THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/10212
zu Drucksache 73841
zu Drucksache 7/3666
07.06.2024

B e r i c h t

des Untersuchungsausschusses 7/3 "Politisch motivierte Gewaltkriminalität"

"Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung"

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag gemäß § 28 Abs. 1 des Untersuchungsausschußgesetzes seinen abschließenden Bericht.

Hinweise der Landtagsverwaltung:
Auf einen Abdruck der Seiten 3 ff. wird verzichtet. Die Seiten 3 ff. stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar des Berichts in der Papierfassung.
Für den Inhalt der Sondervoten (eigene schriftliche Stellungnahmen im Sinn des § 28 Abs. 4 Satz 1 UAG) zeichnen ausschließlich die jeweiligen Mitglieder des Untersuchungsausschusses verantwortlich.

Druck: Thüringer Landtag, 7. Juni 2024

Inhaltsübersicht

A. Der Untersuchungsausschuss 7/3 „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ 8

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens 15

C. Feststellungen zum Sachverhalt 37

D. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen, Beantwortung der Untersuchungsfragen und gemeinsame Empfehlungen 657

E. Anlagen 663

F. Sondervoten 714

Inhaltsverzeichnis

A. Der Untersuchungsausschuss 7/3 „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ 8
I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens 8
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag 8
III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses 11
1. Zusammensetzung und Mitglieder 11
2. Beauftragte der Landesregierung 13
3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen 13
4. Landtagsverwaltung 14
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens 15
I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses 15
1. Terminierung 15
2. Öffentlichkeit 19
II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung 20
1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie Einholung von Auskünften 21
a. Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften seitens der Landesregierung 21
(1) Recherche und Identifizierung ersuchter Aktenkonvolute 21
(2) Auslegung des Untersuchungsauftrages 21
(3) Einstufung von Akten 24
(4) Aktenvorlageersuchen an das Amt für Verfassungsschutz und Verständigung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat 24
b. Beiziehung von Unterlagen der Untersuchungsausschüsse 6/1 und 5/2 des Thüringer Landtags 27
c. Kooperation mit anderen Untersuchungsausschüssen 27
2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen 28
a. Durchgeführte Vernehmungen von Zeugen und Anhörungen von Sachverständigen 28
b. Ablehnung von Anträgen auf Anhörung von Sachverständigen 29

III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren....32
1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregelungen....32
2. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen....35
3. Unterrichtung der Öffentlichkeit....36
C. Feststellungen zum Sachverhalt....37
I. „Extremismustheorie“....37
1. Wissenschaftliche Extremismustheorie, politisches Extremismusparadigma und Extremismus als Kampfbegriff....37
2. Extremismustheorie und Rechtsextremismus....43
3. Auswirkungen der Extremismustheorie auf die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden....44
4. Auswirkungen des Extremismuskonzepts auf Präventionsarbeit und freie Träger....48
II. Erfassung und Bearbeitung Politisch motivierter Kriminalität....51
1. System des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes für Politisch motivierte Kriminalität....51
a. Erfassung und Bearbeitung Politisch motivierter Kriminalität durch Thüringer Sicherheitsbehörden....51
b. Erfassung Politisch motivierter Kriminalität durch das Bundeskriminalamt....60
2. Statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität und die polizeiliche Kriminalstatistik....65
3. Überlegungen zur Aus- und Fortbildung von Polizisten im Zusammenhang mit der Erfassung Politisch motivierter Kriminalität....69
4. Datenbanken bei Polizeibehörden im Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität und allgemeiner Kriminalität....70
5. Weitere Ausführungen zur Tätigkeit von Polizei und Verfassungsschutz im Bereich Politisch motivierter Kriminalität....73
a. Tätigkeit der Polizei und Zusammenarbeit mit anderen Behörden....73
b. Tätigkeit des Verfassungsschutzes und Zusammenarbeit mit anderen Behörden....77
6. Entwicklung Politisch motivierter Kriminalität bundesweit....81
7. Entwicklung Politisch motivierter Kriminalität in Thüringen....88

III. Entwicklung und Strukturen der extremen Rechten in Thüringen 96
1. Ideologischer und organisatorischer Kontext.....96
a. Formierung eines rechten bis rechtsextremen Hegemonieprojekts 96
b. Ideologische Strömungen.....98
c. Rolle der AfD 98
d. Leitideologie: Der völkische Nationalismus.....99
e. Inhaltliche und strategische Modernisierung.....100
f. Verhältnis zur Gewalt und Schlussfolgerungen 104
2. Parteipolitische Ausprägung der extremen Rechten in Thüringen, deren ideologische Narrative, strategische Ausrichtung und Kontakte sowie Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der extremen Rechten 105
a. Die Thüringer AfD und Ideologieelemente der extremen Rechten 106
(1) Rassismus, Ethnopluralismus und Ethnonationalismus 107
(2) Antisemitismus 108
(3) Geschichtsrevisionismus 109
(4) Demokratieverachtung und Kriminalisierung des politischen Gegners.....109
b. Strategische Ausrichtung der völkischen Rechten insbesondere innerhalb der Thüringer AfD.....110
c. Berührungspunkte und Kooperation der Thüringer AfD mit anderen Akteuren der extremen Rechten.....111
d. Fazit 113
3. Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld der extremen Rechten in Thüringen 114
4. Rechtsrock.....117
a. Zur Begrifflichkeit des Rechtsrock allgemein, zur Funktion und Wirkung 117
b. Rechtsrock in Thüringen.....119
5. Kampfsport 123
a. Ideologie, Akteure und Strukturen 123
b. Kampfsportstrukturen in Thüringen 126
6. Verschwörungsideologischer Souveränismus und Pandemieleugnerspektrum 129
a. „Reichsbürger“ bzw. „verschwörungsideologischer Souveränismus“ 129

(1) Definitionen und historische Entwicklung 129

(2) Verschwörungsideologischer Souveränismus als Teil der extremen Rechten und im Kontext von Gewalt 130

b. Auswirkungen der sogenannten „Reichsbürger“-Bewegung für kommunale Verwaltungen und Justiz 133

(1) Bearbeitung des Phänomens Reichsbürger in der Staatsanwaltschaft; Verfahrensaufkommen und Mängel 133

(2) Phänomen der „Reichsbürger“ als Problem bei der Tätigkeit kommunaler Verwaltungen und im Gerichtsvollzieherwesen 139

c. Entwicklung der Szene der Coronaleugner, Pandemieverharmloser und Anhänger von Verschwörungsideologien sowie statistische Erhebung durch Ermittlungsbehörden und zivilgesellschaftliche Dokumentations- und Beratungsstellen 141

d. Gewaltdelikte durch Anhänger der rechten Coronaleugner-Bewegung 149

e. Opfergruppen in Bezug auf Angriffe durch Coronaleugner und Pandemieverharmloser 152

7. Standorte rechter Aktivitäten in Thüringen 155

IV. Einschätzungen und Aussagen zu linksextremer Gewalt in Thüringen 160

1. Ausführungen eines Zeugen 160

2. Entwicklung einer linksextremen Szene in Thüringen? 163

V. Islamismus und religiöser Fundamentalismus 164

1. Phänomenbereich „Islamismus“ 164

a. Begriffe des Islamismus 164

b. Akteure sowie geschichtlicher und politischer Zusammenhang 166

c. Strukturschwache Gemeinden als Einfallstor für islamistische Akteure 167

d. Digitale Räume als Operationsgebiet für Islamisten 168

e. Nahostkonflikt und sein Rekrutierungs- und Mobilisierungspotenzial für Islamisten 170

f. Islamistische nordkaukasische Szene 172

g. Thüringen im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich „Islamismus“ 173

2. Phänomenbereich „Christlicher Fundamentalismus“ 176

VI. Vorurteilskriminalität 180
VII. Verbreitung und Entwicklung antisemitischer Einstellungen und Straftaten sowie deren Erfassung durch Strafverfolgungsbehörden in Thüringen 183
1. Antisemitismusbegriff, Lokalisierung, Erscheinungsformen und Entwicklung 183
2. Antisemitismus in Thüringen und Dunkelfeld antisemitischer Straftaten 190
3. Zivilgesellschaftliche Dokumentation antisemitischer Vorfälle und Ergebnisse 195
4. Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung und Erfassung antisemitischer Straftaten und Austausch zwischen Zivilgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden 200
5. Empfehlungen zur effektiven Bekämpfung des Antisemitismus 201
VIII. Anlagen zum Teil C 202
1. Konzeptionen und Dienstanweisungen von Polizei und Justiz 202
2. Ermittlungsakten und weitere verlesene Dokumente 379
D. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen, Beantwortung der Untersuchungsfragen und gemeinsame Empfehlungen 657
E. Anlagen 663
I. Abkürzungsverzeichnis 664
II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse 668
III. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen 679
IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten 684
F. Sondervoten 714
I. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion Die LINKE König-Preuss, Schaft und Bilay 715
II. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der CDU Walk, Mohring und Worm 841
III. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der AfD Henke, Czuppon und Mühlmann 857
IV. Sondervotum des Abgeordneten der Fraktion der SPD Denny Möller 871
V. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Laura Wahl 889

A. Der Untersuchungsausschuss 7/3 „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“

I. Vorgeschichte des Untersuchungsverfahrens

1 Nach einer Reihe schwerer Straftaten seit Mai 2019 in Thüringen, die mutmaßlich von der linksextremistischen Szene zuzuordnenden Gewalttätern verübt worden sein soll, äußerte Stefan Kramer, Präsident des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz, die Einschätzung: „Für mich als Verfassungsschützer zeichnet sich in der Gesamtlage ab, dass wir es mit linksterroristischen Ansätzen und Gruppierungen zu tun haben“.[1] „319“[2], Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, sprach nach einem Überfall in Erfurt und nach einem Brandanschlag auf ein von der rechtsextremen Szene genutztes Gasthaus in Kloster Veßra von einer „neuen Eskalationsstufe“.[3] Das Bundesamt für Verfassungsschutz führte in seinem Verfassungsschutzbericht 2020 aus, dass sich in Teilen der gewaltorientierten linksextremistischen Szene eine deutliche Radikalisierung zeige.[4] Thüringen wird in diesem Zusammenhang als „Schwerpunktregion“ genannt, in der Anhaltspunkte für eine zunehmende Radikalisierung in Teilen des gewaltorientierten Spektrums vorlägen und linksextremistische Angriffe zunehmend gewalttätiger, persönlicher und professioneller durchgeführt würden.[5] Unter anderem die vorgenannten Umstände führten dazu, dass die Notwendigkeit gesehen wurde, Politisch motivierte Gewaltkriminalität in Thüringen bezogen auf sämtliche Phänomenbereiche und den Umgang damit durch die Landesregierung im Rahmen eines Untersuchungsausschusses zu thematisieren.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Untersuchungsauftrag

2 Auf Antrag der Abgeordneten Bühl, Gottweiss, Herrgott, Heym, Kellner, Dr. König, Kowalleck, Malsch, Meißner, Mohring, Schard, Tasch, Tiesler, Tischner, Urbach, Prof. Dr. Voigt, Walk, Worm und Zippel der Fraktion der CDU[6] beschloss der Thüringer Landtag in seiner 54. Sitzung am 22. Juli 2021[7], gemäß Artikel 64 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (ThürVerf) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Untersuchungsausschußgesetzes (UAG) und § 83 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GOLT) einen Untersuchungsausschuss

---

[1] https://www.zeit.de/news/2021-05/31/verfassungsschutzchef-sieht-anzeichen-von-linksterrorismus.
[2] Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner 22. Sitzung darauf verständigt, personenbezogene Daten grundsätzlich zu anonymisieren bzw. Personennamen mittels fortlaufender Nummern zu pseudonymisieren. Daher wurden Personennamen, soweit es sich nicht – so die Einschränkung im Beschluss des Untersuchungsausschusses – um vernommene Zeugen oder angehörte Sachverständige handelt, durch Nummern ersetzt.
[3] https://www.zeit.de/news/2021-05/29/polizei-prueft-nach-ueberfall-in-erfurt-bekennerschreiben.
[4] Verfassungsschutzbericht 2020, S. 4, 122, 125, 145f. (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=2).
[5] Verfassungsschutzbericht 2020, S. 126 (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=2).
[6] Drucksache 7/3666.
[7] Drucksache 7/3841. Vgl. dazu Plenarprotokoll der 54. Sitzung vom 22.07.2021, S. 4216ff. (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/82675/54_plenarsitzung.pdf#page=52).

„„Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld Politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung“ einzusetzen.

Der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses lautete wie folgt: **3**

„Der Untersuchungsausschuss soll aufklären,

1. ob und in welcher Weise insbesondere die jüngste Brandserie, Überfälle und vorsätzliche schwere Körperverletzungen die Einschätzung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, Stephan Kramer, rechtfertigen, dass linksextreme Gewalt eine neue Stufe erreicht hat und es in Thüringen unterdessen linksterroristische Ansätze gibt;

2. ob es für diese Einschätzung nicht vielmehr weiter zurückreichende Indizien gibt und inwiefern sie durch die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden bisher ausreichend ernst genommen worden sind;

3. ob und in welcher Weise Thüringer Sicherheitsbehörden in den vergangenen zehn Jahren vor einer wachsenden Bedrohung durch den gewaltorientierten Linksextremismus gewarnt haben und welche Maßnahmen die Landesregierung aufgrund dieser Warnungen gegebenenfalls ergriffen hat;

4. ob und welcher Weise die von Teilen der Zivilgesellschaft vertretene These stichhaltig ist, es gebe in Thüringen ein ausgeprägtes Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, für das die Einordung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und eine mangelnde Strafverfolgung ursächlich seien;

5. wie sich das gewaltorientierte, politisch oder religiös motivierte Personenpotential in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und ob es von der Landesregierung angemessen eingeschätzt worden ist;

6. in wie vielen Fällen Menschen in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren Opfer von Gewalttaten gegen Leben, Gesundheit und Eigentum geworden sind, bei denen die Täter durch politische oder religiöse Ideologien motiviert waren, und wie oft dies zur Ermittlung und Verurteilung von Tätern geführt hat;

7. in wie vielen Fällen und mit welchen Folgen Menschen Opfer von Politisch motivierter Kriminalität geworden sind, deren Identität und Wohnsitz zuvor durch sogenannte "Feindeslisten", "Outing"- Aktionen oder sonstige Formen der öffentlichen Bloßstellung offenbart worden waren;

8. ob und in welcher Weise die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden in den vergangenen zehn Jahren derartige Bloßstellungen strafrechtlich bewertet und verfolgt haben und den von derartigen Vorgängen Betroffenen Schutz haben angedeihen lassen;

9. ob und in welcher Weise und Intensität in den vergangenen 20 Jahren der demokratische Parteienwettbewerb durch Politisch motivierte Gewaltkriminalität beeinträchtigt worden ist und welche Maßnahmen die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden mit welchem Erfolg dagegen ergriffen haben;

10. ob die Landesregierung die Sicherheitsbehörden, insbesondere das Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise das Landesamt für Verfassungsschutz, in den letzten zehn Jahren auch im Vergleich zu anderen Ländern personell und technisch so ausgestattet hat, dass sie in der Lage gewesen wären, der Politisch motivierten Gewaltkriminalität angemessen entgegenzutreten;

11. welche Auswirkungen der Verzicht auf den Einsatz von V-Personen - bei Fortbestehen der Möglichkeit von Ausnahmen im begründeten Einzelfall zum Zweck der Terrorismusbekämpfung - auf den Informationsstand hat;

12. ob und in welcher Weise und welchem Umfang die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren zivilgesellschaftliches Engagement zur Prävention Politisch motivierter Gewalt gefördert hat; zu untersuchen ist auch, ob dabei die qualitativen wie quantitativen Dimensionen der Gewalt auf Seiten der Täter wie der Geschädigten angemessen berücksichtigt worden sind;

13. ob und in welchem Umfang Sicherheitsbehörden sich in den vergangenen zehn Jahren um Erkenntnisse bemüht haben, ob und inwieweit für die jeweiligen Phänomenbereiche szenetypische Strukturen politische Gewaltkriminalität direkt oder indirekt gefördert und die Aufklärung derartiger Straftaten verhindert haben;

14. ob und auf welche Weise die Landesregierung in den letzten Jahren sichergestellt hat, dass staatliche Zuwendungen aus Förderprogrammen für den zivilgesellschaftlichen Sektor direkt oder indirekt keinen Strukturen und Personen zugutekommen, die ihrerseits Gewaltkriminalität billigend in Kauf nehmen oder indirekt gar begünstigen."

III. Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 GOLT waren für den Vorsitz im Untersuchungsausschuss 7/3 die Fraktion der CDU und für den stellvertretenden Vorsitz die Fraktion DIE LINKE vorschlagsberechtigt. In seiner 54. Sitzung am 22. Juli 2021 wählte der Thüringer Landtag Herrn Abgeordneten Raymond Walk auf Wahlvorschlag der Fraktion der CDU[8] zum Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 7/3[9]. Die ersten beiden Wahlvorschläge der Fraktion DIE LINKE für den Posten des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden fanden nicht die erforderliche Mehrheit.[10] In seiner 76. Sitzung am 18. März 2022 wählte der Thüringer Landtag sodann Herrn Abgeordneten Christian Schaft gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UAG i. V. m. § 9 Abs. 2 GOLT zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 7/3.[11] Die Konstituierung des Untersuchungsausschusses konnte dann in seiner 1. Sitzung am 3. Mai 2022 erfolgen.[12] **4**

1. Zusammensetzung und Mitglieder

Gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 UAG erfolgt die Sitzverteilung auf die Fraktionen im Untersuchungsausschuss anhand ihres Stärkeverhältnisses unter Beachtung der Mehrheitsverhältnisse im Landtag. Aufgrund des Gebots der Spiegelbildlichkeit der Mehrheitsverhältnisse in Untersuchungsausschuss und Landtag wurde von der in § 4 Abs. 1 UAG statuierten Regel, dass der Untersuchungsausschuss aus zehn Mitgliedern besteht, durch den Einsetzungsbeschluss insoweit abgewichen, als die Mitgliederzahl auf dreizehn festgesetzt wurde.[13] Dabei entfielen auf die Fraktion DIE LINKE vier Sitze, auf die Fraktionen der AfD und der CDU jeweils drei Sitze sowie auf die Fraktionen von SPD, **5**

[8] Drucksache 7/3696.
[9] Drucksache 7/3842.
[10] Drucksachen 7/4222, 4539. Vgl. Plenarprotokolle der 61. Sitzung am 21.10.2021, S. 4736 - 4737, 4737 - 4738, 4752 (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/83748/61_plenarsitzung.pdf#page=52) und der 68. Sitzung am 16.12.2021, S. 73, 77, 100 (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/84645/68_plenarsitzung_arbeitsfassung.pdf#page=73).
[11] Drucksache 7/5152.
[12] Vgl. in diesem Zusammenhang die „Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Zulässigkeit der Konstituierung eines Untersuchungsausschusses ohne vorangegangene erfolgreiche Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Thüringer Landtag" des Wissenschaftlichen Dienstes, Drucksache 7/5302 (https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/86377/gutachtliche_stellungnahme_ des_wissenschaftlichen_dienstes_wd_14_21_ zur_frage_der_zulaessigkeit_der_konstituierung_eines_untersuchungsausschusses_ohne.pdf)
[13] Drucksache 7/3209.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP jeweils ein Sitz. Darüber hinaus konnten die Fraktionen jeweils gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 UAG bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen. Die genannte Sitzverteilung änderte sich mit einem in seiner 56. Sitzung am 9. September 2021 gefassten Beschluss des Landtags, wonach der Untersuchungsausschuss nunmehr aus 11 ordentlichen Mitgliedern bestand. Dabei entfielen auf die Fraktion DIE LINKE, die Fraktion der AfD und die Fraktion der CDU jeweils drei Sitze und auf die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils ein Sitz. Darüber hinaus konnten die genannten Fraktionen wiederum jeweils gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 UAG bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen.[14]

6 Die Fraktionen des Thüringer Landtages benannten folgende Ausschussmitglieder und stellvertretende Ersatzmitglieder[15]:

DIE LINKE	Sascha Bilay	Ralf Plötner
	Katharina König-Preuss	Ralf Kalich
AfD	Torben Braga (bis 25.05.2022)	Wolfgang Lauerwald
	Torsten Czuppon	Jens Cotta
	Ringo Mühlmann	
	Jörg Henke (ab 25.05.2022)	
CDU	Christian Herrgott (bis 21.09.2022)	Christoph Zippel
	Henry Worm	Christian Tischner
	Mike Mohring (ab 21.09.2022)	
SPD	Denny Möller	Dr. Thomas Hartung (bis 10.01.2024)
		Diana Lehmann (ab 10.01.2024)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Madeleine Henfling (bis 26.09.2023)	Laura Wahl (bis 26.09.2023)
	Laura Wahl (ab 26.09.2023)	Olaf Müller
		Madeleine Henfling (ab 26.09.2023)

7 Nach § 6 Abs. 3 UAG sollen auch die Ersatzmitglieder an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Ein Rede-, Beratungs- und Stimmrecht steht ihnen nur zu, wenn sie ein abwesendes Ausschussmitglied vertreten.

---

[14] Vgl. Drucksache 7/4045. Hintergrund der geänderten Sitzverteilung war der Verlust des Fraktionsstatus der seinerzeitigen Fraktion der FDP aufgrund des Austritts einer Abgeordneten. Hinsichtlich ihrer parlamentarischen Rechte- und Pflichtenstellung trat die Parlamentarische Gruppe der FDP durch Beschluss des Landtags vom 9. September 2021 an die Stelle der weggefallenen Fraktion der FDP (vergleiche Nummer I des Beschlusses in der Drucksache 7/4042). Mangels Fraktionsstatus und in Entsprechung der Regelungen des UAG hatte die Parlamentarische Gruppe der FDP keinen Anspruch auf einen Sitz im Untersuchungsausschuss.

[15] Drucksachen 7/5242, 5521, 6359, 9384.

2. Beauftragte der Landesregierung

Die Landesregierung benannte dem Untersuchungsausschuss für das Untersuchungsverfahren folgende Beauftragte im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG[16]: **8**

Thüringer Staatskanzlei	Sonja Schmidt (bis 26. Juni 2023) Susanne Hausmann Wolfgang Schwartz Alexander Klein (ab 12.09.2022)
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales	Dr. Michael König Johannes Rieger (ab 25.05.2022)
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz	Sandra Bergmann Hans-Otto Niedhammer Thomas Babeck (ab 27.07.2022)
Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Dr. Andreas Hallermann Mario Förster

3. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

Von den Fraktionen wurden folgende Mitarbeiter im Sinne des § 10 Abs. 6 UAG für den Untersuchungsausschuss benannt[17]: **9**

DIE LINKE	Patrick Mayer	Ricardo Amm (bis 05.04.2022) Ismall Küpeli (ab 05.04.2022)
CDU	Hans-Georg Creutzburg (bis 30.05.2023) Dirk C. Postler (ab 30.05.2023)	Julia Grabow (ab 03.05.2022) Stefanie Kellner (ab 14.11.2023)
AfD	Stephan Koch (bis 26.07.2023) Christian Braun (ab 26.07.2023 bis 25.08.2023) Stephan Koch (ab 25.08.2023) Torsten Stange (ab 28. März 2024)	Christian Braun (ab 25.08.2023)
SPD	Ricardo Lerch (ab 03. Mai 2022) Martin Kürth (ab 12.10.2022 bis 02.12.2022) Robert Nagel (ab 02.12.2022)	Felix Koch (ab 12.10.2022)

[16] Vorlage UA 7/3 – 12 NF, 29, 45, 58
[17] Vorlagen UA 7/3 - 8, 9, 10, 11, 17, 18, 19, 30, 64, 74, 98, 171, 210, 231.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Jasper Robeck	Dr. Anna-Lisa Neuenfeld (bis 07.04.2022) Christian Foß (07.04.2022 bis 03.05.2022) Diana Henning (ab 03.05.2022)

10 Mit Einverständnis des Ausschusses nahmen an den nicht öffentlichen Sitzungen zeitweise weitere Personen wie Praktikanten der Fraktionen teil.

4. Landtagsverwaltung

11 Seitens der Landtagsverwaltung wurde der Untersuchungsausschuss durch das Ausschusssekretariat unterstützt, welches im Referat A 1 der Abteilung A – „Juristischer Dienst, Ausschussdienst“ angesiedelt war. Das Ausschusssekretariat bestand aus dem Referatsleiter MinR Volker Bieler und den Referenten ORR Thomas Schleicher und Leon Hane sowie der Referentin ORR’in Josefine Noack-Wolf. Ferner waren für den Untersuchungsausschuss Frau Tanja Vöhler, Frau Rebecca Kohler und Frau Gesine Treude aus dem Parlamentssekretariat sowie als Protokollantinnen Frau Antje Mägdefrau und Frau Silke Lütz tätig. Bei Bedarf wurden zeitweise weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung hinzugezogen.

12 In der Funktion als Ausschusssekretariat nahm die Landtagsverwaltung vielerlei Aufgaben wahr, die für eine reibungslose Durchführung des Untersuchungsverfahrens und eine effiziente Erfüllung des Untersuchungsauftrags geboten waren. Neben der Beratung der Ausschussmitglieder in juristischer Hinsicht lag der Tätigkeitsschwerpunkt insbesondere in der organisatorischen Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, der Erstellung und Verteilung von Vorlagen und Sitzungsprotokollen, der Ausführung der Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie in der Kommunikation mit Behörden und Auskunftspersonen zur Umsetzung der Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Darüber hinaus nahm die Landtagsverwaltung als Ausschusssekretariat die Aufgabe wahr, die Akten des Untersuchungsausschusses vorschriftsmäßig zu verwahren. Dies beinhaltete die fortlaufende Registratur und Erfassung sämtlicher Akten sowie die Erstellung entsprechender Übersichten. Die Landtagsverwaltung war ferner dafür verantwortlich, den Mitgliedern und den benannten Mitarbeitern der Fraktionen die Möglichkeit zu gewährleisten, in die Akten des Untersuchungsausschusses Einsicht zu nehmen. Hierbei stellte die Landtagsverwaltung entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Sitzungen des Untersuchungsausschusses

1. Terminierung

Der Untersuchungsausschuss hat die Beratungen und die Beweisaufnahme in insgesamt 20 Sitzungen durchgeführt. Die Beratungssitzungen begannen grundsätzlich um 10.00 Uhr; regelmäßig schloss sich eine Beweisaufnahme an. Darüber hinaus hielt der Untersuchungsausschuss wiederkehrend außerplanmäßige Sitzungen ab. Die letzte Beweisaufnahme fand in der 20. Sitzung am 21. März 2024 statt. Die folgende Übersicht gibt die Termine der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen sowie deren Gegenstand wieder: **13**

1.	03.05.2022	nicht öffentlich	Konstituierung und Beratung
2.	31.05.2022	nicht öffentlich öffentlich	Beratung (1) Anhörung der Sachverständigen (a) Prof. Dr. Julika Bürgin (Vorlage UA 7/3 - 5 NF) (b) Prof. Dr. Matthias Quent (Vorlage UA 7/3 - 5 NF) (2) Vernehmung des sachverständigen Zeugen Präsident Jens Kehr (Vorlage UA 7/3 - 2 NF)
3.	05.07.2022	nicht öffentlich öffentlich	Beratung (1) Anhörung der Sachverständigen (a) Dr. Britta Schellenberg (Vorlage UA 7/3 - 4) (b) Dr. Martin Thüne (Vorlage UA 7/3 - 4) (2) Vernehmung der sachverständigen Zeugen (a) Jna Knauß (Vorlage UA 7/3 - 13)[18] (b) Präsident Jens Kehr (Vorlage UA 7/3 -13)

[18] Vernehmung der vom BKA vorgeschlagenen und präsenten Zeugin in der 3. Sitzung am 5. Juli 2022 beschlossen; vgl. Vorlage UA 7/3 - 36.

4.	13.09.2022	nicht öffentlich öffentlich	Beratung (1) Anhörung der Sachverständigen Dr. Anna Luczak (Vorlage UA 7/3 - 42) (2) Vernehmung der Zeugen (a) Präsident a.D. Werner Jakstat (Vorlage UA 7/3 - 20) (b) Präsident a.D. Frank-Michael Schwarz (Vorlage UA 7/3 - 20)
5.	01.11.2022	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Uwe Backes (Vorlage UA 7/3 - 50)
6.	06.12.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Anhörung der Sachverständigen (Vorlage UA 7/3 - 15) (1) Andrea Röpke (2) Andreas Speit (3) Dr. Thorsten Hindrichs
7.	12.01.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Anhörung der Sachverständigen (1) Sebastian Friedrich (Vorlage UA 7/3 - 90) (2) Dr. Gerd Wiegel (Vorlage UA 7/3 - 90) (3) Robert Claus (Vorlage UA 7/3 - 15)
8.	23.02.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Vernehmung des sachverständigen Zeugen Oliver Krambrich (Vorlage UA 7/3 - 54, 106)
9.	23.03.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Anhörung der Sachverständigen (Vorlage UA 7/3 - 107)

			(1) Heike Kleffner (2) Matthias Meisner
10.	15.06.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung (1) Anhörung des Sachverständigen Jan Rathje (Vorlage UA 7/3 - 130) (2) Vernehmung der sachverständigen Zeugen (Vorlage UA 7/3 - 142 NF) (a) Dr. Uda Bastians-Osthaus (b) OStA Ulf Walther (c) Stefan Blecks
12.	28.09.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Anhörung der Sachverständigen (Vorlage UA 7/3 - 224) (1) Apl. Prof. Dr. Gideon Botsch (2) Benjamin Steinitz (3) Susanne Zielinski (4) Marina Chernivsky (5) Prof. Dr. Reinhard Schramm
13.	24.10.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Vernehmung der (sachverständigen) Zeugen (1) Johannes Domhöver (Vorlage UA 7/3 - 131 NF) (2) Präsident a.D. Dr. Hans-Georg Maaßen (Vorlage UA 7/3 - 81)
14.	03.11.2023	nicht öffentlich	Beratung
15.	16.11.2023	nicht öffentlich öffentlich	Beratung (1) Vernehmung von Zeugen (a) Präsident Stephan Kramer (Vorlagen UA 7/3 - 2 NF, 193) (b) Präsident Holger Münch (Vorlage UA 7/3 - 54)

			(2) Verlesung von Schriftstücken (a) Vorlage UA 7/3 - 275 (b) Vorlage UA 7/3 - 282 NF
16.	7. Dezember 2023	nicht öffentlich	Beratung
17.	11. Januar 2024	nicht öffentlich öffentlich	Beratung (1) Anhörung der Sachverständigen (a) Dastan Jasim (Vorlage UA 7/3 - 268) (b) Dr. Hüseyin Çiçek (Vorlage UA 7/3 - 284) (c) Dr. Reinhard Hempelmann (Vorlage UA 7/3 - 296) (d) Caspar David Schliephack (Vorlage UA 7/3 - 284) (2) Verlesung von Schriftstücken (a) Vorlage UA 7/3 - 275 (b) Vorlage UA 7/3 - 290 (c) Vorlage UA 7/3 - 292 NF
18.	23. Januar 2024	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Verlesung von Schriftstücken bzw. Verfahren nach § 22 Abs. 2 UAG (1) Vorlage UA 7/3 - 292 NF (2) Vorlage UA 7/3 - 299 (3) Vorlage UA 7/3 - 312 (4) Vorlage UA 7/3 - 318 (5) Vorlage UA 7/3 - 320 (6) Vorlage UA 7/3 - 322 (7) Vorlage UA 7/3 - 324 (8) Vorlage UA 7/3 - 323
		nicht öffentlich	Verlesung von Schriftstücken bzw. Verfahren nach § 22 Abs. 2 UAG: Vorlage UA 7/3 - 312

19.	22. Februar 2024	nicht öffentlich öffentlich	Beratung Verlesung von Schriftstücken bzw. Verfahren nach § 22 Abs. 2 UAG: Vorlage UA 7/3 - 330
20.	21. März 2024	nicht öffentlich	Beratung Verlesung von Schriftstücken bzw. Verfahren nach § 22 Abs. 2 UAG: (1) Vorlage UA 7/3 - 344 (2) Vorlage UA 7/3 - 348 (3) Vorlage UA 7/3 - 312 – hier: Nr. XXVI (4) Vorlage UA 7/3 - 320 – hier: Nr. III Abs. 2
21.	16. Mai 2024	nicht öffentlich	Beratung
22.	28. Mai 2024	nicht öffentlich	Beratung und Beschlussfassung über Berichtsteile A, B, C, D und E sowie den Gesamtbericht

2. Öffentlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hielt seine Beratungen, die vorwiegend der Klärung von Verfahrensfragen und der Abstimmung über Beweisanträge, gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 UAG grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung ab. **14**

Die Beweisaufnahme erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Ausschluss von Ton- und Film- bzw. Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung. Um öffentlichen Geheimhaltungsgründen Rechnung zu tragen, erfolgte die Beweiserhebung in der 18. Sitzung nach § 10 Abs. 4 S. 1 UAG teilweise nichtöffentlich. **15**

Über die Beratungen des Untersuchungsausschusses wurde jeweils ein Ergebnisprotokoll im Sinne von § 12 Abs. 1 S. 1 und 2 UAG angefertigt. Die Beweisaufnahmen wurden gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 UAG wörtlich protokolliert. Die Protokolle über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wurden nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 UAG an die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder und die Vorsitzenden der Fraktionen verteilt sowie der Landesregierung zugeleitet. **16**

II. Anträge und Beschlüsse zur Beweiserhebung

17 Zur Erfüllung seines Untersuchungsauftrags hat der Untersuchungsausschuss entsprechend § 13 Abs. 1 UAG aufgrund von Beweisbeschlüssen die gebotenen Beweise erhoben. Den Beschlüssen zur Beweiserhebung gingen Anträge voraus, in denen die Antragsteller die beweisbedürftigen Tatsachen und das jeweilige Beweismittel angaben. Den Antragstellern oblag hierbei grundsätzlich auch die konkrete Darstellung des Bezuges zum Untersuchungsgegenstand. Als Beweis dienten dem Untersuchungsausschuss die nach Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf, § 14 UAG beigezogenen Akten und die Beantwortung der Auskunftsersuchen durch die Landesregierung sowie die gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, §§ 13 Abs. 1, 16, 17 UAG zum Untersuchungsgegenstand vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen. Außerdem nahm der Untersuchungsausschuss Rechts- und Amtshilfe i.S.d. Art. 35 GG gegenüber Behörden des Bundes und anderer Bundesländer in Anspruch. Die Mehrheit der Anträge wurde – nach zum Teil eingehender Diskussion, insbesondere bei Anträgen auf Aktenvorlage und Auskunftsersuchen – einstimmig oder mehrheitlich beschlossen. Teilweise wurden Anträge vertagt oder auch abgelehnt.[19]

18 In seiner ersten Sitzung am 3. Mai 2023 einigte sich der Untersuchungsausschuss auf einen vorläufigen Arbeitsplan.[20]

19 Es ergingen auf Antrag der Mitglieder insgesamt 74 Beschlüsse zur Beweiserhebung.[21] Auf deren Grundlage konnten schätzungsweise mehr als 2000 Akten beigezogen und Auskünfte eingeholt[22] sowie 13 Zeugen vernommen und 24 Sachverständige angehört werden.[23] Die Beweisaufnahme wurde mit der 20. Sitzung am 21. März 2024 beendet.

---

[19] Vgl. etwa Vorlagen UA 7/3 - 27 (dazu unten), 28 NF, 33, 137, 174, 175 NF, 176, 177, 178, 179, 180, 181 NF, 182 NF.
[20] Siehe Vorlage UA 7/3 - 7NF.
[21] Siehe dazu E. II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse.
[22] Dem Untersuchungsausschuss sind insgesamt 89 Aktenlieferungen zugegangen, davon 78 mit einem entsprechenden Datenträger. Viele Unterlagen sind mit einem VS-Verschlussgrad versehen, so haben 34 Aktenlieferungen zum Teil den Einstufungsgrad VS-NfD, 4 Aktenlieferungen haben zum Teil den Einstufungsgrad VS-VERTRAULICH und 5 Aktenlieferungen haben zum Teil den Einstufungsgrad VS-GEHEIM.
[23] Siehe dazu E. III. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen.

1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie Einholung von Auskünften

Der Untersuchungsausschuss zog zahlreiche Akten und Unterlagen bei[24] und konnte eine Fülle von Auskünften auf Grundlage seiner gefassten Beweisbeschlüsse[25] in seine Untersuchung mit einbeziehen. Die folgende Darstellung gibt einen Ausschnitt aus dem Verlauf der Beweiserhebung wieder. 20

a. Aktenübergabe und Erteilung von Auskünften seitens der Landesregierung

Dem Untersuchungsausschuss wurden seitens der Landesregierung zahlreiche Akten vorgelegt und Auskünfte erteilt. 21

Im Verlauf des Untersuchungsverfahrens sorgte für Unmut bei den Ausschussmitgliedern die von ihnen als teilweise zu zögerlich empfundene Vorlage von Akten und Unterlagen durch die Landesregierung. 22

(1) Recherche und Identifizierung ersuchter Aktenkonvolute

Als problematisch erwies sich zunächst, dass die Umsetzung von Aktenvorlageersuchen häufig bestimmte Suchparameter voraussetzte, um die gewünschten Akten identifizieren zu können. So führte die Landesregierung in der 5. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. November 2022 aus, dass zum Auffinden von Akten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften insbesondere einzelne Namen oder ein Aktenzeichen als gängige Suchparameter erforderlich seien. Nur in wenigen Ausnahmefällen sei es möglich, etwa bei Großverfahren oder in dem Fall, dass der bearbeitende Richter oder Staatsanwalt sich an das Verfahren erinnere, Akten anderweitig ausfindig machen zu können. Eine schlagwortartige Suche, wie sie in verschiedenen Beweisbeschlüssen[26] vorgesehen sei, sei hingegen nicht möglich. Die Mitglieder des Ausschusses sagten darauf hin zu, soweit möglich, die betroffenen Beweisbeschlüsse zu konkretisieren. 23

(2) Auslegung des Untersuchungsauftrages

Abgesehen von der oben skizzierten, generellen Problematik der Umsetzbarkeit von Beweisbeschlüssen durch die Landesregierung wurde im Untersuchungsverfahren 24

[24] Siehe dazu E. IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten und erteilten Auskünfte.
[25] Zur effektiven Erfüllung des Untersuchungsauftrags hat der Ausschuss seine Beweisbeschlüsse teilweise im Nachgang bzw. auf Nachfrage der ersuchten Behörde präzisiert; vgl. etwa Vorlagen UA 7/3 - 71, 72, 111, 194, 219.
[26] Vgl. u.a. Vorlagen UA 7/3 - 55 NF, 65.

verschiedentlich über die Auslegung des Untersuchungsauftrags diskutiert. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob der Untersuchungsgegenstand ausschließlich die Fälle Politisch motivierter Gewaltkriminalität umfasse oder ob auch Fälle der Politisch motivierten Kriminalität mitumfasst seien. In diesem Zusammenhang beriet der Untersuchungsausschuss 7/3 in seiner 11. Sitzung am 24. August 2023 über einen Beweisantrag[27] und über die zu diesem Antrag eingegangenen Schreiben der Landesregierung bzw. der ihr nachgeordneten Behörden[28]. Beschlossen worden war die Vorlage sämtlicher Unterlagen und Akten zu den Aktivitäten, Straftaten, Ermittlungen, Gruppierungen, Unternehmungen, Veranstaltungen und Netzwerken zu der Person „189“durch die Landesregierung gemäß Art. 64 Abs. 4 S. 2 ThürVerf i.V.m. § 14 UAG.

25 Mit Schreiben vom 24.07.2023[29] teilte das LKA Thüringen mit, dass ihm keine Erkenntnisse zur Person „189“ aus dem Phänomenbereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität vorlägen. In der 11. Sitzung am 24. August 2023 führte ein Vertreter der Landesregierung hierzu ergänzend aus, dass beim LKA zwar Akten zu drei Ermittlungsverfahren die Person des „189“ betreffend aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) vorhanden seien, nicht aber aus dem Bereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität. Auch die LPD verfüge über eine Vielzahl an Strafakten, die dem Phänomenbereich der PMK zuzuordnen seien, darunter seien jedoch keine Strafakten, die konkret Gewaltdelikte beträfen.[30] Der Untersuchungsauftrag werde von Seiten der Landesregierung so verstanden, dass er sich lediglich auf die Aufklärung Politisch motivierter Gewaltkriminalität beziehe.

26 Die Mitglieder des Ausschusses vertraten hingegen einhellig die Auffassung, dass zur Erfüllung des Aktenvorlageersuchens auch Akten aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität vorzulegen seien und zwar auch solche, die keine Gewaltkriminalität zum Gegenstand hätten. Insbesondere gehe es ausweislich des Punktes I.5. des Einsetzungsbeschlusses auch darum, aufzuklären, wie sich das gewaltorientierte, politisch oder religiös motivierte Personenpotenzial in Thüringen in den vergangenen Jahren entwickelt habe und ob es von der Landesregierung angemessen eingeschätzt worden sei. Es sei also auch Aufgabe des Untersuchungsausschusses, die Ursachen von Politisch motivierter Gewalt zu erhellen. Das Agieren der Person „189“ zähle zu den Ursachen der in Thüringen realisierten Politisch motivierten Kriminalität. Zudem müsse der Ausschuss bewerten können, ob die Strafverfolgungsbehörden die verwirklichten Straftaten bzw. die diesen zugrundeliegenden

[27] Vorlage UA 7/3 - 194.
[28] Vgl. Vorlagen UA 7/3 - 211, 212, 213, 225.
[29] Vorlage UA 7/3 - 213.
[30] Dies teilte die LPD sodann auch mit Schreiben vom 28. August 2023 mit, vgl. Vorlage UA 7/3 - 237.

Motivlagen richtig eingeordnet hätten oder ob es in Thüringen ein Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt gebe.

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses bat daraufhin die Landtagsverwaltung um Klärung der Frage, ob sich der Untersuchungsauftrag des UA 7/3 ausschließlich auf die Aufklärung Politisch motivierter Gewaltkriminalität beziehe oder auch auf Politisch motivierte Straftaten, die nicht unter den Begriff der Gewaltkriminalität zu subsumieren seien. Die Landtagsverwaltung führte in der 12. Sitzung am 28. September 2023 aus, dass der Untersuchungsausschuss an den Untersuchungsauftrag gebunden sei. Eine Pflicht zur Aktenvorlage nach Art. 64 Abs. 4 S. 2 ThürVerf i.V.m. § 14 Abs. 1 UAG bestehe nur innerhalb des durch den Untersuchungsauftrag abgesteckten Rahmens. Dieser ergebe sich wiederum grundsätzlich aus dem Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses des Landtages. Im Kern beziehe sich der Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses auf die Aufklärung Politisch motivierter Gewaltkriminalität. Daneben erfasse der Einsetzungsbeschluss etwa unter Ziffer I.7. auch die Opfer Politisch motivierter Kriminalität im Allgemeinen, sodass man das Aktenvorlageersuchen grundsätzlich auch als vom Untersuchungsgegenstand miterfasst ansehen könne. Soweit man Aufklärungsmaßnahmen als nicht ausdrücklich vom Untersuchungsauftrag erfasst ansehe, sei nicht ausschließlich auf den Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses abzustellen. Vielmehr seien auch solche Aufklärungsmaßnahmen als vom Untersuchungsauftrag umfasst anzusehen, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Kontrollauftrag gemäß dem Einsetzungsbeschluss stünden. Der enge sachliche Zusammenhang Politisch motivierter Kriminalität mit dem Untersuchungsauftrag ergebe sich vorliegend aus den folgenden Aspekten: Zum einen bezwecke der Untersuchungsausschuss, die Ursachen und die Entwicklung Politisch motivierter Gewaltkriminalität aufzuklären. Hierfür sei es von Bedeutung, das gesamte (Politisch motivierte) Agieren der für die betreffenden Phänomenbereiche relevanten Schlüsselfiguren, wie etwa der Person „189“, in den Blick zu nehmen. Zum anderen beabsichtige der Untersuchungsausschuss aufzuklären, ob realisierte Straftaten in den letzten Jahren durch die Strafverfolgungsbehörden richtig eingeordnet worden seien bzw. ob eine diesen Straftaten zugrundeliegende rechte, rassistische oder antisemitische Gesinnung richtig erkannt und entsprechend registriert worden sei (vgl. Ziffer I.4. des Einsetzungsbeschlusses). Hierfür sei erforderlich, dass dem Untersuchungsausschuss sämtliche Akten zu Straftaten der Schlüsselfigur „189“ vorgelegt werden, bei denen eine politische Motivation zumindest als möglich erscheine. Das sei z.B. der Fall bei Tatbeständen wie Beleidung oder Verwenden verfassungswidriger Organisationen, grundsätzlich nicht jedoch im Falle von Tatbeständen wie bspw. Trunkenheit im Verkehr oder Unterhaltspflichtverletzung. Innerhalb dieser

27

dargestellten Grenzen entschiede der Ausschuss eigenverantwortlich, welche Maßnahmen zur Aufklärung erforderlich seien.

28 Die Landesregierung führte hierzu aus, dass man im Hinblick auf die Aktenvorlagepflicht zu einem anderen Ergebnis gekommen sei. Der Untersuchungsgegenstand betreffe aus Sicht der Landesregierung ausschließlich den Bereich der Gewaltkriminalität. Im Ergebnis sagte die Landesregierung gleichwohl zu, speziell im Hinblick auf die Person „189“ und dessen Bedeutung für das Untersuchungsverfahren eine erneute Prüfung des Aktenvorlageersuchens vorzunehmen. In der Folge übergab die Landesregierung sukzessive Akten zu den im Einzelnen hinsichtlich ihrer Auslegung strittigen Beweisbeschlüssen.[31]

(3) Einstufung von Akten

29 Weiter wurde im Untersuchungsverfahren die Einstufung von Akten des Amts für Verfassungsschutz (AfV) problematisiert. Mit dem Schreiben vom 21.10.2022[32] übersandte das AfV zwei Aktenordner, die als Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads GEHEIM eingestuft waren.[33] Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses reagierten mit Unverständnis auf die Einstufung und führten aus, eine Einstufung in den Verschlussgrad GEHEIM sei nicht gerechtfertigt. In den Ordnern seien lediglich jeweils ein Deckblatt als GEHEIM und zwei Dokumente mit dem Einstufungsgrad VS-VERTRAULICH eingestuft. Alle anderen Dokumente seien entweder gar nicht eingestuft oder nur als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Die Inhalte der Ordner bestünden zum Großteil aus Kopien von WE-Meldungen[34] und sonstigen Erkenntnissen der Polizei. Die Landesregierung führte hierzu aus, dass es nicht auf die Einstufung der einzelnen Dokumente ankomme. Die Einstufung der Ordner sei aus der Gesamtschau aller Dokumente heraus erfolgt. Es sei von daher durchaus möglich, eine Zusammenstellung von Unterlagen insgesamt als GEHEIM einzustufen. In der Folge wurde die Landesregierung darum gebeten, die Einstufung zu überprüfen und ggf. die Unterlagen in Absprache mit der Landtagsverwaltung so aufzubereiten, dass einzelne Vorgänge abgetrennt werden und eine neue Einstufung erhalten könnten. Dieser Bitte kam die Landesregierung nach und stimmte einer Aufteilung in einzelne Vorgänge zu.

(4) Aktenvorlageersuchen an das Amt für Verfassungsschutz und Verständigung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat

30

[31] Vorlagen UA 7/3 - 16 und 26.
[32] Vorlage UA 7/3 - 68.
[33] Vorlage- UA 7/3 – 16 und26.
[34] Meldung über Wichtige Ereignisse.

Der Untersuchungsausschuss 7/3 war darüber hinaus mit mehreren Amtshilfeersuchen[35] an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) herangetreten. Unter anderem ging es um die Vorlage von Akten im Zusammenhang mit der Person „189“. Das BMI lehnte eine Übersendung der Akten zunächst ab. Hierzu ergab sich umfassender Schriftverkehr des Untersuchungsausschusses mit dem BMI.[36] Das BMI argumentierte, die Amtshilfeersuchen seien zu weitreichend und unbestimmt. Die Zulieferung sei im Übrigen nur mit einem immensen Aufwand möglich. Das BMI schlug vor, zunächst die Akten auf Landesebene auszuwerten und zu sichten. Hierfür sollte der Untersuchungsausschuss zunächst auf die zuständigen Landesbehörden zugehen. Im Übrigen sei man zur Übersendung von Akten bereit, soweit eine Konkretisierung des Vorlageersuchens stattfinden würde, insbesondere Namen und Aktenzeichen mitgeteilt werden würden. Ferner regte das BMI die Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten an, der für den Untersuchungsausschuss vor Ort beim BMI Akten sichten könnte. Diesen Vorschlag beriet der Untersuchungsausschuss ebenso wie die Möglichkeit der Sichtung von Akten durch Obleute des Untersuchungsausschusses. Diese Überlegungen konnten indes nicht realisiert werden, da zum einen die Einsichtnahme in Akten durch Obleute eines Untersuchungsausschusses bundesrechtlich nicht vorgesehen ist und zum anderen das Thüringer Untersuchungsausschußgesetz keine Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten bietet. Eine Rückmeldung des Untersuchungsausschusses 7/3 an das BMI erfolgte vielmehr dahin gehend, dass die an das BMI gerichteten Amtshilfeersuchen konkretisiert wurden. So wurde der Zeitraum, für den die Akten erbeten wurden, auf 20 Jahre konkretisiert. Zudem machte der Untersuchungsausschuss ergänzende Ausführungen zur Person „189“. Weiter teilte man dem BMI mit, dass man an dem Vorlageersuchen festhalte, um einen umfassenden Überblick zu erhalten.

Daraufhin konnten sich die Obleute des Untersuchungsausschusses mit Vertretern des BMI persönlich austauschen. Im Rahmen einer Besprechung am 19. Oktober 2023 in den Räumen des Thüringer Landtags wiesen die Vertreter des BMI, die dieses Treffen vorgeschlagen hatten, auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung hin und nahmen Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts.[37] Hiernach seien die Amtshilfeersuchen auf Dokumente mit inhaltlichen Bezug zum Verhalten der eigenen Landesbehörden beschränkt. Die Beweiserhebung müsse nach der Rechtsprechung dazu geeignet sein „Licht ins Dunkel“ zu bringen. Nicht ausreichend sei es, „sämtliche Akten und Unterlagen“ ohne entsprechende Begründung anzufordern. Weiter machten die Vertreter des BMI Ausführungen zum Verhältnis von Bundes- und Landesbehörden und wiesen insbesondere auf die Beschlussfassung zur

31

[35] Vgl. Vorlagen UA 7/3 - 39, 84, 194**.**
[36] Vgl. Vorlagen UA 7/3 - 124, 191, 211.
[37] Beschluss des BVerwG vom 2.9.2019; Az. 6 VR 2.19.

Aktenübersendung von Verfassungsschutzbehörden an Untersuchungsausschüsse des Arbeitskreises IV „Verfassungsschutz“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Oktober 2023 hin. Von dieser Beschlussfassung seien auch die aktuellen Aktenvorlagenersuchen des Untersuchungsausschusses 7/3 des Thüringer Landtags umfasst. Letztlich müsse man sich laut BMI zunächst an die zuständigen Landesbehörden wenden, also z. B. Akten beim AfV beiziehen. Dort seien die für den Untersuchungsausschuss relevanten Unterlagen und Informationen vorhanden, auch soweit sie ihren Ursprung im Bund oder anderen Ländern hätten. Dies ergebe sich aus dem gemäß § 6 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz praktizierten Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbundes („Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln sich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen“).

32 Die Obleute des Untersuchungsausschusses machten im Rahmen des benannten Gesprächs deutlich, dass die Sichtung der Akten auf Landesebene durch den Untersuchungsausschuss gleichermaßen verfolgt worden sei und man entsprechende Vorlageersuchen bereits an die Landesbehörden gerichtet habe. Was den Stand der vom AfV an das BMI gerichteten Freigabeersuchen anbelangt, teilte das BMI in diesem Zusammenhang mit, dass für die beiden betroffenen Beweisanträge 5 von 6 bzw. 15 von 16 Freigaben bereits erteilt worden seien und man um eine zügige Bearbeitung bemüht sei. Auf dieser Grundlage wandte sich der Untersuchungsausschuss abermals an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK), um den aktuellen Sachstand der Aktenvorlage zu erfahren. Von Seiten des Ausschusses wurde insbesondere als problematisch angesehen, dass über einen Zeitraum von eineinhalb Jahren hinweg keine Akten durch das AfV zu einzelnen, umfangreichen Beweisbeschlüssen[38] vorgelegt worden waren. Mit Schreiben vom 15.11.2023 antwortete das TMIK, das AfV habe einen anderen Bearbeitungstand mitgeteilt und man könne die Abweichung zur Aussage des BMI nicht erklären.[39] Im Zusammenhang mit seiner Vernehmung in der 15. Sitzung am 16.November 2023 wurden der Präsident des AfV auch zur Thematik der ausstehenden Aktenlieferung befragt. Die Mitglieder des Ausschusses übten Kritik an der zögerlichen Umsetzung der Beweisbeschlüsse in den Vorlagen UA 7/3 - 16 und 26. Aus besagtem Schreiben des TMIK ergebe sich, dass die Freigaben bereits seit Längerem erteilt worden seien. Nach mehr als eineinhalb Jahren falle es aus Sicht des Ausschusses schwer, noch davon auszugehen, das AfV erfülle die Aktenvorlagebeschlüsse des Untersuchungsausschusses. Der Präsident des AfV betonte, dass sich das AfV mit größten Anstrengungen bemühe, sowohl den aktuellen gesetzlichen Anforderungen an das Amt

[38] Vgl. insbesondere Vorlagen UA 7/3 - 16 und 26.
[39] Vorlage UA 7/3 - 281.

gerecht zu werden als auch gleichzeitig mit hoher Priorität den Untersuchungsausschuss mit den nötigen Akten zu versorgen. Zudem sicherte er eine umfassende Aufarbeitung durch das AfV zu. In der Folge lieferte das AfV sukzessive Akten zu den genannten Beweisbeschlüssen.[40]

b. Beiziehung von Unterlagen der Untersuchungsausschüsse 6/1 und 5/2 des Thüringer Landtags

Bereits in seiner 1. Sitzung am 3. Mai 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss 7/3, sämtliche Unterlagen und Akten, welche dem vormaligen Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode des Thüringer Landtags „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ seitens der Landesregierung zur Verfügung gestellt worden waren sowie die originären Unterlagen und Akten dieses Untersuchungsausschusses, insbesondere Protokolle und Sachakten, beizuziehen.[41] In seiner 2. Sitzung am 31. Mai 2022 fasste der Untersuchungsausschuss 7/3 zudem Beschluss über die Beiziehung aller Wortprotokolle und sonstigen noch vorhandenen Unterlagen des Untersuchungsausschuss 5/2 des Thüringer Landtags („V-Leute gegen Abgeordnete“).[42] **33**

c. Kooperation mit anderen Untersuchungsausschüssen

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022[43] bat der Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Bayerischen Landtags „UA NSU II“[44], Abgeordneter „465“, die Präsidentin des Thüringer Landtags um Übersendung sämtlicher Sitzungsprotokolle und Abschlussberichte mit vollständigen Namensnennungen der Untersuchungsausschüsse 5/1 und 6/1 des Thüringer Landtags („Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“). Das UAG sieht in Fällen wie diesen, d.h. nach Abschluss der betreffenden Untersuchungsverfahren, vor, dass die Präsidentin des Landtags zu entscheiden hat. Da der Untersuchungsausschuss 7/3 beschlossen hatte, die Akten und Unterlagen des vormaligen Untersuchungsausschuss 6/1 beizuziehen, erhielt der Untersuchungsausschuss 7/3 Gelegenheit, sich zu äußern. Da seitens der Ausschussmitglieder keine Bedenken geäußert wurden, entsprach die Präsidentin dem Ersuchen des Bayerischen Landtags, sodass die entsprechenden Unterlagen übermittelt werden konnten. **34**

In seiner 3. Sitzung am 5. Juli 2022 beschloss der Untersuchungsausschuss, die Wortprotokolle des Untersuchungsausschusses „Dr. „3120““ des Hessischen Landtags **35**

[40] Vgl. u.a. Vorlage UA 7/3 – 314, 315.
[41] Vorlage UA 7/3 - 3.
[42] Vorlage UA 7/3 - 22 NF, dazu Vorlage UA 7/3 - 31.
[43] Vorlage UA 7/3 - 34.
[44] Vgl. Einsetzungsbeschluss in Drucksache 18/22844.

beizuziehen, was zu einem umfangreichen Schriftwechsel führte.[45] Schließlich wurden nach Abschluss der Beweisaufnahme des UA „Dr. „3120““ die Protokolle mit Schreiben vom 26.09.2023 übersandt.[46]

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen

a. Durchgeführte Vernehmungen von Zeugen und Anhörungen von Sachverständigen

36 Der Untersuchungsausschuss vernahm 13 Zeugen und hörte 24 Sachverständige an.[47] Die geladenen Zeugen konnten vernommen werden, soweit sie vernehmungsfähig und nicht sonst an ihrem Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss verhindert waren, die für die Aussagen von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes notwendigen Aussagegenehmigungen der jeweiligen Dienstherren vorlagen und der Ausschuss nicht auf eine Vernehmung verzichtete.

37 Die durch den Untersuchungsausschuss geladenen Zeugen wurden grundsätzlich entsprechend § 19 Abs. 1 S. 1 UAG einzeln und in Abwesenheit später zu hörender Zeugen vernommen. Zu Beginn der Sitzungen wurden die Zeugen gemäß § 18 UAG durch den Vorsitzenden zur Wahrheitspflicht, zur Vereidigungsmöglichkeit (§ 20 UAG) und den strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage sowie über das Aussageverweigerungsrecht (§ 16 Abs. 3 S. 2 UAG, § 55 StPO) belehrt. Außerdem wurde den Zeugen gemäß § 31 UAG i.V.m. § 69 Abs. 1 S. 1 StPO jeweils die Möglichkeit eingeräumt, zu Beginn ihrer Vernehmung eine Darstellung ihrer Kenntnisse zu dem jeweiligen Beweisthema im Zusammenhang abzugeben. Teilweise wurde hiervon Gebrauch gemacht. Anschließend befragte der Vorsitzende den jeweiligen Zeugen und eröffnete sodann die Fragerunde des Ausschusses. Hierbei erhielten sämtliche Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Beauftragten der Landesregierung die Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten (§ 19 Abs. 2 UAG). In einem Fall wurde in der 13. Sitzung am 24. Oktober 2023 die Frage eines Abgeordneten durch den Ausschuss per Beschluss gemäß § 19 Abs. 3 UAG als unzulässig festgestellt.

38 Die bei ehemaligen und noch aktiven Amtsträgern erforderlichen Aussagegenehmigungen wurden von den zuständigen Stellen stets erteilt. Teilweise wurden Zeugen und

[45] Vorlage UA 7/3 - 40 und Kenntnisnahme UA 7/3 - 2.
[46] Vorlage UA 7/3 - 247.
[47] Siehe dazu E. III. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen.

Sachverständige auf audiovisuellem Wege in entsprechender Anwendung strafprozessualer Vorschriften vernommen bzw. angehört.[48]

Soweit Zeugen und Sachverständige am Erscheinen in der Sitzung verhindert waren und dies rechtzeitig und ausreichend begründet vorbrachten, stellte der Untersuchungsausschuss ihre ordnungsgemäße Entschuldigung mit der Folge fest, dass ein Ordnungsgeld nicht festgesetzt wurde.[49] Zur effektiven Erfüllung seines Untersuchungsauftrages verständigte sich der Untersuchungsausschuss zudem darauf, anstelle eines zunächst entschuldigten Zeugen[50] eine vom BKA vorgeschlagene alternative und in der betreffenden Sitzung präsente Zeugin, welche zudem eine Aussagegenehmigung vorlegen konnte, zum in Rede stehenden Beweisthema zu vernehmen. **39**

Für die Vernehmung eines Zeugen, welcher sich in einem Zeugenschutzprogramm befindet, wurden die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen mit den sowohl in Sachsen als auch in Thüringen zuständigen Behörden intensiv abgeklärt. Nach Zustimmung durch den Untersuchungsausschuss wurden die notwendigen Maßnahmen durch die Landtagsverwaltung getroffen, um eine reibungslose Vernehmung gewährleisten zu können. **40**

Die Vernehmung des Zeugen Dr. Maaßen in seiner Eigenschaft als früherer Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz in der 13. Sitzung am 24. Oktober 2023 wurde aufgrund von Äußerungen des Zeugen bzw. seines Rechtsbeistands, die der Untersuchungsausschuss als diskreditierend wertete, wiederholt unterbrochen, um das weitere Vorgehen in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Der Zeuge wurde in der Folge vom Vorsitzenden wiederholt ermahnt, von Tatsachen zu berichten, statt Werturteile abzugeben. Schließlich kam der Untersuchungsausschuss nach eingehender Diskussion mehrheitlich überein, die Vernehmung abzubrechen und keine weitere Vernehmung des Zeugen anzuberaumen. **41**

b. Ablehnung von Anträgen auf Anhörung von Sachverständigen

Anträge zur Anhörung von Sachverständigen unterlagen teilweise sehr kontroversen Diskussionen im Ausschuss. So wurde etwa bei dem Antrag der Mitglieder der Fraktion der AfD im Untersuchungsausschuss 7/3 auf Anhörung von fünf Sachverständigen zu grundlegenden Fragen der Thematik Politisch motivierter Gewalt[51] eine Prüfung zweier darin **42**

[48] Vgl. § 247a StPO i.V.m. § 251 Abs. 2 StPO.
[49] Etwa bei dem Zeugen Prof. Dr. Jesse und dem Zeugen Domhöver.
[50] Vgl. Vorlage UA 7/3 - 36.
[51] Vorlage UA 7/3 - 27.

benannter Sachverständiger hinsichtlich des Vorliegens von Ablehnungsgründen im Sinne von § 13 Abs. 2 UAG durch die Ausschussmitglieder verlangt.

43 In Erfüllung dieses Prüfauftrags legte die Landtagsverwaltung zunächst dar, dass dieser Beweisantrag das Minderheitsprivileg gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG genieße und ihm daher grundsätzlich zu entsprechen sei, es sei denn, es lägen Ablehnungsgründe vor. Die Ablehnungsgründe seien in § 13 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 UAG näher geregelt. So müsse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 UAG ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn die Erhebung eines Beweises unzulässig sei. Unzulässig sei eine Beweiserhebung dann, wenn sie vom Untersuchungsgegenstand nicht gedeckt sei oder gegen verfassungsrechtliche, gesetzliche oder geschäftsordnungsmäßige Vorschriften verstoße. Eine solche Unzulässigkeit sei hier nicht ersichtlich. § 13 Abs. 2 Satz 4 UAG sehe darüber hinaus eine Reihe von Gründen vor, wann ein Beweisantrag abgelehnt werden könne. Im in Rede stehenden Fall erscheine allenfalls die Nummer 3 Fall 1 einschlägig, nämlich die völlige Ungeeignetheit des Beweismittels. Völlig ungeeignet sei ein Beweismittel, wenn ohne Rücksicht auf das bisher gewonnene Beweisergebnis festzustellen sei, dass sich mit ihm das in dem Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nach sicherer Lebenserfahrung nicht erzielen lasse. Schon die Formulierung „völlig ungeeignet“ mache deutlich, dass die Hürde sehr hoch sei. Bei Sachverständigen könne man die Ungeeignetheit an der Sachkunde des Benannten festmachen; im Gegensatz zu gerichtlichen Verfahren gehe es aber im Untersuchungsverfahren um eine politische Aufklärung sowie Bewertung und deswegen sei das Kriterium der Sachkunde nicht ganz so streng zu fassen, wie das in einem gerichtlichen Verfahren wäre, wo es um die Ermittlung der objektiven Wahrheit gehe. Gerade im Hinblick auf diesen Aspekt der politischen Aufklärung im Untersuchungsverfahren und vor dem Hintergrund des Minderheitsrechts werde man in dem konkreten Fall nur schwerlich zu der Annahme einer völligen Ungeeignetheit des Beweismittels kommen können. Weiter gebe es noch in § 13 Abs. 2 Satz 5 UAG i.V.m. § 244 Abs. 4 StPO eine Bestimmung, wonach ein zusätzlicher Sachverständigenbeweis abgelehnt werden könne. Das sei aber eine andere Konstellation als die hier vorliegende. Des Weiteren könne daran gedacht werden, über § 31 UAG den § 74 der StPO heranzuziehen, der sich mit einer Ablehnung von Sachverständigen wegen Befangenheit befasse. Das sei aber im parlamentarischen Untersuchungsverfahren nicht möglich, weil es – wie bereits ausgeführt – im Untersuchungsverfahren um eine politische Aufarbeitung und Wertung gehe und nicht um die gerichtliche Wahrheitsfindung wie in einem von der StPO normierten Verfahren. Ferner – gerade nachdem im Beweisantrag auch mehrere Sachverständige aufgeboten würden – könnte über § 31 UAG die Heranziehung des § 73 StPO in den Blick genommen werden. Nach dieser Vorschrift erfolgten die Auswahl der Sachverständigen und die

Bestimmung ihrer Anzahl durch den erkennenden Richter. Analog wären dann Anzahl und die konkreten Sachverständigen durch den Untersuchungsausschuss mehrheitlich zu bestimmen. Allerdings gebe es dafür keinen Raum, weil hier im Untersuchungsverfahren ein Minderheitsrecht bestehe und demnach die Auswahl und Bestimmung der Anzahl der Sachverständigen nicht der Mehrheit überlassen bleiben könne.

Indes könne das Minderheitsrecht nicht schrankenlos bestehen. Es finde jedenfalls Grenzen in gleichwertigen Verfassungsgütern. Eine solche verfassungsimmanente Schranke könnte darin gesehen werden, dass der Untersuchungsausschuss nicht sehenden Auges hinnehmen müsse, dass der Untersuchungsausschuss als Plattform für verfassungsfeindliche Äußerungen benutzt werden könnte. Insofern könne auf eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs verwiesen werden; damals sei es allerdings um eine mündliche Anhörung in einem Fachausschuss gegangen. Gleichwohl seien die Kerngedanken dieser Entscheidung übertragbar auf das Untersuchungsverfahren. Letztlich sei es eine Tatsachenfrage, wie es sich mit den benannten Sachverständigen verhalte, also ob der Untersuchungsausschuss zu der begründeten Annahme kommen könnte, dass mit der Anhörung dieser Sachverständigen der Untersuchungsausschuss eine Plattform für mögliche verfassungsfeindliche Verlautbarungen bieten könnte.[52] In dieser konkreten Konstellation komme noch hinzu, dass im Beweisantrag nicht nur ein oder zwei, sondern fünf Sachverständige zum selben Beweisthema benannt worden seien, ohne Begründung, warum alle fünf Sachverständigen benötigt würden, um das Beweisthema erschöpfend aufzuhellen. Das heiße in der Abwägung, wenn nicht allen Sachverständigen zugestimmt werde, würde das Minderheitsrecht nicht vollkommen leerlaufen, sondern nur zahlenmäßig beschränkt, weil zum selben Beweisthema weitere Sachverständige von denselben Mitgliedern benannt worden seien.[53] **44**

Der in Rede stehende Antrag der von der Fraktion der AfD benannten Mitglieder wurde nach getrennter Abstimmung der vorgeschlagenen Sachverständigen in der 3. Sitzung am 5. Juli 2022 zunächst mehrheitlich abgelehnt.[54] Die Anrufung der für solche Fälle in § 13 Abs. 3 UAG eigens vorgesehenen besonderen Kommission führte zu keiner Klärung. Grund hierfür war, dass gesetzlich berufene Mitglieder der Kommission eine Arbeitsüberlastung geltend **45**

[52] Einer der als Sachverständiger benannten Personen sei wissenschaftlicher Leiter des „Instituts für Staatspolitik“, das vom Verfassungsschutz des Landes Sachsen-Anhalt im Verfassungsschutzbericht 2020 als „gesichert rechtsextrem“ eingestuft werde und auch im Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz schon entsprechende Erwähnung gefunden habe. Ein weiterer Sachverständiger sei wohl Landesvorsitzender der Partei „DIE FREIHEIT“ gewesen, die vom Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz in Verfassungsschutzberichten erwähnt worden sei. Weitere Ausführungen im Ergebnisprotokoll der 5. Sitzung, S. 16 ff.
[53] Vgl. Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung.
[54] Vgl. Ergebnisprotokoll der 3. Sitzung am 5. Juli 2022, S. 16 ff. und der 4. Sitzung, S. 20 ff.

machten, sodass die Kommission schon gar nicht gebildet werden konnte.[55] In der weiteren Folge wandten sich Mitglieder der Fraktion der AfD mit anwaltlichem Schreiben erneut gegen die Ablehnung des Beweisantrags[56], sodass die Problematik in der 5. Sitzung am 1. November 2022 erneut eingehend diskutiert wurde. In Anwendung des sog. Widerspruchsverfahrens[57] stellte der Vorsitzende die Beschlussfassung zu Ziffern 1, 2 und 5 des Antrags in Vorlage UA 7/3 - 27 sowie die mehrheitliche Ablehnung der Ziffern 3 und 4 desselben Antrages fest.

III. Anträge und Beschlüsse zum Verfahren

1. Kurzbezeichnung und Verfahrensregelungen

46 In der ersten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 3. Mai 2022 gab sich der Untersuchungsausschuss die Kurzbezeichnung „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“. Die Kurzbezeichnung wurde unter den Mitgliedern des Ausschusses unterschiedlich beurteilt und es wurden verschiedene Möglichkeiten der Kurzbezeichnung diskutiert. Hier ging es insbesondere darum, einerseits eine sprachlich präzise Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes zu erreichen und andererseits einen Begriff zu wählen, der den von den einschlägigen Behörden verwendeten Begrifflichkeiten entspricht. Auf der einen Seite wurde die am Einsetzungsbeschlusse orientierte Bezeichnung „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ vorgeschlagen. Auf der anderen Seite wurde die Bezeichnung „Politische Motivierte Kriminalität“ vorgeschlagen, die als solche in der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik Verwendung finde. Gerade letzteres sei, wie argumentiert wurde, bei der Umsetzung von Aktenvorlageersuchen durch die Landesregierung wichtig. Laut dem Beauftragten des Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sei der abstrakte Begriff „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ als Kriterium für das Auffinden von Akten nicht ausreichend, da dieser kein von den Behörden gebräuchlicher Begriff sei. Eine schlagwortartige Suche auf Grundlage der vom Untersuchungsausschuss aufgestellten Kurzbezeichnung „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ sei nur schwer umsetzbar. Im Ergebnis einigte sich der Untersuchungsausschuss auf die Kurzbezeichnung „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“. In der Folge war eine zentrale Frage im gesamten Untersuchungsverfahren, ob ausschließlich Bereiche der „Politisch motivierten Gewaltkriminalität“ vom Untersuchungsauftrag gedeckt waren oder die Untersuchung auch allgemeiner auf die Politisch motivierte Kriminalität erstreckt werden konnte.

[55] Vgl. Kenntnisnahmen UA 7/1 -1 und 3.
[56] Schreiben der „2004“ Rechtsanwälte PartGmbH vom 30. September 2022; siehe Vorlage UA 7/3 - 63 zu Vorlage UA 7/3 - 27.
[57] Vgl. Kenntnisnahme UA 7/3 – 10.

In der 5. Sitzung am 1. November 2022 verständigte sich der Untersuchungsausschuss im Rahmen einer Diskussion um die prozessuale und auch praktische Umsetzung des in Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG (verfassungs-)gesetzlich vorgesehenen Minderheitsrechts bei Anträgen nach § 13 Abs. 1 UAG. Der Ausschuss beschloss die Anwendung eines vereinfachten Beschlussverfahrens in Form des sog. Widerspruchsverfahrens.[58] Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 UAG erfolgt jede Beweisaufnahme im Untersuchungsverfahren auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses. Das Widerspruchsverfahren stellt eine (vereinfachte) Form der Beschlussfassung dar. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass die bei Abstimmungen übliche Kundgabe des Votums durch Handzeichen entfällt und man sich mit der vom Vorsitzenden erfolgenden Abfrage begnügt, ob sich aus den Reihen der Ausschussmitglieder Widerspruch gegen die Feststellung, dass der Antrag als angenommen gilt, erhebt. Damit ein Beweisantrag gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 1 ThürVerf, § 13 Abs. 2 Satz 2 UAG privilegiert ist, muss er von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder gestellt oder unterstützt werden. Bei dem mit elf Mitgliedern besetzten Untersuchungsausschuss musste der Antrag also von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein oder in der Sitzung ausdrücklich unterstützt werden. Bezüglich Anträgen auf Auskunfts- oder Vorlageersuchen gemäß Art. 64 Abs. 4 Satz 2 ThürVerf, § 14 Abs. 1 UAG wird aus gesetzessystematischen Erwägungen davon ausgegangen, dass insoweit kein Minderheitsrecht besteht und das Widerspruchsverfahren daher nicht zur Anwendung kommt.[59] **47**

Der Untersuchungsausschuss erwartete, dass sich Zeugen und Sachverständige auf ihre Vernehmung bzw. Anhörung ausreichend vorbereiteten, um auskunftsfähig zu sein. Andererseits sollen insbesondere Zeugen wahrheitsgemäß und möglichst unvoreingenommen aussagen. Vor dem Hintergrund dieses Spannungsfeldes diskutierte der Untersuchungsausschuss die Frage, was Zeugen und Sachverständigen für eine sachgerechte und spezifische Vorbereitung in der Ladung mitgeteilt werden solle. Die Mitteilung des Beweisthemas, soweit es sich im Tenor des Beweisantrags wiederfinde, sei sachgerecht; indes würden sich Schwierigkeiten dann ergeben, wenn sich das Beweisthema erst aus der Begründung des jeweiligen Beweisantrags ergebe, d.h., wenn erst durch Auslegung des Beweisantrags zu ermitteln sei, was Beweisthema sein solle. Problematisch sei zudem, wenn etwa der gesamte Beweisantrag übermittelt würde, dass darin mitunter andere Zeugen oder allgemein weitere Beweismittel benannte würden, was nicht hilfreich für eine objektive Aufklärung des Sachverhalts sein könne. Der Untersuchungsausschuss kam daher überein, sich im Ladungsschreiben auf das eigentliche Beweisthema zu beschränken. **48**

[58] Vgl. Kenntnisnahme UA 7/3 - 10.
[59] Vgl. Kenntnisnahme UA 7/3 - 10.

49 Auf Vorschlag des Vorsitzenden kam der Untersuchungsausschuss überein, bei Vernehmungen und Anhörungen aus Gründen der Gleichbehandlung dergestalt zu verfahren, dass pro Fragerunde jede „Fraktion“ reihum jeweils 10 Minuten lang Fragen an den Zeugen richten könne und das Prozedere so lange wiederholt werde, wie Fragen vonseiten einzelner Ausschussmitglieder bestünden.

50 Einvernehmen wurde im Ausschuss dahingehend erzielt, Anträge der Ausschussmitglieder bei der Landtagsverwaltung so rechtzeitig einzureichen, dass sie eine Woche vor der jeweils anstehenden Sitzung bis spätestens 14 Uhr verteilt werden können, damit sich alle Ausschussmitglieder ausreichend auf die Sitzungen vorbereiten könnten und in den Sitzungen den gleichen Kenntnisstand hätten. Konsens gab es zudem bei dem Vorschlag, dass im Zusammenhang mit der Einreichung von Anträgen zur Erleichterung des Verfahrens und Einhaltung der Fristen die Landtagsverwaltung die Ausfertigung von Anträgen, die der Geschäftsstelle in bearbeitbarer Form vorlägen, in Absprache mit den Antragsstellern vornehmen dürfe.

51 Die Fraktionssprecher der im Ausschuss vertretenen Fraktionen verständigten sich mehrfach in sog. Obleuterunden.[60]

52 Der Untersuchungsausschuss verlas zahlreiche Schriftstücke in öffentlicher Sitzung bzw. führte Unterlagen über die Anwendung des Verfahrens nach § 22 Abs. 2 UAG im Wege des Urkundenbeweises ins Untersuchungsverfahren ein. Dabei ergaben sich Fragen insbesondere im Hinblick auf den Schutz von personenbezogenen Daten. Im Vorfeld beschloss der Ausschuss als allgemeine Verfahrensregeln für Verlesungen daher, differenziert vorzugehen und die Namen und Kontaktdaten von Mitarbeitern der (Sicherheits-)Behörden (Polizeibeamte, Sachbearbeiter u.ä.) grundsätzlich nicht in öffentlicher Sitzung, die Namen von Beschuldigten aus Strafverfahren in öffentlicher Sitzung und über den Beschuldigtenbereich hinausgehende Namen von Personen, die für die Aufklärungsarbeit des Ausschusses erforderlich seien – namentlich Führungspersonen der extremistischen Szenen –, in öffentlicher Sitzung zu verlesen.[61] Ferner traf der Ausschuss, insbesondere auf entsprechende Hinweise der Landesregierung, Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 UAG, wonach die Beweisaufnahme in nichtöffentlicher oder vertraulicher Sitzung durchzuführen ist, soweit öffentliche oder private Geheimhaltungsgründe dies gebieten. Dabei hatte der Untersuchungsausschuss zwischen dem Interesse an

[60] So u.a. am 19.10.2023 und am 02.11.2023.
[61] Vgl. Ergebnisprotokoll der 17. Sitzung, S. 10.

öffentlicher Aufklärung und den Geheimhaltungsgründen abzuwägen. Dies betraf insbesondere die Verlesung von VS-NfD eingestuften Dokumenten. Teilweise war die Landesregierung bereit, derartige Dokumente auf Bitte des Untersuchungsausschusses herabzustufen.

2. Akteneinsicht und Anfertigung von Kopien der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Unterlagen

In der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses gingen sukzessive umfangreiche Aktenlieferungen ein. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UAG können die Ausschussmitglieder, die Ersatzmitglieder, die Beauftragten der Landesregierung und die benannten Mitarbeiter der Fraktionen jederzeit Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses nehmen. Die Ausschussmitglieder wurden über neue Akteneingänge und die Möglichkeit, die betreffenden Unterlagen auf der Geschäftsstelle zu sichten, jeweils umgehend informiert. Zur Einsichtnahme in Akten, die in die Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher eingestuft waren, mussten die benannten Mitarbeiter der Fraktionen zum Umgang mit Verschlusssachen ermächtigt werden, was jeweils eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz erforderlich machte. Diese nahm sehr unterschiedliche Bearbeitungszeiträume in Anspruch. Die Akteneinsicht wurde in den Räumen der Landtagsverwaltung gewährt. Zu den eingesehenen Unterlagen konnten Mitschriften gefertigt und bis zum Verschlussgrad „Nur für den Dienstgebrauch“ auch mitgenommen werden. Bei höher eingestuften Unterlagen wurden die Mitschriften durch die Landtagsverwaltung verwahrt und standen bei Sitzungen zur Beweisaufnahme zur Verfügung. 53

Die Unterlagen wurden grundsätzlich in Papierform und teilweise auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Den Ausschussmitgliedern, den Ersatzmitgliedern, den Beauftragten der Landesregierung und den gemäß § 10 Abs. 6 UAG benannten Mitarbeitern der Fraktionen können gemäß § 24 Abs. 1 S. 1, 2. HS UAG für Zwecke des Untersuchungsverfahrens nach Maßgabe der Beschlüsse des Untersuchungsausschusses und der Bestimmungen über die Geheimhaltung Ablichtungen aus den Akten überlassen werden. Dahingehende Kopierbeschlüsse fasste der Untersuchungsausschuss mit Beschlüssen zu den Anträgen u.a. in Vorlagen UA 7/3 - 57, 73 347. Sämtliche vorgenannten digitalen Kopien erhielten die Mitglieder des Untersuchungsausschusses 7/3, die Ersatzmitglieder sowie die benannten Mitarbeiter der Fraktionen auf Wunsch auf von der Landtagsverwaltung ausgegebenen und verschlüsselten USB-Speichersticks bzw. externen Festplatten. Hierbei wurde der Umgang mit sensiblen Daten thematisiert.[62] 54

[62] Vgl. dazu etwa Vorlage UA 7/3 - 73 und Ergebnisprotokoll der 10. Sitzung, S. 32 ff.

3. Unterrichtung der Öffentlichkeit

55 Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UAG sind Mitteilungen an die Öffentlichkeit über nichtöffentliche und vertrauliche Sitzungen nur auf Beschluss des Untersuchungsausschusses zulässig. Nach § 25 Abs. 2 UAG sollen sich Mitglieder und Ersatzmitglieder vor dem Abschluss der Beratung über die Abfassung des schriftlichen Berichts einer öffentlichen Beweiswürdigung enthalten.

56 In der ersten Sitzung am 3. Mai 2022 kamen die Ausschussmitglieder überein, dass seitens des Ausschusses grundsätzlich keine gemeinsamen Mitteilungen an die Presse gegeben werden würden.

57 Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zeugeneinvernahme von Herrn Dr. Maaßen beschloss der Untersuchungsausschuss indes auf Vorschlag des Vorsitzenden in der 3. Sitzung am 5. Juli 2022 gemäß § 25 Abs. 1 UAG, den Mitgliedern zu erlauben, das Ergebnis der im nicht öffentlichen Teil zu Beweisanträgen gefassten Beschlüsse auf Medienanfragen hin mitzuteilen und zu kommentieren.

C. Feststellungen zum Sachverhalt

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sammelte der Untersuchungsausschuss Informationen durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen sowie durch Vernehmung von Zeugen und Anhörung von Sachverständigen. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss Aktenstücke und Unterlagen verlesen sowie Beweismittel in Augenschein genommen. Die in diesem Kapitel überwiegend in nacherzählender Form ausgestaltete Zusammenfassung der Aussagen der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen sowie die in seinen Sitzungen verlesenen Akten bilden die Grundlage für die dargestellten Ermittlungen zum Untersuchungsgegenstand. 58

I. „Extremismustheorie“

1. Wissenschaftliche Extremismustheorie, politisches Extremismusparadigma und Extremismus als Kampfbegriff

Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Matthias Quent, Professor für Soziologie an der Hochschule Magdeburg, als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** erläuterte eingangs, dass in der Diskussion um die sogenannte Extremismustheorie viele Missverständnisse und Widersprüche entstanden seien. Zur Überwindung derselben solle im Fortgang zwischen einer wissenschaftlichen Extremismustheorie und einem politischen, öffentlichen Extremismusparadigma unterschieden werden. Letzteres sei als Weltsicht und als schematisches Erklärungsmodell geeignet, die öffentliche und politische Diskussion ebenso wie die Praxis vieler Sicherheitsbehörden zu prägen. Gemeinsam sei beiden die Betonung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten verschiedener Formen von Extremismus. Weiterhin sei davon der Extremismus als Kampfbegriff in politischen Debatten zu unterscheiden, der keine besondere Qualität habe, sondern ausschließlich der Distanzierung und Dämonisierung anderer politischer Meinungen diene. 59

Zur **wissenschaftlichen Extremismustheorie** führte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** aus: Extremismus sei kein originär wissenschaftliches, sondern vor allem ein (sicherheits-)politisches Konzept. Unter dem Eindruck der Gefahren des Kalten Krieges und der inneren Neuerfindung der Bundesrepublik im heutigen Sinne habe man ab den 1950er Jahren, verstärkt aber erst in den 1970er-Jahren das Konzept des Extremismus implementiert. Dieses sei dann von westdeutschen Sicherheitsbehörden verwendet worden, ohne dass es in irgendeiner Form wissenschaftlich ausgearbeitet bzw. betrachtet worden sei. Dies werde an dem Umstand deutlich, dass das meistens zitierte Grundlagenwerk zur wissenschaftlichen 60

Extremismustheorie (Uwe Backes: „Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten: Elemente einer normativen Rahmentheorie“) erst im Jahre 1989 entstanden sei. Wissenschaftliche bzw. politikwissenschaftliche Theorien seien überprüfbar und von daher sei das Extremismuskonzept einem steten Wandel unterworfen. Für die Anwendung eines **Extremismusparadigmas** durch die Exekutive gebe es nur sehr eingeschränkt eine wissenschaftliche Rechtfertigung. Das Paradigma stehe seit Jahrzehnten im begründeten Verdacht, lediglich ein Herrschaftsinstrument zu sein. Es sei problematisch, die Extremismustheorie als theoretisches Fundament für ein politisches Extremismusparadigma heranzuziehen, obwohl dies weder genealogisch (historische Entstehung dieses Pradigmas) noch phänomenologisch zutreffend sei. Die wissenschaftliche Debatte sei uneinheitlich, da Vertreter des Konzepts die weitgehenden praktischen Folgen der Extremismustheorien ausblenden würden und die Kritiker hingegen teilweise die theoretische Differenzierung der Theorien nicht angemessen berücksichtigten, da sie lediglich das politische Paradigma und gerade nicht die wissenschaftliche Theorie als solche kritisieren würden. Die Extremismustheorie könne nur im Zusammenhang mit der normativen Ordnung und den gesellschaftspolitischen Auswirkungen betrachtet werden. Verteidiger der Extremismustheorie, wie etwa „383“ [63], würden argumentieren, dass Extremismus nicht für sich allein zu betrachten sei, sondern in Abhängigkeit von einem Terminus oder anderen Werten stehe. Extremismus sei eine Sammelbezeichnung, die alle Auffassungen und Handlungen gegen die Normen und Regeln des demokratischen Verfassungsstaats erfasse. Voraussetzung dieser Definition sei jedoch, dass der demokratische Verfassungsstaat als Abgrenzungskriterium zum Extremismus verstanden werde. Kritisch an der Extremismustheorie sei dann, dass nach der Extremismustheorie der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung normativ, historisch und regional spezifisch ausgelegt werde. Insbesondere werde – u.a. von „337“ – kritisiert, dass die Definition zentraler Begrifflichkeiten durch den Staat der wissenschaftlichen Unabhängigkeit entgegenstehen würde. Das Politische determiniere hierdurch nämlich unmittelbar die Theoriebildung. Dies sei dann nicht nur ein prinzipielles, sondern auch ein aus dem Gegenstand herrührendes Problem. Insbesondere zeige die aktuelle Entwicklung, dass nationale Theorieperspektiven nicht ausreichend seien, um das Phänomen der Globalisierung des Rechtsextremismus zu erkennen und zu durchdringen. Der wissenschaftliche Extremismus sei – im Gegensatz zum Extremismusparadigma – positiv definiert und erfasse, so der Sachverständige **Prof. Dr. Quent**, formale Gemeinsamkeiten: Die Frontstellung gegen die Grundlagen des

[63] Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner 22. Sitzung darauf verständigt, personenbezogene Daten grundsätzlich zu anonymisieren bzw. Personennamen mittels fortlaufender Nummern zu pseudonymisieren. Daher wurden Personennamen, soweit es sich nicht – so die Einschränkung im Beschluss des Untersuchungsausschusses – um vernommene Zeugen oder angehörte Sachverständige handelt, durch Nummern ersetzt.

Verfassungsstaats, den exklusiven Erkenntnisanspruch, den dogmatischen Absolutheitsanspruch, das essenzialistische Deutungsmonopol, die holistische Steuerungsabsicht, das deterministische Geschichtsbild sowie die rigorose Verdammung des Bestehenden seien allen extremistischen Denkungsarten bzw. Ausformungen – trotz bestehender fundamentaler Unterschiede – gemein. Die Umsetzung dieser Denktradition werde u.a. von „236“ dahin gehend kritisiert, dass eine einheitliche extremistische Ideologie nicht existiere. Insoweit offenbare sich der Hauptwiderspruch der Extremismustheorie. Es müsse mithin erörtert werden, ob diese positiven Diskussionskriterien tatsächlich in allen Formen des Extremismus vorkämen oder ob sie nicht dem Konzept der sogenannten politischen Mitte zugeordnet werden könnten und ob dies nicht zu formalistisch und statisch konstruiert sei. Weiterhin sei die Definition unzureichend, es fehle als zentrale Kategorie die Dimension der Entmenschlichung der anderen. Insbesondere würden einige Phänomene, wie etwa Vigilantismus und Hasskriminalität, die nicht den Staat als solchen bekämpften, nicht erfasst werden. Insbesondere das, was im öffentlichen Raum als extremistisch diskutiert werde, erfülle den Kriterienkatalog der Extremismustheorie oft nicht. Dies falsifiziere die Theorie in der Praxis. Vor diesem Hintergrund sei es aufgrund der inneren Widersprüche fraglich, ob von einer Extremismustheorie oder eher von einer sicherheits- und nationalstaatszentrierten Forschungs- und Anwendungsperspektive zu sprechen sei. Das übergeordnete Ziel, eine einheitliche Extremismusforschung für alle Formen von Extremismus zu schaffen und diese einer einheitlichen Theorie unterzuordnen, führe zu mehr Missverständnissen und Fehleinschätzungen als zu einem Erkenntnisgewinn, da zu viele Perspektiven und Besonderheiten außen vor gelassen würden. Der allumfassende Erklärungsansatz der Extremismustheorie verkenne, dass der Kern der Beobachtung verschiedener Formen von Extremismus nicht nur deren Gemeinsamkeiten, sondern insbesondere auch deren Wesensunterschiede seien müsse. Die Unterschiede würden durch die Fokussierung auf die Extremismustheorie unzureichend berücksichtigt werden. Die Erklärung unterschiedlicher Phänomene erfordere ein unterschiedliches Vorgehen; den einen einheitlichen Extremismus gebe es schlicht nicht. Es brauche vielmehr multiparadigmatische und interdisziplinäre Ansätze, um etwa Radikalisierungsprozesse verstehen und vollumfänglich erfassen zu können. Der schwerpunktmäßige Fokus auf vermeintliche Gemeinsamkeiten führe eher in die Irre und widerspreche der Vielschichtigkeit und der Unterschiedlichkeit der als extremistisch beschriebenen Sachverhalte. Das Extremismusparadigma werde in der praktischen Realität insbesondere durch staatliche Akteure mit der Extremismustheorie weitgehend synonym verwendet, so der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** weiter. Dies sei das Ergebnis einer Reduzierung der Theorie auf eine tatsächliche oder unterstellte Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Insbesondere die positiv definierten Wesensmerkmale spielten in der öffentlichen Debatte

keine Rolle. Für eine derartig reduzierte Betrachtungsweise bedürfe es jedoch weder des theoretischen Überbaus der Extremismustheorie, noch des Extremismusbegriffes als solchen, da er in dieser Anwendungsform deckungsgleich mit dem Begriff der Verfassungsfeindlichkeit sei. Durch den Extremismusbegriff und die parallelisierende Rede entstehe der Eindruck, dass Extremisten unterschiedlicher Couleur viele Gemeinsamkeiten hätten. Dies sei jedoch nicht statistisch belegt und insoweit in dieser Pauschalität ein Fehlschluss. Die existierenden wesenhaften Unterschiede gerieten unter dem Extremismusparadigma, welches verschiedene Erscheinungen in einer gleichen Distanz zum vermeintlichen politischen Zentrum verorte und deren Gemeinsamkeiten stark betone, aus dem Blick. Dies erschwere die Präventionsarbeit und sei in der pädagogischen Praxis nachweislich ein Problem, da die praktische Anwendung dieses sicherheitspolitischen Paradigmas nicht funktioniere, insbesondere, weil es stigmatisiere und lebensfremd sei. Das Extremismusparadigma sei zudem demokratiegeschichtlich verfälschend, indem es eine Mitte als politisches Zentrum konstruiere. Hierdurch werde, im Gegensatz etwa zur Radikalisierungsforschung, verschleiert, dass die Ursprünge von Radikalisierungstendenzen aus den Konflikten und Widersprüchen der Gesellschaft selbst entsprängen, und nicht nur an deren Rand stattfänden. Es sei weder soziologisch noch historisch mit Blick auf die deutsche Geschichte plausibel, dass die konstruierte politische Mitte ein Hort des Demokratischen und Verfassungsgemäßen sei. Dies sei auch nicht Teil des rechtsstaatlichen Systems der Bundesrepublik, welches politische Entscheidungen der Mitte der Gesellschaft auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfe. Als **politischer Kampfbegriff** sei der Extremismusbegriff enorm missbrauchsanfällig, da er definitorisch unscharf und mindestens relativistisch sei, weil er nur aus den jeweiligen nationalen Kontexten zu betrachten sei, stellte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** fest. Dies verdeutliche das Beispiel Russlands, welches seit Jahren die Opposition und Zivilgesellschaft einschließlich Stiftungen deutscher Parteien als extremistisch verfolge und verbiete. Insoweit würde der Extremismusbegriff in Russland angewendet, um die liberale Zivilgesellschaft durch Repressionen abzuschaffen. Vor diesem Hintergrund werde deutlich, dass sich die liberale Demokratie durch eine freie Zivilgesellschaft, Medien, Wissenschaft und Wahlen sowie durch unabhängige Institutionen des Rechtsstaats von einem totalitären Regime unterscheide. Doch auch in Deutschland werde eine Diskreditierung betrieben, da der Begriff des Extremismus vor allem von rechts außen als Kampfbegriff verwendet werde, um zivilgesellschaftliches Engagement sowie staatliches Handeln zu delegitimieren. Hiermit werde das Ziel verfolgt, den Begriff so zu verwässern, dass er keine Bedeutung mehr habe, das Vertrauen in die Institutionen zerstöre und die Demokratie als solche schwäche.

61 Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Julika Bürgin, Professorin an der Hochschule Darmstadt im Bereich „Soziale Arbeit“, als Sachverständige angehört. Die Sachverständige

Prof. Dr. Bürgin erläuterte eingangs, dass sich der **Begriff des Extremismus** als Amtsbegriff etabliert habe, obwohl es sich nicht um einen Rechtsbegriff handele. Wer oder was als „extremistisch“ kategorisiert werde, sei eine Entscheidung der Inlandsgeheimdienste, die nur eingeschränkt parlamentarisch kontrollierbar seien. Insoweit sei der Verfassungsschutz neben der Bundesinnenministerkonferenz maßgebliche Bewertungsinstanz für Extremismus. Letztlich sei man u.a. auch durch die Anwendung des Extremismuskonzepts daran gescheitert, die rassistischen Tatmotive des Nationalsozialistischen Untergrundes zu erkennen und die Mordserie zu unterbrechen. Gerade im Hinblick hierauf zeige sich die Gefährlichkeit des Extremismuskonzepts. Das Konzept selbst sei wissenschaftlich hoch umstritten. Dies beträfe nicht nur die Äquidistanz (gleicher ideologischer Abstand zu anderen politischen Akteuren) gegen jede Form von Extremismus, insbesondere Faschismus und Antifaschismus. Gegen das Extremismuskonzept könne man zunächst demokratietheoretische Aspekte anführen, da es legales Handeln delegitimiere, indem es jenseits demokratischer Gesetze eine Grenze der Legitimität etabliere. Menschen und Organisationen könnten trotz Beachtung aller Gesetze als extremistisch kategorisiert werden, was weitreichende Folgen für individuelle Grund- und politische Beteiligungsrechte habe. Ein Beispiel hierfür sei die „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes und der Antifaschisten und Antifaschistinnen“, die ihre Gemeinnützigkeit infolge einer Einstufung als linksextremistisch verloren habe. Der bloße Verweis auf den Rechtsweg negiere hierbei die Machtverhältnisse und setze voraus, dass Betroffene die geheimdienstlichen Informationen kennen. Insoweit exemplarisch sei der Fall des Dr. „152“, der 40 Jahre durch das Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet worden sei und hiergegen prozessiert habe. Im Hinblick auf das Gesagte sei festzuhalten, dass lediglich demokratische Gesetze staatliches Handeln begründen sollten. Das Grundgesetz kenne keine Extremismusformel und sehe keine Verselbstständigung von Sicherheitsbehörden über den demokratischen Prozess vor. Das Extremismuskonzept löse keine Probleme der Demokratie, sondern verstelle und verschärfe diese. Es führe zu keinen neuen Erkenntnissen, verhindere gar Einsichten in die komplizierte Welt gesellschaftlich-politischer Sachverhalte. Denn der Extremismusbegriff beruhe auf zweifelhaften Annahmen, zwänge völlig unterschiedliche Untersuchungsobjekte in eine Schublade, betreibe Schwarz-Weiß-Malerei und werde durch seine Eindimensionalität der komplexen Wirklichkeit nicht gerecht. Er zähle daher nicht zum Standard sozialwissenschaftlicher Forschung und mit ihm würde sie, so die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin**, nicht operieren. Das Extremismuskonzept sei politisch opportun, da es primär darum ginge, bestimmte Personen und Organisationen als extremistisch politisch zu diskreditieren. Insbesondere die Zensierung des Verfassungsschutzberichts durch den damaligen Bundesinnenminister „476“ zeige, dass das Verdikt (Urteil) des Extremismus nach

Gründen politischer Opportunität ausgesprochen werde, mithin nicht Tatsachen im Vordergrund stünden und der Blick auf diese durch das Extremismuskonzept verstellt werde.

62 Auf Nachfrage erläuterte die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** zunächst das Hilfskonstrukt des Extremismus der Mitte: Es gebe ein breites, gesellschaftliches wie politisches Bewusstsein dafür, dass die Probleme nicht nur an den Rändern stattfänden. Rassismus werde schon lange als Phänomen in der Mitte der Gesellschaft verstanden. Hieraus habe sich der Gedanke des Extremismus der Mitte entwickelt, um mit dem Extremismuskonzept nun wiederum in die Mitte der Gesellschaft zu blicken, wobei hiermit die politische Mitte, nicht die sozialstrukturelle Mitte gemeint sei. Das Problem hieran sei jedoch weiterhin, dass versucht werde, legales Handeln zu delegitimieren. Es sei aus demokratietheoretischen und -politischen Gründen höchst fraglich, wenn die Exekutive die Legitimität bestimmen dürfe. Denn dies bedeute entweder, dass die gesetzlichen Normen nicht entfaltet genug seien oder dass es Befugnisräume für staatliches Handeln jenseits der Gesetze gebe. Letzteres erlebe man mit dem Extremismuskonzept. Diese Problematik werde durch eine Übertragung des Konstrukts auf die politische Mitte nicht aufgelöst. Man müsse sich vielmehr in Gänze vom Extremismuskonzept emanzipieren. Weiterhin sei anzumerken, dass das Grundgesetz keine Ämter für Verfassungsschutz vorsehe. Es stelle sich mithin die Frage, ob diese geheimdienstlichen Strukturen die Demokratie tatsächlich stärken oder eher schwächen. Hieran anknüpfend sei auszuführen, dass der Begriff der Legitimität als Grundlage von staatlichen Erfassungen höchst problematisch sei. Die Regeln des Zusammenlebens im demokratischen Staat würden durch Gesetze oder auf diesen basierenden Verordnungen bestimmt. Dies sei in einer Demokratie auch geboten. Dies sei nicht so zu verstehen, dass diese Normen in Beton gegossen seien. Vielmehr gehöre es zur Demokratie, Normen zu verändern; dies jedoch nur in einem politischen Prozess, an dem alle, auch die politische Minderheit, beteiligt werden müssten. Das Extremismuskonzept schließe aber von vornherein Menschen aus dem Diskurs aus und führe dazu, dass diese den demokratischen Diskurs verließen. Danach befragt, ergänzte die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin**: Der Begriff der politischen Mitte beinhalte eine soziale Konstruktion, da es die gesellschaftliche Mitte als solche nicht gebe. Teil dieser Konstruktion sei auch die Konstruktion gesellschaftlicher Ränder. Fraglich sei insoweit, was mit der politischen Mitte gemeint sei. Typischerweise bezeichneten sich Menschen, Gruppen oder Parteien selbst als Teil dieser Mitte, weil sie für sich hieraus eine Definitionsmacht sowie die Autorität, für viele Menschen zu sprechen, herleiten wollten. Insofern sei dieses Konstrukt bereits problematisch. Aus Sicht der selbst ernannten Mitte würde das Konzept des Extremismus ausgesprochen, um die eigene Auffassung als die legitime gegenüber der vermeintlich illegitimen Auffassung zu verankern. Das Konzept der politischen Mitte sei insoweit ein Konzept, das sich Argumentations- und

Definitionsmacht aneigne, indem es andere delegitimiere. Hierdurch breche das Konzept mit Gleichheitsgrundsätzen und verhindere einen demokratischen Diskurs, da nicht alle Stimmen gehört würden.

2. Extremismustheorie und Rechtsextremismus

Rechtsextremistisch motivierte Handlungen und Taten seien oft nicht gegen den Staat selbst gerichtet, führte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** aus. Zu Handlungen, die gegen den Staat selbst gerichtet seien, komme es erst, wenn die Beteiligten selbst von einer (antizipierten) Situation der Stärke ausgehen würden. Dies sei durch das staatsschutzzentrierte Modell der Extremismustheorie nicht richtig erfasst und der Rechtsextremismus insofern bagatellisiert worden. Dies zeige sich insbesondere auch im Hinblick auf die Benennungsschwierigkeiten der Proteste gegen die Coronamaßnahmen. Taten in diesem Zusammenhang seien sozialwissenschaftlich eindeutig rechts, da sie die Freiheit des Einzelnen über die Verantwortung des Gemeinwesens stellten und auf Ungleichwertigkeit hinausliefen. Diese würden jedoch nicht als rechts eingeordnet, da der Blick der Sicherheitsbehörden durch die Extremismustheorie schematisierend und parallelisierend sei und die zentralen Aspekte in den Motivlagen und Radikalisierungskarrieren nicht in den Blick nehme. Der Rechtsextremismus greife in jüngster Entwicklung immer häufiger den Staat an, wobei der Mord an „3120“ etwa ein Zwischenstand gewesen sei. Historisch gesehen seien die Opfer des Rechtsextremismus überwiegend keine Träger staatlicher Gewalt gewesen. Unter den mehr als 213 vom Sachverständigen benannten Todesopfern[64] rechter Gewalt seit 1990 gebe es 6 oder 7 Polizistinnen und Polizisten, die mit Ausnahme von „2501“ in Konfrontationssituationen umgebracht wurden. Der Rechtsextremismus greife mithin in der allergrößten Mehrzahl von Fällen nicht Vertreter des Staats an. Ziel sei es, die liberalen Eliten auszuwechseln, ohne dabei den Staat als solchen abzuschaffen. Rechtsextreme Morde seien auch immer gegen die Grundwerte der Verfassung gerichtet. Oft würden diese Taten bei der Anwendung des Extremismusparadigmas nicht oder falsch erfasst werden, da die Morde erst in zweiter Instanz gegen den Staat gerichtet seien. „3120“ sei sowohl als Repräsentant des Staats als auch aufgrund seiner politischen Haltung Ziel der Täter gewesen. Dies sei nicht voneinander zu trennen, vielmehr kämen verschiedene Einflussfaktoren zusammen. **63**

Thüringen reihe sich in einen bundespolitischen Trend im Hinblick auf die Entwicklung von Rechtsextremismus ein, berichtete der Sachverständige **Prof. Dr. Quent**. Zu nennen sei diesbezüglich zunächst die „Parlamentarisierung“ des Rechtsextremismus und die politische **64**

[64] Anm.: Das BKA hat von 1990 bis 2020 109 Tötungsdelikte als rechts motiviert erfasst. Die Amadeu Antonio Stiftung gibt mindestens 213 an. Die Diskrepanz ist auf unterschiedliche Bewertungskriterien zurückzuführen.

Sozialisation in sozialen Netzwerken. Diese Trends hätten sich in Thüringen stärker entwickelt. Darüber hinaus gebe es gewisse regionale Besonderheiten. Insgesamt könne man Thüringen durchaus als Hotspot-Region ansehen. Hinzu komme, dass in ostdeutschen Bundesländern ein höheres Potenzial für Rechtsextremismus bestehe. Dies sei durch Kriminalitätszahlen sowie Einstellungsstudien belegt. Bemerkenswert sei, dass das Potenzial an Personen, die dem Rechtsextremismus offen gegenüber stünden, in Thüringen trotz aller Veränderungen konstant bei 20 bis 25 Prozent bleibe. In Thüringen könne man mithin nicht von einem Rechtsruck in den Köpfen der Bevölkerung sprechen, sondern müsse eher von einer Institutionalisierung des Rechtsextremismus auf verschiedenen Ebenen sprechen. Die Ursachen hierfür seien strittig und würden kontrovers diskutiert. Es sei darauf hinzuweisen, dass das die Extremismustheorie prägende parallelisierende Sprechen über Rechts- und Linksextremismus dazu führe, dass Probleme nicht angegangen, sondern an dem Rand abgelagert würden. Dies habe zur Folge, dass es keinen gemeinsamen wehrdemokratischen Schulterschluss gegen die Normalisierungstendenzen von Rechtsextremismus gebe.

3. Auswirkungen der Extremismustheorie auf die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden

65 Im Zusammenhang mit der **statistischen Erfassung Politisch motivierter Kriminalität** durch die Polizei führte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** aus: Im Hinblick auf den Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ bestehe ein Beschreibungs- und Umsetzungsdefizit. Bezüglich des Beschreibungsdefizits sei zunächst anzumerken, dass das PMK-System sich ständig weiterentwickle. In diesem Zusammenhang sei die Debatte, wie sie um die Zuordnung von Phänomenbereichen erfolge, nicht neu. Es stelle sich insbesondere auch die Frage, was als rechts, was als links einzuordnen sei. In politikwissenschaftlicher Hinsicht seien die Betonung von individueller Freiheit über kollektiver Verantwortung einerseits und die Betonung von Ungleichheit andererseits zentrale Wesensmerkmale. Insoweit sei es wenig plausibel, die Straftaten im Kontext der Coronamaßnahmen nicht als rechts motiviert einzustufen. Problematisch in der polizeilichen Praxis sei allerdings, dass konkreten Fällen eine konkrete Begründung zugeordnet werden müsse, es bräuchte mithin eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem neuen Phänomen, bei dem zahlreiche Quellen die Motivation beeinflusst hätten. Auffällig sei allerdings, dass alle Proteste gegen rechts automatisch als links eingeordnet würden, ohne dass eine entsprechende Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden Motivation erfolgen würde, in anderen Fällen werde mithin nicht derartig differenziert. Diesbezüglich wäre eine Debatte zwischen Polizei, Wissenschaft und Zivilgesellschaft angezeigt. Ein Umsetzungsdefizit bestehe insoweit, als den Polizeibeamten nicht hinreichend vermittelt würde, wie mit diesen neuen Mischmilieus umzugehen sei. Insoweit sei Weiterbildung erforderlich.

Auf Nachfrage zur Erfassung von PMK erläuterte die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin**, dass sowohl die [Straftat der] Nötigung als auch die der Bedrohung nicht im einschlägigen Deliktskatalog beinhaltet seien. Dies sei bei der Interpretation von empirischen Daten zu berücksichtigen, da es den Statistiken aufgrund des defizitären Definitionssystems an Aussagekraft mangele. Insbesondere deshalb, da die Kategorie der nicht erfassten Straftaten in ihrer Zahl fast genauso groß geworden sei wie die zugeordneten Kategorien. Diese Einschätzung beziehe sich zudem nur auf das Hellfeld. Es zeige sich, dass die Kriterien der Politisch motivierten Kriminalität nicht geeignet seien, um im Alltag der Gefahrenabwehr Vorfälle richtig einordnen zu können. Das Definitionssystem der Politisch motivierten Gewalt sei insoweit problematisch. Zur Gewährleistung der gesellschaftlichen Aufklärungsfunktion der Daten wäre mithin die Schaffung von sehr präzisen Kategorien geboten. Den Daten der PMK mangelt es aufgrund des defizitären Definitionssystems einer bestimmten Aussagekraft. Fraglich sei, welche Motive mit der Schaffung eines solchen Definitionssystems verfolgt würden. Einerseits sei es möglich, bei der Verfolgung und Verurteilung von Straftaten die politische Motivation zu berücksichtigen, wobei die Verfolgung dieses Zieles problematisch sei. Andererseits hätten die erhobenen Daten eine gesellschaftliche Aufklärungsfunktion. Es wäre ein Fortschritt, wenn man validere Daten hätte. Erst danach könne das Konzept der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit ordnungsgemäß untersucht werden. Es sei insoweit wichtig, dass die Wissenschaft ihren Beitrag zur Aufklärung leiste. Aber die Auseinandersetzung mit den erhobenen Daten sei zunächst ein originär politischer Prozess. **66**

Allgemein sei zu sagen, dass das Extremismusparadigma ebenso wie das System der Politisch motivierten Gewaltkriminalität in der **sicherheitsbehördlichen Praxis** eine Rolle spiele, erklärte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent**. Allerdings sei festzustellen, dass die Polizeibehörden diesbezüglich objektiver und fassbarer seien als Nachrichtendienste; dies insbesondere deshalb, weil hinter den polizeilichen Fallzahlen Akten lägen, die nachvollziehbar sind. Das Definitionssystem der Politisch motivierten Gewaltkriminalität habe verschiedene Erkennungsmerkmale, die regelmäßig überarbeitet würden, um zu bewerten, ob eine Tat rechts oder links sei. Die diesem System zugrunde liegenden Überlegungen seien auch nicht durchgehend schlecht, jedoch gebe es zwei empfindliche Punkte innerhalb der Statistik. Erstens stelle sich die Frage, ob jemand durch das Begehen einer Politisch motivierten Straftat zum Extremisten werde. Die polizeiliche Kriminalstatistik verneine dies, da sie diesen Begriff gar nicht kenne und sich lediglich an der feststellbaren Tatsache der Strafbarkeit orientiere, ohne weitere Rückschlüsse zu ziehen. Die Polizei trenne mithin analytisch Gewaltkriminalität und Extremismus, dies werde in der öffentlichen Debatte jedoch regelmäßig vermischt. Zweitens sei die Frage der Motivation häufig missverständlich; denn teilweise würde die politische Motivation der Täter als untergeordnet angesehen, obwohl das **67**

politische Motiv nach außen hin eindeutig dominierend hervortrete. Fraglich sei, ob die innere Motivlage oder die Auswirkung auf den öffentlichen Frieden entscheidend für die Einordnung als Politisch motivierte Kriminalität seien solle. Die Sicherheitsbehörden – insbesondere auch die Nachrichtendienste – arbeiteten zwar nicht streng entlang der Extremismustheorie. Insoweit sei es wichtig, zwischen theoretischen Ansprüchen und der in dieser Hinsicht weniger komplexen Realität zu differenzieren. Fragwürdig sei jedoch die für eine westliche Demokratie singuläre Kompetenz des Inlandsgeheimdienstes, darüber zu entscheiden, wer extremistisch sei und wer nicht. Dies beruhe zwar auf historischen Erfahrungen, sei aber dennoch problematisch, insbesondere weil es wiederholt zu streitbaren Entscheidungen komme. Zu nennen seien insoweit Fälle von Bands in Sachsen, die rechtswidrig in den Verfassungsschutzbericht aufgenommen worden seien oder die Fälle des a.i.d.a.-Archivs und des VVN-BdA. Geprägt seien diese Entscheidungen, die insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit dieser Organisationen schwerwiegende Folgen hätten, von einer verfehlten dualistischen Denkstruktur.

68 Dem gesellschaftlichen Anspruch des Frühwarnsystems in Bezug auf Gefährdungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung würde die Anwendung der Extremismustheorie durch die Sicherheitsbehörden nicht uneingeschränkt gerecht, so der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** weiter. Dies werde insbesondere am Beispiel der sogenannten neuen Rechten verdeutlicht. In dieser Hinsicht seien wissenschaftliche und journalistische Einrichtungen sowie die kritische Öffentlichkeit oftmals schneller als die Sicherheitsbehörden, die aufgrund hoher rechtlicher Hürden, die deren Handeln begrenzen würden, als gesellschaftliches Frühwarnsystem nicht geeignet und im Übrigen auch nicht nötig seien, da deren „Geheimwissen“ – dies zeige sich am Beispiel NSU – gerade nicht zu einem frühzeitigen Erkennen von extremistischen Strukturen führe. Die hiermit einhergehende Unsicherheit in Bezug auf die angemessene Reaktion auf neu erscheinende, aber tatsächlich bereits früher beschriebene extremistische Strukturen führe oftmals zu einer Überreaktion und einem Überstrapazieren von Zuschreibungen, die für eine demokratische Kultur nicht gesund seien.

69 Die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** führte aus, dass nach den rassistischen Morden von Hanau, dem antisemitistischen Doppelmord in Halle sowie dem neonazistischen Mord an einem hessischen Regierungspräsidenten die zuvor – insbesondere im Zusammenhang der Verfolgung des Nationalsozialistischen Untergrundes – verklärte Problemwahrnehmung der Bundesregierung korrigiert worden sei. Der dritte Sicherheitsbericht des Bundesinnenministeriums und des Justizministeriums habe insoweit zusammengefasst, als im Bereich rechtsmotivierter Straftaten entgegen dem allgemein sinkenden Kriminalitätsaufkommen beachtliche Zunahmen zu verzeichnen seien. Nach der

Bundesinnenministerin sei der Rechtsextremismus die größte Gefahr für die Demokratie. Diese Problemwahrnehmung werde durch sozialwissenschaftliche Forschung gestützt. Der politische Widerstand gegen die rechtliche und tatsächliche Gleichberechtigung habe indes viele Gesichter. Der politische Wille zur Diskriminierung sei nicht nur in der Mitte der Gesellschaft, sondern auch in Institutionen verankert. Dies sei besonders gravierend in denjenigen Behörden, die mit dem staatlichen Gewaltmonopol ausgestattet seien. Nach dem Lagebericht des Bundesverfassungsschutzes von 2022 seien bei 327 Bediensteten in Landes- und Polizeibehörden verfassungsfeindliche Bestrebungen festgestellt worden. Insgesamt wurden 1.111 Verfahren und Maßnahmen eingeleitet, die jedoch nicht vollständig vom Extremismusbegriff erfasst würden. Die Europäische Kommission bemängele, dass deutsche Ermittlungsbehörden rassistische und antisemitische Tatmotive nur unzureichend berücksichtigten, dass mit diskriminierenden Polizeikontrollen „racial profiling“ stattfinde und dass es den Betroffenen von rechter Gewalt an Vertrauen zur Polizei fehle. Problematisch sei zudem die Polizeigewalt, die oftmals Politisch motiviert sei und das Weltbild der Opfer sowie ihr Vertrauen in die Polizei erschüttere. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass derartige Vorfälle nach einer Bochumer Studie in nur 9 Prozent aller Fälle zur Anzeige gebracht würden. Dies müsse bei der Interpretation von Fallstatistiken berücksichtigt werden. Wenn also das politisch-gesellschaftliche Umfeld Politisch motivierter Gewaltkriminalität verstanden werden solle, so eigne sich das Extremismuskonzept nicht. Denn dieses blicke auf selbst konstruierte Ränder und übersehe daher systematisch die Problematiken in politisch-gesellschaftlichen Strukturen und auch in staatlichen Institutionen. Sicherheitsbehörden seien indes vom Extremismuskonzept beeinflusst, so die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** auf Nachfrage weiter, denn das Konzept strukturiere die Problemwahrnehmung. Dramatischstes Beispiel sei insoweit der Fall des Nationalsozialistischen Untergrundes, bei dem das Extremismuskonzept den Blick auf den Umstand, dass es sich um eine rassistische Mordserie handele, verstellt habe.

Um den **Rechtsschutz im Staatsschutz** sei es schlecht bestellt; der polizeiliche Staatsschutz und die Nachrichtendienste erführen einen Machtzuwachs und eine Entgrenzung, während die Betroffenenrechte beschnitten würden und die Ressourcen der Kontrollinstanzen stagnierten, so die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin**. Insbesondere die Benachrichtigung der Betroffenen sei unzureichend normiert. Dies gelte insbesondere dann, wenn aus Gründen der nationalen Sicherheit eine Auskunft verweigert werde. Mithin gebe es ein weites Feld sicherheitsbehördlichen Handelns, das der Kenntnisnahme Betroffener und damit auch einer möglichen gerichtlichen Überprüfung entzogen sei. Dies sei insbesondere deshalb problematisch, da die mangelnde Rechtsschutzmöglichkeit im Angesicht staatlichen Handelns drohe, die Menschenwürde zu berühren. Gefragt nach den Auswirkungen auf die

70

Behördenausbildung führte die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** aus, dass diese insoweit defizitär sei, als die Aus- und Fortbildung nicht gewährleiste, dass tatsächlich die Prinzipien der Demokratie umfassend repräsentiert würden. Die Behörden seien insoweit noch immer geprägt von einer obrigkeitsstaatlichen Tradition, von denen sie sich nunmehr zu emanzipieren versuchten.

71 Das Modell der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit könne eine geeignete **Alternative** zum Extremismuskonzept sein, so die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin**. Hierdurch könnten verschiedene Ideologien der Ungleichheit spezifisch in den Blick genommen werden. Hierzu werde auch ausgeprägt empirisch geforscht. Hierbei seien zunächst Antisemitismus und Rassismus zu unterscheiden. Weiterhin seien spezifische Ideologeme, etwa Rassismus gegenüber Bevölkerungsgruppen oder Feindlichkeit gegenüber LGBTIQ+, voneinander zu unterscheiden. Die diesen Ideologemen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Gründe würden in diesem Modell ebenfalls betrachtet. Insbesondere werde auch das Phänomen des Autoritarismus in den Blick genommen.

4. Auswirkungen des Extremismuskonzepts auf Präventionsarbeit und freie Träger

72 Die **Extremismusprävention** im weiteren Sinne sei als Konzept nicht unumstritten, jedoch als Sammelbegriff notwendig, um Verschiedenes zu benennen, was anders nicht richtig zu fassen sei, führte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent** aus. Im Rahmen der Extremismusprävention gebe es eine große Lücke zwischen der pädagogisch-politisch bildnerischen Fachdiskussion und dem politisch als Rahmen für die Praxis Vorgegebenen. Letztere Vorgaben, die häufig auf dem Extremismusbegriff basierten, seien für die Praxis jedoch schlicht nicht plausibel und funktional. Der Präventionsbegriff habe eine weitreichende Bedeutung und reiche von politischer Bildung über die Generalprävention bis hin zu Distanzierungs- und Ausstiegsarbeit. Die Präventionsarbeit in Thüringen habe jedoch nicht die Etablierung rechtsextremistischer Strukturen und deren Normalisierung verhindern können; man habe es insoweit versäumt anzusetzen, bevor diese Strukturen bereits gefestigt gewesen seien. Dies sei auch Ergebnis der parallelisierenden Betrachtung von Links- und Rechtsextremismus. Mit der Einführung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in den Jahren 2010 und 2011 habe es einen Quantensprung in der Weiterentwicklung von Präventionsangeboten gegeben. Eine Überarbeitung und Professionalisierung sei aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen jedoch nötig. Größtes Problem sei aber die Projektbefristung, da diese den Fachkräftemangel verschärfe. Insgesamt seien die Präventionsstrukturen in Thüringen auf einem guten Weg, ermangelten jedoch insbesondere noch partizipative Prozesse.

Auf Nachfrage erklärte die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin**, dass es zu den Auswirkungen des Extremismuskonzepts auf freie Träger keine gesicherten empirischen Daten, sondern nur Einzelfallerkenntnisse gebe. Dies sei exemplarisch für die mangelnde, das Extremismuskonzept begleitende Forschung. Aus einer Anfrage im Deutschen Bundestag gehe hervor, dass 2018 51 Projektträger im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ anlassbezogen einer Überprüfung auf mögliche verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse unterzogen worden seien. Das Bundesfamilienministerium habe sich seinerzeit gegen eine Offenlegung der durchleuchteten Organisationen gewandt, da die Gefahr bestünde, dass die Betroffenen und andere Projektträger künftig keine Fördermittel mehr beantragen würden, weil sie misstrauisch würden und befürchteten, in Verbindung mit extremistischen Tätigkeiten gebracht zu werden. Die Förderprogramme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend würden leerlaufen. Insoweit sei aufgrund der mangelnden Offenlegung für die Betroffenen nicht ersichtlich, ob ein begründeter Verdacht bestanden habe und inwieweit sie sich gegen eine Verdächtigung erwehren könnten. Dieser Vorgang sei ein für eine Demokratie bemerkenswerter Vorgang, aber sicher kein Einzelfall. Freie Träger seien nicht nur Objekte der Extremismusbekämpfung, sie würden zunehmend auch als dessen Akteure in den Dienst genommen. Dies geschehe durch Förderprogramme, die in der Implementierungssprache der Demokratieförderung, in der Regierungssprache aber der Extremismusprävention gewidmet seien. Freie Träger akzeptierten diese Vorgaben gezwungenermaßen aufgrund schwacher und vielerorts löchriger institutioneller Förderung, obwohl gegen das Prinzip der fachlichen Autonomie und mutmaßlich gar gegen das Steuerrecht verstoßen werde. Denn es würden zunehmend politische Aufträge vergeben, anstatt subsidiäres Handeln zu fördern. Auf Nachfrage erläuterte die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** dazu, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip und der fachlichen Autonomie grundsätzlich vorgesehen sei, dass freie Träger auf gesetzlicher Grundlage fachlich autonom handelten. Mithin sei der Staat, der freie Träger fördere, nicht befugt, die Fachlichkeit und die fachliche Ausführung der Tätigkeit zu kontrollieren, insofern die freien Träger auf gesetzlicher Grundlage arbeiteten. Durch die Vergabe von de facto politischen Aufträgen würde dies infrage gestellt. Exemplarisch zu nennen sei das Bundesprogramm „Demokratie leben!“, welches dezidierte Vorgaben zur Umsetzung mache. Die fachliche Autonomie der freien Träger würde hierdurch übermäßig beschränkt, diese würden nur noch die immer differenzierteren ministeriellen Vorgaben ausführen. Das Prinzip der Subsidiarität, das im Sozialgesetzbuch kodifiziert sei, würde hierdurch in problematischer Weise infrage gestellt. Ziel und Leitlinie dieser Vorgaben sei im Grunde nicht mehr das Extremismuskonzept, es gehe im Grundsatz darum, das Handeln freier Träger durch Förderprogramme zu steuern. Dies habe auch eine steuerrechtliche Dimension, da Aufträge der Regierung der Besteuerung unterlägen. In der öffentlichen Kommunikation würden diese

Förderprogramme, insbesondere das Programm „Demokratie leben!“, als Mittel zur Extremismusprävention und nicht mehr zur Demokratieförderung dargestellt. Konkret zur Auswirkung auf freie Träger sei noch auszuführen, dass insbesondere in Hessen und Hamburg ähnliche, mit denjenigen auf Bundesebene vergleichbare Tendenzen zu erkennen seien. So würden in Hessen Mitarbeiter von Organisationen, die im Rahmen des Landesprogramms „Hessen aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ Fördermittel beantragten, vom Verfassungsschutz überprüft. Es gebe hiervon zwar gesetzlich geregelte Ausnahmen, doch habe diese Praxis bereits dazu geführt, dass aufgrund bloßer Gerüchte über einen Mitarbeiter, dem keine Gesetzesverstöße zur Last gelegt worden seien, sondern gegen den nur ein Extremismusverdacht geäußert worden sei, einem freien Träger ein faktisches Berufsverbot auferlegt worden sei. Vergleichbare Fälle gebe es in Hamburg in Bezug auf zwei Bildungsträger, die aufgrund ihrer Auseinandersetzung mit dem Marxismus als extremistisch bewertet würden und deshalb ihre Gemeinnützigkeit verloren hätten. Insbesondere in Bezug auf die Gemeinnützigkeit sei die Einstufung als extremistisch problematisch, da sodann widerleglich vermutet werde, dass diese nicht bestehe. Das Einführen der Extremismusklausel in den Jahren 2010 und 2011 durch das Bundesfamilienministerium, die sodann in vielen Bundesländern in vergleichbarer Form eingeführt worden sei, habe zu großen Protesten in der Wissenschaft und bei den betroffenen Trägern geführt, fuhr die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** fort. Die Extremismusklausel sei auch nie revidiert worden, lediglich die kontroverseste Passage, welche die Kontrolle der Kooperationspartner vorgesehen habe, sei 2014 gestrichen worden, nachdem von den Trägern eingewandt worden sei, dass eine Gewährleistung der Verfassungstreue der Kooperationspartner durch die Träger selbst praktisch nicht zu bewerkstelligen sei. Bis zu seiner Revidierung habe diese Passage dazu geführt, dass einige freie Träger keine Anträge mehr gestellt hätten. Dies sei nachgewiesen. Exemplarisch sei das Zurückweisen eines Preises durch die AKu-BiZ [Alternatives Kultur- und Bildungszentrum] in Sachsen zu nennen. Seit 2014 seien die Förderprogramme zur Extremismusprävention jedoch so dominant geworden, dass viele Träger keine Alternative hätten, als die innere Steuerung zu akzeptieren. In der Förderlandschaft bestünden keinerlei Nischen mehr. In der vergangenen Dekade habe sich die Situation mithin von lautstarkem Protest im Sinne einer Normalisierung verändert. Dies habe Auswirkungen auf die Vielfalt der freien Träger. Denn die Träger müssten sich in irgendeiner Form anschlussfähig an das in den Fördermittelrichtlinien formulierte politische Programm machen, um Fördermittel erhalten zu können. Die fachliche Autonomie werde so faktisch ausgehebelt. Auf Nachfrage stellt die Sachverständige **Prof. Dr. Bürgin** nochmals klar, dass es die genannten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkung der Extremismusklausel auf freie Träger lediglich exemplarischer, nicht empirischer Natur seien.

II. Erfassung und Bearbeitung Politisch motivierter Kriminalität

1. System des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes für Politisch motivierte Kriminalität

a. Erfassung und Bearbeitung Politisch motivierter Kriminalität durch Thüringer Sicherheitsbehörden

Der Untersuchungsausschuss hat den seit 2018 amtierenden Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamts, Jens Kehr, als sachverständigen Zeugen vernommen. Der Zeuge **Präsident Kehr** führte eingangs zum kriminalpolizeilichen Meldesystem für die Politisch motivierte Kriminalität allgemein aus: Es handele sich um ein bundeseinheitlich unter Federführung des BKA mit allen LKAs der Länder vereinbartes System zur Erfassung und Abbildung Politisch motivierter Kriminalität sowie zur Definition der jeweiligen Phänomenbereiche. Es unterliege zwar dem Zeitgeist, mithin der Fortführung, jedoch sei es gerade bei Langzeiterfassungen ungünstig, wenn die Erfassung verändert würde, sodass dies sehr bewusst stattfinde, um eine gewisse Validität zu ermöglichen. Im Unterschied zur PKS, die als Jahresstatistik für alle anderen Phänomenbereiche eine Ausgangsstatistik sei, sei die PMK eine Eingangsstatistik, die Erfassung erfolge daher in relativer Nähe zum festgestellten oder angezeigten Ereignis und nicht erst mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Der **Ablauf** gestalte sich derart, dass eine Straftat stattfinde und eine Anzeige oder Feststellung von Amts wegen getroffen und die Straftat somit erfasst werde. Dies finde in der Vorgangsverwaltung ComVor statt. Eine Pflichtprüfung Politisch motivierter Kriminalität werde hierbei nach geübter Praxis immer dann angeordnet, wenn eine politische Motivation auch nur im Entferntesten anzunehmen sei. Insofern diese Prüfung zu einem bejahenden Ergebnis führe, werde die Straftat an die Staatsschutzdienststelle weitergeleitet, wo eine erste Qualitätsprüfung erfolge. Sodann werde der elektronische Prozess an das LKA Thüringen angestoßen. Dort würden die Meldungen bewertet und einer zweiten Qualitätssicherung unterzogen und im Anschluss an das BKA gemeldet. Die Frage, ob eine politische Motivation vorliege, werde anhand einer Handreichung beruhend auf der Grundlage aus dem Definitionsbild beantwortet. Ein Abgleich mit dem Justizsystem erfolge nicht, dies wäre nur im Rahmen einer Verlaufsstatistik möglich. Dies sei der Nachteil einer Eingangsstatistik. Die doppelte Qualitätssicherung stelle jedoch in hohem Maße eine zutreffende Einordnung sicher. Die Erfassungskriterien der Polizei und der Justiz seien jedoch voneinander unabhängig und dementsprechend teilweise unterschiedlich. Es werde zwar auch nach Ablauf des Justizverfahrens nachgemeldet, dieser Prozess sei fortlaufend, habe jedoch keine Auswirkungen auf die PMK. Eine Verlaufsstatistik wäre für die polizeiliche Arbeit hilfreich und läge im Bereich des Machbaren. Jede Statistik habe ihre Tücken und Fehler. Die Polizisten selbst seien zwar keine Experten im Bereich der politischen **74**

Einordnung, jedoch erfolge eine Nachprüfung durch die K4-Bereiche in den Kriminalinspektionen, die als Experten anzusehen seien. Die **Betrachtungsfelder und Einordnung der Politisch motivierten Kriminalität** orientierten sich an der Deliktsqualität und seien insoweit mehrstufig. Die Einordnung und Bewertung finde nach der Deliktsqualität „Politisch motiviert", „Politisch motivierte Gewaltkriminalität", „Terrorismus" und „Staatsschutzkriminalität ohne politische Motivation" als erste Betrachtungsebene statt, um dann im zweiten Schritt in den Themenfeldern bewertet zu werden. Sodann erfolge die klassische Einstufung der Politisch motivierten Kriminalität in „rechts", „links", „ausländische Ideologien/religiöse Ideologien". Darüber hinaus gebe es die Klassifizierung als „nicht zuzuordnen". Anschließend werde analysiert, ob es extremistische oder internationale Bezüge gebe. Die Politisch motivierte Gewaltkriminalität sei als Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität dadurch gekennzeichnet, dass sie eine besondere Gewaltbereitschaft der Täter erkennen lasse. Sie lasse sich unterteilen in Tötungsdelikte, Körperverletzung, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Bahn-, Luft- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubung, Raub, Erpressung, Widerstandsdelikte, Sexualdelikte. Diese Kategorien seien ihrerseits erneut unterteilt. Auf Nachfrage zum **Gewaltbegriff** im Rahmen der PMK erklärte der Zeuge Präsident Kehr: Jener sei weit gefasst, aber jenseits der Delikte nicht ausdefiniert. Es werde auch der psychische Gewaltbegriff erfasst, etwa Erpressung eines Reichsbürgerdrohschreibens mit einer Geldforderung zum Nachteil des Adressaten. Aufgabe des LKA sei es, entsprechend dem Erhebungsraster, also dem bundesweiten Erhebungsraster, sauber zu erfassen. Aber ob die inhaltliche, soziologische, kriminologische Tiefenprüfung das Raster in jedem Fall rechtfertige, sei an dem Beispiel der Widerstandshandlung zwischen § 113 und § 114 StGB „gut aufgerissen". In 2021 habe es 195 Politisch motivierte Gewaltdelikte gegeben, davon 51 Widerstandsdelikte, welche sich aus § 113 und § 114 StGB summieren würden. Auf Nachfrage äußerte der Zeuge: Die Infragestellung des Staats sei eine Kategorie des Verfassungsschutzes, aber keine strafrechtliche Norm und verbiete sich insoweit für die Polizei. Ein Austausch mit dem Verfassungsschutz finde in Form von Lageaustausch, aber nicht in Form von Statistik statt.

75 Der Untersuchungsausschuss hat den seit 2015 amtierenden Präsidenten des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz, Stephan Kramer, als sachverständigen Zeugen vernommen. Das System der Politisch motivierten Kriminalität sei eine polizeiliche Kategorisierung zur Einordnung von Straftaten und zur Würdigung der besonderen Umstände der Tat bzw. auch der jeweiligen Täterinnen und Täter, erklärte der Zeuge **Präsident Kramer.** Die Zahlen für Thüringen würden alljährlich durch das Thüringer Landeskriminalamt vorgestellt und seien insofern auch ein originärer Aufgabenbereich der Polizei. Weil sich auch der Thüringer Verfassungsschutz in seinem Aufgabenbereich um gewaltbereite Extremisten kümmere,

würden unter Beachtung des Trennungsgebots zwischen Polizei und Verfassungsschutz in den Verfassungsschutzberichten informationshalber immer auch die Zahlen des Landeskriminalamts zur Politisch motivierten Kriminalität auch mit angeführt. Von diesem polizeilichen Klassifizierungssystem deutlich und inhaltlich fundamental zu unterscheiden sei der gesetzliche Beobachtungsauftrag des Amts für Verfassungsschutz (AfV). Das AfV befasse sich gemäß diesem Auftrag mit tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. PMK-Straftaten würden somit regelmäßig derartige Anhaltspunkte im Sinne des genannten Beobachtungsauftrags darstellen. Der Gewaltbezug sei jedoch nur ein herausgehobenes Kriterium unter mehreren; so könne er etwa hinsichtlich der Frage der Potenzialität („das heißt, wie wahrscheinlich ist es, dass eine Bestrebung ihre Ziele tatsächlich auch umzusetzen vermag“) für eine Partei wesentlich erheblicher ins Gewicht fallen als der im sogenannten Legalismus oft vernachlässigbare, weil seltener auftretende Gewaltbezug.

Auf Nachfrage zur **Erfassung und Zuordnung zur PMK**: Es sei die Verpflichtung jedes Polizeibeamten – und das sei eine relativ intensiv geschulte und explizit vorgegebene Prüfungsvorgabe für alle aufnehmenden Polizeibeamten aus dem Streifendienst über die Ermittlungsdienste bis rein in die Kriminalpolizei –, bei allen Straftaten mit entsprechendem Ansatz, diesen Prüfkatalog zur Erfassung und zur Meldung der Staatsschutzkriminalität zu berücksichtigen. Da gebe es wenig Fehlerquote. Auf Rückfrage, ob in Thüringen die Bewertung nach PMK durch eine zentrale Einheit denkbar wäre: Das erscheine ihm, dem Zeugen **Präsident Kehr**, „ziemlich arbeitsintensiv“, wenn man eine einzige zentrale Stelle dafür verantwortlich mache, die Gesamtkriminalität täglich, wöchentlich und monatlich nach politischer Relevanz zu analysieren, ganz abgesehen davon, dass die Kurzsachverhalte oft aus der Ferne nur eingeschränkt zu bewerten seien. Er halte das System in Thüringen für praxistauglicher, nämlich jeden Polizeibeamten zunächst in die Verantwortung der Ersterfassung zu nehmen. Es gebe zudem ein dreistufiges Qualitätssicherungssystem, d.h. der ermittelnde Beamte bewerte nach Raster die politische Motivation von Straftaten, anschließend werde das im Staatsschutzkommissariat der Regionaldienststelle überprüft und dann erst werde das an das LKA weitergeleitet. Dort gebe es eine zentrale Einheit, die alle gemeldeten PMK-Delikte noch mal hinsichtlich der Einstufung und der Datenvollständigkeit und Validität überprüfe. Ausgerichtet am bestehenden Definitionssystem habe man ein relativ lückenloses Erfassungssystem. Auf weitere Rückfrage zur Einordnung: Während bei der Einstufung der unechten Staatsschutzdelikte immer die Kombination mit der Motivation stattfinden müsse, „um das Häkchen zu setzen“ und den Meldeprozess anzustoßen, sei es bei den echten Staatsschutzdelikten ein Selbstläufer in die Staatsschutzabteilung. Bei Tateinheit mit mehreren Delikten wird in der Regel nach dem schwersten Delikt eingestuft. **76**

Das dürfte dann in der Regel auch das echte Staatsschutzdelikt sein. In dem Fall, dass bei der ersten Anzeigenaufnahme in der Tat nur das reine Körperverletzungsdelikt aufgenommen ist, und wenn dann im Rahmen der Zeugenvernehmungen, Nachvernehmungen von Geschädigten, gegebenenfalls Beschuldigtenvernehmung, die politische Motivation erkannt und herausgearbeitet werde, werde das natürlich nachträglich in die PMK aufgenommen. Sobald die Erkenntnisse vorliegen, erfolge die Einordnung oder Aufnahme in den PMK-Prozess.

77 Nachfrage zur **Zuordnung zu einer Kategorie der PMK** durch den sachbearbeitenden Beamten: Es handele sich um eine Eingangsstatistik, welche den Erkenntnisstand habe, der im Zeitpunkt der Erfassung vorhanden sei, so Zeuge **Präsident Kehr**. Bei der Politisch motivierten Kriminalität handele es sich um eine bundesweit abgestimmte Begrifflichkeit und Definition, deren Erfassungskriterien bundeseinheitlich gleich seien. Die große Neugestaltung in der Politisch motivierten Kriminalität sei 2000/2001 gewesen. Danach sei nur noch das Grundgerüst weiterentwickelt worden, wenn neue Phänomene – wie Hasskriminalität oder islamistischer und Ausländer-Phänomenbereich – dazugekommen seien. Dieses Grundgerüst sei gerade bei den Sachbearbeitern „Staatsschutz“ der Kriminalpolizeiinspektionen vorhanden. Natürlich könne es immer auch zu falschen Bewertungen kommen, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben, die bei der Erstkonstellation demjenigen nicht bekannt gewesen seien. Nach der Zuordnung von sog. Reichsbürgern in den Bereich „nicht zuzuordnen“ und nicht in den Bereich „rechts“ befragt, legte der Zeuge **Präsident Kehr** dar: Dies sei der Definitionsschlüssel von Bund und Ländern. Die Motivation der Täter würde im Rahmen eines zweistufigen Qualitätsprozesses anhand dieser Definitionssysteme entsprechend verortet. Thüringen habe an diesem Definitionssystem mitgewirkt, die letzte Überarbeitung erfolgte 2016. Die Überarbeitung erfolge stets durch eine Arbeitsgruppe unterhalb der Innenministerkonferenz. Es handele sich insoweit um eine politische Entscheidung auf fachlicher Basis. Sog. Reichsbürgern würde man zwar eine politische Motivation unterstellen, es könne jedoch nicht trennscharf unterschieden werden. Man könne den Bestand der Bundesrepublik in Frage stellen, ohne rechts zu sein. Das sei aber nicht die Regel. Es gebe eine Arbeitsgruppe, die sich mit den Abgrenzungskriterien beschäftige. Auf Nachfrage: Durch unbekannte Täter seien an den Wahlkreisbüros der AfD Aufkleber „Jesus würde links wählen“ aufgebracht gewesen und der Sachverhalt sei an die Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Würdigung abgegeben worden. Es handele sich insgesamt um 44 Sachverhalte, von denen 42 angezeigt worden seien. Die Taten seien als PMK - links - in die Statistik eingeflossen. Auf weitere Nachfrage, warum die Taten nicht als PMK – religiös – eingeordnet wurden und wer dies entschieden habe und nach welchen Kriterien: Dies entspringe dem Interpretationsschema Politisch motivierter Kriminalität. Es würden Straftaten zugeordnet

werden, wenn die Würdigung der Umstände oder der Tat ergäben oder Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sie nach verständiger Betrachtung – also nach Art der Themenfelder – links oder rechts oder aber in den Bereich der Nichtzuordnung einzuordnen seien, ohne dass dies zu dem Zeitpunkt bereits durch Ermittlungen untersetzt sei. Eine Einordnung als PMK – religiös – sei auch möglich; dem allgemeinen Verständnis der bewertenden Beamten nach sei so etwas aber links eingeordnet. Und weiter: Dies könne man auch als Nachteil einer Eingangsstatistik werten, dass also mit den Erstinformationen zu einer Straftat eine Bewertung vorgenommen werde, die sich unter Umständen im Anschluss und im Ergebnis der Ermittlungen anders darstelle. Auf Nachfrage im Zusammenhang mit dem Überfall auf das AJZ in 2016 und dessen Einordnung: Es habe damals aus dem polizeilichen Zugriff zwölf Tatverdächtige gegeben. Die Einstufung des Delikts sei als „Gewaltdelikt, PMK – rechts -, extremistisch“ (eine Tat) vorgenommen worden. Im Ergebnis sei gegen zwei Beschuldigte bereits im Vorfeld – im Tatzusammenhang aber – Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung aufgenommen worden. Auf weitere Rückfrage, ob die gerichtliche Feststellung, es hätte keine politische Motivation gegeben, im Nachgang mit eingeflossen sei: Nein, die PMK sei eine Eingangsstatistik. Mit Aufnahme und Bewertung des polizeilichen Sachverhalts sei das nach der verständigen Würdigung der entscheidenden Beamten als „PMK – rechts -, Gewaltdelikt“ eingestuft worden. Wenn im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen wesentliche Erkenntnisse für eine veränderte Einstufung oder für eine Erweiterung bekannt werden, werde das im laufenden Berichtsjahr, was seinen redaktionellen Schluss immer am 31.01. des Folgejahres hat, im Nachgang noch ans BKA gemeldet (Kriminalpolizeilicher Meldedienst). Aber eine anderweitige juristische Bewertung, sei es durch die Staatsanwaltschaft in Form von Einstellung oder durch die handelnden erkennenden Gerichte, fließe nicht mehr in die PMK ein.

Der Untersuchungsausschuss hat Dr. Martin Thüne, Polizeibeamter und Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Meiningen, als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Dr. Thüne** erläuterte: Seit 2001 gebe es das PMK-System bzw. den Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität, der in überarbeiteter Form bis heute und durch die Polizeien in Bund und Ländern relativ einheitlich angewandt werde. Es könne sowohl in der Aus- und Fortbildung zukünftiger Beamten als auch in der Praxis bei ausgebildeten Beamten, bei jedem einzelnen Punkt, der nach den vorgegebenen Richtlinien zu beschreiten sei, zu Fehlern kommen. Der **Klassifikationsprozess** beginne damit, dass es eine Straftat gebe, die der Polizei zur Kenntnis gelangt sein müsse. In diesem Zusammenhang gehe es auch um die Thematik der sog. „Hell- und Dunkelfeld-Kriminalität“. Im Bereich „Politisch motivierte Kriminalität“ habe die Polizei nur Kenntnis von Fällen, auf die sie selbst hingewiesen worden oder die ihr durch Zufall bekannt geworden seien. Aus Dunkelfeldstudien

78

ergebe sich allerdings, dass es doch in Teilen ganz erhebliche Differenzen gebe zwischen dem, was sich statistisch niederschlage, und dem, was sich tatsächlich in der Realität abspiele. Wichtig bei der Einteilung als eine Politisch motivierte Tat sei, dass die Polizei selbst die Motivation hinter einer begangenen Straftat aufkläre. Beispielsweise könne einem anderen die Nase gebrochen werden und man würde dies zunächst als Körperverletzung einstufen. Das Weshalb und das Warum seien dann aber immer noch unaufgeklärt. Die Motivation ergebe sich dann erst durch Gespräche und durch die eigentliche Vernehmungstätigkeit. Bei all diesen Punkten komme es darauf an, über das Wissen über diese Kriminalitätsphänomene zu verfügen, damit die Polizei die richtigen Fragen stellen könne. Nach dieser Phase komme es zur weiteren Ermittlungstätigkeit im Sinne einer polizeilichen Sachbearbeitung, in deren Rahmen die Einordnung und die zentrale Weichenstellung vorgenommen würden. Bei der PMK Statistik selbst handele es sich lediglich um eine Eingangsstatistik, sodass es relativ früh darauf ankomme, den Sachverhalt aufzuarbeiten und eine Entscheidung zu treffen, ob er nach der PMK-Richtlinie klassifiziert werden müsse. Eine Tat werde dann nicht als PMK eingeordnet, weil sie tatsächlich keine sei oder weil man die Motivlage nicht erkannt habe. Wenn dies der Fall ist, erfolge keine entsprechende Weiterleitung an die für Staatsschutz zuständigen Fachdienststellen und es entfalle die entsprechende weitere Ermittlungstätigkeit dahin gehend. Die Tat werde in diesem Fall statistisch in der PKS erfasst. Es erfolge aber keine Erfassung in der PMK-Statistik. Sofern der Fall als PMK eingestuft werde, prüfe man die Zuständigkeit und schaue, welche Dienststelle die Straftaten bearbeiten müsse. Im Bereich PMK gebe es häufig Fachdienststellen, wie etwa die Kriminalpolizeiinspektion oder das LKA bzw. die LKÄ in den verschiedenen Ländern, die die Daten aufnehmen und nochmals prüfen würden. Dieser Datensatz werde dann weitergeleitet zum BKA, wo nochmals kleinere Prüfungen vorgenommen würden und dann das Ganze in einer bundesweiten Statistik zusammengefasst werde. Maßgeblich für die Einstufung sei aber der Wissensstand der Beamten am Anfang der Beurteilung. Der vorbeschriebene Klassifizierungsprozess sei in den letzten Jahren teilweise kritisiert worden, da nicht klar gewesen sei, welche Straftaten überhaupt von den Richtlinien erfasst werden bzw. gerade nicht erfasst werden. Daher habe man beschlossen, verschiedenen Akteure stärker zu schulen und im Bereich „Aus- und Fortbildung“ neue Konzepte zu entwickeln, um so für die Thematik zu sensibilisieren und einen besseren Ablauf bei der Klassifikation zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang habe man für Aus- und Fortbildungsinstitutionen das Planspiel „Richtig ermittelt?!“ entworfen, welches dazu diene, die Einordnung von Straftaten in verschiedene Themenbereiche einzuüben. Konkret gehe es darum, welche Straftaten relevant seien, in welchen Phänomenbereichen – allgemeine Kriminalität, OK oder PMK – diese Straftaten zu verorten seien und welches Themenfeld schließlich konkret einschlägig sei. Im Rahmen des Planspiels hätten sich einige auch in die Situation der Opfer bzw. Geschädigten versetzen sollen. Dabei sei aufgefallen,

dass den Beamten die Motivlage nicht so wichtig gewesen sei und es diesen vielmehr darum gegangen sei, einzelne Tatbestände abzuprüfen. Den Beamten sei es vor allem darauf angekommen, ob es sich hier überhaupt etwa um eine Körperverletzung handle oder nicht. Bundesweit sei die [praktische] **Erfassung von PMK** im Detail sehr unterschiedlich. In den einzelnen Ländern gebe es unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Sachbearbeitung. Problematisch sei hier vor allem die tatnahe Sachbearbeitung, da diese in den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt sei. Weiterhin gebe es unterschiedliche Vorgangsbearbeitungssysteme, die unterschiedlich bedient werden müssten und in deren Rahmen beispielsweise Haken an verschiedenen Stellen in einem Formular gesetzt werden müssten. Zwischen den Bundesländern gebe es erhebliche Differenzen dahin gehend, wie vertraut die Beamten mit dem System seien. Folge sei, dass einschlägige Taten anfänglich gar nicht oder nicht richtig klassifiziert werden würden, was dann Folgen für die Weichenstellung und den gesamten weiteren Prozess habe. Ferner entstehe hierdurch eine gewisse Beliebigkeit im Rahmen der Entscheidung. Grund hierfür sei auch, dass die PMK-Richtlinien zum Teil sehr schwer greifbar seien. Die Struktur dieser Richtlinien sei in den letzten Jahren immer stärker ausgeweitet worden. Es sei oft unklar, was welcher Phänomenbereich eigentlich bedeute. Hier sei es schwierig zu beurteilen, was eine rechte oder linke Ideologie bedeute, da das im Einzelnen gar nicht näher definiert sei. In der Folge würden Beamte sich nicht trauen, eine Entscheidung zu treffen. Im Rahmen von Stichproben habe man festgestellt, dass es zum Teil [nicht der PMK zugeordnete] Taten gegeben habe, die relativ eindeutig dem Bereich der PMK hätten zugeordnet werden können. Aufgrund dessen habe man dann auch mit den zuständigen Sachbearbeitern gesprochen und nach den Gründen ihrer Entscheidung gefragt. Es sei dann oft so gewesen, dass die Beamten auch wegen einer vermeintlichen Diskriminierung [der Täter] eine Bewertung in diesem Sinne nicht vorgenommen hätten.

Der Untersuchungsausschuss hat die Politikwissenschaftlerin Dr. Britta Schellenberg, **79**
wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Sachverständige angehört. Die Sachverständigen Dr. Schellenberg und Dr. Thüne entwickeln im Zentrum „Den Menschen im Blick“, welches an der Ludwig-Maximilians-Universität München angesiedelt ist, Bildungsmodule für polizeiliche Zwecke, die sich u.a. mit Politisch motivierter Kriminalität und deren Erfassung beschäftigen.

Das Erfassungssystem für PMK sei in vielfältiger Hinsicht problematisch und werde als solches **80**
von den Beteiligten auch nicht vollständig bzw. richtig verstanden, so die Sachverständige **Dr. Schellenberg**. In dem Erfassungssystem seien auch verschiedene wissenschaftliche Konzeptionen, u.a. die Extremismuskonzeption oder die Hasskriminalitätskonzeption, eingearbeitet worden. Die PMK-Erfassung habe sich über viele Schritte entwickelt und sei

immer wieder nachgebessert worden. Beispielsweise seien Todeszahlen in Bezug auf rassistische und rechtsextreme Gewalt nicht richtig wahrgenommen, nicht festgestellt oder nicht erfasst worden. Das habe dazu geführt, dass das System in sich nicht logisch sei und dass es niemand wirklich logisch durchdringen könne. Im Rahmen des Planspiels gebe man deshalb Definitionen, etwa zu Extremismus, Terrorismus oder Hasskriminalität, vor und lasse dann die Beteiligten das Ganze erarbeiten. Weiterhin werde „Hasskriminalität“ als Kategorie, als Riesenphänomen und ohne nähere Erklärung einfach neben andere Themenbereiche, wie etwa Sozialpolitik oder Krisenherde/Bürgerkriege, gestellt. Was darunter im Einzelnen zu verstehen sei, müsse man sich als Polizist letztlich selbst erschließen. Ein anderer Punkt sei, dass die „Erfahrung und Wahrnehmung von Opfern“ nicht dargestellt würden und die Begrifflichkeiten mit Unklarheiten verbunden seien. In vielen Fällen, unter anderem bei Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, würden die Begrifflichkeiten einfach nebeneinander benannt, ohne Abgrenzung und Erklärung. Für das Personal sei die Einordnung in der Praxis sehr verwirrend. Im Ergebnis unterbleibe im Zweifel und aus Unsicherheit eine Einordnung. Weiter sei problematisch, dass der Begriff „Politisch motivierte Kriminalität“ negativ belastet sei und man von den Polizisten dann eine Einordnung in politisch rechts oder links erwarte. Eigentlich sei der Begriff politisch aber nicht negativ belastet und sei als solcher auch in der Verfassung selbst angelegt. „Politisch“ heiße u.a. auch, verschiedene Meinungen zu haben, was ein Wesenskern der Demokratie sei.

81 Bei der Kategorie der Hasskriminalität sei die Einordnung besonders problematisch, da die Motivation hier nicht ausreichend deutlich werde, so die Sachverständige **Dr. Schellenberg**. Die Verortung innerhalb dieses Systems sei schwer und nicht immer eindeutig. Die PMK-Statistik sei nur eine Datenquelle von vielen. Daneben gebe es auch noch die Ministerien, NGOs oder den Thüringen-Monitor, die alle Aufschluss liefern könnten. Man müsse alles am Ende wie ein Puzzle zusammensetzen. Auf die Frage, warum Straftaten im Kontext der sogenannten Querdenker-Corona-Proteste bei „nicht zuzuordnen“ in die Statistik einsortiert würden, gab der Sachverständige **Dr. Thüne** an, dass die Kategorie PMK - Sonstiges - schwierig zu fassen und eigentlich auch schon seit vielen Jahren immer umfangreicher geworden sei. Im Zweifel erfolge die Einordnung unter dem Punkt PMK - Sonstiges -, mit der Folge, dass der eigentliche Zweck des Klassifikationssystems nicht mehr erfüllt sei. Die Sachverständige **Dr. Schellenberg** ergänzte, dass das PMK-System bürokratisch und nicht verständlich sei. Das Klassifizierungssystem zeige nicht ausreichend genug die Grundzüge der Bedrohung auf. Im Kern gehe es oft um Angriffe gegen die Menschenwürde, weil gewisse Ideologien davon ausgingen, dass es Personengruppen in der Gesellschaft gebe, denen das Menschsein abzusprechen sei. Zur Kategorie der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ führte der Sachverständige

Dr. Thüne aus, dass die Kategorie sperrig sei und eher den Bereich des Verfassungsschutzberichtes beträfe. In irgendeiner Form müsse die Katogie ja auch für polizeirelevantes Handeln sinnvoll sein. Das sei wohl eher nicht der Fall, da die Sachbearbeiter bei der Polizei im Umgang allein vom sprachlichen her ehebliche Probleme bekommen würden.

Die Erfassung von PMK bilde Angriffe gegen die Demokratie nicht gut ab, stellte die Sachverständige **Dr. Schellenberg** fest. Gerade Angriffe gegen grundsätzliche Bürger- und Menschenrechte seien nicht gut erfasst. Beispielsweise könne man Vorurteilskriminalität nicht mit dem Themenfeld „Bürgerproteste“ gleichsetzen. Vorurteilskriminalität sei stärker demokratiegefährdend als Formen des Bürgerprotestes. Es sei von daher empfehlenswert, ein polizeiliches Definitions- und Erfassungssystem zu etablieren, welches die rechtlichen Grundlagen und Notwendigkeiten von Ermittlungen gegen Vorurteilskriminalität klarstelle und dabei verständlich sowie logisch sei. Zur Erreichung dieses Zieles sei es notwendig, dass die Konzeptionalisierung passgenau sei und dadurch eine zielgerichtete Erfassung, Ahndung und Bearbeitung ermöglicht werde. Die Erfassung müsse verständlicher sein, damit sie überhaupt praktikabel umgesetzt werden könne. Erforderlich seien klare Definitionen und Erläuterungen, damit deutlich werde, was genau anzukreuzen sei. Darüber hinaus müsse die Bedeutung von Opferzeugen sowie der Opferschutz insgesamt stärker betrachtet werden. Ziel sei die Stärkung einer demokratischen und menschenrechtsorientierten Haltung in der Polizeiarbeit. Polizeiarbeit müsse fest verankert sein im Wertesystem der pluralen Demokratie, um die Gesellschaft unabhängig von Herkunft und Lebensentwürfen zu schützen. Weiter erforderlich sei ein obligatorischer einheitlicher Kanon in der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Es gehe um die Bearbeitung der Problemfelder Rassismus, Antisemitismus und Hasskriminalität. Dabei müsse man die Auswirkungen auf die (potenziell) Betroffenen und die gesellschaftliche Brisanz von Hasskriminalität stärker hervorheben. Wichtig seien auch das Thema „Polizeiliche Arbeit in der pluralen Einwanderungsgesellschaft“ und der Punkt „Fehlerkultur“ innerhalb der Institution Polizei. Man müsse werdenden Polizisten Kompetenzen und handlungspraktisches Wissen zu Grundrechten und Menschenrechten vermitteln, die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Konzeption von wehrhafter Demokratie in Geschichte und Gegenwart näherbringen. Hier sei es sehr wichtig, kritisch mit Gruppendynamiken umzugehen und sich dabei mit dynamischen Verhältnissen von Polizeikultur auseinanderzusetzen. Es seien dann auch passende Lehrmaterialien und entsprechendes Lehrpersonal notwendig. Wichtig sei ferner, ein lebenslanges Angebot für Bildung, Coaching und Supervision für Polizisten zur Verfügung zu stellen. Dies sei zur Verarbeitung des harten Arbeitsalltags erforderlich. Zuletzt sei auch ein strukturierter Austausch zwischen Polizeiausbildung, Polizeipraxis, Polizeiforschung sowie Wissenschaft und Zivilgesellschaft relevant.

82

83 Der Sachverständige **Dr. Thüne** empfahl, dass PMK-System zu überdenken und möglicherweise durch ein Alternativsystem zu ersetzen, wobei der Austausch zwischen Wissenschaftlern, Polizei und Zivilgesellschaft notwendig sei. Gerade vor dem Hintergrund einer besseren Handhabung für die Polizeibeamten sei ein solches Vorgehen durchaus wichtig. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung des PMK-Systems führte der Sachverständige **Dr. Thüne** aus, dass die Ausarbeitung der Definitionssysteme überwiegend (polizei-) intern erfolge und dann häufig als Verschlusssache eingestuft werde. Die Sichtweise der Bevölkerung bleibe unberücksichtigt, sodass dem Definitionssystem ein obrigkeitsstaatliches Verständnis – Sicherheitsbehörden versus Bevölkerung – anhafte. Es gehe hier auch um Mitbestimmung und Transparenz. Die Einbeziehung der Bevölkerung sei Teil des Diskussions- und Demokratisierungsprozesses. Die Sachverständige **Dr. Schellenberg** gab in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass ohne Einbeziehung der Bevölkerung eine Art Parallelkategorie entstehe. Vorurteilskriminalität sei ein Gesprächs- und Andockpunkt, der auch vermehrt in der Arbeit von NGOs eine Rolle spiele. Problematisch sei der Umgang der Polizei mit den Betroffenen und die nicht geahndete Kriminalität. Es sei wichtig, dieses Wissen miteinzubeziehen, damit die Polizeiarbeit besser werden könne.

84 Die Frage, ob er eine wissenschaftliche Begleitung in Bezug auf die Erstellung der PMK [-Statistik] befürworten würde, bejahte der Zeuge **Präsident Kehr** und ergänzte: Nach seiner Kenntnis gebe es eine Arbeitsgruppe, die sich jetzt mit diesem Teilbereich der nicht zuordenbaren Deliktbereiche beschäftige, in die auch Gesellschaftswissenschaftler beigezogen worden seien.

b. Erfassung Politisch motivierter Kriminalität durch das Bundeskriminalamt

85 Der Untersuchungsausschuss hat den seit 2014 amtierenden Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Holger Münch, als sachverständigen Zeugen vernommen. Eingangs führte der Zeuge **Präsident Münch** zu den einschlägigen **Aufgabenbereichen des BKA** aus, dass Kernaufgabe des BKA die Funktion der Zentralstelle der Deutschen Polizei, auch in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität, sei. Hinter dem Begriff „Zentralstelle“ verberge sich insbesondere die Sammlung, die Auswertung, die Steuerung von Informationen, die sie [das BKA] aus den Bundesländern, von internationalen Partnern oder aus eigenem Aufkommen, eigenen Ermittlungsverfahren gewinnen würden. Das BKA stelle darüber hinaus den Bundesländern technische Systeme zur Verfügung, um wichtige polizeiliche Informationen mit anderen Bundesländern und internationalen Partnern auch zu teilen. Die

Aufgabe des BKA sei es, die Bundesländer mit Informationen zu versorgen und einen Austausch zu befördern und die Länder bei der erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung und -verhütung zu unterstützen, insbesondere auch über die Ländergrenzen hinweg. Im Sinne des föderalen Systems im Bereich der inneren Sicherheit sei das BKA indes keine vorgesetzte Stelle. Es habe keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern oder übernehme Controlling oder Benchmarkaufgaben für die Aufgabenwahrnehmung in den Ländern. Vergleichende Analysen fielen daher nicht in den gesetzlichen Auftrag des BKA. Das BKA beteilige sich über das Thema Informationssteuerung hinaus aktuell auch an Forschungsprojekten wie dem Verbundprojekt MOTRA – „Monitoring- und Transferplattform". In diesem würden Zusammenhänge zwischen regionalräumlichen Merkmalen und dem Aufkommen von Politisch motivierter Kriminalität untersucht, insbesondere auch unter Berücksichtigung von Gewaltstraftaten oder Forschung zu räumlichem Täterverhalten im Zusammenhang mit Hasskriminalität. Bereits in der Vergangenheit habe das BKA Untersuchungen zu Politisch motivierter Konfrontationsgewalt zwischen politisch links- und rechtsorientierten Akteuren in den Jahren 2011 bis 2012 durchgeführt, sowie die Erstellung eines bundesweiten Viktimisierungssurveys in den Jahren 2017 und 2020 durchgeführt. Die „nächste Welle" werde gerade vorbereitet. Die damit befassten Kollegen würden ihre Ergebnisse fortlaufend veröffentlichen und auch Forschung außerhalb der durchleuchteten Strukturen so unterstützen. Darüber würden auch Ermittlungen, in der Regel im Auftrag des Generalbundesanwalts, durchgeführt.

Der Untersuchungsausschuss hat den Polizeibeamten Oliver Krambrich, Direktor beim Bundeskriminalamt und Leiter der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz", als sachverständigen Zeugen vernommen. Der Zeuge **Krambrich** führte eingangs zu den Aufgaben des Bundeskriminalamts aus: Das Bundeskriminalamt sei die Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen. Dies umfasse den **Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität**. Dieser Meldedienst sei seit dem 1. Januar 2001 bundesweit gültig, die Innenministerkonferenz habe ihn in Kraft gesetzt. Der Meldedienst sei Grundlage für die Bewertung und Erfassung von Politisch motivierten Straftaten durch die Polizei und ermögliche eine bundesweit einheitliche Erfassung Politisch motivierter Straftaten. Die Erfassung und Meldung würden in einem einheitlichen Format anhand bundesweit abgestimmter Unterlagen erfolgen. Zu den Unterlagen für die polizeiliche Sachbearbeitung würden insbesondere das Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität" und dazugehörige Richtlinien und Ausfüllanleitungen zählen. Die Bewertung einzelner Sachverhalte und Straftaten liege in der Hoheit der Polizeien der Bundesländer. Die örtlich für die Bearbeitung des Sachverhalts zuständige Polizeidienststelle prüfe, ob es sich um eine Politisch motivierte Straftat handelt. Falls ja, erfolge von dort die Meldung an das

86

Landeskriminalamt. Die Meldung beinhalte insbesondere Angaben zur Tat und – falls ermittelt – zu den Tatverdächtigen, zu Opfern, Angriffszielen, Tatmitteln, zur verletzten Rechtsnorm und dem Phänomenbereich, dem die Tat zugeordnet werde. Das Landeskriminalamt kontrolliere die einheitliche Anwendung der bundesweit gültigen Definitionen und Erfassungskriterien und führe in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbei. Danach gebe das Landeskriminalamt die Meldung an das Bundeskriminalamt weiter. Dort würden die Fälle zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Lagedarstellung und -beobachtung erfasst. Die Meldung erfolge bei Aufnahme der Ermittlungen; es handele sich insoweit um eine polizeiliche Eingangsstatistik. Die Bündelungen der Erkenntnisse aus dem Meldedienst seien insbesondere Grundlage für die Erstellung polizeilicher Lagebilder zu Politisch motivierter Kriminalität in den Ländern und in der Zusammenfassung auf Bundesebene. Eine zweite Säule des Informationsaustauschs zu Politisch motivierten Straftaten würden die gemeinsamen Zentren bilden. Hier seien neben Bundessicherheitsbehörden alle Landeskriminalämter und alle Landesämter für Verfassungsschutz vertreten. Im Jahr 2004 sei das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum – kurz: GTAZ – in Berlin gegründet worden. Hier stehe seither der Informationsaustausch zum islamistischen Terrorismus im Mittelpunkt. Im Jahr 2011 sei die Einrichtung des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus/-terrorismus gefolgt. Aus diesem sei im Jahr 2012 das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – kurz: GETZ – hervorgegangen. Heute biete das GETZ in Köln Raum für den Informationsaustausch in allen Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität. Zur Strukturierung der Zusammenarbeit in diesen Zentren würden die polizeilichen und nachrichtendienstlichen Behörden jeweils einen Verbund bilden. Die fachlich gebotene und rechtlich mögliche inhaltliche Verzahnung erfolge vor Ort in verschiedenen Arbeitsgruppen. Ziele seien die Optimierung von Informationsflüssen sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden. Der Verbund der Nachrichtendienste als auch der Polizei habe sich etabliert. Es bestehe auch für jeden Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Fälle dort einzubringen, einer Gesamtbewertung/Gesamtbetrachtung zu unterziehen, insbesondere über den Meldedienst hinaus konkret auch in einen Austausch über Einzelsachverhalte zu kommen. Aus seiner, des Zeugen, Sicht habe sich das Instrument insgesamt bewährt. Zusätzlich zu dem beschriebenen Meldedienst und den gemeinsamen Zentren führe das Bundeskriminalamt zur Stärkung der Handlungssicherheit bei der Bearbeitung von Fällen der Politisch motivierten Kriminalität für die Mitarbeitenden der Polizeien der Länder regelmäßig Grund- und Speziallehrgänge durch. Die Grundlehrgänge würden 14 Tage dauern, die Speziallehrgänge eine Woche. In der Gesamtschau würden der Meldedienst, die gemeinsamen Zentren und das Lehrgangsangebot die Grundlagen für den Informationsaustausch, die polizeiliche Sachbearbeitung und die Lagedarstellung im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität bilden.

Der Untersuchungsausschuss hat die Rechtsanwältin Dr. Anna Katharina Luczak, die zuvor als Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg auch im Zusammenhang mit empirischer Sozialforschung im Bereich „Kriminologie“ tätig war, als Sachverständige angehört. Die Sachverständige **Dr. Luczak** präsentierte dem Untersuchungsausschuss **Definitionen Politisch motivierter Kriminalität**, welche auf der Webseite des BKA zu finden seien: „Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, gegen eine Person wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o.g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten. Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen. Darüber hinaus werden Tatbestände gem. §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102, 104, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. 87

Auf Nachfrage, wie sich das **Definitionssystem** der Politisch motivierten Kriminalität in den einzelnen Phänomenbereichen entwickelt habe, führte der Zeuge **Krambrich** aus: Das Definitionssystem sei 2001 bundesweit – abgestimmt durch die Innenministerkonferenz – in Kraft gesetzt worden. Damals habe es drei Phänomenbereiche gegeben: der Bereich „PMK - links -“, „PMK - rechts -“, „PMK - Ausländer -“ und der Bereich „- nicht zuzuordnen -“ als Auffangtatbestand dann, wenn die Zuordnung aufgrund der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters zu einem der drei vorher beschriebenen Phänomenbereiche nicht 88

möglich gewesen sei. Das Definitionssystem sei mehrfach evaluiert worden, auch unter wissenschaftlicher Beteiligung, zuletzt jetzt im Jahr 2021. Im Jahr 2017 sei der damalige Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ detaillierter aufgestellt worden. Man habe getrennt in die Bereiche „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“, wenn die Veränderung im Herkunftsland im Vordergrund stehe, und der zweite Bereich „PMK -religiöse Ideologie-“, wenn die Tatbegehung mit einem religiösen Motiv in Verbindung stehe. Auf nochmalige Nachfrage: Bei dem „alten“ Definitionssystem [vor 2001] sei es um Staatsschutzkriminalität gegangen, jene habe man an dem Begriff des Extremismus, also an dem Begriff der Systemüberwindung festgemacht. Das sei damals jedoch kein geeignetes Zuweisungskriterium für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung gewesen, weil vor 2001 die Fälle uneinheitlich behandelt worden seien, da es dieses Definitionssystem nicht gegeben habe. Dann habe man dieses tatauslösende politische Element in den Vordergrund gestellt und auch die Bezeichnung geändert. Der Name „Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsschutz“ sei 2001 in „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ geändert worden. Auf Nachfrage: In den 1990er-Jahren habe man bei den sogenannten Fanaltaten sehr unterschiedliche Lagebilder und eine Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsschutz gehabt, die eine Ausgangsstatistik gewesen sei, welche politische und polizeiliche Entscheidungsträger nicht in die Lage versetzt habe, einen schnellen Lageüberblick zu bekommen, um reagieren zu können. Aus dem Grund habe man entschieden, eine sogenannte Eingangsstatistik zu führen. Das bedeute aber nicht, dass jene in Stein gemeißelt sei oder statisch, denn das Medium „Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ sehe nach der Erstmeldung eine Ergänzungsmeldung, eine Nachtragsmeldung und auch eine Abschlussmeldung vor. Insofern könne unterjährig und auch danach die bei der Erstaufnahme getroffene Einschätzung verändert werden, das heißt, dass eine zunächst als Politisch motivierte Straftat erkannte, im Laufe der Ermittlungen aber sich nicht als Politisch motiviert herausstellende geändert werden könne und umgekehrt. Auf Nachfrage: Es gebe zu dem Definitionssystem eine Arbeitsgruppe, die die Arbeit des Definitionssystems begleite, und Diskussionen zur Einstufung würden dort geführt. Die Bewertung liege aber im Einzelfall an der zuständigen sachbearbeitenden Dienststelle im jeweiligen Bundesland und den Erkenntnissen, die zur Tat, zum Angriffsziel und zum Tatverdächtigen vorliegen.

89 Auf Nachfrage zur Einordnung „PMK -nicht zuzuordnen-“ im Zusammenhang mit der Reichsbürgerbewegung, Coronademonstrationen und der extremen Rechten erklärte der Zeuge **Krambrich**: Neben den im genannten Definitionssystem benannten Phänomenbereichen gebe es einen sehr umfangreichen sogenannten Themenfeldkatalog, wo jede Politisch motivierte Straftat auch mehreren Themenfeldern zugeordnet werden könne. Dann gehe es um die Angriffsziele, um die Tatmittel und auch noch mal um das Thema

„Deliktsqualität“. Der Phänomenbereich „PMK -nicht zuzuordnen-“ habe seit 2001 schon Bestand. Die Frage der Bewertung richte sich natürlich im Einzelfall auf den konkreten Sachverhalt. Der Meldedienst solle den polizeilichen Sachbearbeiter in die Lage versetzen, einen Sachverhalt zu bearbeiten. Es gebe kein anderes Land in der Europäischen Union, das so eine detaillierte Erfassung Politisch motivierter Kriminalität habe. Das Definitionssystem biete gleichwohl den Rahmen für eine bundesweit gleichförmige Einstufung aller Straftaten. Der Zeuge konstatierte letztlich, dass die reine Zuordnung in Phänomenbereiche nicht die besondere Stärke der Aussagekraft dieses Systems und des Meldedienstes sei.

Nach seiner Einschätzung der personellen Überschneidungen von etwa rechtsextremen Akteuren, Esoterikern, PEGIDA-Bewegung, Coronaprotestbewegung, Querdenkern und Parteien befragt, führte der Zeuge **Präsident Münch** aus: Es gebe Überschneidungen; indes sei eine Klassifizierung nicht immer einfach. Wenn man über bestimmte Gruppierungen spreche, sei eine trennscharfe Einordnung, etwa PMK -rechts-, nicht immer möglich. Die gleichen Narrative seien offensichtlich für verschiedene Gruppierungen, die keine homogenen Strukturen bilden, interessant und man folge ihnen auch. Sie hätten zum Beispiel immer beobachtet, ob die Coronademonstrationen in irgendeiner Form von erkannt eingestuft rechten Gruppierungen nicht nur unterwandert, sondern möglicherweise genutzt und dominiert würden. Das sei ihnen übergreifend nicht gelungen, aber man habe auch immer wieder das Interesse gesehen. Auf weitergehende Nachfrage zu personellen Überschneidungen in Parteien hinein: Dies sei schwer zu beantworten. Es gebe Einzelfälle. Ob dies eine strukturelle Überschneidung sei, wolle er nicht abschließend beurteilen. Es gebe aber etwa Einzelfälle, in denen Mitglieder von rechtsextremen Parteien in solchen Tatzusammenhängen aufgefallen seien. Danach befragt, ob die Zunahme ausländerfeindlicher bzw. rassistischer Äußerungen zu einer Steigerung entsprechender Taten führen würde, führte der Zeuge **Präsident Münch** aus: Es gebe natürlich immer Schwierigkeiten, diesen unmittelbaren Kausalzusammenhang herzustellen. Aber als Strategie sichtbar sei, dass man solche Narrative gerade online in großem Umfang setze und dies einen messbaren Effekt auf die Einstellung habe. Dazu gebe es auch entsprechende Forschungen und Untersuchungen. Das Muster des Thematisierens, zum Beispiel von großer Migration, Angst vor Straftaten etc. und dann folgenden Straftaten, funktioniere – etwa mit Blick auf Angriffe auf Asylunterkünfte in den Jahren 2015/16. 90

2. Statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität und die polizeiliche Kriminalstatistik

Die **Bedeutung der Polizeilichen Kriminalstatistik**, die in Bund und Ländern nach einer einheitlichen Systematisierung erfasst, ausgewertet und publiziert werde, habe vor allem den Gegenstand, die Deliktsarten in ihrer Entstehung und Entwicklung statistisch zu begleiten, die 91

Zusammensetzung der Täter/Tatverdächtigen auf einer möglichst validen Datenbasis darzustellen und von daher die Veränderung von Kriminalität insgesamt statistisch zu erhellen, erläuterte der Zeuge **Präsident Kehr**. Ziele seien insbesondere eine präventive Verbrechensbekämpfung, aber eben auch organisatorische Planung und Entscheidung in personeller und organisatorischer Hinsicht bzw. die entsprechende Zuweisung von Ressourcen sowie kriminologische und soziologische Aspekte. Die PKS gebe es als solche seit 1953 in den alten Bundesländern unter der Nutzung von Standardtabellen; damals noch ein ausschließlich händischer und analoger Prozess. Die PKS habe verschiedenen Veränderungen unterlegen. So seien 1963 die Verkehrsdelikte herausgenommen worden; jene würde nunmehr in einer eigenen Verkehrsstatistik jährlich dargestellt. Die Richtlinie für die einheitliche Führung der PKS stamme aus dem Jahr 1971. Wesentliche **Unterscheidung zwischen der Systematik PMK und PKS** sei die Tatsache, dass die PKS eine Ausgangsstatistik sei, also die statistische Erfassung mit Abgabe an die Justiz, an die Staatsanwaltschaft, erfolge, also eine relative Ferne zur Tat im Vergleich zur Eingangsstatistik der PMK, die in unmittelbarer Nähe zur Tat bzw. zur Tatkenntnis durch die Polizei in die Erfassung gerate, so der Zeuge **Präsident Kehr** weiter. Es gebe eine Schnittmenge zwischen PKS und PMK, die sich daraus definiere, dass letztendlich fast jede Straftat des Strafgesetzbuchs mit einer politischen Motivation zu einer politischen Straftat werden könne. Es gebe aber auch einen Katalog echter Staatsschutzdelikte, die nur in der „Politisch motivierte Kriminalität“-Statistik auftauchten und nicht in der PKS enthalten seien. Etwa die Delikte Sachbeschädigung, Beleidigung, Verunglimpfung, Körperverletzung etc., könnten unechte Staatsschutzdelikte sein, die sowohl in der PKS als auch bei Politisch motivierter Tatausführung in der PMK erscheinen könnten. Dann gebe es etwa 80 StGB-Tatbestände, die echten Staatsschutzdelikte, etwa Hochverrat gegen Bund und Länder, Fortführung einer verfassungswidrigen Partei, Verstoß gegen das Vereinigungsverbot, aber auch § 86a – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen –, Terrorismusfinanzierung, die Verunglimpfung der staatlichen Organe, Landesverrat, Offenbarung von Staatsgeheimnissen, Wahlbehinderung, geheimdienstliche Tätigkeit und dergleichen. Zu den Datenflüssen: Die Länder würden über eine BKA-Schnittstelle die PKS-Daten zuliefern. Jene würden ergänzt werden aus den Datensätzen von Bundespolizei, Bundestagspolizei, Zoll und anderen Bundesländern nach dem Tatortprinzip und würden dann von dort in die PKS einfließen.

92 Der Untersuchungsausschuss hat RD Jna Knauß, leitende Beamtin beim BKA im Bereich PKS-Erfassung und -Statistik sowie Dunkelfeldforschung, als sachverständige Zeugin vernommen. Zur **Erstellung und Funktionsweise der PKS** führte die Zeugin **RD Knauß** eingangs aus: Die PKS sei für das Berichtsjahr 1953 erstmalig erstellt worden. Das BKA

erstelle die Bundes-PKS auf Rechtsgrundlage im BKA-Gesetz als Zentralstelle Statistiken einschließlich der Kriminalstatistik und Lagebilder, um die Polizeien des Bundes und der Länder zu unterstützen. Die Bundes-PKS sei eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte („Hellfeld“), wobei natürlich die absolute Mehrheit aus den Länderdienststellen komme. Aber auch das BKA und der Zoll (Rauschgiftdelikte) gäben eigene Verfahren ein. Ziel und Zweck der PKS sei eine Darstellung der Kriminalitätsbelastung in der Bevölkerung. Erhoben werde: Wie viel Straftaten haben wir, wie viel Tatverdächtige gehören dazu und wie viel Opfer? Es sei eine Massenstatistik; es würden pro Jahr mehrere Millionen Daten eingehen. Die PKS erfasse Kriminalitätsentwicklung, Entwicklung der Tatverdächtigen, Straftaten. Da Zeitreihen über 15 Jahre entstünden, könne man Entwicklungen in einzelnen Tatbeständen erkennen. Dies könne Basis für kriminalpolitische Entscheidungen, eventuell auch für Forschung oder deren Notwendigkeit sein. Zum Verfahren berichtete die Zeugin **RD Knauß**: Die Länder würden auf der Basis von Richtlinien und einem Handbuch – Manual – die Datensätze erstellen und diese ans BKA übermitteln. In dem System gebe es eine technische Plausibilitätsprüfung mit Blick auf Eingabefelder, die auch in dem Manual festgelegt seien, und die eingehenden Datensätze. Bei fehlender Plausibilität bekomme das Land eine Fehlermeldung. Sie als BKA könnten bei diesem Millionendatensatz nur Stichproben machen oder im Rahmen der Auswertung, wenn es hohe Ausschläge gebe, nachfragen. Ansonsten müssten sie als Zentralstelle darauf vertrauen, dass Richtlinien und das Manual durch die Länder eingehalten werden. Großes Ermessen hätten die Landespolizeibehörden am Ende bei der Anwendung nicht. In einem Verschlüsselungssystem würden die Daten schon verschlüsselt werden, sodass keine personenbezogenen Daten ans BKA gelangten. Die Erfassung erfolge in Monatszeiträumen bis zum 15. des Folgemonats. Die Aufgabe des BKA sei es dann, diese angelieferten Einzeldatensätze am Ende des Jahres zusammenzufassen, daraus eine Jahresstatistik zu machen, Tabellen zu erstellen und die Jahresstatistik zu veröffentlichen, und wenn die Erstveröffentlichung durch die IMK stattgefunden habe, die Tabellen auf der Homepage des BKA zu veröffentlichen. Der Vorsitzende der IMK, der Innenministerkonferenz, habe das Vorstellungsrecht. Dies finde meistens im April statt. Meistens seien bis dahin auch die Pressekonferenzen der Länder über die Landes-PKS erfolgt. Danach würden die vom BKA erstellten Tabellen auf der Homepage eingestellt werden. Es seien weit über hundert Tabellen, die dann veröffentlicht werden würden. Auf Nachfrage hinsichtlich der Möglichkeit nachträglicher Änderungen innerhalb der PKS: Die Länder könnten ihre Angaben im Laufe des Jahres bis zum 31.12. korrigieren, etwa im Rahmen von Qualitätsmanagement. Danach fertige das BKA die Jahresstatistik und dann sei für diesen Berichtszeitraum keine Änderung mehr möglich.

93 Die wesentlichen **Inhalte der PKS**, so die Zeugin **RD Knauß** weiter, würden sich in drei große Bereiche definieren lassen. Es gehe um die Fälle, d.h. Straftaten, um die Tatverdächtigen und um die Opfer. Diese drei Bereiche würden dann noch mal sehr ausdifferenziert, d.h. bei Tatverdächtigen und Opfern nach Alter, Geschlecht, Nationalität und bei den Fällen nach Tatbestand, Tatort, Aufklärungsquote und gegebenenfalls auch Schaden. Nicht alle Straftaten würden als Schadensdelikte erfasst. Die PKS sei keine Eingangsstatistik, sondern eine Ausgangsstatistik, was bedeute, dass die Registrierung in den Polizeidienststellen erst erfolge, wenn das Verfahren endbearbeitet sei durch die Polizei und bevor es dann an Staatsanwaltschaft oder Gericht abgegeben werde. Erfasst würden Straftaten nach dem StGB und nach Nebengesetzen. Erfasst würden Verbrechen, Vergehen und mit Strafe bedrohte Versuche. Die Basis der Erfassung sei ein Straftatenkatalog, der auch veröffentlicht sei. Im Moment gebe es **1.128 Straftatenschlüssel**. Dies sei ein bewegliches System; es gebe etwa Gesetzesänderungen, die Anpassungen notwendig machen würden oder es ergebe sich aus fachlichen Gründen eine Notwendigkeit, diesen Straftatenkatalog zu verändern. Dies sei im Internet eingestellt und könne alles nachgelesen werden. Ausgeschlossen aus der PKS seien Ordnungswidrigkeiten, bis auf drei Ausnahmen auch Verkehrsdelikte, etwa bei Vorsatztaten, und seit 2001 sogenannte echte Staatsschutzdelikte. Jene seien durch die Kommission PKS und die Kommission Staatsschutz definiert. Die PKS erhelle keine Motivation der Straftaten; Politisch motivierte Kriminalität sei nicht in der PKS enthalten. Es seien etwa 60 sogenannten echten Staatsschutzdelikte definiert; jene gingen in den KPMD-PMK, den Kriminalpolizeilichen Meldedienst beim Staatsschutz - Politisch motivierte Kriminalität, ein. Daneben werde die PMK, Politisch motivierte Kriminalität, erfasst. PMK und PKS seien eigentlich getrennt. In Bereichen, wo ein Grunddelikt vorliege und eine politische Motivation, gebe es sogar eine Doppelerfassung. Die Tatbestände der §§ 113, 114 StGB seien nicht im Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ der PKS enthalten.

94 In dem von ihr, der Zeugin **RD Knauß,** geleiteten Bereich werde auch die **PKS-Richtlinie** in Zusammenarbeit mit den Ländern verfasst. Darin gehe es um Begriffsbestimmungen, Erfassungsmodalitäten. Die PKS-Richtlinie werde ein Mal im Jahr erstellt und veröffentlicht und innerhalb dieser Zeit werde gesammelt, es fänden Absprachen mit den Ländern, Workshops für die Detailfragen statt und später müsse alles durch die Kommission (K-PKS) abgesegnet werden. Die PKS-Richtlinie sei „gröber“, während das Manual (Eingabemasken) dann sehr differenziert sei. Zur Gremienstruktur: Es gebe die Innenministerkonferenz, den Arbeitskreis II zur inneren Sicherheit, darunter sei dann die AG Kripo (Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts, dessen Präsident der Vorsitzende sei). Die AG Kripo habe Kommissionen, etwa Organisierte Kriminalität, Staatsschutz und andere sowie die PKS. Aufgabe sei ja, die PKS weiterzuentwickeln und darüber zu entscheiden, was

bei der Erfassung oder bei den Richtlinien aufgenommen werde oder beim Straftatenkatalog. Auf Nachfrage, ob und in welcher Form es beim BKA Forschung im Bereich der rassistischen, rechten, antisemitischen Gewalt gebe und ob dies Auswirkungen auf die Erfassung nehme: Ein Sachgebiet befasse sich mit Dunkelfeldforschung, es werde der sogenannte Viktimisierungssurvey durchgeführt, SKiD, das heißt Sicherheit und Kriminalität in Deutschland. Jener sei aber nicht speziell auf Politisch motivierte Kriminalität ausgerichtet, sondern sei eine Opferbefragung; es werde allgemein gefragt: Sind Sie Opfer geworden im letzten Jahr, in den letzten fünf Jahren oder zehn Jahren?

Auf Nachfrage hinsichtlich ihrer Einschätzung der Möglichkeit einer Verlaufsstatistik: Dies werde seit Jahren gefordert, bemerkte die Zeugin **RD Knauß**. Die PKS an sich brauche sie nicht. Für ein Gesamtbild gesellschaftspolitischer und kriminalpolitische Fragen wäre sie gut. Es gebe Brüche zwischen PKS und Strafverfolgungsstatistik und Vollzugsstatistik aus dem Justizbereich, welcher zuständig sei. Die Erfassungsmodalitäten seien extrem unterschiedlich; es bedürfte entsprechender Anpassung oder Bewertung. Dies sei sehr schwierig. Auf Nachfrage hinsichtlich ihrer Einschätzung der Einbeziehung zusätzlicher Fachexpertise, um die PKS transparenter zu machen: Für die PKS sei es nicht notwendig; sie würden sich auf den Sachverstand der Kollegen in den Länderdienststellen verlassen, die „ganz nah dran“ seien und ihnen auch Entwicklungen melden würden. Die PKS sei komplett transparent, d.h. man finde alles auf der BKA-Homepage. Es gebe aktuell keine Diskussion, die PKS [im Sinne der Frage] zu ändern. 95

3. Überlegungen zur Aus- und Fortbildung von Polizisten im Zusammenhang mit der Erfassung Politisch motivierter Kriminalität

Der Sachverständige **Dr. Thüne** machte Ausführungen zu den von ihm und der Sachverständigen Dr. Schellenberg entwickelten Konzepten zur Aus- und Fortbildung von Polizisten in den Bundesländern. Zu der Frage, inwieweit die von den Sachverständigen entwickelten Konzepte in den Bundesländern angenommen bzw. umgesetzt würden, führte er aus, dass die Nachfrage nach neuen Konzepten/Modulen und die Offenheit größer geworden seien. Wichtig bei der Umsetzung der genannten Konzepte sei es, dass man die neuen Modelle mit den Entscheidungsträgern durchspiele, da nur so der Erfolg gewährleistet sei. Die Umsetzung des Konzepts werde fachlich durch sie – die Sachverständigen Dr. Thüne und Dr. Schellenberg – begleitet. Nach circa einem Jahr schaue man dann, welche Probleme es gegeben habe und wie der Stand der Umsetzung sei. Die Sachverständige **Dr. Schellenberg** ergänzte, dass sie seit 2016 im Beirat der Deutschen Hochschule für Polizei sitze, welcher ein Fortbildungs- und Ausbildungsmodul angefordert habe, das sich explizit mit Hasskriminalität und Rassismus befasse. Das Konzept sollte so aufbereitet sein, dass die Themen im 96

Polizeikontext verständlich seien, die Ermittlungen dadurch verbessert werden könnten und das Problembewusstsein für die genannten Phänomene insgesamt gestärkt werde. Mit Thüringen und der LMU habe man dann sehr schnell eine Kooperation vereinbart. Inzwischen gebe es auch Kontakt mit anderen Bundesländern, die das Konzept in ihr Curriculum aufnehmen würden. Zudem treffe man sich einmal jährlich und bespreche in München die bisherigen mit dem Modell gemachten Erfahrungen. In vielen Bundesländern sei die Nachfrage an den Angeboten angestiegen, da der Eindruck entstanden sei, dass die aktuelle Praxis verbessert werden müsse. Grund für die erhöhte Nachfrage sei, dass sich aus Studien, aber auch aus der medialen Berichterstattung das Bild ergeben habe, dass Hasskriminalität nicht aufgenommen und nur unzureichend verfolgt bzw. gemeldet werde. Durch das Auffinden rechtsextremer Chats bei Polizisten habe sich der Handlungsdruck auf die Entscheidungsträger verstärkt. Das Problem werde nunmehr von vielen Personen erkannt und sie, die Sachverständige, sehe den Willen, etwas gegen solche Tendenzen zu unternehmen. In vielen Bundesländern sei ohne Rücksprache mit dem zuständigen Ministerium eine Umsetzung indes nicht möglich. In anderen Bundesländern wiederum hätten die Hochschulen der Polizei und die Dozenten viel Spielraum für eigenständige Entscheidungen. Ihrer Ansicht nach sei es wichtig, alle Entscheidungsträger miteinzubeziehen, wobei man die Impulse der Dozierenden erst nehmen sollte. Was den allgemeinen Aufbau der Lehrinhalte angehe, sei die Rücksprache mit den Ministerien notwendig.

97 Auf Nachfrage zur Bereitschaft an benannten Schulungen aktiv teilzunehmen, gab die Sachverständige **Dr. Schellenberg** an, dass man überwiegend von interessierten Menschen kontaktiert werde, die der Thematik gegenüber sehr aufgeschlossen seien. Weiter würden sie auch von Menschen kontaktiert, bei denen schon erste Schritte in der Umsetzung stattgefunden hätten, aber es immer wieder noch Probleme mit der eigentlichen Genehmigungsstelle gebe. Der Sachverständige **Dr. Thüne** ergänzte, dass die Teilnahme an den Schulungen überwiegend auf Freiwilligkeit beruhe. Teilnehmer, die zur Teilnahme verpflichtet worden seien, hätten oftmals auch weniger Interesse an der Thematik. Weiter müsse man berücksichtigen, dass die Ausbildung der Polizisten – Studium oder Ausbildung im mittleren Dienst – viele verschiedene Inhalte zum Gegenstand habe, sodass keine Zeit für diese Form der Aus- und Fortbildung vorhanden sei.

4. Datenbanken bei Polizeibehörden im Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität und allgemeiner Kriminalität

Die Sachverständige **Dr. Luczak** führte zum Thema „Datenmäßige Erfassung des Bereichs PMK - links - durch Polizeibehörden“ aus: Sämtliche Definitionen, die Grundlage von der Erfassung von Fällen und Zahlen im Bereich PMK - links - seien, seien nicht gesetzlich 98

normiert. Es gebe Polizeigesetz, kein Strafprozessgesetz, keine Richtlinie oder Ähnliches. Es handle sich entweder um IMK-Entscheidungen oder Errichtungsanordnungen. Einige dieser Definitionen seien öffentlich oder würden auch öffentlich dargestellt, etwa auf Webseiten oder Ähnlichem. Aber andere, zum Beispiel die Errichtungsanordnung für die Datei „Innere Sicherheit“ sei als geheimhaltungsbedürftig, also „VS-NfD“ eingestuft. Es gebe verschiedene Ebenen der Speicherung bzw. Dateien, präsentierte die Sachverständige **Dr. Luczak** dem Untersuchungsausschuss:

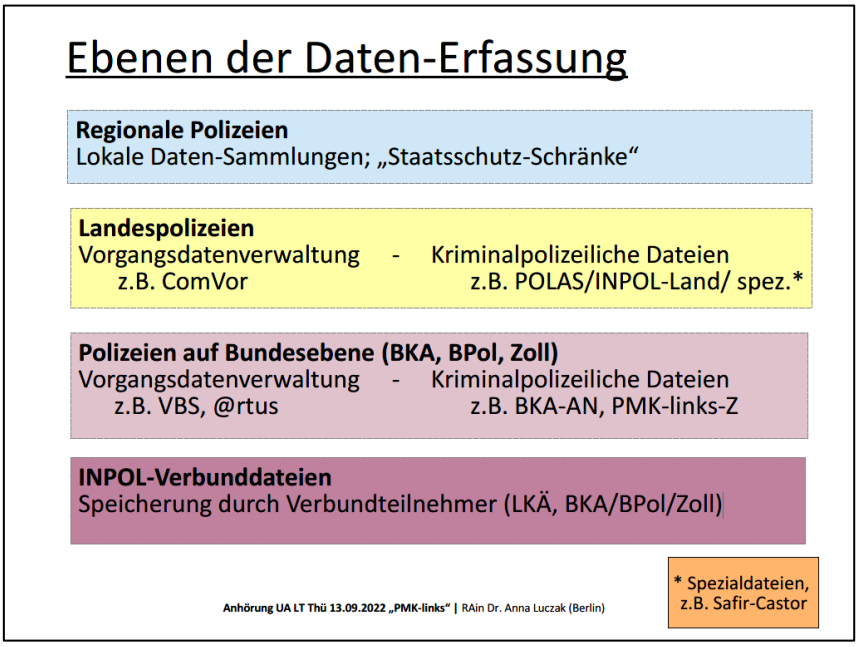

Bei den regionalen Polizeien gebe es lokale Datensammlungen zu bestimmten Personen; 99
diese Ebene sei sehr schwer einsichtig. Auf der Ebene der Landespolizeien laufe die Vorgangsdatenverwaltung, worin jeder Vorgang eingetragen werde; in Thüringen „ComVor“. Meist gebe es daneben noch kriminalpolizeiliche Sammlungen, worin nur Strafverfahren eingetragen würden; in Thüringen „INPOL-Land“. Es gebe auf Landesebene bei den kriminalpolizeilichen Dateien bereits Spezialdateien. Die Polizeien auf Bundesebene hätten parallel, wie die Landespolizeien, auch eine Vorgangsdatenverwaltung, beim BKA „VBS“ – Vorgangsbearbeitungssystem, bei der Bundespolizei „@rtus“. Sie hätten auch eigene kriminalpolizeiliche Dateien, also nicht nur Vorgänge, sondern eigene Dateien, die zum Beispiel auch Themendateien sein könnten, wie zum Beispiel beim BKA „PMK-links-Z“. Daneben gebe es die sogenannten Verbunddateien: Im INPOL-Verbund seien alle 16 Bundesländerpolizeien plus Bundespolizei, BKA und Zoll, d.h. alle Landespolizeien plus die drei auf Bundesebene agierenden Polizeien miteinander verbunden. Daneben gebe es auch noch das GETZ-L-System, das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum im Bereich PMK -links-. Da seien zusätzlich zu den 16 Landespolizeien, BKA, Bundespolizei, Zoll noch das Bundesamt für Migration dabei, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der BND, der MAD und die ganzen Landesämter für Verfassungsschutz. Das sei aber keine eigene Verbundebene wie INPOL.

Weitere Ausführungen zu sog. KPMD-Meldungen (die Datensätze der Personen enthalten würden), einem neben dem INPOL-System laufender paralleler Meldeweg, der von den regionalen Polizeien über die Landespolizeien dann bis zum BKA gemeldet werde, die KPMD-Meldungen würden sich beim BKA im Vorgangsbearbeitungssystem finden. Im Rahmen der INPOL-Verbunddateien finde der größere Austausch statt. Zur Zuständigkeit auf den einzelnen Ebenen: Es bleibe zuständig, wer der die Speicherung getätigt habe (Sonderfall: erkennungsdienstliche Daten welche in der Datei „Erkennungsdienst“, eine INPOL-Verbunddatei, gespeichert würden). Die Sachverständige **Dr. Luczak** machte weiterhin Ausführungen zur Entwicklung des Kriminaltechnische Meldedienst (KPMD-PMK), zum Verhältnis zu den Verbunddateien und deren Inhalte im Bereich „PMK-links“.

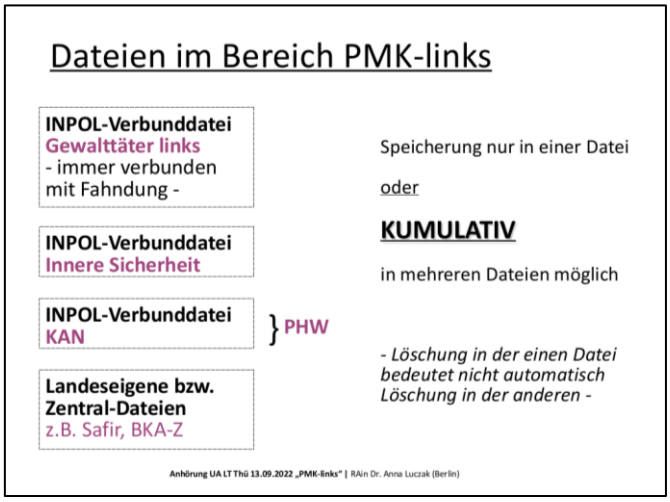

100 Die Speicherung von Daten könne auch kumulativ in mehreren Dateien stattfinden, was zur Folge habe, dass die Löschung auf einer Ebene nicht die Löschung auf den anderen Ebenen zur Folge habe. Zur „Reichweite“ der benannten Dateien: Die INPOL-Datei „Gewalttäter links“ habe eine sehr große Reichweite, sei für alle Verbundteilnehmer sichtbar, für alle beteiligten Behörden. Eine Besonderheit sei: Mit der Speicherung „Gewalttäter links“ gehe immer eine sog. Fahndung einher, d.h. die einspeichernde Behörde wolle informiert werden, wenn eine andere Polizei die Person kontrolliere. Die INPOL-Verbunddatei „Innere Sicherheit“ sei begrenzter, denn die könnten nur die Verbundteilnehmenden sehen, die mit der Bekämpfung im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität beschäftigt seien – Staatsschutzabteilungen der Polizeien.

101 Die Sachverständige **Dr. Luczak** machte weiterhin Ausführungen zu Zahlen der Datensammlungen „links“ und präsentierte dem Untersuchungsausschuss u.a.:

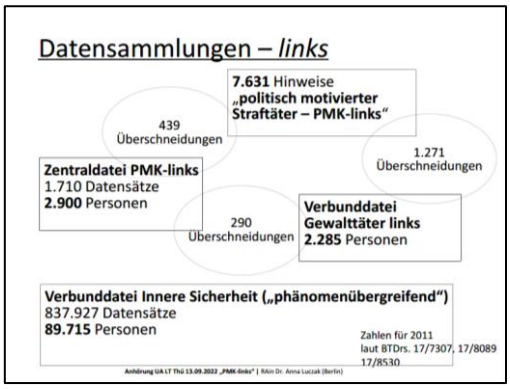

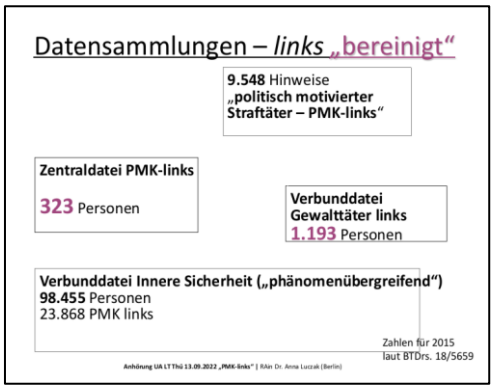

Taten im Bereich PMK -links- stünden häufig im Zusammenhang mit Versammlungen. Es bestünde eine große Wahrscheinlichkeit der Erfassung, weil Polizeibeamte sehr anzeigenah seien, wenn es um Taten gegen Polizeibeamten im Zusammenhang mit einer Versammlung gehe. Problematisch sei, dass die Betroffenen von der Eintragung in eine Datei oft nicht erfahren würden. 102

5. Weitere Ausführungen zur Tätigkeit von Polizei und Verfassungsschutz im Bereich Politisch motivierter Kriminalität

a. Tätigkeit der Polizei und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Der Untersuchungsausschuss hat den 2011 bis 2016 als Präsident des Thüringer Landeskriminalamtes tätigen Werner Jakstat als sachverständigen Zeugen vernommen. Auf Nachfrage zur Besetzung der Abteilungsleitung Staatsschutz im LKA führte der Zeuge **Präsident a.D. Jakstat** aus: Es sei ihm nicht mehr genau erinnerlich. Der Leiter der Abteilung 2, Herr Wahlig, sei lange Zeit Leiter der Projektgruppe [die BAO] „Zesar“ gewesen und sein Vertreter, Herr „272“, habe die Abteilung als Vertreter geführt. Dies müsste in den Akten dokumentiert sein. 103

Der Zeuge **Präsident a.D. Schwarz** berichtete eingangs zur Gliederung des Landeskriminalamts im Bereich Staatsschutz: Es habe ein Dezernat 21 „Zentrale Aufgaben“ – ZSÜ, Gefährdung, Gefährdungsbewertung – gegeben, in welchem auch das TIAZ – Informations- und Auswertezentrale von Polizei und Verfassungsschutz – beheimatet gewesen sei, die das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum in Köln bestückt habe und auch das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum in Berlin. Das Dezernat 22 habe sich mit der Politisch motivierten Kriminalität links/rechts – Ermittlungen und Auswertung befasst. Dort sei seit 2012 bzw. 2013 die BAO „Zesar“ verortet gewesen, die dafür eingesetzt worden sei, Politisch motivierte Gewalttaten -rechts- zu ermitteln und aufzuklären und letztlich auch Haftbefehle zu vollstrecken. Auf Nachfrage zur BAO „Zesar“: Jene sei 2012 eingesetzt worden und mit dem Jahr 2013 letztlich Bestandteil der Abteilung 2 geworden. Mit einer 104

Änderung des Organisations- und Dienstpostenplans seien „ihnen“ Ende 2017 Dienstposten zugefallen, welche dann auch die BAO „Zesar“ eingegliedert worden seien. Das Dezernat 23 sei gegründet worden als Dezernat zur Bekämpfung der Politisch motivierten Ausländerkriminalität. Im Jahr 2016 habe im Bereich „Staatsschutz“ eine besondere Situation unter dem Eindruck der Ereignisse in Syrien (Gefahr von Anschlägen des IS in Europa) und deren Auswirkungen auf Thüringen geherrscht. Die Schwerpunktsetzung habe zu diesem Zeitpunkt insoweit auch auf den ausländischen oder religiösen Extremismus gelegt werden müssen. Im Dezernat 23 habe man eine „AG 23“ unter Eingliederung des Dezernats 23 gegründet, die sich dann hauptsächlich auch mit dem islamistischen Terrorismus befasst habe. Auf Nachfrage zur personellen Ausstattung der Abteilung „Staatsschutz“: Es habe Ende 2017 wohl 108 oder 110 Dienstposten gegeben.

105 Auf Nachfrage in Bezug auf einzelne Phänomenbereiche: Schwerpunkt damals seien die Aufarbeitung des NSU, d.h. die Ermittlungen durch [die BAO] „Trio“, geprägt durch begrenzte Ressourcen, und die Aufträge durch die Untersuchungsausschüsse gewesen, so der Zeuge **Präsident a.D. Jakstat**. Man habe zu dieser Zeit nicht nur den rechten und den linken Bereich gehabt, sondern auch den ausländischen Bereich, welcher personell hinterlegt habe werden müssen. Es habe sehr viel Personal für die Aufgaben der Antiterrordatei, die Personenüberprüfungen in Größenordnungen von 25 bis 30.000 im Jahr durchgeführt habe, eingesetzt werden müssen. Zudem hätten die „Gremien bestückt werden“ müssen. Hinsichtlich der Personalstärke der Staatsschutzabteilung insgesamt habe es im LKA doch eine sehr angespannte Personalsituation gegeben. Auf Nachfrage, ob es vergleichbare Schwerpunktsetzungen auch im Bereich Linksextremismus oder Islamismus gegeben habe: Es habe immer wieder punktuell Einzelkonstellationen im islamistischen Bereich gegeben. Im linken Bereich habe es eine Arbeitsgruppe der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg im Zusammenhang mit Brandanschlägen auf Polizeifahrzeuge gegeben und einer Häufung bei oder nach Demo-Lagen gegeben.

106 Auf Nachfrage zu seiner Einschätzung der polizeilichen Bearbeitung Politisch motivierter Kriminalität: Beachtung habe es definitiv gefunden; allein wegen der Bewertung der Sicherheitslage habe es einmal wöchentlich mit Behörden, die damit befasst waren, d.h. „Justiz, Bundespolizei, Landeskriminalamt, die Polizei, das Innenministerium, die Abteilungen“ [eine Besprechung gegeben?]. Mit Blick auf [die Enttarnung des NSU] habe es 2011 (zunächst) einen Schwerpunkt personeller Art auf den rechten Sektor gegeben. Der Zeuge **Präsident a.D. Jakstat** verwies in diesem Zusammenhang auf die Endlichkeit personeller Ressourcen. Auf Nachfrage zur „Thüringer Besonderheit“ im Bereich Sicherheitslage: Sinn der Besprechungen sei die optimale Vorbereitung mit allseitig umfassenden Erkenntnissen der

Lagen im Laufe des Wochenendes und der nächsten Woche bis zur nächsten Sicherheitslage gewesen; es seien dabei auch Aufträge mit Blick auf Defizite oder notwendige Erhebungen, Maßnahmen oder Kräftezuführungen vergeben worden. Dies sei gemeinsam, auch mit der Staatsanwaltschaft, bewertet und ausgetauscht worden. Vorsitzender der Besprechungen sei teilweise der Staatssekretär, sonst der Referatsgruppenleiter Einsatz gewesen, später die Landespolizeidirektion; Teilnehmerkreis: Bundespolizei, Landesamt für Verfassungsschutz, LPD und bei Bedarf auch die Inspektionen, Ministerium, Landeskriminalamt.

Nachfrage zur BAO „Zesar“ an den Zeugen **Präsident a.D. Jakstat**: Es habe sich um etwa 2013 ins Leben gerufene Strukturermittlungen und Durchführung von Ermittlungsverfahren zur rechten Gewaltkriminalität für die Verfahrensbearbeitung für Thüringen gehandelt. Gründe der Einsetzung seien gewesen, dass Informationen aufgrund verschiedener Bearbeitungszuständigkeiten und wegen verschiedener Behörden, die am gleichen Phänomenbereich gearbeitet hätten, verloren gegangen seien und deshalb eine wirksamere Bekämpfung möglich und notwendig gewesen sei. Die Entscheidung sei mit einem Erlass des Innenministeriums bekanntgegeben und umgesetzt worden. Es habe indes dazu eine Vielzahl von Besprechungen und Ergebnissen gegeben. Die BAO sei mit Personal des Landeskriminalamts und Personal der Landespolizeiinspektionen besetzt gewesen. Auf Nachfrage zur BAO „Trio“: Es sei eine bundesweite Organisation zur Aufklärung der Straftaten des NSU und seines Umfeldes gewesen; in Thüringen habe es den Landesabschnitt Thüringen gegeben. Die Ermittlungsergebnisse seien dann größtenteils zentral zusammengeführt und nur auf Weisung des GBA dann den Länderstaatsanwaltschaften oder Generalstaatsanwaltschaften zugewiesen worden. **107**

Nochmals nach der Entwicklung der Politisch motivierten Kriminalität in Thüringen während seiner Präsidentschaft im LKA befragt: Schwerpunkte seien islamistischer Terrorismus und rechts-motivierte Kriminalität sowie Politisch motivierte Kriminalität - links - gewesen. Auf Nachfrage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Überführung der BAO „Zesar“ in die AAO 2017 und der weniger ermittelten Straftaten im Jahr 2017 gegeben habe: Das könne er nicht so sehen, so der Zeuge **Präsident a.D. Schwarz** („Wir haben in 2017 78 PMK - rechts - , wir haben in den Vorjahren 2014 57, 2013 49.“). Die Anzahl der Straftaten, die der PMK zugrunde lägen, hätten zudem auch keinen Anlass gegeben, darüber nachzudenken, für den Bereich PMK - links - ebenfalls eine besondere Organisation zu gründen. Auf Nachfrage zur Sicherheitslage: Diese finde weiterhin jeden Donnerstag statt und es würden dort weiterhin die Informationen, die zwischen dem LKA, der LPD und dem TMIK wichtig seien, ausgetauscht. Im Augenblick gebe es keine konkreten Gefahren im Hinblick auf islamistischen Terrorismus. **108**

109 Auf Nachfrage zur Einsetzung von V-Personen im Zeitraum 2011 bis 2016: Der VP-Einsatz sei per Erlass bzw. Weisung vom Innenministerium im Bereich der rechten Szene nicht oder nur in bestimmten Ausnahmefällen gestattet gewesen. Ihm, dem Zeugen **Präsident a.D. Jakstat**, sei indes kein Fall erinnerlich. Auf weitere Nachfrage: Es sei ihm definitiv nicht erinnerlich, dass die Einsetzung von V-Leuten in einem der beobachteten Extremismusbereiche von ihm angeordnet worden sei.

110 Auf Nachfrage an den Zeugen **Präsident a.D. Jakstat** zur Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung Extremismus phänomenübergreifend: Das Gemeinsame Terrorabwehrzentrum in Berlin sei zunächst mit Schwerpunkt „rechts“ 2012 eingerichtet worden. Thüringen sei mit einem Vertreter ständig dort vertreten gewesen. Es habe ein oder zwei Sitzungstage pro Woche gegeben. Es hätten natürlich die Erkenntnisse, die Thüringen betroffen hätten bearbeitet werden müssen, und umgekehrt Erkenntnisse, die in Thüringen gewonnen worden seien, in das Zentrum eingebracht werden müssen. Dann sei auch ein zweiter Bereich aufgemacht worden: Gewalt mit Links- und Ausländerbereich. Auch dort sei Thüringen mit einer Person vertreten gewesen – aus Personalmangel in der Anfangsphase sei es zeitweise die gleiche Person in beiden Zentren gewesen. Auf weitere Nachfrage zum Austausch im Bereich „Extremismus“ im Verhältnis Bund – Länder etc.: Es sei mit Sicherheit nicht optimal gewesen, so der Zeuge **Präsident a.D. Jakstat**. Es habe Nachbesserungsbedarf gegeben, der ab 2012 bundesweit in allen Bereichen angegangen und umgesetzt worden sei, auch in Thüringen. Und die Notwendigkeit, den Informationsaustausch zu verbessern, sei eindeutig erkennbar und für alle auch einsichtig gewesen. Das, was man dann so nach und nach entwickelt und aufgebaut habe, sei wesentlich besser gewesen und habe eine wesentlich bessere Lagebewertung und Ermittlungsintention ergeben. Auch bei Zuständigkeitsfragen usw. hätten Probleme und Verbesserungsbedarf bestanden.

111 Die Thüringer Polizei sei in das Verfahren des BKAs bzw. des GBAs zu „Knockout 51“ nicht eingebunden gewesen, erklärte der Zeuge **Präsident Kehr**. Auf Nachfrage zur Entwicklung rechter Strukturen in Eisenach seit etwa 2015/16 und zu dem Umstand, dass Thüringen kein Verfahren eingeleitet habe: Es dauere eine Zeit lang, bis man Gruppierungen erkannt und es strafrechtlich eine Ebene erreicht habe, die als Schwerpunkt definiert werde, und man rechtliche Grundlagen für die entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen habe. Relevant sei auch das Zusammenspiel von Verfassungsschutz und Polizei. Indes hätte man „dort auch eher einsteigen können“. Auch bei dem Verfahren gegen „Atomwaffen Division“ sei die Thüringer Polizei nicht beteiligt gewesen, auch dies sei in Zuständigkeit des BKA gewesen.

Nach der Abgabe von Delikten an den GBA sei die Thüringer Polizei nicht mehr beteiligt, in der Regel würden jedoch zuvor Verfahren durch diese geführt, so Zeuge **Präsident Kehr**. Einfach gelagerte Delikte würden in den Schutzdienststellen, Staatsschutzdelikte in einer Mischzuständigkeit je nach Schwere in der örtlichen Dienststelle oder der KPI des jeweiligen Schutzbereichs geführt. Ab einer gewissen Schwere habe das LKA das Ziehungsrecht, die örtlichen Dienststellen würden jedoch aufgrund ihrer regionalen Erkenntnisse zumeist beteiligt. Ein ähnliches Vorgehen erfolge jedoch nach Abgabe an den GBA nicht, wobei durch die Thüringer Polizeibehörden teilweise Hilfsmaßnahmen durchgeführt würden. Die Vorlaufzeit derartiger Hilfsanforderungen vom BKA hänge vom Grad der Geheimhaltung ab, könne jedoch auch nur Stunden betragen. Im Übrigen würden die Thüringer Behörden lediglich über das Vorgehen der Bundesbehörden informiert, bevor diese im Freistaat Einsätze durchführten. **112**

Auf Nachfrage zu seiner Bewertung der Zusammenarbeit des BKA mit Thüringer Behörden führte der Zeuge **Präsident Münch** aus: Er würde die Zusammenarbeit auf seiner Ebene – und das höre er auch von der Fachebene – als wirklich gut bezeichnen. Es gebe auf der Leitungsebene einen intensiven Austausch. Ihm seien keine Vorbehalte bekannt in der Zusammenarbeit. Auf Nachfrage zur Neuordnung der Zusammenarbeit zwischen den Landesbehörden und dem BKA durch die veränderte Sicherheitslage macht der Zeuge **Präsident Münch** u.a. Ausführungen zu den Einrichtungen GTAZ und GETZ sowie zum sog. Dreiebenenansatz. Auf Frage hinsichtlich des Umstands, dass Landesbehörden an Verfahren des BKA bzw. Bundesbehörden nicht beteiligt seien, erklärte der Zeuge, dass dies nicht unüblich sei, wenn etwa der GBA das BKA beauftrage. Die Verfahrensführung obliege dann dem BKA und dieses führe das Verfahren dann soweit wie möglich mit eigenen Ressourcen. Die Ermittlungshandlungen würde das BKA dann in der Regel selbst durchführen; Ausnahmen seien dann etwa sehr komplexe Verfahren. Bei wie vielen Verfahren das der Fall gewesen sei, könne er nicht sagen. **113**

b. Tätigkeit des Verfassungsschutzes und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Mit Blick auf die Steigerung der Straftaten in den Phänomenbereichen danach befragt, wie das Amt für Verfassungsschutz darauf reagiert bzw. welche Maßnahmen es getroffen habe, führte der Zeuge **Präsident Kramer** aus: Der Verfassungsschutz sei an seinen gesetzlichen Auftrag gebunden und gehe diesem nach („wir schauen, wir hören, wir registrieren, wir nehmen auf, wir analysieren und bewerten“). Exekutivmaßnahmen stünden dem Verfassungsschutz aus gutem Grund richtigerweise nicht zur Verfügung, aber dafür gebe es die Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei, mit der Justiz, aber auch mit allen anderen Sicherheitsbehörden im Verbund. Das AfV habe in der Vergangenheit versucht, Entwicklungen und verantwortliche **114**

Hauptprotagonisten festzustellen und sodann die Entscheidungsträger in der Landesregierung entsprechend zu informieren. Wenn es gelungen sei, konkrete Gewaltausbrüche bzw. Gruppierungen, die dort sehr engagiert seien, frühzeitig zu erkennen, habe man mit der Polizei und Justiz zusammengearbeitet und Daten ausgetauscht, damit entsprechende Exekutivmaßnahmen hätten getroffen werden können.

115 Auf Vorhalt, dass nach seinen Ausführungen der Schwerpunkt des AfV seit seinem Amtsantritt beim Phänomenbereich Rechtsextremismus liege, und danach befragt, ob er trotz der aktuellen Veränderungen an dieser Prioritätensetzung festhalten wolle, betonte der Zeuge **Präsident Kramer**, dass er immer gesagt habe, dass sie als AfV einen 360-Grad-Blick hätten. Die Ressourcen, die er zur Verfügung habe, setze er schwerpunktmäßig ein, sodass die Bereiche, die zumindest nach aktueller Sicht die gefährlichsten seien, auch entsprechend intensiv bearbeitet würden. Aufgabe des Verfassungsschutzes sei auch frühwarnen, d.h. sich die Teile anzuschauen, die vielleicht „schwer werden könnten“. Im Moment sei in der Tat der Rechtsextremismus ein Schwerpunkt, u.a. auch aufgrund des Personenpotenzials. Aber er, der Zeuge, gehe aufgrund der aktuellen Entwicklung im Nahen Osten und der Antisemitismuswelle davon aus, dass der Bereich Islamismus, also Terrorgefahr, in Zukunft auch für Thüringen noch zunehmen werde. Hinzu komme der Bereich „Antisemitismus“, der in Zukunft noch „an Fahrt aufnehmen“ werde, weil man in den letzten zwei Jahren, vor allem auf Demonstrationsveranstaltungen, das Narrativ von Weltverschwörungsszenarien habe, das in die Richtung Antisemitismus gehe. Er glaube, dass das allgemeine antizionistische, antisemitische Niveau in den nächsten zwei, drei Jahren deutlich zunehmen werde.

116 Auf Nachfrage dahin gehend, ob das dem Amt für Verfassungsschutz zur Verfügung gestellte Personal, die rechtlichen Instrumentarien, die Möglichkeiten der verdeckten Informationserfassung ausreichend seien und wie er die Zusammenarbeit seiner Kollegen der Verfassungsschutzämter im Bund, aber auch darüber hinaus, sowie die Zusammenarbeit innerhalb Thüringens (Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Justiz, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten) bewerte, führte der Zeuge **Präsident Kramer** aus: Die Aufwüchse in den Bereichen des Extremismus seien nicht alle mit technischen Lösungen zu bearbeiten bzw. würden gut ausgebildete, motivierte Männer und Frauen, die diese Dinge bearbeiteten und bewerteten, durch Technik nicht ersetzt werden können. Es habe personellen Aufwuchs gegeben. Wenn sich indes andere Ämter personell verstärken würden und damit entsprechend aktiver in vielen Bereichen unterwegs seien, werde, wenn man nicht zumindest mit einem halbwegs vergleichbaren Personalaufwuchs mitziehe, die Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch größer, weil man natürlich versuchen müsse, auch im Verbund Schritt zu halten („der Schwächste im Verbund gibt sozusagen den Ton an“). Es gebe somit mehr

Personalbedarf. Es habe in den letzten drei, vier Jahren einen exponentiellen Anstieg der Bedrohungs- und Aktivitätenszenarien gegeben, ergänzte der Zeuge **Präsident Kramer** später. Denen sei aber der Aufwuchs in der Behörde in der Form nicht nachgekommen. Mit anderen Worten: Die Belastung sei ohnehin relativ groß, aber sie [das AfV] seien, was die Belastungsgrenze angehe, seit Längerem schon im „roten Bereich“, was im Grunde dazu führe, dass erfahrene Mitarbeiter die Behörde verließen, weil sie den Stress nicht mehr aushalten würden. Das alles führe natürlich nicht unbedingt dazu, dass es leichter werde oder der Erkenntnisstand unbedingt besser sei, wenn es um alle Phänomenbereiche und die Aufklärung deren Netzwerke gehe. Im Bereich der IT bzw. sozialen Netzwerke würden sie [das AfV] im Grunde hinterherhinken, indes seien die technischen Hilfsmittel „und im Verbund, zumindest was den Erkenntnisgewinn angeht, die Detektierung auch von entsprechenden Extremisten im Vorfeld, um tatsächlich unsere Frühwarnsystemaufgabe wahrzunehmen, […] im Aufbau begriffen“.

Bei den gesetzlichen Befugnissen sehe er, der Zeuge **Präsident Kramer**, im Moment keinen Mehrbedarf. Eine Ausnahme bilde eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach sie teilweise gehindert seien, gewonnene Erkenntnisse an entsprechende Behörden weiterzugeben. Die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund, sowohl mit dem Bundesamt als auch den anderen Landesämtern, habe sich nach den Jahren, „die Ihnen allen besser bekannt sind als mir – insbesondere NSU, wo es insbesondere, weil ja aus Thüringen entsprechend alle Akten auch den Untersuchungsausschüssen vorgelegt worden sind, was zu erheblichen Verstimmungen im Verbund geführt hat, weil man natürlich dort auch auf Vertraulichkeit gebaut hat“, [verbessert]. Sie [das AfV] würden mit den anderen Landesämtern, aber auch mit dem Bundesamt hervorragend zusammenarbeiten. Es gebe Bereiche , da seien sie [das AfV] bei Weitem nicht so gut aufgestellt, wie es ein großes Bundesamt mit mehreren Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei, aber gerade, was regionale Extremismusbezüge angehe, seien sie wesentlich besser aufgestellt, was Kenntnisse und Fähigkeiten angehe, sodass sich mittlerweile in den Ämtern die Planung und die Perspektive durchgesetzt habe, dass man starke Zentralstellen, aber auch starke dezentrale Verfassungsschutzämter brauche, um in der Lage zu sein, lageangemessen auf die Dinge einzugehen. Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Landesämtern klappe hervorragend kollegial in jeder Lebenslage. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Polizei in Thüringen sei zunächst zu sagen, dass es kein Geheimnis sei, dass es nicht nur aufgrund des NSU, aber auch persönlicher Differenzen teilweise erhebliche Schwierigkeiten gegeben habe, selbst wenn es gesetzliche Regeln zur Zusammenarbeit gegeben habe. Er, der Zeuge, habe indes den Eindruck, er und seine Mitarbeiter hätten [mittlerweile] eine vertrauensvolle, kollegiale, professionelle Zusammenarbeit [mit der Polizei], die erheblich besser sei, als das

117

früher der Fall gewesen sei. Auch hinsichtlich der Bundespolizei (auch wenn das in der Regel über das Bundesamt laufe) hätten sie bilateral hervorragende Beziehungen. Darüber hinaus habe er, der Zeuge **Präsident Kramer**, einen für Thüringen vielleicht unüblichen Weg gewählt, indem er etwa im Bereich des Justizvollzugs die direkten Kontakte zu den Justizvollzugsanstalten, „natürlich immer unter Berücksichtigung auch der Informationen des Justizministeriums“, gesucht habe, damit man sich persönlich kennenlerne, wenn es um Fragen der Radikalisierung in Haftanstalten, aber auch umd Schutz und Sicherung der Mitarbeiter in den Haftanstalten oder um Informationsaustausch über Radikalisierung in Gefängnissen in Richtung Verfassungsschutz und Polizei gehe. Dasselbe gelte für Kommunalverwaltungen und Landratsämter.

118 Danach befragt, wie das Thüringer AfV an die notwendigen Daten und Erkenntnisse herankomme, führte der Zeuge **Präsident Kramer** allgemein aus, dass sie [das AfV] zu einem überwiegenden Teil in der Informationsgewinnung auf Hinweise von Partnerdiensten angewiesen seien. Zu bedenken sei, dass „wir“, wenn es um Gefährdungssituationen oder akute Terrorwarnungen gehe, nicht selber in der Lage seien, diese Informationen zu gewinnen. Ein solcher Informationsaustausch lebe von einem Geben und Nehmen („also man hat dann auch mal was anzubieten“). Der Zeuge erklärte weiter: „Vor allem kann es nicht so sein, dass wir uns hinstellen und sagen, so etwas Böses machen wir nicht, nehmen aber dann dankend Informationen von anderen Partnern entgegen, um dann damit tatsächliche Terrorgefahren auch zu bekämpfen, bevor sie tatsächlich gefährlich werden.“ Es gebe keinen Konsens darüber, „dass wir alles tun wollen, im Sinne des Rechtsstaats natürlich und auf dem Boden des Rechtsstaats, Informationen zu gewinnen, um uns und unsere Bevölkerung vor diesen Gefahren wirklich besser zu schützen“. Es müsse ein gewisser Bewusstseinswechsel stattfinden. Die Frage u.a. dahingehend, ob sogenannte Rechercheportale, die von antifaschistischen Strukturen („EXIF“) online gestellt und veröffentlicht würden, Informationsquelle des Amtes für Verfassungsschutz seien, bejahte der Zeuge **Präsident Kramer** im Ergebnis. Bei der Gewinnung von offenen Informationen werde sich alles angeschaut und sodann geprüft, ob Informationen nachvollziehbar und stichhaltig seien.

119 Auf die Nachfrage zur Thematik „Geheimdienste“ und deren Einfluss auf die politische Debatte: Es sei ein Dilemma, dass es einerseits ein Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Transparenz gebe, andererseits eine Äußerung aus staatlicher Machtposition heraus immer in einer asymmetrischen Situation getätigt werde, so der Sachverständige **Prof. Dr. Quent**. Problematisch sei bei Äußerungen der Geheimdienste insbesondere, dass diese Äußerungen direkte Auswirkungen auf das Agieren der beobachteten Strukturen hätten. Im Übrigen

müssten derartige Aussagen stets transparent durch Angabe von Quellen belegt werden und dürften nicht als unüberprüfbare Autoritätsargumente in den Raum gestellt werden.

6. Entwicklung Politisch motivierter Kriminalität bundesweit

Der Zeuge **Präsident Münch** stellte eingangs einen länderübergreifenden Überblick über die Entwicklung der Politisch motivierten Gewaltkriminalität im Bund seit 2012 dar: Die bundesweite Summe der Politisch motivierten Gewaltdelikte habe **2012 2.464 Straftaten** betragen. Im Jahr **2022** seien es **4.043** gewesen. Die **Höchstzahl** habe es **2015** mit **4.402 Gewaltdelikten** gegeben. Ursächlich hierfür seien Anstiege der Gewaltdelikte in den Phänomenbereichen Politisch motivierte Kriminalität -rechts- und -links- gewesen, die mit dem in diesem Jahr, also 2015, aktuellen Thema „Asyl und Flüchtlinge“ zu begründen seien. Sowohl direkte Angriffe auf Unterkünfte als auch Delikte im Zuge von Verwaltungsgeschehen seien hier besonders einschlägig gewesen. Es sei zu einem Anstieg von Körperverletzungen, von Brandstiftungen und auch von Widerstandshandlungen gekommen. Im Jahr 2022 hätten die Themenkomplexe „Corona“ und der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine in den Phänomenbereichen -ausländische Ideologie- und -nicht zuzuordnen- zum Anstieg der Gewaltdelikte auf über 4.000 beigetragen. Die polizeiliche Aufklärungsquote habe in dem gesamten Zeitraum immer zwischen 52 und 67 Prozent betragen. Den überwiegenden Anteil der Gewaltdelikte im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität würden Körperverletzungsdelikte darstellen. Hier seien in dem Zeitraum 2012 bis 2022 jährlich zwischen 1.500 und 2.000 Fälle gemeldet worden. Einen signifikanten Anstieg auf rund 3.000 Straftaten habe man in den Jahren 2015 und 2016 feststellen können. Erklärungsansatz hierfür seien neben den schon genannten Anstiegen aufgrund der Thematik „Asyl und Flüchtlinge“ und im Zuge der Konfrontation rechts/links im Jahr 2015 im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität -links- besondere Ereignisse gewesen, nämlich die Eröffnung der Europäischen Zentralbank in Frankfurt/Main, das Klimacamp Garzweiler und der G7-Gipfel in Elmau. Im Bereich Politisch motivierter Ausländerkriminalität sei es 2016 ebenfalls zu einem deutlichen Anstieg der Gewaltdelikte gekommen. Grund dafür sei das Veranstaltungsgeschehen in Deutschland gewesen im Zusammenhang mit den militärischen Auseinandersetzungen zwischen dem türkischen Staat und der PKK sowie dem Putschversuch in der Türkei. Für das Jahr 2022 seien 2.386 Körperverletzungsdelikte gemeldet worden. Auch hier seien die genannten Themenbereiche „Corona“ und „Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine“ ursächlich gewesen. Die Anzahl von verletzten Personen bei Gewaltdelikten der Politisch motivierten Kriminalität habe im Jahr 2012 1.590 und im letzten Jahr 1.660 betragen. Der Höchstwert in dem gesamten Zeitraum habe mit 2.615 wieder im Jahr 2016 gelegen. Ursächlich dafür seien die schon genannten Ursachen, also das Veranstaltungsgeschehen rund um das Thema „Asyl“ und die Konfrontation seitens

120

rechts/links und PKK/Türkei. Sie [das BKA] könnten also insgesamt auch feststellen, dass diese gesellschaftlichen Ereignisse oder auch internationalen Krisen und Konflikte mit entsprechenden Wirkungen in Deutschland die Zahlen insgesamt, aber auch im Bereich der Gewaltdelikte bestimmen. Todesopfer seien – außer in den Jahren 2012, 2013, 2015 und 2022 – leider in allen Jahren des Gesamtzeitraums zu beklagen gewesen. In den Jahren 2012 und 2020 seien bundesweit die meisten Politisch motivierten Gewaltstraftaten im Bereich -links- erfasst worden. Die Höchstzahl in diesem Bereich habe 2.246 im Jahr 2015 betragen. Das sei zurückzuführen auf die schon genannten Einzelereignisse, die sich in diesem Jahr gehäuft hätten, also „Stichworte Klimacamper, Eröffnung der Europäischen Zentralbank und G7-Gipfel, aber auch mit Konfrontationsereignissen links gegen rechts und Ereignissen im Kontext Pegida“, die auch zu entsprechenden Auseinandersetzungen geführt hätten. Neben Körperverletzungen seien hier wieder auch Landfriedensbrüche und Widerstandsdelikte zu verzeichnen gewesen. Im Bereich - rechts - seien die Höchstzahlen von 1.698 Straftaten im Jahr 2016 festgestellt worden. Im Bereich - nicht zuzuordnen - seien die Straftaten eigentlich kontinuierlich von 2012 bis 2021 auf zuletzt 1.444 Fälle gestiegen. Im Jahr 2022 habe der Bereich mit 1.608 Gewaltdelikten die Bereiche -links- und -rechts- übertroffen. Zu den Tätern könne man sagen, dass bei Politisch motivierten Gewaltdelikten die ermittelten Tatverdächtigen weit überwiegend männlich seien. Der Anteil habe hier im Gesamtzeitraum immer zwischen 80 und 88 Prozent gelegen. In den Jahren 2012 bis 2016 seien die meisten Tatverdächtigen jung, zwischen 18 und 30. Zwischen 2020 und 2022 seien die meisten Tatverdächtigen in der Altersgruppe über 30 Jahre festgestellt worden. Zu 42 bis 52 Prozent der festgestellten Tatverdächtigen zu Politisch motivierten Gewaltdelikten hätten im Gesamtzeitraum keine polizeilichen Vorerkenntnisse vorgelegen. Und zu den Tatverdächtigen, zu denen es polizeiliche Vorerkenntnisse gegeben habe, habe es zwischen 50 und 57 Prozent bereits Vorerkenntnisse im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität gegeben.

121 Der Untersuchungsausschuss hat den von 2012 bis 2018 amtierenden Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, als sachverständigen Zeugen zum Thema „Entwicklung und Ausmaß Politisch motivierter Gewaltkriminalität“ vernommen. Der Zeuge **Präsident a.D. Maaßen** machte eingangs zunächst allgemeine Ausführungen zur Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz und zu seinem letzten Amtsjahr 2018. Darüber hinaus legte er seine Einschätzung zur Ausstattung („unterdurchschnittlich“) und zur Leitung des Thüringer Verfassungsschutzes dar. Er führte weiterhin zum Unterschied zwischen Politisch motivierter Gewaltkriminalität einerseits und politischem Extremismus andererseits aus: Politisch motivierte Gewaltkriminalität sei nicht zwangsläufig extremistisch, aber auf der anderen Seite sei auch politischer Extremismus nicht zwangsläufig

Gewaltanwendung und Kriminalität. Es gebe insoweit hier eine klare Trennung. Die Polizei sei zuständig für die Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität, ob mit oder ohne Gewalt, aber auch, wenn sie nicht extremistisch motiviert sei. Extremistisch wäre sie motiviert, wenn die Gewalt eingesetzt würde zur Überwindung der verfassungsmäßigen Ordnung. Das sei nicht zwangsläufig bei Politisch motivierter Kriminalität der Fall.

122 Zwischen 2012 und 2018 habe sich der politische Extremismus seiner, des Zeugen **Präsident a.D. Maaßen**, Erinnerung nach jedenfalls in Deutschland besorgniserregend entwickelt – aus zwei Gründen, zum einen: Die absoluten Zahlen seien in nahezu allen Phänomenbereichen gestiegen. Dies habe während seiner Amtszeit ganz besonders den islamistischen Extremismus und da den islamistischen Gewaltextremismus betroffen. Gewaltbereitschaft in allen Phänomenbereichen habe zudem während seiner Amtszeit in Deutschland ganz erheblich zugenommen. Nach seiner Erinnerung sei 2018 nahezu jede dritte Gewalthandlung, jede dritte Straftat im Bereich des politischen Extremismus eine Gewalttat gewesen. Auf weitergehende Frage nach der Entwicklung des Extremismus: Es habe einen kontinuierlichen Anstieg insbesondere der Mitgliederzahlen und Unterstützerzahlen aller extremistischen Organisationen, phänomenbereichsübergreifend, gegeben. Phänomenbereiche des Verfassungsschutzes seien der Rechtsextremismus, der Linksextremismus, der Ausländerextremismus und der Islamismus; hinzugekommen als neues Phänomen sei das Reichsbürgerphänomen. Teilweise müsse man den Anstieg allerdings auch darauf zurückführen, dass neue Erfassungsobjekte hinzugetreten seien; selten seien Erfassungsobjekte herausgenommen worden. Die Großstädte und die Stadtstaaten Hamburg und Berlin seien besonders im Bereich des Linksextremismus hervorgestochen, die ostdeutschen Länder besonders im Bereich des Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus nach seiner Erinnerung besonders auch in den Bundesländern, in denen es starke muslimische Parallelgesellschaften in Deutschland gegeben habe. Hinsichtlich des Phänomenbereichs Linksextremismus sei während seiner Amtszeit immer besonders Leipzig-Connewitz als ein Hotspot des Linksextremismus, und da auch besonders des gewaltbereiten Linksextremismus, hervorgetreten; später: er habe Leipzig als Synonym für den Osten verwendet. Verbindungen nach Thüringen seien ihm nicht erinnerlich. Die Vernehmung wurde auf Beschluss des Untersuchungsausschusses abgebrochen (vgl. S. 29, Rnr. 41). Im Übrigen wird auf die Aussage des Sachverständigen Steinitz verwiesen (vgl. S. 201, Rnr. 248).

123 Im Rahmen des eingangs beschriebenen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität würden auch Fallzahlen der Politisch motivierten Gewaltkriminalität erfasst, führte der Zeuge **Krambrich** aus. Politisch motivierte Gewaltkriminalität beschreibe die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine

besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lasse. Zur Politisch motivierten Gewaltkriminalität würden insbesondere Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbruch, gefährlicher Eingriff in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr und Widerstandsdelikte zählen. Auch diese Fälle würden zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Lagedarstellung und Beobachtung im Bundeskriminalamt erfasst werden. Zur Frage der Auskunft für den Zeitraum 2012 bis 2021 aus Sicht und aus der Aufgabe der Zentralstelle des Bundeskriminalamts heraus, bezogen auf die bundesweite Entwicklung Politisch motivierter Gewaltdelikte, referierte der Zeuge Krambrich im Wesentlichen die bereits vom Zeugen Münch genannten Zahlen (vgl. S. 81, Rnr. 120), wobei der Zeuge **Krambrich** für das Jahr 2021 die Zahl 3.889 nannte. Im Hinblick auf die Zahl der Todesopfer nannte der Zeuge Krambrich nur die Jahre 2013 und 2015, in denen keine Todesopfer durch Politisch motivierte Gewalt zu beklagen gewesen seien.

124 Danach befragt, führte der Zeuge **Krambrich** zudem aus: Im Jahr 2012 seien [bundesweit] 1.291 Gewaltdelikte dem Bereich der PMK -links- zugeordnet worden, 842 dem Bereich der PMK -rechts- und im Jahr 2021 1.203 dem Bereich der PMK -links- bundesweit und 1.042 dem Bereich der PMK -rechts-. Der Zeuge bestätigte den Vorhalt, dass, beschränkt auf reine Körperverletzungsdelikte als Teilbereich der Gewaltkriminalität, in 2021 fast doppelt so viele Körperverletzungen dem Bereich rechts wie links zugeordnet seien. Für 2020 bestätigte er den in der vorgehaltenen Statistik dargestellten Maßstab. Die Jahresfallzahlenübersicht werde festgeschrieben mit Stichtag 31.01. und werde mit allen Polizeien und den Ministerien aller 16 Bundesländer abgestimmt. Die sogenannten monatlichen Fallzahlen würden auch monatlich abgestimmt. Alle Bundesländer bekämen durch das BKA auch die Bundeszahlen monatlich, also jene hätten ihre eigenen Länderfallzahlen und die Bundeszahlen. Das könne dann auch schon Anlass sein zu fragen, ob möglicherweise Entwicklungen im eigenen Bundesland korrelieren oder dem Trend im Bund entgegenlaufen. Auf Nachfrage: Das BKA treffe generell keine Vergleiche von Bundesländern und keine länderspezifischen Aussagen, die solche Vergleiche zulassen. Er, der Zeuge **Krambrich**, könne nur die Entwicklung der Fallzahlen im Bund für den Betrachtungszeitraum darstellen: Im Jahr 2012 habe es 27.440 Straftaten im Bundesgebiet gegeben. Danach habe sich die Politisch motivierte Kriminalität im Bundesgebiet bis zum Jahr 2016 mit leichten Anstiegen entwickelt, dies treffe auch zu für die Gewaltdelikte. Nach dem Jahr 2016 seien in den beiden Jahren 2017 und 2018 Rückgänge zu verzeichnen gewesen, wieder mit Zunahmen im Jahr 2019 bis zum letzten Jahr. Im Jahr 2021 habe es einen Höchststand an Politisch motivierten Straftaten seit Einführung des Meldedienstes mit 55.048 Straftaten gegeben; für 2022 lägen die Zahlen noch nicht vor.

Der Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Uwe Backes, Politikwissenschaftler sowie stellvertretender Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der TU Dresden, als Sachverständigen angehört. Er gibt seit Jahren das Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“ heraus. Der Sachverständige **Prof. Dr. Backes** machte eingangs Ausführungen zum – sich auf Gesamtdeutschland beziehenden – Jahrbuch „Extremismus & Demokratie“: Dessen Gegenstand sei es, den Extremismus als Antithese des demokratischen Verfassungsstaates zu definieren. Konkret bedeute dies, dass man extremistische Phänomene anhand einer Minimaldefinition des demokratischen Verfassungsstaates definiere. Der Verfassungsstaat selbst werde maßgeblich durch den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, wie ihn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vorsehe, definiert. Ziel des Jahrbuchs sei eine vergleichende Extremismusforschung, welche versuche, Ideologien, Organisationen und Strategien, die in einem Spannungsverhältnis zu Minimalwerten und Minimalverfahrensregeln demokratischer Verfassungsstaaten stehen oder auch in einem offenen Widerspruch dazu, miteinander systematisch zu vergleichen. Räumlich beziehe sich das Jahrbuch auf Gesamtdeutschland. Der Sachverständige **Prof. Dr. Backes** berichtete sodann zur Datenerfassung im Zusammenhang mit Politisch motivierter Kriminalität. Das Auseinanderfallen bei der Erfassung als rechts- bzw. linksextremistisch hänge damit zusammen, dass die Zuordnung im rechtsextremen Bereich leichter falle. Diese Erkenntnis habe er, der Sachverständige, nach Rücksprache mit einem Mitarbeiter des Bundeskriminalamts gewonnen, der bei der Erstellung des PMK-Erfassungssystem mitgewirkt habe. Hinzu komme, dass Gewalttaten im Zusammenhang mit Demonstrationsdelikten bei der PMK - rechts - eine deutlich geringere Rolle spielen würden. Zur Frage der Vergleichbarkeit zwischen linksextremem und rechtsextremem Extremismus führte der Sachverständige aus, dass die Vergleichbarkeit immer mit großer Vorsicht betrachtet werden müsse; alle herangezogenen Statistiken hätten immer ihre Aussagegrenze. Man müsse bei der Interpretation der Zahlen vorsichtig sein, da es eine Dunkelfeld-Problematik gebe, welche darin bestehe, dass die Erfassung auch davon abhänge, wie bestimmte gesellschaftliche Probleme durch die Auswerter wahrgenommen und bewertet würden. Trotz alledem sei man auf die Datenlage der Polizei angewiesen. Die Aussagekraft und die Erfassung seien über die Jahre hinweg immer besser geworden und alle Polizeibehörden, die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt hätten eine verstärkte Sensibilität für die Erfassung entwickelt. Über die Datenerfassung des Verfassungsschutzes und der Polizei hinaus gebe es auch noch sogenannte Viktimisierungsuntersuchungen. Dabei handele es sich um Einstellungsuntersuchungen, Bevölkerungsbefragungen, teilweise sogar repräsentative Bevölkerungsbefragungen und teilweise um Befragungen von ausgewählten Personengruppen wie z.B. Opfern von Straftaten. Es gebe deshalb in diesem Bereich bereits eine Vielzahl von Studien, die eine vergleichende Einordnung ermöglichen würden. Diese

125

Studien seien für die Erfassung des Dunkelfeldes es sehr wichtig, da man anhand dieser sehen könne, wie groß der Anteil der Bevölkerung sei, die schon einmal mit Gewalttaten, Politisch motivierten Gewalttaten konfrontiert gewesen seien. Anhand solcher Studien könne man auch die Datenqualität polizeilicher Statistiken verbessern. Zur Frage, wie man wissenschaftlich die Aussage begründen könne, dass von rechts die höhere Gefahr drohe, gab der Sachverständige **Prof. Dr. Backes** Folgendes an: Es sei richtig, dass sich aus der reinen Statistik keine höheren Zahlen im Bereich der PMK - links - im Vergleich zur PMK - rechts -, was die Gewalttaten angehe, ergeben würden. Der Unterschied sei bei der Gesamtzahl der Straftaten nicht eindeutig höher oder niedriger. Der große Unterschied ergebe sich aber bei den Tötungsdelikten und bei den Körperverletzungsdelikten. Bei den linksmotivierten Gewalttaten habe man über die Jahre hinweg einen Anstieg bei den Körperverletzungsdelikten erkennen können. Hingegen habe man im Bereich der organisierten rechtsextremen Gruppen eine viel höhere Anzahl an Tötungsdelikten. Tötungsdelikte hätten im Bereich von linksextremen Gruppen oder Einzeltätern zwar in den siebziger als auch in den achtziger Jahren eine Rolle gespielt, aber nicht mehr im vereinten Deutschland.

126 Der Sachverständige **Prof. Dr. Backes** stellte Inhalte aus Beiträgen des Jahrbuchs „Extremismus & Demokratie“ von „514“ „Politisch motivierte Gewalt in den Bundesländern“ und „30“ „Zur Typologie linksextremer Gewalttäter in Sachsen“ dar:
Thüringen gehöre bei den linksmotivierten Gewalttaten zu der Ländergruppe mit einer relativ geringen Belastung. Die rechtsmotivierten Straftaten bzw. Gewalttaten hingegen seien in Thüringen im Vergleich zu den anderen östlichen Bundesländern nicht stärker ausgeprägt, im bundesweiten Vergleich indes schon. Dieses ausgeprägte Ost-West-Muster existiere bei der PMK - links - nicht. Insbesondere seien Konfrontationsdelikte in Thüringen weniger ausgeprägt als in anderen östlichen Bundesländern. Hier sei vor allem Sachsen, mit dem Hotspot Leipzig und dessen Autonomenszene, stärker repräsentiert. Für den Zeitraum von 2010 bis 2019 seien diese Konfrontationsdelikte aber nicht relevant. Ausgehend von einer (nicht repräsentativen) Untersuchung der Verfahrensakten von neun Gewalttätern im Zusammenhang mit einer besonderen Deliktsqualität sei festzuhalten, dass im Bereich der linksmotivierten Kriminalität junge Männer im Alter zwischen 14 und 33 Jahren dominieren würden, dass bei den linken Gewalttätern ein durchschnittliches Bildungsniveau festgestellt werden konnte und es keine überdurchschnittliche Anzahl von Abiturienten gebe, dass bei den Tätern ein hoher Anteil von Betäubungsmittelkonsumenten erkennbar sei und die Gewalt von Gruppen, insbesondere bestehend aus Gleichgesinnten, ausgehe. Indes gebe es, entgegen dem Beitrag von „30“, so der Sachverständige **Prof. Dr. Backes**, eine Tendenz dahin gehend, dass die Gewalt vermehrt von Einzeltätern ausgehe, die sich oft vorab in den sozialen Medien

bewegen und sich dort radikalisieren würden. Ziel sei ein dosierter Gewalteinsatz, der zielgerichtet gegen bestimmte Personen, in der Regel Vertreter des Staates, insbesondere die Polizei im Demonstrationsgeschehen, und gegen politische Gegner gerichtet sei. Die Gewalt sei gerade kein Mittel der alltäglichen Konfliktlösung, sondern sei ein Mittel im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung gegen politische Gegner und die Polizei. Es gebe, laut „30“, gerade nicht den kriminellen Schlägertyp, wie er im Bereich des gewaltbereiten Rechtsextremismus oft vorzufinden sei. Auf die Frage, ob man aus dem Jahrbuch und den dort gewonnenen Erkenntnissen möglicherweise Besonderheiten oder Ableitungen in **Bezug auf Thüringen**, insbesondere im Hinblick auf Politisch motivierte Kriminalität und Gewaltkriminalität im Vergleich zu anderen Bundesländern aufzeigen könne, führte der Sachverständige **Prof. Dr. Backes** aus, dass Thüringen im Kreis der östlichen Bundesländer, was den Rechtsextremismus anbetreffe, nicht heraussteche. Auch aus anderen Publikationen, die er zum Teil selbst mit herausgegeben habe, ergebe sich kein anderes Bild. Allerdings habe sich in den letzten Jahren – und das regelmäßig – gezeigt, dass insbesondere die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, was den Rechtsextremismus betreffe, im Bundesvergleich deutlich über den Durchschnittswerten liegen würden. Zum **Ost-West-Gefälle** beim Rechtsextremismus führte der Sachverständige Prof. Dr. Backes aus, dass er sich gemeinsam mit anderen Autoren mit dieser Thematik über mehrere Jahre hinweg beschäftigt habe und u.a. den Band „Sachsen – Eine Hochburg des Rechtsextremismus?“ herausgegeben habe. Dort sei Thüringen immer wieder als Vergleich herangezogen worden. Bei den Auswertungen habe sich gezeigt, dass Sachsen als Bundesland nicht pauschal immer als die Hochburg des Rechtsextremismus gelten könne. Man habe festgestellt, dass es in Bezug auf den Rechtsextremismus einen stetigen Wechsel der Bundesländer gebe. Das Niveau sei in allen restlichen Bundesländern hoch, jedoch vollziehe sich jährlich ein Wechsel von Land zu Land. Mal sei Brandenburg, mal sei Sachsen-Anhalt, mal sei auch Mecklenburg-Vorpommern oder Thüringen an der Spitze im Hinblick auf die quantitativen Parameter, d. h. PMK-Zahlen oder Organisationsdaten der Verfassungsschutzämter. Auf die Frage zu den Ursachen und Gründen dieses Phänomens: Es handle sich um eine komplexe Frage, die nicht eindeutig beantwortet werden könne, es spielten „zum einen noch Faktoren eine Rolle, die durch die lange Diktaturprägung der östlichen Länder entstanden“ seien, d.h. „Jahrzehnte […], in denen die Menschen unter unfreiheitlichen politischen Bedingungen gelebt haben.“ Der Rückstand im Hinblick auf eine interkulturelle Erfahrung könne aber nur bei Menschen festgestellt werden, die eine Prägung durch die DDR-Geschichte erfahren hätten. Diesen Aspekt der Prägung beobachte er heute bei seinen Studenten in Dresden nicht mehr, wohl aber bei Menschen ab einem Alter von 55 Jahren. Ein weiterer Aspekt sei, dass sich die rechtsextremistische Szene in den neunziger Jahren aufgebaut habe, also zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Zivilgesellschaft in den östlichen Bundesländern in einem eher schwachen

Zustand befunden habe. Die Zivilgesellschaft habe dann nicht als Gegengewicht fungieren können. Ein weiterer Faktor sei die Transformationsgeschichte nach 1990 gewesen, die einherging mit etwa Langzeitarbeitslosigkeit und deren Folgen. Die langjährige Erfahrung mit Arbeitslosigkeit und beruflicher Perspektivlosigkeit in den neunziger Jahren habe starke Nachwirkungen gehabt und auch die Kinder der Folgegeneration geprägt. Im Hinblick auf den Rechtsextremismus habe Thüringen eine Art Infrastruktur (bspw. organisierte Gruppen, Treffs, Szenetreffpunkte, Netzwerke), die sich vor allem im Bereich der rechten Militanz zeige. Hiermit seien vor allem gewaltorientierte Aktivitäten und extreme Phänomene gemeint. Im Hinblick auf den Linksextremismus könne er, so der Sachverständige **Prof. Dr. Backes,** eine solche Entwicklung nicht beschreiben. Eine Erklärung dafür sei, dass es bereits in der DDR eine vitale gewaltorientierte, militante rechtsextreme Jugendkultur gegeben habe, die dann natürlich ab Ende 1989 sofort massiv Unterstützung auch noch aus dem Westen erhalten habe. Der Nationalismus habe als Integrationsideologie durch das Scheitern des Kommunismus/Sozialismus auch relativ gesehen einen Bedeutungszuwachs erfahren. Dieser Effekt sei in allen postkommunistischen Systemen erkennbar gewesen. Es sei sozusagen eine rechtsextreme Gegenkultur zum Kommunismus entstanden, was später dazu geführt habe, dass sich genau dort, also etwa in Leipzig, wiederum eine linksextreme, antifaschistische Szene herausgebildet habe. Der Linksextremismus sei im Vergleich zum Rechtsextremismus in Thüringen nicht stärker oder schwächer ausgebildet als in anderen Bundesländern. Man könne also nicht sagen, dass Thüringen eine Hochburg des Linksextremismus sei. Die Aussage des AfV-Chefs in Thüringen, Herrn Kramer, dass es in der linksextremen Szene terroristische Tendenzen gebe, könne mit den im Jahrbuch angestellten Untersuchungen nicht abgebildet werden. Einschränkend müsste man hierzu aber sagen, dass das Jahrbuch auf älteren Erhebungen beruhe und nicht auf aktuellen Daten, die möglicherweise dem Amt für Verfassungsschutz zur Verfügung stünden. Als Hotspot der linksextremen Gewalt sei Leipzig zu nennen, was von Wissenschaftlern auch seit vielen Jahren ins Auge gefasst worden sei. Insbesondere der Fall „305“ stehe mit Thüringen und einer hier verübten Gewalttat in Verbindung. Insgesamt könne man Thüringen, aus seiner Sicht, so der Sachverständige **Prof. Dr. Backes,** aber nicht als Hotspot der linksextremen Gewalt betrachten.

7. Entwicklung Politisch motivierter Kriminalität in Thüringen

127 Der Untersuchungsausschuss hat den von 2016 bis 2018 als Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamtes amtierenden und zum Zeitpunkt seiner Vernehmung als Abteilungsleiter 4 im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales tätigen Juristen und Polizeivollzugsbeamten Frank-Michael Schwarz als sachverständigen Zeugen vernommen. Zum Überblick über die Zahlen Politisch motivierter Kriminalität führte der Zeuge **Präsident a.D. Schwarz** aus: Es habe im Jahr 2011 23 Taten Politisch motivierter Kriminalität - links -,

im Jahr 2021 29 Taten Politisch motivierte Kriminalität -links- gegeben. Wenn man eine Zeitreihe über mehrere Jahre mache, um auszuschließen, dass gegebenenfalls Wahlen oder andere besondere Ereignisse eine große Rolle gespielt haben, habe man von 2011 bis 2015 in einer Zeitreihe einen Durchschnitt von 31,5 Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität -links- und von 2016 bis 2020 34 Taten gehabt. Das sei im Rahmen der normalen Schwankungen und habe keine erhebliche Steigerung erfahren über die Jahre. Bei der politischen Gewalt -rechts- zum Vergleich habe man im Jahr 2011 34, 2021 60, aber einen Höchststand im Jahr 2016 mit 128 gehabt. Daraus ergebe sich eine Zeitreihe bzw. ein Durchschnitt für eine größere Scheibe von 2011 bis 2015 von durchschnittlich 50,8 und für 2016 bis 2020 von 76,8, also doch eine erhebliche Steigerung um immerhin 55 Prozent. Es sei ihm, dem Zeugen **Präsident a.D. Schwarz**, nicht erinnerlich, dass es im Rahmen der Bearbeitung der Politisch motivierten Kriminalität zu einem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür gegeben habe, dass Politisch motivierte Kriminalität sich strukturell zu einem Extremismus oder zu weitergehenden Gewalttaten in Thüringen verfestigt habe. Dies sehe man auch an der vorgenannten Zeit- und Straftatenreihe.

Mit Blick auf den **Rechtsextremismus** führte der Zeuge **Präsident Kramer** aus, dass 2021 **128**
rund 46 Prozent aller Politisch motivierten Straftaten, die im Berichtszeitraum in Thüringen laut LKA-Statistik begangen wurden, dem Phänomenbereich - rechts - zuzuordnen gewesen seien. Im Jahr 2022 seien es 49 Prozent gewesen. Dies stelle für 2021 einen numerischen Rückgang zu 2020 um 17 Prozent dar, für das Jahr 2022 nunmehr einen Anstieg um 3 Prozent. Es sei also generell hervorzuheben, dass Rechtsextremisten sich im Protestgeschehen seit 2020 und aktuell häufiger auch staatsdelegitimierend aktiv beteiligten und insofern in der PMK - rechts - nicht auftauchen, sondern bei - nicht zuzuordnen -. Der Rechtsextremismus habe in den Jahren 2020, 2022 den herausgehobenen Bearbeitungsschwerpunkt des AfV dargestellt. Teile der rechtsextremistischen Szene hätten eine signifikante Gewaltneigung aufgewiesen. Man habe in der Statistik 350 von 2.400 [Personen] insgesamt in Thüringen, bei denen man von einer Gewaltneigung ausgehe, also eine insgesamt signifikante Gewaltneigung bzw. Gewaltorientierung, die sich jedoch nicht pauschal auf die gesamte Szene übertragen lasse. Eine 2021 hohe Anzahl rechtsmotivierter Straf- und Gewalttaten im Freistaat Thüringen sowie im Jahr 2022 ein Stagnieren auf hohem Niveau würden diese Tatsache belegen. Damit einhergehend sei eine erhebliche Radikalisierung von Teilen der Szene und eine immer weiter sinkende Hemmschwelle zur Gewaltanwendung in Teilen der Szene zu konstatieren. Auch eine Tendenz, sich beispielsweise durch sogenanntes Prepping, sportliche Aktivitäten oder aber erlaubnisfreie Waffen auf Angriffe vermeintlicher politischer Gegner oder eine krisenhafte Zuspitzung, sogenannte Tag-X-Szenarien, vorzubereiten, sei deutlich erkennbar. Während in den Vorjahren ein wesentlicher Teil der rechtsextremistischen Agitation und Propaganda über

das Internet Verbreitung gefunden habe, habe sich in den ersten Jahren der Pandemie 2021/2020 ein Trend herausgebildet: Rechtsextremisten hätte die Debatte um staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zum Anlass genommen, sich in die erste Reihe einer sich formierenden Protestbewegung zu drängen. Dieser Trend habe sich im Jahr 2022 verstetigt. Entsprechende Personen hätten dazu gezielt Anschluss an bürgerliche Protestanliegen gesucht. Rechtsextremisten hätten für ihre Agitation bekannte ideologische Versatzstücke genutzt, um sich als die eigentlichen Volksvertreter zu inszenieren und staatliche Institutionen und deren Vertreter demgegenüber als illegitim darzustellen. Gewaltstraftaten seien in diesen Versammlungskontexten weit weniger häufig aufgetreten als Ordnungswidrigkeiten und Propagandadelikte, die natürlich auch die Androhung von Gewalt umfassen könnten. Darüber hinaus hätten Rechtsextremisten auch antisemitische Verschwörungserzählungen genutzt, um zu beweisen, dass staatliches Handeln fremdbestimmt sei. Insbesondere antisemitischen Positionen, die sich 2022 auch auf den außenpolitischen Konflikt in der Ukraine bezogen hätten, hätten als das zentrale verbindende Element zwischen Anhängern unterschiedlicher Phänomenbereiche gewirkt: klassischer Rechtsextremismus, Reichsbürger, Selbstverwalter, Delegitimierer, um nur einige zu nennen. Innerhalb des Protestspektrums könne sich ein Gewaltbezug wiederum für einzelne Akteure aus einem falsch verstandenen Widerstandsrecht gegen staatliche Willkür eines Staates ergeben, der nur Marionette – so die Argumentation – globaler Mächte sei. Dieses Narrativ verbreite unter anderem auch der als rechtsextremistisch eingestufte Landesverband Thüringen der AfD in seiner Kernbotschaft. Aufgrund behördlicher Auflagen und der Einschränkungen durch die Coronapandemie seien größere rechtsextremistische Musikveranstaltungen unterblieben, fuhr der der Zeuge **Präsident Kramer** fort. Dennoch habe die Verbreitung von Musik etwa im Kontext der Mobilisierung zu und der Durchführung von Protesten gezeigt, dass rechtsextremistische Musik nach wie vor ein zentrales Element der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts, des Einstiegs in die rechtsextremistische Szene, teilweise auch sinnstiftendes Element für die Szene sei. Rechtsextremistische Musik äußere sich wiederum in Teilen gewaltbejahend und fordere im Extremfall zur Gewaltanwendung gegen vermeintliche Gegner auf, die als Menschen systematisch verächtlich gemacht würden. Im Thüringer Rechtsextremismus zeige sich ab 2022 ein Trend zu kleinen, konspirativ organisierten Konzertveranstaltungen. Dabei habe weiterhin auch die Gewinnerwirtschaftung im Fokus gestanden. Extremistische Veranstalter hätten sich bemüht, ihre Vernetzungsbestrebungen durch Veranstaltungen ohne nennenswerte Außenwirkung staatlichen Maßnahmen zu entziehen. Durch diesen Trend seien Aussagen über Gewaltbezüge weniger leicht zu treffen, da weniger Erkenntnisse über die vorgetragenen Inhalte hätten erlangt werden können als zum Beispiel bei bekannten Großveranstaltungen (wie etwa in Themar). Neben der rechtsextremistischen Musik habe sich auch der

rechtsextremistische Kampfsport als eine weitere bedeutende Subkultur verstetigt. Sie weise wiederum nur in Teilen Bezüge zur PMK auf. Die rechtsextremistische Szene habe sich in vielen Teilbereichen dieser Subkultur deutlich professionalisiert, was auch bedeute, dass sie Gewalt gegen vermeintlich Minderwertige nicht immer öffentlich kundgebe. Anfangs habe sich die rechtsextremistische Kampfsportszene darauf beschränkt, durch die bloße Teilnahme an unpolitischen Kampfsportereignissen ihre Zielgruppe zu erreichen. In den letzten Jahren sei jedoch ein rapider Zuwachs an rechtsextremistischen Veranstaltungen im Bereich des Kampfsports, die in Eigenregie organisiert würden, zu beobachten gewesen. Dieser Umstand sei auf eine gestiegene Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft, aber auch natürlich der Behörden zurückzuführen, da unpolitische Veranstalter kommerzieller Kampfsportevents zunehmend unter Druck geraten seien, wenn sie einen bekannten Neonazi in das Kämpferverzeichnis aufgenommen hatten. Die dahinterstehende Ideologie sei eine Abgrenzung zu einer in den Augen auch der Protagonisten verweichlichten Gesellschaft. Gewalt als Mittel gegen politisch Andersdenkende werde dabei indes nicht pauschal bejaht. Eine systematische Abwertung dieser Gegner ergebe sich jedoch aus der im Kern rechtsextremistischen und biologistischen Ideologie. Das harte Training, das hohe Verletzungsrisiko bei Mixed Martial Arts zum Beispiel und das Stählen des eigenen Körpers seien weitaus mehr als die Vorbereitung auf einen Wettkampf oder die Pflege der persönlichen Fitness. Propagiert werde vielmehr ganz deutlich eine vermeintlich mystische Pflicht, die „Volksgesundheit“ und „Wehrhaftigkeit“ hochzuhalten und einen „neuen Menschenschlag“ zu schaffen, der stark an das im Nationalsozialismus propagierte Ideal der „Herrenmenschen“ angelehnt sei. Eine wesentliche ideologische Komponente sei in dieser Hinsicht der Straight-Edge-Gedanke. Dieser entstamme ursprünglich der Hardcore-Punk-Szene aus den 1980er-Jahre und sollte eine Gegenbewegung zu den ausufernden Alkohol- und Drogenexzessen der Jugendkultur darstellen, wobei es im Kern um den Verzicht auf Rauschmittel und um gesunde Ernährung bis hin zu Veganismus und sexuelle Enthaltsamkeit innerhalb der rechtsextremistischen Szene gehe. Symbol der Bewegung sei ein X. Die rechtsextremistische Szene knüpfe hieran an. Unter ihr erlebe diese Strömung eine gewaltbetonte und rassistische Renaissance als sogenannte „NS-Straight-Edge“. Die Reinheit des Körpers erlange durch Abstinenz und hartes Training dieser Philosophie zufolge eine Grundvoraussetzung für die Umwandlung einzelner Individuen hin zu einem wehrhaften und grundgesunden „Volkskörper“.

Der Zeuge **Präsident Kramer** erläuterte weiter: Auf die im bundesweiten Vergleich geringe **129**
Anzahl Thüringer Linksextremisten entfalle ein entsprechend geringer bundesweiter Anteil an Straf- und Gewalttaten. Im Berichtsjahr 2022 sei beispielsweise ein Rückgang in der Gesamtzahl der registrierten **linksextremistisch motivierten Taten** als auch der Anzahl der

linksextremistisch motivierten Gewaltdelikte in Thüringen zu verzeichnen. Dennoch sei aufgrund der in den vergangenen Jahren fortgesetzten schweren Einzelstraf- und Gewalttaten gegen Objekte und Personen der rechtsextremistischen Szene in Thüringen von einem hohen Radikalisierungspotenzial eines Teils der gewaltorientierten linksextremistischen Szene im Freistaat auszugehen. Dabei agiere die gewaltbereite linksextremistische Szene konspirativ und abgeschottet. Selbst Taten mit einer hohen Gewaltintensität schienen szeneintern immer mehr als legitim zu gelten. Sie würden keinen expliziten Widerspruch finden. Eine Gefährdung von Menschenleben werde zunehmend billigend in Kauf genommen. Es scheine jedoch fraglich, ob es sich tatsächlich um eine weitere bzw. verstetigte Radikalisierung – speziell der regionalen Thüringer Szene – handele. Art und Umfang der Beteiligung von Thüringer Linksextremisten ließen sich aktuell nämlich nur teilweise wirklich fundiert bewerten, insbesondere, weil Täterschaften in vielen der Vorfälle auch nicht nachgewiesen hätten werden können. Es gebe Anhaltspunkte, die auf eine nicht unerhebliche Beteiligung von auswärtigen Szeneangehörigen an Aktionen in Thüringen deuteten. Thüringen sei im Vergleich zu anderen Bundesländern zentral gelegen, mit guten Verkehrsanbindungen, allerdings auch in die anderen Szenemetropolen Berlin und Leipzig. Regelmäßige Kontakte der Thüringer linksextremistischen Szene zu den aktiven linksextremistischen Szenen in beiden Städten seien bekannt. Die Thüringer Szene sei überregional sehr gut vernetzt und in bundesweite Zusammenhänge eingebunden. Die Anzahl der gewaltorientierten Linksextremisten im Freistaat, die der autonomen Szene zugerechnet würden, sei 2022 im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gestiegen – 140 zu 145. Ausführlicher solle auf eine Serie von Brandanschlägen 2021 [in Thüringen] eingegangen werden, wobei er, der Zeuge **Präsident Kramer**, an dieser Stelle ganz deutlich hervorheben wolle, dass sich der Verfassungsschutz schwer damit tue, alle diese Vorfälle automatisch der linksextremistischen Szene zuzurechnen. Solange keine wirklichen Täterschaften festgestellt und Bezüge nachgewiesen worden seien, müssten mit Blick auf die Durchführung einiger dieser Brandstiftungen noch Fragen beantwortet werden, bevor man hier wirklich endgültige Schlüsse ziehen könne. Nicht alle diese Brandanschläge und Gewalttaten in 2021 ließen sich ohne Weiteres und pauschal dem Linksextremismus zuordnen. Bereits in den Vorjahren sei es wiederholt zu szenetypischen Angriffen auf Immobilien mit mutmaßlichen Bezügen zur rechten Szene gekommen, insbesondere durch verschiedene Formen von Sachbeschädigungen, im Einzelfall auch durch schwere Straftaten wie Brandstiftungen. Die Schadenssummen seien zum Teil sehr hoch gewesen. Im April und Mai des Berichtszeitraums 2021 sei es zu einer Serie von Brandanschlägen auf Immobilien gekommen, die Rechtsextremisten für Veranstaltungen und weitere Aktivitäten genutzt hätten, teilweise aber auch zu Wohnzwecken. Die Sachschäden seien in allen Fällen erheblich, zum Teil sei Totalschaden an den Gebäuden entstanden. Mit Ausnahme eines Feuerwehrmanns seien im

Einsatz keine Personen verletzt worden. Da die Anschläge in der Regel in den frühen Morgenstunden verübt worden seien, sei bei unmittelbar oder mittelbar betroffenen zumindest bewohnten Objekten ein von den bekannten Tätern zumindest einkalkulierter Personenschaden zu unterstellen. Selbstbezichtigungsschreiben seien in allen Fällen nicht festgestellt worden. Folgende Brandanschläge hätten stattgefunden: 12. April – Ronneburg (Landkreis Greiz), Schmölln, Altenburg; 18. April – „Waldhaus“ Sonneberg; 23. April – Guthmannshausen, die Gedächtnisstätte; 28. Mai – „Goldener Löwe“ Kloster Veßra, in diesem auch zu Wohnzwecken genutzten Objekt hätten mehrere Personen zur Tatzeit genächtigt. Der am höchsten zu beziffernde Sachschaden dieser Serie im sechs- bis siebenstelligen Bereich sei bei einer schweren Brandstiftung am 23. April 2021 im „Rittergut“ Guthmannshausen entstanden. Dabei sei zunächst der Dachstuhl in Vollbrand geraten. In der zugehörigen Gartenanlage befindliche Stelen seien mit Bitumenmischungen beschmiert worden. Weitere Schäden seien am Zaun und an der Eingangstür entstanden. Bereits in den letzten Jahren sei eine merkliche Zunahme an entsprechenden Straftaten bundesweit aufgefallen. Brandanschläge seien aus Szeneansicht – Linksextremismus – ein bewährtes, einfach umzusetzendes und effektives Mittel, mit dem sowohl mediale Aufmerksamkeit als auch hohe Schäden leicht zu erreichen seien. Zunehmend seien dabei neben sehr hohen Sachschäden auch Personenschäden zu verzeichnen. Auch einzugehen sei auf erhebliche Gewaltstraftaten gegen Angehörige der rechtsextremistischen Szene, etwa 2022 in Erfurt. Nach Auseinandersetzung mit einer Gruppe von Anhängern der rechtsextremistischen NSP – Neue Stärke Partei –, die mehrfach gezielt provoziert hätten, habe man mindestens vier Outingaktionen gegen ein Mitglied der NSP feststellen können, dessen Wohnung der Gruppe als Treffpunkt gedient habe. Neben dem vollständigen Namen und der Wohnungsanschrift seien auch Bilder des Betroffenen veröffentlicht worden. In der linksextremistischen Szene habe dieser als gewaltbereiter und „aktionsorientierter Nachwuchsnazi“ gegolten. Die Outings seien dabei nicht nur im Internet erfolgt, unter anderem auch auf dem linksextremistischen Portal „de.indymedia“, sondern auch vor Ort durch Verbreitung von Flyern in der Öffentlichkeit und in den Briefkästen der unmittelbaren Nachbarschaft. Daneben sei das Thema auch in öffentlichen Veranstaltungen, wie „Für ein Ilversgehofen ohne Nazis“ aufgegriffen worden.[65] Auch danach noch fortwährende Straftaten des bekannten Rechtsextremisten und seiner Freundesgruppe hätten zu Reaktionen in der linksextremistischen Szene in Form von Gegenmaßnahmen geführt. So habe es bereits im Rahmen der Outings geheißen: Weil man sich im Kampf gegen Faschos nicht auf den Staat verlassen könne, würden wir für

[65] Auf Nachfrage zu der von ihm erwähnten Veranstaltung „Schöner leben ohne Nazis“ in Ilversgehofen erklärte der Zeuge **Kramer**, dass das AfV festgestellt habe, dass es nach Outing-Aktionen und entsprechenden Flyer-Aktionen zu einem Angriff auf einen Rechtsextremisten gekommen sei. Daneben sei das Thema auch in öffentlichen Veranstaltungen „Für ein Ilversgehofen ohne Nazis“ aufgegriffen worden. Er stufe die Veranstaltung daher nicht als linksextremistisch ein.

Selbstschutz und direkte Aktionen informieren. Dem Betroffenen solle gezeigt werden, dass er – so Zitat – in Erfurt und auch sonst wo nicht willkommen sei. Am 12. Januar 2023 sei es zu einem gewaltsamen und bewaffneten Angriff mutmaßlicher Szeneangehöriger auf den so Geouteten und eine weitere Person gekommen. Im Übrigen sei dies Gegenstand noch laufender polizeilicher Ermittlungen.

130 Der Zeuge **Präsident Kehr** stellte eine Betrachtung beschränkt auf die vergangenen zehn Jahre, also 2012 bis 2021, dar. Insgesamt sei ein stetiger Anstieg der PMK-Gesamtzahlen von 2012 mit 1.400 bis 2021 mit 2.770 zu beobachten, der jedoch von höhen und Tiefen gekennzeichnet und mit gesellschaftlichen Ereignissen zu erklären sei. Eine Verdoppelung sei von 2020 bis 2021 zu verzeichnen. 2021 seien allein 300 Straftaten der Bundestagswahl zuzuordnen. Auch die Zahlen in 2019 seien relativ hoch, dies sei mit der Thüringer Landtagswahl zu erklären, der allein 700 Delikte zuzuordnen seien. 2021 kämen zudem 450 PMK-Straftaten mit Corona-Bezug hinzu. Auch gebe es eine Spitze in den Jahren 2015/2016, die mit der Krise der Zuzugsszenerie, die zu erheblichen gesellschaftlichen Verwerfungen geführt habe, zu erklären sei. Gesellschaftliche Ereignisse beeinflussten mithin die Fallzahlen in sichtbarer Weise. Die regionale Verteilung in die sieben LPI-Schutzbereiche weise keine größeren Auffälligkeiten auf. Auffällig sei lediglich die Verdoppelung der Zahlen in Gotha, Jena und Saalfeld. Die statistischen Erhebungen zu Brandstiftungsdelikten hätten aufgrund ihrer kleinen Zahl keine Aussagekraft im Gesamtkontext von mehreren tausend Straftaten im PMK-Bereich. Aussagekräftig sei jedoch die Statistik zu Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger, die eine signifikante Steigerung aufweise, mithin verdeutliche, dass die Akzeptanz staatlicher Verwaltung gelitten habe, so der Zeuge **Präsident Kehr**. Auf Nachfrage: Auch Widerstandshandlungen gegen Vollzugskräfte würden in die PMK mit einfließen. Eine Widerstandshandlung sei anzunehmen, wenn sich jemand den Auflagen oder Weisungen von Polizeibeamten widersetze und hierbei Gewalt anwende oder androhe. Dies könne im Einzelfall auch schon beim bloßen Festhalten vorliegen, sei jedoch nicht der Regelfall. Warum Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte in die PMK als Gewaltkriminalität aufgenommen würden, könne von ihm, dem Zeugen **Präsident Kehr**, nicht beantwortet werden, es handele sich hierbei um eine bundesweit gültige Vorgabe zu Erfassung von Delikten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität. Eine Bewertung dieser Vorgaben könne diesseits nicht vorgenommen werden. Die Aufnahme dieser Delikte könne jedoch durchaus zu einer Verzerrung des Ergebnisses der PMK zur Gewaltkriminalität führen.
Die Fallzahlen im Bereich „PMK-links“ hätten sich, wenn man die Jahre 2012-2014 als Mittelwert nehme, verdoppelt. Die Steigerung sei im Bereich der sonstigen staatsschutzrelevanten Delikte zu verzeichnen. Die Entwicklung im Bereich der Gewaltdelikte sei jedoch geprägt von relativer Kontinuität. Die Fallzahlentwicklung im Bereich „PMK-rechts“

sei stabil, aber hoch. Dies gelte auch für den Bereich der Gewaltdelikte. Den Löwenanteil der Delikte machten die klassischen Propagandadelikte aus. Im Hinblick auf die herausragende Rolle Eisenachs sei zu sagen, dass in den vergangenen Jahren fortlaufend und ständig im Zusammenhang mit rechter Aktivität in Eisenach ermittelt worden sei. Dies belege auch die regionale Auswertung der PMK, die jedoch nicht nach „links“ und „rechts“ aufgeschlüsselt sei. Im Bereich „PMK-nicht zuzuordnen“ sei eine Steigerung von 120 auf über 1.000 zu verzeichnen, berichtete der Zeuge **Präsident Kehr** weiter. Insofern man den Mittelwert der drei Jahre als Ausgangsbasis nehme, stelle dies mindestens eine Verfünffachung dar. Dies sei die zentrale Erkenntnis, die für die Gesellschaft aus der Entwicklung der Staatsschutzstatistiken bedeutsam sei und mit der man sich tiefer, sowohl polizeilich als auch gesellschaftlich, auseinandersetzen müsse. Die nicht zuzuordnenden Gewaltdelikte hätten sich verzehnfacht, auch die Anzahl sonstiger staatsschutzrelevanter Delikte habe sich erhöht. Die Verdoppelung der Fallzahlen insgesamt sei fast ausschließlich auf diesen Bereich zurückzuführen. Die insgesamt 103 Gewaltdelikte setzten sich zusammen aus Widerstandsdelikten, Körperverletzungsdelikten sowie 40 Erpressungen, die zwei Familien aus Nordhausen zuzuordnen seien, die dem Reichsbürgermilieu angehörten. Mithin komme das Groß der Delikte aus dem reichsbürgernahen Bereich. Diese Entwicklung sei mittlerweile, auch wenn dies etwas gedauert habe, bekannt und es erfolge eine enge Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz, um dieser Entwicklung zu begegnen. Die Entwicklung sei jedoch Vielschichtig und erweitere sich stetig um Gruppen, die mit der gesellschaftlichen Entwicklung insgesamt unzufrieden seien. Der Fokus werde auch in dem ständigen Austausch der Staatsschutzdienststellen auf diese Klientel gesetzt, das BKA habe diesbezüglich eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder gebildet und habe die konzeptionelle Bekämpfung dieser Strukturen aufgenommen. Es werde auch in Kürze eine Anpassung des Definitionssystems stattfinden, um diesen Phänomenbereich sauberer zu erfassen. Der Umstand, dass ein derart großer Deliktsbereich nicht zuzuordnen sei, beschäftige die Polizei selbstverständlich. Hieran müsse gearbeitet werden, jedoch sei die Neuheit der Entwicklung zu berücksichtigen. Der Bereich der **„PMK-ausländische und religiöse Ideologien“** stelle in Thüringen einen völlig unbedeutenden Wert in der Statistik dar, so der Zeuge **Präsident Kehr**. Dies gelte auch für den Bereich der Gewaltdelikte. In diesem Bereich fänden sich überwiegend die Delikte aus den Bereich „Terrorismus“. Die Zahlen dieses Deliktsbereiches beliefen sich auf insgesamt 16 im Jahre 2021.

In allen Phänomenbereichen, so der Zeuge **Präsident Kramer**, gebe es sinkende **131**
Hemmschwellen zum Einsatz von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Es gebe einen gezielten Aufbau von gewalttätigen Potenzialen und Handlungsoptionen – sei es durch Training, sei es durch Fortbildung –, auch im Bereich des Kampfsports. Es gebe eine

Entwicklung hin zu klandestinen Gruppen, die sich auch in ihrer Gruppeneigenschaft personell abschotteten, selbst in den übrigen Teilen der Szene. Und es gebe in allen Bereichen den Versuch, in eine verunsicherte gesellschaftliche Mitte – nicht nur in Thüringen, aber auch in Thüringen – einzudringen, anzudocken, um Nachwuchs zu gewinnen und das eigene Potenzial zu vergrößern. Schließlich und endlich sei das auch allen gleichsam einig: Es gehe um die Spaltung der Gesellschaft, die Delegitimierung des Staates und seiner Repräsentanten, um am Ende zu Chaos beizutragen.

III. Entwicklung und Strukturen der extremen Rechten in Thüringen

132 Der Untersuchungsausschuss hat den als Journalisten und Wissenschaftler tätigen Sebastian Friedrich aus Hamburg sowie den von 2004 bis 2006 in Thüringen bei MOBIT tätigen und seitdem als wissenschaftlicher Referent für die Themen „Rechtsextremismus“ und „Antifaschismus“ bei Bundestagsabgeordneten der Partei Die Linke beschäftigten Dr. Gerd Wiegel als Sachverständigen zum Thema „Entwicklung der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- in Thüringen in ihrem ideologischen und organisatorischen Kontext“ angehört.

1. Ideologischer und organisatorischer Kontext

133 Der Sachverständige **Friedrich** führte eingangs zum Thema seines Vortrags „Die AfD als parlamentarischer Arm eines modernisierten extrem rechten Hegemonieprojekts“ aus: Er wolle Auskunft geben zu dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität -rechts-, Parteien, Organisationen, Netzwerke der extremen Rechten, Verbreitung und Propagierung extrem rechter, rassistischer, antisemitischer Narrative durch diese Akteure, der Relevanz von extrem rechten Ideologien zum Zustandekommen und der Rechtfertigung der Politisch motivierten Kriminalität -rechts-“ und in diesem Zusammenhang den Blick erweitern und stärker den gesamtgesellschaftlichen Bedingungen und Voraussetzungen nachspüren, die die extreme Rechte in Deutschland und damit mittelbar auch rechte Gewalt in Deutschland begünstigten.

a. Formierung eines rechten bis rechtsextremen Hegemonieprojekts

134 Es sei, so der Sachverständige **Friedrich,** für diese Perspektive sinnvoll, nicht nur einzelne Akteure, eine einzelne Partei oder Personen in den Blick zu nehmen, sondern sich zunächst zu vergegenwärtigen, mit was man es auf einer abstrakteren, allgemeineren Ebene gerade zu tun habe. Man erkenne, dass sich rechts der Union seit einigen Jahren und auch schon vor der Gründung der AfD ein rechtes und inzwischen weithin extrem rechtes Hegemonieprojekt entwickelt habe, das weit über die AfD hinausgehe und auch andere Akteure umfasse. Bei einem Hegemonieprojekt gehe es nicht in erster Linie um Parlamentarismus, um das Erringen von politischen Mehrheiten, sondern es gehe hier auch um den sogenannten vorpolitischen

Raum. Es gehe um Metapolitik, das bedeute, Fuß zu fassen in der Zivilgesellschaft. Es gehe also um Hegemoniepolitik. Den entscheidenden Begriff der „Hegemonie“ habe der italienische Marxist „157“ geprägt. Ausgangspunkt sei bei ihm der Ansatz, dass in einer bürgerlichen Gesellschaft das Bestehende nicht ausschließlich durch Zwang von oben abgesichert werden könne, sondern dass es der Zustimmung von unten bedürfe. Der Begriff „Hegemonie“ beschreibe also die Fähigkeit – in der marxistischen Denkweise – der herrschenden Klasse, die führenden Gruppen der Ausgebeuteten und Unterdrückten mittels Kompromisses in einen historischen Block einzubinden, was etwa in der deutschen bundesrepublikanischen, also westdeutschen Nachkriegsgesellschaft so etwas gewesen sei wie der fordistische Klassenkompromiss, die Einbindung auch der Arbeiterklasse in den Staat, in die soziale Marktwirtschaft usw. Entsprechend dieser Konzeption sei der Staat daher mehr als nur ein repressiver Staat. Er sei ein integraler Staat, der aus politischer Gesellschaft und eben der Zivilgesellschaft bestehe. Er sei, wie „157“ schreibe, „Hegemonie gepanzert mit Zwang“. Das bedeute in der Ableitung: Um Grundsätzliches verändern zu wollen, auch wenn man eine rechtsextreme Hegemoniepolitik betreibe, brauche es eben nicht nur die Zustimmung für Parlamentarismus, sondern es brauche Hegemonie, Hegemonie in der Politik, im Alltag, in den Denkweisen, im Diskurs, in der Ideologie, in der gesamten Gesellschaft. „Hegemoniepolitik“ bedeute also in diesem Sinne: Zerstören der bestehenden Hegemonie einerseits sowie Aufbau einer anderen Hegemonie andererseits. Das könne gelingen mittels Hegemonieprojekten, welche sich nicht von heute auf morgen, sondern allmählich formieren würden, zum Beispiel über konkrete politische Projekte, die sich als Lösung für bestimmte soziale, ökonomische, politische Krisen präsentierten. Beispiele konkreter rechter politischer Projekte in den vergangenen Jahren könnten die Stärkung der deutschen Grenzen sein, die Abschaffung von Gender-Studies-Lehrstühlen, der Austritt aus der EU, die Wiedereinführung der D-Mark, die Ignoranz gegenüber dem Kampf gegen den Klimawandel. In den vergangenen Jahren habe sich das explizit rechtsextreme Hegemonieprojekt formiert, vor allem um die Themen „EU-Kritik“, „Flüchtlingspolitik“, „Integration“, „Familienpolitik“ und auch in den letzten Jahren verstärkt „Corona“. Zu dem rechten bis rechtsextremen Hegemonieprojekt würden unterschiedliche Elemente zählen: Medien, Intellektuelle, rechte soziale Bewegungen, die sogenannte Neue Rechte, fundamentalistische Christen, Burschenschafter, antifeministische Organisationen, Netzwerke, Rechtslibertäre, zum Teil Adlige, europäische Netzwerke und auch einzelne Kapitalfraktionen, also Teile der Wirtschaft. Dazu zähle eben auch eine Partei, nämlich die AfD, die zunächst einmal – analytisch gefasst – ein Element unter vielen, allerdings ein entscheidendes Element sei. Entscheidend bei einem Hegemonieprojekt, referierte der Sachverständige **Friedrich,** sei auch analytisch immer die Frage, wer die Führung übernehme, wer die zentralen Positionen stelle, wer also Dreh- und Angelpunkt sei, welche Inhalte/Ideologien dieses Projekt prägten.

b. Ideologische Strömungen

135 Die ideologischen Strömungen des rechten bis rechtsextremen Hegemonieprojekts seien wesentlich drei Strömungen, die innerhalb des rechten Projekts im Gesamten, aber auch innerhalb der AfD im Speziellen um Vorherrschaft streiten würden, berichtete der Sachverständige **Friedrich** weiter. Da sei erstens eine nationalkonservative Linie, die etwa die Wochenzeitung „Junge Freiheit“, antifeministische Netzwerke, christliche Fundamentalisten usw. umfassen könne, die inhaltlich eine monogame Ehe zwischen Mann und Frau als zentrales Lebensmodell hervorheben und gegen die Gleichstellung von Schwulen und Lesben beispielsweise oder auch gegen queere Lebensentwürfe zu Felde ziehen würden. Diese nationalkonservative Strömung sei mittlerweile klar ins Hintertreffen geraten, aber noch vorhanden. Die zweite ideologische Strömung sei die national gesinnter Ordoliberaler – man könne auch sagen Nationalneoliberaler –, die gerade in der Gründungsphase der AfD eine wichtige Rolle gespielt habe. Diese beiden Strömungen – nationalkonservativ und ordoliberal – seien im Grunde die Strömungen, die die Gründung der AfD wesentlich vorangetrieben hätten. Im Laufe der Zeit habe sich eine dritte Strömung innerhalb der AfD entwickelt: ein völkisch-nationalistischer Strang. Sie sei ideologisch und personell eng verknüpft mit der selbsternannten Neuen Rechten, die eine Denkschule zur Restauration rechten Denkens sei. Daneben suche die völkisch-nationalistische Strömung den Schulterschluss mit der Straße. Spätestens seit der PEGIDA-Mobilisierung in Dresden ab Herbst 2014 werde deutlich, dass die Rechte und die extreme Rechte in diesem Fall den Charakter einer mobilisierungsfähigen sozialen Bewegung hätten. Die drei vorgenannten seien die wesentlichen ideologischen Kernströmungen innerhalb des extrem rechten Hegemonieprojekts und auch innerhalb der AfD. Es gebe an vielen Punkten Trennlinien, die ideologisch verlaufen würden, zum Beispiel hinsichtlich der wirtschafts-/sozialpolitischen Ausrichtung. Ein weiterer Streitpunkt, um den sich die meisten Macht- und Richtungskämpfe auch in der AfD der letzten zehn Jahre gedreht hätten, sei eine strategische Frage gewesen. Während die Mehrheit der Akteure der nationalkonservativen wie ordoliberalen Strömung eine taktische Mäßigung und einen parlamentsorientierten Ansatz präferiert hätten, setze ein Gros der völkisch-nationalistischen Strömung auf einen bewegungsorientierten fundamentaloppositionellen Kurs. Oftmals würden sich die Strömungen überschneiden, nicht immer seien alle Akteure eindeutig einer Strömung zuzuordnen. Das „völkische Dreieck“ habe in der AfD klar die Führung übernommen.

c. Rolle der AfD

136 Die AfD, äußerte der Sachverständige **Friedrich**, biete eine Plattform, auf der sich die unterschiedlichen ideologischen Fraktionen und Akteure sammeln und ihre Positionen diskutieren könnten. Die Partei funktioniere als ein Gravitationszentrum für den deutschen Rechtsextremismus. Die historische Bedeutung der AfD bestehe darin, dass sie die erste ernst

zu nehmende Partei in Deutschland sei, der es erstmals nach Jahrzehnten gelingen könnte, die deutsche Rechte rechts der Union zu einen. Sie knüpfe damit an die NSDAP an, die die letzte erfolgreiche rechte, rechtsextreme Sammlungspartei in Deutschland gewesen sei. Die AfD sei in diesem Modell sowohl Ausdruck der Formierung eines rechten Hegemonieprojekts als auch ihr Motor, denn in dieser Partei werde sich zeigen, ob die verschiedenen Flügel der Rechten in Deutschland langfristig zusammenarbeiten könnten, und vor allem, welche der Strömungen in der Lage wäre, die Führung innerhalb des rechten und rechtsextremen Projekts zu übernehmen. Klar sei, dass die völkisch-nationalistische Strömung in der AfD die Führung übernommen habe, sodass inzwischen nicht mehr von einem nur rechten Hegemonieprojekt gesprochen werden müsse, sondern von einem extrem rechten bzw. von einem rechtsextremen Hegemonieprojekt. Mittlerweile bestehe – das sei auch wenig kontrovers – in der Wissenschaft eigentlich kein Zweifel mehr daran, dass diese Strömung hier zumindest den Ton angebe. Diese Rechtsentwicklung dürfte vor allem auch niemand mehr bestreiten nach dem Bundesparteitag in Riesa, der eindeutig gezeigt habe, dass es nur noch wenige Vertreter, die nicht explizit Teil des völkischen Flügels seien oder offen mit diesem sympathisieren oder kooperieren würden, überhaupt in den Bundesvorstand geschafft hätten.

d. Leitideologie: Der völkische Nationalismus

Die Leitideologie des völkischen Flügels würden die Begriffe „Nation“ und „Volk“ bilden, es sei **137**
die Ideologie des völkischen Nationalismus, der mit dem Lehrer und auch Historiker „249“ vom Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung durch sieben Kernelemente gekennzeichnet sei, erklärte der Sachverständige **Friedrich**. Das erste Kernelement sei die Einheit von Volk und Nation, also die Idee einer nach völkischen und rassistischen Kriterien homogenisierten Nation. Das Zweite sei die Überhöhung des Volkes zum Kollektivsubjekt. Drittens sei die Rechtfertigung eines autoritären Staates, der die Durchsetzung des Ideals der Volksgemeinschaft mithilfe national gesonnener Eliten und/oder eines charismatischen Führers inszeniere und organisiere. Viertens sei die Heroisierung des sogenannten Volksgenossen oder – man könne auch sagen – des anständigen Deutschen, der sich den Geboten der staatlich organisierten Volksgemeinschaft freiwillig unterwerfe. Fünftens habe man die Konstruktion eines inneren Feindes entlang häufig völkischer und rassistischer Konstruktionen, um zu erklären, warum die Volksgemeinschaft bislang noch nicht verwirklicht worden sei. Es müsse nicht zwingend eine völkische und rassistische Konstruktion sein, es könne auch einfach eine politisch begründete Feindkonstruktion sein, also zum Beispiel die bösen Linken, die schuld daran seien, dass sich die Volksgemeinschaft noch nicht verwirklicht habe. Sechstens sei ein biopolitisches Verständnis von einem sogenannten Volkskörper, also alle bevölkerungspolitisch relevanten Maßnahmen würden hier unter den Primat der quantitativen Vermehrung und qualitativen Substanzerhaltung der deutschen Bevölkerung

gestellt werden. Siebtens habe man letztlich ein chauvinistisches Machtstaatsdenken, das die Formierung der Gesellschaft im Sinne der Volksgemeinschaft als eine Voraussetzung und als eine Folge dessen betrachte, dass der Staat seine nationalen Interessen nach außen hin mächtig zur Geltung bringen könne. Der Primat der Außenpolitik beinhalte darüber hinaus die Fixierung eines äußeren Feindes – oder auch mehrerer Feinde –, der – in welcher Form auch immer – mit dem inneren Feind verknüpft werden würde. Also dann gebe es die große Verschwörung zwischen der bolschewistischen, jüdischen Linken zum Beispiel, das sei die Verknüpfung von dem äußeren Feind und dem inneren Feind. Diese völkisch-nationalistische Ideologie sei klar dem Rechtsextremismus zuzuordnen. Eine Definition von Rechtsextremismus von „224“ sei: „Unter ‚Rechtsextremismus‘ verstehen wir die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertepluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen.“ Der Sachverständige **Friedrich** machte weitere Ausführungen zu dem von ihm verwendeten Rechtsextremismus-Begriff.

e. Inhaltliche und strategische Modernisierung

138 Es sei, stellte der Sachverständige **Friedrich** klar, ein Zerrbild, wenn man Rechtsextremismus aufrufe, nur an den Bomberjacken tragenden „Springerstiefelnazi“ zu denken, der den ganzen Tag nur „Sieg Heil!“ brülle. Rechtsextremismus sei schon immer auch etwas Anderes gewesen, sehe vor allem auch in den letzten Jahren anders aus und folge angepassten Inhalten. Eine Modernisierung sowohl auf inhaltlicher als auch auf strategischer Ebene sei feststellbar. Ideologisches Kernstück sei die angestrebte ethnische Homogenität von Völkern. Daran lasse sich exemplarisch zeigen, inwiefern sich der völkische Nationalismus in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten modernisiert habe, ohne dabei allerdings grundlegende ideologische Prämissen aufgeben zu müssen. Mit der Niederlage der Nazis 1945 seien Rassekonzeptionen natürlich zunehmend in die Kritik geraten. Bereits 1995 habe die UNESCO gemeinsam mit Anthropologen und Biologen erklärt, es gebe keinen wissenschaftlichen Grund, die menschliche Vielfalt mit starren Begriffen rassischer Kategorien oder den traditionellen Rassenkonzepten zu charakterisieren. Es gebe keinen wissenschaftlichen Grund, so heiße es dort wörtlich, den Begriff „Rasse“ weiterhin zu verwenden. Von extrem rechter Seite gebe es einerseits Versuche, „Rasse“ tatsächlich als solches wieder sagbar zu machen, aber vor allem habe sich mit dem Konzept des Ethnopluralismus ein Konzept durchgesetzt, das einen modernisierten Rassismus vertrete.

Hier trete also keine rein biologische und biologistische Begründung mehr in den Vordergrund, sondern es werde mit anthropologischen, mit ethnologischen, mit psychologischen Erkenntnissen auf diese Ungleichheit verschiedener Völker verwiesen. Zwar könnten verschiedene Völker und Rassen – so das Ethnopluralismus-Konzept – nebeneinander in ihren jeweiligen territorialen Gebieten leben, Einflüsse der verschiedenen Völker oder Rassen untereinander würden aber als klar gefährdend für das eigene Volk angesehen. Daraus werde die Relevanz der nationalen und kulturellen Identität eines jeden Volkes abgeleitet. Trotz der vermeintlichen Toleranz einer sogenannten Vielfalt der Völker, wie es da auch heiße, basiere das Konzept des Ethnopluralismus auf den rassistischen Prämissen von einer schützenswerten Reinheit des Volkes oder einer Rasse, die für den Erhalt von Identität und damit in letzter Konsequenz für die Lebensfähigkeit oberste Priorität hätten. Eine Vermischung würde dem entgegenstehen und die Existenz des Volkes, der Rasse, der Kultur gefährden. So die Aussagen dieses Konzepts, welches etwa von der „Identitären Bewegung“ oder von AfD-Politikern, z.B. „518“, aufgegriffen werde. Im Ethnopluralismus wie im modernisierten Rassismus insgesamt würden begriffliche Platzhalter für „Rasse“ eingesetzt. Entweder man versuche ganz klar, dieses Konzept „Rasse“ zu reartikulieren, wieder sagbar zu machen, oder – und das sei häufiger der Fall – man versuche „Rasse“ durch einen anderen Begriff zu ersetzen. In der Rassismusforschung, die sich mit diesem Phänomen seit Jahrzehnten intensiv beschäftige, sei von einem Übergang vom genetischen Rassismus zum kulturellen Rassismus die Rede, von einem Rassismus ohne Rassen, dessen vorherrschendes Thema nicht mehr die biologische Vererbung, sondern die Unaufhebbarkeit der kulturellen Differenz sei. Nicht mehr Rasse sei Ausgangspunkt für Rassismus, sondern ein determinierendes Konzept von Kultur, ein Wesen der sogenannten anderen werde, anders als im genetischen Rassismus, nicht mehr an körperlichen, realen oder fiktiven Merkmalen festgemacht, sondern an vermeintlichen oder realen kulturellen Unterschieden. Festgelegte kulturell territoriale Einheiten würden als Kulturkreise homogenisiert, und das auch weit bis ins liberale und konservative Spektrum hinein. Heterogenität innerhalb der gefassten Kulturen oder Kulturkreise werde dabei ebenso geleugnet wie historische Verbindungen und Kontinuitäten zwischen den konstruierten kulturellen Einheiten. Kultur werde also zur quasi natürlichen Eigenschaft vom Menschen. Von diesem hermetischen Kulturverständnis werde also ausgegangen, wenn etwa vermeintliche oder tatsächliche Muslime oder vermeintliche oder tatsächliche Roma mit Bezug auf ihre als unzivilisiert geltende Kultur rassistisch abgewertet würden. Die Wertigkeit lasse sich auf den ersten Blick nicht unmittelbar feststellen, da die Vorstellung einer Unvereinbarkeit der Kulturen nicht direkt eine Wertung beinhalte. Allerdings würden sich Hierarchisierungen mittelbar aus dem Kontext ergeben. So gelte etwa im antimuslimischen Rassismus üblicherweise der Islam als rückständig, frauenfeindlich, unwandelbar, irrational, gewaltbereit usw., während der Westen auf der anderen Seite als

emanzipativ, aufgeklärt, demokratieaffin, fortschrittlich usw. beschrieben werde. Ergänzend zu dem Versuch, „Rasse“ auch wieder sagbar zu machen, führte der Sachverständige **Friedrich** weiter aus: Es gebe auch in diesem rechtsextremen Hegemonieprojekt noch mal klare Versuche, deutlich und offener in Richtung eines klassischen, genetischen Rassismus zu argumentieren, wie dieser etwa zur Zeit des Nationalsozialismus vorherrschend gewesen sei. Beispielhaft sei „204“ zu nennen, der bereits im Herbst 2015 bei einer Rede auf einem Kongress des Instituts für Staatspolitik in Schnellroda, also dem Institut der Neuen Rechten in Sachsen-Anhalt, zwischen einer afrikanischen und einer europäischen Reproduktionsstrategie unterschieden habe. Er habe sinngemäß geäußert: Die afrikanische Strategie ziele auf eine möglichst hohe Wachstumsrate, in Europa überwiege hingegen eine Strategie, die Kapazitäten des Lebensraums optimal zu nutzen. „204“ berufe sich auf ein Theorem, das Reproduktionsverhalten in der Tierwelt auf Menschen übertrage, was in der Forschung hochgradig umstritten sei. Ein rassistisches Denkmuster im Sinne einer völkisch-nationalistischen Vorstellung von Volk finde sich aber auch etwa bei „139“, der mit Blick auf die deutsche Nationalmannschaft auch schon vor vielen Jahren davon gesprochen habe, dass diese „nicht mehr deutsch im klassischen Sinne“ sei. Hier finde sich die ganz übliche rechtsextreme Trennung von sogenannten Pass-Deutschen und richtigen Deutschen, wie sie auch häufig von AfD-Politikern getätigt worden sei.

139 Grundsätzlich finde die Politik oder der Angriff der völkischen Nationalisten auf drei Ebenen statt, führte der Sachverständige **Friedrich** weiter aus. Das sei einerseits die Ebene der Kultur, also des Diskurses, zweitens die Ebene des Parlaments und drittens die Ebene der Straße. Es sei im Übrigen eine Strategie, die man von einer Partei namens NPD kennen würde, die in den 90er-Jahren das Drei-Säulen-Konzept konzeptualisiert habe. Zum einen: Der Kampf um die Wähler umfasse natürlich logischerweise den Parlamentarismus. Hier sei die AfD für das extrem rechte Milieu der zentrale Bezugspunkt. Das zeige sich auch darin, dass andere Parteien, die NPD etwa, weitgehend in der Bedeutungslosigkeit versunken seien. Dort, wo die NPD früher stark gewesen sei, seien heute auch Hochburgen der AfD. Inzwischen habe sich in der AfD besonders in den ostdeutschen Bundesländern der bewegungsorientierte Ansatz durchgesetzt. „204“ habe Ende 2015 in dem eben benannten Vortrag davon gesprochen, dass die AfD im Osten eine fundamentaloppositionelle Bewegungspartei sei. Was das bedeute, zeige sich etwa in der Frage nach möglichen Kompromissen, denn die AfD als Bewegungspartei sei meilenweit von dem Verständnis einer parlamentarischen Demokratie entfernt. Der Sachverständige zitierte zum Verständnis des Parlamentarismus des bewegungsorientierten Ansatzes aus dem Interviewband „Nie zweimal in denselben Fluss“ von „204“ („Jedwede Überlegung über ein Zusammengehen oder Koalieren mit Teilen des politischen Establishments setzt deren Läuterung und prinzipielle Neujustierung voraus. Das

ist erst zu erwarten, wenn das Altparteienkartell unter der steigenden Krisenlast zerbrochen ist. […] Ein paar Korrekturen und Reförmchen werden nicht ausreichen, aber die deutsche Unbedingtheit wird der Garant dafür sein, dass wir die Sache gründlich und grundsätzlich anpacken werden. Wenn einmal die Wendezeit gekommen ist, dann machen wir Deutschen keine halben Sachen. Dann werden die Schutthalden der Moderne beseitigt, denn die größten Probleme von heute sind ihr anzulasten."). Zum anderen: Der Kampf um die Köpfe, um die Erringung kultureller Hegemonie, um Metapolitik sei das Kerngeschäft vor allem der Neuen Rechten. Der Sachverständige **Friedrich** verwies in diesem Zusammenhang auf den Aufsatz „Selbstverharmlosung" von „285" vom Institut für Staatspolitik, worin drei Diskursstrategien benannt würden: Erweiterung der Grenzen des Sagbaren durch gezielte Provokation, Verzahnung mit den „Truppen des Gegners" sowie Selbstverharmlosung. Weiterhin: Als dritte Säule komme der Kampf um die Straße hinzu. Hier gehe es vor allem um Straßenmobilisierung, von der PEGIDA in Dresden natürlich nur die bekannteste, längst aber nicht die einzige sei. Genannt werden könne hier auch die inzwischen nicht mehr so relevante „Identitäre Bewegung". Um das Jahr 2015 habe es Aufmärsche in zahllosen kleineren und mittleren Städten in Ostdeutschland gegeben, bei denen immer wieder auch AfD-Politiker mitgemischt oder diese sogar initiiert hätten. Vorläufiger Höhepunkt der Strategie, die AfD als führende Kraft einer rechtsextremen Bewegung zu etablieren, sei die Demonstration in Chemnitz am 1. September 2018 gewesen, bei der die AfD mit „204" und dem damals noch aktiven „234" und nunmehr auch dem sächsischen Landesvorsitzenden „526" in der ersten Reihe marschiert sei, Schulter an Schulter mit Galionsfiguren von PEGIDA wie "18" und „77" und den Identitären, mit Neonazis aus Kameradschaften, von „Der III. Weg". Mit dieser Demonstration habe sich die AfD als führende Kraft einer rechtsextremen Einheitsfront präsentiert, die die Herausforderung auf der Straße mit der parlamentarischen Arbeit verknüpfe. Der Schulterschluss mit diesem rechtsextremistischen Teil sei damit öffentlich sichtbar vollzogen worden. Die letzten taktischen Hemmungen seien klar gefallen. Es gebe ein vielgestaltiges Zusammenspiel mit unterschiedlichen extrem rechten Akteuren, was noch mal auf den eingangs erwähnten Projektcharakter hinweise. Die AfD sei ein Element unter vielen Elementen in dem rechtsextremen Hegemonieprojekt, aber eben ein zentraler Bezugspunkt, Bindeglied, Ausdruck und Motor dieser rechten Formierung. Inzwischen sei dieses Zusammenspiel zwischen Partei und Bewegungsakteuren konzeptualisiert worden im Begriff der „Mosaik-Rechten", wie "2320" aus dem neurechten Institut für Staatspolitik in Schnellroda es in Anlehnung an ein eigentlich linkes Konzept formuliert habe.

Auf Nachfrage zur Einschätzung des Einflusses der AfD auf Personen, die dem Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates" zugerechnet werden: Dies passe tatsächlich in das Konzept der „Mosaik-Rechten", antwortete der

140

Sachverständige **Friedrich**. Man habe im Zusammenhang mit den Protesten gegen die Coronamaßnahmen gesehen, dass sich die AfD und auch das Institut für Staatspolitik relativ schnell zu diesen Demonstrationen und dieser Bewegung der Maßnahmenkritiker hinbewegt hätten. Auch im Bereich des Milieus der Reichbürger gebe es enge Verknüpfungen. Der Sachverständige **Dr. Wiegel** ergänzte: Man könne bei PEGIDA sehen, dass die AfD dazu anfänglich ein distanziertes Verhältnis gehabt habe und diese Bewegung anfänglich inhaltlich noch heterogen aufgestellt gewesen sei. Mit der Radikalisierung der PEGIDA-Bewegung habe sich der offen völkisch-nationale Teil der AfD viel stärker darauf bezogen, Abgrenzungen seien weggefallen.

f. Verhältnis zur Gewalt und Schlussfolgerungen

141 Die AfD versuche, sich im Sinne der Selbstverharmlosung von Gewalt zu distanzieren. Aber bei Betrachtung empirischer Fälle von gewaltsamer rechter Politik in den letzten Jahren oder auch bei Betrachtung von geplanten gewaltsamen Umstürzen werde deutlich, dass es hier auch trotz aller Selbstverharmlosungsversuche Verbindungen gebe. Der Sachverständige **Friedrich** berichtete dazu von drei Beispielen: Im Dezember 2022 seien gegenüber 25 Personen einer Vereinigung namens „Patriotische Union“, die der Reichsbürgerbewegung zugerechnet würden, Vorwürfe laut geworden, dass sie eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereiten und eine terroristische Vereinigung bilden würden. Sie sollten geplant haben, den Bundestag mit Waffengewalt zu stürmen und Abgeordnete zu verhaften, um eine von ihnen selbst gebildete Revolutionsregierung zu installieren. Unter den Verhafteten hätten sich nicht nur ein Prinz und hessischer Unternehmer, sondern auch aktive ehemalige Soldaten und eine Berliner Richterin, die ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete gewesen sei, befunden. Am 1. Juni 2019 habe „112“ den Kasseler Regierungspräsidenten „3120“ getötet. „112“ habe vorher die AfD unterstützt, habe am 1. September am sogenannten Trauermarsch der extrem rechten Gruppe „Pro Chemnitz“ teilgenommen, habe sich dann auch einem AfD-Trauermarsch angeschlossen. Bei der Landtagswahl 2018 habe „112“ aktiv Wahlkampf für die AfD in Hessen gemacht, habe Plakate aufgehängt, Stammtische und AfD-Veranstaltungen besucht. Im Oktober 2020 sei ein damaliges AfD-Mitglied am Rande einer AfD-Veranstaltung in Henstedt-Ulzburg in Schleswig-Holstein in eine Gruppe von Antifaschisten gefahren, die Opfer seien zum Teil schwer verletzt worden. Die Staatsanwaltschaft – der Prozess stehe noch aus – werfe dem Fahrer vor, die Personen mit bedingtem Tötungsvorsatz angefahren und verletzt zu haben. Vor diesem Hintergrund sei die AfD als Wegbereiter für Gewalt anzusehen, da sie im Sinne ihres völkischen Nationalismus Hass gegen Minderheiten ausspreche und dazu ermutige, aus Worten Taten werden zu lassen. Die AfD sei also nicht nur parlamentarischer Arm eines modernisierten, sondern auch eines gewaltförmigen Rechtsextremismus.

Die von ihm gemachten Ausführungen zu Ursachen, Strukturen und Strategien der radikalen Rechten und extremen Rechten hätten, so der Sachverständige **Friedrich**, deutlich machen sollen, dass die AfD hier klar als parlamentarischer Arm eines modernisierten Rechtsextremismus fungiere, als ein Gravitationszentrum, als Motor des rechtsextremen Hegemonieprojekts. Eine Abgrenzung zu diesem rechtsextremen Hegemonieprojekt sollte im Sinne des Erhalts der Demokratie nicht nur propagiert, sondern auch praktiziert werden. 142

2. Parteipolitische Ausprägung der extremen Rechten in Thüringen, deren ideologische Narrative, strategische Ausrichtung und Kontakte sowie Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der extremen Rechten

Einleitend führte der Sachverständige **Dr. Wiegel** aus: Der Thüringer Landesverband der AfD sei das Herzstück der völkischen extremen Rechten innerhalb der AfD. Das liege auch – aber sicherlich nicht nur – an der Person „204“, der die umstrittene Führungsfigur der extremen Rechten in der AfD sei und maßgeblich die ideologische Ausrichtung dieses Teils der Partei präge. Die in zahlreichen politikwissenschaftlichen Darstellungen und auch vielen journalistischen Recherchen beschriebene Rechtsradikalisierung der AfD gehe zu einem überwiegenden Teil auf „204“ und auch den Thüringer Landesverband zurück. Natürlich würden für diese vom Sachverständigen Friedrich skizzierte Entwicklung auch weitere Personen und parteiinterne Gruppierungen eine Rolle spielen. Zu nennen seien die früheren Landesvorsitzenden in Sachsen-Anhalt und Brandenburg, „387“ und „234“, aber auch der sachsen-anhaltinische Abgeordnete „518“ und zahlreiche weitere. Dennoch lasse sich der Thüringer Landesverband innerhalb dieses Kreises und vor allen Dingen „204“ als Primus inter Pares bezeichnen, sei er doch der Wortführer einer Verschärfung des innerparteilichen Kurses und Stichwortgeber völkischer extrem rechter und in Teilen auch neofaschistischer Politikvorstellungen, wie sie in diesem Teil der Partei geführt würden. Nicht zufällig sei der parteiinterne Zusammenschluss dieser Ausrichtung unter dem Namen „Der Flügel“ 2015 aus der sogenannten Erfurter Resolution hervorgegangen. Im Flügel hätten sich die Kräfte der völkischen Rechten in der Partei mit dem Ziel zusammengeschlossen, entscheidenden Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung der Partei zu nehmen. Das sei auch in immer stärkerem Maße gelungen, wie man an den Niederlagen der gegen den Flügeleinfluss arbeitenden Parteivorsitzenden „313“, „381“ und schließlich auch „333“ sehen könne. Heute lasse sich innerhalb der AfD nichts gegen den Willen der völkischen Rechten durchsetzen, ohne dass umgekehrt jene alle ihre Positionen eins zu eins in der Partei umsetzen könne. Man habe es also nach wie vor mit einer in der Tendenz heterogenen Partei zu tun, allerdings mit einer klaren Entwicklung zur Hegemonie der völkischen Rechten. Dennoch sei ihr Einfluss und namentlich der ihres informellen Sprechers „204“ und damit auch der des Thüringer 143

Landesverbands spätestens seit dem Parteitag der AfD 2022 für alle offensichtlich geworden. Über mehrere Jahre habe in Thüringen das für die völkische Rechte der AfD zentrale Kyffhäusertreffen stattgefunden. Hier habe sich dieser Teil der Partei mit befreundeten Akteuren der extremen Rechten getroffen, rechte Bündnisse über den Kreis der Partei hinaus geschmiedet und die AfD im Umfeld der modernisierten radikalen Rechten verankert, zum Beispiel mit Blick auf das Institut für Staatspolitik, die „Identitäre Bewegung“, das Projekt „Ein Prozent“ und weitere Akteure aus diesem Feld. Auch hier spiele der Thüringer Landesverband der AfD eine entscheidende Rolle. Die Thüringer AfD und „204“ stünden aus seiner Sicht, so der Sachverständige **Dr. Wiegel**, prototypisch für die extreme Rechte in der AfD, die zentrale Werte der Verfassung ablehne und für einen ethnisch gegliederten Apartheidstaat eintrete, in dem soziale Rechte und Teilhabe an Herkunft gebunden würden. Sie stünden für die Verächtlichmachung des Parlamentarismus, die Ablehnung von demokratischen Kompromissen, einen militanten Antifeminismus und einen manifesten Geschichtsrevisionismus. Folgerichtig habe auch das Amt für Verfassungsschutz Thüringen die AfD seit März 2022 als „erwiesen rechtsextremistische Bestrebung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ eingestuft. Auch wenn man die extremismustheoretischen Annahmen des Verfassungsschutzes nicht teile, könne man der Folgerung, dass es sich beim Landesverband Thüringen der AfD um eine maßgebliche Organisation der extremen Rechten handele, nur zustimmen. Das Amt für Verfassungsschutz Thüringen mache seine Bewertung des AfD-Landesverbands an den Kriterien fest, die auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zur Frage eines NPD-Verbots 2017 formuliert habe: Erstens am Verstoß gegen das Menschenwürdeprinzip, Artikel 1 Grundgesetz, zweitens am Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, Artikel 3 Grundgesetz, und schließlich drittens am Verstoß gegen das allgemeine Demokratieprinzip. Zahlreiche Beispiele aus Thüringen, mit denen das Amt für Verfassungsschutz seine Bewertung begründe, würden sich in den Berichten 2020 und 2021 finden.

a. Die Thüringer AfD und Ideologieelemente der extremen Rechten

144 Ideologie und politische Praxis der extremen Rechten würden auf einer ganzen Reihe von ideologischen Annahmen fußen, die für diese politische Richtung prägend seien, sich in ihrer inhaltlichen Begründung zwar ab und zu erneuern, aber insgesamt eine relativ starke Kontinuität aufweisen würden, referierte der Sachverständige **Dr. Wiegel** weiter. Die völkische Rechte innerhalb der AfD und mit ihr auch der Thüringer Landesverband stünden in einer Tradition, die sich dem europäischen Faschismus zurechnen lasse. Rassismus in seiner modernisierten Form des Ethnopluralismus und ein daraus abgeleiteter ethnisch begründeter Nationalismus, Antisemitismus und Demokratiefeindschaft würden eng dazu gehören, ergänzt um eine Form des Geschichtsrevisionismus, der die Erinnerung an die NS-Vergangenheit aus

dem öffentlichen Raum verbannen wolle. Das Stilmittel des rechten Populismus in Form einer Verächtlichmachung bzw. Kriminalisierung vermeintlicher Eliten und der Hang zu unterschiedlich begründeten Verschwörungserzählungen, die häufig mit antisemitischen Konnotationen aufgeladen seien, kämen hinzu. Im Folgenden wolle er, so der Sachverständige **Dr. Wiegel**, an ausgewählten Beispielen diese Ideologiemomente anhand der AfD in Thüringen illustrieren.

(1) Rassismus, Ethnopluralismus und Ethnonationalismus

Zur Begründung der benannten Konzepte verwies der Sachverständige **Dr. Wiegel** zunächst 145
auf die Ausführungen des Sachverständigen Friedrich. Rassistisch begründete Formen der Ungleichheit und ein sich daraus ableitender ethnisch begründeter Nationalismus seien konstitutiv für Ideologie und Praxis der extremen Rechten. Auch für die AfD seien sie seit ihrem Bestehen ein zentrales Element. Die Partei insgesamt und auch ihr Thüringer Landesverband würden eine ethnisch homogene Gesellschaft anstreben bzw. stünden für Formen der ethnisch-kulturell begründeten systematischen Benachteiligung von definierten Bevölkerungsgruppen. Menschen würden dabei nicht zuerst als Individuen, sondern als Angehörige von ethnisch oder kulturell determinierten Kollektiven angesehen werden. Entlang solcher Zuschreibungen trete die AfD für ungleiche Rechte für Menschen ein, die von ihr aufgrund ihrer Herkunft als nicht zugehörig definiert werden würden. Diese Form des Ethnopluralismus knüpfe an den traditionellen Rassismus an, begründe ihn nur anders. Letztlich stünden die AfD und der Thüringer Landesverband für einen ethnisch gegliederten Apartheidstaat, in dem soziale Rechte und Teilhabe an Fragen von Herkunft gebunden werden. Es gebe zahlreiche Zitate von „204“, die diese grundsätzliche politische Haltung bestätigen würden. Nationalstaaten würden auf relativ homogenen kulturellen Einheiten basieren, Völker genannt. Vermischungen dieser kulturellen Einheiten führten zum „Volkstod“. Auf dieses kurze Verständnis könne man den Ethnopluralismus bei „204“ und auch der AfD bringen. Rassistisch – so werde von der Rechten argumentiert – sei diese Vorstellung deshalb nicht, weil sie angeblich alle kulturellen Einheiten in ihren eigenen Werten anerkenne und nicht hierarchisiere. Wichtig sei nur, dass sie voneinander getrennt seien. Real gebe es diese Hierarchie natürlich dennoch und für „204“ und die AfD nehme Deutschland ohne jeden Zweifel den ersten Rang in der Völkerhierarchie ein. Im Landesverband Thüringen würden sich die Positionen des Ethnopluralismus und Ethnonationalismus spiegeln und in politische Praxis gegossen werden. So heiße es etwa in der These 4 der „10 Thesen für Thüringen“ auf der Seite des Thüringer Landesverbands: „Die staatlich geförderte illegale Einwanderung löst langfristig die innere Verbundenheit unserer Nation auf, schafft Parallelgesellschaften und bedroht das Recht auf Heimat unserer Kinder und Enkel. Dieser Prozess muss durch eine Beschränkung des Zugangs zu unserem Sozialsystem und eine konsequente Durchsetzung

des Ausländerrechts“ – womit Abschiebungen gemeint seien – „beendet werden!“ Kulturelle Separierung und perspektivisch die Ausweisung aller kulturell fremd Definierten sei das politische Ziel dieser Positionierung. An einem eher harmlosen Antrag wie in der Drucksache 7/5423 mit dem Titel „Betreuung und Beschulung von Flüchtlingskindern an ukrainischen Vorstellungen orientieren“ lasse sich das genauso ablesen wie an den ursprünglichen Rentenplänen der AfD Thüringen für die Gesamtpartei und den Ausführungen „204“s in seinem Buch „Nie zweimal in denselben Fluss“. Ziel des eben erwähnten Antrags zur Beschulung ukrainischer Kinder sei vor allen Dingen die Separierung dieser Kinder von deutschen Schülern und die Verhinderung jedes kulturellen Austauschs. Im ursprünglichen Entwurf des Landesverbands Thüringen für ein Rentenkonzept der Gesamtpartei sei ein ethnisch begründeter Ausschluss von Millionen Menschen in Deutschland von den ansonsten verlangten Rentenerhöhungen gewollt gewesen. Und in seinem Buch fordere „204“ letztlich die Ausweisung aller kulturell fremden Menschen, sofern sie nicht freiwillig das Land verlassen („Ja, neben dem Schutz unserer nationalen und europäischen Außengrenzen wird ein groß angelegtes Remigrationsprojekt notwendig sein. Und bei dem wird man, so fürchte ich, nicht um eine Politik der ‚wohltemperierten Grausamkeit‘, wie es „483“ nannte, herumkommen. Das heißt, daß sich menschliche Härten und unschöne Szenen nicht immer vermeiden lassen werden.“), beschrieb der Sachverständige **Dr. Wiegel**.

(2) Antisemitismus

146 Zentral für den historischen Faschismus vor allem in seiner deutschen Ausprägung, führte der Sachverständige **Dr. Wiegel** weiter aus, sei der Antisemitismus gewesen. Durch den Völkermord an den europäischen Juden und durch die globale Erinnerung an die Shoah sei offener Antisemitismus heute für die extreme Rechte kaum mehr kommunizierbar. Er sei jedoch ganz offensichtlich nicht verschwunden, sondern finde sich in Ausweichdiskursen, in denen das Feindbild des strippenziehenden internationalen Judentums immer wieder aufscheine. Gebe sich die AfD nach außen als anti-antisemitische Partei, die Antisemitismus in Deutschland ausschließlich als Problem der Zugewanderten aus muslimisch geprägten Ländern erkennen will, finde sich dahinter ein aus seiner, des Sachverständigen **Dr. Wiegel**, Sicht manifester Antisemitismus, der sich vor allem in den von der AfD befeuerten Verschwörungsmythen zeige. Der ungarische Milliardär „486“ sei dabei in den letzten Jahren zu einer beliebten antisemitischen Chiffre geworden, die auch von der AfD häufig genutzt werde. So frage etwa der Thüringer AfD-Bundestagsabgeordnete „50“ in parlamentarischen Anfragen immer wieder nach dem Einfluss von „486“ auf die Politik der Bundesregierung und suggeriere, dass diese Anweisungen zu ihrer politischen Ausrichtung von „486“ erhalte. In einer Debatte zum Justizhaushalt des Bundes habe Brandner geäußert: „Vielleicht fließt also auch ein Teil dieses neuen Geldes für die Öffentlichkeitsarbeit in das, was Sie da privat

vermarkten, Frau „23“, genauso wie in eine aktuelle Meldung, die ich Ihrer Facebook-Seite entnommen habe, wo Sie offenbar mit Herrn „486“ Gespräche geführt haben über – ich zitiere – ‚die Bedeutung einer lebendigen #Zivilgesellschaft für die Zukunft unserer #Demokratie‘; Zitat Ende. Frau „23“, das muss man sich mal auf der Zunge zergehen lassen: Sie reden da mit einem zwielichtigen, dubiosen internationalistischen Strippenzieher über die Zukunft unserer Demokratie.“ Von der AfD würden Verschwörungserzählungen verbreitet werden, in denen politisch kritikwürdige Entwicklungen auf das verborgene Handeln ungenannter Geldeliten zurückgeführt werden.

(3) Geschichtsrevisionismus

Die extrem Rechte innerhalb der AfD stehe in der Tradition des reaktionären Konservatismus der Weimarer Republik bzw. eines Faschismus, wie er sich zu Beginn der 1920er-Jahre in Italien herausgebildet habe, so der Sachverständige **Dr. Wiegel**. Nation und nationale Geschichte seien unbedingt die Identifikationspunkte, die von allen störenden Elementen gesäubert werden sollen. Die Erinnerung an die Verbrechen des Nationalsozialismus werde von ihr als störend begriffen und solle mindestens aus dem öffentlichen Raum verbannt werden. Insbesondere „204“ und der Thüringer Landesverband würden immer wieder mit geschichtsrevisionistischen Äußerungen in die Öffentlichkeit treten und mit Anspielungen auf diese Vergangenheit kokettieren. Mit Blick auf das sogenannte Tausendjährige Reich der Nazis nutze „204“ gern diese Zahlen. Am bekanntesten sei sicherlich „204“s Verachtung gegenüber dem Berliner Holocaust-Mahnmal, mit der er seine Ablehnung gegen die öffentliche Erinnerung an dieses zentrale Verbrechen zum Ausdruck gebracht habe. Die öffentliche Erinnerung an die NS-Vergangenheit werde von „204“ als von außen aufgezwungen dargestellt. Zu Geschichtsrevisionismus und Opferumkehr komme eine Form der Verharmlosung der NS-Vergangenheit durch Vergleiche, wie sie von „204“ beispielsweise im Thüringer Landtag in einer Debatte zum Thema „Impfen“ vorgeführt worden sei. Hier sei von ihm Impfung als historischer Tabubruch vor dem Hintergrund der verbrecherischen Menschenversuche der Nazis bewertet worden, verbunden mit der Behauptung, man müsse „von Tausenden Menschen ausgehen, die mit mRNA-Impfstoff totgespritzt wurden“. Ziel solcher Äußerungen sei die Delegitimierung demokratischer Entscheidungen, indem sie an das Unrechtsregime des Nationalsozialismus herangerückt würden. 147

(4) Demokratieverachtung und Kriminalisierung des politischen Gegners

Die Delegitimierung des politischen Systems der Bundesrepublik sei ein zentrales Ziel der völkischen Rechten innerhalb der AfD. Die Rede von den Alt- oder Kartellparteien diene dem genauso wie der Vergleich der Bundesrepublik mit der DDR in der Endphase. Von „204“ werde das Handeln der anderen Parteien in Deutschland als „eine Politik gegen das Volk“ begriffen, 148

das umgekehrt tatsächlich nur von der AfD repräsentiert werde. Politiker und politikgestaltende Eliten würden von ihm als Verbrecher und Verderber des deutschen Volkes dargestellt. Der Sachverständige **Dr. Wiegel** stellte erneut ein Zitat von „204“ dar. Für die extreme Rechte und die AfD gehe es in der Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner um eine Feindmarkierung, nicht um die streitbare Auseinandersetzung mit einem politischen Gegner oder Konkurrenten. Immer wieder würden Politiker anderer Parteien von der AfD als Kriminelle dargestellt werden, mit denen man strafrechtlich abrechnen müsse, wenn man erst einmal die Gelegenheit dazu habe. Der Sachverständige nannte beispielhaft Plakate des Thüringer Bundestagsabgeordneten „451“, die rechtsterroristische Gruppierung „Vereinigte Patrioten“ und Ausführungen des Thüringer Bundestagsabgeordneten „50“ zum Umgang mit politischen Gegnern. Generell gehe es der AfD um die Untergrabung des Vertrauens in den Rechtsstaat und die Demokratie, womit sie gezielt Vorstellungen befördere, die auf einen generellen Umsturz, einen sogenannten Tag X zielen würden. Das Amt für Verfassungsschutz Thüringen führe in seinem Bericht 2021 mehrere Beispiele an, wie aus dem Thüringer Landesverband der AfD gezielt Misstrauen gegen die Integrität des Wahlaktes – „204“ zum Thema „Briefwahl“ – und Vorbehalte gegenüber dem Rechtsstaatsprinzip geführt werden würden – „343“ zur vermeintlich fehlenden Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Die Politik der völkischen Rechten in der AfD und insbesondere in ihrem Thüringer Landesverband sei auf die unbegrenzte Machtübernahme durch die AfD ausgerichtet, mit der ohne jeden Kompromiss ein totaler Umbau zu einer autoritären Form der Demokratie angestrebt werde, analog etwa zur sogenannten illiberalen Demokratie eines Viktor Orbáns in Ungarn.

b. Strategische Ausrichtung der völkischen Rechten insbesondere innerhalb der Thüringer AfD

149 Die AfD stelle für den „Thüringer Landesvorsitzenden „204“ bekanntermaßen die letzte evolutionäre, die letzte friedliche Chance für unser Vaterland dar“. Was danach komme, lasse „204“ offen, so der Sachverständige **Dr. Wiegel** weiter. Aber die Radikalisierung der Partei und auch „204“s ließen keinen Zweifel, dass letztlich auch nicht friedliche Mittel zur Rettung des Vaterlandes für ihn legitim seien. In seiner Dresdner Rede von 2017 habe „204“ die Rolle der AfD als fundamentaloppositionelle Bewegungspartei skizziert, die diese Rolle bis zu einer vollständigen Übernahme der Macht behalten müsse. Dies gelte so lange, „bis wir in diesem Land 51 Prozent erreicht haben oder aber als Seniorpartner – als Seniorpartner! – in einer Koalition mit einer Altpartei sind“. Es dürfe um nichts weniger als einen vollständigen Sieg gehen, denn „dieses Land braucht einen vollständigen Sieg der AfD“. Klar werde aus solchen Äußerungen, dass „204“ und der Thüringer Landesverband politische Kompromisse, Aushandlungsprozesse und Bündnisse auf Augenhöhe ablehnen würden. Es gehe um die vollständige Machtübernahme der AfD. Zweckbündnisse und parlamentarische Manöver wie

im Februar 2020 in Thüringen stünden dem nicht entgegen, würden sie doch vor allen Dingen dem Ziel dienen, das etablierte politische System und seine Träger vorzuführen und zu delegitimieren. Innerhalb der sogenannten Neuen Rechten in Deutschland gebe es seit einiger Zeit einen Streit über die strategische Ausrichtung. Während Teile dieser Rechten um die „Junge Freiheit“ und den Vordenker „547“ für eine politische Achsenverschiebung der Bundesrepublik nach rechts plädieren und dies nur durch ein Bündnis von CDU und AfD als möglich erachten würden, würden ein anderer Teil und das Institut für Staatspolitik und dessen Leiter „285“den totalen Bruch mit dem politischen System der Bundesrepublik wollen. „204“ und der Thüringer Landesverband der AfD stünden in dieser Auseinandersetzung klar an der Seite des Instituts für Staatspolitik. Auch außen- und bündnispolitisch stehe „204“ und mit ihm die völkische Rechte in der AfD für eine völlige Neuorientierung: Abwendung vom Westen, Hinwendung zu Russland und eine eigenständige deutsche Großmachtpolitik. Haupthindernis für eine solche Entwicklung sei die USA, die sich seit mehr als einem Jahrhundert als „raumfremde Macht“ in deutsche und europäische Angelegenheiten einmische. Deutschlands Zukunft sehe „204“ an der Seite Russlands, denn die AfD stehe klar gegen das sogenannte Regenbogen-Imperium der USA und teile mit Russland Werte wie Heimat, Familie und Vaterland. Der Sachverständige zitierte dazu erneut einen Auszug aus „204“s Rede am 3. Oktober 2022 in Gera. Für einen solchen fundamentalen Politikwechsel benötigte die AfD nichts weniger als einen kompletten Austausch der politischen Eliten in diesem Land. Folgerichtig würden die Partei und der Landesverband in Thüringen gezielt Kontakt zu Personen und Gruppierungen suchen, die an einer Überwindung der parlamentarischen Demokratie arbeiten würden, stellte der Sachverständige **Dr. Wiegel** fest.

c. Berührungspunkte und Kooperation der Thüringer AfD mit anderen Akteuren der extremen Rechten

b.

In der Thüringer AfD gebe es aus seiner Sicht, führte der Sachverständige **Dr. Wiegel** weiter aus, keinerlei Berührungsängste zur traditionellen extremen Rechten, zum Neofaschismus und zum Neonazismus. Formal distanziere man sich von jeder Form von Gewalt- und NS-Verherrlichung, pflege aber umgekehrt persönliche und politische Kontakte zu Akteuren aus diesem Spektrum. Die Freundschaft zwischen „204“ und „189“ sei mehrfach beschrieben und auch von „204“ eingeräumt worden. „189“ sei eine zentrale Figur der Thüringer und bundesweiten Neonaziszene. Die von „204“ mutmaßlich unter dem Pseudonym Landolf Ladig geschriebenen Beiträge seien in einer NPD-Postille erschienen, die von „189“ herausgegeben worden sei. Eng verbunden seien „204“ und der Thüringer Landesverband der AfD dem Institut für Staatspolitik und seinem Leiter Götz Kubitschek. Die von Thüringen ausgehende Politik des völkischen Teils der AfD werde maßgeblich im Zusammenwirken mit dem Institut für Staatspolitik entwickelt und „204“ und weitere Funktionäre aus Thüringen seien gern gesehene

Gäste in Schnellroda. Ähnlich verhalte es sich mit der „Identitären Bewegung“ und dem Projekt „Ein Prozent“. Auf beide würden sich die Thüringer AfD und „204“ durchweg positiv beziehen, deren Positionen verbreiten und etwa über die Mitarbeiterschaft der AfD-Landtagsfraktion auch den personellen Austausch mit diesen Organisationen der extremen Rechten suchen. So sei durch journalistische und antifaschistische Recherchen bekannt geworden, dass mehrere Mitarbeiter der AfD-Landtagsfraktion eine schillernde Vergangenheit bzw. enge Kontakte zu neonazistischen und anderen Gruppierungen der extremen Rechten hätten. So solle der Mitarbeiter „434“ nach Recherchen des MDR in den 2010er-Jahren enge Kontakte zum internationalen „Blood and Honour“-Netzwerk und zur NPD-Jugendorganisation „Junge Nationaldemokraten“ gehabt haben. Außerdem solle er Mitglied der rechtsextremen Burschenschaft „Normannia zu Jena“ sein. Der „204“-Mitarbeiter „510“ solle sich laut „Zeit online“ im aktivistischen Umfeld der „Identitären Bewegung“ Bremen betätigt haben und der Mitarbeiter J. B. sei jahrelang Mitglied der neonazistischen Wiking-Jugend gewesen, habe enge Kontakte zur später verbotenen FAP und Nationalistischen Front gehabt und soll den Neonaziliedermacher „403“ auf verschiedene Weise unterstützt haben. Natürlich treffe das von der AfD, wenn sie auf diese Fälle angesprochen werde, immer wieder bemühte Argument zu, jeder habe eine zweite Chance verdient. Dass die Genannten diese Chance aber vor allem im Umfeld einer selbst extrem rechten Organisation wie der Thüringer AfD suchen würden, zeige, dass sie ihren ideologischen Vorstellungen treu geblieben seien und glauben würden, sie jetzt innerhalb der Thüringer AfD am besten verwirklichen zu können. Alle genannten Organisationen der klassischen extremen Rechten stünden im Übrigen auf Unvereinbarkeitslisten der AfD. Insofern sei es bezeichnend, dass es immer wieder von „204“ und dem Thüringer Landesverband Vorstöße gebe, die gegen solche formalen Ausgrenzungsbeschlüsse der Bundespartei gerichtet seien und diese infrage stellen würden. Im Februar 2022 habe der Thüringer Landesverband beantragt, die Unvereinbarkeitsliste der Bundespartei überprüfen zu lassen. Ziel dieses Vorstoßes sei unter anderem, die auf der Liste geführte extrem Rechte Vereinigung „Freie Sachsen“ und die mit Neonazis durchsetzte Pseudogewerkschaft „Zentrum Automobil“ von dieser Liste zu streichen. Die „Freien Sachsen“ und ihr Ableger „Freie Thüringer“ seien maßgeblich an der Mobilisierung der Proteste gegen die Coronamaßnahmen in Sachsen und auch in Thüringen beteiligt gewesen. Folgerichtig sei „204“ im November 2022 zusammen mit dem Chef der „Freien Sachsen“, „271“, bei einer Kundgebung etwa in Erfurt aufgetreten. Ob PEGIDA, Querdenken-Protest im Zusammenhang mit Corona oder die in Teilen von der extremen Rechten organisierten Herbstproteste 2022, die AfD Thüringen und „204“ persönlich würden immer die Teile der Proteste unterstützen, die sich selbst in Fundamentalopposition gegen das politische System der Bundesrepublik sehen. Für „204“ handele es sich hierbei um eine patriotische Basis, mit der außerparlamentarischer

Druck auf die Regierenden erzeugt werden könne (– Zitat – „Wir, die Volksopposition im Parlament und die Volksopposition auf der Straße, lassen uns nicht spalten. Niemals!“).

d. Fazit

Das organisatorische und vor allem parteipolitische Feld der extremen Rechten in Deutschland habe sich mit der Etablierung der AfD neu strukturiert, resümierte der Sachverständige **Dr. Wiegel**. Die unter anderem vom Thüringer Landesverband der AfD ausgehende deutliche Rechtsradikalisierung der Partei habe die AfD zum zentralen Akteur der extremen Rechten in Deutschland gemacht. Ideologisch stehe die Partei nicht insgesamt, aber zu großen Teilen in der Tradition zentraler Ideologiemomente der extremen Rechten. Ethnopluralismus, ein auf kultureller Homogenität und Ausschließung alles Fremden basierendes Verständnis der Nation, die Verachtung für die parlamentarische Demokratie und die Kriminalisierung politischer Gegner seien wichtige Elemente dieser Ausrichtung. Strategisch ziele dieser Teil der AfD auf einen vollständigen Bruch mit dem politischen System der Bundesrepublik. Bündnisse mit sogenannten Altparteien seien maximal taktischer Natur, um den herbeigesehnten totalen Umsturz zu beschleunigen. Die in diesen Teilen geschilderte Vorstellung eines Tag-X-Szenarios würden die Vorstellung eines unmittelbar bevorstehenden grundsätzlichen politischen Umsturzes schüren. Damit schüre dieser Teil der AfD Vorstellungen, einen solchen Zusammenbruch des Systems selbst durch aktives Handeln zu beschleunigen. Dass sich rechtsterroristische Täter wie der Mörder „3120“s, „112“, positiv auf die AfD beziehen würden, und auch, dass sich einzelne Personen und auch hohe Funktionsträger der Partei wie die ehemalige Bundestagsabgeordnete „321“ einem verschwörungsaffinen und gewaltbereiten Reichsbürgerspektrum angenähert haben, sei in dem Sinne kein Zufall. Auch die Welle der massenhaften Anschläge auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte in den Jahren 2015 bis 2017 falle nicht zufällig in die erste Phase der Rechtsradikalisierung der AfD. Die Thüringer AfD sei Treiberin dieser Entwicklung innerhalb der AfD. Ihre personelle Aufstellung und auch ihr inhaltliches Agieren ließen nicht erkennen, dass sie diesen Weg in absehbarer Zeit verlassen werde. **150**

Auf Frage nach Schlussfolgerungen bzw. Handlungssträngen, die der Staat als wehrhafter demokratischer Verteidiger gegenüber einer rechtsextremen AfD aufbringen müsste, verwies der Sachverständige **Dr. Wiegel** – insbesondere mit Blick auf das Reichsbürgermillieu – auf eine nachhaltige Entwaffnung der Szene und eine stärkere Beobachtung der Finanzströme der Szene. Über ein Parteiverbortsverfahren könne man politisch diskutieren, man müsse indes genau prüfen. Letzterem schloss sich der Sachverständige **Friedrich** an und bejahte ein härteres konsequenteres Waffenrecht. Von einem aktuell diskutierten „Verfassungstreuecheck“ für Beamtenanwärter würde er indes Abstand nehmen **151**

(„Radikalenerlass Light“). Im Endeffekt brauche es eine stärkere politische Auseinandersetzung mit der extremen Rechten und mit den Konsequenzen, die extrem rechte Politik für bestimmte Bevölkerungsgruppen und für die ganze Gesellschaft haben würde. In der politischen Bildung ließe sich da bestimmt einiges tun. Es sei eher eine Auseinandersetzung und könne nicht mit kurzfristigen Lösungen oder Maßnahmen bekämpft werden. Es sei eine mittel- und langfristige politische Auseinandersetzung für Demokratie, aber auch für soziale Sicherung. Es sei für einen Staat zu werben, der sich sowohl als demokratischer als auch als sozialer Staat fasst. Das sei eine Aufgabe, die weit über konkretes staatliches Handeln im engeren Sinne hinausgehe.

3. Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld der extremen Rechten in Thüringen

152 Der Untersuchungsausschuss hat die Journalisten Andrea Röpke und Andreas Speit als Sachverständige vernommen. Der Sachverständige **Speit** führte eingangs zu **organisatorische Kontexten und diskursiven Affinitäten** aus und nannte in diesem Zusammenhang die Nationaldemokratische Partei Deutschland, die „Europäische Aktion“, „Der III. Weg“, „Neue Stärke“, „Identitäre Bewegung“, Institut für Staatspolitik, Compact–Magazin für Souveränität und die Alternative für Deutschland. In Thüringen existiere immer noch eine sehr starke **NPD**, die älteste rechtsextremste Partei in der Bundesrepublik. Normalerweise führten rechtspopulistische Parteien zu einem Rückgang radikaler rechter Parteien, nicht so in Thüringen. Das liege auch am personellen Kontext. Der Sachverständige machte Ausführungen zu „189“: Aus Niedersachen und dem Spektrum der Freien Deutschen Arbeiterpartei stammend, vorbestraft wegen schwerer Körperverletzung, Landfriedensbruch, Nötigung, Volksverhetzung, Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen, sei er ein Begründer der Kameradschaftsszene gewesen und 2004 in die NPD eingetreten. Das sei ein wichtiges Signal für die gesamte rechtsextreme Szene gewesen. „189“ präge die Partei auch mit Zwischenstrukturen, etwa einem sogenannten völkischen Flügel. Der Sachverständige **Speit** machte in diesem Zusammenhang Ausführungen dazu, dass dieser völkische Flügel in seinen Grundpositionen enorme Affinitäten zu anderen rechten bis rechtsextremen Parteien in Thüringen habe, nämlich der Kontext des völkischen Nationalismus, der eine ganz zentrale Rolle spiele. Dabei gebe es einen extremen ideologisch aufgeladenen Handlungsdruck, was die Radikalität erkläre. Zu verweisen sei in diesem Zusammenhang auch auf den Angriff auf Journalisten 2018 in Fretterode. Der Sachverständige **Speit** berichtete weiter u.a. von „553“, der inhaltlichen Ausrichtung der NPD, deren Sommerfest 2015 sowie von der „Europäische Aktion Thüringen“ (ein Zusammenschluss von Holocaustleugnern und Reichsideologiebewegten, die sich 2017 aufgelöst haben solle), deren Forderungen (u.a. Wiederherstellung der freien Rede, Abzug

aller fremden Truppen, Kampf der Dekadenz und der Naturzerstörung) und führenden Personen in diesem Millieu, etwa „448“, „182“, „192“, „189“, „450“, „441“. „Der III. Weg“ habe in Thüringen vor längerer Zeit noch sehr entscheidend die Szene mitgeprägt und bewege sich auch im Kontext der Holocaustleugnenden. In ihrer Programmatik fordere die Gruppierung u.a. einen deutschen Sozialismus, d.h. einen völkisch gegliederten Staat. Aus dem „III. Weg“ habe sich 2020 in Thüringen der Verein „Neue Stärke e.V.“ herausgespalten, einer der führenden Köpfe, „32“, sei vorher für die NPD im Stadtrat im Erfurt gewesen. Der Sachverständige **Speit** berichtete weiterhin vom Jungeuropa Verlag und dessen Chef „494“, der Crowdfunding-Struktur „Ein Prozent für unser Land“ aus dem Spektrum des Instituts für Staatspolitik und „285“ sowie der fließenden Grenzen zwischen dem neurechten intellektuellen Spektrum und etwa Holocaustleugnenden. „285“ sei „Spiritus Rector“ nicht nur für einige Abgeordnete im Thüringer Landtag, sondern tatsächlich auch für die „Identitäre Bewegung“. Der Sachverständige **Speit** berichtete zum ideologischen Gehalt in diesem Zusammenhang: Ethnopluralismus, als ethnokulturelle Identität benannt, völkischer Nationalismus. Die Neue Rechte, das Institut für Staatspolitik, beziehe sich auf antiliberale, antidemokratische, antifeministische, teilweise antisemitische Punkte. Die „Identitäre Bewegung“ versuche sich gewaltfrei zu inszenieren, indes sei (unter Verweis auf das Buch „Kontrakultur“ von „353“, dass 2017 im Antaios-Verlag von „285“erschienen sei) das Gegenteil der Fall, so habe es von 2016 bis 2019 62 Ermittlungsverfahren im Kontext der „Identitären Bewegung“ gegeben. Es gebe Verbindungen vom Institut für Staatspolitik bis zur NPD und in dem Kontext auch zu Teilen der AfD und der „Identitären Bewegung“. Der Sachverständige **Speit** machte weiterhin Ausführungen zum Anschlag am 15. März 2019 in Neuseeland, dem Attentat auf „3120“ und zu Inhalten aus dem Gesprächsband von „204“. Letzteres sei betont, weil hier sprachliche Militanz deutlich sei, die auch von „277“ und „285“ (Institut für Staatspolitik), vorangetrieben werde. Der Sachverständige kam zudem auf eine Rede von „204“ 2015 zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung in der Asylpolitik zu sprechen, in der u.a. vom „lebensbejahenden afrikanischen Ausbreitungstyp“ die Rede war.

Auf Nachfrage, wie es entsprechenden Personen aus dem rechten Millieu gelinge, in der Mitte der Gesellschaft anzukommen (etwa „553“ und „127“ in kommunalen Ämtern), führte der Sachverständige **Speit** aus: Die Personen würden sich bemühen, bürgerlich aufzutreten, obwohl sich deren Position nicht geändert habe. Es sei eine strategische Frage: Wenn diese Personen es schafften, sich als „Anpackende“ vor Ort zu engagieren und ein solches Image aufzubauen, sei der Zuspruch gerade auf kommunaler Ebene groß. Gesellschaftlichen Verschiebungen würden dazu führen, dass entsprechende Personen auf einmal wählbar erschienen. Die Sachverständige **Röpke** ergänzte: Die Strategie der Akzeptanzgewinnung sei

153

etwa bei „553“ im Kontext zahlreicher Jugendfeste der NPD, mit denen man an die Bevölkerung vor Ort herangekommen sei, und entsprechenden Reden, aufgegangen.

154 Auf Nachfrage zum Schulterschluss von verschiedenen Szenen erklärte der Sachverständige **Speit**: Man könne dies nicht pauschal beantworten, sondern müsse dass regional bewerten. Im Kontext des sogenannten „Wutwinters“ sei aus verschiedenen Spektren der extremen Rechten dazu aufgerufen worden, sich auf der Straße zu präsentieren. Weiterhin greife in dem Zuge in der Szene etwas, was unter dem Schlagwort „Mosaikrechte“ laufe. Es gebe einen thematischen Bezugspunkt, man mache etwas zusammen und lasse anderen Aspekte außen vor bzw. man störe sich nicht mehr am Rest anderer Positionen. Gerade beim Querdenken-Spektrum sei festzustellen, dass man sich nicht mehr an Rechtsextremisten störe, dort vielmehr neue Allianzen entstehen könnten. Die Sachverständige **Röpke** ergänzte in diesem Zusammenhang: Es gebe etwa aktuell ein Video, in dem „553“ zusammen mit „189“ für Thüringen dazu aufrufen, eine außerparlamentarische Zusammenarbeit mit anderen Gruppen zu forcieren. In Thüringen werde dies auch anhand vieler sogenannter Netzwerktreffen aus unterschiedlichen Spektren – also etwa das Lesertreffen der „Hohen Warte“ – deutlich.

155 Auf Nachfrage zu den Ursachen der Ausbreitung rechter Strukturen in Thüringen antwortete die Sachverständige **Röpke**: Relevant sei hier der Thüringer Heimatschutz und der Zuzug von „189“. Die NPD in Thüringen sei provozierender und aggressiv auftretender, nationalsozialistisch-völkischer als andere Parteien in anderen Bundesländern. Einhergehend sei die Entwicklung des Thüringer Heimatschutzes als Kameradschaftsstruktur, die immer weniger abgeschottet agiere und früh auf Vernetzung gesetzt habe. Die Vernetzungspolitik der extremen Rechten seit den Neunzigern und immer wieder der Austausch mit massiven Führungscharakteren sei ebenso ursächlich. Der Sachverständige **Speit** ergänzte: Die Nachwirkungen von 1989, fehlende kulturelle Angebote seinerzeit und der (fehlende) Umgang von staatlicher Seite mit der rechtsextremen Szene seien mitzudenken.

156 Auf Nachfrage, was der Staat, die Behörden, die Politik, Kommunalpolitik, Landespolitik hätte tun können, um die dargestellte Entwicklung zu verhindern, verwies der Sachverständige **Speit** auf fehlende gesamtgesellschaftliche Sensibilität in Medien und Politik, auf ein Nichtsehenwollen der Radikalisierung der Gruppierung um den NSU und den Umstand, dass sich Menschen in ländlichen Regionen von der Politik allein gelassen fühlten. Die Sachverständige **Röpke** ergänzte: Die Hoffnung, dass man nach der Enttarnung des NSU die Netzwerke in Thüringen aufarbeite und Untergrundstrukturen auch gänzlich enttarne, habe sich nicht erfüllt. Radikale Kräfte um die enttarnte Struktur seien außer Acht gelassen worden und würden bis heute weitermachen; dies sei ein klares Versagen. Zudem sei es etwa dazu

gekommen, dass sie als Journalisten bei der auflagengerechten Beobachtung des „Eichsfeldtages“ in Leinefelde Platzverweise der Polizei erhalten hätten; dies sei nicht nachvollziehbar. Nicht nachzuvollziehen sei auch, warum die Polizei die Treffen der Artgemeinschaft nicht beobachtet habe. Auf Nachfrage formulierte der Sachverständige **Speit**: Es sei wichtig, sich mehr mit Phänomenen auseinanderzusetzen, die weniger im politischen Raum, dafür mehr im vorpolitischen Raum eine Relevanz hätten, auch in den Sicherheitsstrukturen. Etwa Glaubensgemeinschaften oder Kulturvereinigungen, die eigentlich Netzwerke seien. Auch Strukturen von Frauen in der rechtsextremen Szene seien zu thematisieren. Relevant sei auch die Finanzierung in freie Bildungseinrichtungen und Jugendzentren sowie die Stabilisierung aller zivilgesellschaftlichen Projekte auf Dauer. Die Sachverständige **Röpke** fügte hinzu: Beachtet werden müsse, dass es eine rechte Bewegung gebe, die den gewaltbereiten Umsturz wolle. Man müsse genau schauen, wo und wer die Hintergrunddrahtzieher etc. seien. Man dürfe daher Strukturen wie „Freies Thüringen“ nicht ignorieren oder entpolitisieren bzw. verharmlosen. Wichtige Forderung seien daher die Stärkung der Zivilgesellschaft und antifaschistischer Strukturen. Wichtig sei aber auch, dass die Polizisten in Thüringen wüssten, mit wem sie es zu tun hätten, gerade was Immobilien und Kinderfeste angehe, d.h. eine andere Aufklärungsarbeit und auch Präventionsarbeit sei relevant. Danach befragt konstatierte die Sachverständige **Röpke**: Kritisch zu sehen sei, dass der Verfassungsschutz nicht vor örtlichen Aktivitäten und Entwicklungen warne. Der Sachverständige **Speit** ergänzend: Die Gerichtsbarkeit habe alle Instrumentarien, indes würden diese nicht oder zu langsam entsprechend umgesetzt werden.

4. Rechtsrock

a. Zur Begrifflichkeit des Rechtsrock allgemein, zur Funktion und Wirkung

Der Untersuchungsausschuss hat den Musikwissenschaftler Dr. Thorsten Hindrichs, **157**
wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Musikwissenschaft der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Dr. Hindrichs** führte eingangs aus: Rechtsrock sei ein sozialpolitikwissenschaftlicher Begriff, der die Musik meine, die von extremen Rechten gemacht würde und für extreme Rechte gemacht worden sei, indes kein musikalischer Fachbegriff. Das Spektrum der musikalischen Genres sei groß: von Metal über Hardcore und Punkrock bis hin zu Hip-Hop sei so ziemlich alles dabei. Zur Funktion von Rechtsrock: Lebensweltliche Alltagsgestaltung qua Rechtsrock sei elementar für die extreme Rechte, um als solche überhaupt Alltagsrelevanz entfalten zu können. Fast alle Menschen würden ihre alltägliche Lebenswelt auch mit und durch Musik gestalten. Rechtsrock biete extrem Rechten die zwingend notwendige Anschlussfähigkeit und die Möglichkeit einer lebensweltlichen Alltagsbindung. Nur so könne die rechte Szene überhaupt funktionieren, denn die Musik ermögliche es im Alltag damit umzugehen. Ähnliches

gelte im Übrigen auch für den Sport- und Kampfbereich. Hinzukomme, dass extrem rechte Musiker ihrem Selbstverständnis nach auch immer zugleich politische Aktivsten seien. Musikmachen sei essenzieller Bestandteil ihres politischen Handelns. Das mache den Rechtsrock so besonders und sei auch ein Alleinstellungsmerkmal. Ein solcher Zusammenhang zwischen politischem Aktivismus und Musik finde sich in keiner anderen extremen Szene. Die Musik sei identitätsstiftend und gehöre in der Szene zum individuellen Selbstverständnis dazu. Konzerte würden in der extremen rechten Szene als Arenen des politischen Kampfes gegen das System verstanden. Die Identifizierung erfolge hier auch über die Provision von Tonträgern, sonstigen Musikprodukten und im Bereich Merchandising. Wie sich Musiker der rechten Szene auf Konzerten präsentierten, stellte der Sachverständige anhand verschiedener Zitate dar. So habe sich eine Liedermacherin, sie bezeichne sich selbst als eine „Deutsche Frau“, am 25.11.2022 auf einem im Vorhinein untersagten Konzert in Großbreitenbach im Kreis wie folgt geäußert: „So lange ich lebe, werden die deutschen Lieder erklingen. Ich liebe unser Volk und unser Land. Ich ehre unsere Herkunft, unsere Ahnen und unsere Sprache. Ich gebe mein ganzes Herz für mein Volk und Gott ist mit uns. Jedes Volk auf dieser Erde hat das Recht zu leben. Warum nicht die Deutschen?“ Der Liedermacher „403“ habe am Tag drauf, also am 26.11.2022 Folgendes gesagt: „Möget Ihr alle verstehen, dass wir in keiner freiheitlichen und angeblich doch so liberalen Gesellschaft leben. Möge die Naivität, wir sind doch friedlich und gut und deswegen kann man uns doch nicht das Recht auf Zusammenkunft untersagen – doch man kann! – möge diese Naivität einer realen Erkenntnis weichen – wir leben in einer Unterdrückung und die Verhinderung von angeblich doch grundgesetzlichen Grundrechten wäre nicht möglich, ist leider Tatsache. Ob mit einer Linksregierung wie in Thüringen oder einer CSU-Regierung in Bayern – es ist die gleiche Heuchelei und die gleiche ungerechte Macht. Erst wenn Menschen dieses verstehen und diesem Unrecht fest und mutig entgegentreten, erst dann besteht Besserung. Ich wünsche mir das aus Erlebnissen einst Erfahrung wird – aus Erfahrung ein Wille und aus dem Wille mindestens ziviler Ungehorsam. Unser Land hat diesen bitter nötig.“ An den genannten Zitaten könne man erkennen, dass es hier mehr um einen Systemumsturz gehe, als um einen politischen Umsturz. Man könne das Hören von Rechtsrock weiterhin als eine Art Vergemeinschaftungsritual verstehen, denn es trage zu einer Identifizierung mit der Thematik bei und setze Impulse, fuhr der Sachverständige **Dr. Hindrichs** fort. Die Musik sei ein verbindendes Element, was man generell und im Allgemeinen bei allen Konzerten habe. Man stehe dort gemeinsam mit einer Vielzahl von Menschen, die man nicht kenne, habe aber trotzdem ein Zugehörigkeits- bzw. Gemeinschaftsgefühl. Sinngemäß könne man sagen, dass das Hören der gleichen Musik eine Art auditive Gemeinschaft herstelle. Aus Zitaten sei zu entnehmen, dass man Rechtsrockkonzerte in ihrer Wirkung als eine Machdemonstration ähnlich wie bei einer politischen Demonstration ansehe. Die Konzerte seien auch dazu

geeignet, Raum in Thüringen bzw. in einer Ortschaft einzunehmen. Es habe Auswirkung auf eine Kommune, wenn man mitten im Ort das „Gelbe Haus“ oder die „Erlebnisscheune Kirchheim“ als Räumlichkeiten verwende und sich auf diese Weise in der Öffentlichkeit präsentiere. Das Auftreten bei Konzerten sei auch eine Art „Feinmarkierung“, um v.a. gegenüber dem politischen Gegner Präsenz zu zeigen. Weiter gehe es um das Miteinander, d.h. die Konzerte hätten eine Gemeinschaftsfunktion. Zu den Konzertritualen gälten u.a. auch das Zeigen des Hitlergrußes im Chor. Die Konzerte dienten auch als Handelsplätze und Umschlagplätze für verschiedene Artikel (T-Shirts, CDs etc.). Letztlich gehe es aber auch um den Versuch, sich gegenseitig mit immer größer werdenden Zuschauermengen zu überbieten. Insofern träten die einzelnen Konzerte auch in Konkurrenz zueinander. Auffällig sei, dass vermehrt junge Leute, geboren etwa um das Jahr 2000, bei rechtsextremen Demos teilnähmen – ähnliches zeichne sich auch im Bereich der Musik ab, d.h. dass v.a. auch von Jüngeren versucht werde, in die alten Musikgenres hineinzuwandern. Zudem versuche man eine jüngere Zielgruppe mit neuen Absatzmärkten anzusprechen. Bisher habe es ausschließlich den Verkauf von Tonträgern in Form von CDs und Vinyl gegeben. Ein Musikstreaming sei ein logischer Schritt, der aber in seiner Umsetzung zwar angestrebt werde, aber noch nicht umgesetzt sei. Zudem habe es eine Professionalisierung der Musikszene gegeben. Die Musikszene habe sich in den letzten 25-30 Jahren stark weiterentwickelt, was die Qualität der Produkte betreffe. Dies lasse den Rückschluss zu, dass die Akteure über gut ausgestattete Proberäume verfügten.

b. Rechtsrock in Thüringen

Der Sachverständige **Dr. Hindrichs** referierte weiter: Rechtsrock als politisches Handlungsfeld 158
in Thüringen sei vor allem durch zwei wesentliche Perspektiven geprägt, nämlich auf der einen Seite durch Bands und Konzerte und auf der anderen Seite durch Tonträger und Musikindustrie. Thüringen nehme als Handlungsort für Rechtsrock eine zentrale Position sowohl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als auch weltweit ein, sodass die zuweilen möglicherweise als despektierlich aufgefasste Rede vom Rechtsrockland durchaus einen wahren Kern habe. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland gebe es etwa zwischen 101 - 120 aktive Bands der rechtsextremen Szene. Thüringen habe mit 23 Bands überproportional viele Rechtsrockmusiker im Land. Dieser Befund sei gemessen an der Größe des Landes Thüringen erstaunlich. In Thüringen seien Bands und Liedermacher flächendeckend über das gesamte Bundesland Thüringen verteilt. Es gebe einige Schwerpunkte in Gotha, Gera, Saalfeld und Sonneberg. Unter den Musikern seien sowohl altgediente, als auch jüngere Bands und neue Projekte vertreten. Beispielhaft führte der Sachverständige hier die Band „Radikahl“, die schon seit Anfang der Neunzigerjahre aktiv sei und die Band „Gebirgsjäger“ aus Saalfeld an. In den letzten Jahren habe es sogar einen prominenten Zuzug nach

Thüringen gegeben, etwa Band „Sleipnir“, respektive der Sänger der Band „Sleipnir“, „24“ aus Nordrhein-Westfalen, „350“ (Künstlernamen „Johnny Zahngold“ bzw. „Henry8“) aus Rheinland-Pfalz, „130“ alias „MaKss Damage“ aus Nordrhein-Westfalen, „340“ aus Berlin. Der Zuzug von prominenten Rechtsrockakteuren mache deutlich, dass Thüringen nicht bloß ein geschlossenes „Rechtrockland“ sei, sondern ein zentraler Knotenpunkt im Netzwerk der nationalen wie internationalen extremen Rechten. Auf Nachfrage zum Zuzug der maßgeblichen Person sei insbesondere die Standortattraktivität von Thüringen für die extrem Rechte zu nennen. In Thüringen hätten sich über die Jahre hinweg feste Strukturen entwickelt, die bis in die Zivilgesellschaft hineinragten. Hinzukomme, dass staatliche bzw. ordnungsbehördliche Interventionen in den letzten Jahren nicht mit entschiedener Konsequenz durchgeführt worden seien. Dies habe zum Aufbau und zur Etablierung der Strukturen beigetragen. Thüringen habe eine gewisse Infrastruktur aufgebaut bzw. habe sich ein kleiner Mikrokosmos herausgebildet, innerhalb dessen man einigermaßen ungestört agieren könne. Inzwischen würden in Thüringen viele „soziale Strukturen“, d.h. Kontakte, Kameradschaften, Wohnungen, Häuser etc. – in großer Dichte zur Verfügung stehen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, wie etwa Rheinland-Pfalz, sei die rechtsextreme Szene in Thüringen in Hinblick auf die Geschwindigkeit, Flexibilität und Mobilität deutlich schneller; etwa gebe es für Konzerte z.B. auch kurzfristig schnell einen Ausweichort, ohne dass die örtlichen Behörden darauf reagieren könnten. In Thüringen bilde sich durch den Rechtsrock das komplette Spektrum rechtsterroristischer Strukturen ab. Es sei unerheblich, wer die Regierung in einem Bundesland stelle. Strukturen der rechtsextremen Musikszene etablierten sich davon unabhängig, denn es gehe im Endeffekt um die Destabilisierung und um den Umsturz des demokratischen Systems. Der vermehrte Zuzug von Rechtsrock Akteuren in den letzten Jahren sei unabhängig davon erfolgt, wer das jeweilige Bundesland gerade regiere. Die rechtsextreme Musikszene habe sich in Thüringen über viele Jahre hinweg etabliert und stabilisiert und das auch schon in einer Zeit vor der rot-rot-grünen Landesregierung. Die Zeit nach 1989 sei ein Faktor gewesen, allerdings könne man auch schon erste Projekte vor dieser Zeit erkennen. Die Akteure bzw. die Mitglieder der Gruppierungen seien dem kompletten Spektrum der rechtsextremen Szene zuzuordnen. Die Mitglieder seien sowohl in extrem rechten Parteien, Gruppierungen wie der „Europäischen Aktion“, den „Turonen“ oder internationalen Netzwerken wie „Blood and Honour“, „Hammerskins“, „Pact of Steel“ und „Asow“ zu verorten. Die Mitglieder der Bands seien in der Vergangenheit mit Politisch motivierten Gewaltdelikten aufgefallen und hätten dafür teils mehrjährige Haftstrafen erhalten. Exemplarisch führte der Sachverständige **Dr. Hindrichs** den Überfall auf die Ballstädter Kirmesgesellschaft von 2014 an. Für diesen Überfall seien unter anderem „534“ und „41“ von der Band „TreueOrden“ sowie „362“, „485“ und „432“ von der Band „Unbeliebte Jungs“

angeklagt gewesen. Insgesamt seien es etwa zehn oder elf Angeklagte im Prozess gewesen. Allein sieben von diesen Angeklagten seien aktive Musiker der Thüringer Rechtsrockszene.

Es gebe in Thüringen aktuell neun feste Auftrittsorte, die regelmäßig für diesen Zweck genutzt würden, berichtete der Sachverständige **Dr. Hindrichs** weiter. Daneben gebe es eine große Anzahl privater Grundstücke der extrem rechten Szene, die Musikmachern für ihre Auftritte zur Verfügung stünden, wie zum Beispiel das Gartenkonzert mit „403“ auf dem Grundstück von „255“ in Gera Anfang November 2022. Zu diesen privat genutzten Räumlichkeiten würden unter anderem das „Flieder Volkshaus“ oder der „Goldene Löwe“ oder Grundstücke im Ort Guthmannshausen genutzt, welche nicht nur von Thüringer Musikern und Bands genutzt würden, sondern auch von nationalen und internationalen „Topstars“ der Rechtsrockszene. Im Hinblick auf die Anzahl von Konzerten und Festivals sei Thüringen im bundesweiten als auch im internationalen Vergleich hervorzuheben. In keinem anderen Bundesland sei die Präsenz derartiger Konzerte im öffentlichen Raum vergleichbar hoch. Jährlich seien in der Zeit vor Corona meistens zwischen drei bis fünf Rechtsrockfestivals angekündigt gewesen. Staatliche Interventionen oder Repression seien inzwischen wirkungslos bzw. weniger wirkungsvoll, weil es einfach sei, an einen anderen Ort auszuweichen. Die Mehrzahl der Konzerte sowohl in Thüringen als auch in der Bundesrepublik Deutschland seien eher kleinere Veranstaltung mit einer Besucherzahl zwischen 20 und 100. Die meisten der Veranstaltungen seien nicht im Vorhinein öffentlich angekündigt, sondern fänden eher im Geheimen statt. Diese Konzerte seien vor allem eine Möglichkeit, sich zu vernetzen, untereinander Funktionsstrukturen auszubilden und fungierten als eine Art Marktplatz, z.B. durch Merchandisingstände oder durch das Sortiment anderer Versandhändler. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland gebe es ca. 40 als „einigermaßen“ relevant einzuschätzende Unternehmen am Markt, die entweder an der Produktion und/oder dem Versand von Tonträgern und Merchandise-Artikeln im Zusammenhang mit der Rechtsrockszene beteiligt seien, so der Sachverständige **Dr. Hindrichs**. Von diesen 40 seien ca. 15 als sog. Main-Player (Hauptakteure) zu bewerten. Überproportional viele dieser Hauptakteure seien in Thüringen angesiedelt. Der deutsche Rechtsrockmarkt sei der größte der Welt, insbesondere im Hinblick auf die Produktion von szenetypischer Musik. Man könne das so erklären, dass es eine historische Leidenschaft für Deutschland zwischen 1933 und 1945 in der weltweiten Naziszene gebe. In dieser Ideologie sei Deutschland immer noch als eine Art gelobtes Land zu verstehen, weshalb Deutschland auch heute und eben auch in Thüringen eine zentrale Position einnehme. Einschränkend führte der Sachverständige aus, dass die bundesweit führenden Labels, also etwa „OPOS Records“ und „PC Records“ selbst nicht in Thüringen ansässig seien und durch die in Thüringen ansässigen Labels von Ihrer Größe her nicht mit den beiden genannten vergleichbar seien. Allerdings seien zentrale Personen der Rechtsrockszene, wie etwa „340“,

159

nach Thüringen gezogen und man könne auch gewisse Expansionsbestrebungen, insbesondere vorangetrieben durch „65“ und „247“, erkennen. „65“ sei offizieller Labelbetreiber von „Front Records“, „Wewelsburg Records“, die beide unter dem Firmennamen „Küsten Textil UG“ firmierten. Laut dem Impressum der Labels habe sich dieser in Artern niedergelassen (Kyffhäuserkreis). Es sei jedoch davon auszugehen, dass „65“ lediglich Strohmann „398“s sei. Hinter „Front Records“ stehe das Label „Gjallarhorn Klangschmiede“ von „398“. Jener sei de facto der „Chef“ der „Hammerskins“ in Europa. „398“ habe u.a. bei „65“ und auch schon in den Vorgängergeschäftsmodellen gearbeitet. Im Endeffekt habe aber „398“, auch wenn nach außen „65“ aufgetreten sei, das Sagen gehabt. Zur Person „340“, führte der Sachverständige **Dr. Hindrichs** ergänzend aus, dass dieser gut in der rechtsextremen Szene vernetzt sei und ideologisch derjenige sei, der in der kompletten Szene das Sagen habe. „340“ sei auch Produzent von Rechtsrock, wobei er aber mit dem Genre National Socialist Black Metal (Kurz: NSBM) nur ein Nischenprodukt bediene. „340“ sei u.a. auch gut in der internationalen rechtsextremen und rechtsterroristischen Szene vernetzt. Er sei auch Veranstalter von „Pact of Steel“, einer paneuropäischen Konferenz, die dazu diene, alle extremen Rechten Europas zu einem so bezeichneten „Stahlpakt“ zusammenzuschließen. Bei diesen Veranstaltungen sei „340“ bis zur Coronapandemie regelmäßig als Referent, Redner und intellektueller Denker aufgetreten. Bei den Labels sei das Geschäftsgeflecht von „Blood and Honour“ und „Hammerskins“ erwähnenswert, da dieses weit über Thüringen hinausreiche. Der Rechtsrockmarkt teile sich auch in Thüringen zwischen diesen beiden Gruppierungen auf. Zu den Gruppierungen seien u.a. auch „398“ und „189“ zu zählen, die am Aufbau eines Rechtsrockimperiums beteiligt seien. Im Rahmen der rechtsextremen Musikszene spiele auch „189“ eine zentrale Rolle. Dieser sei beteiligt an „W&B Medien“ und W&B Versand“ und das „Deutsche Warenhaus“. Im Hinblick auf den Versandhandel „Deutsche Warenhaus“ trete zumindest für Rheinland-Pfalz ein gewisser „336“ als Strohmann für „189“ auf. „247“ habe im Oktober 2021 die Produktionsstätte „Das Zeughaus“ von „195“ übernommen und produziere seit diesem Zeitpunkt mit mindestens zwei Produktionen pro Monat sehr viel. Darüber hinaus sei „247“ zuständig für den „Hermannsland Versand“.

160 Wichtig für die Thematik Rechtsrock in Thüringen sei zudem, dass es auch sogenannte versteckte Musiker gebe, zeigte der Sachverständige **Dr. Hindrichs** auf. Hierbei handele es sich um Menschen, die für Tontechnik, Bühnentechnik, Ticketverkäufe, Einlasskontrollen, Getränke, Essensstände und Dixi-Klos bei Konzerten zuständig seien. Sie seien zudem auch für das Grafik Design von Tonträgern oder Rohstofflieferungen von T-Shirts verantwortlich. Man dürfe diese Gruppe von Menschen bei der Betrachtung von Rechtsrock nicht unberücksichtigt lassen. Insbesondere in Thüringen könnten sich die Akteure und

Organisatoren darauf verlassen, dass über diese versteckten Musiker die notwendige Infrastruktur und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stünden.

5. Kampfsport

a. Ideologie, Akteure und Strukturen

Der Untersuchungsausschuss hat Robert Claus, Mitarbeiter des IcanDo-Vereins, der das Modellprojekt „Vollkontakt- Demokratie und Kampfsport“ betreibe, als Sachverständigen angehört. Beim Milieu der extremen Rechten spreche man einerseits über eine Szenerie, die sich ideologisch in vielem einig sei und die ideologisch viel teile, führte der Sachverständige **Claus** eingangs aus. Begriffe wie Demokratiefeindlichkeit, Gewaltbefürwortung, die Befürwortung eines homogenen Volksstaats und Antifeminismus spielten eine große Rolle. Es sei in ideologischer Hinsicht ein Spektrum, dass nicht identisch sei, sich aber weitestgehend nahestehe. Gleichzeitig sei es eine Szenerie, die in ihren Organisationsformen und in ihren politischen Aktivitäten höchst ausdifferenziert sei. Es sei eine Landschaft, die Parteien, soziale Bewegungen und militante Gruppen umfasse. Militante Gruppen seien ein Spezifikum in dieser Landschaft; mit den Parteien „Die Rechte“ und „Der III. Weg“ etwa gebe es zwei Organisationen, die formell gesehen Parteien seien, deren Parteiname indes als Schutzschild für militante Neonazi-Organisationen diene. Diese Organisationen hätten ihre Aktivitäten wenig darauf ausgerichtet, bei Wahlen wirklich hohe Ergebnisse zu erzielen, sondern seien eher unter das Parteidach geschlüpft, weil die Kameradschaften, die es vorher gegeben habe, Verbotsverfahren unterlegen hätten und man wisse, dass man unter dem Dach von Parteien weniger anfällig für Verbotsverfahren sei. Man profitiere also gewissermaßen vom Parteienprivileg und habe auch aus dem NPD-Verbotsverfahren gelernt. Auf dieser Ebene von Organisationen, Akteuren und Strategien fielen relativ viele Namen. Es gebe Gruppen – etwa „Knockout 51“ aus Thüringen –, die über die Jahre hinweg vier, fünf Organisationsbezeichnungen getragen hätten, sich im Wesenskern aber überhaupt nicht verändert hätten. Innerhalb der breiten Landschaft an extrem rechten Organisationen betrieben vor allem die Organisationen Kampfsport, die Gewalt nicht nur ideologisch bejahen oder befürworteten, sondern auch an Gewalt in konkreter Praxis beteiligt seien. Das verweise schon ein Stück weit darauf, dass insbesondere militante Neonazis in der extrem rechten Szenerie im Grunde eine Arbeitsteilung verfolgten. Etwa bei Großaufmärschen wie zum Beispiel in Leipzig im November 2020 oder auch in Chemnitz 2018 sehe man eine Arbeitsteilung, denn die [entsprechenden] Akteure fielen weniger dadurch auf, dass sie parteipolitische oder programmatische Reden auf großen Versammlungen hielten, sondern indem sie ihre Gewaltkompetenz in diese Arbeitsteilung einbrächten. Sie seien ausgebildet darin, ihre Kampffähigkeiten gegen politische Gegner und gegen Polizei anzuwenden; sie seien keine „Schläger“, sondern teilweise ausgebildete Kampfsportler, „die eben wissen, was

161

sie tun, die mental und physisch dazu befähigt sind, Gewalt anzuwenden, Gewalt umzusetzen“. Der Sachverständige **Claus** machte weitere umfangreiche Ausführungen zur Einordnung und zu Spannungsfeldern beim Thema Kampfsport allgemein.

162 Rechtsextreme Ideologie, insbesondere neonazistische Ideologie, sei zutiefst gewaltvoll, erklärte der Sachverständige **Claus** weiter. Es gebe eine lange Geschichte des Kampfsports in der extremen Rechten, welche bis zurück in die 30er- und 40er-Jahre reiche, also in den historischen Nationalsozialismus. Neu im Rahmen der Entwicklung der letzten zehn Jahre sei, dass Anfang der 2010er-Jahre militante Neonazis begonnen hätten, mit diesem Kampfsport kommerzielle und professionalisierte Organisationen aufzubauen. Sie hätten es von der kulturellen Praxis auf die Ebene einer strategischen Organisierung gehoben und damit auch finanzielle Aspekte bedient. Als Beispiel dafür könne der „Kampf der Nibelungen“ aus Westdeutschland dienen; die Organisation sei von Ludwigshafener, Dortmunder und Bremer Neonazis gegründet, indes mittlerweile verboten worden. Der „Kampf der Nibelungen“ habe anfangs einmal jährlich an einem geheimen Ort stattgefunden, meistens nicht über hundert Zuschauer gehabt und sei insofern schon immer Teil eines sehr gefährlichen Milieus gewesen, indes keine Großveranstaltung, sowohl was die Professionalität als auch die Zuschauerzahl anbelange. 2017/18 sei die Veranstaltung – nicht ganz zufällig auf dem Höhepunkt der Debatten um Migration und Rassismus, nationale Identität in Deutschland – gewachsen, sodass 2018 im sächsischen Ostritz beinahe eintausend Neonazis diese Veranstaltung besucht hätten, weshalb der „Kampf der Nibelungen“ die wichtigste deutsche Kampfsportorganisation im Neonazismus gewesen sei. In der Entwicklung dieser Veranstaltung hätten auch Thüringer Neonazis eine zentrale Rolle gespielt, beispielsweise „78“, der auch später bei der Bruderschaft „Turonen“ und der „Garde 20“ eine Rolle gespielt habe. Das „Schild und Schwert“-Festival, auf dem der „Kampf der Nibelungen“ angetreten sei, habe zwar im sächsischen Ostritz stattgefunden, sei seinerzeit aber maßgeblich von Herrn „189“ organisiert worden. In ideologischer Hinsicht sei auf die Homepage des „Kampfes der Nibelungen“ zu verweisen, auf der die Demokratie lange Zeit als Teil eines faulenden politischen Systems diffamiert worden sei. Zudem sei Rassismus sowie der Zusammenhang zwischen Sprache und Gewalt prägend. Mit Kampfsport in dieser Szene einher gehe ein kampforientiertes, gewalttätiges Männlichkeitsideal. Die meisten Kampfsportorganisationen in der extremen Rechten seien männerbündische Gruppen, in denen Gewaltaspekte und Männlichkeitsinszenierungen aufs Engste miteinander verzahnt seien und in denen es um Gewaltfähigkeit, Gewaltkompetenz, auch das Aushalten von Gewalt, die Inszenierung von Gewalt gehe (die Zahl an Frauen, die in militanten Gruppen aktiv seien, sei eher gering). Es gehe hier um militanten Neonazismus, der sich auch in seiner Verbildlichung, in seiner Ästhetik, in seiner Geschichtsdeutung auf den historischen Nationalsozialismus beziehe.

Sprachliche und bildlichen Bezüge zum historischen Nationalsozialismus seien virulent. Der Sachverständige **Claus** machte dies an diversen Beispielen deutlich. Kampfsport in dieser Szene diene dazu, sich im nationalsozialistischen Sinne, im politischen Sinne wehrhaft zu machen. Sportives und weltanschauliches Kämpfen sei hier aufs Engste miteinander verknüpft und genau dies sei die Strategie dieses Spektrums. Darüber hinaus wisse man in der Szene, dass es „rechtsextreme Familien“ gebe, die Kinder hätten und in denen ein nationalsozialistisches Erziehungsideal der Wehrhaftigkeit und der Gewaltvermittlung herrsche. Insoweit müsse man Gewalttradierung innerhalb von Familienstrukturen als ein sehr zentrales Element begreifen. Die extrem rechte Partei „Der III. Weg“ etwa, welche auch Ableger in Thüringen habe, greife dies auf und biete zum Beispiel Selbstverteidigungskurse kostenlos für Kinder und Jugendliche an. Neben dem Aufbau professionalisierter, auch durchaus finanzstarker Organisationen im Kampfsport sei es auch zu einer internationalen Vernetzung der neonazistischen Szene etwa mit russischen Gruppierungen gekommen. Militante Neonazis hätten ein europäisches Netzwerk im Kampfsport aufgebaut, dessen Grenzen in den Rechtsterrorismus fließend seien. Die Ideologie daran sei größtenteils nicht sehr neu: Leben als Kampf zu begreifen, einen sozialdarwinistischen Kampfbegriff zu verfolgen, gewalttätige Männlichkeitsideale zu inszenieren, ein nationalsozialistisches Ideal von Wehrhaftigkeit zu verfolgen. Neu sei, dass deutsche Neonazis mittlerweile auch ideologisch fähig seien, mit osteuropäischen Neonazis auf Augenhöhe zu agieren. Aus rassenideologischen Gründen sei das vor ungefähr 10/15 Jahren noch nicht möglich gewesen.

Der Sachverständige **Claus** stellte weitere Beispiele zu Kampfsportevents in der Neonaziszene dar. Deren Strukturen seien gewachsen; man habe Kleidungslabels (darunter etwa die Gruppe „Wardon 21“, die auch ihren Ursprung in Thüringen habe) und daraus eine sogenannte „Kampfgemeinschaft“ gegründet. Hinter dem „Kampf der Nibelungen“ habe sich ein Netzwerk aus neonazistischen Kleidungsfirmen und einem Netzwerk militanter (mittlerweile teilweise verbotener oder vermeintlich aufgelöster) Neonazigruppen etabliert, etwa „Knockout 51“. Alle Organisationen hätten sich in den sozialen Medien (seinerzeit) regelmäßig auf den Begriff der „Kampfgemeinschaft“ bezogen und würden eines der größten Netzwerke militanter Neonazis in Deutschland der letzten Jahre darstellen. Der Sachverständige **Claus** berichtete weiter von Äußerungen entsprechender Gruppierungen in den sozialen Medien, welche Gewaltandrohungen, Darstellung/Inszenierung von Gewaltkompetenz und Positionierungen im nationalsozialistischen Sinne beinhalteten. **163**

Der Sachverständige **Claus** machte Ausführungen zu seiner Definition eines Gewaltbegriffes im Zusammenhang mit der extremen Rechten: Gewalt als Schädigung einer anderen Person, Gewalt als Ideologie, Gewalt als interne und externe Praxis, Gewalt als Kommunikation. In der **164**

Konsequenz, so der Sachverständige sinngemäß, gehe es um Professionalisierung extrem rechter Gewalt, d.h. dass extrem rechte Strukturen konsequent darauf abzielten, gewaltkompetente Körper sowohl individuell als auch organisatorisch zu entwickeln, Körperlichkeit physisch, persönlich als auch in ihren Organisationen auszubilden, Kampffähigkeiten zu vermitteln und sich letztendlich als kampffähig zu beweisen. Dafür versuchten sie, Berufe innerhalb der Netzwerke zu etablieren, etwa mit Kampfsportstudios und Kleidungsfirmen. Umso mehr Finanzen zur Verfügung ständen, umso mehr Möglichkeiten habe die Szene, Trainings zu verbessern, Gewaltkompetenz zu vermitteln und dadurch auch Kampffähigkeiten in der Szene auszubilden. Auf Nachfrage: Jenseits der Organisation in Verbänden habe sich ein kommerzieller Sportmarkt etabliert, vor allem im Bereich „Fitness und Kampfsport“. Es gebe indes keine gesetzlichen Bestimmungen zur Frage, wer ein Kampfsportstudio betreiben oder ein Kampfsportevent veranstalten dürfe und wer dort Kindertrainings durchführe. Es gebe da eine politische „Leerstelle“, die man mit einem Zweiklang aus Präventionsangeboten und Interventionsmaßnahmen schließen könne. Sportpolitik müsse sich auch auf den kommerziellen Sportmarkt in Bezug auf Prävention und Intervention gegen Gewalt und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, also diskriminierende Einstellungen, richten. Ähnliches gelte für die Securityszene.

b. Kampfsportstrukturen in Thüringen

165 Im Zusammenhang mit dem Aufbau professionalisierter Kampfsportorganisationen sowie in Verbindung mit dem Aufbau und der Vernetzung militanter Neonazigruppen und ihrem Kampfsport habe die Thüringer Neonaziszene eine sehr große Rolle gespielt. Der Sachverständige **Claus** stellte seinen weiteren Ausführungen voran, dass er den Begriff „Milieu“ dem Begriff der „Szene“ übergeordnet betrachte. „Milieu“ sei als breiteres Phänomen zu fassen, in dem verschiedene Szeneteile zusammenkommen könnten. Szenen seien eher thematisch fokussiert. Drei Schwerpunktthemen dieser Fokussierung seien die folgenden: Es gebe eine extrem rechte Hooliganszene, deren Fokussierung vor allem dahingehe, Gewalt, teilweise auch Politisch motivierte Gewalt im Umfeld von Fußballspielen durchzuführen. Zweitens gebe es eine militante Neonaziszene, die sehr präsent in dem dargestellten Kampfsportthema sei, aber den ganzen Kampfsport nicht ganz alleine abdecke. Für diese Szene sei zweifellos neonazistische Gesinnung und Gewaltbefürwortung Kern des Ganzen. Und es gebe – dies sei ein Phänomen, was an vielen Orten in Deutschland seit mehreren Jahren zu beobachten sei – eine immer stärkere Vermischung aus Hooliganismus, militantem Neonazismus und Strukturen Organisierter Kriminalität. In Thüringen stehe das Beispiel der „Turonen“ dafür geradezu exemplarisch. Diese drei Spektren – Organisierte Kriminalität, Hooliganismus, Neonazismus – seien nicht getrennt zu denken, sondern sie seien einzelne Milieuteile, Submilieuteile als sogenannte Szenen. Deswegen sei die große Klammer der

Begriff der Gewaltmilieus, in denen Gewalt sowohl als Ideologie als auch als Praxis nach innen und nach außen sehr zentral funktioniere. Auf Nachfrage: Militanter Neonazismus und Hooliganismus hätten ein primäres, wirklich im Wesenskern gelegenes Interesse an Gewalt und Kampfsport gemeinsam. Es bestünde eine sehr große Schnittmenge, sie seien zu großen Teilen deckungsgleich, aber nicht identisch. Organisationen, die dem Hooliganismus zuzuordnen seien bzw. deren zentrale Akteure ihre Geschichte in der Hooliganszene hätten, seien die folgenden: Die „die etwas ältere Generation“ an Hooligans aus Erfurt namens „Kategorie Erfurt“ und aus Jena namens „Alte Garde“. Die Erfurter Vernetzung sei Ende der 2000er-/Anfang der 2010er-Jahre in dem Hooliganbündnis „HooNaRa“ (Hooligans, Nazis, Rassisten), welches eigentlich aus Chemnitz stamme, aufgegangen. Daran könne man beispielhaft sehen, dass vielen Gruppen militanter Neonazis auch immer andere Gruppen vorausgingen, d.h. alle hätten eine Organisationsgeschichte und seien oftmals Weiterentwicklungen, Modernisierungen oder Verjüngungen bestehender Strukturen. Die Nachwuchsgruppe von „Kategorie Erfurt“ etwa sei der „Jungsturm Erfurt“; in diesem Zusammenhang habe es ein Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegeben. In Erfurt am Herrenberg sei eine Zeit lang ein alter Supermarkt vom „Volksgemeinschaft e. V.“ dazu genutzt worden, Kampfsporttrainings und Konzerte zu veranstalten. Der Sachverständige **Claus** verwies in diesem Zusammenhang auf die Relevanz von Immobilien als Infrastruktur für extrem rechte Strukturen, nannte weiterhin „32“, die Partei „Der III. Weg“ und „Neue Stärke Partei“ und stellte heraus, dass es Übergänge und Dynamiken einzelner Akteure dieser Kreise gebe. Der Sachverständige machte weitere Ausführungen zu Veranstaltungen der Hooliganszene und zur Gruppe „Jungsturm Erfurt“ als ein Beispiel für den „Kernbetrieb des extrem rechten Hooliganismus“. Weiterhin kam er auf sogenannte Überlebens-Trainings zu sprechen, bei denen Schusswaffentrainings mit rechtsextremistischen Kadern durchgeführt würden. Auch „Kollektiv 56“ könne mit im Kontext Kampfsport eingeordnet werden.

Eine relevante Gruppe aus dem Bereich des „militanten Neonazismus“ sei „Knockout 51“ aus **166**
Eisenach. Im Raum Eisenach habe es zuvor das „Antikapitalistische Kollektiv“ und eine Organisation namens „Nationaler Aufbau Eisenach“, eher NPD-nah, gegeben. Daraus sei später die Gruppierung „Knockout 51“ entstanden, welche sich angeblich im Sommer 2021 selbst aufgelöst haben solle. Später habe sich die Gruppe als „Jugendwehrgruppe“ bezeichnet; im Wesentlichen seien es aber dieselben Akteure, was auch gerichtlich festgehalten worden sei. “414“ habe in diesem Zusammenhang als Gruppenchef agiert und sei – dies sei in den Ermittlungen durch die Generalstaatsanwaltschaft bei einer Razzia 2022 herausgekommen – sehr eng mit der mit der „Atomwaffen Division Deutschland“ (einem primär rechtsextremistischen Chatforum) vernetzt gewesen, habe Kontakte zur rechtsterroristischen

Gruppe „Combat 18“ und deren Nachfolgeorganisationen gehabt und sei mindestens Teil einer Chatgruppe namens „Sonderkommando 1418“ gewesen, in der rechtsterroristische Inhalte vermittelt und diskutiert worden seien. Die Gruppe „Knockout 51“ sei schon im Jahr 2019 etwa zu Schießtrainings nach Tschechien gefahren. Derartige Waffentrainings habe es nicht nur 2019, sondern auch in den Folgejahren gegeben. Staatliche Behörden hätten daher schon vor ungefähr fünf Jahren einschreiten können. Im Zusammenhang mit dem Verfahren des Generalbundesanwalts sei herausgekommen, dass die Gruppe „Knockout 51“ auch mindestens einmal sehr brutal einen Polizeibeamten in Eisenach angegriffen habe. Kampfsport in der militanten Neonaziszene sei insoweit nur bedingt Sport, sei vielmehr sportive Befähigung, ein Stück weit auch über einen Radikalisierungsprozess hin in den Rechtsterrorismus. Die Gruppe „Knockout 51“ verdeutliche dies exemplarisch wie wahrscheinlich keine andere Gruppe in der Bundesrepublik Deutschland. Zur hierarchischen Struktur und zum Funktionieren einer derartigen Gruppe zitierte der Sachverständige **Claus** einen Beschluss des Bundesgerichtshofs. Unter Teilnahme von Mitgliedern von „Knockout 51“ habe 2018 im „Flieder Volkshaus“ in Eisenach eine Veranstaltung des oben dargestellten „Kampf der Nibelungen“ stattgefunden, woran man die tiefe Einbettung des Milieus erkenne. Eine andere Organisation, die ihren Ursprung zumindest teilweise in Thüringen habe, sei die Gruppe „Wardon 21“, die an diversen Veranstaltungen, etwa dem sogenannten „Heureka-Kongress“ in Guthmannshausen, teilgenommen habe. Der Sachverständige **Claus** erwähnte zudem ein von der „Jungen Revolution“ organisiertes Kampfsporttrainingslager in Stützerbach 2020 und dass das extrem rechte Kampfsportgym „Fightgym Gablenz“ aus dem Erzgebirge 2019 ein Trainingslager in Ilfeld im „Hufhaus“ durchgeführt habe. Er machte ferner Ausführungen zum thüringische Gym „Barbaria Schmölln“, welches nach seiner Ansicht zum Kernnetzwerk des militanten Neonazismus um den „Kampf der Nibelungen“ gehöre. Es sei ihm unerklärlich, warum „Barbaria Schmölln“ in keinem einzigen Jahresbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz in Thüringen aufgetaucht sei. Nach einem Brand habe „Barbaria Schmölln“ 2021 eine Immobilie in Schmölln erworben, in dem Kampfsporttrainings, auch solche der Neonazipartei „Der III. Weg“, stattfinden würden und auch ein illegales Rechtsrockkonzert habe dort bereits stattgefunden. In diesem Zusammenhang stellte der Sachverständige auch Varianten an Gegenmaßnahmen in diesem Fall dar, insbesondere bessere Information der Bürger über den Charakter des „Barbaria Schmölln“. Auf Nachfrage machte der Sachverständige Claus Ausführungen zu „457“ (ehemaliger NPD-Berlin-Vorsitzender) und dem Versandhandel „Hexogen“. Erstgenannter habe sich in Thüringen als Outdoor-/Survival-Trainer etabliert und biete quasimilitärische Übung auch an Waffen an. Mit derartigen teilweise militärischen Vorbereitungen wolle sich die rechte Szene materiell, physisch, ideologisch auf gesellschaftliche Umbruch- und Umsturzsituationen vorbereiten.

Staatlichen Handlungsbedarfe sehe er, der Sachverständige **Claus**, darin, aus Jugendschutzgründen dafür zu sorgen, dass eine vom Verfassungsschutz beobachtete neonazistische Partei kein Kampfsporttraining für Jugendliche anbiete. Kampfsport biete eine besondere Gelegenheitsstruktur, Gewaltkompetenzen zu vermitteln. Jugendämter und Jugendschutz müssten sich mit diesem Thema beschäftigen und sich fragen: Wer bietet wann und wo unter welchen Voraussetzungen eigentlich Kampfsport an und befinden sich darunter kriminelle und menschenfeindliche Akteure? 167

6. Verschwörungsideologischer Souveränismus und Pandemieleugnerspektrum

a. „Reichsbürger“ bzw. „verschwörungsideologischer Souveränismus“

(1) Definitionen und historische Entwicklung

Der Untersuchungsausschuss hat den für das Berliner Unternehmen CeMAS (Center für Monitoring, Analyse und Strategie gGmbH) Politikwissenschaftler Jan Rathje als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Rathje** machte eingangs Ausführungen zu dem Themenkomplex, den er als „verschwörungsideologischen Souveränismus“ von Reichsbürgern und anderen in Deutschland und Thüringen bezeichnen würde. Die Begriffe „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ würden besonders vom Bundesamt für Verfassungsschutz, aber auch von einzelnen Landesämtern genutzt werden. Im Verfassungsschutzbericht des Freistaats Thüringen heiße es: „Angehörige des Phänomenbereiches der ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ zeichnen sich insgesamt durch eine grundsätzliche Ablehnung staatlicher Institutionen, behördlicher Repräsentanten und Maßnahmen aus. Dies umfasst unter anderem die vollständige Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und die Zurückweisung ihrer gesamten Rechtsordnung.“ Die benannten Begrifflichkeiten würden sich nur bedingt eignen, um den Problembereich zu beschreiben, denn Reichsbürger und Selbstverwalter würden nur Teilaspekte des Gesamtmilieus abbilden. Das Phänomen werde damit auf besondere nationale Spezifika reduziert. Sein Begriffsvorschlag, so der Sachverständige **Rathje**: Verschwörungsideologischer Souveränismus sei das Bestreben, „individuelle oder Volkssouveränität sowie eine damit verbundene, als natürlich begriffene Ordnung gegen die herrschende gesellschaftliche und politische Ordnung (wieder)herstellen zu wollen, die als Mittel einer globalen Verschwörung mit dem Ziel der Vernichtung der Eigengruppe identifiziert wird.“ Der Verschwörungsvorwurf spiele eine zentrale Rolle, deswegen: verschwörungsideologischer Souveränismus. Es gebe auch noch andere Formen des Souveränismus, beispielsweise einen populistischen Souveränismus, der nur die Trennung zwischen Volk und Elite aufmache, aber nicht notwendigerweise auf eine Verschwörung verweisen müsse, aber entsprechend über diese Brücke dann immer wieder auch mit 168

adressiert werden könne. Grundsätzlich könne man sagen, dass mit der Niederlage des nationalsozialistischen Deutschlands Nationalsozialisten weiterhin versucht hätten, ein Deutsches Reich wieder handlungsfähig zu machen. In der Bundesrepublik Deutschland sei das vor allen Dingen die Sozialistische Reichspartei gewesen. Der Politikwissenschaftler „498“ bezeichne die Kampagne zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches innerhalb der deutschen extremen Rechten als eine zentrale Kampagne in den Jahren von 1945 bis 1982. Danach sei diese Kampagne an zentraler Stelle durch Kampagnen gegen Asyl und Migration und ab 2000 gegen die Globalisierung ersetzt worden, was von Samuel Salzborn, einem anderen Politikwissenschaftler, der zum Thema „Rechtsextremismus“ forsche, durchaus auch als Verschwörungskampagne gewertet werde. Akteure seien durch traditionell organisierte extrem rechte Organisationen „gewandert“. Der Sachverständige **Rathje** verwies weiterhin auf die Aktivitäten von „418“ und auf das Deutsche Kolleg mit „369“, „329“ und auch „318“. Letztgenannter habe 2003 eine sogenannte Reichsbürgerbewegung gegründet. Diesen Bereich könne man als traditionell organisierte, extrem rechte Reichsbürger bezeichnen.

Ab den 1980er-Jahren habe es innerhalb des Gesamtmilieus nach aktuellem Forschungsstand eine neue Strömung − verbunden mit dem Westberliner Reichsbahner Wolfgang „98“ − gegeben, berichtete der Sachverständige **Rathje** weiter. Daraus seien Abspaltungen und Neugründungen von „Reichsregierungen“ entstanden, sodass inzwischen eine Zahl etwa im zweistelligen Bereich von Reichsregierungen, Volksbundesräten oder etwas Ähnlichem gebe. Ab den 2000er-Jahren hätten sich weitere Gruppierungen oder Submilieus ausgebildet, die als individuelle Gruppen oder sezessionistische Souveränisten bezeichnet werden könnten. Es lasse sich zumindest online nachweisen, dass hier bestimmte Handlungsformen propagiert und umgesetzt werden würden. Jene Gruppierungen würden nicht unmittelbar versuchen wollen, die Handlungsfähigkeit eines historischen Deutschen Reichs wiederherzustellen, sondern würden individuelle Souveränitätserklärungen abgeben und vermeintlich eigene Staaten auf ihren Grundstücken oder in ihren Wohnungen oder entsprechende Selbstverwaltung gründen. Beispielhaft sei auf das vermeintliche „Königreich Deutschland“ von „122“ und den Staat „Ur“ von „527“ verwiesen. Der Sachverständige **Rathje** machte weitere Ausführungen zur Verbindung von Reichsbürgern zu „Querdenken“ und zu weiteren Personen, sowie zu „QAnon“ und den Zusammenhang zu den Reichsbürgern.

(2) Verschwörungsideologischer Souveränismus als Teil der extremen Rechten und im Kontext von Gewalt

169 Das Bundesamt für Verfassungsschutz veröffentliche seit den tödlichen Schüssen auf Polizisten in Georgensgmünd im Jahr 2016 Zahlen zur Gesamtgröße des Milieus. Das Amt gehe davon aus, dass 23.000 Menschen diesem Milieu anhängen, und davon zähle das

Bundesamt 1.250 zum Bereich „Rechtsextremismus“ noch mit hinzu. Zum Vergleich verwies der Sachverständige **Rathje** auf reichweitenstarke souveränistische Telegram-Kanäle, an denen man sehen könne, dass es sicherlich noch ein größeres Interesse innerhalb der Gesamtbevölkerung an entsprechenden Themen gebe. Besondere Bedeutung habe etwa ein Kanal von „358“, Kategorie „Rechtsextremer Reichsbürger“, mit knapp 33.000 Subscriber/-innen gehabt; es gebe also anscheinend noch wesentlich mehr Menschen, die sich diesem Milieu zugehörig fühlen würden.

Er, der Sachverständige **Rathje**, würde das souveränistische Milieu in Deutschland idealtypisch in vier Submilieus aufteilen: Zum einen traditionell organisierte extreme Rechte seit dem 8. Mai 1945, z.B. Sozialistische Reichspartei, Teile der NPD, Deutsches Kolleg, Europäische Aktion, „358“, zum anderen Reichsbürger außerhalb dieser traditionell extrem rechten Organisationen, also Gruppierungen wie die Kommissarische Reichsregierung, QAnon-Reichsbürger „3550“ und S.H.A.E.F-Gruppierungen; weiterhin die Individualgruppen und sezessionistischen Souveränisten wie das Königreich Deutschland, vermeintlich „Freie“ Gemeinden, Staat Ur, Staat Plan, Vereinte Nation wenea und Teile der Querdenken-Proteste und zudem Personen, die er als „Neurechte“ und andere Souveränisten bezeichnen würde, die sich dadurch auszeichnen würden, dass sie die Behauptung teilen, dass Deutschland nicht souverän sei, und dazu rechne er das COMPACT-Magazin, Teile der AfD und Teile der Querdenken-Proteste. Es gebe dabei sicherlich fließende Übergänge zwischen den einzelnen Gruppierungen. In diesem Zusammenhang sei der Bezug zum Antisemitismus herauszustellen, der sich vor allen Dingen im ersten Submilieu auch verstärke und vor allen Dingen explizit in Form von Holocaust-Leugnung äußere, in den anderen Submilieus meist implizit über Codes und Chiffren. Er würde, referierte der Sachverständige **Rathje** weiter, verschwörungsideologischen Souveränismus als Teil der extremen Rechten in Deutschland einschätzen. Zum einen lasse sich grundsätzlich sagen, dass verschwörungsideologischer Souveränismus auf jeden Fall ein Teil der politischen Rechten sei, denn souveränistische Ordnungsvorstellungen seien nicht auf die Minderung von Ungleichheit ausgerichtet. Außerdem teile der Souveränismus extrem rechte politische Vorstellungen bei den Reichsbürgern in Form des Gebietsrevisionismus, wenn man sich auf „ein Deutsches Reich in den Grenzen von 37, 14 oder 1871“ beziehe. Zudem sei auf den Antisemitismus, der innerhalb des Milieus weit verbreitet sei, zu verweisen. Es gebe eine historische Kontinuität von Sozialistischer Reichspartei, NPD, „418“, Deutsches Kolleg, Europäische Aktion zu „358“, der sozusagen in dieser Traditionslinie aktuell noch unterwegs sei, und die Übernahme extrem rechter Behauptungen und Argumentationsmuster innerhalb des Milieus, zum Beispiel, dass die Bundesrepublik Deutschland Teil einer Besatzungsfremdherrschaft über die Deutschen sei, oder eine Falschauslegung über die Teilidentität der Bundesrepublik Deutschland mit dem

170

Deutschen Reich im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1973. Das finde man bei „418“, das finde man bei „318“, aber diese Vorstellungen würden auch in anderen reichsideologischen Gruppierungen umhergeistern. Es zeige sich auch, dass Radikalisierte sich stark extrem rechten Narrativen und Akteuren zuwenden würden. Beispielsweise habe „527“ in internen Verlautbarungen und internen Fortbildungen auf rechtsextreme Quellen verwiesen und beispielsweise habe er „538“, einen rechtsextremen Holocaustleugner, mit seiner Behauptung, Juden würden versuchen, das deutsche Volk zu vernichten, zitiert. In diesem Zusammenhang seien dann auch seine Aussagen zu werten, dass ein Holocaust an den Deutschen stattfinden würde. Er selbst sei vorher nicht durch Mitgliedschaft in extrem rechten Organisationen aufgefallen. Der Sachverständige machte weitere Ausführungen zu Verbindungen von Personen des Millieus.

Verschwörungsideologische Rechtfertigung souveränistischer Gewalt sei mit imaginierten existenziellen Bedrohungen der souveränen Selbstgruppe verbunden und beinhalte ein überzeichnetes Opfernarrativ, erläuterte der Sachverständige **Rathje**. In diesem Zusammenhang werde Gewalt also als vermeintliche Selbstverteidigung oder auch als Widerstandsakt angesehen und sei auch ein Teil der manichäischen Weltanschauung. Gewalt sei ein integraler Bestandteil der Ideologie des Gesamtmilieus. Auffällig sei in diesem Zusammenhang, dass es sich bei Gewalttaten aus dem Milieu um Formen von Erpressung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte handeln würde, aber auch einzelne Fälle von antisemitischer Gewalt bisher mit dem Milieu in Verbindung gebracht werden würden. Im Zusammenhang mit dem Thema „Verschwörungsideologischer Souveränismus und Gewalt“ sei auch „Waffenaffinität und Waffenbesitz“ zu nennen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz gehe davon aus, dass Ende 2021 500 Reichsbürger und andere Souveränistwn legal in Waffenbesitz gewesen seien. Das Ausmaß des illegalen Waffenbesitzes sei nicht bekannt. Daraus sei abzuleiten, dass im Zusammenhang mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Schusswaffenausbildung betreiben, stärker für dieses Phänomen bzw. die Verbindungen zum Rechtsextremismus sensibilisiert werden müsse. Es habe sich gezeigt, dass „diese Menschen“ sich mit Waffen nicht nur verteidigen, sondern damit auch Planungen vornehmen würden. Der Sachverständige **Rathje** ergänzte seine Ausführungen mit zahlreichen Beispielen. Es gebe leider vereinzelt in der Öffentlichkeit immer noch die Wahrnehmung, dass es sich bei Reichsbürgern um „vermeintliche Spinner“ handele, die Behörden nerven würden. Damit (und auch mit der Einordnung in der PMK-Statistik als „Sonstige“) gehe einher, dass diese Sichtweise verhindere, die ideologische Kontinuität zur extremen Rechten und den Bezug zum Antisemitismus in Deutschland wahrzunehmen. [Diese Verharmlosung („Rollator-Putsch“)] eigne sich dazu, die Gefährlichkeit der Gruppierungen herunterzuspielen und außer Acht zu lassen, wie viele Waffen, wie viel Geld und welche

Erfahrungsressourcen bei diesen Gruppierungen vorhanden seien. Auf Vorhalt einer Passage aus einer Broschüre des Thüringer Verfassungsschutzes („Jedoch nicht jeder Reichsbürger ist zwingend ein Rechtsextremist. Zum […]“ überwiegenden „[…] Teil handelt es sich [auch] um Personen mit finanziellen Problemen, denen es einfach darum geht, keine Gebühren und Steuern zahlen zu müssen sowie um Menschen mit psychischen Erkrankungen.“) führte der der Sachverständige **Rathje** aus: Dies sei eine recht einseitige Betrachtung des Gesamtmilieus. Der Fokus darauf unterschätze die entsprechenden Personen. Sicherlich müsse das souveränistische Milieu als Vorfeld der extremen Rechten angesehen werden, aber notwendigerweise müssten nicht alle Personen, die auffällig geworden sind, ein geschlossenes rechtsextremes Weltbild aufweisen. Aber verschiedene Versatzstücke dieses Weltbilds würden jene durchaus teilen, vielleicht aber nicht notwendigerweise in der vom Verfassungsschutz analysierten Kommunikation öffentlich machen.

Abschließend erklärte der Sachverständige **Rathje**, dass der Phänomenbereich des verschwörungsideologischen Souveränismus seines Erachtens nach der politischen Rechten zugeordnet werden solle. Radikalisierungsprozesse innerhalb des Milieus würden unter Verweis auf extrem rechte Narrative und Akteure erfolgen. Die AfD grenze sich verbal von Reichsbürgern ab, biete sich dem Milieu jedoch zur Wahl an, indem verschwörungsideologisch-souveränistische Behauptungen verbreitet werden würden. Oftmals würden aber auch populistisch-souveränistische Behauptungen der Partei in dem Milieu anders verstanden werden. Der Einfluss der Europäischen Aktion und ihrer Akteure hinsichtlich der Planung von Gewalttaten auf nicht traditionell organisierte extrem rechte Reichsbürger und Souveränistinnen bedarf weiterer Klärung, besonders in Thüringen. **171**

b. Auswirkungen der sogenannten „Reichsbürger“-Bewegung für kommunale Verwaltungen und Justiz

(1) Bearbeitung des Phänomens Reichsbürger in der Staatsanwaltschaft; Verfahrensaufkommen und Mängel

Zur Geschäftsverteilung in der Staatsanwaltschaft führte der Sachverständige **OStA Walther** eingangs aus: Zweck und Ziel der Ansiedlung der Deliktsbereiche „Politisch motivierte Delikte“, „Hasskriminalität“ und „Reichsbürger“ in einer Abteilung der Staatsanwaltschaft, der Abteilung 1, sei die Bündelung in der Sachbearbeitung durch entsprechend fachspezifisch versierte Dezernenten. Naheliegende Überschneidungen in den Themenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität“, „Hasskriminalität“ und durch „Reichsbürger“ begangene Straftaten würden spezifische fachliche Kenntnisse und eine gute Kommunikation zwischen den in diesen Dezernaten tätigen Kräften erfordern. Dies solle durch eine zentralisierte Struktur in einer Abteilung sichergestellt werden. Politisch motivierte Kriminalität werde derzeit in aktuell **172**

drei Dezernaten verfolgt. Verfahren gegen sogenannte Reichsbürger würden seit 2017 in einem Sonderdezernat bearbeitet werden und für den Bereich „Hasskriminalität“ seien seit dem Jahr 2022 zwei Dezernate vorgesehen, alle in Abteilung 1. Man müsse dazu berücksichtigen, dass die mit der Sachbearbeitung in diesen Dezernaten betrauten Kollegen dies nicht ausschließlich tun würden, sondern jene seien darüber hinaus auch noch mit der Bearbeitung weiterer Kriminalitätsbereiche beschäftigt. Hinzu kämen Belastungen durch Erkrankungen, Abordnungen und dauerhafte Vertretungen.

173 In den Bereichen „Hasskriminalität“, „Reichsbürger“ und „Politisch motivierte Kriminalität“ seien in der Praxis der Staatsanwaltschaft in erster Linie folgende Straftatbeständen zu bearbeiten, referierte der Sachverständige **OStA Walther** weiter: Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen – § 86a Strafgesetzbuch –, Volksverhetzung – § 130 StGB –, Belohnung und Billigung von Straftaten gemäß § 140 StGB, die Aufforderung zu Straftaten gemäß § 111 StGB, Bedrohung – § 241 –, Nötigung, Erpressung, versuchte Erpressung, Sachbeschädigung, Ehrenschutzdelikte, Beleidigung von Personen gemäß § 188 des Strafgesetzbuches. Die genannten Delikte könnten eine politische Motivation enthalten und würden daher im Zusammenhang mit Hasskriminalität und durch sogenannte Reichsbürger begangene Straftaten eine Rolle spielen. Zu den Begehungsweisen in der Praxis: Es gebe die Erscheinungsformen Skandieren von Parolen, Zeigen von Symbolen aus der Zeit des Nationalsozialismus im öffentlichen Raum, Sachbeschädigung durch das Anbringen nationalsozialistischer Symbolik, Hassposts, Hatespeech im Internet − zunehmend auch gegen Politiker − strafrechtlich relevante Äußerungen im Zuge der Teilnahme an Versammlungen und schriftliche Bedrohung und Nötigung, Erpressung von Amtsträgern, häufig als Reaktion auf Behördenhandeln („Malta-Masche“). Eine Rolle spiele auch der Handel und Vertrieb von NS-Devotionalien/-Literatur, rechter Musik etc. –natürlich vornehmlich im Internet – und Gewalttaten gegen Randgruppen und Andersdenkende. Ein seltener, aber bei ihnen verhandelter Fall sei seinerzeit der „Angriff auf Journalisten“ gewesen.

174 Zum Verfahrensaufkommen berichtete der Sachverständige **OStA Walther**: Im Deliktsbereich „Politisch motivierte Kriminalität“ habe es eine stark ansteigende Tendenz gegeben. Im Jahr 2013 habe es noch 18 Verfahren gegeben, im Jahr 2017 schon 218, 2020 zuletzt 223 Verfahren, 2021 254 und 2022 380 Verfahren. Im Sonderdezernat „Reichsbürger“ in Mühlhausen habe es im Jahr 2017 noch 4.618 Verfahren gegeben, 2018 20, 2019 21 Verfahren, 2020 25 und dann ab 2021 ein Anstieg auf 94 Verfahren, 2022 220 Verfahren und 2023 über 600 Verfahren. Dieser Anstieg der Verfahren resultiere in erster Linie aus strafprozessualen Maßnahmen, die unternommen worden seien, in allererster Linie im Reichsbürgerbereich etwa Durchsuchungen, bei denen Schriftstücke aufgefunden worden

seien, die zum Inhalt gehabt hätten, kommunale Funktionsträger, Richter, Staatsanwälte, Polizisten etc. pp. zu nötigen und zu erpressen. Das seien Offizialdelikte, welche bei Kenntnis davon entsprechend zu verfolgen seien. In den Dezernaten für Hasskriminalität seien es 2022 noch 25 Verfahren, 2023 29 Verfahren gewesen. Es habe in der Staatsanwaltschaft Mühlhausen im Jahr 2017 im Reichsbürgerdezernat 13 Waffendelikte, 2018 ein, 2019 drei, 2020 fünf, 2021 drei und 2022 drei Verfahren gegeben. Dabei habe es sich um Langwaffen, Handfeuerwaffen, Revolver, Munition und auch Messer gehandelt.

Die Einordnung eines Verfahrens zum Bereich „Reichsbürger“ erfolge grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft, so der Sachverständige **OStA Walther** weiter. Sobald ein „reichsbürgertypischer Habitus“ dahinterstehe, etwa Handlungsweisen, dann würde das durch sie [die StA] als Reichsbürger klassifiziert werden. Natürlich würde die Polizei „ihre Pappenheimer auch kennen“; es gebe dann den Vermerk: Achtung, Reichsbürger! Das treffe in aller Regel auch zu. Natürlich gebe es Konstellationen – etwa eine Person, die in der Vergangenheit reichsbürgertypisch aufgefallen ist, fährt betrunken Auto –, die nicht in die genannte Statistik zählen würden; das laufe im allgemeinen Bereich. Wer nicht erkennbar in Reichsbürgermanier agiere, also irgendeinen politischen Hintergrund zum Ausdruck bringe, eine entsprechende Aussage treffe und einfach allgemein kriminell mit einem Ladendiebstahl, einer Trunkenheitsfahrt, etc. auffalle, der tauche in ihrer Reichsbürgerstatistik nicht auf. **175**

Generell, resümierte der Sachverständige **OStA Walther**, sei eine Zunahme der Politisch motivierten Kriminalität festzustellen und insbesondere die sogenannten Reichsbürger würden sie [die Justiz] „lahmlegen“. Das erklärte Ziel dieser Leute sei es, durch eine permanente Beanspruchung des Justizapparats diesen in die Handlungsunfähigkeit zu treiben. Das geschehe durch „Telefonterror – anders kann man das nicht nennen –“, indem auf verschiedenen Leitungen der Justiz angerufen und der Versuch unternommen werde, Bedienstete mit kruden Ansinnen zu beschäftigen und nicht selten einzuschüchtern. Eine Flut von Schreiben – also Anzeigen, Verteidigungsvorbringen, Postulate mit reichsbürgertypischen Erklärungsinhalten – gehe bei ihnen täglich ein. Angebliche Rechte und absurde Forderungen würden geltend gemacht und die Gesprächsteilnehmer mit Konsequenzen bedroht werden, wenn dem Begehren der Reichsbürger nicht umgehend stattgegeben werde. In dem Zusammenhang spiele die „Malta-Masche“ eine Rolle; dies sei für die betroffenen Justizbediensteten psychisch hoch belastend. Zeitweise sei feststellbar, dass die Behördenkommunikation der Staatsanwaltschaft Mühlhausen nach außen erheblich gestört werde, da permanent auf allen möglichen Leitungen angerufen werde, selbst ernannte Rechtsbeistände würden sich für Beschuldigte melden und Auskunft aus den Akten oder Akteneinsicht in laufende Ermittlungsvorgänge verlangen. Wenn es ihnen verwehrt wird – was **176**

ja meistens der Fall sei –, würden sie Rechtsmittel einlegen, sich beschweren bzw. ihrerseits in erheblichen Größenordnungen Strafanzeigen gegen die Justizbediensteten erstatten, worauf von der Justiz entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet werden und Dienstaufsichtsvorgänge angelegt werden müssten. Auch jede Entscheidung in diesen Vorgängen werde wiederum angefochten. Die Instrumente des Rechtsstaats würden von Reichsbürgern ganz gezielt und organisiert für eigene Ziele und Zwecke genutzt werden, um den Staat oder seine Organe handlungsunfähig zu machen. Teilweise würden zivilrechtliche Klagen gegen einzelne Justizbedienstete persönlich erhoben werden, gerichtet auf Schadensersatz oder Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit behördlichem Handeln. Diese Absicht der Störung mit dem Ziel einer Destabilisierung werde von den Reichsbürgern auch ganz klar benannt und gegenüber den staatlichen Vertretern unmissverständlich kommuniziert: „Wir legen euch lahm, und wie ihr seht, könnt ihr auch nichts dagegen tun." Es werde klar die Strategie geäußert, das von den Reichsbürgern nicht anerkannte System durch gezielte Störungen, Widerstände und massenhafte, meist lediglich verbale und schriftliche Attacken in die Handlungsunfähigkeit zu treiben. Dabei sei die Reichsbürgerszene inzwischen sehr gut organisiert: Verabredungen, Planung, Terminabsprachen laufen über das Internet in geschlossenen Chatgruppen. E-Mail-Postfächer der Behörden werden mit Schreiben geflutet. Zum Teil unter Vorlage von Presseausweisen, die im Internet relativ leicht und ohne Prüfung zu beschaffen seien, würden sich Anrufer oder Besucher als Journalisten ausgeben und versuchen, so über die Pressesprecher der Behörde an Informationen aus Ermittlungsverfahren zu gelangen, wobei bei Verweigerung auch gern mit Verweis auf die Pressefreiheit mit Konsequenzen gedroht werde bzw. auch wiederum Dienstaufsichtsbeschwerden angebracht werden würden. Das mache alles Mühe und halte die Justiz von ihren eigentlichen Aufgaben ab. Verschärft werde das Ganze noch durch den derzeit stattfindenden personellen Generationswechsel in der Justiz, erklärte der Sachverständige **OStA Walther**.

177 Es fehle an erfahrenen Dezernenten in den Staatsanwaltschaften, äußerte der Sachverständige **OStA Walther**. Nicht nur in den allgemeinen Kriminalitätsbereichen kämen bei den Staatsanwaltschaften zunehmend Assessoren – also Berufsanfänger – zum Einsatz und bei den Gerichten sehe das nicht anders aus. Die Konsequenz daraus sei, dass es auch bei gerichtlichen Hauptverhandlungen in politischen Verfahren, bei Prozessen gegen Reichsbürger, zu der Situation komme, dass es verhältnismäßig unerfahrene Richter und Staatsanwälte mit schwierigen Lagen in den Hauptverhandlungen zu tun bekämen, ausgelöst durch das Konfliktverhalten der Personen aus der Reichsbürgerszene. Konkret stelle sich das dar in respektlosem, teils beleidigendem Verhalten gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten, permanenten Störungen des Verhandlungsablaufs durch Kommentare und Zwischenrufe,

dem Versuch der Aufzeichnung der Hauptverhandlung mittels Handys in Ton und Bild. Hierbei würden nicht selten Unterstützer oder Gruppen von Unterstützern mitgebracht werden, die den Verhandlungsverlauf durch Lachen, Johlen, Klatschen, durch Kommentare und Zwischenrufe sowie ständiges Betreten und Verlassen des Saals stören würden. Gerade für noch nicht so erfahrene Richter und Staatsanwälte sei diese Situation nur schwer zu handhaben. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen seien mitunter auch mangels Verfügbarkeit von entsprechendem Sicherheitspersonal kaum durchsetzbar. Konsequenz: Im Hauptverfahren müssten Termine zur Hauptverhandlung kurzfristig aufgehoben werden, da natürlich auch wiederum Anträge gestellt, Beschwerden eingelegt würden, über welche zunächst zu entscheiden sei. Befangenheitsanträge gegen erkennende Richter und die Forderung, staatsanwaltschaftliche Sitzungsvertreter abzulösen, würden dabei eine Rolle spielen. Verfahrensabschlüsse würden dadurch deutlich erschwert, neue Terminierungen seien überwiegend erst Monate später möglich. Generell sei festzustellen, dass der personelle Umbruch in der Justiz erhebliche Probleme in der Sachbearbeitung der Verfahren mit sich bringe. So gestalte es sich schwierig, den Abgang pensionierter Mitarbeiter im Wege der Gewinnung qualifizierter junger Kräfte zu kompensieren. Hier liege ein großes Problem. Der Sachverständige machte weitere Ausführungen zu Problematiken und Folgen personeller Engpässe. In der Staatsanwaltschaft Mühlhausen etwa würden die Reichsbürgerverfahren in einem Dezernat von einer jungen Kollegin derzeit vertretungsweise bearbeitet, jene mache dies indes nur mit einem relativ geringen Teil ihrer Arbeitskraft. Dieses Phänomen wirke sich natürlich auch auf die Sachbearbeitung von Reichsbürgerverfahren aus. Diese Probleme würden auf eine inzwischen doch gut organisierte Klientel von Reichsbürgern, Staatsleugnern, Selbstverwaltern treffen, die sich zunehmend sicherer fühlen und auch entsprechend selbstbewusst agieren würden.

Der Sachverständige **OStA Walther** erläuterte zum aktuellen Stand der Rechtsprechung: **178**
Aufgrund der ursprünglichen Rechtsprechung des Landgerichts Mühlhausen seien sie zunächst in den Drohbriefverfahren/Malta-Masche gehalten gewesen, Einstellungen der Verfahren herbeizuführen, weil insbesondere juristisch vorgebildete Personen einem Angriff in besonderer Selbstbehauptung hätten standhalten müssen. Bei abstrusen Forderungen sei im Ergebnis weder eine Nötigung noch eine Erpressung angenommen worden. Diese Rechtsprechung stehe aber im Widerspruch zum Beschluss des Oberlandesgerichts in Jena vom 12.05.2020, wonach eine versuchte Nötigung auch zum Nachteil von juristisch vorgebildeten Personen – also in dem Fall eines Amtsgerichtsdirektors – vorliegen könne. Entsprechende Ermittlungsverfahren würden von ihnen [der StA] auch entsprechend konsequent verfolgt und angeklagt bzw. es werde der Erlass von Strafbefehlen beantragt. Das wiederum habe zu einem massiven Anzeigeverhalten geführt, was letztendlich auch den

sprunghaften Anstieg der Verfahren im Reichsbürgerbereich erkläre. Nach ihrer Auffassung – aus der Sicht der Staatsanwaltschaft Mühlhausen – handele es sich bei den sogenannten Drohbriefen, wenn mit der Eintragung in internationale Schuldenregister gedroht werde, wenn bestimmte Handlungen nicht vorgenommen bzw. unterlassen würden und eine gewisse Summe nicht gezahlt werde, um eine versuchte Nötigung in Tateinheit mit versuchter Erpressung. Inzwischen gebe es auch mehrere rechtskräftige Urteile in der Richtung, Strafbefehle seien erlassen worden gegen einzelne Reichsbürger, welche im Wesentlichen eben diese versuchte Nötigung in Tateinheit mit versuchter Erpressung sowie Beleidigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte betreffen würden. Mehrere umfangreiche Verfahren, unter anderem aufgrund von Verfahrensverbindungen, seien noch anhängig beim Landgericht in Mühlhausen; ein weiteres könne möglicherweise noch folgen. Die weiteren sonstigen Verfahren seien bei den jeweiligen für Mühlhausen örtlich zuständigen Amtsgerichten anhängig. Verfahrensabschlüsse würden in der Regel durch die kontinuierlichen Interaktionen der jeweiligen Beschuldigten und ihrer Vertreter erschwert. Bereits im Ermittlungsverfahren sei die Förderung eines Verfahrensabschlusses schwierig, das heißt, es gebe immer wiederkehrende Anträge auf Akteneinsicht und die Einlegung von Beschwerden gegen sämtliche Entscheidungen. Das setze sich auch bezüglich der anschließenden Urteilsfindung durch die Gerichte fort: Störungen in der Hauptverhandlung, Befangenheitsanträge gegen Richterinnen und Richter, Ablehnung von Staatsanwälten. Das verzögere das Verfahren natürlich immens.

179 „Wie können der Staat und seine Organe dem wirksam begegnen?“ – das sei die große Frage, äußerte der Sachverständige **OStA Walther** zusammenfassend. Aufgabe der Justiz sei es, die Einhaltung im Wege demokratischer Prozesse festgelegter allgemein gültiger Regeln sicherzustellen. Das könne nur funktionieren, wenn genug Personal vorhanden sei. Dieses Personal müsse auch gut ausgebildet und qualifiziert sein. Gerade angesichts der bestehenden Situation sollten Wege gefunden werden, die Arbeit für juristische Absolventen wieder attraktiver zu machen. Dazu gehöre im Übrigen auch eine angemessene Besoldung. Man würde dadurch vielleicht Räume schaffen für eine möglicherweise im Hinblick auf die Strafverfolgung effizientere Struktur und Organisation der Staatsanwaltschaften, also konkret mehr Spezialisierung bei der Verfolgung Politisch motivierter Straftaten durch entsprechende Schulungen, Erfahrungsaustausche, Vermeidung personeller Fluktuation in strafrechtlichen Sonderbereichen, das heißt längerfristig angelegte Verwendung bei einer planbaren beruflichen Perspektive. Vorgemacht habe dies gerade Niedersachsen. Es gebe in Göttingen eine Schwerpunktabteilung zur Verfolgung Politisch motivierter Kriminalität. Dadurch wäre möglicherweise eine bessere und engere Zusammenarbeit im Wege von Schulungen,

Erfahrungsaustauschen, Arbeitstreffen nicht nur im Freistaat Thüringen, sondern auch länderübergreifend denkbar.

(2) Phänomen der „Reichsbürger“ als Problem bei der Tätigkeit kommunaler Verwaltungen und im Gerichtsvollzieherwesen

Der Untersuchungsausschuss hat Dr. Uda Bastians-Osthaus, Beigeordnete für Recht und Verwaltung im Deutschen Städtetag, Hauptgeschäftsstelle Berlin, als Sachverständige angehört. Die Reichsbürger seien insbesondere seit 2016 im politischen Fokus, führte die Sachverständige **Dr. Bastians-Osthaus** eingangs aus. Vorher sei es eher ein vereinzeltes Phänomen gewesen, aber mit der Ermordung von einem Polizeibeamten und der Verletzung durch Schusswaffen von mehreren weiteren Polizeibeamten sei das Thema auf die politische Agenda gekommen. Aus kommunaler Sicht sei hervorzuheben: Zum einen die hohe Affinität zu Waffen, die die Reichsbürger hätten; circa 7 Prozent der Reichsbürger würden über Waffen verfügen, in der Gesamtbevölkerung seien es nur 2 Prozent (Folgen: Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz und § 126a Strafgesetzbuch). Zum anderen sei es schwierig, auf entsprechende Menschen mit hoheitlichen Anliegen zuzugehen, etwa Bußgelder, Gebühren, Anordnungen, Durchsetzung der Ausweispflicht. Ferner seien das aggressive Auftreten der Reichsbürger und deren „schwer zu widerlegende, weil relativ absurde Diskussionen“ problematisch. Anfangs hätten die Kommunen versucht, dagegen zu argumentieren und sachlich gegenzuhalten, es habe sich aber gezeigt, dass dies keinen Sinn mache. Es gebe auf kommunaler sowie Bundes- und Landesebene viele Handreichungen, wonach ein höflicher, aber bestimmter Umgangston das Mittel der Wahl sei. Man solle sich auf keine rechtlichen Diskussionen einlassen, man soll sich sichern, also Sicherung der Bürozugänge, wenn möglich Terminabsprachen machen, bei Außenterminen besonders vorsichtig sein, die Polizei anfragen, mindestens zu zweit auflaufen. Die Kommunen würden den entsprechenden Sicherheitsbehörden mittlerweile flächendeckend den Verdacht auf einen Reichsbürger melden (Erkenntnismitteilung an den Staatsschutz sowie Anzeige von Straftaten), dies sei Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände an ihre Mitglieder. Problematisch sei, dass Verdachtsmeldungen an den Staatsschutz aus Datenschutzgründen nicht „zurückkommen“ würden und Kommunen daher nicht genau sagen könnten, ob jemand ein Reichsbürger sei oder nicht. Hier würden sich die Kommunen, insbesondere auch die Kommunen in Thüringen, konkretere Information wünschen. Schwierig seien auch die Betrugs- und Einschüchterungsversuche („Malta-Masche“), aber auch dahingehend gebe es Handlungsleitfäden und Informationsmaterial (beispielhaft sei auf den Handlungsleitfaden für Mitarbeiter der Stadt Köln „Reichsbürger und Selbstverwalter in Köln“ hinzuweisen). Es sei auch aufseiten der Kommunalverwaltung eine gewisse Entspannung eingetreten, weil bislang kein einziger dieser Versuche zum Erfolg geführt habe. Gewaltvorfälle seien eine besondere

180

Schwierigkeit. Die Kommunen würden – insbesondere auch seit Corona – eine zunehmende Gewaltbereitschaft wahrnehmen.[66] Betroffen von Vorfällen seien insbesondere Ordnungsämter, kommunaler Ordnungsdienst und Bürgerämter.

181 Die Auswirkungen von tätlichen Angriffen, Anfeindungen, Beleidigungen und Bedrohungen auf die Kommunalbediensteten seien groß, psychisch und physisch. Es gebe auch eine Dunkelziffer, weil nicht alle Vorfälle gemeldet würden. Die Sachverständige **Dr. Bastians-Osthaus** verwies auf Nachfrage auf ein kommunales Monitoring „Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern"; die Studie heiße „KoMotra". Danach sei die Aussage, dass 70 Prozent der Amtsträger Anfeindungen, 26 Prozent Hass-Postings und 4 Prozent tätliche Übergriffe erlebt hätten. 81 Prozent würden aufgrund der Anfeindungen an psychischen und physischen Folgen leiden. Hauptamtliche Personen seien mit 57 Prozent insgesamt von solchen Attacken auch eher betroffen als Ehrenamtliche; Frauen und Männer gleichermaßen. Es seien laut der Studie 51 Prozent der Amtsträger in Ostdeutschland und „nur" 43 Prozent in Westdeutschland betroffen. Man versuche, entsprechenden Vorfällen entgegenzuwirken durch Sensibilisierung der Beschäftigten, Betriebsvereinbarungen, Dienstvereinbarungen, Unterstützungsnetzwerke, organisatorische Maßnahmen und baulich-technische Dinge, etwa Alarmsysteme, gefahrenbewusste Büroeinrichtung, Deeskalations- und Verhaltenstrainings, Schulungen zur Eigensicherung, Nachsorge. In Köln werde etwa ein Melde- und Auskunftssystem hinsichtlich entsprechender Personen aufgebaut.

182 Der Untersuchungsausschuss hat Stefan Blecks, Beisitzer im Vorstand des Thüringer Gerichtsvollzieherbundes und Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Rudolstadt, als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **Blecks** schilderte eingangs skizzenhaft einen Beispielfall: Vollstreckung einer Gerichtskostenforderung von etwa 600 Euro, Versuch vor Ort, um das Geld einzutreiben, Betroffener legt Widerspruch ein, Gericht erlässt einen Durchsuchungsbeschluss. Letztlich sei er, der Sachverständige, mit ca. 20 Beamten in die Wohnung gegangen (auf Nachfrage: dies sei sein einziges Amtshilfeersuchen an die Justiz gewesen), der Schuldner habe ihn dabei gefilmt, die Polizei habe auch gefilmt. Man stehe danach bei Youtube, es gebe Fotos, es würden Briefe im privaten Briefkasten landen, in denen stehe: „Ich weiß, wo du wohnst" und ähnliches. Derartiges, Belästigungen, Beleidigungen, Drohungen, gebe es seit etwa 10 Jahren. Früher habe es mehr Aggressivität gegeben, heute ließen „sie [die Schuldner] es über sich ergehen", aber er bekomme häufig Schreiben oder Einträge in sozialen Medien. Jetzt seien es Personen, die früher nichts mit Reichsbürgern zu tun gehabt hätten, sich jetzt aber vielleicht hätten „anstecken" lassen und so versuchen

[66] Verweis auf Studie der Forschungsstelle der öffentlichen Verwaltung (Anlage 2, „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst" Juni 2022).

würden, eine Vollstreckung zu vereiteln. Es gebe jetzt, nach der Pandemie, auch viele „Mitläufer“. Wenn sie als Gerichtsvollzieher anfangs den Antrag und den Vollstreckungstitel bekämen, sei kein Hinweis auf Reichsbürger oder Gewalttäter beinhaltet. Man könne dies anhand des manchmal enthaltenen Zahlungsgrundes oder der Höhe erahnen, aber, wenn man die Personen nicht bereits kenne, wisse man gar nichts. Seit etwa 2019/20 könnten sie als Gerichtsvollzieher die Polizei dahingehend abfragen, das mache man aber nur bei entsprechenden Anhaltspunkten. Nach Möglichkeiten der Verbesserung befragt: Er, der Sachverständige **Blecks**, würde sich zunächst einen einheitlichen und ordentlichen Dienstausweis [für sie als Gerichtsvollzieher] wünschen; dies würde die Arbeit erleichtern. Ferner wäre es leichter, wenn sie als Gerichtsvollzieher Unterstützung dahingehend bekommen würden, von ihnen im Dienst angefertigte Fotos und Videos bei Youtube etc. löschen zu lassen. Darüber hinaus verwies der Sachverständige auf die psychische Belastung der Kollegen und dahingehende fehlende Unterstützung. Auf Nachfrage: Die Thüringer Gerichtsvollzieher würden am Kleinen Waffenschein, damit sie dann so ein Pfefferspray tragen dürften, ausgebildet, dürften dies im Dienst indes nicht tragen.

c. Entwicklung der Szene der Coronaleugner, Pandemieverharmloser und Anhänger von Verschwörungsideologien sowie statistische Erhebung durch Ermittlungsbehörden und zivilgesellschaftliche Dokumentations- und Beratungsstellen

Der Untersuchungsausschuss hat den Journalisten Matthias Meisner als Sachverständigen **183**
angehört. Der Sachverständige **Meisner** vertrete die Einschätzung, dass weite Teile der Politik das Risiko der sogenannten „Spaziergänge“ unterschätzen. Er verlas dazu einen von ihm verfassten und bereits im März 2022 erschienen Text: „Dass die ‚Spaziergänge‘ keineswegs harmlose Spaziergänge sind, das hat sich inzwischen herumgesprochen. Die bundesweiten Aufmärsche gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, seit Monaten organisiert unter maßgeblicher Beteiligung von rechtsextremen Gruppen, sind vorab meist nicht angemeldet. Und selbst wenn, häufen sich Verstöße gegen die von den Behörden verordneten Auflagen. Vor allem aber zeugen die Proteste, bei denen es vordergründig um Masken, Tests und die viel diskutierte Impfpflicht geht, von einer Radikalisierung von Teilen der bürgerlichen Mitte. Diese fühlen sich zum ‚Widerstand‘ gegen ‚das System‘ und eine angebliche ‚Corona-Diktatur‘ verpflichtet. Diese Radikalisierung stellt eine ernsthafte Bedrohung der Demokratie und der solidarischen Gesellschaft dar. Besonders fatal dabei ist, dass die Politik diese Bewegung auch nach mehr als zwei Jahren Pandemie noch immer unterschätzt.“[67] Der seinerzeitigen Bundesinnenministerin hätte der neonazistische Kern der Protestbewegung bereits damals große Sorgen bereiten müssen, denn

[67] Vgl. auch https://www.blaetter.de/ausgabe/2022/maerz/corona-proteste-die-radikalisierung-der-buergerlichen-mitte.

Verschwörungsideologien, Rassismus und rechtsextremes Gedankengut seien auch bei Menschen, die in der linksalternativen Szene oder im anthroposophischen Milieu unterwegs waren oder noch sind, längst verfangen gewesen.

184 Der Sachverständige **Meisner** führte zur Entwicklung der Szene aus: Zu Beginn des Jahres 2020 habe es viele [Personen] gegeben, die „sich das Coronathema durchaus für eine Art Rassismus gekapert“ hätten, welcher sich gegen asiatisch stämmige Menschen gerichtet habe. Sodann habe es Rassismus gegen Geflüchtete gegeben; der Sachverständige verwies u.a. auf Aussagen von Politikern im Zusammenhang mit der Aufnahme von Geflüchteten von den griechischen Inseln sowie auf Rassismus gegen Sinti und Roma. Die allerersten Proteste oder Angriffe im Kontext mit Corona hätten nicht an dem Virus selbst gezweifelt, sondern es sei ein Sündenbock für dessen Verbreitung gesucht worden. Und dann habe es „irgendwie in so einer Mixtur aus links und Querfront“ angefangen. Der Sachverständige machte weitere Ausführungen zu den ersten „Hygienedemonstrationen“ und der Anfangsphase und Entwicklung der Protestbewegung. Die extreme Rechte habe es „einfach gehabt“ an Strukturen anzuknüpfen. Das sei verstärkt in ostdeutschen Bundesländern zu beobachten. Er verwies zudem auf einen „Spaziergang“ im Mai 2020 in Gera und berichtete zum weiteren Fortgang. Zu nennen seien zudem „452“ und ihre Veröffentlichung im verschwörungsideologischen Portal „Rubikon“ sowie die Geschehnisse um den thüringischen Busfahrer „55“. Auf Nachfrage, ob es personelle Kontinuitäten von den Protagonisten der extrem Rechten hinsichtlich seinerzeitigen und aktuellen Veranstaltungen gebe: Es gebe Kontinuitäten von den Protesten gegen Geflüchtete zu Corona zum Thema Ukraine-Krieg und es gebe diese auch mit personellen Kontinuitäten. Das betreffe regionale Gruppen, aber auch überregional agierende Parallelmedien wie „Compact“-Magazin. Im Jahr 2021 habe es im Zusammenhang mit Demonstrationen 271 Straftaten im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität in Thüringen im Kontext mit Demonstrationen gegeben. 37 Delikte seien dem Phänomenbereich „Rechts“ und 36 dem Phänomenbereich „Links“ zugeordnet worden, 198 Delikte hätten als „Nicht zuzuordnen“ gegolten.

185 Der Untersuchungsausschuss hat zudem die Journalistin und Geschäftsführerin des Dachverbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e.V.) in Berlin, Heike Kleffner, als Sachverständige angehört. Die Sachverständige **Kleffner** verwies eingangs auf eine Studie der Politikwissenschaftlerin „80“, mit der 3.000 deutsche Staatsbürger bundesweit für den Zeitraum von 2016 und 2017 zum Thema „Befürworten Sie Hasskriminalität und Gewalt auf der Basis von Rassismus gegen Geflüchtete?“ befragt worden seien. Das Ergebnis sei gewesen, dass knapp ein Fünftel der Befragten Hasskriminalität und Gewalt gegen Geflüchtete befürwortet hätte und dass die

meisten der Befürworter gesagt hätten, dass die AfD die Partei sei, die ihre politischen Interessen vertrete. Die ziehe sich laut der Studie mit Blick auf die Alterssegmente und den gesellschaftlichen Status durch alle gesellschaftlichen Schichten mit einem Schwerpunkt auf die Altersgruppe der 30- bis 50-Jährigen. Die sei die Ausgangssituation, „auf die dann die Pandemie aufsattelt“. Mit Beginn der Pandemie hätten sich die Demonstrationen, aber auch die Foren, die Telegram-Kanäle und sozialen Netzwerke von Coronaleugnern und Pandemieverharmlosern sowie Anhängern von Verschwörungsideologien, wie beispielsweise der QAnon-Ideologie, überwiegend öffentliche Räume genommen, um zur Verbreitung von radikalem Antisemitismus, Rassismus sowie demokratie- und wissenschaftlich-feindlicher Hetze beizutragen und diese zu normalisieren. Diese Normalisierung bilde den Ausgangspunkt für eine Legitimierung von Gewalttaten bis hin zu Mord- und Umsturzplänen wie man sie auch in der sogenannten Reichsbürger-Verschwörung sehe, aber auch in Entführungsplänen beispielsweise gegenüber dem amtierenden Bundesgesundheitsminister. Diese würden als Teil des Kampfes gegen das System legitimiert und zum Freiheitskampf stilisiert. Die Normalisierung von extrem rechten Ideologien der Ungleichwertigkeit im öffentlichen Raum zeige sich auch in den Jahresstatistiken der Landeskriminalämter, sei es in Thüringen oder anderen Bundesländern, im BKA und in dem unabhängigen Monitoring der Opferberatungsstellen, die im VBRG e.V. zusammengeschlossen sind.

Die Sachverständige **Kleffner** berichtete ferner zu statistischen Zahlen: Im Jahr 2021 habe **186**
rechte Gewalt durch Anhänger der Coronaleugner-Bewegung und auch von Verschwörungsideologien fünf Todesopfer gefordert. Trotz monatelanger Ausgangssperren hätten die Opferberatungsstellen in dem Zeitraum 1.391 rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Angriffe mit knapp 2.000 Betroffenen registriert, und zwar nur in neun von 16 Bundesländern – weil in den anderen Bundesländern flächendeckendes zivilgesellschaftliches Monitoring derzeit noch nicht möglich sei –: in allen ostdeutschen Bundesländern, in Berlin, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. Damit seien tatsächlich in mehr als der Hälfte aller Bundesländer im Jahr 2021 täglich mindestens drei bis vier Menschen Opfer rechter Gewalt geworden. Rassismus sei 2021 wie schon in den Vorjahren das bei Weitem häufigste Tatmotiv gewesen; rund zwei Drittel aller Angriffe seien rassistisch motiviert gewesen und hätten sich überwiegend gegen Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrung und schwarze Deutsche gerichtet. Im Vergleich zu den Vorjahren sei ein Anstieg bei Angriffen gegen sogenannte politische Gegner auf über 300 Fälle registriert worden. Darunter seien auch mindestens 51 Gewalttaten gegen Journalisten allein in diesen neun Bundesländern gewesen, die von der Coronaleugner-Bewegung als Lügenpresse diffamiert, angegriffen und bedroht worden seien. Fast ein Sechstel aller Betroffenen seien besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche. Wenn man diese

Zahlen, die die einzelnen Bundesländer veröffentlicht hätten, auf den Anteil pro 100.000 Einwohnerinnen herunterrechne, ergebe sich ein ziemlich eindeutiges Bild. Gemessen an der Einwohnerzahl seien im unabhängigen Monitoring die meisten rassistischen und rechten Gewalttaten in Berlin 9,1 Angriffe pro 100.000 Einwohner, in Sachsen-Anhalt 7,1 Angriffe pro 100.000 Einwohner, Brandenburg 5,9 Angriffe pro 100.000 Einwohner und Thüringen 5,6 Angriffe pro 100.000 Einwohner registriert worden. In Brandenburg, Thüringen und Nordrhein-Westfalen habe 2021 rechte Gewalt im Vergleich zum Vorjahr zugenommen; in Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen sei rechte Gewalt mit einem minimalen Rückgang auf einem anhaltend hohen Niveau geblieben. Und wie schon in den Vorjahren würden die Opferberatungsstellen auch in 2021 von einer hohen Anzahl nicht registrierter rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten sowie von einer eklatanten Untererfassung von rassischen, antisemitischen und rechten Tatmotivationen durch Polizei und Justiz ausgehen. Prävention und Strafverfolgung könnten nur dann effektiv sein, wenn die (politische) Tatmotivation ab Feststellung dieser Straftaten, der Gewalttaten, durch die Ermittlungsbehörden tatsächlich auch gründlich erfolge. Denn sonst sei auch die Reform des § 46 Abs. 2 [StGB] bei der Strafzumessung, wonach rechte, antisemitische, rassistische und seit Neuestem auch misogyne Tatmotive strafschärfend bewertet werden sollen, vergebens, wenn diese Motive nicht gründlich ausermittelt werden würden.

187 Nicht nur die Opferberatungsstellen, sondern auch die Wissenschaft fürchte, dass die Untererfassung rechter Gewalt zunehme. Dies gelte insbesondere auch bei der Verortung von Gewalttaten durch Anhänger von Verschwörungsideologien und der Coronaleugner-Bewegung in der polizeilichen Kategorie „PMK -nicht zuzuordnen-“ bzw. „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“. Das BKA habe im Jahr 2021 die meisten politisch rechts motivierten Straftaten seit Jahren registriert. Es seien 21.964 Straftaten im Bereich „PMK -rechts-“ gewesen und die Anzahl der rechtsextremen Gewalttaten habe bei 1.042 für 16 Bundesländer gelegen, ein Rückgang um 50 Gewalttaten im Vergleich zum Vorjahr. In der Kategorie „Hasskriminalität PMK -rechts-“ habe das BKA für 2021 766 Gewalttaten registriert, also knapp die Hälfte dessen, was die Opferberatungsstellen gemessen hätten. In der Kategorie „Nicht zuzuordnen“ hingegen habe sich ein Anstieg von über 147 Prozent im Vergleich zum Vorjahr bei den PMK-Gewalttaten gefunden, und zwar auf über 1.444. Im Bereich der Hasskriminalität seien bei den nicht zuzuordnenden Gewalttaten 201 Gewalttaten vom BKA registriert worden. Die Sachverständige **Kleffner** machte Ausführungen zu der Frage, ob die Zahlen des BKA und auch der Opferberatungsstellen eigentlich ausreichen, um das Ausmaß rassistischer und vorurteilsmotivierter Gewalt zu vermessen: Das Kriminalistische Institut des BKA habe 2017 und 2020 zwei sehr umfangreiche Viktimisierungsstudien angefertigt. Dabei seien mehr als 30.000 Menschen ab

16 Jahren nach ihren Opfererfahrungen befragt worden. Im Ergebnis dessen sei von einem wesentlich höheren Ausmaß rassistisch motivierter Gewalttaten als in der PMK-Statistik im Themenfeld „Hasskriminalität PMK – rechts –“ 2021 erfassten Daten auszugehen. Die genannten Studien würden davon ausgehen, dass sich bundesweit 22,9 Fälle von vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen aus dem Themenfeld „Hasskriminalität“ pro 1.000 Einwohner ereignen würden. Am zweithäufigsten seien dabei laut der BKA-Studie Fälle, bei denen die Herkunft des Opfers entscheidend für dessen Viktimisierung sei: 6,3 Fälle pro 1.000 Einwohner. Eine Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017 zu Erfahrungen und Folgen von vorurteilsmotivierter Kriminalität komme auch zu dem Ergebnis, dass die Mehrzahl vorurteilsmotivierter Straftaten von den Opfern nicht angezeigt worden sei. Die mittlere Anzeigequote liege demnach mit 29,3 Prozent bei einem Drittel. Das Ergebnis einer Studie eines Forschungsverbunds, den das BKA leite, sei auch, dass lediglich ein Viertel der kommunalen Amtsträger [die Opfer vorurteilsmotivierter Hasskriminalität seien] dies zur Anzeige bringe.

Auf Nachfrage zur Rolle der Frage der Verharmlosung dieser Bewegung mit Blick auf deren Erstarken bzw. Radikalisierung führte die Sachverständige **Kleffner** aus: Es gebe sowohl gesellschaftlich als auch medial und in vielen Fällen auch in den Strafverfolgungsbehörden immer noch einen Blick auf rechtsmotivierte Gewalttäter, wonach jene idealtypisch so aussehen wie die Nazi-Skinheads der 1990er-Jahre („die Vorstellung […], die meisten Täter […] rechtsmotivierter Gewalt sind jung, männlich und sozial irgendwie deklassiert.“). Studien des letzten Jahrzehnts würden ein anderes Bild, beispielsweise zur Alters- und Sozialstruktur von Straftätern, zeigen. Auch die Gruppe der Angegriffenen habe sich geändert: Etwa seien Polizeibeamte unter der Pandemie mehr Gewalt- und Straftaten ausgesetzt gewesen. Die Sachverständige verwies in dem Zusammenhang auf das Beispiel eines Angriffs eines sächsischen LKA-Mitarbeiters auf einen Bereitschaftspolizisten in Pirna 2021 bei einer Coronaleugner-Demonstration. Kernelemente des Rechtsextremismus – antidemokratische Grundhaltung, Gewaltverherrlichung, Antisemitismus, Verschwörungsnarrative, meistens auch Rassismus – finde man auch bei der Reichsbürgerbewegung. Es sei „schlichtweg reines Wunschdenken und eine gefährliche Verharmlosung, Reichsbürger und ihre Netzwerke nicht als rechtsextreme Gefahr zu bezeichnen.“ Auf Nachfrage: Etwa die „klassischen Reichsbürgerdrohbriefe“ hätten eine subtile Wirkung gehabt, aber auch dazu geführt, dass sich Menschen aus dem öffentlichen Raum bzw. der öffentlichen Debatte zurückziehen und so die Positionen von Pandemieleugnern mehr Raum im öffentlichen Diskurs bekommen hätten. **188**

189 Um der Gefahr der Reichsbürgerbewegung zu begegnen, brauche es dringend eine Reform des Waffenrechts und entsprechende Untersetzung der Waffenbehörden, die sicherstelle, dass Reichsbürger und bekannte Neonazis und Rechtsextremisten keinen Zugang mehr zu legalen Waffen haben, empfahl die Sachverständige **Kleffner**. Darüber hinaus sollte das aktuelle PMK-Kategoriensystem einer unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung unter Einbeziehung von Wissenschaft, Kriminologinnen und natürlich auch Polizeibeamten und Opferberatungsstellen unterzogen werden, um den Veränderungen in der extremen Rechten und in dem diversifizierten Täterspektrum gerecht zu werden. Es brauche eine breit angelegte offene Diskussion unter Einbeziehung aller Beteiligten. Ferner sei auf Nachschulungen von Polizeibeamten zu dem bestehenden Katalog der PMK hinzuweisen, damit die benannte Erfassungslücke kleiner werde.

190 Danach befragt, ob es Erkenntnisse darüber gebe, dass über die [seinerzeitigen] Coronaprotest-Demonstrationen neue Netzwerke entstanden sind und ob sich damit das Ideologiebild von Rechten im Kreise der ursprünglichen Coronaskeptiker bzw. -leugner verfestigt habe, führte der Zeuge **Präsident Kramer** aus: Bei dem Pandemiedemonstrationsgeschehen sei es sehr schwierig gewesen, auseinanderzuhalten, wer Extremist sei oder wer Bürger sei, der seinem legitimen Recht nach Meinungsfreiheit Geltung verschaffen wollte. Dies habe sich entwickelt und sei anders als in anderen Bundesländern gewesen. Es habe rasch eine Mischung aus bekannten rechtsextremistischen Personen, Reichsbürgern und auch Vertretern der in Thüringen als rechtsextremistisch eingestuften Alternative für Deutschland gegeben, die teilweise gemeinsam zu den entsprechenden Veranstaltungen aufgerufen hätten und auch gemeinsam marschiert seien, sich dann in der Regel auch bei entsprechenden Standkundgebungen als Redner beteiligt hätten und „bei diesen Demonstrationen sehr augenscheinlich den Schulterschluss geprobt haben bzw. gemeinsam aufgetreten“ seien. Es sei ihnen [dem AfV] aufgefallen, dass der „klassische Reichsbürgerslang“ (Delegitimierung des Staates, Verschwörungstheorien) öfter Eingang in die jeweils andere Gruppe, z.B. bei Redebeiträgen aus dem AfD-Spektrum, gefunden hätten. Dies halte auch nach dem Ende der Pandemie an. Ihre [des AfV] Einschätzung sei, dass im Kern emotional aktivierend, für zu Aktivität geeignete Themen dazu benutzt würden, um sich als Volksvertreter, quasi als Lautsprecher an die Spitze des Ganzen, zu stellen. Es sei zu früh, um zu sagen, inwiefern sich unterschiedliche Bereiche ideologisch nachhaltig gegenseitig befruchtet hätten. Indes hätten sie festgestellt, dass Verschwörungsphantasien, die lange nicht von Rechtsextremisten, sondern von „Esoterikern, Schwurblern, Reichsbürgern, vor allen Dingen „QAnon“ vertreten worden seien, sich in ihren Versatzstücken zumindest immer häufiger auch bei „klassischen Rechtsextremisten“ und „vor allen Dingen eben auch bei der Partei AfD, Die Linke und von Vertretern“ wiederfinden würden.

Eine abschließende Bemerkung wolle er, der Zeuge **Präsident Kramer**, dazu nicht machen, man müsse dies weiter im Blick behalten. Sie [das AfV] hätten Erkenntnisse, dass die handelnden Personen zu einem großen Teil auch dem rechtsextremistischen Spektrum zuzuordnen seien, aber daraus könne man nicht ableiten, dass die Mehrzahl der Staatsdelegitimierer bzw. der Personen, die da aufgetreten sind, automatisch rechtsextremistisch sind.

191 Der Untersuchungsausschuss hat den amtierenden stellvertretenden Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Oberstaatsanwalt Ulf Walther, als Sachverständigen angehört. Der Sachverständige **OStA Walther** führte aus: Verbindungen und Überschneidungen der Reichsbürger zu der sogenannten Querdenkerszene seien gerade im Zusammenhang mit Versammlungslagen – wie beispielsweise den Coronaspaziergängen – durchaus feststellbar gewesen. Zu denken geben sollte, dass im Zuge der Diskussion der aktuellen politischen Gegebenheiten in der Gesellschaft auch immer mehr Mitglieder des sogenannten bürgerlichen Lagers – Mitte der Gesellschaft – sich kritisch äußern und auf die Straße gehen würden, wo sie dann natürlich mit Reichsbürgern, Querdenkern, Selbstverwaltern gemeinsam auftreten würden. Wenn man die Reichsbürgerbewegung politisch zuordnen wolle, ergebe sich ein eher heterogenes Bild, allerdings mit einer klaren Tendenz nach rechts. Verbindungen zu der harten, gewaltbereiten rechten Szene seien bislang indes nicht nachweisbar gewesen. Eine eigene Gewaltbereitschaft der Reichsbürger oder Teilen von ihnen könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Zwar habe es in ihrem [der StA Mühlhausen] Zuständigkeitsbezirk bislang keine direkten Gewaltaktionen aus dieser Reichsbürgerbewegung herausgegeben, aber man müsse auch klar sagen, dass diese Szene nicht berechenbar sei. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von sogenannten staatsanwaltschaftlichen Exekutivmaßnahmen – also zum Beispiel Durchsuchung – oder auch bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen sei Vorsicht geboten. Waffenbesitz – ob nun legal oder illegal – sei grundsätzlich zu vergegenwärtigen. Kontakte zur politisch rechts zu verortenden Szene im Übrigen seien nicht direkt festgestellt worden bei ihnen. Größen der rechten Szene, die teilweise auch im Internethandel tätig seien und sich dort im kommunalen Raum etablieren, würden − anders als die Reichsbürger − gerade demokratische Strukturen und Institutionen zur Erreichung ihrer politischen Ziele nutzen, würden sich auf kommunaler Ebene, in entsprechenden Gremien, in Vereinen, in dörflichen Gemeinschaften engagieren und dort Einfluss und entsprechende Akzeptanz erlangen. Außerdem würden diejenigen, die in Handel und Gewerbe aktiv sind, Aktivitäten durch Organe der Strafverfolgung nicht gern sehen.

192 Im Mühlhäuser Landgerichtsbezirk würden im Wesentlichen zwei Gruppen von sogenannten Reichsbürgern existieren, erklärte der Sachverständige **OStA Walther**. Es gebe die Reichsbürgergruppe im Bereich Schlotheim/Mühlhausen und die Reichsbürgergruppe imEichsfeld. Man könne diese Gruppen aber nicht isoliert betrachten, denn es gebe auch zwischen den Personen, die denen angehören, deutliche Verbindungen/Überschneidungen. Das stelle man beispielsweise dadurch fest, dass gleichgelagerte Schreiben im Rahmen der Drohbriefverfahren zu konstatieren seien, gegenseitige Hilfestellungen während der Strafverfahren zum Tragen kämen, z.B. derselbe Bevollmächtigte oder Rechtsvertreter für unterschiedliche Gruppen auftrete. Es gebe Erkenntnisse darüber, dass es Verbindungen zu Reichsbürgergruppierungen in anderen Bundesländern gebe, also beispielsweise zu Hessen und Niedersachen. Im Kreis Sondershausen gebe es noch vereinzelte Reichsbürger, indes keine feste Gruppierung wie in Schlotheim/Mühlhausen bzw. im Eichsfeld. Aber auch da gebe es natürlich Verbindungen dieser Gruppen und Personen untereinander. Kontakte der lokalen Gruppierungen zu radikalen Reichsbürgerzellen – Stichwort Prinz Reuß –, die die Abschaffung der bestehenden staatlichen Ordnung mit Mitteln der Gewalt anstreben, seien hier bislang nicht festzustellen gewesen. Allerdings müsse man natürlich sagen, dass die Abschaffung staatlicher Ordnungsstrukturen auch erklärtes Ziel der hiesigen Reichsbürger sei, jedoch mit den bereits beschriebenen Mitteln; die seien gerichtet auf Zersetzung, Destabilisierung durch permanente Störung, Verweigerung und Konfrontation. Im Zuge der Ermittlungen habe sich herausgestellt, dass diese „Eichsfelder Zelle“ in der Reichsbürgerszene unter Aspekten des Staatsschutzes möglicherweise als gefährlicher einzustufen sei. Dort habe, organisiert durch Reichsbürger, vor etwa zwei Monaten der erste sogenannte Zukunftskongress stattgefunden. Ein zweiter Kongress habe in Leinefelde-Worbis im Eichsfeld auf einer Westernranch stattgefunden. Bei den Opfern handele es sich überwiegend um Bedienstete des Staates, also Polizei, Gericht, Staatsanwalt, Finanzamt, Gerichtsvollzieher, Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung und Mitarbeiter auf kommunaler Ebene. Weiterhin gebe es als Opfer Ärzte im Zuge der Coronakrise zu verzeichnen, die mit COVID-Impfungen zu tun hatten. Geschädigte seien auch Mitarbeiter von Banken im Rahmen von Vollstreckungen gewesen.

193 Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz gehe für 2021 von 770 Personen aus, die diesem Milieu zuzurechnen seien. Der Sachverständige **Rathje** machte weiterhin umfangreiche beispielhafte Ausführungen zu Aktivitäten traditionell organisierter extrem Rechter in Thüringen, zu dem Grenzbereich zwischen traditionell und nicht traditionell organisierten Reichsbürgern sowie zu anderen souveränistischen Gruppierungen. Darüber hinaus sei auf das Verhältnis des souveränistischen Milieus zur AfD hinzuweisen. Auf Nachfrage: Für Thüringen sei es auffällig, wie eng die Verbindungen zwischen traditionell extrem rechten

Reichsbürgern und denjenigen, die eher an der Peripherie angesiedelt sind, seien. Beispielhaft verwies der Sachverständige **Rathje** auf ein Netzwerk um „351“, auf die Europäische Aktion Thüringen und auf Rolle von „450“.

d. Gewaltdelikte durch Anhänger der rechten Coronaleugner-Bewegung

Die Sachverständige **Kleffner** informierte zu Gewaltdelikten, die durch Anhänger der rechten Coronaleugner-Bewegung verübt worden seien. Jene seien im System der Politisch motivierten Kriminalität und der Erfassung sehr unterschiedlich bewertet worden, was symptomatisch für den Umgang mit dem Bereich der sogenannten nicht zuordenbaren Politisch motivierten Kriminalität sei. Die Kategorie „Nicht zuzuordnen“, die inzwischen in „Sonstige Zuordnung“ umbenannt worden sei, diene dazu, das Ausmaß rechter Gewalt zu verschleiern. Während der Mord an „531“, dem jungen Tankstellenmitarbeiter, in Idar-Oberstein am 11. September 2021 durch einen Coronaleugner nicht als politisch rechts motiviertes Tötungsdelikt anerkannt sei, würden die tödlichen Schüsse auf vier Angehörige der Familie R. in Senzig durch einen weiteren Anhänger der Coronaleugnerbewegung als antisemitisch motiviertes Tötungsdelikt in der Kategorie „PMK -rechts-“ gewertet. Oft sei es tatsächlich nur den Angegriffenen zu verdanken, dass rassistisch und rechts motivierte Gewalttaten durch Coronaleugner und polizeibekannte Rassisten [als solche] überhaupt bekannt würden. Die Sachverständige **Kleffner** verwies auf einen Angriff auf die 17-jährige Schülerin „433“ im Februar 2022 in Berlin-Prenzlauer Berg. Die Polizeipressestelle habe in ihrer ersten Pressemeldung zu dem Angriff, bei dem die Abiturientin von sechs Erwachsenen im Alter zwischen 30 und 50 so schwer verletzt worden sei, dass sie über eine Woche lang stationär habe behandelt werden müssen, die Darstellung der Angreifer übernommen. Sie habe behauptet, „433“ habe sich geweigert, eine Maske zu tragen, daraufhin sei es zu einer Auseinandersetzung gekommen. Wenn „433“ nicht den Mut gehabt hätte, selbst den Angriff auf Instagram und über ihre Social-Media-Kanäle darzustellen und dieses Tatmotiv – nämlich Rassismus und das Leugnen der Pandemie durch die Angreifer – zu erklären, dann würde der Angriff auf „433“ als eine weitere nicht zuzuordnende Straf- oder Gewalttat geführt werden und „433“ würde sich in einer rassistischen Täter-Opfer-Umkehr als Beschuldigte wiederfinden. Der Ausgang des Prozesses sei abzuwarten, indes müsse man davon ausgehen, dass genau diese Täter-Opfer-Umkehr, die diese junge Frau erlebt habe, kein Einzelfall sei. Zum Täter von Idar-Oberstein habe das Landgericht Bad Kreuznach im Urteil zum Aktenzeichen 1 Ks 1041Js 1242/21 vom 13.09.22 festgestellt: Der Angeklagte „fühlte sich seit der sogenannten Flüchtlingskrise im Jahr 2015 zunehmend durch die öffentlichen Institutionen und die Politik nicht mehr vertreten. Er entwickelte Hassgefühle auf Politiker, die die Flüchtlingspolitik dieser Zeit vertraten, insbesondere auch auf die damalige Bundeskanzlerin „331“. Die aus seiner Sicht von ihr betriebene Öffnung der Grenzen sah er

194

als illegal an. Die ankommenden Flüchtlinge bezeichnete er in Chats auf Telegram als ‚Kanaken'. […] Entsprechende Ressentiments entwickelte der Angeklagte auch gegenüber Vertretern der Klimaschutzbewegung und hegte Vorstellungen der gewaltsamen Bestrafung dieser Personen, bis hin zu deren Vernichtung. Sein Hass auf Politiker und Andersdenkende verstärkte sich mit Beginn der Coronapandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens im März 2020." In der Hauptverhandlung am Landgericht Bad Kreuznach sei zuvor deutlich geworden, dass der Mörder von „531" über Jahre in zahlreichen englischsprachigen Telegramvideonachrichten an seinen in den USA lebenden Schwager, der Polizist sei, den Klimawandel und die Pandemie geleugnet und Verschwörungserzählungen zum Anschlag auf das World Trade Center verbreitet habe. Er sei sich sicher, dass die Wirtschaft und die Gesellschaft bald zusammenbrechen würden, und dafür habe er „eine Million Afrikaner, die bald herkommen, sowie „486"" verantwortlich gemacht (eine bekannte antisemitische Chiffre), der bei dieser „Invasion die Hände im Spiel" habe. Das Landgericht Bad Kreuznach habe in seinem Urteil festgestellt: In der Gesamtschau dieser Kommunikation werde deutlich, dass sich der Angeklagte auch bereits vor der Coronakrise, verstärkt dann im Zuge derselben, eine Weltsicht angeeignet habe, mit der er Menschen, welche diese nicht teilten, pauschal abgewert, sie als für die Gemeinschaft wertlos betrachtet und ihnen in letzter Konsequenz das Lebensrecht abgesprochen habe. Der Mörder von „531" habe ein verfestigtes rechtsextremes Weltbild gehabt, in dem Rassismus, Antisemitismus und Leugnung des menschengemachten Klimawandels ebenso wie gewaltsame Umsturzpläne und Ablehnung der demokratischen Grundordnung über Jahre fest verankert gewesen seien. Am Tattag, so das Landgericht, habe der Angeklagte nach der ersten Aufforderung des jungen Tankstellenmitarbeiters „531", die Maske aufzusetzen oder den Verkaufsraum zu verlassen, beschlossen, „ein Zeichen zu setzen". Da er davon ausgegangen sei, dass er keine Möglichkeit habe, eine Gewalttat gegen verantwortliche Politiker durchzuführen, habe er den Entschluss gefasst, den Mitarbeiter der Tankstelle zu töten. Da dieser versucht gehabt habe, die bestehende Maskenpflicht durchzusetzen, habe er ihn als mitverantwortlich für die Gesamtsituation angesehen. Der Mörder von „531" habe sich auch keinerlei Mühe gegeben, seine Tatmotivation zu verschleiern, auch das habe das Landgericht deutlich festgehalten. Zu der Situation „aufgrund der Beschränkungen im Rahmen der Coronapandemie befragt, erklärte der Angeklagte, er habe den Gedanken gehabt, wenn er hundert Männer mit den entsprechenden Eiern zusammenbekommen würde, würde er eine kleine Armee gründen und würde die Verantwortlichen für das, was jetzt am Laufen ist, ausschalten. Aber das könne er nicht, denn man bekomme heutzutage noch nicht einmal zehn Leute unter einen Hut. Er habe die Notwendigkeit gesehen und hätte es gern getan. Wenn irgendjemand gekommen wäre und ihm gesagt hätte, wir haben hier eine Truppe und wir werden die Leute zur Verantwortung ziehen, und ihn gefragt hätte, ob er mitmache, sei er

sich sicher, dass er dabei gewesen wäre. Aber an eine Frau „331“, an einen „486“ oder an „488“ komme er nicht heran.“ Das Landgericht habe das Weltbild des Täters sehr eindeutig beschrieben, stellte die Sachverständige **Kleffner** fest. In den vorstehenden Äußerungen zeige sich zur Überzeugung der Kammer zum einen die Neigung des Angeklagten, andere Menschen, die seinen Vorstellungen nicht entsprächen, nicht lediglich hinsichtlich ihrer Handlungen zu kritisieren, sondern sie in ihrer Gesamtheit als Mensch abzuwerten, ihnen die Daseinsberechtigung abzusprechen und sie zu verdammen, zum anderen die hiermit verknüpfte Vorstellung der legitimen Anwendung von Gewalt, sei es im Kollektiv, im Widerstand gegen verantwortliche Personen, etwa Politiker, sei es im persönlichen Bereich im Rahmen von konfrontativen Aufeinandertreffen. Zum Mord und dem Mordmotiv an „531“ habe das Landgericht dann das festgestellt: Der Angeklagte sei sich bei der Schussabgabe bewusst gewesen, dass „531“ an seiner Lebenssituation keinen Anteil gehabt habe und lediglich als Mittel zum Erreichen des von ihm erstrebten Zwecks, dem Setzen eines Zeichens des gewaltsamen Widerstands gegen die gesellschaftlichen und politischen Maßnahmen zur Bewältigung der von ihm negierten Coronapandemie, gedient habe. Er habe den tödlichen Schuss abgegeben, weil er der Auffassung gewesen sei, dass „531“ stellvertretend für die aus seiner Sicht hierfür verantwortlichen Politiker und sonstigen die Maßnahmen unterstützenden Personen aufgrund des von ihm zu treffenden Unwerturteils zu sterben habe. Das vorgenannte, so die Sachverständige **Kleffner** zusammenfassend, enthalte Kennzeichen einer rechten Botschaftstat, dennoch sei sie als „PMK -nicht zuzuordnen-“ durch das LKA Rheinland-Pfalz bewertet worden. Das LKA Brandenburg hingegen habe indes im Fall des Mords eines Familienvaters an seinen drei minderjährigen Kindern und seiner Lebensgefährtin in Senzig rechtsmotivierten Gewalt angenommen. Die Werdegänge beider Täter würden sehr große Parallelen aufweisen. Auch im Fall von Senzig sei der Täter ab 2016 sehr offensiv mit seinen rechten Überzeugungen und etwa sieben Monate lang bei der brandenburgischen AfD als Fördermitglied registriert gewesen. 2021 sei er der Basis und – daran zeige sich sicherlich auch seine politische Selbstverortung – diversen Impfgegner-Telegramgruppen beigetreten. Beide Tötungsdelikte seien klassische rechte Botschaftstaten.

Der Sachverständige **Prof. Dr. Backes** referierte zu dem Beitrag im Jahrbuch „Extremismus und Demokratie“ mit dem Titel „Querdenker und Gewaltradikalisierung“ von „148“. Im Vordergrund des Beitrags stünden die Themen „Gewaltradikalisierung“ und „Verschwörungsmythen“. Vor allem letztere würden zur Konstruktion von Notwehrsituationen gegenüber dem Staat verwendet, d.h. man legitimiere sein eigenes Verhalten mit einer Notwehrhandlung gegen den Staat. Der Beitrag gehe auch auf das Verschwörungsdenken im östlichen Deutschland ein, was primär für den Untersuchungsausschuss relevant sei. Zu dem Beitrag führte der Sachverständige weiter wörtlich Folgendes aus: „Er [Prof. „148“] zitiert aus

195

einer Studie des Bielefelder Instituts für Konfliktforschung unter der Leitung von „569“ und „293“ ‚Die geforderte Mitte‘, wo ermittelt wird, dass Verschwörungsdenken im östlichen Deutschland noch stärker verbreitet sei als im westlichen und auch die Akzeptanz von Gewalt als Mittel zur Erreichung politischer Ziele bei Menschen mit Verschwörungsmentalität deutlich höher sei als bei Menschen ohne Verschwörungsmentalität. In diesen Kontext ordnet er dann die vermehrten Tötungsaufrufe ein, die aus den Milieus gewaltaffiner Querdenker und sogenannter Reichsbürger gegen Politiker, Wissenschaftler, Ärzte, Behördenmitarbeiter und Journalisten in Social-Media-Kanälen publiziert worden sind. Er geht dann auch kurz ein auf die Festnahmen und Durchsuchungen, die in einer Reihe von Bundesländern im Frühjahr dieses Jahres stattgefunden haben – auch in Thüringen –, wo also gegen Mitglieder von Telegram-Chatgruppen ermittelt worden ist, die im Verdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung stehen. Der Generalbundesanwalt hat das Verfahren dann übernommen im Laufe dieses Jahres, auch deswegen, weil Gesundheitsminister “3000“ quasi in den Fokus dieser Gruppen geraten war und der Verdacht bestand, dass er entführt werden sollte.“ Es handele sich „[…] hier um eine Synthese des Kenntnisstands der Sicherheitsbehörden und der akademischen Experten zum Thema […]“.

e. Opfergruppen in Bezug auf Angriffe durch Coronaleugner und Pandemieverharmloser

196 Die Sachverständige **Kleffner** berichtete zur Definition, die das BKA für Politisch motivierte Gewalttaten anlege: Zum einen würden der Politisch motivierten Kriminalität Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollten, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienten oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richteten, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und auch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richteten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel hätten durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten und in dem Bereich der Individualstraftaten gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, ihrer Einstellung und/oder ihres Engagements gerichtet seien bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Beeinträchtigung oder Behinderung gerichtet seien, gegen das Geschlecht, die sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes begangen würden. Diese Straftaten könnten sich sowohl unmittelbar gegen eine Person oder

Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet werde – dabei sei es entweder eine tatsächliche oder eine zugeschriebene Zugehörigkeit – oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten. Seit 2016 gelte der Zusatz: Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der oder des Betroffenen mit einzubeziehen. Die unabhängigen Opferberatungsstellen, darunter auch ezra in Thüringen, würden von dem hier genannten breiten Bereich, den das BKA erfasse, nämlich Straf- und Gewalttaten, ausschließlich Gewalttaten erfassen, und zwar aus dem Deliktbereich der Hasskriminalität. Es komme seit Jahren zu Differenzen zwischen den Zahlen von Ermittlungsbehörden und den zivilgesellschaftlichen Dokumentations- und Beratungsstellen. Dies liege zum einen an den doch unterschiedlichen Bewertungen und Einschätzungen der Tathintergründe, denn im Mittelpunkt stünden für die Opferberatungsstellen die Perspektive und die Wahrnehmung der Angegriffenen zu den Tatmotiven. Zum anderen hätten die Opferberatungsstellen nach sorgfältiger Recherche auch Gewalttaten dokumentiert, die nicht zur Anzeige gebracht würden – das seien weniger als 10 Prozent –, sowie in Einzelfällen auch Bedrohungen, Nötigungen und schwere Sachbeschädigungen, wenn diese mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen verbunden gewesen seien. Zudem würden die Beratungsstellen im Gegensatz zur polizeilichen Erfassung auch die Statistiken aus den Vorjahren aktualisieren.

Mit Blick auf die Gruppen der Angegriffenen gebe es einen massiven Anstieg an Angriffen von Coronaleugnern und Pandemieverharmlosern gegen Journalisten und Dokumentaristen, so Sachverständige **Kleffner**. Unter der Pandemie habe die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ diese Entwicklung in ihren Jahresberichten 2020 und 2021 sehr eindrucksvoll dokumentiert. Deutschland sei in den vergangenen zwei Jahren in der Rangliste von insgesamt 180 Staaten um drei Plätze, von Rang 13 auf Rang 16, abgerutscht. „Reporter ohne Grenzen“ sage ganz klar, für diese Entwicklung seien drei Gründe zentral: eine Gesetzgebung, die Journalisten sowie ihre Quellen gefährde, abnehmende Medienvielfalt, aber allen voran die Gewalt bei Coronaleugner-Demonstrationen. Hinzu kämen tatsächlich neben den dokumentierten Fällen, überwiegend verübt von gewaltbereiten Neonazis aus dem Spektrum der Kameradschaften und rechtsextremen Gruppen, viele Fälle, in denen Journalisten die Angriffe nicht zur Anzeige gebracht hätten. Die Sachverständige **Kleffner** nannte bespielhaft einen Angriff am 1. Mai 2021 in Weimar und in Mühlhausen. Eine weitere große Gruppe der Angegriffenen seien politische Verantwortungsträger. Das BMI und auch das BKA hätten eine Verdreifachung des Fallaufkommens von Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger von 2020 auf 2022 festgestellt. Unter dieser Verdreifachung sei es von 2019 – damals seien noch knapp 1.894 Straf- und Gewalttaten gegen Amtsträger registriert worden – auf 6.191 in 2021 **197**

gestiegen (darunter 801 Gewalttaten und im Durchschnitt 17 entsprechende Straftaten täglich). Es seien fast 60 bis 70 Prozent der in den Studien befragten Bürgermeister persönlich betroffen gewesen. In einer Studie des Forsa-Instituts – Auftrag von „report München“ – und in einer Befragung des Magazins „KOMMUNAL“ werde sogar von einem Anteil von 72 Prozent der Bürgermeister und Landräte ausgegangen, die während Pandemie mit Straf- und Gewalttaten überwiegend aus dem Bereich der Coronaleugner-Bewegung konfrontiert gewesen seien. Nach dem kommunalen Monitoring des Forschungsverbunds „MOTRA“ über die Perspektiven der angegriffenen Amtsträger hätten zwei Drittel der Anfeindungen, die die knapp 1.500 befragten kommunalen Amtsträger erlebt hätten, im direkten Kontakt mit Bürgern stattgefunden. Lediglich ein Viertel habe im Internet stattgefunden. Bei verbalen Angriffen seien es ein Drittel Beleidigungen, ein Drittel üble Nachrede, Verleumdungen und12 Prozent Bedrohungen, Nötigungen gewesen. Davon sei jede dritte Person von körperlichen Angriffen betroffen gewesen. Hinzu seien Sachbeschädigungen vor allem an Autos, an privaten Wohnhäusern, Geschäftsstellen von Parteien und Arbeitsplätzen gekommen. Die Anzeigequote bei den gewalttätigen Angriffen auf kommunale Amts- und Mandatsträger liege laut der Befragung des BKA-Forschungsverbunds bei 26 Prozent. Die Amtsträger seien auch zu den vermuteten Tatmotiven befragt worden: 70 Prozent seien davon ausgegangen, dass sie aus dem Spektrum von Impfgegnern und Coronaleugnern angegriffen worden seien, 18 Prozent von klar rechtsmotivierten Tätern und lediglich 4 Prozent seien davon ausgegangen, dass sie von linksextremen Tätern angegriffen worden seien. Als Gruppe von Angegriffenen und Bedrohten seien auch die Mitarbeitenden im Gesundheitswesen und die Mitarbeitenden in Test- und Impfzentren sowie Test- und Impfzentren als Angriffsziele und Gegenstand von Gewalttaten der Coronaleugnerbewegung zu nennen, fuhr Sachverständige **Kleffner** fort. Bis zum Jahresende 2021 habe das BKA derartige Angriffe auf das Gesundheitswesen nicht extra erfasst. Seit dem 1. Januar 2022 gebe es ein Angriffsziel „Gesundheitswesen“ in dem Kategoriensystem des PMK-Systems. Und seit Beginn des Jahres 2022 – über 2021 wisse man es eben nicht so genau – habe es bundesweit mindestens 276 Politisch motivierte Straftaten gegen Angehörige des Gesundheitswesens gegeben. Das gehe aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag hervor. 244 der Straftaten wurden in der BKA-Statistik im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-“ eingeordnet, 29 Straftaten gegen Vertreter des Gesundheitswesens ordneten die Behörden dem Phänomenbereich „PMK -rechts-“ zu und 3 dem Phänomenbereich „PMK – links -“. Zu betonen sei, dass diese Straftaten zum Teil das Leben der Mitarbeitenden von Impf- und Testzentren gefährdet hätten, etwa wenn – wie in NRW – die Radmuttern an Fahrzeugen von Mitarbeitenden von Impfzentren gelockert worden seien. Zum Teil seien Brandanschläge gegen Coronaschnelltestzentren verübt worden; die Sachverständige **Kleffner** nannte dazu zahlreiche Beispiele. In die Rubrik

„PMK -nicht zuzuordnen-“ seien auch Angriffe, etwa durch einen bekannten Hallenser Neonazi und Anführer und Anmelder von Coronaleugner-Demonstrationen auf Mitarbeitende eines mobilen Impfteams in Merseburg, einsortiert worden.

7. Standorte rechter Aktivitäten in Thüringen

Die Sachverständige **Röpke** stellte eingangs dar, dass Thüringen stark gekennzeichnet sei 198
durch eine auffällig große Anzahl von rechtsextremen Immobilienstandorten, die sich in den letzten zehn Jahren stark herauskristallisiert hätten. Thüringen habe insofern eine besondere Stellung eingenommen, weil hier eine Vernetzung von niedergelassenen Strukturen stattfinde, die dazu beitragen würden, dass die Akzeptanzgewinnung im Land massiv zugenommen habe und dass Hemmungen und Grenzen gefallen seien. Das Markante daran sei, dass in Thüringen (im Gegensatz zu anderen Bundesländern) radikalste Strukturen in der Lage seien, sich so offen niederzulassen. Dies werde an Orten wie Ballstädt („Gelbes Haus“) deutlich. Weiter zu nennen seien beispielsweise Mosbach (Lokal „Frische Quelle“) und Kloster Veßra. Die Sachverständige berichtete vom Überfall auf eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt durch Täter aus dem Umfeld der „Turonen“ und „Garde 20“ und ihrer Einschätzung der gerichtlichen Aufarbeitung („Farce“). Die „Turonen“ und „Garde 20“ würden keinen Hehl um ihre Auftritte machen und selbstbewusst auftreten. Aus dem „Turonen“-Spektrum seien weitere Netzwerke entstanden, die nicht minder kriminell seien. Es sei eine Besonderheit, dass Teile der extrem rechten Szene, die nicht nur äußerst körperverletzungsaffin und waffenaffin seien, sich im organisierten Kriminalitätsmilieu ausbreiteten. Es gebe die „Bruderschaft Thüringen“ als Netzwerk dieser Strukturen mit Schwerpunkt Gotha. Weitere Ausführungen machte die Sachverständige **Röpke** zum sogenannten Nazi-Kiez im „Flieder Volkshaus“ in **Eisenach**. Es solle den Charakter eines Stadtteilzentrums haben; der NPD bzw. „553“ sei es gelungen, es als eines der am meist frequentierten rechtsextremen Häuser in Thüringen zu etablieren. Es sei 2014 über einen Tarnmann der NPD aus Hamburg gekauft worden und fungiere als Landesgeschäftsstelle der NPD. „553“ betreibe dort das Antiquariat „Zeitgenosse“. Dort werde auch NS-Literatur vertrieben und auch die Nationale Jugend Eisenach finde dort Räume. Im „Flieder Volkshaus“ würden Veranstaltungen mit den Liedermachern „403“ und mit „436“ von den verbotenen „Skinheads Sächsische Schweiz“ angeboten. Es sei auch Trainingsort von „Knockout 51“, einer militanten Kampfsportgruppe um “414“. Im September 2022 habe dort ein Netzwerktreffen der NPD stattgefunden habe, wo auch ehemalige AfD-Politiker, die noch eng mit der AfD zusammenarbeiteten, dabei gewesen seien. Eine weitere sehr gewaltbereite Organisationsstruktur in Eisenach sei die terroristische „Atomwaffen Division“, die über “414“ auch nach Thüringen getragen worden sei. Auch „423“, ein wichtiger Funktionär von „Combat 18“, der aus Hessen nach Thüringen gezogen sei, sei im Zusammenhang mit Razzien und

Hausdurchsuchungen gegen diese „Atomwaffen Division“ im Sommer dieses Jahres durchsucht worden.

199 Die Sachverständige **Röpke** referierte weiter über das Rittergut Hanstein in **Fretterode** von „189“, das sie als Hauptquartier der rechtsextremen Szene in Thüringen bezeichnen würde. „189“ habe fast „überall seine Finger im Spiel“, er sei Sprachrohr und in die Netzwerke um den NSU verwickelt gewesen. In Fretterode würden auch ständig rechtsextreme Veranstaltungen stattfinden, bei denen auch Straftaten begangen würden (Volksverhetzung oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). „189“ habe die Zeitung „Volk in Bewegung“ übernommen und gebe diese in Fretterode heraus. Darin werde geäußert, dass Journalisten Todfeinde seien. „189“ lade sich zu seinem „Eichsfeldtag“ die „Prominenz des rechten Terrors“ ein. Die Sachverständige Röpke machte weitere Ausführungen zu Kennverhältnissen zwischen „189“ zu „57“, dem Chef von „Combat 18“, einem internationalen Ableger von „Blood and Honour“, zu „555“, zu rechtsextremen Bands („Amok“ mit dem Sänger „165“, der auch Sänger der gefährlichen und gewaltbereiten Bands „Erschießungskommando“ und „Mordkommando“ sei) sowie zu anderen Personen. Die Organisationsstruktur um „189“ sei die „Arische Bruderschaft“; es sei fraglich, warum jene nicht verboten werde. Die Sachverständige Röpke berichtete zu Kennverhältnissen in diesem Zusammenhang. Bei Veranstaltungen wie den „Eichsfeldtagen“ in Leinefelde würden auch Kinderfeste veranstaltet. Die Tradition, rechtsextremenVeranstaltungen bzw. Musikfeste mit Kinderfesten zu kombinieren, sei mit dieser Strahlkraft als erstes in Thüringen aufgekommen. Die Sachverständige veranschaulichte dies mit einer Lichtbildaufnahme aus dem Jahr 2009, welche eine mit einem Nazi-T-Shirt bekleidete Frau mit einem Kind auf dem Arm zeigte, welches ein T-Shirt mit der Nummer 28 trug, dem Code für „Blood and Honour“. Die Frau sei aus dem Haus von „410“ in Pößneck gekommen, wo ein „Blood and Honour“-Konzert stattgefunden habe. Es gebe entsprechende Autoritätskreise, in denen Kinder aufwachsen würden. Sie, so die Sachverständige weiter, hätten immer wieder versucht, dass Sozial-, Ordnungs- oder Jugendämter genauer hinschauen, es sei indes nichts passiert. Die Sachverständige Röpke berichtete zudem zur Gruppe „Freies Thüringen“ im Zusammenhang mit der Stadt **Gera** und einer Telegram-Gruppe, welche u.a. Aussagen von Herrn „204“ verbreite und eng mit der AfD zusammenarbeite. Der Anführer der Gruppe „255“ bewege sich teilweise in einem militanten Spektrum, etwa bei Kameradschaftsfeiern, und propagiere angeblich friedliche Coronaproteste. „255“ sei anscheinend aus dem ganz klassischen rechtsextremen Spektrum der Kameradschaften (Thüringer Heimatschutz und NPD) gekommen; man habe ihn in der Vergangenheit bei klassischen rechtsextremen Aufmärschen gesehen. Er sei im Telefonbuch von „86“ aufgetaucht, einem der führenden „Blood and Honour“-Aktivisten aus Gera. Er sei jemand, der aus dem rechtsextremen Spektrum komme

und sich dann „als vermeintlich aus dem Nichts aufgetauchter erboster Bürger“ aufspiele und Proteste an sich ziehe. Dies werde verharmlost.

Ein weiterer Spot mit Strahlkraft über Thüringen hinaus sei das sogenannte Rittergut **Guthmannshausen**, die Gedächtnisstätte. Es habe sich dort ein Zentrum um Holocaustleugnende und Geschichtsverfälscher entwickelt; in dem Zusammenhang seien „182“, „192“ und „441“ zu nennen. Zu erwähnen sei zudem **Haselbach**, ein Ortsteil von Sonneberg, denn das dort befindliche Kulturhaus sei in Besitz einer NPD-Kandidatin und Treffpunkt der Szene, referierte die Sachverständige **Röpke** weiter. Zudem sei dort „450“ („Europäische Aktion“) aktiv, einer der gefährlichsten Aktivisten aus Thüringen. „403“, ein „NPD-Liedermacher“ und „358“, der sogenannte „Volkslehrer“, seien ebenfalls in diesem Zusammenhang zu nennen. „440“, eine der wichtigsten Frauen der NPD-Szene, habe sich auf einem der in Haselbach befindlichen Industriegelände niedergelassen und organisiere dort rechte Treffen. Sie stelle sich in der Zeitschrift „N.S. Heute“, „Nationaler Sozialismus Heute“, mit dem deutschen Nationalen Frauenwanderbund vor („post dort mit Kindern, ganz völkisch gekleidet, zünftig, wie sie dort eben auch versuchen, nicht nur sich auszubreiten, Veranstaltungen zu organisieren, sondern auch rechte Bundstrukturen nach dem Prinzip ‚Von der Wiege bis zur Bahre‘, auch die Kleinen gehören schon in unsere politischen Konzepte, einzubinden. […] also wo sie sagt einfach: Wir müssen auch die Kindererziehung organisieren, wir müssen uns Frauen völkisch orientieren, nationalistisch strukturieren und wieder organisieren.“). In Haselbach gebe es also Kaderstrukturen, die sich dort um Akzeptanzgewinnung bemühten und Veranstaltungen durchführten. Entgegen dem Verfassungsschutz können man hier von einer völkischen Siedlungsstrategie sprechen. In Haselbach werde zudem ganz offen auch paramilitärisch agiert. Die Sachverständige machte in diesem Zusammenhang Ausführungen zur „Europäische Aktion“, deren Ziel ein gewaltsamer Systemumsturz und die Einführung einer neonazistischen Eidgenossenschaft sei, und zu Kontakten zwischen „450“ und seinem Verein „Stahlsau e. V.“ zur paramilitärischen neonazistischen Szene in Österreich. Die Sachverständige **Röpke** berichtete weiter vom sogenannten **Hufhaus** bei Ilfeld (in der Ortschaft Harztor), in dem Treffen der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft“ stattfänden, die größte rassistische, antisemitische Pseudoreligionsgemeinschaft der Rechtsextremen in Deutschland. Teilnehmen würde das „Who‘s who der verbotenen Strukturen“, d.h. u.a. Personen aus den Reihen von „Blood and Honour“, „Combat 18“, NSU (100 bis 300 Leute). Bei der genannten Veranstaltung seien auch Kinder mit eingebunden. Anführer der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft“ sei eine Person aus der Kameradschaftsszene, „25“. Die Artgemeinschaft propagiere im Internet ein Sittengesetz, welches die sogenannte „artgerechte Gattenwahl“ verfolge. Es handele sich um eine bundesweit aktive Gruppierung. Sie verfolge

200

den rassistischen Gedanken, eine weiße arische Rasse wiederherstellen zu wollen. Markant seien die Verbindungen der Artgemeinschaft zum NSU, zu „Blood and Honour“ und auch zum Thüringer Heimatschutz. Diese hätten sich nebeneinander entwickelt und sich ergänzt. Es gebe personelle Verflechtungen und Aktivitäten. So habe etwa „560“ im Hufhaus gewohnt und auch „108“ ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Auch „112“, der rechtsextreme Mörder von „3120“, sei bei der Artgemeinschaft in Thüringen dabei gewesen und habe Kontakte etwa zu „423“ von „Combat 18“ und der NPD gehabt. „112“ habe sich zuletzt für die AfD in Hessen engagiert. Die Sachverständige **Röpke** schilderte weiter, dass sich in **Mackenrode** in Nordthüringen Aktivisten einer Struktur mit dem Namen „Nordadler“ niedergelassen hätten. Der „Nordadler“ sei verboten worden. Es habe bewaffnete Umsturzpläne gegeben und zwei der wichtigsten Aktivisten seien jetzt nach Thüringen gezogen und würden dort laut eigenen Angaben einen germanischen Hegehof aufbauen wollen. Eines der wichtigsten Projekte zur „Völkischen Landnahme“, so die Sachverständige, sei in **Marlishausen** in der Nähe von Arnstadt der Gasthof von „412“. Es würden dort Veranstaltungen stattfinden, etwa ein Herbsttanz der völkischen Szene. „412“ käme aus Kameradschaftsstrukturen, habe die „Schlesische Jugend“ aufgebaut, die eng mit der HDJ gearbeitet habe, eine 2009 verbotene Struktur in Thüringen. Erkennbar sei hier insbesondere ein Wandel der rechtsextremen Szene. Man werde es wahrscheinlich auch in Thüringen weniger mit rechtsextremen Provokationen wie in Themar oder in Kloster Veßra zu tun haben, sondern eher mit Brauchtums-, kulturellen, strukturell aufgebauten Organisationen, Veranstaltungen wie Volkstanz von rechts, Volksmusik von rechts, rechter Kulturarbeit. Dies sei nicht minder gefährlich, habe aber ein ganz anderes Erscheinungsbild.

201 Die Sachverständige **Röpke** machte weiterhin Ausführungen zu einer neuen Struktur in Thüringen: die aus Russland stammende „Anastasia-Bewegung“, welche als sogenannte Familienlandsitzbewegung bezeichnet werde und eine politische Landnahme propagiere. Etwa in Cursdorf gebe es einen sogenannten Familienlandsitz Talmühle, auch in Cobstädt oder in Beichlingen zum Beispiel gebe es Anastasia-orientierte Landsitze. Durch Inhalte der Zeitung „GartenWEden“ aus Thüringen würden völkische Denkweisen deutlich. Es gebe Beispiele, dass völkische Rechtsextreme diese aus Russland stammende Bewegung aufbauten, strukturierten, politisch lenkten. Es seien teilweise paramilitärische Tendenzen erkennbar. Personen der Anastasia-Bewegung seien nicht nur aktiv in der Querdenkenden-Szene, sondern seien Putin-treu und propagierten das Elitäre einer konstruierten slawisch-arischen Macht. Aus diesem Anastasia-Spektrum würden – auch in Thüringen – freie Schulen gegründet, die sich auf „447“ bezögen (auch ISKA-Schulen, Lais-Schulen, Tekos-Schulen genannt) und „nichts anderes als vaterländische russische, kampfsportorientierte Schulen mit einem Pseudoausbildungsauftrag“ seien. Zu erwähnen sei auch ein von Tobias Schirmer aus

Eisenach durchgeführtes sogenanntes Biwak der sogenannten Veteranen aus dem Umfeld der Querdenkenden-Szene zwischen Wechmar und Wandersleben 2021, fuhr die Sachverständige **Röpke** fort. Tobias Schirmer habe die Gruppe „Sicherheit für Eisenach“ geführt, sei auch bei den Coronaprotesten in Eisenach engagiert. Er sei durchsucht worden, weil er im Verdacht gestanden habe, mit der Terrorgruppe „Vereinte Patrioten“ zu tun zu haben. Bei dem benannten militärisch wirkenden Biwak sei auch „35“ aus Brandenburg gewesen, der im Verdacht stehe, einer der Köpfe der „Vereinte Patrioten“ zu sein. Relevant sei auch das **Hotel Pfiffelburg** in Pfiffelbach. Dort habe es ein Vernetzungstreffen der Reichsbürger-Szene gegeben, der sogenannte Zukunftskongress Deutschland. In Thüringen sei die Reorganisierung der Reichsbürger-Szene zu beobachten und deren Vernetzung. Bedeutsam sei für Thüringen auch die Kampfsportszene, die Hooligan-Szene, die rechte OK-Szene, sprich rechte Rockergangs, etwa „Turonen“, „Stahlpakt“, „Gremium“, „Blood and Honour“ bei den Hells Angels/Bandidos. Wichtig seien zudem auch die Erziehungsstrukturen.

Der Zeuge **Präsident Kehr** erklärte: Es sei bekannt, dass Eisenach seit den Wendejahren **202**
eine ausgeprägte und etablierte rechte Szene habe, etwa spiele „553“ mit seinem NPD-Standort dort eine wichtige Rolle. Der Zeuge nannte in diesem Kontext „Blood and Honour“, „Combat 18“, „Knockout 51“ und die „Atomwaffen Division Deutschland“. Neu etabliert habe sich ein Ableger mit der „Identitären Bewegung“. Die Frage, warum die Thüringer Polizei dort nicht ständig mit einer Bündelung aller Kräfte am Wirken gewesen sei, lasse sich nicht kurz beantworten. Zu verweisen sei auf die Deliktsqualität, die notwendig sei, um zum Beispiel auch eine Soko oder eine BAO mit entsprechend kräfteintensiven Bedarfen einzurichten und auch die operativen strafprozessualen Maßnahmen rechtlich genehmigt zu bekommen. Es gebe zudem weitere Tätigkeitsschwerpunkte in Thüringen, es sei eine Frage der Ressourcen. Man sei in den letzten Jahren relativ erfolgreich in diesem politischen Phänomenbereich unterwegs gewesen, etwa mit Blick auf die Konzertszene der Rechten und die permanente Aufnahme regionaler Ermittlungsschwerpunkte (z. B. mit der Soko Gewinne) sowie durch die Abstimmung mit der Landespolizei, um mit einer entsprechend restriktiven Konzeption durch Aufmerksamkeit und Verfolgungsdruck Begrenzung bzw. Unterbindung zu gewährleisten. Auf Nachfrage zur Bereitstellung der statistischen Daten PMK am Beispiel Eisenach als kreisfreie Stadt führte der Zeuge **Präsident Kehr** aus: Die Daten stünden im Rahmen des Kriminalitätsatlas zur Verfügung und seien seit 2018 im Fünf-Jahres-Rückblick über die Internetseite der Thüringer Polizei abrufbar; es gebe entsprechende Falldaten mit Regionalbezug auch für die kreisfreien Städte.

Auf Frage zur Rolle von „189“ in Thüringen und ob er die gegen „189“ ergriffenen Maßnahmen **203**
der vergangen 22 Jahre für adäquat halte – mit Blick auf das Vorgehen der Thüringer

Behörden gegen Strukturen in Thüringen –, führte der Zeuge **Präsident Kramer** aus, dass die benannte Person eine der Schlüsselfiguren im Bereich des Rechtsextremismus in Thüringen und darüber hinausgehend sei. Er finde immer wieder Eingang in die Berichterstattung des Verfassungsschutzes. Der Zeuge machte weitere Ausführungen dazu, kam aber letztlich zu der Einschätzung, dass man nicht alles unternommen habe, wenn jemand seit so vielen Jahren offensichtlich ganz ungehindert an der Stelle tätig sei.

IV. Einschätzungen und Aussagen zu linksextremer Gewalt in Thüringen

204 Die Sachverständige **Dr. Luczak** präsentierte dem Untersuchungsausschuss Definitionen Politisch motivierter Kriminalität, welche auf der Webseite des BKA zu finden seien: Der PMK -links- würden Straftaten zugeordnet werden, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer ‚linken' Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind der PMK -links- Taten zuzuordnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionären Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese Politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren. Grundsätzlich werden die staatlichen, gesellschaftlichen und kapitalistischen Strukturen von der linken Szene abgelehnt. Stattdessen wird ein ‚herrschaftsfreies', anarchistisches System angestrebt. Es wird versucht, gesellschaftliche Konfliktthemen im Sinne ihrer „revolutionären" Ziele aufzugreifen und zu instrumentalisieren [...]". Auf der Internetseite des BKA finde man dazu auch: „Das Straftatenaufkommen im Bereich der PMK -links- wird stark von überregional bedeutsamen Ereignissen wie Wahlen oder Gipfelveranstaltungen beeinflusst. Quantitativ sind in diesem Zusammenhang Sachbeschädigungen und Diebstähle (z. B. an bzw. von Wahlplakaten) oder Verstöße gegen das Versammlungsgesetz dominierende Delikte." Die benannte Definition habe keine stark einschränkende Wirkung, beschied die Sachverständige **Dr. Luczak**. Die Grundlage erfasster Zahlen in einer Polizeidatei sei natürlich das Hellfeld (nach Anzeige angelegter Vorgang) und die Einstufung der Tat erfolge nach Bewertung durch die Polizei, ob sie etwa auf Landes- oder Bundesebene gespeichert werden soll.

1. Ausführungen eines Zeugen

205 Der Untersuchungsausschuss hat Johannes Domhöver als Zeugen vernommen. Johannes Domhöver befindet sich seit Mai 2022 im Zeugenschutzprogramm des LKA Sachsen und sagt seit Juli 2022 als sogenannter Kronzeuge im Verfahren gegen „305". und drei weitere mutmaßliche Linksextremisten vor dem Oberlandesgericht Dresden aus. Auf Nachfrage zu seinem Bezug zu Thüringen erklärte der Zeuge **Domhöver**, dass er damals in Thüringen mit

den im Verfahren bekannten Personen „im Zusammenhang mit dem Angriff auf das „Bull‘s Eye“ in Eisenach oder die späteren Opfer um “414“ zusammen gewesen sei. Der Begriff „Eisenacher Zelle“ sei ihm nicht geläufig. Es habe indes unterschiedliche Zusammenhänge mit unterschiedlichen Personenzusammensetzungen gegeben, in denen er sich bewegt habe. Seine einzigen Bezugspunkte zu Thüringen seien Personen gewesen, die in Berlin gelebt haben und gebürtig aus Weimar kamen.

206 Auf die Frage, seit wann er in der linksextremistischen Szene vernetzt gewesen bzw. einer besonderen Gruppierung angehört habe, erklärte der Zeuge **Domhöver**: Er sei seit Anfang 2008/2009 aktiv gewesen und habe über die Jahre unterschiedlichen Gruppen bzw. Kleingruppen angehört. Mit offiziellen Gruppen meine er Gruppen, die sich im legalen Bereich engagieren, d.h. Demonstrationen organisieren, Vorträge halten und ansprechbare Gruppen sind. Mit Kleingruppen meine er klandestine Zusammenschlüsse, die Straftaten begehen wie im Beispiel Eisenach. Kleingruppen würden unterschiedliche Ebenen bedienen, d.h., es sei teilweise um Gewaltausübung bei Demonstrationen oder klandestine Angriffe wie etwa in Eisenach gegangen. Nach dem Vorgehen sog. Kleingruppen gefragt, erwiderte der Zeuge: Dies sei immer ähnlich gewesen, man habe die geplant, umgesetzt und nachbereitet. Klassischen Hierarchien innerhalb der linksextremen Szene gebe es seiner Ansicht nach nicht. Natürlich gebe es aber Leute, die mehr Einfluss hätten oder aktiver seien dadurch auch planen und Taten initiieren würden. Auf Nachfrage verneinte der Zeuge, dass Tote oder lebensgefährliche Verletzungen billigend oder absichtlich in Kauf genommen worden seien. Es sei nie das Ziel gewesen, Neonazis oder vermeintliche Neonazis zu töten. Der Weg zu einer gewaltbereiten Gruppe oder Gewalt als legitimes Mittel zur politischen Durchsetzung von Zielen zu sehen, sei unterschiedlich. Nach dem Ziel einer Gruppe gefragt: Im Beispiel Eisenach sei Ziel gewesen, „die Beteiligten oder “414“ direkt aus der rechtsextremen Szene nachhaltig zu schädigen, zu brechen und am besten zur Aufgabe [der politischen Arbeit] zu bringen.“ Nach der Opferauswahl befragt: Es habe verschiedene Grundlagen gegeben. Es seien der Status innerhalb der rechtsextremen Szene oder auch Personen, die sich auf An- oder Abreisen von Demonstrationsgeschehen befunden haben, gewesen. Angriffe hätten nie spontan stattgefunden; es hätte immer eine gewisse Planung erfolgt. Auf die Frage nach Vorbereitung derartiger Angriffe: Sie hätten Szenarientraining gehabt und verschiedene Übergriffsmethoden geübt. Vor Ort habe es einen Scout, eine Art Späher gegeben sowie dann das Zugriffsteam mit verschiedenen Rollen, einer Übersichtsperson, Personen, die sich dann dem späteren Geschädigten „zuwenden“ und körperlich verletzen. Das Zugriffsteam habe die Umsetzung des Überfalls, die Vollendung, die Schädigung, die Auseinandersetzung mit dem ausgewählten Ziel zur Aufgabe gehabt. Im Fall Eisenach sei das Zugriffsteam mit Hämmern, Pfefferspray, Protektoren-Handschuhen bewaffnet gewesen. Die Übersichtspersonen hätten

zur Aufgabe gehabt, den Angriff abzusichern und den Überblick zu behalten, falls andere in der Auseinandersetzung Hilfe benötigen oder sich unvorteilhafte Situationen bilden. Im Fall Eisenach sei Pkw, zur An- und Abreise mit unterschiedlichen Kennzeichen, genutzt worden. Der Zeuge machte weitere Ausführungen zur Tat in Eisenach und zum Geschehen davor und danach. Ihm sei bewusst gewesen, dass Hämmer auch in Richtung Extremitäten eingesetzt werden sollten. Für den Tag am 13.12. auf den 14.12.2019. habe es eine Rollenverteilung gegeben. Er selber sei an dem Tag Scout gewesen. Es sei bei einem Treffen in Weimar später über die Tat gesprochen worden. Auf die Planung von Taten angesprochen: Bei der Kommunikation hätten sie extra Chatprogramme wie Pidgin und Jabber benutzt, welche verschlüsselt gewesen seien. Zusätzlich habe man VPN benutzt, um den Standort im Internet zu verschleiern. Teilweise seien PCs verschlüsselt worden. Es sei die App „Signal“ genutzt worden. Überwachungen durch Observationen habe man etwa durch Benutzen von Fahrrädern und verschiedenen Abläufen und Wegen versucht zu vermeiden, so der Zeuge **Domhöver**. Auf Nachfrage zur Gefahr von Observationen: Zum einen gebe es biografische Verflechtungen. Am Ende würden sich alle über Ecken kennen. Das sei wie ein Backgroundcheck. Vor V-Personen habe man keine Angst haben müssen, weil es in den Kreisen, in klandestinen Kleinstrukturen, relativ unwahrscheinlich sei, da die Personen reinwachsen würden und man sich über längere Zeit kenne. „162“ kenne er aus Bayern. „104“ habe auch Querverweise zu anderen Leuten gehabt. „305“ kenne Leute aus Kassel, die auch in Berlin leben. Auf Nachfrage im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Angriffen: Es habe ein Gruppentraining in der Gießerstraße gegeben, „das speziell auf diesen Szenarien gefußt“ habe, die dann zur Anwendung, beispielsweise wie in Eisenach, gekommen seien. Daran seien acht bis zehn Leute beteiligt gewesen und die Trainings seien dafür da gewesen, einen chaotischen Verlauf zu verhindern, im besten Fall gar keine Auseinandersetzungen aufkommen zu lassen. Man habe ein nachhaltiges Ergebnis, nämlich die Verletzung von Neonazis und deren Aufgabe, gewollt. An einem Großtraining in der Turnhalle vom BSG Chemie Leipzig seien Personen aus verschiedenen Städten und Bundesländern (später: Bremen, Magdeburg, Berlin, Leipzig, Frankfurt) anwesend gewesen. Man habe Vorgehen und Bewegen in der Gruppe trainiert.

207 Nach seiner Motivation für den „Einstieg“ in die linksextremistische Szene und seine dortigen Aktivitäten befragt: Die Motivation sei gewesen, zu glauben, dass man etwas Besseres oder Gerechteres für die Gesellschaft schaffen könne und dazu Handlungen und Gewalt ein optimales Mittel für Veränderung wären. Der Zeuge machte später Ausführungen zu seinem Ausstieg aus der linksextremistischen Szene, zur Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden und zu einer gegen ihn gerichteten sog. Outing-Aktion.

2. Entwicklung einer linksextremen Szene in Thüringen?

Auf Vorhalt, dass ein Zeuge vernommen worden sei, der bestritten habe, dass es – mit Blick auf das Stichwort „Eisenacher Gruppe“ und „305“ – eine linksextremistische Szene in Thüringen gebe, entgegnete der Zeuge **Präsident Kramer**: Es gebe – das hätten sie [das AfV] in ihren Berichten festgestellt – ein kleines Personenpotenzial im Bereich des Linksextremismus in Thüringen. Indes seien dies nicht die Netzwerke oder klandestinen Gruppen, wie in dem Verfahren “305“ das erste Mal auch in der Öffentlichkeit offenbart, aus anderen Bundesländern kenne. **208**

Auf Vorhalt seiner Aussage: „Neu ist die Brutalität und die Bereitschaft, Gewalt auch gegen Personen einzusetzen. Das ist eine neue Generation von jungen Linksextremisten, die in Kleingruppen […] unterwegs sind und sich teils jahrelang kennen.“ Nach seiner Einordnung der Lage „links“ in Thüringen befragt, führte der Zeuge **Präsident Kramer** aus: In Thüringen gebe es im Verhältnis zum Bund eine relativ überschaubare Zahl von erkannten Linksextremisten in Thüringen. Bei den bekannten Gewalttaten, zumindest soweit entsprechende Ermittlungsergebnisse der Polizei auch zu Identifikationen von Tätern geführt hätten, sei ein überwiegender Teil offensichtlich nicht in Thüringen ansässig, sondern sei aus dem Bundesgebiet bzw. aus anderen Szenehochburgen wie etwa Berlin und Leipzig gekommen. Ihre [des AfV] Einschätzung sei, dass es eine Tendenz hin zu klandestinen Kleingruppen gebe, die jetzt auch Gewalt gegen Personen verüben. Der Zeuge nannte dahin gehend neben einem Beispiel aus Sachsen, das Beispiel eines Überfalls auf einen Rechtsextremisten in seiner Wohnung in Erfurt im Mai 2021, bei dem erhebliche Körperverletzungen beigefügt worden seien. Es sei erkennbar eine Hemmschwelle hinsichtlich des Einsatzes von schwerer körperlicher Gewalt gefallen. In diesen kleinen konspirativen Gruppen lege man Wert drauf, dass man sich kenne, d.h., es sei schwer, als neue Person an dem innersten kleinen Kreis anzudocken, weil dieser sich auch vor der Gefahr zu schützen versuche, möglicherweise durch Vertrauensleute bzw. menschliche Quellen infiltriert zu werden. **209**

Zur Aussage des Verfassungsschutzpräsidenten, die linksextreme Gewalt in Thüringen habe eine neue Stufe erreicht und es gebe in Thüringen linksterroristische Ansätze, befragt, erklärte der Zeuge **Präsident Kehr**: Der Verfassungsschutz sei im Vorfeld der Phänomenentwicklung beauftragt, habe mithin eine andere Sicht, weshalb er die Aussagen des Verfassungsschutzpräsidenten nicht kommentieren könne. Aus der Statistik der PMK könne die Aussage jedoch nicht bestätigt werden. Dies gelte ebenso für rechtsterroristische Ansätze. Dies heiße jedoch nicht, dass es diese nicht gebe. **210**

211 Terrorismus als solcher sei kein juristischer Begriff, mit Ausnahme der terroristischen Vereinigung, referierte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent**. Dies stehe im Widerspruch zu Trends der vergangenen Jahre, in denen Einzeltäter terroristische Anschläge verübt hätten, sodann jedoch nicht als Terroristen bestraft würden. Der sozialwissenschaftliche Terrorismus sei eine schwere vorbereitete Straf-/Gewalttat, die das Ziel habe, einerseits eine Botschaft an das eigene Milieu auszusenden und andererseits eine soziale Gruppe oder Struktur einzuschüchtern oder zu vertreiben. Von Terror könne mithin auch bereits gesprochen werden, wenn nicht der Staat als solcher angegriffen werde, sondern sich die Taten gegen eine gewisse soziale Gruppe richteten. In Thüringen könne man davon sprechen, dass es gewisse Konjunkturen linker Konfrontationsgewalt gebe, diese stünden jedoch zu den deutlich präsenteren rechtsterroristischen Strukturen in keiner Relation. Angesprochen darauf, dass in der PMK keinerlei linksterroristische Gewalt aufgeführt sei, aber dennoch von linksterroristischen Strukturen gesprochen werde, sei auszuführen, dass der Begriff des Terrorismus eben – ähnlich wie der Begriff des Extremismus – kein geschützter, sondern vielmehr ein politisierter Begriff sei, der relativ willkürlich gesetzt werde. Insoweit seien Äußerungen bezüglich linksterroristischer Ansätze in Thüringen weniger analytische Ausdrücke, sondern vielmehr an die politische Öffentlichkeit gerichtet.

V. Islamismus und religiöser Fundamentalismus

1. Phänomenbereich „Islamismus“

a. Begriffe des Islamismus

212 Der Untersuchungsausschuss hat die Politikwissenschaftlerin Dastan Jasim als Sachverständige angehört. Die Sachverständige **Jasim** führte aus: Wenn man im Allgemeinen von Islamismus spreche, meine man politische Ideologien, die den Anspruch hätten – als Ideologie oder dann später als Organisationsform –, den Islam nicht nur als private religiöse Praxis oder Ausübung zu sehen, sondern als eine politische Praxis und auch als einen systematischen Anspruch. Einer der größten Unterschiede zwischen dem Islam als allgemeiner Begriff und dem Islamismus sei eine Überbrückung zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen sowie der Anspruch dessen, was diese Religion darf und kann.

213 Wichtigster Ausgangspunkt [aus historischer Sicht] sei die Zeit nach dem 1. Weltkrieg, dem Verlust des Osmanischen Reiches mit der Neuordnung des Mittleren Ostens in die Nationalstaaten. In dieser Übergangszeit hätten sich einige der wichtigsten Denkschulen und praktischen Schulen entwickelt, nämlich der Salafismus und auch der Wahhabismus. Der Salafismus als Begriff sei vor allem eine Fremdbezeichnung der politischen Gegner dieser Gruppen in dieser Zeit. Sie hätten sich schon im 18. oder 19. Jahrhundert gegründet, hätten

sich aber vor allem manifestiert und verstärkt auch in Form von einflussreichen Predigern in verschiedensten arabischen Ländern zwischen dem Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts. Jene wollten einen Islam bzw. eine islamische Lebensart und eben damit verbunden auch eine islamische Gesetzgebung und ein islamisches System nach den ersten Generationen des Islam und den Mitstreitern des Propheten Mohammed aufbauen und zu diesen Ursprüngen zurückkehren. In diesem Zusammenhang hätten gerade die Radikalen in dieser Zeit immer wieder kritisiert, dass mit der „osmanischen Form“ des Islams bzw. der osmanischen Besatzung auch an vielen Punkten ein nicht ursprünglicher, teilweise auch von Sufismus und anderen Einflussformen beeinflusster Islam sich durchgesetzt habe. Eine Spezialform dessen sei der Wahhabismus, eine Form des radikalen Islamismus, vor allem die Saudi-Arabiens.

Weiterhin gebe es verschiedene Stränge, die sich vor allem konkret politisch herausgebildet hätten. Ein wichtiger Strang sei der legalistische Islam, welcher eine Organisationsform des Islamismus sei, die oftmals eine gewaltfreie Unterwanderung von bestehenden Institutionen zum Ziel habe, etwa durch Wahlen oder eine institutionelle Unterwanderung, was indes nicht ausschließe, dass während oder nach einer Gewaltübernahme militärische Gewalt ausgeübt werde. In diesem Zusammenhang nannte die Sachverständige **Jasim** Beispiele in Ägypten (Muslimbruderschaft) sowie der Türkei und in diesem Kontext die sogenannte Millî-Görüş-Bewegung, die Gülen-Bewegung und die AKP mit Recep Tayyip Erdoğan. Man habe es insoweit auch mit transnationalen Netzwerken zu tun. Die Sachverständige nannte in diesem Zusammenhang die Besetzung des Gaza-Streifens durch Ägypten bis 1967, die Hamas ab 1987 und auch ab 1981 der palästinensische islamistische Dschihad, Muslimbruderschaftsbewegungen im Sudan, die Hizb ut-Tahrir aus Palästina, die Hisbollah im Libanon. Gerade bei der Hamas oder auch der Hisbollah erkenne man einen konkreten politischen Herrschaftsanspruch und auch eine Herrschaftspraxis. Es gebe einen sehr wichtigen Bezug der Diaspora; jene politischen Organisationen seien immer schon so darauf ausgelegt, dass diasporische Verbindungen und transnationale Verbindungen benutzt werden würden. Der zweite Strang sei ein ausschließlich militanter, man kenne ihn als Dschihadismus. Jener beinhalte, dass es keine gewaltlose Praxis oder Unterwanderungspraxis geben könne und man daher direkt mit militanten Mitteln vorgehen müsse. Beispiel sei der Palästinensische Islamistische Dschihad als Organisation. In diesem Zusammenhang sei auch der Krieg in Afghanistan zunächst gegen die Sowjetinvasion und später gegen die USA zu nennen. Es gebe auch hier eine Transnationalität, d.h. es gebe Organisationen wie die Taliban, die sich aus den Mudschahedin entwickelt habe und ein Überbegriff für verschiedenste Milizen, die damals in Afghanistan gegen verschiedenste Besatzer gekämpft haben, sei. Die Taliban habe sich als transnationales Phänomen vor allem an der Grenze zwischen Afghanistan und

214

Pakistan herausgebildet und von dort aus als territoriale dschihadistische Organisation mit konkretem Herrschaftsanspruch und Herrschaftspraxis immer wieder mit der Al-Qaida als einer globalen terroristischen Organisation zusammengearbeitet. Gerade die Al-Qaida habe in den 90er-Jahren den globalen Dschihadismus salonfähig und Terrorismus zu einem sehr internationalen und flexiblen Phänomen gemacht, was auch immer wieder zu verschiedensten Angriffen in verschiedensten Kontexten geführt habe. Al-Qaida habe schon immer Schwesterorganisationen gehabt, beispielsweise im Irak, Somalia, Zentralafrika, aber auch Europa („Schläferzellen"). Dschihadismus habe vor allem neben Afghanistan durch die Instabilität im Irak profitiert. Indes hätten auch politische Entwicklungen in den Ländern selbst und auch vermeintlich nicht dschihadistische Regierungen eine Rolle dabei gespielt. Zu erwähnen sei dabei vor allem „219" und später "5002". Es gebe insgesamt eine Periode des territorialen Terrorismus, vor allem seit der Machtherrschaft 2014 – Übernahme durch den Islamischen Staat –, im Irak und in Syrien als Kerngebiet, aber auch beispielsweise in Mali, im Niger, in nördlichen Teilen Nigerias, aber auch in Indonesien. Man habe quasi einen Übergang von einem punktuellen und globalen Terrorismus zu einem Dschihadismus, der sowohl einen territorialen als auch einen internationalen Anspruch habe. Beide genannten Stränge seien organisatorisch differenziert und auch mit Blick auf die jeweilige Staatsgeschichte zu betrachten, indes seien es keine Strukturen, die sich (politisch) ausschließen würden. Es gebe etwa Personen, die sich beispielsweise in Kreisen des legalistischen Islam radikalisiert hätten und dann in den Dschihadismus übergegangen seien. Es gebe aber auch das grundsätzliche ideologische Problem bei politischer Organisierung, die festlege, dass der Islam nicht nur einen privaten, sondern auch einen öffentlichen Anspruch habe, dass der Schritt zur Gewaltlegitimation nicht weit sei.

b. Akteure sowie geschichtlicher und politischer Zusammenhang

215 Mit Blick auf den transnationalen Kontext nannte die Sachverständige **Jasim** zu konkreten islamistischen Konfliktlinien den Mittleren Osten im Allgemeinen, Afrika (etwa Senegal, Burkina Faso, Mali, Niger), in Zentralasien vor allem Afghanistan und Pakistan, Türkei und Syrien, Libanon und Israel/Palästina im Zusammenhang mit Hisbollah, Hamas und dem Palästinensischen Islamischen Dschihad, Jemen mit der Huthi-Bewegung, Irak („immer noch eine große Präsenz von IS-Schläferzellen"). Daneben gebe es viele islamistische Gruppen, die „im Zwischenraum zwischen dem Politischen und dem Dschihadistischen arbeiten" würden. Die Sachverständige machte zudem Ausführungen zum sunnitischen Dschihadismus und der schiitisch-politischen Variante (konkret islamistischen Organisationen, die vom Iran aus unterstützt werden) und in diesem Zusammenhang zu der Geschichte und den Aktivitäten des Iran. Zu erinnern sei darüber hinaus daran, dass die meisten Opfer des Islamismus oft (statistisch gesehen) Muslime selbst seien. Neben dem globalen Terror gebe es vor allem

regional Konflikte, die jährlich Tausenden Menschen vor Ort und auch muslimischen Menschen das Leben kosten würden.

Zur Bedeutung für Deutschland führte die Sachverständige **Jasim** aus: Islamismus sei eine Ideologie, die auch Menschenleben in „wertig“ und „nicht wertig“ einteile. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie Antisemitismus werde global durch Islamismus angefeuert. Auch Muslime, die als (politisch) abtrünnig gesehen werden, würden von Islamisten angegriffen. Die Sachverständige machte Äußerungen zu Angriffen im islamistischen Kontext, die außerhalb des Untersuchungszeitraumes liegen. “168“Die Sachverständige machte weitere beispielhafte Ausführungen u.a. zum Problem in der Forschung zu antimuslimischem Rassismus bzw. Islamophobie („dass diese nämlich stark politisch beeinflusst sind“). **216**

Die Sachverständige **Jasim** stellte fest, dass es gerade mit dem Bezug „Deutschland“ Grenzen der Integrationsdebatte, was das Thema „Islamismus“ angehe, gebe. Es gebe immer wieder in Deutschland Geborene bzw. Integrierte, die islamistisch eingestellt seien bzw. zum Islamismus kämen („Deswegen glaube ich, der Kontext „importierte Konflikte“ ist nicht sehr erklärungsfähig, sondern man muss das auch als globale Konflikte verstehen und anerkennen.“). Man könne keine Innenpolitik machen, die nicht kongruent mit der Außenpolitik sei, gerade beispielsweise mit Ländern wie der Türkei und Syrien. Es brauche Schutz für gefährdete Gruppen; beim Umgang mit Islamismus müsse man sich auch mit dem Thema „Flucht und Sicherheit in der Flucht“ auseinandersetzen. Als weiteren wichtigen Punkt nannte die Sachverständige **Jasim** Folgendes: Man komme an die Grenzen dessen, was Religionsfreiheit als grundgesetzliches Argument bieten könne, vor allem als politisches Abwehrargument. Als Beispiel nannte sie den Fall, dass die Jüdische Landesgemeinde Thüringen den Runden Tisch der Religionen verlassen habe mit der Begründung, dass sie nicht thematisieren habe wollen, was am 7. Oktober passiert ist, weil es eine Grundsatzentscheidung gebe, dass man sich nicht mit internationaler Politik beschäftige. **217**

c. Strukturschwache Gemeinden als Einfallstor für islamistische Akteure

Der Untersuchungsausschuss hat Caspar Schliephack, Islamwissenschaftler und Angestellter für die Fachstelle „Islam“ im Land Brandenburg (RRA Brandenburg), als Sachverständigen angehört. Unter strukturschwachen Gemeinden verstehe er, der Sachverständige **Schliephack**, in diesem Zusammenhang muslimische Vereine oder Organisationsformen, die Gebetsräume oder Moscheen betreiben würden, dafür aber keine nachhaltigen Finanzierungsmodelle vorweisen könnten. Mit der ungesicherten Finanzierung eng verknüpft seien sowohl Fragen nach den Räumlichkeiten als auch die Herausforderung, einen geeigneten Imam anstellen und bezahlen zu können, der dann über die nötige Qualifizierung verfügt, um die Bedarfe der Gemeinde abzudecken. Dies könne als Einfallstor für islamistische **218**

Akteure aus dem Bereich des Salafismus und des Legalismus dienen. Im Vergleich zu den lokalen Vereinen und Initiativen, die nicht selbst von ehrenamtlichem Engagement von Geflüchteten getragen werden, würden einige der salafistischen und legalistischen Akteure über größere Finanzmittel, über eigenes Personal, über bessere Sprachkenntnisse sowie über entsprechendes Wissen über Vereinsrecht und Organisationsfragen verfügen. Durch Gastauftritte etwa von Wanderpredigern, durch Intensivierung von lokalen Missionierungsaktivitäten oder aber durch Ankauf von Immobilien und die Eröffnung von Gebetsräumen würden unterschiedliche islamistische Akteure innerhalb der Gemeinden versuchen, Anhänger zu rekrutieren, eigene Ableger zu gründen oder Gemeinden schrittweise zu unterwandern und letztendlich zu übernehmen. Beispiele für derartige Vorgehensweisen in Thüringen seien sowohl die Aktivitäten der Sächsischen Begegnungsstätte als auch die anhaltenden Aktivitäten der Gruppierung und Missionierungsbewegung „Tablighi Jamaat“. Die Strukturschwäche wirke sich auch negativ auf den Bereich der Prävention von religiös begründetem Extremismus aus, etwa mit Blick auf den Mangel an qualifizierten muslimischen Seelsorgern innerhalb und außerhalb des Haftkontextes. Zu nennen seien die Ausbildung von qualifizierten Imamen und die Entwicklung von nachhaltigen Finanzierungsmodellen für muslimische Gemeinden zur Abwehr extremistischer Einflussnahmeversuche und Herausforderungen, für deren Lösung auch und vor allem Stellen außerhalb Thüringens gefragt seien, vor allem auf Bundesebene.

d. Digitale Räume als Operationsgebiet für Islamisten

219 Zu digitalen Räumen als Operationsgebiet für Islamisten fuhr der Sachverständige **Schliephack** fort: Dass extremistische Gruppierungen das Internet intensiv nutzen, sei zwar weder ein neues noch auf den Bereich des Islamismus begrenztes Phänomen, jedoch versperre der in der Öffentlichkeit immer noch verbreitete Fokus auf Moscheen und Gebetsräume als sogenannte Radikalisierungshotspots teilweise den Blick auf die reale Gefahr von Onlineradikalisierungen, denn durch soziale Medien und die darin wirkenden Algorithmen könnten auch Wohn- und Kinderzimmer zu Schauplätzen der Radikalisierung werden. Der Sachverständige **Schliephack** machte anhand von Beispielen jetzt deutlich, wie divers das Angebot an islamistischen Inhalten im Internet sei.

220 Prediger als neue Influencer: Hierzulande gebe es islamistische Prediger, die ihre Ansprachen, Themen und Formate an die Lebensrealität und die Nutzungsgewohnheiten ihrer jeweiligen Zielgruppen anpassen würden und so zu regelrechten Influencern geworden seien. Sie und die Subkulturen, die sie repräsentieren und formen würden, würden teilweise großen Einfluss auf die Identitätsfindungsprozesse und die Ausformung eines politischen Bewusstseins ihrer Zielgruppen nehmen. In einigen Milieus würden diese Prediger bereits den Kampf um die

Deutungshoheit über Schlüsselthemen dominieren, wie zum Beispiel die persönliche Lebensführung, Demokratie oder Integration.

Klassische Influencer würden ihre Followerschaft zu Extremisten lotsen. Außerdem zu nennen sei in diesem Kontext die Rolle einiger klassischer Influencer und anderer prominenter Personen mit nennenswerter Followerzahl, deren Accounts direkt oder indirekt zur Verbreitung extremistischer Inhalte genutzt werden oder die ihre Followerschaft regelrecht zu anderen extremistischen Accounts lotsen würden. Durch derartige Aktivitäten würden Menschen aus Milieus in Kontakt miteinander kommen, die in der analogen Welt kaum zueinander finden würden. Diese Influencer könnten durch Aufrufe zu Protesten teilweise ein beachtliches Mobilisierungspotenzial entfalten, wie zum Beispiel in den letzten Monaten teilweise auch bei Protestgeschehen im Kontext Nahost deutlich geworden sei.

Verschwörungserzählungen bzw. fremdsprachige Verschwörungserzählungen: Extremisten und fremde Staaten würden auch hierzulande auf verschiedenen Ebenen Verschwörungserzählungen verbreiten, jedoch nicht nur auf Deutsch. Das Phänomen von fremdsprachigen Verschwörungserzählungen in Deutschland und ihre Wirkung innerhalb der entsprechenden Gemeinschaften sei ein kaum beachtetes Phänomen, für das es folglich auch kaum entsprechende Gegenmaßnahmen gebe. So würden Islamisten aller Strömungen Verschwörungserzählungen intensiv für ihre Zwecke nutzen und verbreiten. Dabei seien antisemitische Narrative ebenso geläufig wie Erzählungen über einen angeblichen Krieg des Westens gegen den Islam. An dieser Stelle gelte es außerdem, die Rolle einiger fremder Staaten, wie zum Beispiel Russland und den Iran, hervorzuheben, die mittels staatlicher Propaganda gezielt Verschwörungserzählungen für ein Publikum in Deutschland verbreiten und dazu auch unterschiedliche Sprachen verwenden würden. Von Verschwörungserzählungen könne eine große Gefahr für die gesellschaftliche Kohäsion und die individuelle Gesundheit von Betroffenen ausgehen, egal auf welcher Sprache sie kommuniziert werden würde. Daher stelle die Verbreitung von auch fremdsprachigen Verschwörungserzählungen eine ernst zu nehmende sicherheitsrelevante Entwicklung dar.

Aktivitäten von Terrororganisationen: Terrororganisationen wie der Islamische Staat und seine Ableger sowie Al-Qaida würden weiterhin digitale Räume nutzen, um teils hochprofessionelle Propagandainhalte zu verbreiten, um Spenden zu generieren, Unterstützer und Anhänger zu rekrutieren und auch um Gewalttaten und Terroranschläge vorzubereiten und durchzuführen. Auch in Deutschland seien in den vergangenen Jahren zahlreiche Fälle bekannt geworden, bei denen Menschen, übrigens auch minderjährige Jungen und Mädchen, sich nahezu ausschließlich über das Internet radikalisierten. Teilweise würden diese Personen versuchen, sich Terrororganisationen im Ausland anzuschließen, teilweise seien sie Propagandaaufrufen zur Verübung von Terroranschlägen und Gewalt hier vor Ort gefolgt, teilweise seien sie aber auch durch im Ausland ansässige Mitglieder von Terrororganisationen über das Internet bei

der Tatvorbereitung direkt angeleitet worden. Das Monitoring der Onlineaktivitäten von Extremisten stelle für die Sicherheitsbehörden eine große Herausforderung dar und benötige rechtliche Rahmenbedingungen, wie Schritthalten mit den technischen Entwicklungen und mit Onlinenutzungsbedingungen, die im permanenten Wandel begriffen seien. Dabei gelte es, die nötigen Ressourcen bereitzustellen, um beispielsweise auch relevante strafbare Äußerungen oder extremistische Bestrebungen im Internet auf anderen Sprachen identifizieren und entsprechend verfolgen zu können.

e. Nahostkonflikt und sein Rekrutierungs- und Mobilisierungspotenzial für Islamisten

221 Der Nahostkonflikt und sein Rekrutierungs- und Mobilisierungspotenzial für Islamisten: Seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 hätten verschiedene islamistische Gruppierungen ihre digitalen und analogen Aktivitäten deutlich intensiviert, so der Sachverständige **Schliephack** weiter. Sie würden versuchen, den Terror der Hamas, die militärische Reaktion Israels und die dramatische Lage der Zivilbevölkerung im Gazastreifen sowie die damit einhergehende Emotionalisierung für ihre Ziele zu nutzen. Auch hier könnten vier Trends benannt werden, die besonders besorgniserregend erscheinen:

Antisemitismus als Kernbestandteil islamistischer Ideologien: Nahezu alle islamistischen Strömungen und Organisationen würden antisemitisches Gedankengut nutzen, um ihr extremistisches Weltbild zu erklären. Mal seien es religiöse Quellen, mal antisemitische Verschwörungserzählungen aus Europa, mal staatliche Propaganda einiger arabischer Staaten, die von Islamisten aufgegriffen, entsprechend in ihre Ideologie eingebettet und anschließend massenhaft verbreitet werden würden. Viele Islamisten würden ein striktes Freund-Feind-Denken verfolgen, in dem Juden ganz klar der Feindkategorie zugeordnet werden würden, komplett unabhängig vom individuellen Handeln, der individuellen politischen Einstellung oder ihrer Staatsangehörigkeit. Antisemitische Narrative und Verschwörungserzählungen würden sich auch jetzt wieder wie ein roter Faden durch die jüngsten Aktivitäten der unterschiedlichen islamistischen Gruppierungen ziehen und würden so auch in Deutschland eine ideologische Grundlage für antisemitische Vorfälle und Gewalttaten bereiten. Die Gefährdungslage, insbesondere für Juden in Deutschland, habe sich seit dem 7. Oktober 2023 dramatisch zugespitzt.

Der Nahostkonflikt als Triebfeder für islamistische Agitation: Islamistische Gruppierungen würden in immer größeren Zielgruppen die Deutungshoheit über den Konflikt zu erlangen und ihre Ziele mit dem Konflikt zu verknüpfen versuchen. Die Kommunikation islamistischer Akteure sei dabei geprägt von Relativierung, Whataboutism, Täter-Opfer-Umkehr, israelbezogenem Antisemitismus bis hin zu offenem Judenhass und der Verherrlichung von Terror und grausamen Gewalttaten der Hamas. Der Antisemitismus und die Israelfeindlichkeit würden sich immer stärker als ein verbindendes Element zwischen verschiedenen

extremistischen Phänomenbereichen beweisen, die oft unter dem Deckmantel der Solidarität mit der palästinensischen Zivilbevölkerung ihre eigenen Interessen verfolgen würden. So sei teilweise eine regelrechte Querfront an Antisemiten zu beobachten, die sich aus Gruppierungen und Einzelpersonen aus dem Islamismus, dem deutschen und türkischen Links- und Rechtsextremismus sowie aus Anhängern extremistischer palästinensischer Organisationen zusammensetze. Teilweise sei auf Protesten ein regelrechter Schulterschluss dieses Personenpotenzials zu beobachten. So drohe der Antisemitismus in einigen Milieus nicht nur salonfähig, sondern Konsens zu werden. Islamistische Akteure würden außerdem oftmals gezielt religiöse Elemente und antisemitische Verschwörungserzählungen und hochgradig emotionalisierende Inhalte zu aktuellen politischen Geschehnissen wie etwa dem Nahostkonflikt mit Narrativen vermischen, die das Vertrauen in unsere Demokratie und unseren Rechtsstaat zersetzen und unsere Gesellschaft polarisieren sollen. Dabei würden sie Demokratie oft gleich mit moralischem Verfall und Unglaube setzen, während sie sich und ihre Ideologie als einzig legitime Option für Muslime inszenieren. Außerdem würden sie der Bundesrepublik und ihren staatlichen Organen einen immanenten Islamhass unterstellen und die deutsche Nahostpolitik als vermeintlichen Beweis dafür anführen.

Wachsende Bedrohungslage durch Terrororganisationen: Der ideologische Cocktail von Islamisten enthalte nicht selten auch eine Rechtfertigung für oder explizite Aufforderung zur Gewalt. Im dschihadistischen Spektrum würden derzeit Aufrufe zu Attentaten verzeichnet werden. Terrororganisationen, die Deutschland zuvor vorrangig als Rückzugsraum nutzten, hätten zudem scheinbar ihre Strategie geändert. Dafür würden zumindest konkrete Anschlagspläne von Hamasmitgliedern sprechen, die von den Sicherheitsbehörden in den letzten Monaten aufgedeckt und verhindert worden seien.

Palästinensischstämmige Menschen im Fokus islamistischer Rekrutierungsbemühungen: Für palästinensischstämmige Menschen in Deutschland seien die Bilder und Berichte aus Gaza nicht nur schmerzhaft, sondern sicherlich oft auch traumatisierend. Dass Teile der deutschen Öffentlichkeit palästinensischstämmigen Menschen, von denen übrigens viele deutsche Staatsbürger seien, mittlerweile einen Generalverdacht hegen, mit Vorverurteilung begegnen und sie verdächtigen würden, Sympathien für Terrororganisationen zu haben, sei äußerst besorgniserregend. Gleichzeitig finde die Verzweiflung, die Trauer und die Angst der palästinensischstämmigen Menschen etwa um Angehörige in der breiten deutschen Öffentlichkeit kaum Beachtung. Genau hier würden islamistische Gruppierungen ansetzen, indem sie Solidarität und Mitgefühl heucheln würden, indem sie durch raffinierte Propaganda und gezielte Emotionalisierung wie Trauer und Verzweiflung in Wut und Hass auf unsere Gesellschaft und den Staat umwandeln würden, indem sie polarisieren und spalten würden, indem sie Entfremdung fördern und Misstrauen säen würden. Insbesondere palästinensischstämmige Jugendliche und junge Erwachsene drohten so in die Fänge

islamistischer Akteure zu geraten und seien daher als besonders vulnerable Gruppe zu nennen.

f. Islamistische nordkaukasische Szene

222 Diese Szene umfasse vor allem tschetschenischstämmige Personen, die in den russischen Kriegen in Tschetschenien ab den 90er-Jahren auf tschetschenischer Seite gekämpft hätten, berichtete der Sachverständige **Schliephack**. Teilweise bestünden auch Bezüge zum Salafismus bzw. zu dschihadistischen Terrororganisationen in anderen Regionen der Welt, zum Beispiel zum Islamischen Staat. In Thüringen seien laut Amt für Verfassungsschutz dieser fragmentierten Szene in den letzten Jahren zwischen 20 und 40 Personen zugerechnet worden. Obwohl zahlenmäßig überschaubar, gehe von dieser Szene ein besonderes Bedrohungspotenzial aus. Beispielhaft sei dazu etwa der Aufstieg des Islamismus in den Diaspora-Gemeinschaften benannt. Innerhalb der etwa 40.000 bis 50.000 Personen umfassenden Diaspora-Gemeinschaften in Deutschland tobe ein erbitterter Machtkampf, den derzeit antidemokratische Akteure dominieren würden: das von Russland abhängige Kadyrow-Regime aus der Teilrepublik Tschetschenien auf der einen Seite und islamistische Akteure vor allem salafistischer Prägung auf der anderen Seite. Besonders in der jüngeren Diaspora-Generation seien diese beiden Lager auf dem Vormarsch. Obwohl die Anhänger der beiden Lager sich auch in Deutschland gegenseitig massiv bekämpfen würden, würden sie mehrere inhaltliche Übereinstimmungen aufweisen, deren Kern die Ablehnung der Demokratie und des Rechtsstaats seien.

Transnationale Netzwerke und Kampferfahrungen: Angehörige dieser Szene würden oft über jahrelange Kampferfahrung aus den russischen Kriegen in Tschetschenien verfügen. Nicht wenige seien schwer traumatisiert und vor Verfolgung durch russische Behörden nach Europa geflohen. Aus den nordkaukasischen Diaspora-Gemeinschaften in Europa seien außerdem über 2.000 Personen in das Kampfgebiet in Syrien und den Irak ausgereist, um sich dort unterschiedlichen bewaffneten Gruppierungen und Terrororganisationen anzuschließen. Kennzeichnend für die islamistische nordkaukasische Szene in Deutschland seien deutschlandweite intensive Kenn- und Unterstützungsverhältnisse, die bis ins Ausland reichen würden. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine als Transformationsbeschleuniger dieser Szene: Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine habe die Szene polarisiert und tschetschenische Einheiten würden auf beiden Seiten, übrigens schon seit 2014, kämpfen. Auf ukrainischer Seite würden auch seit 2014 mehrere tschetschenische Einheiten existieren, die seit Februar 2022 wieder stärkeren Zulauf erfahren würden, auch von eindeutig islamistisch motivietren Kämpfern. So seien mittlerweile Reisebewegungen von tschetschenischen Kämpfern von ehemals in Syrien ansässigen Gruppierungen in die Ukraine dokumentiert. Im Kampf gegen die russische Aggression würden die tschetschenischen

Akteure eine Fortsetzung des eigenen Kampfes gegen den Erzfeind Russland sehen. Durch diese militärischen Aktivitäten in der Ukraine würden auch islamistisch motivierte Kämpfer Zugang zu professionellem Training an modernen Kriegswaffen sowie Kampferfahrung erhalten und würden ihre transnationalen Netzwerke knüpfen bzw. stärken, die eben auch bis nach Deutschland reichen würden.

Abnehmende Trennschärfe zwischen unterschiedlichen Phänomenbereichen: Durch die bereits beschriebene geteilte Ablehnung der Demokratie und des Rechtsstaats von tschetschenischen Islamisten und dem Kadyrow-Regime, aber auch durch Bezüge dieser beiden Lager in die allgemeine und in die Organisierte Kriminalität sei eine abnehmende Trennschärfe zwischen mehreren Phänomenbereichen erkennbar, namentlich dem Islamismus, der Organisierten Kriminalität und der Spionageabwehr. Um diese Entwicklungen zu beobachten, zu verstehen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln, brauche es neben entsprechenden Fachkenntnissen auch die strukturellen Voraussetzungen für einen phänomenübergreifenden Blick auf diese Szene. Außerdem seien die Sicherheitsbehörden insbesondere auf entsprechende Sprachkenntnisse angewiesen, etwa in Form von geeigneten Übersetzern. Hier gelte es, vorhandene Lücken zu schließen; auf weitere Nachfrage: Fachkenntnis über dieses Milieu, Identifizierung von verlässlichen demokratisch gesinnten Partnern aus den nordkaukasischen und tschetschenischen Gemeinschaften, um Prävention betreiben zu können, Sprachkenntnisse.

g. Thüringen im Zusammenhang mit dem Phänomenbereich „Islamismus“

Der Sachverständige **Schliephack** erklärte dazu eingangs: Die überwältigende Mehrheit der in Thüringen lebenden Muslime sei friedlich, unauffällig und gesetzestreu. Viele derjenigen, die ab 2015 als Flüchtlinge nach Thüringen gekommen seien, hätten ihre Herkunftsländer aufgrund von Terrorismus und Verfolgung durch Extremisten verlassen müssen. Es gelte daher, gerade diese Menschen vor den Aktivitäten extremistischer Gruppierungen – zum Beispiel aus dem Phänomenbereich „Islamismus“ – zu schützen und ihnen nicht mit einem Generalverdacht zu begegnen. In Thüringen seien die **Anzahl und die Aktivitäten von Akteuren** aus dem Phänomenbereich „Islamismus“ überschaubar, aber in den letzten zehn Jahren sei ein klarer Anstieg erkennbar gewesen. Dem Thüringer Amt für Verfassungsschutz zufolge würden keine festen formalen Organisationsstrukturen im Freistaat existieren. Im Bereich Islamismus stünden vielmehr lose Personennetzwerke oder Einzelpersonen im Fokus. Das Personenpotenzial dieser als lose Anhängerschaft beschriebenen Personengruppe belaufe sich – Stand 2022 – auf insgesamt 178 Personen, davon circa 120 Personen aus dem Bereich „Salafismus“. Zum Vergleich: 2011 habe die Zahl der Islamisten bei circa 100 gelegen, die Zahl der Salafisten bei circa 50. Dies sei ein deutlicher quantitativer Anstieg. Die Sicherheitsbehörden hätten darüber hinaus auch aus Thüringen

223

Ausreisen in Kampfgebiete, zum Beispiel nach Syrien oder in den Irak, verzeichnet. Einige Moscheevereine in Thüringen seien vor einigen Jahren als Treffpunkte für die deutsche Salafistenszene genutzt worden.

224 Auf Nachfrage mit Bezug zu Thüringen erläuterte die Sachverständige **Jasim**: Ausgehend vom Verfassungsschutz Thüringen gebe es einzelne Gruppen, die in Thüringen aktiv seien, aber nicht in einem so großen Maße wie in anderen Bundesländern. In Thüringen habe man beispielsweise auch ein bisschen stärker islamistische, dschihadistische Strukturen von bestimmten personellen Netzwerken mit einem Bezug zum Nordkaukasus, also Menschen zum Beispiel tschetschenischer, dagestanischer Herkunft. Dies gehöre auch zu den Konfliktherden, die sich ab den 90er-Jahren gebildet hätten und durch die immer mehr Leute durch islamistische Gruppen radikalisiert worden sein. Auf Nachfrage, dass es in Thüringen knapp 200 Islamisten, etwa 70 Prozent aus dem Bereich „Salafismus“, gebe: Thüringen sei kein Bundesland mit einer großen bzw. vernetzten etwa türkischen Community wie etwa in Baden-Württemberg oder in Nordrhein-Westfalen, wo es Strukturen von etwa Moscheevereinen gebe, die dort eher als radikalere islamische Agitatoren beispielsweise fungieren würden. Gerade salafistische Gruppen würden sich über das Internet radikalisieren und in diesem Kontext „besser“ arbeiten.

Auf Frage nach Möglichkeiten, die Radikalisierung von jungen Menschen im in Rede stehenden Zusammenhang zu unterbinden: Aufklärungsarbeit sei wirklich wichtig. Ein großes Problem in der deutschen Deradikalisierungsarbeit bzw. auch in der antirassistischen Arbeit sei, dass Islamismus als etwas dargestellt werde, was die Konsequenz von Rassismus in Deutschland sei. Dies könne man indes so nicht sagen, weil es Islamismus bzw. Organisationen und Strukturen in diesem Zusammenhang seit Jahrzehnten und Jahrhunderten gegeben habe. Es würden bestimmte politische Zustände dafür sorgen, dass manche Ideologien attraktiver seien. Aber es sei wichtig, auch Menschen in Verantwortung zu nehmen. Islamismus sei genauso wie andere gruppenbezogene menschenfeindliche Handlungen etwas, das bekämpft werden müsse, weil er sicherheitspolitische Gefahren mit sich bringe. Man brauche ein grundsätzliches Umdenken in der Aufklärungsarbeit. In Deutschland gebe es sehr viele Organisationen, die sich engagiert in der Aufklärung von Jugendlichen, aber auch im Bereich der Verbreitung von Onlineformaten, über die Jugendliche sich aufklären könnten, einsetzen würden. Man brauche die stärkere Überbrückung eines bestimmten Opfernarrativs sowie ein stärkeres Faktenwissen. Es gebe in Deutschland junge Menschen mit Migrationshintergrund oder junge Menschen, die in der zweiten/dritten Generation in Deutschland seien, aber auch komplett biodeutsche Menschen, die sich in diesen Kontexten bewegen würden und die oftmals keine inhaltliche Ahnung von dem hätten, was tatsächlich politisch passiere. Wichtig sei daher, nicht nur politisch zu fordern, dass Innen-

und Außenpolitik kongruent seien, sondern dass auch in der Aufklärungsarbeit über Außenpolitik geredet werde, etwa um junge Menschen auch über außenpolitische Zusammenhänge aufzuklären.

Auf Nachfrage zur Situation der Moscheen bzw. Moscheevereine und der Vernetzung in Thüringen legte der Sachverständige **Schliephack** dar: Einerseits gebe es die Ebene der Vereine. So habe es Hinweise bis zum Jahr 2015 gegeben, dass einmal Erfurt und in Nordhausen jeweils ein muslimischer Verein, eine Moschee als Treffpunkt der deutschen Salafistenszene genutzt worden seien. Die zweite Ebene sei die Funktion von Gebetsräumen und Moscheen als Orte der sozialen Zusammenkunft. Hier könnten sich Menschen zusammenfinden aus ganz unterschiedlichen Hintergründen und natürlich würden islamistische Gruppierungen und auch islamistische Einzelpersonen dieses Angebot nutzen, um einerseits ihrer Religionsausübung nachzukommen, andererseits aber um aktiv zu werden, um Netzwerke zu knüpfen und um Gleichgesinnte zu finden und zu missionieren. In Thüringen sei diese zweite Ebene die wohl deutlich relevantere. Hier gebe es mit Sicherheit genau wie in anderen ostdeutschen Bundesländern immer wieder Bezüge in größere Metropolen, sei es dann in Thüringen oder darüber hinaus, insbesondere Leipzig oder Berlin. Andere islamistische Gruppierungen würden sich stärker an den Orten orientieren, an denen ihre Organisationen verwurzelt seien. Hier sei zum Beispiel „Tablighi Jamaat“ zu nennen, eine Gruppierung, die sich so orientiere, wie ihre Organisation in Deutschland aufgestellt ist. Die Vernetzung über Thüringen hinaus finde aber sowohl im analogen als auch im Onlinebereich statt. **225**

Auf Nachfrage nach dem Standes der Effektivität und Ausstattung der Sicherheitsstrukturen in Thüringen, um eine Radikalisierung in der Szene zu verhindern, antwortete der Sachverständige **Schliephack**: Die Situation in Thüringen im Bereich des Islamismus sei unauffällig. Dies spreche für eine gute Arbeit der Sicherheitsbehörden in diesem Bereich. Der Punkt „phänomenübergreifende Beobachtung bestimmter Milieus“ werde relevanter. Das Phänomen Online-Radikalisierung benötige massiv Ressourcen. Der Umstand, dass in anderen Sprachen Radikalisierung und Desinformation vorangetrieben würden, sowie, dass Verschwörungserzählungen und strafbare Äußerungen getätigt werden würden, mache es nötig, dass Sicherheitsbehörden mit dem entsprechenden Fachpersonal ausgestattet würden (technische, islamwissenschaftliche und entsprechende Sprachkenntnisse). Zudem seien Austausch und Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden ratsam. Auf weitere Nachfrage erklärte der Sachverständige: Auch der Blick der Finanzämter auf die Finanzierung entsprechender Unternehmen und Personen sowie die Beobachtung bzw. Aufklärung und Unterbindung von finanzieller Unterstützung aus dem Ausland seien wichtig. **226**

227 Auf Nachfrage zum Thema Radikalisierung, insbesondere in den Justizvollzugsanstalten, führte der Sachverständige **Schliephack** aus: Radikalisierungsverläufe seien immer hochgradig individuell. Trotzdem gebe es einige Punkte, auf die man besonders achten sollte. Gerade Menschen, die sich im Haftkontext befinden bzw. schon verurteilte Straftäter seien eine Zielgruppe, die aus mehreren Gründen besondere Aufmerksamkeit benötige, und zwar von Fachpersonal aus der Deradikalisierungsbranche sowie von professionellen muslimischen Seelsorgern. Grund für diese besondere Aufmerksamkeit sei, dass Menschen, die schon mal straffällig geworden sind, bereits bewiesen hätten, dass sie grenzüberschreitend und gesetzesüberschreitend handelten. Teilweise seien das Menschen, die in ihrer sozialen individuellen Lebensführung in Extreme gehen. Eventuell stünde da auch Drogenmissbrauch im Raum. Auch seien „Erweckungserfahrungen“ ein großer Faktor, also Menschen, die sich von einem Extrem über einen Lebenswandel ins andere, religiös begründete extremistische Extrem entwickeln. Jene seien anfällig für sehr einfache Botschaften von Islamisten, die ein Freund-Feind-Bild zeichneten und die vor allen Dingen Eigenverantwortung für eigenes Handeln externalisieren würden. Da würden dann die Gesellschaft, die Demokratie, alle Nichtmuslime verantwortlich gemacht. Menschen in den Haftanstalten, die sich in einer emotionalen Ausnahmesituation befänden, seien besonders anfällig für derartige Agitation.

228 Der Sachverständige **Schliephack** machte Ausführungen zu seinen Erfahrungen bei der RRA Brandenburg, zur Tätigkeit und Aufbau sowie Aufgaben dieser zivilgesellschaftlichen Organisation.

229 Auf Nachfrage zu ideologischen oder strukturellen Überschneidungen erläuterte der Sachverständige **Schliephack**: Es gebe eindeutig inhaltliche und personelle Überschneidungen zwischen antisemitischen Akteuren innerhalb unterschiedlicher Phänomenbereiche. Diese würden sowohl über den Islamismus als auch über den deutschen wie türkischen Links- und Rechtsextremismus bis hin zu sogenannten säkularen extremistischen Palästinenserorganisationen reichen. Auf inhaltlicher Ebene seien viele antisemitische Verschwörungserzählungen und unterschiedlichen Narrative in allen Phänomenbereichen existent. Es sei überraschend, wie eng Menschen aus verschiedenen Phänomenbereichen auf der Straße Schulter an Schulter miteinander protestieren; Antisemitismus scheint ein verbindendes Element bzw. Konsens in diesen Milieus zu sein.

2. Phänomenbereich „Christlicher Fundamentalismus“

230 Der Untersuchungsausschuss hat den Theologen Dr. Reinhard Hempelmann als Sachverständigen angehört. Eingangs erläuterte der Sachverständige **Dr. Hempelmann** zum

Thema „christlicher Fundamentalismus“: Religion könne zur Beförderung von Freiheit, zur Beachtung der Menschenrechte und zur Heraufkunft der Demokratie beitragen, wie die friedliche Revolution der Kerzen im Herbst des Jahres 1989 gezeigt habe. Gleichzeitig sei nicht zu übersehen und zu bestreiten, dass Religionen Anlass für Unfrieden und Gewalt geben könnten. Religiöser Fundamentalismus sei, wenn man es grundsätzlich betrachte, konfliktverschärfend und könne ein Nährboden für religiös und ideologisch motivierte Gewalt sein. Christlicher Fundamentalismus könne als eine Bewegung innerhalb des konservativen Christentums beschrieben werden; indes wäre dies eine nicht zutreffende Pauschalisierung. In den 1980er-/1990er-Jahren habe es eine eine Fundamentalismusdebatte und eine staatliche Auseinandersetzung mit religiösen Gruppen, teilweise auch extremen Gruppen gegeben, zudem zahlreiche staatliche Stellungnahmen zu sogenannten Sekten, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in zahlreichen europäischen Staaten. Ein Problem dieser Stellungnahmen sei gewesen, dass sie sich mit sehr unterschiedlichen Gruppen befasst hätten und dass teilweise Merkmale und Vorwürfe formuliert worden seien, die nicht auf alle Gruppen zugetroffen hätten, sodass es auch zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen gegeben habe. Ein Statement des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2002 im Nachgang zu diesen sogenannten Sektenberichten sei gewesen, dass staatliche Auseinandersetzung das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates zu wahren habe und solche Stellungnahmen daher mit Zurückhaltung zu formulieren seien („Diffamierende, diskriminierende oder verfälschende Darstellungen einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft sind dem Staat untersagt.“) Der Sachverständige **Dr. Hempelmann** wies zudem auf die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquetekommission „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, die 1998 ihren Endbericht vorgelegt habe, hin. Die Enquetekommission habe sich intensiv mit dem fundamentalistischen Spektrum in Deutschland beschäftigt. Der Sachverständige machte zudem Ausführungen zum aktuellen Fundamentalismusdiskurs im Zusammenhang mit radikalen Abtreibungsgegnern.

Für den christlichen Fundamentalismus habe ein bestimmtes Bibelverständnis ein zentrales **231**
Gewicht, so der Sachverständige **Dr. Hempelmann** weiter. Zudem müsse die konservative Gesinnung hinzukommen und der Wille, religiös begründete Überzeugungen auch politisch durchsetzen zu wollen. Der Fundamentalismusbegriff sei ein Bewertungsbegriff, der auf die Problematik bestimmter Phänomene hinweise, d.h. dass auch religiöse Hingabe ausgenutzt werden würde und Unterordnung und starke Autorität in fundamentalistischen Milieus gewissermaßen aufgerichtet werden könne. Es gebe den protestantischen Fundamentalismus als Literalismus und es gebe ihn auch als Geistfundamentalismus, wenn man solche Unterscheidungen einführen wolle. Angesichts säkularer Fortschrittserwartungen werde auf den endzeitlichen Charakter des christlichen Glaubens verwiesen und eine pessimistische

Weltwahrnehmung gepflegt. Angesichts der im öffentlichen Schulunterricht vermittelten Evolutionslehre werde ein wortwörtliches Verständnis des Schöpfungsglaubens mithilfe kreationistischer Ideen und des Versuchs eines Aufbaus einer alternativen christlichen Wissenschaft bekräftigt. In fundamentalistischen Strömungen würden sich die Schattenseiten christlicher Frömmigkeit zeigen. Verschiedene Ausprägungen ließen sich unterscheiden. Wort- und Geistfundamentalismus stünden spannungsvoll nebeneinander. Im römisch-katholischen und orthodoxen Christentum würden sich fundamentalistische Bewegungen als rückwärtsgewandter Traditionalismus und Antimodernismus zeigen. Die psychologische Wurzel des Fundamentalismus sei, wie der katholische Theologe „27“ einmal formuliert habe, die Angst, die durch ein umfassendes Streben nach Sicherheit behoben werden solle. An die Stelle der Unfehlbarkeit der Heiligen Schrift trete im orthodoxen und römisch-katholischen Christentum die absolute Verbindlichkeit lehramtlicher Normen und hierarchischer Autoritätsstrukturen. Als Grundzüge eines katholischen Fundamentalismus würden etwa genannt werden: unnachgiebige Verteidigung von bestimmten Glaubenssystemen und Satzwahrheiten, Selbstisolierung durch ein übertriebenes Erwählungsbewusstsein, Autoritarismus, Dualismus des Weltbildes, Diskursunfähigkeit usw.

Fundamentalistische Bewegungen hätten reaktiven Charakter; sie seien ein Kind der Moderne und man müsse die moderne Welt in Augenschein nehmen, wenn man die Faszination verstehen wolle, die von ihnen ausgehe. Der Fundamentalismus schaffe Eindeutigkeit und vermittele nicht hinterfragbare feste Positionen. Als (Zitat des Forschers „411“) „patriarchalische Protestbewegung“ berufe er sich auf das göttliche Gesetz und begebe sich auf die Bühnen politischer Auseinandersetzung. Themen seien Ehe, Familie, Homosexualität, Lebensschutz am Anfang und am Ende, Gender. Die pluralistische Moderne und der Fundamentalismus seien globale Gegenkonzepte. Der Fundamentalismus antworte auf den Abbruch von Tradition. Fundamentalistische Strömungen würden zugleich ihre Abhängigkeit von der Moderne erkennen, sie würden Modernität verweigern und andererseits zugleich Modernisierungsprozesse beschleunigen. Die Segnungen des Medienzeitalters und die Möglichkeiten digitaler Kommunikation würden in Anspruch genommen werden, auch wenn ein Weltbild, das vermittelt werde, antimodern ausgerichtet sei. Insofern sei es zutreffend, vom Fundamentalismus als einem modernen Modernismus zu sprechen. Fundamentalistische Bewegungen würden die Frage nach christlicher Identität hauptsächlich durch Abgrenzung beantworten: antihermeneutisch, antievolutionistisch, antipluralistisch und auch antifeministisch bei gleichzeitiger Aufrichtung patriarchalischer Autorität. Sie seien Teil des weltanschaulichen Pluralismus heutiger Gesellschaften. In Europa sei ihre Resonanz allerdings begrenzt. Anders als in den USA würden sie in Europa keinen politisch einflussreichen Faktor darstellen (Deutschland, das zum „fundamentalismusschwachen Gürtel“ gehöre). Indes bedeute dies nicht, dass christlich-fundamentalistische Orientierungen

völlig einflusslos wären und vernachlässigt werden könnten, stellte der Sachverständige **Dr. Hempelmann** klar. Der christliche Fundamentalismus stelle vor allem eine kirchenpolitische, seelsorgerliche, ökumenische Herausforderung dar und sei die wohl heute größte Kirchenspaltung der Gegenwart.

Der Sachverständige **Dr. Hempelmann** referierte weiter zur Vielfalt evangelikaner Bewegungen: der klassischen Typ der evangelikalen und pentekostalen Bewegungen, der sich in der Evangelischen Allianz und der Lausanner Bewegung konkretisiere; der fundamentalistische Typ; der bekenntnisorientierte Typ; einen missionarisch-diakonisch orientierten Typ, der die Notwendigkeit der Verbindung von Verkündigung und sozialer Verantwortung hervorhebe; einen progressiven Typ („Emerging-Church-Typ“, die sich entwickelnde Kirche, die auf moderne Entwicklungen nicht nur abwehrend, sondern auch positiv reagiere); Evangelikale, die sich nur noch teilweise mit der evangelikalen Bewegung identifizieren, bezeichnen sich selbst auch als postevangelikal; einen pfingstlich-charismatischen Typ, der auch noch mal in sich sehr differenziert sei. Wenn man wissenschaftlich über das Spektrum des konservativen Protestantismus oder des konservativen Christentums reflektiere, seien derartige Differenzierungen von großer Bedeutung. Man könne sagen, das einzelne dieser Typen und die Unterschiedlichkeit dieser Typen auch belegen würden, wie fragmentiert und teilweise auch diversifiziert das sei, was mit dem Begriff „Evangelikale Bewegung“ ausgesagt und gemeint sei. Der Sachverständige **Dr. Hempelmann** berichtete, dass der pfingstlich-charismatische Typ gegenwärtig die größte Resonanz erfahre und machte dazu weitere Ausführungen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es innerhalb dieses evangelikalen und pentekostalen Spektrums auch zu „Liaisons von Einzelpersonen“ mit Querdenkern und verschwörungstheoretischen Aktionen und Bewegungen gekommen sei. Zu nennen sei etwa “ 5220“ in Württemberg, Riedlingen, der zeitweilig evangelischer Pfarrer gewesen, dann Prediger in einer freikirchlichen Gemeinde, und vom württembergischen Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet und in dem letzten Bericht des Landesamts für Verfassungsschutz in Württemberg erwähnt worden sei („„‘5220‘ vermische ‚gezielt christlich-fundamentalistische Ansichten mit der Ablehnung von Demokratie und Staat‘“). Indes hätten sich freikirchliche Gemeinschaften und natürlich auch die Landeskirche und die römisch-katholische Kirche von solchen Querdenkern abgegrenzt. Mit Blick auf eine vereinzelte AfD-Nähe dieses Spektrums erwähnte der Sachverständige **Dr. Hempelmann** zudem, dass es Resonanzräume rechtspopulistischer Agitation im christlichen Bereich gebe. Diese Resonanzräume würden sich insbesondere auf Themen wie Familienorientierung, Islamangst und auch Separationsaufrufe, also Aufrufe, die traditionellen kirchlichen Strukturen zu verlassen, weil sie etwa zu linksliberal seien, beziehen. Er verwies auch auf das 2018 erschienene Buch „Rechtes Christentum?“. **232**

233 Was hilft, Fundamentalismus zu überwinden und konfliktentschärfend zu handeln? Selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte; Voraussetzung für die Abkehr vom Gewaltpotenzial auch solcher Orientierungen sei Selbstkritik, sei Religionskritik. Fundamentalismus müsse durch selbstkritische Perspektiven gewissermaßen von innen therapiert werden. Zudem, fügte der Sachverständige **Dr. Hempelmann** hinzu, sei die offene Gesellschaft, die dem religiösen Pluralismus und der Religionsfreiheit Raum gebe und die die Ausgrenzung des religiös und kulturell anderen nicht hinnehme, nicht voraussetzungslos, sie lebe von gemeinsamen Werten, einem gemeinsamen Rechtsbewusstsein. Mit "1670" könne darauf hingewiesen werden, dass der moderne Verfassungsstaat erfunden worden sei, um einen friedlichen religiösen und weltanschaulichen Pluralismus zu ermöglichen. Der freiheitliche Staat dürfe sich nicht der politischen Durchsetzung einer bestimmten Religion oder Weltanschauung verschreiben, wenn er Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit Raum geben wolle. Es gebe gute Gründe, vom Staat Zurückhaltung in Religions- und Weltanschauungsfragen zu erwarten. Das Grundgesetz habe in Artikel 4 darauf verzichtet, der Freiheit der Religionsausübung explizite Grenzen zu setzen. Die grundrechtsimmanenten Schranken seien damit jedoch nicht aufgehoben. Religionsfreiheit legitimiere nicht die Verletzung der Menschenrechte Dritter und befreie auch nicht von der Pflicht zur Gesetzestreue. Zuletzt wies der Sachverständige **Dr. Hempelmann** darauf hin, dass religiöse Bildung helfe, fundamentalistischen Tendenzen entgegenzuwirken.

VI. Vorurteilskriminalität

234 Hate-Crime, oder auch als Vorurteilskriminalität bezeichnet, sei eine Kriminalität, die aufgrund von Vorurteilen gegen bestimmte Gruppen durchgeführt werde, erklärte der Sachverständige **Prof. Dr. Quent**. Dies seien in der Regel historisch und aktuell Diskriminierte als schwächer angesehene Gruppen. Diese Taten seien jedoch nicht Politisch motiviert, sondern beruhten auf Vorurteilen und würden sodann situativ aufgrund von Gruppenzwang oder Einfluss von Betäubungsmitteln begangen. Die Sachverständige **Dr. Schellenberg** führte weiter zur Bedeutung Vorurteils- bzw. Hasskriminalität aus: Vorurteile im Sinne einer Vorurteilskriminalität seien breit in der Gesellschaft vorhanden bzw. breit verteilt und würden insbesondere Muslima, Sintize und Romnja, Flüchtlinge, Schwarze Menschen, Juden sowie PoC, also People of Color, treffen. Vorurteilskriminalität führe zu einer hohen Unsicherheit in Gesellschaften, wenn diese verbreitet sei und nicht geahndet werde. Das Sicherheitsempfinden von Menschen in unserer Gesellschaft werde dadurch empfindlich getroffen, und zwar nicht nur das Empfinden einer bestimmten Person, sondern einer ganzen Personengruppe, die sich angegriffen fühle; und insgesamt schädige Vorurteilskriminalität den sozialen Frieden. Deswegen werde in der Wissenschaft und auch in der internationalen Gesetzgebung oder in Regelungen – zum Beispiel von der OSZE und inzwischen auch in

Deutschland in der PMK – sichtbar, dass Vorurteilskriminalität oder Hasskriminalität ein wichtiges Thema sei. Ganz wichtig sei es, dass Opferzeugen besonders stark in die Perspektive aufgenommen würden. Eine solche Betrachtungsweise habe es in Deutschland in den vergangenen Jahrzehnten nicht gegeben. Die OSZE habe festgehalten, dass Vorurteilskriminalität Frieden und Sicherheit von Menschen, gesellschaftlichen Gruppen und der ganzen Gesellschaft nachhaltig beschädigen könne und dass es deswegen ganz wichtig sei, dass man auch aus polizeilicher Sicht Kenntnis von der Problematik habe, um professionell ermitteln zu können.

Gefragt nach der Dunkelfeldkriminalität in Bezug auf die Problematik Hasskriminalität führte der Sachverständige **Dr. Thüne** aus, dass die Polizei auch im Internet aktiv sein müsse, um dort etwa Fälle von Hate Speech zu erfassen und so zur Aufklärung beitragen. Hier könne man probieren, mithilfe von künstlicher Intelligenz strafrechtlich relevante Kommentare zu filtern. Die Sachverständige **Dr. Schellenberg** ergänzte, dass der Einsatz künstlicher Intelligenz wohl notwendig sei, strafrechtlich relevantes Verhalten im Internet zu filtern, es aber auch in einem vorgelagerten Schritt darauf ankomme, die Algorithmen durch geschultes und sensibilisiertes Personal einrichten zu lassen. Algorithmen seien immer auch so rassistisch bzw. problematisch wie ihr Urheber. Unabhängig vom Kontext Social Media sei es wichtig, dass die Bearbeiter eine geschulte Wahrnehmung hätten und mit dem Themenfeld bzw. Phänomenbereich vertraut seien. Zunächst sei es wichtig, Wissen zu vermitteln über Menschenrechte, Grundrechte und die wesentlichen Kernpunkte der Demokratie. Vorurteilskriminalität sei aus wissenschaftlicher Sicht der richtige Begriff, denn es gehe nicht um Hass oder um Affekte, sondern vielmehr um tiefe Vorurteile, die gefährlich seien und geahndet werden müssten. International habe sich zwar der Begriff „Hate Crime“ etabliert, allerdings sei der Begriff nicht ganz zutreffend. Sie plädiere dafür, den Begriff „Vorurteilskriminalität“ im Zusammenhang mit der PMK-Statistik zu übernehmen. Im Zusammenhang mit dem Begriff „Hate Crime“ fehle die „Vorurteilsbasis“. Bei Vorurteilskriminalität gehe es sehr stark um Diskriminierung, was gerade von der Hasskriminalität nicht erfasst sei. **235**

Mit Blick auf gesetzliche Grundlagen und Herausforderungen polizeilicher Praxis fuhr die Sachverständige **Dr. Schellenberg** fort: Im Zusammenhang mit den Themen „NSU, Rassismus, Rechtsextremismus“ hätten sich die Auseinandersetzung in den letzten Jahren verändert. In der Folge habe es Anpassungen auf einer unteren Ebene gegeben. Von den Änderungen betroffen sei der polizeiliche Bereich, polizeiliche Richtlinien und Grundlinien. Weiter habe es Anpassungen in den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und im Bußgeldverfahren selbst gegeben. Im Rahmen der PMK **236**

gebe es inzwischen einzelne Passagen und ein Themenfeld, welches Hasskriminalität heiße. Es gebe indes eine anhaltende Schwäche im Erkennen von Vorurteils- bzw. Hasskriminalität, was konkrete Folgen für die Sicherheit der Bürger in Deutschland habe. Vermehrt komme es zu Übergriffen auf verschiedene Gruppen, wie etwa Schwule, Muslime oder Geflüchtete.

237 Der Sachverständige **Dr. Thüne** machte auf Rückfrage Ausführungen zum Vertrauen der Gesellschaft in die Polizeiarbeit, welches in den letzten Jahren auf unter 80 Prozent gefallen sei. Für die Institution Polizei sei es wichtig, die ganze Gesellschaft abzubilden und zu vertreten, da sie das Gewaltmonopol in der Gesellschaft verkörpere. Eine allgemeine Statistik – hier zum Polizeivertrauen – sei zwar repräsentativ, aber nicht unbedingt aussagekräftig. Aus anderen Studien ergebe sich, dass Menschen v.a. dann kein Vertrauen zur Polizei gehabt hätten, wenn sie kurz zuvor Polizeikontakt gehabt hätten. Opfer von Kriminalität – betrachtet über alle Deliktsgruppen hinweg, aber insbesondere auch im Hinblick auf Opfer von Hasskriminalität – hätten deutlich weniger Vertrauen in die Polizei. Aus wissenschaftlicher Sicht wisse man nur sehr wenig über das Phänomen mangelnden Vertrauens in die Polizei, da es an einer regelmäßig begleitenden Umfragekultur fehle. Es lasse sich erahnen, dass es in verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen ein mangelndes Vertrauen aus unterschiedlichen Gründen gebe. Die Sachverständige **Dr. Schellenberg** ergänzte, dass sich aus Befragungen der Opferberatungsstellen, aus Berichten des BKA und Dunkelfeldstudien aus Niedersachsen ein erheblicher Vertrauensverlust bei Opfern von Vorurteilskriminalität ergebe. Ein großer Verlust an Vertrauen sei auch in den Fällen der „Sekundären Viktimisierung“ – ein zweites Mal zum Opfer werden – zu beobachten. Dieses Phänomen wiederhole sich besonders häufig bei Opfern von Vorurteilskriminalität, da den Betroffenen oft nicht geglaubt werde, weil sie das Verhalten vermeintlich provoziert hätten oder selbst in kriminelle Strukturen verwickelt seien. Die Folge hieraus sei, dass Opfer von Vorurteilskriminalität nicht mehr zur Polizei gehen würden und dann entsprechende Straftaten nicht von den Polizeistatistiken erfasst würden. Es sei dann nur folgerichtig, wenn auf einer niederschwelligeren Ebene, wie den Opferberatungsstellen, entsprechende Fälle aufgezeichnet werden würden.

VII. Verbreitung und Entwicklung antisemitischer Einstellungen und Straftaten sowie deren Erfassung durch Strafverfolgungsbehörden in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss hat den Vorsitzenden der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen in Erfurt, Prof. Dr. Reinhard Schramm, als Sachverständigen angehört. Eingangs erklärte der Sachverständige **Prof. Dr. Schramm**, dass das Problem des Antisemitismus überparteilich zu behandeln sei. Man wolle die Beziehungen mit den Organisationen, Kirchen, Parteien weiter so gut entwickeln, wie sie sich in Thüringen entwickelt hätten. Er setzte sich immer dafür ein – auch im Zentralrat der Juden und als Direktoriumsmitglied –, dass man sagen könne, man habe in Thüringen eine Situation, die sehr angenehm ist für Juden, und sie seien den Demokraten Thüringens dafür dankbar. Sie hätten gute Beziehungen zur Polizei in Thüringen. Der Streifpolizist müsse wissen, zu welchen Zeitpunkten mehrere bzw. viele Personen eine Synagoge zu einem Gottesdienst betreten und wieder verlassen. Insbesondere ältere Juden hätten dabei Ängste. Die Jüdische Gemeinde könne sich indes nicht ständig selber als Opfer beweinen, denn Thüringen sei ein Land, wo vor 900 Jahren schon Juden engagiert an Thüringens Wirtschaft, Religion, Politik mitgewirkt hätten und jene könnten stolz darauf sein. Man dürfe die Geschichte und deren Opfer nicht vergessen, aber man müsse auch das Positive zur jüdischen Geschichte in Thüringen sehen. Ein sehr gutes Mittel gegen Antisemitismus sei das Respektieren von Juden als „Leute, die Leistungen vollbringen“. Der Weg, die jüdische Kultur über Festivals als Teil der deutschen Kultur mehr in den Vordergrund zu stellen, werde sehr unterstützt in Thüringen. Dies helfe sehr, Hemmschwellen gegen Antisemitismus aufzubauen. Auf Nachfrage führte der Sachverständige **Prof. Dr. Schramm** zu seiner Einschätzung der Veränderung bzw. der Entwicklung der letzten 20 Jahre aus und kam zum Ergebnis, dass es mehr Veranstaltungen geben müsse, wo Demokraten gemeinsam zu solchen Themen Stellung nehmen, um dann anschließend wieder in Details sich auseinanderzusetzen und Wahlkampf zu führen. **238**

1. Antisemitismusbegriff, Lokalisierung, Erscheinungsformen und Entwicklung

Der Untersuchungsausschuss hat den Leiter der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus am Moses Mendelssohn Zentrum in Potsdam, Apl. Prof. Dr. Gideon Botsch, als Sachverständigen angehört. Eingangs führte der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** aus: Antisemitismus sei ein Sammelbegriff für verschiedene Formen von Judenfeindschaft. Um eine lange wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Debatte über den Antisemitismusbegriff zu einem Punkt zu bringen, an dem man in der praktischen Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus handlungsfähig ist, sei vor einiger Zeit eine working definition, eine Arbeitsdefinition, vereinbart worden, die auch von verschiedenen Instituten, auch staatlichen Instanzen auf europäischer, auf Bundesebene, auf Landesebene empfohlen werde. Aus wissenschaftlicher Sicht könne er sich **239**

für den praktischen Bereich dieser Empfehlung unbedingt anschließen, das sei die sogenannte IHRA-Definition, die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance, so der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** weiter. Er finde sie etwas präziser. In der englischen Fassung laute sie: „Antisemitism is a certain perception of Jews, which may be expressed as hatred toward Jews. Rhetorical and physical manifestations of antisemitism are directed toward Jewish or non-Jewish individuals and/or their property, toward Jewish community institutions and religious facilities." Es gebe auch eine deutsche Fassung in aller Kürze: „Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen." Für die praktische Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus empfehle sich, diese Definition zu übernehmen. Sie bedürfe dann natürlich der Operationalisierung für die spezifischen Zwecke. Empfehlenswert dafür sei das „Handbook for the practical use of the IHRA Working Definition of Antisemitism", das von der Agency for Fundamental Rights der Europäischen Kommission herausgegeben worden sei. Auf Nachfrage führte der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** aus: Es gehe nicht um die Wahrnehmung von Antisemitismus, sondern es gehe um Antisemitismus als eine Perception von Juden, also eine Vorstellung, was Juden sind. Der Antisemitismus nehme die Welt wahr, indem er ein negativ konnotiertes Gegenüber konstruiere, das als jüdisch oder jüdisch beeinflusst ausgewiesen werde. Das sei das Charakteristikum für eine antisemitische Weltwahrnehmung. Antisemitismus habe gesellschaftlich, politisch, sozial und religiös keinen bestimmten Ort in der Gesellschaft. Man finde ihn in allen gesellschaftlichen, sozialen Lagen, in allen politischen Spektren und allen religiösen Bekenntnissen, Überzeugungen und Weltanschauungen, inklusive auch in areligiösen oder atheistischen Bereichen. Man finde Antisemitismus in allen politischen Parteien und in allen religiösen Bekenntnissen, die es in Deutschland gebe. Die Unterschiede bestünden darin, wie mit antisemitischen Vorkommnissen umgegangen werde. Nach der zahlenmäßigen Verbreitung antisemitischer Einstellungen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen befragt, machte der Sachverständige Angaben aus einer EFBI-Studie[68]. Relevant für den Punkt des Antisemitismus sei ferner, dass Antisemitismus erstaunlich oft ganz offen artikuliert werde, fuhr der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** fort. Man müsse aber im Feld des Antisemitismus auch gewahr sein, dass antisemitische Botschaften oft chiffriert oder codiert auftreten würden. Es sei für die Forschung daher überhaupt nicht verblüffend, wenn in einem antisemitischen Flugblatt oder einem antisemitischen Text das Wort „Jude" nicht auftauche. Das gebe manchmal

[68] Vgl. https://efbi.de/files/efbi/pdfs/Policy%20Paper/2023_2_Policy%20Paper.pdf (Stand Februar 2024).

Zuordnungsprobleme, manchmal aber auch nicht, weil diese Chiffren und Codes oft gar nicht darauf angelegt seien, einen Inhalt oder eine Position wirklich zu codieren. Sie seien oft Teil der antisemitischen Sprache, weil sie auch selbst den Eindruck erzeugen sollten, dass man verfolgt werde, wenn man sich antisemitisch äußert. Dennoch gebe es manchmal Zuordnungsprobleme. Hier empfehle es sich, wenn man solche Codes kennt und dechiffrieren kann; sie seien nicht immer eindeutig. Als Beispiel nannte der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** die Aussage, dass die Familie „425“ über 250 Jahre zu den reichsten Familien der Welt gehört habe. Dies könne in der sozialhistorischen Darstellung durchaus eine sachliche Aussage sein, die nicht als antisemitisch zu bewerten sei. Wenn man aber einen antisemitischen Kontext erkennen könne, könne man den dechiffrieren. Hier würden Begriffe, wie etwa in dem Fall „„425““, als bestimmte Codes dienen, die leicht zu entschlüsseln seien. Hilfreich dabei sei ein additives und ein kumulatives Vorgehen. „Additiv“ bedeute, wenn neben dem Namen „425“ auch eine Reihe anderer vergleichbarer Codes im Zusammenhang genannt oder auch Bilder auftauchen würden, dann könne man eine Äußerung, eine Aussage oder auch eine Handlungsweise als antisemitisch decodieren. „Kumulativ“ bedeute, dass dies in Folge passiere, wenn zum Beispiel ein Akteur immer wieder mit bestimmten Codes operiere, die für sich genommen und vereinzelt vielleicht nicht antisemitisch wären. Dies hänge damit zusammen, dass die Verbreitung und Verfestigung von Vorurteilen und Ressentiments über Wiederholung liefen. Wichtig und erkenntnistheoretisch ausgesprochen richtig, so der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** weiter, sei Wahrnehmung der Betroffenen. Man spreche soziologisch von situiertem Wissen: Betroffene von Diskriminierung, Ausgrenzung, Anfeindung könnten oft sehr viel eindeutiger erkennen, wann sie angefeindet werden. Deswegen müsse man das in den Erkenntnisbildungsprozess zum Antisemitismus aus wissenschaftlicher Perspektive einbeziehen.

Nicht zu verwechseln mit der Codierung und Chiffrierung antisemitischer Botschaften sei die **240**
Frage der Latenz bzw. des latenten im Unterschied zum manifesten Antisemitismus, stellte der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** heraus. Der Begriff der Latenz stamme eigentlich aus dem medizinischen Bereich, wenn man sage, eine Krankheit sei latent, in der Latenzphase, sie weise noch keine Symptomatik auf, im Unterschied zu einer Krankheit, die sich in bestimmten Symptomen manifestiere. Ähnlich müsse man das bei der Latenz von Vorurteilen auch betrachten. Man könne latente Vorurteile und auch latenten Antisemitismus durchaus erschließen. Dazu gebe es sozialwissenschaftliche Verfahren der Einstellungsforschung, der Befragungstechniken, die auf latente antisemitische Vorbehalte hinweisen würden. Es gebe auch qualitative Verfahren oder hermeneutische Verfahren, etwa Texte oder andere textuelle Äußerungsformen, Bilder usw. auf latenten antisemitischen Inhalt hin zu befragen und das dann plausibel zu machen. Eine weitere für den Bereich des

Antisemitismus wichtige Unterscheidung sei die zwischen der Einstellungsebene, respektive der ideologisch weltanschaulichen Ebene, und der Handlungsebene, d.h. dort, wo eine Handlungsdimension, also ein sinnbezogenes Agieren eintritt, erklärte der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** weiter. Auf der Handlungsebene müsse man noch mal unterscheiden zwischen Sprechakten und anderen Taten und Handlungen. Nicht immer seien diese Taten strafbar. Antisemitismus sei nicht strafbar – auch wenn es dieses Missverständnis oft gebe –, könne aber natürlich im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen auftreten. Der Begriff Sprechakte sei weit zu fassen, sodass man zum Beispiel auch bestimmte Bilder und Symbole mit darunter fasse. Das könne natürlich in Konflikt geraten mit verschiedenen Aspekten des Strafgesetzbuches, es könne beleidigend, nötigend, drohend wirken, ehrabschneidend, oder es könne sich auch im Bereich der Volksverhetzungsdelikte, bewegen. Unter den Begriff der Taten würden natürlich Gewalttaten fallen, wenn sich feststellen lasse, dass sie antisemitisch motiviert seien. Es gebe aber auch Taten unterhalb der Ebene der Gewalttätigkeit, z.B. Teilnahme an antisemitischen Veranstaltungen, Demonstrationen, Aufmärschen, Kundgebungen – die aktive Teilnahme –, Wahlverhalten – also die Stimmabgabe für eine antisemitische Partei, für eine Partei, die mit Antisemitismus auftritt und agitiert – oder auch etwa inszenierte Handlungen im öffentlichen Raum oder im halböffentlichen Raum. Beispielhaft seien etwa provokative Handlungen gegenüber Shoah-Überlebenden: Nichtaufstehen in einem Plenarsaal, das Verlassen des Plenarsaals durch eine ganze Fraktion oder eine größere Zahl ihrer Mitglieder – demonstrativ –, wenn eine Shoah-Überlebende sich zu Wort meldet. Auch der Vollzug bestimmter religiöser Rituale, wenn sie denn antijüdisch, religiös-antijudaistisch konnotiert sind, könne eine antisemitische Äußerungsform in den verschiedenen Religionsgemeinschaften sein.

241 Historisch müsse man Judenfeindschaft und Antisemitismus so betrachten, dass sich hier bestimmte „Sedimente überlagern“, fuhr der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** fort. Formen von Judenfeindschaft würden nicht etwa historisch abgelöst, vielmehr wirken sie in der Regel weiter, könnten sich wandeln und anpassen. Tatsächlich wurzele die moderne Judenfeindschaft in der Abgrenzung des Christentums vom Judentum und in bestimmten Äußerungen und Dogmen, die hier insbesondere in der Zeit der Kirchenväter – also in der Spätantike – gemacht worden seien. Antijudaismus lebe in den Religionsgemeinschaften weiter. Am deutlichsten und klarsten abgegrenzt habe sich hier die katholische Kirche im zweiten vatikanischen Konzil durch die „Enzyklika Nostra Aetate“. Auch im protestantischen Bereich gebe es sehr deutliche, sich von der antijudaistischen Tradition abgrenzende theologische Dokumente und Beschlusslagen. Schwieriger scheine es im Bereich der orthodoxen Kirchen, auch im Bereich des Evangelikalen. Insgesamt könne man sagen, dass eine traditionelle Ausrichtung von Religion/Auslegung von Religion mit antisemitischen

Einstellungen korreliere. Das verstärke sich besonders mit autoritären Einstellungen. Es korreliere auch mit dem Bildungsstand. Es sei am deutlichsten und auffallendsten beim konservativen, traditionalistischen Verständnis des Islam. Der Islam habe antijüdische Elemente wirksam in seine Theologie aufgenommen. Es gebe in den islamischen Religions- und Glaubensgemeinschaften noch große Bedarfe, um zu einer auch theologischen Abgrenzung zu kommen. Hier sehe man in einem traditionell religiösen Verständnis des Islam deutlich eine Korrelation zu antijüdischen Einstellungsmerkmalen. Ebenfalls deutlich ausgeprägt, aber nicht in gleichen quantitativen Werten sehe man dies bei einer traditionellen Auslegung des Christentums oder im christlichen Religionsverständnis. Natürlich finde man antisemitische Elemente auch in anderen Religionsgemeinschaften. Man finde sie gesamtgesellschaftlich, „einschließlich sogenannter New Religious, einschließlich auch Neopaganer, pseudogermanischer, neopaganer Religionsgemeinschaften, die durchaus in den ostdeutschen Bundesländern und auch in Thüringen eine gewisse Rolle spielen“ würden. Zu denken sei etwa an das Verbot der „Artgemeinschaft“. Auch in atheistischen, religionskritischen Sektoren könne man Antisemitismus bemerken, der auch mit Religionskritik verbunden sein könne. Indes müsse keine dieser Religionsgemeinschaften, einschließlich neopaganer, zwangsläufig antisemitisch sein. Der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** referierte weiter zum modernen politischen Antisemitismus und zur völkischen Bewegung. Der Begriff „völkisch“ gehe zurück auf die völkische Bewegung, welche aus der Umgruppierung der frühen Antisemitenparteien des Kaiserreichs entstanden sei. Völkisches Gedankengut sei ohne Antisemitismus nicht denkbar. Die völkische Bewegung habe Einfluss genommen auf den Rassenantisemitismus der 20er- und 30er-Jahre, insbesondere in der NS-Bewegung. Nach 1945 könne man verschiedene andere Arten von Antisemitismus beschreiben, etwa „sekundären Antisemitismus“ und das Phänomen des israelbezogenen Antisemitismus. Der israelbezogene Antisemitismus sei nicht zu verwechseln mit Kritik am Staat Israel oder seiner Politik oder gesellschaftlichen Elementen im Staat Israel, sondern er übertrage klassische antisemitische Stereotype und Motive von einem gedachten Weltjudentum auf den Staat Israel und setze sie ähnlich ein, wie das gegen individuelle Juden oder ein konstruiertes Weltjudentum im klassischen Antisemitismus geschehen sei.

Der Sachverständige **Apl. Prof. Dr. Botsch** machte Ausführungen zu den Möglichkeiten und **242**
Problemen der statistischen Auseinandersetzung mit Antisemitismus, insbesondere dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität –, der antisemitisch motivierte Straftaten einzeln ausweise, und Vorfallsmonitorings von zivilgesellschaftlichen Trägern (ezra und Mobit, RIAS-Monitoring des IDZ Jena) sowie zur Problematik von Hell- und Dunkelfeldern. Staatliche Behörden, Polizei und Justiz könnten und sollten von dem zivilgesellschaftlichen Monitoring ungeachtet des unverzichtbaren Grundsatzes der

Parteilichkeit dieses Monitorings profitieren. Das Monitoring werde umso besser und qualitativ hochwertiger – etwa hinsichtlich der Bewertungskategorien –, je enger der Austausch der Monitoringstellen mit den Landeskriminalämtern, den Staatsschutzabteilungen, sei. Nicht zu unterschätzen sei auch, dass jüdische Betroffene sehr oft von Mehrfachdiskriminierung oder Mehrfachviktimisierung betroffen sind, weil sie sehr oft sozial schwach seien und in relativer Armut leben würden, oder auch, weil sie als Ausländer wahrgenommen werden würden oder auch ihrem Status nach Ausländer seien. Der entscheidende Akteur in Thüringen, der regelmäßig antisemitisch auftrete, sei die extreme Rechte. Für die extreme Rechte sei der Antisemitismus – anders als in anderen politischen Feldern und soziokulturellen Milieus – konstitutionell. Das gelte auch für sogenannte neurechte Erscheinungsformen und für die Partei Alternative für Deutschland. Der Sachverständige machte in diesem Zusammenhang weitere Ausführungen dazu. So habe sich die AfD in Thüringen unter „204“ tatsächlich in eine völkisch-rechtsextreme und völkisch-antisemitische Tradition gestellt. Sie rezipiere breit – das sei an öffentlichen Äußerungen von „204“ immer wieder sehr deutlich nachweisbar – rechtsextremes Gedankengut aus der gesamten Breite der deutschen Geschichte der extremen Rechten, insbesondere aber auch immer wieder mit deutlicher Bezugnahme auf nationalsozialistisches Ideengut. In Thüringen sei aber auch der Phänomenbereich eines neonazistischen Antisemitismus besonders relevant. Auf Nachfrage zu weiteren Strukturen in Thüringen: Besonderes Augenmerk sei auf die Gedächtnisstätte Guthmannshausen zu legen, wo in einer völkisch-antisemitischen und auch dem Nationalsozialismus verbundenen Tradition an einer „sozusagen fundamental oppositionellen alternativen Geschichtsausdeutung“ gearbeitet werde. Zu nennen sei von „den großen antisemitischen Akteuren in weltanschaulicher Hinsicht legal“ der Bund für Gotterkenntnis, die sogenannten Ludendorffer. Zu blicken sei weiterhin auf die Neonaziszene hier im Land: Es gebe ein sehr reges Rechtsrockmilieu, dies sei eine treibende Kraft für Politisch motivierte Kriminalität - rechts- und für Antisemitismus. Auswertungen von Rechtsrocktexten zum Beispiel würden zeigen, wie stark der Antisemitismus das zentrale Motiv der Feindbildzuschreibung sei. Der Sachverständige machte auf Nachfrage Ausführungen zur AfD und ihre Rolle bei der Verbreitung von Antisemitismus.

243 Der Untersuchungsausschuss hat zudem die Psychologin und Verhaltenswissenschaftlerin Marina Chernivsky, tätig in der Geschäftsführung der Beratungsstelle OFEK[69] in Berlin sowie in der Leitung des Kompetenzzentrums für Prävention und Empowerment mit dem Projekt „Praxisstelle Thüringen“, als Sachverständige angehört. Im Anschluss an die Ausführungen des Sachverständigen Apl. Prof. Dr. Botsch führte die Sachverständige **Chernivsky** eingangs zum Verständnis von Antisemitismus aus: Hinzuzufügen sei neben der Frage, was

[69] [Beratungs- und Interventionsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung].

Antisemitismus alles sei oder nicht sei, auch die Frage, wie Antisemitismus in der Gegenwartsgesellschaft von der hiesigen nichtjüdischen Mehrheitsbevölkerung wahrgenommen, eingeordnet und bearbeitet werde. Dies sei ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis dessen, warum sich bestimmte Verständnisse von Antisemitismus durchgesetzt hätten, warum so viel Abwehr in der Annäherung an dieses Thema bestehe und warum es so viele Leerstellen in gesellschaftlichen Systemen, in Institutionen gebe, die einen kompetenten Umgang mit Antisemitismus erschweren und natürlich auch eine Wirkung auf die Betroffenen entfalten würden. Antisemitismus sei in Deutschland – in beiden deutschen Staaten – als überwunden verhandelt und nicht wesentlich thematisiert worden. Diese Dethematisierung, die empirisch-wissenschaftlich genau nachverfolgt – unter anderem auch im Bereich der Justiz –, aber auch gesellschaftlich betrachtet werden könne, habe dazu beigetragen, dass das Problem „Antisemitismus“ als reales Bedrohungspotenzial – und nicht nur im Bereich der offenen Gewalt – nach wie vor unterschätzt werde. Die [bereits benannten] Begriffe „subjektive Sozialisationen“ oder „subjektive Weltbilder und Vorstellungen“ von Polizisten würden auf jede Berufsgruppe zutreffen. Zu unterstreichen sei, dass Antisemitismus in Deutschland einen strukturellen Bestand habe, was bedeute, dass die in der kriminalpolizeilichen und in der zivilgesellschaftlichen Statistik aufgeführten Fälle keine Einzelfälle seien, sondern jene würden sich in die Kontinuität bestimmter Strukturen einreihen. Antisemitismus – und das ist auch der Stand der aktuellen Forschung – sei als ein Ungleichverhältnis zu verstehen. Neben Gewalt gehe es um Diskriminierung, um Ausschluss, um Benachteiligung. Es gehe auch um alle Formen von Gewalt: um die verbale Form von Gewalt, psychische und physische Form von Gewalt. Die bereits benannte langjährige Dethematisierung von Antisemitismus als Strukturprinzip der gesellschaftlichen Wirklichkeit, als ein Phänomen/Gewaltverhältnis, das in allen gesellschaftlichen Bereichen, in allen gesellschaftlichen Gruppen zugegen sei, habe zur Folge, dass es in gesellschaftlichen Systemen, wie beispielsweise im Bildungsbereich oder im Bereich der Polizei, weitgehend an Instrumenten fehle, an Wissen, an der Bereitschaft, Antisemitismus mitzudenken und dementsprechend auch Juden mitzudenken.

Grundsätzlich sei Antisemitismus auf mehreren Ebenen in der Gesellschaft zu finden, referiert **244**
die Sachverständige **Chernivsky** weiter: Individuell in Form von Haltungen und Handlungen von einzelnen Menschen – auch daraus würden sehr viele antisemitische Vorfälle resultieren –, kulturell in Diskursen, als Teil von Grundvorstellungen, Sprachbildern, die sehr, sehr tief eingelassen seien, etablierten Vorstellungen, aber auch institutionell durch Dethematisierung und Verweigerung von angemessenem Schutz, sowie in der Annahme der Nichtanwesenheit. Wichtig seien zudem die Betroffenenperspektiven. Es gebe eine starke Täterzentrierung. Dadurch, dass Antisemitismus im öffentlichen Diskurs nicht als Gewaltform eingeordnet, sondern individualisierend erklärt werde – als Vorurteil, als etwas nicht Intentionales, ohne

Motivation, oft auch als Problem des falschen Wissens oder Bildungsproblem –, werde die Präsenz von Antisemitismus relativiert und die Betroffenen symbolisch, aber auch ganz konkret sekundär viktimisiert. Sie würden bei ihrer Beschwerde oftmals nicht ernst genommen werden, was dazu führe, dass die Inanspruchnahme von Beratung verunmöglicht werde und Fälle nicht gemeldet würden. Dies sei eine Erklärung für die niedrige Meldequote und für ein schwindendes Vertrauen in den Rechtsstaat. Juden in Deutschland würden eine historische Erfahrung mitbringen. Fast jede Familie habe einen biografischen Bezug zu Verfolgung und Vernichtungspolitik, auch wenn Juden ursprünglich nicht aus Deutschland kämen. Die meisten Familien hätten mehrfache Migrationserfahrungen. Das kollektive Wissen, das transgenerational übertragen werde über die Möglichkeit der Bedrohung und weiteren Verfolgung, werde reaktiviert durch eine jede neue antisemitische Erfahrung. Dieses Wissen sei für die nichtjüdische Mehrheitsgesellschaft nicht sichtbar.

2. Antisemitismus in Thüringen und Dunkelfeld antisemitischer Straftaten

245 Der Untersuchungsausschuss hat Susanne Renate Zielinski, wissenschaftliche Referentin und Projektleiterin von RIAS[70] Thüringen, sowie Benjamin Steinitz, Geschäftsführer des Bundesverbandes RIAS in Berlin, als Sachverständige angehört. Die Sachverständige **Zielinski** referierte eingangs beispielhaft zu zahlreichen Vorfällen für Antisemitismus in Thüringen. Bezugnehmend auf zwei Jahresberichte von RIAS in Thüringen für die letzten zwei Jahre sowie auf eine Veröffentlichung gemeinsam mit dem Bundesverband RIAS, „Antisemitismus in Thüringen“ fuhr sie fort: Es habe 2021 eine Gesamtzahl von 212 Fällen in Thüringen gegeben, im Jahr 2022 243 Fälle. Ein großer Teil davon seien „Massenzuschriften“ gewesen („2021 120 von den 212 Fällen und 2022 181 von den 243 Fällen“). Zu berücksichtigen sei dabei, dass die Meldestelle noch recht jung sei und sie auf die Meldungen aus der Zivilgesellschaft angewiesen sei. Es habe einen großen Anteil an sogenanntem verletzenden Verhalten – diese Kategorie machte 2021 56 Fälle aus, 2022 51 Fälle – und immer wieder auch Sachbeschädigungen gegeben: 2021 13 Fälle, 2022 9 Fälle. Bekannt davon seien etwa die Serie von Anschlägen auf die Gedenkräume der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora. In beiden Jahren habe es keine Meldung von extremer Gewalt gegeben, was allerdings nicht bedeute, dass sie nicht stattgefunden habe. Laut PMK-Statistik sei die Anzahl von Fällen antisemitisch motivierter Gewalt sogar gestiegen, aber es gebe eben leider momentan noch keine Möglichkeit des Abgleichs mit den polizeilich erfassten antisemitischen Straftaten. Sie [RIAS] hätten im Jahr 2021 37 Prozent der Fälle gehabt, die sie einem rechtsextremen Hintergrund hätten zuordnen können, 25 Prozent seien unbekannt gewesen, 4 Prozent seien einem linken Hintergrund zugeordnet worden, 3 Prozent der politischen Mitte, 2 Prozent einem christlichen Hintergrund, 10 Prozent einem

[70] [Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus].

verschwörungsideologischen Hintergrund. 2021 sei der dritthöchste Wert dem antiisraelischen Aktivismus zuzuordnen gewesen, 19 Prozent der Vorfälle. Im Jahr 2022 hätten sich die Verhältnisse gewandelt. In diesem Jahr habe es einen extrem hohen Anteil – 79 Prozent der Vorfälle – gegeben, die einem verschwörungsideologischen Kontext zugeordnet hätten werden können. Dieser Hintergrund könne theoretisch verschiedenen politischen Lagern angehören. Es sei indes häufig vorgekommen, dass die Fälle, die einem verschwörungsideologischen Hintergrund zugeordnet wurden, in einem Umfeld passiert seien, zum Beispiel auf entsprechenden Demonstrationen oder Versammlungen, in dem auch rechtsextreme Gruppierungen aufgetreten sind. Stattdessen sei die Zahl rechtsextremer und rechtspopulistischer Dokumentation von Vorfällen tatsächlich zurückgegangen, es habe im Jahr 2022 nur 5 Prozent gegeben, die sie eindeutig einem rechtsextremen Hintergrund hätten zuordnen können. Mit Blick auf die Erscheinungsformen, denen sie Vorfälle zuordnen würden, gebe es ein extremes Ungleichgewicht: In beiden Jahren sei ein im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hoher Anteil aus dem Post-Shoah-Antisemitismus in Thüringen registriert worden („2021 bei 75 Prozent und 2022 bei 87 Prozent“). Gleichzeitig sei auch der moderne Antisemitismus stark angestiegen: 2021 40 Prozent, 2022 85 Prozent. Damit steche Thüringen im Vergleich mit anderen Bundesländern hervor. Vorfälle könnten indes beiden oder mehreren Erscheinungsformen zugeordnet werden, weswegen diese Prozentzahlen zustande kämen. Die Sachverständige **Zielinski** nannte dazu zahlreiche Beispiele für Post-Shoah-Antisemitismus. In den letzten beiden Jahren würden Vorfälle dominieren, die sich im Kontext der „Krisenmobilisierung“ ereignet hätten. Moderner Antisemitismus beschreibe Verschwörungsnarrative, bei denen Juden eine besondere politische oder ökonomische Macht („Fäden im Hintergrund ziehen“) zugeschrieben werde. Diese Form von Antisemitismus habe stark zugenommen und sie [RIAS] hätten erwartet, dass diese antisemitischen Verschwörungserzählungen mit Abflauen der Pandemie auch abnehmen würden, indes hätten sie (natürlich auch mit Blick auf alle anderen Krisen) zugenommen. Man bemerke sie auf Kundgebungen und Versammlungen, etwa bei den sogenannten Montagsspaziergängen. Auf Nachfrage nach Strukturen in Thüringen, die Post-Shoah-Antisemitismus hier begünstigen würden, antwortete der Sachverständige **Steinitz** letztlich, dass die sehr zurückhaltende Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden „so ein bisschen den Raum [dafür] öffnet“. Weiterhin trete Antisemitismus in Thüringen besonders häufig im Kontext von Gedenkstätten und Fussball auf, fuhr die Sachverständige **Zielinski** fort. Die Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora seien Orte von überregionaler und zentraler Bedeutung für die deutsche Erinnerungskultur und Angriffen auf die Erinnerungskultur besonders oft ausgesetzt gewesen, gerade in den 90er-Jahren, indes weniger seit den 2000er-Jahren, seit einigen Jahren würden allerdings Angriffe auf die Gedenkstätten wieder aggressiver werden und zunehmen. Ferner

gebe es im Umfeld der Gedenkstätten, etwa in Weimar, ein besonders hohes Aufkommen von antisemitischen Vorfällen.

246 Der Sachverständige **Steinitz** machte Ausführungen zur Frage, ob und in welcher Weise die von Teilen der Zivilgesellschaft vertretene These, es gebe in Thüringen ein ausgeprägtes Dunkelfeld rassistischer, antisemitischer, rechter Gewalt, für das die Einordnung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und eine mangelnde Strafverfolgung ursächlich seien, stichhaltig sei. Einleitend stellte der Sachverständige **Steinitz** ein Beispiel für den Zusammenhang zwischen Dunkelfeld antisemitischer Straftaten und dem Agieren der Thüringer Strafverfolgungsbehörden dar: Hierbei handele sich um die Bezeichnung „Juden Jena“, welche immer wieder in Thüringen durch Schmierereien, Aufkleber und Parolen in Stadien verbreitet werde. Es sei eine antisemitische Kommunikation zur Diffamierung des FC Carl Zeiss Jena und seiner Anhänger und Anhängerinnen. In vielen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere aber auch im Fußballkontext sei die Beschimpfung als „Jude“ die größtmögliche Schmähung. Jemanden als „Juden“ zu beschimpfen, transportiere eine Vielzahl an negativ konnotierten Eigenschaften, welche sich aus einer jahrhundertealten gesellschaftlichen Tradierung antisemitischer Stereotype speisen würden. Juden würden im Antisemitismus – anders als bei rassistischen Zuschreibungen – als minderwertige und zugleich auch übermächtige Gruppen figurieren. Ihnen werde die Verantwortung für als negativ empfundene gesellschaftliche Entwicklungen, Krisen und Kriege angelastet. Diese Vorstellung gehe mit der Überzeugung einher, die Juden seien nicht nur ein äußerer Feind, sondern würden die Identität und das Bestehen der eigenen Gruppe von innen heraus gefährden. Sie würden als verräterische Machtelite, als ein – Zitat – die Völker und Nationen ökonomisch, geistig und rassisch zersetzendes Element, als Antithese zu allen Menschen schlechthin, kurz: als Wurzel allen Übels, dargestellt. Antisemitismus gehe also über die Abwertung von Juden und Jüdinnen hinaus. Wichtig hierbei sei, dass sämtliche Ressentiments und Stereotype Teil einer antisemitischen Wahrnehmung der Wirklichkeit sind, die nur auf Zerrbildern, Gerüchten und Projektionen beruhen würden. Mit Blick auf die Bewertung der Aussage „Juden Jena“ durch Thüringer Strafverfolgungsbehörden: Auf den Hinweis eines Bürgers, der ihnen [RIAS] den Vorfall im Jahr 2018 gemeldet habe, sei vom Ordnungsamt Friedrichroda folgende Einschätzung des Staatsschutzes vorgetragen worden – er, der Sachverständige **Steinitz**, zitiere aus einer Mail von der Ordnungsverwaltung Friedrichroda –: „Nach deren Einschätzung handelt es sich nicht um antisemitische Schmierereien, sondern um szenetypische Fanbegriffe“. Hieraufhin habe die Landtagsabgeordnete „274“ eine schriftliche Anfrage gestellt, welche in der Drucksache 6/5728 des Thüringer Landtags im Mai 2018 vom Ministerium für Inneres und Kommunales beantwortet worden sei. Darin habe es in Antwort 8 geheißen: „Die im hier

vorliegenden konkreten Einzelfall verwendete Parole ‚Juden Jena' im Rahmen eines Fußballspiels, bei der es sich um eine allgemeinpolitische Äußerung handelt, bezieht sich nicht auf eine konkret abgrenzbare Gruppe. Nach der im Zusammenwirken mit den Leitenden Oberstaatsanwälten erarbeiteten Rechtsauffassung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft erfüllt die Parole ‚Juden Jena' für sich keinen Straftatbestand, insbesondere nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch, wenn auch im allgemeinen Sprachgebrauch sehr wohl eine Herabsetzung des Gegenübers impliziert sein kann." Besonders interessant seien auch die Antworten auf die Fragen 3, 4 und 5 derselben Drucksache. Hiernach sei von acht Feststellungen des Schriftzugs „Juden Jena" zwischen März 2015 und Oktober 2018 – auch in Form von Aufklebern – lediglich eine als antisemitisch eingestuft worden. Selbst Fälle, bei denen neben dem Schriftzug rechtsextreme Insignien wie Hakenkreuze oder SS-Runen angebracht waren oder sogar die Kombination mit einem sogenannten Judenstern, also die Verwendung einer nationalsozialistischen Symbolik zur Markierung der Juden und Jüdinnen, seien nicht als antisemitisch eingeordnet worden. In diesem Zuge wolle er, der Sachverständige **Steinitz**, auf drei Ebenen die konkreten Auswirkungen des Nichterkennens bzw. der Nichtwürdigung des antisemitischen Bedeutungsgehalts von „Juden Jena" und der Beschreibung als „allgemeinpolitische Äußerung" kurz ausführen: Erstens werde das niedrige Vertrauen von Juden, aber auch nichtjüdischer Personen, die Antisemitismus erfahren, sich an Thüringer Strafverfolgungsbehörden zu wenden, dadurch verschlechtert. Es sei davon auszugehen, dass das Dunkelfeld antisemitischer Straftaten durch die konsistente, aber völlig unzureichende und entpolitisierende Bewertung durch Staatsschutz und Generalstaatsanwaltschaft wachsen werde, da man davon ausgehen müsse, dass Antisemitismus durch Thüringer Strafverfolgungsbehörden nicht erkannt bzw. nicht gewürdigt werde. Sie [die Betroffenen] würden sekundäre Viktimisierung erleben, also die Erfahrung, dass der erlebte Antisemitismus in der Verarbeitung – beispielsweise im Austausch mit den Strafverfolgungsbehörden – nicht anerkannt werde oder sie [die Anzeigenstellenden] sich sogar für ihre eigene Wahrnehmung vor den Strafverfolgungsbehörden rechtfertigen müssten. Die zweite Auswirkung dieser Einordnung sei: Staatliche Repressionen seien ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des Antisemitismus, insbesondere mit Blick auf die abschreckende Wirkung gegen Täter. Das Gefühl von Straflosigkeit ermutige unmittelbar weitere Personen, derartige Handlungen nachzuahmen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Strafverfolgung sei aber, dass Antisemitismus erkannt und vor allem benannt und konsequent als mögliches Motiv in die Ermittlungsarbeit einbezogen werde. Zuletzt sei auf die Präventionsarbeit der Fußballvereine gegen rechtsextreme, antisemitische und rassistische Positionen in den Fußballstadien hinzuweisen: Die schwierige Arbeit der Vereine werde durch den Totalausfall der Thüringer Strafverfolgungsbehörden beim Erkennen und Einordnen

antisemitischer Kommunikationsakte im Fußballkontext erheblich erschwert. Die Studie der Europäischen Grundrechteagentur habe 2018 festgestellt, führte der der Sachverständige **Steinitz** fort, dass 79 Prozent der befragten Juden in Deutschland angeben, den schlimmsten Vorfall der letzten fünf Jahre nicht angezeigt oder nicht gemeldet zu haben. Aus dieser niedrigen Anzeige- oder Meldequote ergebe sich im Umkehrschluss ein großes Dunkelfeld antisemitischer Straftaten und Vorfälle. Das Dunkelfeld sei die Differenz zwischen den erfassten und angezeigten antisemitischen Straftaten. Wie der Name bereits vermuten lasse, könne Größe und Umfang des Dunkelfeldes nicht genau bestimmt werden, eine gute Möglichkeit der Annäherung jedoch seien repräsentative Befragungen zu Viktimisierungserfahrungen. Durch regelmäßig durchgeführte Studien dieser Art könne geschätzt werden, wie groß das Dunkelfeld ist, und es könne bewertet werden, ob ein Anstieg im Hellfeld antisemitischer Straftaten tatsächlich auf einen Anstieg der Gesamtheit aller antisemitischen Straftaten oder eher auf eine Veränderung des Anzeige- und Meldeverhaltens der Betroffenen zurückzuführen sei. Leider fehle es für die Bundesrepublik an aktuellen Dunkelfeldstudien, die explizit antisemitische Straftaten analysieren. Zumeist werde in Dunkelfeldstudien Antisemitismus unter dem Oberbegriff der Vorurteils- und Hasskriminalität berücksichtigt, wodurch die Anzeigequote bei antisemitischen Straftaten nicht genau wiedergegeben werden könne. Dennoch würden sich auch in diesen Dunkelfeldstudien niedrige Anzeigequoten bei vorurteilsgeleiteter Kriminalität zeigen. Die aktuellste dieser Dunkelfeldstudien für Deutschland sei die Studie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“. Sie habe die Anzeigequote bei vorurteilsgeleiteten Körperverletzungen untersucht und herausgefunden, dass körperliche Angriffe aufgrund von Religion und Herkunft in 7,6 bzw. 7,2 Prozent der Fälle angezeigt worden seien. Zum Vergleich wurden Körperverletzungen ohne vorurteilsgeleitete Motivation in 33,5 Prozent der Fälle angezeigt, was ein deutlicher Unterschied sei. Damit stelle sich nun die Frage, worin das große Dunkelfeld bei antisemitischen und anderen vorurteilsgeleiteten Straftaten begründet liege. Wie sowohl die erwähnte Studie der Europäischen Grundrechteagentur und ihre [RIAS] eigenen Forschungen zeigen würden, hätten viele Betroffene die Vorstellung, eine Anzeige würde nichts an ihrer Situation verändern, berichtete der Sachverständige **Steinitz** weiter. Diese Wahrnehmung werde oftmals mit der Erfahrung häufiger Verfahrenseinstellungen begründet. Betroffene würden berichten, dass die allermeisten der durch ihre Anzeige angestoßenen Verfahren ergebnislos eingestellt worden seien. Dem niedrigen erwarteten Nutzen stehe die Wahrnehmung hoher Kosten einer Anzeige gegenüber. Die längere Beschäftigung mit einem Vorfall werde von den Befragten oftmals als sehr belastend empfunden. Viele Betroffene würden berichten, dass der Wunsch, das Geschehene hinter sich zu lassen, zu der Entscheidung gegen eine Anzeige führe. Des Weiteren werde auch immer wieder von Ängsten davor, dass den Betroffenen vonseiten der Polizei und Justiz nicht geglaubt werden würde

bzw. dass eine antisemitische Tat nicht als solche erkannt würde, berichtet und dass diese Furcht vor sekundärer Viktimisierung durch Dritte ein Hemmnis bei der Entscheidung zu einer Anzeige darstelle. Darüber hinaus verbinde sich der geringe erwartete Nutzen mit der Vorstellung, dass sich eine Anzeige nur bei schwerwiegenden Vorfällen lohnen würde. Die Schwelle, ob der Betroffene prinzipiell eine Anzeige in Betracht zieht, werde sehr unterschiedlich, aber oftmals hoch angesetzt. Viele würden sagen, dass sie meist erst bei Situationen, die von ihnen als bedrohlich wahrgenommen werden, indem sie körperlich verletzt werden, Anzeige erstatten. Viele würden explizit verneinen, eine Anzeige bei Vorfällen von verbalem Antisemitismus in Betracht zu ziehen. Bei Vorfällen, die unterhalb der individuellen Schwelle der Anzeige liegen, scheine den Befragten eine Anzeige nicht als probates Mittel oder zu aufwendig. Andererseits hätten Betroffene auch viel Antisemitismus erlebt, der unterhalb der Strafbarkeit liege und folglich auch nicht strafrechtlich verfolgt werden könne. Da auch die Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze starke Auswirkungen auf den Alltag von Juden hätten, sei die zivilgesellschaftliche Erfassung antisemitischer Vorfälle von zentraler Bedeutung.

3. Zivilgesellschaftliche Dokumentation antisemitischer Vorfälle und Ergebnisse

Der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus sei der Dachverband zivilgesellschaftlicher Antisemitismusmeldestellen in Deutschland, referierte der Sachverständige **Steinitz**. Der Bundesverband RIAS qualifiziere regionale Meldestellen aus mittlerweile elf Bundesländern und unterstütze zivilgesellschaftliche Strukturen vor Ort beim Aufbau von Antisemitismusmeldestellen. Ziel sei dabei, eine bundesweit einheitliche Erfassung antisemitischer Vorfälle zu gewährleisten. Hierfür stelle der Bundesverband eine mehrsprachige Meldetechnologie unter www.report-antisemitism.de zur Verfügung. Auf Basis eines niedrigschwelligen Meldeformulars finde eine automatisierte DSGVO-konforme Weiterleitung an die jeweilig zuständige Ländermeldestelle statt. Bei ihnen [RIAS] würden Meldende, also selbst Betroffene, Angehörige oder Zeugen, eine schnelle betroffenenorientierte Unterstützung erfahren. Sie würden gegebenenfalls an Psychologen, Anwälte, an OFEK beispielsweise, oder zivilgesellschaftliche Antidiskriminierungs-beratungsstellen vermittelt. Sie würden aber auch eine fachliche Einordnung des Erlebten erfahren, wobei die Erkenntnis für Betroffene, dass das ihnen Widerfahrene nicht an ihnen liegt, sondern Resultat antisemitischer Projektion und Haltung ist, als besonders stärkend ihnen gegenüber beschrieben werde. Ausgangspunkt ihrer Arbeit seien die Perspektiven der Betroffenen, was sich auf organisationaler Ebene auch dadurch ausdrücke, dass auf Bundes- oder auf Länderebene jüdische Gemeinden, aber auch andere jüdische Akteure engste Partner in der Arbeit seien. Die bundesweit einheitliche Erfassung in diesem Kontext bedeute, dass die Dokumentation mit Hilfe einer Datenbank und einer Codieranweisung nach

247

denselben Standards erfolge. Hier seien als Erstes die Antisemitismusdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance und die zu Holocaustleugnung und -verharmlosung, die antisemitischen Vorfälle und Straftaten zu nennen. Sowohl strafbare wie nicht strafbare Vorfälle würden also einheitlich erfasst. Die Erfassung erfolge betroffenenorientiert und niedrigschwellig. Alle gemeldeten Vorfälle würden nach der initialen Meldung verifiziert werden. Die Erfassung erfolge im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung. Die Vorfälle würden transparent nach sozialwissenschaftlichen Standards erfasst werden. Das Vorfallgeschehen werde regelmäßig in Jahresberichten und anlassbezogen in weiteren Studien ausgewertet, und Meldungen aus Bundesländern ohne regionale Meldestellen würden durch den Bundesverband bearbeitet werden. Mit Blick auf die letzten zwei Jahre zeige der im Juni vorgestellte Jahresbericht: Auch im Jahr 2022 sei die Sicherheit jüdischer Gemeinden in Deutschland und körperliche Unversehrtheit von Juden in diesem Land immer wieder durch mitunter schwere antisemitische Gewalttaten bedroht gewesen. Die Dokumentation des Bundesverbands und der regionalen RIAS-Meldestellen zeige aber gleichzeitig: Häufig seien es vor allem alltägliche Situationen gewesen, in denen Juden mit Antisemitismus konfrontiert seien. Im Jahr 2022 hätten RIAS-Meldestellen 2.480 antisemitische Vorfälle in ganz Deutschland dokumentiert. Das seien im Durchschnitt fast sieben pro Tag. Unter diesen 2.480 Vorfällen würden sich neun Fälle extremer Gewalt – d.h. solche, die für die Betroffenen potenziell oder tatsächlich tödliche oder schwerwiegende gesundheitliche Schäden mit sich bringen können – finden, aber auch 56 Angriffe, 186 gezielte Sachbeschädigungen – d.h. solche, die sich gegen jüdisches Eigentum oder Erinnerungsstätten, die an die Opfer des Nationalsozialismus gedenken, gezielt richten –, 72 Bedrohungen und 1.912 Fälle verletzenden Verhaltens sowie 245 Massenzuschriften gewesen. Zu den Fällen verletzenden Verhaltens zählten auch 426 Versammlungen, bei denen es zu antisemitischen Ausdrucksformen gekommen sei. Vergleiche man die Daten mit den vorherigen, falle auf: Die Gesamtzahl der erfassten antisemitischen Vorfälle habe 2022 um fast 11 Prozent unter der von 2021 gelegen. Dennoch sei die Zahl immer noch 26 Prozent höher als 2020. Besorgniserregend sei insbesondere die hohe Zahl von Fällen extremer Gewalt. Seit Beginn der bundesweiten Erfassung 2017 hätten der Bundesverband und die RIAS-Meldestellen noch nie so viele Fälle extremer Gewalt in einem Jahr dokumentiert wie im vergangenen Jahr. Allein vier der neun Fälle extremer Gewalt seien in Nordrhein-Westfalen bekannt geworden. Drei dieser Fälle hätten sich innerhalb weniger Tage im November 2022 ereignet. Am 16. Mai dieses Jahres [2023] habe der Bundesgerichtshof den Verdacht bestätigt, dass sowohl mehrere Schüsse auf das Rabbinerhaus in Essen, ein Brandanschlag in Bochum und ein vereitelter Anschlag auf die Synagoge in Dortmund im November 2022 in Zusammenarbeit mit den Quds-Kräften der iranischen Revolutionsgarden durch eine im Iran befindliche Person koordiniert worden seien. Der Generalbundesanwalt ermittele wegen

Bildung einer kriminellen Vereinigung und gehe von einer antisemitischen Motivlage aus. Der Sachverständige **Steinitz** machte weitere Ausführung zu Anschlägen auf die jüdische Gemeinschaft in Deutschland. Sie [RIAS] ordneten antisemitische Vorfälle einem von sieben politisch-weltanschaulichen Hintergründen zu. Die Zuordnung zu einem politisch-weltanschaulichen Hintergrund erfolge nur, wenn sich dieser eindeutig entweder aus dem Vorfall selbst, etwa aufgrund einer Selbstbezeichnung des Täters aus den verwendeten Stereotypen, wenn diese zum Beispiel bestimmte religiöse Glaubensinhalte umfassten, oder aus dem Kontext der Situation, beispielsweise bei Vorfällen im Kontext einer bestimmten Demonstration, ergebe. Einen Großteil aller antisemitischen Vorfälle könnten sie regelmäßig keinem politischen Hintergrund zuordnen, weil dafür schlichtweg die notwendigen Informationen fehlten. 2022 seien das 53 Prozent aller Vorfälle gewesen. Vorfälle, die keinem politischen Hintergrund zugeordnet werden könnten, verstärkten bei Juden die Wahrnehmung, dass sie potenziell überall mit Antisemitismus konfrontiert werden könnten. Unter jenen Vorfällen, die eindeutig einem politischen Hintergrund hätten zugeordnet werden können, sei ein verschwörungsideologischer Hintergrund 2022 erstmals die häufigste Kategorie gewesen. In den Vorjahren seien diese regelmäßig Vorfälle mit rechtsextremem Hintergrund gewesen. Zu dem politischen Spektrum „verschwörungsideologisch“ zähle RIAS Gruppen oder Personen, bei denen eine Verbreitung antisemitischer Verschwörungsmythen im Vordergrund stehe und bei denen kein anderer politischer Hintergrund erkennbar dominiere. Insgesamt hätten im letzten Jahr 530 dokumentierte antisemitische Vorfälle einen verschwörungsideologischen Hintergrund gehabt. Das entspreche 21 Prozent aller Vorfälle. Vorfälle mit diesem Hintergrund hätten jedoch vor allem im ersten Halbjahr 2022 eine größere Rolle gespielt. Ihre Zahl habe mit dem besonders einschneidenden Ende zur Eindämmung der Coronapandemie entschieden abgenommen. Am zweithäufigsten seien 2022 Vorfälle dem rechtsextremen Hintergrund zugeordnet worden. Dies habe 321 Vorfälle oder 13 Prozent aller Vorfälle betroffen. 2021 habe der Anteil noch bei 17 Prozent gelegen. Dabei solle berücksichtigt werden, dass gerade bei Versammlungen die Abgrenzung zwischen einem rechtsextremen und einem verschwörungsideologischen Hintergrund mitunter nur schwer zu treffen sei. Beispielsweise mobilisierten rechtsextreme Akteure regelmäßig zu Protesten der sogenannten Querdenkenbewegung, versuchten dabei aber, nicht allzu offen in Erscheinung zu treten. Anders als die Polizei ordneten sie nicht nur politischen Hintergründen zu, sondern auch fünf Erscheinungsformen: antisemitisches Othering, Post-Shoah-Antisemitismus, israelbezogener Antisemitismus, moderner und antijudaistischer Antisemitismus. Am häufigsten sei es im letzten Jahr zum Post-Shoah-Antisemitismus gekommen. Es gebe Fälle, die beide Erscheinungsformen aufwiesen. Formen der Relativierung der Shoah und aggressive Abwehrhaltung gegen die Erinnerung seien nach wie vor konstitutiv für Antisemitismus in Deutschland. Sie würden von ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen

Milieus in ihre politische Agenda integriert und so mehr und mehr zum festen Bestandteil einer antisemitischen Alltagskommunikation werden. Das verbindende Moment zwischen Impfgegnerinnen, die sich einen sogenannten Judenstern anhefteten und sich selbst als verfolgte Juden inszenierten, künstlerischen Darstellungen auf der documenta fifteen, in denen Juden als neue SS dargestellt würden, oder Abtreibungsgegnerinnen, die von einem „Babycaust“ sprächen, sei der Post-Shoah-Antisemitismus. Um die Virulenz und Kontinuität verschiedener Ausdrucksformen des Post-Shoah-Antisemitismus in Thüringen zu veranschaulichen, seien im Folgenden eine Reihe von ihnen [RIAS] bekannt gewordenen Vorkommnissen aus unterschiedlichen politischen Spektren aufgezählt. Im Zuge von rechtsextremen Musikveranstaltungen in Thüringen komme es immer wieder zu Ausdrucksformen des Post-Shoah-Antisemitismus. Eine unvollständige Auswahl sei: Auf dem „Rock für Deutschland“ in Gera im Jahr 2017 habe ein Teilnehmer ein Shirt mit dem Schriftzug „Eisenbahnromantiker“ getragen, der Hintergrund: die Schienen zum Tor des Arbeits- und Vernichtungslagers Auschwitz. Auf dem „Tag der nationalen Bewegung“ in Themar 2018 sei auf einem Büchertisch das antisemitische Buch „Der internationale Jude“ von „123“ ausgelegt gewesen. Ein Teilnehmer habe ein T-Shirt getragen, auf dem die Freiheit für „131“ gefordert worden sei. Jener verurteilte österreichische Holocaust-Leugner habe unter anderem ein Pamphlet mit dem Titel „Die Gaskammer-Lüge“ veröffentlicht. Auf einer Musikveranstaltung in Kirchheim 2018 finde sich unter anderem in Liedform ein Mordaufruf gegen die Macher der sogenannten „Wehrmachtsausstellung“, und in dem Lied „Das Reich kommt wieder“ werde gesungen: „Keine Juden unser Volk verkaufen“. Zwischen 2016 und 2018 sei „464“ Oberbürgermeister der Stadt Jena gewesen. „464“ habe sich am 27. Mai 2017 auf einer Veranstaltung des Kairos Palästina-Solidaritätsnetz Deutschland in Berlin Marzahn-Hellersdorf, Thementag „Palästina – Israel“, „50 Jahre israelische Besatzung – Wir dürfen nicht schweigen!“ geäußert: „Aber eins lasse ich mir nicht sagen, ich lasse mir nicht mit dem Argument, wir Deutsche hätten die Klappe zu halten wegen dem Holocaust, den Mund verbieten. Das mache ich nicht mehr. (Applaus)“. Der höchste Vertreter der Stadt Jena behaupte hier öffentlich, es gebe in Deutschland einen Mechanismus, der ihm wegen der deutschen Verbrechen im Nationalsozialismus sein Recht auf freie Meinungsäußerung zum Nahostkonflikt beschränke. Basierend auf der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus sei er, der Sachverständige **Steinitz**, der Meinung, dass diese Argumentation auch anschlussfähig für antisemitische Vorstellungen einer geheimen jüdischen Macht, insbesondere die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch Juden, in diesem Teil des jüdischen Staates, sei.

Zwei Personen, die politisch in Thüringen beheimatet seien, nähmen seit Jahren weit über die Grenzen Thüringens hinaus einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf öffentliche Debatten der bundesdeutschen Erinnerung an die Shoah und den öffentlichen Umgang mit den Verbrechen der Nationalsozialisten, so der Sachverständigen **Steinitz** weiter. Hans-Georg Maaßen sei in der Vergangenheit nicht nur durch die Verwendung von Begriffen, die in rechtsextremen und verschwörungsideologischen Spektren anschlussfähig seien, aufgefallen, sondern habe über sein X- vormals Twitterportalprofil auch mehrfach mehrdeutige Anspielungen auf nationalsozialistische Parolen und solche zum Teil chiffrierte Aussagen, die die nationalsozialistischen Verbrechen relativierten, gepostet. Während Maaßen aus seiner Partei erheblichen Widerspruch erfahre, sei das bei „204“ – der AfD – ganz anders. Seiner, des Sachverständigen **Steinitz**, Ansicht nach stellten die über die Thüringer Grenzen hinaus bekannt gewordenen Aussagen des Fraktionsvorsitzenden und Landesvorsitzenden der AfD, „204“, vom 17. Januar 2017 in Dresden eine Form des Post-Shoah-Antisemitismus dar. Er [„204“] habe dort eine erinnerungspolitische Wende um 180 Grad gefordert und das Mahnmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin als „Denkmal der Schande“ bezeichnet. Hierin drücke sich eine aggressive Abwehr der bundesdeutschen Erinnerung an die Shoah aus. Nur wenige Monate zuvor habe sich „204“ in Gera im Oktober 2016 zu der Verurteilung der Holocaustleugnerin „182“ geäußert und die Strafbarkeit von Holocaustleugnung als Ungerechtigkeit beschrieben. Zur Entwicklung des Vorfallgeschehens über die Jahre hinweg resümierte der Sachverständige **Steinitz**: Man sehe hier nicht einfach eine Zunahme antisemitischer Vorfälle, wie häufig angenommen, sondern gleichzeitig einen Verlauf, ein Hoch und Runter. Gleichzeitig schlage sich nämlich nicht jede politisch-ökonomische Krise gleichzeitig im antisemitischen Vorfallgeschehen nieder, wie ebenfalls häufig angenommen werde. Ihre [RIAS] Arbeit zeige: Man müsse stärker auf Anlässe, Kontextbedingungen und Veränderungen in den Rahmenbedingungen antisemitischer Vorfälle schauen, um den Anstieg oder den Rückgang antisemitischer Vorfälle erklären zu können – auf die sogenannten Gelegenheitsstrukturen. Unter Gelegenheitsstrukturen seien bestimmte Rahmenbedingungen zu verstehen, die antisemitisches Handeln ermöglichen oder wahrscheinlicher machten. Zu diesen Faktoren zählten sie [RIAS] auf der politischen Angebotsseite Reaktionsweisen, politische Kommunikationsprozesse, politisch-kulturelle Reservoirs, gesellschaftliche Strukturprinzipien, aber auch situative bzw. interaktive Faktoren. Eine Analyse dieser Faktoren könne erklären, warum so verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen wie die Coronapandemie, militärische Auseinandersetzungen zwischen Israel und der Hamas oder der russische Angriffskrieg auf die Ukraine unterschiedlich starken Einfluss auf das Vorfallgeschehen hätten.

248

4. Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung und Erfassung antisemitischer Straftaten und Austausch zwischen Zivilgesellschaft und Strafverfolgungsbehörden

249 Für die Eingangsstatistik komme der Situation der Anzeigenstellenden, also den übermittelten Informationen durch die Zeugen und Betroffenen, aber auch dem Wissen, der Sensibilität und der subjektiven Wahrnehmung der einzelnen anzeigenaufnehmenden Beamten eine sehr große Bedeutung zu. Werde der Antisemitismus hier nicht erkannt, komme er nur selten in die Statistik, erklärte der Sachverständige **Steinitz**. Während die PMK vor allem auch den Prozess der Erkenntnisbildung der Polizei – also das polizeiliche Agieren – abbilde, sie also im Prinzip ein internes Kontroll- und Qualitätsinstrument sei, habe sie in der Öffentlichkeit aufgrund ihrer seit fast 20 Jahren fortlaufenden gleichbleibenden Methodik einen ganz erheblichen Einfluss auf die Deutung des Ausmaßes und der politischen Verortung des Antisemitismus. Bereits der unabhängige Expertenkreis „Antisemitismus“ des Bundestags habe kritisiert, dass die PMK – also die Statistik für Politisch motivierte Kriminalität – einem Extremismusmodell folge, welches die erfassten Straftaten nur bei politischen Randgruppen verorte. Für den Antisemitismus ergebe sich hieraus eine unzulässige Externalisierung eines gesamtgesellschaftlichen Problems und münde regelmäßig in der politischen Instrumentalisierung des Phänomens. Sie [RIAS] hätten ein Projekt, das sich zum einen mit der Fragestellung der Untersuchungen der polizeilichen Statistik und zum anderen mit der Verbesserung der Arbeit von Strafverfolgungsbehörden befasse. Auch der Gesetzgeber habe mit dem § 46 Abs. 2 [StGB], der Aufnahme antisemitischer Zuschreibungen, nachjustiert. Die Innenministerkonferenz habe sich hierzu im Jahr 2021 deutlich positioniert. Und hier setze ihr [RIAS] Projekt an. Sie strebten einen formalisierten Austausch zwischen RIAS-Meldestellen und den regionalen Polizeistellen auf mehreren Ebenen an und erhofften sich davon auch verschiedene Wirkungen. So könne es aufseiten der Polizei zu einem besseren Verständnis über Funktionsweise und Verbreitung von Antisemitismus und dessen Wirkung auf Betroffene kommen, indem die Polizei ein besseres Verständnis von Wahrnehmung und konkreten Viktimisierungserfahrungen der Betroffenen erlange. Darüber hinaus könne es zur Aufhellung des Dunkelfelds beitragen, weil uns bekannte Vorfälle der Polizei nicht bekannt seien und umgekehrt, indem einerseits strafbare, aber der Polizei nicht bekannt gewordene Vorfälle im Einverständnis mit den Meldenden übermittelt würden und natürlich auch Doppelzählungen sichtbar gemacht und reduziert werden würden. Andererseits könnten Erfahrungen sekundärer Viktimisierungen dadurch reduziert werden, dass RIAS-Meldestellen Anwältinnen und den für antisemitische Straftaten zuständigen polizeilichen Ermittlungskommissariaten Informationen zukommen lassen würden. In der Konsequenz erhofften sie sich natürlich an der Stelle auch eine Verbesserung der Anzeigequote. Man könne nur durch einen formalisierten Austausch

anonymisierter Daten ein komplettes Bild erstellen, ergänzte der Sachverständige **Steinitz**. Weiterhin sei der Vertrauensschutz im Zusammenhang mit der Arbeit von RIAS sehr wichtig.

5. Empfehlungen zur effektiven Bekämpfung des Antisemitismus

Er, der Sachverständige **Steinitz**, empfehle – basierend auf seinen Ausführungen – sehr stark, **250**
dass die Thüringer Strafverfolgungsbehörden sich ganz konsequent an der IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus orientierten. Es müssten mögliche antisemitische Motivlagen auch bei nicht strafbaren Vorgängen – also Einstellungsbegründungen – benannt werden, auch in den Plädoyers von Staatsanwälten. Es sei zu empfehlen, dass ein Leitfaden entwickelt werde, der die Erfassung antisemitischer Straftaten verbindlich regele. Dies gebe es bereits in einigen anderen Bundesländern. Es sollten zivilgesellschaftliche Expertisen berücksichtigt werden, weil diese Zugänge hätten, die Strafverfolgungsbehörden nicht hätten. Sie sollten eingebunden in die Aus- und Weiterbildung sein und es müsse von den Strafverfolgungsbehörden eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit, also eine Kontaktnähe zu Gemeindevertretern, eine direkte Ansprechbarkeit hergestellt werden, um die Arbeitsweisen verständlich zu machen. Zudem müssten auch mal öffentliche Erfolge kommuniziert werden. Auf Nachfrage macht der Sachverständige **Steinitz** u.a. Ausführungen zum RIAS-Projekt „Regishut“ in Berlin, ein Projekt zur Sensibilisierung der Polizei zu Antisemitismus, und haushalterischen Handlungsoptionen von RIAS in den Bundesländern.

Ziel sei ein besseres und differenzierteres Verständnis dessen, was Antisemitismus der **251**
Gegenwartsgesellschaft sei, aber auch das Aufhellen des Dunkelfeldes und Verbesserung der Anzeige- und Meldequote, so die Sachverständige **Chernivsky** weiter. Sie rate zur Einrichtung von community-basierten professionellen spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene, deren Angehörige, für Zeugen und für Institutionen, in denen sich Vorfälle ereignet hätten. Beispielhaft sei die Zusammenarbeit zwischen der Praxisstelle Thüringen und der Beratungsstelle OFEK bzw. auch der Meldestelle RIAS zu nennen. Dass es OFEK als Beratungsstelle in Thüringen nicht gebe, wirke erschwerend (für die Betroffenen); es gebe aber offensichtlich Bedarf.

VIII. Anlagen zum Teil C

1. Konzeptionen und Dienstanweisungen von Polizei und Justiz

252 Der Untersuchungsausschuss hat die **„Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion des Landeskriminalamts Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität“** sowie die **„Staatsschutzrichtlinie“**[71] der Thüringer Polizei gemäß § 22 Abs. 1 UAG verlesen.[72]

Thüringer
Polizei

Gemeinsame Dienstanweisung der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamtes Thüringen zur Pflichtprüfung einer möglichen politischen Tatmotivation in allen Fällen von Gewaltkriminalität

Dokumentinformationen

Geheimhaltungsstufe:	VS-NfD		
Kurzbezeichnung:	DA Pflichtprüfung politische Tatmotivation		
Sachgebiet:	SG 12		
Dokumentart:	Dienstanweisung		
Referenznummer:	DA_06/2015		
Geschäftszeichen:	12.27-2862-4/2015		
Dokumentstatus:	Freigabe		
Version:	1.0		
Datum:	11.08.2015		
Inkrafttreten:			
Prüfdatum:	31.12.2015		
Belehrung:	Ja	Zeitraum:	Jährlich

VS-NfD DA Pflichtprüfung politische Tatmotivation Inhalt

Gliederung

[71] Vorlage UA 7/3 – 165 zu Vorlage UA 7/3 – 53; Vorlage UA 7/3 – 290 Ziff. I Nr. (1) und (2).
[72] Verlesene Schriftstücke werden in diesem Bericht grundsätzlich in einem schwarzen Rahmen dargestellt. Die im Rahmen eines Vorhalts bzw. einer Zusammenfassung zitierten Passagen werden kursiv dargestellt.

1 Einleitung

2 Geltungsbereich

3 Prüfverfahren

4 Definitionen

4.1 Politisch motivierte Kriminalität

4.2 Politisch motivierte Gewaltkriminalität

4.3 Hasskriminalität

5 Belehrung

6 Evaluation

7 Inkrafttreten

[…]

[…]

1 Einleitung

Infolge der Ereignisse in Eisenach im November 2011 und der damit verbundenen Enttarnung der rechtsextremistischen Terrorzelle „NSU“ wurden im Deutschen Bundestag und unter anderem im Thüringer Landtag Untersuchungsausschüsse eingesetzt. Nach deren Abschluss veröffentlichten diese Handlungsempfehlungen für die betroffenen Behörden. Zu den Empfehlungen für den Bereich der Polizei zählt unter anderem die Einführung einer „Pflichtprüfung in allen Fällen von Gewaltkriminalität, ob die Tatmotive aufgrund der Person des Opfers in einem rassistisch, antisemitisch, homophoben, antiziganistischen oder einem anderen Politisch motivierten Hintergrund liegen könnten“ (Fußnote: Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags: Abschlussbericht, Drucksache 5/8080, 2014, S. 1632.) Darüber hinaus wird eine nachvollziehbare Dokumentation der Prüfung als zwingend erforderlich erachtet.

Die Realisierung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses 5/1 des Thüringer Landtags ist auch im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags verankert.

Im Rahmen der konsequenten Bekämpfung des Rechtsextremismus nimmt die Thüringer Polizei die oben genannten Empfehlungen zum Anlass, mit der vorliegenden Dienstanweisung verbindlich die Verfahrensweise zu regeln, um die geforderte Pflichtprüfung hinsichtlich eines möglichen politischen Tatmotivs nachhaltig in die

Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen zu integrieren und Standards für deren zweifelsfreie Dokumentation festzulegen.

2 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Bediensteten des Landeskriminalamtes Thüringen (TLKA) und der Landespolizeidirektion (LPD), die mit der Anzeigenaufnahme bzw. Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren betraut sind.

3 Prüfverfahren

Eine mögliche politische Tatmotivation ist grundsätzlich im Rahmen der Anzeigenaufnahme bzw. Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren – unabhängig des zugrunde liegenden Delikts – zu prüfen. In Fällen von Gewaltkriminalität hat die Prüfung mit besonderer Intensität und anschließender Dokumentation im Ermittlungsvorgang zu erfolgen. Im Sinne dieser Dienstanweisung umfasst der Begriff „Gewaltkriminalität“ die als Anlage 1 beigefügten Straftaten.

[…]

[…]

In die Prüfung sind neben Erkenntnissen zur Person der Täterin oder des Täters auch solche zur Person des Opfers sowie Besonderheiten der Tatzeit, Tatörtlichkeit und weitere tatbegleitende Umstände einzubeziehen.

Die Prüfung hinsichtlich einer möglichen politischen Tatmotivation erfolgt fortlaufend während der gesamten Vorgangsbearbeitung, jedoch grundsätzlich in zwei Schritten:

<u>Prüfung 1 – Erster Angriff</u>

Im Rahmen des Ersten Angriffs wird die Prüfung durch die Beamtin oder den Beamten, die/der den Sachverhalt aufnimmt, durchgeführt. Unter Einbeziehung aller zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen wird durch diese der Sachverhalt objektiv und kritisch bewertet. Zum Zwecke der Dokumentation ist das Ergebnis der Prüfung unter Angabe einer kurzen freitextlichen Begründung unter Punkt 1 des Vordrucks „Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten“ (Anlage 2) zu vermerken.

<u>Prüfung 2 - weiterführende Ermittlungstätigkeit</u>

Vor Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die zuständige Staatsanwaltschaft erfolgt die Schlussprüfung, da sich im Verlauf der Ermittlungen neue Anhaltspunkte ergeben haben könnten. Die Prüfung sowie deren Ergebnis sind im Schlussvermerk/Abschlussbericht des Ermittlungsverfahrens ausführlich zu begründen. Zusätzlich ist das Prüfergebnis unter Punkt 2 des oben genannten Vordrucks zu vermerken, um dadurch eine nachvollziehbare Dokumentation der Prüfung zu gewährleisten.

Der Vordruck „Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten“ (Anlage 2) ist verbindlich zu verwenden und wird dem Ermittlungsvorgang beigeheftet.

Die Kontrolle der Pflichtprüfung sowie deren Dokumentation im Sinne dieser Dienstanweisung erfolgt eigenständig durch die betroffenen Organisationseinheiten im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht.

4 Definitionen

Die nachfolgend aufgeführten Definitionen sind dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) des Bundeskriminalamts, Stand: 1. Juli 2010, entnommen.

[…]

[…]

4.1 Politisch motivierte Kriminalität

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht, bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80 bis 83, 84 bis 86a, 87 bis 91, 94 bis 100a, 102 bis 104a, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

4.2 Politisch motivierte Gewaltkriminalität

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt. Sie umfasst folgende Deliktsbereiche:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr

[…]

[…]

- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte.

4.3 Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet Politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind wegen ihrer/ihres

- Nationalität
- Volkszugehörigkeit
- ethnischen Herkunft
- Hautfarbe
- Religion
- Herkunft
- äußeren Erscheinungsbildes
- Behinderung
- sexuellen Orientierung
- gesellschaftlichen Status

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Zu den Teilmengen der Hasskriminalität zählen antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten. Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird. Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Religion und/oder Herkunft des Opfers verübt wird.

5 Belehrung

Die Bediensteten sind in geeigneter Weise über die Inhalte der Dienstanweisung zu belehren.

[…]

[…]

Bedarfsweise können im Zusammenwirken mit der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention der LPD Schulungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese sind eigenständig zu initiieren.

6 Evaluation

Die Dienstanweisung ist regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz hin zu überprüfen und kontinuierlich fortzuschreiben. Die erste Evaluation erfolgt zum 31. Dezember 2015.

7 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

[Unterschrift]	[Unterschrift]
Datum, Präsident TLKA	Datum, Präsident LPD

[…]

[…]

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Auflistung Straftaten Gewaltkriminalität
Anlage 2 – Vordruck „Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten“

[…]

TLKA VS – nur für den Dienstgebrauch QM-000-RL-0815-1.1-F

Richtlinie Staatsschutz

1 Ziele

Der Polizeiliche Staatsschutz hat einen besonderen Stellenwert innerhalb der polizeilichen Aufgabenbereiche. Er dient im Kern dem Schutz des Bestandes und der Funktionsfähigkeit

der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Die Dienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes tragen durch ihre Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei und leisten somit einen Beitrag zur Inneren Sicherheit und damit zum inneren Frieden der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) erfordert eine ganzheitliche Betrachtung des Phänomenbereichs unter bestmöglicher Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen. Zu diesem Zweck unterstützen sich die Dienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes gegenseitig und vollumfänglich.

Maßnahmen zur Bekämpfung der PMK orientieren sich an bundesweit abgestimmten Grundlagendokumenten, die durch die Kommission Staatsschutz (KST) aus fachlicher Sicht entwickelt, fortgeschrieben und bei Bedarf angepasst werden.

Speziell bei der Bekämpfung von PMK und Terrorismus kommt der schnellen und umfassenden Verfügbarkeit aller Informationen besondere Bedeutung zu. Hierzu ist ein intensiver, kontinuierlicher und sich auf alle Bereiche der PMK erstreckender Informationsaustausch zwischen den Staatsschutzdienststellen auf Bundes- sowie Landesebene zu gewährleisten.

Diese Richtlinie trifft Festlegungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für den Bereich Staatsschutz innerhalb der Thüringer Polizei und zeigt eine Klarstellung der Aufgabenzuordnung sowie eine Minimierung von Schnittstellen zwischen TLKA und der LPD nebst nachgeordneter Behörden und Dienststellen auf. Dabei stehen primär die existierenden Aufgaben im Fokus, wobei hier insbesondere aus Effizienz- wie auch Effektivitätsgründen Doppelzuständigkeiten zu vermeiden sind.

Um den komplexen Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes ganzheitlich gerecht werden zu können, bedarf es neben dieser Richtlinie, die den äußeren Rahmen bestimmen soll, weiterer Regelungen, um konkrete Themenfelder in die Tiefe auszugestalten.

Fußzeile: QM-Dokumente bitte direkt aus der „Bibliothek der QM-Dokumente“ im Intranet aufrufen. Ausgedruckte oder dezentral gespeicherte Kopien müssen selbstständig auf Aktualität überprüft werden. Ausgabedatum: 29. Januar 2020

2 Begriffsbestimmungen

Der Polizeiliche Staatsschutz unterscheidet nach sogenannten echten und unechten Staatsschutzdelikten.

Die sogenannten echten Staatsschutzdelikte setzen sich aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 234a und 241a StGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Hier bedarf es keiner vorliegenden politischen Motivation. Vielmehr handelt es sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern.

Die sogenannten unechten Staatsschutzdelikte hingegen sind gerade aufgrund der vorliegenden politischen Motivation der PMK zuzuordnen. Auf die Ausführungen im Definitionssystem PMK wird verwiesen. (Fußnote: Definitionen aus dem Definitionssystem PMK wurden nicht in die Richtlinie aufgenommen, da diese einer ständigen Anpassung unterliegen. Die zum Zeitpunkt der Erstellung aktuelle Definition wird hier zugrunde gelegt.)

3 Rechtslage

Die organisatorischen Zuständigkeiten der Thüringer Polizei ergeben sich im Allgemeinen wie auch im Besonderen für den Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes insbesondere aus:

- dem Thüringer Polizeiorganisationsgesetz (ThürPOG),
- der Thüringer Verordnung zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeibehörden (PolZustVO),
- der Thüringer Richtlinie zur Durchführung des ThürPOG (RLPOG), welche lediglich auf der Basis eines Erlasses des damaligen Thüringer Innenministeriums (Fußnote: Erlass des Thüringer Innenministeriums vom 18.12.2013; AZ 43.28-2708-2/2013) weiter angewandt wird.

4 Behörden und Dienststellen der Thüringer Polizei mit Staatsschutzaufgaben

4.1 Landeskriminalamt Thüringen (TLKA)

Das TLKA ist zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei zur Sicherung der Zusammenarbeit des Bundes und der Länder im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Bundeskriminalamtgesetz (BKAG).

Für den Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes obliegt die Aufgabe der Abteilung 2 – Polizeilicher Staatsschutz – des TLKA (TLKA/Abteilung 2). Sie ist insbesondere Ansprechpartner der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, einschließlich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der zuständigen Staatsanwaltschaft für Staatsschutzkriminalität analog § 74a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Das TLKA/Abteilung 2 übt die Fachaufsicht über die der LPD nachgeordneten Polizeibehörden aus, soweit diese Aufgaben der Kriminalitätsverhütung und -verfolgung im Bereich der PMK erfüllen. Bei der Erstellung, Evaluierung und Anpassung von Richtlinien, Konzepten und Handlungsanweisungen findet die fortlaufende Betrachtung und Bewertung der einzelnen Arbeitsergebnisse Berücksichtigung. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der LPD.

Das TLKA/Abteilung 2 befasst sich mit folgenden Phänomenen und Deliktsbereichen:

- PMK -rechts-
- PMK -links-
- Phänomene Reichsbürger/Selbstverwalter/„Prepper“-Szene
- PMK -ausländische Ideologie-
- PMK -religiöse Ideologie-
- PMK -nicht zuzuordnen-
- Nationalsozialistische Gewaltverbrechen, Spionage, Proliferation, Völkerstrafrecht.

4.2 Landespolizeidirektion (LPD) und nachgeordnete Behörden und Dienststellen

Im Geschäftsbereich der LPD sind verschiedene Stellen mit der Bekämpfung der PMK betraut:

Das Sachgebiet 12 der LPD ist Ansprechpartner in allen fachlichen und rechtlichen Fragen der repressiven Bekämpfungsmaßnahmen des Staatsschutzes für den der LPD nachgeordneten Bereich.

Die Sachbereiche 2 der Landespolizeiinspektionen (LPIen) sind für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung betraut. Sie stellen ein wichtiges Bindeglied im Informationsaustausch zwischen ihrem nachgeordneten Bereich und der LPD bzw. dem TLKA dar.

Die Kommissariate 4 (Staatsschutzkommissariate) der Kriminalpolizeiinspektionen (KPIen) bzw. Kriminalpolizeistationen (KPSen) nehmen ebenso wie das TLKA/Abteilung 2

polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Bereich der PMK wahr. Sie befassen sich analog dem TLKA mit den oben genannten Phänomenen und Deliktsbereichen mit Ausnahme Nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, Spionage, Proliferation und Straftaten nach dem Völkerstrafrecht.

Die den LPIen nachgeordneten schutzpolizeilichen Organisationseinheiten und Dienststellen führen in der Regel auch bei Staatsschutzdelikten den Ersten Angriff durch und bedienen die erforderlichen Meldewege (WE-Erstmeldung) (Fußnote: gemäß Dienstanweisung für die Thüringer Polizei über das Melden „Wichtiger Ereignisse“) Sie melden dem Sachbereich 2 relevante Erkenntnisse mit Staatsschutzbezug, insbesondere im Gefahrenabwehrbereich, unverzüglich weiter. Die Ermittlungsdienste prüfen vorliegende Ermittlungsverfahren auf Staatsschutzrelevanz und geben diese bei positivem Ergebnis zur weiteren Bearbeitung an die Staatsschutzkommissariate ab.

4.3 Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention (PEP)

Die Polizeiliche Extremismusprävention stellt eine weitere wesentliche Aufgabe der Polizei dar. Die Stabsstelle PEP wurde eingerichtet, um polizeiliche Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Bekämpfung des Extremismus sowie Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung aufzubereiten und das Engagement bei der polizeilichen Präventionsarbeit nachhaltig zu stärken. Sie ist im TMIK ansässig und kooperiert in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Beteiligten staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen. Die wesentlichen Aufgaben und Ziele der Stabsstelle PEP regelt die „Konzeption der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention“.

5 Umsetzung der Aufgaben des Polizeilichen Staatsschutzes

5.1 Informationsaustausch

5.1.1 Informationsmanagement

Ein wesentlicher Bestandteil für die effektive Bekämpfung der PMK ist neben der Datenerhebung, -speicherung und -auswertung der Informationsaustausch. Die mit der Bekämpfung der PMK betrauten Dienststellen gewährleisten diesen umfassend durch formellen Schriftverkehr, Pflege der polizeilichen Auskunfts- und Vorgangsbearbeitungssysteme, regelmäßige bzw. anlassbezogene Beratungen, Tagungen sowie bilaterale Abstimmungen.

Die Staatsschutzkommissariate melden gemäß der Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) unverzüglich dem TLKA die meldepflichtigen Straftaten. Auf die Datenqualität ist zu achten. Das TLKA/Abteilung 2 gewährleistet das Qualitätsmanagement zur Umsetzung des KPMD-PMK und garantiert eine valide Datenbasis vor Übermittlung an das BKA. Zu dieser Aufgabenerfüllung ist sie den Staatsschutzkommissariaten weisungsbefugt.

Details zum Ablaufprozess des Informationsmanagements in Thüringen werden gesondert geregelt.

5.1.2 Kommunikationszentren

Entscheidende Voraussetzungen für eine effektive Bekämpfung der Staatsschutzkriminalität sind ein schneller Austausch und eine umfassende Analyse aller verfügbaren Informationen sowie die Fähigkeit, bedrohliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zu diesem Zweck wurden unter Beteiligung der Nachrichtendienste sowie der Polizeien des Bundes und der Länder zentrale Kommunikations- und Kooperationsplattformen eingerichtet, die die Fachkompetenz der beteiligten Behörden bündeln und eine effektive Zusammenarbeit ermöglichen, ohne weitere Schnittstellen zu schaffen.

- Das TLKA/Abteilung 2 ist auf Bundesebene mit Verbindungsbeamten in den Kommunikationszentren
- Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) für die effektive Bekämpfung des islamistischen Terrorismus und
- Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum für die Phänomene PMK -rechts-/-links-, ausländische Ideologie und Spionage einschließlich Proliferation (GETZ)

vertreten.

Auf Landesebene wurde zwischen TLKA und AfV die Thüringer Informations- und Auswertungszentrale (TIAZ) eingerichtet, welche wöchentlich und anlassbezogen ein gemeinsames Lagebild erstellt. Die Richtlinie zur TIAZ (Fußnote: „Richtlinie zur gemeinsamen Thüringer Informations- und Auswertungszentrale von Polizei und Verfassungsschutz (TIAZ)“ vom 01.01.2014) regelt die weitere Zusammenarbeit.

Das TLKA/Abteilung 2 gewährleistet den Informationsaustausch in den Kommunikationszentren.

5.1.3 Dateien/Informationssysteme

Das TLKA/Abteilung 2 gewährt anlass- und auftragsbezogen den Bediensteten der Thüringer Polizei unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Zugriff auf die Informationssysteme FINDUS-Staatsschutz und INPOL Fall – Innere Sicherheit.

Das Extrapol mit seiner Closed User Group (sogenannte CUG) „Infopool Staatsschutz“ ist das universelle Informationssystem für die Dienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes. Es bietet die Möglichkeit, fachlich ausgewählte Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Erhebung der Bedarfe für Zugriffsberechtigungen erfolgt in Verantwortung des TLKA/Abteilung 2.

Die Stabsstelle PEP pflegt das im Intranet der Thüringer Polizei frei zugängliche Informations- und Wissensportal Extremismusprävention. Phänomenologische Ausrichtungen werden der Stabsstelle zur Aktualisierung des Portals zugeleitet.

Das TLKA/Abteilung 2 hat Zugriff auf die Indexdateien (Fußnote: Indexdateien geben lediglich einen Hinweis auf weitere Datenbesitzer) Rechtsextremismus-Datei (RED) und Antiterrordatei (ATD). Ihm obliegt die Wahrnehmung der zugewiesenen Aufgaben gemäß des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (RED-G), der „Nutzungskonzeption Rechtsextremismus-Datei“ sowie die Wahrnehmung aller zugewiesenen Aufgaben gemäß des Gesetzes zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern (Antiterrordateigesetz – ATDG). Die ATD vernetzt terrorismusrelevante Informationen von insgesamt 38 Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.

5.1.4 Fachtagungen

Fachtagungen unterstützen die Kontaktpflege und sind unerlässlich für den Informationsaustausch. Im Bereich der PMK findet mindestens zweimal jährlich die Arbeitstagung Staatsschutz statt. Fester Teilnehmerkreis sind Vertreter des TMIK (Referat 40 und Stabsstelle PEP), der LPD/Sachgebiet 12, der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei sowie die Leiter der Staatsschutzkommissariate der Landespolizeiinspektionen.

Darüber hinaus kann anlassbezogen der Teilnehmerkreis um Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, einschließlich des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Staatsschutzkriminalität erweitert werden.

5.2 Auswertung

5.2.1 Allgemein

Der Aufgabenschwerpunkt des TLKA/Abteilung 2 ist die kriminalpolizeiliche Auswertung. (Fußnote: Handbuch der Polizeilichen Auswertung, BKA, 04.07.2007). Sie wird in den phänomenspezifischen Sachbereichen realisiert.

Es wird unterschieden nach operativer und strategischer Auswertung:

- Operative Auswertung dient der fall- bzw. verfahrensbezogenen Erkenntnisgewinnung. Als Grundlage dienen Informationen, die im Ermittlungsverfahren gewonnen werden. Neben den Fallgrunddaten spielen zunehmend unbewertete Massendaten eine Rolle (am Tatort erhobene Funkzellendaten, elektronische Asservate, Informationen aus den Social Media etc.).
- Strategische Auswertung zielt auf die Aufhellung von Phänomenhintergründen und die Entwicklung konzeptioneller Bekämpfungsansätze ab und stellt somit ein Führungsinstrument sowie eine grundlegende Maßnahme der Prävention dar. Zu den strategischen Auswerteprodukten zählen unter anderem Lagebilder, Statistiken, Analyseberichte sowie Gefährdungsbewertungen. (Fußnote: Standort und Perspektiven des Polizeilichen Staatsschutzes, BKA, 23.12.2014)

Die KPIen/KPSen führen Maßnahmen der operativen Auswertung in eigener Zuständigkeit durch.
Das TLKA/Abteilung 2 und die KPIen/KPSen erstellen turnusmäßig und anlassbezogen Lagebilder.
Über die Entwicklung der PMK in Thüringen berichtet das TLKA vierteljährlich, davon einmal jährlich mit einer Regionalanalyse.

5.2.2 Bearbeitung von Hinweisen bzw. Prüffällen

Die Polizeidienststellen des Freistaates Thüringen sind verpflichtet, Hinweise mit Staatsschutzrelevanz aufzunehmen und über die regionalen Staatsschutzdienststellen an

das TLKA/Abteilung 2 weiterzuleiten. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren erfolgt dies mittels der Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK). Bei Hinweisen von herausragender Bedeutung bzw. hoher Wertigkeit zur Gefahrenabwehr oder sonstigem polizeilichen Handeln ist der formelle Schriftverkehr zu beachten.

Die Hinweisaufnahme/-bearbeitung umfasst die Erstbewertung der Informationen unter Nutzung polizeilicher Auskunftssysteme, die sachgerechte Steuerung sowie die Festlegung von polizeilichen Maßnahmen zur Informationsverdichtung.

Das TLKA/Abteilung 2 bewertet die eingegangenen Hinweise. Im Ergebnis ist Einvernehmen zwischen dem TLKA/Abteilung 2 und der LPD/Sachgebiet 12 zur weiteren Bearbeitungszuständigkeit herzustellen.

5.2.3 Internetauswertung

Grundsätzlich werden anlassabhängige Recherchen im Internet nach entsprechenden Hinweisen bzw. Anzeigen verfahrens- und sachverhaltsbezogen durchgeführt. Die Recherchen erfolgen in frei verfügbaren Informationsquellen anhand bestimmter Parameter mittels Open Source Intelligence (OSINT).

Das TLKA/Abteilung 2 erstellt Empfehlungen für die technische Ausstattung von OSINT-Arbeitsplätzen (Hardware/Software) sowie deren Arbeitsplatzbeschreibung.

5.2.4 Islamwissenschaftler

Der Islamwissenschaftler des TLKA/Abteilung 2 führt primär sämtliche mit islamwissenschaftlichen Bewertungen in Verbindung stehende oder auf akademischem Wissen basierende Tätigkeiten aus, wofür tiefgreifende Kenntnisse der islamischen Kultur und der Sprachen des islamischen Kulturraumes für eine wissenschaftlich fundierte und gerichtsfeste Bewertung/Gutachtenerstellung vorausgesetzt werden.

Dessen Bewertungen und Gutachten dienen, sofern Bezüge zum Islam vorliegen oder vermutet werden, als Grundlage für die Beurteilung von Gefahrenlagen und für die polizeiliche Aufgabenerfüllung. Einschätzungen des Islamwissenschaftlers bilden insbesondere für die Generierung von weiteren Ermittlungsschritten in laufenden Verfahren eine verlässliche Grundlage.

Der Islamwissenschaftler unterstützt bei Einsatzlagen mit Bezügen zum Islam beratend und gibt sachverhaltsbezogene Handlungsempfehlungen. Bei Besprechungen/Veranstaltungen und im Rahmen von Schulungen trägt er zur Erweiterung von interkulturellen Kompetenzen und Grundlagenkenntnissen zum Islam bei, vertritt bei nationalen Tagungen und Arbeitsgremien mit Islambezug das TLKA und steht auf Anforderung den Geschäftsbereichen der Thüringer Polizei zur Verfügung.

5.3 Ermittlungen

Für die Ermittlungsbereiche der Thüringer Polizei gelten grundsätzlich die folgenden Zuständigkeiten für die Verfolgung von Straftaten der PMK:

TLKA

- echte Staatsschutzdelikte, wenn nicht gemäß BKAG die Zuständigkeit beim BKA liegt
    - Friedensverrat, Hochverrat, ausgewählte Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit, Straftaten gegen ausländische Staaten, Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen, Straftaten gegen die Landesverteidigung sowie ausgewählte Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 80a bis 85, §§ 87 bis 90, §§90b bis 109h, §234a, §241a StGB)
    - Bildung terroristischer Vereinigungen (§§ 129a, 129b StGB)

- Straftaten von besonderer Bedeutung (Einzelfallentscheidung durch TLKA/Abteilung 2)
- andere Straftaten auf Anordnung des TMIK, durch Zuweisung des BKA im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem TMIK oder durch Zuweisung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft

KPI/KPS

- echte Staatsschutzdelikte, die nicht durch das TLKA bearbeitet werden (§§ 86, 86a, 90a StGB)

- Straftaten, welche aus politischen und (pseudo-) religiösen Motiven begangen werden (sog. unechte Staatsschutzdelikte), soweit nicht die Zuständigkeit des TLKA gegeben ist und/oder das TLKA die Verfolgung von Fällen von besonderer Bedeutung übernimmt.

Die zuständige Staatsanwaltschaft ist frühzeitig einzubinden, um die Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Beantragung strafprozessualer Maßnahmen zu ermöglichen. In Ermittlungsverfahren ist frühzeitig und umfassend zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Durchführung von Finanzermittlungen vorliegen.

Die „Gemeinsame Richtlinie zur Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen bei den Staatsanwaltschaften des Freistaates Thüringen und den Dienststellen der Thüringer Polizei“ sowie die „Rundverfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft über die Behandlung von Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuchen der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder“ (Fußnote Neufassung vom 05.12.2016 – 145 E-2/13) sind zu beachten.

Vor dem Hintergrund eines phänomen- oder deliktsübergreifenden Ermittlungsansatzes kann das TLKA/Abteilung 2 auch außerhalb seiner Bearbeitungszuständigkeit Ermittlungsverfahren mit Staatsschutzbezug übernehmen. Bei erklärter Übernahme eines Ermittlungsverfahrens kann das TLKA/Abteilung 2 in Abstimmung mit der LPD deren nachgeordnete Dienststellen mit Ermittlungshandlungen beauftragen. Darüber hinaus kann das TLKA/Abteilung 2 Ermittlungsverfahren in Abstimmung mit der LPD an deren nachgeordnete Dienststellen übertragen.

Das TLKA/Abteilung 2 und die LPD nebst nachgeordneter Dienststellen können anlassbezogen gemeinsame Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen oder Besondere Aufbauorganisationen einrichten. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen, Sonderkommissionen oder Besonderen Aufbauorganisationen auf LPI-Ebene sind die LPD und das TLKA/Abteilung 2 zu informieren.

In Fällen länderübergreifender Ermittlungsverfahren und Verfahren mit internationalen Bezügen gewährleistet das TLKA/Abteilung 2 die Zusammenarbeit mit dem BKA, der Generalstaatsanwaltschaft und der Generalbundesanwaltschaft.

Die Einsatzunterstützung in Fällen von PMK, insbesondere auf Anforderung des TLKA/Abteilung 2, erfolgt vorrangig durch Kräfte der Spezialeinheiten. Je nach Priorisierung ist diesen Einsätzen Vorrang zu gewähren. Ferner koordiniert das TLKA den Einsatz von

Vertrauenspersonen sowie Verdeckten Ermittlern im Bereich der PMK. Details zum Einsatz regeln die jeweils gültigen Richtlinien.

Weiterhin wird gewährleistet, dass Spuren in Sachverhalten der PMK von herausragender Bedeutung im Bereich der Kriminaltechnik in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft priorisiert bearbeitet werden.

5.4 Prävention

Extremismusprävention zählt zu den Aufgaben eines jeden Polizeibeamten auf allen Organisationsebenen.

Sofern die Umstände des Sachverhalts bzw. Ermittlungsverfahrens es zulassen, werden Betroffene auf Ausstiegsprogramme hingewiesen und Opfer auf die Möglichkeiten des Opferschutzes aufmerksam gemacht. Zu diesem Zweck werden Informationsmaterial sowie Erreichbarkeiten entsprechender Anlaufstellen und Kooperationspartner übergeben.

Speziell für den Phänomenbereich Islamismus wird auf das „Konzept für eine Thüringer Kompetenzstelle Islamismus-Deradikalisierung am Landeskriminalamt“ verwiesen.

Die Aufgaben und Ziele der Stabsstelle PEP sind im Speziellen in der „Konzeption der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention“ geregelt.

5.5 Gremien

Unterhalb der AG Kripo wurde die KST als zentrales Gremium der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bekämpfung der PMK eingerichtet. Der Abteilungsleiter 2 des TLKA ist Mitglied in der KST.

Aufgabe der KST ist die bundesweite Erörterung konzeptioneller Fragen der Sachbearbeitung und des Informationsaustauschs im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes. Sie soll vor allem die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staatsschutzdienststellen des Bundes und der Länder in diesem für die Sicherheitslage bedeutenden Kriminalitätsbereich sicherstellen. Die Gremienbeschlüsse auf Grundlage von Empfehlungen der KST sind Basis für die Erstellung von Richtlinien, Weisungen, Handlungsempfehlungen etc.

Über den Gremienstrang können Bund-Länder-Arbeitsgruppen und Bund-Länder-Projektgruppen eingerichtet werden. Die Mitwirkung an staatsschutzspezifischen Themen wird in Federführung des TLKA/Abteilung 2 gewährleistet. Bei Bedarf kann auf die

Kompetenzen der Staatsschutzkommissariate der KPIen, der LPD/Sachgebiet 12 sowie der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei zurückgegriffen werden.

Zur Umsetzung der Beschlüsse entwickelt das TLKA/Abteilung 2 Grundlagendokumente.

5.6 Bearbeitung von Parlamentarischen Anfragen

Parlamentarische Anfragen im Sinne der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (Fußnote: Anfragen sind in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags legal definiert (§ 85 Große Anfragen, § 90 Kleine Anfragen, § 91 Mündliche Anfragen) sind wichtige Informations- und Kontrollinstrumente. Das parlamentarische Fragerecht leitet sich aus Artikel 38 Abs. 1 S. 2 Hs 1 i. V. m. Artikel 20 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz und Artikel 53 Abs. 2, 67 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. §§ 85, 90f der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags ab.

Stellungnahmen zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen mit Bezug zur PMK obliegen ausschließlich dem TLKA/Abteilung 2. Sofern lediglich der polizeiliche Einsatz Anlass der Anfrage ist, erfolgt die Stellungnahme durch die LPD unter nachrichtlicher Beteiligung des TLKA/Abteilung 2.

Parlamentarische Anfragen ziehen einen erhöhten Rechercheaufwand nach sich. Als Datenbasis dienen dem TLKA/Abteilung 2 der KPMD-PMK sowie qualitätsgesicherte Daten polizeilicher Auskunftssysteme. Darüber hinaus erforderliche Zuarbeiten sind durch die LPD und deren nachgeordnete Behörden respektive Dienststellen zu gewährleisten. Notwendige Abstimmungen mit dem AfV nimmt das TLKA/Abteilung 2 vor.

5.7 Gefährdungssachbearbeitung

5.7.1 Gefährdungsbeurteilung

Beurteilungen der Gefährdungslage werden personen-, objekt- oder anlassbezogen durchgeführt. Die einschlägigen Polizeidienstvorschriften finden Anwendung. Abhängig vom Ergebnis der Beurteilung können eine Gefährdungsstufe sowie Schutzmaßnahmen empfohlen werden.

Einzelfallbezogen erhalten Schutzpersonen das Angebot für Sicherheitsgespräche zur Verhaltenssensibilisierung. Für gefährdete Objekte werden im Rahmen materieller sicherheitstechnischer Beratungen Optimierungsbedarfe aufgezeigt.

Die Beurteilung der und die Beratung zur Gefährdungslage obliegt entsprechend gesonderter Festlegungen dem TLKA/Abteilung 2, der LPD/Sachgebiet 12 oder dem nachgeordneten Bereich.

Für die Wahrnehmung des Personenschutzes für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Freistaates Thüringen, in besonderen Fällen deren Gäste aus anderen Staaten und Ländern sowie sonstigen schutzbedürftigen Personen einschließlich der Durchführung der dafür erforderlichen Gefährdungsanalysen ist ausschließlich das TLKA/Abteilung 2 zuständig.

5.7.2 Sachbearbeitung Personenpotenzial „Gefährder und Relevante Personen“

Mit Blick auf die zunehmende Globalisierung sowie die verstärkte Vernetzung potenzieller Straftäter sind die Gewinnung von Erkenntnissen zu Personen und -bezügen sowie die Kategorisierung als Gefährder und Relevante Personen wichtiger Bestandteil aktiver Bekämpfungsansätze.

Die Ein- und Ausstufungen von Gefährdern und Relevanten Personen erfolgt durch das TLKA/Abteilung 2. Die Anregung hierzu kann auch durch die LPD oder deren nachgeordnete Dienststellen erfolgen. Wird dieses Ersuchen durch das TLKA/Abteilung 2 abgewiesen, ist dies zu begründen.

Das Risikomanagement bezüglich Gefährdern und Relevanten Personen obliegt grundsätzlich dem TLKA/Abteilung 2. Die LPD und die jeweils am Wohnsitz der Person zuständige Polizeibehörde werden in die Umsetzung der „Standardmaßnahmen bei Gefährdern und Relevanten Personen“ einbezogen. Die Abstimmungen dazu erfolgen grundsätzlich in Fallbesprechungen.

Ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den regionalen Sicherheits- sowie Ausländerbehörden ist durch die zuständige Polizeibehörde durchzuführen. Die Vertretung in bundes- und landesweiten Arbeitsgruppen (unter anderem AG Status – Fußnote 10 –, AG Personenpotenziale, AG AUX – Fußnote 11) wird seitens des TLKA/Abteilung 2 gewährleistet. – Fußnote 10 enthält: AG Status - Arbeitsgruppe Statusrechtliche Begleitmaßnahmen; Fußnote 11 enthält: AG AUX - Arbeitsgruppe Aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtliche Behandlung von Personen aus dem Bereich des Ausländerextremismus. – Durch Erlass und interne Regelung des TLKA wurde der Abteilung 2 die Beteiligung im Arbeitsbereich Sicherheit des Zentrums für Unterstützung der Rückkehr (ZUR) beim Bundesministerium des Innern (BMI) zugewiesen.

Das TLKA/Abteilung 2 berichtet halbjährlich unter Einbeziehung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft dem TMIK zu Gefährdern und Relevanten Personen.

5.7.3 Ansprechstelle

Das TLKA/Abteilung 2 betreibt eine Ansprechstelle in staatsschutz- und sicherheitsrelevanten Angelegenheiten für

- Amts- und Mandatsträger (Mitglieder des Landtags, Landräte, Bürgermeister etc.) sowie
- Privatpersonen bei besonderen Anlässen (zum Beispiel Betroffene sogenannter „Outing“-Aktionen). Für Mitglieder des Bundestags liegt die Zuständigkeit beim BKA.

5.7.4 Kontakt- und Servicestelle

Der Bereich Zuverlässigkeits- und Sicherheitsüberprüfungen (ZSÜ) des TLKA/Abteilung 2 unterstützt die originär zuständigen Fachbehörden bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Personen und fungiert in diesem Rahmen als Kontakt- und Servicestelle. Anhand von ZSÜ kann den besonderen Anforderungen für den Zutritt bzw. die Beschäftigung von Personen in sicherheitsempfindlichen Bereichen entsprochen werden. Sie ermöglichen darüber hinaus, gesetzliche Erfordernisse an die Zuverlässigkeit und Eignung von Personen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb und Führen von Waffen oder Sprengstoff, einzuhalten und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung.

Das TLKA/Abteilung 2 ist in diesem Zusammenhang zuständig für die Entgegennahme von Ersuchen der zuständigen Fachbehörden, den Datenabgleich, die Prüfung und die Erkenntnismitteilung.

5.8 Aus- und Fortbildung

Basiskenntnisse über Phänomene und Bekämpfungsmethoden der PMK müssen bereits in der Ausbildung in allen polizeilichen Laufbahnen vermittelt werden. Dies erfolgt in Verantwortung der Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei, welche hierbei durch die Stabsstelle PEP unterstützt werden. Sie stellen sicher, dass die Aus- und Fortbildungsinhalte an neue phänomenologische, rechtliche und methodische Entwicklungen angepasst werden.

Beim BKA werden für den Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes das Basismodul „Politisch motivierte Kriminalität“ sowie phänomenspezifische Module angeboten.

Ferner wird empfohlen, das Aus- und Fortbildungskonzept im Polizeilichen Staatsschutz durch Lehrgänge für Auswertung, Datenverarbeitung, Finanzermittlungen, Stabsarbeit, IT-gestützte Anwendungen sowie Waffen und Sprengstoffe zu ergänzen und den höheren Bedarf an IuK-Qualifizierungen bei der Lehrgangsplanung zu berücksichtigen.

Das TLKA/Abteilung 2 beteiligt sich an der Aus- und Fortbildung durch Schulungsmaßnahmen zu spezifischen Einzelthemen und vermittelt Methodenkompetenz sowie Erfahrungswissen aus den Bereichen Ermittlung und Auswertung.

Zur Wissensvermittlung werden auch Fortbildungsmöglichkeiten nichtpolizeilicher Bildungsträger und Institutionen genutzt. Darüber hinaus werden die Kompetenz der Nachrichtendienste und wissenschaftliche Erkenntnisse einbezogen.

Hospitationen fördern den unverzichtbaren persönlichen Kontakt und ermöglichen darüber hinaus einen Einblick in die Aufgabenwahrnehmung der Sicherheitsbehörden, wie zum Beispiel beim TLKA, BKA oder auch im Ausland. (Fußnote: Standort und Perspektiven des Polizeilichen Staatsschutzes, BKA, 23.12.2014)

6 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

6.1 Amt für Verfassungsschutz (AfV) beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK)

Zwischen Verfassungsschutz und Polizeilichem Staatsschutz ist ein hohes Maß an Kooperation und Koordination notwendig, da sich ihre Zuständigkeiten teilweise überschneiden. Innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten erfolgt eine kontinuierliche und anlassbezogene Zusammenarbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Den Inhalt und die Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Thüringer Polizei und AfV regeln insbesondere

- der Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen,
- das Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (ThürVerfSchG),

- das Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) sowie
- der „Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutz“.

Die Thüringer Polizei ist gemäß §§ 19, 20 Thüringer Verfassungsschutzgesetz dazu verpflichtet, dem AfV, soweit für dessen Aufgabenwahrnehmung erforderlich, Informationen zu übermitteln. Für das AfV besteht gemäß § 21 Thüringer Verfassungsschutzgesetz die Verpflichtung, der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei Informationen zu übermitteln, soweit dies für die Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten notwendig ist. Diese Verpflichtungen können durch bestehende Übermittlungsverbote eingeschränkt werden (§ 22 Thüringer Verfassungsschutzgesetz).

Operative Maßnahmen von Polizei und Verfassungsschutz werden, sofern keine gesetzlichen Zuständigkeiten entgegenstehen, miteinander abgestimmt, um den Erfolg nicht durch nebeneinander laufende bzw. überschneidende Maßnahmen zu gefährden.

Der Informationsaustausch zwischen dem TLKA/Abteilung 2 und dem AfV erfolgt in regelmäßigen bzw. anlassbezogenen Besprechungen. Darüber hinaus gewährleisten die Dienststellen die Übermittlung von Inhalten und Abstimmungsergebnissen des bilateralen Informationsaustausches mit dem AfV an das TLKA/Abteilung 2.

Vertreter des AfV werden anlassbezogen zu den Arbeitstagungen Staatsschutz der Thüringer Polizei eingeladen.

6.2 Andere Behörden und Einrichtungen

Die Dienststellen des Polizeilichen Staatsschutzes kooperieren mit unterschiedlichen Partnern sowohl der öffentlichen Verwaltung (zum Beispiel Landesverwaltungsamt, Landratsamt, Kommunen) als auch mit Non-Governmental-Organisations (NGOs). Sie nutzen deren Expertisen und unterstützen im Rahmen der gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten bei der Durchführung nicht polizeilicher Maßnahmen. Entscheidende Faktoren sind die rechtzeitige und umfassende Zusammenführung, Analyse und Bewertung von relevanten Erkenntnissen und die unverzügliche Weitergabe wesentlicher Informationen an die jeweils zuständigen Stellen.(Fußnote: Standort und Perspektiven des Polizeilichen Staatsschutzes, BKA, 23.12.2014)

7 Gleichstellungsklausel

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter sowie andere Formen.

8 Evaluation

Diese Richtlinie ist regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz hin zu überprüfen und regelmäßig fortzuschreiben.

Der Untersuchungsausschuss hat darüber hinaus das **„Rahmenkonzept zur Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität“** (PMK) vom 01.09.2021, vorgelegt durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales[73], verlesen. **253**

[…]

1. Begriffsbestimmung

Das einheitliche Definitionssystem Politisch motivierter Kriminalität gewährleistet die Zuordenbarkeit bei der Beschreibung, Bewertung und Erfassung Politisch motivierter Straftaten (siehe Anlage 1).

„Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder

[73] Vorlage UA 7/3 - 259 zu Vorlage UA 7/3 - 53, S. 4 - 9; Vorlage 290 Ziffer II. Nr. (1).

aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet. (Fußnote: Informationen zum polizeilichen Definitionssystem Politisch motivierter Kriminalität (PMK), BKA, 2010, S. 5)

2. Rolle und Selbstverständnis der Polizei

Die Polizei „… schützt den Bestand des Staates, seine Funktionsfähigkeit, seine Einrichtungen sowie die Rechtsordnung. Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. ... Rechtsanwendungsfreie Räume dürfen nicht geduldet werden. ... Die Polizei gewährleistet durch den Schutz der Grundrechte auch die Austragung von Konflikten in den durch Recht und Gesetz gezogenen Grenzen.“ (Fußnote: Führung und Einsatz der Polizei (PDV 100), Nr. 1.1, S. 3) Kollidierende Grundrechte sind im Wege der „praktischen Konkordanz“ zu lösen.

3. Zielstellung

Die vorliegende Konzeption erklärt die strategische Ausrichtung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der PMK und hat zum Ziel:

- die klare Haltung des Freistaates Thüringen zur Vorbeugung und Unterbindung jeglicher verfassungsfeindlicher Aktivitäten aufzuzeigen,
- die präventiven Möglichkeiten der Polizei auszuschöpfen bzw.
- repressive Maßnahmen umfassend zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen und Behörden der Thüringer Polizei sowie aller Sicherheitspartner zu intensivieren und zu stärken,

um

- Gefährder sowie relevante Personen bzw. die gewaltbereite Szene zu verunsichern,
- einen permanenten und starken Überwachungs- und Verfolgungsdruck zu schaffen,
- die Ablehnung von Motiven und Taten durch die Gesellschaft zu befördern,
- Mitläufer und Sympathisanten ihrer Anonymität zu entheben und somit den Rädelsführern die ungehinderte Unterstützung und Gefolgschaft zu entziehen,

- die Bevölkerung, insbesondere Risikogruppen vor extremistischer Beeinflussung zu bewahren,
- die Bevölkerung vor extremistischen Gefahren zu bewahren,
- dazu beizutragen, Aussteigern aus einer extremistischen Szene die Rückkehr in die Gesellschaft offenzuhalten bzw. zu erleichtern und
- die Solidarität der Bevölkerung durch professionelles polizeiliches Einschreiten zu stärken.

4. Leitlinien

Sämtlichen Erscheinungsformen der PMK, insbesondere bei Delikten der Politisch motivierten Gewaltkriminalität, ist entschlossen und konsequent unter Nutzung aller rechtlich zulässigen Maßnahmen zu begegnen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie die Unverletzlichkeit der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen bzw. weltanschaulichen Bekenntnisses sind dabei strikt zu wahren.

Gegen Extremisten ist konsequent vorzugehen. Die Bewertung des Einschreitens erfolgt Lage und anlassbezogen und ist grundsätzlich niederschwellig. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind schon im Ansatz zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Auf der Basis professioneller Prognosen ist dafür Sorge zu tragen, dass Versammlungen, Aufzüge oder Veranstaltungen von Extremisten bzw. extremistischen Organisationen, soweit rechtlich möglich, verboten oder beauflagt werden. Hierzu sind die zuständigen Behörden über alle relevanten Erkenntnisse und Vorfälle umfassend zu unterrichten. Geeignete Informationen sind fortlaufend zu erheben, strukturiert aufzubereiten und den Erkenntnissen beizufügen.

An einschlägigen Treffpunkten extremistischer Szenen sind eine hohe polizeiliche Präsenz und ein permanenter Kontrolldruck zu gewährleisten.

Der Handlungswille und die Handlungsfähigkeit der Polizei sind durch entschlossenes und konsequentes Auftreten in jeder Situation zu verdeutlichen.

Potenzielle Täter sind unter Ausschöpfung der rechtlich zulässigen Möglichkeiten ihrer Anonymität zu entheben, um ihre Tatbereitschaft zu mindern und anderen Anwesenden das Strafverfolgungsrisiko zu verdeutlichen.

Bei Feststellungen mit Phänomenbezug haben Beweissicherung und Dokumentation umfassend und aussagekräftig mit dem Ziel der Gerichtsverwertbarkeit zu erfolgen.

Polizeiliche Einsatzkräfte sind flexibel, rationell und effektiv einzusetzen.

Durch dezentrale Aufklärungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass Brennpunkte zeitgerecht erkannt werden. Die Verlagerung starker Einsatzkräfte an die sich bildenden Brennpunkte ist sicherzustellen. Das schutzbereichübergreifende Bereitstellen von Kräften ist über die LPD zu gewährleisten. Für klare Befehls- und Unterstellungsverhältnisse ist zu sorgen.

Im Umgang mit Extremisten bzw. extremistischen Organisationen sind jegliche Handlungen oder Verhaltensweisen zu vermeiden, die geeignet sind, den Anschein von Akzeptanz oder Vertraulichkeit zu erwecken.

Die bestehenden Informations- und Meldepflichten sind strikt einzuhalten. Die benachbarten Behörden sind bei Erfordernis unverzüglich zu unterrichten.

Die Bevölkerung ist durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu informieren und zur Unterstützung der Polizei zu motivieren.

5. Phänomenbereiche

Unverändert typisch für Politisch motivierte Kriminalität sind das konspirative Vorgehen, die Anonymität, schnelles Agieren sowie der hohe Verschleierungsgrad von Gefährdern und relevanten Personen.

5.1 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

„Das rechtsextremistische Spektrum in Deutschland setzt sich aus verschiedenen Personenzusammenschlüssen, und zwar Parteien und sogenannten Kameradschaften, sowie aus subkulturell geprägten Szenen zusammen.“ (Fußnote: Programm Innere Sicherheit - Fortschreibung 2008/2009, IMK, S: 37) Zudem bestehen Feststellungen über Freie Kräfte und Aktionsgruppen. Die Personenzusammenschlüsse bestehen teilweise ohne feststehende Gruppengefüge sowie als Mischszenen zu anderen kritischen Strukturen.

Die Zusammenkünfte werden in angemieteten, überlassenen oder privateigenen Immobilien oder auf öffentlichen Flächen organisiert.

„Die Strategie der Rechtsextremisten, möglichst viele Demonstrationen und Veranstaltungen zu organisieren, führt zu ihrer verstärkten Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit." (Fußnote: Programm Innere Sicherheit - Fortschreibung 2008/2009, IMK, S. 38) Neben der parteirechtlichen und versammlungsrechtlichen Präsenz werden die Treffen auch als private oder/und geschlossene Veranstaltung postuliert.

Vermeintlich spontane und kurzzeitige Auftritte in der Öffentlichkeit (zum Beispiel Flash-Mob) nutzen dabei das zögerliche Anzeigeverhalten in der Bevölkerung sowie die Reaktionszeit der Sicherheitsbehörden vor Ort gleichermaßen aus.

Eine Sonderform stellen die Autonomen Nationalisten (AN) dar. „Bei AN handelt es sich um überwiegend junge, aktionsorientierte Rechtsextremisten, die ihre politischen Überzeugungen schnell in die Tat umsetzen wollen und in der Mehrzahl grundsätzlich auch bereit sind, hierfür Gewalt einzusetzen. (Fußnote: Verfassungsschutzbericht 2012, Pressemappe des TIM, S. 39)

5.2 Politisch motivierte Kriminalität -links-

Das in sich breit gefächerte linksextremistische Spektrum vertritt im Einzelnen ideologisch voneinander abweichende Positionen. Es schließt Anhänger der „wissenschaftlichen Sozialismus- und Kommunismustheorien" ebenso ein wie Sozialrevolutionäre, Anarchisten und Autonome.

Linksextremisten agieren zumeist aus Antipathie zu konkreten gesellschaftlichen, staatlichen Entwicklungen und Erscheinungen bzw. verüben Solidaritätsaktionen. Bezüge lassen sich lokal, national und international herstellen.

Gewaltbereite Personen bewegen sich dabei in Kleingruppen zwischen einzelnen Versammlungsräumen, versuchen in zugewiesene Räume verfeindeter Gruppen einzudringen. Kennzeichnend ist die aktive Suche nach Lücken im Sicherheitskonzept von Polizei und Ordnungsbehörden (zum Beispiel Rebel Clowns Army).

Die Steuerung und Begleitung des Handelns von Linksextremisten erfolgt auch im Internet, durch Mails und in einschlägigen Netzwerken.

5.3 Politisch motivierte Ausländerkriminalität

Die Erscheinungsformen Politisch motivierter Ausländerkriminalität unterliegen dem starken globalen Einfluss politischer bzw. religiöser Strömungen. Gewalt ist nicht selten das Mittel zur Zielerreichung. Mit Blick auf die globale Vielfalt ist festzustellen, dass auch die Formen der Politisch motivierten Ausländerkriminalität breit gefächert voneinander abweichen.

„Die Aktivitäten der in Deutschland agierenden ausländerextremistischen Organisationen zielen darauf ab, Veränderungen der politischen Verhältnisse in den jeweiligen Herkunftsländern herbeizuführen oder die Außenpolitik der Bundesregierung in diesem Sinne zu beeinflussen." (Fußnote: Verfassungsschutzbericht 2012, Pressemappe des TIM, S. 101)

6. Lagedarstellung

Die Darstellung der polizeilichen Lage der Politisch motivierten Kriminalität im Freistaat Thüringen ist grundsätzlich eine Aufgabe des Landeskriminalamts Thüringen. Sie ist den Lageberichten der TIAZ (Fußnote: gemeinsame „Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale" von Polizei und Verfassungsschutz), dem Verfassungsschutzbericht und anlassbezogenen Lagebewertungen des TLKA zu entnehmen.

Die Darstellung und Bewertung der Staatsschutzlage insgesamt obliegt neben dem Landeskriminalamt Thüringen auch der Landespolizeidirektion. Die Informationen liegen den Behörden und Einrichtungen vor und bilden die Grundlage für die Beurteilung der Lage im Schutzbereich.

Die Lagebeschreibungen reflektieren dabei die von den Sicherheitsbehörden festgestellten Entwicklungen der Phänomene in den Szenen.
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat ferner Unterlagen der **Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Zusammenhang mit den Erhebungsbögen der Staatsanwaltschaften zur statistischen Erfassung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Freistaat Thüringen für die Jahre 2011 bis 2021**[74] in das Verfahren eingeführt. **254**

Erläuterungen zum Erhebungsbogen
„Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten“

Allgemeiner Hinweis

Keine Eintragung ist erforderlich in den grau unterlegten Feldern. Diese werden automatisch berechnet oder sind nicht relevant (durchkreuzte Felder).

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Rechtsextremistische/fremdenfeindliche Straftaten

Erfasst werden Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus im engen Sinne) zum Ziel haben muss.

Dazuzurechnen sind Taten, wenn Bezüge zu
- völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

[74] Vorlage UA 7/3 - 159 zu Vorlage UA 7/3 - 149, Erhebungsbögen zur statistischen Erfassung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Freistaat Thüringen für die Jahre 2011 bis 2021, Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. II Nr. (1) Erläuterungen zum Erhebungsbogen Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten (2019), PDF S. 1 - 5, Nr. (2) Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten, Berichtszeiträume 2011 - 2021, PDF S. 17 - 37, Nr. (3) Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind; Berichtszeiträume 2019 - 2021, PDF S. 39 - 43, Nr. (4) Erläuterung zum Erhebungsbogen Hasskriminalität (2019), PDF S. 45 - 50; Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. I Nr. (1) bis (4).

Zu erfassen sind insbesondere solche Taten, die vor diesem Hintergrund gegen eine Person gerichtet sind, ...
- wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder
- aufgrund ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres gesellschaftlichen Status oder ihres äußeren Erscheinungsbildes und
- bei denen die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw.
- sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Eintragungen in den Zeilen (A) und (B) bis (D)

In Zeile (A) der Tabellen ist jeweils die Gesamtzahl der Verfahren/Personen einzutragen, wenn die zugrunde liegende Straftat „rechtsextremistisch/fremdenfeindlich“ im Sinne der obigen Definition ist. Soweit eines oder mehrere der Merkmale der Zeilen (B) bis (D) vorliegen, sind diese zusätzlich zu erfassen. Mehrfachnennungen sind dabei möglich.

Die Zeile A lässt sich daher nicht durch Addition der Zeilen (B) bis (D) errechnen. Sie ist separat zu erfassen.
Soweit im Abfragezeitpunkt die Merkmale der Zeilen (A) bis (D) vorliegen, sind diese nur dann zu erfassen, wenn sie im Berichtszeitraum eingetragen wurden.
In Zeile (B) (nur in Tabelle 1) ist die Zahl der Verfahren einzutragen, denen rechtsextreme/fremdenfeindliche und zugleich antisemitische Bestrebungen zugrunde liegen.
Dies umfasst insbesondere die Schändung jüdischer Friedhöfe, Kult- oder Gedenkstätten, Straftaten gegen Personen wegen tatsächlicher oder vermuteter Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft und die Verunglimpfung jüdischer Opfer des Nazi-Regimes (auch die „Auschwitz-Lüge“).

In Zeile (C) der Tabellen sind jeweils diejenigen Straftaten einzutragen, in denen auch oder ausschließlich ein fremdenfeindlicher Hintergrund der Tat zugrunde liegt.
Hier sind solche Taten zu erfassen, die sich gegen Ausländer oder vermeintliche Ausländer (z. B. Eingebürgerte oder Deutsche mit fremdländischem Aussehen) gerichtet haben.
Sofern ein Opfer mit einer doppelten Staatsbürgerschaft auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Verfahren dennoch in Zeile (C) zu erfassen.
Soweit in einem Ermittlungsverfahren verschiedene Opfer betroffen sind, von denen jedenfalls eine Person (vermeintlicher) Ausländer ist, ist das Verfahren in Zeile (C) zu erfassen.

Das gilt sowohl für die Fälle, in denen sich eine Tat gegen mehrere Personen richtet, als auch für Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer in Real- oder Idealkonkurrenz stehender Straftaten geführt wird und ein Opfer einer dieser Taten (vermeintlicher) Ausländer ist.
Für die Erfassung in Zeile (C) ist es dabei irrelevant, ob der (vermeintliche) Ausländer Opfer derjenigen Tat ist, die als das schwerste verwirklichte Delikt über die Eintragung in Spalten (1) bis (8) entscheidet.

In Zeile (D) sind jeweils diejenigen Straftaten einzutragen, bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wurde.
In Betracht kommen sowohl Fälle, bei denen das bloße Einstellen in das weltweite Netz bereits Tatbestände erfüllt (sogenannte Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte), als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium zur Tatbestandsverwirklichung genutzt wird. Dabei geht es nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise.
Spielt das Internet bei der Tatbestandsverwirklichung jedoch nur eine untergeordnete Rolle (z. B. wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind), erfolgt keine Zählung in Zeile (D).

Zu den einzelnen Tabellen

1. Ermittlungsverfahren:

Zu erfassen sind in den Spalten (1) bis (8) sämtliche im Erfassungszeitraum eingeleiteten UJs-und Js-Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer und fremdenfeindlich motivierter Straftaten.
Es sind nur die Ermittlungsverfahren zu erfassen, nicht die Anzahl der Personen, gegen die ermittelt wird.
AR-Verfahren sind nicht aufzuführen.
Wird das Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Straftaten (Real- oder Idealkonkurrenz) bzw. gegen mehrere Beschuldigte geführt, ist es als ein Ermittlungsverfahren in der Kategorie des schwersten verwirklichten Delikts einzutragen. Entscheidend ist die Strafandrohung des Tatbestandes.
Die „Insgesamt“-Zahl in Spalte (9) ergibt sich als Summe der Spalten (1) bis (8).

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

In Spalte (1) ist die Zahl der Ermittlungsverfahren zu erfassen, die im Erhebungszeitraum als UJs-Verfahren eingeleitet wurden und die zum Jahresende entweder noch als UJs-Verfahren geführt werden oder bereits als UJs-Verfahren erledigt wurden.
Sobald in einem UJs-Verfahren ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und noch im selben Erhebungszeitraum ein Js-Verfahren eingeleitet wurde, ist das UJs-Verfahren nicht zu erfassen.
Eine Eintragung in Spalten (2) und (3) ist nicht erforderlich.
Spalte (2) ergibt sich automatisch als Differenz der Spalten (3) und (1).
Spalte (3) ergibt sich direkt als Übertrag aus Spalte (8) der Tabelle 1.

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten nach den strafrechtlich bestimmten Altersstufen. Entscheidend ist das Alter im Tatzeitpunkt. Soweit das Alter des/der Beschuldigten unbekannt geblieben ist, sind diese in der entsprechenden Spalte „Alter unbekannt“ zu erfassen.
Es sind sämtliche im Erhebungszeitraum ermittelten Beschuldigten zu erfassen, auch wenn das Ermittlungsverfahren bereits in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum eingeleitet wurde.

3. Erlassene Haftbefehle

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten, gegen die Haftbefehl erlassen wurde, jeweils unterteilt nach strafrechtlich relevanten Altersstufen, unabhängig davon, ob der Vollzug ausgesetzt wurde.

4. Ermittlungs- und Strafverfahren

Einzutragen sind sämtliche, das Verfahren gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten abschließenden, Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Erhebungszeitraum. Nur soweit eine gerichtliche Aburteilung erfolgt, ist für die Eintragung der Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung relevant.
Ergehen Entscheidungen gegen mehrere Beschuldigte oder Angeklagte, ist jede Entscheidung gesondert zu zählen.
Ergehen mehrere Entscheidungen gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten wegen verschiedener Taten innerhalb eines Verfahrens, ist die schwerste Entscheidung einzutragen. Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1 Verurteilung;

2 sonstige Entscheidung durch das Gericht;

3 Freispruch;

4 Einstellung nach §§ 153ff der Strafprozessordnung;

5 Einstellung nach §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes;

6 Einstellung nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung.

Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.

In Spalte (1) sind ausschließlich die Entscheidungen zu erfassen, mit denen ein Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

In Spalte (2) sind diejenigen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungen zu erfassen, bei denen zumindest ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Wurden mehrere Tatverdächtige ermittelt, sind die Entscheidungen gegen sämtliche Tatverdächtigen gesondert zu erfassen. Wurde gegen alle Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ist in Spalte (2) die entsprechende Anzahl einzutragen.

In Spalten (3) und (4) sind sowohl die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft als auch diejenigen durch das Gericht zu erfassen.

Beispiel: Gegen einen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 StPO eingestellt und gegen einen anderen Beschuldigten Anklage erhoben, das Strafverfahren dann aber durch das Gericht gemäß § 154 StPO eingestellt. Beide Entscheidungen sind in Spalte (3) zu erfassen. Es werden keine vorläufigen Einstellungen erfasst.

In Spalte (5) sind sämtliche Verurteilten zu erfassen. Das sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und nach § 59b StGB) oder nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel verhängt wurde oder bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt wurde (§ 27 JGG).

In Spalte (6) sind die Freisprüche zu erfassen. Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gemäß §§ 153ff StPO durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.

In Spalte (7) werden insbesondere erfasst: Verwarnung mit Strafvorbehalt, Freispruch wegen Schuldunfähigkeit mit Anordnung einer Unterbringung gemäß § 63 StGB, gerichtliche Entscheidungen aufgrund des Todes des Angeklagten und das Absehen von Strafe.

Sofern nach Verwarnung mit Strafvorbehalt im selben Erhebungszeitraum eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Geldstrafe erfolgt ist, ist diese nur in Spalte (5) zu erfassen.

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

Erfasst werden sämtliche Verurteilten (Verurteilungen), die bereits in Tabelle 4, Spalte (5) erfasst wurden, differenziert nach der verhängten Hauptstrafe (dies ist die jeweils schwerste verhängte Sanktion).
Bei mehreren Angeklagten ist die jeweils getroffene, gerichtliche Urteilsentscheidung einzeln zu zählen. Beispiel: Gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren gemäß § 153 StPO eingestellt, ein Angeklagter zu einer Geldstrafe verurteilt und ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, ausgesetzt zur Bewährung. Die Verurteilung zu Geldstrafe ist in Spalte (2) und die Verurteilung zu Freiheitsstrafe in den Spalten (5) und (6) zu erfassen.
Ergeht gegen mehrere Angeklagte eine gleich einzutragende Entscheidung, ist jede Verurteilung gesondert zu zählen.
Beispiel: Drei Angeklagte werden zu Freiheitsstrafen verurteilt; zwei zu 18 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung und einer zu 24 Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Erfasst wird dies in Spalte (7) mit dem Wert „3“ und in Spalte (8) mit dem Wert „2“.
In Spalte (1) ist keine Eintragung erforderlich, diese Anzahl ergibt sich als Differenz zwischen der Gesamtzahl aller Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) und den Verurteilten zu Geld- und Jugend- oder Freiheitsstrafe (Spalten (2) und (10)). In Zeile (A) werden zudem Verurteilungen zu Strafarrest und gemäß § 27 JGG berücksichtigt.
In Spalte (10) ist keine Eintragung erforderlich. Die Summe wird automatisch aus den Spalten (3), (5), (7) und (9) berechnet.
Sollte im Einzelfall Strafarrest verhängt oder die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 JGG ausgesetzt worden sein, ist dies unterhalb von Tabelle 5 zu vermerken.

255 Dem Untersuchungsausschuss lagen die **Statistiken der Staatsanwaltschaften der Ermittlungsverfahren in Thüringen in den Jahren 2012 bis 2021 wegen rechtsextremistischer bzw. fremdenfeindlicher Straftaten** sowie die **Statistik der Staatsanwaltschaften der Ermittlungsverfahren wegen Straftaten in Thüringen in den Jahren 2019 bis 2021, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind**, vor.[75] Der Untersuchungsausschuss hat zudem Unterlagen der **Konferenz der Justizministerinnen**

[75] Vorlage UA 7/3 - 159 zu Vorlage UA 7/3 -149, (1) Erhebungsbögen zur statistischen Erfassung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Freistaat Thüringen für die Jahre 2011 bis 2021, (2) Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten, Berichtszeiträume 2011 - 2021, PDF S. 17 - 37, (3) Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind; Berichtszeiträume 2019 - 2021, PDF S. 39 - 43; Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. II Nr. (2) und (3).

und Justizminister im Zusammenhang mit den Erhebungsbögen der Staatsanwaltschaften zur statistischen Erfassung wegen Straftaten in Thüringen in den Jahren 2019 bis 2021, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind, in das Verfahren eingeführt:

REX-Statistik

Land: Thüringen Berichtszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 - 231, 340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	8	670	1	150	1	21	0	154	1005
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)								
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	0	35	0	61	1	2	0	18	117
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	24	1	56	1	10	0	41	133
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	6	136		81				26	249

Siehe Hinweis ↓

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	329	676	1005
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(D)	20	229	249

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)					
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Alter unbekannt	Insgesamt
(A)	27	170	87	534	16	834
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(D)	11	43	24	169	7	254

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	0	0	2	2
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(D)	0	0	0	0

Hinweis zu Tabellen 1 und 4:
Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann diesen Tabellen nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser Taten mittels Internet begangen wurden

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	323	282	128	85	150	5	41
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)						
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	21	51	19	13	24	1	9
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	17	87	30	33	41	0	10

↑ Siehe Hinweis

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			Insgesamt	darunter Bewährung	Insgesamt	darunter Bewährung	Insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	14	118	9	8	6	4	3	3	0	18
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)									
	darunter wegen Straftaten aufgrund femdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	3	15	2	2	4	3	0	0	0	6
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	2	37	2	2	0	0	0	0	0	2

Verurteilungen zu Strafarrest:	0

Aussetzung d Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 01/2020

Land: Thüringen Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 - 231, 340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	3	756	1	150	0	25	0	239	1174
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)								
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	0	27	0	62	0	1	0	15	105
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	36	1	73	0	19	0	57	186
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	1	95		61				18	175

Siehe Hinweis ↓

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	444	730	1174
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(D)	4	171	175

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)					
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Alter unbekannt	insgesamt
(A)	51	167	72	602	5	897
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(D)	15	57	11	116	4	203

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	insgesamt
(A)	0	1	1	2
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(D)	0	0	0	0

Hinweis zu Tabellen 1 und 4:
Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann diesen Tabellen nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser Taten mittels Internet begangen wurden

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	493	330	102	85	152	4	51
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)						
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	45	68	18	16	15	1	15
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	4	89	20	31	20	2	11

↑ Siehe Hinweis

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	5	131	8	6	8	7	0	0	0	16
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)									
	darunter wegen Straftaten aufgrund femdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	1	11	1	0	2	1	0	0	0	3
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	2	16	0	0	2	2	0	0	0	2

Verurteilungen zu Strafarrest:	0	Aussetzung d Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 01/2020

Land: Thüringen **Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019**

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 - 231, 340	306 - 306f	Sonstige Delikte	Insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	6	760	1	119	0	8	0	154	1048
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	0	15	0	29	0	0	0	10	54
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	27	0	69	0	5	0	45	146
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	1	44		40				13	98

Siehe Hinweis ↓

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	446	602	1048
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(D)	15	83	98

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	23	117	46	515	701
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(D)	3	13	1	71	88

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	1	1	0	2
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(D)	0	0	0	0

Hinweis zu Tabellen 1 und 4:
Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann diesen Tabellen nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser Taten mittels Internet begangen wurden

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	386	270	157	55	193	7	79
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	25	44	15	9	27	0	12
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	11	39	21	9	30	0	13

↑ Siehe Hinweis

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)						mehr als 2 Jahre	Insgesamt
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre			
			Insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	9	160	13	13	8	7	3	3	0	24
	darunter wegen Straftaten aufgrund femdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	1	19	2	2	4	4	1	1	0	7
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	2	23	1	1	2	2	2	2	0	5

Verurteilungen zu Strafarrest:	0

Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 10/2018

Land: Thüringen **Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018**

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 - 231, 340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	8	851	4	115	0	17	0	202	1197
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	0	22	1	38	0	0	0	8	69
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	22	0	51	0	8	0	27	108
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	3	64		54				12	133

Siehe Hinweis ↓

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	425	772	1197
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(D)	9	124	133

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	23	111	100	718	952
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(D)	1	6	5	126	138

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	1	0	2	3
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(D)	0	0	1	1

Hinweis zu Tabellen 1 und 4:
Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann diesen Tabellen nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser Taten mittels Internet begangen wurden

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	401	360	218	60	263	14	80
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	25	42	38	0	41	3	22
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	7	68	46	7	48	1	16

↑ Siehe Hinweis

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	24	213	17	14	8	6	1	0	0	26
	darunter wegen Straftaten aufgrund femdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	3	35	1	1	1	1	1	0	0	3
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	1	46	1	1	0	0	0	0	0	1

Verurteilungen zu Strafarrest:	0

Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 10/2018

Land: Thüringen **Bericht vom 01.01.2017 bis 31.12.2017**

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff., 340	306 ff.	Sonstige Delikte	Insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	7	782	0	246	0	24	2	235	1296
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	1	8	0	69	0	0	0	12	90
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	0	36	0	141	0	15	1	57	250
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	6	105		164				44	319

Siehe Hinweis ↓

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	376	920	1296
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(D)	20	299	319

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	14	138	92	874	1118
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(D)	1	24	12	288	325

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	2	0	6	8
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(D)	0	0	1	1

Hinweis zu Tabellen 1 und 4:
Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann diesen Tabellen nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser Taten mittels Internet begangen wurden.

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	387	412	265	67	257	10	78
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	49	115	66	12	80	2	27
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	18	109	90	20	55	1	14

↑ Siehe Hinweis

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	27	188	8	6	21	17	10	6	3	42
	darunter wegen Straftaten aufgrund femdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	6	50	5	5	9	9	8	5	2	24
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	0	48	2	2	5	5	0	0	0	7

Verurteilungen zu Strafarrest:	0	Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 6/2016

Land: Thüringen **Bericht vom 01.01.2016 bis 31.12.2016**

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
	86	86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff., 340	306 ff.	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	10	813	34	281	0	27	2	314	1481
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen								
(B)	0	7	0	52	0	0	0	8	67
	b) wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)								
(C)	4	61	0	167	0	15	2	96	345
	c) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(D)	6	69	X	161	X	X	X	40	276

Siehe Hinweis ↓

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	507	974	1481
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(D)	23	253	276

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	insgesamt
(A)	38	142	105	954	1239
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(D)	1	15	12	215	243

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	insgesamt
(A)	0	1	7	8
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(D)	0	0	1	1

Hinweis zu Tabellen 1 und 4:
Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann diesen Tabellen nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser Taten mittels Internet begangen wurden

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens:	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	513	545	228	52	212	4	55
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)						
(C)	112	152	64	14	61	0	9
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)						
(D)	22	118	69	7	52	1	9

↑ Siehe Hinweis

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
	zu Erziehungsmaßregeln/ Zuchtmitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	24	169	7	6	9	7	2	1	1	19
	darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)									
(C)	9	48	1	1	2	2	0	0	1	4
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(D)	5	44	1	1	1	1	1	0	0	3

Verurteilungen zu Strafarrest:	0

Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 6/2016

Land:Thüringen

Zeitraum: Gesamtjahr 2015

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
								insgesamt		
									darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation	
	86, 86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff.	306 ff.	Sonstige Delikte	(Sämtliche Ermittlungs-verfahren)	insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer
(A)	580	0	172	0	11	6	114	883	140	12
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	5	0	25	0	0	0	7	37	8	0
	b) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(C)	47		106				14	167	88	0

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	Insgesamt
(A)	250	633	883
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(C)	17	150	167

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	14	112	74	600	800
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(C)	3	11	8	152	174

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	0	1	2	3
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(C)	0	0	0	0

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
		Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten							
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte)			Andere Erledigung (Gericht)	
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Insgesamt	darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation		Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
						insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer		
(A)	231	283	139	31	152	16	6	11	30
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(C)	14	41	18	1	22	6	0	0	2

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5))									
			zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
	zu Erziehungs-maßregeln/ Zucht-mitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			Insgesamt	darunter Bewährung	Insgesamt	darunter Bewährung	Insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	16	113	11	10	8	6	4	3	0	23
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(C)	2	18	2	2	0	0	0	0	0	2

Verurteilungen zu Strafarrest: 0

Stand: Juli 2013

Land:Thüringen

Bundesamt für Justiz III 3
Zeitraum 2014

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB							insgesamt		
	86, 86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff.	306 ff.	Sonstige Delikte	(Sämtliche Ermittlungs-verfahren)	darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation: insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer
(A)	524	0	61	0	11	0	109	705	34	11
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	9	0	19	0	0	0	9	37	2	0
	b) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(C)	24		18				2	44	5	0

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	270	435	705
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(C)	6	38	44

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	25	77	61	398	561
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(C)	0	2	1	36	39

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	0	0	0	0
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(C)	0	0	0	0

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
	Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten								
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte)			Andere Erledigung (Gericht)	
		nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	insgesamt	darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation: insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	275	243	128	36	113	12	5	3	26
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(C)	5	15	11	3	8	1	0	0	0

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5))									
	zu Erziehungs-maßregeln/ Zucht-mitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)						mehr als 2 Jahre	insgesamt
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre			
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	15	81	10	5	7	7	0	0	0	17
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(C)	0	7	0	0	1	1	0	0	0	1

Verurteilungen zu Strafarrest: 0

Stand: Juli 2013

Land:Thüringen

Bundesamt für Justiz III 3
Zeitraum 2013

1. Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB									
								insgesamt		
	86, 86a	125, 125a	130, 131	211, 212	223 ff.	306 ff.	Sonstige Delikte	(Sämtliche Ermittlungs-verfahren)	darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation	
									insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer
(A)	463	3	65	0	16	1	79	627	64	14
	darunter: a) wegen antisemitischer Bestrebungen									
(B)	14	0	8	0	0	0	6	28	4	1
	b) wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(C)	7	X	7	X	X	X	3	17	2	0

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	Insgesamt
(A)	351	276	627
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(C)	7	10	17

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	21	120	110	566	817
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(C)	0	2	0	28	30

3. Erlassene Hafbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	0	0	1	1
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(C)	0	0	0	0

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
		Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten							
		Einstellung (durch StA oder Gericht)			Verurteilung (Verurteilte)			Andere Erledigung (Gericht)	
	Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	insgesamt	darunter Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation		Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
						insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)	darunter wiederum gegen Ausländer		
(A)	498	310	113	37	85	3	3	1	61
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)								
(C)	5	2	7	1	2	0	0	0	2

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
	Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5))									
	zu Erziehungs-maßregeln/ Zucht-mitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
			bis 6 Monate		mehr als 6 Monate bis 1 Jahr		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
			insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	17	66	2	2	0	0	0	0	0	2
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)									
(C)	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0

Verurteilungen zu Strafarrest:

Stand: Juli 2013

Land Thüringen

Entwicklung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten für das Jahr 2012

Frage1: Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ...StGB

Staatsanwalt.	86,86a	125,125a	130,131	211,212	223ff	306ff	Antisem.	Sonst.D	insges.	davon:*)
Erfurt	333	2	41	0	3	0	0	6	385	6
Gera	192	4	41	0	16	0	7	31	291	6
Meiningen	23	0	8	0	14	0	0	0	45	0
Mühlhausen	232	29	21	0	3	0	0	65	350	0
Gesamt	780	35	111	0	36	0	7	102	1071	12

Frage 2: Beschuldigte

Staatsanwalt.	Jugendl.	Heranw.	Erwachs.	Gesamt
Erfurt	45	61	201	307
Gera	66	53	216	335
Meiningen	19	16	10	45
Mühlhausen	42	73	159	274
Gesamt	172	203	586	961

Frage 3: Haftbefehl

Staatsanwaltschaft	Jugendl.	Heranwachs.	Erwachs.	Gesamt
Erfurt	0	0	0	0
Gera	0	0	5	5
Meiningen	0	0	0	0
Mühlhausen	0	0	0	0
Gesamt	0	0	5	5

Frage 4: Strafverfahren wegen rechtsextr./fremdenfeindl. Straftaten beendet durch

Staatsanwalt.	Einstellungen nach §170 Abs. 2 StPO		§§ 153 ff StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilte		Frei-spruch	sonst Entschei-dung
	insges.	Täter nicht ermittelt			insges.	davon*)		
Erfurt	145	128	60	23	70	1	10	4
Gera	591	425	48	17	58	1	2	3
Meiningen	10	0	0	14	19	0	2	1
Mühlhausen	230	134	3	5	33	0	1	52
Gesamt	976	687	111	59	180	2	15	60

Frage 5: Verurteilungen (Frage 4) zu Jugend- und Freiheitsstrafe

	bis 6 Monate		6 Mon. bis 1 Jahr		1 - 2 Jahre		mehr als	Gesamt:	
Staatsanwalt.	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.	2 Jahre	insges.	dar. Bew.
Erfurt	2	1	9	9	0	0	0	11	10
Gera	0	0	3	3	2	2	1	6	5
Meiningen	3	0	0	0	0	0	0	3	0
Mühlhausen	12	3	2	1	0	0	0	14	4
Gesamt	17	4	14	13	2	2	1	34	19

*)wegen Straftaten gegen Ausländer

TH2012 05.03.13,05.03.2013,Jahl

Land Thüringen

Entwicklung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten für das Jahr 2011

Frage1: Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ...StGB

Staatsanwalt.	86,86a	125,125a	130,131	211,212	223ff	306ff	Antisem.	Sonst.D.	insges.	davon:*)
Erfurt	241	4	38	0	2	0	1	3	289	0
Gera	175	9	26	0	10	0	3	25	248	5
Meiningen	26	0	2	0	10	0	0	0	38	0
Mühlhausen	153	3	14	0	0	0	0	54	224	0
Gesamt	595	16	80	0	22	0	4	82	799	5

Frage 2: Beschuldigte

Staatsanwalt.	Jugendl.	Heranw.	Erwachs.	Gesamt
Erfurt	55	41	151	247
Gera	53	58	188	299
Meiningen	18	14	9	41
Mühlhausen	24	50	116	190
Gesamt	150	163	464	777

Frage 3: Haftbefehl

Staatsanwaltschaft	Jugendl.	Heranwachs.	Erwachs.	Gesamt
Erfurt	0	0	0	0
Gera	0	4	0	4
Meiningen	0	0	0	0
Mühlhausen	0	0	0	0
Gesamt	0	4	0	4

Frage 4: Strafverfahren wegen rechtsextr./fremdenfeindl. Straftaten beendet durch

Staatsanwalt.	Einstellungen nach §170 Abs. 2 StPO		§§ 153 ff StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilte		Frei-spruch	sonst. Entschei-dung
	insges.	Täter nicht ermittelt			insges.	davon*)		
Erfurt	167	121	68	38	54	0	3	0
Gera	555	427	50	13	43	1	2	3
Meiningen	9	0	2	12	14	0	1	0
Mühlhausen	190	75	5	9	16	0	0	32
Gesamt	921	623	125	72	127	1	6	35

Frage 5: Verurteilungen (Frage 4) zu Jugend- und Freiheitsstrafe

	bis 6 Monate		6 Mon. bis 1 Jahr		1 - 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	Gesamt:	
Staatsanwalt.	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.	insges.	dar. Bew.		insges.	dar. Bew.
Erfurt	1	1	5	3	0	0	0	6	4
Gera	0	0	4	4	1	1	0	5	5
Meiningen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mühlhausen	0	0	1	1	0	0	0	1	1
Gesamt	1	1	10	8	1	1	0	12	10

*)wegen Straftaten gegen Ausländer

Land: Thüringen 01.01.- 31.12.2021

1. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
		86a	130, 131	185 bis 187	211, 212	223 - 231	340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	insgesamt	208	150	135	1	21	0	1	239	755
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)									
(B)	- antisemitisch	36	53	8	1	2	0	0	15	115
(C)	- behindertenfeindlich	1	2	0	0	0	0	0	0	3
(D)	- christenfeindlich	1	0	0	0	1	0	0	1	3
(E)	- fremdenfeindlich	23	71	41	1	11	0	0	17	164
(F)	- islamfeindlich	2	9	1	0	0	0	0	9	21
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	2	3	0	0	1	0	0	3	9
(H)	- gesellschaftl./politisches Engagement / Haltung	13	21	66	0	4	0	1	152	257
(I)	- Straftaten öffentlicher Bediensteter	0	1	0	0	0	0	0	3	4
(J)	- mittels Internet	64	87	47					54	252

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	301	454	755
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(J)	35	217	252

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)					
	Kinder	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Alter unbekannt	Insgesamt
(A)	11	65	59	451	16	602
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	7	25	18	179	8	237

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	0	0	0	0
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(J)	0	0	0	0

Hasskriminalität

4. Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
		Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	Einstellung (durch StA oder Gericht) keine vorläufigen Einstellungen			Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Andere Erledigung (Gericht)	
			nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG		Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	278	194	77	54	90	1	23
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)							
(B)	- antisemitisch	32	37	8	12	10	0	2
(C)	- behindertenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0
(D)	- christenfeindlich	1	1	0	0	0	0	0
(E)	- fremdenfeindlich	21	63	30	15	35	1	7
(F)	- islamfeindlich	8	5	0	0	3	0	1
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	3	2	3	3	1	0	0
(H)	- gesellschaftl./politisches Engagement / Haltung	130	33	21	7	22	0	7
(I)	- Straftaten öffentlicher Bediensteter	1	1	0	0	0	0	0
(J)	- mittels Internet	29	92	26	24	44	0	11

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
		Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
				zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
		zu Erziehungs-maßregeln/ Zucht-mitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
				insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	insgesamt	6	76	3	3	4	2	1	1	0	8
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)										
(B)	- anti-semitisch	3	6	1	1	0	0	0	0	0	1
(C)	- behinder-tenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	- christen-feindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	- fremden-feindlich	3	27	2	2	3	2	0	0	0	5
(F)	- islam-feindlich	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0
(G)	- sex. Orient. / Identität	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(H)	- ges/pol En-gagement	1	20	0	0	1	0	0	0	0	1
(I)	- Taten öff. Bediensteter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	- mittels Internet	2	41	1	1	0	0	0	0	0	1

Verurteilungen zu Strafarrest § 9 WStG (insg.):	0	Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 01/2020

Land: Thüringen 01.01.- 31.12.2020

1. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
		86a	130, 131	185 bis 187	211, 212	223 - 231	340	306 - 306f	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	insgesamt	182	124	115	0	31	0	0	280	732
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)									
(B)	- antisemitisch	21	42	3	0	1	0	0	13	80
(C)	- behindertenfeindlich	0	1	0	0	0	0	0	1	2
(D)	- christenfeindlich	0	1	0	0	0	0	0	1	2
(E)	- fremdenfeindlich	26	71	26	0	23	0	0	42	188
(F)	- islamfeindlich	3	9	5	0	0	0	0	0	17
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	2	2	1	0	0	0	0	2	7
(H)	- gesellschaftl./politisches Engagement / Haltung	20	16	67	0	5	0	0	208	316
(I)	- Straftaten öffentlicher Bediensteter	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	- mittels Internet	45	70	22					37	174

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	296	436	732
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(J)	19	155	174

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)					
	Kinder	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Alter unbekannt	insgesamt
(A)	20	85	27	409	19	560
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)					
(J)	13	40	3	129	6	191

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	insgesamt
(A)	0	3	4	7
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(J)	0	0	0	0

4. Abschluss der Ermittlungs- und Strafverfahren

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
			Einstellung (durch StA oder Gericht) keine vorläufigen Einstellungen				Andere Erledigung (Gericht)	
		Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	322	185	51	44	63	1	33
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)							
(B)	- antisemitisch	25	19	9	7	11	0	7
(C)	- behindertenfeindlich	0	7	1	0	0	0	0
(D)	- christenfeindlich	0	1	0	1	0	0	0
(E)	- fremdenfeindlich	47	62	20	12	16	1	11
(F)	- islamfeindlich	12	5	1	3	1	0	2
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	1	7	0	2	0	0	0
(H)	- gesellschaftl./politisches Engagement / Haltung	193	50	8	1	18	0	5
(I)	- Straftaten öffentlicher Bediensteter	0	0	0	0	0	0	0
(J)	- mittels Internet	28	66	16	18	14	0	9

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
		Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
				zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
		zu Erziehungs-maßregeln/ Zucht-mitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
				insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	insgesamt	3	54	2	1	3	2	1	0	0	6
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich; deshalb ist Zeile A nicht die Summe der nachfolgenden Zeilen)										
(B)	- anti-semitisch	1	9	0	0	1	1	0	0	0	1
(C)	- behinder-tenfeindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(D)	- christen-feindlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(E)	- fremden-feindlich	1	11	1	0	2	1	1	0	0	4
(F)	- islam-feindlich	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
(G)	- sex. Orient. / Identität	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(H)	- ges/pol En-gagement	2	15	1	1	0	0	0	0	0	1
(I)	- Taten öff. Bediensteter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(J)	- mittels Internet	1	12	0	0	1	1	0	0	0	1

Verurteilungen zu Strafarrest § 9 WStG (insg.):	0	Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	0

BfJ, Stand : 01/2020

Land: Thüringen

Zeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

1. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)
		Ermittlungsverfahren eingeleitet wegen §§ ... StGB								
		86a	130, 131	185 bis 187	211, 212	223 ff.	340	306 ff.	Sonstige Delikte	insgesamt (Sämtliche Ermittlungsverfahren)
(A)	insgesamt	120	115	74		13			194	516
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich)									
(B)	- antisemitisch	14	28	3					7	52
(C)	- behindertenfeindlich	1	1							2
(D)	- christenfeindlich								1	1
(E)	- fremdenfeindlich	26	69	27		7			25	154
(F)	- islamfeindlich	2	5	6					6	19
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	2	3			1			1	7
(H)	- gesellschaftl./politisches Engagement / Haltung	24	5	31		5			149	214
(I)	- Straftaten öffentlicher Bediensteter		1							1
(J)	- mittels Internet	18	43	18					12	91

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

	(1)	(2)	(3)
	Ermittlungsverfahren		
	UJs	Js	insgesamt
(A)	243	273	516
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (auch E-Mail)		
(J)	15	76	91

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Beschuldigte (Anzahl der Personen)				
	Kinder	Jugendliche	Heran-wachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	6	43	17	277	343
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)				
(J)	1	9	1	71	82

3. Erlassene Haftbefehle

	(1)	(2)	(3)	(4)
	Haftbefehl erlassen gegen			
	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene	Insgesamt
(A)	0	1	0	1
	darunter wegen Straftaten mittels Internet (Verwendung des Internets - auch E-Mail - als wesentliches Tatmittel)			
(J)	0	0	0	0

4. Abschluß der Ermittlungs- und Strafverfahren

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
			Abschließende Entscheidung bezüglich des jeweiligen Beschuldigten/Angeklagten					
			Einstellung (durch StA oder Gericht)				Andere Erledigung (Gericht)	
		Abschließende Entscheidung der StA bezüglich des Verfahrens: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO da Täter nicht ermittelt	nach § 170 Abs. 2 StPO (außer: Täter nicht ermittelt)	nach §§ 153 ff. StPO	nach §§ 45, 47 JGG	Verurteilung (Verurteilte) insgesamt	Freispruch	sonstige Entscheidung / Verfahren beendet auf sonstige Weise
(A)	insgesamt	172	126	43	21	51	1	24
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich)							
(B)	- antisemitisch	14	9	8	2	4		4
(C)	- behindertenfeindlich			1				
(D)	- christenfeindlich		1					4
(E)	- fremdenfeindlich	22	50	16	8	16		7
(F)	- islamfeindlich	5	9	1	5	2		4
(G)	- sexuelle Orientierung/ Identität	2	2	1	1			
(H)	- gesellschaftl./politisches Engagement / Haltung	107	29	10	6	15	1	8
(I)	- Straftaten öffentlicher Bediensteter							
(J)	- mittels Internet	7	26	11	7	14		4

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)
		Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte (5)) nach der schwersten verhängten Sanktion									
				zu Jugend- oder Freiheitsstrafe (auch durch Strafbefehl)							
		zu Erziehungs-maßregeln/ Zucht-mitteln	zu Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und § 59b)	bis 6 Monate		mehr als 6 Monate		mehr als 1 bis 2 Jahre		mehr als 2 Jahre	insgesamt
				insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung	insgesamt	darunter Bewährung		
(A)	insgesamt	3	43	3	3	2	2				5
	darunter: (Mehrfachnennungen sind möglich)										
(B)	- anti-semitisch	0	3	1	1						1
(C)	- behinder-tenfeindlich	0									0
(D)	- christen-feindlich	0									0
(E)	- fremden-feindlich	0	13	1	1	2	2				3
(F)	- islam-feindlich	0	2								0
(G)	- sex. Orient. / Identität	0									0
(H)	- ges/pol En-gagement	3	12								0
(I)	- Taten öff. Bediensteter	0									0
(J)	- mittels Internet	0	13	1	1						1

Verurteilungen zu Strafarrest § 9 WStG (insg.):		Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe § 27 JGG:	

BfJ, Stand : 10/2018

Erläuterungen zum Erhebungsbogen „Hasskriminalität“[76]

Die Zunahme von Kriminalität, die auf Hass auf Menschen wegen unverfügbarer Merkmale beruht, ist besorgniserregend. Um Ausmaß und Entwicklung des Phänomens der Hasskriminalität auch anhand justizieller Daten besser einschätzen zu können, hat die Justizministerkonferenz bei ihrer Frühjahrsitzung 2017 die statistische Erhebung von Hasskriminalität beschlossen. Damit wird zugleich der Informationsbedarf für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen und Nachfragen der Medien gedeckt und dem Anliegen internationaler Organisationen und zivilgesellschaftlicher Akteure nach diesen Daten Rechnung getragen.

Allgemeiner Hinweis

Keine Eintragung ist erforderlich in den grau unterlegten Feldern. Diese werden automatisch berechnet oder sind nicht relevant (durchkreuzte Felder).

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Definition „Hasskriminalität“

Grundsatz: Der „Hasskriminalität“, werden im Alltagssprachgebrauch in der Regel Straftaten zugeordnet, denen ein menschenverachtender Charakter zukommt. Auch § 46 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches greift menschenverachtende Beweggründe und Ziele als strafzumessungserheblich auf. Das Gesetz nennt insoweit als Unterfälle ausdrücklich rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele; in der Begründung des Gesetzentwurfes sind insoweit solche aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft und als weitere Beispiele antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status und gegen die sexuelle Orientierung oder Identität gerichtete Beweggründe und Ziele genannt.

Für die Zwecke dieser Statistik sind Straftaten dann der „Hasskriminalität“ zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe,

[76] Vorlage UA 7/3 - 159 zu Vorlage UA 7/3 - 149, Erhebungsbögen zur statistischen Erfassung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Freistaat Thüringen für die Jahre 2011 bis 2021, (4) Erläuterung zum Erhebungsbogen Hasskriminalität (2019), PDF S. 45 - 50; Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. I Nr. (4).

Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Statistische Erfassung/Zeitpunkt

Zur besseren statistischen Erfassung von Verfahren, die der „Hasskriminalität" zuzuordnen sind, ist es erforderlich, in einem möglichst frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens zu entscheiden, ob ihm der Verdacht einer solchen Straftat zugrunde liegt. Ist dies zu bejahen, ist das Verfahren in MESTA/WebSta entsprechend zu kennzeichnen [Zeile (A)].

Wegen der besonderen gegenwärtigen statistischen Bedeutung sind einige Merkmale zusätzlich zu erfassen [Zeilen (B) bis (J)].

Ergeben sich an der Einschätzung im Laufe des Verfahrens Änderungen, muss eine Anpassung erfolgen.

Die statistische Datenabfrage soll unmittelbar nach Ende des Berichtszeitraumes, spätestens jedoch am ersten Werktag des folgenden Berichtszeitraumes erfolgen.

Eintragungen in den Zeilen (A), (B) bis (J)

In Zeile (A) der Tabellen ist jeweils die Gesamtzahl der Verfahren/Personen einzutragen, wenn die zugrundeliegende Straftat der „Hasskriminalität" im Sinne der obigen Definition unterfällt. Soweit eines oder mehrere der Merkmale der Zeilen (B) bis (J) vorliegen, sind diese zusätzlich zu erfassen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Die Zeile A lässt sich daher nicht durch Addition der Zeilen (B) bis (J) errechnen. Sie ist separat zu erfassen.

Soweit im Abfragezeitpunkt die Merkmale der Zeilen (A) bis (J) vorliegen, sind diese nur dann zu erfassen, wenn sie im Berichtszeitraum eingetragen wurden.

In Zeile (B) werden Straftaten erfasst, denen antisemitische Bestrebungen zugrunde liegen. Dies umfasst insbesondere die Schändung jüdischer Friedhöfe, Kult- oder Gedenkstätten, Straftaten gegen Personen wegen tatsächlicher oder vermuteter Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft und die Verunglimpfung jüdischer Opfer des Nazi-Regimes (auch die „Auschwitz-Lüge").

In Zeile (C) werden Straftaten erfasst, die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Person richten.

In Zeilen (D) und (F) werden Straftaten erfasst, die gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihres christlichen/muslimischen Glaubens begangen werden. Hierzu gehören insbesondere Taten wegen des Tragens religiöser Symbole oder Kleidung oder wegen Ausübung der Religion (beispielsweise Beten).
Andere Glaubensrichtungen sind ausschließlich in Zeile (A) zu erfassen.

In Zeile (E) werden Straftaten erfasst, denen auch oder ausschließlich ein fremdenfeindlicher Hintergrund zugrunde liegt.
Hier sind solche Taten zu berücksichtigen, die sich gegen Ausländer oder vermeintliche Ausländer (zum Beispiel Eingebürgerte oder Deutsche mit fremdländischem Aussehen) wegen dieser unverfügbaren Merkmale richten.
Sofern ein Opfer mit einer doppelten Staatsbürgerschaft auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Verfahren dennoch in Zeile (E) zu erfassen, wenn sich die Tat gegen die Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen der Nationalität richtet.
Soweit in einem Ermittlungsverfahren verschiedene Opfer betroffen sind, von denen jedenfalls eine Person (vermeintlicher) Ausländer ist, ist das Verfahren in Zeile (E) zu erfassen.
Das gilt sowohl für die Fälle, in denen sich eine Tat gegen mehrere Personen richtet, als auch für Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer in Real- oder Idealkonkurrenz stehender Straftaten geführt wird und ein Opfer einer dieser Taten (vermeintlicher) Ausländer ist.
Für die Erfassung in Zeile (E) ist es dabei irrelevant, ob der (vermeintliche) Ausländer Opfer derjenigen Tat ist, die als das schwerste verwirklichte Delikt über die Eintragung in Spalten (1) bis (8) entscheidet.

Für Zeile (F) siehe Ausführungen zu Zeile (D).

In Zeile (G) werden Straftaten erfasst, die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität richten.

In Zeile (H) werden Straftaten erfasst, die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen der politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements der Person richten. Auch Taten gegen berufs- und ehrenamtlich tätige Politiker, also beispielsweise

kommunale Wahlbeamte und Abgeordnete, fallen hierunter, soweit im Vordergrund der Tat nicht die politische Auseinandersetzung steht.

In Zeile (I) werden hassmotivierte Straftaten erfasst, die öffentliche Bedienstete in Ausübung ihrer Tätigkeit verübt haben. Öffentliche Bedienstete sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.

In Zeile (J) sind jeweils diejenigen Straftaten einzutragen, bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wird.
In Betracht kommen sowohl Fälle, bei denen das bloße Einstellen in das weltweite Netz bereits Tatbestände erfüllt (sogenannte Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte), als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium zur Tatbestandsverwirklichung genutzt wird.
Dabei geht es nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise.
Spielt das Internet bei der Tatbestandsverwirklichung jedoch nur eine untergeordnete Rolle (zum Beispiel, wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind), erfolgt keine Zählung in Zeile (J).

Zu den einzelnen Tabellen

1. Ermittlungsverfahren

Zu erfassen sind in den Spalten (1) bis (8) sämtliche im Erfassungszeitraum eingeleiteten UJs- und Js-Ermittlungsverfahren wegen hassmotivierter Straftaten. Es sind nur die Ermittlungsverfahren zu erfassen, nicht die Anzahl der Personen, gegen die ermittelt wird. AR-Verfahren sind nicht aufzuführen.
Wird das Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Straftaten (Real- oder Idealkonkurrenz) bzw. gegen mehrere Beschuldigte geführt, ist es als ein Ermittlungsverfahren in der Kategorie des schwersten verwirklichten Delikts einzutragen. Entscheidend ist die Strafandrohung des Tatbestandes.
Die „Insgesamt“-Zahl in Spalte (9) ergibt sich als Summe der Spalten (1) bis (8).

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

In Spalte (1) ist die Zahl der Ermittlungsverfahren zu erfassen, die im Erhebungszeitraum als UJs-Verfahren eingeleitet wurden und die zum Jahresende entweder noch als UJs-

Verfahren geführt werden oder bereits als UJs-Verfahren erledigt wurden. Sobald in einem UJs-Verfahren ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und noch im selben Erhebungszeitraum ein Js-Verfahren eingeleitet wurde, ist das UJs-Verfahren nicht zu erfassen.
Eine Eintragung in Spalten (2) und (3) ist nicht erforderlich.
Spalte (2) ergibt sich automatisch als Differenz der Spalten (3) und (1).
Spalte (3) ergibt sich direkt als Übertrag aus Spalte (9) der Tabelle 1.

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten nach den strafrechtlich bestimmten Altersstufen. Entscheidend ist das Alter im Tatzeitpunkt. Soweit das Alter des/der Beschuldigten unbekannt geblieben ist, sind diese in der entsprechenden Spalte „Alter unbekannt“ zu erfassen. Es sind sämtliche im Erhebungszeitraum ermittelten Beschuldigten zu erfassen, auch wenn das Ermittlungsverfahren bereits in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum eingeleitet wurde.

3. Erlassene Haftbefehle

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten, gegen die Haftbefehl erlassen wurde, jeweils unterteilt nach strafrechtlich relevanten Altersstufen, unabhängig davon, ob der Vollzug ausgesetzt wurde.

4. Ermittlungs- und Strafverfahren

Einzutragen sind sämtliche, das Verfahren gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten abschließenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Erhebungszeitraum. Nur, soweit eine gerichtliche Aburteilung erfolgt, ist für die Eintragung der Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung relevant.
Ergehen Entscheidungen gegen mehrere Beschuldigte oder Angeklagte, ist jede Entscheidung gesondert zu zählen.
Ergehen mehrere Entscheidungen gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten wegen verschiedener Taten innerhalb eines Verfahrens, ist die schwerste Entscheidung einzutragen. Dabei gilt folgende Reihenfolge:

1 Verurteilung;
2 sonstige Entscheidung durch das Gericht;
3 Freispruch;

4 Einstellung nach §§ 153 ff. der Strafprozessordnung;
5 Einstellung nach §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes;
6 Einstellung nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung.

Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gemäß §§ 153 ff. der Strafprozessordnung durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.
In Spalte (1) sind ausschließlich die Entscheidungen zu erfassen, mit denen ein Verfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt wurde, weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.
In Spalte (2) sind diejenigen nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellten Ermittlungen zu erfassen, bei denen zumindest ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte. Wurden mehrere Tatverdächtige ermittelt, sind die Entscheidungen gegen sämtliche Tatverdächtigen gesondert zu erfassen. Wurde gegen alle Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, ist in Spalte (2) die entsprechende Anzahl einzutragen.
In Spalten (3) und (4) sind sowohl die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft als auch diejenigen durch das Gericht zu erfassen.
Beispiel: Gegen einen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt und gegen einen anderen Beschuldigten Anklage erhoben, das Strafverfahren dann aber durch das Gericht gemäß § 154 der Strafprozessordnung eingestellt. Beide Entscheidungen sind in Spalte (3) zu erfassen. Es werden keine vorläufigen Einstellungen erfasst.
In Spalte (5) sind sämtliche Verurteilten zu erfassen. Das sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und nach § 59b des Strafgesetzbuches) oder nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel verhängt wurde oder bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt wurde (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes).
In Spalte (6) sind die Freisprüche zu erfassen. Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gemäß §§ 153 ff. der Strafprozessordnung durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.
In Spalte (7) werden insbesondere erfasst: Verwarnung mit Strafvorbehalt, Freispruch wegen Schuldunfähigkeit mit Anordnung einer Unterbringung gemäß § 63 des Strafgesetzbuches, gerichtliche Entscheidungen aufgrund des Todes des Angeklagten und das Absehen von Strafe. Sofern nach Verwarnung mit Strafvorbehalt im selben Erhebungszeitraum eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Geldstrafe erfolgt ist, ist diese nur in Spalte (5) zu erfassen.

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

Erfasst werden sämtliche Verurteilten (Verurteilungen), die bereits in Tabelle 4, Spalte (5) erfasst wurden, differenziert nach der verhängten Hauptstrafe (dies ist die jeweils schwerste verhängte Sanktion). Bei mehreren Angeklagten ist die jeweils getroffene, gerichtliche Urteilsentscheidung einzeln zu zählen. Beispiel: Gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt, ein Angeklagter zu einer Geldstrafe verurteilt und ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Die Verurteilung zu Geldstrafe ist in Spalte (2) und die Verurteilung zu Freiheitsstrafe in den Spalten (5) und (6) zu erfassen.
Ergeht gegen mehrere Angeklagte eine gleich einzutragende Entscheidung, ist jede Verurteilung gesondert zu zählen. Beispiel: Drei Angeklagte werden zu Freiheitsstrafen verurteilt; zwei zu einem Jahr und sechs Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung und einer zu zwei Jahren ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Erfasst wird dies in Spalte (7) mit dem Wert „3“ und in Spalte (8) mit dem Wert „2“.
In Spalte (1) ist keine Eintragung erforderlich, diese Anzahl ergibt sich als Differenz zwischen der Gesamtzahl aller Verurteilungen (Tabelle 4, Spalte ([5]) und den Verurteilten zu Geld- und Jugend- oder Freiheitsstrafe (Spalten ([2] und [10]). In Zeile (A) werden zudem Verurteilungen zu Strafarrest gemäß § 9 WStG und gemäß § 27 des Jugendgerichtsgesetzes berücksichtigt.
In Spalte (10) ist keine Eintragung erforderlich. Die Summe wird automatisch aus den Spalten (3), (5), (7) und (9) berechnet.
Sollte im Einzelfall Strafarrest gemäß § 9 WStG verhängt oder die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt worden sein, ist dies unterhalb von Tabelle 5 zu vermerken.

256 Dem Untersuchungsausschuss lag zudem der **Fragebogen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLPG) – „Aufdeckung möglicher Finanzströme rechtsextremer Organisationen und Akteure“** mit zehn Antworten des Landeskriminalamts zu Anwendungsfällen von Finanzermittlungen und zu der Beurteilung des Instruments der Finanzermittlungen vor.[77]

[77] Vorlage UA 7/3 - 208 zu Vorlage UA 7/3 - 24; vgl. Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. II. (2).

Zur Verfügung stand den Ausschussmitgliedern auch eine Exceltabelle der LPD.[78] In der Tabelle befinden sich die von der LPD übergebenen Zuordnungen der Verfahren bzw. ihrer Aktenzeichen zu den jeweiligen Phänomenbereichen der PMK.[79] **257**

258

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit dem ab 1. Januar 2024 gültigen **Definitionssystem PMK** ("Das Definitionssystem PMK, gültig ab 01.01.2024, 193. Tagung der AG Kripo am 7. und 8. September 2023, TOP 4.2 (UM wirksam zum 08.08.2023) inklusive der Anlagen Richtlinien 02 KPMD-PMK; 03 Ausfüllanleitung KTA-PMK, 04 Angriffszielkatalog KTA-PMK, 05 Tatmittelkatalog, 06 Themenfeldkatalog und 07 Kategorienschema und Fallbeispiele."[80]) beschäftigt:[81]

[78] Vorlage UA 7/3 – 121 zu Vorlage UA 7/3 – 1; Vorlage UA 7/3 – 292 Ziff. LIII.
[79] Vgl. Wortprotokoll der 18. Sitzung S. 26.
[80] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 116.
[81] Definitionssystem PMK, Gültig ab dem 01.01.2024 inklusive Anlagen, unter https://polizei.thueringen.de/landeskriminalamt/statistik,Vorlage UA 7/3 – 324 Ziff. I.

Bundeskriminalamt

BKA

Definitionssystem
Politisch motivierte Kriminalität

Stand: 21.06.23* – Gültig: ab 01.01.24

* 193. Tagung der AG Kripo am 07./08.09.23, TOP 4.2 (UM wirksam zum 08.08.23)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 2

2 Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität 3

2.1 Politisch motivierte Kriminalität 4
2.2 Politisch motivierte Gewaltkriminalität 5
2.3 Terrorismus 5
2.4 Themenfelder 6
2.4.1. Hasskriminalität 6

2.5 Phänomenbereiche 7

2.5.1. Politisch motivierte Kriminalität -links- 7
2.5.2. Politisch motivierte Kriminalität -rechts- 8
2.5.3. Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- 8
2.5.4. Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie- 8
2.5.5. Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung- 9

2.6 Extremistische Kriminalität 9
2.7 (Cyber-)Spionage/(Cyber-)Sabotage 10

3 Fazit 10

4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung) 11

5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte 13

1 Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat im Rahmen ihrer 167. Sitzung das polizeiliche Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (PMK) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Sie hat angesichts des gemeinsamen Interesses an einer wirksamen und bundesweit abgestimmten Bekämpfung politisch motivierter und insbesondere extremistischer Straftaten die Schaffung einheitlicher Kriterien für die Erfassung politisch motivierter Straftaten begrüßt.

Das Definitionssystem PMK wurde mit Wirkung zum 01.01.01 eingeführt.

Der entsprechende Kriminalpolizeiliche Meldedient in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) hat den bis dahin gültigen Kriminalpolizeilichen Meldedient in Staatsschutzsachen (KPMD-S) abgelöst.

Das Definitionssystem PMK wurde in den Jahren 2002, 2004, und 2015 modifiziert bzw. neu strukturiert. Im Jahr 2022 erfolgte erneut eine umfassende Überprüfung auch unter Einbindung wissenschaftlicher Expertise.

Weitergehende Informationen zum Bereich Politisch motivierter Kriminalität können dem „Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht" (Stand: November 2006) sowie dem „Dritten Periodischen Sicherheitsbericht" (Stand: November 2021) der Bundesregierung entnommen werden.

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Bundesministerium der Justiz
und Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Die Periodischen Sicherheitsberichte sind über das Internet unter folgenden Adressen abrufbar:

http://www.bmi.bund.de

http://www.bmj.bund.de

http://www.bka.de

2 Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

Die Begriffe Extremismus und Terrorismus erfüllten vor Einführung dieses Definitionssystems im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes ihre Klassifizierungsfunktion nur noch bedingt.

Bereiche wie fremdenfeindliche Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit Protesten gegen die Nutzung der Kernenergie, die Tierhaltung oder die Gentechnik ließen sich darunter allenfalls zum Teil subsumieren. Bis zur Einführung des Definitionssystems PMK wurden diese Straftaten deshalb uneinheitlich erfasst.

Dies erforderte eine Veränderung der zu verwendenden Terminologie, insbesondere die Loslösung von der bis dahin dominierenden Orientierung am Extremismusbegriff hin zu einem Definitionssystem, welches das tatauslösende politische Element in den Mittelpunkt stellt.

Vor dem Hintergrund, dass die politische Motivation unabhängig vom Merkmal der Systemüberwindung schon überwiegend Zuweisungskriterium für die kriminalpolizeiliche Bearbeitung geworden war, galt es, die daran anknüpfenden Begriffe entsprechend anzupassen.

Die nachfolgenden Begriffe sind infolgedessen präzise, trennscharf und verbindlich definiert worden.

- Politisch motivierte Kriminalität
- Politisch motivierte Gewaltkriminalität
- Terrorismus

Politisch motivierte Kriminalität

Das Betrachtungsfeld des Polizeilichen Staatsschutzes ist die Gesamtheit der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)

Die PMK wird in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Angriffsziel
- Tatmittel
- Verletzte Rechtsnorm (Zähldelikt)
- Deliktsqualität
- Themenfeld
- Phänomenbereich
- Internationale Bezüge
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen abgebildet. Dabei sind in den Dimensionen Angriffsziel, Tatmittel und Themenfeld Mehrfachnennungen möglich.

Das Definitionssystem PMK ermöglicht eine differenzierte Auswertung und Lagedarstellung, die Grundlage für effiziente präventive und repressive Maßnahmen sind. Das Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (siehe Nr.4) verdeutlich diese Systematik.

2.1 POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT

Der Politisch motivierten Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat[1] und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Darüber hinaus werden Tatbestände gem.
§§ 80a - 83, 84 - 86a, 87 - 91, 94 - 100a, 102, 104, 105 -108e, 109 - 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.[2]

Erläuterung:

Die Bezeichnung Politisch motivierte Kriminalität wurde gewählt, obwohl die darunter aufgeführten Delikte in Einzelfällen auch ohne explizite politische Motivation verwirklicht werden können. Es handelt sich bei diesen Delikten um „klassische" Staatsschutzdelikte, bei denen der gesetzliche Tatbestand eine bestimmte politische Motivation nicht zwingend voraussetzt.

---

1 Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

2 Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

2.2 POLITISCH MOTIVIERTE GEWALTKRIMINALITÄT

Politisch motivierte Gewaltkriminalität ist die Teilmenge der Politisch motivierten Kriminalität, die eine besondere Gewaltbereitschaft der Straftäter erkennen lässt.

Sie umfasst folgende Deliktsbereiche/Deliktskategorien:

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungen
- Brand- und Sprengstoffdelikte
- Landfriedensbruch
- Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr
- Freiheitsberaubung
- Raub
- Erpressung
- Widerstandsdelikte
- Sexualdelikte

Erläuterungen:

- Der Gewaltbegriff der PKS erscheint für den Polizeilichen Staatsschutz nicht geeignet. Straftaten wie Brand- und Sprengstoffanschläge, aber auch alle Körperverletzungsdelikte haben gerade im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität eine besondere Bedeutung und sollten deshalb einbezogen werden.
- Um eine einheitliche Erfassung sicherzustellen, wird die Politisch motivierte Gewaltkriminalität im KPMD-PMK anhand des Kataloges Politisch motivierte Gewaltdelikte (siehe Nr. 5) erfasst.

2.3 TERRORISMUS

Terrorismus ist über die terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) gesetzlich bestimmt. Jedes Delikt, das in Verfolgung der Ziele einer terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, ist eine (eigene) terroristische Straftat.
Weiterhin werden die §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB dem Terrorismus zugeordnet.

Terroristische Straftaten können, soweit sie Katalogstraftraten des § 129a StGB sind, auch durch Einzeltäter begangen werden, wenn deren Ziele bei der Tatbegehung darauf gerichtet sind,

- die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern

oder

- öffentliche Stellen oder internationale Organisationen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen

oder

- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen des Bundes, eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Erläuterung:

Terroristische Straftaten durch ausländische Gruppierungen ohne eigenständige Teilorganisation in der Bundesrepublik Deutschland sind von § 129b StGB umfasst.

Staatsterrorismus

Unter Staatsterrorismus wird der von Staaten ausgeübte oder gesteuerte Terrorismus in Verfolgung außen- oder innenpolitischer Ziele verstanden.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Begehung von Straftaten nach den §§ 211, 212, 234, 234a, 239, 239a, 239b StGB, wenn anzunehmen ist, dass die Tat durch oder im Auftrag einer fremden Macht oder den Geheimdienst einer fremden Macht begangen worden ist

2.4 THEMENFELDER

Themenfelder der Politisch motivierten Kriminalität sind bundeseinheitlich vereinbart und werden fortlaufend überprüft. Ausgehend von den Umständen der Tat werden nach dem Definitionssystem PMK die Taten zunächst einem Themenfeld zugeordnet.

Eine phänomenologische Zuordnung erfolgt danach aufgrund ggf. weiterer Informationen zur Tat/zum Täter.

Aufgrund der besonderen Bedeutung von Straftaten, die z. B. gegen Personen allein aufgrund ihrer Nationalität oder ihres äußeren Erscheinungsbildes gerichtet sind, wurde in diesem Zusammenhang ein Themenfeld Hasskriminalität eingeführt.

2.4.1. Hasskriminalität

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat[3] und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf

- Nationalität
- ethnische Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit/Weltanschauung
- sozialen Status
- physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung
- Geschlecht/geschlechtliche Identität
- sexuelle Orientierung
- äußeres Erscheinungsbild

begangen werden.

[3] Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Straftaten der Hasskriminalität können

- sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit)

oder

- sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.

Erläuterung:

Der Begriff Hasskriminalität ist an den international eingeführten Begriff Hate Crime angelehnt. Fremdenfeindliche, darunter auch antisemitische, Straftaten sind Teilmengen der Hasskriminalität.

2.4.1.1 Fremdenfeindliche Straftaten

Fremdenfeindlich ist der Teil der Hasskriminalität, der aufgrund der zugeschriebenen oder tatsächlichen

- Nationalität
- ethnischen Zugehörigkeit
- Hautfarbe
- Religionszugehörigkeit

des Opfers verübt wird.

2.4.1.2 Antisemitische Straftaten

Antisemitisch ist der Teil der Hasskriminalität, der aus einer antijüdischen Haltung heraus begangen wird.

2.5 PHÄNOMENBEREICHE

2.5.1. Politisch motivierte Kriminalität -links-

Politisch motivierter Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „linken" Ideologie ist grundsätzlich die Annahme einer Gleichheit/Gleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

2.5.2. Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Politisch motivierter Kriminalität -rechts- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „rechten" Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten" Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

2.5.3. Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -ausländische Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen.

Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich.

2.5.4. Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-

Politisch motivierter Kriminalität -religiöse Ideologie- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war.

2.5.5. Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie- oder PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK - sonstige Zuordnung- zu wählen. Hierunter sind zu fassen:

- Echte Staatsschutzdelikte[4], die ohne explizite politische Motivation begangen werden
- Fälle, bei denen unter Berücksichtigung des Einzelfalls kein anderer Phänomenbereich einschlägig ist
- Fälle, bei denen die Erkenntnislage den Rückschluss auf einen der vorgenannten Phänomenbereiche nicht zulässt

2.6 EXTREMISTISCHE KRIMINALITÄT

Es besteht die Notwendigkeit festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

---

[4] Aus kriminalfachlicher Sicht setzen sich die sogenannten echten Staatsschutzdelikte aus den im Besonderen Teil des StGB in den Abschnitten Eins bis Fünf zusammengefassten sowie durch die Straftatbestände der §§ 129a, 129b, 130, 192a, 234a und 241a StGB und im VStGB normierten Straftaten zusammen. Ergänzt wird dies durch Ableitung der gerichtsverfassungsrechtlichen Zuweisung nach §§ 74a und 120 GVG. Es handelt sich um Strafnormen, die den Bestand und die Integrität des Staates sowie die Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens sichern. Auf die Frage einer im Einzelfall vorliegenden politischen Motivation kommt es dabei nicht an.

2.7 (CYBER-)SPIONAGE/(CYBER-)SABOTAGE

Unter (klassischer) Spionage ist die Erkundung der politischen Faktoren sowie der wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, militärischen und sicherheitsbehördlichen Potenziale eines anderen Staates durch fremde Nachrichtendienste oder in deren Auftrag zumeist mit verdeckten Methoden und Mitteln zu verstehen. Einen weiteren Aspekt der Spionage stellt die sogenannte Ausspähung von Oppositionellen und Dissidenten dar. Hierbei zielen die nachrichtendienstlichen Aktivitäten auf die Diaspora-Gesellschaften der jeweiligen Herkunftsstaaten, die überwacht, ausgespäht und eingeschüchtert (bis hin zu Bedrohungen gegen Leib und Leben) werden.

Bei den vorgenannten Aktivitäten handelt es sich grundsätzlich um Straftaten gemäß §§ 94 bis 100a StGB. Bei Sabotagehandlungen durch einen fremden Staat/Geheimdienst, die darauf gerichtet sind, absichtlich einen wirtschaftlichen, militärischen oder sonstigen bedeutsamen Ablauf zu stören, handelt es sich um Straftaten gemäß §§ 81, 83 Absatz 1, 87, 88 StGB.

Cyberspionage im Speziellen umfasst hingegen staatlich/nachrichtendienstlich gesteuerte Straftaten nach den Straftatbeständen des StGB (u. a. §§ 202a, 202b, 202c StGB), die insbesondere mittels Informationstechnik begangen werden. Cyberspionage ist grundsätzlich als Modus Operandi der (klassischen) Spionage einzuordnen. Wie bei der klassischen Spionage finden die Straftatbestände gemäß §§ 94 ff. StGB Anwendung.

Staatlich/nachrichtendienstlich gesteuerte Cybersabotage (§§ 81, 83, 87, 88 i.V.m. §§ 303a/b StGB) richtet sich im Speziellen zudem gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder andere Daten, d. h. allgemein gegen die Integrität und Verfügbarkeit von wichtigen IT-Systemen und IT-Prozessen. Ziel ist es, im Cyber-Raum das zuverlässige und fehlerfreie Funktionieren von Informations- und Kommunikationsinfrastrukturen zu stören oder zu zerstören, was je nach Art der Sabotage auch zu physischen Auswirkungen bzw. Ausfällen führen kann. Darüber hinaus können auch Informationen, die durch Cyberspionage gewonnen werden, als Grundlage für staatlich/nachrichtendienstlich gesteuerte Cybersabotageaktionen dienen.

3 Fazit

Das auf der Definition Politisch motivierte Kriminalität aufbauende System von Begrifflichkeiten bildet das heute wahrgenommene Aufgabengebiet des Polizeilichen Staatsschutzes realistisch und umfassend ab.

Dabei können auch Einzelphänomene in ihrer Gesamtheit erfasst werden, die nur zum Teil von Extremisten besetzt sind, ohne jede Straftat und jeden Täter mit dem unterstellten Motiv der Systemüberwindung belegen zu müssen.

Dadurch ergeben sich Chancen einer differenzierten Betrachtung Politisch motivierter Kriminalität.

Insbesondere in Bereichen, wo individueller Bürgerprotest sich unmittelbar neben extremistischer Gewalt strafrechtlich relevant äußert, verlangen die auf repressive und präventive Maßnahmen und Konzepte ausgerichteten Aufgabenstellungen von Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Politik aktuelle, treffende und trennscharfe Lagebilder.

Jede politisch motivierte Straftat ist für den Polizeilichen Staatsschutz relevant. Entscheidend ist, dass Instrumente entwickelt und einheitlich genutzt werden, die im Zuge der Sachverhaltserforschung eine qualifizierende und abgestufte Bewertung zulassen.

4 Schaubild zum Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität (mehrdimensionale Erfassung)

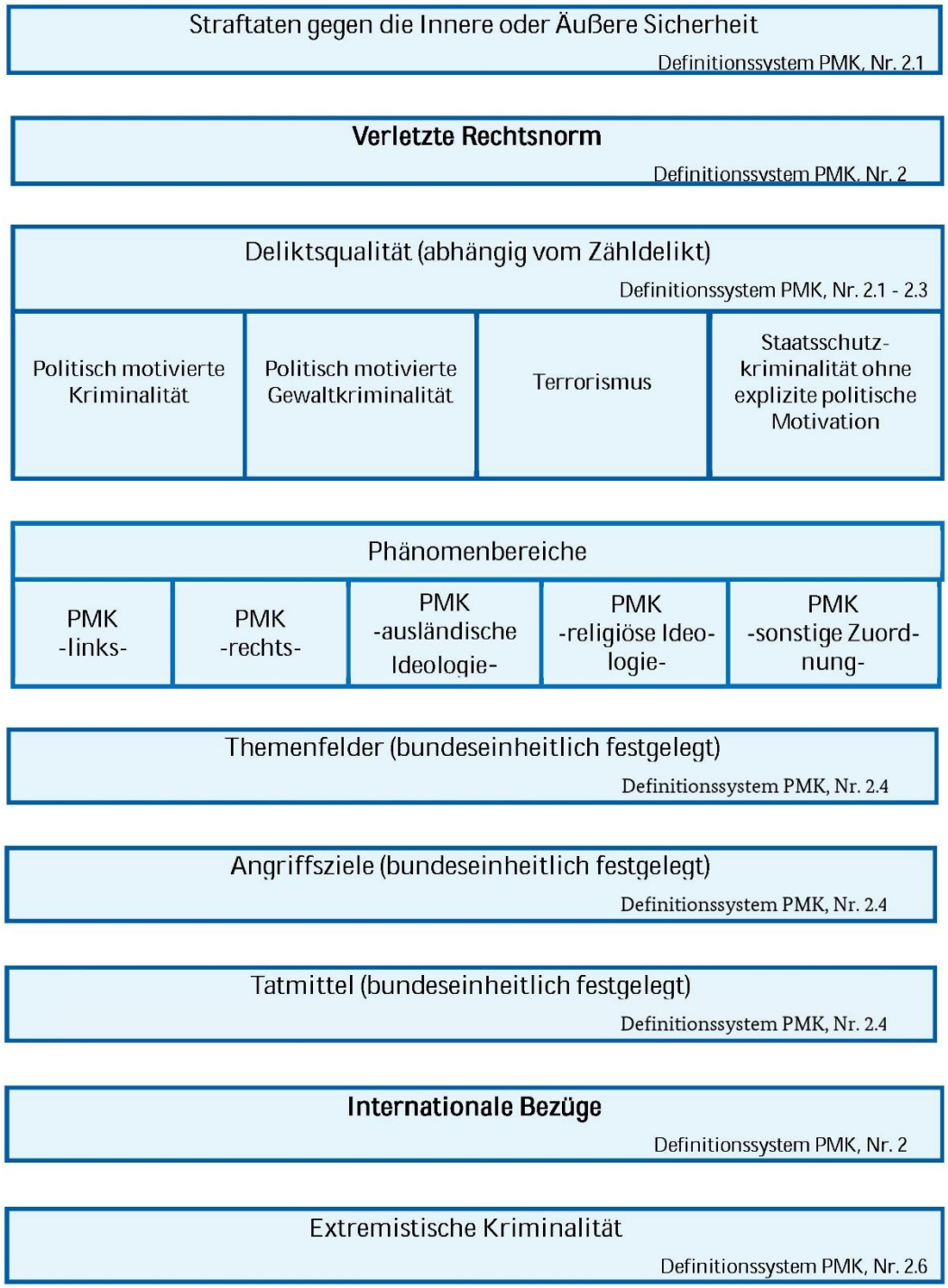

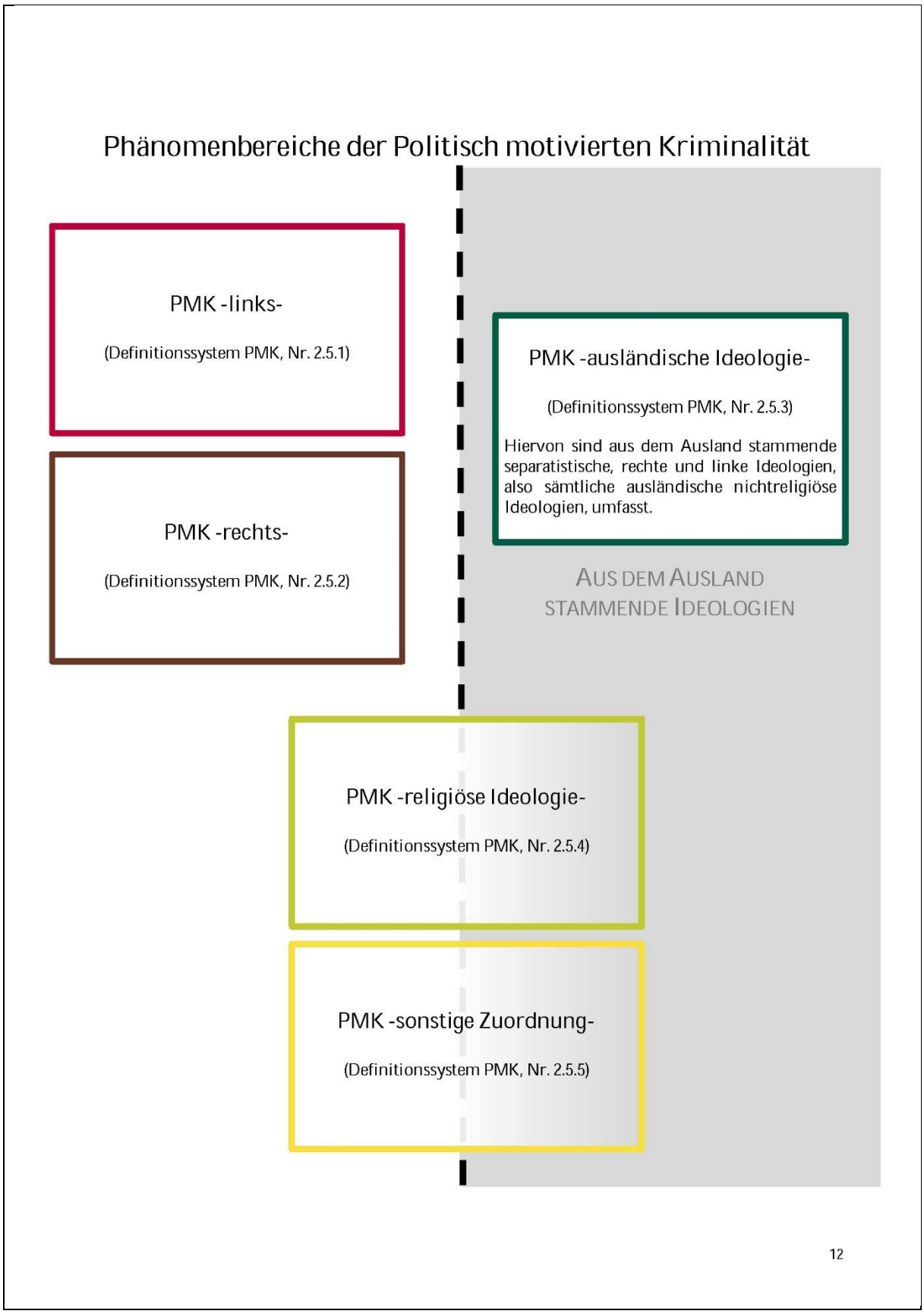
Phänomenbereiche der Politisch motivierten Kriminalität
PMK -links-
(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.1)
PMK -rechts-
(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.2)
PMK -ausländische Ideologie-
(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.3)
Hiervon sind aus dem Ausland stammende separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche ausländische nichtreligiöse Ideologien, umfasst.
AUS DEM AUSLAND STAMMENDE IDEOLOGIEN
PMK -religiöse Ideologie-
(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.4)
PMK -sonstige Zuordnung-
(Definitionssystem PMK, Nr. 2.5.5)
12

5 Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte

Deliktsbereich	§§	Norm
Tötungsdelikte	211 StGB	Mord
	212 StGB	Totschlag
	213 StGB	Minderschwerer Fall des Totschlags
	216 StGB	Tötung auf Verlangen
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Körperverletzungen	223 StGB	Körperverletzung
	224 StGB	Gefährliche Körperverletzung
	225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
	226 StGB	Schwere Körperverletzung
	226a StGB	Verstümmelung weiblicher Genitalien
	227 StGB	Körperverletzung mit Todesfolge
	231 StGB	Beteiligung an einer Schlägerei
	340 StGB	Körperverletzung im Amt
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Brand- und Sprengstoffdelikte	306 StGB	Brandstiftung
	306a StGB	Schwere Brandstiftung
	306b StGB	Besonders schwere Brandstiftung
	306c StGB	Brandstiftung mit Todesfolge
	307 StGB	Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie
	308 StGB	Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion
	309 StGB Abs. 3 und 4	Missbrauch ionisierender Strahlen (im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Landfriedensbruch	125 StGB	Landfriedensbruch
	125a StGB	Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr	315 StGB	Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, und Luftverkehr
	315b StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
	316a StGB	Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer
	316c StGB	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr
	318 StGB Abs. 3 und 4	Beschädigung wichtiger Anlagen (Im Falle von Verursachung schwerer Gesundheitsschädigung oder Tod)
	VStGB	Verstöße gg. VStGB

Deliktsbereich	§§	Norm
Freiheitsberaubung	234 StGB	Menschenraub
	234a StGB	Verschleppung
	239 StGB	Freiheitsberaubung
	239a StGB	Erpresserischer Menschenraub
	239b StGB	Geiselnahme
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Raub	249 StGB	Raub
	250 StGB	Schwerer Raub
	251 StGB	Raub mit Todesfolge
	252 StGB	Räuberischer Diebstahl
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Erpressung	253 StGB	Erpressung
	255 StGB	Räuberische Erpressung
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Widerstandsdelikte	113 StGB	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
	114 StGB	Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte
	115 StGB	Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen
	VStGB	Verstöße gg. VStGB
Sexualdelikte	176d StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
	177 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
	178 StGB	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung mit Todesfolge
	VStGB	Verstöße gg. VStGB

Bundeskriminalamt

BKA

Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)

Stand: 06.09.23* – Gültig: ab 01.01.24

* 96. Tagung der Kommission Staatsschutz am 17./18.01.24, TOP 2.1 (UM wirksam zum 28.09.23)

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel 2

2 Meldepflichtige Straftaten 2

3 Organisation der Informationsbestände 3

3.1 Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli 3
3.2 Verbunddatei Innere Sicherheit 3
3.3 Informationsverarbeitung 3
3.4 Unterlagen für den KPMD-PMK 3

4 Meldeverfahren 4

4.1 Meldung bei Einleitung polizeilicher Ermittlungen 4

4.1.1 Inlandstaten 4
4.1.2 Abweichende Verfahrensweise bei Inlandstaten 4
4.1.3 Auslandstaten 5
4.1.4 Fälle aufgrund von Meldungen gem. § 3a Abs. 2 NetzDG ohne erkennbare Länderzuständigkeit 5

4.2 Meldungen während und bei Abschluss der Ermittlungen 5
4.3 Informationsaustausch mit Verfassungsschutzbehörden 5

5 Besondere Meldedienste 6

6 Fallzahlenerhebung im Bereich der PMK 6

6.1 Aufgabe/Bedeutung der Fallzahlen PMK 6
6.2 Inhalt 7

6.2.1 Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) 7
6.2.2 Erfassungszuständigkeit 7
6.2.3 Erfassungszeitpunkt 7

6.3 Aufgaben des BKA 8

6.3.1 Monatliche Fallzahlenerhebungen 8
6.3.2 Monatliche Fallzahlenabgleiche 8
6.3.3 Jahreslagebericht 8

6.4 Begriffserläuterungen 8

6.4.1 Kriminalitätsquotienten 8
6.4.2 Tateinheit einschließlich natürlicher Handlungseinheit 9
6.4.3 Tatmehrheit 12

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

1 Ziel

Mit Wirkung zum 01.01.01 wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Staatsschutzsachen (KPMD-S) eingestellt und durch den neu geschaffenen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) ersetzt.[1]

Der KPMD-PMK gewährleistet die einheitliche und systematische Erhebung der gesamten Daten zur Politisch motivierten Kriminalität (PMK) im Bundesgebiet und im Ausland, soweit hierzu in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt wird.

Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis für

- Auswertung
- Statistische Aussagen
- Führungsentscheidungen
- Kriminalpolitische Entscheidungen
- Kriminologisch-soziologische Forschung

sowie insbesondere

- zum Zwecke der Prävention und Repression

geschaffen.

Das Definitionssystem PMK stellt losgelöst von der ursprünglichen Orientierung am Extremismusbegriff die tatauslösende politische Motivation in den Mittelpunkt. Die differenzierte, mehrdimensionale Erfassung von Tat-, Täter- und Opfermerkmalen im KPMD-PMK ermöglicht eine qualifizierte und aussagekräftige Lagedarstellung. Somit können u. a. Aussagen zu Deliktsqualität, Themenfeldern, Phänomenbereichen, Angriffszielen, Tatmitteln, internationalen Bezügen und extremistischen Ausprägungen getroffen werden.

Weiteres Ziel ist die adäquate Belieferung der Fallzahlenübersichten mit den notwendigen Daten zur PMK.

2 Meldepflichtige Straftaten

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle).

PMK sowie deren phänomenologische Ausprägungen werden umfassend im Definitionssystem PMK beschrieben.

Das Meldeverfahren richtet sich nach Nr. 4 ff.

[1] 167. Sitzung der IMK am 09./10.05.01, TOP 10.1.

3 Organisation der Informationsbestände

3.1 ZENTRALDATEI SPIOTEC Z ST 23 SPIONAGE PROLI

In der Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli werden Straftaten gemäß

- § 87 StGB (Agententätigkeit zu Sabotagezwecken),
- §§ 94 - 100a StGB (Landesverrat und Gefährdung der Äußeren Sicherheit),
- §§ 109 - 109h StGB (Straftaten gegen die Landesverteidigung)
- sowie andere politisch motivierte Straftaten, wenn der Verdacht eines geheimdienstlichen Zusammenhangs gegeben ist,

erfasst.

3.2 VERBUNDDATEI INNERE SICHERHEIT

In der Verbunddatei Innere Sicherheit werden - soweit (datenschutz-)rechtlich möglich - politisch motivierte Straftaten[2] durch das örtlich zuständige LKA erfasst, sofern nicht wegen eines geheimdienstlichen Zusammenhangs eine Erfassung in der Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli erfolgt. Das BKA gewährleistet in der Verbunddatei „Innere Sicherheit" die Abbildung der Fälle, in denen es die polizeilichen Ermittlungen durchführt.

3.3 INFORMATIONSVERARBEITUNG

Die Informationsverarbeitung richtet sich nach den einschlägigen (datenschutz-)rechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder.

3.4 UNTERLAGEN FÜR DEN KPMD-PMK

Die Unterlagen für den KPMD-PMK bestehen aus folgenden Dokumenten und Katalogen in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität

  einschließlich

  - Schaubild zum Definitionssystem PMK (mehrdimensionale Erfassung)
  - Katalog politisch motivierte Gewaltdelikte nach StGB/VStGB
- Richtlinien für den KPMD-PMK (RiLi KPMD-PMK)

[2] Siehe Nr. 2.1 des Definitionssystems PMK in der jeweils gültigen Fassung.

- Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

  einschließlich

  - KTA-PMK
- Angriffszielkatalog zur KTA-PMK
- Tatmittelkatalog zur KTA-PMK
- Themenfeldkatalog zur KTA-PMK
- Kategorienschema und Fallbeispiele zu Nr. 14 (Extremismus) der KTA-PMK

4 Meldeverfahren

4.1 MELDUNG BEI EINLEITUNG POLIZEILICHER ERMITTLUNGEN

4.1.1 Inlandstaten

Mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen übermitteln die Staatsschutzdienststellen unverzüglich dem zuständigen LKA meldepflichtige Straftaten mittels KTA-PMK, unter Beachtung der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen sowie der Ausführungen in der Ausfüllanleitung zur KTA-PMK.

Das LKA kontrolliert die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien und führt in Zweifelsfällen eine Entscheidung herbei. Das LKA leitet nach Prüfung und ggf. Vervollständigung die KTA-PMK zeitnah an das BKA weiter und erfasst - soweit (datenschutz-)rechtlich möglich - den Fall in der Verbunddatei „Innere Sicherheit" (ausgenommen Fälle, die vom BKA in der Zentraldatei SpioTec Z ST 23 Spionage Proli zu erfassen sind).

Die statistische Erfassung eines Falles erfolgt nach Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen unverzüglich auf Grundlage der übermittelten KTA-PMK.

Das BKA und das zuständige LKA teilen Erkenntnisse aus den Dateien und Unterlagen über Tat und Täter mit.

Das für den Fall zuständige LKA unterrichtet darüber hinaus - soweit (datenschutz-)rechtlich zulässig und tatsächlich möglich - mittels KTA-PMK das jeweilige LKA in dessen Zuständigkeitsbereich Wohnorte des bzw. der Täter(s) bekannt sind.

4.1.2 Abweichende Verfahrensweise bei Inlandstaten

Wird eine in einem anderen Land begangene Straftat bekannt und/oder aufgeklärt, ist diese mittels einer KTA-PMK dem zuständigen LKA und dem BKA zu melden.

Um die Darstellung der Straftaten aus BKA-Verfahren u. a. im Jahreslagebericht sowie in länderspezifischen Lagebildern und eine konkrete Zählweise mit umfassenden Auswertemöglichkeiten sicherzustellen, werden diese per KTA-PMK durch das BKA an die örtlich zuständigen Länder gemeldet. Die Straftaten werden durch die LKÄ mit einer Ordnungsnummer versehen, in dortigen Systemen erfasst und in Datenabgleiche zwischen BKA und LKA einbezogen. Die Bewertungshoheit in diesen Fällen obliegt dem BKA.

Die Polizei beim Deutschen Bundestag erstellt im Rahmen eigener Sachbearbeitung zuständigkeitshalber KTA-PMK-Meldungen (Punkt 1 bis Punkt 9) von politisch motivierten Straftaten und übermittelt sie an das LKA Berlin. Von dort wird die KTA-PMK an das für den Tatort zuständige LKA weitergeleitet. Die Straftaten werden durch das LKA mit einer Ordnungsnummer versehen, in den Punkten 9 bis 14 der KTA-PMK abschließend bewertet, in dortigen Systemen erfasst, dem BKA unter nachrichtlicher Beteiligung der Polizei beim Deutschen Bundestag übermittelt und in Datenabgleiche zwischen dem BKA und dem LKA einbezogen. Damit ist eine Berücksichtigung auch in Landeslagebildern sichergestellt.

4.1.3 Auslandstaten

Ermittlungsverfahren mit Tatort im Ausland, die von Länderdienststellen geführt werden, sind dem BKA mittels KTA-PMK mitzuteilen.

Bei Ermittlungsverfahren, die durch das BKA geführt werden, erfolgt keine Vergabe einer Ordnungsnummer durch ein Land.

4.1.4 Fälle aufgrund von Meldungen gem. § 3a Abs. 2 NetzDG ohne erkennbare Länderzuständigkeit

Sofern bei politisch motivierten Straftaten, die gem. § 3a Abs. 2 NetzDG dem BKA gemeldet werden, keine Länderzuständigkeit erkennbar ist, gewährleistet das BKA deren Abbildung im KPMD-PMK. Dem BKA obliegt in diesen Fällen die Bewertungshoheit sowie die Vergabe von Ordnungsnummern.

4.2 MELDUNGEN WÄHREND UND BEI ABSCHLUSS DER ERMITTLUNGEN

Notwendige Ergänzungen, Berichtigungen oder Löschungen bereits gemeldeter Daten sind zu gewährleisten. Der Informationsaustauch erfolgt mittels KTA-PMK unter Einbindung der betroffenen Stellen (vgl. Nr. 4.1).

Näheres kann der Ausfüllanleitung zur KTA-PMK entnommen werden.

4.3 INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT VERFASSUNGSSCHUTZBEHÖRDEN

Es besteht die Notwendigkeit, festzustellen, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben. Der Begriff extremistische Kriminalität orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung.

Eine einheitliche Bewertung extremistischer Straftaten ist erforderlich. Die mit PMK befassten Dienststellen der Polizei nehmen zunächst eine eigene Bewertung vor, ob Straftaten einen extremistischen Hintergrund haben.

Sie fragen darüber hinaus in allen Zweifelsfällen (in der KTA-PMK als Prüffall auszuweisen) bei den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder an, um deren abschließende Bewertung hinsichtlich des ggf. vorhandenen extremistischen Hintergrundes der Straftat zu erhalten.

5 Besondere Meldedienste

Sondermeldedienste und Regelungen, die den Informationsaustausch bei der Bekämpfung der PMK betreffen, sind in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des KPMD-PMK.

6 Fallzahlenerhebung im Bereich der PMK

6.1 AUFGABE/BEDEUTUNG DER FALLZAHLEN PMK

Zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Lagedarstellung und Beobachtung im Bereich der PMK führen Bund und Länder - neben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) - zur Erstellung von aktuellen Lagedarstellungen und Berichten Fallzahlenübersichten, in denen die Meldungen der LKÄ sowie des BKA im Rahmen des KPMD-PMK nach der Tatzeit erfasst werden (Eingangsstatistik).

Die Fallzahlen PMK sind eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen, politisch motivierten, strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren, wesentlichen Inhalte.

Zur Beschreibung des Kriminalitätsgeschehens muss der sachliche, räumliche und zeitliche Rahmen der Fallzahlen PMK klar definiert sein.

Die Richtlinien für die Führung der PKS greifen für den Bereich der PMK nur bedingt und zu kurz:

- Die PKS ist als Ausgangsstatistik eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte (mit Ausnahme der „echten" Staatsschutzdelikte und der Verkehrsdelikte). Im Rahmen des KPMD-PMK werden Informationen ergänzend zur PKS innerhalb einer Eingangsstatistik zur Erstellung von aktuellen Lagedarstellungen und Fallzahlenübersichten erfasst.
- In der PKS werden im Rahmen eines Handlungskomplexes begangene Straftaten als ein Fall erfasst. Berücksichtigung findet das Delikt, für das nach Art und Maß die schwerste Strafe angedroht wird. Bei gleicher Strafandrohung ist das speziellere Delikt zu erfassen. Im Rahmen des KPMD-PMK werden in Tateinheit und natürlicher Handlungseinheit begangene Straftaten als ein Fall erfasst. Werden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände unterschiedlicher Deliktsqualität verwirklicht, wird jedoch der Straftatbestand angeführt, der die höchste Deliktsqualität aufweist. Es gilt der Grundsatz Terrorismus vor Politisch motivierter Gewaltkriminalität vor Politisch motivierter Kriminalität vor Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bereich der PMK dienen die Richtlinien für die Führung der PKS im Wesentlichen als Grundlage zur Erhebung der Fallzahlen PMK.

Durch bundeseinheitlich angewandte Erfassungsregeln werden Lagebilder im Bereich der PMK weiter optimiert.

Die LKÄ und das BKA sorgen durch qualitätssichernde Maßnahmen für die Einhaltung der Regelungen zur Erhebung der Fallzahlen PMK.

Dies gilt für die Vergleichbarkeit des statistischen Zahlenmaterials entsprechend.

6.2 INHALT

In den Fallzahlen PMK werden die von den Staatsschutzdienststellen der Polizeien der Länder und des BKA bearbeiteten, politisch motivierten Verbrechen und Vergehen sowie die echten Staatsschutzdelikte, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, erfasst.

Ein Fall ist mindestens eine festgestellte politisch motivierte Straftat, der hinreichend konkretisiert ist und dem eine (kriminal-)polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu

- dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafrechtsnorm),
- dem Tatort (siehe. Punkt 4 der KTA-PMK)

und

- der Tatzeit/dem Tatzeitraum (siehe Punkt 3 der KTA-PMK)

vorliegen.

Jede politisch motivierte Straftat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Betroffenen (Geschädigte/Opfer) als ein Fall zu zählen.

Die Fallzahlen PMK sind mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.

6.2.1 Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Die KTA-PMK dient, neben den Meldedienstverpflichtungen, der Übermittlung und Erfassung der Fallzahlen PMK.

6.2.2 Erfassungszuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Erfassung der statistischen Daten regeln die LKÄ und das BKA für ihren Bereich.

6.2.3 Erfassungszeitpunkt

Stichtag für die Erfassung der Fallzahlen des Jahresberichtszeitraumes ist der 31.01. des Folgejahres (Eingang beim BKA).

Fälle, die nach dem Stichtag bekannt werden, sind ebenfalls im Rahmen des KPMD-PMK zu melden, finden jedoch in der Jahreslage PMK keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Nachtrags- und Abschlussmeldungen.

6.3 AUFGABEN DES BKA

6.3.1 Monatliche Fallzahlenerhebungen

Das BKA erhebt mit den Ländern abgestimmte Gesamtzahlen im Bereich der PMK für die Bundesrepublik Deutschland und stellt diese den LKÄ monatlich zur Verfügung. Auslandsstraftaten, die gemäß diesen Richtlinien meldepflichtig sind, werden entsprechend berücksichtigt.

6.3.2 Monatliche Fallzahlenabgleiche

LKÄ und BKA führen monatlich und anlassbezogen Fallzahlenabgleiche durch. Diese umfassen die Datenfelder Ordnungsnummer, Tatzeit, Tatort, Angriffsziele, Tatmittel, Zähldelikt, Deliktsqualität, Phänomenbereich, Themenfelder, Internationale Bezüge und Extremistische Kriminalität.

Nach dem Stichtag: 31.01. des Folgejahres führen Bund und Länder auf polizeilicher und ministerieller Ebene Jahresfallzahlenabgleiche durch.

6.3.3 Jahreslagebericht

Das BKA fasst die eigenen Falldaten sowie die der LKÄ zum Lagebild PMK der Bundesrepublik Deutschland zusammen und stellt sie den LKÄ zeitnah zur Verfügung. Auslandsstraftaten, die gemäß diesen Richtlinien meldepflichtig sind, werden entsprechend berücksichtigt.

Das BKA gewährleistet die gesonderte Erfassung von Auslandsstraftaten (vgl. Nr. 4.1.2). In den zu erstellenden Lagebildern wird auf Auslandsstraftaten gesondert eingegangen.

6.4 BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

6.4.1 Kriminalitätsquotienten

Kriminalitätsquotienten sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der PMK errechneten Werte.

6.4.1.1 Häufigkeitszahl

Die Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen, politisch motivierten Fälle insgesamt oder z. B. innerhalb einzelner Deliktsarten, Deliktsqualitäten, Themenfelder oder Phänomenbereiche, errechnet auf 100.000 Einwohner (Stichtag ist jeweils der 01.01. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die PMK verursachte Gefährdung aus.

$$(HZ = \frac{\text{Straftaten x } 100.000}{\text{Einwohnerzahl}})$$

8

6.4.1.2 Aufgeklärte Fälle/Aufklärungsquote

Aufgeklärt ist ein Fall, der nach dem (kriminal-)polizeilichen Ermittlungsergebnis von mindestens einem namentlich bekannten Tatverdächtigen begangen wurde.

Jede aufgeklärte, politisch motivierte Straftat ist als ein aufgeklärter Fall zu erfassen, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen.

Beispiel:

Hausbesetzung durch 20 Autonome

= 1 Fall gem. § 123 StGB mit 20 Tatverdächtigen

Die Aufklärungsquote bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen politisch motivierten Fällen im Berichtszeitraum.

$$(AQ = \frac{\text{aufgeklärte Fälle x 100}}{\text{bekannt gewordene Fälle}})$$

6.4.2 Tateinheit einschließlich natürlicher Handlungseinheit

Als ein Fall sind in Tateinheit und somit auch in natürlicher Handlungseinheit begangene Straftaten zu erfassen.

6.4.2.1 Tateinheit

Tateinheit liegt vor und ist als ein Fall zu zählen, wenn durch eine Handlung mehrere Strafgesetze verletzt werden oder ein Strafgesetz mehrmals verletzt wird (§ 52 StGB).

Beispiele:

Durch ein Sprengstoffverbrechen werden 5 Personen getötet:

= 1 Fall (Tötungsdelikt) mit 5 Opfern

Durch eine Farbschmiererei werden volksverhetzende Parolen und Hakenkreuze an eine Hauswand aufgebracht:

= 1 Fall gem. § 130 StGB - Volksverhetzung -

Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen sowie die Sachbeschädigung werden nicht gezählt.[3]

[3] Die weiteren verletzten Rechtsnormen werden im Rahmen des KPMD-PMK als Nebendelikte gemeldet.

Bei Organisationsdelikten (§§ 129 ff. StGB) ist Tateinheit gegeben. Zur sachgerechten Darstellung des Kriminalitätsaufkommens ist für jede Straftat, die in Verfolgung der Ziele einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, eine weitere KTA-PMK zu erstellen.

Beispiel:

Eine terroristische Vereinigung begeht einen schweren Raub zur Finanzierung der eigenen Organisation:

= 1 Fall gem. § 250 StGB – Schwerer Raub

und

1 Fall gem. § 129a StGB – Bildung terroristischer Vereinigung

6.4.2.1.1 Natürliche Handlungseinheit

Natürliche Handlungseinheit liegt vor, wenn mehrere Handlungen in einem engen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Zusammenhang stehen.

Beispiel:

Hakenkreuzschmiererei - geschädigt werden 5 Besitzer - an Einfamilienhäusern einer Kleinsiedlung:

= 1 Fall gem. § 86a StGB - Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen

6.4.2.1.2 Grenzen der natürlichen Handlungseinheit

Die Grenzen der Handlungseinheit sind beim Vorliegen von Straftatbeständen erreicht, die nicht mehr artverwandt bzw. für gewöhnlich nicht in Handlungseinheit begangen werden (siehe Nr. 6.4.3 - Tatmehrheit).

Beispiel:

Bei einer Sachbeschädigung an einem Kfz („Nobelkarosse") wird der Tatverdächtige vom Geschädigten aus dem nahegelegenen Restaurant beobachtet. Der Geschädigte verfolgt den Tatverdächtigen. Dieser bedroht und beleidigt den Geschädigten mit: „Bonzenschwein, als nächstes ist deine Familie dran" und schlägt auf ihn ein:

= 1 Fall gem. § 303 StGB - Sachbeschädigung (an Kfz) -

und

1 Fall gem. § 223 StGB - Körperverletzung -

Bedrohung und Beleidigung werden als verletzte Strafrechtsnormen mit gemeldet (Nebendelikte), Zähldelikt ist jedoch die Körperverletzung.

6.4.2.2 Gleichartige Folgehandlungen

Werden bei der Bearbeitung eines Ermittlungsvorgangs weitere rechtswidrige Handlungen desselben Tatverdächtigen bekannt, sind diese, unabhängig von seiner ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung, unter den folgenden Voraussetzungen nur als ein Fall zu erfassen. Diese gelten auch für unaufgeklärte Straftaten, soweit aus kriminalistischer Sicht die gleichartigen Folgehandlungen einem oder gemeinschaftlich handelnden noch nicht ermittelten Täter/Tätern zuzuordnen sind.

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Tat ausschließlich z. N. desselben unmittelbar Betroffenen (Opfer/Geschädigte). Filialen eines Konzerns oder anderer Institutionen sind somit einzelne Geschädigte.

  Beispiele:

  Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wird festgestellt, dass ein Tatverdächtiger über einen Zeitraum von 10 Monaten fortlaufend Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E-Mails mit unterschiedlichen Wortlauten zum Nachteil derselben Person des öffentlichen Lebens geführt bzw. versandt hat:

  = 1 Fall

  Innerhalb eines Ermittlungsvorgangs wird festgestellt, dass ein Tatverdächtiger über einen Zeitraum von 10 Monaten fortlaufend Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E-Mails mit unterschiedlichen Wortlauten zum Nachteil derselben Person des öffentlichen Lebens geführt bzw. versandt hat. In einer E-Mail verwendet er darüber hinaus ein Hakenkreuz.

  = 2 Fälle

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen, inhaltsgleichen Tat auch z. N. verschiedener unmittelbar Betroffener (Opfer/Geschädigte).

  Beispiel:

  Seitens eines Tatverdächtigen oder gemeinschaftlich handelnder (einschließlich noch zu ermittelnder) Tatverdächtiger werden aus kriminalistischer Sicht inhaltsgleiche Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E-Mails zum Nachteil verschiedener Personen des öffentlichen Lebens geführt bzw. versandt.

  = 1 Fall

  Hinweise zur Abgrenzung:

  Bei Nachrichten, die zwar inhaltsgleich sind, aber z. B. zum Download im Internet angeboten und in der Folge durch mehrere Tatverdächtige mit unabhängigen Tatenschlüssen versandt werden, sind die Fälle einzeln zu erfassen.

  Bei Nachrichten, die aus kriminalistischer Sicht nicht inhaltsgleich sind, entspricht die Zahl der Fälle der Zahl der Nachrichten.

- Die wiederholte Begehung derselben rechtswidrigen Handlung, wobei die Rechtsordnung/Allgemeinheit geschädigt ist.

  Beispiel:

  Ein Tatverdächtiger stellt im häuslichen Bereich über längeren Zeitraum Kopien eines rechtsextremistischen Tonträgers her, um diese später zu vertreiben:

  = 1 Fall

Auch längere Pausen (es können auch mehrere Jahre sein) führen nicht zur Unterbrechung dieser Regel.

6.4.3 Tatmehrheit

Sind mehrere rechtswidrige Taten desselben Tatverdächtigen durch selbstständige Handlungen (d. h. jede Handlung mit einem neuen Tatentschluss) begangen worden, ist jede Handlung als ein Fall zu zählen.

Beispiele:

Bei einer gefährlichen Körperverletzung wird eine weitere, unbeteiligte Person, die schlichtend eingreifen will, beleidigt:

= 1 Fall gem. § 224 StGB - Gefährliche Körperverletzung -

und

1 Fall gem. § 185 StGB - Beleidigung -

aber:

Ein Tatverdächtiger beschädigt Motorhauben an 12 Fahrzeugen (7 Fahrzeuge einer Autovermietung und weiterer 5 unterschiedlicher Halter) durch Einritzen von Hakenkreuzen (eine fortgesetzte Handlung mit einem Tatentschluss):

= 1 Fall

Bundeskriminalamt

BKA

Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Stand: 21.12.23* – Gültig: ab 01.01.24

* Umlaufbeschluss des AK II wirksam zum 21.12.23

Inhaltsverzeichnis

1 Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) 2

2 Grundsätze 3

3 Ausfüllanleitung zur KTA-PMK 4

Punkt 1	Verwaltungsdaten	5
Punkt 2	Sachverhalt	5
Punkt 3	Tatzeit	6
Punkt 4	Tatort/Feststellort	6
Punkt 5	Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel	7
Punkt 5.1	Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt	7
Punkt 5.2	Angriffsziel	7
Punkt 6	Tatmittel	8
Punkt 7	Tatverdächtige(r)	9
Punk 7.1	Ermittelte(r) Tatverdächtige(r)	10
Punkt 7.2	Unbekannte(r) Tatverdächtige(r)	12
Punkt 8	Opfer/Geschädigte(r)	13
Punkt 8.1	Natürliche Person(en)	13
Punkt 8.2	Juristische Person(en)	14
Punkt 9	Verletzte Rechtsnormen	14
Punkt 10	Deliktsqualität	15
Punkt 11	Themenfelder	16
Punkt 12	Phänomenbereich	16
Punkt 13	Internationale Bezüge	17
Punkt 14	Extremistische Kriminalität	18

4 Besonderheiten einzelner Delikte 19

4.1 Landfriedensbruch 19
4.2 Vermummung und/oder Schutzwaffen 19
4.3 Widerstand und andere Delikte 19
4.4 Öffentliche Aufforderung zu Straftaten 19
4.5 Straftaten im Internet sowie Verwendung von mobilen Kommunikationsgeräten 19

5 Erfassung von Daten aus Spionagesachverhalten 21

1 Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Jede KTA-PMK wird unter Berücksichtigung der folgenden 14 Punkte strukturiert dargestellt:

1	Verwaltungsdaten
2	Sachverhalt
3	Tatzeit
4	Tatort/Feststellort
5	Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel
5.1	Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt
5.2	Angriffsziel
6	Tatmittel
7	Tatverdächtige(r)
7.1	Ermittelte(r) Tatverdächtige(r)
7.2	Unbekannte(r) Tatverdächtige(r)
8	Opfer/Geschädigte(r)
8.1	Natürliche Person(en)
8.2	Juristische Person(en)
9	Verletzte Rechtsnorm(en)
10	Deliktsqualität
11	Themenfelder
12	Phänomenbereich
13	Internationale Bezüge
14	Extremistische Kriminalität

2 Grundsätze

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf Kriminaltaktische Anfragen in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK) im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).[1]

Für jeden Strafsachverhalt (ein Fall) ist unabhängig vom polizeilichen Feststellzeitpunkt eine eigene KTA-PMK zu fertigen.

Ausführungen zu Tateinheit, Tatmehrheit etc. finden sich unter Nr. 6.4 (Begriffserläuterungen) der Richtlinien für den KPMD-PMK.

Antragsdelikte sind auch dann im Rahmen des KPMD-PMK abzubilden, wenn der Strafantrag nicht gestellt oder zurückgezogen wurde.

Bei wechselseitigen Tathandlungen zwischen Personen (z. B. gegenseitige Körperverletzungen) ist für jede strafbare Handlung eine separate KTA-PMK zu erstellen, da ein Tatverdächtiger nicht gleichzeitig Betroffener (Geschädigter/Opfer) sein kann.

Bei Organisationsdelikten (§§ 129 ff. StGB) ist für jede Straftat, die in Verfolgung der Ziele einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, eine weitere KTA-PMK zu erstellen.

Die KTA-PMK ist gemäß der vorgegebenen 14-Punkte-Gliederung (vgl. Nr. 1) aufzubauen. Zusätzlich zu den Nummern sind die Überschriften der Gliederungspunkte anzugeben.[2]

Alle Angaben zu Überschriften und Einzelfeldern sind weitest möglich zu erfassen. Liegen keine Angaben vor, können detailliertere Feldbezeichnungen entfallen.

Die KTA-PMK ist grundsätzlich kein Medium zur Übermittlung verdeckt erhobener Informationen. Sollten mit ihr dennoch Daten im Sinne des § 101 Abs. 1 StPO gemeldet werden, so sind diese gemäß den Vorgaben des § 103 Abs. 3 StPO mit dem Zusatz „Daten verdeckt erhoben" zu kennzeichnen.

Bei Bezügen zur ABC-Kriminalität im Sinne der einschlägigen Melderichtlinien gilt die KTA-PMK zugleich als Sondermeldedienst ABC-Stoffe. Dies ist im Betreff der KTA-PMK mit dem Zusatz „gilt zugleich als Sondermeldedienst ABC-Stoffe" anzugeben.

---

1 Nr. 4 der Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

2 z. B Punkt 4 - Tatort/Feststellort.

3 Ausfüllanleitung zur KTA-PMK

Betreff

Jede KTA-PMK ist als Erst-, Nachtrags- oder Abschlussmeldung (z. B. KTA-PMK-Erstmeldung) zu kennzeichnen.

KTA-PMK-Erstmeldung

Die Erstmeldung ist unverzüglich bei Aufnahme der Ermittlungen durch den Polizeilichen Staatsschutz abzusetzen. Abschließende Erstmeldungen sind auch als Abschlussmeldung zu kennzeichnen. Jede KTA-PMK-Erstmeldung und darauf bezogene Folgemeldungen sind mit einer eindeutigen, identischen Ordnungsnummer zu versehen. Aufbau: Länderkürzel (gem. PDV 810.1), Nummer (n-stellige Ziffernfolge), Jahr (zweistellig). Vor der Jahreszahl ist eine Trennung (z. B. Schrägstrich, Bindestrich) einzufügen (Beispiel: NW12345678/21). Die LKÄ stellen sicher, dass die Ordnungsnummer in der gemeldeten Form in den dortigen Dateien erfasst wird. Das BKA gewährleistet die Erfassung der Ordnungsnummer in der gemeldeten Form.

Ordnungsnummern dürfen nur einmal vergeben werden, selbst wenn eine Löschung des Falls erfolgt, da der Sachverhalt im Rahmen des KPMD-PMK nicht meldepflichtig ist.

KTA-PMK-Nachtragsmeldung

Bei bedeutsamen Ermittlungsfortschritten (z. B. Täterermittlung) oder wenn sich für die Lagebeurteilung Veränderungen ergeben, sind Ergänzungsmeldungen durch Nachtrags-KTA-PMK abzusetzen.

Meldungen sind - soweit technisch möglich - fortlaufend zu nummerieren und der Erstmeldung eindeutig zuzuordnen. In der Nachtragsmeldung sind nur die Gliederungspunkte zu belegen, die neue Erkenntnisse beinhalten bzw. Änderungen gegenüber der vorherigen Meldung kenntlich zu machen.

KTA-PMK-Abschlussmeldung

Bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ist von der zuständigen Staatsschutzdienststelle eine Abschluss-KTA-PMK zu übersenden. Es ist ausreichend, in der Abschlussmeldung neben den Verwaltungsdaten nur die Gliederungspunkte zu belegen, in denen sich Veränderungen ergeben haben bzw. Änderungen gegenüber der vorherigen Meldung kenntlich zu machen.

Wesentliche Änderungen sind auch danach noch mitzuteilen.

KTA-PMK-Abschlussmeldung nach justiziellen Entscheidungen

Erhält die Polizei Kenntnis von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder eines Gerichts, dass die Gründe, die zur Aufnahme in den KPMD-PMK geführt haben oder wesentliche Angaben der Abschluss-KTA-PMK nicht zutreffen, so unterrichten die Staatsschutzdienststellen das zuständige LKA.

Dieses prüft, inwieweit in der Verbunddatei „Innere Sicherheit" erfasste Daten zu löschen oder zu verändern sind, unterrichtet das BKA und - soweit (datenschutz-)rechtlich zulässig und tatsächlich möglich - das jeweilige LKA in dessen Zuständigkeitsbereich Wohnorte des bzw. der Täter(s) bekannt sind.

KTA-PMK-Meldung an ein anderes Land

Wird eine in einem anderen Land begangene Straftat bekannt und/oder aufgeklärt, ist diese mittels KTA-PMK dem zuständigen LKA und dem BKA zu melden. Hierbei sind alle 14 Punkte der KTA-PMK zu berücksichtigen. Die vorgenannten Ausführungen zu Nachtrags- und Abschlussmeldungen (nach justiziellen Entscheidungen) gelten entsprechend.

1 Verwaltungsdaten

- Sachbearbeitende Dienststelle, Aktenzeichen (Pflichtfelder)
- Übernahme durch Polizeilichen Staatsschutz
- Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen
- Antiterrordatei-Relevanz (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.

  Bei positivem Ergebnis ist unter Nr. 7.1 die Datenabgleichsverfahrens (DAV)-Relevanz i.S.d. § 72a AufenthG zu prüfen.
- Rechtsextremismusdatei-Relevanz (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.
- EUROPOL-Relevanz (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.
- Meldung gem. § 3a Abs. 2 NetzDG (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben. Ist der Fall u. a. gem. § 3a Abs. 2 NetzDG polizeilich bekannt geworden, ist „ja" anzugeben.

  Bei jeder politisch motivierten Straftat ist „ja" anzugeben, die seitens eines Telemediendienstanbieters dem BKA gem. § 3a Abs. 2 NetzDG gemeldet wird, selbst wenn im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen bzw. aufgrund justizieller Bewertungen eine geänderte rechtliche Beurteilung erfolgt und keine Katalogstraftat der vorgenannten Norm als Zähldelikt vorliegt.

2 Sachverhalt

- Kurzbeschreibung

  Nach verständiger Betrachtung (z. B. Schändung eines jüdischen Friedhofes, Brandanschlag auf Asylbewerberunterkunft)
- Sachverhaltsdarstellung (Pflichtfeld)

  Der Sachverhalt soll keine personenbezogenen Daten enthalten (ausgenommen Vor- und Nachname von Personen des öffentlichen Lebens) und ist möglichst umfassend zu beschreiben. Hierbei sind insbesondere alle Erkenntnisse zum Sachverhalt darzustellen, die für die Bewertung des Falls (Festlegung der verletzten Rechtsnormen, Deliktsqualität, Themenfelder, Angriffsziele, Tatmittel, Phänomenbereich, Internationale Bezüge, Extremismus) erforderlich sind.

Werden eindeutige internationale Bezüge festgestellt (vgl. Punkt 13 der KTA-PMK), sind die betroffenen Staaten bzw. der betroffene Staatenverbund (z. B. EU) in der Sachverhaltsdarstellung oder unter Punkt 13 zu nennen.

- Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.

  Zeitlicher/örtlicher Zusammenhang mit Demonstrationen, Veranstaltungen, Aufzügen, Kundgebungen etc. (Dazu zählen auch Internetstraftaten (z. B. Aufrufe zu verbotenen Versammlungen, die dann trotz Verbots durchgeführt werden, Aufrufe zur Gewalt bei angemeldeten Versammlungen etc.)

  Wesentliche Informationen zum Ereignis (z. B. Art, Themenzusammenhang, Teilnehmerzahl) sind im Sachverhalt zu nennen.

3 Tatzeit (Pflichtfeld)

Tatzeit ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstreckten oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraumes als Tatzeit. Bei unbekannter Tatzeit gilt die Feststellzeit als Tatzeit.

- Wochentag, Datum, Uhrzeit

  Wochentag, TT.MM.JJJJ (z. B. 25.01.2021), hh:mm (z. B. 17:45 Uhr)

- Feststellzeit
- Tatzeitraum

4 Tatort

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der sich die Straftat ereignet hat (Ort der Handlung). Straftaten, die sich auf deutschen Schiffen oder in Luftfahrzeugen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ereignen, sind für das Land des Heimat(flug)hafens zu erfassen. Bei Straftaten, die sich auf oder in ausländischen, nichtmilitärischen Schiffen bzw. Luftfahrzeugen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ereignen, gilt der deutsche Anlegehafen bzw. Landeflughafen als Tatort.

Bei Straftaten in exterritorialen Bereichen in der Bundesrepublik Deutschland (Botschaften, Konsulate etc.) ist die politische Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, als Tatort zu nennen.

Bei der Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte (z. B. Droh- und Schmähbriefe) mittels Postsendungen oder elektronischer Medien (Telefon, Fax, E-Mail, SMS, Internetposting, Direktnachricht, Chatbeitrag) gilt der Aufgabeort/Einstellort als Tatort. Bei unbekanntem Aufgabeort/Einstellort ist der Feststellort als Tatort anzugeben. Bei Fällen mit erkennbarer Länderzuständigkeit, bei denen jedoch keine weitere örtliche Zuordnung erfolgen kann, ist der Sitz des LKA als Tatort zu nennen. Dies gilt auch für zentral bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einer Polizeibehörde bearbeitete Fälle (u. a. Sammelverfahren). Bei Fällen ohne erkennbare Länderzuständigkeit, die dem BKA gem. § 3a Abs. 2 NetzDG gemeldet werden, erfolgt der Eintrag „Unbekannt". Hier findet kein Länderzuschlag statt.

Bei Auslandsstraftaten, die gemäß den Richtlinien für den KPMD-PMK meldepflichtig sind, ist die politische Gemeinde Tatort, in der sich die Straftat ereignet hat (Ort der Handlung). Bei Auslandsstraftaten, die sich auf oder in ausländischen, nichtmilitärischen Schiffen bzw. Luftfahrzeugen ereignen, ist der Heimat(flug)hafen zu erfassen.

- Postleitzahl
- Ortsname
- Straße
- Hausnummer

  Wenn Zuordnungen über Ortsname, Straße, Hausnummer nicht möglich sind, ist der Tatort möglichst eindeutig, hilfsweise durch topografische Angaben, ggf. in Verbindung mit Streckenkilometern, anzugeben.
- Land
- Staat

  Nur bei Auslandsstraftaten anzugeben

5 Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel

5.1 Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt

Eine detaillierte Beschreibung dieser Merkmale ist nur dann erforderlich, wenn ein Zusammenhang mit der besonderen Eigenschaft des Opfers/der Tatörtlichkeit/des Angriffszieles besteht (z. B. in dem Wohnhaus befindet sich die NPD-Geschäftsstelle; Eigentümer des Objektes ist der türkische Kulturverein).

Gegebenenfalls sind Eigennamen und objektbezogene Nummern anzugeben (z. B. Parkplatz vor Gaststätte „Club 88").

Neben der freitextlichen Beschreibung sind ggf. landeseigene Kataloge zur näheren Erläuterung von Punkt 4 (Tatort/Feststellort) zu nutzen.

5.2 Angriffsziel

Die Angriffsziele werden als Oberangriffsziel(e) (OAZ) ggf. mit Unterangriffsziel(en) (UAZ) im geschlossenen bundesweit abgestimmten Angriffszielkatalog zur KTA-PMK dargestellt.[3] Bei Angriffszielen gilt es, die Hintergründe für die Angabe der bundesweit abgestimmten Katalogwerte im Sachverhalt darzulegen, da hier häufig Objekten mehrere Attribute (mehrere OAZ und UAZ) zugeschrieben werden können. Ob diese im Einzelfall zur Beschreibung als Angriffsziel relevant sind, ist zu prüfen. Der im KPMD-PMK bewährten, einzelfallbezogenen Bewertung folgend, sind die sich aus den Umständen der Tat und/oder der Einstellung des Täters ergebenden einschlägigen Angriffsziele zu nennen (ggf. Mehrfachnennungen). Sofern kein UAZ einschlägig ist, wird das passende OAZ angegeben. Ist kein OAZ einschlägig, unterbleibt eine Nennung.

[3] Der Angriffszielkatalog zur KTA-PMK enthalt einheitlich Werte im Singular. Diese gelten für mehrere angegriffene Objekte entsprechend.

Angriffsziel einer politisch motivierten Straftat ist das Objekt (Ort, Sache, Institution, Veranstaltung oder Person), welches aufgrund einer festgestellten oder sich aus Phänomenbereich und ggf. Themenfeld ergebenden Motivation heraus direkt und/oder (unter Beachtung der verletzten Rechtsnormen) inhaltlich gezielt angegriffen wird.

Das Angriffsziel einer Straftat ist vom reinen Geschehensort (Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt) einer Straftat abzugrenzen.

Beispiele:

- Christenfeindliche Farbschmiererei an einer Kirche => OAZ „Religionsgemeinschaft" und UAZ „Kirche"[4]
- Christenfeindliche Farbschmiererei an einer Autobahnbrücke => Das infrastrukturelle Bauwerk ist kein betroffenes Angriffsziel. Hier bleibt es nur beim OAZ „Religionsgemeinschaft".[5]

Bei einigen Angriffszielen finden sich in den Erläuterungen mit dem Wort „ohne" beginnende Abgrenzungen, die sich auf denselben Ort, dieselbe Sache, Institution, Veranstaltung oder Person beziehen (z. B. „[...] ohne UAZ „Polizeifahrzeug" [...]" beim OAZ „Sonstiges Fahrzeug"). Sofern unterschiedliche Orte, Sachen, Institutionen, Veranstaltungen oder Personen betroffen sind, entfallen diese Einschränkungen (z. B. Brandanschlag auf Polizei- und Medienfahrzeuge, die vor einem Veranstaltungsort stehen und bewusst zielgerichtet angegriffen werden: u. a. UAZ „Polizeifahrzeug" und OAZ „Sonstiges Fahrzeug").

Werden nicht näher eingrenzbare Personengruppen beleidigt bzw. volksverhetzend oder ansonsten diffamiert, sind sie als Angriffsziel anzugeben (z. B. Farbschmiererei „Soldaten sind Mörder" an einer Autobahnbrücke => UAZ „Militärangehöriger"). Hierbei ist es irrelevant, ob der Inhalt der Aussage strafbar ist (z. B. Farbschmiererei „Die Kanzlerin soll gehen!"), solange ein Straftatbestand verwirklicht wurde (hier: Sachbeschädigung).

Hinweis:

In den Fällen, in denen eine politische Motivation erkennbar nicht vorhanden ist und deshalb in der KTA-PMK unter Punkt 10 (Deliktsqualität) „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation" eingetragen wurde, entfällt die Angabe eines Angriffszieles.

6 Tatmittel

Die Tatmittel werden als Obertatmittel (OTM) ggf. mit Untertatmittel(n) (UTM) im geschlossenen bundesweit abgestimmten Tatmittelkatalog zur KTA-PMK dargestellt.[6] Es sind alle zutreffenden OTM und UTM anzugeben (Mehrfachnennungen). Sofern kein UTM einschlägig ist, wird das passende OTM angegeben. Ist kein OTM einschlägig, unterbleibt eine Nennung.

---

4 Zur Verdeutlichung des Beispiels bleiben weitere, hier ebenfalls einschlägige, Angriffsziele unbenannt.
5 Zur Verdeutlichung des Beispiels bleiben weitere, hier ebenfalls einschlägige, Angriffsziele unbenannt.
6 Der Tatmittelkatalog zur KTA-PMK enthält einheitlich Werte im Singular. Diese gelten für mehrere verwendete Tatmittel entsprechend.

Tatmittel sind die Gegenstände/Mittel, die unmittelbar zur Begehung oder Vorbereitung einer Straftat verwendet wurden oder dazu bestimmt waren. Darüber hinaus sind als Tatmittel die Gegenstände zu verstehen, deren Mitführen gem. Versammlungsrecht/WaffG mit Strafe bedroht ist.

Bei einigen Tatmitteln finden sich in den Erläuterungen mit dem Wort „ohne" beginnende Abgrenzungen, die sich auf dieselbe Sache beziehen (z. B. „[...] ohne UTM „Telefon" [...]" beim UTM „Mobiltelefon"). Sofern unterschiedliche Dinge als Tatmittel genutzt wurden oder werden sollten, entfallen diese Einschränkungen (z. B. Nutzung eines Festnetz- sowie eines Mobiltelefons: UTM „Mobiltelefon" und UTM „Telefon").

Der Sachverhalt ist möglichst umfassend zu beschreiben. Hier ist insbesondere die Relevanz des/der Tatmittel(s) im jeweiligen Einzelfall – soweit nicht selbstredend – in der Sachverhaltsdarstellung abzubilden.

So sind beispielsweise Angaben zu Art, Bezeichnung, Eigenname, Herkunft, Typ, Modell, Funktionsfähigkeit des Tatmittels (z. B. Faustfeuerwaffe, Pistole, Walther PPK, Schreckschuss, scharfgemacht, funktionstüchtig) bzw. der Titel der inkriminierten Schrift, Bezeichnung des Mediums (z. B. Tonträger, Internet, Buch) zu nennen. Im Bereich von Straftaten mittels Internet sind hier, soweit bekannt, Angaben über Internetadressen (vollständige URL) und/oder benutzte Server (Standort im In- und Ausland) zu machen.

7 Tatverdächtige(r)

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsstand aufgrund zureichender, tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Im KPMD-PMK werden ausschließlich Tatverdächtige erfasst. Diese Kategorie wird auch bei Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten und Verurteilten fortgeführt.

Bei echten Staatsschutzdelikten hat eine Abbildung unbeachtlich einer etwaigen Schuldunfähigkeit des Täters zu erfolgen.

Gemäß § 19 StGB (Schuldunfähigkeit des Kindes) ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Straftat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Die Schuldunfähigkeit einer Person ergibt sich aus dem mangelnden Reflexionsvermögen in Bezug auf den Unrechtsgehalt einer Straftat (vgl. §§ 19, 20 StGB). Dies bedeutet, dass die Dimension einer enthaltenen politischen Motivation, die inhaltlich über den Unrechtsgehalt hinausgeht, nicht als bewusst bzw. reflektiert erfolgt angenommen werden kann. Daher ist bei der Abbildung von Kindern als Tatverdächtige Folgendes zu beachten:

- Bei echten Staatsschutzdelikten sind alle Tatverdächtige unabhängig vom Alter zu erfassen.
- Straftaten, die keine echten Staatsschutzdelikte sind und durch ein oder mehrere Kinder (unter 14 Jahren) begangen werden, sind nicht im KPMD-PMK abzubilden.
- Sofern ein älterer Tatverdächtiger (ab 14 Jahren) bei einem unechten Staatsschutzdelikt ermittelt wurde, werden alle weiteren Tatverdächtigen (auch Kinder) erfasst.
- Bei einem unechten Staatsschutzdelikt mit ermittelten Kindern als Tatverdächtige und weiterem, bislang unbekanntem älteren Tatverdächtigen (z. B. mehrere Zeugenaussagen, die auf eine klar erkannte ältere Person hinweisen), wird der Fall einschließlich des Kindes als Tatverdächtige erfasst. Auf den bislang unbekannten älteren Tatverdächtigen ist im Sachverhalt hinzuweisen.

Nichtdeutsche Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Zuordnung zu Straftat und Tatort

Jeder Tatverdächtige ist zu dem ihm zuzurechnenden Fall zu erfassen.

Mehrere Rechtsverstöße in einem Fall

Sind in einem Fall mehrere Delikte anzugeben, ist der Tatverdächtige nur einmal zu erfassen.

7.1 Ermittelte(r) Tatverdächtige(r)

Personalien des/der Tatverdächtigen müssen vorliegen/bekannt sein. Sofern eine frühzeitige Übermittlung der Klarpersonalien das Ermittlungsziel gefährden könnte, können temporär alternative Personalien genannt werden (Platzhalter für Name und Vorname, Geburtsdatum: 01.01.Geburtsjahr). Dies gilt auch für Polizeibedienstete oder Mitarbeitende von Sicherheitsbehörden. Die Übermittlung der Klarpersonalien erfolgt spätestens mittels KTA-PMK-Abschlussmeldung (Abgabe an die Staatsanwaltschaft).

- Name
- Vorname(n)
- Sonstiger Vorname(n)

  Künstlername, Deckvorname etc.
- Geburtsname
- Sonstiger Name(n)

  Geschiedenen-, Verwitweten-, Genannt-, Künstler-, Ordens-, Spitz-, Deck-, Arbeitsname, früherer Name; andere Schreibweise
- Geschlecht

  m/w/d
- Geburtsdatum
- Geburtsort/Land/Staat

  Angaben zum Staat sind nur bei Geburtsorten im Ausland erforderlich.
- Wohnort(e)/Aufenthaltsort(e)

  Haupt-/Nebenwohnsitze sind mit HWS/NWS zu kennzeichnen.
- Postleitzahl
- Ortsname

- Land
- Staat

  Nur bei Wohn- oder Aufenthaltsort im Ausland erforderlich.
- Straße
- Hausnummer
- Staatsangehörigkeit(en)

  Bei Ausländern ist zusätzlich der ausländerrechtliche Status anzugeben.
- Asylbewerber/Flüchtling

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben
- Volkszugehörigkeit
- Identitätspapier(e)
- Fahr- und Flugerlaubnis(se)
- Waffenrechtliche und/oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis(se)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.
- Religionszugehörigkeit

  Soweit dies für die Aufklärung des internationalen Terrorismus erforderlich ist.
- Schulbildung/-abschluss/akademischer Grad
- Erlernter Beruf

  Hier sind zusätzlich bekannt gewordene Spezialkenntnisse aufzuführen.
- Ausgeübte Tätigkeit

  Bei Arbeitslosigkeit ist die Dauer anzugeben.
- Drogen-/Alkoholeinfluss

  Drogen-/Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilskraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Drogen-/Alkoholeinfluss. Soweit bekannt, ist z. B. die Blutalkoholkonzentration anzugeben.
- Polizeiliche Erkenntnisse

  Angabe, ob der Tatverdächtige bereits (politisch motiviert/allgemeinkriminell) polizeilich in Erscheinung getreten ist, ist zu prüfen und jeweils mit „ja/nein" anzugeben.
- Gefährlichkeit

  Ob der Tatverdächtige bewaffnet, gewalttätig ist und/oder Explosivstoffgefahr besteht, ist zu prüfen und jeweils mit „ja/nein" anzugeben.

- DAV-Relevanz

  Die DAV-Relevanz i. S. d. § 72a AufenthG ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben (DAV – Datenabgleichverfahren).

- Täterrolle

  Haupttäter, Mittäter, Anstifter, Unterstützer, Verfasser einer Selbstbezichtigung, Herausgeber, Verbreiter, Agent, Kurier etc.

- Gruppen-/Organisationszugehörigkeit

  Täterbezogene Angaben zu einer Institution/Organisation/Szene oder Subkultur (Rädelsführer, Mitglied, Angehöriger, Mitläufer/Sympathisant), Art der Institution/Organisation, Name der Organisation/Institution, Autonomer/Skinhead, Abkürzung des Namens, Rechtsform, Gründungsstaat, nationale Zugehörigkeit, Nachrichtendienst (ND), erkannter ND mit Bezeichnung, nicht erkennbarer ND.

- Polizeiliche Maßnahmen

  Art der Freiheitsentziehung im Sinne der StPO (Festnahmen, Haftbefehl), Durchsuchung, erkennungsdienstliche Behandlung, molekulargenetische Untersuchung (DNA-Analyse), Maßnahmen der Finanzermittlung (Hier sind alle finanzermittlungsspezifischen Maßnahmen anzugeben, die über bloße Abfragen hinausgehen. Dazu zählt schon der Beginn der Auswertung von Unterlagen, Dokumenten und Informationen).

- Sonstige Informationen zum Täter

  Telefonnummer(n), Postfach, E-Mail-Adresse, Homepage, benutzte Fahrzeuge etc.

  Das Vorhandensein von Bildmaterial ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.

- Negativprognose gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 BKAG

  Für die Abbildung personenbezogener Daten von Tatverdächtigen in der Verbunddatei Innere Sicherheit (IF IS) ist durch die LKÄ als unmittelbar eingebende Stelle gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 31 Abs. 2 BKAG eine Negativprognose zu erstellen. Das Votum der sachbearbeitenden Dienststelle ist hier mit „ja/nein" anzugeben und eine entsprechende Begründung beizustellen oder der Ablageort der Begründung zu nennen.

7.2 Unbekannte(r) Tatverdächtige(r)

- Anzahl
- Beschreibung

  Über die Täterbeschreibung hinaus sind hier weitere relevante Informationen anzugeben (bei der Tat verwendete Anreden, Telefonnummer, Postfach, E-Mail-Adresse, Homepage, benutzte Fahrzeuge etc.).

- Gruppen-/Organisationszugehörigkeit

  Täterbezogene Angaben zu einer Institution/Organisation/Szene oder Subkultur (Rädelsführer, Mitglied, Angehöriger, Mitläufer/Sympathisant), Art der Institution/Organisation, Name der Organisation/Institution, Autonomer/Skinhead, Abkürzung des Namens, Rechtsform, Gründungsstaat, nationale Zugehörigkeit, Nachrichtendienst (ND), erkannter ND mit Bezeichnung, nicht erkennbarer ND.

8 Opfer/Geschädigte(r)

Opfer im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten.[7]

Geschädigte im Sinne des KPMD-PMK sind natürliche und/oder juristische Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung geschädigt wurden oder werden sollten.[8]

8.1 Natürliche Person(en)

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Wohnort/Anschrift
- Geschlecht

  m/w/d
- Staatsangehörigkeit(en)

  Bei Ausländern ist zusätzlich der ausländerrechtliche Status anzugeben.
- Asylbewerber/Flüchtling

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben
- Opfer

  Der Status ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.
- Opfermerkmale

  Soweit Tatrelevanz: Politische Haltung, Einstellung, Engagement, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, äußeres Erscheinungsbild, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Geschlecht/geschlechtliche Identität, gezielt gewähltes Opfer/Zufallsopfer

[7] Opfer sind bei dem Delikt anzugeben, durch das sie körperlich geschädigt wurden oder werden sollten.
[8] Geschädigte werden statistisch nicht erfasst, sofern sie keine Opfer sind.

- Körperlicher Schaden

  Es ist zu differenzieren nach: „unverletzt", „leicht verletzt", „schwer verletzt", „getötet", „unbekannt". Der Grad der Verletzung orientiert sich ggf. an der Differenzierung einer ambulanten/stationären Behandlung. Hierbei ist eine schwere Verletzung bei einem stationären (also mind. 24-stündigen) Krankenhausaufenthalt anzunehmen.

- Geschädigter

  Der Status ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben.

- Materieller Schaden

  Schadensbeschreibung, Angabe der Schadenshöhe in Euro (ggf. geschätzt)

8.2 Juristische Person(en)

- Bezeichnung
- Anschrift
- Materieller Schaden

  Schadensbeschreibung, Angabe der Schadenshöhe in Euro (ggf. geschätzt)

9 Verletzte Rechtsnormen

Es sind alle durch die Tathandlung erfüllten Straftatbestände nach Paragraphen und Gesetzen aufzuführen soweit nicht Idealkonkurrenz vorliegt (z. B. Brandstiftung beinhaltet Sachbeschädigung, deshalb wird nur die Brandstiftung als verletzte Rechtsnorm aufgeführt).

- Zähldelikt

  Die Bewertungshoheit liegt bei den zuständigen Polizeidienststellen des Landes. Beim selben Tatort, bei derselben Tatzeit und demselben Tatentschluss wird der Sachverhalt als ein Fall gezählt. Im LKA und im BKA als Zentralstellen wird die Strafnorm aus der KTA-PMK, die an erster Stelle genannt ist, erfasst.

- Nebendelikt(e)

  Alle weiteren verletzten Rechtsnormen werden als sogenannte Nebendelikte abgebildet.

Wurden durch eine Tathandlung mehrere Straftatbestände unterschiedlicher Deliktsqualitäten verwirklicht, ist unter Nr. 9 (Zähldelikt für Statistik) der KTA-PMK der Straftatbestand anzuführen, der die höchste Deliktsqualität aufweist (Terrorismus vor Politisch motivierte Gewaltkriminalität vor Politisch motivierte Kriminalität vor Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation).

Beispiel:

Körperverletzung und Volksverhetzung z. N. eines Ausländers

= 1 Fall gem. § 223 StGB - Körperverletzung als Politisch motivierte Gewaltkriminalität -

Die Volksverhetzung als Politisch motivierte Kriminalität wird lediglich als Nebendelikt abgebildet.

Bei mehreren Verstößen derselben Deliktsqualität, begangen in Tateinheit, ist die Rechtsnorm als Zähldelikt zu wählen, bei der nach Art und Maß die schwerste Strafe angedroht wird. Bei gleicher Strafandrohung ist das speziellere Delikt zu verwenden („echtes" vor „unechtem" Staatsschutzdelikt).

Soweit in der einschlägigen Strafrechtsnorm unmittelbar keine Aussage zum Höchstmaß der Strafzumessung enthalten ist, ist zur Bestimmung des Zähldelikts § 38 StGB heranzuziehen. Danach beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe 15 Jahre.

Im Falle des Versuchs der Beteiligung i. S. d. § 30 StGB gilt dieser, obwohl er keine selbständige Strafvorschrift darstellt, als Zähldelikt mit den Deliktsqualitäten Politisch motivierte Kriminalität oder Terrorismus. Mit dieser Regelung werden die aufgrund ihrer Gefährlichkeit ausnahmsweise unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen erfasst, bei denen der Täter die Schwelle zum unmittelbaren Ansetzen noch nicht überschritten hat.

Bei Organisationsdelikten (§§ 129 ff. StGB) ist für jede Straftat, die zur Verfolgung der Ziele einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung oder zu deren Aufrechterhaltung begangen wird, eine weitere KTA-PMK zu erstellen. Als Nebendelikt ist hier insbesondere das Organisationsdelikt zu nennen.

In den Fällen, in denen wegen der §§ 129a und 129b StGB ermittelt wird, ist als Zähldelikt der § 129b StGB auszuwählen.

10 Deliktsqualität

Der Sachverhalt kann immer nur einer deliktischen Qualität (Terrorismus, Politisch motivierte Gewaltkriminalität, Politisch motivierte Kriminalität oder Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation) zugeordnet werden. Sind Tatbestände gemäß §§ 80a - 83, 84 - 86a, 87 - 91, 94 - 100a, 102, 104, 105-108e, 109 - 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB erfasst, da sie als Staatsschutzdelikte[9] der PMK zugerechnet werden, eine politische Motivation im Einzelfall aber nicht festgestellt werden kann, lautet der Eintrag „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation".

„Politisch motivierte Gewaltkriminalität" oder „Terrorismus" sind anzugeben, wenn die Tathandlungen der jeweiligen Definition entsprechen (siehe Definitionssystem PMK).

Hinweise:

- Handelt ein bewusst agierender Tatverdächtiger bei echten Staatsschutzdelikten gemeinsam mit einer Person, bei der eine politische Motivation zu verneinen ist (z. B. Kind), ist die Motivation des erstgenannten entscheidend für die Festlegung der Deliktsqualität des Falls.
- Bei von Unbekannt verübten Propagandadelikten (§§ 86, 86a StGB) ist als Deliktsqualität „Politisch motivierte Kriminalität" anzugeben, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.

[9] Vgl. Nr. 2.1 des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität.

11 Themenfelder

Die Themenfelder werden als Oberthemenfeld(er) (OTF) ggf. mit Unterthemenfeld(ern) (UTF) im geschlossenen bundesweit abgestimmten Themenfeldkatalog zur KTA-PMK dargestellt. Es sind alle zutreffenden OTF und UTF anzugeben (Mehrfachnennungen). Sofern kein UTF einschlägig ist, wird das passende OTF angegeben.

Themenfelder beschreiben in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des/der Täter(s) die Motivlage.
Bei einigen Themenfeldern finden sich in den Erläuterungen mit dem Wort „ohne" beginnende Abgrenzungen, die sich auf dieselbe Motivlage beziehen (z. B. „ohne OTF ‚Kernenergie' [...]" beim OTF „Ökologie/Industrie/Wirtschaft"). Sofern unterschiedliche bzw. verschiedene Teilaspekte der Tätermotivation betroffen sind, entfallen diese Einschränkungen (z. B. Selbstbezichtigungsschreiben zu einem Brandschlag, in dem aus ökologischen Gesichtspunkten die Nutzung von Atomkraft sowie fossiler Energieträger abgelehnt wird: u. a. OTF „Kernenergie" und UTF „Klima").

Bei Delikten, die mit politischer Motivation begangen werden, ist immer ein Themenfeld anzugeben.

Hinweis:

In den Fällen, in denen eine politische Motivation erkennbar nicht vorhanden ist und deshalb bei Nr. 10 (Deliktsqualität) „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation" eingetragen wurde, entfällt die Angabe eines Themenfeldes.

12 Phänomenbereich

Der Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie- subsumierbar, ist der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Im Wesentlichen werden im Phänomenbereich die ideologischen Hintergründe und Ursachen abgebildet.[10]

Hinweise:

- Der Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- bildet ab, inwieweit im Ausland begründete nichtreligiöse Ideologien nach Deutschland hereingetragen werden und hier den Hintergrund für Straftaten bilden. Hiervon sind aus dem Ausland stammende separatistische, rechte und linke Ideologien, also sämtliche ausländische nichtreligiöse Ideologien, umfasst.
- Der Phänomenbereich PMK -religiöse Ideologie- bildet ab, inwieweit eine Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird (dies umfasst sowohl Straftaten aus islamistischer als auch sonstiger religiöser Motivation).

[10] Vgl. Nr. 2.5 des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität.

- Von Unbekannt verübte rechte Propagandadelikte, insbesondere die Verbreitung und Verwendung verbotener nationalsozialistischer Symbole, wie z. B. Hakenkreuze und SS-Runen, sind dem Phänomenbereich PMK -rechts- zuzuordnen, wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen.
- Lautet der Eintrag unter Nr. 10 (Deliktsqualität) „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation", ist hier zwingend der Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- zu wählen.

Fallbeispiele:

- Straftaten, die durch Personen deutscher Herkunft aus dem „linken oder rechten Spektrum" in Solidarität mit ausländischen extremistischen/terroristischen Gruppierungen begangen werden (z. B. PKK-Solidarisierungsaktionen), bleiben dem jeweiligen Phänomenbereich PMK -links- bzw. PMK -rechts- zugeordnet.
- Straftaten im Zusammenhang mit dem Versandhandel aus dem Ausland sind wegen der ideologischen Verbindung der Tat dem jeweiligen Phänomenbereich (PMK -rechts-, PMK -links-, PMK -ausländische Ideologie-, PMK -religiöse Ideologie-, PMK -sonstige Zuordnung-) zuzuordnen.

13 Internationale Bezüge

- Internationale Bezüge (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben

- Straftat im Zusammenhang mit Auslandsereignis (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein" anzugeben

Darunter ist z. B. zu verstehen:

- Tatort im Ausland
- Steuerung der Tat aus dem Ausland
- Täterverbindungen ins Ausland
- Teile der Tathandlung grenzüberschreitend
- Tatmittel im Ausland beschafft
- Einfuhr/Anreise aus dem Ausland
- Kontakte ins/aus dem Ausland
- Resonanzstraftaten auf Ereignisse im Ausland

Die betroffenen Staaten sind hier oder unter Punkt 2 in der Sachverhaltsdarstellung anzugeben.

14 Extremistische Kriminalität

- Extremistische Kriminalität (Pflichtfeld)

  Ist zu prüfen und mit „ja/nein/Prüffall" anzugeben

Hinweise:

- Alle Fälle nach §§ 86, 86a StGB (Propagandadelikte) sind als extremistische Straftat oder Prüffall auszuweisen, sofern ein politisch motivierter Hintergrund nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung ist für die Fälle Politisch motivierter Gewaltkriminalität zu übernehmen.
- Fälle der Hasskriminalität sind entweder als extremistische Straftat oder als Prüffall auszuweisen.

4 Besonderheiten einzelner Delikte

4.1 LANDFRIEDENSBRUCH

Straftaten, die den Tatbestand des Landfriedensbruchs verwirklichen, sind bei unmittelbarem räumlichem Zusammenhang und unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen als ein Fall zu zählen. Dabei kann sich der räumliche Zusammenhang z. B. auf einen Platz oder eine Straße nebst benachbarten Straßenzügen beziehen.

4.2 VERMUMMUNG UND/ODER SCHUTZWAFFEN

Bei Straftaten gem. § 27 Abs. 2 VersG (Tragen von Schutzwaffen und/oder Vermummung) bzw. eines hierzu korrespondierenden, landesspezifischen Versammlungsgesetzes ist je Tatverdächtigem ein Fall zu erfassen.

4.3 WIDERSTAND UND ANDERE DELIKTE

Leistet ein Tatverdächtiger in zeitlichem Abstand und gegenüber anderen Beamten erneut Widerstand, ist ein weiterer Fall des Widerstandes zu melden.

4.4 ÖFFENTLICHE AUFFORDERUNG ZU STRAFTATEN

Aufrufe zu Straftaten über das Internet oder mittels anderer Medien und damit verbundene Unterschriftensammlungen werden pro Aufruf als ein Fall gezählt, unabhängig von der Anzahl der Mitunterzeichner.

Nur ein Fall ist bei „gleichen" Aufrufen zu erfassen, die aus kriminalistischer Sicht einem Täter oder gemeinschaftlich handelnden Tätern zuzuordnen sind.

Bei aus kriminalistischer Sicht „unterschiedlichen" Aufrufen entspricht die Zahl der Fälle der Zahl der Aufrufe.

Der Erstellungsort gilt als Tatort, in der Regel der Wohnort des Tatverdächtigen, und nicht der Ort, wo der Aufruf festgestellt wurde. Bei unbekanntem Handlungsort ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

4.5 STRAFTATEN IM INTERNET SOWIE VERWENDUNG VON MOBILEN KOMMUNIKATIONSGERÄTEN

Direktnachrichten (E-Mail, Messenger-Dienste, SMS, MMS etc.)

Werden Nachrichten strafrechtlichen Inhaltes verschickt, befindet sich der Tatort dort, wo diese abgeschickt bzw. eingestellt wurden. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Tatverdächtigen. (Ort der Handlung). Dies gilt auch für zentral bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einer Polizeibehörde bearbeitete Fälle (u. a. Sammelverfahren).

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

Werden strafrechtlich relevante Inhalte in einer Gruppe gepostet, handelt jede Person als Einzeltäter (eigenständige Straftaten/Fälle).

Website/Internetseite einschließlich Sozialer Netzwerke

Werden strafrechtliche Inhalte auf einer Website (Internetseite) dargestellt, befindet sich der Tatort dort, wo diese eingestellt wurden. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Tatverdächtigen (Ort der Handlung).

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben (Ausnahme: Meldungen gem. § 3a Abs. 2 NetzDG – vgl. Erläuterungen zu Punkt 4 der KTA-PMK).

Dies gilt auch für das „Liken", „Teilen" und sonstiges „Verbreiten" (z. B. durch „Verlinken") von Postings auf Internetseiten, in Internetforen, Blogs/Weblogs, Sozialen Netzwerken etc. Bei diesen Aktionen handelt es sich um eigenständige Straftaten (Fälle).

Spielplattformen

Werden strafrechtliche Inhalte dargestellt (Kommentare in Chaträumen, Bilder, Screenshots, Videos etc.), befindet sich der Tatort dort, wo die Handlung erfolgt. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Tatverdächtigen (Ort der Handlung).

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben.

Wird ein strafrechtlicher Inhalt geteilt, weiterverbreitet, kommentiert etc. handelt es sich um eine eigenständige Straftat (eigener Fall).

Internetauktionen, Tauschbörsen, Austauschplattformen (Imageboards)

Bei Internetauktionen, Musiktauschbörsen, Imageboards etc. (z. B. Verkauf bzw. Tausch von CDs, Fotos, Dateien mit strafrechtlich relevantem Inhalt) ist jede rechtswidrige Vereinbarung zweier Personen als ein Fall zu melden.

Tatort ist, wo das Tausch-/Verkaufsangebot unterbreitet wird. In der Regel handelt es sich hier um den Wohnort des Anbieters. Sofern dieser nicht bekannt ist, gilt der Wohnort des Interessenten als Tatort (Ort der Handlung).

Bei unbekanntem Ort der Handlung ist der Feststellort als Tatort anzugeben. Der Firmensitz des Providers ist kein Tatort.

5 Erfassung von Daten aus Spionagesachverhalten

Die Kommission Staatsschutz hatte sich im Rahmen ihrer 55. Tagung am 29./30.07.03 unter TOP 5.2 auf eine gesonderte Verfahrensweise bei der Übermittlung von Spionagefällen mittels KTA-PMK verständigt. Hintergründe waren das besondere Geheimhaltungsbedürfnis der ermittelnden Dienststellen sowie das Ziel, möglichst alle Fälle der PMK in den jährlichen Fallzahlen sowie den Jahreslagen im Bereich der PMK abzubilden.

1 Verwaltungsdaten

- Sachbearbeitende Dienststelle (z. B. „BKA/ST24")
- Aktenzeichen (z. B. „050001/22")

2 Sachverhalt

entfällt

3 Tatzeit

Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens (achtstellig, z. B. „15.05.2022")

4 Tatort/Feststellort

Regierungssitz des jeweiligen Landes (z. B. „München"; nicht „LKA München"); bei unbekannten Tatorten wird Karlsruhe als Sitz des GBA als Feststellort erfasst.

5 Tatörtlichkeit/Angegriffenes Objekt/Angriffsziel

entfällt

6 Tatmittel

entfällt

7 Tatverdächtige(r)

entfällt

8 Opfer/Geschädigte(r)

entfällt

9 Verletzte Rechtsnorm

Bestimmungen des StGB (für den Spionagebereich grundsätzlich „§ 99 StGB"; bei den möglichen Spezialisierungen § 94 StGB – Landesverrat, § 95 StGB – Offenbarung von Staatsgeheimnissen oder § 96 StGB – Auskundschaften von Staatsgeheimnissen)

10 Deliktsqualität

Eintrag: „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation"

11 Themenfelder

entfällt

12 Phänomenbereich

Eintrag: „PMK -sonstige Zuordnung-"

13 Internationale Bezüge

Eintrag: „ja"

14 Extremistische Kriminalität

Eintrag: „nein"

Bundeskriminalamt

BKA

Angriffszielkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Stand: 26.04.23* – Gültig: ab 01.01.24

* 193. Tagung der AG Kripo am 07./08.09.23, TOP 4.2 (UM wirksam zum 08.08.23)

Angriffszielkatalog zur KTA-PMK

Nr. 5.2: Angriffsziel

Die Angriffsziele werden als Oberangriffsziel(e) (OAZ) ggf. mit Unterangriffsziel(en) (UAZ) dargestellt.[1]

OAZ werden grau hinterlegt in Fettdruck dargestellt; die zugeordneten UAZ darunter aufgeführt. Sofern geboten, erfolgen Verweise auf den Themenfeldkatalog zur KTA-PMK oder andere OAZ bzw. UAZ sowie erklärende Beispiele und Abgrenzungen.

Im Angriffszielkatalog und im Themenfeldkatalog finden sich zum Teil identische Werte. Je nach Zielrichtung erfolgt die Abbildung als Themenfeld (Beschreibung der Motivlage) und/oder als Angriffsziel (Beschreibung des direkt und/oder – unter Beachtung der verletzten Rechtsnorm - inhaltlich gezielt angegriffenen Objekts).

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

OAZ/UAZ	Erläuterung
Asylunterkunft	▪ siehe auch Definitionen[1]; ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ OTF „Ausländer-/Asylthematik" als Themenfeld nennen ▪ UTF „Unterbringung von Asylbewerbern" und UTF „Fremdenfeindlich" als Themenfeld prüfen
Ausländische Einrichtung	ohne OAZ „Militär" und OAZ „Handel/Wirtschaft"
Diplomatische Vertretung	auch Botschaft, Konsulat

[1] Der Angriffszielkatalog zur KTA-PMK enthält einheitlich Werte im Singular. Diese gelten für mehrere angegriffene Objekte entsprechend.

OAZ/UAZ	Erläuterung
Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung	ohne OAZ „Asylunterkunft", OAZ „Ausländische Einrichtung", UAZ „Diplomatische Vertretung", UAZ „Hochschule", UAZ „Schule", OAZ „Finanzinstitut", OAZ „Friedhof", OAZ „Gastronomie", OAZ „Gedenkstätte", UAZ „Einrichtung des Gesundheitswesens", UAZ „Energieversorgungseinrichtung", UAZ „Kraftwerk", UAZ „Verkehrseinrichtung", UAZ „Militäreinrichtung", UAZ „Parteigebäude/Parteieinrichtung", UAZ „Polizeieinrichtung", UAZ „Religiöse Einrichtung", UAZ „Sonstige Religionsstätte", UAZ „Kirche", UAZ „Moschee", UAZ „Synagoge", OAZ „Sicherheitsbehörde" und UAZ „Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung"
Begegnungsstätte/Kulturverein	auch Jugendclub, Teestuben
Privates Gebäude/Private Einrichtung	▪ auch einer Burschenschaft ▪ auch zum Gebäude gehörender Briefkasten
Sehenswürdigkeit	ohne OAZ „Gedenkstätte"
Szeneeinrichtung	▪ auch längerfristig besetztes Gebäude ▪ auch Szenetreff
Bildung/Wissenschaft/Forschung	UTF „Bildungspolitik" und OTF „Ökologie/Industrie/Wirtschaft" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Hochschule	▪ auch Universität ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung ▪ UTF „Bildungspolitik" und OTF „Ökologie/Industrie/Wirtschaft" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Schule	▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung ▪ UTF „Bildungspolitik" und OTF „Ökologie/Industrie/Wirtschaft" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Finanzinstitut	▪ auch Bank, Versicherung ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung
Friedhof	ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung"
Gastronomie	ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung"

2

OAZ/UAZ	Erläuterung
Gedenkstätte	▪ auch Denkmal, Ehrenmal, Mahnmal, Gedenktafel, „Stolpersteine" ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" und UAZ „Sehenswürdigkeit"
Gesundheitswesen	▪ System zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, zur Bekämpfung von Krankheiten und Seuchen ▪ auch Verwendung gefälschter/verfälschter Impfausweise bzw. ärztlicher Bescheinigungen ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ OTF „COVID-19-Pandemie" und UTF „Gesundheitswesen" als Themenfeld prüfen
Angehöriger des Gesundheitswesens	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ auch Arzt, Gesundheitsminister, Mitarbeitender in Apotheke, Pflegekraft, Sanitäter, Virologe ▪ OAZ „Person" nennen ▪ OTF „COVID-19-Pandemie" und UTF „Gesundheitswesen" als Themenfeld prüfen
Einrichtung des Gesundheitswesens	▪ auch Krankenhaus, Apotheke, Arztpraxis, Therapiezentrum, Impf-/Testeinrichtung ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung ▪ OTF „COVID-19-Pandemie" und UTF „Gesundheitswesen" als Themenfeld prüfen
Fahrzeug des Gesundheitswesens	▪ auch Rettungstransportwagen, Notarztwagen, Impfbus ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ ohne OAZ „Sonstiges Fahrzeug" ▪ OTF „COVID-19-Pandemie" und UTF „Gesundheitswesen" als Themenfeld prüfen
Handel/Wirtschaft	▪ auch Verkaufs-, Produktions- und Verwaltungsstätten ▪ ohne OAZ „Ausländische Einrichtung" ▪ OTF „Ökologie/Industrie/Wirtschaft" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Hilfsorganisation	▪ UAZ „Ehrenamtlicher/freiwilliger Helfer" prüfen ▪ OTF „Ausländer-/Asylthematik" als Themenfeld prüfen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Infrastruktur	OTF „Ökologie/Industrie/Wirtschaft und OTF „Kernenergie" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Datennetz/IT-System	▪ jegliche Art von Angriffen auf Computer, Daten (auch Datenveränderungen), Datennetze, Leitungen, Sende-/Empfangsmasten etc. ▪ OTF „Cybercrime" als Themenfeld prüfen
Energieversorgungsbetrieb	▪ auch RWE AG, Vattenfall Europe Sales GmbH, Westnetz GmbH (unabhängig vom Energieträger) ▪ OAZ „Handel/Wirtschaft" nennen
Energieversorgungseinrichtung	▪ auch Gasleitung, Gasspeicher, Stromleitung, Umspannwerk, Abbaugebiet fossiler Brennstoffe (unabhängig vom Energieträger), Schieberstation (Raffinerie), Tankstelle ▪ OAZ „Handel/Wirtschaft" nennen ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung
Kraftwerk	▪ UAZ „Energieversorgungseinrichtung" nennen ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ OTF „Kernenergie" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Verkehrsbetrieb	▪ auch Bahn AG ▪ OAZ „Handel/Wirtschaft" nennen
Verkehrseinrichtung	▪ auch Ampel, Bahnhof, BAB, Flughafen, Haltestelle, Gleisanlage ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung"
Verkehrsmittel	▪ auch Güterverkehr, öffentlicher Personenverkehr ▪ ohne OAZ „Sonstiges Fahrzeug"
Justiz	▪ auch Justizvollzugsanstalt, JVA-Bedienstete, Gericht, Gerichtsvollzieher ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ bei Angriff auf Person UAZ „Amtsträger" prüfen ▪ UTF „Justiz" als Themenfeld prüfen
Medien	UTF „gegen Medien" als Themenfeld prüfen

4

OAZ/UAZ	Erläuterung
Militär	▪ auch ausländisches Militär und Bundeswehr ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ UTF „Bundeswehr", UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" OTF „Antiimperialismus" und OTF „Antimilitarismus" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Militärangehöriger	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ OAZ „Person" nennen ▪ UTF „Bundeswehr", UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" OTF „Antiimperialismus" und OTF „Antimilitarismus" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Militäreinrichtung	▪ auch Kaserne, Verteidigungseinrichtung, Wehramt ▪ Umfasst auch ministerielle Ebene ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung ▪ UTF „Bundeswehr", UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" OTF „Antiimperialismus" und OTF „Antimilitarismus" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Militärfahrzeug	▪ Umfasst auch ministerielle Ebene ▪ UTF „Bundeswehr", UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" OTF „Antiimperialismus" und OTF „Antimilitarismus" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
US-Militär	
Partei	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
AfD	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF, insbesondere UTF „gegen rechts", als Themenfeld prüfen
Bündnis 90/Die Grünen	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen

OAZ/UAZ	Erläuterung
CSU	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
CDU	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Die Linke	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF, insbesondere UTF „gegen links", als Themenfeld prüfen
FDP	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Parteigebäude/Parteieinrichtung	▪ auch Büro, zum Gebäude gehörender Briefkasten ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ UAZ „AfD", UAZ „Bündnis 90/Die Grünen", UAZ „CDU", UAZ „CSU", UAZ „FDP", UAZ „Die Linke", UAZ „SPD" oder UAZ „Sonstige Partei" prüfen ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Parteirepräsentant/Parteimitglied	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ auch Wahlkampfhelfende, Mitarbeitende ▪ OAZ „Person" nennen ▪ UAZ „AfD", UAZ „Bündnis 90/Die Grünen", UAZ „CDU", UAZ „CSU", UAZ „FDP", UAZ „Die Linke", UAZ „SPD" oder UAZ „Sonstige Partei" prüfen ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Sonstige Partei	▪ auch Wählervereinigung und Parteilose ▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ ohne UAZ „AfD", UAZ „Bündnis 90/Die Grünen", UAZ „CDU", UAZ „CSU", UAZ „FDP", UAZ „Die Linke" und UAZ „SPD"; ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen ▪ namentliche Nennung erfolgt in der freitextlichen Sachverhaltsdarstellung
SPD	▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Wahlplakat	▪ auch andere öffentliche Aushänge ▪ auch strafrechtlich relevante Rufe, Texte, Farbschmierereien, durch die politische Positionen der jeweiligen Partei kritisiert werden ▪ UAZ „AfD", UAZ „Bündnis 90/Die Grünen", UAZ „CDU", UAZ „CSU", UAZ „FDP", UAZ „Die Linke", UAZ „SPD" oder UAZ „Sonstige Partei" prüfen ▪ OTF „Innen- und Sicherheitspolitik" und OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF, insbesondere UTF „Bundestagswahlen", UTF „Europawahlen", UTF „Kommunalwahlen" und UTF „Landtagswahlen", als Themenfeld prüfen
Person	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile einer Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ auch OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" und OTF „Hasskriminalität" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Abtrünniger/Aussteiger/Mitglied der eigenen Gruppe	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF, insbesondere UTF „gegen links", UTF „gegen rechts" und UTF „gegen sonstige politische Gegner" als Themenfeld nennen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Asylbewerber/Flüchtling	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ bei Straftaten gegen in Asylunterkünften befindliche Asylbegehrende, Asylberechtigte und Personen mit Flüchtlingsschutz zusätzlich das OAZ „Asylunterkunft" (siehe Definition I) nennen ▪ OTF „Ausländer-/Asylthematik" als Themenfeld nennen
Ehrenamtlicher/freiwilliger Helfer	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ OAZ „Hilfsorganisation" prüfen ▪ OTF „Ausländer-/Asylthematik" als Themenfeld prüfen
Polizei	▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ ohne OAZ „Sicherheitsbehörde" ▪ UTF „Polizei" als Themenfeld prüfen
Polizeiangehöriger	▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ OAZ „Person" nennen ▪ ohne OAZ „Sicherheitsbehörde" ▪ UTF „Polizei" als Themenfeld prüfen
Polizeieinrichtung	▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ ohne OAZ „Sicherheitsbehörde und OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ UTF „Polizei" als Themenfeld prüfen
Polizeifahrzeug	▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ ohne OAZ „Sonstiges Fahrzeug" ▪ UTF „Polizei" als Themenfeld prüfen
Religionsgemeinschaft	▪ UTF „Antisemitisch", UTF „Christenfeindlich", UTF „Islamfeindlich" und UTF „Sonstige Religionen" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Kirche	▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ UTF „Christenfeindlich" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Moschee	▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ UTF „Islamfeindlich" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Religiöse Einrichtung	▪ auch Krankenhaus, Schule mit religiöser Trägerschaft ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung", UAZ „Kirche", UAZ „Moschee", UAZ „Synagoge" und UAZ „Sonstige Religionsstätte" ▪ UTF „Antisemitisch", UTF „Christenfeindlich", UTF „Islamfeindlich" und „UTF „Sonstige Religionen" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Religiöser Repräsentant	▪ auch Angehöriger der Religionsgemeinschaft ▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ OAZ „Person" nennen ▪ UTF „Antisemitisch", UTF „Christenfeindlich", UTF „Islamfeindlich" und UTF „Sonstige Religionen" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Religiöses Symbol	▪ auch Weg-/Gipfelkreuz ▪ UTF „Antisemitisch", UTF „Christenfeindlich", UTF „Islamfeindlich" und UTF „Sonstige Religionen" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Sonstige Religionsstätte	▪ auch Tempel, Gebetsraum ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung", UAZ „Kirche", UAZ „Moschee" und UAZ „Synagoge" ▪ UTF „Sonstige Religionen" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen
Synagoge	▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" ▪ UTF „Antisemitisch" als Themenfeld prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Sicherheitsbehörde	▪ auch Ordnungsamt, Nachrichtendienst, Zoll, THW, BBK, BAMF, Feuerwehr ▪ umfasst auch ministerielle Ebene ▪ bei Angriff auf Person UAZ „Amtsträger" prüfen ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung" und OAZ „Polizei" ▪ UTF „Sicherheitsbehörden" als Themenfeld prüfen
Sonstiges Fahrzeug	▪ auch Sicherheitsunternehmen, Privat-Kfz ▪ ohne UAZ „Fahrzeug des Gesundheitswesens", UAZ „Militärfahrzeug", UAZ „Polizeifahrzeug" und UAZ „Verkehrsmittel"
Staat	▪ Bundesrepublik Deutschland sowie Länder und Kommunen und die Europäische Union ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" als Themenfeld prüfen
Amtsträger	▪ auch Bürgermeister, Landrat, kommunaler Wahlbeamter, BK, Gerichtsvollzieher, Minister, Ministerpräsident, Präsident der Europäischen Kommission, Regierungspräsident, Richter, Staatsanwalt, Ordnungsamtsmitarbeitender, Vorsitzender des Europäischen Rates (unabhängig ob bestallte und/oder haupt-, neben-, ehrenamtlich handelnde Person) ▪ auch ehemalige Amtsträger, sofern sie aufgrund dieses Amtes noch nachträglich thematisiert/angegriffen werden ▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ OAZ „Person" nennen ▪ die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Bund", UAZ „Land", UAZ „Kommune", UAZ „Europa" ▪ ohne OAZ „Polizei" und OAZ „Militär" ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" Themenfeld nennen, sowie die zugeordneten UTF, insbesondere UTF „gegen rechts", UTF „gegen links" und UTF „gegen sonstige politische Gegner", prüfen ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" als Themenfeld prüfen ▪ Parteizugehörigkeit in der Sachverhaltsdarstellung nennen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Bund	die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Amtsträger", UAZ „Mandatsträger", UAZ „Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung", UAZ „Symbol des Staates", UAZ „Verfassungsorgan"
Europa	die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Amtsträger", UAZ „Mandatsträger", UAZ „Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung", UAZ „Symbol des Staates", UAZ „Verfassungsorgan"
Kommune	die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Amtsträger", UAZ „Mandatsträger", UAZ „Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung", UAZ „Symbol des Staates", UAZ „Verfassungsorgan"
Land	die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Amtsträger", UAZ „Mandatsträger", UAZ „Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung", UAZ „Symbol des Staates", UAZ „Verfassungsorgan"
Mandatsträger	▪ auch Abgeordnete, MdB, MdL, Mandatsträger in Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistagen, Stadträte, MdEP ▪ auch ehemalige Mandatsträger, sofern sie aufgrund dieser Funktion noch nachträglich thematisiert/angegriffen werden ▪ auch nicht näher eingrenzbare Teile der Personengruppe oder diese in Gänze, wenn eine Beleidigung bzw. volksverhetzende oder sonstige Diffamierung erfolgte ▪ OAZ „Person" nennen; die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Bund", UAZ „Land", UAZ „Kommune", UAZ „Europa" ▪ Parteizugehörigkeit in der Sachverhalts-darstellung nennen ▪ UAZ „AfD", UAZ „Bündnis 90/Die Grünen", UAZ „CDU", UAZ „CSU", UAZ „FDP", UAZ „Die Linke", UAZ „SPD" oder UAZ „Sonstige Partei" prüfen ▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" als Themenfeld nennen ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" als Themenfeld prüfen

OAZ/UAZ	Erläuterung
Öffentliches Gebäude/Öffentliche Einrichtung	▪ auch zum Gebäude gehörender Briefkasten ▪ die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Bund", UAZ „Land", UZA „Kommune", UAZ „Europa" ▪ bei Jobcentern sind die UAZ „Bund" und UAZ „Kommune" zu nennen ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" als Themenfeld prüfen ▪ ohne OAZ „Besonderes Gebäude/Besondere Einrichtung"
Symbol des Staates	▪ auch Flaggen (z. B. Europafahne), Orden, Wappen ▪ die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Bund", UAZ „Land", UZA „Kommune", UAZ „Europa" ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" als Themenfeld prüfen
Verfassungsorgan	▪ die Vergabe mindestens eines der folgenden UAZ ist zwingend: UAZ „Bund", UAZ „Land", UZA „Kommune", UAZ „Europa" ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" als Themenfeld prüfen
Veranstaltung	▪ OTF „Herausragende Veranstaltungen" sowie die zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen ▪ Zusammenhang mit demonstrativem Ereignis prüfen

---

Definitionen:

I Asylunterkunft (UM des AK II wirksam zum 04.03.14)
Jede Art der Unterkunft als direktes Angriffsziel, d. h. zum Beispiel bestehende, im Bau befindliche sowie geplante Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen Asylbegehrender, Asylberechtigter und Personen mit Flüchtlingsschutz bzw. Angriffe auf genannte Personen innerhalb der Unterkunft.

Bundeskriminalamt

BKA

Tatmittelkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Stand: 06.09.23* – Gültig: ab 01.01.24

* 96. Tagung der Kommission Staatsschutz am 17./18.01.24, TOP 2.1 (UM wirksam zum 28.09.23)

Tatmittelkatalog zur KTA-PMK

Nr. 6: Tatmittel

Die Tatmittel werden als Obertatmittel (OTM) ggf. mit Untertatmittel(n) (UTM) dargestellt.[1]

OTM werden grau hinterlegt in Fettdruck dargestellt; die zugeordneten UTM darunter aufgeführt. Sofern geboten, erfolgen erklärende Beispiele und Abgrenzungen sowie Verweise auf den Themenfeldkatalog zur KTA-PMK.

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

OTM/UTM	Erläuterung
ABC-Stoff	▪ Atomar, Biologisch, Chemisch ▪ OTF „ABC-Kriminalität" als Themenfeld prüfen
Anscheinsstoff	▪ auch Pulver in Briefsendungen ▪ OTF „ABC-Kriminalität" als Themenfeld prüfen
Chemikalie	▪ auch Buttersäure ▪ OTF „ABC-Kriminalität" als Themenfeld prüfen
Finanz-/Vermögenswert	
Bankguthaben	
Bargeld	
Internetguthaben	
Unbares Zahlungsmittel	auch Kryptowährung (z. B. Bitcoin), PayPal, Prepaid, EC-Karte
Wertgegenstand	
Informationstechnik	
Datenträger	▪ auch USB-Stick, Speicherkarte, externe Festplatte, CD, DVD etc. ▪ ohne UTM „Mobiltelefon", UTM „PC" und UTM „Tonträger"
Direktnachricht Internet	▪ auch Kurznachrichten wie SMS, MMS, E-Mail etc. - z. B. Messenger Dienste wie „WhatsApp", „Threema", Fax ▪ UTM „Internet" nennen ▪ ohne UTM „Schreiben/Brief"

[1] Der Tatmittelkatalog zur KTA-PMK enthält einheitlich Werte im Singular. Diese gelten für mehrere verwendete Tatmittel entsprechend.

OTM/UTM	Erläuterung
Hassposting	▪ siehe auch Definitionen[1] ▪ OTF „Hasskriminalität" und/oder OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie die jeweils zugeordneten UTF als Themenfeld prüfen ▪ Die Vergabe mindestens eines der vorgenannten OTF bzw. UTF ist bei Nennung des UTM „Hassposting" zwingend (sofern nicht Deliktsqualität „Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation") ▪ UTM „Internet" nennen ▪ UTM „Soziales Netzwerk" prüfen
Internet	▪ alle Straftaten, die im/mittels Internet begangen wurden ▪ UTM „Direktnachricht Internet", UTM „Hassposting" und UTM „Soziales Netzwerk" prüfen
Mobiltelefon	auch Smartphone, Tablet ohne UTM „Telefon" und UTM „Datenträger"
PC	▪ auch Notebook ▪ ohne UTM „Datenträger"
Soziales Netzwerk	▪ auch Facebook, Twitter, Instagram, YouTube, Telegram ▪ UTM „Internet" nennen ▪ UTM „Hassposting" prüfen
Telefon	ohne UTM „Mobiltelefon"
Tonträger	▪ auch MC, CD, LP ▪ ohne UTM „Datenträger"
Video	UTM „Internet" prüfen
Sonstiges Tatmittel	
Abzeichen/Anstecker/Schmuck	auch Armbinde, Aufnäher, Button
Aufkleber/Flugblatt/Plakat	auch Fahnen, Transparente
Ausweis/amtl. Dokument	▪ echte, gefälschte, verfälschte Dokumente ▪ auch Fantasiedokumente (z. B. „Reichsbürger")
Bekleidung	auch Vermummung, Schutzbekleidung, Uniformierung
Farbe/Markierungsgegenstand	▪ jegliche selbsterstellte Zurschaustellung: auch Zeichnen, Ritzen, Ätzen, Einbrennen, in den Schnee treten, mit dem Finger in den Staub schreiben ▪ UTM „Werkzeug" prüfen ▪ ohne UTM „Tätowierung"
Hakenkralle	U-förmiger Doppelhaken, der in die Oberleitung von Bahnstrecken gehängt wird. Fährt eine E-Lok gegen diesen Haken, wird die Oberleitung heruntergerissen.
Krähenfuß	auch unter den Fahrzeugreifen gelegte(r) Nagel/Schraube etc.
Publikation	▪ jeder Vorgang des öffentlich zugänglich Machens von Informationen ▪ UTM „Internet" prüfen

2

OTM/UTM	Erläuterung
Schreiben/Brief	▪ Nachricht, die in gegenständlicher Form an einen bestimmten Adressaten/Adressatenkreis gesendet wird ▪ ohne UTM „Direktnachricht Internet"
Tätowierung	ohne UTM „Farbe/Markierungsgegenstand"
Verkehrsmittel/Fahrzeug	
Werkzeug	ohne UTM „Sonstige Waffe/Gefährliches Werkzeug"
Spreng- und Brandmittel	
Brandlegungsmittel	auch Grillanzünder, Benzin, Feuerzeug, Streichholz
Brief-/Paketbombe	ohne UTM „Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung"
Konventionelle Spreng- und Brandvorrichtung	militärisch oder industriell
Pyrotechnik	
Sprengattrappe	
Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung	▪ auch Molotowcocktail, Selbstlaborat ▪ ohne UTM „Brief-/Paketbombe"
Zünder	militärisch oder industriell
Waffe/Gefährliches Werkzeug	Gefährliches Werkzeug gem. StGB
Dekowaffe	
Faustfeuerwaffe	auch Pistole, Revolver
Gas-, Luft-, Schreckschusswaffe	
Hieb- und Stichwaffe	
Kriegswaffe/Wesentliches Teil	
Langwaffe	
Munition/Munitionsteil	auch Tatmittel bei Drohbriefen (Versand von Patronen)
Reizstoffsprühgerät	auch Reizgas, Pfefferspray
Softair-/Paintballwaffe	umgangssprachlich Gotchawaffe
Schlaggegenstand/-waffe	▪ Baseballschläger, Fahnenstange, Latte, Quarzhandschuhe, Handschuhe mit Protektoren, Schlagring, Teleskopschlagstock ▪ UTM „Sonstige Waffe/Gefährliches Werkzeug" prüfen
Sonstige Waffe/Gefährliches Werkzeug	▪ siehe auch Definitionen[II] ▪ auch Schraubendreher, Armbrust, Bogen, Steinschleuder (Zwille), Elektroschocker
Wurfgeschoss	▪ jeder Gegenstand unabhängig von seiner eigentlichen Bestimmung, der geworfen werden und dadurch Verletzungen hervorrufen kann ▪ auch Stein, Flasche, Farbbeutel (Farbbombe)

Definitionen:

I Hassposting (UM der AG Kripo wirksam zum 05.06.18, redaktionell geändert nach UM der AG Kripo wirksam zum 14.11.22)

Unter einem Posting wird ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihres zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbildes begangen werden.

II Sonstige Waffe/Gefährliches Werkzeug

Gegenstände, die keiner der genannten Waffenkategorien zugeordnet werden können; darunter auch Gegenstände, die nicht von vornherein als Angriffs- oder Verteidigungsmittel konstruiert worden sind, gleichwohl aber als solche zweckentfremdet eingesetzt werden.

Bundeskriminalamt

BKA

Themenfeldkatalog zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)

Stand: 17.10.23* – Gültig: ab 01.01.24

* 96. Tagung der Kommission Staatsschutz am 17./18.01.24, TOP 2.1 (UM wirksam zum 28.09.23) i.V.m. Umlaufbeschluss 04/2024 der Kommission Staatsschutz wirksam zum 24.10.23

Themenfeldkatalog zur KTA-PMK

Nr. 11: Themenfelder

Die Themenfelder werden als Oberthemenfeld(er) (OTF) ggf. mit Unterthemenfeld(ern) (UTF) dargestellt.

OTF werden grau hinterlegt in Fettdruck dargestellt; die zugeordneten UTF darunter aufgeführt. Sofern geboten, erfolgen Verweise auf den Angriffszielkatalog zur KTA-PMK oder andere OTF bzw. UTF sowie erklärende Beispiele und Abgrenzungen.

Im Angriffszielkatalog und im Themenfeldkatalog finden sich zum Teil identische Werte. Je nach Zielrichtung erfolgt die Abbildung als Themenfeld (Beschreibung der Motivlage) und/oder als Angriffsziel (Beschreibung des angegriffenen Objekts).

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren, wird auf eine geschlechtliche Differenzierung verzichtet. Soweit geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

OTF/UTF	Erläuterung
ABC-Kriminalität	▪ Atomar, Biologisch, Chemisch ▪ OTM „ABC-Stoff" sowie die zugeordneten UTM als Tatmittel prüfen
Anarchismus	▪ Ziel der Beseitigung staatlicher Strukturen ▪ Symbol: auch Anarchiezeichen ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" und UTF „Umstrukturierung" prüfen
Antifaschismus	UTF „gegen rechts" nennen
Antiimperialismus	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Antiamerikanismus	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Antikapitalismus	UTF „Umstrukturierung" prüfen
Dritte Welt-Problematik	Ausbeutung, Hunger, Kinderarbeit
Globalisierung	
Antimilitarismus	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Auslandseinsätze	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Bundeswehr	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Nachwuchswerbung	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
NATO	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Rüstung	▪ gilt auch für Waffenlieferungen an Drittländer ▪ OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Wehrdienst	OAZ „Militär" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Antirassismus	OTF „Menschenrechte" und UTF „gegen rechts" prüfen
Ausländer-/Asylthematik	OAZ „Asylunterkunft", OAZ „Hilfsorganisation" und UAZ „Asylbewerber/Flüchtling" als Angriffsziel prüfen
Abschiebung	
Alimentation	
Kirchenasyl	
Unterbringung von Asylbewerbern	OAZ „Asylunterkunft" und UAZ „Asylbewerber/Flüchtling" als Angriffsziel prüfen
zwischen Asylbewerbern/Flüchtlingen	UTF „zwischen Ausländern" nennen
Befreiungsbewegungen/ Internationale Solidarität	Separatistische oder systemüberwindende Bestrebungen im Ausland
Devrimci Sol (Dev Sol) DHKP-C/THKP-C	▪ Türkei ▪ Revolutionäre Linke ▪ Revolutionäre Volksbefreiungspartei/-front ▪ Türkische Volksbefreiungspartei/-front ▪ UTF „Betätigungsverbote" und UTF „Türkei" prüfen
Kurden	▪ Türkei/Irak/Iran/Syrien ▪ ohne UTF „PKK" ▪ UTF „Irak", UTF „Iran", UTF „Syrien" und UTF „Türkei" prüfen
LTTE	▪ Sri Lanka ▪ „Befreiungstiger von Tamil Eelam" ▪ UTF „Betätigungsverbote" prüfen
MLKP	▪ Türkei ▪ Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei ▪ OTF „Kommunismus" und UTF „Türkei" prüfen
PFLP	▪ al-Jabha al-Sha'biya li-Tahrir Filistin ▪ Volksfront für die Befreiung Palästinas ▪ UTF „Palästina" und UTF „Israel" prüfen
PKK	▪ Türkei/Irak/Iran/Syrien ▪ „Arbeiterpartei Kurdistans" sowie Umbenennungen und zugehörige Organisationen ▪ UTF „Betätigungsverbote", UTF „Irak", UTF „Iran", UTF „Syrien" und UTF „Türkei" prüfen
Samidoun	▪ Solidaritätsnetzwerk für palästinensische Gefangene ▪ UTF „Palästina" und UTF „Israel" prüfen
TKP/ML	▪ Türkei ▪ Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten ▪ OTF „Kommunismus" und UTF „Türkei" prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
COVID-19-Pandemie	▪ COVID-19-/Corona-Pandemie ▪ OTF „Verschwörungserzählung" sowie die zugeordneten UTF prüfen ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" und UTF „Gesundheitswesen" prüfen ▪ OAZ „Gesundheitswesen" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Cybercrime	▪ siehe auch Definitionen[I] ▪ UAZ „Datennetz/IT-System" als Angriffsziel prüfen
Hasskriminalität	siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.4.1
Antisemitisch	▪ antijüdische Haltung[II], umfasst nicht automatisch den Bereich „Antiisraelisch" ▪ siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.4.1.2 ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen ▪ OAZ „Religionsgemeinschaft" nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Antiziganistisch	▪ gegen die Volksgruppe Sinti und Roma gerichtet[III]; ▪ UTF „Rassismus" und UTF „Fremdenfeindlich" nennen
Ausländerfeindlich	▪ jede Straftat, bei der sich Vorurteile auf eine andere als die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem nichtdeutschen Tatverdächtigen) ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen
Behinderung	körperliche und geistige Beeinträchtigung/Behinderung jeder Art
Christenfeindlich	▪ gegen das Christentum bzw. gegen Christen gerichtet ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen ▪ OAZ „Religionsgemeinschaft" nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Deutschfeindlich	▪ jede Straftat, bei der sich Vorurteile auf die deutsche Nationalität beziehen (auch bei einem deutschen Tatverdächtigen) ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen
Frauenfeindlich	gegen Frauen bzw. das weibliche Geschlecht gerichtet (Motivlage)
Fremdenfeindlich	▪ UTF „Antisemitisch", UTF „Antiziganistisch", UTF „Ausländerfeindlich", UTF „Christenfeindlich", UTF „Deutschfeindlich", UTF „Islamfeindlich", UTF „Rassismus", UTF „sonstige ethnische Zugehörigkeit", UTF „sonstige Religionen" prüfen ▪ die Vergabe mindestens eines der vorgenannten UTF ist bei Nennung des UTF „Fremdenfeindlich" zwingend ▪ UTF „Völkischer Nationalismus" prüfen ▪ OAZ „Religionsgemeinschaft" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
Geschlechtsbezogene Diversität	gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie intersexuelle Menschen bzw. das Geschlecht gerichtet, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist (Motivlage)
Gesellschaftlicher Status	gegen „niedere" oder „höhere" soziale Schicht gerichtet
Islamfeindlich	▪ gegen den Islam bzw. gegen Muslime gerichtet ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen ▪ OAZ „Religionsgemeinschaft" nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Männerfeindlich	gegen Männer bzw. das männliche Geschlecht gerichtet (Motivlage)
Rassismus	▪ zugeschriebene oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen
Sexuelle Orientierung	▪ gegen sexuelle Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung (u. a. gegen „Schwule" und „Lesben") ▪ siehe auch Definitionen[IV]
sonstige ethnische Zugehörigkeit	▪ ohne UTF „Antiziganistisch" ▪ UTF „Rassismus" und UTF „Fremdenfeindlich" nennen
sonstige Religionen	▪ ohne Christentum, Islam und Judentum ▪ UTF „Fremdenfeindlich" nennen ▪ OAZ „Religionsgemeinschaft" nennen sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Herausragende Veranstaltungen	OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
EU-Gipfel	OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
Fußball-EM	OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
Fußball-WM	OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
NATO-Gipfel	OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
Olympiade	OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
WWG	▪ Weltwirtschaftsgipfel, G7, G20 ▪ OAZ „Veranstaltung" als Angriffsziel prüfen
Innen- und Sicherheitspolitik	OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Betätigungsverbote	▪ Parteien, Organisationen, Vereine, in- und ausländisch ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Bundestagswahlen	▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie UTF „gegen rechts", UTF „gegen links" und UTF „gegen sonstige politische Gegner" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen ▪ OAZ „Partei" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
Datenschutz	▪ auch Volkszählung, Zensus ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Europawahlen	▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie UTF „gegen rechts", UTF „gegen links" und UTF „gegen sonstige politische Gegner" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen ▪ OAZ „Partei" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Haftproblematik	▪ nur Inland ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Justiz	▪ UTF „Haftproblematik" und UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde", OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Kommunalwahlen	▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie UTF „gegen rechts", UTF „gegen links" und UTF „gegen sonstige politische Gegner" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen ▪ OAZ „Partei" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Landtagswahlen	▪ OTF „Konfrontation/Politische Einstellung" sowie UTF „gegen rechts", UTF „gegen links" und UTF „gegen sonstige politische Gegner" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen ▪ OAZ „Partei" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffs-ziel prüfen
Minister-/Senatorenkonferenz	▪ auch Ministerpräsidentenkonferenz ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Polizei", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Polizei	▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" prüfen ▪ OAZ „Polizei", OAZ „Justiz", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
Sicherheitsbehörden	▪ auch Ordnungsamt, Nachrichtendienst, Zoll, THW, BBK, BAMF, Feuerwehr ▪ ohne Polizei ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Sicherheitsbehörde" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Islamismus/Fundamentalismus	
al-Qaida /Usama Bin Ladin	
Al Shabab	▪ Somalia ▪ UTF „Somalia" prüfen
Hass predigen	▪ auch Leugnung des Holocaust ▪ UTF „Leugnung des Holocaust" prüfen
HAIAT TAHRIR AL-SHAM (HTS)	▪ Syrien ▪ bis Ende 2011: Jabhat al-Nusra (JaN)/bis Anfang 2017: Jabhat Fath Al-Sham (JFS) ▪ UTF „Syrien" prüfen
Hamas	▪ Harakat al-Muqawama al-Islamiya ▪ Bewegung des islamischen Widerstandes ▪ UTF „Antisemitisch", UTF „Palästina" und UTF „Israel" prüfen
Hizb Allah – „Jihad Islami"/LBN	▪ Libanon ▪ „Partei Gottes"
Hizb ut-Tahrir	▪ „Islamische Befreiungspartei" ▪ UTF „Betätigungsverbote" prüfen
Islamischer Staat (IS)	▪ Terror-Organisation zur Errichtung eines Kalifats, insbesondere im Irak und Syrien ▪ UTF „Betätigungsverbote", UTF „Irak" und UTF „Syrien" prüfen
Jabhad Fath Al-Sham (JFS)	▪ Syrien ▪ vor Umbenennung Jabhat Al-Nusra (JaN)
Kalifatsstaat/Kaplanverband (ICCB) /TUR	▪ Türkei ▪ „Hilafet Devleti" ▪ UTF „Betätigungsverbot" und UTF „Türkei" prüfen
Salafismus	
Taliban	▪ Afghanistan/Pakistan ▪ UTF „Afghanistan" prüfen
Kaufkraftminderung/Existenzgefährdung	gesellschaftliche oder persönliche Wohlstandsminderung/ Armut/sozialer Abstieg, beispielsweise aufgrund von Inflation, Arbeitslosigkeit
Kernenergie	OAZ „Infrastruktur" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Betrieb	▪ auch Störfall, Neubau, Wiederaufnahme ▪ OAZ „Infrastruktur" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
Transport	▪ auch Castor ▪ OAZ „Infrastruktur" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Zwischen-/Endlagerung	OAZ „Infrastruktur" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Kommunismus	▪ alle Formen, z. B. Marxismus, Leninismus, Maoismus ▪ UTF „gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole" prüfen
Konfrontation/Politische Einstellung	
Gegen ausländische Ideologie	▪ gegen aus dem Ausland stammende politische Belange, Ideologien, Interessen etc. gerichtet (auch bei einem deutschen Tatverdächtigen oder auch wenn die Tat zum Nachteil eines deutschen Betroffenen begangen wird) ▪ UTF „Fremdenfeindlich" und UTF „zwischen Asylbewerbern/Flüchtlingen" prüfen
gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole	▪ auch Repräsentanten des Staates ▪ UTF „Justiz", UTF „Sicherheitsbehörden" und UTF „Polizei" prüfen ▪ OAZ „Justiz", OAZ „Militär", OAZ „Polizei" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
gegen links	
gegen Medien	▪ auch Journalisten, Presse, Rundfunk, Fernsehen ▪ OAZ „Medien" als Angriffsziel prüfen
gegen rechts	OTF „Antifaschismus" prüfen
gegen sonstige politische Gegner	
Krisenherde/Bürgerkriege	▪ z. T. Überschneidung mit Befreiungsbewegungen ▪ OTF „Befreiungsbewegungen/Internationale Solidarität" und OTF „Islamismus/Fundamentalismus sowie die jeweils zugeordneten UTF prüfen
Afghanistan	UTF „Taliban" prüfen
Irak	UTF „Kurden", UTF „PKK" und UTF „Islamischer Staat (IS)" prüfen
Iran	UTF „Kurden" und UTF „PKK" prüfen
Israel	umfasst auch den Bereich „Antiisraelisch"
Palästina	
Somalia	UTF „Al Shabab" prüfen
Syrien	UTF „Kurden", UTF „PKK", UTF „HAIAT TAHRIR AL-SHAM (HTS)", UTF „Islamischer Staat (IS)" und UTF „Jabhad Tath Al-Sham (JFS)" prüfen
Tschetschenien	
Türkei	UTF „Devrimci Sol (Dev Sol) DHKP-C/THKP-C", UTF „Kurden", UTF „MLKP", UTF „PKK", UTF „TKP/ML" und UTF „Kalifatsstaat/Kaplanverbund (ICCB)/TUR" prüfen
Ukraine	

OTF/UTF	Erläuterung
Menschenrechte	
Todesstrafe, „politische Gefangene", Folter	
Nationalsozialismus/ Sozialdarwinismus	
Autonomer Nationalismus	
Leugnung der Kriegsschuld	OTF „Verschwörungserzählung" sowie die zugeordneten UTF prüfen
Leugnung des Holocaust	▪ auch Verharmlosung bzw. Relativierung des Holocaust ▪ UTF „Antisemitisch" und OTF „Verschwörungserzählung" sowie die zugeordneten UTF prüfen
Revisionismus	OTF „Verschwörungserzählung" sowie die zugeordneten UTF prüfen
Totalitarismus / „Führerprinzip"	
Verherrlichung / Propaganda	
Völkischer Nationalismus	UTF „Rassismus", UTF „Fremdenfeindlich", UTF „Antisemitisch", UTF „Antiziganistisch", UTF „Behinderung", UTF „Sexuelle Orientierung" und UTF „sonstige ethnische Zugehörigkeit" prüfen
Ökologie/Industrie/Wirtschaft	▪ ohne OTF „Kernenergie" ▪ OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Forschung	OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Gentechnologie	OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Klima	OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Logistik	OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Neue Technologien	OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Tierschutz/Tierrecht/Jagd	▪ auch Vegetarismus, Veganismus, Hochsitzsäger ▪ OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Umweltschutz	▪ auch Entsorgung ▪ OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Verbraucherschutz	▪ auch BSE, Lebensmittelproduktion ▪ OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen

OTF/UTF	Erläuterung
Verkehrsprojekte	▪ auch Startbahn, Straßenbau ▪ OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Versorgung	▪ auch Wasser, Strom, Heizmittel, Kraftstoff, Lebensmittel, Telekommunikation ▪ ohne OTF „Kernenergie" ▪ OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung", OAZ „Handel/Wirtschaft" und OAZ „Infrastruktur" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Sozialpolitik	OAZ „Staat" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Beschäftigungspolitik	OAZ „Staat" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Bildungspolitik	OAZ „Bildung/Wissenschaft/Forschung" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Frauen und Gleichstellung	▪ auch Antisexismus, Antipatriarchat, Feminismus ▪ OAZ „Staat" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Gesundheitswesen	OAZ „Gesundheitswesen" und OAZ „Staat" sowie die jeweils zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Renten	OAZ „Staat" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Sozialabbau	OAZ „Staat" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen
Umstrukturierung	▪ auch Hausbesetzungen, Gentrifizierung, Wohnraumproblematik ▪ OAZ „Staat" sowie die zugeordneten UAZ als Angriffsziel prüfen ▪ OTF „Anarchismus" und UTF „Antikapitalismus" prüfen
Spionage	siehe Definitionssystem PMK, Punkt 2.7
Verschwörungserzählung	siehe auch Definitionen[V]
Querdenken	siehe auch Definitionen[VI]
Reichsbürger/Selbstverwalter	siehe auch Definitionen[VII]
Politischer Kalender	Als Unterbegriff (Katalog) historisches Ereignis, in Erläuterung das „Datum"
Ermordung von Rosa LUXEMBURG und Karl LIEBKNECHT	15.01.(1919)
Jahrestag der Bombardierung Dresdens	13.02.(1945)
Festnahme des Abdullah ÖCALAN in Nairobi	(Kenia)15.02.(1999)
NEWROZ	(Türkei) März - In der letzten Dekade des Monats findet alljährlich das kurdische Neujahrsfest statt
Internationaler Frauentag	08.03.
Geburtstag Adolf HITLERs	20.04.(1889)

OTF/UTF	Erläuterung
Walpurgisnacht	30.04.
Staatsgründung Israel	(Israel) April/Mai (1948) - der Jahrestag richtet sich in Israel nach dem jüdischen Kalender und ist daher variabel
Tag der Arbeit	01.05.
Ende des 2. Weltkrieges	08.05.(1945) Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde im 2. Weltkrieg „Tag der Befreiung"
Tag der dt. Zukunft	Anfang Juni
Todestag Rudolf HESS	17.08.(1987)
Terroranschlag auf die USA	(USA) 11.09.(2001)
Tag der Deutschen Einheit	03.10.(1990)
Volkstrauertag („Heldengedenk-tag")	2. Sonntag vor dem 1. Advent
Judenpogrom („Reichskristall-nacht")	09.11.(1938)
Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen	25.11., Aktionstag der Vereinten Nationen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, Orange Day
Vollzug des Verbotes der „Arbeiter-partei Kurdistan" (PKK)	(Türkei) 26.11. (1993)
Gründungstag der PKK	(Türkei) 27.11.(1978)

Definitionen:

I Cybercrime (235. Sitzung des AK II, TOP 18, vom 17./18.10.12)

Cybercrime umfasst Straftaten, die sich gegen

- das Internet,
- weitere Datennetze,
- informationstechnische Systeme

oder deren Daten richten (Cybercrime im engeren Sinne).

Cybercrime umfasst auch solche Straftaten, die mittels dieser Informationstechnik begangen werden.

1) Meldepflichtige Straftaten

§ 202a StGBAusspähen von Daten

§ 202b StGBAbfangen von Daten

§ 202c StGBVorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten

§ 263a StGBComputerbetrug

§ 269 StGBFälschung beweiserheblicher Daten

§ 270 StGBTäuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung

§§ 271, 274 I Nr. 2, 348 StGBFalschbeurkundung/Urkundenunterdrückung im Zusammenhang mit Datenverarbeitung

§ 303a StGBDatenveränderung

§ 303b StGBComputersabotage

Hierunter fallen unabhängig von der technischen Umsetzung u. a. die folgenden Phänomene:

- Ausspähen von Zahlungskartendaten und sonstigen Daten im elektronischen Zahlungsverkehr im Internet (z. B. Prepaidkarten, Kreditkarten, Voucher)
- Abgreifen sonstiger personenbezogener Identifikations- und Zugangsdaten (z. B. durch Schadsoftware, Phishing Seiten, E-Mail-Links)
- Abgreifen digitaler Signaturen (z. B. im E-Commerce und E-Government)
- Hacking (z. B. Eindringen in informationstechnische Systeme)
- Denial of Service Angriffe
- Verbreiten von Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner und Würmer)
- Aufbau und/oder Betrieb von Botnetzen

2) Alle weiteren Straftaten der Cybercrime, bei denen

- zur Tatbegehung spezielles informationstechnisches Fachwissen auf Täterseite erforderlich ist,
- Täter besondere Techniken zur konspirativen Kommunikation (z. B. Kryptografie oder Steganografie) nutzen,
- eine bundesweite oder internationale Bedeutung bestehen könnte,
- ein überdurchschnittlich hoher Schaden vorliegt oder
- ein neuer oder abweichender Modus Operandi festgestellt wird.

II Antisemitismus (International Holocaust Remembrance Alliance - IHRA)

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein."

In den weiteren Ausführungen der IHRA sind antisemitische Straftaten wie folgt definiert:

„Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden."

III Antiziganismus (International Holocaust Remembrance Alliance - IHRA)

Antiziganismus manifestiert sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken der Marginalisierung, Ausgrenzung, physischen Gewalt, Herabwürdigung von Kulturen und Lebensweisen von Sinti und Roma sowie Hassreden, die gegen Sinti und Roma sowie andere Einzelpersonen oder Gruppen gerichtet sind, die zur Zeit des Nationalsozialismus und noch heute als „Zigeuner" wahrgenommen, stigmatisiert oder verfolgt wurden bzw. werden. Dies führt dazu, dass Sinti und Roma als eine Gruppe vermeintlich Fremder behandelt werden, und ihnen eine Reihe negativer Stereotypen und verzerrter Darstellungen zugeordnet wird, die eine bestimmte Form des Rassismus darstellen.

Der Begriff „Sinti und Roma" wird als Oberbegriff für verschiedene verwandte sesshafte oder nicht sesshafte Gruppen verwendet, die sich in Kultur und Lebenswandel unterscheiden können.

IV Sexuelle Orientierung

Unter sexueller Orientierung ist das Begehren für bestimmte Geschlechtspartner zu verstehen. Diese kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer ausgeprägt sein.

V Verschwörungserzählung

Alternative Begriffe, neben Verschwörungserzählung, sind: Verschwörungsideologie oder Verschwörungsmythos.

Einige Wissenschaftler lehnen den Begriff der Verschwörungstheorie ab, da ein wesentliches Merkmal einer wissenschaftlichen Theorie die Falsifizierbarkeit (Gegenbeweise) der Theorie ist. Theorien können demnach an der empirischen Realität scheitern (vgl. Imhoff, 2020; Pfahl-Traughber, 2002). Gerade Verschwörungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie gegen Falsifikationen resistent sind, weshalb einige den Begriff der Verschwörungserzählung präferieren (vgl. Decker et al., 2020).

Verschwörungserzählungen überbetonen Planung, Heimlichkeit und Verkettung (Barkun, 2013, zitiert nach Butter, 2021):

- Planung: nichts geschieht durch Zufall, alles wurde geplant.
- Heimlichkeit: nichts ist so, wie es scheint, daher müsse man hinter die Fassade blicken, um zu erkennen.
- Verkettung: Alles ist miteinander verbunden. Es bestehen Verbindungen zwischen Ereignissen, Personen und Institutionen. Diese vermeintlichen Verbindungen werden durch eine Verschwörung erklärt.

Die Verschwörungserzählungen enthalten stehts Argumente für ihre jeweilige Erzählung und auch nur diese werden gesammelt. Hinweise, Erzählungen, Fakten, welcher der Erzählung widersprechen, werden nicht gesucht, nicht gesammelt und ignoriert.

„Verschwörungserzählungen entfalten auf Grund ihrer Struktur – einfache Freund-Feind-Konstruktionen, Verweise auf verborgene Machenschaften, Unüberprüfbarkeit und damit Unwiderlegbarkeit mit Fakten usw. – gerade in gesellschaftlichen Krisenzeiten ein demokratiegefährdendes Potential.

Sie mobilisieren bereits vorhandene Ressentiments, können Gewalt in den Augen der Verschwörungsgläubigen legitimieren und verschieben den öffentlichen Diskurs hin zu Scheinlösungen und zur Verantwortungszuschreibung an imaginierte Feindgruppen." (Decker et al., 2020).

Viele Verschwörungserzählungen weisen eine Nähe zu antisemitischen Metaphern auf (vgl. Decker et.al., 2020).

VI Querdenken

Die Querdenken-Bewegung ist eine Protestbewegung, die sich gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen richtet und individuelle Freiheitsrechte sowie das Recht zur Selbstbestimmung betont. Sie ist gekennzeichnet durch eine hohe Systemdistanz, Staatsverdrossenheit und Elitenfeindlichkeit. So steht die Querdenken-Bewegung in Opposition zum Staat, den Medien und der Wissenschaft. Innerhalb der Bewegung werden Falschinformationen und Verschwörungserzählungen verbreitet und extreme Positionen finden Platz und Gehör (insb. rechtspopulistische bis hin zu rechtsextremen Inhalten). Es ist zu erwarten, dass in Zukunft weitere Themen hinzukommen, sollte die Bewegung Bestand haben.

VII Reichsbürger/Selbstverwalter (206. Sitzung der IMK, TOP 5, vom 12.06.17 bis 14.06.17)

„Reichsbürger/Selbstverwalter" sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Bundeskriminalamt

Kategorienschema und Fallbeispiele zu Nummer 14 (Extremismus) der KTA-PMK

Stand: 19.09.18*

Gültig: ab 01.01.19

* Umlaufbeschluss der AG Kripo wirksam zum 04.12.18

Aufhebung der Einstufung gem. VSA ab dem 01.01.22 gem. Umlaufbeschluss der AG Kripo wirksam zum 09.12.21

Bundeskriminalamt
Geschäftsführung
Kommission Staatsschutz
53338 Meckenheim

Telefon: (02225) 89-22249
Telefax: (02225) 89-45433
E-Mail: staskst@bka.bund.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung zum Extremismus ... 3

2 Kategorisierung ... 4

3 Fallbeispiele ... 6

3.1 PMK -rechts- ... 6

3.1.1 Erster Themenkomplex „Verfassungsfeindliche Symbole“ ... 6

3.1.2 Zweiter Themenkomplex „Äußerungen im Internet“ ... 6

3.1.3 Dritter Themenkomplex „Angriffe auf Personen auf offener Straße“ ... 8

3.1.4 Vierter Themenkomplex „Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte“ ... 11

3.1.5 Fünfter Themenkomplex „Antisemitismus/Holocaustleugnung“ ... 12

3.2 PMK -links- ... 13

3.2.1 Erster Themenkomplex „Phänomentypische Sachbeschädigungen“ ... 13

3.2.2 Zweiter Themenkomplex „Demonstrationstypisches Verhalten“ ... 16

3.2.3 Dritter Themenkomplex „Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner“ ... 20

3.3 PMK -ausländische Ideologie- ... 22

3.3.1 Erster Themenkomplex „Unterstützung extremistisch/terroristischer ausländischer Organisationen“ ... 22

3.3.2 Zweiter Themenkomplex „Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner“ ... 24

3.4 PMK -religiöse Ideologie- ... 26

3.4.1 Erster Themenkomplex „Islamistische Gesten/Ausdrücke/ Erscheinung“ ... 26

3.4.2 Zweiter Themenkomplex „Bezugnahme auf Islamistische Organisationen/Aktivitäten/Propaganda“ ... 29

3.5 Weitere Fallbeispiele ... 30

1 Vorbemerkung zum Extremismus

Nicht alle politisch motivierten Straftaten sind als extremistisch einzuordnen. Der Begriff „extremistische Kriminalität" orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder sowie dazu vorhandener Rechtsprechung. Die Bewertung als extremistisch setzt über die „allgemeine" politische Motivation zusätzlich voraus, dass sich die Straftat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet.

Die Zuordnung zum Extremismus kann bei allen politisch motivierten Straftaten erfolgen: Politisch motivierte (gewaltlose) Kriminalität, „Politisch motivierte Gewaltkriminalität", und „Terrorismus".

Der extremistischen Kriminalität werden **Straftaten** zugeordnet, bei denen **tatsächliche Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, d. h., darauf gerichtet sind, einen oder mehrere der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte – z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit. *[Hasskriminalität ist daher in der Regel als extremistisch zu bewerten, da die Angriffsziele/Tatopfer aufgrund ihrer Herkunft bzw. ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe/Religion angegriffen werden. Da hier Menschen als ungleichwertig angesehen werden, richten sich die Taten regelmäßig gegen die Menschenwürde (Art. 1) bzw. den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)]*
- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen sowie durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben sowie die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung sowie die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung
- Die Unabhängigkeit der Gerichte
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft

Außerdem sind Straftaten dem Extremismus zuzuordnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

2 Kategorisierung

Nachfolgend werden beispielhaft Anhaltspunkte für eine Kategorisierung als extremistische Straftat aufgelistet. Die seitens der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erstellte Auflistung ist eine Orientierungshilfe, die eine sachgerechte Zuordnung zum Extremismus erleichtern soll. Das Vorliegen eines bzw. mehrerer dieser Anhaltspunkte deutet auf eine extremistische Motivation hin, macht die Zuordnung zum Extremismus aber nicht zwingend. Maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalles.

A.) Beispiele für Anhaltspunkte, die für eine Kategorisierung als extremistische Kriminalität sprechen:

1. Erkenntnisse deuten auf einen extremistischen Hintergrund hin

- Hinweise aus Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen
- Bekenntnisse/Äußerungen in Verlautbarungen, z. B. Publikationen, Internet, soziale Medien
- Selbstbezichtigungen
- Sachbeweis (z. B. extremistische Devotionalien, Symbole, Schriften)
- Angriffsziel im Kontext der Tat/mit aktuellen Kampagnen von Extremisten
- Zusammenhang der Tat mit symbolträchtigen Daten

2. Verwirklichter objektiver Tatbestand spricht für einen extremistischen Hintergrund (soweit keine besonderen Umstände, insbesondere Anhaltpunkte für eine anderweitige Tatmotivation, gegen eine Kategorisierung als extremistisch sprechen):

- Tatbestand der §§ 86, 86a StGB
- Tatbestand der §§ 89a ff. StGB
- Tatbestand der §§ 129a, 129b StGB
- Tatbestand des § 130 StGB
- Tatbestand der §§ 20 ff. Vereinsgesetz

3. Folgende Erkenntnisse über den Täter deuten auf eine extremistische Tatmotivation hin:

- Extremistische Vortaten
- Extremistische Gruppenzugehörigkeit
- Gerichtsfeststellung
- Speicherung in Datenbanken des Verfassungsschutzes
- Teilnahme an Demonstrationen, Veranstaltungen oder Konzerten mit extremistischem Hintergrund

4. Folgende Verbindungen des Täters deuten auf eine extremistische Motivation hin

- Kontakte/Verbindungen zur extremistischen Szene
- Geschäftliche Beziehungen zu Extremisten
- Logistische Unterstützung von Extremisten

B.) Alle Straftaten, auf die die unter A genannten Anhaltspunkte nicht zutreffen, sind in der Regel als nicht extremistisch zu kategorisieren.

3 Fallbeispiele

3.1 PMK -rechts-

3.1.1 Erster Themenkomplex „Verfassungsfeindliche Symbole“

Fallbeispiel Nr. 1:

An eine Bushaltestelle wurde von einem unbekannten Täter ein Hakenkreuz gesprüht.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Das Aufsprühen des Hakenkreuzes begründet einen hinreichenden Anhaltspunkt für eine national-sozialistische und damit per se gegen alle Verfassungsgrundsätze gerichtete Motivation des Täters. Ferner erfüllt es den objektiven Tatbestand des § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), was ebenfalls auf eine extremistische Motivation hindeutet. Entgegenstehende Tatumstände, die gegen eine extremistische Motivation sprechen, sind nicht ersichtlich.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2.

3.1.2 Zweiter Themenkomplex „Äußerungen im Internet“

Fallbeispiel Nr. 2:

Die deutsche Tatverdächtige kommentierte auf ihrer persönlichen Facebook-Seite einen Zeitungsartikel über die Einführung der Kastration bei Kindesmissbrauch in Mazedonien mit den Worten: „Das würde auch unser Flüchtlingsproblem lösen.“

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Diese Äußerung richtet sich gegen die Menschenwürde der Flüchtlinge und damit gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. Auch die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 130 StGB (Volksverhetzung), spricht für eine fremdenfeindliche und damit verfassungsfeindliche Motivation der

	Tatverdächtigen. Entgegenstehende Tatumstände, die gegen eine extremistische Motivation sprechen, sind nicht ersichtlich.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1. und A.2.

Fallbeispiel Nr. 3:

Die Geschädigte deutscher Nationalität vertrat in einem Zeitungsinterview die Auffassung, dass die positive Darstellung der Farbe Weiß in einem bestimmten TV-Werbespot ein „Hinweis" auf eine nationalsozialistische Gesinnung sei. Daraufhin erhielt sie eine E-Mail, in der ihre Ausführungen kritisiert wurden und die mit den Worten abschloss: „Solche unproduktiven Wesen wie Sie sind Parasiten und Schmarotzer am Deutschen Volk und gehören mit Stumpf und Stiel ausgerottet."

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Der persönliche, krass abwertende verbale Angriff auf eine Teilnehmerin an einem politischen Diskurs spricht dieser das Recht auf Meinungsfreiheit per se ab, sodass er sich gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte richtet. Außerdem verstößt die Formulierung „Parasiten und Schmarotzer am Deutschen Volk … gehören ausgerottet" gegen die Menschenwürde. Ferner lässt der Sprachgebrauch „Parasiten und Schmarotzer am Deutschen Volk" auf eine nationalsozialistische und damit verfassungsfeindliche Motivation schließen.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 4:

Die Geschädigte ist Mitglied des Bundestages. Auf ihrer Facebook-Seite hinterließ der Tatverdächtige den Eintrag: „Haste es im verdreckten Hauklotzschädel reinbekommen: Es ist dein EURO der Europa kaputt macht!"

Bewertung:	Nicht extremistisch
Begründung:	Die Äußerung „Haste es im verdreckten Hauklotzschädel reinbekommen: Es ist dein EURO der Europa kaputt macht!“ ist beleidigenden Inhaltes, lässt aber nicht auf eine verfassungsfeindliche Motivation schließen.
Einordnung in das Kategorienschema:	B.

3.1.3 Dritter Themenkomplex „Angriffe auf Personen auf offener Straße“

Fallbeispiel Nr. 5:

Der Geschädigte tunesischer Nationalität wurde in einem Zug durch den alkoholisierten Tatverdächtigen deutscher Nationalität ohne erkennbaren Anlass mit den folgenden Worten angesprochen: „Scheiß schwarzer Nigger!“, „Geh nach Hause, Affe!“, „Mutter-Ficker“, „Ich prügel deine Nase in den Arsch!“, „Du bist tot“, „Ich werde dich totschlagen!“.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Äußerung „Scheiß schwarzer Nigger!“ und „Geh nach Hause, Affe!“ spricht dem Opfer die Menschenwürde ab und verstößt damit gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte. Dafür spricht auch, dass die Tat der Hasskriminalität zugeordnet ist (Unterthemen „Fremdenfeindlich“, „Rassismus“), die aufgrund der in der Gruppenzugehörigkeit begründeten Abwertung grundsätzlich als extremistisch einzustufen sind. Die Alkoholisierung des Tatverdächtigen steht dieser Bewertung nicht entgegen.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 6:

Der iranisch-stämmige Geschädigte beschwerte sich bei dem Tatverdächtigen deutscher Nationalität – einem Bauunternehmer – darüber, dass dieser ein Baufahrzeug vor seiner Grundstücksausfahrt geparkt hatte. Daraufhin schrie der Tatverdächtige ihn mit den Worten an: „Verpiss Dich!“ sowie „Scheiß Kanackenpack!“. In seiner Vernehmung bestritt der Tatverdächtige, „etwas gegen Ausländer zu haben“.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Eine als solche erkennbare Person mit Migrationshintergrund wird gerade als Fremder beleidigt. („Kanacke“). Das Angriffsziel und die Art der Tatbegehung bieten damit hinreichende Anhaltspunkte für eine fremdenfeindliche, also gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gerichtete, verfassungsfeindliche Motivation des Täters. Des Weiteren ist der Tat zwar ein persönlicher Streit vorangegangen. Die Form der Beleidigung belegt aber, dass der Täter nicht nur aus Verärgerung über den konkret Geschädigten, sondern zugleich auch aus Verachtung und Geringschätzung für Fremde insgesamt gehandelt hat. Der persönliche Streit steht der Annahme einer fremdenfeindlichen Motivation nicht entgegen.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 7:

Der aus Ghana stammende Geschädigte nahm an einem Fußballspiel der Kreisliga als Torwart teil. Die als Zuschauerin anwesende Tatverdächtige bewarf ihn mit einer Banane. In der polizeilichen Vernehmung begründete sie die Tat mit einer angeblichen Ähnlichkeit zwischen dem Geschädigten und dem ehemaligen Nationaltorhüter Oliver Kahn.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat richtet sich gegen eine Person mit schwarzer Hautfarbe. Des Weiteren lässt sich das Bewerfen mit einer Banane als Gleichsetzung schwarzer Menschen mit Affen und damit als rassistische Beleidigung verstehen. Das Angriffsziel und die Art der Tatbegehung bieten daher hinreichende Anhaltspunkte für eine

	rassistische, also gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gerichtete, verfassungsfeindliche Motivation des Tatverdächtigen. Darüber hinaus mag das Bewerfen mit einer Banane zwar in manchen Zusammenhängen bloß eine persönliche Beleidigung oder Frotzelei sein. Allein die Möglichkeit einer nicht rassistischen Auslegung widerlegt aber noch nicht die Annahme, dass die Tatverdächtige den Geschädigten hier gerade rassistisch abwerten will, also eine verfassungsfeindliche Motivation hat.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 8:

Der Geschädigte syrischer Nationalität und sein Begleiter betraten einen S-Bahnhof. Dort hielt sich bereits eine Gruppe von drei männlichen und einer weiblichen Person auf. Der Geschädigte und sein Begleiter unterhielten sich in arabischer Sprache. Die Frau sprach daraufhin den Geschädigten an und sagte, dass er sich „verpissen" und weitergehen solle. Daraufhin entwickelte sich eine verbale Auseinandersetzung zwischen der Gruppe und dem Geschädigten, in deren Verlauf einer der Männer aus der Gruppe heraus trat und dem Geschädigten mit einem Faustschlag das Nasenbein brach. Der Täter sowie die anderen Personen aus seiner Gruppe entfernten sich unerkannt vom Tatort.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat richtet sich gegen als solche erkennbare Ausländer. Darüber hinaus fehlen jegliche Anhaltspunkte für eine persönliche Beziehung zwischen den Tatverdächtigen und dem Geschädigten oder eine wirtschaftliche Motivation der Tatverdächtigen. Das Angriffsziel und die weiteren Umstände der Tat stellen daher hinreichende Anhaltspunkte für eine fremdenfeindliche und damit verfassungsfeindliche Motivation der Täter dar.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

3.1.4 Vierter Themenkomplex „Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte“

Fallbeispiel Nr. 9:

In einem kleinen Dorf wird in einer neu errichteten, noch nicht bewohnten Flüchtlingsunterkunft durch das Aufdrehen der Wasserhähne und Verstopfen der Abflüsse ein Wasserschaden herbeigeführt, der das Gebäude unbewohnbar macht. Als Tatverdächtige können zwei unmittelbare Nachbarn der Unterkunft ermittelt werden. Sie geben an, aus Sorge um die Ruhe und Sicherheit ihres Wohnumfelds und den Wert ihrer Häuser gehandelt zu haben.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat richtet sich gegen ein Flüchtlingsheim. Des Weiteren haben die Täter sich selbst zu ihrer Motivation dahingehen eingelassen, dass sie nicht bereit sind, eine bestimmte Gruppe von Menschen in ihrem Wohnumfeld zu dulden. Angriffsziel und die Ergebnisse der Vernehmung bieten daher hinreichende Anhaltspunkte für eine fremdenfeindliche und damit gegen die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte gerichtete, verfassungsfeindliche Motivation der Tatverdächtigen.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

3.1.5 Fünfter Themenkomplex „Antisemitismus/Holocaustleugnung“

Fallbeispiel Nr. 10

In einem Flugblatt mit dem Titel „Massenmorde im Konzentrationslager Auschwitz?“, das der Tatverdächtige anlässlich eines Gerichtstermins an Besucher des Prozessauftaktes gegen einen ehemaligen SS-Angehörigen verteilte, führte dieser u. a. aus „… Schon seit uralter Zeit steht die Zahl 6 Millionen in der jüdischen Mythologie … In den im Jahr 2000 veröffentlichten Kommandanturbefehlen des Konzentrationslagers Auschwitz wird mit keinem einzigen Wort etwas von Menschenvergasungen, Gaskammern usw. gesagt … Auch dies spricht klar gegen Vernichtungen …“.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	In revisionistischer Absicht werden die Massenermordungen von Juden bewusst in Abrede gestellt. In dem Titel wird bereits die bloße Tatsache von Massenmorden in Form einer rhetorischen Frage verneint und nachfolgend als Mythos und Propagandalüge dargestellt. In dem Flugblatt wird die offenkundige Tatsache der systematischen Massenvergasung mit Zyklon B geleugnet und in ihrer Größenordnung massiv verharmlost. Der Tatverdächtige hat sich somit gem. § 130 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 sowie Abs. 5 StGB strafbar gemacht. Dies begründet einen hinreichenden Anhaltspunkt für eine nationalsozialistische und somit gegen alle Verfassungsgrundsätze gerichtete Motivation des Täters.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2.

3.2 PMK -links-

3.2.1 Erster Themenkomplex „Phänomentypische Sachbeschädigungen“

Fallbeispiel Nr. 11:

Der Täter begeht eine Sachbeschädigung zum Nachteil (z. N.) einer Bank durch Einwerfen von Schaufensterscheiben. Aus früheren Straftaten des Täters ist bekannt, dass er gleichgelagerte Taten als Teil seines Kampfes gegen „Globalisierung, die Macht des Kapitals und das Schweinesystem“ verstanden hat.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Der Täter zerstört die Schaufensterscheiben der Geschäftsräume einer Bank. Aus den Einlassungen des Täters zu früheren gleichgelagerten Taten ist bekannt, dass er diese als Kampf gegen die „Globalisierung“, die „Macht des Kapitals“ und das „Schweinesystem“ versteht. Bereits die Bezeichnung unseres demokratischen Rechtsstaates als „Schweinesystem“ verdeutlicht die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch den Täter und damit dessen extremistische Motivation. Im Übrigen

	gehört der Kampf gegen die „Macht des Kapitals“ zum linksextremistischen Aktionsfeld „Antikapitalismus“. Auch dies spricht für eine extremistische Motivation des Täters.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1. und A.3.

Fallbeispiel Nr. 12:

Der Täter einer Farbschmiererei „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ ist der Polizei bisher nicht in Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten bekannt.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Der Täter schmiert an eine fremde Wand „Freiheit für alle politischen Gefangenen“. Mit dieser typischerweise von Linksextremisten im Rahmen der Antirepressionskampagne genutzten Äußerung unterstellt er, dass es in Deutschland Gefangene gebe, die allein aufgrund ihrer anderen politischen Auffassung inhaftiert seien. Damit zieht er die Unabhängigkeit der Gerichte, als eine tragende Säule unseres Rechtsstaates, in Zweifel.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 13:

Unmittelbar nach der Räumung eines linken Szeneobjektes brennt ein in einem „Szenekiez“ abgestellter Porsche Cayenne aus. Verwendet wurde das bereits in mehreren linksextremistischen Veröffentlichungen vorgestellte zeitversetzte Brandlegungsmittel „Nobelkarossentod“. Am Tatort wird eine frische Wandschmiererei „Bonzen raus aus unserem Kiez“ festgestellt.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung	Die Tat steht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem linksextremistisch geprägten Kampf (der Kampagne) gegen Gentrifizierung. Ziel ist es u. a. „Freiräume“ aufrecht zu erhalten, in denen das staatliche Gewaltmonopol außer Kraft gesetzt werden soll.

	Dies zielt eindeutig gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Auch die Tatumstände sowie die Inhalte der Wandschmiererei belegen die linksextremistische Motivation des Täters/der Täter.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 14:

An dem Gebäude der Bezirksverwaltung in unmittelbarer Nähe zu einem besetzten Haus wird in der Nacht an die Glaseingangstür in roter Farbe ein A im Kreis (sog. Anarchiezeichen) gemalt. Ein SBS prangert die „Luxussanierungen" und „Vertreibungspolitik der Stadt" an.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung	Der Duktus des SBS – Widerstand gegen die städtische Baupolitik (Antigentrifizierungskampagne) – dokumentiert bereits die linksextremistische Motivation des Täters/der Täter. Ziel der Antigentrifizierungskampagne ist es u. a., „Freiräume" aufrecht zu erhalten, in denen das staatliche Gewaltmonopol außer Kraft gesetzt werden soll. Darüber hinaus verdeutlicht das aufgemalte A(-narchiezeichen) die auf eine herrschaftsfreie Gesellschaft ausgerichtete politische Zielvorstellung des Täters, die sich nicht mit den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung deckt. Auch die Tatumstände – das Angriffsziel, die Nähe eines besetzten Hauses – stehen im konkreten Zusammenhang mit der aktuellen Kampagne von Linksextremisten gegen die Gentrifizierung von Stadtvierteln und sprechen für eine extremistische Motivation des Täters/der Täter.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

3.2.2 Zweiter Themenkomplex „Demonstrationstypisches Verhalten“

Fallbeispiel Nr. 15:

Der Täter äußert in Zusammenhang mit seiner Festnahme anlässlich eines Steinwurfs gegen Polizeibeamte im Rahmen einer gewalttätigen Demonstration, die Bundesrepublik Deutschland sei ein „Scheiß-Bullenstaat“ und er werde diesen weiter bekämpfen, auch wenn man ihn mit aller Macht kriminalisiere.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Der Steinwurf auf die Polizeibeamten zeigt in Verbindung mit der Äußerung, er werde den „Scheiß-Bullenstaat“ weiter bekämpfen, auch wenn man ihn mit aller Macht kriminalisiere, dass der Täter die Ausübung von Hoheitsgewalt durch die Exekutive (Polizei), und damit eines der tragenden Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats prinzipiell ablehnt. Dadurch wird die Motivation der Tat gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung offensichtlich. Deshalb ist die Tat als extremistisch zu bewerten.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 16:

Für eine Demonstration gegen den Aufzug einer rechtsextremistischen Splittergruppe wurde durch die lokale linksextremistische autonome Szene unter dem Motto „nazis boxen“ langfristig im Vorfeld mobilisiert. Während der Demonstration schleudert aus einer Gruppe vermummter Teilnehmer der o. g. Demonstration eine Person einen Pflasterstein in Richtung der „Rechten“.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat wurde im Kontext einer durch autonome Gruppen organisierten Demonstration zum klassischen linksextremistischen Aktionsfeld „Antifaschismus“ begangen. Bereits der Aufruf zur Demonstration enthält die Forderung, die Auseinandersetzung Links-Rechts mit Gewalt zu führen. Hierin spiegelt sich eine mangelnde Bereitschaft wider, die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner mit demokratischen Mitteln zu führen. Die Tatsache, dass der Täter aus einer Gruppe Vermummter heraus einen Pflasterstein

	schleudert, deutet darauf hin, dass es sich hier um Mitglieder der autonomen Szene handelt, zu welcher der Täter gehört. Autonome lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und schrecken bei der Verfolgung ihrer extremistischen Ziele auch vor der Anwendung von Gewalt nicht zurück. Die Tat ist somit extremistisch motiviert.

Fallbeispiel Nr. 17:

In Berlin findet die „Revolutionäre 1. Mai Demonstration", organisiert durch autonome Gruppierungen, statt. An der Demonstration nehmen überwiegend Personen aus dem linksextremistischen Spektrum statt. Am Rande des Demonstrationszuges werden durch mehrere Personen Israelfahnen und israelfreundliche Plakate geschwenkt. Aus dem Demonstrationszug lösen sich mehrere Personen, laufen auf die am Rande stehende Personengruppe zu, beschädigen die Israelfahnen und israelfreundlichen Plakate, schlagen auf die Personen ein, die diese Fahnen und Plakate schwenken und skandieren „Kindermörder Israel, Freiheit für Palästina".

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat wurde im Kontext einer überwiegend durch Linksextremisten organisierten Demonstration begangen. In dem körperlichen Angriff spiegelt sich eine mangelnde Bereitschaft wider, die Auseinandersetzung mit politisch Andersdenkenden mit demokratischen Mitteln zu führen. Die Tatsache, dass die Täter aus einer linksextremistischen Demonstration heraus angreifen, deutet darauf hin, dass es sich hier um linksextremistisch motivierte Täter handelt. Dies wird bestärkt durch die skandierten Slogans, die darauf schließen lassen, dass die Täter sich mit dem Nahostkonflikt beschäftigen und ihren linksextremistischen Antiimperialismus durch den Angriff zum Ausdruck bringen. Linksextremisten lehnen die freiheitliche demokratische Grundordnung ab und schrecken bei der Verfolgung ihrer extremistischen Ziele auch vor der Anwendung von Gewalt nicht zurück. Die Tat ist somit extremistisch motiviert.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 18:

Mehrere hundert Personen dringen im Rahmen eines „Klimacamps“ in den Tagebau des Braunkohlereviers Garzweiler ein und begehen schweren Landfriedensbruch. Die nichtextremistische Kampagne „Ende Gelände“, in der auch Linksextremisten mitarbeiten, war massiv an der Mobilisierung zu den Protestaktionen beteiligt. Das linksextremistische Bündnis „Interventionistische Linke“ (IL) schreibt in einer Stellungnahme zum Verlauf der Aktionen, dass es maßgeblich an der Koordinierung und am Erfolg der Proteste beteiligt war.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat ist mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtstaats nicht vereinbar. Die Täter lehnen friedliche politische Auseinandersetzungen als Basis eines demokratischen Rechtsstaates ab. Für eine extremistische Motivation der Proteste spricht insbesondere die Erklärung der als linksextremistisch bekannten IL, die maßgeblich an der Mobilisierung beteiligt war und den gewalttätigen Verlauf der Protestaktion als eigenen Erfolgt sieht.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 19:

Eine rechte Gruppierung ruft zu einer Demonstration gegen den Bau eines Flüchtlingsheimes auf. Zahlreiche Bürgerinitiativen mobilisieren gegen den Aufmarsch und setzen sich für Toleranz ein. Im Kontext der geplanten Gegendemonstration vermummt sich eine Gruppe von mehreren Personen auf ein Kommando und greift aus der genehmigten Gegenveranstaltung den rechten Aufmarsch an.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tatumstände und das Angriffsziel dokumentieren ein für die autonome Szene typisches Veranstaltungsgebaren im Aktionsfeld „Antifaschismus“: So werden bürgerliche Proteste und friedliche Demonstrationen genutzt, um hieraus aggressiv gegen den politischen Gegner vorzugehen. Die verfassungsfeindliche und damit extremistische Motivation der Täter ergibt sich daraus, dass Autonome ihren vordergründig gegen Rechtsextremismus geführten Kampf dazu nutzen, bürgerliche Proteste zu radikalisieren und im Sinne ihrer weitaus radikaleren Zielsetzungen zur Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung umzufunktionieren. Die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner führen sie dabei nicht mit demokratischen Mitteln, sondern auch mit Gewalt.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 20:

Im Rahmen eines geplanten Castor-Transportes ruft eine transnationale politische Non-Profit-Organisation zum friedlichen Widerstand auf. In der Folge kettet sich ein Mann an einen Bahnübergang.

Bewertung:	Nicht Extremistisch
Begründung:	Tatsächliche Anhaltspunkte für eine Kategorisierung als extremistische Kriminalität sind weder aus den Tatumständen noch aus der Motivation des Täters zu erkennen. Es liegen keine Hinweise auf eine Teilnahme extremistischer Gruppen bzw. eine extremistische Steuerung der Aktion vor.

Einordnung in das Kategorienschema:	B.

3.2.3 Dritter Themenkomplex „Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner“

Fallbeispiel Nr. 21:

Bei einem Büro einer rechtspopulistischen Partei wurden die Scheiben eingeworfen und die Räumlichkeiten mit einer teerähnlichen Substanz verunreinigt. Am Tatort wurde ein Flugblatt einer linksextremistischen Gruppierung aufgefunden, in dem zur Verhinderung eines für die darauffolgende Woche angemeldeten Aufzugs von Rechtsextremisten aufgerufen wird.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Das Büro der rechtspopulistischen Partei steht als Angriffsziel im Zusammenhang mit dem linksextremistischen Aktionsfeld „Antifaschismus“ und dokumentiert eine szenetypische Durchführung. Dafür spricht auch die am Tatort gefundene Erklärung einer linksextremistischen Gruppierung. Die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner wird nicht mit demokratischen Mitteln, sondern hier mit Gewalt gegen Sachen geführt. Aufgrund der Gesamtumstände ist von einer extremistischen Motivation des Täters/der Täter auszugehen.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 22:

Im Rahmen einer Landtagswahl werden aufgrund einer Kampagne Wahlplakate einer rechtspopulistischen Partei zerstört.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Das Angriffsziel (systematische Zerstörung von Wahlplakaten einer rechtspopulistischen Partei) und die Vorgehensweise sind typisch für die linksextremistische Szene und lassen sich unter das Aktionsfeld „Antifaschismus“ subsumieren. Dies spricht für eine gegen die

	freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Motivation des Täters/der Täter. Linksextremisten streben eine Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung an und führen die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner nicht mit demokratischen Mitteln, sondern auch mit Gewalt (hier gegen Sachen).
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

3.3 PMK -ausländische Ideologie-

3.3.1 Erster Themenkomplex „Unterstützung extremistisch/terroristischer ausländischer Organisationen“[1]

Fallbeispiel Nr. 23:

Bei der Durchsuchung bei einem Tatverdächtigen kurdischer Volkszugehörigkeit werden Spendengeldquittungen der verbotenen PKK und verbotene Embleme der Organisation aufgefunden.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 1 VereinsG ist erfüllt. Die Tatumstände – logistische Unterstützung der verbotenen Organisation PKK – legen eine Identifizierung mit der politischen Zielsetzung dieser Organisation nahe. Bei der PKK handelt es sich um eine extremistische/terroristische Organisation, die im Kampf für kulturelle und politische Eigenständigkeit der Kurden – vor allem in der Türkei – auch Gewalt einsetzt und mit ihrem Handeln in Deutschland auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2. und A.1.

[1] Gilt entsprechend für vom Verfassungsschutz beobachtete Objekte.

Fallbeispiel Nr. 24:

Bei einer Demonstration von Ausländern werden Fahnen und Symbole verbotener ausländischer Organisationen gezeigt.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Das Zeigen verbotener Symbole durch die Teilnehmer der Demonstration spricht für deren Identifizierung mit den politischen Zielen der verbotenen Organisationen und stellt damit einen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 VereinsG dar. Die Tat ist extremistisch motiviert, wenn es sich bei der verbotenen Organisation nicht nur um eine rein kriminelle, sondern z. B. um die verbotene extremistische/terroristische Organisation PKK handelt (vgl. Fallbeispiel Nr. 23).
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2.

Fallbeispiel Nr. 25:

Auf der Facebook-Zentralpräsenz einer in Deutschland beheimateten türkisch-rechtsextremistischen rockerähnlichen Vereinigung wird ein aus Dänemark gepostetes verfremdetes Hakenkreuz (mit Wolfssymbol in der Mitte) geduldet.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Soweit es sich bei dem verfremdeten Hakenkreuz um ein verbotenes Kennzeichen im Sinne des § 86a StGB handelt, ist der objektive Tatbestand erfüllt. Strafrechtlich verantwortlich dürfte zumindest der Betreiber bzw. Administrator der Facebook-Seite sein. Die Verwendung bzw. Tolerierung eines verfremdeten nationalsozialistischen Symbols bietet bereits hinreichende Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche extremistische Motivation der/des Tatverdächtigen. Die Ideologie türkischer rechtsextremistischer Organisationen widerspricht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ihr liegt ein übersteigerter türkischer Nationalismus zugrunde, der mit einer Überhöhung der eigenen türkischen Ethnie und einer Abwertung anderer Ethnien einher geht..

	Kennzeichen dieser Ideologie ist eine ausgeprägte, oft auch gewaltbereite rassistische Feindbildorientierung gegenüber ethnischen Minderheiten in der Türkei, wie z. B. Kurden und Armeniern.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2.

3.3.2 Zweiter Themenkomplex „Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner“

Fallbeispiel Nr. 26: Durch türkische Nationalisten wird auf einer einschlägigen Internetseite ein türkischer PKK-Sympathisant mit Namen und Wohnort öffentlich gemacht und es wird – mit dem Ziel ihm Gewalt anzudrohen – dazu aufgefordert, ihn zu „besuchen“ (so passiert). Variante (fiktiv): Die so bezeichnete Person wird tatsächlich von türkischen Nationalisten aufgesucht und zusammengeschlagen.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	In den Fallbeispielen wird dazu aufgerufen, dem Anhänger einer terroristischen Organisation Gewalt anzudrohen bzw. er wird tatsächlich zusammengeschlagen. Für eine extremistisch motivierte Tat in beiden Varianten spricht, dass es sich bei den Tätern um solche aus dem rechtsextremistischen türkischen Spektrum handelt. Die extremistische Zielsetzung der Straftaten ist darauf gerichtet, unter Androhung bzw. Anwendung von Gewalt „politische Gegner“ im Rahmen sog. „Outings“ zum Schweigen zu bringen. Hierin spiegelt sich eine mangelnde Bereitschaft, die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner mit demokratischen Mitteln zu führen, wider. Zur Ideologie türkischer Rechtsextremisten siehe Fallbeispiel Nr. 25.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.3.

Fallbeispiel Nr. 27:

In Zusammenhang mit einem bevorstehenden Referendum in der Türkei treffen bei der Stimmabgabe vor dem türkischen Generalkonsulat Erdogan- und Gülen-Anhänger aufeinander. Es kommt zu verbalen Auseinandersetzungen.

Bewertung:	Nicht Extremistisch
Begründung:	Weder aus den Tatumständen noch aus der Motivation der Täter können per se tatsächliche Anhaltspunkte für eine Kategorisierung als extremistische Kriminalität abgeleitet werden. Zudem wird die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht angegriffen.
Einordnung in das Kategorienschema:	B.

Fallbeispiel Nr. 28:

In Zusammenhang mit einem Referendum in der Türkei treffen bei der Stimmabgabe vor dem türkischen Generalkonsulat Ülkücü- und Gülen-Anhänger aufeinander. Es kommt zu hitzigen Auseinandersetzungen, in denen die Anhänger der Ülkücü-Bewegung offensiv mit der „Ermordung von Gülen-Anhängern" nach dem Wahlsieg drohen.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Anhänger der Ülkücü-Bewegung drohen politischen Gegnern mit deren Ermordung. Darin zeigt sich die mangelnde Bereitschaft, die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner mit demokratischen Mitteln statt mit Gewalt zu führen. Bei der „Ülkücü"-Bewegung handelt es sich um eine rechtsextremistische türkische Bestrebung. Zur Ideologie siehe Fallbeispiel Nr. 25.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.3.

Fallbeispiel Nr. 29:

Auf seiner privaten Facebook-Seite veröffentlicht ein Führungsfunktionär einer türkisch-rechtsextremistischen rockerähnlichen Vereinigung eine antisemitische Aussage, in der jüdische Kinder generell als falsch, feige, verschlagen und minderbegabt verunglimpft werden, während türkische Kinder das genaue Gegenteil wären, aufrichtig, mutig, ehrlich und intelligent.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Veröffentlichungen eines Ülkücü-Anhängers auf seiner Facebook-Seite erfüllen die Tatbestände der Volksverhetzung gem. § 130 StGB sowie der Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB). Dies spricht für eine fremdenfeindliche und damit verfassungsfeindliche Motivation des Täters. Zur Ideologie der Ülkücü-Bewegung siehe auch Fallbeispiel Nr. 25.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2.

3.4 PMK -religiöse Ideologie-

3.4.1 Erster Themenkomplex „Islamistische Gesten/Ausdrücke/ Erscheinung“

Fallbeispiel Nr. 30:

Der Gewalttäter äußert im Zusammenhang mit seiner Festnahme, dass das Opfer (bspw. einer Körperverletzung) „Kafir“ (Ungläubiger) sei und die Folgen der Tat „verdient“ hätte. Der Täter gibt sich als Muslim aus und posiert mit erhobenem Zeigefinger.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Das Tatverhalten selbst gibt keine Hinweise, aber die im Anschluss getätigten Aussagen geben deutliche Hinweise auf eine religiös motivierte Tat. Die Betonung der Ungläubigkeit der Anderen und verwendete Symbolik (erhobener Zeigefinder als Kennzeichen des „Tauhid“) entsprechen dem Verhalten der salafistischen Szene und belegen damit den extremistischen Hintergrund der Tat. Die

	salafistische Ideologie widerspricht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Denn Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach einem salafistischen Regelwerk, das als „gottgewollte" Norm angesehen wird. In letzter Konsequenz soll ein islamischer „Gottesstaat" errichtet werden, in dem wesentliche Grundrechte und Verfassungspositionen keine Geltung haben sollen. Die Tat ist somit als extremistisch zu bewerten.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1. und A.2.

Fallbeispiel Nr. 31:

Angriff auf eine Ausstellung islamkritischer Karikaturen durch das Umwerfen und/oder Besudeln von Stelltafeln. Der Täter trägt typisch salafistische Kleidung, einen Bart und ist als Besucher einer salafistisch beeinflussten Moschee bekannt.

Bewertung:	Extremistisch.
Begründung:	Die religiöse Motivation wird aus den ausgesuchten Angriffszielen und der Anbindung (Besucher einer salafistischen Moschee) an die islamistische Szene deutlich und ergibt so ein einheitliches Bild. Die salafistische Ideologie, die die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach einem salafistischen Regelwerk, das als „gottgewollte" Norm angesehen wird, zum Ziel hat, steht im direkten Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. In letzter Konsequenz soll ein islamischer „Gottesstaat" errichtet werden, in dem wesentliche Grundrechte und Verfassungspositionen keine Geltung haben sollen. Somit ist die Tat als extremistisch zu bewerten.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1., A.3. und A.4.

Fallbeispiel Nr. 32:

Gewaltsame Ausschreitungen gegen den politischen Gegner oder andere ethnische Gruppen wegen deren „Andersgläubigkeit“ mit Parolen wie „Allahu Akbar“ (Gott ist groß) und „Takbir“ (Aufrufen zum Rufen von „Allahu Akbar“).

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die getätigten Parolen und Ausrufe „Allahu Akbar“ (Gott ist groß) und „Takbir“ (Aufrufen zum Rufen von „Allahu Akbar“) werden auch im salafistischen bzw. jihadistischen Kontext gebraucht. In Zusammenhang mit einer gewaltsamen Ausschreitung gegen politische Gegner bzw. andere ethnische Gruppen („Andersgläubige“) werden hier Nichtmuslime von Anhängern dieser Ideologie als Menschen „zweiter Klasse“ angesehen, die allein schon aufgrund der Tatsache, dass sie Anhänger einer anderen Religion sind, automatisch weniger Rechte haben. Dies widerspricht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, zu der auch das Recht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG) gehört.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 33:

Aufgrund eines Bürgerhinweises ermittelte eine Polizeidienststelle eine Twitter-Meldung, die ein Gruppenfoto mit drei bekannten Rechtspopulisten zeigte. In das Foto war eine anonymisierte männliche Gestalt einmontiert, die hinter ihrem Rücken verborgen eine Pistole hielt. Unter dem Bild befand sich ein Schriftzug mit der unverhohlenen Aufforderung „Welcher Löwe wird es sich wagen?"

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die hier verwendete Bezeichnung „Löwe“ ist eine im jihadistischen Kontext gebräuchliche Bezeichnung für Kämpfer, Märtyrer o. ä. Es handelt sich also mutmaßlich um eine Aufforderung, die abgebildeten Rechtspopulisten, die als Gegner wahrgenommen werden, zu töten. Die auf die Person gerichtete Pistole zeigt den Hinterhalt und die Aufforderung zur Begehung einer Gewalttat. Jihadisten streben die gewaltsame Errichtung eines Kalifats an, was eine vollständige

	Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft bedeutet. In diesem islamischen „Gottesstaat“ und auf dem Weg dorthin haben wesentliche Grundrechte und Verfassungspositionen, wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit von politischen Gegnern, keine Geltung. Die Tat hat somit einen extremistischen Hintergrund.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

3.4.2 Zweiter Themenkomplex „Bezugnahme auf Islamistische Organisationen/Aktivitäten/Propaganda“

Fallbeispiel Nr. 34:

Mutmaßlich wegen seiner Beiträge auf Facebook zum Terroranschlag auf die Redaktion des französischen Satiremagazins Charlie Hebdo in Paris/FRA am 07.01.15 erhielt der Gründer einer bekannten rechtspopulistischen Bewegung per E-Mail die folgende Drohung: „... Paris hat heute gezeigt, wie schnell es gehen kann. Auch bei Dir wird es schneller gehen, als du Amen sagen kannst. Auch in Paris hat es mehr als nur eine Warnung gegeben. Genieße die Zeit, die Dir noch bleibt!!!"

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die getätigte Aussage steht in direktem Bezug zu einer jihadistisch geprägten Tat, die weltweit bekannt ist und zahlreiche Todesopfer zur Folge hatte. Die Drohung nimmt diesen Kontext bewusst auf und verwendet diese jihadistische Motivation, um den Gründer der rechtspopulistischen Bewegung mit solch einem oder ähnlichem Szenario einzuschüchtern. Jihadisten streben die gewaltsame Errichtung eines Kalifats an, was eine vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft bedeutet. In diesem islamischen „Gottesstaat“ und auf dem Weg dorthin haben wesentliche Grundrechte und Verfassungspositionen, wie z.B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit von politischen Gegnern, keine Geltung. Die Tat hat somit einen extremistischen Hintergrund.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 35: Der jugendliche Tatverdächtige mit libanesischer Staatsangehörigkeit wird angezeigt, weil er auf seinem Facebook-Profil ein Bild veröffentlichte, auf welchem ein Araber auf einem Israeli kniet und ihn mit einem Hackbeil verletzt. Im Hintergrund ist der Tempelplatz von Jerusalem zu sehen.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die im Bild dargestellte Szene, insbesondere das Knien auf einem anderen Menschen zeigen die Unterwerfung und damit die Abschätzung eines Menschen. Durch die Darstellung des Hackbeils wird auch die Legitimität von Gewalt angesprochen. Der im Bild gezeigte Ort (Tempelplatz in Jerusalem) weist deutlich auf das Verhältnis zum Judentum hin. Die dargestellte Szene ist daher als antisemitisch zu bezeichnen und die Veröffentlichung dieses Bildes damit extremistisch motiviert. Die dahinter stehende islamistische Ideologie widerspricht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Ziel ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Rechtsordnung und Gesellschaft nach einem salafistischen Regelwerk, das als „gottgewollte" Norm angesehen wird. Wesentliche Grundrechte und Verfassungspositionen, wie z. B. Freiheit der Religionsausübung, die für alle Religionen gilt, haben dort keine Geltung mehr. Nichtmuslime werden von Anhängern dieser Ideologie als Menschen zweiter Klasse angesehen, die allein aufgrund der Tatsache, dass sie Anhänger einer anderen Religion sind, automatisch weniger Rechte haben.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.2.

3.5 Weitere Fallbeispiele

Fallbeispiel Nr. 36:

Die Tatverdächtigen, ein Ehepaar, hatten sich bereits seit mehreren Monaten geweigert, die Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten an ihrem gemeinsamen Haus zuzulassen. Dies hatten sie gegenüber dem zuständigen Landratsamt in mehreren ausführlichen Schriftsätzen

begründet, in denen sie u. a. die Geltung aller vom Landratsamt erlassenen Bescheide wegen des Fehlens handschriftlicher Unterschriften angezweifelt hatten. Als Polizei und Landratsamt zur Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten bei den Beschuldigten erschienen, leisteten diese Widerstand. Die Ehefrau trat einem Polizeibeamten vor das Bein und schnippte eine brennende Zigarette auf eine Beamtin des Kreises. Der Ehemann warf einer Polizeibeamtin eine Metalldose an den Kopf.

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat richtet sich gegen staatliche Vollzugsbeamte. Anlass der Tat ist eine Vollstreckungsmaßnahme. Die Tatverdächtigen haben sich vor der Tat bereits auf die grundsätzliche Unwirksamkeit einer ganzen Gruppe staatlicher Hoheitsakte (hier: Verwaltungsakte ohne handschriftliche Unterschrift) berufen und damit eine für „Reichbürger“ und „Selbstverwalter“ typische Argumentationsweise verwendet. Das Angriffsziel, der Anlass der Tat und ihre Vorgeschichte begründen daher hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Tatverdächtigen als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ die Geltung wesentlicher Teile der staatlichen Rechtsordnung grundsätzlich in Frage stellen und damit aus einer extremistischen Motivation heraus handeln.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Fallbeispiel Nr. 37:

Der Geschädigte, ein Gerichtsvollzieher, hatte dem Tatverdächtigen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen nicht bezahlter Rundfunkgebühren zugestellt. Der Tatverdächtige antwortete mit einem Schreiben, in dem er die Anerkennung des Beschlusses verweigerte. Weiter forderte er den Geschädigten auf, innerhalb von 72 Stunden eine „notariell beglaubigte Gründungsurkunde" des Landes beizubringen, auf welche sich seine Vereidigung als Gerichtsvollziehers beziehe. Wenn dies nicht geschehe und der Geschädigte auch nicht die Forderung der Rundfunkgebühren zurücknehme, werde er nach § 823 BGB Schadensersatz in Höhe von 5.000.000,- € verlangen. Außerdem werde er den Namen des Geschädigten in einem „frei zu wählenden Schuldnerverzeichnis" veröffentlichen. Er unterzeichnete das Schreiben mit der Formulierung „Dirk, Mann aus der Familie Müller".

Bewertung:	Extremistisch
Begründung:	Die Tat richtet sich gegen einen staatlichen Vollzugsbeamten. Anlass der Tat ist eine Vollstreckungsmaßnahme. Der Tatverdächtige verwendet für „Reichsbürger" typische Argumentationsweisen und Formulierungen. Angriffsziel und die Art der Tatbegehung bieten daher hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte als „Reichsbürger" oder „Selbstverwalter" die Geltung wesentlicher Teile der staatlichen Rechtsordnung grundsätzlich in Frage stellt und damit aus einer verfassungsfeindlichen und somit extremistischen Motivation heraus handelt.
Einordnung in das Kategorienschema:	A.1.

Der Untersuchungsausschuss hat die **„Konzeption der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention"** vom März 2020, vorgelegt durch das TMIK, verlesen.[82] 259

Konzeption der Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention

Freistaat Thüringen
Ministerium für Inneres
und Kommunales

1 Einleitung

Die wehrhafte Demokratie ergreift alle rechtsstaatlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Freistaat Thüringen wird entsprechend auch weiterhin dem politischen Extremismus und seinen Erscheinungsformen mit Entschlossenheit begegnen. Polizeiliche Extremismusprävention stellt eine wesentliche Aufgabe der Polizei dar.

Über die Zielstellung der Rahmenkonzeption zur Bekämpfung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) hinausgehend bedarf es ergänzender polizeilicher Maßnahmen der Extremismusprävention, die nicht nur auf die Handlungs-, sondern auch auf die Einstellungsebene abzielen. Mit der Organisationsverfügung 1/2019 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (TMIK) wurde die Stabsstelle Polizeiliche Extremismusprävention (Stabsstelle PEP) von der Landespolizeidirektion (LPD) in das TMIK überführt. In diesem Zusammenhang wurde die bisher geleistete Arbeit der Stabsstelle PEP evaluiert und die Konzeption zur präventiven polizeilichen Bekämpfung von Extremismus entsprechend weiterentwickelt.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Extremismus

Extremismus ist „durch eine signifikante Abweichung von geltenden Rechtsnormen und Werten innerhalb sozialer Systeme (...) gekennzeichnet und auf die (mindestens partielle) Abschaffung und Ersetzung dieser Normen und Werte ausgerichtet. Dabei geht es um Einstellungen und Handlungen von Personen (...), die auf eine mehr oder weniger gewaltsame (oder zumindest unrechtmäßige) Durchsetzung abweichender Normsysteme abzielen und mit totalitären politischen Ideologien, ethnischer oder nationaler Überlegenheit oder religiösem Fundamentalismus begründet und legitimiert werden." (Fußnote: Beelmann, A. (2017): Grundlagen einer entwicklungsorientierten Prävention von Rechtsextremismus, S. 7.)

[82] Vorlage UA 7/3 - 259 zu Vorlage UA 7/3 - 53, Vorlage UA 7/3 – 290 Ziff. II. Nr. (2).

Politischer Extremismus bezeichnet alle ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, eine der in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung konkretisierten Prinzipien der deutschen Staats- und Gesellschaftsordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht nennt als Grundprinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Fußnote: Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.1952 - 1 BvB 1/51) die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschrechten; die Volkssouveränität; die Gewaltenteilung; die Verantwortlichkeit der Regierung; die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; die Unabhängigkeit der Gerichte; das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf Bildung und Ausübung einer Opposition.

Politischer Extremismus zeigt sich sowohl in Handlungsweisen, die zwar auf die Bekämpfung der oben genannten Grundprinzipien gerichtet sind, sich aber gleichwohl noch im legalen Rahmen bewegen, als auch in strafbaren Handlungen im Sinne der Politisch motivierten Kriminalität (PMK). Während die Politisch motivierte Kriminalität in ihrer Definition auch ohne die Tätermotivation der „Systemüberwindung“ einhergehen kann, werden unter die extremistische Kriminalität – als Teilmenge der PMK – jene Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie auf die Beseitigung oder Außergeltungsetzung der oben genannten Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet sind. (Fußnote: Vgl. Bundeskriminalamt: Definitionssystem PMK, S. 10 (2017).) Bei der Würdigung der tatsächlichen Anhaltspunkte ist neben anderen Aspekten auch die Sichtweise der/des Betroffenen mit einzubeziehen. (Fußnote: Vgl. Bundeskriminalamt: Definitionssystem PMK, S. 5 Fn. 1, S. 8 Fn. 3 (Stand 2019, gültig ab 01.01.2020).)

2.2 Extremismusprävention

Extremismusprävention umfasst die Gesamtheit aller staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bemühungen, Programme und Maßnahmen, welche den politischen und religiösen Extremismen als gesellschaftliche Phänomene oder individuelle Bestrebungen verhüten, mindern bzw. ihnen entgegenwirken oder in ihren Folgen geringhalten sollen.

2.3 Polizeiliche Extremismusprävention

Polizeiliche Extremismusprävention umfasst alle Maßnahmen, die im Rahmen der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung der Entstehung von Extremismus entgegenwirken. In diesem Sinne beginnt polizeiliche Extremismusprävention bereits bei allen organisationsinternen Maßnahmen, die zum Ziel haben, eine Optimierung der polizeilichen

Handlungssicherheit im Umgang mit dem Phänomen des politischen und religiösen Extremismus zu erreichen. Dieser Ansatz richtet sich sowohl auf die originäre Aufgabenwahrnehmung der Polizei als institutioneller Akteur bei der Bekämpfung von Extremismus als auch auf die Verantwortung für die demokratiebejahende und vorurteilsfreie Dienstausübung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

3 Zielstellung

Zielstellung der Polizeilichen Extremismusprävention ist die Stärkung der Handlungssicherheit der Thüringer Polizei. Diese umfasst

- einen reflektierten Umgang mit politischem und religiösem Extremismus und Politisch motivierter Kriminalität;
- die Stärkung des Schutzes von Betroffenen – Fußnote 5: Der Begriff der/des Betroffenen wurde statt des Opferbegriffes gewählt, da dieser neben dem unmittelbaren Opfer auch deren Angehörige und weitere von der Tat betroffene integriert – Politisch motivierter Kriminalität;
- die demokratiebejahende und vorurteilsfreie Dienstausübung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten;
- die Pflege der offenen Kommunikation zwischen der Thüringer Polizei, den gesellschaftlichen Partnern der Extremismusprävention sowie den Betroffenen von Politisch motivierter Kriminalität.

Die vorgenannten Ziele berücksichtigen die Empfehlungen des 2. NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages. (Fußnote: Empfehlungen des 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages: Punkt 12 Schaffung Interkultureller Kompetenz, Punkt 13 Kommunikativ geschulte Beamte im Umgang mit Opfern, Punkt 14 verpflichtende muttersprachliche Vernehmungshinweise für Opfer über die mögliche Teilnahme einer Vertrauensperson an der Vernehmung, Punkt 15 verpflichtende Hinweise über Beratungsangebote und Entschädigungsansprüche für Opfer, Punkt 21 Einbeziehung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft in Aus- und Fortbildung der Polizei)

4 Aufgaben

Die Stabsstelle PEP leistet Bildungs-, Informations- und Netzwerkarbeit und unterhält zu diesem Zweck zum Beispiel ein Informations- und Wissensportal im Intranet der Thüringer Polizei. Sie ist der zentrale Ansprechpartner in Thüringen für polizeiliche

Extremismusprävention inner- wie außerhalb der Polizei sowie für Fragen des Schutzes von Betroffenen Politisch motivierter Kriminalität.

Sie bietet:

- die Vermittlung externer Bildungsangebote für die Thüringer Polizei sowie ergänzend hierzu eigene Aus- und Fortbildungsangebote;
- den Erkenntnistransfer aus Polizei und Wissenschaft zum politischen und religiösen Extremismus und stärkt damit die polizeiliche Präventionsarbeit sowohl innerorganisatorisch als auch nach außen (Fußnote: Vgl. Thüringer Innenministerium: Rahmenkonzeption zur Bekämpfung PMK, Pkt. 7.);
- die Aufbereitung polizeirelevanter gesellschaftlicher und politischer Entwicklungen mit Bezug zu extremistischen Phänomenen zur Berücksichtigung in der polizeilichen Praxis;
- den Auf- und Ausbau von Kooperationen mit polizeiexternen Partnern sowie eines konstruktiven Dialogklimas zwischen den behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren der Extremismusprävention sowie zu Betroffenen von Politisch motivierter Kriminalität mit besonderem Betreuungsbedarf
- Beratung und Unterstützung von weiteren Institutionen bei der Bewältigung extremismusbezogener Herausforderungen, insbesondere mit Bezug zur Politisch motivierten Kriminalität;
- Beratung bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von polizeilichen Einsätzen mit Bezug zu extremistischen Phänomenen sowie Beratung weiterer behördlicher Bedarfsträger;
- Beratung der politischen Führungsebene zu Themen der Extremismusprävention.

5 Organisation und Zusammenarbeit

Die Stabsstelle PEP ist dem Staatssekretär des TMIK unmittelbar nachgeordnet. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Die Stabsstelle PEP ergreift eigenständig alle erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen der Ziele polizeilicher Extremismusprävention.

Lagerelevante Informationen zum Phänomenbereich PMK und zu Ereignissen im Zusammenhang mit politischem Extremismus erhält die Stabsstelle PEP vorwiegend aus der LPD sowie aus dem Landeskriminalamt (LKA). Sie nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben polizeiinterne Recherchesysteme. Der Zugang zu diesen ist seitens der LPD und des LKA sicherzustellen. Darüber hinaus kann die Stabsstelle PEP an weitere sicherheitsbehördliche Akteure herantreten, um Informationen zu gewinnen.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfordert die polizeiliche Extremismusprävention aber auch eine enge Zusammenarbeit mit allen dafür in Frage kommenden staatlichen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen.

6 Tätigkeitsbericht und Planung

Die Stabsstelle PEP berichtet dem Staatssekretär jährlich über ihre zurückliegenden Aktivitäten und ihre Planungen für das jeweils kommende Kalenderjahr.

[Unterschrift]
„154“
Staatssekretär

2. Ermittlungsakten und weitere verlesene Dokumente

Im Zusammenhang mit Aktivitäten der extremen Rechten in Thüringen sowie Gewaltkriminalität in diesem Kontext hat der Untersuchungsausschuss zahlreiche Schriftstücke verlesen bzw. Beweismittel in das Untersuchungsverfahren eingeführt. **260**

Zur Rolle von „189“ als zentrale Figur der Thüringer Neonaziszene, wie dies bereits zahlreiche Sachverständige und Zeugen dem Untersuchungsausschuss berichteten, lagen dem Untersuchungsausschuss die im Folgenden auszugsweise dargestellten Dokumente seine Delinquenz betreffend vor. **261**

Landgericht Berlin[83]
Urteil

[…]
II.
Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 38-jährige Angeklagte ist verheiratet und Vater von vier Kindern im Alter […] Jahren. Die Ehefrau des Angeklagten ist nicht berufstätig. Der Angeklagte hat einen Realschulabschluss erworben und den Beruf eines

[83] Verfahren wegen Körperverletzung (Az: 94 Js 3929/04); Vorlage UA 7/3 - 266 zu UA 7/3 - 194, Urteil des Landgerichts Berlin, S. 3 - 8; Vorlage UA 7/3 – 275 Ziff. I.

Kommunikationselektrikers gelernt. Seinen Lebensunterhalt bestreitet der Angeklagte als selbstständiger Kaufmann. Er betreibt ein Internetversandhaus, das unter anderem Sicherheitsbedarf, Bild- und Tonträger sowie Bücher vertreibt. Auch gehört die Sicherheitsausstattung für Polizeibeamte zum Sortiment des Angeklagten. Der Angeklagte verdient monatlich circa – geschwärzt – Euro netto. Für eine Bauhypothek zahlt der Angeklagte – geschwärzt – Euro monatlich ab.

Der Angeklagte ist bislang strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten: Am 17.03.1986 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Northeim – 8 Ds 41 Js 22899/85 – wegen Volksverhetzung (Datum der letzten Tat: 20.07.1985) zu einer Geldauflage verurteilt. Am 13.11.1986 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Northeim – 8 Ds 13 Js 14790/86 – wegen gefährlicher Körperverletzung (Datum der letzten Tat: 04.06.1986) ebenfalls zu einer Geldauflage verurteilt.

Am 25.01.1988 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Northeim – 8 Ls 43 Js 10848/87 – wegen Sachbeschädigung, Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung (Datum der letzten Tat: 29.08.1987) verurteilt. Die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe wurde für eine Bewährungszeit von 2 Jahren gemäß § 27 JGG ausgesetzt und ein Bewährungshelfer bestellt.

Am 05.07.1991 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Northeim – Kls 42 Js 9681/89-80/89-9 Jk – wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Tateinheit mit Nötigung, gefährlicher Körperverletzung, versuchter Nötigung und Landfriedensbruch (Datum der letzten Tat: 30.03.1990) zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde bis zum 04.01.1992 gesperrt und eine Bewährungszeit von 3 Jahren verhängt. Die Entscheidung vom 25.01.1988 – 8 Ls 43 Js 10848/87 – des Amtsgerichts Northeim wurde eingezogen, ein Bewährungshelfer wurde bestellt und die Bewährungszeit bis zum 17.09.1995 verlängert. Die Strafaussetzung wurde widerrufen. Der Rest der Jugendstrafe wurde sodann bis zum 21.02.2000 zur Bewährung ausgesetzt. Die Strafaussetzung wurde widerrufen. Die Strafvollstreckung war am 28.09.2001 erledigt.

Am 23. Februar 1993 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Duderstadt – 3 Ds 42 Js 8322/92 – wegen Vergehens gegen das Versammlungsgesetz (Datum der letzten Tat: 25.01.1992) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 70 D-Mark verurteilt.

Am 09.03.1994 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Magdeburg – 26 Ns 23/94 Js 69363/92 – wegen Vergehens gegen das Waffengesetz (Datum der letzten Tat: 08.02.1992) zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 50 D-Mark verurteilt.

Am 03.03.1995 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Fulda – 101 Js 1787. 2/95 Cs – wegen Vergehens gegen das Versammlungsgesetz (Datum der letzten Tat: 14.08.1993) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 D-Mark verurteilt.

Am 18.05.1995 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Northeim – 9/10 Ls 34/42 Js 5837/94 – wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung (Datum der letzten Tat: 11.02.1994) zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung hat sich am 27.03.1997 erledigt.

Am 23.11.1998 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Northeim – 9 Ds 34 Js 11682/97 – wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung und wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung (Datum der letzten Tat: 08.05.1997) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Die Strafvollstreckung hat sich am 29. Januar 2001 erledigt.

Am 08.05.2003 wurde der Angeklagte durch das Amtsgericht Göttingen – 34 Ds 34 Js 140/03 – wegen Diebstahls (Datum der letzten Tat: 16.12.2002) zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt.

Der Angeklagte nahm an einem am 1. Mai 2004 von der NPD bundesweit organisierten Demonstrationszug mit circa 2.000 weiteren Personen teil. Der Demonstrationszug sollte vor dem S-Bahnhof in 10315 Berlin-Lichtenberg, Bereich Weitlingstraße/Einbecker Straße beginnen und sich von dort in Richtung Berlin-Friedrichshain über die Skandinavische Straße bewegen. Der Beginn des Aufzuges verzögerte sich wegen einer Gegendemonstration auf der Lichtenberger Brücke, Höhe Aral-Tankstelle, sodass die Demonstrationsteilnehmer geraume Zeit in dem Bereich vor dem S-Bahnhof Berlin-Lichtenberg, Weitlingstraße/Einbecker Straße ausharren mussten. Der Demonstrationszug war an der Spitze und an den Seiten durch Einsatzhundertschaften der Polizei gesichert. Zunächst war die Formation der Polizeibeamten sowohl an der Spitze als auch an den Seiten aufgelockert, indem diese eher zerstreut standen und ein Durchgehen ohne Problem möglich war. Auch hatten die Polizeibeamten zu diesem Zeitpunkt ihre Schutzhelme nicht aufgesetzt.

Der Angeklagte war ursprünglich nur Versammlungsteilnehmer. Nachdem der Ordnungsdienstleiter der NPD wegen einer gegen ihn gerichteten polizeilichen Maßnahme ausfiel, übernahm der Angeklagte nach Aufforderung des Zeugen S., der stellvertretender Versammlungsleiter war, organisatorische Aufgaben. Dem Zeugen S. war der Angeklagte durch dessen Aktivitäten in der NPD bekannt. Der Zeuge S. wusste um die Erfahrung des Angeklagten mit Versammlungen. Unter anderem war der Angeklagte für die Kommunikation zwischen der Versammlungsleitung und dem Lautsprecherwagen zwecks Ansagen zur Versammlungsführung verantwortlich und half dem Zeugen S. bei Gesprächen mit der Polizeiführung.

Der Zeuge L. war als Führer einer Einsatzhundertschaft gemeinsam mit dem Zeugen B. als dessen Führungsassistent zur Begleitung des Demonstrationszuges eingesetzt. Den Zeugen kam hierbei die besondere Aufgabe zu, sich zwecks Kooperation mit der Versammlungsleitung der NPD im Bereich innerhalb des Demonstrationszuges zu bewegen. Hierfür war es notwendig, den Demonstrationszug immer wieder zu durchqueren, da sich die Versammlungsleitung der NPD öfters in Bewegung befand. Die Zeugen L. und B. waren in Polizeiuniform gekleidet. Der Zeuge L. trug Sicherheitskleidung in Form von unter anderem Knieschonern unter der Uniform. Das Durchqueren des Demonstrationszuges war unproblematisch möglich, da dem Aufzug die gesamte Straße zur Verfügung stand und es so zu keinem Gedränge kam.

Bei einem Teil der Versammlungsteilnehmer war eine gewisse unfriedliche Tendenz vorhanden. Hierbei handelte es sich um einen Block im vorderen Bereich der Versammlung, der durch dunkle einheitliche Kleidung auffiel (sogenannter schwarzer Block). Es waren hier von Beginn an Unmutsäußerungen zu vernehmen, die sich mit zunehmender Verzögerung des Demonstrationsbeginnes verstärkten. Die Polizeikräfte an der Spitze und an den Seiten hatten mittlerweile eine enge Formation angenommen und ihre Schutzhelme aufgesetzt, weil es immer wieder dazu kam, dass Versammlungsteilnehmer versuchten, die Polizeiketten zu durchbrechen. Auch gab es Rufe aus der Versammlung heraus, die hierzu aufforderten. Zudem führte der Wegfall des Ordnungsdienstleiters der NPD auf Initiative der Polizei zu Unmut. Abgesehen von den ersten Reihen von Versammlungsteilnehmern, die sich unmittelbar vor den Polizeiketten befanden, war ein Durchqueren des Demonstrationszuges jedoch noch ohne Probleme möglich und es gab kein Gedränge.

Gegen 14 Uhr kam es plötzlich zu einem Rückwärtszählen von 10 auf 0 vonseiten des „schwarzen Blockes“, als die Zeugen L. und B. gerade das vordere Drittel des

Demonstrationszuges im mittleren Straßenbereich durchquerten. Nach Ablauf des Countdowns kam es zu einem plötzlichen und gezielten Zulaufen von zahlreichen Personen, insbesondere des „schwarzen Blockes“, auf die Zeugen L. und B. Dieser Bereich der Versammlung, der zunächst noch gut passierbar und nicht gedrängt war, verdichtete sich nun, sodass es sehr schnell sehr eng wurde. Von diesem Moment an war ein Durchgehen nicht mehr möglich. Der Angeklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt unter den Personen, die sich auf die Zeugen L. und B. zubewegten. Als der Angeklagte den Zeugen L. erreicht hatte, trat er diesen mit dem Knie in den Genitalbereich. Nur weil der Zeuge L. den Angriff vorhersah und reflexartig sein Knie hochriss, konnte die Wucht des Stoßes abgeschwächt werden. Dennoch traf den Zeugen L. das Knie des Angeklagten. Der Zeuge L. trug keinen Tiefenschutz. Er erlitt im Genitalbereich leichte Schmerzen, die zwei Tage anhielten. Einen Arzt musste er nicht aufsuchen. Der Zeuge B. wurde in dieser Zeit von einem Unbekannten im Rücken getroffen, sodass er ins Straucheln kam und nur mit Mühe verhindern konnte, zu Boden zu gehen. Den Angriff auf den Zeugen L. konnte er nicht beobachten, weil er sich in dem Moment nach hinten umdrehte, um zu sehen, wer ihn in den Rücken gestoßen hatte.

Der Angeklagte wurde sofort nach dem Angriff von anderen Polizeibeamten, die inzwischen nach vorne gestürmt waren, ergriffen, zu Boden gebracht und aus der Versammlung herausgezogen. Hierbei fiel die Sonnenbrille des Angeklagten zu Boden, welche dieser während des Angriffs auf die Stirn gezogen hatte. Diese wurde dem Angeklagten später durch den Zeugen L. ausgehändigt. Der Zeuge B. führte den Angeklagten sodann am Demonstrationszug vorbei zum Gefangenenfahrzeug, wo der Vorfall aufgenommen wurde. Während der gesamten Zeit der Festnahme leistete der Angeklagte keinen Widerstand. Der Zeuge L. berichtete dem Zeugen B. sodann von dem Angriff des Angeklagten.

Die Festnahme führte bei dem Angeklagten zu Hämatomen am linken Rück- und Oberarm, Schürfwunden am linken Arm und einer Schulterprellung links.
[…]

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 2
[…]
99097 Erfurt

Vermerk[84]

zur Vorlage der Ermittlungsakte im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen

wegen: Volksverhetzung gemäß § 130 StGB

gegen: „189“

am: 02.09.2017, 0:25 Uhr

in: 99768 Harztor, Ilfeld

1 Sachverhalt

Am 01.09.2017 wurde durch das Landeskriminalamt Thüringen (TLKA) eine Razzia im Ausflugs- und Ferienhotel Hufhaus in 99768 Harztor, Ortsteil Ilfeld durchgeführt. Im Rahmen der Razzia wurden die Identitäten der Teilnehmer der vom 01. bis 03.09.2017 stattfindenden Veranstaltung der Europäischen Aktion festgestellt.

Im Veranstaltungsraum konnte zudem festgestellt werden, dass auf und unter mehreren Tischen zahlreiche Kisten mit Druckerzeugnissen (vorwiegend Bücher) aufgestellt waren. Diese waren überwiegend mit einem Preisschild versehen und wurden zum Kauf angeboten.

Durch den Sachbearbeiter konnte in der weiteren Folge in Erfahrung gebracht werden, dass sämtliche Druckerzeugnisse durch den Beschuldigten „189“ ausgestellt wurden. Während einer groben Sichtprüfung der Druckerzeugnisse wurde in einer Kiste unterhalb eines Tisches das Buch des Autors „213“ „Freispruch für Hitler? – 37 ungehörte Zeugen wider die Gaskammer“ aufgefunden.

Eine weitergehende Prüfung ergab, dass der Inhalt dieses Buches den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Es handelt sich demnach nicht „[…] um eine seriöse Publikation zur Aufklärung und Darstellung zeitgeschichtlicher Tatbestände, sondern tatsächlich um ein antisemitisches und NS-apologetisches Pamphlet übelster Machart.“ (Quelle: BPjM)
Im Buch wird demnach versucht, anhand der Schilderungen von Zeitzeugen darzulegen, dass der Holocaust in dieser Form nicht stattgefunden haben kann. Für diese Schrift wurde durch das Landgericht München im Jahr 1989 (Aktenzeichen: 24 Ns 113 Js 3017/89) ein Einziehungsbeschluss erlassen, der zwischenzeitlich verjährt ist (Blatt 4 bis 5 der Akte).

[84] Verfahren wegen Volksverhetzung (Az.: 101 Js 59856/17); Vorlage UA 7/3 - 226 zu UA 7/3 - 194, Vermerk des LKA Thüringen, S. 7f. und Verfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, S. 10 bis 11; Vorlage 275 Ziff. II Nr. 1 und 2.

Der Beschuldigte gab hinsichtlich des Buches spontan an, dass ihm das in Rede stehende Buch nicht gehöre und es ihm stattdessen untergeschoben worden sei. Alle anderen ausgestellten Bücher würden dagegen ihm gehören.

In der weiteren Folge wurde das Schriftwerk als Beweismittel und Einziehungsgegenstand beschlagnahmt. Der Beschuldigte verweigerte auf dem hierzu gefertigten Sicherstellungsprotokoll seine Unterschrift […].

[…]

Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Aktenzeichen: 101 Js 59856/17

23.11.2017

Ermittlungsverfahren gegen „189“, geboren am 23.06.1969
wegen Volksverhetzung

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen

„189“

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe: Dem Ermittlungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Rahmen einer durch Beamte des Thüringer Landeskriminalamtes am 01.09.2017 in den Räumlichkeiten des Ferienhotels Hufhaus in 99768 Harztor, Ortsteil Ilfeld durchgeführten Razzia wurden im Veranstaltungssaal auf mehreren Schautischen stehende zahlreiche Präsentationskisten mit Druckerzeugnissen festgestellt, welche ganz überwiegend mit Preisschildern versehen waren. Aussteller und Anbieter dieser Druckerzeugnisse war der Beschuldigte „189“. Unterhalb eines Verkaufstisches wurde in diesem Zusammenhang in einer Kiste liegend ein Einzelexemplar des Buches des Autors „213“ „Freispruch für Hitler? – 37 ungehörte Zeugen wider die Gaskammer“ aufgefunden. Hierbei handelt es sich um ein

antisemitisches und NS-apologetisches Machwerk, in welchem versucht wird, anhand der Schilderung von Zeitzeugen darzulegen, dass der Holocaust nicht bzw. in der Form nicht stattgefunden habe. Das verfahrensgegenständliche Buch war durch das Landgericht München im Jahre 1989 (Aktenzeichen: 24 Ns 113 Js 3017/89) eingezogen worden. Der Einziehungsbeschluss ist zwischenzeitlich verjährt.

Dem Beschuldigten liegt daher zur Last, Schriften, in denen der Genozid an der jüdischen Bevölkerung im sogenannten Dritten Reich geleugnet bzw. verharmlost wird (§ 130 Abs. 3 StGB), öffentlich oder in einer Versammlung ausgestellt, sonst zugänglich gemacht, in Verwendungsabsicht vorrätig gehalten oder angeboten und damit Volksverhetzung begangen zu haben (§ 130 Abs. 2 und 5 StGB).

Ein zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht ist nicht gegeben.

Unabhängig von der Glaubhaftigkeit der zumindest schwer widerleglichen Einlassung des Beschuldigten, das betreffende Buch sei ihm ohne sein Wissen von Unbekannten untergeschoben worden, lässt sich ein öffentliches Ausstellen ebenso wenig wie ein Anbieten, Anpreisen oder sonstiges in Verwendungsabsicht vorgenommenes Vorrätighalten des Buches hinreichend sicher nachweisen. So konnte durch die Polizei lediglich bei genauer Nachsuche festgestellt werden, dass sich das Einzelexemplar des Buches außerhalb des Sichtbereiches potenzieller Kundschaft und Besucher unter dem Verkaufstresen in einer Kiste befand. Auch waren keinerlei Warenhinweise oder Auspreisungen feststellbar, in denen das Buch beworben oder durch welche in irgendeiner Weise auf das Buch hingewiesen worden wäre.

Das Ermittlungsverfahren musste daher eingestellt werden.

[…]

Kriminalpolizeiinspektion
Nordhausen
[…]

Aktenvermerk[85]

[85] Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wegen Sachbeschädigung; Az.: 101 Js 44241/18, Vorlage UA 7/3 - 226 zu UA 7/3 - 194, Vermerk der KPI Nordhausen, S. 6 f., Telefonnotiz der KPI

Am 02.12.2017 gegen 10:47 Uhr wird der Streifenbesatzung PHM G./PHM M. eine Politisch motivierte Sachbeschädigung angezeigt. Die Anzeigenaufnahme erfolgte im Rahmen der Streifentätigkeit zum Einsatz „Bornhagen“. Mitteiler zur Sachbeschädigung an KFZ war:

Herr […]

Beschädigt wurde ein Sonder-KFZ (ehemaliges Krankentransportfahrzeug) mit dem Kurzzeitkennzeichen:

Fiat Ducato

Sonder-KFZ

[…]

Bei diesem Fahrzeug wurden beide der Straßenseite abgewandte Reifen plattgestochen. Weiterhin wurden bei dem davor parkenden PKW:

Peugot 106

[…]

Geschädigt hierzu ist:

Herr E.

[…]

ebenfalls beide der Straßenseite abgewandte Reifen plattgestochen.

Tatzeit zu beiden beschädigten Fahrzeugen war der 02.12.2017, zwischen 10:30 Uhr und 10:45 Uhr, Tatort die Friedensstraße in Bornhagen, Einmündung „Am Kulturzentrum 7 bis 9“. Bei allen vier beschädigten Reifen wurden Einstiche in der Breite von 15 Millimeter bis 10 Millimeter festgestellt.

Bei den Geschädigten handelt es sich um Sympathisanten der Künstlergruppe „Zentrum für politische Schönheit“, welche am heutigen Nachmittag die Gedenkstätte unterhalb des Anwesens „„204““ öffnen wollten. Während der Anzeigenaufnahme kam die Anwohnerin Frau M.

[…]

auf die Polizeibeamten zu und gab an, gegen 10:40 Uhr ein Zischen und Knallen gehört zu haben. Sie sei daraufhin auf die Vorderseite ihres Hauses gegangen, um nachzuschauen, was auf der Straße passiert sei.

Nordhausen, S. 38, Verfügung der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, S. 54 bis S. 56; Vorlage UA 7/3 - 275 Ziff. III Nr. (1) bis (3).

Dabei sah sie eine männliche Person, welche im Laufschritt zu einem in der Straße „Am Kulturzentrum 7“ haltenden dunkelgrauen/schwarzen Transporter/Kleinbus VW eilte und auf der Beifahrerseite in diesen einstieg. Die besagte Person trug eine Gesichtsvermummung. Der Haltepunkt dieses Fahrzeuges war circa 15 Meter von dem beschädigten PKW entfernt.

Vom Kennzeichen konnte sich die Zeugin folgende Fragmente merken:

“5005“?

Unter Verwendung von Platzhaltern in der ZEVIS-Recherche zu oben genanntem Kennzeichen konnte ein direkter Treffer zu einem grauen VW Multivan getroffen werden:

Halter: „189“

[…]

In einem weiteren Ergebnis wurde zu identischem Halter ein VW Multivan in schwarz mit dem amtlichen Kennzeichen „5005“ recherchiert.

Gegen 10:37 Uhr erhielt die Streifenbesatzung G./M. durch die zweite Streifenbesatzung PHM H./POMin H. die Information, dass genannter „189“ gegen 10:35 Uhr auf die zweite Besatzung zukam und mitteilte, dass sich „zwielichtige“ Personen mit zwei Fahrzeugen in der Ortslage Bornhagen aufhalten würden. Hier wurden eine männliche sowie eine weibliche Fahrzeuginsassin festgestellt.

Sollten diese Personen vor seinem Wohnhaus in Fretterode auflaufen, so würde der „189“ seine Leute anrufen und dann würde etwas passieren.

Ein Tatzusammenhang zwischen dem „189“ und den plattgestochenen Reifen kann nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Geschädigten wurde der graue VW-Transporter ebenfalls festgestellt. Hier konnte angegeben werden, dass dieser von einer männlichen Person geführt wurde. Auf dem Beifahrersitz saß eine weibliche Person mit blonden Haaren, welche die Gruppe um die hier Geschädigten im Vorbeifahren filmte.

Heiligenstadt, 02.12.2017
[Unterschrift]
PHM M.

Kriminalpolizeiinspektion
Nordhausen
[…]

Anruf des Herrn „189“

Am heutigen Tag meldet sich telefonisch Herr „189“ und teilt mit, dass er sich nach Rücksprache mit seinem Anwalt nun doch nicht schriftlich zum Sachverhalt Bornhagen äußern möchte.

Hintergrund dieses Anrufes war, dass Herr „189“ und seine Frau am 02.12.2017 in Bornhagen waren. Hier meldete sich Herr „189“ bei Polizeibeamten, welche vor dem Haus des AfD-Politikers „204“ standen, und teilte diesen mit, dass sich mehrere Personen, welche augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen sind, im Dorf aufhalten. Diese Personen habe er in der Nähe des Ortes gesehen, wo die ZPS ihr „Kunstwerk“ gebaut hat. Im selben Zeitraum wurden an zwei Fahrzeugen, welche den oben genannten Personen gehörten, die Reifen zerschnitten.

Herr „189“ äußerte gegenüber Unterzeichner und Herrn KHM H., dass seine Frau Bilder der Personen mit dem Handy gefertigt habe. Die Bilder und eine schriftliche Zusammenfassung der Ereignisse vor Ort wollte Herr „189“ dem Unterzeichner per E-Mail zusenden.

Nach Rücksprache mit seinem Anwalt möchte er nun doch keine Angaben machen. Herr „189“ denkt, dass man vermuten könnte, er habe etwas mit den zerschnittenen Reifen zu tun.

Nordhausen, 11.12.2017
[Unterschrift]
M.
Kriminalhauptmeister

Staatsanwaltschaft Mühlhausen
Aktenzeichen 101 Js 44241/18

06.03.2018

Ermittlungsverfahren gegen „189“, […]

wegen Sachbeschädigung

Verfügung

[...]

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt steht im Zusammenhang mit den Vorkommnissen im Heimatort des AfD-Politikers „204“ in Bornhagen und den Aktionen des sogenannten „Zentrums für politische Schönheit“ (ZPS) in Bezug auf diesen.

Diesem Verfahren liegt folgendes konkretes Geschehen zugrunde:

Am 02.12.2017 waren von den Zeugen E. und Z., welche mutmaßlich im Lager des ZPS stehen, gegen 10:30 Uhr zwei Fahrzeuge (Marken Peugeot und Fiat) im Bereich der Friedensstraße in Bornhagen auf dem dortigen Gehweg abgeparkt worden. Kurze Zeit, nämlich circa 5 bis 10 Minuten später, gegen 10:40 Uhr, beobachtete die Zeugin M., welche ebenfalls zum ZPS gehört, einen dunkelgrauen VW- oder Mercedes-Bus, der in der Straße „Am Kulturzentrum“ hielt. Nachdem die Zeugin M. eigenen Angaben zufolge dann einen Knall und Zischgeräusche vernommen hat, sah sie eine sportliche und schlanke männliche Person heranlaufen, welche in den wartenden grauen Bus stieg, der dann davonfuhr.

An den angegriffenen Fahrzeugen wurden je zwei Reifen zerstochen, wodurch Sachschaden in unbekannter Höhe entstand. Nach weiterer Aussage der Zeugin M. sei es möglich, dass das amtliche Kennzeichen des bewussten grauen Busses EIC-NT 24 gewesen sein könne. Sicher sei sie sich dessen jedoch nicht. Auch könnte sie die von ihr beobachtete tatverdächtige, ihr unbekannte Person nicht wiedererkennen.

Nach dem Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen ist ein KFZ-Kennzeichen EIC-NT 24 nicht vergeben. Gleiches gilt im Hinblick auf eine Buchstaben-Zahlen-Kombination EIC-NT 240 bzw. 241. Ein weiterführender Abgleich hat ergeben, dass die ähnlichen amtlichen Kennzeichen „5006“ und „5005“ vergeben sind. Halter dieser Fahrzeuge ist der Beschuldigte „189“.

Einen zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichenden Tatverdacht haben die kriminalpolizeilichen Ermittlungen nicht ergeben. Allein die Tatsache, dass der Beschuldigte Halter zweier dunkler VW-Multivan ist, die ähnliche amtliche Kennzeichen haben, wie von der Zeugin M. angegeben, begründet keinen hinreichenden Tatverdacht. Weitere objektive Beweismittel stehen nicht zur Verfügung. Weder gibt es Tatzeugen, die in der Lage gewesen wären, tatverdächtige Personen zu identifizieren, noch konnten im Wege kriminaltechnischer Untersuchungen verwertbare Spuren gesichert werden. Letzteres scheiterte im Wesentlichen an mangelnder Kooperationsbereitschaft der Zeugen E. und Z., die trotz mehrerer Kontaktaufnahmen zu zeugenschaftlichen Vernehmungen nicht erschienen, wodurch letztlich auch eine nachträgliche Spurensuche und -sicherung an den Reifen nicht vorgenommen werden konnte. Schließlich hatte die Zeugin M. auch angegeben, dass die hinteren Scheiben des von ihr beobachteten Busses verdunkelt gewesen seien, während die Scheiben der Fahrzeuge des Beschuldigten „189“ derartige Verdunkelungen nicht aufweisen.

Der anwaltlich vertretene Beschuldigte hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen.

Angesichts der gegebenen Beweissituation lässt sich hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten „189“ nicht begründen. Das Ermittlungsverfahren gegen ihn war einzustellen.

[…]

Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit oben beschriebener Rolle von „189“ Unterlagen des TLKA zu einem Verfahren wegen schweren Raubs im Zusammenhang mit dem Angriff auf zwei Journalisten (Az.: 101 Js 47753/18)[86] verlesen. **262**

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 2
[…]
Erfurt

Vorläufiger Schlussvermerk
zur Vorlage der Verfahrensakte im Ermittlungsverfahren

Gegen: „62“ […]

[86] Vorlage UA 7/3 -125 zu Vorlagen UA 7/3 - 16 und 97, Vorläufiger Schlussvermerk des LKA Thüringen in Band I., S. 94 bis 97, S. 98f, S. 102 (Vorlage UA 7/3 – 275 Ziff. V.).

wegen:	Schwerer Raub gem. § 250 StGB
	Gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB
	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB
	Gefährdung des Straßenverkehrs gem. § 315c StGB
am	29.04.2018, 13:45 Uhr
in	Hohengandern, Gerbershäuser Straße

bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen.

1 Ausgangssituation

Das vorliegende Ermittlungsverfahren wurde am 29.04.2018 durch die Polizeiinspektion (PI) Eichsfeld eingeleitet.

Anhand des Einsatzberichtes von Polizeihauptkommissarin (PHKin) R. (Band 1, Blatt 4 bis 7 der Akte) stellt sich das Geschehen zunächst folgendermaßen dar. Am 29.04.2018 wurden um 13:50 Uhr mehrere Funkstreifenwagenbesatzungen der PI Eichsfeld in den Raum um Fretterode beordert. Ausgangsinformation für die Polizeibeamten war eine Verkehrsunfallflucht in der Ortslage Fretterode, wobei ein Pkw BMW gegen einen Pkw Suzuki gefahren und danach weitergefahren sein soll. Zudem soll ein weiterer Pkw BMW mit einer maskierten Person dort eine Rolle gespielt haben. Eine weitere Information der Einsatzzentrale an die Polizeikräfte verwies auf eine Situation am Ortseingang Hohengandern in Richtung Gerbershausen. Nach Angaben eines Mitteilers sollen hier mehrere maskierte Personen auf einen Pkw BMW eingeschlagen haben und dessen Insassen angegriffen worden sein.
Als die Polizeibeamten S./G. und M./R. von der PI Eichsfeld um 14:18 Uhr in Hohengandern eintrafen, stellten sie in einer Ausfahrt der Schweineproduktion Hohengandern GmbH in der Gerbershäuser Straße einen Pkw BMW fest. Dieser stand halb im Straßengraben und wies erhebliche Beschädigungen auf. Außer der Frontschreibe waren alle Fahrzeugscheiben eingeschlagen und die hinteren Reifen waren platt. Unter den Personen, die sich dort aufhielten, befanden sich die Insassen des oben genannten Pkw BMW, die Geschädigten

R. […]

und

M. […]

Beide wiesen Verletzungen auf. Bei dem Geschädigten R. war eine blutende Platzwunde an der Stirn sichtbar. Der Geschädigte M. beklagte zunächst nur einige Hämatome, die er durch die Auseinandersetzung erlitten hat. Zu einem späteren Zeitpunkt stellte der

Geschädigte M. eine Stichverletzung an der rechten Körperseite in Höhe der Hüfte/Oberschenkel fest. Die Geschädigten konnten zu den Geschehnissen vor Ort nur grob befragt werden, da sie nach Eintreffen des Rettungswagens zur weiteren Behandlung in das Krankenhaus nach Heiligenstadt verbracht wurden.

Auf Befragen hin äußerte der Geschädigte R. grob zum Geschehensablauf, dass er und der Geschädigte M. sich in Fretterode in der Nähe des Wohnhauses „189“ aufhielten, um Film- und Fotoaufnahmen als freie Journalisten anzufertigen. Im Verlauf dieser Tätigkeit ist dann ein Pkw BMW, amtliches Kennzeichen „5003“, besetzt mit zwei „Nazis“, auf sie zugekommen. Daraufhin flüchteten die Geschädigten, wobei es zu einem Unfall mit einem Pkw Suzuki kam. Aus Angst vor den Personen aus dem oben genannten BMW hat der Geschädigte R. die Flucht fortgesetzt. Auf der Flucht der Geschädigten in Richtung Hohengandern hat der Fahrer des BMW mehrfach versucht, das Fahrzeug der Geschädigten abzudrängen. In Hohengandern angekommen, fuhr der Geschädigte R. sein Fahrzeug (ebenfalls ein Pkw BMW) auf das Betriebsgelände der Schweinezucht Hohengandern und wendete das Fahrzeug. Beim Herausfahren ist er von dem Fahrer des BMW („5003“) in den Straßengraben gedrängt worden. Die Insassen des BMW mit dem Kennzeichen „5003“ sind dann mit einem Baseballschläger, einem großen Schraubenschlüssel, einem Messer und Pfefferspray auf die Geschädigten losgegangen. Der Geschädigte R. gab an, dass die Platzwunde am Kopf durch einen Schlag mit einem großen Schraubenschlüssel entstanden ist. Herr R. beklagte zudem brennende Augen, die auf die Verwendung von Pfefferspray zurückzuführen sind. Eine konkrete Zuordnung von Tathandlungen war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Die Ortseingangsstraße Hohengandern aus Richtung Gerbershausen war im Bereich der Tatörtlichkeit aufgrund von Straßenbaumaßnahmen halbseitig gesperrt. Der Verkehr wurde wechselseitig durch eine Lichtzeichenanlage geregelt.

Der Geschädigte R. benannte noch vor Ort die Beschuldigten

„2“

[…]

und

„62“

[…]

als die Angreifer.

Der Geschädigte M. gab noch an, dass aus ihrem Fahrzeug eine Tasche „Timbuktu“, eine Spiegelreflexkamera Canon 70 D und ein Objektiv der Marke Tamron fehlen.

Durch die Polizeibeamten wurde am Tatort ein Baseballschläger, ein Kamerastativ mit blutähnlichen Anhaftungen und ein schwarzer Kunststoffdeckel sichergestellt. Der

beschädigte, nicht fahrbereite Pkw BMW der Geschädigten wurde ebenfalls sichergestellt und abgeschleppt (Band I, Blatt 8 bis 14 der Akte).
Der Tatort wurde fotografisch dokumentiert (Band I, Blatt 195 bis 225 der Akte).

Die ebenfalls zum Sachverhalt hinzugerufenen Polizeibeamten POK P. und POK S. wurden mit Ermittlungen zu dem Beschuldigten „62“ in dessen Wohnort Fretterode beauftragt. Unter der Anschrift des Beschuldigten „62“ wurde dessen Freundin, die Frau

S. K.

[…]

angetroffen. Nach Belehrung als Zeugin gab sie an, dass ihr der momentane Aufenthaltsort des Beschuldigten „62“ nicht bekannt ist. Gegen circa 14 Uhr hat sie ihn das letzte Mal gesehen, als er die gemeinsame Wohnung verließ. Zudem äußerte die Zeugin, dass sich der Beschuldigte „62“ im Nachbarhaus, Wohnhaus des Zeugen „189“, aufhalten müsste. Dabei handelt es sich um die Anschrift des

„189“

[…]

Aufgrund dieser Information wurden die Polizeibeamten POM S. und POM G. zur Unterstützung angefordert, um das Grundstück aufgrund seiner Größe zu überwachen. Ein Betreten des Grundstückes war den Beamten wegen des Vorhandenseins von Wachhunden nicht möglich. Bei der Inaugenscheinnahme des Grundstücks wurde dort durch POM G. ein schwarzer Pkw BMW mit dem amtlichen Kennzeichen „5003“ festgestellt. Der gegen 15:34 Uhr eintreffende Zeuge „189“ wurde über die Situation in Kenntnis gesetzt und stimmte einer möglichen Durchsuchung des Anwesens nach dem Beschuldigten „62“ zu. Die Durchsuchung wurde zu diesem Zeitpunkt auf Weisung der PI Eichsfeld nicht durchgeführt. Gegen 17:25 Uhr erging dann an die vor Ort befindlichen Kräfte die Weisung, jetzt mit der Durchsuchungsmaßnahme zu beginnen. Die nur im Rahmen einer Nachschau realisierbare Maßnahme (2 Polizeibeamte) führte hinsichtlich des Auffindens des Beschuldigten „62“, der entwendeten Fotoausrüstung sowie der verwendeten Tatmittel nicht zum Erfolg. Der BMW „5003“ wurde durch den Zeugen „189“ vor den Haupteingang seines Grundstückes gefahren, wo er dann sichergestellt wurde. Die Beamten stellten an dem Fahrzeug Beschädigungen fest, die offensichtlich frisch waren (Band I, Blatt 15 bis 16 der Akte). Halterin dieses Fahrzeuges ist die Ehefrau des oben genannten „189“, Frau

„187“

[…]

Die zur Unterstützung angeforderten Beamten PM G. und POM S. stellten, wie bereits erwähnt, den Pkw BMW „5003“ auf dem Grundstück des Zeugen „189“ fest. Bis zum Beginn der Durchsuchung gegen 17:25 Uhr wurde das Fahrzeug beobachtet. In dieser Zeit entnahm die Frau des Zeugen „189“ gegen 16:10 Uhr eine Jacke aus diesem Fahrzeug. Gegen 16:20 Uhr entnahm eine weitere Person (Mieter des Herrn „189“) einen Garagenöffner aus der Fahrertür. Gegen 16:30 Uhr ging Frau „187“ erneut zum Fahrzeug und entnahm ein Bordbuch aus dem Handschuhfach. Der Zeuge „189“ selbst ging gegen 17:00 Uhr zum Fahrzeug, um etwas nachzuschauen. Gegen 17:02 Uhr kam er erneut zum Fahrzeug und legte eine Jacke auf den Beifahrersitz. Um 17:45 Uhr wurde das Fahrzeug an die Beamten übergeben (Band I, Blatt 17 der Akte). Das Fahrzeug wurde sichergestellt und abgeschleppt (Band I, Blatt 18 bis 20 der Akte).

Die Absuche der Ortsverbindung Fretterode über Gerbershausen nach Hohengandern nach dem Beutegut durch Beamte der Bereitschaftspolizei verlief ergebnislos (Band I, Blatt 21 der Akte).

[…]

Der Unfallbeteiligte, der Zeuge

S. M.

gab während der Unfallaufnahme an, dass kurz nach dem Zusammenstoß eine männliche Person mit einem Werkzeug in der Hand aus der Kuhgasse angerannt kam. Die Person hat er aufgrund der Maskierung nicht erkannt. Diese lief schreiend hinter dem Pkw BMW […] (Fahrzeug der Geschädigten) hinterher und rief wiederholt „blöde Zecken, das waren Zecken“. Die unbekannte Person wurde kurz darauf von einem Pkw BMW (Kennzeichen unbekannt) „eingesammelt“ und das Fahrzeug setzte seine Fahrt in Richtung Vatterode mit hoher Geschwindigkeit, dem flüchtenden BMW der Geschädigten hinterher, fort. Der Zeuge gab weiterhin an, dass der Herr „189“ mit seiner Ehefrau später zu ihm kam und sagte, dass außer dem Unfall doch nichts passiert sei (Band I, Blatt 69 der Akte).
In seiner Vernehmung gibt der Zeuge ergänzend an, dass er die vermummte Person, die dem Fahrzeug hinterherlief, anhand eines Zeitungsartikels wiedererkannt hat. Wer diese Person letztendlich ist, kann der Zeuge nicht angeben.
Zur besonderen Situation mit dem Zeugen „189“ erklärt Herr M., dass dieser gegen 14:30 Uhr mit seinem Fahrzeug aus Richtung Vatterode an der Unfallstelle vorbei kam. Hierbei fasste sich der Herr „189“ nach Meinung des Zeugen M. so an den Kopf, als ob er schon wisse, was passiert war. Etwa eine Stunde später trafen sich der Zeuge „189“ und dessen Ehefrau mit dem Zeugen M. an der Unfallstelle. Herr „189“ äußerte, dass die Antifa

dahintersteckt und die Linken zum 1. Mai einen Anschlag auf sein Haus geplant und zu diesem Zweck sein Haus ausspioniert hätten. Auf die Frage des Herrn „189“, ob der Zeuge M. noch andere Personen gesehen habe, antwortete er, dass er noch einen zu Fuß und einen mit einem Auto gesehen habe. Daraufhin sagte der Zeuge „189“, dass der Zeuge M. das ja nicht erwähnen müsste. Es würde reichen, wenn der Zeuge M. das mit dem Göttinger (gemeint war offensichtlich der BMW) erzählen würde. Das mit dem Läufer und dem zweiten Fahrzeug bräuchte er ja nicht zu erwähnen (Band II, Blatt 160 bis 171 der Akte).

[…]

Fahrzeuguntersuchung BMW „5003“ – Fahrzeug der Tatverdächtigen
(Band II, Blatt 128 bis 132 der Akte)

Nach Sicherstellung des Fahrzeuges BMW „5003“ erfolgte dessen kriminaltechnische Untersuchung. Das Fahrzeug wies Beschädigungen über die gesamte Beifahrerseite auf. Hier war eine über die gesamte Fahrzeugseite verlaufende Kratzspur und Eindellungen der Türen zu verzeichnen. In der Beifahrertür sowie in der Mittelkonsole wurde eine Dose Pfefferspray aufgefunden. Im Handschuhfach befand sich ein Multifunktionstaschenmesser. Von diesen Gegenständen und weiteren relevanten Fahrzeugteilen wurden DNA-Abriebe genommen und zur Untersuchung weitergeleitet.
In den Schilderungen der Geschädigten ist die Rede von Angriffen mit Pfefferspray und der Zerstörung von Fahrzeugreifen mittels eines Messers. Die Sicherstellung der oben genannten Gegenstände erfolgte durch die KPI Nordhausen nicht.

[…]

263 Der Untersuchungsausschuss hat sich mit dem in der weiteren Folge ergangenen Urteil des Landgerichts Mühlhausen (Az.: 3 KLs 101 Js 47753/18 jug)[87] beschäftigt:

Landgericht Mühlhausen
Aktenzeichen 3 KLs 101 Js 47753/18 jug

[87] Vorlage UA 7/3 - 125 zu Vorlage UA 7/3 - 97, Verfahren Staatsanwaltschaft Mühlhausen Az.: 101 Js 47753/18 wegen schwerem Raub, Datei „Bd. IX.pdf", Urteil des Landgerichts Mühlhausen PDF S. 3 ff.; Vorlage UA 7/3 - 322, Ziff. III.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

(1) „62“

[…], Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: “62a“

(2) “188“

[…], ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: “188a“

wegen schweren Raubes u. a.

[…]

für Recht erkannt:

Der Angeklagte „62“ wird wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.
Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte “188“ ist der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig. Dem Angeklagten wird aufgegeben, 200 gemeinnützige Arbeitsstunden nach Weisung der Jugendgerichtshilfe binnen sechs Monaten ab Rechtskraft des Urteils zu leisten.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen der Nebenkläger.

[…]

Gründe:

I.

1.

Der Angeklagte „188“ wurde als ältestes Kind seiner verheirateten Eltern am […] in […] geboren. Sein Vater ist der stellvertretende Bundesvorsitzende der NPD, „189“. Der Angeklagte hatte eine normale Kindheit und Jugend und wird nach wie vor – auch finanziell – von seinen Eltern unterstützt, zu denen er ein sehr gutes Verhältnis hat. Auch zu seinen jüngeren Geschwistern hat er ein gutes Verhältnis. In seinem Heimatort Fretterode war er sozial integriert, er war aktives Mitglied der Jugendfeuerwehr.

[…]

Der Angeklagte nahm am 01.05.2015 an einer Demonstration der NPD in Erfurt, am 01.05.2016 an einer Demonstration der Partei „Die Rechte" in Erfurt, am 15.07.2017 am Festival „Rock gegen Überfremdung“ in Themar, am 17.02.2018 an einem Treffen der NPD in Karlshöfen, am 02.11.2018 am „Schild & Schwert“-Festival in Ostritz und am 18.05.2019 am „Eichsfeldtag“ der NPD in Leinefelde teil.

Der Angeklagte „188“ ist bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

2.
Der Angeklagte „62“ wurde am […] in […] geboren. Er ist seit Anfang Juli 2022 verheiratet und Vater zweier zwei- und dreijähriger Kinder. Der Angeklagte ist Alleinverdiener.
Er hat die Realschule durchlaufen und nach zehn Jahren mit dem Realschulabschluss abgeschlossen. Im Anschluss hat er erfolgreich eine Ausbildung zum Elektrotechniker absolviert und ist seitdem durchgehend bei verschiedenen Firmen in diesem Beruf tätig gewesen. Der Angeklagte ist im Außendienst tätig und verdient etwa 2.000 Euro netto im Monat.
Der Angeklagte „62“ war Mitglied der NPD. Er ist mit dem Vater des Angeklagten „188“ befreundet, der auch mehrere Jahre sein Vermieter war. Der Angeklagte „62“ besuchte wiederholt Veranstaltungen der NPD, zum Beispiel den „Eichsfeldtag“ am 18.05.2019 in Leinefelde, und andere Veranstaltungen, so zum Beispiel eine Demonstration der Partei „Die Rechte“ am 01.05.2017 in Dortmund, das Festival „Rock gegen Überfremdung“ am 15.07.2017 in Themar sowie das „Schild & Schwert“-Festival 2018 und 2019 in Ostritz. Dabei übte er teilweise auch Ordnerfunktionen aus, so zum Beispiel auf dem „Schild & Schwert“-Festival 2018 in Ostritz.
Der Angeklagte „62“ ist nicht vorbestraft.

[…]

Folgt man hier der Lippengasse und quert die Dorfstraße leicht links abbiegend stößt man auf die Zufahrt zu dem Anwesen “189a“. Hierbei handelt es sich um das Anwesen des stellvertretenden Bundesvorsitzenden der NPD, „189“, den Vater des Angeklagten „188“. Dieser hatte das Anwesen in den 1990er-Jahren erworben und sich dort mit seiner Familie niedergelassen. Auf dem großen Grundstück befindet sich, von der beschriebenen Einfahrt aus betrachtet, das Haupthaus, in dem „189“ mit seiner Familie lebt. Auf der rechten Seite wird das Anwesen begrenzt durch einen Gebäudekomplex mit Fachwerkhäusern, denen die Hausnummern 45, 44 und 46 zugewiesen sind. Zum Tatzeitpunkt lebte der Angeklagte „189“

zusammen mit seiner Familie im Haupthaus des Anwesens, der Angeklagte „62“ in dem Haus mit der Hausnummer […].

[…]

Der weitere Inhalt des Urteils wurde zusammengefasst ins Untersuchungsverfahren eingeführt: *„Zusammengefasst wird dargestellt, dass „189“ angeblich immer wieder seit den 90er-Jahren Aktivitäten von politisch links stehenden Gruppierungen hervorrufen würde, diese insbesondere von in Göttingen ansässigen Personen ausgehen würden. Vor dem Hintergrund solcher Aktivitäten wurde und wird das Anwesen der Familie „190“ regelmäßig von der örtlichen Polizei bestreift.* **264**

Dann wird darauf hingewiesen, dass die Nebenkläger zum Anwesen der Familie „190“ fuhren, sie sich als ‚Vertreter der freien Presse‘ verstehen. Hintergrund: Sie gingen davon aus, dass an dem Tag ein Treffen von Neonazis stattfindet, um eine Demonstrationsvorbereitung zu besprechen. Einer der Nebenkläger hatte eine Spiegelreflexkamera dabei, ein Presseausweis war am Pkw nicht angebracht. Beide sagten, sie hätten am Tag kein Mobiltelefon bei sich gehabt. Es wurde das geschilderte Denkmal fotografiert, da sich der Nebenkläger sicher war, dass es sich um das Denkmal für das 1. Panzerkorps der ehemaligen Waffen-SS handele, das er auf dem Grundstück des „189“ *vermutete. […]*

„188“ verließ nach einer gewissen Zeit das Grundstück und bemerkte den abgeparkten BMW. Er bemerkte auch das Göttinger Kennzeichen und zog den Schluss, dass „wieder einmal“ Mitglieder der linken Göttinger Szene das Anwesen beobachteten. Er erkannte dann den Nebenkläger als Fahrer des BMW. Den hatte er bereits 2016 schon einmal wahrgenommen. Er ordnete den Nebenkläger der Göttinger Antifa zu. Dann bemerkte er, dass ein Fotoapparat mit dabei war, also mit einer Kamera ausgestattet. Der Nebenkläger entscheidet sich dann, die Örtlichkeit zu verlassen, geht ins Auto. Die Nebenkläger fahren mit dem Auto aus Fretterode auf der L1002 in Richtung Gebershausen. Dort kommt ihnen dann der Pkw des Angeklagten „62“ entgegen. Die Fahrzeuge halten in einer Entfernung von ca. 50 Metern. Das Fahrzeug des Angeklagten „62“, in dem sitzt der Angeklagte „188“ mit drin. Sie öffnen eine Fahrzeugtür, sodass das Auto der Nebenkläger nicht passieren kann. Der Angeklagte „188“ nimmt einen ca. 50 cm langen metallenen Schraubenschlüssel, einen Schlauchschal mit dem Logo der Arischen Bruderschaft – zwei gekreuzte Stabhandgranaten –, und steigt aus dem Pkw und rennt auf den Pkw der Nebenkläger zu, um die – so angeblich das Ziel – Nebenkläger aus Fretterode zu vertreiben. Der zweite Angeklagte „62“ steigt ebenfalls aus dem Fahrzeug aus, bewaffnet mit einem Baseballschläger. Die Nebenkläger registrieren das, legen den Rückwärtsgang ein und fahren rückwärts die Kreisstraße hinab. Es gibt Fotos der Situation.

Die Angeklagten fahren dann hinterher, halten mit dem Auto an, haben Tränengas und auch eine Waffe, also ein kleines Messer, bei sich, versperren mit dem Pkw die Einfahrt der Schweineproduktionsanlage. Der Nebenkläger bemerkt den stehenden Pkw und bemerkt auch, dass ihm die Zufahrt auf die Landesstraße versperrt ist, weicht nach links aus, um den Angeklagten „188“ nicht zu erfassen. Dabei kommt es fast zur Kollision. Der Angeklagte „188“ wertet den auf ihn zufahrenden Pkw als Versuch, ihn zu überfahren. Der Angeklagte „188“ war ‚total erschüttert und schockiert‘ und ‚auf einmal richtig wütend, als hätte sich ein Schalter umgelegt‘ und läuft dann um das Heck des Pkw der Nebenkläger herum, zertrümmert erst die hintere, dann die vordere Scheibe der Fahrerseite, läuft zurück, schlägt auf die Beifahrerseite und auf die Scheiben der Fahrzeugtüren. Der Nebenkläger ist in dem Moment bereits aus dem Fahrzeug ausgestiegen, über den Graben. Ebenfalls hat der Angeklagte „62“ den Pkw der Angeklagten verlassen, sich vermummt, Baseballschläger dabei und schlägt mit dem Baseballschläger nach einem der Nebenkläger. Es wird versucht, die Beifahrertür des Pkw zu öffnen. Das gelingt irgendwann und der Angeklagte „188“ sticht mehrfach in rascher Abfolge im Wageninneren auf den Nebenkläger M. ein. Der Nebenkläger beugt sich dann vor. Der Angeklagte fügt ihm eine anderthalb Zentimeter lange und 1 cm tiefe, blutende Stichverletzung am rechten Oberschenkel zu. Der Angeklagte war sich bewusst, dass seine unkontrollierten Stichverletzungen geeignet waren, den Nebenkläger zu treffen und zu verletzen. Dann verlässt der zweite Nebenkläger das Fahrzeug auf der Beifahrerseite. Währenddessen hat der Angeklagte „62“ mehrfach mit dem Schraubenschlüssel nach dem anderen Nebenkläger geschlagen und ihn am Kopf getroffen, wodurch eine 5 cm lange bis auf den Knochen reichende, stark blutende Wunde an der Stirn sowie ein Schädeltrauma entstand. Sowohl der Angeklagte als auch der Nebenkläger laufen dann auf den Angeklagten „62“ und den Nebenkläger R. zu. Der Angeklagte „188“ sprüht Tränengas in Richtung der Nebenkläger. Die Angeklagten besteigen ihren Pkw, wenden und fahren in Richtung Fretterode davon.

Vor der Durchführung der Vernehmung telefonieren die beiden Nebenkläger mit einem Rechtsanwalt. Die Nebenkläger teilten den vernehmenden Beamten nicht mit, dass sie Journalisten seien, und gaben keine Information zum Grund ihrer Anwesenheit vor dem Grundstück der „190“-Familie. […] Die SD-Karte wird dann am Folgetag durch den Rechtsanwalt an die Polizei weitergeleitet. Die Fotos werden im Anschluss an verschiedene Medien verkauft. Kurz nach der Tat gibt es eine Postkarte mit den Fotos der Angeklagten. Über das Bild des Angeklagten „188“ werden die Worte „Tatort Fretterode“ gelegt. „Tatort Fretterode“ ist dazu ein Profilbild eines Twitter-Accounts und einer entsprechenden gleichnamigen Website. […]

Der Angeklagte „188“ habe das Gefühl gehabt, das Grundstück werde belagert. Das habe ihn sehr mitgenommen. Nach der Tat hätte ihn die Veröffentlichung seines Bildes sehr schockiert

und belastet. Es steht fest, dass der Angeklagte entgegen seiner Einlassung auf dem ‚Schild & Schwert'-Festival als Ordner eingesetzt war.

Die Kammer hat sich bei einem Vor-Ort-Termin ein Bild von den Gegebenheiten gemacht. Die Feststellungen im Hinblick auf das Anwesen der Familie „190" und den Ort Fretterode sowie die Aktivitäten von politisch linken Gruppierungen beruhen im Wesentlichen auf den Einlassungen der Angeklagten und der Zeugen gegenüber der Polizei sowie eines weiteren – ich glaube – Nachbarn. Die berichteten glaubhaft und übereinstimmend von Aktivitäten links. Die Polizei sagte, dass sie das bereits seit Anbeginn ihrer Tätigkeit kennen und dass es immer wieder Probleme zwischen „189" und links gerichteten Gruppierungen geben würde, ebenso dass es Demonstrationen vor dem Anwesen der Familie „190" in Fretterode gebe und auch Busse mit Teilnehmern vorgefahren seien. Der Zeuge, ein ehemaliger Bürgermeister von Fretterode, berichtete, dass, seitdem die Familie „190" nach Fretterode gezogen sei, die Polizeipräsenz sehr hoch sei, es mehrfach Demonstrationen gegeben hätte vor dem Anwesen der Familie „190", es auch Krach gegeben hätte mit einer Musikbox und es einen Bekennerbrief gegeben hätte, der auf einer Veranstaltung verlesen worden wäre, dass er „189", aber auch die Polizei informiert hätte. Es gibt die Aussage des Nebenklägers, dass er den Angeklagten „62" nicht fotografiert habe, weil dieser mit schnellen Schritten auf sie zugekommen sei. Er habe ihn fotografiert, weil er sich durch dieses Mit-schnellen-Schritten-auf-sie-Zukommen bedroht gefühlt hätte. […] dass der Angeklagte „188" einräumt, mit dem Schraubenschlüssel auf den Pkw eingeschlagen zu haben und sich bei ihm wie ein Schalter umgelegt hätte und es ihm gereicht habe, er sich nicht mehr hätte beherrschen können und deswegen in voller Rage mit dem Schraubenschlüssel auf den Pkw der Nebenkläger eingeschlagen hätte. […] Der Plan der Angeklagten war es, die Nebenkläger aus Fretterode und dem Eichsfeld zu vertreiben. Der Schraubenschlüssel sollte allein dem Motiv der Vertreibung der Nebenkläger Nachdruck verleihen. Erst die Beschädigung des Pkw der Angeklagten hätte zu einem Motivationswechsel geführt, woraufhin sich die Angeklagten entschieden hätten, nun den Pkw der Nebenkläger zu beschädigen. […]

Der Stich mit dem Messer in den Oberschenkel stellt eine das Leben gefährdende Behandlung dar, die geeignet war, das Leben zu gefährden. Ein Sachverständiger bezeichnete den Stich als abstrakt lebensgefährlich, das heißt potenziell lebensbedrohlich für den Nebenkläger, auch aufgrund dessen, dass an der Innenseite relativ nahe an der Haut die große Hauptschlagader verlaufe. Ein Stich könne durchaus zum Tod führen. Da der Nebenkläger sich bewegt habe, sei es nur Zufall, dass der Angeklagte „188" ihn an der Außenseite und nicht an der Innenseite verletzte. […] Der Schlag mit dem Schraubenschlüssel auf den Kopf des Nebenklägers stellt eine das Leben gefährdende Behandlung dar und war dazu geeignet, das Leben des Nebenklägers zu gefährden. Der Sachverständige, ein Professor, sagt zwar nicht konkret lebensgefährlich, da er den Schädelinnenraum nicht eröffnet habe und deswegen keine

Gefahr für das Gehirn ausgegangen sei, aber abstrakt, also potenziell lebensgefährlich. Und: Schlag mit einem schweren Gegenstand wie einem Schraubenschlüssel ist auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung ersichtlich gefährlich.
Nicht in Betracht kommt nach Gericht eine Verurteilung wegen schweren Raubes, weil die erforderliche Wegnahme fehlt. Die Kammer hat weder die Wegnahme der Tasche und der Kamera durch den Angeklagten „188“ festgestellt, und der Angeklagte „188“ bestreitet, etwas gestohlen zu haben.
Der Widerspruch zwischen den Aussagen der Nebenkläger, dass er etwas gestohlen hätte, lässt sich nicht auflösen. Es gibt divergierende Angaben bei den polizeilichen Vernehmungen, die sich auch im Rahmen der Hauptverhandlung bestätigt haben.
[…] Im Rahmen der Strafzumessung spielt es keine Rolle, dass sich die Nebenkläger als freie Presse verstehen, noch dass der eine Nebenkläger von den Angeklagten der ‚Antifa‘ zugeordnet wird. Die Angeklagten hatten die Motivation, sie zu vertreiben, und haben sie als ‚Zecken‘ wahrgenommen – eine despektierliche Bezeichnung für Mitglieder der linken Szene. Die Nebenkläger waren nicht als Pressevertreter erkennbar und das bloße Vorhandensein einer Kamera lässt nicht den Rückschluss zu, dass es sich um Pressevertreter handelt. Laut Ansicht des Gerichts handelt es sich primär nicht um eine Auseinandersetzung rechts gegen links, da dies eine untergeordnete Motivation für die Tat gewesen ist, sondern es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Kollision der beiden Pkw in Hohengandern die Situation so eskalierte und der Wutausbruch des Angeklagten „188“ entstand.
[…] Der Angeklagte „188“ weist keine schädlichen Neigungen auf, die in der Tat hervorgetreten sind, also im Sinne erheblicher Persönlichkeitsmängel, die die Gefahr bergen, dass er weitere Straftaten begeht. Es wird auf seine Lebensverhältnisse und persönlichen Verhältnisse abgehoben, dass es geordnete Verhältnisse wären, er mit seinen Eltern und Geschwistern zusammenlebt, ein gutes Verhältnis zu seinen Eltern und Geschwistern hat, Mitglied der Jugendfeuerwehr ist usw. usf. Zwar hat er einen Schlauchschal mit dem Logo der ‚Arischen Bruderschaft‘, das optisch dem der 36. Waffen-Grenadier-Division der SS zugeschriebenen Logo ähnelt, hat in den vergangenen Jahren auch an Veranstaltungen des rechten und rechtsextremen Spektrums teilgenommen. Das reicht jedoch nicht aus, weil nicht die Politik und die Gegensätzlichkeiten Tatauslöser waren, sondern eine aktuelle Handlung der Nebenkläger, die als Gefährdung der persönlichen Integrität empfunden worden ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für Persönlichkeitsmängel beim „188“, der zwischenzeitlich erfolgreich eine Ausbildung absolviert hat und wieder bei seinen Eltern in Fretterode lebt. Zuletzt war er 2019 beim ‚Eichsfeldtag‘ in Leinefelde. Es ist nicht zu belegen – das ist wichtig –, dass die politische Ausrichtung des Elternhauses auf die Person des Angeklagten „188“ derart durchschlagen würde, alltägliche gesellschaftliche Normen zu ignorieren und zu verletzen und durch wiederholtes Handeln gegen die Rechtsordnung zu verstoßen.

[…] Hier geht es um die Arbeitsstunden und es wird darauf abgehoben, dass die Website ‚tatort-fretterode' bei der Familie einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre und auch bei dem Angeklagten „188" darstellt."[88]

Dem Untersuchungsausschuss lag darüber hinaus der stenografischen Bericht des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses 20/1 des Hessischen Landtages, die Vernehmung von „437" betreffend, vor.[89] **265**

[…]

Abgeordneter „443": Jetzt sagen Sie mir mal, was haben die Namenslisten mit dem Vergleich von Modellbauten, also Kirche oder Moschee, zu tun? Das habe ich nicht verstanden.

Zeuge „437": Das sind zwei verschiedene Sachen. Das eine war einfach ein Modellprojekt, das die gemacht haben in der Schule. Ich weiß nicht, ob das sogar da stand, dass die Leute sich eben aufregen, nur weil das Minarett ein bisschen höher ist als das Ding. Das ist doch vergleichsweise recht klein. Ich war gegen Islamisierung gewesen. Ich habe nichts gegen Ausländer an sich, aber gegen Islamisierung oder Überfremdung. Und dann eben auch, sage ich mal, wir sterben eh aus, das ist meine Prognose. Es gibt ja nur noch ausländische Kinder oder so. Früher war es eben auch ein Schock zu sehen, wenn man in so einen Kindergarten oder eine Schule rein ist, wie viele ausländische Namen es gibt, oder auch jüdische Lehrer, sage ich jetzt mal, was ich auch nicht kannte.

Abgeordneter „443": Ist Ihnen bekannt, dass Herr „112" im Prozess behauptet haben soll, dass er mit Ihnen solche Fotos, diese Fotos gemeinsam gemacht hat.

Zeuge „437": Nein. Das war, wie gesagt, mit dem „133" Der hatte mich mitgenommen. Ich hatte das drei oder vier Tage gemacht. Der ist ja Gebäudereiniger, so nebenbei ab und zu mal. Und dann bin ich da mal mitgegangen und habe da so ein Praktikum gemacht oder Taschengeld verdient.

[88] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 109ff.
[89] Auszüge aus dem stenografischen Bericht des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Untersuchungsausschusses 20/1 des Hessischen Landtags; Vernehmung von "437", Vorlage UA 7/3 - 247 zu Vorlage UA 7/3 - 40, S. 131 bis 134; Vorlage UA 7/3 – 275, Ziff. IV.

Abgeordneter „443“: Und die Fotos von der Synagoge, die direkt daneben ist, haben Sie die mit Herrn „112“ gemeinsam gemacht?

Zeuge „437“: Das weiß ich nicht, ob wir das gemacht haben. Das könnte sein.

Abgeordneter „443“: Aha. Das könnte sein?

Zeuge „437“: Das könnte sein, dass man eine Synagoge mal fotografiert, ja.

Abgeordneter „443“: Mhm. Gut, danke schön. – Dann will ich zu einem anderen Fragenkomplex kommen. Ich wüsste gerne von Ihnen, sagt Ihnen Arische Bruderschaft etwas?

Zeuge „437“: Ja, das sagt mir schon etwas.

Abgeordneter „443“: Was sagt Ihnen das?

Zeuge „437“: Da bin ich nicht Teil von. Ich habe das erst in den späten Jahren erfahren, obwohl ich angeblich so einen engen Kontakt habe und der Ziehsohn vom „189“ bin. Ich dachte, das sei immer so ein Mythos, wenn man sagt „Arische Bruderschaft“. Aber das gab es wohl wirklich. Ich habe es erst rausbekommen, nachdem ich nach Kassel gezogen bin. Ich hatte weder von Aktivitäten noch von Mitgliedschaften noch sonst irgendwie etwas - -. Mich hat keiner gefragt nach einer Mitgliedschaft.

Abgeordneter „443“: Sie waren auch nie bei einem Kameradschaftsabend bei der Arischen Bruderschaft?

Zeuge „437“: Ich war auf jeder Menge Kameradschaftsabenden beim „189“, aber nur, weil jemand ein T-Shirt mit irgendeinem Aufdruck trägt, heißt es ja nicht, dass es das gibt.

Abgeordneter „443“: Aha. Das erstaunt mich jetzt ein bisschen.

Zeuge „437“: Ja, es ist echt erstaunlich. Es hatte mich auch sehr schockiert, dass ich da nicht Mitglied geworden bin. Es ist nun einmal so. Vielleicht war ich nicht gut genug.

Abgeordneter „443“: Waren Sie in 2004 bei einer Grillfeier der Arischen Bruderschaft in Niestetal-Sandershausen? Können Sie sich daran erinnern?

Zeuge „437“: 2004, weiß ich nicht, ob ich da auf einer Grillfeier war. Es könnte sein.

Abgeordneter „443“: Sie haben das ja schon richtig zugeordnet. Also Sie haben das in die Sphäre von Herrn „189“ geordnet. Deswegen frage ich Sie noch einmal. Die Arische Bruderschaft ist eine Kaderorganisation, würde ich sagen, von „189“ zentral. „189“ bindet hier seine langjährigen Weggefährten ein. Auch die Treffen finden in seinem Zentrum in Fretterode statt. Ist Ihnen das bekannt?

Zeuge „437“: In Fretterode, jawohl.

Abgeordneter „443“: Also, dass dort auch die Treffen der Arischen Bruderschaft stattfinden?

Zeuge „437“: Das weiß ich nicht, ob die sich da treffen. Ich weiß, dass da öfters mal Veranstaltungen sind, dass Zeitzeugen dort geladen werden oder es Kameradschaftsabende gibt. Da war ich auch gewesen. Dass es jetzt speziell etwas von der AB gibt, davon weiß ich nichts. Wenn, dann würde ich es ja sagen.

Vorsitzender: Kommen wir zu „112“ und „166“ und auf die Bezüge zurück.

Abgeordneter „443“: Genau. – „112“ sagte im Prozess aus, und ein Sachverständiger hat das hier auch bei uns im Ausschuss berichtet, er sei bei einer „Hausverteidigung“ bei „189“ gewesen.

Zeuge „437“: Richtig.

Abgeordneter „443“: Ah, jetzt sagen Sie mir doch mal: Was heißt denn „Hausverteidigung“?

Zeuge „437“: Hausverteidigung heißt, es gab von den Autonomen, Linken, je nachdem, gab es so Busunternehmen, die sind zu den Leuten nach Hause gefahren und haben da Bambule gemacht oder auch die Leute angegriffen. Und dann sind wir damals da runtergefahren und haben gewartet, dass dieser Bus kommt, um dann sein Anwesen zu verteidigen. Das ist „Hausverteidigung“.

Abgeordneter „443“: Und das fand auch an den Kameradschaftsabenden statt?

Zeuge „437“: Nein, das war jetzt einfach nur, dass es eine Rundfahrt gab, dass die Genossen, sage ich mal, schon bei gewissen Leuten aufgetaucht sind und Bambule gemacht haben, und dass es wohl hätte sein können, dass sie dort auch vorbeikommen. Also sind wir da runtergefahren und, ja, haben ihn unterstützt. Aber sie kamen, Gott sei Dank, nicht.

Abgeordneter „443“: Aber das war in Fretterode, diese Hausverteidigung?

Zeuge „437“: Ja, das war in Fretterode.

Abgeordneter „443“: Dann will ich noch mal einen Vorhalt machen, und zwar ist das auf der CD 27, Akte 577, Seite 37. Da geht es um ein Protokoll einer Tagung unter Führung des Landeskriminalamts Niedersachsen aus dem Jahr 2008, bei der alle beteiligten Staatsschutzabteilungen eingeladen waren. Da wird Folgendes vom Kriminalpolizeilichen Institut – heißt es wohl – Nordhausen beschrieben:

– Ich glaube, er meint die KPI. –

Am Wohnort Fretterode und in der Bevölkerung versuche „189“, seinen Leumund und die Akzeptanz günstig zu beeinflussen. Er stelle sich als treusorgender Familienvater und Firmenchef dar und bringe sich aktiv in örtliche Belange ein. Diesen Aktivitäten und der ländlichen Lage seines Wohnhauses sowie der Spezialitäten des Eichsfelder Wohnumfeldes sei es geschuldet, dass ihm im Ort nahezu nichts entgehe. So sei eine observationsfreie bzw. polizeifreie Zone entstanden.

Wenn das so ist und wenn das von der Polizei so eingeschätzt wurde, Herr „437“, dann war doch diese Hausverteidigung völlig unnütz, gar nicht notwendig.

Vorsitzender: Kommen wir bitte mal zu „112“ und „166“ zurück. Das ist endlos. Das können wir noch fünf Stunden machen, diese Akten über den „189“ und tausende von Leuten. Wir müssen irgendwie zu dem Beweisthema kommen.

[…]

266 Der Untersuchungsausschuss hat im Kontext von „Blood & Honour“ Schriftstücke gemäß § 22 Abs. 1 UAG verlesen bzw. ins Untersuchungsverfahren eingeführt. Darunter befanden

sich zunächst Unterlagen aus einem Verfahren wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot (Az.: 103 Js 24725/16)[90]:

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 2
[…]
Erfurt

Vermerk
zur Einleitung des vorliegenden Ermittlungsverfahrens

Das vorliegende Ermittlungsverfahren wurde am 8. Juni 2016 auf Grundlage einer Erkenntnismitteilung des Amts für Verfassungsschutz (AfV) eingeleitet.

Die entsprechende Erkenntnismitteilung befindet sich hinter dem vorliegenden Vermerk.
Erfurt 8. Juni 2016

[Unterschrift]
[…]

Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer
Ministerium für Inneres und Kommunales

Landeskriminalamt Thüringen
BAO ZESAR
[…]

- persönliche Übergabe durch VB- 6. Juni 2016

nachrichtlich: BfV, Abt. 2
- per VS-Mail –

Betreff: Übermittlung von Erkenntnissen nach G10-Gesetz
hier: „Blood & Honour Südthüringen“

Anlagen: 3 Fotos aus einer Observationsmaßnahme vom 29.08.2015, Facebook-Auszug vom 21.09.2015

Allgemeine Information zur Erkenntnismitteilung

Das Amt für Verfassungsschutz Thüringen (AfV) führt seit dem 10.03.2015 eine G10-Beschränkungsmaßnahme gegen verschiedene Personen durch, die der rechtsextremistischen Gruppierung „Blood & Honour Südthüringen“ (im Folgenden B & H Südthüringen) angehören bzw. diese unterstützen. Die Maßnahme läuft aktuell noch gegen drei Betroffene und wird zum 10.06.2016 eingestellt.

Die vorliegende Erkenntnismitteilung betrifft folgende Personen (Fußnote: Die Personen sind in der Aufzählung alphabetisch geordnet, die Reihenfolge sagt nichts über die Bedeutung der Personen innerhalb der Gruppe aus.):

- „70“ […]
- „419“ […]
- „432“ […]
- „502“.

Die Personen verstoßen aus Sicht des AfV durch ihre Zugehörigkeit zur Gruppe bzw. durch ihre Unterstützungsleistungen für die Gruppe gegen § 85 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StGB – (Fortführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“). Die Übermittlung der Erkenntnisse erfolgt nach § 4 Abs. Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 G10-Gesetz.

Sachverhalt

Anfang 2015 wurde im AfV durch eine (weitere, inzwischen abgeschaltete) G10-Beschränkungsmaßnahme bekannt, dass es eine offizielle „B&H“-Sektion in Thüringen geben soll. Am 03.03.2016 äußerte ein Betroffener dieser Maßnahme dazu, dass es der Gruppe um die „Wiederbelebung sämtlicher Strukturen“ gehe. (Fußnote: Diese Erkenntnis stammt aus einer weiteren G10-Beschränkungsmaßnahme des AfV Thüringen. Diese wurde zum 10.06.2015 eingestellt.) Durch die bis zum 10.06.2016 laufende G10-Beschränkungsmaßnahme sowie Observationsmaßnahmen konnten diese Äußerungen bestätigt werden.

Zur Struktur der Gruppierung „B&H Südthüringen“ und ihren Aktivitäten konnten folgende allgemeine Erkenntnisse gesammelt werden:

Die Führungsperson der Gruppierung ist „70“. Die Gruppe ist hierarchisch aufgebaut. Aus einer Observationsmaßnahme ist bekannt, dass es sowohl Mitglieder im Rang eines „Supporter“ als auch im Rang eines „Prospect“ gibt bzw. gab. Dies lässt den Schluss zu, dass es auch Personen mit dem Status „Vollmitglied“ gibt. Die Bezeichnung der Anhänger als „Supporter“ und „Prospect“ lehnt sich an die Strukturen von Rockerclubs (beispielsweise Bandidos, Hells Angels) an. Zurzeit gehören der Gruppierung drei Personen an (Stand 26.05.2016). Die Gruppe wird zudem von einer weiteren Person unterstützt. (Fußnote: Im Laufe der Beschränkungsmaßnahme änderte sich die Zusammensetzung der Gruppe.)

Die Gruppierung – insbesondere „70“ pflegt Kontakte zu „B&H“-Angehörigen bzw. -Sektionen unter anderem aus der Schweiz, Österreich, Finnland und Ungarn. In diesen Ländern ist die Gruppierung „Blood & Honour“ nicht verboten. Dort gibt es daher offiziell aktive Gruppen. „70“ steht als Führungsperson unter anderem in Kontakt zu „165“, der aktives und führendes Mitglied der „B&H“-Sektion in Zürich ist.

Die Mitglieder von „B&H Südthüringen“ nehmen häufig an länderübergreifenden Treffen teil, zudem besuchen „B&H“-Angehörige aus Österreich und der Schweiz immer wieder Thüringen:

Datum	Ort,	Veranstaltung	Teilnehmer
20.06.2015	Ballstädt/TH	Internes Treffen	„70“, vier Angehörige von „B&H Schweiz“
31.07. - 02.08.2015	Schönenberg/CH	Konzert der „B&H“-Sektion Zürich mit Auftritt zu „Kommando SIII“	„70“, „432“, „419“, „502“
29.08.2015	Sonneberg	Konzert von „B&H Südthüringen; Aufenthalt der ausländischen Personen Samstag und Sonntag in TH	„70“, „419“, „502“, mehrere „B&H“-Angehörige aus der Schweiz und Österreich

19.09.2015	Györ/Ungarn	Konzert mit geplantem Auftritt von „Kommando SIII“ (fand nicht statt)	„70“, „419“, „502“, mehrere „B&H“-Angehörige aus der Schweiz und Österreich
13./14.11.2015	Schweiz	Internes Treffen	„70“, „165“ (Führungsperson „B&H“ Schweiz)
09.01.2016	vermutlich Österreich	Internes Treffen	„70“, „419“, „432“, vermutlich „B&H“-Angehörige aus der Schweiz und Österreich
05.06.2016	Ungarn	„Day of Honour“ mit Auftritt von „Kommando SIII“, Veranstalter „B&H“ Ungarn	„70“, „419“, „502“
05.03.2016	Vorarlberg/Österreich	Konzert mit der ungarischen Band „Indulat“, Veranstalter „B&H Österreich“	„70“, „419“, Angehörige von „B&H“ aus Ungarn, Österreich, Schweiz
15.05.2016	Suhl	Geburtstagsparty mit Konzertveranstalter „432“	„70“, „502“, „419“, „B&H“-Angehörige aus Österreich

Das Bestreben der Gruppe, sich im Ausland weiter zu verknüpfen, wird durch die Auflistung deutlich. Die wechselseitigen Besuche verdeutlichen einerseits das Bestreben nach weiterer Vernetzung innerhalb der „B&H“-Bewegung, andererseits aber auch den Stellenwert und die Anerkennung der Südthüringer „B&H“-Gruppierung innerhalb von „B&H“ selbst. Es zeigt sich, dass es sich bei „B&H Südthüringen“ nicht um einfache „Mitläufer“ von „B&H“ handelt, sondern um eine anerkannte Gruppe mit internationalen Kontakten in das bestehende Netzwerk.

Der Hauptschwerpunkt der Vernetzungsaktivitäten der Gruppe liegt auf dem Besuch von und der aktiven Teilnahme an Konzerten. Die gruppeninterne Band „Kommando SIII“ trat mindestens zweimal auf „B&H“-Konzerten im Ausland auf (siehe oben). In der Band spielen aktuell „70“, „502“ und „419“. Zudem bietet die Gruppe auch Securityleistungen an. In größeren zeitlichen Abständen lädt „70“ die Gruppenmitglieder zu einem „Kaffeeklatsch“ ein. Szeneintern wird diese Bezeichnung als Synonym für interne Treffen genutzt.

Die Gruppenmitglieder kommunizieren untereinander hauptsächlich über einen Messenger-Service (WhatsApp oder Ähnliches). In den Telefongesprächen der Gruppenmitglieder verhalten sie sich in Bezug auf „B&H“ bzw. „B&H Südthüringen“ äußerst konspirativ. Grund hierfür ist vermutlich das vorhandene Bewusstsein der Gruppenmitglieder bezüglich der Strafbarkeit einer Fortführung von „B&H“-Strukturen in Deutschland.

Erkenntnisse zu den einzelnen Mitgliedern/Unterstützern

Zu den oben genannten vier Personen liegen folgende Erkenntnisse vor, die einen Verstoß nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 StGB nahelegen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind alle vorliegenden Erkenntnisse explizit zu jeder Person aufgeführt.

<u>„70“</u>

„70“ ist seit dem 10.03.2015 Betroffener der G10-Beschränkungsmaßnahme. Im Rahmen der Maßnahme wurde deutlich, dass es sich bei „70“ um die Führungsperson von „Blood & Honour Südthüringen“ handelt. Er ist maßgeblich für die Organisation und Planung der Aktivitäten der Gruppe verantwortlich und steht im Gegensatz zu den weiteren Betroffenen der Maßnahme auch in telefonischem Kontakt zu „B&H“-Angehörigen aus dem Ausland. Im Rahmen seiner Führungsaufgabe nahm er an allen bedeutenden Treffen von „B&H Südthüringen“ in Thüringen und im Ausland teil (zur Übersicht siehe Tabelle oben). Neben der Organisation der Auslandsaufenthalte der eigenen „B&H“-Sektion organisierte „70“ auch den Aufenthalt anderer „B&H“-Angehöriger in Thüringen. Er ist zudem Bandmitglied von „Kommando SIII“ und übernimmt auch hier eine Führungsrolle.

- Am 20.06.2015 fand in Ballstädt (Szeneobjekt „Gelbes Haus“) ein internes „B&H“-Treffen statt. „70“ hatte das Treffen, an dem auch vier „B&H“-Angehörige aus der Schweiz teilnahmen, maßgeblich organisiert. In diesem Zusammenhang sprach er mit einem Bewohner des „Gelben Hauses“ die Nutzung eines Raumes im Szeneobjekt ab und reservierte für die Personen aus der Schweiz Zimmer in einer

Pension. Das Gespräch drehte sich unter anderem um die Position von „B&H“ zu einer anderen bundesweit agierenden rechtsextremistischen Gruppierung.

- Am 01.08.2015 fand in Schönenberg/CH eine Konzertveranstaltung unter dem Motto „Rock fürs Vaterland“ statt. Das Konzert wurde von der „B&H“-Sektion Zürich organisiert und durchgeführt. „70“ reiste gemeinsam mit „502“ und „419“ schon am 31.07.2015 in die Schweiz, um dort gemeinsam mit „165“ für einen Auftritt zu proben. Die drei Personen traten während des Konzerts nicht nur als „Kommando SIII“ auf, sondern auch als Unterstützung für „165“ und dessen rechtsextremistische Band „Amok“.

- Am 29.08.2015 organisierte „B&H Südthüringen“ unter Federführung von „70“ ein rechtsextremistisches Konzert in Sonneberg. Während der Observation des „70“ an diesem Tag wurde unter anderem die gemeinsame Anreise der Mitglieder von „B&H Südthüringen“ sowie von „B&H-Angehörigen“ aus der Schweiz und Österreich nach Sonneberg beobachtet. In dieser Gruppe wurde auch „70“ festgestellt. Er trug ein T-Shirt mit einem weiß-roten Balken. Vermutlich handelt es sich um dasselbe T-Shirt, welches „419“ an diesem Tag getragen hat (siehe anliegende Fotos). Die Qualität des Fotos lässt jedoch keinen Schluss darüber zu, welchen offiziellen Status „70“ im August 2015 innehatte. Aufgrund der schon geschilderten Umstände ist jedoch davon auszugehen, dass das T-Shirt des „70“ seinen Stand als Führungsperson widerspiegelt. Das nach außen deutliche Tragen des „B&H“-Zeichens ist nur mit Zustimmung entsprechender Führungsfiguren aus den bestehenden „B&H“-Strukturen möglich. Erfolgt ein Tragen entsprechender Insignien ohne die Zustimmung der entsprechenden Führungsperson aus dem Netzwerk, wird dies weder aktuell noch von ehemaligen Angehörigen der verbotenen „B&H“-Organisation toleriert.

  Während des Konzertes trat „70“ mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Band „Kommando SIII“ auf.

  „70“ war maßgeblich für die Organisation des Konzerts zuständig. Er führte die Absprachen bezüglich des Veranstaltungsorts, der auftretenden Bands, der Übernachtungsmöglichkeiten der Gäste sowie der Getränkeversorgung. Der schon mehrfach genannte „165“ übernachtete an dem Veranstaltungswochenende gemeinsam mit seiner Freundin bei „70“. Hierdurch zeigt sich, dass ein enges

Vertrauensverhältnis zwischen den beiden Personen besteht und „70“ an einer engen Zusammenarbeit mit „B&H“-Angehörigen aus der Schweiz interessiert ist.

Für das Konzert hatte „70“ die finnische Band „Sniper“ verpflichtet. Die Band steht „B&H“ nahe. „70“ holte die Bandmitglieder eigens vom Flughafen in Frankfurt/Main ab und brachte sie am Tag nach der Veranstaltung auch wieder dorthin. Es ist davon auszugehen, dass „70“ durch den Besuch seine Kontakte nach Finnland zu intensivieren suchte. Dies bestätigt sich auch durch eine von ihm für Januar 2016 nach Finnland geplante Reise. Er sagte diese schließlich ab, gab jedoch an, die Reise gegebenenfalls im Sommer 2016 nachholen zu wollen.

- Am Samstag, den 19.09.2015 sollte in Ungarn ein Balladenabend mit einer Überraschungsband stattfinden. Dabei handelte es sich um „Kommando SIII“. „70“, „419“ und „502“ planten, neben eigenen Liedern auch ein Set mit „Amok“-Stücken zu spielen. In Ungarn kam es zu einem Polizeieinsatz, die Veranstaltung wurde vor dem Auftritt von „Kommando SIII“ beendet.

  „70“ organisierte die Anreise nach Ungarn und mietete hierfür einen kleinen Bus.

  Bei Facebook veröffentlichte „430“ („B&H Österreich“) im Nachgang zu der oben genannten Veranstaltung ein Foto, auf dem unter anderem „419“ sowie „430“ und eine weitere Person mit einem T-Shirt von „B&H Österreich“ zu sehen sind (siehe anliegender Facebook-Auszug). Auch „165“, „B&H“ Zürich, ist auf dem Bild. Als Aufnahmeort ist Györ in Ungarn angegeben. Zwar ist „70“ nicht auf dem Bild zu sehen, da er aber unter anderem mit „419“ nach Ungarn reiste, ist davon auszugehen, dass auch er sich mit den abgebildeten Personen traf.

- Am 08.11.2015 traf sich „70“ unter anderem mit „419“ zum Kaffeeklatsch (zur Bedeutung dieses Begriffs innerhalb der „B&H“-Bewegung siehe oben).

- Am 13./14. November 2015 hielt „70“ sich in der Schweiz auf und hatte dort mit hoher Wahrscheinlichkeit Kontakt unter anderem zu „165“. Während der Anreise telefonierte er mit „165“, der nachfragte, ob „70“ schon in der Schweiz sei.

- Am 09./10. Januar 2016 fand mit hoher Wahrscheinlichkeit in Österreich, möglicherweise aber auch in der Schweiz, ein länderübergreifendes „B&H“-Treffen statt. An diesem Treffen beteiligte sich „70“ gemeinsam mit „419“ und „432“.

- „70“ reiste gemeinsam mit „419“ und „502“ am 5./6. Februar 2016 nach Ungarn zum dort regelmäßig stattfindenden „Tag der Ehre“, einer Veranstaltung von „B&H“ in Ungarn. Dort hatte „70“ mit „Kommando SIII“ einen Auftritt. Die Gage für die Band betrug 400 Euro. „70“ war auch in diesem Fall maßgeblich an der Planung der Reise beteiligt.

- Für den 05.03.2016 plante „B&H Südthüringen“ unter der Federführung von „70“ ein Konzert, welches unter dem Motto „Geburtstagssause“ beworben wurde und in Suhl unter anderem mit den Bands „Indulat“ und „Kommando SIII“ stattfinden sollte. Das Konzert wurde durch „70“ schließlich im Vorfeld abgesagt. Die Angehörigen von „B&H Österreich“ übernahmen daraufhin die Organisation des Konzerts, es fand schließlich am 05.03.2016 in Vorarlberg/Österreich unter Beteiligung von „B&H“-Angehörigen aus Österreich, der Schweiz und Ungarn statt. „70“ fuhr gemeinsam mit „419“ zu der Veranstaltung.

  Auf der Internetseite http://c18hungary.blodspot.de/2016/03/indulat-koncert.html wurde ein Konzertbericht von ungarischen „B&H“-Angehörigen veröffentlicht. (Fußnote: Eine Übersetzung des Textes findet sich auf http://www.stopptdierechten.at/2016/03/21/vorarlberg-neonazis-formieren-sich-wieder/.) Diese geben an, auf ihrer Reise nach Österreich zunächst einen Stopp in Braunau gemacht zu haben. Außerdem habe es nach einem Kameradschaftsabend einen „kleinen Schießwettkampf“ mit den österreichischen und schweizerischen Kameraden gegeben. Ob „70“ und „419“ ebenfalls an dem Schießwettkampf teilnahmen, ist nicht bekannt. Doch auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, zeigt sich hier, dass sich die Mitglieder von „B&H Südthüringen“ in einem waffenaffinen Umfeld bewegen.

- Am 12.04.2016 teilte ein „B&H“-Mitglied aus der Schweiz dem „70“ telefonisch mit, dass er seinen Rücktritt von „B&H“ bekannt gegeben habe. Er erläutert in diesem Zusammenhang ausführlich seine Beweggründe und äußert unter anderem, dass ihm wichtig gewesen sei, „70“ diese Nachricht persönlich mitzuteilen. Er bat ihn auch, diese Information noch geheim zu halten. Dieses Gespräch zeigt das enge Verhältnis von „70“ zu „B&H“-Angehörigen in der Schweiz.

- „70“ nahm am 15.05.2016 an der Geburtstagsparty des „432“ teil. Auf dieser Feier waren unter anderem „419“ und „502“ sowie „B&H“-Angehörige aus Österreich. Im

Vorfeld der Veranstaltung hatte sich „70“ am Nachmittag mit den Personen aus Österreich im Szeneobjekt in Kloster Veßra getroffen. Auch nach der Party ist er noch mit ihnen unterwegs gewesen, um einen Junggesellenabschied zu feiern.

„419“

„419“, Spitzname Öli, ist seit dem 10.12.2015 Betroffener der G10-Beschränkungsmaßnahme. Im Laufe der Maßnahme kristallisierte sich heraus, dass „419“ nicht nur einfaches Mitglied der gruppeninternen rechtsextremistischen Band „Kommando SIII“ ist, sondern zusätzlich auch Angehöriger von „B&H Südthüringen“ mit intensivem Kontakt zu „B&H“-Angehörigen im Ausland.

- Am 01.08.2015 fand in Schönenberg/CH eine Konzertveranstaltung unter dem Motto „Rock fürs Vaterland“ statt. Das Konzert wurde von der „B&H“ Zürich organisiert und durchgeführt. „419“ reiste gemeinsam mit „70“ und „502“ schon am 31.07.2015 in die Schweiz, um dort gemeinsam mit „165“ für einen Auftritt zu proben. Die drei Personen traten während des Konzerts nicht nur als „Kommando SIII“ auf, sondern auch als Unterstützung für „165“ und dessen rechtsextremistische Band „Amok“.

- Am 29.08.2015 organisierte „B&H Südthüringen“ unter Federführung von „70“ ein rechtsextremistisches Konzert in Sonneberg. Während der Observation des „70“ durch Kräfte des AfV an diesem Tag wurde unter anderem die gemeinsame Anreise der Mitglieder von „B&H Südthüringen“ sowie von „B&H“-Angehörigen aus der Schweiz und Österreich nach Sonneberg beobachtet. In dieser Gruppe wurde auch „419“ festgestellt. Er trug ein T-Shirt mit einem weiß-roten Balken mit der Aufschrift „B-Prospect - H/Süd-Thüringen“ (siehe anliegende Fotos).

  Bereits dies verdeutlicht, dass „419“ als „Unterstützer“ in die Gruppierung „B&H Südthüringen“ eingebunden sein muss. Das nach außen deutliche Tragen des „B&H“-Zeichens ist nur mit Zustimmung entsprechender Führungsfiguren aus den bestehenden „B&H“-Strukturen möglich. Erfolgt ein Tragen entsprechender Insignien ohne die Zustimmung der entsprechenden Führungspersonen aus dem Netzwerk, wird dies weder aktuell noch von ehemaligen Angehörigen der verbotenen „B&H“-Organisation toleriert. Es bedeutet darüber hinaus aber auch, dass „419“ eine höhere Stellung bei „B&H Südthüringen“ zukommen muss.

Während des Konzertes trat „419“ mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Band „Kommando SIII“ auf.

- Am Samstag, den 19.09.2015 sollte in Ungarn ein Balladenabend mit einer Überraschungsband stattfinden. Dabei handelte es sich um „Kommando SIII“. „419“, „70“ und „502“ planten, neben eigenen Liedern auch ein Set mit „Amok“-Stücken zu spielen. In Ungarn kam es zu einem Polizeieinsatz, die Veranstaltung wurde vor dem Auftritt von „Kommando SIII“ beendet.

  Bei Facebook veröffentlichte „430“ („B&H Österreich“) im Nachgang zu der oben genannten Veranstaltung ein Foto, auf dem unter anderem „419“ sowie „430“ und eine weitere Person mit einem T-Shirt von „B&H Österreich“ zu sehen sind (siehe anliegender Facebook-Auszug). Auch „165“ („B&H“ Zürich) ist auf dem Bild. Als Aufnahmeort ist Györ in Ungarn angegeben.

- Am 08.11.2015 traf sich „70“ unter anderem mit „419“ zum „Kaffeeklatsch“.

- Am 9./10. Januar 2016 fand mit hoher Wahrscheinlichkeit in Österreich, möglicherweise aber auch in der Schweiz, ein länderübergreifendes „B&H“-Treffen statt. An diesem Treffen beteiligte sich „419“ gemeinsam mit „432“ und „70“.

- „419“ reiste gemeinsam mit „70“ und „502“ am 5./6. Februar 2016 nach Ungarn zum „Tag der Ehre“, einer Veranstaltung von „B&H“ in Ungarn. Dort hatte „502“ mit „Kommando SIII“ einen Auftritt. Die Gage für die Band betrug 400 Euro.

- Für den 05.03.2016 plante „B&H Südthüringen“ unter der Federführung von „70“ ein Konzert, welches unter dem Motto „Geburtstagssause“ beworben wurde und in Suhl unter anderem mit den Bands „Indulat“ und „Kommando SIII“ stattfinden sollte. Das Konzert wurde durch „70“ schließlich im Vorfeld abgesagt. Die Angehörigen von „B&H Österreich“ übernahmen daraufhin die Organisation des Konzerts, es fand schließlich am 05.03.2016 in Vorarlberg/Österreich unter Beteiligung von „B&H“-Angehörigen aus Österreich, der Schweiz und Ungarn statt. „419“ fuhr gemeinsam mit „70“ zu der Veranstaltung.

  Auf der Internetseite http://c18hungary.blodspot.de/2016/03/indulat-koncert.html wurde ein Konzertbericht von ungarischen „B&H“-Angehörigen veröffentlicht. […] Diese geben an, auf ihrer Reise nach Österreich zunächst einen Stopp in Braunau

gemacht zu haben. Außerdem habe es nach einem Kameradschaftsabend einen „kleinen Schießwettkampf“ mit den österreichischen und schweizerischen Kameraden gegeben. Ob „419“ und „70“ ebenfalls an dem Schießwettkampf teilnahmen, ist nicht bekannt. Doch auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, zeigt sich hier, dass sich die Mitglieder von „B&H Südthüringen“ in einem waffenaffinen Umfeld bewegen.

- „419“ nahm am 15.05.2016 an der Geburtstagsparty des „432“ teil. Auf dieser Feier waren unter anderem „70“ und „502“ sowie „B&H“-Angehörige aus Österreich.

„432“

„432“ – Spitzname „432a“ – war Betroffener der G10-Beschränkungsmaßnahme im Zeitraum vom 10.03.2015 bis 10.09.2015. Sowohl in der Maßnahme gegen „432“ als auch in einer weiteren G10-Beschränkungsmaßnahme konnten relevante Erkenntnisse gesammelt werden. Im Jahr 2015 war „432“ Mitglied der Gruppe. Als aktives Mitglied schied er im Januar 2016 zwar vermutlich aus. Aktuelle Erkenntnisse legen jedoch nahe, dass „432“ die Gruppierung weiterhin unterstützt.

- Der Betroffene einer weiteren, bereits eingestellten G10-Beschränkungsmaßnahme äußerte gegenüber einem Gesprächspartner am 18.03.2015, dass „432a“ ebenso wie weitere Personen aus Südthüringen „B&H-Status“ habe.

- Am 01.08.2015 nahm „432“ an einem „B&H“-Konzert in der Schweiz („Rock fürs Vaterland“) teil. Während der Anreise telefonierte „432“ mit einem „B&H“-Mitglied aus der Schweiz. Auf seine Frage hin, ob „432“ „heute Abend eine Stunde Einlasskontrollen“ machen könne, bejaht dieser. Er teilte jedoch zugleich mit, dass er sein „Sektions-T-Shirt“ vergessen habe. Der Gesprächspartner versprach daraufhin, „432“ ein T-Shirt zu leihen.

- Am 03.09.2015 fragte „70“ den „432“, ob dieser Lust habe, am Wochenende „Security zu machen“. Im Vorfeld hatte „70“ am 14.08.2015 mit dem Organisator der betreffenden rechtsextremistischen Veranstaltung telefoniert. Dieser fragte ihn, ob „sie“ (vermutlich „B&H Südthüringen“) bei dem Konzert am 05.09.2015 mit einigen Leuten Security machen könnten. Er begründete seine Bitte folgendermaßen: „Dann dachte ich mir, das ist ja auch bei euch um die Ecke und nachdem es ja etwas Prestigesache auch ist, ist es ja nicht verkehrt, wenn man etwas Flagge zeigt.“ In

einem weiteren Gespräch äußert „70“ gegenüber dem Konzertorganisator, dass „mindestens vier“ von seinen Leuten kommen werden. „432“ fuhr schließlich mit weiteren Personen nach Zobes.

- Am 9./10. Januar 2016 fand mit hoher Wahrscheinlichkeit in Österreich, möglicherweise aber auch in der Schweiz, ein länderübergreifendes „B&H“-Treffen statt. An diesem Treffen beteiligte sich „432“ gemeinsam mit „70“ und „419“.

- In einem Gespräch des „70“ vom 19.02.2016 mit seiner Freundin äußert dieser, dass „432a“ „weg“ sei. „70“ dazu: „Ich selber war in letzter Zeit übelst überfordert, als ich das mitbekommen habe, weil ich einer der Letzten war, der das erfahren hat. Was an sich schon eine Frechheit ist, weißt du? Ich zum Beispiel kann nicht sein, was ich nicht bin. Weißt du? Und geschweige denn ‚Bäumchen wechsele dich‘ und mich einfach umziehen, das geht nicht!“ In Verbindung mit weiteren Gesprächen ergibt sich das Bild, dass „432“ im Januar 2016 „B&H Südthüringen“ verlassen und sich einer neuen rechtsextremistischen Gruppierung angeschlossen hat. „70“ sagt dazu überdies in einem Gespräch am 23.02.2016, dass sich „432a“s und seine Wege getrennt hätten.

  Dieser Sachverhalt zeigt, dass „432“ bis Anfang 2016 Mitglied bei „B&H Südthüringen“ war. Nach der Trennung von der Gruppe konnten zunächst keine weiteren relevanten Erkenntnisse gesammelt werden.

- Durch die G10-Beschränkungsmaßnahme gegen „502“ wurde jedoch bekannt, dass „432“ weiter mit Mitgliedern von „B&H Südthüringen“ in Kontakt steht und auch mit diesen in einer Band spielt. Bei den Kontaktpersonen handele es sich um „502“ und „419“. Am 19.03.2016 fuhren die drei gemeinsam zu einer rechtsextremistischen Veranstaltung und hatten dort vermutlich einen Auftritt. Am 02.04.2016 gab es eine gemeinsame Bandprobe. Bei der Band handelt es sich nicht um „Kommando SIII“.

  Zusätzlich wurde bekannt, dass „432“ am 15.05.2016 eine Geburtstagsparty mit Livemusik in seinem Garten gab. An dieser Feier nahmen auch Personen aus Österreich teil, die „B&H“ zuzurechnen sind und mit denen „432“ schon während seiner Zeit als Mitglied bei „B&H Südthüringen“ in Kontakt stand. „70“, „419“ und „502“ nahmen ebenfalls an der Geburtstagsfeier des „432“ teil. Hier zeigt sich, dass „432“ weiterhin in Kontakt zu „B&H“-Angehörigen aus dem Ausland steht.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass „432“ auch weiterhin „B&H“-Strukturen unterstützt.

„502“

„502“ – „502a“ – ist Betroffener der G10-Beschränkungsmaßnahme seit dem 10.03.2016. Im Laufe der Maßnahme kristallisierte sich heraus, dass „502“ nicht nur einfaches Mitglied der rechtsextremistischen Band „Kommando SIII“ ist, sondern zusätzlich auch Angehöriger von „B&H Südthüringen“.

- Am 29.08.2015 organisierte „B&H Südthüringen“ unter Federführung von „70“ ein rechtsextremistisches Konzert in Sonneberg. Während der Observation des „70“ an diesem Tag wurde unter anderem die gemeinsame Anreise der Mitglieder von „B&H Südthüringen“ sowie von „B&H“-Angehörigen aus der Schweiz und Österreich nach Sonneberg beobachtet. In dieser Gruppe wurde auch „502“ festgestellt. Während des Konzerts trat „502“ mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Band „Kommando SIII“ auf.

- „502“ reiste gemeinsam mit „70“ und „419“ am 5./6. Februar 2016 nach Ungarn zum „Tag der Ehre“, einer Veranstaltung von „B&H“ in Ungarn. Dort hatte „502“ mit „Kommando SIII“ einen Auftritt. Die Gage für die Band betrug 400 Euro.

  Im Zusammenhang mit der Reise war auffällig, dass „502“ elementare Aufgaben im Zuge der Reiseplanung und Durchführung der Reise aufgetragen wurden. So wurde dieser unter anderem mit der Anmietung eines Fahrzeugs durch den „70“ beauftragt. Darüber hinaus sprachen „70“ und „502“ vor Antritt der Reise besonders häufig über Mitreisende und den Reiseverlauf. Dies lässt den Rückschluss zu, dass „502“ das besondere Vertrauen von „70“ genießt.

- „502“ nahm am 15.05.2016 an der Geburtstagsparty des „432“ teil. Auf dieser Feier waren unter anderem „70“ sowie „B&H“-Angehörige aus Österreich.

[…]

[Unterschrift]
Stephan J. Kramer

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 2
[…]
Erfurt

Vermerk
zum Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen im Ermittlungsverfahren
[…]

1 Ausgangsinformation

Das vorliegende Ermittlungsverfahren wurde am 08.06.2016 auf Grundlage einer umfassenden Erkenntnismitteilung des Amtes für Verfassungsschutz (AfV) eingeleitet (Band 1, Blatt 3 bis 22 der Akte).

Es wird den Beschuldigten

[…]

vorgeworfen, Mitglieder der Gruppierung

„Blood & Honour Südthüringen“

zu sein. Nähre Details sind der Erkenntnismitteilung des AfV zu entnehmen (Band 1, Blatt 4 bis 22 der Akte).

Bei der Gruppierung „Blood & Honour Südthüringen“ handelt es sich möglicherweise um eine Ersatzorganisation der mit Verbotsverfügung aus 2009 des Bundesministeriums des Innern verbotenen Organisation „Blood & Honour Division Deutschland“.

Die Fortführung von Strukturen der Vereinigung „Blood & Honour Division Deutschland“ durch die Bildung einer Ersatzorganisation stellt ein Vergehen im Sinne des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB dar.

2 Ermittlungen des Landeskriminalamtes Thüringen

Das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB wurde am 08.06.2016 im Landeskriminalamt Thüringen eingeleitet (Blatt 1 a bis 2 der Akte).

Durch das Landeskriminalamt Thüringen wurden Durchsuchungsbeschlüsse für die Beschuldigten angeregt (Band 1, Blatt 23 bis 24 der Akte, Blatt 40 bis 42 der Akte).

Am 06.10.2016 wurden durch das Amtsgericht Gera Durchsuchungsbeschlüsse gegen die Beschuldigten „70“, „419“, „502“ und „432“ erlassen (Band 1, Blatt 45 bis 49 der Akte).

Am 01.06.2017 wurde […] (Mutter des „502“) zeugenschaftlich vernommen (Band 3, Blatt 328 bis 331 der Akte). Sie konnte keine sachdienlichen Angaben machen.

Am 13.06.2017 wurde […] (Verlobte des „419“) zeugenschaftlich vernommen (Band 3, Blatt 336 der Akte). Sie gab an, dass seit der Durchsuchung zwischen „419“ und „70“ kein Kontakt mehr besteht. Auf Nachfrage gab die Zeugin an, dass „419“ die betreffenden T-Shirts von „Blood & Honour“ getragen haben muss, da sie sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung auf der Wäscheleine befanden.

Der Zeuge „114“ ist ohne Angabe von Gründen nicht zur Zeugenvernehmung erschienen (Band 3, Blatt 337 der Akte).

3 Durchsuchung bei den Beschuldigten

Die Umsetzung der Durchsuchungsbeschlüsse bei den Beschuldigten „70“, „419“, „502“ und „432“ erfolgte am 08.11.2016.

Eine Auflistung der aufgefundenen Gegenstände mit Bezug zu „Blood & Honour“ befindet sich im Band 2, Blatt 271 bis 272 der Akte.

3.1 Durchsuchung bei „70“

Die Durchsuchung beim Beschuldigten „70“ erfolgte auf Grundlage des Beschlusses 5 Gs 2276/16 des Amtsgerichtes Gera (Band 1, Blatt 45 der Akte).

Im Rahmen der Durchsuchung wurden Mobiltelefone, Speichermedien, Messer, Munitionsteile, diverse CDs, Kleidungsstücke sowie weitere Gegenstände (Trinkbecher, Aufnäher und andere) mit Bezug zu „Blood & Honour“ aufgefunden und sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Oberbekleidungsstücke mit der Aufschrift „Blood & Honour Hawai“, „Blood & Honour Zürich“ und „Blood & Honour Schweiz“ sowie ein Trinkbecher mit der Aufschrift „Blood & Honour Division France“ aufgefunden und sichergestellt wurden (Band 1, Blatt 50 bis 141; Band 2, Blatt 271 der Akte).

Die aufgefundenen Munitionsteile und das Messer wurden zur waffenrechtlichen Begutachtung an das Landeskriminalamt Thüringen/Abteilung 4 übergeben (Band 1,

Blatt 143 bis 149 der Akte). Bis zum jetzigen Zeitpunkt liegt hierzu kein Ergebnis vor. Der Beschuldigte „70“ machte keine Angaben zur Sache (Band 1, Blatt 55 der Akte).

3.2 Durchsuchung bei „419“

Die Durchsuchung beim Beschuldigten „419“ erfolgte auf Grundlage des Beschlusses 5 Gs 2277/16 des Amtsgerichtes Gera (Band 1, Blatt 46 der Akte).

Im Rahmen der Durchsuchung wurden Mobiltelefone, Speichermedien, Kontounterlagen, diverse Kleidungsstücke sowie Gegenstände (Trinkbecher, Aufnäher, Buttons und andere) mit Bezug zu „Blood & Honour“ und „Combat 18“ aufgefunden. Darüber hinaus wurden ein Oberbekleidungsstück mit der Aufschrift „B & H Südthüringen Prospect“ (Anwärter) sowie ein Trinkbecher mit der Aufschrift „Blood & Honour Division France“ aufgefunden und sichergestellt (Band 2, Blatt 163 bis 198, 271 der Akte).

Der Beschuldigte „419“ machte keine Angaben zur Sache (Band 2, Blatt 168 der Akte).

3.3 Durchsuchung bei „502“

Die Durchsuchung beim Beschuldigten „502“ erfolgte auf Grundlage des Beschlusses 5 Gs 2278/16 des Amtsgerichtes Gera (Band 1, Blatt 47 der Akte).

Im Rahmen der Durchsuchung wurden Mobiltelefone, Speichermedien sowie Bekleidungsgegenstände mit Bezug zu „Blood & Honour“ sichergestellt. Ferner wurde ein T-Shirt mit der Aufschrift „B & H Südthüringen Supporter“ aufgefunden und sichergestellt (Band 2, Blatt 213 bis 250, 271 der Akte). Überdies wurden beim Beschuldigten CDs der Bands Landser („Best of Landser“), Die Zillertaler Türkenjäger („12 Doitsche Stimmungshits“) und Die lustigen Zillertaler („Wir lassen uns das Singen nicht verbieten“) aufgefunden und sichergestellt (Band 2, Blatt 214 der Akte). Eine Überprüfung der Liedtitel in der polizeilichen Auswertedatei DAREX (Datenbank Rechtsextremismus) ergab keinen Treffer. Des Weiteren wurde die CD „Sieg oder Tod“ mit dem Titel „Katharina König“ der Band Erschießungskommando aufgefunden und sichergestellt. Da es sich hierbei um ein Beweismittel im Ermittlungsverfahren 501 UJs 109526/16 der Staatsanwaltschaft Gera handelt, wurde diese auf Verfügung des Oberstaatsanwalts „342“ in das genannte Ermittlungsverfahren eingebracht (Band 2, Blatt 255 bis 259 der Akte).

Der Beschuldigte „502“ machte keine Angaben zur Sache (Band 2, Blatt 218 der Akte).

3.4 Durchsuchung bei „432“

Die Durchsuchung beim Beschuldigten „432“ erfolgte auf Grundlage des Beschlusses 5 Gs 2279/16 des Amtsgerichtes Gera (Band 1, Blatt 48 der Akte).

Im Rahmen der Durchsuchung wurden Mobiltelefone, Speichermedien sowie Bekleidungsgegenstände mit Bezug zu „Blood & Honour“ und „Combat 18“ aufgefunden (Band 2, Blatt 260 bis 271 der Akte). Insbesondere zu erwähnen ist, dass ein Wappen von „B & H“ der Schweiz/Hessen aufgefunden und sichergestellt wurde.

Der Beschuldigte „432“ machte keine Angaben zur Sache (Band 2, Blatt 265 a der Akte).

4 Auswertung sichergestellter Gegenstände

Zur Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone und Speichermedien wurde ein Auswertevermerk gefertigt (Band 3, Blatt 338 bis 363 der Akte).

Auf der Festplatte eines Notebooks des Beschuldigten „70“ wurde ein Lichtbild festgestellt, welches ihn beim Tragen eines Oberbekleidungsstückes mit der Aufschrift „Combat 18“ und „Blood & Honour Thüringen“ zeigt (Band 3, Blatt 338 bis 349 der Akte).

Auf einem Mobiltelefon des Beschuldigten „419“ konnte ein Chatverlauf im Messanger „Threema“ mit der Bezeichnung „8undzwanzigBBQbrotherhood“ festgestellt werden. Inhaltlich wurde hierbei die Bestellung von T-Shirts mit der Aufschrift „Blood & Honour Thüringen“ thematisiert (Band 3, Blatt 338 bis 339, 354 bis 359 der Akte).

Auf dem Mobiltelefon bzw. weiteren Speichermedien des „502“ befinden sich Bilddateien mit Bezug zu „Blood & Honour“ und „Combat 18“ (Band 3, Blatt 338 bis 340, 350 bis 353, 360 bis 363 der Akte).

Im Rahmen der Durchsuchung wurden beim Beschuldigten „419“ Kontounterlagen sichergestellt. Die Auswertung ergab, dass dieser im Jahr 2011 mehrfach Überweisungen mit dem Verwendungszweck „Aufnäher“ an „67“ getätigt hat (Band 2, Blatt 273 bis 278 der Akte). Die Person wurde zeugenschaftlich vernommen. Hierbei wurden vom Zeugen vier Rechnungen vorgelegt, anhand derer belegt werden kann, dass „419“ Bestellungen in Auftrag gegeben hat. Ein Bezug zu „Blood & Honour“ konnte jedoch nicht nachvollzogen werden (Band 2, Blatt 279 bis 297 der Akte).

5 Asservate/Spuren

Auf Verfügung der Staatsanwaltschaft Gera vom 14.03.2017 sollten alle sichergestellten PCs, Laptops, Mobiltelefone und Speichermedien an die Beschuldigten herausgegeben werden, sobald diese ausgelesen und gespiegelt sind (Band 3, Blatt 312 der Akte).

Am 20.04.2017 setzte Unterzeichnerin Oberstaatsanwalt M. darüber in Kenntnis, dass die betreffenden Gegenstände an „70“, „419“ und „502“ herausgegeben wurden. An den Beschuldigten „432“ konnte keine Herausgabe erfolgen (Band 3, Blatt 324 bis 325 der Akte).

Die Übersicht der Asservate, welche an die Staatsanwaltschaft Gera übergeben werden, sind der Spurenliste zu entnehmen (Band 3, Blatt 363 bis 366 der Akte).

6 Das vorliegende Ermittlungsverfahren wird der Staatsanwaltschaft Gera nebst Asservaten zur abschließenden Bewertung vorgelegt.

[…]

Staatsanwaltschaft Gera 27.07.2017
Aktenzeichen: 103 Js 24725/16

Ermittlungsverfahren gegen
„70“ […]
„419“ […]
„432“ […]
„502“ […]
wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen
„70“, „419“, „432“, „502“

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Die rechtsextremistische Vereinigung „Blood & Honour Division Deutschland“ wurde durch Verfügung des Bundesministers des Innern vom 12.09.2000 verboten, weil sich die

Aktivitäten der Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richteten. Die Verbotsverfügung ist seit dem 13.06.2001 bestandskräftig.

Den Beschuldigten wurde nach Erkenntnissen des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen zur Last gelegt, Mitglieder der Gruppierung „Blood & Honour Südthüringen“ zu sein. Die Gruppierung soll hierarchisch aufgebaut sein und einen intensiven Kontakt zu „B & H“-Angehörigen in anderen Ländern (unter anderem Schweiz, Österreich, Finnland, Ungarn) pflegen, in denen die Gruppierung „B & H“ nicht verboten ist. Der Schwerpunkt der Vernetzungsaktivitäten soll auf dem Besuch von und der aktiven Teilnahme an „B & H“-Konzerten liegen. Daraus ergab sich der Anfangsverdacht, dass es sich bei der Gruppierung „Blood & Honour Südthüringen“ um eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung „Blood & Honour Division Deutschland“ handelt, die die Beschuldigten fortführen im Sinne des § 85 Abs. 1 Nummer 2, Abs. 2 StGB.

Nach den geführten Ermittlungen kann gegen keinen der Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht begründet werden. Die Beschuldigten haben übereinstimmend keine Angaben zur Sache gemacht. Belastende Zeugenaussagen liegen nicht vor. Allerdings konnte im Rahmen der bei den Beschuldigten erfolgten Wohnungsdurchsuchungen eine Vielzahl von Gegenständen (Kleidungsstücke, CDs, Trinkbecher, Bierkrüge, Aufnäher pp.) mit Bezug zu „Blood & Honour“ gefunden werden. Zudem ergab die Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone und Speichermedien, dass mehreren Beschuldigten Bilddateien mit Bezug zu „Blood & Honour“ zugeordnet werden konnten. Unter Berücksichtigung der bereits vom Amt für Verfassungsschutz Thüringen erzielten Erkenntnisse liegt es daher sehr nahe, dass sich die Beschuldigten mit der „B & H“-Bewegung identifizieren. Weitergehende Erkenntnisse dahingehend, dass sich die Beschuldigten auch mit den gewaltsamen und militanten Zielsetzungen von „Blood & Honour“ identifizieren, konnten jedoch nicht erlangt werden. Bei der gegebenen Sach- und Beweislage kann jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Beschuldigten die verbotene Vereinigung „Blood & Honour Division Deutschland“ fortführen.

Da keine weiteren erfolgversprechenden Ermittlungsansätze ersichtlich sind, muss das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

[…]

[Unterschrift]
M.

Oberstaatsanwalt

267 Der Untersuchungsausschuss hat im Zusammenhang mit dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot (Az. 103 Js 24725/16) Lichtbildtafeln in Augenschein genommen. Darauf abgebildet sind Spuren und Asservate, die bei den oben genannten Durchsuchungen sichergestellt worden sind.[91]

268 Zu Unterlagen des TLKA aus einem Verfahren wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (Az.: TH3200-000604-16/1)[92]: *„Eine E-Mail vom LKA ans BKA – Betreff: Strukturermittlungsverfahren Blood & Honour 2015. Und zwar fragt das LKA Thüringen, dass ja 2015 ein Strukturermittlungsverfahren gegen ‚Blood & Honour' lief, sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens umfangreiches Beweismaterial festgestellt hätten und nachfragen, welche Erkenntnisse das Strukturermittlungsverfahren erbracht hat. […] [Sodann] eine Meldung ‚Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten', ‚Erkenntnisanfrage zu ‚Blood & Honour". Es wird erneut festgestellt, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen Vereinigungsverbot läuft und dass bei Durchsuchungsmaßnahmen bei vier Beschuldigten Beweismittel festgestellt und sichergestellt wurden, dass es einen Hinweis auf eine Sektionseröffnung in Bayern gab und in Stressenhausen (Thüringen) eine Musikveranstaltung, wobei auch ‚Blood & Honour'-T-Shirt festgestellt wurde. Es gibt eine Erkenntnisanfrage zur Sektionseröffnung und Informationen zur Fortführung von ‚Blood & Honour' und inwieweit „82a" zu ‚Blood & Honour' bzw. welcher Gruppierung zuzuordnen wäre. Das Nächste ist eine handschriftliche Notiz aus einer Akte. […] UFED-Reader, Spur K2 bis 6, Handy Samsung „419", Einteilung, Partition – zusammenhängender Teil des Speicherplatzes; oben/unten – vermutlich zwei Festplatten für X-Ways. Spur K2 bis 6 – Handy Samsung „419", Rufnummer 015784286852, SIM-Card IMSI […], IMEI […], Anruflisten – Kontakte zu „169", „70", „502a"; Facebookname: „371"; Chats; WhatsApp – Rest vom Schützenfest mit „64", „502a", „63" sagt, er war in Finnland; Ausdrucken: Berichte, Kalendereintrag, Rest vom Schützen mit Bildern, Chat mit „169"."*[93]

269 Darüber hinaus lagen dem Untersuchungsausschuss Unterlagen aus einem Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot vor, darunter eine Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz.[94] Der Inhalt ist gemäß § 22 Abs. 2 UAG folgendermaßen ins Untersuchungsverfahren eingeführt worden:

„Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz gibt eine Beschränkungsmaßnahme des LfV nach dem G10-Gesetz, und zwar handelt es sich um eine Darstellung einer G10-Maßnahme, aus der am Ende herausgeht, dass es in Deutschland eine ‚Blood & Honour Division Deutschland' gibt, die sich aus drei bzw. später vier Sektionen zusammensetzt: Baden-Württemberg, Thüringen, Bayern und im Oktober dann noch Mitteldeutschland. Ebenfalls wird festgestellt, dass „70" aus Thüringen Chef der ‚Blood & Honour Division Deutschland' ist, es eine Urheber- und Patentrechtregelung für die Marke ‚Blood & Honour' gäbe, nur Mitglieder diese Sachen tragen dürften, und dann, wie der Stellenwert der einzelnen Personen innerhalb der ‚Blood & Honour'-Struktur ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es zum Teil auch unter den Personen Streitigkeiten gibt und dass nur vertrauensvolle Personen für die Sache gewonnen werden sollen, dass mehrere ‚Blood & Honour'-Mitglieder betonen, eine Exitoption zu haben, indem sie auch zu ‚Combat 18' wechseln könnten, weil sie unter anderem eine langjährige Freundschaft mit dem Deutschlandchef „423" von ‚Combat 18' verbindet; dass es Verbindungen gibt zwischen der ‚Blood & Honour Division Deutschland' sowohl ins deutschsprachige Ausland, aber auch zu anderen ‚C-18'-Divisionen und -Sektionen, die engere Kontakte nach Schweiz und Österreich pflegt, insbesondere die Sektion Bayern. Die Kontakte ins Ausland sind allerdings auch nach Ungarn feststellbar. Es wird darauf hingewiesen, dass ‚Blood & Honour' CDs erwirbt und mit diesen CDs auch handelt. In der Zusammenfassung wird festgestellt, dass es einen organisierten Willensbildungsprozess gibt, „70" aus Thüringen die höchste Instanz der ‚Blood & Honour'-Strukturen in Deutschland ist, eine fixe Beitragszahlung Voraussetzung ist, um Mitglied zu bleiben, und spezielle Berechtigungen, die mit der Gruppenzugehörigkeit einhergehen, insbesondere was die Vermarktung anbelangt, existieren.

Seite 291: Da wird drauf hingewiesen, dass „344" Mitglied der ‚Blood & Honour Bayern' ist, für den Druck von T-Shirts zuständig. Laut BKA nahm „344" laut Mitteilung ungarischer Behörden am ‚Day of Honour' im Jahr 2017 mit anderen Deutschen teil. Es wurde gemeinschaftlich eine Körperverletzung zum Nachteil eines Ungarn und eines Irakers begangen. Sie wurden festgenommen und nach Vernehmung entlassen. Bei den anderen festgenommenen Staatsangehörigen, die mit bei der Körperverletzung beteiligt waren, handelte es sich um „153" – ‚Oidoxie', ‚Weisse Wölfe', ‚Combat 18'; „280" – ‚Oidoxie'; "3570" – ‚Oidoxie'. Es wird darauf hingewiesen, dass „344" an einer Konzertveranstaltung international in der Steiermark in Österreich beteiligt war und dort auch weitere ‚Blood & Honour'-Mitglieder anwesend waren."

Zu weiteren Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaft München in einem Verfahren wegen Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 StGB (Az. 51 Js 92/18): *„Als Erstes geht es um eine Zusammenfassung einer G10-Maßnahme. Es wird festgestellt, dass Wesensmerkmale einer ‚Blood & Honour'-Struktur abgeleitet werden. Die ‚Blood & Honour'-* **270**

Struktur hat einen organisierten Willensbildungsprozess in einem hierarchischen System. „70“ ist höchste Instanz. Es gibt spezielle Berechtigungen, ein gemeinsames Erscheinungsbild wird gewünscht mit entsprechenden T-Shirts und Ähnlichem mehr. Es ist Ziel der Vereinigung, die verbotene Organisation ‚Blood & Honour‘ in Deutschland zu reanimieren bzw. fortzuführen. Es liegt hier unter anderem eine Betätigung als Rädelsführer vor. […] Punkt 2 des Verleseantrags, in dem es um den Beschluss zur Vereinigung ‚Blood & Honour‘ geht. In diesem Beschluss wird festgehalten, dass sie mit Verbotsverfügung vom 12.09.2000 in Deutschland als verfassungsfeindlich verboten wurde. Das Logo wird dargestellt. Es gibt insgesamt im Zeitraum ab 28. Februar 2018 neun Beschuldigte: „70“, „559“, „386“, „191“, „344“, „543“, „417“, „396“ und „461“, die durch weitere Beschuldigte, “367“ und „423“, unterstützt werden. Es wird dargestellt, dass sie die bereits verbotene „Blood & Honour“-Division Deutschland in Sektionen weiter fortgeführt haben, dass Gelder eingetrieben wurden. Es wird ebenso dargestellt, wer welche Rolle innerhalb der ‚Blood & Honour‘-Struktur einnimmt und dass „423“ sich zu der Zeit in Deutschland nicht verbotenen Organisation ‚Combat 18‘ bekennt. Allen elf Beschuldigten wird unterstellt, dass sie wussten, dass sie Mitglied einer bereits als verboten eingestuften Organisation sind.

[…] Punkt 3, eine Erkenntnismitteilung zu „70“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz. Es wird dargestellt, wann er wo geboren wurde, lebt und dass er dem BfV bereits seit mehreren Jahren bekannt ist, auch als Teilnehmender entsprechender Konzerte. Das BfV arbeitet heraus, dass er Besitzer eines Gartengrundstücks ist, in der Vergangenheit auch mit Bezug zu ‚C 18‘ und einer ‚C 18‘-Sektion in Südthüringen in Erscheinung getreten ist und eben Kontakte zum ‚C 18‘-Führungsfunktionär „423“ pflegt. „70“ ist als gewaltbereit bekannt. Es sind mehrere Ermittlungsverfahren gegen ihn gelaufen und es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass „70“ im Fall einer erneuten Durchsuchung geneigt sein könnte, Gewalt gegen Amtsträger zu verüben. Das auch, weil er bereits während eine Kirmesveranstaltung in Suhl einem Menschen den Unterkiefer gebrochen hat.

[…] Punkt 4. Das ist die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 12. September 2000, die sich an Herrn „299“, Herrn „86“, Herrn „3“, Herrn „384“, Herrn „409“, Herrn „379“, Herrn „460“, Herrn „256“, Herrn „22“ richtet. In der Verfügung wird mitgeteilt, dass ‚Blood & Honour‘-Division Deutschland und die Jugendorganisation ‚White Youth‘ sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richten und verboten und aufgelöst werden. Ebenso wird mitgeteilt, dass es untersagt ist, Ersatzorganisationen zu gründen und die entsprechenden Symbole zu verwenden. Das Vermögen wird beschlagnahmt, Sachen Dritter werden eingezogen und die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Aus der Verbotsverfügung geht als Erstes hervor, wann sie sich auf welcher Grundlage und welcher Ideologie gründete, dass „92“ einer der gedanklichen Urheber mit gewesen ist. Das Vereinssymbol von ‚Blood & Honour‘ wird erklärt und dargestellt.

Ebenso wird über die vereinseigene Zeitschrift berichtet, die Regularien, die für ‚Blood & Honour' gelten, die Ziele, die ‚Blood & Honour' als auch die Jugendorganisation ‚White Youth' haben und für was sie eintreten. Die Verbotsverfügung stellt auch dar, dass ‚Blood & Honour' auch Verbindungen zur NPD pflegte und eine Ideologie, die der NS-Ideologie nahesteht, mit vertritt. Es werden dann Teile von Liedern bzw. Covern, die unter dem Label von ‚Blood & Honour' herausgegeben werden, mit dargestellt. Es wird zum Teil ausgeführt, was ‚Blood & Honour' inhaltlich vertritt, beispielsweise in Bezug auf ZOG, also das Zionist Occupied Government. So wird Israel bezeichnet. Der Rassismus und der Antisemitismus von ‚Blood & Honour' werden dargestellt. Einzelne Artikel und einzelne Ausgaben von ‚Blood & Honour' werden inhaltlich analysiert, auch im Hinblick auf rassistische und volksverhetzende Darstellungen. Die Verbindungen zu anderen extrem rechten Strukturen, wie beispielsweise dem KKK, werden aufgeführt. Es wird besprochen oder in der Verfügung mit dargestellt, dass in einem Interview in ‚Blood & Honour'-Ausgabe Nr. 7 unter anderem belobigt wird und als etwas Gutes dargestellt, dass jemand fast 50 Homosexuelle umgebracht hat, also auch eine Feindlichkeit gegen Menschen, die andere Sexualität pflegen. Grundsätzlich stellt die Verbotsverfügung fest, dass es eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Gedanken der Völkerverständigung gibt, dass sowohl ‚Blood & Honour' als auch ‚White Youth' aktiv kämpferisch vorgehen, unter anderem auch, weil in den Publikationen immer wieder von einer ‚Endlösung' oder dem ‚Holocaust 2000' gesprochen wird und entsprechende Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen Juden, Ausländer, politische Gegner, Homosexuelle usw. aufgerufen wird und in den Veröffentlichungen generell gewaltsame und politische Auseinandersetzungen mit eine Rolle spielen. ‚Blood & Honour' Nr. 3 erklärt unter anderem: ‚Unser Leben haben wir unserem Vaterland und unserer Rasse geweiht. Wir wehren uns! Wo Unrecht zu Recht wird, wird Widerstand zur Pflicht!' Sie nehmen positiv Bezug auf den Ku-Klux-Klan. Sie nehmen positiv Bezug auf antisemitische Ideologien. Und die Verbotsverfügung stellt fest, dass das Vereinsverbot im Gesamten verhältnismäßig ist und ein milderes Mittel nicht infrage kommt, auch aufgrund der öffentlichen und offiziellen Veröffentlichungen und der darin enthaltenen Propaganda, die nicht nur eine Außenwirkung, sondern auch eine Innenwirkung in die Vereinsstruktur hineinvollzieht.

[…] Punkt 5 – Auswertung der vom BLfV übermittelten Gesprächsprotokolle. […] Aus den Gesprächsprotokollen geht hervor, dass „70" Leiter der ‚Blood & Honour'-Division Deutschland ist und diese sowohl legitimieren als auch auflösen kann. Deutlich wird auch, dass „70" neue Leiter ernennen kann und dass er die ‚Blood & Honour'-Divisionskasse verwaltet und ein weiteres Mitglied mit der Eintreibung der Mittel der Mitgliedsbeiträge beauftragt. Es gibt ein Telefonat vom 14.05.2018, in dem „559" zu „386" sagt, dass „70" wortwörtlich mitgeteilt habe: ‚Wir müssen die B&H wieder in den Vordergrund rücken. Die muss besser werden als alles

andere.‘ Es wird immer wieder darüber gesprochen, dass „70“ erst sein Placet geben müsse, die Erlaubnis geben müsse, um bestimmte Maßnahmen durchzuführen, und dass beispielsweise „70“ das mit den drei Drachen erst einmal erlauben müsse. Festgestellt wird wieder, wie schon in einer vorherigen benannt, dass „70“ als gewaltbereit bekannt ist. Ebenfalls wird Bezug genommen auf bisherige Ermittlungsverfahren, die gegen ihn liefen. Da tauchen dann auch entsprechende Erkenntnisse des VS Thüringen und des LKA Thüringen mit auf, und dass es ein Verfahren gab in Thüringen, in dem auch gegen „419“, „432“ und „502“ ermittelt wurde, und da unter anderem nicht nur Kleidung mit ‚Blood & Honour‘, sondern auch CDs mit Bezug zu ‚Combat 18‘ festgestellt wurden. Es wird erklärt, dass es sich dabei um eine bewaffnete Gruppierung mit direktem Bezug zu ‚Blood & Honour‘ handele. Das Verfahren gegen „70“ war dann 2017 durch die Staatsanwaltschaft Gera eingestellt worden.

Es gibt weiter einen Vermerk des BKA aus 2018, in dem dargestellt wird, dass er an einer Großveranstaltung der rechten Szene in Großveitsch, Steiermark/Österreich, festgestellt wurde und dort auch weitere Beschuldigte dieses Konzert besucht haben. Auch das BKA erklärt, dass eine Gewaltbereitschaft vorliege. Es ist bekannt, dass „70“ über eine Gartenlaube verfügt. Deutlich wird auch, dass er Verbindungen in die Schweiz, Österreich usw. hat, auch deswegen, weil er als ‚Blood & Honour‘-Chef die oberste Autorität für ‚Blood & Honour‘ in Deutschland ist. „70“ selber hat einen sehr konspiratives Verhalten und agiert viel aus dem Hintergrund heraus. In sozialen Medien gibt es kein veröffentlichtes Bild von ihm.

Die Kriminalhauptkommissarin stellt fest, dass es die Gefahr gäbe oder es zumindest eine Wahrscheinlichkeit gäbe, dass er, um der strafrechtlichen Verfolgung hier in Deutschland zu entgehen, keine Probleme haben dürfte, ins Ausland zu kommen, auch weil eben entsprechende Verbindungen vorliegen. Die Generalstaatsanwaltschaft München wird gebeten, gegen „70“ einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr aus den oben genannten Gründen wegen Verdunklungsgefahr und Wiederholungsgefahr zu beantragen.

[…] Punkt 6 – Auflistung von Gesprächsprotokollen. Es ist ein Gesprächsprotokoll am 27. Juli 2018 um 15.12 Uhr, welches zwischen „559“ und „344“ stattfindet. Es gibt eine Kurzzusammenfassung. W erzählt P, dass „191“ in Dortmund zum „153“ gewechselt habe und gleich versuche, in der Sektion Bayern ‚zu fischen‘. Hierbei habe „191“ argumentiert, dass er dachte, dass die Sektion nach dem Gespräch zwischen W und „70a“ aufgelöst wurde. Dieses Gespräch sei allerdings erst nach dem Treffen in Dortmund gewesen. W fragt M, ob er am 25.08. nach Geiselhöring komme, und teilt M mit, dass „191“ gesagt habe, dass er zum Lord (LfV: vermutlich „153“) wechseln möchte und „227“ darauf gesagt habe, dass auch sie ein zweites Standbein hätten. Als „227“ dem „191“ erklärt hat, dass man bei „153“ strikte Anwesenheitspflicht hat, ruderte „191“ zurück und bat um einen Neustart der Bruderschaft. In der Spalte daneben ist festgehalten: Sektion Bayern, Treffen in Dortmund, Lord = „153“ in Dortmund.

Bei Punkt 7 – Auflistung der Gesprächsprotokolle, und zwar ein Gesprächsprotokoll vom 20.10.2018 um 12.42 Uhr zwischen „502“ und „559“: W teilt P mit, dass er mit dem „94“ gesprochen habe. Dieser habe gesagt, warum sie dann nicht ‚C 18‘ machen. W erklärt ihm daraufhin, wenn sich der „70a“ und der „82“ sich verbündet haben, wird der nächste Schritt sein, dass er nach Bayern zurück und dort wieder seinen Platz haben will. „94“ meinte daraufhin ‚das fällt aus‘. W meint später: ‚Wir sollen eben diese Zusammenstellung ‚C 18‘, ‚BH‘ machen.‘ Nachdem P dies bestätigt hat meint W: ‚Und das möchte er nicht. Entweder sind wir alle eins oder wir sind gar nichts.‘ W spricht später davon, dass ein Teil ihres Geldes, ‚was der „70a“ hat, müsste noch in die Schweiz gehen.‘ W will mit „70“ klären, ob er das weitermache, weil eigentlich solle das Geld in die Hauptkasse und wenn das nicht ist, könne man ihn am Arsch lecken. Das muss er mit dem „70“ noch klären. W sagt zu P, er habe zu „423“ gesagt, dass es Hintergründe haben müsse, dass „82“ von Bayern nach Polen und von Polen auf einmal dicke mit dem „70a“ (LfV: „70“) sei, obwohl sie sich vorher die Haare ausgerissen hätten. „423“ habe gemeint, dass er keine Polaken möge. W: „423“ habe auch gesagt, Stuttgart gebe es für ihn nicht und wenn „3“ an ihm festhalte, dann hätte „461“ nur noch ihn. „423“ habe ihm auch gesagt, ‚wenn das so weitergeht, gibt es uns auch bald nicht mehr. Er hat gesagt, er guckt sich das nicht mehr mit an, dann säge er die ganze Sache rum.‘ Und dann habe er gesagt, dann müsse hier geredet werden, weil dann dieser ganze Scheißhaufen aufgelöst werde. In der Spalte daneben ist festgehalten: “94“ ‚C 18‘, Struktur Sektion Bayern, Divisionskasse Anteil Schweiz, Stuttgart Auflösung Sektion Bayern.

[…] Punkt 8 – wieder ein Gesprächsprotokoll vom 25. September 2018 um 17.41 Uhr zwischen „559“ und „502“: W habe „70“ angeschrieben und ihn gefragt, ob er Lord seine Nummer geben könne. „70“ sei wohl erschrocken und habe gemeint, dass er schlecht zu erreichen sei, wenn überhaupt erst ab 19.00 Uhr. Laut W zeigte sich Lord gegenüber ihm (W) schockiert, dass „432“ schon Vollmember sei und W meint weiter, dass „70a“ (LfV: „70“) meine, das hätte er mit dem „82“ (LfV: „82a“) geklärt. P erinnert W daran, dass dieser, wenn er die „111“ nicht gehabt und nicht diesen „82“-Komplott mitgemacht hätte, er (W) nie aufgenommen worden wäre und er (P) ohne W nie aufgenommen worden wäre. W hat gemeint, dass er damals gesagt habe, wenn der („191“) jetzt geht, ist „227“ und „344“ mit Vollmember. Das habe er auch so dem „70a“ erklärt. P meint dann, dass das dem Bü nicht gepasst habe. W meint, dass ihm das egal war. In der Spalte daneben steht: Lord, “111“, Schweiz, Struktur Vollmember.

[…] Punkt 9, das ist der letzte Punkt des Verleseantrags – die Auflistung der Gesprächsprotokolle vom 16. Juni 2018 um 14.43 Uhr: „559“ spricht über die Herstellung von T-Shirts. Aufdruck zwei Drachen. Unter einem die Schrift C 18, unter dem anderen Drachen die 28 (Anmerkung des Sb: ‚B&H‘). Außerdem sagt „559“, dass ‚C 18‘ der rechte Arm von ‚B & H‘ ist. Den Zusammenhang zwischen ‚C 18‘ und ‚B & H‘ hätten die Leute eh schon. „559“ sagt, dass er von „423“ Rückhalt bekommt. In der Spalte daneben ist aufgelistet:

‚C 18' ist rechter Arm von ‚Blood & Honour', ein großes Ausrufezeichen, und Unterstützung des „559" von „423"."[95]

271 Aus den Unterlagen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az. 496 Js 8967/19)[96] hat der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis genommen: *„Schlussvermerk gegen „70" vom LKA wegen Verstoß gegen das Waffengesetz. Bei einer Durchsuchung wegen Vereinigungsverbot wird aufgefunden Butterflymesser, Patrone und ein Patronengurt. Die Zufallsfunde werden an das LKA übergeben. Es wird festgestellt, dass die Patronen einer Erlaubnis bedürfen, und laut Waffenregister hat der Beschuldigte „70" keine waffenrechtlichen Erlaubnisse.*
[…] Protokoll der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Suhl, in dem der Angeklagte „70" erklärt, was er verdienen würde und dass die Sachen in einer Kiste gewesen wären, also Bezug nehmend auf die Patronen, und er nicht mehr wisse, warum er das gehabt hätte.
[…] Beschluss in dem Strafverfahren gegen „70". Verteidiger ist Rechtsanwalt "1840". Das Verfahren wird nach § 153a StPO endgültig eingestellt."[97]
Zu einer Personenfahndung aus den Unterlagen des LKA in einem Verfahren wegen Vergehen nach dem Waffengesetz (Az. ST/0061481/2019) – eine Personenfahndung des LKA zur Ausschreibung nach „423". Aufgrund der bevorstehenden Jubiläumsveranstaltung „20 Jahre Blood & Honour Bulgaria" bittet das TLKA die Bundespolizei darum, Kennzeichen „70" und „423" im Rahmen der Ermittlungsverfahren mit zu beachten und auszuschreiben. Es werden weitere Personen und Kennzeichen mit möglichem Bezug zu Blood & Honour weitergegeben, weitere Daten. Es handelt sich um „37"; „41" ; „66"; „74"; „78"; „114"; „185"; „241"; „244"; „245"; „246"; „317"; „362"; „370"; „389"; „405"; „419"; „432"; „495"; „496"; „502"; „534"; „541"; „573". Es geht darum, Reisebewegungen und Ähnliches mehr zu erfassen."[98]

272 Der Untersuchungsausschuss hat den Auszug eines Einleitungsvermerks der KPI Saalfeld[99] verlesen.

[…]
Einleitungsvermerk

[99] Vorlage UA 7/3 - 256 zu Vorlage UA 7/3 - 195, LPI Saalfeld, Band 7, Aktenzeichen ST/0205197/2019, „Ergebnisbewertung des Einleitungsvermerks", S. 18 bis 21; Vorlage UA 7/3 - 290, Ziff. X.

Vor dem Hintergrund der bis dato vorliegenden Ermittlungsergebnisse (u. a. Handyauswertung „212“ im Ermittlungsverfahren 167 Js 4980/19, Bilddateien und Inhalte Chatverläufe; polizeiliche Erkenntnisse) wird die Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung i. S. d. § 129 StGB gegen derzeit 4 Personen

1. „544“

[…]

- Anfangsverdacht ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt der Chatverläufe (Blatt 4, 5 im Auszug Auswertebericht Spur K1/1), Bilddatei (Blatt 1)
- […]

2. „212“

[…]

- Anfangsverdacht ergibt sich aus dem Inhalt der Chatverläufe (Blatt 3, 4, 5, 6, 7 im Auszug Auswertebericht Spur K1/1 – „212“ als Administrator der jeweiligen Chatgruppen)
- Bilddateien (Blatt 1, 4)

3. „397“

[…]

- Anfangsverdacht ergibt sich aus dem Inhalt der Chatverläufe (Blatt 6, 7 im Auszug Auswertebericht Spur K1/1)
- Bilddatei (Blatt 4)

4. „546“

[…]

- Anfangsverdacht ergibt sich aus dem Inhalt der Chatverläufe (Blatt 4, 5 im Auszug Auswertebericht Spur K1/1)
- Bilddateien (Blatt 1, 2, 3)

und weitere, bis dato unbekannte, Mitglieder der Fan-Gruppierung „Jungsturm“ des FC Rot-Weiß Erfurt angeregt.

Die Übernahme der (Auswerte-)Daten aus dem Verfahren 167 Js 4980/19 in das hiesige Verfahren wird hiermit angeregt.

Die Häufung der Vorfälle innerhalb eines engen Zeitraumes, die erhebliche Steigerung der Intensitäten sowie Vorgehensweise und eine Zuordnung der Straftaten erheblicher Bedeutung zur Gruppierung bzw. einzelner Personen lassen eine besondere Form der Organisation erkennen. Die Gruppierung zeichnet sich durch eine sehr hohe Gewaltbereitschaft aus, die sich aufgrund der Beteiligung aktiver Kampfsportler erheblich steigert und deutlich von üblichen Fangruppierungen oder gewaltbereiten Personengruppen abweicht. Die Gruppierung hat sich zusammengefunden, um Straftaten von erheblicher Bedeutung zu begehen. Hierbei bietet die Gruppe einen Schutz gegenüber Ermittlungsbehörden.

Weiterhin lässt sich aus festgestellten Sachbeschädigungen erkennen, dass eine Kommunikation unter den rivalisierenden Fans erfolgt, da der Vorfall vom 22.02.2019 in Graffitisprühereien offen thematisiert und zu weiteren Auseinandersetzungen aufgefordert wird.
Durch die Gruppierung werden bewusst Schäden Unbeteiligter in Kauf genommen, sodass eine Gefährdung der Allgemeinheit zweifelsfrei vorliegt.
Das gezielte Anwerben von Mitgliedern ist Hinweis für den weiteren Aufbau der Gruppierung um die derzeit unbekannten etablierten Mitglieder und auf die Bildung einer kriminellen Vereinigung. Bei einem Aufwuchs der Gruppierung um weitere gewaltbereite Personen potenziert sich das Gewaltpotenzial deutlich. Die Verbindungen in die Kampfsportszene und eigene Kampfsportaffinität von bekannten Mitgliedern der Gruppierung birgt ohnehin ein sehr hohes Aggressionspotenzial, körperliche Überlegenheit und ernstzunehmendes Gewaltmonopol. Speziell das zu beobachtende Anwerben von Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Gruppierung findet allein aus soziologischen Gesichtspunkten (Zugehörigkeitsgefühle, Machtdemonstration, Schutz in der Gruppe vor Repressalien, Ausleben von Aggressionen, Statussymbole etc.) Nährboden in der jungen Generation der Gesellschaft. In den Prägungsphasen der menschlichen Entwicklung ist dies kriminologisch äußerst kritisch zu betrachten.

Offenkundig ist, dass politische Motivationen und Gewaltbereitschaften gezielt durch einen Fußballbezug kaschiert werden.

Bereits im derzeitigen Stadium der Ermittlungen ist anzunehmen, dass aus dieser Gruppierung heraus zukünftig bedeutende Gewaltstraftaten oder Straftaten erheblicher Bedeutung verübt werden, die sich nicht ausschließlich auf die Region des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt begrenzen. Potenzielle Geschädigte scheinen den Mitgliedern der Gruppierung allein schon körperlich unterlegen. Innerhalb der Gruppierung sowie bei den

Geschädigten werden sich Aussagebereitschaften auf ein Minimum reduzieren, da mit erheblichen Repressalien der handelnden Akteure zu rechnen ist.

Die dargelegten Verbindungen zwischen der Fußball-, Rocker-, Kampfsport- und rechten Szene birgt erhebliches gesellschaftliches Konfliktpotenzial und könnte ein breites Spektrum erheblicher bzw. bedeutender Straftaten nach sich ziehen. Denkbar sind erhebliche Verstöße gegen die Bestimmungen des BtMG oder AMG sowie typische Deliktsbereiche Organisierter Kriminalität. Kriminelle Szene oder Subkulturen lassen keine strikten Trennungen zu und es ist eine zunehmende „Vermischung“ festzustellen.
Es muss davon ausgegangen werden, dass ein erhebliches Dunkelfeld bedeutender strafbarer Handlungen im Kontext mit der Gruppierung „Jungsturm“ vorliegt.

Erschwerend ist, dass die Auseinandersetzungen der aktiven Fanszenen oft konspirativ ausgetragen werden und keinerlei Kooperationsbereitschaft zu Ermittlungsbehörden bestehen. Ein sog. „Ehrenkodex“ verbietet auch Angaben, die zur Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein können. Bei gezielten und geplanten Auseinandersetzungen, wie in den vorliegenden Fällen, erfolgen regelmäßig überörtliche und gesinnungsübergreifende Mobilisierungen innerhalb der eigenen Fanszene.

Zur Ermittlung bestehender Strukturen, Identifizierung und Zuordnung von Personen zur Gruppierung, möglichen Finanzierung der Gruppierung, Aufklärung bereits anhängiger, zum Teil benannter Ermittlungsverfahren, Erhärtung von Tatverdachten einzelner Personen, Gewinnung von Ermittlungsansätzen bereits anhängiger gegen Unbekannt laufende Ermittlungsverfahren unter Beteiligung von Personen der Gruppierung, Aufhellung des Dunkelfeld, Aufklärung von Politischen Motivationen, tatsächlichen Vernetzungen zwischen Fußball-, Kampfsport-, rechtsextremer und Rockerszene erscheint die Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens zwingend geboten.

Zur Erforschung des Sachverhalts sind Maßnahmen nach 100a ff, 163 d bis f StPO angezeigt. Andere Ermittlungshandlungen sind nicht erfolgsversprechend.
[…]

Aus den Unterlagen des Amts für Verfassungsschutz im Zusammenhang mit Gruppierung „Jungsturm“ lagen dem Untersuchungsausschuss verschiedene Dokumente[100] vor, die gemäß **273**

[100] Vorlage UA 7/3 - 263 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Unterlagen des Amts für Verfassungsschutz, Teil 3, Dokument „V007- E037_nfd", (1) Auszug aus dem TIAZ-Lagebericht Nr. 09/2021, 1.1.2 Urteil im Prozess um die Gruppierung „Jungsturm", PDF-S. 53/54, (2) Ersuchen um Akteneinsicht des AN,

§ 22 Abs. 2 UAG ins Untersuchungsverfahren eingeführt wurden: *„TIAZ-Lagebericht, und zwar das Urteil im Prozess um die Gruppierung „Jungsturm“. Das Landgericht Gera stuft diese als kriminelle Vereinigung ein und es gibt Informationen zu den Urteilen. Im Hintergrund wird festgehalten, dass der Name der Gruppierung, die Darstellung in der Öffentlichkeit, interne ‚Statuten‘ und gruppeninterne Feierlichkeiten den Rückschluss einer politisch rechten Haltung zulassen, auch wenn die Straftaten keine politische Motivation ausweisen würden. Es wird noch festgehalten, dass die Gruppierung aus elf Mitgliedern besteht.*
Dann gibt es ein Schreiben vom AfV an die Staatsanwaltschaft Gera zum Thema ‚Jungsturm‘. Das AfV bittet um Einsicht in die Akte im Verfahren ‚Jungsturm‘ und erklärt unter anderem, dass die Angeklagten in der Hooligan-Gruppierung ‚Jungsturm‘ Bestrebungen verfolgen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, und dass mehrere der Personen unter anderem an rechtsextremistischen Konzerten, aber auch rechtsextremistischen Kampfsportveranstaltungen teilgenommen haben und das AfV Interesse hat, zur weiteren Aufklärung der Kontakte und Vernetzung in die rechtsextreme Szene die Anklageschrift und das nicht rechtskräftige Urteil einzusehen.
Es folgt ein – weiß ich nicht –, aber es geht um die Sache ‚Jungsturm‘, wo festgehalten wird Gründungsdatum ‚Jungsturm‘ und dass „544“ in ‚Jungsturm‘ Mitglied gewesen wäre, dass die Mitglieder nationalistisch und rechtsgeflügelt seien. Hauptfeind sei der Fußballverein FC Carl Zeiss Jena. Zu den Vollmitgliedern zählen „544“, „259“, „46“ sowie weitere, „327“, „500“, „288“, „68“, „338“, „95“ und „58“, die in einer geschlossenen Telegram-Gruppe miteinander kommunizieren. Andere „Jungsturm“-Personen haben keinen Zugang zu dieser Gruppierung. Es wird darauf hingewiesen, dass bei ‚Jungsturm‘ starker Korpsgeist herrsche und Selbstverständnis als eng miteinander eingeschworene Gruppe. ‚Jungsturm‘ versuche neue Mitglieder zu akquirieren und in eine Gruppenkasse müssen regelmäßig Gelder eingezahlt werden. Enge Verbindungen bestehen unter anderem zu Hooligan-Gruppierungen des Fußballvereins ZSKA Sofia (‚ANIMALS‘ oder ‚OFFENDERS‘). Dann werden unter anderem auch Fanfreundschaften zu Chemie Halle und Lok Leipzig gepflegt. Die Mitglieder von ‚Jungsturm‘ reisen dann auch regelmäßig dorthin, um ihre befreundeten Hooligan-Gruppierungen zu unterstützen. Es gibt dann noch Informationen zum Angriff auf die Fans des FC Carl Zeiss Jena und auf die Geburtstagsfeier der Ultragruppierung ‚Jena Branco‘ in Saalfeld bzw. die Absage des Übergriffs.“[101]

PDF S. 57/58, (3) Auszug aus der Anklageschrift gegen die Gruppierung „Jungsturm“, PDF S. 69 bis 74; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LXVII Nr. (1) bis (3).
[101] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 92 f.

Den Ausschussmitgliedern lag darüber hinaus folgendes Aktenkonvolut aus einem weiteren Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Aktenzeichen 125 Js 22048/20)[102] vor: **274**

„Dann wäre ich jetzt bei Punkt III.1 a. Das ist das Verfahren gegen ‚Jungsturm' wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, und da aus der Hauptakte Band 1. Es wird festgehalten, dass geschlossene Gruppen unterschiedlicher Messangerdienste festgestellt werden konnten, in welchen „212" als Administrator in Erscheinung tritt. Zitat: Unter anderem ‚wurde bekannt, dass eine Personengruppe um den „212" regelmäßig ‚Streife' fährt und ortsansässige als linksgesinnt bekannte Personen, die teilweise dem FC Carl Zeiss Jena zugeordnet werden können, gezielt beobachtet. Es konnte weiter festgestellt werden, dass in der gruppeninternen Kommunikation Treffen oder Ansammlungen bekannter Anhänger des FC Carl Zeiss Jena besprochen wurden, um diese gezielt anzugreifen.'

1 b., ein Auswertebericht zum 129er-Verfahren, und zwar Auswertung eines Handys von „397". 3.3.5 Eine WhatsApp-Chatgruppe „Gorndorf bleibt Deutsch" Heil Hitler (Teilnehmer: „397" - Eigentümer, „541", „229", „185", „525", „311"). Im Chat wird eine geplante Plakatierungs- und Graffitiaktion, initiiert und organisiert von „397", in Saalfeld/Gorndorf besprochen.

Am 20.03.2019 um 21:15 Uhr schrieb 397: ‚Leute! Lang genug haben wir nichts mehr gemacht. Gorndorf ist voll mit Antifa Graffitis und gegen Nazi Sprüchen. Wir müssen Gorndorf wieder zu alten Glanz verhelfen und klar machen dass wir ein Nazi Kiez sind und eine andere Meinung hier keinen Platz hat! Wir müssen eine Gruppe schaffen die zusammenhält und auf die man sich wirklich verlassen kann! Wir waren die letzten Jahre zu inaktiv und haben den Zecken hier zu viel Freiraum gelassen. Wir müssen das Stadtbild verändern. Ich Rede von Aufklebern, malen gehen und treffen organisieren damit wir unsere Gemeinschaft stärken, neue ordentliche Leute zu uns holen und keine beschissenen Säufer! Ich hoffe ihr seht das genauso und seid dabei! Wenn ihr gute Leute kennt fügt sie gerne hinzu. Wir sollten hier Aktionen planen und uns über sämtliche linken Aktivitäten hier informieren damit wir wieder besser vernetzt sind.'

Im weiteren Verlauf des Chats unterhalten sich „185", „541" und „397" darüber, diesen Chat auf Telegram weiterzuführen und auf WhatsApp nur den ‚Tratsch' zu besprechen. Weiter wird über neue Mitglieder in der Gruppe diskutiert, man kommt jedoch zu keinem Ergebnis, die von „541" vorgeschlagenen Mitglieder „260" und „178" werden verworfen.

[…] Aktenvermerk der BAO, KPI Saalfeld, Einsatzmaßnahme 27./28.04.2020. Enthalten ist, dass über TKÜ-Maßnahmen bekannt wird, dass beim Beschuldigten „259" eine polizeiliche

[102] Vorlage UA 7/3 - 342 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der StA Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Aktenzeichen 125 Js 22048/20, (1) Hauptakte Band 1 (Datei „125 Js 22048 20 SA Bd. I Bl.1-199"), a) Einleitungsvermerk PDF S.20ff., b) Auswertebericht PDF S.87ff., (2) Hauptakte Band 4 (Datei „125 Js 22048 20 SA Bd. IV Bl.599-799"), Aktenvermerke PDF S.208 - 212; Vorlage UA 7/3 – 344 Ziff. III.

Einsatzmaßnahme bekannt geworden ist, die vorbereitet wurde. Jetzt verlese ich: ‚Der unbekannte Anrufer kündigte ‚Razzien' gegen Fußballfans am 28.04.2020 an und forderte den Beschuldigten auf, alle ‚Kumpels' zu informieren und Beweismittel zu vernichten. Unterzeichner informierte den sachleitenden Staatsanwalt über die Erkenntnisse. In Erörterung der Sachlage wurde eine schnellstmögliche Umsetzung der Beschlusslage gegen die Beschuldigten „259" und „544" […] favorisiert. Aufgrund vorliegender Erkenntnisse drohte ein erheblicher Beweismittelverlust und ggf. Entziehung der Beschuldigten avisierter polizeilicher Maßnahmen. Seitens des sachleitenden Staatsanwalts wurde eine Gefahr im Verzuge bejaht und die schnellstmögliche Umsetzung der Beschlusslage auch zur Nachtzeit angeordnet. Die in Rede stehenden Beschlüsse wurden in den Abendstunden des 27.04.2020 und frühen Morgenstunden des 28.04.2020 realisiert.'

Dann ist angehangen das Gesprächsprotokoll, in dem „259" informiert wird über einen Anruf über ein Telefon, dass auf eine Frau „402" zugelassen ist, allerdings nicht von einer Frau genutzt wird. Es wird mitgeteilt – Zitat –: ‚du warum ich dich anrufe, mich gerade "1920" (phonetisch) angerufen, hier von uns,

ÜA: ja

AA: und der hat irgendwie, nen Kumpel, die sitzen gerade bei sich im Innenhof und da ist wohl irgendwie einer von so ner Spezialeinheit MAK oder so was dabei, MLK, keine Ahnung.

ÜA: okay

AA: was die machen und die haben wohl gesagt, dass se heute Nacht in Saalfeld Razzien machen wollen, bei einigen Fußballleuten.

ÜA: okay

AA: also seht vielleicht mal zu, dass ihr eure Buden sauber habt, oder so oder kriegt.

ÜA: okay, okay, okay.'

Und dann gibt es noch ein bisschen Nachgeplänkel, aber die entscheidende Information ist bekannt. Dann wird bekannt, dass im Chatverlauf Aktivitäten zu verzeichnen sind, die auf die Warnungen möglicher Durchsuchungsmaßnahmen hinweisen.

Unter dem Namen „259" j.s. („259"), wie aus den bisherigen Ermittlungen bekannt, werden die Chatteilnehmer aufgefordert, ihre aktuellen Handyverläufe zu löschen und aktiv genutzte Handys zu verstecken. Bei Durchsuchungsmaßnahmen sollen aktuell nicht genutzte Handys vorgelegt werden. Des Weiteren sollen die ‚Buden' saubergemacht werden. Und dann, dass die Umsetzung der Beschlüsse für die Überwachung der Messangerdienste bei den Beschuldigten „544"; „259"; „327"; „49" stattgefunden haben."[103]

[103] Wortprotokoll der 20. Sitzung, S. 22ff.

Mit Blick auf ein Verfahren der Generalbundesanwaltschaft wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. 129a StGB (Az.: 2BJs 71/18/5)[104] im Zusammenhang mit der Gruppierung „Nordadler“ hat sich der Untersuchungsausschuss mit den im Folgenden zusammengefassten Unterlagen beschäftigt: *„ I.1 – Strafanzeige, Kurzsachverhalt: Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten im Verdacht stehen, einer Gruppierung nach § 129 zugehörig zu sein, sich Waffen, Sprengmittel zu beschaffen, um unter anderem Straftaten, die fremdenfeindlichen Hintergrund haben, zu begehen. Die Beschuldigten sind “9“, „439“, „482“ und „532“.*

I.2 – der Sachverhalt: Es wird erneut darauf Bezug genommen, dass sie vorhatten, eine entsprechende Gruppierung zu gründen, dass insbesondere Auswertung elektronischer Medien stattgefunden hat und aus diesen sich auch ergibt, dass die Anlage von Erddepots Thema war, dass über Angriffsziele kommuniziert wird, unter anderem von Antifa-Mitgliedern oder auch Personen jüdischen Glaubens, und dass insbesondere die russische Plattform VK zur Kommunikation genutzt wird und sie dafür Decknamen verwenden.

I.3 ist ein Bericht, der unter anderem darstellt, was der Ursprung der bisherigen Ermittlungen war. Ursprung ist ein Gefahrenermittlungsvorgang mit der Bezeichnung ‚HIDSCHRA‘, der von der PI Northeim eingeleitet wurde und in dem Erkenntnisse zu einer Person auftraten, die beabsichtigte, nach Syrien auszureisen, um sich der islamistisch-salafistischen Rebellenmiliz anzuschließen. Es kam dann zu einer Durchsuchung. Im Verlauf der Durchsuchung wurden Materialien aufgefunden, die zum Bau einer USBV geeignet waren. Der Beschuldigte in diesem Verfahren gab an, konkrete Anschlagspläne geplant zu haben. Hier sollten die Ziele Polizisten oder Soldaten sein und Probesprengungen seien bereits durchgeführt worden. In den Ermittlungen in diesem ‚HIDSCHRA‘-Verfahren ergaben sich Hinweise auf weitere vier Mittäter, einer davon der im Verfahren ‚Nordadler‘ Beschuldigte „482“, der wohl bei den Probesprengungen mit anwesend war. Daraufhin findet bei dem „482“ eine Durchsuchung statt und es wird Datenmaterial gefunden, welches zwar keinen islamistisch salafistischen Hintergrund hat, aber in der Bewertung der Daten ergeben sich Hinweise auf ein bestehendes rechtsextremistisches Netzwerk. Die relevanten Chats werden dem Bericht nachgeheftet. Aufgrund der Erkenntnisse wird dann ein Gefahrenermittlungsvorgang „Nordadler“ eingeleitet und die Domains nordadler.com und ss-hauptamt.org wahrgenommen. Es wird kurz dargestellt, wie diese Websites aufgebaut waren und dass auf diesen auch diverse

275

[104] Vorlage UA 7/3 - 276 zu Vorlage UA 7/3 - 37, Verfahren der Generalbundesanwaltschaft, 2 BJs 71/18/5 wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. 129a StGB, DL_001_2 BJs 71-18-5 SA 99755 Mackenrode SO DurchsuchungSicherstellungAsservate.pdf, 1) Strafanzeige, PDF S. 4f.; Beschuldigte, 2) Sachverhalt, PDF S. 6, 3) Bericht auf PDF S. 9 ff., 4) Vermerk, auf PDF S. 39 f., 5) Vermerk auf PDF S. 42, 6) Vermerk auf PDF S. 45, 7) NEUN-PUNKTE-PROGRAMM auf PDF S. 48, 8) Durchsuchungsanregung a) PDF S. 59 - 61, b) PDF S. 62 f., 9) Anmerkung auf PDF S. 66 f., 10) Begründung a) auf PDF S. 91, b) auf PDF S. 93, 11) Durchsuchungsbericht auf PDF S. 115; Vorlage UA 7/3 - 323 Ziff. I Nr. (1) bis (11).

nationalsozialistische Informationen wie die Publikation ‚Mein Kampf' oder ein ‚SS-Liederbuch' im PDF-Format hinterlegt waren.

I.4 ist dann ein Vermerk zum Ermittlungsverfahren, in dem erklärt wird, dass eine Chat-Gruppe mit dem Namen ‚FÜHRUNG' immer besonders aufgefallen wäre. Insgesamt seien 15 Personen der Gruppe zuzuordnen. Elf konnten mit Klarpersonalien zugeordnet werden. Es gibt Hinweise, dass sich das Netzwerk durch Finanzierung verdichtet. Es folgen auszugsweise Chats zwischen „9", „532" und „439". Ich zitiere: „439": ‚So viel steht fest, aber ich würde Familien Namen und Personen auf die Liste setzen für zu überwachende Personen und Ausreiseverbot verhängen.' „532": ‚Ich arbeite an einer Liste mit Staatsfeinden und ausreisen wird später sowieso vorerst keiner.' „439": ‚Hatte mich mal drangehängt, eine Liste von 20.000 Juden in Führungspositionen der BRD zu besorgen. Hab ja noch die Antifa-Liste mit den 24.000 Leuten.' „532": ‚Die Listen legen wir dann zusammen, ich habe nur einige Juden und das sind die, die in der Öffentlichkeit stehen. Ansonsten habe ich die Antifa-Liste auch.'

I.5: „482" stellt dar, wie das System beeinflusst werden soll und Stützpunkte aufgebaut werden sollen, dass es keine Demonstration geben solle, sondern vielmehr einen Aufstand oder einen Angriff. Und dann – Zitat –: ‚Richtig, eine Gemeinschaft von SS Männern.'

I.6 – Zitat: ‚1000 Leute haben wir alles was wir brauchen um das Land wieder zu dem zu machen was es war. Massen kommen erst später, das kommt noch nicht. Erstmal bestimmte Leute, wenn wir diese Leute haben, können wir weiter voranschreiten und Leute ideologisch ausbilden und dann können wir weiterarbeiten. Des Weiteren gibt es diese Bewegung Nordadler, die wir dann, sobald wir die Leute haben, voranbringen werden. Sprich, wir werden auch so auftreten. Wir werden auch den Leuten Stück für Stück das näherbringen. Nicht sofort mit dem Stuhl ins Haus fallen.'

I.7 ist das Neun-Punkte-Programm, das in einem der Chats gestellt wird. Es enthält die Punkte: Nation und Kultur, Sippen und Familien, Menschen und Natur, Sitte und Gemeinschaft, Ahnen und Geschichte, Freiheit und Pflicht, Geist und Seele, Religion und Glaube, Arbeit und Genossenschaft und dient als Grundlage für eine Debatte.

I.8a ist eine Durchsuchungsanordnung des LKA Niedersachsen, indem im Ermittlungsverfahren nach § 129a gegen die bereits benannten Beschuldigten empfohlen wird, das Objekt in der Hauptstraße 46 in Mackenrode zu durchsuchen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Käuferin im Jahr 2017 „341" sei, geboren in Eisleben. Die Durchsuchung wird angeregt, insbesondere auch deswegen, weil sowohl die Immobilie als auch das dazugehörige Kfz von dem Beschuldigten „439" mit genutzt wird. Es geht darum, festzustellen, ob in dem großen Gebäude mit unübersichtlichem Grundstück gegebenenfalls auch das Waffendepot lagern würde. Es wird vermutet, dass man eben Schusswaffen, Waffenteile, Spreng- und Brandmittel sowie schriftliche Aufzeichnungen etc. feststellen würde. Deswegen sollen auch PCs und Laptops entsprechend mit beschlagnahmt werden.

In I.8b [und 9] wird eine Auswertung eines Chat-Verkehrs zwischen „482“ und „439“ dargestellt. Erklärt wird, dass dieses Jahr 2018 ca. 15 Personen zusammenziehen würden. Das Gebäude sei im Großraum Thüringen und man benötige noch Investoren, Unterstützer und Siedler. Es ginge darum, Strukturen zu schaffen und dann auch umzusetzen. „439“ teilt dann einer weiteren Person in einem Chat die Daten vom ‚HQ‘ – vermutlich dem Hauptquartier – mit. Dabei soll es sich um ein Gebäude gegenüber der Kirche in Mackenrode in der Hauptstraße 46 in Thüringen mit zehn Zimmern und 5.000 Quadratmetern Grundstück handeln. Da wird kurz dargestellt, wo sich das Objekt befindet und was alles in der Nähe des Objektes ist. Und es wird darauf abgehoben, dass das Objekt in Mackenrode im Zusammenhang mit dem Siedlungskonzept in Gesprächen und Chatinhalten ein vorrangiges Thema ist. Unter anderem spricht „439“ davon, dass er sich auf die ‚Kampfzeit‘ freue. Ebenso ergänzt „439“, dass er zwei Jahre Sportschütze gewesen wäre. In den Chats wird nicht nur über die Immobilie in Mackenrode gesprochen, sondern auch über Waffen, Spreng- und Brandmittel. Ebenfalls wird verwiesen auf ein Buch der Division Werwolf von der SS, weil man darüber auch erfahren würde, wie man Erdbunker anlegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Verdacht der Gründung einer und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung fortbesteht.

I.10a: Hier geht es um eine Begründung und um die Ideologie der Nordadler zugehörigen Personen. Es wird festgestellt, dass die Personen eine nationalsozialistische Gesinnung eint und sie sich entsprechend zusammengeschlossen haben. Es wird kurz dargestellt, wie die Gruppe funktioniert, wie die Organisation aufgebaut ist und dass Mitgliedsbeiträge gezahlt werden müssen und dass die Lebensgefährtin des „439“ das Anwesen in Mackenrode zum Zweck des Zusammenziehens erworben hat und Mitglieder dies auch beabsichtigen. Ebenfalls wird festgestellt, dass die Beschuldigten zur Durchsetzung ihrer nationalsozialistischen Gesinnung planen, Anschläge auf politische Gegner zu begehen, und dafür Waffen und Grundbestandteile zur Herstellung von USBV besorgt werden sollen und Listen möglicher Anschlagsopfer, beispielsweise Juden oder Angehörige der Antifa-Szene, besorgt werden.

I.10b: Hier geht es um Hinweise auf Anschlagsziele. Das ist eine Kommunikation zwischen den Beschuldigten „439“, „482“ und „532“. Erneut geht es um Staatsfeinde, Juden, Antifa-Szene und die Ausforschung von als „Zecken“ bezeichnete Personen unter anderem aus dem Landkreis Nordhausen, der Antifa Göttingen und Antifa Northeim. Es geht jeweils um Personen aus dem politisch linken Spektrum.

I.11 ist dann die Feststellung im Nachgang der Durchsuchungsmaßnahme in Mackenrode, dass keinerlei tatrelevante und im Durchsuchungsbeschluss des BGH aufgeführte Beweismittel aufgefunden wurden.“[105]

[105] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 123 ff.

276 Zu Unterlagen aus dem gleichen Verfahren[106]: *„Ich bin bei II, immer noch ‚Nordadler', allerdings eine andere Akte, die Sachakte ‚Beschuldigte'. Hier geht es in Punkt 1 darum, dass das Projekt und die Finanzierung auch bereits mit "900" besprochen wurde. „482" erklärt unter anderem die Größe, die Kosten und welche Geldmittel noch fehlen würden und was die Planung in der Immobilie wäre. „900" erklärt, dass sie so etwas kenne und dass sie auch Leute vom „Nordic Resistance Movement" kennen würde, mit denen sie schon mal Schießen gewesen wäre. „900" wird am Ende von „482" aufgefordert, sich anzuschließen, und ein entsprechender Link wird ihr zur Verfügung gestellt.*

II.2 ist die Beschuldigtenvernehmung des „482", der in seiner Beschuldigtenvernehmung angibt, er sei Nationalsozialist und unter anderem das Neun-Punkte-Programm der Deutschen Freiheitsbewegung verschickt hätte, woraufhin eine Debatte in dem Chat entstand. Er selber sagt, dass es keinen anderen Führer als Adolf Hitler geben dürfe und die Gemeinschaft von SS-Männern von ihm gefordert und bestätigt wird. Er erklärt, wofür er unter anderem demonstrieren würde, und fragt Chat-Partner, ob diese mit ihm einen Sicherheitsdienst aufbauen würden, und erklärt, wie er mit Menschen umgehen würde, die er nicht für ehrwürdig hält, also dass er beispielsweise Skins und Hools köpfen lassen würde. Er sieht das auch so, weil sie Untermenschen sind. Und wenn der Nationalsozialismus an die Macht käme, müssten alle an die Wand gestellt gehören. Ebenso erklärt er, dass „549" sich geopfert habe und dass das auch sein Ziel sei, den Austausch mit den politischen Gegnern suchen und zur Not dafür sein Leben riskieren, würde sich da aber auch verteidigen. Auf seine Ideologie angesprochen, erklärt er, dass er einen ausgeprägten Judenhass habe und das daherkomme, dass die Juden selbst alle anderen bis zum Gehtnichtmehr verachten und das so sogar im Thalmud stehen würde. Zum Thema ‚Nordadler' meint er, es ginge darum, einen Freiraum zu schaffen, einen freien Lebensraum zu schaffen. Er verweigert die Aussage zur Struktur der Gruppierung, bestätigt, dass das Grundstück/Anwesen in Mackenrode erworben wurde und dort auch bereits mit dem Gemüseanbau begonnen wurde, dass Frau „341", die das gekauft hat, selber nicht Teil wäre, aber die Lebensgefährtin von „439". Er bestätigt, dass 30.000 Euro wohl gezahlt worden wären. Er meint, das Projekt in Mackenrode orientiere sich an der Idee einer Autarkie, wie sie auch während des Nationalsozialismus existierte. Sie wollen nicht nur Theorien aufstellen, sondern selber handeln und Vorbild sein. Er verweigert die Aussage zu den Sponsoren und verweigert ebenfalls die Aussage, welches Objekt mit ‚Kaserne' gemeint gewesen wäre, ebenso, wer alles mit einziehen wolle. Allerdings erklärt er, dass er im Falle

[106] Vorlage UA 7/3 - 276 zu Vorlage UA 7/3 - 37, Verfahren der Generalbundesanwaltschaft, 2 BJs 71/18/5 wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. 129a StGB, DL_006_2 BJs 71-18-5 SA Beschuldigte Sachakte.pdf, 1) Auswertung Telegramchats auf PDF S. 297 f.,
2) Beschuldigtenvernehmung auf PDF S. 322 - 324, 3) Relevante Gespräche auf PDF S. 336 f.,
4) Sachstandsbericht V, auf PDF S. 385 f., 5) Sachstandsbericht V, auf PDF S. 389,
6) Sachstandsbericht V, auf PDF S. 390; Vorlage UA 7/3 - 323 Ziff. II Nr. (1) bis (5).

eines Bürgerkriegs sich gegen Plünderer stellen würde und natürlich dann auch verteidigen würde mit den Mitteln, die zur Verfügung stehen, und nennt exemplarisch Mistgabeln.
Wir sind bei II.3. Da geht es um relevante Gespräche, die unter anderem mit der Käuferin von Mackenrode stattfinden und in denen sie berichtet, dass „439“, nachgedacht hat, alles in die SS-Richtung auszugestalten, dass es Streitigkeiten gäbe zwischen ihr und „439“ und dass „439“ sich auch nicht einsperren lassen würde für den Fall, dass die Polizei aktiv werden würde. Ebenso akzeptiere er keine Gesetze. Und sie erklärt dann dem „482“, dass sie die ‚Nordadler‘-Geschichten per E-Mail versenden wird. Sie geht davon aus, dass „439“ die Gruppenstruktur in zwei Gruppen sieht, einmal die ‚dummen Siedler‘, einmal die ‚Nordadler die SS‘.
II.4 ist im Nachgang der Durchsuchungsmaßnahmen in Mackenrode. „439“ ruft einen Mann an und spricht mit ihm über die Durchsuchungsmaßnahme und was passiert ist. „439“ ist sicher, dass ihm nichts nachgewiesen werden kann und dass man in Zukunft nur noch mündlich miteinander kommuniziere, und stellt im Verlauf des Telefonats nicht nur seine politische Einstellung dar, sondern gibt auch zu, eine nationalsozialistische zu haben, dass er SS gepostet habe, weil er die Jungs gut finde, SA, SS, NSDAP und Hitler seien alles klasse Typen gewesen. Deswegen würde er zwar keinen Völkermord legitimieren, weil, da gäbe es andere Richtungen, er spricht von einer Remigrationspolitik. Das sei legitim und jeder souveräne Staat könnte das entscheiden. Und es geht weiter um das autarke Siedlungsprojekt.
II.5, ein erneutes Telefonat von „439“ mit dem bereits eben erwähnten Mann, in dem es erneut um die Situation von ‚Nordadler‘ und dann auch die Medienthematisierung geht. „439“ erwähnt dabei, dass Sprengstoffanleitung bei ihm gefunden wurde.
II.6, ein weiteres Gespräch, in dem es um einen Transport nach Mackenrode geht. „439“ erwähnt, dass es Mitgliederlisten gäbe, und ist wohl etwas besorgt, wann sie diese erst mal hätten. Der Mann, mit dem er telefoniert, entgegnet, dass sie keine Waffen gefunden hätten, weil, wie auch, die seien ja ‚alle bei ihm‘. „439“ sagt, dass er da ein bisschen ‚vorsichtiger‘ sein solle.“[107]

Außerdem dazu[108]: *„Wir sind bei III. Es gibt eine E-Mail eines Zeugen, der über eine Waffe in Mackenrode berichtet. Und zwar hätte ein Maschinengewehr auf einem Tisch gelegen. Der „482“ hätte die dann in die Hand genommen und gespielt damit. „439“ meinte, es sei ein Spielzeuggewehr. Der Zeuge nahm die Waffe dann selber in die Hand und stellte fest, dass* **277**

[107] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 126 ff.
[108] Vorlage UA 7/3 - 276 zu Vorlage UA 7/3 - 37, Verfahren der Generalbundesanwaltschaft, 2 BJs 71/18/5 wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB, DL_007_2 BJs 71-18-5 SA Beschuldigte Sachakte Band ll.pdf, l) Persönliche Einfassung auf PDF S. 70, 2) Abschlussbericht auf PDF S. 192 f.; Vorlage UA 7/3 – 323, Ziff. III Nr. (1) und (2).

sie mit dem Gewicht von fast 5 Kilo keine Spielzeugwaffe wäre. Er entnahm auch das Magazin mit dem Federmechanismus, wie sie alle echten Waffen haben, und schreibt, dass Spielzeugwaffen ganz anders wären.
III.2 ist eine Zusammenfassung der Finanzermittlungen bei ‚Nordadler". Das LKA Niedersachsen stellt fest, dass es „Nordadler" an finanziellen Mitteln fehlt und auch nicht davon auszugehen ist, dass sich das in der Zukunft wandelt. Die in Gesprächen dargestellten Millionäre, die unterstützen würden, sind in Wirklichkeit keine Millionäre, sondern leben in einem Pflegeheim und teils sogar von Hartz IV. Somit ist keine finanzielle Unterstützung für die Gruppierung zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass es der Gruppe nicht gelingt, entsprechende Geldmittel zu erlangen, und das auch in absehbarer Zeit so nicht sein wird. "[109]

278 Ferner dazu[110]: *„Wie gesagt, hoffentlich geht es friedlich und nicht auf anderen Ebenen. Falls es die AfD zum Beispiel schaffen sollte, sich die politische Macht gesamtheitlich zu erringen, sehe ich erst den Grund dazu, in die Politik zu gehen und durch die gewandelte Mentalität den NS zurückzuholen. Wenn ich zum Beispiel in der AfD wäre, könnte man mich eher dem „204"-Flügel zuordnen."*[111]

279 Der Untersuchungsausschuss hat Dokumente des Amtes für Verfassungsschutz, die im Kontext rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen stehen, verlesen.[112]

[...]
Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

An die

Thüringer Landesfinanzdirektion
Referat A 4
z.H. Herrn […] o.V.i.A.

[109] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 128.
[110] Vorlage UA 7/3 - 276 zu Vorlage UA 7/3 - 37, Verfahren der Generalbundesanwaltschaft, 2 BJs 71/18/5 wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a StGB, DL_023_2 BJs 71-18-5 SA SO, Durchsuchung Sicherstellung Asservate.pdf, Extraktionsbericht auf PDF S. 149, 30.03.2018, 22:41 Uhr; Vorlage UA 7/3 - 323 – Ziff. IV.
[111] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 129.
[112] Vorlage UA 7/3 - 134 zu Vorlage UA 7/3 - 24, Dokumente des Amtes für Verfassungsschutz, FINREX; Vorlage 290, Ziffer III., Nr. (1) Skinbands/rechtsextremistische Musikgruppen und rechtsextremistische Konzertveranstaltungen, Behördenzeugnis (2017), Nr. (2) Rechtsextremistische Konzertveranstaltungen, Behördenzeugnis (2018), Nr. (3) Rechtsextremistische Konzertveranstaltungen (2018).

Betreff: Skinbands/rechtsextremistische Musikgruppen und rechtsextremistische Konzertveranstaltungen
hier: Erkenntnismitteilung zu Konzert am 15.10.2016 in Unterwasser/Schweiz

Behördenzeugnis

Sehr geehrter Herr […],

mit bis zu 5.000 Besuchern fand am 15.10.2016 in Unterwasser (Kanton St. Gallen/Schweiz) eines der größten rechtsextremistischen Konzerte der letzten Jahre in Europa statt. Für die konspirative und hochprofessionelle Organisation waren deutsche Rechtsextremisten, darunter auch Personen aus Thüringen, verantwortlich.

Die Veranstaltung fand vor einem internationalen Konzertpublikum statt. Im Verlauf des Konzertes traten die rechtsextremistischen Musikgruppen „Amok“, „Stahlgewitter“, „Makss Damage“, „Confident of Victory“, „Frontalkraft“ sowie „Exzess“ auf.

Der aus Saalfeld stammende Rechtsextremist „185“, […],
stellte im Vorfeld des Konzerts sein Konto für den Ticketverkauf zur Verfügung. Die Käufer sollten den Ticketpreis in Höhe von 30 € an die IBAN: […] bei der […] überweisen. Nach Erkenntnissen des AfV wurden rund 4.340 Karten verkauft und somit Einnahmen von rund 130.200 € generiert. Darüber hinaus werden bei derartigen Veranstaltungen auch Erträge aus dem Verkauf von Getränken und Speisen sowie CDs und Fankleidung erwirtschaftet. Selbst nach Abzug der Kosten für die Anmietung der Veranstaltungsräume und der Bandgagen sowie weiterer Fixkosten, beispielsweise für Ordnerdienste, kann davon ausgegangen werden, dass ein hoher fünfstelliger Betrag als tatsächlicher Ertrag bei den Organisatoren verblieben ist.

Bereits bei einem rechtsextremistischen Konzert am 20.08.2016 in Kirchheim/Thüringen, welches unter dem Motto „Rock gegen Überfremdung“ stattfand, stellte „185“ das oben genannte Konto für den Kartenverkauf zur Verfügung. Der Ticketpreis betrug 25 €.

Im Vorfeld der Veranstaltung gab der Anmelder, „405“, […], im Kooperationsgespräch gegenüber der Versammlungsbehörde bekannt, dass derzeit rund 400 Karten im Vorverkauf abgesetzt wurden und maximal 700 Tickets verkauft werden sollen. Darüber hinaus sollte es neben dem Kartenvorverkauf im Internet auch am Veranstaltungstag die Möglichkeit geben, am Einlass Karten zu erwerben.

Letztendlich fand die Veranstaltung mit 610 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet, der Schweiz und Österreich statt. Sofern es sich bei allen Teilnehmern um zahlende Gäste gehandelt hat, konnten aus dieser Veranstaltung Einnahmen in Höhe von rund 15.250 € generiert werden. Auch hier dürfte nach Abzug der Kosten für den Veranstaltungsraum sowie die Bands und weitere Fixkosten ein großer Teil der Einnahmen bei den Organisatoren verblieben sein.

Die Eintrittsgelder werden durch die Veranstalter zumeist als Spenden gekennzeichnet, um die Zahlung von Steuern zu umgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Kramer
Präsident

[...]

Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

An die

Thüringer Landesfinanzdirektion
Referat A 4
z.H. Herrn […] o.V.i.A.

Betreff: Rechtsextremistische Konzertveranstaltungen
hier: Erkenntnismitteilung zu Konzert am 15.07.2017 in Themar

Behördenzeugnis

Sehr geehrter Herr […],

am 15.07.2017 fand in Themar/Südthüringen mit rund 6.000 Teilnehmern die rechtsextremistische Kundgebung „Rock gegen Überfremdung – Identität und Kultur bewahren – Rede- und Musikbeiträge gegen den Zeitgeist“ statt. Für die professionelle Organisation der Veranstaltung zeichneten Rechtsextremisten aus Thüringen

verantwortlich. Offizieller Anmelder war der bekannte Rechtsextremist und Gaststättenbetreiber „127“ aus Kloster Veßra.

Die politische Kundgebung fand vor einem internationalen Konzertpublikum statt. Im Verlauf der Veranstaltung traten die rechtsextremistischen Liedermacher und Bands „Flak“, „Sleipnir“, „Division Germania“, „Uwocaust“, „Blutzeugen“, „Treueorden“ sowie „Die Lunikoff-Verschwörung“ und „Stahlgewitter“ auf. Zudem sprachen mehrere Redner verschiedener rechtsextremistischer Strömungen.

Der Rechtsextremist „541“, […], stellte zwei Konten für den Ticketverkauf zur Verfügung. Von Anfang März bis Anfang Juni 2017 sollten die Käufer den Ticketpreis in Höhe von 35 € an die IBAN […] überweisen. Parallel dazu wurde von Anfang April bis Mitte Juli 2017 das Konto mit der IBAN […] für entsprechende Überweisungen genutzt.

Nach Erkenntnissen des AfV wurden über oben genannte Konten im Vorfeld der Veranstaltung Einnahmen von rund 132.700 € generiert, dies entspricht 3.800 verkauften Eintrittskarten. Hinzu kommen die Kartenverkäufe an der Tageskasse – hierbei dürften noch einmal rund 2.200 Karten verkauft und somit 77.000 € eingenommen worden sein. Zwar wurden die Eintrittsgelder bei Teilnahmeaufrufen und entsprechender Werbung in sozialen Netzwerken stets als „Spende“ deklariert, dies diente jedoch – ebenso wie bei früheren rechtsextremistischen Kundgebungen – vermutlich dazu, die Entrichtung von Steuern zu umgehen.

Über die oben genannten Beträge hinaus werden bei derartigen Veranstaltungen auch Erträge aus dem Verkauf von Getränken und Speisen sowie CDs und Fankleidung erwirtschaftet.

Selbst nach Abzug der Kosten für die Pacht des Geländes, der Gagen für die oben genannten Bands sowie weiterer Fixkosten, wie zum Beispiel die Anmietung von Absperrgittern, kann davon ausgegangen werden, dass ein niedriger sechsstelliger Betrag als tatsächlicher Gewinn bei den Organisatoren verblieben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[...]

Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

An die
Thüringer Landesfinanzdirektion
Referat A 4
z.H. Herrn […] o.V.i.A.

Betreff: Rechtsextremistische Konzertveranstaltungen
hier: Ergänzende Erkenntnismitteilung zum Konzert am 15.07.2017 in Themar
Bezug: Unser Schreiben vom 10.01.2018 (gleiches Aktenzeichen)

Sehr geehrter Herr […],

in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 10.01.2018 wird zur rechtsextremistischen Konzertveranstaltung am 15.07.2017 (Anmelder: „127“) Folgendes mitgeteilt:

Neben „127“ waren auch die Mitglieder der rechtsextremistischen „Bruderschaft Thüringen“ maßgeblich an der Organisation und Planung der Veranstaltung beteiligt. Bei den Führungspersonen der Bruderschaft handelt es sich um „405“, […], sowie „534“, […]. Auch der im Bezugsschreiben benannte „541“, […], ist dieser Gruppierung zuzurechnen.

Aus hiesiger Sicht ist nicht auszuschließen, dass sich Unterlagen zur Konzertveranstaltung auch bei Richter oder „534“ befinden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

280 Dem Untersuchungsausschuss lag ein umfangreiches Konvolut durch Polizei und Justiz bereitgestellter Akten vor. Zu den Aktivitäten der extremen Rechten in Thüringen und damit in Zusammenhang stehenden Sachverhalten hat der Ausschuss zahlreiche Unterlagen ins Untersuchungsverfahren eingeführt.

281 Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen im Zusammenhang mit einem Angriff im Bereich des Autonomen Jugendzentrums (AJZ) in Erfurt verlesen.[113]

[113] Vorlage UA 7/3 - 172 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Akten der StA Erfurt, 556 Js 16283/16, Vermerk zum Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen in Hauptakte, Band V, S. 58 - 60 und S. 69 f.; Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. IV; Vorlage UA 7/3 - 198 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Landeskriminalamt Thüringen, Ermittlungsverfahren Politisch motivierte Kriminalität, Aktenzeichen TH3200-000939-17/2 in Band 106, Vermerk zur Vorlage der Verfahrensakte im Ermittlungsverfahren, S. 227 f. sowie S. 231;

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 2
[…]
Erfurt

Vermerk
zum Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlungen

[…]

1 Ausgangsinformation

Am 05.05.2016 gegen 16.52 Uhr teilte die Person

[…]

der Landeseinsatzzentrale der Thüringer Polizei mit, dass das Autonome Jugendzentrum (AJZ) in Erfurt durch „Nazis“ mit Steinen beworfen wird.

In etwa zeitgleich ging dort eine inhaltlich gleichlautende Mitteilung der Person

[…]

ein.

Nach ersten Erkenntnissen aus Zeugenbefragungen durch Beamte der Landespolizeiinspektion (LPI) Erfurt – Inspektionsdienst (ID) Nord sollen zehn bis zwölf Personen des rechten Spektrums mit der Straßenbahn angereist und zielstrebig auf das AJZ zugegangen sein. Zunächst seien aus der Personengruppe heraus Flaschen und Steine auf den Innenhof geworfen worden. Im Anschluss seien die Personen gezielt auf die im Innenhof befindlichen Personen losgegangen, hätten wahllos mit CS-Gas gesprüht sowie mit behandschuhten Fäusten geschlagen.

Zwei Geschädigte sollen dabei Verletzungen in Form von Augenreizungen erlitten haben. Ein weiterer Geschädigter habe eine Platzwunde am Kopf davongetragen. Eine Person erlitt durch eine auf ihn geworfene Flasche eine oberflächliche Verletzung am Arm.

Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. V; Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Landespolizeidirektion – Ermittlungsverfahren Politisch motivierte Kriminalität, LPI Erfurt 2021, Band II, Aktenzeichen ST/0229512/21, Aktenvermerk der LPI Erfurt, PDF S. 147 - 149, sowie Aktenvermerk der KPI Erfurt, PDF S. 157f.; Vorlage UA 7/3 - 290 Ziff. VI.

Beim Verlassen des Objekes durch die Beschuldigten sei eine schwarze Lederjacke entwendet und abermals mit Flaschen und Steinen geworfen worden, wodurch eine Fensterscheibe des Objektes beschädigt wurde. Eine Flasche steckte noch in der Hauswand und wurde im Original gesichert. Die Täter bestiegen im Anschluss die Straßenbahnlinie 1 in Richtung Rieth (Bd. 1, BI. 6 bis 12 d. A.).

Die genannte Straßenbahn konnte um 16.56 Uhr an der Haltestelle Kreuzung Mittelhäuser Straße durch Beamte der LPI Erfurt – ID Nord gestoppt werden. In der Folge wurden alle Türen geöffnet und es verließen ca. zehn Personen die Bahn. Dabei wurde vereinzelt „Rennt, rennt, rennt!“ gerufen. Aus dieser Gruppe konnte die Person

„79“ […]

gestellt werden. Er gab an, zwar mit den flüchtenden Personen unterwegs gewesen zu sein, jedoch kenne er keine namentlich. Auch zu den Geschehnissen im AJZ könne er keine Angaben machen, sei aber mit vor Ort gewesen. „79“ wurde als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt. Bei einer anschließenden Durchsuchung seiner mitgeführten Sachen konnten ein paar schwarze Lederhandschuhe aufgefunden werden. Diese wurden im Original gesichert. Des Weiteren wurde vom Beschuldigten „79“ eine Speichelprobe entnommen (Bd. 1, BI. 9 bis 10 d. A.).

Der Beschuldigte „79“ trat an diesem Tag gegen 14.10 Uhr in Erfurt im Bereich des Bahnhofsvorplatzes im Rahmen einer durch ihn begangenen Körperverletzung sowie wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte strafrechtlich in Erscheinung. Die Anzeigen hierzu erfolgten durch die Bundespolizeiinspektion Erfurt. Laut Angaben der Bundespolizei war „79“ hier ebenfalls mit einer Gruppe von Personen des rechten Spektrums aufgefallen, wobei sich die Körperverletzungshandlung gegen eine Person des augenscheinlich linken Spektrums richtete. Als Teil der Gruppe wurden hierbei durch Beamte der Bundespolizei die Personen „458“, „1“ und „563“ identifiziert. Durch „563“ kam es in diesem Zusammenhang ebenfalls zu einer Körperverletzung.

Die Ermittlungsverfahren gegen „79“ werden durch das Landeskriminalamt Thüringen unter den Aktenzeichen TH3200-000507-16 wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und TH3200-000503-16/0 wegen Körperverletzung geführt. Die Sachbearbeitung des Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung gegen „563“ erfolgt unter dem Aktenzeichen TH3200-000502-16/1 (Bd. 1, BI. 48 d. A.).

Durch die eingesetzten Beamten der LPI Erfurt – ID Nord wurden der Tatort sowie die Verletzungen der Geschädigten fotografisch gesichert. Es wurden zwei durch die Täter am Tatort zurückgelassenen CS-Gas-Flaschen im Original gesichert. Außerdem wurden Speichelproben (Vergleichsmaterial) der Geschädigten entnommen (Bd. 1, Bl. 27a bis 27b d. A.; Bd. 4, Bl. 473 d. A.).

Durch die Kriminalpolizeiinspektion (KPI Erfurt) wurde ferner die Sicherung der Videoaufnahmen der betreffenden Straßenbahn veranlasst (Bd. 1, Bl. 28 d. A.).

Der vor Ort durch Beamte der LPI Erfurt – ID Nord als Zeuge vernommene

[…]

gab an, dass kurz vor 17.00 Uhr ein Bekannter durch das Tor zum AJZ gekommen sei und „Faschos kommen“ gerufen habe. Gleich danach habe eine Gruppe unbekannter männlicher Personen „Dreckszecken“, „Wichser“, „Arschlöcher“ gerufen. Der Zeuge gab an, dass es sich um Personen aus dem rechten Spektrum gehandelt hat. Zwei Personen aus dieser Gruppe, welche Quarzhandschuhe getragen haben, sollen in der Folge Personen, welche sich im Innenbereich des AJZ aufhielten, angegriffen und CS-Gas gesprüht haben. Eine der Personen habe dem Zeugen […] sein T-Shirt zerrissen. Der Geschädigte […] sei mehrfach getreten und geschlagen worden. Als die Täter den Tatort verließen, seien Flaschen geworfen worden. Dabei wurde eine Fensterscheibe zerstört (Bd. 1, Bl. 13 bis 15 d. A.).

Am 06.05.2016 kontaktierte der Zeuge

[…],
Mitarbeiter MOBIT
[…]

den Kriminaldauerdienst der KPI Erfurt. Der Zeuge […] machte dabei Angaben zur Identität weiterer möglicher Tatverdächtiger (Bd. 1, Bl. 29 bis 30 d. A.).

[…]

7 Zusammenfassung

Aufgrund des gesicherten Videomaterials im Mobiltelefon des Beschuldigten „458“ kann gesagt werden, dass sich die Beschuldigten „202“, „5“, „79“ und „126“ zur Tatzeit auf dem Gelände des AJZ befunden haben.
Die Aussage des Beschuldigten „567“ lässt darüber hinaus den Schluss zu, dass der Beschuldigte „163“ ebenfalls am Tatort war.
Des Weiteren wurde der Beschuldigte „5“ als die Person wiedererkannt, welche dem Geschädigten […] Pfefferspray ins Gesicht gesprüht hat. Weiter wurde „5“ als die Person identifiziert, welche mit Steinen warf, auf den Geschädigten […] eingetreten und gegen angetroffene Personen Pfefferspray gesprüht hat, Ferner hat der Beschuldigte „5“ eine Flasche gegen eine Hauswand des AJZ geworfen.
Der Beschuldigte „239“ wurde durch den Zeugen […] wiedererkannt. Er hat demnach Pfefferspray gegen angetroffene Personen gesprüht.
Der Beschuldigte „252“ wurde durch die Zeugen […] und […] insofern identifiziert, dass er den Geschädigten […] Pfefferspray ins Gesicht gesprüht hat.
Der Beschuldigte „79“ hat laut Aussagen des Zeugen […] ebenfalls gegen angetroffene Personen Pfefferspray gesprüht.
Der Beschuldigte „563“ wurde durch den Geschädigten […] als Beteiligter wiedererkannt, konnte diesem aber keinen Tatbeitrag zuordnen.
Im Rahmen der kriminaltechnischen Untersuchungen wurden am Schuh des Beschuldigten „124“ Blutanhaftungen mit DNA des Geschädigten […] festgestellt.

[Unterschrift]
„2801“Kriminalkommissarin

8 Das vorliegende Ermittlungsverfahren (Hauptakte mit fünf Bänden, zwei Sonderbände) nebst Asservaten wird der Staatsanwaltschaft Erfurt gemeinsam mit den weiteren Ermittlungsverfahren

- TH3200-000503-16/0 – Körperverletzung gegen „79“
- TH3200-000502-16/1 – Körperverletzung gegen „563“
- TH3200-000601-16/4 – Körperverletzung gegen „563“
- TH3200-000600-16/5 – Verstoß Waffengesetz gegen „567“
- TH3200-000597-16/5 – Verstoß gegen Sprengstoffgesetz gegen „567“
- TH3200-000598-16/4 – Volksverhetzung gegen „567“
- TH1480-009372-16/5 – Störung der Totenruhe gegen Unbekannt
- TH3200-000507-16/6 – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gegen „79“

zur abschließenden Bewertung übersandt.

Erfurt, 20.02.2017,
[Unterschrift]
[…] Kriminalhauptkomissar

Landeskriminalamt Thüringen
Abteilung 2
[…]
Erfurt

Vermerk
zur Vorlage der Verfahrensakte im Ermittlungsverfahren
[…]
wegen Gefährlicher Körperverletzung gem. § 224 StGB
am 27.07.2017, 00.45 Uhr
in […] 99086 Erfurt, Autonomes Jugendzentrum („AJZ“)

bei der Staatsanwaltschaft Erfurt

1 Ausgangsinformation

Das vorliegende Ermittlungsverfahren steht in direktem Sachzusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren wegen Gefährlicher Körperverletzung gegen die Beschuldigten „556“, „5“ und „17“. Die Ausgangsinformationen werden im Folgenden übernommen.

Dem Einsatzbericht des PK/Polizeikommissars, Landespolizeiinspektion Erfurt – Inspektionsdienst Nord, ist zu entnehmen, dass es am 27.07.2017, gegen 00.45 Uhr, zu einer körperlichen Auseinandersetzung im „AJZ“, 99086 Erfurt kam. Beim Eintreffen der Polizeibeamten wurden die Beschuldigten „556“, „17“ und „5“ mit teils stark blutenden Kopfplatzwunden im Nahbereich am Ilversgehovener Platz festgestellt. Hierbei wurde angegeben, dass sie das „AJZ“ gegen 00.45 Uhr betraten und Getränke bestellten. Im weiteren Verlauf soll es zunächst zu einer verbalen und anschließend zu einer körperlichen Auseinandersetzung unter dem Einsatz von Pfefferspray und verschiedenen Schlagwerkzeugen gekommen sein. Insgesamt sollen an der Auseinandersetzung ca. zehn Personen beteiligt gewesen sein, welche sich noch im Objekt des „AJZ“ aufhalten sollen. Die Beschuldigten „556“, „17“ und „5“ wurden zur weiteren medizinischen Versorgung in das

Helios Klinikum Erfurt verbracht. Die Verletzungen wurden fotodokumentiert (501 Js 25171/17, Bd. 1, BI. 7, Seite 58-64 d. A.).

Im Nahbereich des „AJZ“ wurde der Zeuge […] festgestellt. Dieser gab in einer Vernehmung an, dass durch einen der drei Beschuldigten die Auseinandersetzung durch den Einsatz von Pfefferspray in Richtung des Barkeepers ausgelöst wurde. Im Verlauf der Auseinandersetzung wurde der Zeuge durch die Person, welche das Pfefferspray einsetzte, mit einem Stuhl an Arm und an der Stirn getroffen und erlitt eine Beule. Weitere Verletzungen wurden nicht festgestellt (501 Js 25171/17, Bd. 1, BI. 8, 12-15 d. A.).

Im Rahmen der anschließenden Durchsuchung des Gebäudes wurden unter anderem die Personen angetroffen. Diese gaben an, dass die Beschuldigten das „AJZ“ betraten und es unvermittelt zu einer verbalen Auseinandersetzung kam. Einer der Beschuldigten habe daraufhin mit einem Pfefferspray in Richtung der Bar gesprüht. Schließlich wollten die drei Beschuldigten das Gelände verlassen, woraufhin die Personen mit zwei weiteren Personen die Beschuldigten unter Zuhilfenahme von Metallrohren und Tischbeinen angriffen. Hierbei kam es zu den teils schweren Verletzungen der Beschuldigten (501 Js 25171/17, Bd. 1, BI. 9-10 d. A.).

Durch den Kriminaldauerdienst der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt erfolgten die Spurensuche sowie die Sicherstellung möglicher Tatmittel mit Anhaftungen bluttypischer Substanzen und eines herrenlosen Pfeffersprays. Die Sicherstellung der Oberbekleidungen der Beschuldigten erfolgte im Helios Klinikum Erfurt. Die Verletzungen der Geschädigten wurden fotodokumentiert (501 Js 25171/17, Bd. 1, BI. 19-26, 28-42, 44-48, 52-54 d. A.).

[…]

4 Fazit

Anhand der Spurenauswertungen und der durchgeführten Vernehmungen können keine einzelnen Tatnachweise der körperlichen Auseinandersetzung erbracht werden. Die bereits anwesenden Personen des linken Spektrums machten widersprüchliche Angaben zum Ablauf der Auseinandersetzung und des Einsatzes des Pfeffersprays. Lediglich anhand der festgestellten Augenreizungen durch die eingesetzten Polizeibeamten kann geschlussfolgert werden, dass das Pfefferspray durch die bereits anwesenden Personen im „AJZ“ eingesetzt wurde und als Auslöser der Auseinandersetzung anzusehen ist.

Aufgrund der festgestellten unbekannten männlichen DNA an der Hose des Geschädigten und der Aussage des Geschädigten, dass der […] mehrfach am Boden liegend getreten wurde, wird durch das TLKA die Ausstellung von Beschlüssen zur Einholung der DNA der männlichen Beschuldigten im vorliegenden Ermittlungsverfahren vorgeschlagen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt dem TLKA lediglich die DNA des Beschuldigten „920“ als freiwillige Abgabe vor (Bd. 1, Bl. 101 d. A.).

[Unterschrift]
[…] KHK

LPI Erfurt […]

Aktenvermerk

Am 03.10.21 gegen 00:44 Uhr wurde durch Herrn

„395“ (weitere Daten bekannt)

über die Einsatzzentrale mitgeteilt, dass es vor dem AJZ zu einer tätlichen Auseinandersetzung kam; ca. 30 Personen sollen teilweise mit Baseballschlägern bewaffnet aus dem Objekt gekommen sein und auf ihn sowie seine Begleiter eingeschlagen haben; Näheres nicht bekannt; ein RTW wurde ebenfalls über die Rettungsleitstelle angefordert.

Unverzüglich verlegten zunächst die Streifenwagenbesatzungen […] sowie Kräfte der Bereitschaftspolizei Erfurt zum Einsatzort. Vor Ort eingetroffen waren bereits Zivilkräfte des ID Süd sowie Teilkräfte der Bereitschaftspolizei.

Es war keine Auseinandersetzung im Gange und keine Personen im Bereich, welche als Beteiligte oder mögliche Zeugen auf sich aufmerksam machten. Es wurden zunächst lediglich 3 bis 5 Personen/Passanten im näheren Umfeld festgestellt.

Wenige Minuten später näherte sich eine männliche Person (schwarz gekleidet/T-Shirt/Hose, schwarze Handschuhe) in aggressiver Haltung und lautstark artikulierend aus Richtung Roststraße, welche sich augenscheinlich an Personen aus dem Objekt AJZ richtete.

Die Kräfte der Bereitschaftspolizei begaben sich unvermittelt zu dieser Person, um sie auf Abstand zu halten. Es handelt sich hierbei um Herrn

„120“ (weitere Daten bekannt);

weitere Personen, unter denen sich auch der Mitteiler befand, folgten aus der Richtung kurz danach, welche durch Kräfte der Bereitschaftspolizei namentlich bekannt gemacht wurden; weitere Angaben sind dem Bericht des PHK zu entnehmen.

Unmittelbar danach näherten sich folgende Personen (schwarz gekleidet, ohne Handschuhe):

„197“ (weitere Daten bekannt),
„454“ (weitere Daten bekannt),
„32“ (weitere Daten bekannt)

auf gleiche Weise von der gegenüberliegenden Seite des AJZ, wobei sich Herr „197“ und Herr „32“ ruhig verhielten und Herr „454“ äußerst aggressiv war. Er wollte sich mehrfach dem gegenüberliegenden Objekt nähern, duellieren und konnte nur mittels einfacher körperlicher Gewalt davon abgehalten werden. Die Personen wurden mehrfach aufgefordert, sich außer Sichtweite in den gegenüberliegenden Bereich der Magdeburger Allee zu bewegen.

Nachdem Herr „32“ sinngemäß äußerte, „gebt uns noch 2 Minuten“, und gleichzeitig deeskalierend auf Herrn „454“ einwirkte, begaben sich die Personen nach mehrfacher Aufforderung und unter Anwendung einfacher körperlicher Gewalt in den besagten Bereich.

Plötzlich näherten sich mehrere Personen der linken Klientel aus dem Objekt in Richtung der anderen Gruppierung und es kam zur lautstarken verbalen Auseinandersetzung; ein Aufeinandertreffen und körperliche Auseinandersetzung konnten nur mittels erhöhtem Kräfteansatz und teilweise einfacher körperlicher Gewalt verhindert werden.

Zwischenzeitlich trafen weitere Kräfte des ID Süd und der Bereitschaftspolizei ein. Aus dem Objekt AJZ kamen gelegentlich mehrere Personen, welche jedoch weder Angaben zum Sachverhalt noch bzgl. ihrer Identität machten. Die Personen, welche aufgrund der Örtlichkeit dem linken Spektrum zuzuordnen sind, gaben lediglich an, dass sie im Objekt aufgrund eines Trauerfalls zusammenkamen und schließlich mitbekamen, wie mehrere

männliche Personen, welche augenscheinlich dem rechten Klientel zuzuordnen waren, vor dem Objekt für ein Foto posierten und sie schließlich angriffen. Weitergehende Fragen bezüglich der Art und Weise und wer genau beteiligt war, wurden nicht beantwortet. Die Frage nach möglichen Verletzten in dem Objekt „AJZ“ wurde verneint.

Gegen 01.10 Uhr wurde durch POM telefonische Rücksprache mit dem Mitteiler gehalten. Dieser gab sinngemäß an, dass „sein Kumpel von Linken vor dem AJZ verdroschen“ wurde und sie sich „verpisst“ hätten. Auf die Frage seines momentanen Aufenthaltes äußerte er, sich mit seinem Kumpel wieder zurückzubegeben. Auch während des Telefonat verhielt er sich unkooperativ. Nachdem er kurze Zeit später zurückgerufen und gebeten wurde, sich in einiger Entfernung aufzuhalten, äußerte er sinngemäß, dass es ihm egal sei und seine Kumpels dort seien.

Gegen 01.20 Uhr erschien der Geschädigte

[…] (weitere Daten bekannt)

gemeinsam mit Herrn „395“ vor Ort; welche Personen diese begleiteten und aus welcher Richtung sich die Personen näherten, konnte im Nachgang nicht mehr eruiert werden.

Eine medizinische Versorgung seiner Verletzungen durch die bereits eingetroffenen RTW-Kräfte lehnte Herr […] ab.

Die Lage vor Ort war fortwährend vom aggressiven Verhalten der Gruppierungen geprägt, da sich Personen der rechten Klientel sowohl im Bereich Vollbrachtstraße/Roststraße als auch Magdeburger Allee aufhielten und davon abgehalten werden mussten, sich in den Bereich des AJZ zu begeben. Alle vor Ort befindlichen Personen machten keine konkreten Angaben zum Sachverhalt und gaben an, sich selbst um die „Angelegenheit“ kümmern zu wollen.

Durch die Beamten […] konnten Fotos von dem Geschädigten gefertigt werden. Dieser hatte Verletzungen im Gesicht (Nase, Mund, Ohr links, Stirn) und gab lediglich an, gestürzt zu sein.

Folglich begaben sich die Beamten […] des Kriminaldauerdienstes vor Ort. Diese befragten erneut sowohl den Geschädigten als auch den Mitteiler. Beide machten keinerlei Angaben zum Sachverhalt und verhielten sich unkooperativ.

Durch Unterzeichnerin wurde Herr

[…] (weitere Daten bekannt)

zum Sachverhalt befragt, da dieser zuvor äußerte, dass sein Kumpel zusammengeschlagen wurde.

Herr […] gab an, dass drei seiner Kumpel vor dem AJZ von mehreren Personen aus dem Objekt angegriffen wurden. Zur Tatzeit befragt, antwortete er 00.36 Uhr. Er sei dann zum „Verein“ gefahren, habe ein paar Leute geholt und man habe sich gemeinsam vor Ort begeben; weitere Angaben machte er nicht. Während der Befragung kamen Herr „120“ und Herr „395“ hinzu und äußerten mehrfach in aggressiver Art und Weise, dass keine weiteren Angaben gemacht werden.

Zusammenfassend konnte durch die vor Ort getätigten Spontanäußerungen lediglich in Erfahrung gebracht werden, dass sich vermutlich Herr -geschwärzt-, Herr „395“ und eine weitere Person vor dem AJZ aufhielten, für ein Foto posierten und es anschließend zu einer Körperverletzung mit einer unbekannten Anzahl von Personen aus dem Objekt kam. Bei Herrn „395“ wurden keine sichtbaren Verletzungen festgestellt.

Aus der Gruppierung des AJZ konnte lediglich Herr

[…] (weitere Daten bekannt)

durch Kräfte der Bereitschaftspolizei namentlich bekannt gemacht werden. Wie viele Personen sich im Objekt aufhielten, konnte nicht eruiert werden.

Folglich wurde durch Unterzeichnerin gegen 02.05 Uhr mit dem Bereitschaftsstaatsanwalt […] telefonisch Rücksprache gehalten. Nach erfolgtem Sachvortrag wurde das Delikt als gefährliche Körperverletzung einklassifiziert. Weitere Maßnahmen, auch im Hinblick auf die Personen im AJZ, wurden abgelehnt.

Den Personen der rechten Klientel wurde für den Bereich ein Platzverweis ausgesprochen, welchem diese nachkamen.

Vor dem Objekt konnten keine Hinweise auf eine körperliche Auseinandersetzung festgestellt werden; auch die Absuche nach möglichen Tatmitteln verlief negativ.

Die Personen der rechten Klientel trugen überwiegend Bekleidung mit der Aufschrift/Symbol „NSE“ („Neue Stärke Erfurt“).

Erfurt, 03.10.2021
[Unterschrift]
POK […]

KPI Erfurt […]
[…]

Aktenzeichen ST/0229512/2021

[…]

Aktenvermerk

Am 03.10.2021 wurde der KDD […] durch den Schichtleiter des ID Nord […] bezüglich eines Politisch motivierten Körperverletzungsdeliktes angefordert. Die deliktische Einordnung sei noch unklar.

Bei Eintreffen des KDD am Ereignisort,

dem AJZ […],

wurde durch die einsatzführenden Kräfte des ID Nord bekannt, dass eine politisch rechts orientierte Gruppierung provokant vor dem AJZ posierte. Daraufhin seien politisch linksorientierte Nutzer des Jugendzentrums vor das Tor gestürmt und es habe eine körperliche Auseinandersetzung gegeben. Dabei solle es entsprechend einer Erstmeldung des Herrn

„395“
[…]

zum Einsatz von Baseballschlägern seitens des linken Lagers gekommen und eine männliche Person, sein Begleiter aus der rechtsorientierten Gruppierung, verletzt worden sein.

Trotz polizeilich massiven Kräfteeinsatzes (ID Nord, ID Süd, PI Söm, BPTh, KPI) konnte ein tatsächlicher Tathergang nicht verifiziert werden.

Die politisch getrennten Lager verhielten sich äußerst unkooperativ.

Durch Kräfte der Bereitschaftspolizei wurde das rechte Lager betreut. Außer einer Identifizierung ließ die Gruppierung um den vermeintlich Geschädigten keine freiwilligen polizeilichen Maßnahmen zu. Die einzige verletzte Person im Sachverhalt, Herr

[…]

gab an, aufgrund von Alkoholkonsum unglücklich gestürzt zu sein. Eine körperliche Auseinandersetzung verneinte er. Einer Lichtbildaufnahme des „verunfallten“ Gesichts stimmte er zu. Ansonsten sei er wie alle Beteiligten der rechten Gruppierung zu keiner Aussage bereit. Die Polizei solle einen Brief schreiben.

Herr „395“ baute sich neben Herrn […] auf und verstärkte die ablehnende Haltung gegenüber der Polizei, anschließend wandte er sich von den Polizeikräften mit den Worten „da lass ich Euch einfach stehen wie Dummies“ ab.

Auf der politisch linken Seite der AJZ-Nutzer ließen unidentifizierte Spontanäußerungen verlauten, dass die „Rechten“ vor „ihr“ AJZ kamen und dort posten [vermutlich posen gemeint]. Das ließe man sich nicht gefallen. Daraufhin kam es zur Rangelei. Angeblich hätten die „Rechten“ Baseballschläger dabeigehabt. Auch in diesem Lager sei niemand zu einer Aussage bereit.

Der als Tatort benannte Bereich vor dem Zugangstor des AJZ wurde fotografisch dokumentiert. Spuren, die auf ein Körperverletzungsdelikt schließen lassen, konnten nicht gesichert werden.

Zusammenfassend ist von folgender Ereignishandlung auszugehen:

Im AJZ findet eine Veranstaltung mit ca. 50 politisch linksorientierten Personen statt. Im Verlaufe des Abends kam es im Stadtbereich bereits zu mehreren Aufeinandertreffen zwischen den politischen Lagern. Zur Tatzeit provozieren einige Anhänger des rechten Lagers vor dem AJZ und missbilligen damit den Symbolwert des Gebäudes. Es kommt zur körperlichen Auseinandersetzung.

In der Folge werden weitere Anhänger des rechten Lagers informiert, sodass bei Eintreffen der Polizei ca. 8 Personen des rechten Lagers im Bereich des AJZ festgestellt werden.

Die grundsätzliche Ablehnung der Polizei führte dann bei beiden Lagern zur Aussageverweigerung bzw. Verhinderung eines Informationsgewinnes. Tatort, Tatmittel und Täter können nicht verifiziert werden. Eine Mitarbeit zur Aufklärung der Tat wird verweigert.

[…]

Zu einem weiteren Fall in Erfurt im Kontext des Autonomen Jugendzentrums[114]: *„Eine Zeugenvernehmung, es geht um einen Vorfall im AJZ in Erfurt. Der Zeuge berichtet, dass drei männliche Personen nachts ins AJZ kamen, erklärten, sie würden jetzt Männertag feiern. Dann habe eine Frau, die Gast gewesen wäre, gesagt, einer von den dreien sei Täter des Überfalls vor zwei Jahren. Daraufhin habe einer der drei ins AJZ Gekommenen ein Pfefferspray gezogen und es im AJZ eingesetzt. Die drei Männer seien dann nach draußen vor das Tor geschoben worden. Und trotzdem sie mehrfach nachdrücklich gebeten worden seien zu gehen, sei dies nur durch das Vor-das-Tor-Schieben gelungen.*
Es gibt eine weitere Zeugenvernehmung, in der eine Person erklärt, dass sie früh um 0.41 Uhr einen Anruf bekommen habe, dass drei Faschos im AJZ gewesen seien und die herausbefördert wurden. Einer der drei soll „5“ gewesen sein, der auch ein Pfefferspray gezogen habe. Er hätte sich dann ein Taxi gerufen und sei zum AJZ gefahren. Das Tor sei verschlossen gewesen, vier Polizeiautos vor der Tür. Immer mehr Polizei sei gekommen. Der Einsatzleiter habe dann den Einsatzbefehl bekommen, dass die BFE-Einheit aufgerüstet werde, und versucht, das Tor aufzubrechen. Er habe sich dann zu erkennen gegeben, das Tor **282**

[114] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1105-021271-17/5 in Band 88 des TLKA,
(1) Zeugenvernehmung PDF S. 18 ff., (2) Zeugenvernehmung PDF S. 75 ff., (3) Zeugenvernehmung PDF S. 80 ff., (4) Zeugenvernehmung PDF S. 225 ff., (5) Zeugenvernehmung PDF S. 247ff.,
(6) Beschuldigtenvernehmung des „5“, PDF S. 288 ff., (7) Aktenvermerk PDF S. 303 f.,
(8) Vermerk PDF S. 305, (9) Vermerk PDF S. 308 ff., (8) Mitteilung der StA Erfurt; PDF S. 72; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXVII Nr. (1) bis10.

aufgeschlossen und sei als Dank gegen die Wand geschubst worden. Dann sei das AJZ durchsucht, alle Leute nach draußen und alle zuvor verschlossenen Türen aufgeknackt worden. Für die restlichen Türen habe er dann die Schlüssel übergeben. Nach der Durchsuchung sei dann die Kriminalpolizei gekommen und habe Spuren gesichert. Dann sei der Einsatz beendet und die Räumlichkeiten wieder notdürftig gesichert worden. Frage: Warum war das Tor verschlossen? Das war nicht verschlossen, sondern nur ins Schloss gefallen. Vorn ist kein Griff dran, sodass man es nicht öffnen kann. Dann auf die Frage, wie die Verletzungen der drei von ihm als „Faschos" bezeichneten Personen zustande kommen seien, die Antwort: Die wurden herausbefördert. Wer was gemacht hat, kann ich nicht sagen. Und wenn die herausbefördert werden, hat das schon seine Richtigkeit.

Es gibt eine weitere Zeugenaussage von einer Person, die an dem Abend im AJZ war und dann informiert wird, dass gerade der „5" mit zwei weiteren Personen im Objekt sei. Dann sei versucht worden, mit denen zu sprechen, dass sie bitte das Gelände verlassen sollen. Er wisse nicht, was der Auslöser war, aber dann sei ein Pfefferspray gezückt worden. Er denke, es sei der „5" gewesen, er ist sich aber nicht ganz sicher. Das Pfefferspray habe nicht richtig funktioniert. Dann seien Gegenstände wie Barhocker und Knüppel gesucht und auf Personen im AJZ losgegangen worden. Wo die Personen den Knüppel herhatten, kann er nicht sagen. Er habe dann draußen den M. gesehen, der stark am Kopf geblutet habe. Er habe ihm hochgeholfen und ihn auf eine Bank gesetzt. Einer der drei Besucher lag auch stark blutend am Boden. Im Nachhinein habe er erfahren, dass es der „5" war. Die Polizei wurde dann durch ihn gerufen. Während er mit der Polizei sprach, sind der „5" und die zwei in Richtung Ilversgehofener Platz gegangen. Frage, ob es eine Politisch motivierte Tat gewesen sein könne. Antwort: Ich gehe davon aus. Für mich war es auch sehr provokant, dass die drei Personen das Objekt überhaupt betreten haben. Zumal der „5" auch ein Beteiligter vom Übergriff im letzten Jahr war.

Nächste Zeugenvernehmung, einer der Barkeeper im AJZ, der Thekendienst hatte. Drei Typen, die kamen und Bier wollten. Sie haben jeweils ein Bier bekommen. Er hat den „5" nicht erkannt. Der versteckte sich immer. Dann kamen ständig blöde Sprüche, jetzt seien sie wieder im Zeckenladen hier. Dann erklärte ihm jemand: „Ey, das sind die Typen vom Männertag." Dann habe er sie aufgefordert, zu gehen. Dann sei ein Pfefferspray gezückt und wahllos in den Raum, in die Richtung gesprüht worden. Dann sei ein Tumult ausgebrochen. Als er wieder nach draußen gegangen wäre, habe er sich erst mal die Augen ausgewaschen und dann den M. vor dem Tor auf dem Boden liegen sehen, der am Kopf blutete. Sie hätten versucht, die drei Typen nach draußen zu drängen, aber der große dicke Glatzkopf hatte eine Eisenstange in der Hand und schlug wie ein Geisteskranker um sich. Damit hat er wohl auch zwei Personen erwischt. Die drei rannten dann weg, als die Polizei kam. Frage: Wer forderte die drei auf, das AJZ zu verlassen? Antwort: Das war ich, aber auch die anderen. Ich sagte zu denen, ich habe

das Hausrecht, also verlasst das Gelände, wir wollen keinen Stress. Das sagte ich, bevor der „5“ das Pfefferspray zückte und die komplette Bar eingenebelt hat.

Nächste Zeugenaussage: Jemand vom Bar-Team, der als Gast an dem Abend da war, erklärt, es wurden Getränke bestellt. Dann kamen andere, die sagten, das sind die von damals, Himmelfahrt. Dann zog einer CS-Gas. Dann ist er rausgegangen wegen des Lärms. Er hat einen der drei liegen sehen und hat von einem anderen ein weißes Metallrohr an den Kopf bekommen. Andere Schläge konnte er mit dem Unterarm abwehren, er konnte das Metallrohr entreißen. Der S. war richtig verletzt, hatte eine Platzwunde am Kopf, sind alle wieder rein, bis die Polizei kam.

Es folgt die Beschuldigtenvernehmung von „5“. Auf die Frage, ob er Pfefferspray, eisenstangenähnliche Gegenstände beim Betreten des AJZ dabeihatte, ist die Antwort: Dazu enthalte ich mich. Bei den anderen beiden kann ich mir das nicht vorstellen. Wir kamen ja von einem Polterabend.

Aktenvermerk: Den Polizeibeamten ist erinnerlich, dass der „5“ darüber klagte, mit Pfefferspray besprüht und Metallrohrstange angegriffen worden zu sein. Der „5“ hätte kaum seine Augen öffnen bzw. offenhalten können, hätte starke Gesichtsrötungen gehabt. Der Nahbereich sei auf Tatmittel geprüft worden. Es konnte vor Ort bekannt werden, dass keinerlei Augenreizung oder Ähnliches bei einem anderen festgestellt wurde.

Vermerk zu möglichen Augenreizungen bei „42“ : Per Mail kam die Information, dass dem diensthabenden Dienstschichtleiter POK „5361“ keine Augenreizungen bei „42“ erinnerlich sind.

Es folgt ein Vermerk gegen „556“, „17“, „5“ wegen gefährlicher Körperverletzung. Ausgangsinformation ist die Grundinformation von gerade eben, dass drei Personen ins AJZ kamen, die aufgefordert wurden, zu gehen, und das nicht taten, dass dann die Beschuldigten mit teils stark blutenden Kopfplatzwunden festgestellt wurden, die angaben, sie hätten das AJZ verlassen. Die Verletzungen wurden dokumentiert. Im Nahbereich wurde ein Zeuge festgestellt, der angab, dass die drei Beschuldigten die Auseinandersetzung durch Einsatz von Pfefferspray ausgelöst hätten. Der Zeuge sei selber durch die Person, die das Pfefferspray eingesetzt habe, mit einem Stuhl an Arm und Stirn getroffen worden und hätte eine Beule erlitten. Bei der Durchsuchung werden dann Personen angetroffen, die angeben, dass die Beschuldigten das AJZ betraten und es zu einer verbalen Auseinandersetzung kam, dann Metallrohre und Tischbeine eingesetzt wurden und es zu Verletzungen kam. Durch die Polizei erfolgt die Spurensuche. In der Spurenauswertung wird dann festgestellt, dass keine entsprechenden Spuren nachgewiesen werden konnten. Auch an den Kleidungsstücken der Beschuldigten gibt es keine Anhaftung eines Abwehr- oder Pfeffersprays. Das Fazit: Den drei Beschuldigten können keine Tatbeiträge nachgewiesen werden. Widersprüchliche Angaben von den Personen des linken Spektrums.

Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens: Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren aus sonstigen Gründen nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt gegen "5" und ebenso nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt gegen „556". "[115]

283 Weiterhin hat der Untersuchungsausschuss Unterlagen aus den Akten der Staatsanwaltschaft Erfurt (Az.: Aktenzeichen 586 UJs 107258/21)[116] im Zusammenhang mit einem Angriff in einer Parkanlage in Erfurt verlesen:

Staatsanwaltschaft Erfurt
Aktenzeichen: 586 UJs 107258/21

[…]

Verfügung

[…]

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Am 04.07.2021 gegen 02.30 Uhr hielten sich die Geschädigten im südlichen Bereich der Parkanlage „Klein Venedig" in Erfurt auf, als sie von einer aus etwa 10 bis 15 Personen bestehenden Gruppe tätlich angegriffen worden sind. Die Geschädigten – die optisch der Punk-Szene zugehörig sind – wurden jeweils von mehreren der unbekannten Täter gleichzeitig mit Faustschlägen und Fußtritten traktiert, auch als diese bereits zu Boden gegangen waren. Auch wurden durch die Täter Glasflaschen nach den Geschädigten geworfen, eine Bierkiste umgestoßen, um die darin befindlichen Flaschen zu zerstören, sowie eine Musikbox, zwei Mobiltelefone und eine Umhängetasche mitsamt deren Inhalt entwendet. Während des Angriffs bezeichneten die Täter die Geschädigten als „scheiß Zecken" und es fielen von Seiten der Täter Ausrufe wie „Heil Hitler", „Sieg Heil" und es wurde der Hitlergruß gezeigt.

[115] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 68 ff.
[116] Vorlage UA 7/3 - 172 zu Vorlage UA 7/3 - 26, Akten der Staatsanwaltschaft Erfurt, Az.: 586 UJs 107258/21, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Erfurt, S. 163f.; Vorlage 290 Ziff. VII.

Die Geschädigten erlitten unterschiedlich schwere Verletzungen, wie Schürfwunden, Prellungen, Schwellungen, Nasenbluten, Einblutungen am Auge und litten in der Folge teilweise an posttraumatischen Belastungsstörungen.

Die beiden Mobiltelefone wurden durch die Täter nahe des Tatortes zurückgelassen.

Alle nach der Lage der Sache gegebenen Möglichkeiten, den Täter zu ermitteln, sind ausgeschöpft worden. Die weiteren Ermittlungen sind jedoch bisher ergebnislos verlaufen.

Sie haben keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Täterschaft einer bestimmten Person oder auch nur eines bestimmten Täterkreises ergeben.

Die Geschädigten konnten keine zur Identifikation ausreichenden Angaben zur Tätergruppierung machen, da aufgrund der Dunkelheit keiner der Täter genau erkannt werden konnte. Auffällig sei jedoch gewesen, dass es sich um eine „gemischte“ Gruppe gehandelt habe. Einige der Täter seien augenscheinlich dem rechtsextremen Spektrum zugehörig gewesen, was aufgrund szenetypischer Kleidungsmarken – New Balance, Lonsdale – und Frisuren sowie der geäußerten Nazi-Parolen erkennbar gewesen sei. Es seien jedoch auch Personen Teil der Gruppe gewesen, die von den Geschädigten als Ausländer aus Südosteuropa oder dem Nahen Osten eingeschätzt wurden. Diese hätten einen dunkleren Hauttyp gehabt und mit erkennbarem Akzent gesprochen.

Eine organisierte Gruppe in einer solchen Zusammensetzung ist den Ermittlungsbehörden jedoch nicht bekannt.

Einige der Geschädigten gaben weiterhin an, über Bekannte vernommen zu haben, dass ein „291“ (phonetisch) kurz nach der Tat damit geprahlt habe, in der Tatnacht „Zecken geboxt“ zu haben. Die Ermittlungen hierzu sind jedoch ergebnislos verlaufen. Die Kette des Hörensagens wurde nachverfolgt, brach jedoch letztendlich ab, ohne dass diese auf die ursprüngliche Aussage zurückgeführt werden konnte. Auch konnte ein „291“ mit den hier bekannt gewordenen Eigenschaften trotz ausführlicher Ermittlungen bei potentiellen Schulen und Arbeitgebern nicht ausfindig gemacht werden. Ein „291“ aus Erfurt oder dem Umland konnte auch unter keiner erdenklichen Schreibweise in den polizeilichen Systemen ausfindig gemacht werden.

Ein Anwohner, welcher sich nach einem Zeugenaufruf bei der Polizei meldete, gab an, die Auseinandersetzung akustisch wahrgenommen zu haben und daraufhin aus seinem

Fenster gefilmt zu haben. Die Videoaufnahme war jedoch aufgrund des Abstandes zum Ort des Geschehens und der Dunkelheit zur Tatzeit zur Identifizierung der Täter nicht geeignet.

Der Zeuge konnte weiterhin ergänzen, dass die Tätergruppierung noch vor Beginn der Auseinandersetzung im Chor „Hier marschiert der nationale Widerstand“ rief.

Die zur Verfügung stehenden Ermittlungsansätze sind damit zunächst ausgeschöpft. Weitere Nachforschungen erscheinen gegenwärtig aussichtslos.

Die Strafverfolgungsbehörden werden die Angelegenheit im Auge behalten.

Sollten sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zur Aufklärung der Sache beitragen könnten, werden die Ermittlungen wieder aufgenommen.

Auch die Geschädigten werden gebeten, Nachricht zu geben, sobald ihnen weitere Hinweise bekannt werden sollten.

[…]

284 Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt (Az: 501 Js 2429/20)[117] zu Vorfällen am Hirschgarten in Erfurt verlesen:

[…]

II. Zur Sache

Die Angeschuldigten und die gesondert Verfolgten trafen sich am Vorabend der Tat in “4560“ und konsumierten Alkohol. Sodann begaben sie sich in die Erfurter Innenstadt. Bereits im Vorfeld der Tat kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung mit einer kleineren Personengruppe im Stadtpark, ohne dass es hier zu körperlichen Attacken gekommen wäre.

In drei kleineren Gruppen begaben sich die Angeschuldigten sodann auf den Platz vor der Thüringer Staatskanzlei. Dort sickerten sie nach und nach in die dort befindlichen Personengruppen am Hirschgarten ein bzw. stellten sich etwas abseits auf Höhe der Sitzsteine. Teilweise herrschte unter den ankommenden Angeschuldigten eine lockere

[117] Vorlage UA 7/3 - 190 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Dokumente des AfV zu den benannten Vorfällen, Teil 2, Dokumentenbezeichnung 16_V005-E039, Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt (Aktenzeichen 501 Js 2429/20) S. 93 bis 97; Vorlage UA 7/3 – 290, Ziff. VIII.

ausgelassene Stimmung. Anzeichen für ein überfallartiges Vorgehen sind beim Eintreffen am Hirschgarten nicht erkennbar. Vor Betreten des Platzes zog der Angeschuldigte „5“ einen Mund-Nasen-Schutz auf und band sich der Angeschuldigte „1260“ die Schuhe.

Der Angeschuldigte „51“ begab sich sofort zu einer bereits am Hirschgarten verweilenden Gruppe und provozierte den Zeugen “4561“ mit den Worten „was glotzt Du so“. Daraufhin entwickelte sich eine verbale Auseinandersetzung zwischen dem Angeschuldigten „51“ und dem Zeugen, wobei es nicht zu Handgreiflichkeiten kam. Der verbale Streit wurde durch die Zeuginnen […] und […] geschlichtet und der Angeschuldigte „51“ und der Zeuge trennten sich nach einigen Minuten.

Kurz nach der verbalen Auseinandersetzung mit dem Zeugen begab sich der Angeschuldigte „51“ zu der Gruppe mit den Angeschuldigten „76“, „5“, „221“ und „1260“, die sich bei den Umgrenzungssteinen des Platzes neben der anschließend angegriffenen Gruppe aufhielten.

Was dort besprochen wurde, konnte nicht ermittelt werden.

Der Angeschuldigte „51“ hatte zumindest die Möglichkeit, die anderen Angeschuldigten von den Inhalten der vorangegangenen Auseinandersetzung zu unterrichten.
Es ist gut möglich, dass sich die Angeschuldigten „76“, „5“, „1260“, „221“ und „51“ daraufhin entschlossen, überfallartig auf die späteren Geschädigten einzuschlagen.
Die Zeugin hat bekundet, dass der Angeschuldigte „76“ vor Beginn der Auseinandersetzung „Jetzt“ gerufen habe.

Sodann kam es zu den im Anklagesatz geschilderten Sachverhalten.

Trotz umfangreicher Ermittlungen ist das Motiv für die Tat nicht hinreichend sicher geklärt. Insbesondere gibt es keine ausreichenden Anzeichen für ein politisches Motiv der Tat, auch wenn es Hinweise darauf gibt, dass einige der Angeklagten und gesondert Verfolgten der rechten Szene zuzuordnen sind bzw. zumindest waren. So gibt es zu den Angeschuldigten „51“ , „1260“, „5“ und „221“ zum Teil mehrere Jahre zurückliegende, polizeiliche Erkenntnisse zu Politisch motivierter Kriminalität „Rechts“ (PMK-R).
Lediglich der Angeschuldigte „1260“ hat hierzu bekundet, dass ihm auf dem Weg zum Hirschgarten „klar geworden“ sei, dass seine Gruppe „Lust auf Stunk“ gehabt habe. Außerdem sei allgemein bekannt, dass sich am Hirschgarten „Leute des linken Spektrums“ treffen.

Der Angeschuldigte „76“ hat sich dahingehend eingelassen, dass es zunächst einen verbalen Streit gegeben habe und es sein könne, dass man etwas „falsch verstanden“ habe. Er wisse nicht mehr, von wem der zunächst verbale Streit ausgegangen sei und wer im Anschluss mit den Körperverletzungshandlungen begonnen habe. Ein politisches Motiv für den Angriff auf die Geschädigten hat der Angeschuldigte bestritten, er und der Angeschuldigte „221“ seien unpolitisch. Hingegen könnte es sein, dass andere aus der Gruppe „so einen Touch in die rechte Richtung haben“.
Der Angeschuldigte „221“ hat hierzu angegeben, dass es keinen politischen Hintergrund für die Auseinandersetzung gegeben habe. Es wäre einfach nur im „Suff ausgeartet“ und habe nichts mit rechts-links zu tun. Die andere Gruppe habe auch ganz normal und nicht wie „Linksextremisten“ ausgesehen.
Auch aus den Angaben der gesondert Verfolgten gibt es keine hinreichenden Hinweise auf ein politisches Motiv der Tat.

Aus den Vernehmungen der Geschädigten und Zeugen haben sich ebenfalls keine belastbaren Hinweise auf das Motiv der Tat ergeben.

Die Angeschuldigten „51“ und „5“ haben sich zu den Tatvorwürfen bislang nicht geäußert. Der noch in der Tatnacht vorläufig festgenommene Angeschuldigte „1260“ hat hingegen ausgesagt, die Angeschuldigten „5“ und „51“ hätten sich „hochgeschaukelt“. Der Angeschuldigte „5“ habe gefragt „ob wir nun bereit seien“. Hierzu habe keiner der Angeschuldigten widersprochen, worauf der Angeschuldigte „5“ mit der Schlägerei angefangen habe, indem er einem Geschädigten ohne Vorwarnung mit der Faust in das Gesicht geschlagen habe.
Zum eigenen Tatbeitrag befragt, gab der Angeschuldigte an, seine Gruppierung während der Auseinandersetzung aufgrund der zahlenmäßigen Unterlegenheit unterstützt und auch „einen Mann geschlagen“ zu haben. Zuvor will er in den Rücken getreten worden sein.

Der Angeschuldigte „76“ hat angegeben, dass er nicht mehr wisse, von wem der zunächst verbale Streit ausgegangen sei und wer im Anschluss mit den Körperverletzungshandlungen begonnen habe. Darüber hinaus gab er im Zusammenhang mit der beginnenden körperlichen Auseinandersetzung an: „Natürlich kann ich da nicht weg, sondern mache da mit.“ Der Angeschuldigte hat ferner bestritten ein Kommando im Sinne von „jetzt“ oder „seid Ihr bereit“ gegeben zu haben. Auf die Auswahl der von ihm angegriffenen Geschädigten befragt gab der Angeschuldigte „76“ an, dass es keine konkrete Auswahl gegeben habe, sondern die Geschädigten einfach „Pech gehabt“ hätten.

Zuletzt gab er an, dass er seine Taten bereue. Erst bei der Ansicht der Bilder der Überwachungskamera sei ihm der Umfang seiner Schläge bewusst geworden.

Der Angeschuldigte „221“ hat nach Vorhalt der Videoaufzeichnungen seine Tatbeteiligung teilweise eingestanden.
Zu den Taten zum Nachteil des Geschädigten hat er angegeben, dass es halt passiert sei und dass es keine „schwere Körperverletzung“ gewesen sei, sondern dass man sich früher immer so „im Kindergarten gewammst“ habe.
Zu den Faustschlägen zum Nachteil des Polizeibeamten hat der Angeschuldigte angegeben, dass ihm die Situation nicht erinnerlich sei und er sich nicht auf dem Video erkenne. Weitere Angaben wollte der Angeschuldigte dann nicht mehr machen. Er gab an, dass ihm sein Handeln leidtue und er entgegen seiner eigenen Erinnerungen „doch nicht nur geschlichtet“ habe.

Soweit sich die Angeschuldigten nicht durchweg geständig einlassen, werden sie durch die benannten Beweismittel überführt werden können.
Alle Angeschuldigten konnten anhand der durchgeführten Ermittlungen, insbesondere durch die sichergestellten Videoaufnahmen der Thüringer Staatskanzlei, identifiziert werden. Die einzelnen Tathandlungen der Angeschuldigten sind anhand der Videoauswertungen nachvollziehbar. Es ist klar erkennbar, dass der Angeschuldigte „76“ mit den Gewalttaten beginnt.
Die Angeschuldigten wurden zum Teil von den Geschädigten im Rahmen der Wahllichtbildvorlagen wiedererkannt, bzw. waren einzelne Angeschuldigte den Geschädigten bereits im Vorfeld persönlich bekannt.
Im Rahmen der durchgeführten Zeugenvernehmungen anhand der Videoaufzeichnungen konnten fast alle einzelnen Gewalthandlungen konkreten Tatbeteiligten, aber auch den jeweils betroffenen Geschädigten zugeordnet werden.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 bis 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 74 Abs. 1 GVG das Landgericht Erfurt – Strafkammer zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen,
2. dem Angeschuldigten „126“ einen Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO),

3.	dem Angeschuldigten „53“ einen Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO),
4.	dem Angeschuldigten „76“ einen Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO) und
5.	die Nebenklagen zuzulassen (Bl. 818, 873 d. A.).
[…]	

285 Aus einer Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt (Az.: 501 Js 25617/20)[118] im Zusammenhang mit der Gruppierung „Neue Stärke“ in Erfurt nahm der Untersuchungsausschuss zur Kenntnis: *„[…] Anklageschrift gegen „400“, „32“, „16“, „462“, „530“, „267“, „533“, „238“, „373“, „33“. Worum es geht, ist: Am 01.08.2020 hielten sich die Benannten am Gebäude in der Stielerstraße unterhalb Vereinsheim „Neue Stärke Erfurt“ auf. Es kamen drei Menschen, die nach Deutschland geflohen sind, vorbei und wollten zu Fuß passieren. Zunächst sagte „32“: „Was macht ihr da, ihr scheiß Neger.“ Dann gibt es weitere rassistische Äußerungen. Weitere Mitglieder der „Neuen Stärke“ rennen daraufhin zum Tatort und es beginnen die Mitglieder der „Neuen Stärke“ auf die Personen einzuschlagen. Unter anderem wird auch eine Bierflasche nach dem Geschädigten geworfen. Es kommt zu rassistischen Äußerungen „Niggerfotze“, „scheiß Nigger“ usw. Damit wird sich laut Bericht auch gegenseitig angefeuert und unterstützt. Zwei der drei Geschädigten wurden durch die körperlichen Misshandlungen erheblich verletzt. Ein Geschädigter wurde regungslos am Boden liegend zurückgelassen, er erlitt Mittelgesichtsfraktur, eine Riss-Quetsch-Wunde der äußeren rechten Augenbrauenregion, multiple Hautabschürfungen. Ein zweiter Geschädigter erlitt unter anderem eine Kopfprellung und Augenunterblutungen. Beides war durch die Angeschuldigten vorhergesehen. Die Angeschuldigten werden dann der gemeinschaftlich gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen und versuchter gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung angeklagt.*

Über die Ermittlungen kommt heraus, dass alle Angeschuldigten der „Neuen Stärke Erfurt“ bzw. dem Vereinsumfeld zuzuordnen sind, dass ein Teil bereits bei der Europa- und Kommunalwahl als Teil des „III. Weges“ angetreten ist und dass in dem Gebäude, wo sich der Verein befindet, auch Trainings für Kinder und Jugendliche im Kampfsportbereich angeboten wurden. Am 15.12.2020 erfolgte die Räumung.“[119]

[118] Vorlage UA - 7/3 190 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Dokumente des AfV, Teil 3, BWBS_16-V004-E040_nfd, Auszug aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt (Aktenzeichen: 501 Js 25617/20), PDF S.113 ff.; Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. V.
[119] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 106 f.

Der Untersuchungsausschuss hat den wesentlichen Inhalt der Sachverhaltsdarstellung aus einem Verfahren der LPI Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1180-011587-15/4) [120] nach § 22 Abs. 2 UAG ins Verfahren eingeführt: *„Es geht hier um einen Vorfall, der sich im Jahr 2015 zugetragen hat. Und zwar gibt es eine Demonstration der AfD hier in Erfurt in der Nähe des Thüringer Landtags. Es gibt eine Gegendemonstration und es werden von Teilnehmern der Demonstration und Kundgebung der AfD Personen, die der Gegendemonstration zugerechnet werden, angegriffen und verletzt. Es gibt Verletzungen an der Nase, an Fingern und ansonsten kleinere Beschädigungen.“*[121] **286**

Ähnlich wurde mit weiteren Dokumenten verfahren:

- Zu einem Aktenvermerk aus einem Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung (Az.: TH1800-002050-17/1)[122]: *„Es handelt sich um einen Vorfall aus dem Jahr 2017, ein Polizeibericht, ein Aktenvermerk. Und zwar wird dort berichtet aus Polizeiperspektive über eine Versammlung ebenfalls der AfD und eine Gegenkundgebung. Und zwar geht es darum, dass eine Person durch einen unbekannten Täter angesprochen und ins Gesicht geschlagen wurde. Der Geschädigte wurde zuvor gefragt, ob er der Antifaschistischen Koordination Erfurt angehöre, und hat an der Gegendemonstration teilgenommen. Der Geschädigte blutete im Gesicht.“*[123] **287**

- Zu einem Einsatzbericht aus einem Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung (Az.: TH1103-023953-17/9)[124]: *„Ein Einsatzbericht aus dem Jahr 2017. Und zwar geht es darum, dass vor dem Büro RedRoXX eine Person vorbeikam und die vor dem Büro sich befindlichen Geschädigten als Erstes mit den Worten „Ihr Kommunisten“ angesprochen hat und dann auf eine der beiden eingeschlagen hat. Die Person konnte durch die Geschädigten beschrieben werden, jedoch fand keine entsprechende – wie nennt man das? – Auffindung der Person statt.“*[125] **288**

---

[120] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1180-011587-15/4 in Band 1 aus 2015 der LPI Erfurt, Sachverhalt PDF S. 5; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. XX.
[121] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 6.
[122] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1800-002050-17/1 in Band 1 aus 2017 der LPI Erfurt, Aktenvermerkt PDF S. 6; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXI.
[123] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 6f.
[124] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1103-023953-17/9 in Band 1 aus 2017 der LPI Erfurt, Einsatzbericht PDF S. 31; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXII.
[125] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 7.

289

- Zu einem Aktenvermerk aus den Unterlagen der LPI Erfurt zu einem weiteren Verfahren wegen Körperverletzung (Az.: ST/0127380/2019)[126]: *„Ein Aktenvermerk aus dem Jahr 2019. Polizeibeamte erhalten den Auftrag, sich in Erfurt in Nähe eines Wahlplakats zu begeben, weil dort eine Sachbeschädigung stattgefunden hätte an einem Wahlplakat und der Täter von dem Mitteiler festgehalten würde. Die Beamten treffen vor Ort die Situation an, dass ein Mann mit seinem Knie auf dem Hals eines am Boden liegenden Mannes kniet. Der kniende Mann wurde dann aufgefordert, sich zu identifizieren. Und es handelt sich um den in der rechten Szene bekannten „540". Der Geschädigte, am Boden Liegende, war apathisch und kaum in der Lage, sich eigenständig zu bewegen. Herr „540" erhielt einen Platzverweis und wurde als Beschuldigter in einem Strafverfahren belehrt. Das auch deswegen, da er mehrfach mit der Faust dem Geschädigten ins Gesicht geschlagen hat und beschuldigt hat, ein Wahlplakat entwendet zu haben. Dem widersprechen die Wahrnehmungen der Polizeibeamten. Die sagen, da wurde zwar ein Wahlplakat, mit Kabelbindern vorher befestigt, durchtrennt, aber das Wahlplakat des im Übrigen „III. Weges" war noch vorhanden und der Geschädigte hatte überhaupt kein Werkzeug bei sich, um das Wahlplakat zu entfernen."*[127]

290

- Zu einem anwaltlichen Schreiben und einem Schlussvermerk der KPI Erfurt aus den Unterlagen der KPI Erfurt zu einem Verfahren wegen Körperverletzung (Az.: ST/0107436/2020)[128]: *„Das ist ein Schreiben einer Rechtsanwältin, die für ihren Mandanten, der geschädigt wurde durch Personen, die der Partei „III.Weg" bzw. dem rechten Spektrum zuzuordnen sind. Die Rechtsanwältin stellt dar, dass der Mandant mit einer Freundin/Begleiterin in der Straßenbahn unterwegs war und dort von den Personen des „III. Weges", der rechten Szene angesprochen wurde, ihm mitgeteilt wurde, dass er dran wäre, dass er verantwortlich wäre für die Zerstörung eines Busses, und dann dem Mandanten Schläge auf den Kopf versetzt wurden und man ihm drohte, mit einem Messer gegen diesen vorzugehen. [Zum Schlussvermerk der KPI Erfurt] im entsprechenden Verfahren. Der Beschuldigte ist erneut „540", der von der Zeugin wiedererkannt wurde, und die Zeugin bestätigt, dass er unter anderem Hitlergruß gemacht habe. Es wird festgehalten, dass der Beschuldigte mehrfach wegen entsprechenden Delikten auch mit einem Gewaltpotenzial bereits in Erscheinung*

[126] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0127380/2019 in Band 3 aus 2019 der LPI Erfurt, Aktenvermerk S. 132f.; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXIII.
[127] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 7.
[128] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0107436/2020 in Band 3 aus 2019 der LPI Erfurt, Anwaltliches Schreiben PDF S. 298f., Schlussvermerk PDF S. 365f.; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXV Nr. (1) und (2).

getreten ist und als Mitglied der Partei „III. Weg“ bekannt ist, allerdings mittlerweile im neu gegründeten Verein „Neue deutsche Stärke“ Mitglied sei.“[129]

- Zu einem Schlussvermerk in einem Verfahren der LPI Erfurt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Az.: ST/0111839/2020)[130]: „*In Ziffer 2 handelt es sich um einen Schlussvermerk aus dem Jahr 2020, und zwar kommt es im Zusammenhang mit einer Demonstration im Rahmen der sogenannten Coronaproteste zu Widerstandshandlungen und Beleidigung gegenüber Polizeibeamten. Der Beschuldigte ist erneut „540“, der Gewalt gegenüber drei Polizeibeamten androht und sie mit dem russischen Wort „Hure“ beleidigt. Es werden dann noch Informationen zu seiner aktuellen politischen Partei/Verein dargestellt. Und: Er erscheint nicht zum Termin zur Beschuldigtenvernehmung.“*[131] **291**

- Zu einem Schlussvermerk der KPI Erfurt im Verfahren der LPI Erfurt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Az.: ST/0111837/2020)[132]: „*Schlussvermerk aus dem Jahr 2020. Hier handelt es sich um einen Protest gegen die Coronamaßnahmen. Im Schlussvermerk wird festgehalten, dass es zu mehreren strafrechtlich relevanten Handlungen gegen Einsatzkräfte der Polizei kam, unter anderem der namentlich Beschuldigte „530“, der polizeiliche Einsatzkräfte – wie nennt man das? – attackierte, aktiven körperlichen Widerstand gegen diese leistete. Es wird festgehalten, dass „530“ zur regionalen rechten Szene zugeordnet wird.“*[133] **292**

- Zu einem Zeugenbericht und einem Schlussvermerk der KPI Erfurt aus den Unterlagen zum Verfahren der LPI Erfurt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Az.: ST/0115550/2020)[134]: *„Teil 1, ein Zeugenbericht eines Polizeibeamten, der eingesetzt war bei einer sogenannten Hygienespaziergangssituation im Mai 2020; nicht angemeldet, nicht angezeigt, er selber als Truppführer der BFE im Einsatz. Ein anderer Polizeibeamter gibt den Auftrag, gegen fünf Personen einen Platzverweis für die Innenstadt Erfurt auszusprechen. Das wird versucht durch das Mitglied der BFE-* **293**

[129] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 8.
[130] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen ST/0111839/2020 in Band 1 aus 2020 der LPI Erfurt, Schlussvermerk PDF S. 237f.; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXVI Nr. (2).
[131] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 8.
[132] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen ST/0111837/2020 in Band 1 aus 2020 der LPI Erfurt, Schlussvermerk PDF S. 304; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. XXVII.
[133] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 8.
[134] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen ST/0115550/2020 in Band 1 aus 2020 der LPI Erfurt, Zeugenbericht PDF S. 324 bis 326, Schlussvermerk PDF S. 347; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. XXVIII.

Einheit. Allerdings gelingt das nicht, weil es unter anderem zu Widerstandshandlungen kommt, und zwar in der Form, dass ein Herr „109“ ihn an seiner Weste festhält und dann sich versucht der Maßnahme zu entziehen, indem er zur Seite stößt. Bei dem Herrn „109“, der bei einer Maßnahme, wo ein Platzverweis ausgesprochen werden sollte, mit anwesend war und den Polizeibeamten an seiner Tätigkeit hinderte, der bekommt daraufhin dann einen Platzverweis ausgesprochen und es wird festgehalten, dass es sich bei dem Herrn „109“ um einen Stadtrat der AfD in Erfurt handelt.“[135]

294

- Zu einem Einsatzbericht der LPI Erfurt aus den Unterlagen zu einem Verfahren der LPI Erfurt wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und Sachbeschädigung (Az.: ST/0291575/2021)[136]: *„Hier handelt es sich um den Einsatzbericht vom 13.12.2021. Und zwar sind zwei Beamte am Begegnungszentrum in Erfurt im Alfred-Delp-Ring, weil dort eine Scheibe zerstört wurde. Der Mitteiler hat einen lauten Knall gehört. Die Polizeibeamten sind vor Ort. Die Schaufensterscheibe ist zum Teil vollständig entglast. Und was sie vor Ort feststellen, sind Reste von Pyrotechnik, aber auch den Aushang an der Eingangstür, auf dem unter anderem auf einer Seite steht, dass am 13.12. von 13.00 bis 17.00 Uhr im Begegnungszentrum ein Impfangebot stattfindet.“*[137]

295 Der Untersuchungsausschuss hat sich zudem mit Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz (Az.: TH3200-000323-13/7)[138] beschäftigt: *„Das ist die Darstellung eines Kurzsachverhalts, in dem erklärt wird, dass sich Beschuldigte ohne entsprechende Waffenerlaubnis ein Sturmgewehr besorgt haben und dieses zum Wiederverkauf angeboten haben. Hintergrund sind Informationen vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz zwischen „317“ und „521“, die Verbindungen zur „Hausgemeinschaft Jonastal“ haben und dort auch Unterstützung durch Mitbeschuldigte „244“ und „534“ bekommen haben. Und jetzt folgt ein Vermerk zum Hauskauf in Ballstädt, ein Vermerk vom LKA, BAO ZESAR aus August 2013. Es wird mitgeteilt, dass seit Juli 2013 die Anschlüsse von „317“, „534“, „244“ und „521“ überwacht und die Gesprächsaktivitäten aufgezeichnet werden, und dass dadurch feststeht,*

[135] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 8.
[136] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion und Sachbeschädigung mit dem Aktenzeichen ST/0291575/2021 in Band 2 aus 2021 der LPI Erfurt, Einsatzbericht PDF S. 195; Vorlage UA 7/3 – 292 Ziff. XXIX.
[137] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 9.
[138] Vorlage 7/3 - 219 zu Vorlage UA 7/3 - 71 NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz mit dem Aktenzeichen TH3200-000323-13/7 in Band 14 und 15 des TLKA, (1) Kurzsachverhalt, Bd.14 PDF S. 28, (2) Brief des TLfV Bd.14 PDF S. 38 bis 40, (3) Vermerk Bd. 14 PDF S. 169 bis 171, (4) Vermerk Bd. 14 PDF S. 298 ff., (5) Schlussvermerk Bd.14 PDF S. 431 ff., (6) Fax der „PoliceWorking Group on Terrorism" (PWGT), Bd. 15 PDF S. 184 bis 186, (7) E-Post Bd.15 PDF S. 599 bis 602, (8) Mitteilung des TLKA Bd. 15 PDF S. 884 f.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. V Nr. (1) bis (8).

dass „317“, „534“ und „244“ das Objekt in Ballstädt in der Hauptstraße 29 gekauft haben und ein „245“ aus Bad Langensalza am Kauf beteiligt war. Es wird weiterhin dargestellt, dass das Ganze auch über Kreditverträge mitgelaufen ist und dass im September der Umzug sein solle. Dann wären wir bei einem Vermerk wieder der BAO ZESAR vom 13.12.2013. Das ist ein Vermerk zur Durchsuchung in Crawinkel in der Bahnhofstraße. Es wird darauf hingewiesen, dass zwei Personen mit einem Sprinter mit einem Saalfelder Kennzeichen sich zu dem Haus in Crawinkel begeben haben. Es gibt eine Rücksprache mit dem Oberstaatsanwalt „242“, und der legt fest, dass das Fahrzeug zu durchsuchen ist. Das Fahrzeug wird durch „405“ gefahren, der als Beschuldigter belehrt werden soll. Fahrzeughalter ist der „394“. Bei der Fahrzeugdurchsuchung wird nichts festgestellt und die Beschuldigten stimmen ein, zur Vernehmung nach Erfurt mitzukommen.
Es geht weiter, wieder dasselbe Verfahren, und zwar wird im Ergebnis festgestellt, dass vor dem tatrelevanten Wochenende im Juli 2013 ausführlicher telefonischer Kontakt und SMS stattfand unter den Beschuldigten „534“, „317“ und „521“. Ebenfalls wird festgestellt, dass im Verlauf dieser TKÜ-Maßnahme keine Erkenntnisse über einen bevorstehenden Handel mit Sturmgewehr oder anderen Beschuldigten gewonnen werden konnten. Die Polizei schließt nicht aus, dass das Telefonat als solches fingiert war. Allerdings: Über diese TKÜ-Maßnahme ergab sich dann die Erkenntnis über die ungeklärten Eigentumsverhältnisse in Crawinkel und um die Bemühung einer neuen Immobilie.
Wir wären bei einer E-Mail aus dem LKA, die an eine weitere Person aus dem LKA gesendet wird. Es geht um Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten. Es wird das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten „244“, „317“, „534“ und „521“ durch die Staatsanwaltschaft Gera am 18. Juni 2014 nach § 170 Abs. 2 eingestellt wurde und dass die Durchsuchungsbeschlüsse zwar vollstreckt wurden, aber weder die Waffe noch die Munition bei den Durchsuchungen aufgefunden werden konnte. Allerdings lässt sich darstellen, dass der Schießkeller als solches vorgefunden werden konnte, allerdings noch unklar ist, ob dieser wirklich kommerziell genutzt wird. Hinzu folgt die Information, dass gegen die Person „523“ im LKA aktuell keine Ermittlungsverfahren geführt werden. “[139]

- Zu einem Verfahren der LPI Erfurt wegen Verstoß gegen das Waffengesetz (Az.: TH1180-006531 -16/3)[140]: *„KPI Erfurt, ein zusammenfassender Bericht, und zwar zum Themenkomplex der Internetseite „Migrantenschreck“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen die Anhaltspunkte ergeben haben, dass „422“ aus Weimar hinter* **296**

[139] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 37 ff.
[140] Vorlage 7/3 - 258 zu Vorlage UA 7/3 - 71 NF, Verfahren der LPI Erfurt wegen Verstoß gegen das Waffengesetz mit dem Aktenzeichen TH1180-006531-16/3 in Band 2 der LPI Erfurt, Zusammenfassender Bericht von PDF S. 234 ff; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. VIII.

dem Internetauftritt stehen dürfte oder könnte, aufgrund dessen, weil im Impressum eben der Name „422“ in Verbindung mit einer Adresse in Erfurt auftaucht. Die Domains sind sowohl migrantenschreck.de als auch migrantenschreck.info als auch migrantenschreck.biz. Es wird nicht nur durch die KPI Erfurt, sondern auch weitere Polizeidienststellen aus dem Bundesgebiet gegen den „422“ ermittelt. Bekannt ist, dass das BKA Schengenweit den „422“ zur Fahndung ausgeschrieben hat.“[141]

297

- Zu Dokumenten aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1105-039306-14/2)[142]: *„Es meldet sich ein Zeuge, der sagt, dass sein Bruder von drei Leuten geschlagen wurde und sich mittlerweile in der Klinik befindet, und man möchte Anzeige erstatten. Es sind zwei Brüder. Einer der Brüder ist der deutschen Sprache weder in Wort noch in Schrift mächtig, der andere ist der deutschen Sprache mächtig. Hintergrund, was passiert ist: Drei unbekannte Täter laufen an dem späteren Geschädigten vorbei und äußern dabei, „Scheiß Türke, was läufst du vor uns her?“. Daraufhin fliegt eine Bierflasche. Er nimmt die Bierflasche, geht zu den Tätern und fragt, was das soll. Er wird dann festgehalten und alle drei schlagen auf den Fragesteller und später Geschädigten ein. Einen Tag später besucht der Bruder ihn und findet ihn in der Wohnung. Aufgrund der Verletzungen bringt er diesen sofort ins Klinikum. Der Geschädigte macht Täterbeschreibungen. Ärztlich wird festgestellt: Riss-/Quetschwunde des Unterlides/Augenwinkel, genäht, geschiente rechte Hand, Schmerzen im rechten Rippenbereich.*

  Es folgt ein Aktenvermerk, mit dem erklärt wird, dass ein Zeugenaufruf in Form einer Pressemitteilung erfolgen soll. Dieser Zeugenaufruf findet dann auch am 30.12.2014 statt. Aus der WE-Erstmeldung gehen hervor nochmals die ärztlich festgestellten Verletzungen.“[143]

298 Der Untersuchungsausschuss hat ein Schreiben der Bundespolizeidirektion Pirna / Bundespolizeiinspektion Erfurt vom 09.05.2016 im Zusammenhang mit einem Verfahren des TLKA wegen Körperverletzung verlesen[144]:

---

[141] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 40.
[142] VL 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1105-039306-14/2 in Band 35 des TLKA, (1) Einsatzbericht PDF S. 5 f., (2) Aktenvermerk PDF S. 24, (3) Meldung der Thüringer Allgemeine vom 30.12.2014, PDF S. 25, (4) EPost PDF S. 4; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XVI.
[143] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 46.
[144] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen 1H3200-000502-16/1 in Band 58 des TLKA, Beamtenbericht PDF S. 9 f.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXV.

1. […]
Am 05.05.2016 befand sich die eingesetzte Streife der BPOLI Erfurt, PK “477“, PMK „444“ und PHM „535“ am Haupteingang des Hauptbahnhofs Erfurt. Gegen 14.10 Uhr verließ eine fünfköpfige Personengruppe des linken Spektrums den Hauptbahnhof Erfurt und verblieb im rechten Bereich des Eingangs. Beim Verlassen des Gebäudes folgten dieser Gruppe mehrere männliche Personen. Unter diesen Personen befanden sich zahlreiche bereits polizeibekannte Personen, welche insbesondere bereits mehrfach in Zusammenhang mit Gewaltdelikten aufgefallen sind. Diese sammelten sich mit weiteren Begleitpersonen vor dem Haupteingang des Hauptbahnhofs Erfurt in der unmittelbaren Nähe der linken Gruppierung. Durch den oben angeführten „458“ wurde die Personengruppe des linken Spektrums zunächst verbal provoziert. Diese nahmen weitere Begleitpersonen des Sch. zum Anlass, um gemeinsam auf die linke Gruppierung zuzugehen, und sie dabei verbal aufforderten „sich zu verpissen“, da „dies hier Erfurt“ sei. Um den Forderungen Nachdruck zu verleihen, traten ein bis zwei Personen gegen die auf dem Boden abgestellten Gepäckstücke der linken Gruppierung. Im weiteren Verlauf kam es durch den oben angeführten „79“ zu einer strafbaren Handlung gemäß § 223 StGB zum Nachteil des oben angeführten “282“. Dieser Vorgang wird bei der Bundespolizeiinspektion Erfurt unter dem Vorgang Vg/424931/2016 bearbeitet. Im Rahmen von Nachermittlungen wurde bekannt, dass der oben angeführte „570“ ebenfalls körperlich misshandelt und durch eine Person gegen seine Beine getreten wurde. Sichtbare Verletzungen konnten nicht festgestellt werden. Nach der Personenbeschreibung des Z. konnte der oben angeführte „563“ als tatverdächtig ermittelt werden. Eine Gegenüberstellung konnte aufgrund der Lage vor Ort zur Sachverhaltsaufnahme zu Vg/424931/2016 nicht erfolgen. Weitere sachdienliche Hinweise konnten nicht festgestellt werden. Bearbeitungshinweis: Von der gewaltbereiten Personengruppe konnten die oben angeführten Personen „79“, „458“, „1“, „563“ bekannt gemacht werden. Die übrigen Personen sind der linken Gruppierung zuzuordnen.
[…]

Aus den Unterlagen eines Verfahrens des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung und Nötigung (Az.: TH1105-001598-17/8)[145] ging zusammengefasst hervor*: „Ein Vermerk vom LKA Thüringen, Gefährliche Körperverletzung, Beleidigung und Nötigung gegen „281“ und „283“ im Januar 2017. Es geht in der LPI Erfurt* **299**

[145] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1411-016160-16/4, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung und Nötigung mit dem Aktenzeichen TH1105-001598-17/8 in Band 70 des TLKA, (1) Vermerk PDF S. 283 ff., (2) Zeugenvernehmung PDF S. 17 ff., (3) Mitteilungen der Staatsanwaltschaft Erfurt auf den PDF S. 313 und 328; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXIX Nr. (1) bis (3).

eine Information ein, dass es einen Angriff von mehreren Personen mit Schlagstöcken auf ein Kamerateam des MDR gegeben hat. Als die Beamten eintreffen, kommt die Reporterin auf sie zu und teilt mit, dass das Kamerateam von drei Personen angegriffen worden wäre und ein Reporter mit Schlagstock bedroht und bis in den nahen REWE-Einkaufsmarkt verfolgt wurde. Die drei männlichen Personen seien während der Filmaufnahmen auf sie zugekommen, hätten die Hand vor die Kamera gehalten und versucht zu stören, und gegenüber dem Kameramann „Scheiß Kanake" gerufen und den Schlagstock erhoben. Sie identifizieren zwei Personen als Täter und in der Gruppe werden weiterhin festgestellt zwei weitere Personen, deren Tatbeteiligung aber nicht geklärt werden kann. Einer der Beschuldigten räumt ein, dass er versucht hat, die Kamera zuzuhalten, bei einem weiteren Beschuldigten werden Quarzhandschuhe und Teleskopschlagstock aufgefunden und sichergestellt. Das von dem Kameramann mit Handy aufgenommene Material wird der Polizei zur Verfügung gestellt. Der MDR übersendet das Material an das LKA. Auf dem Material ist zu sehen, wie der Kameramann gehindert wird, seine Arbeit auszuführen, und ebenso, dass ein Festgestellter in der Gruppierung den Arm zum Hitlergruß erhebt. Das Verfahren wurde an die Staatsanwaltschaft Erfurt abgegeben.

Aus der Zusammenfassung geht hervor, dass es rassistische Beleidigungen gegeben hat, Verfolgung, ein Schlagstock dabei eingesetzt wurde. Dann sind wir bei der Zeugenvernehmung des Kameramannes, der erklärt, dass er das erste Mal in Erfurt ist wegen seiner Arbeit als freier Journalist. Es ging darum, eine syrische Familie zu interviewen, die bereits vor dem besagten REWE schon einmal angegriffen wurde. Dazu sollten Antextbilder gemacht werden. Die Männer kamen dann und haben Streit gesucht. Es wurde mehrfach versucht, die späteren Täter zu beruhigen, und es wurde auch zugesagt, die Kamera auszumachen. Dann wurde der Schlagstock registriert und ebenfalls eine Bierflasche. Dann wurde er verbal beleidigt, rassistisch beleidigt. Das ist die Aussage des Kameramanns.

Dann folgt eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Erfurt in Strafsachen und es wird mitgeteilt, dass „281" verurteilt wurde zu 1 Jahr und 2 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zu 4 Jahren auf Bewährung wegen Nötigung in zwei Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, in Tateinheit mit Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

Eine weitere Mitteilung der Staatsanwaltschaft Erfurt, in der mitgeteilt wird, dass „283" ebenfalls verurteilt wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 11 Monaten wegen Nötigung in Tateinheit mit Beleidigung, Sachbeschädigung und Körperverletzung".[146]

[146] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 57.

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1103-008348-17/8)[147]: *„Ein Sachverhalt: Die Streifenbesatzung bekommt an einem Freitagabend Auftrag, zur Asylunterkunft zu fahren. Hier sei ein Bewohner mit Gesichts- und Stichverletzungen zurückgekommen. Ebenfalls wird ein Rettungswagen angefordert. Der Verletzte befindet sich dann schon im Rettungswagen, als die Polizei eintrifft. Der Geschädigte gibt an, dass er von zwei männlichen Personen auf Deutsch angesprochen und nach Zigaretten gefragt wurde. Als er auf die Frage nach seiner Nationalität antwortet, Syrer zu sein, gibt es erst rassistische Äußerungen, dann eine Kopfnuss, woraufhin der Geschädigte eine Nasenbeinfraktur erleidet. Dann zog der Täter ein Messer und richtete es gegen ihn, Schnittverletzungen an der linken Hand, am linken Unterbauch oberflächlich geschnitten. Beide Täter haben sich dann entfernt, trugen dunkle Sturmhauben oder Motorradmasken. Ein Freund wird gerufen und hilft dem Geschädigten. Der Geschädigte geht dann wieder nach Hause, vertraut sich einem Betreuer an, der die Polizei informiert. Dann wird der Geschädigte ins Helios-Klinikum gebracht und es wird noch festgestellt, dass eine Zeugenvernehmung vor Ort nicht möglich war, weil die Sprachkenntnisse nicht ausreichten.“*[148] **300**

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung (Az.: TH1105-012113-17/4)[149]: *„Ein Vermerk zu einer Körperverletzung gemäß § 223 gegen „281“ aus Erfurt. Die Streifenbesatzung bekommt die Information, dass es eine Auseinandersetzung zwischen vier Personen gibt, zwei Deutsche und zwei ausländische Personen. Die Zeugin gibt an, dass sie erst verbalen Streit beobachtet und dann die zwei deutschen Personen den ausländischen nachlaufen, auslachen, einer der Deutschen schwarze Handschuhe anzog und einer der ausländischen Personen mit der Faust ins Gesicht schlug, dann die andere deutsche Person dieselbe ausländische Person gestoßen hat und dann entstand ein Gerangel. Der Ausländer schlug dann dem Angreifer ins Gesicht und trat zu und dann laufen die zwei deutschen Personen weg. Die Polizei stellt dann zwei Deutsche im Umfeld fest, „283“ und „281“. In der Sachverhaltsschilderung wird das Ganze nochmals dargestellt. Die Zeugin kann die beiden Personen beschreiben, sodass sie dann in Nähe der Obdachlosenunterkunft zwei männliche Personen feststellt, auf die die Beschreibung* **301**

[147] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1103-008348-17/8 in Band 80 des TLKA Sachverhalt PDF S.7f.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. XXXIII.
[148] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 64.
[149] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1105-012113-17/4 in Band 81 des TLKA, (1) Vermerk PDF S. 61 ff., (2) Sachverhalt PDF S. 17 - 19, (3) Mitteilung der StA Erfurt PDF S. 72; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXIV Nr. (1) bis (3).

passt. Die Personen sind stark alkoholisiert, aggressiv und unkooperativ. Es geht dann aus dem Sachverhalt hervor, dass einer der Beschuldigten gegenüber der Polizei äußert, Erfurt sei ein Dorf und er freue sich, ihn allein anzutreffen, dann hätte er keine Chance. Und sie stellen sie dann erneut fest, und zwar, weil sie sich mit einem sudanesischen Staatsangehörigen streiten, und werden daraufhin in Gewahrsam genommen. Es folgt die Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens gegen „281". Das wird nach § 170 (2) eingestellt aus sonstigen Gründen, insbesondere, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind."[150]

302 • Zu Unterlagen des Landeskriminalamtes in einem Verfahren wegen Landfriedensbruch und Diebstahl (Az.:TH1105-019405-17/8)[151]: *"Landfriedensbruch, Diebstahl, Verwenden Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gegen unbekannt. Und zwar kommt es am 8. Juli 2018 in Erfurt zu einer Auseinandersetzung, fünf Körperverletzungen zum Nachteil von fünf Geschädigten. Aufgrund erster Ermittlungen ist feststellbar, dass die Angreifer Parolen wie „Frei, sozial und national" und „Sieg Heil" gerufen haben sollen. Ein Geschädigter gibt an, dass er sich in Nähe Krämerbrücke aufhielt, als sich 10 bis 20 Leute näherten mit den entsprechenden Parolen und ihn dann, als sie ihn bemerkten, mit den Worten „Du kriegst eine aufs Maul" bedrohten. Die Täter sollen den Rucksack eines weiteren Geschädigten mitgenommen haben.*

Es folgen Zeugenvernehmungen und Vernehmungen der Geschädigten, die unter anderem ausführen, dass sie Verletzungen am Knie haben, genäht werden mussten, Schürfwunden, Verstauchungen, Nasenbluten, aber auch Faustschläge auf den Hinterkopf und Ähnliches mehr. Die Geschädigten geben an, dass es eine wahllose Attacke gegen sie gewesen wäre.

Ezra beantragt dann die Beschränkung der Angaben nach § 68 und die Identität der Geschädigten zu schwärzen.

Im Fazit wird festgestellt, dass die Tatverdächtigen nicht bekannt gemacht werden konnten, das Verfahren aber um Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen erweitert wurde, Zeugenaufruf keine Erkenntnisse mit sich brachte und keine Ermittlungsansätze vorliegen. Das Verfahren wird abgegeben an die Staatsanwaltschaft Erfurt.

Aktenvermerk zum entsprechenden Verfahren, in dem wieder festgehalten wird, dass sich dort mehrere Personen prügeln sollen. Hier wird durch die Polizei festgestellt, dass

[150] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 64 f.
[151] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Landfriedensbruch und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1105-019405-17/8 in Band 84 des TLKA, (1) Vermerk PDF S. 123 bis 127, (2) Aktenvermerk PDF S. 13 f., (3) Zeugenvernehmung PDF S. 36 ff.,
(4) Vernehmung des Geschädigten PDF S. 55 ff.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXV Nr. (1) bis (4).

vor einem Döner gegenüber der Bar zwei Personen festgestellt werden, die als mögliche Täter infrage kommen könnten. Es hielten sich neben den zwei noch weitere 15 Personen auf, die dem rechten Spektrum zuzuordnen waren. Es muss davon ausgegangen werden, dass, wenn es zu polizeilichen Maßnahmen kommt, es zu heftiger Gegenwehr vermutlich kommen würde, deswegen wurden weitere Kräfte zusammengezogen. Als dann genügend Kräfte zusammengezogen wurden, wird Kontakt zu dem Wirt der Bar aufgenommen, der dann sagt, dass sich keine Personen mehr im Objekt befinden. Durch die Beamten wird ein nicht bekannter Hinterausgang festgestellt, der von außen nicht einsehbar war. Der Wirt sagt jedoch, alle seien über den Hauptausgang rausgegangen, was unglaubwürdig ist, da die Kräfte das die ganze Zeit einsehen konnten.

Es gibt eine Zeugenvernehmung, in der der Zeuge erklärt, er sei in Erfurt unterwegs gewesen, sie seien zu zweit gewesen und hinter ihnen hätten drei ausländische Personen gesessen. Es seien dann acht bis zehn Personen gekommen, die seien laut gewesen und man hätte auch gehört, dass die alkoholisiert gewesen wären. Dann setzten die sich neben sie oder wollten sich neben sie setzen, er erklärt, dass sie das nicht wollen. Dann wird befragt, ob sie von der Antifa seien, erklärten, sie würden ja aussehen wie die Antifa. Es folgt eine kurze sinnlose Debatte und dann registriert der Zeuge, dass sie sich in Richtung der drei ausländischen Personen begeben, die dort vermutlich wegen ihrer ausländischen Herkunft entsprechend angesprochen und beleidigt werden. Der Zeuge gibt an, dass er dann aus dem Augenwinkel gesehen, aber auch gehört hat, dass die deutschen Personen auf die ausländischen Personen einschlagen und diese getreten haben. Einer habe noch geschrien: Ihr habt hier nichts zu suchen, verpisst euch! Die ausländischen Personen hätten versucht, wegzukommen, und haben sich alle in eine Richtung bewegt. Einer der Täter kam dann zurück, sprach die noch mal an und eine Frau aus der Tätergruppe erklärte, er solle das jetzt lassen und die in Ruhe lassen. Dann hätten sie gehört, wie die Polizeisirenen erklingen und die Polizei gekommen wäre. Es gibt eine weitere Zeugenvernehmung, wo gefragt wird nach den Körperverletzungshandlungen. Der Geschädigte erklärt, überall am Körper, ob es Faustschläge oder Tritte waren, weiß er nicht mehr, er hätte aber überall am Rücken blaue Flecken. Er hat zwei große Platzwunden am Knie, musste mit 11 Stichen genäht werden, blaue Flecken am Rücken, Oberarm, Schürfwunden, verstauchter Daumen, Handgelenk, zwei Wochen krankgeschrieben, Probleme im Knie, kann nicht rennen, Schmerzen beim Treppenlaufen. Er schickt Bildmaterial entsprechend zu."[152]

[152] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 65 f.

303 • Zu Unterlagen der LPI Erfurt in einem Verfahren wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung (Az.: ST/0325070/2019)[153]: *„Ein Aktenvermerk, in dem enthalten ist, dass die LPI Nord acht in Zusammenhang stehende Anzeigen zur weiteren Bearbeitung an die KPI übersendet. Nach Ausgangslage kann von einer Politisch motivierten Tathandlung ausgegangen werden. Und zwar geht es um einen Übergriff am 30.12.2019 in der Stadtbahnlinie 1 und infolge erst verbaler und dann tätlicher Auseinandersetzungen zwischen mehreren Personen auf dem Anger. In der Straßenbahn sitzen zwei eher links erkennbare Personen, die dann durch eine vierköpfige männliche Gruppierung verbal attackiert werden. Die vier beschuldigten Personen sind „28“, „93“, „248“ und „473“. Den Geschädigten wird ins Gesicht gespuckt und sie werden mit Bier besprüht. Dann bekommen sie auch Schläge ab, unter anderem Faustschläge ins Gesicht und Schläge gegen den Kopf.*

Die Zeugenvernehmung eines Mitarbeiters in der Gastronomie: Der Zeuge sagt aus, dass vier Jungs, die ihm gegenübersaßen und schon ziemlich alkoholisiert gewesen wären, sie beleidigt hätten, dann bespuckt hätten und er dann zu seiner Verlobten gesagt hätte: ruhig bleiben, wir gehen.

Nächste Zeugenvernehmung einer Schülerin: Die erklärt, dass sie in der Straßenbahn gewesen sei, vier Typen, und dann, dass sie beleidigt worden seien als „linke Schlampen“.

Nächste Zeugenvernehmung einer Kauffrau im Groß- und Einzelhandel: Die erklärt, dass die vier die anderen in der Straßenbahn abfällig als „Zecken“ bezeichneten und „Scheiß Antifa“, „Scheiß Zecken“, „Dreckszecken“, vier Personen auf den Sitzen, alle agierten zusammen. Die zwei reagierten jedoch nicht.

Dann folgt die Information, dass die Beschuldigten auf Vorladung nicht erschienen. Im Ergebnis der Ermittlung scheint in Bezug auf die Ersthandlung keine explizit Politisch motivierte Straftat vorzuliegen. Jedoch kann es nicht gänzlich ausgeschlossen werden.“[154]

304 • Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPI Erfurt[155]: *„Ein Aktenvermerk, eine Körperverletzung in Erfurt-Altstadt. Ein Zeuge wird vorgeladen und erklärt, dass nach*

[153] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Beleidigung, gefährlicher
Körperverletzung und Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0325070/2019 in Band 1 aus 2019 der LPI Erfurt, (1) Aktenvermerk PDF S. 283 f., (2) Zeugenvernehmung PDF-S. 323 ff.,
(3) Zeugenvernehmung PDF S. 328 ff., (4) Zeugenvernehmung PDF S. 335 ff., (5) Zeugenvernehmung PDF S. 347 ff., (6) Schlussvermerk PDF S. 353 ff.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XL. Nr. (1) bis (6).

[154] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 75 f.

[155] Vorlage UA 7/3 - 278 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Verfahren der LPI Erfurt, (1) LPI Erfurt, Band 22, Aktenzeichen TH1105-006074-1618, Aktenvermerk der Polizeiinspektion Arnstadt-Ilmenau,

der Körperverletzung in der Diskothek Herr „540“ mehrfach und lautstark „Heil Hitler“ gerufen hätte und der Geschädigte durch den „540“ als „Linksfaschist“ betitelt worden sei. Dazu folgt eine Zeugenvernehmung. In der Zeugenvernehmung geht es darum, dass ein weiterer Geschädigter aussagt, dass er Opfer von Personen der rechten Szene geworden ist. Und zwar sei er geschlagen und sein T-Shirt und ein Mikro vom DGB Thüringen beschädigt worden. Er erstattet Anzeige gegen „553“, „240“ und eine weitere Person, die er allerdings nicht zuordnen kann. Es handelt sich hierbei um den Vorsitzenden der DGB-Jugend Erfurt, der in dieser Funktion auch auf dem Domplatz unterwegs war. Er war als Techniker eingesetzt.“[156]

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig wegen schwerem Landfriedensbruch (Az.: 647 Js 39118/16)[157]: *„[…] Überfall auf Connewitz 2016. Es werden Akten zu 25 Personen, insgesamt 16 Verfahren, vorgelegt. Es folgt die Auflistung der Personen: „359“; „56“; „507“; „506“; „53“ ; „492“; „354“; „493“; „545“; “217“; „278“; „302“; „513“; „206“; „259“; „269“; „405“, „5380“; „541“;“397“, „1150“; “557“; „59“; „146“; „479“; „500“; „304“. Es wird darauf hingewiesen, dass Akten zu einem weiteren Verfahren nicht übersendet werden können, da die Akten noch zur Terminierung im Landgericht Leipzig vorliegen.* **305**

  […] Urteil im Strafverfahren gegen „126“, wegen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs. Es wird für Recht erkannt: Der Angeklagte ist schuldig des Landfriedensbruchs und wird zu einer Einheitsjugendstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Es wird zur Bewährung ausgesetzt. Es wird festgestellt, dass bei dem Angeklagten die Begeisterung am Fußball, und hier „Rot Weiß Erfurt“, mit zunehmendem Alter wuchs, er fasziniert war und sich der bisherige Freundeskreis von ihm zurückzog. Dann begann er an Demonstrationen teilzunehmen, obwohl er das vertretene rechte Gedankengut seiner Freunde nicht teilte. Er empfand das alles als Abenteuer, rutschte weiter in die rechte Szene ab, ohne Aktionen zu hinterfragen. Damit einher gab es steigenden Alkoholkonsum. Aber er nahm das in Kauf, ebenso wie die Teilnahme an Straftaten, um dazuzugehören. Der Angeklagte ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Unter anderem am 25.07.2012 befand er sich mit einer Gruppe FC-Rot-Weiß-Erfurt-Fans, die von Polizei seit dem Verlassen vom Stadion beobachtet wurde, im Hirschgarten. Dort wurden Sachbeschädigungen

PDF-S. 171, (2) LPI Erfurt, Band 13, Aktenzeichen TH1180-000567-13, Zeugenvernehmung der KPI Erfurt, PDF-S. 53 bis 55; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LXVIII Nr. (1) und (2).

[156] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 93.

[157] Vorlage UA 7/3 - 304 zu Vorlage UA 7/3 - 109, Verfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig wegen schwerem Landfriedensbruch 647 Js 39118/16, (1) Datei „VL UA 7-3-304.pdf", (2) Ordner „Teil 2", „647Js_39118_16“, Datei „Sachakte_Band_I.pdf", (I.) Urteil des Amtsgericht Leipzig PDF-S. 234 ff., (II.) Äußerungen des Angeklagten PDF-S. 223 ff.; Vorlage UA 7/3 - 322 Ziff. IV. Nr. (1) und (2).

begangen. Als die Polizei versuchte, sie zum Einlenken zu überzeugen, nutzte der Angeklagte, also der „126“, eine Situation und versetzte einem Polizeibeamten einen Faustschlag ins Gesicht, wodurch eine aufgeplatzte und angeschwollene Ober- und Unterlippe, angeschwollene Wangenknochen und Schmerzen entstanden. Ein weiterer Fall, und zwar gibt es eine Party, an der die Angeklagten teilnehmen, auf der es zur Beschimpfung eines mutmaßlichen Vietnamesen kommt, rassistische Beschimpfung, der dann aufgefordert wird, den Hitlergruß zu zeigen. Dann gibt es einen weiteren Fall, in dem es zu einer Körperverletzung kommt, unter anderem ein Faustschlag ins Gesicht versetzt wird. Der Geschädigte versucht, wegzulaufen und rennt dem Angeklagten „126“ in die Arme, der ihm ebenfalls einen Faustschlag versetzt. Der Geschädigte wird dann am Boden liegend durch den Angeklagten „126“ ins Gesicht getreten, wodurch eine Thoraxprellung, Augapfelprellung, Lidhämatom, Lidschwellung und Unterblutung der Bindehaut erfolgt oder damit einhergeht.

Jetzt folgt […] eine Kurzdarstellung des Sachverhalts von Connewitz, dass sich am 11. Januar 2016 der Angeklagte gegen 19.20 Uhr mit ca. 250 bis 300 weiteren politisch rechts gesinnten Personen auf der Wolfgang-Heinze-Straße in Leipzig gesammelt hätte, um Gewalttätigkeiten in Connewitz zu begehen. Die Gruppierung war überwiegend schwarz gekleidet und auf ein gemeinsames Kommando hin wurde mit Äxten, Eisenstangen, Teleskopschlagstöcken und Holzlatten auf Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Kraftfahrzeuge eingeschlagen. Die Gruppierung skandierte währenddessen „Hooligan, Hooligan“. In der Wolfgang-Heinze-Straße und in der Auerbachstraße wurden 25 Wohnungen, Geschäfte, Bars und Einrichtungen beschädigt, 18 Pkw beschädigt und ein Schaden in Höhe von ca. 113.000 Euro entstand.

Angeklagter „126“ beteiligte sich an diesen Gewalthandlungen und marschierte mit, obwohl er wusste […], dass es an diesem Tag nicht darum ging, an einer Demonstration teilzunehmen, sondern eine Auseinandersetzung mit den linksgerichteten Bewohnern von Leipzig-Connewitz zu suchen. […] „126“ nutzte nicht die Möglichkeiten, sich aus der Gruppe zu entfernen, sondern blieb Teil. Es ist einzig und allein – mehr oder weniger – dem Zufall zu verdanken, dass ein Großteil der Bewohner von Connewitz in der Innenstadt war und es somit nicht zu einer direkten Konfrontation, insbesondere dann auch mit Körperschäden, gekommen ist.

[…] Zur Verurteilung liegt eine Verständigung nach § 257c StPO zugrunde.

[…] Zur Sache: Es gibt eine Darstellung – ich meine, sogar des Angeklagten „126“ selber – zur Sache, wo erklärt wird, dass an dem Tag Legida in Leipzig war, sich in Erfurt getroffen wurde und dann immer mehr zusammenkamen, um nach Connewitz zu gehen, dort dann randaliert wurde, die Polizei kam, eine Einkesselung stattfand,

Fixierung und Mitnahme. Die Information kam über WhatsApp. Dort wurde auch der Treffpunkt in Erfurt bekannt gegeben. Sie fuhren mit drei Autos und sind in Mellingen abgefahren. Weitere Autos kamen dann hinzu. Es gab einen Treffpunkt, ein Parkplatz an einer Autobahnabfahrt. Von dort ging es dann gemeinsam weiter. Es kam dann die Information, alle sollen leise sein. Sie kamen dann auf einer größeren Straße an, waren ca. 200 Leute. Dann ging es von null auf hundert los. Steine wurden geworfen, Bengalos gezündet, Scheiben eingeschlagen. Als die Polizei kam, wurden wir eingekesselt. Die Randale dauerte vielleicht 5 Minuten. Als Rufe seien unter anderem „Wir holen uns Leipzig zurück" und „Hooligans" oder „Wir machen die Zecken platt" geäußert worden. Viele Sturmhauben waren rot-weiß, was sowohl Fußballfans aus Halle als auch Erfurt tragen. Im Nachhinein sei ihm bewusst gewesen, dass er hätte weggehen sollen. Damals sei er rechts gewesen, weil er einen rechten Freundeskreis hatte, und bestätigt, dass Personen der NPD dabei waren. An den Ausschreitungen beteiligten sich nur einige. Er wusste, dass Connewitz ein eher linker Stadtteil ist. Kurz bevor es zur Festnahme kam, wurden Sachen in die Mitte geworfen, Teleskopschlagstöcke und Sturmhauben. Auf Rückfrage der Schöffin bestätigt er: Damals sei er rechts gewesen. Heute sei er ein normaler Bürger. Er hätte die Polizei damals wahrgenommen und er sei ein Unterstützer der rechten Szene, Gewalt als politisches Mittel war für ihn okay. Und er war Teil vom „Kollektiv 56". Aufgrund der Untersuchungshaft kam er zum Überlegen und hätte sich distanziert. Dann geht es darum, ob er weitere Personen kannte, die dort mit eingesetzt oder mit beim Angriff dabei waren. Das bestätigt er. Allerdings hätte er einen Teil nicht gesehen. Aber ihn hat es gestört, eine Anzeige zu bekommen, nicht früher weggegangen zu sein. An Autos zu gehen und Geschäfte einzuschlagen, fand er schon heftig. Gelungen wäre es gewesen dann, wenn alle weggekommen wären, ohne festgenommen zu werden. Er hätte damit aber nicht gemeint, dass es gelungen gewesen wäre, wenn alles kaputt gewesen wäre."[158]

- Zu einer Pressemitteilung des Kunsthaus e. V. in Erfurt[159]: *„[…] Urteil im Berufungsverfahren gegen rechten Haupttäter des Überfalls auf Besucher des Kunsthauses Erfurt. Als wesentlicher Inhalt wird hier verlesen: Pressemitteilung zum Überfall von dem Erfurter Kunsthaus – hier die Schilderung von brutaler Gewalt und „Sieg Heil"-Rufen, die Verletzungen der Betroffenen, die Verhängung einer* **306**

[158] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 113 ff.
[159] Pressemitteilung Kunsthaus e.V.: Urteil im Berufungsverfahren gegen rechten Haupttäter des Überfalls auf Besucher des Kunsthauses Erfurt, unter https://ezra.de/pressemitteilung-kunsthaus-e-v-urteil-im-berufungsverfahren-gegen-rechten-haupttaeter-des-ueberfalls-auf-besucher-des-kunsthauses-erfurt/ ; Vorlage UA 7/3 - 324 Ziff. IV.

Gefängnisstrafe für einen der Haupttäter, „529“, die Verringerung des Strafmaßes im Berufungsverfahren zu einer Bewährungsstrafe, die fehlende Einordnung des rechten Motives, obwohl der Täter seinen Ausstieg aus der rechten Szene geltend machte.“[160]

307

- Zu Unterlagen aus dem Aktenbestand der LPI Erfurt (Az.: TH1105-020118-12/2)[161]: *„[…] Nummer 1 ist ein Schreiben von „149“, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht aus Erfurt. Sachverhalt: In der Nacht vom 13.07.2012 auf den 14.07.2012 kam es zu einem Angriff auf Besucher einer Vernissage im Kunsthaus in der Michaelisstraße in Erfurt. Während dieses Angriffs wurde Herr „308“ mit einer Bierflasche beworfen, der er im letzten Augenblick ausweichen konnte. In der Folge, nachdem er beim Weglaufen gestürzt war, wurde er von mehreren Personen am Boden liegend getreten. Schließlich wurde ihm, als er wieder aufgestanden war und flüchtete, von hinten eine Bierflasche auf dem Kopf zerschlagen. Er erlitt neben Schmerzen eine Wunde am Kopf und eine Schädelprellung. Nachdem er im Helios Krankenhaus behandelt wurde begab er sich auf den Weg in die Innenstadt. Hier traf er erneut auf die Gruppe, aus der, nachdem er diese passiert hatte, einer gerufen hat, dass das doch die kleine Zecke von vorhin sei. In der Folge wurde eine braune Tonne in die Richtung meines Mandanten geworfen. Nummer 2 betrifft die Zeugenvernehmung: Zu diesem Zeitpunkt wussten wir noch nicht, dass es sich um Auseinandersetzungen zwischen rechten und linken Klientel handelt. – Zeugenvernehmung der Kriminalpolizeiinspektion Erfurt.“*[162]

308

- Dazu[163]: *„[…] Amt für Verfassungsschutz bezüglich „Europäische Aktion“; erstens Handakte Ergänzungsmeldung. Wesentlicher Inhalt: Handakte der Staatsanwaltschaft, hier WE-Ergänzungsmeldung der Polizei, Sachverhalt unter 10. (im Zusammenhang mit dem Kunsthaus-Überfall). Darstellung der Geschädigten als linkes/alternatives Spektrum ohne erkennbaren Hintergrund dazu. Darstellung des Tatablaufs, Benennung von „137“ als Täter mit Horst-Wessel-Shirt. 2. betrifft die Hauptakte Band II – Anklageschrift. Ich fasse wieder als wesentlichen Inhalt zusammen: Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, Darstellung des ermittelten Ablaufs des Überfalls auf das Kunsthaus Erfurt, das Zeigen von verfassungsfeindlichen und antisemitischen*

[160] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 119.
[161] Vorlage UA 7/3 - 122 zu Vorlage UA 7/3 - 16, LPD Erfurt, Aktenbestand der LPI Erfurt unter Az. TH1105-020118-12/2, (1.) Band II, Schreiben RA „149“, PDF-S. 344, (2.) Band II, Zeugenvernehmung, PDF-S. 448; Vorlage UA 7/3 - 324 Ziff. IV Nr. (1) und (2).
[162] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 119 f.
[163] Vorlage UA 7/3 - 172 zu Vorlage UA 7/3 - 16, TMMJV, Aktenzeichen 501 Js 21137/12, (1.) Handakte, Ergänzungsmeldung, PDF-S. 14, (2.) Hauptakte Band II, Anklageschrift, PDF-S. 7 f.; Vorlage
UA 7/3 - 324 Ziff. VII Nr. (1) und (2).

Kennzeichen und Parolen und Verletzung einer Polizeibeamtin. Beschuldigte sind „137“, „105“, „529“, „292“, „338“ und „147“.“[164]

- Zu einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0346358/2018)[165]: *„Eine Zeugenvernehmung, in der die Person berichtet, dass die Wohnungstür geöffnet wurde und ihr Mitbewohner von einer Person geschlagen wurde. Er habe den Geschädigten schreien gehört und nur gesehen, wie der Mann, der direkt über ihnen wohnt, seinen Mitbewohner mit der Faust an den Körper und ins Gesicht schlug. In der Faust habe der Oberbewohner einen Schlüssel gehabt. Er weiß nicht, wie oft der Mann zugeschlagen hat, aber es waren mehrere Schläge und rassistische Beleidigungen seien im Vorfeld geschehen. Er beschreibt den Mann und auf die Frage, ob er einen Strafantrag stellen möchte und will, dass der Mann bestraft wird, ist die Antwort: Ich möchte eigentlich nur meine Ruhe und keinen Ärger haben.“*[166] **309**

Dem Untersuchungsausschuss lagen weitere Unterlagen vor, die gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Untersuchungsverfahren eingeführt worden sind. **310**

- Zu Unterlagen eines Verfahrens der LPI Jena wegen Körperverletzung (Az.: TH1413-012243-13/0)[167]: *„Teil 2 ist eine Zeugenvernehmung der KPI Weimar aus dem Jahr 2013. Und zwar wird eine Person vernommen, die selber geschädigt wurde in Bad Berka und eine Kieferfraktur davontrug. Die geschädigte Person berichtet, dass sie in Bad Berka mit zwei Freundinnen unterwegs war, um einen weiteren Freund zu besuchen, dass sie dabei sich etwas zu essen geholt hätten, auch etwas getrunken hätten, an einer Bushaltestelle vorbeikamen und dann ein Junge an der Bushaltestelle aufstand und den Hitlergruß zeigte. Einer der Freunde, mit denen der Geschädigte unterwegs war, hatte einen Irokesenhaarschnitt, aber der Geschädigte sagt, wir waren vollkommen normal gekleidet und er selber trage keine politische Einstellung, nicht nach außen, auch wenn er selber links sei. Der Jugendliche habe nicht aufgehört, also der Täter habe nicht aufgehört, den Hitlergruß zu zeigen. Daraufhin sei er auf den Jungen/den Jugendlichen zugegangen und habe gefragt, was das solle, wollte das ausdiskutieren und wurde dann allerdings geschlagen. Und zwar holte der Jugendliche* **311**

[164] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 121 f.
[165] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0346358/2018 LPI Suhl_Verfahren_2018, Zeugenvernehmung auf PDF-S. 183; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LVIII.
[166] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 86.
[167] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1413-012243-13/0 in Band 1 aus 2013 der LPI Jena, Auszug Zeugenvernehmung Betroffener auf PDF-S. 58, Auszug Zeugenvernehmung Betroffener auf PDF-S. 60; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XL, Nr. (2) und (3).

aus und hat mit der rechten Faust zugehauen; Unmengen von Blut im Mund. Der Täter begann dann zu weinen und versuchte zu verhindern, dass die Polizei gerufen wird und ob sich das nicht so klären ließe. Als Verletzungen wurden festgestellt: ein doppelter Kieferbruch, der Verlust eines Backenzahns, eine Stahlplatte wurde in den Kiefer eingesetzt, Klemmen und Gummis mussten im Mund getragen werden. Ob Folgeschäden bleiben, ist zu dem Zeitpunkt der Zeugenvernehmung des Geschädigten noch nicht feststellbar."[168]

312 • Zu Unterlagen der LPI Jena in einem Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Az.: TH1650-001359-17/4)[169]: *„Teil 1. Und zwar findet am 27. Juni 2017 ein Info-Stand der Partei AfD in Jena statt. Mehrere Personen der linken Szene protestieren dagegen und sollen die Mitglieder der AfD bedrängt haben. Die Polizei kommt zum Einsatz, unter anderem der Einsatzzug der ESU Saalfeld. Im hier zusammengefassten Sachverhalt wird durch einen eingesetzten Polizeibeamten festgehalten, dass er bei einem Protestler ein Kapuzensweatshirt festgestellt hätte, auf welchem mit großen roten Buchstaben die Buchstabenkombination „ACAB" zu lesen war, darunter hätte in kleinerer Schrift gestanden „All Chaots are beautiful", also „Alle Chaoten sind wunderschön". Der Polizeibeamte wies dann den Pullovertragenden darauf hin, dass es eine Ordnungswidrigkeit sei. Die Person reagierte mit: Nein, das ist freie Meinungsäußerung. Das wurde durch den Polizeibeamten nicht geteilt. Daraufhin kommt es zu einer Identitätsfeststellung, da die Person sich weigert, das Oberteil auszuziehen und die Buchstabenkombination abzudecken. Die Person wird dann durch mehrere Polizeibeamte mehrere Meter entfernt weggebracht, um die Identitätsfeststellung durchzuführen. Bei der Durchsuchung wird dann ein gültiger Bundespersonalausweis gefunden. Teil 2 von XLI ist die Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens. Es wird mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wurde."*[170]

313 • Zu Unterlagen in einem Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (Az.: ST/0054634/2019)[171]: *„Eine geschädigte Person, die am 19. Januar 2019 in Weimar auf dem Theaterplatz im Rahmen einer Demonstration Absperrgitter überstieg und bis in die Gegenveranstaltung gelangte,*

[168] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 11 f.
[169] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen TH1650-001359-17/4 in Band 1 aus 2017 der LPI Jena, Sachverhaltsschilderung auf PDF-S. 80 f., Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens auf PDF-S. 97; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XLI, Nr. (1) und (2).
[170] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 13.
[171] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen mit dem Aktenzeichen ST/0054634/2019 in Band 1 aus 2019 der LPI Jena, S. 57-58, Beschuldigtenvernehmung auf PDF-S. 25 f., Verfügung auf PDF-S. 32; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XLII, Nr. (2) und (3).

wurde von einem Polizeibeamten gestoppt. Der Beschuldigte war Teilnehmer an der besagten Gegenveranstaltung „Patrioten für Deutschland“ und schlug auf den am Boden liegenden Gegendemonstranten mittels Fahnenstange ein. […] Teil 2 ist eine [Beschuldigten]vernehmung.“

[…]
Vorhalt: Am 19.01.2019 waren Sie Teilnehmer bei der Veranstaltung „Patrioten für Deutschland“ unter dem Motto „Kritik an der Islamisierung des Abendlandes“. Hierbei haben Sie einen jungen Demonstranten mit der Fahnenstange angestoßen. Daher besteht der Verdacht der gefährlichen-Körperverletzung. Wie äußern Sie sich hierzu?

Zur Sache: Ich war an dem Tag auf der Veranstaltung, als ich plötzlich von hinten angestoßen wurde. Im Nachhinein nehme ich an, dass der junge Mann durch den Schwung, als er über die Absperrung gesprungen ist, so beschleunigt wurde, dass er gegen mich stieß. Deswegen habe ich ihm dann eine mitgegeben.

Vorhalt: Zu diesem Zeitpunkt war bereits ein Polizist bei der Person. Herr „254“ wird das Bild der Akte gezeigt, wo er mit der Fahne gegen die Person stößt. Was sagen Sie hierzu? Es war keine reine Notwehr mehr.

Fortsetzung: Also darf ich mich nicht verteidigen, wenn jemand in mein Haus einbricht?

Herr „254“ wird die Abgrenzung zwischen Notwehr und einem tätlichen Angriff erklärt.

Wissen Sie, als älterer Mensch steht man auch nicht mehr so stabil. Als er gegen mich gestoßen ist, hatte ich zu tun gehabt, auf den Beinen stehen zu bleiben. Deswegen habe ich ihm eine mitgegeben, dass er mal merkt, wie das ist.

Frage: Wollten Sie ihn verletzen?

Antwort: Nein. Ich wollte ihn nicht wirklich verletzen. Ich war an dem Tag nur auf der Kundgebung, weil ich friedlich demonstrieren wollte. Aber bei den Jugendlichen, dachte ich, die fressen uns, wenn die Polizei nicht dagewesen wäre.
Wissen Sie, es wird alles schlechter. Das Bienensterben nimmt zu und die Leute wählen die Grünen. Das ist doch aber nicht die Lösung. Man muss doch mal vernünftig denken. Wissen Sie, die Grünen wollen den Wolf auch wieder haben. Das kann doch nicht richtig sein.

Frage: Kannten Sie das Thema der Demonstration?

Antwort: Ich bin etwas schwerhörig. Weil die Jugendlichen so laut waren, habe ich nicht viel verstanden.

Frage: Das Thema war „Kritik an der Islamisierung des Abendlandes“. Was sagen Sie hierzu?

Antwort: Ach so: Wie gesagt, ich höre nicht so gut. Jetzt hier im Raum geht es. Aber manchmal an so weiten Plätzen ist es schwierig.

Frage: Woher wussten Sie von der Veranstaltung?

Antwort: Ein Freund, XX, aus Berlstedt hat mir von der Veranstaltung erzählt. Deswegen waren wir dort. Freunde meinten auch, dass ich mutig bin. Aber ich halte das nicht mehr aus. Deswegen gehe ich auch nicht mehr hin.
[…]

„Teil 3: Staatsanwaltschaft Erfurt teilt mit, dass das Verfahren nach § 153 (1) eingestellt ist.“[172]

314 • Zu einem Ermittlungsbericht der KPI Jena aus Unterlagen zum Verfahren der LPI Jena wegen Volksverhetzung (Az.: ST/0076124/2019)[173]: *„Eine Person geht mit seinem Hund spazieren und trifft auf den späteren Täter, der ihn zunächst verbal attackiert und beleidigt und unter anderem dabei von sich gibt: Wenn es Hitler noch geben würde, wärst du schon längst tot. Dann wird ihm eine Flüssigkeit ins Gesicht gesprüht, die zur Reizung und Brennen von Augen und Gesichtshaut führt. Der Geschädigte wartet mit der Anzeige, bis er Rücksprache mit seiner Betreuerin halten kann, die dann mit ihm gemeinsam Anzeige wenige Tage darauf erstattet. Es wird dann in einer Vernehmung berichtet, dass Herr „391“, also der Täter, es auf behinderte Menschen abgesehen habe und diese immer wieder beleidigt. Die Polizei kann dann auch entsprechende Vorgänge im polizeilichen Auskunftssystem feststellen.“*[174]

[172] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 12 ff.
[173] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen Volksverhetzung mit dem Aktenzeichen ST/0076124/2019 in Band 1 aus 2019 der LPI Jena, Ermittlungsbericht auf PDF-S. 200; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XLIII.
[174] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 14.

- Zu weiteren Unterlagen der LPI Jena in einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (mittels Waffe oder anderem gefährlichen Werkzeug; Az.: ST/00444983/2020)[175]: *„Einsatzbericht der PI Saale-Holzland. Und zwar handelt es sich hier um einen festgehaltenen Vorfall vom 20. Februar 2020. Der Geschädigte, ein Mensch nicht deutscher Herkunft, meldete sich telefonisch bei der Landeseinsatzzentrale und gab an, dass er mit einem Metallgegenstand geschlagen wurde und eine zweite Person einen pistolenähnlichen Gegenstand bei sich hatte. Daraufhin wird eine Streife losgeschickt, die ca. 15 Minuten später in Kahla am Griesson-Werk eintrifft, dort jedoch den Mitteiler zuerst nicht findet, dann eine Person feststellt, die aus Richtung der Produktionshalle angehumpelt kommt. Die Person ist die geschädigte und der Mitteiler. Der sagt, es sei in Nähe des Bahnübergangs passiert. Die Täter hätten ihn zunächst verbal angegriffen, seien dann aus dem Fahrzeug ausgestiegen, auf ihn losgegangen, mit einer Eisenstange gegen sein Knie geschlagen und dann mit einer Pistole geschossen. Es findet daraufhin eine Fahndung statt und anschließend noch in der Nacht eine Durchsuchungsmaßnahme bei den Tätern. Es wird bei einem der Täter bei der Durchsuchungsmaßnahme eine Reichskriegsflagge festgestellt, im Bettkasten eine Schusswaffe festgestellt und festgestellt, dass diese Schusswaffe einwandfrei funktionierte und sie als Schusswaffe, die gegen den Geflüchteten eingesetzt wurde, in Betracht kommt. […] Das ist die Zeugenvernehmung der geschädigten Person, die erklärt, dass sie bei Griesson arbeitet und nach der Schicht zum Bahnhof geht, um nach Hause zu kommen, und darstellt, dass ein Auto hielt mit drei Personen, und er die dann fragt, was das Problem sei, dass er dann angegriffen wurde und in die Luft geschossen wurde, dass er dann zu seinem Teamleiter bei Griesson gegangen wäre und nachgefragt hätte, was er jetzt machen solle, und dann die Empfehlung bekam, die Polizei zu rufen. Er beschreibt die Täter, er beschreibt die Pistole. Und er beschreibt auch, wo er wie geschlagen wurde, und teilt auch mit, dass er geröntgt wurde und dass allerdings noch keine Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung da sind. Teil 5 ist dann die Schilderung der Begehung, ein Kurzsachverhalt durch die Polizei, dass der Geschädigte am Bahnübergang war, dann die Täter mit Pkw kommen, dann es zu dem Übergriff auf den Geschädigten kommt, die Täter durch umfangreiche Fahndungsmaßnahmen namentlich bekannt gemacht werden und bei einer Wohnungsdurchsuchung die Tatmittel aufgefunden und beschlagnahmt werden und aufgrund der in der Wohnung vorhandenen rechten* **315**

[175] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (mittels Waffe oder anderem gefährlichen Werkzeug) mit dem Aktenzeichen ST/00444983/2020 in Band 1 aus 2020 der LPI Jena, Einsatzbericht auf PDF-S. 25 f., Durchsuchungsverlaufsbericht auf PDF-S. 33, Durchsuchungsverlaufsbericht auf PDF-S. 33 f., Zeugenvernehmung auf PDF-S. 47 f., Schilderung der Begehung auf PDF-S. 53; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XLIV Nr. (1) bis (5).

Symbolik von einem politischen bzw. ausländerfeindlichen Hintergrund auszugehen ist.“[176]

316 • Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung (Az: ST/0201132/2020)[177]: *„Teil 1, Aktenvermerk aus dem Jahr 2020 der LPI Jena. Und zwar ist das ein Aktenvermerk, aus dem hervorgeht: In Jena, es meldet sich der Sohn einer Geschädigten, die beide Migrationsgeschichte haben. Die Mutter sei auf dem Weg nach Hause gewesen, als ein Pkw direkt auf sie zufuhr und sie die Angst hatte, umgefahren zu werden – so weit, dass es zu einer Berührung der Beine, also das Frontteil des Pkw berührte die Beine. Dann sei durch den männlichen Fahrzeugführer ihr mitgeteilt worden per Schreien, in Deutschland habe man Deutsch zu lernen. Und der Fahrer hätte dabei mehrfach die sogenannte „Halsabschneidergeste“ gemacht. Es gibt eine Zeugin des Vorfalls, die bestätigt, dass der Fahrer in rasanter Weise auf die Mutter zugefahren sei. Ob es zu einer Berührung gekommen wäre, kann sie nicht sagen, aber dass es entsprechende verbale Beleidigungen gab, dass sie Deutsch zu lernen habe, hätte sie mitbekommen.*

Teil 3 ist dann die Vernehmung des Beschuldigten, der mitteilt, dass er sich nach Rücksprache mit seinem Anwalt, Herrn “504“, nicht zum Sachverhalt äußern wird, aber eine Gegenanzeige gegen die Geschädigte wegen Verleumdung erstattet.

[…] Teil 4 ist dann die Vernehmung der Geschädigten, die arabisch stattfindet, und erklärt, dass sie auf dem Weg nach Hause war; auch da der Arzt ihr das empfohlen habe, aufgrund eines Schlaganfalls regelmäßig zu laufen. Sie war einkaufen und befindet sich auf dem Weg nach Hause, registriert, dass ein Pkw schnell angefahren kommt. Sie hätte dann Panik bekommen und geschrien, als er weiter auf sie zugefahren wäre. Das hat die Tochter aus der Wohnung mitbekommen. Sie registriert, also die Geschädigte, dass die Familie im Auto die Situation lustig findet. Sie registriert, dass sie angeschrien wird, kann aber die Worte, mit denen sie angeschrien wird, selber nicht verstehen, und wird dann von einer Frau, die in der Nähe sich befand, versucht zu beruhigen.“[178]

317 • Zu Unterlagen eines weiteren Verfahrens der LPI Jena wegen Körperverletzung (Az.: ST/0207048/2020)[179]: *„Das ist „Angaben zur Sache“. Und zwar geht es darum:*

[176] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 15 f.
[177] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0201132/2020 in Band 1 aus 2020 der LPI Jena, (1) Aktenvermerk auf PDF-S. 392 f., (2) Aktenvermerk auf PDF-S. 393, (3) Vernehmung auf PDF-S. 407, (4) Vernehmung auf PDF-S. 413 f.; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. XLV Nr. (1) bis (4).
[178] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 14 f.
[179] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0207048/2020 in Band 1 aus 2020 der LPI Jena, (1) Angaben zur Sache auf

6. September 2020 gegen 2.00 Uhr in der Früh eine Straßenbahn in Jena, sozusagen eine Zeugin berichtet, wie sie in der Straßenbahn sitzt, wie ein Mann an einer Haltestelle die Straßenbahn betritt und bereits beim In-die-Tür-Kommen laut sagt „Scheiß Ausländer, die müssen alle raus aus Deutschland!“ – vom ungefähren Inhalt her. Dann wird registriert, dass der Eingestiegene einen anderen bereits in der Straßenbahn sitzenden Mann angreift und ihn kurz schlägt. In der Bahn findet eine Rangelei statt kurz vor der Bahnhaltestelle Nordschule. Der kleinere Mann, der von diesem größeren Mann angegriffen wurde, entfernte sich dann später zitternd. Subjektiv hat der Zeuge oder die Zeugin den Eindruck, dass der kleine dunkelhaarige Mann sich gegenüber dem großen schmalen Mann verteidigt hat, da dieser ihn nicht aussteigen ließ und er ihm verbal gedroht hat. Der kleinere Mann sei danach ziemlich aufgelöst gewesen, da es nicht der erste rassistische Angriff in dieser Woche gewesen wäre.

Teil 2 ist eine weitere Aussage zu dem Vorfall. Eine Frau berichtet, dass sie mit ihrer Zwillingsschwester in dieser Bahn gesessen habe und dass zwei Männer sich schräg gegenübergesessen hätten, die nicht miteinander sprachen, einer von den beiden den anderen jedoch urplötzlich schlug. Der Täter sei weiß gewesen, etwa 1,80 m, wirkte alkoholisiert. Der Geschädigte hätte sich natürlich gewehrt. Dann seien beide hingefallen in der Straßenbahn und der Mensch mit erkennbarer Migrationsgeschichte hätte ziemlich zugerichtet ausgesehen. Im weiteren Teil der Zeugenaussage stellt die Zeugin fest, dass sie sich mit dem Bahnfahrer unterhalten hätte, der auch die Polizei gerufen habe. Die sei dann auch gekommen. Bereits kurz vorher sei jedoch der weiße Mann aus der Bahn geflohen. Sie bestätigt noch oder erklärt noch, dass die Schwester erzählt hätte, dass sie gehört habe, wie der weiße Man rief: Du scheiß Ausländer. Die Zeugin sagt, dass sie von einem rassistischen Hintergrund ausgeht.

Teil 3 ist dann die Vernehmung […] [des] Geschädigte[n], der in Syrien geboren ist und zur Vernehmung kommt. Er erklärt, dass er mit einem Freund in Winzerla unterwegs gewesen ist, dass er keinen Dolmetscher braucht, weil er sehr gut Deutsch spricht, und dann mit der Straßenbahn in die Innenstadt gefahren wäre, und dass dann an der Universität ein Mann eingestiegen sei, der sehr dicht an ihn herangekommen sei, ihn rassistisch beleidigt hätte, der Mann keinen Mundschutz getragen hätte und sich der Mann dann von ihm entfernt hätte und sich weiter vorn hingesetzt hätte. Daraufhin sei er aufgestanden, also der später Geschädigte, und hätte sich neben ihn gesetzt. Die Polizei will wissen, warum er das tat. Und er antwortet: Wollen Sie meine ehrliche

PDF-S. 469, (2) Angaben zur Sache auf PDF-S. 477 f., (3) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 487, (4) Ergebnis auf PDF-S. 510; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XLVI, Nr. (1) bis (4).

Meinung? Ich hatte die Woche schon drei solcher Begegnungen. Ich wollte das nicht ignorieren. Ich wollte solchen Menschen keinen Raum geben.

Das Ergebnis ist in Teil 4 der Sachbearbeitung festgehalten. Sie gehen davon aus, dass der Beschuldigte den Geschädigten beleidigen, provozieren wollte und nicht damit gerechnet hat, dass es Widerspruch gibt und dass der Geschädigte sich auch dagegen wehrt, dass der Beschuldigte mehrfach Grenzen und Schwellen überschritten hat. Dann wird noch festgestellt, dass der Geschädigte Verletzungen davongetragen hat, die jedoch nicht fotografisch festgehalten wurden. Das Verfahren wird abgegeben an die Staatsanwaltschaft Gera."[180]

318 • Zu Dokumenten des Landeskriminalamts in einem Verfahren wegen Nötigung und Körperverletzung (Az.: TH 1800-001233-15/3)[181]: *„'120', ein Verfahren wegen Nötigung nach § 240, Körperverletzung und Sachbeschädigung: Am 27. Juni 2015 ist in Jena eine Demonstration der rechten Szene. Eine Gruppe von ca. 40 Personen der rechten Szene will die Veranstaltung verlassen und die Heimreise antreten. Darunter befindet sich „120". Ein Videojournalist aus Missouri, USA, begleitet den Abgang videografisch, woraufhin „120" den Videojournalisten angreift und auf die Kamera einschlägt. Die Bereitschaftspolizei Thüringen hat ebenfalls ein Video von dem Vorgang. „120" wurde vorgeladen. „120" erscheint nicht. Die Videoaufnahmen belegen allerdings die Täterschaft des Beschuldigten.*

Es folgt ein Einsatzbericht eines Mitglieds der 3. BFE, in dem erklärt wird, dass sie eingesetzt gewesen wären bei einer politischen Versammlung der „Europäischen Aktion" am 27. Juni 2015.

Es folgt die Sachverhaltsschilderung eines Polizeiobermeisters zur polizeilichen Maßnahme gegen „120" wegen Verdachts versuchter Sachbeschädigung und Körperverletzung. Der erklärt, dass ihm Kollegen von einem Angriff eines rechten Versammlungsteilnehmers auf einen Pressereporter berichteten. Der sagte, die BFE-Einheit sei zur angemeldeten Versammlung „Thügida" eingesetzt gewesen.

Es folgt eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Gera vom 13.07.2016. Der Staatsanwalt „575" teilt mit, dass im oben genannten Verfahren mit Verfügung vom 11.07.2016 das Verfahren nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt wurde."[182]

---

[180] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 16 f.

[181] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Nötigung und Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH 1800-001233-15/3 in Band 45 des TLKA, Vermerk PDF-S. 27 f., (2) Einsatzbericht PDF-S. 5, (3) Sachverhaltsschilderung PDF-S. 23, (4) Mitteilung der StA Gera, PDF-S. 39; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXI, Nr. (1) bis (4).

[182] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 51 f.

- Zu einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1401-000885-16/6)[183]: *„Vermerk wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 gegen „346“ und „330“, 13. Januar 2016 in Jena. Ausgangsinformation: Eine Turnhalle, die als Flüchtlingsunterkunft in Jena genutzt wird, da kommt es zum Übergriff auf zwei Geflüchtete afghanischer Herkunft, die angegriffen und mit Schlagstock auf den Kopf geschlagen werden. Beide Geschädigten sind in der zentralen Notaufnahme des Klinikums Gera. Ärztliche Atteste liegen noch nicht vor. Die beiden Geschädigten standen vor der Flüchtlingsunterkunft, um eine Zigarette zu rauchen, als der Angriff erfolgte. Es gab keinerlei Kommunikation oder Vorgeschichte. Es gibt einen Zeugen, der vor Ort festgestellt wird, der sich erinnert, dass er eine dunkel gekleidete Person gesehen habe, die einen Gegenstand in der Hand hatte, vermutlich Schlagstock, und eine Kapuze und schwarzen Schal trug. Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes hatten im Bereich eine männliche Person festgestellt. Dabei handelte es sich um den „330“, bei dem eben auch ein Teleskopschlagstock gefunden wurde, der sich später nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen bei der Polizei per WhatsApp meldet und mitteilt, dass man sich wieder zur Turnhalle in Winzerla begeben wolle, da es dort „wieder scharf“ gehen würde. Der „330“ selber war erheblich alkoholisiert. Ein weiterer Täter wird durch den „330“ benannt, der bereits am frühen Abend zwei Ausländer angehalten und einen Ausländer vom Fahrrad geschlagen hat. Das Ganze geht zurück darauf, dass eine Bekannte des “346“ mitgeteilt hat, dass zwei Ausländer in die Turnhalle geflüchtet seien, woraufhin die sich motiviert fühlten, Geflüchtete anzugreifen. Die Polizei stellt fest, dass es Anhaltspunkte gibt für fremdenfeindliche Einstellungen und unter anderem auch für entsprechende Musik. Ebenso wird mitgeteilt über andere Zeugenaussagen, dass er eine rechte Meinung habe, jedoch kein „strammer Nazi“.*

  Das Nächste ist eine Mitteilung über Mitteilung in Strafsachen der Staatsanwaltschaft Gera. Und zwar wird mitgeteilt, dass „330“ verurteilt wurde zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von zwei Jahren wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung.“[184] **319**

- Zu einem weiteren Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1401-007877-16/4)[185]: *„Einen Vermerk vom LKA Thüringen.* **320**

[183] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1401-000885-16/6 in Band 54 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 242 bis 247, (2) Mitteilung der StA Gera, PDF-S. 249; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXIII Nr. (1) und (2).

[184] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 51 f.

[185] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1401-007877-16/4 in Band 56 des TLKA Vermerk PDF-S. 37 ff.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXIV.

Ausgangsinformation: Ein Mensch mit Migrationsgeschichte teilt der Polizei mit, dass er in einem Bus sei und gerade geschlagen wurde. Zwei Frauen hätten ihn gefragt, ob er Ausländer sei. Das hätte er bejaht. Daraufhin hätten die ihn aufgefordert, sich nach hinten zu setzen. Als er das verweigerte, gab es erst eine verbale Auseinandersetzung, dann kam ein Mann hinzu, der ihn auch körperlich verletzte. Ein zweiter Mann kam hinzu, der mit der Faust zuschlug. Der Geschädigte beschreibt die zwei Täter, und der Jenaer Nahverkehr kann den Busfahrer ausfindig machen, der aussagen kann, wo die Täter ausgestiegen sind."[186]

321 • Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung (Az.: TH1411-016160-16/4)[187]: *„Vermerk des LKA Thüringen in einem Verfahren wegen Körperverletzung gegen „509" und „69". Zur Grundinformation: Ein Mitteiler meldet sich bei der Polizei und sagt, ein Asylbewerber habe bei ihm geklingelt und gesagt, er sei geschlagen worden. Der Asylbewerber blutet aus dem Ohr. Der Rettungswagen ist bereits informiert. Ärztlich wird dann in der zentralen Notaufnahme in Jena festgestellt, dass der Asylbewerber eine Prellung des rechten Kieferwinkels habe und ein Sturzgeschehen auszuschließen sei, sondern es vermutlich um ein Schlaggeschehen gehe. Es gibt eine sprachliche Barriere, aber festgestellt wird, dass der Geschädigte in Kahla wohnhaft ist. Der Geschädigte wird dann vernommen. Er ist seit zweieinhalb Monaten in Kahla und er würde genauso wie sein Mitbewohner durch den „509", ebenfalls wohnhaft in Kahla, bis kurz vorher im Nebenhaus wohnend, belästigt und generell gäbe es eine feindselige Stimmung. Als er am Tag des Geschehens auf dem Heimweg gewesen wäre, sei er an einer Kneipe vorbeigekommen. Dort sei der „509" gewesen, sei ihm gefolgt, habe ihn dann von hinten geschlagen und bei dem „509" sei ein kleines Kind gewesen, das geweint habe. Der Geschädigte hat sich dann in ein Haus entfernen können.*

Das LKA ermittelt, lädt den „509" vor. Der sagt, dass sich das nicht ereignet habe und der Geschädigte ihm nicht bekannt sei, dass er aber bereits von jemand anderem angesprochen worden wäre. Dann wird ein weiterer möglicher Zeuge, den der Geschädigte beschrieben hatte, bekannt gemacht. Der gibt an, dass er einen Streit mitbekommen habe und gesehen habe, wie ein deutscher Mann einer ausländisch aussehenden Person gegen den Hinterkopf geschlagen habe. Der Ausländer habe laut geschrien und der Zeuge habe den Deutschen angesprochen, der aber nicht reagiert

[186] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 52.
[187] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1411-016160-16/4 in Band 69 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 80 ff.,
(2) Zeugenvernehmung des Geschädigten PDF-S. 18 ff., (3) Mitteilung der StA Gera PDf-S.84; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXVIII Nr. (1) bis (3).

habe. Der Zeuge gibt auch an, dass er den Tatverdächtigen in der Folgezeit mehrfach gesehen habe und unter anderem beim Betreten eines Autos.
Die Polizei stellt fest, dass aufgrund der bis dahin vorliegenden Ermittlungsergebnisse eine Täterschaft von „509“ anzuzweifeln wäre, weil der Geschädigte von einer auffälligen Tätowierung berichtet, allerdings die letzte erkennungsdienstliche Behandlung keine entsprechende Tätowierung festhält. Möglicherweise ergibt sich jedoch der Tatverdacht gegen den Stiefvater des „509“, der mit entsprechenden politischen Delikten schon mehrfach in Erscheinung getreten ist und auch ein entsprechendes Kfz führt und fährt.
Dann wird der Geschädigte noch mal aufgesucht und dem werden Bilder vorgelegt. Er identifiziert den „509“, den Stiefvater kann der Geschädigte nicht identifizieren. Ebenfalls kann der Zeuge ihn nicht identifizieren. Der Stiefvater wird vorgeladen, teilt mit, dass er keine Aussage macht und einen Rechtsanwalt beauftragen wird.
Im Fazit bleibt festzustellen, dass die Täterschaft „509“ angezweifelt werden muss und die Täterschaft des Stiefvaters ebenfalls nicht zweifelsfrei belegt werden kann, aber aus Sicht des Polizeibeamten wahrscheinlicher ist. Die Staatsanwalt Gera bekommt das Verfahren zur weiteren Entscheidung.
Es folgt eine Zeugenvernehmung des Geschädigten, in dem der Geschädigte mitteilt, dass es bereits mehrfach Vorfälle mit „509“ gab; klingeln, so dass sie nicht schlafen konnten, dann pfeifen, dass sie angehalten wurden auf dem Heimweg, dass er an der Schulter angerempelt wurde auf der Straße und Ähnliches mehr. Er beschreibt ein großes Tattoo und erklärt, dass die jungen Männer auch in der Stadt unterwegs sind und böse schauen und ein Mädchen ihre Zigarettenkippe abfällig gegen sie schnippst, dass sie aber grundsätzlich in der Stadt regelmäßig von Leuten den Mittelfinger gezeigt bekommen und böse angeschaut werden, weswegen sie ungern rausgehen, und seit Freitag hat der Geschädigte Angst, dass ihn wieder jemand von hinten angreift. Es folgt die Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens gegen „509“ wegen leichter vorsätzlicher Körperverletzung. Es wird das Verfahren nach § 154 1 StPO eingestellt.“[188]

- Zu Unterlagen des Landeskriminalamts in einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung (Az.: TH1401-021764-18/8)[189]: *„Es folgt der Vermerk* **322**

[188] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 56.
[189] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Bedrohung mit dem Aktenzeichen TH1401-021764-18/8 in Band 93 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 226 bis 228, (2) Aktenvermerk PDF-S. 140, (3) Inaugenscheinnahme PDF-S. 175, (4) Aktenvermerk PDF-S. 192 f., (5) Gesprächsprotokoll PDF-S. 195, (6) Gesprächsprotokoll PDF-S. 201, (7) Gesprächsprotokoll PDF-S. 204, (8) Gesprächsprotokoll PDF-S. 206, (9) Gesprächsprotokoll PDF-S. 210, (10) Strafanzeige PDF-S. 258 ff.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXIX Nr. (1) bis (10).

des Landeskriminalamts zum Abschluss der kriminalpolizeilichen Ermittlung wegen gefährlicher Körperverletzung. Beschuldigt ist „176“. Worum es geht? Der Geschädigte und ein weiterer Freund waren in der Table-Dance-Bar ‚Titty Twister‘ in Jena. Als sie zurückkommen, werden sie von mehreren Personen gedrängt unter anderem in Richtung einer der Strip-Kabinen mit der Begründung, sie hätten den „176“ ‚angeschissen‘, ‚ins Gesicht geschlagen‘. Es folgt unter anderem die Aussage: „Du bist tot, wenn du die Bullen rufst.“. Der Geschädigte ist zu dem Zeitpunkt Zeuge in einem Ermittlungsverfahren gegen „266“. Der Bereitschaftsstaatsanwalt ordnet eine Durchsuchung an und alle in ‚Titty Twister‘ befindlichen Personen werden einer Identitätsfeststellung unterzogen. Dann werden ein Haftbefehl und Durchsuchungsbeschluss gegen „176“ erwirkt. Der Haftbefehl wird in Vollzug gesetzt. Es wird durch den Staatsanwalt verfügt, dass die Gruppe um den „176“ vorzuladen ist staatsanwaltschaftlich. Der Geschädigte kann allerdings nur auf einem Gruppenfoto den Beschuldigten „176“ benennen. Bei zwei weiteren Personen soll es sich um Security-Mitarbeiter handeln. Zusammenfassend stellt das LKA fest, gefährliche Körperverletzung konnte dem Beschuldigten „176“ nachgewiesen werden, weitere Personen identifiziert werden, aber keiner ist bisher zu einer Aussage bereit.

Es folgt ein Aktenvermerk zur Festnahme des „176“. Und zwar, der Beschuldigte „176“ nimmt Kontakt auf zu seinem Chef, Herrn “90“, damit dieser sich mit dem Rechtsanwalt in Verbindung setzen kann. Der Beschuldigte kann selbst nicht mit dem Anwalt Kontakt aufnehmen, da er den nach eigenen Angaben nicht kenne. Herr „90“ soll den Beschuldigten dann zurückrufen. Das macht er dann auch und teilt mit, wer der Rechtsanwalt sei, dass er diesen aber nicht erreicht habe, ruft dann später noch mal an und erklärt, dass der Rechtsanwalt zum Haftprüfungstermin es selber nicht schaffe, aber eine Vertretung schicken werde. Der Beschuldigte, also Herr „176“, kennt den Herrn „90“ als sehr guten Freund seit mehr als 20 Jahren. Der Polizei fällt auf, dass der Chef und sogenannte langjährige Freund auch Arbeitgeber des Beschuldigten ist und nicht überrascht schien über einen solchen Anruf und ebenso nicht überrascht schien, dass er Kontakt zum Anwalt aufnehmen solle.

Es folgt das Foto der Gruppe vor dem Johannistor in Jena, Inaugenscheinnahme ist erfolgt.

Wir sind beim Aktenvermerk zur Auswertung der TKÜ-Protokolle des Beschuldigten „176“ und des Zeugen „300“. Die Staatsanwaltschaft Gera hatte wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung die Telefonanschlüsse von beiden überwacht. Im Nachgang der gefährlichen Körperverletzung äußern sich die beiden im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren. Bei den Gesprächen im Anschluss „176“ gibt es ein Telefonat, in dem er informiert wird, dass ein Polizeiaufgebot ist, er

heute nicht zu Hause schlafen solle. Es gibt dann Informationen von einem weiteren Mann, der ihm mitteilt, was gerade polizeilich und an Polizeikontrollen läuft, und „176“ sagt: Ruhe bewahren, nicht zu viel am Telefon sagen. Dann kontaktiert der Geschäftspartner von „266“ „176“ und bittet, eine Aussage zu machen, dass „266“ ihn nicht zu der Körperverletzung beauftragt hat. „176“ erwidert, dass er ohne Anwalt sowieso keine Aussage machen würde und dass er damit rechnet, ein paar Tage in U-Haft zu sitzen. Ebenfalls wird der Anschluss „300“ überwacht. Der spricht über die Körperverletzung und sagt unter anderem, dass es sich um einen V-Mann handeln würde, der „266“ in den Knast gebracht hat. „176“ und „300“ reden über das Ermittlungsverfahren und über mögliche Verletzungen des Geschädigten. „300“ sagt auch, dass es sich bei dem Treffen am 24.11.2018 in Jena um die Weihnachtsfeier einer Hooligan-Gruppe aus Aue handeln würde. Dann gibt es noch Nebenbei-Informationen, dass ein Mensch mit Migrationsgeschichte geschlagen wurde. Die relevanten Gesprächsprotokolle sind im Auswertevermerk.

Es folgt ein Teil aus einer Telefonüberwachung. Sprecher „176“; Inhaber des anderen Anschlusses „352“, Standort Chemnitz. Es ist der Anruf, in dem mitgeteilt wird, dass 30 bis 40 Polizeibeamte vor dem ‚Titty Twister‘ wären. Am Telefon wird nicht weiter gesprochen und dass man eine Person einbremsen werde, weil der immer so viel Mist erzählt. Und: Ruhe bewahren, nichts am Telefon.

Ein zweites Telefonat zwischen „176“ und „300“, Standort Ronneburg, T2 erklärt, dass er die Trennung von Frau und Kind nicht verkraftet, dass er am Wochenende bei einem SS-Treffen in Guthmannshausen gewesen wäre und jetzt ein Kumpel bereits eine Zeugenvorladung bekommen hätte. In dem Verfahren solle eine harte Oberkommissarin ermitteln, die gedroht habe, den „435“ abholen zu lassen. Dann wieder: Man solle sich zurückhalten und nicht am Telefon zu viel machen.

Nächstes Telefonat, in dem erklärt wird, dass man zusammen nach Jena fahren wolle. Und „300“ sagt, dass in Jena alles über den „235“ laufen würde und man danach ins Steakhouse rein, dann noch in Apreś-Ski-Bar und in den ‚Tittenclub‘. Das sei eine Weihnachtsfeier von der Bande.

Nächstes Telefonat: T1, also „300“, teilt mit, dass „235“ Chef in Jena von den Hools wäre.

Nächstes Telefonat, in dem „300“ einer weiteren Person mitteilt, dass es eine Weihnachtsfeier von Hools aus Aue war und ein Kamerad dort jemanden auf die Fresse gehauen habe und dass sie da eine schwere Körperverletzung daraus gemacht haben, dass es unter anderem um einen Verräter gehen würde, der den „266“ verraten hat, der aus Greiz mit der tätowierten Fresse, der immer die Thügida-Demos gemacht

habe; ebenso, dass Menschen mit Migrationsgeschichte eine Ansage gemacht worden wäre und dass es Auseinandersetzungen gegeben habe.
Wir sind bei einer Strafanzeige des LKA wegen Bildung krimineller Vereinigungen. Beschuldigte Personen: „266"; „565". Hintergrund ist: Ein Zeuge erscheint in der Polizei Gera, um Anzeige zu erstatten wegen gefährlicher Körperverletzung und Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen „266" und „565". Der Zeuge macht Angaben, dass der „266" mit weiteren Personen Bestrebungen hat, bewaffnete Kameradschaften aufzustellen, die das derzeitige System stürzen sollen. Es seien verschiedene Straftaten, unter anderem Anschläge mit Pyrotechnik an einem Flüchtlingsinforaum in Weida und einem Döner-Imbiss in Gera begangen worden. Durch die Staatsanwaltschaft Gera wurde ein 129er-Verfahren eingeleitet und das LKA mit den Ermittlungen beauftragt."[190]

323 • Zu einer Mitteilung über die Onlinewache von der LPI Jena und einem Schlussvermerk der KPI Jena[191]: *„Es wird nur noch ein halb abgebranntes Banner festgestellt und daran Brandspuren. Bei dem Banner handelt es sich um das Banner des CSD, die den Vorfall als queerfeindlich und gegen queere Menschen gerichtet empfinden. Im Schlussvermerk: Es wurden Bilder vor Ort angefertigt. Eine Zeugin wurde gebeten, Äußerungen dazu zu tätigen. Es wurde ein Anhörungsbogen zugesendet, wo die Fragen beantwortet werden sollen. Unter anderem soll die Frage beantwortet werden, warum erst im März 2022 Anzeige erstattet wurde, obwohl die Tat im Dezember 2021 gewesen ist. Aktuell ergeben sich für die Polizei keine weiteren Ermittlungsansätze."*[192]

324 • Zu Unterlagen der LPI Jena[193]: *„Einsatzbericht. […] Auf dem Heimweg wurden die beiden Herren wohl durch die drei Tatverdächtigen verfolgt. Auf Höhe der Einmündung zum Bibliotheksweg wurden diese dann von dem „Asiaten" angesprochen, ob sie schwul seien. Die beiden Herren bejahten dies und fragten, ob das ein Problem sei. Einer der Täter meinte daraufhin, „das Arschloch ist zum Scheißen da". Kurz darauf wurde durch mindestens einen der zwei Begleiter des „Asiaten" auf die Herren eingeschlagen. Herr K[…] erhielt hierbei Schläge auf die linke und rechte Gesichtshälfte. Er erlitt hierbei Schmerzen und leichtes Nasenbluten.*

[190] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 73 ff.
[191] Vorlage UA 7/3 - 126 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, Anzeige wegen Sachbeschädigung durch Brandlegung unter dem Az. 790 UJs 10052/22, (1) Mitteilung Online Wache, PDF-S. 8,
(2) Schlussvermerk, PDF-S. 18; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LXIX.
[192] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 93 f.
[193] Vorlage UA 7/3 - 158 zu Vorlage UA 7/3 - 55NF, Unterlagen der Landespolizeidirektion, Band I, LPI Jena, Ermittlungsverfahren ST/0342826/2017, (1) Einsatzbericht, PDF-S. 83,
(2) Vorgangsbegleitblatt, PDF-S. 78, (3) Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten, PDF-S. 80; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LXX Nr. (1) bis (3).

Außerdem gehören hierzu noch zwei weitere Blätter: einmal das Vorgangsbegleitblatt von der Thüringer Polizei, Landesinspektion Jena, wo der Anzeigeninhalt und die Prüfung der politischen Tatmotivation jeweils entsprechend angekreuzt worden ist, beispielsweise bei Prüfung politischer Tatmotivation: „erkennbar ist"; Hintergrund: „homophob".

Außerdem das Aktenzeichen der Thüringer Polizei: Prüfung einer möglichen politischen Tatmotivation bei Gewaltstraftaten. Wesentlicher Inhalt ist hier das Prüfergebnis, nämlich, dass 1. die Straftat nicht Politisch motiviert ist. Begründung: fehlende Deliktspezifik - vom 04.10.2017."[194]

Der Untersuchungsausschuss hat den wesentlichen Inhalt der Sachverhaltsdarstellung in einem Verfahren der LPI Gera wegen Landfriedensbruch (Az.: TH1201-038028-15/4)[195] nach § 22 Abs. 2 UAG ins Verfahren eingeführt: *„Ca. 25 Menschen, die in Gera in der damaligen Erstaufnahmeeinrichtung leben und auf dem Rückweg zu dieser sind, treffen auf eine größere Gruppierung offensichtlich rechtsorientierter Personen, die dann von der Polizei abgehalten werden, diese zusammenzuschlagen und anzugreifen. Die Personen, die abgehalten werden, der rechtsorientierten Szene begeben sich wieder zurück zu einer Demonstration, die dort stattfindet."*[196] **325**

Ebenso verfuhr der Ausschuss bei den in der Folge zusammengefasst dargestellten Dokumenten. **326**

- Zu Unterlagen aus dem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (Az.: 1H3200-001163-16/1)[197]: *„Ein Beschluss des Amtsgerichts Gera aus dem Jahr 2016 gegen „349". Es wird per Beschluss angeordnet die Überwachung, der TKÜ-Verkehr. Hintergrund des Ganzen ist, dass das BfV dem LKA Informationen über einen möglichen illegalen Waffenbesitz des Personenkreises um den Beschuldigten „450" übermittelt. Es wird außerdem informiert, dass dieser Waldbiwaks durchführt mit weiteren Personen und Gebietsleiter der „Europäischen Aktion" Thüringen sei. Dann folgt eine Erklärung und Darstellung der „Europäischen* **327**

[194] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 94.
[195] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gera wegen Landfriedensbruch mit dem Aktenzeichen TH1201-038028-15/4 in Band 4 der LPI Gera, Sachverhalt PDF-S. 223f.; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XVII.
[196] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 5 f.
[197] Vorlage 7/3 - 219 zu Vorlage UA 7/3 - 71-NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz mit dem Aktenzeichen 1H3200-001163-16/1 in Band 10 des TLKA, (1) Beschluss des AG Gera PDF-S. 14 bis 16, (2) Vermerk des TLKA PDF-S. 132 f., (3) Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens PDF-S. 205; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. IV.

Aktion“ und es wird darauf hingewiesen, dass das BfV 2016 bei einer Aufgabenerfüllung festgestellt hat, dass eine Person mutmaßlich mit einem gefüllten Pistolenholster/Machete unterwegs war und beim Wohnobjekt des „450“ festgestellt werden konnte. Es wird ebenso ausgeführt, dass das Konto der „Europäischen Aktion“ gleichlautend ist mit dem Konto von „Stahlsau e.V.“, wo dann der Verdacht besteht, dass hier unter einem Deckmantel eines eingetragenen Vereins Gelder für eine Umsturzbewegung, also die „Europäische Aktion“, gesammelt werden. In der Gesamtbetrachtung wird davon ausgegangen, dass es sich bei den Beschuldigten um eine Personengruppe handelt, die sich zusammengefunden hat, um ihre strafbaren Handlungen zu verwirklichen und eben bei den Trainings im Wald mindestens Waffen mitgeführt werden. Als relevante Personen werden benannt neben „450“,“270“ und der „179“.

Es folgt ein Vermerk des LKA Thüringens zur Vorlage in einer Verfahrensakte im Verfahren gegen „145“ aus Bad Salzungen wegen Verbrechen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz. Hier wird in der Ausgangsinformation mitgeteilt, dass es eine TKÜ-Maßnahme gegeben habe und im Rahmen dieser TKÜ-Maßnahme mehrere Telefonate festgestellt wurden, unter anderem wird ein Anschlussinhaber ‚GERVINA e.V.‘ aus Breitungen identifiziert und in einem Telefonat mit einer weiblichen Person wird durchgegeben von der weiblichen Person, dass ihr durch einen „145“ etwas gezeigt wurde, woraufhin der männliche Gesprächspartner antwortet: Nicht am Telefon. In weiteren Telefonaten geht es um eine Waffe, unter anderem um eine Maschinenpistole/Dekorationswaffe und der männliche Telefonpartner ist sehr erleichtert, dass die weibliche Telefonpartnerin davon keine Kenntnis hat bzw. diese nicht gesehen hat. Das LKA ermittelt dann und stellt fest, dass der Beschuldigte, Herr „145“, nicht im Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen ist auf der Grundlage der Auskunft des Landratsamts Schmalkalden-Meiningen, weil die bis dahin auf ihn eingetragenen Waffen und Waffenbesitzkarten amtlich sichergestellt wurden. Allerdings sei er bereits aufgetaucht, um seine Waffen wieder zurückzubekommen. Die Waffenbehörde hätte jedoch noch keine Entscheidung getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte bereits mit einer Kurzwaffe im Beisein seiner Ex-Lebensgefährtin und der Mutter des gemeinsamen Kindes mit der Waffe geschossen habe in die Decke. Es wird versucht, durch das LKA weitere Informationen zu besorgen, unter anderem stellte das LKA Tresore fest, die nicht geöffnet werden konnten, und dann später aufzeigen, dass Munition sich darin befindet. Eine Durchsuchung des Vereins verlief ergebnislos im Hinblick auf das Auffinden von Waffen, ohne Feststellung der Maschinengewehre. Das LKA hat weitere Maßnahmen beantragt, um unter anderem Observationen und Ähnliches mehr durchzuführen. Es

wurde festgestellt, dass die Munition, die sie in einer Durchsuchungsmaßnahme aufgefunden haben, zu den aufgezählten Schusswaffen in einem anonymen Hinweisschreiben passt. Es folgt dann die Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens vom Landeskriminalamt Thüringen, „145“ wegen Verstoß gegen Kriegswaffenkontrollgesetz. Das Verfahren wird eingestellt, und zwar aus sonstigen Gründen, insbesondere, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind.“[198]

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0202296/2019)[199]: *„Es folgt ein Einsatzbericht, dass am 11.08.2019 – das ist ein Einsatzbericht der LPI Gera – eine Frau mit ihren Kindern und einem weiteren Kind in der LPI Gera erscheint, um Körperverletzung und Beleidigung anzuzeigen. Sie gibt an, dass sie mit ihren Kindern und einer Freundin in Gera spazieren war und von einem Mann mit drei Hunden als „Scheiß Ausländer“ beleidigt wurde und der dann seine drei Hunde von der Leine nahm. Der Hund rannte los und stieß die beiden Kinder zu Boden. Der Sachverhalt ließ sich aufgrund der schwierigen Sprachbedingungen nur bedingt erörtern.“*[200] **328**

- Aus den Unterlagen zu einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung (Az.: TH1201-028013-15/4)[201]: *„Ein Schlussvermerk der Kriminalpolizeiinspektion Gera, dass am 12.08.2015 ein polnischer Staatsangehöriger durch eine Person aus einer Personengruppe angesprochen wurde mit „Was er sei, Deutscher oder Pole?“ und sofort danach ins Gesicht geschlagen worden wäre.“*[202] **329**

- Zu einem Einsatzbericht der LPI Gera in einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1201-036669-15/3)[203]: *„Es folgt ein Einsatzbericht, dass drei männliche irakische Personen, die sich auf dem Rückweg vom Einkaufen befinden, durch fünf männliche deutsche Personen überfallen wurden, geschlagen werden, mit Hämatomen zurückbleiben, die drei durch den Wald fliehen und stark verschmutzt die* **330**

[198] Wortprotokoll 18. Sitzung, S. 35 ff.
[199] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0202296/2019 in Band 1 der LPI Gera, Einsatzbericht auf PDF-S. 399 (paginiert S. 405); Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XLI.
[200] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 76 f.
[201] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1201-028013-15/4 in Band 2 der LPI Gera, Schlussvermerk auf PDF-S. 200 (paginiert S. 199); Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XLIII.
[202] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 77.
[203] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1201-036669-15/3 in Band 2 der LPI Gera, Einsatzbericht auf PDF-S. 204 (paginiert S. 203); Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XLIV.

Erstaufnahmeeinrichtung erreichen. Sie stellen dann in der Erstaufnahmeeinrichtung fest, dass ihre Handys beschädigt sind. Durch einen Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes werden dann Informationen erlangt. Die fünf männlichen Personen sollen zwei große schwarze Hunde, möglicherweise Rottweiler, dabeigehabt haben."[204]

331 • Zu einem Schlussvermerk der KPI Suhl aus den Unterlagen der LPI Suhl im Verfahren wegen Körperverletzung und Bedrohung (Az.: TH1701-017742-15/5)[205]: *„Hier handelt es sich um den Schlussvermerk der KPI Suhl zu einem Verfahren aus November 2015. Ein Geschädigter erstattet Anzeige bei der Polizei Suhl. Er wurde vor einem Wohnblock mit der Faust mehrfach ins Gesicht geschlagen. Als Täter wird „114" benannt, der ihm gegenüber, also dem Geschädigten gegenüber, gedroht haben soll, den Geschädigten und seine Familie umzubringen, falls sie weiter auf Gegendemos zu Thügida gehen würden oder sich auch zur Polizei begeben würden."*[206].

332 • Zu einem Urteil des Amtsgerichts Meiningen aus den Unterlagen des Verfahrens der LPI Suhl wegen schwerer Brandstiftung (Az.: TH1707-000643-17/7)[207]: *„Und zwar ist das ein Urteil des Amtsgerichts Meiningen aus dem Jahr 2017 gegen einen Beschuldigten "210", aus Meiningen, der verurteilt wird wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Verurteilte hat im Januar 2017 in einem Mehrfamilienhaus in Meiningen mindestens drei Kinderwagen gegen 22.20 Uhr angezündet, die vollständig zerstört wurden, wodurch es dann auch zu entsprechenden Beschädigungen im Keller bei den Versorgungsleitungen und Fenster kam. Die Ausbreitung des Brandes konnte verhindert werden, weil es der Feuerwehr gelang, das Feuer zu löschen. In dem Wohnhaus lebten mehrere Menschen nicht deutscher Staatsbürgerschaft bzw. Geflüchtete. Dem Verurteilten war dies bekannt."*[208]

333 • Zu einem Schlussvermerk der KPI Suhl aus den Unterlagen des Verfahrens der LPI Suhl wegen Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung (Az.: TH1780-006177-

[204] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 77 f.
[205] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung und Bedrohung mit dem Aktenzeichen TH1701-017742-15/5 in Band 1 aus 2015 der LPI Suhl, Schlussvermerk PDF-S. 232; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. XXXII.
[206] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 9.
[207] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen schwerer Brandstiftung mit dem Aktenzeichen TH1707-000643-17/7 in Band 1 aus 2017 der LPI Suhl Urteil des AG Meiningen PDF-S.211-218; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXXIII.
[208] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 10.

17/8)[209]: „*Das ist der Schlussvermerk der KPI Suhl aus dem Jahr 2017. Und zwar geht es um die Rechtsrockveranstaltung „Rock für Identität“. „56“, Teilnehmer des Rechtsrockkonzertes, wird eine versuchte Körperverletzung in Verbindung mit Nötigung und Beleidigung vorgeworfen, weil er den Geschädigten, der als Medienschaffender vor Ort war, festgehalten hat und versuchte daran zu hindern, Bildaufnahmen zu machen.“*[210]

- Zu einem Schlussvermerk der KPI Suhl und einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Meiningen aus den Unterlagen im Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung (Az.: TH1780-006179-17/6)[211]: *„Schlussvermerk der KPI Suhl: „45“ aus Pirna wird beschuldigt, ebenfalls als Teilnehmer der Rechtsrockveranstaltung „Rock für Identität“, einen Pressevertreter geschlagen und eine Körperverletzung begangen zu haben. Die Bundesbereitschaftspolizei hinderte den Täter daran, weiter auf den Geschädigten einzuschlagen. (2) ist dann eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Meiningen nach Nr. 11, Mitteilung in Strafsachen. Dort wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren gegen den vorher benannten „45“ aus Pirna eingestellt wurde nach § 153 (2).“*[212] **334**

- Zu einem Schlussvermerk der KPI Suhl und einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Meiningen aus den Unterlagen in einem Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung (Az.: TH1780-004167-18/8)[213]: *„[…] Schlussvermerk der KPI Suhl. Und zwar der Beschuldigte „324“ aus Eckernförde, der an einer weiteren Rechtsrockveranstaltung am 8. Juni 2018 in Themar teilgenommen hat, wird beschuldigt, vorbeilaufend am Pressebereich den Geschädigten mit der Hand ins Gesicht geschlagen zu haben. Der Geschädigte teilt mit in seiner Zeugenvernehmung, dass eine männliche Person aus dem Dunkeln auf ihn zukam und mit dem Handballen gegen seinen linken Unterkieferbereich schlug. […] eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Meiningen, wo mitgeteilt wird, dass im Verfahren wegen Körperverletzung eine Geldstrafe verhängt wurde: 100 Tagessätze à 25 Euro.“*[214] **335**

---

[209] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1780-006177-17/8 in Band 1 aus 2017 der LPI Suhl Schlussvermerk PDF-S. 263 ff.; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXXV.
[210] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 10.
[211] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1780-006179-17/6 in Band 1 aus 2017 der LPI Suhl, Schlussvermerk PDF-S. 304 f., Mitteilung der StA Meiningen PDF-S. 306; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXXVI Nr. (1) und (2).
[212] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 10.
[213] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1780-004167-18/8 in Band 1 aus 2018 der LPI Suhl, Schlussvermerk PDF-S. 144 f.,
Mitteilung der StA Meiningen PDF-S. 148; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXXVIII Nr. (1) und (2).
[214] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 11.

336

- Zu einem Aktenvermerk der KPI Suhl und einer Nachricht der Staatsanwaltschaft zum Verfahrensausgang in einem Verfahren der LPI Suhl wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: ST/0172520/2019)[215]: *„Teil 1, Aktenvermerk der KPI Suhl. Der Ausgangssachverhalt, in dem dargestellt wird, dass am 05.07.2019 der bekannte „114“ sich auf dem Weg zu dem Rechtsrockkonzert „Tage der Nationalen Bewegung“ in Themar befand. Er wird polizeilich kontrolliert. Es wird festgestellt, dass er eine „Sig-Rune“ tätowiert hat, woraufhin die Polizeibeamten ihn wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen beschuldigen, das Ganze videografieren wollen und ihn deswegen mittels einfacher körperlicher Gewalt fixieren. Daraufhin beleidigt der Beschuldigte einen der Polizeibeamten und es wird ein weiteres Verfahren wegen Beleidigung eingeleitet, woraufhin er dann die Polizeibeamten wegen falscher Verdächtigung anzeigt. […] In Teil 2, das ist eine Nachricht der Staatsanwaltschaft, die am 23.11.2020 übermittelt wurde. Es geht um das Verfahren wegen 86a und Beleidigung gegen „114“; Delikt: Beleidigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Es wird mitgeteilt, dass eine Geldstrafe verhängt wurde: 60 Tagessätze mit der Gesamtgeldstrafe von 780 Euro.“*[216]

337

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPI Suhl wegen Volksverhetzung, Verstoß gegen das Waffengesetz, Sachbeschädigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1701-008867-14/2)[217]: *„Das ist eine Abschrift, eine Erstattung einer Strafanzeige. Und zwar geht es um: Eine Person aus Floh-Seligenthal erstattet Strafanzeige gegen eine Person wegen Sachbeschädigung, versuchter Körperverletzung und weil es sich um einen rechtsextremen Hintergrund handeln würde. Die Person hört in der Nacht um 0.55 Uhr Samstag zu Sonntag einen lauten Knall und stellt fest, dass mit einer Paintball-Waffe auf das Wohnzimmerfenster geschossen wird. Er informiert die Lebensgefährtin und sie holen das Auto von draußen herein. Er stellt dann draußen, als er das Auto abgestellt hat, fest, dass drei Fahrzeuge angefahren kamen und gezielt auf den Geschädigten und einen Bekannten, „1211“, mit Paintball-Waffen schossen. Die Fahrzeuge wurden erkannt, die*

[215] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit dem Aktenzeichen ST/0172520/2019 in Band 1 aus 2019 der LPI Suhl, Aktenvermerk PDF-S. 67 bis 68, Verfahrensausgang PDF-S. 76; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XXXIX, Nr. (1) und (2).
[216] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 11.
[217] Vorlage UA 7/3 - 258 zu Vorlage UA 7/3 – 71 NF, Verfahren der LPI Suhl wegen Volksverhetzung, Verstoß gegen das Waffengesetz, Sachbeschädigung und versuchter gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1701-008867-14/2 in Band 1 der LPI Suhl, (1) Erstattung einer Strafanzeige PDF-S. 24 f., (2) Zeugenaussage PDF-S. 50 f., (3) Zeugenaussage von PDF-S. 83, 87, (4) Schlussvermerk PDF-S. 109 f., (5) Notiz PDF-S. 2; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. (1) bis (5).

Kennzeichen der Polizei zur Kenntnis gegeben. Der Geschädigte teilt mit, dass einer der Angreifer aus dem Auto schrie „Du Jude“. Die Polizei wurde gerufen, die kam nach 50 Minuten. In der Zwischenzeit kam es zu weiteren drei entsprechenden Vorfällen, sodass sich insgesamt ca. 70 Farbeinschläge auf Hauswand, Toreinfahrt und auf den Autos sowie Anziehsachen befinden.

Es gibt dann eine Zeugenvernehmung zur Sache. Die Zeugin erklärt, dass sie sowie der Geschädigte und der Sohn die Gothaer Straße entlangliefen, dass ein Fahrzeug mit heulendem Motor angefahren kam, ihrer Schätzung nach ca. 80 bis 100 km/h. Sie erkennt das Kennzeichen und sie erkennt den Fahrer sowie den Beifahrer. Sie erklärt, dass sich der „3210“ nur mit einem großen Sprung vor größeren Verletzungen retten konnte. Befragt nach dem Motiv des Fahrers, erklärt sie, dass es bereits im Vorfeld solche Vorfälle gab, wo der „167“ mit einem Motorrad ausbremste und anschließend den Geschädigten „3210“ bedrohte. Sie vermutet, dass der Grund ist, dass „3210“ den jüdischen Glauben hat und „167“ Nazi ist und der „Schlesischen Jugend“ angehört.

Der Geschädigte hat dann auch eine Vernehmung und wird gefragt zum Motiv des BMW-Fahrers und erklärt daraufhin: „Weiterhin möchte ich angeben, dass ich Jude bin. Er ist ein bekennender ‚Nazi‘ und Mitglied im Motorradclub ‚Stahlpakt‘.“ Dem Geschädigten ist bekannt, dass er auf der Abschussliste stehe und dass wegen den vorherigen Vorfällen sie bereits von Floh-Seligenthal in eine andere Stadt umgezogen seien. Die Polizei fragt dann, worin sich das Judentum begründe. Der Geschädigte erklärt ihnen, dass seine Großeltern und Eltern Juden seien und die Großeltern im Konzentrationslager saßen und zu DDR-Zeiten aufgrund des Vorwurfs Spionage für den Mossad inhaftiert gewesen wären.

Es kommt dann zum Schlussvermerk der KPI Suhl. Die Beschuldigten stehen im Verdacht, Volksverhetzung, Verstoß gegen das Waffengesetz, Sachbeschädigung und versuchte gefährliche Körperverletzung begangen zu haben. Die Beschuldigten sind „132“, „230“, „263“ und eine vierte unbekannte Person. Die Ermittlungen haben ergeben, dass in Floh-Seligenthal sechs weitere gleichgelagerte Sachverhalte bereits stattgefunden haben. Der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft vorgelegt und angeregt, einen Durchsuchungsbeschluss und entsprechende Beschlagnahme vorzunehmen. Der Antrag wurde durch die Staatsanwaltschaft beim Gericht nicht angeregt.

Es folgt dann der Ausgang des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft Meiningen teilt mit, dass eine Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 stattgefunden habe aus sonstigen Gründen.“[218]

[218] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 41 f.

338

- Zu Unterlagen im Zusammenhang mit einem Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl (Az.: TH1701-009625-12/9)[219]: *„Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung, der Schlussbericht. Die inhaftierten Beschuldigten "289", „428", „288" stehen im Verdacht, 2012 einen Diebstahl, einen Raub, eine tateinheitliche gefährliche Körperverletzung, eine gefährliche Körperverletzung und einen Mord zum Nachteil von „286", wohnhaft in Suhl, begangen zu haben. Die Mordmerkmale Habgier, niedrige Beweggründe und Grausamkeit kommen in Betracht. Es gibt einen rekonstruierten Tatablauf, in dem unter Punkt 3 festgehalten wird, dass die drei in der Wohnung des Beschuldigten „288"/"289" entwendetes Bier und Alkohol getrunken haben und sie daraufhin überlegten, wie man an weiteres Geld oder Getränke kommen könne, und dann entschieden, dass der Geschädigte „286" in seiner Wohnung Geld versteckt haben soll und sie dann diesen in der Wohnung in der zweiten Etage aufsuchten, um von ihm Geld und Bier abzuverlangen. Sie bekamen ihn dazu, die Wohnung zu öffnen, indem sie den Vorwand ausgaben, dass sie mit ihm ein paar Bierchen trinken wollen würden. Die Beschuldigten entwendeten ihm vorher jedoch schon Alkohol. Es wird davon ausgegangen, dass deren Auftreten einschüchternd gewesen ist. Das wird auch bestätigt durch eine Aussage eines der Beschuldigten, der angab, dass er mit der Faust an die Wohnungstür geschlagen hat. Als sie in der Wohnung drin waren, wurde der Geschädigte, später Ermordete, aufgefordert, sein Geld herauszugeben, und lediglich 2 Euro Münzgeld wurden schließlich durch ihn ausgegeben. Das war dann mutmaßlich einer der Gründe, warum sie begannen, auf ihn einzuschlagen. In einem Schubfach wurden dann später noch zwei 10-Euro-Scheine gefunden. Daraufhin sind sie ausgeflippt und meinten, „286" hätte sie angelogen. Der Geschädigte wurde mit der Faust mehrfach ins Gesicht geschlagen, leistete dabei keine Gegenwehr, und mit einer rosafarbenen Keramiktasse wurde dem „286" mehrfach an die obere linke Kopfseite geschlagen. Auf der Couch und neben dem Leichnam wurden dann die Porzellanscherben mit Blutanhaftungen gefunden. Einer der Beschuldigten war weiterhin wütend und hat dann einen Holzstuhl geholt, um mit diesem auf den Geschädigten einzuschlagen. Der soll, als er zurückkam, halb auf dem Fußboden, halb auf dem Sofa gelegen haben, und es wurde dann mit dem Stuhl zweimal kräftig auf die linke Gesichtsseite des Geschädigten eingeschlagen, sodass der Stuhl beim zweiten Schlag auseinanderbrach. Der Geschädigte soll vollständig auf dem Boden neben dem*

[219] Vorlage UA 7/3 - 306 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9 in Band 1 bis 4 der LPI Suhl, (1) Schlussbericht Band 2 PDF-S. 466 ff., (2) Berichterstattung über die Urteilsverkündung unter https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2010-09/todesopfer-rechte-gewalt/seite-24 (siehe Anhang 1); Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. III Nr. (1) und (2).

Sofa gelegen und gestöhnt haben, so die Aussage eines der Beschuldigten. Der Geschädigte wurde dann auf dem Sofa positioniert, und zwar bewusst auf der Körperseite, mit der verhindert werden sollte, dass er sein eigenes Blut einatmet. Laut rechtsmedizinischem Gutachten ist er jedoch genau daran verstorben. Es ist aber zu weiteren Gewalttätigkeiten gekommen, unter anderem wurde der Wohnzimmertisch zerschlagen und mit der flachen Seite der Tischplatte mehrfach auf die linke Gesichtshälfte, den Schulterbereich und die Hüfte eingeschlagen. Die Tischplatte wurde auch auf den Geschädigten geworfen, sodass sie auf ihm liegenblieb. Die Beschuldigten haben dann im Nachgang die Wohnung verlassen, den Wohnungsschlüssel und das erbeutete Geld mitgenommen, sich an der Tankstelle Zigaretten, Alkohol gekauft. Das wurde auch durch entsprechende Verkaufsprotokolle bestätigt. […] nachdem die Beschuldigten unterwegs waren und an der Tankstelle eingekauft hatten, sie sich erneut in die Wohnung des Beschuldigten zurückbegeben haben und warteten, ob die Polizei vom Geschädigten oder Anwohnern verständigt wurde. Allerdings trafen sie keine Einschätzungen, dass die Polizei kommen würde.

[…] Daraufhin beschließen sie, erneut in die Wohnung des Geschädigten zu gehen. Dort sind sie dann auch gegen 1.00 Uhr, den Wohnungsschlüssel hatten sie vorher mitgenommen, sie trafen auf den Geschädigten immer noch in derselben Position. Sie holten die Tischplatte von ihm herunter und in der Beschuldigtenvernehmung wird das Gesicht als „demoliert“ beschrieben. Der Geschädigte soll überall geblutet und gestöhnt haben und dann gebeten haben, das Licht anzumachen, und trotzdem das Licht eingeschaltet war, geäußert haben, dass er nichts sehe. Die Augenlider seien bereits angeschwollen gewesen. Die Beschuldigten haben dann angeblich zusammen mit dem Geschädigten eine Zigarette geraucht, und dabei sei Blut des Geschädigten auf einen der Beschuldigten getropft, was dazu führte, dass er erneut auf den Geschädigten einschlug, dann einer der Beschuldigten ins Bad ging und ein weiterer Beschuldigter ihm sagte: “Hier, seich den mal an, um zu sehen, ob der noch Zuckungen macht!“ Das tat der Beschuldige “289“ dann auch und hat dem Geschädigten ins Gesicht uriniert. Die Beschuldigten haben sich über das Vollurinieren des Geschädigten belustigt und dann wurde eingestanden, dass der Geschädigte aus Wut noch dreimal mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde. Ebenso kommt es zu Misshandlungen, unter anderem wird aus einem Aschenbecher ein glühender Zigarettenstummel genommen und dem Geschädigten in eins seiner Nasenlöcher gedrückt. […] Der Geschädigte zeigt keinerlei Reaktion mehr darauf. Die Beschuldigten nehmen jeweils ein Holzstück und stochern am und im Geschädigten, ob dieser noch reagiert. Angeblich soll der Geschädigte laut Aussage eines der Beschuldigten dann noch reagiert haben. Die Beschuldigten sind der Annahme, dass der Geschädigte sie

wieder angelogen hätte, woraufhin sie wieder und erneut zu dritt auf den Geschädigten gemeinschaftlich eintreten, unter anderem vier bis fünf Mal gegen Bauch und Brustkorb, und ein weiterer der Beschuldigten dreimal an die linke hintere Halsseite, ebenso mit Stahlkappenschuhen zweimal an die linke Stirnseite. […] eine erneute Misshandlung. Es gibt die Aussage eines der Beschuldigten, des „428“, der sagt, dass der Beschuldigte „288“ den Geschädigten einen transparenten Aschenbecher auf die Hoden legte und dann einer der beiden anderen von oben auf diesen Aschenbecher trat. […] „428“ nimmt den Fernseher aus der Schrankwand und bricht ihn über dem Kopf des Geschädigten und lässt ihn dann auf den Kopf fallen. Der Geschädigte hätte daraufhin keine Reaktion mehr gezeigt. Es wird festgestellt, dass Blutanhaftungen des Geschädigten am Fernseher aufgefunden werden und der Fernseher ein Gewicht von 21,6 Kilogramm hat. Als sie Geräusche im Treppenhaus wahrnehmen, verlassen sie unter Mitnahme des Schlüssels die Wohnung des Geschädigten. Bei dem Geschädigten/ermordeten „286“ sind zahlreiche Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung festgestellt worden, Frakturen, Einblutungen, Abwehrverletzungen. Es ist davon auszugehen, dass der Geschädigte versucht hat, seinen Kopf vor den Einwirkungen stumpfer Gewalt zu schützen, was belegt, dass er zu Beginn der Gewalttätigkeiten nicht handlungsunfähig war, aber die Handlungsfähigkeit verletzungsbedingt zunehmend eingeschränkt war. Keiner der Beschuldigten will eine Abwehr bemerkt haben. […] Zur Motivlage der Beschuldigten wird festgestellt, dass es keine Erkenntnisse gibt, dass das über einen längeren Zeitraum vorbereitet und geplant war, dass es den Beschuldigten hauptsächlich um die Wegnahme der Bierflaschen ging, um alkoholische Getränke zu erlangen, und dass die Beschuldigten erst kurz vor Aufsuchen der Wohnung Absprachen zur Tat trafen. Als Viertes wird jedoch festgehalten, dass die Handlungen geprägt sind von einer menschenurwürdigen und qualvollen Misshandlung mit massiv ausgeübten Gewalttätigkeiten und keinerlei Mitleid. Der Geschädigte wurde, wenn man so will, „zu einer Sache degradiert“. In der Gewaltausübung liegt die Machtherrschaft der Beschuldigten über den Geschädigten. Die Beschuldigten hatten keine erkennbaren Aktivitäten zur Verbergung des Leichnams oder Beseitigung von Tatmitteln. Dann wird […] darauf hingewiesen, welche weiteren Strafverfahren gegen die Beschuldigten laufen, aber dass es bereits eine andere massive Misshandlung gegeben hätte.“

„Der Artikel „ZEIT ONLINE“ aus dem Jahr 2012, überschrieben mit „Am Abend des 16. Juni 2012“: … dringen zwei Brüder, 17 und 23 Jahre, sowie ein 19-Jähriger in Suhl (Thüringen) im Plattenbauviertel Nord in die Wohnung des 59-jährigen „286“ ein. Sie fordern von dem alkoholkranken Arbeitslosen Geld, um sich Schnaps kaufen zu können. „286“ gibt etwa zwei Euro und sagt, mehr habe er nicht. Als die Täter in der

Wohnung weitere 25 Euro finden, beginnen sie, den Mann zu quälen. Mit Fäusten und Füßen, einem Stuhl, einem Fernseher, einer schweren Tischplatte dreschen sie auf ihn ein. Zwischenzeitlich verlassen sie die Wohnung, um Alkohol zu kaufen, nehmen Schlüssel, Portemonnaie und Mobiltelefon des Opfers mit. Nach ihrer Rückkehr gehen die Misshandlungen weiter, sie schlagen erneut auf ihn ein, urinieren auf den Schwerverletzten, stecken einen glühenden Zigarettenstummel in ein Nasenloch. Dann gehen sie. Laut Obduktion wäre „286“ zu diesem Zeitpunkt noch zu retten gewesen, doch er stirbt qualvoll im Laufe des folgenden Vormittags und wird erst vier Tage später gefunden, nachdem sein gesetzlicher Betreuer ihn mehrere Tage nicht hat erreichen können. Das Landgericht Meiningen verurteilt die Brüder „288“/“289“ im Januar 2013 wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer Erpressung. Der Ältere erhält 11 Jahre Haft, der Jüngere eine Jugendstrafe von 9 Jahren. Das Verfahren gegen den dritten Angeklagten wurde wegen einer schweren Erkrankung abgetrennt. Das Trio war wegen Diebstählen und gefährlicher Körperverletzung vorbestraft, der jüngste Täter auch wegen Hakenkreuzschmierereien. Außerdem war er mit einer Party am Geburtstag Adolf Hitlers aufgefallen - als das Gericht ihn danach fragt, antwortet er, er habe „am 20. April immer etwas zu feiern gehabt“. Bei polizeilichen Vernehmungen nannten die Täter „286“ einen „Penner“. Die Vorsitzende Richterin betont in der Urteilsbegründung, die drei hätten „ihr Opfer nicht mehr als Mensch wahrgenommen“. In einem Gespräch mit der „ZEIT“ sagte sie, die Täter hätten in der Verhandlung eine sozialdarwinistische Lebenseinstellung offenbart.“[220]

- Zu Unterlagen des Landeskriminalamts in einem weiteren Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1413-022452-12/3)[221]: *„Das ist ein Schlussvermerk LKA Thüringen aus dem Jahr 2012, und zwar gegen „120“ und „121“, die gemeinschaftlich gefährliche Körperverletzung begangen haben sollen, und zwar, weil sie einem Kind mit beschuhtem Fuß in dessen Bauch traten und durch Festhalten daran gehindert haben, vor weiteren Schlägen zu fliehen. Hintergrund des Ganzen ist, sowohl „120“ als auch sein Vater, „121“, kamen mit dem Zug in Tannroda an, trafen auf Kinder, beschuldigten sie, dass sie rechtsradikale Plakate überklebt hätten. Das Kind hat das abgestritten. Das war den beiden egal und sie verletzten das Kind. Es folgen Informationen zu den Hintergründen der beiden „120“/“121“, dass beide entsprechend polizeilich bekannt wären.“*[222] **339**

[220] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 103 ff und 20. Sitzung, S. 32.
[221] Vorlage UA 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1413-022452-12/3 in Band 18 des TLKA, Schlussvermerk PDF-S. 48 f.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XIII.
[222] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 45.

340 • Zu Unterlagen des TLKA aus einem Verfahren wegen Gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1413-004707-14/1)[223]: *„Es folgt ein Aktenvermerk. Eine Person teilt mit, dass es eine Schlägerei mit acht Personen gibt. Drei Funkstreifen werden eingesetzt und stellen an der Skaterbahn Personen fest, die den Polizeibeamten bereits aus vorherigen Sachverhalten bekannt sind. Sie suchen den Nahbereich ab. Zwischendurch gibt eine der Personen dem Polizeimeister an, dass er Probleme mit dem „120“ aus Bad Berka hätte, weil er demnächst vor Gericht aussagen soll. Der „120“ würde immer wieder seine Leute schicken, um ihm aufzulauern. Es hätte schon mehrere Auseinandersetzungen gegeben. Auf dem Heimweg an der Skaterbahn hätten Leute aus dem Umfeld „120“ auf ihn gewartet und er sei von drei Personen angegriffen worden und habe mehrere Faustschläge gegen den Kopf bekommen.*
Wir sind bei einer Zeugenvernehmung. Auf die Frage nach Strukturen und strafbaren Handlungen der Aktionsgruppe Weimarer Land äußert die Person, dass der „120“ die Führungsposition innehatte, er selber Stellvertreter gewesen wäre, dass es regelmäßig Treffen gegeben habe und Verbindungen mit anderen Gruppen aus Mitteldeutschland, darunter Freie Kräfte Erfurt, AN Aue, AG Weißenfels, BZH. Er kann zu strafbaren Handlungen nichts sagen, außer der Sache in Tannroda, was er schon angegeben hat. Es gibt eine nächste Zeugenvernehmung, wo noch mal dargestellt wird, wer welche Rolle innerhalb der Aktionsgruppe Weimarer Land hat und inwieweit es Verbindungen zu anderen Gruppierungen der rechten Szene gibt. In der Fortsetzung der Zeugenvernehmung wird ausgeführt, was Regularien der Aktionsgruppe Weimarer Land sind, wie beispielsweise: die Frau eines Kameraden wird in Ruhe gelassen und Ähnliches mehr, und dass die Termine immer durch den „120“ festgelegt worden wären. In den Folgeseiten wird ausgeführt zu den Zielen der Aktionsgruppe Weimarer Land, dass es eben darum ging, groß zu werden, die Gruppe mit Masse auch aufzubauen, eigene Interessen zu vertreten, Themen, die die Politik betreffen, nicht nur gegen Asylbewerberheime, eigene Aufkleber und Ähnliches mehr durchzuführen. Und es wird Auskunft gegeben zu einer Auseinandersetzung am Weimarer Bahnhof im Jahr 2012, wo die Neonazigruppe aus einem Zug ausgestiegen ist und dann sie Punks festgestellt hätten und versucht wurde, dem Punk das T-Shirt abzunehmen, was er verweigert hätte, und der „120“ hätte dann die Person mit einem Tritt an den Oberkörper eingeschüchtert, sodass er dann das T-Shirt abgegeben hätte.“[224]

[223] Vorlage UA 7/3 - 272 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1413-004707-14/1 in Band 109 des TLKA, (1) Aktenvermerk PDF-S. 21 ff., (2) Zeugenvernehmung PDF-S. 28 ff., (3) Zeugenvernehmung PDF-S. 34 ff.; Vorlage
UA 7/3 – 312, Ziff. LXV Nr. (1) bis (3).
[224] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 91.

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen Landfriedensbruch (Az.: 590 Js 13900/17)[225]: *„Wir sind bei V, ein Einsatzbericht der Polizei vom 01.05.2017 in Apolda. Der Polizeibeamte gibt bekannt oder stellt dar, dass er eingesetzt war im Rahmen der Landesgartenschau und der Kundgebungen rund um den 1. Mai, dass mitgeteilt wurde, dass ein Zug aus Richtung Halle mit ca. 300 Personen der rechten Szene unterwegs ist in Richtung Erfurt und gegen 15.45 Uhr in Apolda Halt macht. Dann wird festgestellt, dass am Bahnhof ca. 150 Personen bereits vermummt den Zug in Apolda verließen, die Gruppierung sich formierte und mit Fahnen, Lautsprechern und Trommeln sowie Bengalos in die Innenstadt zog. Dann wird dargestellt, dass es Angriffe auf die Polizisten/Polizeibeamten gegeben hat, unter anderem, dass ein Betonpflasterstein auf ein Fahrzeug geschmissen wird, der Täter jedoch nicht lokalisiert werden konnte und in dem Moment dann auch weitere Kräfte eintrafen, um die Sicherung des Zuges zu übernehmen.* **341**

  V.2 ist erneut eine Darstellung von Polizeibeamten, die eingesetzt waren. Es wird dargestellt, dass die Beamten körperlich attackiert wurden, dass dann Reizgas eingesetzt wurde, dass ein Beamter einen Schlag mit einer Fahnenstange von vorn auf den Kopf bekam und nur dank Schutzhelm das abgedämpft wurde, dass es keine Möglichkeit gab, Kontakt zu der Demonstration aufzunehmen, dass es aus der Masse der Demonstration heraus gezielt zu Angriffen auf die Polizeibeamten kam und die Gruppierung permanent auf der Straße eng beieinander lief und die Beamten, die aus den Fahrzeugen ausgestiegen waren, direkt körperlich attackiert wurden.

  Es folgt V.3, ein Aktenvermerk, in dem der Kriminalhauptmeister festhält, dass ein Gespräch mit dem verfahrensleitenden Staatsanwalt von der Staatsanwaltschaft Erfurt stattgefunden habe. Dieser sagt, dass eine Verwirklichung des Tatbestands im Sinne des § 125 als nicht erfüllt angesehen wird, sondern von Exzesstaten einzelner Personen ausgegangen wird. Daraus ergeben sich dann mehrere Ermittlungsaufträge. Die Problematik der Vermummung soll im Kontext der Ordnungswidrigkeitenanzeige dem Landratsamt Weimarer Land übersendet werden.

  Wir sind bei V.4, ein Vermerk zum Ermittlungsverfahren, in dem der Sachstand dargestellt wird, nochmals, dass die Personen von einer Demonstration in Halle kamen, sich in Apolda gezielt und vermummt aus dem Zug bewegten, dass es zum Werfen von Steinen, Flaschen und Feuerwerkskörpern kam und zur Sachbeschädigung, sowohl

[225] Vorlage UA 7/3 - 172 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26, 41, 55 NF, 70, 71 NF, 87, 99, 109, 110, Verfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen Landfriedensbruch, 590 Js 13900/17, Hauptakte Band I,
1) Einsatzbericht auf PDF-S. 23, 2) Einsatzbericht auf PDF-S. 160, 3) Aktenvermerk auf PDF-S. 166, 4) Vermerk auf PDF-S. 167 f., 6) Ausgangsinformation auf PDF-S. 221 f.; Vorlage UA 7/3 - 323 Ziff. V Nr. (1) bis (6).

eines Allianz-Büros als auch von Funkstreifenwagen, und dass eine tatbestandsmäßige Erfüllung nach § 125 durch die Staatsanwaltschaft Erfurt verneint wird und entsprechend Verstöße gegen das Versammlungsgesetz zu verfolgen sind. Der Sachstandsbericht stellt fest, dass ein Großteil der Aufzugsteilnehmer dem Antikapitalistischen Kollektiv zuzuordnen ist und ein zweiter Teil der Partei „Die Rechte“. Insgesamt wurden 24 Ermittlungsverfahren wegen Verstoß Versammlungsgesetz, Vermummung und Mitführen von Schutzbewaffnung eingeleitet, von denen 22 an das Landratsamt Weimarer Land übersendet wurden.

Wir sind bei V.5. In dem Vermerk steht noch drin, dass lediglich zwei Beschuldigte einen Vorladungstermin wahrgenommen und dann auch ausgesagt haben und die Anzahl der eingeleiteten Verfahren noch steigen kann, das hängt von der Auswertung der übersandten Mobiltelefone ab.

Dann V.6, Vermerk zum Verfahren wegen Landfriedensbruch gegen „52“ und „478“. Beide sind Teil der Demonstration in Apolda gewesen. Es wird in der Ausgangsinformation noch mal dargestellt, wie das Ganze entstand. Es kommen detailliertere Informationen, dass durch zwei Teilnehmer die Scheiben einer Allianz-Versicherung eingeworfen wurden und es eben zu Steinwürfen auf Funkstreifenwagen gekommen sei und dann in der Bernhardtstraße der Zugriff durch Einsatzkräfte der LPI Jena erfolgte und 103 Personen zur Polizeiinspektion Apolda gebracht, durchsucht und fotografiert wurden.“[226]

342 Im Zusammenhang mit vorbenanntem Sachverhalt lagen dem Untersuchungsausschuss auch folgende Dokumente vor[227]: *„Wir sind bei VI.1, ein Verfahrensauszug in der Strafsache „52“. Das Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von 1.350 Euro und 70 Euro Kosten eingestellt. Wir sind bei VI.2, Einstellungen nach § 170 Abs. 2 gibt es gegen einen Großteil – ich verlese jetzt nicht die ganzen Namen – der weiteren festgestellten Personen am 1. Mai 2017 in Apolda. Und begründet wird dies mit: Im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen besteht gegen die Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht. Ihnen kann eine Beteiligung an den strafrechtlich relevanten Ausschreitungen am 1. Mai 2017 in Apolda unter Berücksichtigung der vorhandenen Beweismittel nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden.“*[228]

[226] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 130 f.
[227] Vorlage UA 7/3 - 172 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26, 41, 55 NF, 70, 71 NF, 87, 99,109, 110, Verfahren der Staatsanwaltschaft Erfurt wegen Landfriedensbruch, 590 Js 13900/17, Hauptakte Band II,
1) Verfahrensauszug auf PDF-S. 1, 2) Verfügung auf PDF-S. 32; Vorlage UA 7/3 - 323 Ziff. VI Nr. (1) und (2).
[228] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 130f.

Der Untersuchungsausschuss hat den wesentlichen Inhalt eines Urteils des Landgerichts Gera vom 4. Juli 2016, enthalten in den Unterlagen eines Verfahrens der LPI Gera wegen schwerer Brandstiftung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: 1H1208-030115-15/6)[229] nach § 22 Abs. 2 UAG ins Verfahren eingeführt: *„Das ist das Urteil des Landgerichts Gera gegen insgesamt drei […] Personen, gegen mehrere Personen, die eine Flüchtlingsunterkunft versucht haben anzuzünden. Und zwar befinden sich mehrere Personen in Altenburg-Nord, mehrere Personen der extrem rechten Szene, die alkoholisiert sich durch Altenburg-Nord begeben, dort unter anderem mit entsprechenden rechten Parolen durch die Stadt ziehen und dann an einem von mehr als 40 Menschen bewohnten sechsgeschossigen Haus vorbeikommen, wo die Hauseingangstür offensteht. In der Hauseingangstür befinden sich Kinderwagen und die Angeklagten, später dann auch Verurteilten, stecken die Kinderwagen in Brand und nehmen damit in Kauf, dass es zu schweren Verletzungen der im Haus lebenden Menschen kommt. Eine der Wohnungstüren, die sich neben dem brennenden Kinderwagen befand, hatte bereits Verkohlungen. Es kam zur Rauchgasintoxikation und Verletzungen bei Bewohnern – insgesamt neun, darunter auch ein Kleinkind – aufgrund des Vorgehens der Täter. Bei allen Tätern sind entsprechende vorher bereits stattgefundene Erkenntnisse und auch zum Teil Verurteilungen im Bereich der extremen rechten Szene bekannt. Die Täter werden dann verurteilt und unter anderem gibt es eine Geldstrafe – 120 Tagessätze zu 10 Euro –, ein weiterer Täter zu drei Jahren und drei Monaten.“*[230] **343**

Ebenso wurde mit den folgenden auch zusammengefasst dargestellten Dokumenten verfahren. **344**

- Zu einem Sachverhalt der PI Altenburger Land[231]: *„Wesentlicher Inhalt ist, dass es sich hier um einen Sachverhalt handelt Schriftzug: „ACAB Altenburg Du Pedo Wixxer 04600“ und Hakenkreuzsymbolik auf dem Auto der Geschädigten in Bezug auf Plakate und Flyer vom CSD Altenburg.“*[232] **345**

[229] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gera wegen schwerer Brandstiftung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit dem Aktenzeichen 1H1208-030115-15/6 in Band 7 der LPI Gera, Urteil des Landgerichts Gera PDF-S. 458 bis 517; Vorlage
UA 7/3 - 292, Ziff. XIX.
[230] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 6.
[231] Vorlage UA 7/3 - 158 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, Unterlagen der Landespolizeidirektion, Band I, LPI Gera, Ermittlungsverfahren ST/0154087/2021, Sachverhalt PDF-S. 10; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LXX.
[232] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 94.

346

- Zu Unterlagen in einem Verfahren wegen Mordes an „231“ in Altenburg[233]: *„Aktenvermerk: Vor Herrn Schulz habe er Angst. Er borgt sich oft Geld und Zigaretten. Er ist ein Rechtsradikaler und würde am Getränkemarkt „Heil Hitler“ brüllen.*

  Von Seite 2 ist wesentlicher Inhalt, Aktenvermerk, dass Frau „128“, ehemalige Leiterin des „Jugendcafé Auf den Röhren 12“ die Leitung aufgegeben hat, weil sie seit sechs bis sieben Jahren die rechte Szene dort reinzieht. Angeblich sei man im Café der Meinung, diese für den Umsatz zu brauchen.

  Von Seite 3 ist der wesentliche Inhalt: Einer der Haupttäter bezeichnet das Opfer als einen „Pedo“, welcher bei ihm im Haus wohnt.

  Wesentlicher Inhalt Seite 4: Die Zeugin führt über den “466“ aus, dass dieser gegen Ausländer sei und die zugeschriebene Eigenschaft als Kinderschänder nicht abkönne.

  Seite 5: Frage: Welche Gesinnung hatte ihr Bruder, rechts oder links? Antwort: Mit seinen Gedanken war er so rechtsradikal eingestellt. Mit der Lehre ist es schlimmer geworden.

  Wesentlicher Inhalt Seite 6: Bericht zum Mord an „231“. Mit Ablauf des Mordes Erkenntnismitteilungen durch Zeugen, Chat-Kommunikation der Täter, Verletzungen ohne Hinweise auf politische Hintergründe der Täter, PMK-Hasskriminalität bzw. Vorurteilsmotiv.

  7. folgt, wesentlicher Inhalt – Urteil Landgericht Gera 1 – 1. Tatkomplex „231“: Vorfeld und Ablauf der Tat; Zuschreibung des Opfers als pädophil, Eigenaussage der Täter als unpolitisch, keine Hinweise auf politische Hintergründe aus den Zeugenvernehmungen und Aktenvermerken.

  Und auch bei 8. handelt es sich um den Erfassungsbeleg Person/Kriminalaktentrennblatt der Thüringer Polizei vom 23.02.2020, nämlich, dass es sich um ein Delikt Mord gemäß § 211 StGB handelt, Tatzeit Mittwoch, 12.02.2020 bis Sonntag, 23.02.2020,18.05 Uhr, und weitere Angaben der beschuldigten Person sowie Vermerke zur Zahl der Vortaten und weitere.“[234]

[233] Vorlage UA 7/3 - 104 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von „231“ in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9 KLs 1121s 6357/20jug, (1) Aktenvermerk, PDF-S. 157, (2) Aktenvermerk, PDF-S. 244, (3) Zeugenvernehmung “2600“, PDF-S. 257,
(4) Zeugenvernehmung “5710“, PDF-S. 262 f., (5) Zeugenvernehmung “3610“, PDF-S. 267,
(6) Bericht zum Mord, PDF-S. 360 bis 362, (7) Urteil des LG Gera, I. 2. Angeklagter “361“,
PDF-S. 394 ff., (8) PKS-Meldung Erfassungsbeleg, PDF-S. 2 f.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LXXII Nr. (1) bis (8).

[234] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 94 f.

Zur vorbeschriebenen Tat fanden sich in den Akten des Untersuchungsausschusses weitere Unterlagen der LPI Gera (Az.: ST/0046780/2020)[235]: *„Wir sind bei IV.1, ein Urteil des Landgerichts Gera wegen versuchten Totschlags. Und zwar wird anerkannt, dass der Angeklagte „466“, geboren in Altenburg, der Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist und zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 4 Monaten verurteilt wird und seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet wird. Der Angeklagte “361“, schuldig des versuchten Totschlags in Tateinheit mit Körperverletzung und gefährlicher Körperverletzung. Es folgt dann unter IV.2 eine Zeugenvernehmung. Aus der Zeugenvernehmung geht hervor: „Mein Bekannter sagte, dass am Mittwoch, den 19.02.20 ein gewisser “361“ (scheinbares Alter ca. 18 Jahre) in der Spielhalle ‚Playpoint‘ in Altenburg, Geschwister-Scholl-Str. 8 mit einem Tötungsdelikt prahlte. Der “361“ begann das Gespräch mit: ‚Hey, ich habe einen Kinderficker plattgemacht.“*[236] **347**

Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen im Zusammenhang mit einem Verfahren der LPI Nordhausen wegen Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch (Az.: TH1505-014524-17/0)[237] zu Vorfällen in Bornhagen verlesen. **348**

Beschreibung der Vorfälle in Bornhagen am Mittwoch, den 22.11.2017 aus meiner Sicht

27.11.2017

Der Tag begann ruhig. Zunächst haben zwei Polizisten geklingelt und sich erkundigt, was wir machen. Diese wurden von dem Maxim Gorki Theater Berlin und „427“ vorab informiert, um die Spielstätte im Garten zu schützen. Sie fragten, wie die Zusammenhänge zwischen der Installation im Garten und der angemeldeten Spielstätte seien, ob die Spielstätte privat und wer dafür zuständig sei.
Zur selben Zeit sammelten sich mehrere Polizeiautos vor dem Haus von „204“. Unser Haus und unser Garten blieben im weiteren Verlauf jedoch ungeschützt.

[235] Vorlage UA 7/3 - 104 zu Vorlage UA 7/3 - 55 NF, Verfahren der LPI Gera wegen Mord mit dem Aktenzeichen ST/0046780/2020, (1) Urteil des LG Gera PDF-S. 386 ff., (2) Zeugenvernehmung PDF-S.60 ff.; Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. IV Nr. (1) und (2).
[236] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 106.
[237] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Nordhausen wegen Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung und Hausfriedensbruch mit dem Aktenzeichen TH1505-014524-17/0 in Band 3 aus 2017 der LPI Nordhausen; zeugenschaftliche Einlassungen der Geschädigten auf PDF-S. 79 bis 82 und Schlussvermerk auf PDF-S. 100 bis 101; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. I Nr. (1) und (2).

Kurze Zeit später, führten wir mit einigen Journalisten Interviews zwischen den Stelen im Garten. Währenddessen fing ein Herr vom Grundstück des Herrn „204“ an, eine Fotografin (Fotografin „Die Zeit“) zu bepöbeln. Umso mehr Zeit verging, desto mehr Menschen versammelten sich auf dem Grundstück von Herrn „204“ und äußerten sich den Journalisten und uns (den Mitarbeitern des Zentrums für Politische Schönheit) gegenüber beleidigend.
Zu einem späteren Zeitpunkt klingelte der Vermieter und beschwerte sich lautstark und mit Drohgebärden über das Mahnmal in seinem Garten. Zu einem Gespräch war er jedoch nicht bereit.
Zu diesem Zeitpunkt standen schon zwei Personen in der Einfahrt, zu denen sich irgendwann eine ganze Gruppe von Männern gesellte. Sie standen in der Einfahrt, blockierten diese und somit den Zugang zu unserer angemieteten Wohnung. Sie bezeichneten uns als „Idioten“ und „Arschlöcher“. Als die Journalisten dieses Geschehen filmten, wurden sie von dem Vermieter und einigen der umherstehenden Personen, die die Einfahrt blockierten, angegriffen. Die Auseinandersetzung wurde immer heftiger, bis schließlich die Personen versuchten das Haus zu stürmen (so ähnlich auch ihre Aussage). Dabei kam es auch zu tätlichen Angriffen auf […] und […]. Es kam zu Tritten und Schlägen auf die beiden, die dazu führten, dass […] stolperte. Einer der umherstehenden Männer versuchte in diesem Moment noch einmal auf ihn einzuschlagen. Der Schlag konnte im letzten Moment von […] abgewehrt werden. Er stellte sich danach absichernd in die Tür, um das Haus und die sich darin befindenden Menschen zu schützen. Die Angriffe wurden vor allem von zwei Personen aus der Gruppe ausgeführt und von einem Dritten mit Ansagen kommentiert.
In der Zwischenzeit sprach ich den Leuten in der Einfahrt einschließlich dem Vermieter ein Hausverbot aus. Auf dieses wurde nicht reagiert. Die Personen, die offensichtlich der AfD angehörten (erkennbar durch Jacken mit AfD-Aufschrift und einem Schild, das hochgehalten wurde) weigerten sich, das Grundstück zu verlassen. Als ich in der Tür stand und das Szenario beobachtete, wie Herr […] und Herr […] angegriffen wurden, schrie einer der Männer: „Da, die ist auch schwarz bemalt.“, und zeigte auf mich, als ob ich die nächste sein sollte, die tätlich angegriffen werden soll.
Daraufhin rief ich unmittelbar die Polizei an und bat um Hilfe, da wir angegriffen wurden und die Lage unsicher war. Der Mitarbeiter der Polizei am Telefon zeigte sich wenig kooperativ und wollte genau wissen, wer das Haus stürmen wolle. Es schien so, als wolle dieser Zeit herauszögern. Auf meine Bitte um schnelle Hilfe, da sich ein tätlicher Angriff auf meine Kollegen abspielte und es sich um Gefahr im Verzug handele, verweigerte mir der Polizist (die Person in der Zentrale) jemanden zu schicken. Er sagte mir, die Polizisten seien ein paar Häuser weiter, warum ich denn nicht dahin gehe und die Leute vor Ort um Hilfe bitte. Als ich ihm erklärte, dass ich das Haus nicht verlassen könne, da es umzingelt ist von Leuten

aus der rechten Szene, die uns angriffen, ging er nicht weiter drauf ein und weigerte sich trotzdem, uns jemanden vorbei zu schicken. Die Situation war traumatisch und verängstigend. In meiner Not fragte ich dann den Mitarbeiter der Polizei nach seinem Namen. Er verweigerte mir eine Antwort und meinte dann: „Ich schau mal, was ich tun kann“ und beendete das Gespräch. Erst durch einen zweiten Anruf bei der Polizei wurde mir Hilfe zugesichert. Erst nach einer zweiter Bitte traf die Polizei ein.

27.11.2017

Aussage zu den Vorkommnissen von Mittwoch, den 22.11.2017 in Bornhagen

Am Vormittag des 22.11.2017 befand ich mich mit meinen Kollegen und einigen Journalisten im Garten der […] Bornhagen, auf unserem angemieteten Grundstück. Plötzlich tauchte eine Gruppe von Männern in „204“s Garten, also auf dem Nachbargrundstück, auf und fing an, uns und einzelne Journalisten als „Dummköpfe“, „Vollidioten“ und „Pack“ zu beschimpfen. Diese Männer befanden sich bei den Ereignissen, die ich gleich schildern werde, ebenfalls unter den Beteiligten.
Um etwa 14:30 Uhr, kurz bevor „204“ eine Pressekonferenz vor seinem Haus geben wollte, stürmten ca. 25 Männer unsere Auffahrt. Ich befand mich zu diesem Zeitpunkt in einem Gespräch mit unserem Vermieter […]. Wir versuchten ihn zu beruhigen und ihm die Rechtmäßigkeit unserer Gartenskulpturen zu erläutern. Plötzlich stürmten die Männer organisiert unsere Auffahrt. Sie teilten sich Bereiche zu, um eine Blockade zu errichten. Sie stellten sich so auf, dass die komplette Auffahrt blockiert und kein Passieren mehr möglich war. Die Männer schubsten und traten mich. Zwei von ihnen holten im Zuge dieser Aktion zu Schlägen aus, die nur durch die Abwehr eines kampfsporterprobten Kollegen, Herrn […], in letzter Sekunde abgewehrt werden konnten.
Die Situation war sehr bedrohlich. Ein Journalist des MDR bezeichnete das Verhalten als „SA-Kommando“. Die Bedrohlichkeit spiegelte sich erstens im körperlich aggressiven Auftreten der in der Überzahl liegenden Männer und zweitens in der anhaltenden verbalen Beleidigung („Arschloch“, „Bolschewikenpack“) wider. Wir konnten mit Müh und Not verhindern, dass die Gruppe unsere Wohnung stürmte, in der sich zwei Frauen befanden, die zu dieser Zeit Todesängste durchlitten. Denn sie wussten nicht, was passieren wird, und die Lage schien chaotisch und unsicher. Während wir vorne in der Auffahrt angegriffen wurden, wurde in unserem Garten eine unserer IP-Kameras entwendet, indem sie von ihrer Befestigung abgerissen und anschließend vom Kabel getrennt wurde. (Bilder habe ich Ihnen angehängt). Es wurde sich also unbefugt Zutritt in unsere Wohnung und unseren Garten verschafft.

Nach diesen Vorkommnissen blockierten die Männer trotz Aussprache des Hausverbots unsere Einfahrt für Journalisten, einen Pfarrer und unsere Mitarbeiter. Mehrmalige Versuche meinerseits, unsere Wohnung zu betreten, wurden abgewehrt. Ich wurde mit Tritten malträtiert. Während der gewalttätigen Übergriffe befand sich die Polizei vor dem Haus von Herrn „204“. Als dann später die Polizei endlich eintraf und unter anderem mich durch die Masse eskortierte, wurde ich weiterhin von den Männern getreten und beschimpft. Den einzigen, den ich erkennen und namentlich zuordnen kann, ist “2290“. Er befand sich während der Blockierung der Auffahrt und den tätigen Übergriffen auf uns, Journalisten und Mitarbeiter hinter den schlagenden Männern, um Befehle, wie „jetzt gib ihm ordentlich eine“ oder „lasst hier niemanden mehr hoch“ zu geben.

Hinweis an […]: Wir haben Bilder von “2290“!

Kriminalpolizei Nordhausen Aktenzeichen TH1505-014524-17/0

[…]

Schlussvermerk

Am 23.11.2017, gegen 17:15 Uhr, erschienen die Geschädigten […] und […] in der PI Eichsfeld und erstatten Strafanzeige wegen Nötigung, Beleidigung und versuchter Körperverletzung am 22.11.2017 im Zusammenhang mit dem Einsatzgeschehen in Bornhagen. Beide Zeugen stehen mit dem „Zentrum für politische Schönheit“ (ZPS) in Verbindung bzw. gehören diesem an.

In den darauffolgenden Tagen wurde versucht, mit den Geschädigten Kontakt aufzunehmen, um die Geschehnisse weiter aufklären zu können. Dies misslang jedoch.

Daraufhin wurde der Leiter des ZPS, Herr „427“, angerufen. Er erklärte, dass die Geschädigten selbstverständlich eine Aussage machen werden. Die Herren sollen offenbar emotional so eingeschüchtert gewesen sein, dass sie die Notwendigkeit einer Aussage nicht erkannt haben. Am nächsten Tag gingen schriftliche Aussagen von den Zeugen […], […] und […] per Mail ein (Bl. 8 - 13 d. A.). In diesen berichteten die Geschädigten von Beleidigungen (zum Beispiel „Arschlöscher, Idioten, Dummköpfe, Vollidioten, Pack, Bolschewikenpack“) und von körperlichen Angriffen in Form von Schubsereien, Fausthieben und Tritten. Von Verletzungen war nicht die Rede. Die Zeugen gaben an, dass die

Beteiligten Todesängste durchlebt haben. Es bestand die Angst, dass die Wohnung des ZPS gestürmt wird. Strafanträge wurden bislang nicht gestellt.

Durch Frau […] wurde dem Vermieter […] und den AfD-Anhängern ein Hausverbot ausgesprochen, welches missachtet worden ist. Ob Frau […] berechtigt war, dem Vermieter für sein eigenes Grundstück ein Hausverbot auszusprechen, ist fraglich. Der Bereich der Auffahrt wurde nicht an den Herrn "427" vermietet. Durch Herrn […] wurde der Aufenthalt der AfD-Sympathisanten gestattet.

Aus dem beiliegenden Videomaterial geht hervor, dass der Herr […] tatsächlich daran gehindert worden ist, die Einfahrt in Richtung der Wohnung des Herrn "427" hochzugehen. Er wurde insbesondere durch die Beschuldigten „492", „61", „39" und zwei weitere unbekannte männliche Personen zurückgedrängt bzw. geschubst (Bl. 59 - 68 der Akte).

Der Beschuldigte Jung soll als Anstifter im Hintergrund fungiert haben und wurde durch Herrn „427" als Tatverdächtiger benannt. Herr […] gab an, dass der Herr „2290" Befehle wie: „jetzt gib ihm ordentlich eine" oder „lasst hier niemanden mehr hoch" gegeben hat (Bl. 12 d. A.).

Der Herr „61" äußerte in Bezug auf den Herrn […] „so ein Schweinehund". Der „489" bezeichnete sein Gegenüber als „verdammtes Gesindel". Eine unbekannte männliche Person (bekleidet mit einer blauen AfD-Jacke) beleidigte die Medienvertreter und die ZPS-Anhänger mit „verdammtes Bolschewikenpack".

Im Rahmen der Ermittlungen zum Az. TH1505-014524-17/0 äußerte sich der Herr […] (Grundstückseigentümer) zu der Situation vor Ort (Bl. 69 ff). Er gab an, dass er durch die ZPS-Anhänger mit folgenden Worten begrüßt worden ist: „Ich bin hier der Besitzer von dem Haus und fahren Sie sofort Ihr Fahrzeug hier weg und verlassen Sie den Hof!" Es kam dann zu Debatten zwischen dem Herrn […], Grundstückseigentümer, und den ZPS-Anhängern, weil die ZPS-Anhänger u.a. auch das Fahrzeug des Eigentümers wegschieben wollten und sich als Grundstückseigentümer ausgegeben haben. Herr […] räumte ein, dass auch er geschubst hat, weil die Aktivisten so massiv gegen ihn und sein Auto vorgegangen sind. Den Kamerateams untersagte er zunächst das Filmen. Er fühlte sich in diesem Moment als Grundstückseigentümer im Recht. Weiterhin gab er an, dass er davon ausgegangen ist, dass ihn die AfD-Anhänger beschützen wollten.

Die Beschuldigten „61“, „2290“ und „39“ lassen sich von Rechtsanwalt „215“ vertreten. Sie haben sich bislang nicht zur Sache geäußert. Es wurde Akteneinsicht gefordert. Der Beschuldigte „491“ ist auf Vorladung nicht erschienen. „489“ ist ohne festen Wohnsitz und wurde daher nicht vorgeladen.

Das Verfahren wird zur weiteren Entscheidung an die Staatsanwaltschaft übersandt.
[…]

349 Der Untersuchungsausschuss hat Auszüge der Unterlagen in einem Verfahren der LPI Gotha wegen Beleidigung und Körperverletzung im Bereich Kirchheim (Az.: TH1380-006528-12/3)[238] verlesen:

[…]

Erfurt, den 03.05.2012

Feststellungsbericht

Am Samstag, den 21.04.2012, war der 1. Zug der 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Thüringen im Rahmen des Nachtlandeseinsatzzuges der Polizeidirektion Gotha unterstellt.

Die Beamten […] sowie alle Kräfte des 1. Zuges waren im Bereich Kirchheim der Polizeiinspektion Arnstadt/Ilmenau unterstellt und mit dem Einsatzabschnitt Raumschutz/Zugriff beauftragt.

In Kirchheim fand in dem Objekt „Erlebnisscheune“ in der […] eine Veranstaltung rechten Klientels statt. Der Einsatzführer -geschwärzt- entschied um 22.30 Uhr, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, die nicht genehmigt worden war. Diese Veranstaltung wurde somit aufgelöst und alle Teilnehmer sollten sich aus der Lokalität entfernen.

Um 22.43 Uhr kam es im Eingangsbereich des […] zum Bewurf von Polizeibeamten mit einem Bierglas. Daraufhin begab sich PM […] in den Raum und forderte die dortige Personengruppe auf, sich in Richtung Innenraum von den Polizeikräften zu entfernen.

[238] Vorlage 7/3 - 92 zu Vorlage 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen Beleidigung und Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1380-006528-12/3 in Band 1 aus 2012 der LPI Gotha, Feststellungsbericht auf PDF-S. 130 bis 131, „Schlussvermerk“ auf PDF-S. 144; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. VII. Nr. (1) und (2).

Da es im Voraus bereits zu Widerstands[handlungen] und Körperverletzungsdelikten gegenüber von Polizeibeamten kam, drohte […] den Einsatz von Zwangsmitteln an.

Aus diesem Grund nahm er sein Pfefferspray in die Hand und hielt es mit gestrecktem Arm auf Brusthöhe in Richtung der Personengruppe. Diese entfernte sich jedoch nach nochmaliger Aufforderung nicht in die vorgeschriebene Richtung.

Der Beamte […] machte zur Verdeutlichung seiner Anweisungen einen Schritt in Richtung einer männlichen Person, welche sich am nahesten an den Polizeibeamten befand.

Um 22.44 Uhr schlug die Person mit seiner rechten Hand auf das linke Handgelenk des Beamten […], woraufhin dieser kurzzeitig und gezielt Pfefferspray gegen die männliche Person einsetzte. Daraufhin entfernte sich die Person in den Innenraum des Objekts.

Zu Schmerzentwicklungen durch den Schlag kam es beim Beamten […] nicht.

In der Folge der polizeilichen Maßnahmen vor Ort wurden alle Personen aus dem Objekt heraus begleitet.

Durch Beamte der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Erfurt wurde die oben genannte männliche Person vor den Veranstaltungsort verbracht und durch Beamte der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Gotha einer Identitätsfeststellung unterzogen.

Bei der Person handelt es sich um „244“ aus Crawinkel.

Ein freiwillig durchgeführter Atemalkoholtest ergab um 23.59 Uhr einen Wert von 1,33 Promille.

Die begangene Widerstandshandlung wurde im Nachgang aufgrund der videografischen Aufzeichnungen durch den Beamten PM […], Angehöriger des 1. Zuges der 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft, festgestellt.

Deshalb die Bitte um Bearbeitung des Straftatbestandes wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und versuchter Körperverletzung, da dem Vorgang bisher kein Aktenzeichen zugeordnet werden konnte.

Weitere Angaben zum Sachverhalt können nicht gemacht werden.

Der Vorgang wird zur weiteren Bearbeitung an die Polizeiinspektion Arnstadt/Ilmenau übergeben.

[…]

Kriminalpolizeiinspektion Gotha
[…]

[…]

Die Ladung des Delinquenten, Herrn

„244“, […] wohnhaft Crawinkel, […]

erfolgte in schriftlicher Form für Mittwoch, den 06.06.2012 um 13.00 Uhr, zur KPI Gotha.

Am Morgen des 06.06.2012 wurde im Auftrag des Landeskriminalamtes Thüringen in der Wohngemeinschaft unter der Adresse 99330 Crawinkel, […], eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des Herrn

„573“; […] wohnhaft Crawinkel, […]

realisiert. Während dieser Maßnahme war Herr „244“ im Objekt zugegen.

Er teilte gegenüber Unterzeichnerin mit, dass er am gleichen Tag um 13.00 Uhr nicht in der KPI Gotha erscheinen wird. Zum Tatvorwurf der Beleidigung und der versuchten Körperverletzung am 21.04.2012 in Kirchheim möchte sich Herr „244“ vorerst nicht vor der Polizei äußern.

Dies wird gegebenenfalls nach Akteneinsicht durch seinen Rechtsanwalt, Herrn „225“, geschehen.

Die Überprüfung zur Person des Verdächtigen ergab, dass im Zeitraum von 1998 bis dato in 17 Fällen polizeilich gegen ihn ermittelt wurde. Es handelt sich hierbei um Delikte wie schwerer Diebstahl, Leistungserschleichung, vorsätzliche Körperverletzung, Widerstand

gegen Vollstreckungsbeamte, mehrfach Verstoß gegen § 86a StGB und Landfriedensbruch im Februar 2011 in Dresden.

Alle angeführten, persönlichen Daten sind aktuell über die entsprechenden Meldebehörden geprüft.

Die DVD mit den betreffenden Aufzeichnungen bezüglich vorliegender Straftatbestände wird mit dem Originalvorgang an die Staatsanwaltschaft Erfurt übersandt.

Gotha, 11. Juni 2012,
[…]

In das Untersuchungsverfahren eingeführt wurde zudem folgende Unterlage zu einem Vorfall in Gotha (Az.: TH1380-014332-16/2)[239]: **350**

[…]

Ermittlungsbericht

Am 01.10.2016 war der Unterzeichner, zugehörig zum 3. Zug der 2. Hundertschaft der Bereitschaftspolizei Thüringen, im Rahmen der Versammlung mit einem Aufzug „Gegen linke Gewalt“ der Landespolizeiinspektion Gotha - Inspektionsdienst Gotha, eingesetzt. Bei dem Aufzug „Gegen linke Gewalt“ kam es im Bereich der Justus-Perthes-Straße in Gotha auf ein Aufeinandertreffen des Aufzuges auf zwei Personen, welche augenscheinlich dem linken Spektrum zuzuordnen waren. Die zwei Personen sind dem Unterzeichner nicht bekannt. Dabei warfen unbekannte Personen um 15:34 Uhr flaschenähnliche Gegenstände aus der Versammlungsmenge „Gegen linke Gewalt“ in Richtung der zwei Personen. Die Materialbeschaffenheit der geworfenen flaschenähnlichen Gegenstände war augenscheinlich plastisch. Der Unterzeichner konnte wahrnehmen, dass die geworfenen flaschenähnlichen Gegenstände die zwei o. g. Personen nicht erreichte.

Die vor Ort herrschende Gesamtsituation ist dem Videomaterial zum Beweissicherungsbericht zu diesem Aktenzeichen, erstellt von dem Unterzeichner am 12.10.2016, zu entnehmen. Weitere Angaben zum Sachverhalt können nicht gemacht werden.

[239] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1380-014332-16/2 in Band 2 aus 2016 der LPI Gotha, Ermittlungsbericht S. 136; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XIII.

Der Unterzeichner macht diesen Ermittlungsbericht zum Gegenstand einer möglichen Zeugenvernehmung.

Erfurt, 28.10.2016
[…]

351 Außerdem wurden Unterlagen aus dem Verfahren der LPI Gotha wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung in Waltershausen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der AfD (Az.: ST/0029833/2021)[240] verlesen.

[…]

Schlussvermerk

Dem Beschuldigten

„505“

[…] Waltershausen

wird eine versuchte Körperverletzung sowie eine versuchte Sachbeschädigung gemäß §§ 223, 303 StGB i.V.m. §§ 22, 23 StGB vorgeworfen.

[…] gegen den hier Geschädigten […] werden die o.g. Straftaten polizeilich bekannt und am 25.01.2021 hiesiges Ermittlungsverfahren eingeleitet. Infolge des Corona-Pandemiegeschehens wird der Zeuge nicht vernommen und ihm ein Zeugenfragebogen und ein Strafantrag zugesandt.

In die […] wie dieser sich am 17.10.2020 zusammen mit seinem Bruder […] auf dem Markt in Waltershausen befindet. Auf dem Markt […] eine Veranstaltung der Partei „AfD“ statt. Der Geschädigte bewegt sich zum Stand der AfD und beginnt mit seinem Mobiltelefon zu filmen, um nach eigenen Angaben bevorstehende Straftaten zu dokumentieren. In diesem Augenblick hält ein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen […] am Markt. Der Fahrzeugführer steigt aus, nähert sich dem Geschädigten von hinten und versucht dem Geschädigten das Mobiltelefon aus der Hand zu schlagen. Die Tathandlung wurde vom

[240] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung mit dem Aktenzeichen ST/0029833/2021 im Band 1 aus 2020 der LPI Gotha, Schlussvermerk auf PDF-S. 440 bis 441; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XVI.

Geschädigten gefilmt und nach telefonischer Rücksprache ein USB- Stick mit der Aufnahme an die KPI Gotha übersandt.

Die Aufnahme wurde auf eine CD kopiert und der USB Stick an den Geschädigten zurückgesandt. Auf dem Video ist die beschriebene Tathandlung wie folgt zu sehen: Das Video hat eine Länge von 15 Sekunden. Anfangs sind lediglich […] zu hören, welche den Mindestabstand einfordert. Es müsste sich hierbei um den […]. Die Kamera ist auf den Boden gerichtet und schwenkt anschließend. Folglich ist der Beschuldigte zu erkennen, wie dieser mit dem rechten Arm in Richtung des Geschädigten greift und dann von diesem ablässt, zu seinem Telefon greift und ankündigt, die Polizei zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass durch den Beschuldigten und dessen Handlung versucht wurde, das Filmen des Geschädigten zu unterbinden. Der Geschädigte wird augenscheinlich nicht ergriffen und bleibt unverletzt. Das Mobiltelefon bleibt unbeschädigt. Strafantrag wurde gestellt, jedoch nicht fristgerecht eingereicht.

Am Mittwoch, 19.05.2021 wird der Beschuldigte zu einem anderen Verfahren als Zeuge und Geschädigter gehört und anschließend in diesem Verfahren als Beschuldigter vernommen. Der Beschuldigte äußert sich zum Sachverhalt und bestreitet, die angezeigte Tathandlung begangen zu haben. Der Geschädigte nimmt immer wieder an diversen politischen Veranstaltungen statt und ist dem politisch linken Lager zuzuordnen. Der Beschuldigte ist Parteimitglied der AfD Waltershausen und Mitarbeiter eines AfD-Abgeordneten.

Mit Eingang vom 26.05.2021 wird durch Rechtsanwalt […] Berlin, Akteneinsicht beantragt. Eine Abgabenachricht wurde erteilt.
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat sich zudem mit weiteren Unterlagen beschäftigt, die gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Untersuchungsverfahren eingeführt worden sind. **352**

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1309-001493-17/1)[241]: **353**

[241] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1309-001493-17/1 in Band 75 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 7 bis 10, (2) Beschuldigtenvernehmung von „377“, PDF-S. 28 ff., von PDF-S. 30, (3) Urteil des AG Eisenach PDF-S. 38 bis 39, (4) Ermittlungsbericht PDF-S.55 ff., (5) Zeugenvernehmung PDF-S.161 ff., (6) E-Mail PDF-S. 228, (7) Mitteilungen der StA Meiningen auf den PDF-S. 11, 23 und 240, (8) Lokale Daten, Änderungsdienst PDF-S. 12; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXI, Nr. (1) bis (8).

„Vermerk, Abschluss kriminalpolizeilicher Ermittlungen im Ermittlungsverfahren gegen „44“ , „377“, „568“, „364“, “414“, „136“, „522“, „233“. Es geht um eine gefährliche Körperverletzung in Gerstungen am 28. Januar 2017. Die zwei Geschädigten waren dort in einer Gaststätte, als ihnen eine vermummte Gruppe von ca. fünf bis sechs Personen entgegengerannt und schreiend auf sie zukam. Sie flüchteten in ihr Auto, dann wurde gegen den Außenspiegel getreten, auf die Scheibe der Fahrertür eingeschlagen. Sie konnten dann den Tatort mit dem Auto verlassen. Die Ermittlungen haben ergeben: a) durch Zeugenvernehmung, aber auch durch Ermittlungen wurde dann in Erfahrung gebracht, um wen es sich bei den mutmaßlichen Tätern handelt. In dem Wohnhaus eines der Täter werden dann auch weitere Beschuldigte festgestellt. Es findet eine Durchsuchung statt. Es werden fünf Paar Quarzsandhandschuhe, Teleskopschlagstock, Vermummungsgegenstände, Skalpell und dreimal Zahnschutz aufgefunden und sichergestellt und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet. Die Geschädigten sind den ersten Zeugenvernehmungen nicht nachgekommen und insgesamt war die Vernehmung vom Geschädigten schwierig.

Beschuldigtenvernehmung: Mehrere der Beschuldigten erschienen nicht zum Vorladungstermin. “414“ erklärte, Aussageverweigerungsrecht geltend machen zu wollen, und bringt unter anderem seine Mutter als Zeugin, dass er zur Tatzeit zu Hause gewesen wäre. Die Mutter, „102“, bestätigt das dann auch.

Einer der Beschuldigten erscheint zum Vernehmungstermin und sagt aus, dass er eine Nachricht bekommen habe von jemandem, dessen Namen er nicht nennt, und Hilfe verlangt worden wäre, weil es eine Schlägerei gebe, eine Schlägerei, die von beiden Seiten geplant gewesen wäre, und bestätigt damit zumindest in Teilen die Informationen der Geschädigten.

In der Zusammenfassung wird festgehalten, dass nicht festgestellt werden kann, bei welchen Quarzsandhandschuhen es sich um das Tatmittel handelt, dass die Anwesenheit am Tatort bei mehreren Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann und “414“ aufgrund der Aussage seiner Mutter als Mittäter ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Das restliche Ermittlungsverfahren wird zur Staatsanwaltschaft Meiningen übersandt.

Es folgt die Beschuldigtenvernehmung des „377“, der gefragt wird, was ihm die NJ in Eisenach sagen würde, und er antwortet, es sei eine sinnlose Kindergruppe, die von „553“ aufgezogen worden wäre, und erklärt, dass „303“, „228“ und “364“ in der rechten Schiene seien. Ob sie in der NJ seien, könne er nicht sagen.

Es folgt das Urteil des Amtsgerichts Eisenach in der Strafsache gegen „377“, zurzeit JVA Suhl-Goldlauter, und „364“ wegen Sachbeschädigung. Angeklagter „377“ wird verurteilt zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten, Vollstreckung zur Bewährung

ausgesetzt. Angeklagter „364“ ist schuldig der Sachbeschädigung und erhält eine Verwarnung und wird angewiesen, 60 Stunden gemeinnützige Arbeit nach näherer Weisung des Jugendamts der Stadt Eisenach zu leisten. Wenn er das nicht macht, gibt es Jugendarrest.

Es folgt der Ermittlungsbericht, in dem festgehalten wird, welche Gegenstände, die mit der vorherigen Tat in Verbindung gebracht werden können, bei der Durchsuchung festgestellt werden. Es sind die vorhin schon benannten Quarzsandhandschuhe, Sturmhaube, Mundschutz und Ähnliches mehr und ein Springmesser.

Es folgt die Fortsetzung der Zeugenvernehmung auf die Frage, was der Auslöser der Auseinandersetzung war. Der Zeuge antwortet, dass es schon mal eine Auseinandersetzung gab, weil da Leute Propaganda der NPD verteilen wollten, woran gehindert werden sollte, und da ein Messer gezückt worden wäre und erklärt worden wäre, dass die Leute abgestochen werden sollten. Bei diesen Leuten, die gedroht hätten, sei auch “414“ dabei gewesen. Ebenso erklärt er, dass es ein paar Tage nach der Aktion mit dem Propagandamaterial in der Schule eine entsprechende Drohung gegeben habe, jemanden ein paar reinzuhauen.

Wir sind jetzt bei einer E-Mail vom Landeskriminalamt, in der festgehalten wird, dass in Auswertung Gesamtsachverhalt klar ist, dass die beteiligten Personen entweder Mitglieder sind oder Umfeld der NJ Wartburgkreis angehören.

Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens “414“ wegen Sachbeschädigung und gefährlicher Körperverletzung. Das Verfahren ist nach § 170 (2) eingestellt aus sonstigen Gründen, insbesondere, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind. Das Verfahren „568“ ist eingestellt nach § 154 (2) StPO. Das Verfahren „44“ ist eingestellt nach § 153 (2) StPO.

Wir sind bei einem Auszug aus einem Dokument, aus dem hervorgeht, dass es eine nachrichtendienstliche Beobachtung durch das BfV gibt, und zwar eine Ausschreibung gemäß § 17 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz. Der Zweck ist die Beobachtung (SIS-Priorisierung gemäß Artikel 36 RB), ausschreibende Behörde ist das BfV, sachbearbeitende Dienststelle ist das BKA, das Aktenzeichen ist 219-13452116, Eingabedatum der 18. Juni 2019, Löschdatum der 18.12.2019. Vermerk: Bei Antreffen sofort Nachricht an BfV per E-Post (BU Köln BfV Mail). Sollte keine Anbindung an das E-Post-System bestehen, ist ein Fax an folgende Faxnummer zu senden: Es folgt die Faxnummer. Rechtsgrundlage dieser Ausschreibung ist Artikel 36 (3) RB i.V. Die Beobachtung läuft gegen den Beschuldigten “414“, mit dem Geburtsdatum 29.01.1998. Die P-Nummer ist P110600356066.“[242]

[242] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 60 f.

354

- Zu Unterlagen des Landeskriminalamts in einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1301-000015-17/2)[243]: *„Einleitungsvermerk wegen wechselseitiger gefährlicher Körperverletzung in Ohrdruf. Am 1. Januar 2017 um 2.25 Uhr gibt es einen Notruf, dass es gerade eine Messerstecherei auf dem Mark in Ohrdruf gab. Alle noch zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte der LPI Gotha und Einsatzzentrale werden dorthin entsandt. Auf dem Weg zum Einsatzort wird bekannt, dass der Messerstecher „297“ sei, der sich immer wieder komisch hin und her bewege. Der Polizei kommt entgegen der polizeibekannte „48“ und sagt, der Täter sei auf dem Marktplatz. Auf dem Marktplatz wird dann festgestellt ein blutender Mann, eine Frau mit blutverschmiertem Gesicht. Bei dem blutenden Mann handelt es sich um den Beschuldigten „297“ und seine neben ihm sitzende hysterisch rufende Lebensgefährtin – so in der Akte.*

  Es wird der Haupttäter durchsucht, bei ihm wird kein Messer festgestellt. Er erklärt, dass er abgestochen werden sollte und das Messer abgenommen habe und den Täter ausgenockt habe. Es sind wenig glaubhaft schlüssige Angaben bei anderen befragten Zeuginnen zu bekommen.

  Dann gibt es jemanden, der kommt und erklärt, dass der“297“ ihn mit dem Messer attackiert habe, zeigt seine Hand, ein weiterer sehr stark alkoholisierter Zeuge bestätigt das lallend. Es ist irgendwie noch ein Cousin in das Ganze mit eingebunden.

  Zusammenfassend: Es gibt keinen einzigen vernehmungsfähigen Augenzeugen vor Ort, der Klarheit in die Geschehensabfolge bringen kann. Die Verletzten werden vor Ort versorgt. Es stellt sich zufällig heraus durch einen Sachbeweis, dass in einem Mobiltelefon festgestellt wird eine rege Aktivität im Messenger WhatsApp und dort aktiviert sich sofort ein Chat unter dem Namen „Garde 20“, in dem sich über den kürzlichen Vorfall unterhalten wird. Es ist auch bekannt, dass es sich bei dem Beschuldigten“297“ um einen Mitgliedsanwärter vom Motorradclub „Gremium“ handelt und dass der“297“ Stress gemacht habe und die Garde diskreditiere. Für die Polizei ergibt das dann alles ein Gesamtbild, nämlich: Es ergibt den Grund, warum die Beteiligten nicht über die Messerstecherei in Ohrdruf reden und versucht wird, das Ganze einvernehmlich ohne den Club zu lösen, weil man Repressionen durch den MC „Gremium“ befürchtet.

  Die Staatsanwalt Erfurt wird um Antrag auf richterliche Bestätigung der Beschlagnahme ersucht.

[243] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1301-000015-17/2 in Band 77 des TLKA,
(1) Einleitungsvermerk PDF-S. 11 bis 16, (2) Antrag auf richterliche Bestätigung PDF-S. 24 f.,
(3) Vermerk PDF-S. 46 f., (4) Inaugenscheinnahme der PDF-S. 50, 54 bis 58, (5) Zeugenvernehmung PDF-S.102 ff., (6) Mitteilung der StA Erfurt PDF-S. 16; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXII, Nr. (1) bis (6).

Wir sind bei einem Antrag auf richterliche Bestätigung, und zwar soll Einsichtnahme in das Handy genommen werden, weil dort festgestellt wurde, dass in dem rechtsextremen Chat „Garde 20“ eine Diskussion um eine mögliche Racheaktion andiskutiert wurde. Das Mobiltelefon wurde nach Feststellung nicht weiter gesichtet und in den Flugmodus gestellt, um Fernzugriffe zu unterbinden. Es geht darum, diese polizeiliche Maßnahme zu bestätigen.

Dann kommt es zum Vermerk zur Auswertung des beschlagnahmten Handys von „380“. Es wird festgestellt, dass es unmittelbar nach der Tatzeit drei unbeantwortete Anrufe gegeben hat von „573“, „317“ und von „74“. Es können zwar keine tatrelevanten Bilder oder Ähnliches mehr festgestellt werden, aber eben die Chats, die schon erwähnt wurden, einmal „Garde 20“ und zum zweiten „Garde 20 Intern“. Zu den Chatverläufen wird eine Lichtbildmappe erstellt. Zum Zeitpunkt der Auswertung ist der Inhaber des Handys nicht mehr Mitglied dieser beiden Gruppen.

Es folgt die Aufstellung der Mitglieder „Garde 20 Intern“ (14 Mitglieder): “21“, „74“, „357“, „208“, „214“, „279“, „573“, Martin alias „246“, „541“, „186“, „524“, „41“ , „317“ und „542“.

„Garde 20“ (21 Teilnehmer): “21“, „74“, “1340“, „208“, “214“, “279a“ Ballstädt, “237“, Richard („405“),“244“, „534“ , “21“, „370“, „573“, „325“, „328“, „186“, „372“, “416“, „317“, „542“, „245“, „370“, „432“.

Außerdem befindet sich im Chat eine Sprachnachricht von „573“, in der er sinnloses Zeug erzählt.

Es folgen die Bilder aus der WhatsApp-Gruppe, die wir durch Inaugenscheinnahme jetzt gesehen haben.

Es folgt die Zeugenvernehmung im Verfahren – ich lese es vor, weil ich es nicht verstehe: Frage: Wer ist Tobus/Pizza? Antwort: Tobus ist „214“ und Pizza ist „380“.

Staatsanwaltschaft Erfurt ist das Nächste, eine Mitteilung nach Nr. 11 der Anordnung über Mitteilungen und Strafsachen. Und zwar wird erklärt, dass “297“ verurteilt wurde zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren wegen gefährlicher Körperverletzung in drei Fällen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Körperverletzung.“[244]

- Zu weiteren Unterlagen des Landeskriminalamts in einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: TH1301-015852-17/4)[245]: *„Vermerk des LKA Thüringen wegen* **355**

[244] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 62 f.

[245] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit dem Aktenzeichen TH1301-015852-17/4 in Band 87 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 97 bis 100, (2) Zeugenaussage PDF-S. 47 ff., (3) Entscheidungen der StA Erfurt PDF-S. 145, 155 und 165; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXVI Nr. (1) bis (3).

gefährlicher Körperverletzung gegen „48“ , „31“, „52“, jeweils aus Gotha. Polizeibeamte erhalten die Information, dass in Ohrdruf auf der Ohrdrufer Straße eine männliche Person liegen solle und zwei Personen daneben sitzen und deswegen der Verkehr behindert werden würde. Ebenso gehen weitere Informationen ein, dass die Personen, die auf der Straße sich befinden, ausländische Personen anpöbeln. Die Polizei ist dann schließlich vor Ort, stellt unter anderem die drei Personen fest und Zeugen, die darauf hinweisen, dass es zur Auseinandersetzung zwischen den drei Beschuldigten und mehreren ausländischen Personen gekommen wäre. Die Geschädigten sind der deutschen Sprache nicht mächtig und können deswegen keine Angaben vor Ort machen. In Zeugenvernehmungen wird deutlich, dass die Person, die auf der Straße lag, und die zwei neben ihr sitzenden Personen alkoholisiert gewesen wären und gewartet hätten, bis ausländische Personen gekommen wären, um dann in deren Richtung zu rennen, sie rassistisch zu beleidigen und eben auch zu jagen. So gibt es den Bericht einer Zeugin, dass die Beschuldigten drei ausländische Personen in den fließenden Verkehr hineinjagten, woraufhin die Ausländer flüchten mussten, Fahrzeuge bremsen mussten, um den die Fahrbahn gejagt überquerenden Ausländern auszuweichen. Dabei sei unter anderem „Ausländer raus“ und „Deutschland den Deutschen“ gerufen worden. Ein Geschädigter gab an, dass er unterwegs war mit zwei weiteren ausländischen Personen. Ein weiterer Zeuge gibt an, gesehen zu haben, wie die drei Beschuldigten den Arm zum „rassistischen Gruß“ erhoben und einer der Beschuldigten hätte auch mit dem Fuß gegen das Knie eines anderen Geschädigten getreten. Der dritte Ausländer konnte namentlich erst nicht bekannt werden. Dann wurde im Zuge von Recherchen bekannt, dass der Zeuge am 2. August 2017 abgeschoben wurde und deswegen auch nicht mehr gehört wurde.

In einer folgenden Zeugenvernehmung gibt einer der Geschädigten an, dass Personen den rassistischen Gruß machten, dass sie ihm gegenüberstanden, ihm per Körpersprache klargemacht haben, dass er stark sei und dass der Freund, mit dem er unterwegs gewesen wäre, Angst hatte, er selber auch Angst gehabt hätte. Sie würden den Rassismus kennen und hatten Sorge, dass die Beschuldigten ein Messer dabeihaben könnten. Er hätte dann zu seinem Freund gesagt, dass es besser wäre, wenn sie flüchten würden, weil die drei sehr kräftig waren. Die Zeugen berichten, dass auch Leute geschlagen wurden. Die Polizei wurde gerufen. Er erklärt, dass eine afghanische Familie mit einem kleinen Kind auch mit unterwegs war. Die Polizei hätte ihm dann den Weg gezeigt weg von den deutschen Personen, damit die Situation nicht eskaliert, und sie sind zurück in die Gemeinschaftsunterkunft. Der Freund hätte zu ihm gesagt, bevor die Polizei kam, dass sie doch zurückschlagen sollten. Aber er wollte das nicht, er hätte bald eine Arbeit und er wünsche sich, dass die bestraft werden, weil

die Rassisten sind. Auf die Frage, um wen es sich bei der Person handelt, die getreten wurde, erklärt er, dass sei der Y gewesen, der aber nach Italien abgeschoben wurde. Ebenso auf die Frage, ob er wisse, was die Bedeutung des rassistischen Grußes sei, erklärt er, dass das bekannt wäre, er sei seit zehn Jahren in Europa bzw. Spanien und wisse, was das ist. Auf weitere Fragen oder Anmerkungen erklärt er, dass es in Ohrdruf und Tambach-Dietharz Rassismus gäbe. Es wird ein Flyer von „ezra" zur Verfügung gestellt.

Es gibt dann ein Ermittlungsverfahren, also ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Erfurt, gegen „48" , in dem mitgeteilt wird, dass das Verfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 170 (2) StPO eingestellt ist. „52" wird ebenfalls mitgeteilt durch die Staatsanwaltschaft Erfurt, Ermittlungsverfahren nach § 170 (2) StPO eingestellt; dasselbe „31", Verfahren wegen § 170 (2) StPO eingestellt."[246]

- Zu einem Feststellungsbericht der Bereitschaftspolizei Thüringen im Zusammenhang mit einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Az.: TH1800-002395-14/5)[247]: *„Es folgt ein Feststellungsbericht, und zwar die Auflösung einer Veranstaltung – Konzert – im Bereich der LPI Gotha. Festgestellt wird „114". Es findet eine Identitätsfeststellung statt. Herr „114" ist aggressiv, wird als Beschuldigter schließlich im Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte belehrt, weil er sich der Identitätsfeststellung verweigert."*[248] **356**

- Zu Unterlagen des LKA Erfurt mit Blick auf den Angriff auf eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt 2014 (Az.: TH1301-003605-14/1)[249]: *„1. – Von Seite 1 ist wesentlicher Inhalt: Einsatzbericht der Polizei mit Schilderung des Ablaufs des Angriffs auf die Kirmesgesellschaft. 2. fasse ich als wesentlichen Inhalt zusammen: Das LfV teilt Informationen aus G10-Maßnahmen, die in ein Ermittlungsverfahren eingeführt werden könnten; hier unter anderem, wie „534" im Vorfeld des Angriffs koordinierend tätig war. Mindestens „534", „485", „495" und „183" sollen demnach beteiligt sein. Ferner teilt das* **357**

[246] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 67 f.
[247] Vorlage UA 7/3 - 272 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen TH1800-002395-14/5 in Band 110 des TLKA, Feststellungsbericht PDF-S. 6; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LXVI.
[248] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 92.
[249] Vorlage UA 7/3 - 136, LKA Erfurt zu Az. TH1301-003605-14/1, (1) Band II, Einsatzbericht, PDF-S. 12, (2) Band II, Schreiben LfV zu G10-Maßnahme, PDF-S. 141 bis 144, (3) Band II, Lichtbildmappe, PDF-S. 309 bis 311, (4) Band II, Prüfung einer möglichen Gefährdung, PDF-S. 897, (5) Band III, Abschlussbericht AG Ballstädt, PDF-S. 634 bis 663, (6) Band Ill, Funkzellenauswertung, PDF-S. 853, (7) Band IV, Lichtbilder, PDF-S. 14 und 17; Vorlage UA 7/3 - 324 Ziff IV Nr. (1) bis (7).

Landesamt Informationen über Angehörige der rechtsextremistischen Szene zu „495“, “1710“, „2460“ und „389“ im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Hausgemeinschaft „Jonastal“/Crawinkel mit. 3. ist eine Inaugenscheinnahme betreffend Band II, Lichtbildmappe, PDF-Seite 309 bis 311. Zu sehen ist – Bild 1 – Eingang zum Bürgersaal Ballstädt; Bild 2 – Eingangshalle des Bürgersaales; Bild 3 – beschädigte Wandspiegel, mehrere Blutanhaftungen auf dem Boden; Bild 4 – Garderobe in der Eingangshalle, mehrere Blutanhaftungen auf dem Boden; Bild 5 – Bürger-saal, in dem Veranstaltung stattgefunden hatte, beschädigte Einrichtung, mehrere Blutanhaftungen auf dem Boden; Bild 6 – Thekenbereich im Saal (Linksseitig befand sich Eingang von Vorhalle). 4. „Prüfung einer möglichen Gefährdung“ vom Landeskriminalamt Thüringen: Prüfung einer möglichen Gefährdung des Beschuldigten „183“; Ausgangssachverhalt: Am 09.02.2014 gegen 02:30 Uhr griffen mehrere, teilweise maskierte, unbekannte Täter in 99869 Ballstädt, Hauptstraße 9, im dortigen Kulturzentrum „Zur Fahner Höhe“ Teilnehmer einer Kirmesveranstaltung an und schädigten diese an ihrer Gesundheit, sodass sich zehn Personen, davon zwei stationär, in ärztliche Behandlung begeben mussten. Im Vorfeld kam es im Ort in der Hauptstraße 29, an einem Wohnhaus, zu einer Sachbeschädigung durch Einwerfen einer Fensterscheibe. Eigentümer des beschädigten Hauses sind Personen, welche dem rechten Spektrum zuzuordnen sind, sodass davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei der anschließenden Tathandlung um einen rechtsmotivierten Racheakt gehandelt haben könnte. 5. betrifft den Abschlussbericht AG Ballstädt. Als wesentlichen Inhalt fasse ich zusammen: Abschlussbericht der AG Ballstädt bei der BAO ZESAR mit Beschreibung der polizeilichen Maßnahmen und dem Resümee hinsichtlich des Tatablaufs. Aufzählung der Beschuldigten: unter anderem „534“, „495“, “114“, „314“, „41“ , „432“, „485“. Die Tatbegehungsweise und den Abbruch des Angriffs nach Kommando durch mutmaßlich „461“ ohne Würdigung der politischen Motivation entsprechend der vorangehenden Akteninhalte. 6. betrifft die Funkzellenauswertung gemäß §§ 100g StPO, 96, 113a Abs.2 Nr. 4 TKG. 1. Ausgangssachverhalt: Im Ermittlungsverfahren der BAO ZESAR wegen gefährlicher Körperverletzung, Landfriedensbruch und Raubes im Zusammenhang mit einem Überfall durch 10 bis 20 vermummte Personen des rechten Spektrums auf eine Dankesfeier der Kirmesgesellschaft Ballstädt erfolgte auf Antrag der Staatsanwaltschaft Erfurt, -Rest geschwärzt-. 7. ist wieder eine Inaugenscheinnahme der Bilder. Im Zuge der Inaugenscheinnahme lese ich kurz wieder die Bildunterschriften vor, nämlich Bild 15 – Detailaufnahme des Splitterfeldes einer zerbrochenen Spiegelkachel. Im Bereich der Splitter ist eine bluttypische Substanz zu erkennen; Bild 16 – Detailaufnahme des

Tresenbereiches in der Lobby. Bild 21 – Übersichtsaufnahme des kleinen Saals; Bild 22 – Übersichtsaufnahme des kleinen Saals.“[250]

Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts (Az.: TH1301-017294-16/3)[251]: **358**
„Es handelt sich um einen Vermerk des Landeskriminalamts Thüringen. Es geht um ein Verfahren im Ermittlungsverfahren gegen „4“, „335“, „253“, „47“ aus Gotha, Eisenach und Friedrichroda wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 StGB, Körperverletzung nach § 223 StGB, Beleidigung § 185 und Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a. Die Ausgangsinformation ist, dass am 05.08.2016 durch die KPI das Verfahren eingeleitet wurde und dass eine Rekonstruktion nur bedingt möglich war, weil die Situation vor Ort unübersichtlich war. Ersten Erkenntnissen nach wurde der Geschädigte, geboren im Jahr 2000 in Teheran im Iran, in einem Wohnheim in Gotha wohnhaft, durch eine unbekannte männliche Person mit einem Messer in den rechten Oberkörperbereich gestochen. Der weitere Geschädigte, geboren im Jahr 2000 in Afghanistan, auch wohnhaft in einem Wohnheim in Gotha, zeigte den Beamten einen oberflächlichen Schnitt auf der rechten Brustseite und einen weiteren Schnitt am rechten Oberarm. Das wurde dokumentiert. Die Beamten finden dann vor Ort ein schwarzes Einhandmesser, können das Messer keiner Person zuordnen, stellen es sicher. Es wird bekannt, dass eine Gruppe deutscher Jugendlicher ausländische Jugendliche mit den Worten „Fickt eure Mutter und Scheiß Allah“ beleidigt haben sollen. Dann wird identifiziert als Beschuldigter, der geschlagen haben soll, durch mehrere Jugendliche „4“ aus Gotha. Der wiederum gibt an, dass Freundinnen von ihm angesprochen, angemacht worden seien und es dann erst zu verbaler Auseinandersetzung gekommen wäre und er dann einem ausländischen Jugendlichen ins Gesicht geschlagen habe mit der Faust und dass dann bei einem Fluchtversuch eines der ausländischen Jugendlichen die Hand des Beschuldigten Amert eingeklemmt worden wäre. Das bestätigt dann die Freundin des Beschuldigten. Es wird ein Alkoholtest gemacht, der ist positiv mit 0,5-noch-was Promille. Im Krankenhaus werden dann die Geschädigten aufgesucht. Da finden sie dann einen weiteren Geschädigten, der einen Verband am linken Auge hat, das ist der, der mit der Faust ins Gesicht geschlagen wurde. Der erste Geschädigte hat eine 3 cm breite und 6 bis 7 cm tiefe Stichverletzung, Stichkanal nach oben verlaufend, Unterhautmuskel oberhalb der Rippen, Stichverletzung wurde als nicht lebensbedrohlich eingeschätzt. Die Staatsanwaltschaft stuft es als gefährliche Körperverletzung ein und es wird angeordnet, dass der Beschuldigte zu entlassen ist.

[250] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 121 f.
[251] Vorlage UA 7/3 -167 zu 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1301-017294-16/3 in Band 65 des TLKA, Vermerk PDF-S.34ff.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. XXVI.

Die Betreuerin des Wohnheims, in dem die geschädigten Ausländischen wohnen, gibt an, dass ihr eine deutscher Jugendlicher mit Glatze und schmaler Statur und Thor-Steinar-T-Shirt aufgefallen wäre, der dann im Rahmen der Auseinandersetzung „Heil Hitler“ gerufen und einen Geschädigten ins Gesicht geschlagen hat mit der Faust.

Dann wird sozusagen Weiteres beschrieben. Man stellt eine Person fest, die eine Bauchtasche „Thor Steinar“ und ein schwarzes T-Shirt trägt und deren Alkoholtest 1,37 Promille ergibt. Es kommt dann zur Vernehmung der Geschädigten und Zeugen durch die KPI Gotha. Die Geschädigten geben an, wer von den Deutschen sie geschlagen habe, erklären unter anderem, dass es eine vier- bis fünfköpfige Gruppe Deutscher gewesen wäre, die auch eine Flasche geworfen hätten, und ein 30 cm langer Metallgegenstand sowie ein Messer sei dabei gewesen und entsprechend auch angewendet worden, also es soll auch damit zugeschlagen worden sein. Hinzu kommt es zu Beleidigungen gegen die Menschen mit Migrationshintergrund. Der zweite Geschädigte sagt Ähnliches aus, unter anderem auch konkreter, wie die Beleidigungen geäußert wurden, und beschreibt die Täter. Ein dritter Geschädigter bestätigt die Beleidigungen, bestätigt den Wurf einer Flasche sowie, dass eine ca. 30 cm lange Eisenstange dabei gewesen wäre. Allerdings hat er nicht beobachtet, ob damit geschlagen wurde. Ein Zeuge erklärt, dass einer der Täter wohl „4a“ heißen würde, weil der so genannt worden wäre, und dieser habe den Geschädigten ein Messer in den Oberkörper gestoßen. Das Messer sei schwarz und 8 cm Klinge hätte es gehabt.

Das Landeskriminalamt ermittelt, die Staatsanwaltschaft ordnet an, gegen einen weiteren Beschuldigten zunächst keine Maßnahmen zu treffen und die Verfahrensakte an die Staatsanwaltschaft Erfurt zu übergeben. Es kommt zur Vernehmung einer weiteren Zeugin, nämlich der Betreuerin. Die Betreuerin erkannte den Beschuldigten Amert als Täter, der mit der Faust ins Gesicht schlug. Allerdings hat sie kein Messer oder sonstigen Gegenstand bei ihm beobachtet. Bei einer Vernehmung eines weiteren Geschädigten beschreibt dieser den Täter, der die Flasche geworfen hat. Anhand der Beschreibung kann die Polizei zuordnen, wer die Flasche auf die vermutlich Geflüchteten geworfen hat. Lichtbildvorlage wird durchgeführt und die Geschädigten können zuordnen, wer jeweils Täter gewesen ist. Ähnliches findet auch in einer weiteren Vernehmung eines Zeugen statt.

Es gibt weitere Zeugenvernehmungen und Geschädigtenvernehmungen, in denen zum Teil die Täter zugeordnet und beschrieben werden können, zum Teil nicht, zum Teil weitere Aussagen bezüglich der Beleidigungen und Äußerungen, die durch die Täter gemacht wurden, getroffen wurden.

[…] Es kommt dann zur Durchsuchung bei einem der Täter, nämlich „4“. Es wird sichergestellt das, was im Durchsuchungsbeschluss aufgeführt ist, und Quarzsandhandschuhe und eine Jacke, die er am Tattag getragen haben soll. Ebenso wird im Wohnbereich ein Sägemesser und eine Machete aufgefunden, die auch sichergestellt werden.

Fazit: Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Beschuldigte Amert den Geschädigten mit einem Messer in die rechte Oberkörperseite stach. Im weiteren Verlauf versuchte der weitere Geschädigte dem Beschuldigten „4“ das Messer abzunehmen, wobei der Geschädigte durch den Beschuldigten mittels Schnittverletzung im Brustbereich verletzt wurde. Das Messer wurde dem Beschuldigten daraufhin durch den Zeugen abgenommen. Ferner wurde der Geschädigte durch den Beschuldigten „335“ mittels Teleskopschlagstock am rechten Oberarm geschlagen und verletzt. In der weiteren Folge schlug der Beschuldigte „4“ dem weiteren Geschädigten mit der Faust ins Gesicht. Die Geschädigten X und X mussten im Krankenhaus Gotha stationär aufgenommen werden. Im Vorfeld der Auseinandersetzung wurden durch die Beschuldigten beleidigende Äußerungen in Richtung der ausländischen Jugendlichen gerufen. Das einmalige Ausrufen der rassistischen Parole „Heil Hitler“ wurde dem Beschuldigten „4“ durch die Zeugin U. zugeordnet. Den Beschuldigten „253“ und „47“ konnte bislang keine Beteiligung an der Auseinandersetzung nachgewiesen werden.“[252]

- Zu Unterlagen des Landeskriminalamts in einem Verfahren wegen räuberischer Erpressung, gefährlicher Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffengesetz und Datenveränderung (Az.: TH3200-000938-18/0)[253]: *„Urteil im Verfahren gegen „266“ und „561“. Und zwar wird „266“ wird wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz eines waffenrechtlich verbotenen Gegenstands zu einer Gesamtgeldstrafe von 230 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt, der Angeklagte „561“ wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 5 Euro. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens und die dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. In den Gründen folgt als Erstes eine sehr umfangreiche Darstellung der Kindheit und der Entwicklung des „266“ inklusive seiner aktuellen Einkünfte und den Vorstrafen und wie er polizeilich schon bekannt geworden ist. Dasselbe ist der Fall bei dem Angeklagten „561“. Im Verfahren selber geht es darum, dass der Angeklagte „266“ dem Nebenkläger das Mobiltelefon unter anderem abgenommen hat, dem Nebenkläger fristlos kündigen wollte, da er den Verdacht hatte, dass der Nebenkläger Geld entwendet und mit Drogen und Antibiotika handelt. Der Angeklagte „266“ hat den Nebenkläger gepackt. Nach einer verbalen Auseinandersetzung kommt es dann zu einer körperlichen Auseinandersetzung, wobei der Nebenkläger mit dem Bauch nach unten auf dem* **359**

[252] Wortprotokoll der 20. Sitzung, S. 29ff.
[253] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen räuberischer Erpressung, gefährlicher Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffengesetz und Datenveränderung mit dem Aktenzeichen TH3200-000938-18/0 in Band 91 des TLKA, (1) Urteil des Landgerichts Gera PDF-S. 11 ff., (2) Schreiben der JVA Hohenleuben PDF-S. 330, (3) Beschluss des BGH PDF-S. 985 bis 988, (4) Schreiben der StA Gera PDF-S. 523 f., (5) Schreiben der StA Gera PDF-S. 616; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXXVIII Nr. (1) bis (5).

Boden zum Liegen kam und der Angeklagte „266“ sich kniend über dem Nebenkläger, ein Knie im Bereich des Nackens des Nebenklägers positioniert, befand und dann mehrfach Faustschläge auf den Nebenkläger versetzte. Der Angeklagte „561“ stand daneben, hat beobachtet und nicht eingegriffen. Angeklagter „266“ hat dann abgelassen vom Nebenkläger und vom Nebenkläger dann Schlüssel abverlangt für das Tattoostudio, das Mobiltelefon des Nebenklägers eingesteckt und ihm erklärt, er macht das Handy platt. Trotzdem der Nebenkläger „266“ gebeten hat, das Mobiltelefon zurückzugeben, ist das nicht erfolgt – jedenfalls nicht sofort. Angeklagter „266“ hat dann aus dem Mobiltelefon die SIM-Karte entfernt, die später im Pkw „266“ festgestellt und sichergestellt wurde, und das Telefon selber in den Briefkasten des Nebenklägers später eingeworfen. Dann wird kurz Bezug genommen auf Köthen und die Rede, die dort Herr „266“ gehalten hat. Es folgt nun die Begründung bezüglich der Strafzumessung. Es wurde berücksichtigt, dass er die Körperverletzung gegen den Nebenkläger geständig eingeräumt hat. Ebenso wurde gewürdigt, dass keine gravierenden Folgen für den Nebenkläger entstanden sind. Zulasten wird gelegt die Vorstrafen, die er bereits hat, sowie die Strafhaft, die er bereits verbüßt hat. Schließlich kommt es zur Begründung des Urteils, einer Gesamtgeldstrafe von 230 Tagessätzen zu je 20 Euro. Im Fall des Angeklagten „561“ entscheidet das Gericht zu 80 Tagessätzen zu je 5 Euro. Unter anderem wird darauf verwiesen, dass der Angeklagte „561“ nur eingriffsbereit, aber ansonsten passiv beteiligt gewesen wäre. Zulasten geht, dass er bereits einschlägig vorbestraft ist und nur wenige Monate nach seiner letzten einschlägigen Verurteilung die Tat begangen hat. Es folgt ein Schreiben der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben an das Amtsgericht Gera, dass Gefangene verlegt werden können, wenn Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern. Hohenleuben erklärt, dass „266“ in der Öffentlichkeit aufgrund seiner Gesinnung sehr bekannt ist und es Berührungspunkte mit Bediensteten der JVA Hohenleuben gäbe. Unter anderem seien Bedienstete beschäftigt, welche in unmittelbarer Nähe des „266“ wohnen. Um die und ihre Familien vor Anfeindungen aus dem rechtsgesinnten Umfeld des „266“ zu schützen, ist eine Verlegung in eine andere Justizvollzugseinrichtung unumgänglich. Sie bitten um die Verlegung in die JVA Tonna. Es folgt der Beschluss des Bundesgerichtshofs in der Strafsache gegen „266“ wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Beschluss lautet, dass das Urteil dahin gehend abgeändert wird, dass „266“ wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz eines waffenrechtlich verbotenen Gegenstandes und wegen Datenveränderung zu einer Gesamtgeldstrafe von 151 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt wird. Dann werden noch die Gründe dazu angeführt, warum es zu einer Änderung des vorherigen Urteils kam. Es folgt ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera an das Landgericht

Gera. Im Ermittlungsverfahren gegen „266“ und „561“ wegen Vergehens nach § 52 Abs. 3 Waffengesetz, in dem auf die Flucht- und die Verdunkelungsgefahr hingewiesen wird, dem Angeschuldigten „266“ eine Anstiftung zur Brandstiftung zur Last gelegt wird und ebenso, dass der Beschuldigte zwei Mitbeschuldigte angestellt haben soll, Lieferwagen vom Konkurrenten durch Brandlegung zu zerstören, was dann auch erfolgt wäre. Ein weiteres Fahrzeug, das in der Nähe stand, wurde dadurch erheblich mit beschädigt. Der Angeschuldigte verfügt über ein Netzwerk von Personen, die vor Straftaten nicht zurückschrecken, und ebenso auch zu Kontakten der Neonazi-Szene wie beispielsweise „403“. Ein weiteres Schreiben der Staatsanwaltschaft Gera an das Landgericht Gera im Ermittlungsverfahren: Staatsanwalt „575“ regt an, „300“, wohnhaft in Thonhausen, als Zeugen zu laden, dass der Angeklagte „266“ ihm gegenüber kurz nach dem Geschehen vom 04.09.2018 bei einem Treffen in Werdau eingeräumt hat, den Geschädigten mit einem Schlagring „bearbeitet“ bzw. „ein paar reingebastelt“ zu haben.“[254]

- Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1201-007193-18/4)[255]: *„Dann gibt es den Aktenvermerk durch einen Mitarbeiter des Kinderheimes Bad Köstritz. Es findet ein Gespräch mit dem Mitarbeiter des Kinderheims und dem geschädigten Kind statt. Der Geschädigte gibt an, dass ein Fahrer eines Audis ihm den Mittelfinger zeigte, dazu „Fuck You“ und „Scheiß Ausländer“, und dann, dass der Fahrer des Audis dem Geschädigten über einen Fußweg hinterherfuhr und die Geschädigten in den Park rannten und sich dort versteckten. Der Fahrzeugführer soll älter, männlich gewesen sein und die Geschädigten sind der deutschen Sprache noch nicht mächtig, sprechen beide Somali.“*[256] **360**

- Zu Unterlagen der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0156331/2021)[257]: *„Es ist eine Vernehmung. Die Person erklärt, dass er die deutsche Sprache gut sprechen könne und dass er zusammen mit seiner Freundin auf einer Party in Hildburghausen gewesen wäre, früh um 5.00 Uhr sei angestoßen worden* **361**

[254] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 71 ff.
[255] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1201-007193-18/4 in Band 2 der LPI Gera,
(1) Aktenvermerk auf PDF-S. 170 (paginiert S. 169), (2) Strafanzeige auf PDF-S. 171 (paginiert S. 170), Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XLII Nr. (1) und (2).
[256] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 77.
[257] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0156331/2021 LPI Suhl_Verfahren_2021,
(1) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 160 f., (2) Schlussvermerk ab PDF-S. 217; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LX.

und ein paar junge männliche Personen hätten das mehrmals bei ihm auf der Schulter gemacht. Das sei kräftig und zum Teil schmerzhaft gewesen. Er sei dann „Nigger" genannt worden. Er hat der Person erklärt, dass er damit aufhören solle, allerdings registrierte er dann, wie seiner Freundin in die Haare gegriffen wurde. Er nahm Kontakt zum Sicherheitsdienst auf. Die Sicherheitsmitarbeitenden erklärten ihm, dass er selber schuldig wäre. Ihm wurde dann das Armband abgenommen, mit welchem er Zutritt gehabt hätte. Der Sicherheitsdienst legte ihm Handschellen an und „für den scheiß Schwarzen". Dann gab es weitere rassistische Beleidigungen. Er durfte nicht aufstehen, erklärte, dass er keine Luft mehr bekäme. Als seine Freundlich anfing zu heulen, sei der Mitarbeiter mit seinem Knie dann von ihm heruntergegangen. Er kann den Mitarbeiter nicht beschreiben, aber hat in der Notaufnahme sich entsprechendes Attest für die Verletzungen ausstellen lassen.

Es gibt dann einen Vermerk, in dem festgehalten wird, wer der Veranstalter ist und wer alles angeschrieben wurde, auch, um Aussagen dazu zu tätigen, dass allerdings die Anhörbögen für Zeugen nicht zurückgeschickt wurden. Der Sicherheitsdienst bestätigt, dass es die Fesselung gegeben hat, und benennt auch die beiden Sicherheitsmitarbeiter, die das gemacht haben von der „Eisbärensecurity" aus Sonneberg. Es wird festgestellt, dass mehrere bereits kriminalpolizeilich wegen Körperverletzungsdelikten bekannt sind und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Meiningen abgegeben wurde."[258]

362 • Zu Unterlagen in einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ERS/0173741/2021/1)[259]: *„Es gibt einen Bericht einer Person, die aus dem Fenster schaut und sieht, wie eine Person eine andere Person festhält. Die, die festgehalten wurde, liegt mit dem Rücken bereits auf dem Boden und eine hält sie auf dem Boden fest und eine dritte Person schlägt mehrfach auf sie ein. Der Zeuge sagt, dass abseits eine Frau stand, von der er dachte, dass sie dazugehörte. Da Bierfest gewesen war, hat er sich anfangs nichts dabei gedacht. Dann sagte er in die Runde – es sitzt mit Freunden zusammen –, dass da unten sich welche schlagen. Sie gehen runter. Die Person, die am Boden lag, setzte sich gerade hin, wirkt benommen, und er sieht dann, wie der, der vorher schon geschlagen hat, mit dem Fuß von hinten gegen den Hinterkopf tritt, woraufhin die Person einfach nur noch umfällt und ohnmächtig wird. Sie fragen dann nach Polizei und Krankenwagen, aber der Geschädigte hat 3*

[258] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 87 f.
[259] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ERS/0173741/2021/1 LPI Suhl_Verfahren_2021, (1) Zeugenvernehmung ab auf PDF-S. 302 bis 304, (2) Protokoll aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Hildburghausen ab PDF-S. 389 bis 390; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LX.I Nr. (1) und (2).

Minuten überhaupt nicht reagiert und nur geweint und sagte dann: „Nur, weil ich eine andere Hautfarbe habe." Er sagte dann, dass es so war, dass er auf der gleichen Straßenseite wie die Tätergruppe lief und die zu ihm gesagt haben, er sei kein Deutscher.

Sie nahmen dann den Geschädigten mit in die Wohnung, haben ihn grob untersucht, haben versucht, ihn zu überreden, einen Arzt/Rettungswagen zu rufen, aber er wollte keinen Rettungswagen. Es ergibt sich dann, dass der Geschädigte „81" heißt und erst seit eineinhalb Monaten in Eisfeld wohnt. Ursprünglich kommt er aus Bayern.

Es ergeht dann im Namen des Volkes das Urteil gegen Angeklagte „38", „40" wegen gefährlicher Körperverletzung, einmal Freiheitsstrafe von 10 Monaten zur Bewährung, einmal Freiheitsstrafe von 6 Monaten zur Bewährung. Hinzu kommen weitere Auflagen, Wohnsitzwechsel mitzuteilen und 500 Euro an die Caritas zu geben."[260]

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung (Az.: ST/0225569/2021)[261]: *„Ein Schlussvermerk der KPI Gotha: Es geht um eine Körperverletzung und Beleidigung in Arnstadt. Es werden vor Ort mehrere Personen angetroffen. Beschuldigter „577"; „113", Büromitarbeiterin der AfD; „459", der Bürgermeister Eischleben, am Wachsenburg; „258", Mitglied Kreistag und Stadtrat Arnstadt; „158", mögliche Mittäterin; und eine weitere Person. Ein Zeuge gibt an, dass ein Täter an die Schaufensterscheibe gekommen sei und an diese gespuckt habe. Daraufhin sei der Bürgermeister „459" nach draußen gegangen und hätte den Täter zur Rede gestellt, woraufhin der Täter den Herrn „459" geschubst hätte. Daraufhin sei der Zeuge „258" nach draußen. Beide hätten den Täter festgehalten und ihn ins Büro gebracht. Dabei hätte der Täter um sich geschlagen.* **363**

  Es gibt dann die Zeugenvernehmung, und zwar einer Studierenden, die im September 2021 auf Studienreise in Arnstadt war, zum ersten Mal in ihrem Leben, die gemeinsam mit einer Kollegin auf dem Weg ins Atelier ist und feststellt, dass vor einem Büro eine Menschentraube war. Sie registriert vier bis fünf erwachsene Männer, die einen Jugendlichen gewaltsam in einen Hauseingang zerren. Sie zieht sich die Maske auf und geht dorthin, um zu sehen, was mit dem Jugendlichen passiert, registriert, dass sie in einem AfD-Bürgerbüro sitzt, und zwar am Tag, nachdem die AfD Wahlerfolge in Thüringen hatte. Der Jugendliche war eingekreist von einer Frau und vier, fünf älteren Männern. Sie wurde, als sie den Raum betrat, beleidigt mit „Zeckenschwester" und Ähnliches mehr. Sie fragte nach, was mit dem Jungen passiert. Ihr wurde erklärt, sie

[260] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 88 f.
[261] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0225569/2021 in Band 3 der LPI Gotha, (1) Schlussvermerk auf PDF-S. 356, (2) Äußerungsbogen Zeugin/Zeuge auf PDF-S. 367 f., (3) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 373f., Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XLV Nr. (1) bis (3).

solle sich verpissen und den Raum verlassen. Der Junge war offensichtlich minderjährig. Dann wurde ihr gesagt, man könne sie mit dem Wahlprogramm der AfD vertraut machen, ansonsten solle sie gehen. Sie erklärte, dass sie nicht gehe ohne den Jugendlichen. Der Jugendliche bestätigte, dass er gegen die Scheibe gerotzt habe. Es kamen immer mehr Menschen ins Büro hinein. Der Junge versuchte rauszukommen und sich zu befreien, aber wurde jedes Mal wieder gewaltsam von mehreren Männern gepackt und auf den Boden gedrückt. Der Junge wollte die Polizei rufen, wurde aber abgehalten davon. Auf Druck wurde dann von der Frau die Polizei gerufen. Die Polizei kam nach 10 bis 15 Minuten. Die Polizei befragte dann und sie erklärte, dass sie den Jungen nicht kennen würde. Sie erklärt, dass sie während der ganzen Zeit im AfD-Büro große Angst- und Panikgefühle hatte, weil sie ständig damit rechnete, selbst körperlich angegangen zu werden.

Dann gibt es die Zeugenaussage der Kommilitonin, die erklärt, dass sie hörte, wie gerufen wurde, man solle den Jungen in Ruhe lassen, der Junge ins Büro gezerrt wurde, ihre Kommilitonin mit ins Büro ging, die Polizei gerufen wurde und währenddessen die Herren immer wieder geäußert hätten, so was zur Jugend von heute, die unerzogen wäre und Ähnliches mehr. Sie sei sich aber nicht mehr über alle Details im Klaren, weil der Vorfall über ein Jahr mittlerweile her wäre."[262]

364 • Zu Unterlagen der LPI Gotha (ST/0164691/2020)[263]: *„Wir sind bei VII.1, ein Schlussvermerk. Und zwar geht es um das Sportlager der „Jungen Revolution" am 18.07.2020 in Südthüringen. Es wird dargestellt, dass es sich um ein rechtsextremistisches Medienprojekt von „287" handelt, dass das Zeltlager in Stützerbach festgestellt wurde, dass die Polizei 22 Personen aufgegriffen und angetroffen hat, dass der Besitzer durch die Polizei informiert wurde und bestätigt, dass er die Nutzung für Personenzahl vier bis fünf erteilt habe, allerdings nicht für die tatsächliche Anzahl und auch nicht für die politische Ausrichtung des Zeltlagers. Deswegen folgten dann auch eine Auflösung und ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruch durch den Eigentümer der Wiese. Die Personalien wurden erhoben. Sie stammten aus dem gesamten Bundesgebiet und der Schweiz. Alle angereisten Personen sind der rechten Szene zuzuordnen und bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Wir sind bei VII.2 – Hausfriedensbruch in Stützerbach, unter anderem beschuldigte Personen „364", „7" – ebenfalls Stützerbach –, „75" aus Zürich, „85" aus Göttingen, „87" aus Dortmund, „116" aus Stendal, „159" aus Kaufbeuren, „160"*

[262] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 78 f.
[263] Vorlage UA 7/3 - 256 zu Vorlage UA 7/3 - 195, LPI Gotha, Band II, Aktenzeichen: ST/0164691/2020, (1) Schlussvermerk der KPI Gotha, PDF S.114 f., (2) Inpol/PKS-Erfassungsbeleg der beschuldigten Personen, PDF S.2 ff.; Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. VII Nr. (1) und (2).

aus Erlangen, „203“ aus Künzelsau, „251“ aus Münster, „284“ aus Künzelsau, „312“ aus Leinefelde, „320“ aus Rostock, „287“ aus Zwickau, „376“ aus Neubrandenburg, „398“ aus Malsch, „420“ aus Buchen, „429“ aus Schwäbisch Hall, „438“ aus Bad Mergersheim, “442“ aus Bad Hersfeld, „450“ aus Chemnitz, „469“ aus Northeim, „564“ aus Werne.“ [264]

- Zu Unterlagen des AfV bzgl. der „Europäischen Aktion“[265]: *„1. eine Personen- und Fahrzeugliste, Seite 1.724, deren wesentlichen Inhalt ich wie folgt zusammenfasse: Durch die Fahrzeugkontrolle der Polizei wurde die Teilnahme von „192“ an dem sogenannten Europafest der „Europäischen Aktion“ 2015 bekannt.* **365**

  2. betrifft die Abfrage: Polizeiliche Erkenntnisse zu Thüringer Teilnehmern am „Europafest“ der „Europäischen Aktion“, deren Inhalt ich wie folgt zusammenfasse: An dem „Europafest“ der „Europäischen Aktion“ nahmen neben „450“, „270“ und „137“ aus Thüringen unter anderem mehrere Personen teil, die dem sogenannten Deutschen Polizeihilfswerk zugerechnet werden und gegen die in dem Zusammenhang Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung geführt werden. Zudem findet der „Freiherrlicher Verwaltungssitz zu Ohrdruf e. V.“, welcher auch der Reichsbürgerszene zugerechnet wird, Erwähnung. Auch mehrere augenscheinliche Mitglieder der Partei „Die Rechte“ nahmen teil. Ferner gab es weitere Teilnehmende aus unterschiedlichen Kontexten, unter anderem der NPD oder des Freien Netzes.

  3. ein Antrag auf Informationsbeschaffung. Als wesentlichen Inhalt fasse ich zusammen: Antrag auf Informationsbeschaffung, hier eine Observation von “562“, „450“, „270“ und „137“ im Zusammenhang mit sogenannten Survivalcamps des “562“. Diese haben demnach paramilitärische Züge, Mitteilung der Teilnehmer von „450“, „270“ und „137“ an solchen Trainings.

  4. ist die Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes, PDF-Seite 2.371, worauf mehrere Personen mit auf dem Rücken gefesselten Händen zu erkennen sind.

  5. ist ebenfalls die Inaugenscheinnahme eines weiteren Lichtbildes, Seite 2.383, worauf ebenfalls mehrere Personen sind und eine Person mit einem Schlauch eine Flüssigkeit aus einer Plastikflasche rauszieht.

  6. und das Letzte ist ein Ermittlungsbericht, dessen Inhalt ich wie folgt zusammenfasse: Durch die Gewerbeanmeldung im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen wird bekannt, dass „562“ sein Gewerbe „Wolfszeit Outdoor Krisenmanagement UG“ seit 25. Februar

[264] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 108.
[265] Vorlage UA 7/3 - 314 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Amt für Verfassungsschutz bzgl. Europäische Aktion, (1) Personen- und Fahrzeugliste, S. 1724, (2) Abfrage polizeilicher Erkenntnisse zu Thüringer Teilnehmer des Europafestes der Europäischen Aktion, S. 1732 sowie S. 1748 bis Seite 1769, (3) Antrag auf Informationsbeschaffung, S. 2367, (4) Lichtbild, S. 2371, (5) Lichtbild, S. 2383, (6) Ermittlungsbericht, S. 2409; Vorlage UA 7/3 - 324 Ziff. VIII Nr. (1) bis (6).

2016 mit Firmensitz in Schwallungen zur Durchführung von unter anderem sogenannten Survivaltrainings führt.“[266]

366 Der Untersuchungsausschuss hat einen Auszug aus den Unterlagen zu dem Verfahren der LPI Nordhausen wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH 1501-002852-18/4)[267] im Bereich des Stadtparks in Nordhausen verlesen.

Kriminalpolizeiinspektion Nordhausen Aktenzeichen TH 1501-002852-18/4
[…]

Abschlussbericht

Am 17.02.2018 kam es in Nordhausen, im Stadtpark, zu einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Geschädigten
[…].
Der Geschädigte holte sich mit seiner Begleiterin, der Zeugin
[…]
an der JET Tankstelle in der Parkallee etwas zu Trinken. Als beide die Tankstelle betraten, kamen ihnen im Eingangsbereich 2 männliche alkoholisierte Jugendliche entgegen. Diese sagten irgendetwas zu ihnen, verließen anschließend aber die Tankstelle. Der Geschädigte und seine Begleiterin kauften in der Tankstelle kurz ein (2 - 3 Minuten) und verließen diese anschließend.

Die beiden männlichen Jugendlichen waren zu diesem Zeitpunkt schon auf der anderen Straßenseite, sahen dann den späteren Geschädigten und dessen Begleiterin und gingen zu diesen herüber. Da der Geschädigte seine Begleiterin in das Jugendwohnheim […] bringen wollte, welches am anderen Ende des Stadtparkes ist, gingen beide in den Stadtpark hinein. Die männlichen Jugendlichen begleiteten diese. Anfangs, so die Aussage des Geschädigten und dessen Begleiterin, verhielten sich die beiden männlichen Jugendlichen völlig normal. Sie erzählten sogar über sich.

[266] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 122.
[267] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Nordhausen wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH 1501-002852-18/4 Band 4 aus 2018 der LPI Nordhausen, Abschlussbericht auf PDF-S. 73 bis 74; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. 2.

So erzählte der „Kleinere“ der beiden, dass er ein 3-jähriges Kind hat und bei Power Train in Nordhausen arbeitet. Auch erzählten beide, dass sie auf dem Weg zu einer Party in einer Gartenanlage in Höhe des Geheges am Beethovenring seien.

Die Täter werden wie folgt beschrieben: „Der Kleinere" - ca. 165 cm bis 170 cm groß. „Der Größere“ - ca. 190 cm groß. Dieser trug einen schwarzen Pullover. Auf der Brust hatte dieser Pullover ein deutlich erkennbares weißes Logo. Die Kapuze hatte er ständig auf. Auch auf der schwarzen Hose war ein Aufdruck.

Mittlerweile hatte man sich auf einer Bank im Park niedergelassen. Dort fragte dann der „Kleinere“ der beiden, welche Gesinnung sie hätten, „Rechts“ oder „Links“. Hintergrund war eine an diesem Tag stattgefundene Demonstration der rechten Szene, in Verbindung einer Gegendemonstration linker Gruppen. Der Geschädigte antwortete, dass er eher „Links“ sei. Der „Kleinere“ der Täter hatte sich hinter die Bank gestellt und schlug nunmehr mehrfach auf den GS ein. Hierzu beschimpfte er den GS als „Scheiß Linken“.

Frau […] wirkte hier dagegen und forderte den Täter auf, damit aufzuhören. Hier äußerte der „Größere“ der beiden männlichen Jugendlichen, dass sie sich nicht einmischen solle, da sie sonst auch noch eine „reinbekommt“. Der „Größere“ forderte dann den „Kleineren“ auf „Los, lass uns gehen“. Die beiden männlichen Jugendlichen gingen dann in Richtung Fußgängerampel Parkallee in Richtung Beethovenring.

Als der GS und seine Begleiterin glaubten, dass die beiden nunmehr verschwinden, blieben diese plötzlich stehen und der „Kleinere“ lief plötzlich zurück zur Bank, sprang auf diese und trat im Sprung gegen den Kopf des Geschädigten. Der GS wurde hierbei im Gesicht getroffen. Bei dieser Aktion verhedderte sich der „Kleinere“ in der Kapuze des GS und fiel vor diesem kopfüber hin. Der „Größere“ nahm das zum Anlass und meinte, dass der GS schuld daran sei, dass sein Kumpel hingefallen sei. Er ging auf den GS zu und schlug diesem mehrfach ins Gesicht.

Danach gingen beide Täter in Richtung Beethovenring davon. Aus Angst wartete der GS, bis die Täter außer Sichtweite waren, und verständigte erst dann die Polizei. Ebenfalls rief er seine Eltern, die auch zum Tatort kamen. Der durch die Polizei verständigte Rettungswagen kam ebenfalls vor Ort. Der GS hatte sichtbare Verletzungen an der Lippe und im Gesicht. Es war deutlich ein Abdruck (Schuh) auf der rechten Gesichtshälfte erkennbar. (Siehe Bilder des GS, Blatt 32 - 33 der Akte) Der GS wurde ins Südharzklinikum verbracht, konnte dieses aber noch am selben Abend verlassen. […]

367 Ferner hat der Untersuchungsausschuss Dokumente im Zusammenhang mit einem Verfahren bei der KPI Nordhausen wegen Körperverletzung und Beleidigung (Az.: ST/0250820/2019) [268] in Ilfeld verlesen.

Kriminalpolizeiinspektion Nordhausen, K 4

Aktenzeichen ST/0250820/2019

Schlussvermerk

Der hier Beschuldigte, Herr

„43“ […]

war mit seinem Hund spazieren und traf auf dem Nachhauseweg auf eine Gruppe von 5 Jugendlichen, 2 weibliche und 3 männliche, welche sich auf dem angrenzenden Skaterplatz neben dem Schulgelände der Grundschule Ilfeld aufhielten.

Der hier geschädigte Jugendliche

[…]

lachte über den mitgeführten Hund des Beschuldigten. Nach Aussage des Geschädigten erinnerte ihn der kleine Hund an das Spielzeug seiner Schwester. Der Beschuldigte bezog dies aber auf sich und ging auf die Jugendlichen zu. Er beleidigte dann gleich den Jugendlichen […] und sagte, dass er als Ausländer hier nichts zu suchen habe und er zurück nach Hause soll. Weiterhin betitelte er den Jugendlichen als „Scheiß Ausländer“.

Der Jugendliche […] äußerte daraufhin, dass er in Deutschland geboren sei, einen deutschen Ausweis habe und diesen auch zeigen könne. Der BS ging daraufhin immer weiter auf den Jugendlichen zu, fuchtelte dann mit seiner Hand vor dessen Gesicht herum und schlug den Jugendlichen in der weiteren Folge mit der Rückseite der Hand ins Gesicht. Dann äußerte der BS gegenüber dem Geschädigten, dass er sein Messer wegstecken soll. Auf die Aussage, dass er weder ein Messer in der Hand noch überhaupt ein Messer dabei

[268] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Nordhausen wegen Körperverletzung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen ST/0250820/2019 in Band 5 aus 2019 der LPI Nordhausen, Schlussvermerk auf PDF-S. 89 und Sachverhaltsschilderung auf PDF-S. 70; Vorlage UA 7/3 – 292,
Ziff. III Nr. (1) und (2).

hätte, gab der BS an, dass alle Ausländer ein Messer hätten. Nachdem der BS „43“ dann ein paar Meter weggegangen war, drehte er sich zu den anwesenden jugendlichen Mädchen um und äußerte, dass sie der Grund wären, warum alle Ausländer kämen, so wie sie sich anziehen würden. Dann betitelte er die Mädchen als „Deutsche Schlampen“. Danach verließ der BS mit seinem Hund den Ort. Die Jugendlichen riefen die Polizei, welche auch zeitnah eintrafen und den Sachverhalt aufnahmen.

Nachdem die Polizei dann weg war, tauchte plötzlich der Sohn des BS mit 2 weiteren Personen auf. Dass es sich hierbei um den Sohn handelte, hatte ein Anwohner den Jugendlichen gesagt, welcher den Sachverhalt von einem Balkon aus beobachtet hatte. Dieser sprach die Jugendlichen an und fragte, ob sie die Polizei gerufen haben. Die anderen beiden hielten sich komplett aus der Angelegenheit raus.

Die Zeugin […] fühlte sich durch die Männer bedroht und zeichnete Teile der Unterhaltung mit ihrem Handy auf. Auf der Aufnahme ist Nachfolgendes zu hören: (Der Anfang ist nicht zu verstehen) „Das nächste Mal läuft das hier anders ab, dann kommt keine Polizei danach!“ Die Zeugin […] fragt dann: „Soll das jetzt ne Drohung sein?“ Der Sohn antwortet: „Ja das ist ne Drohung, dann komme ich gerne mal aus Offenbach zurück, das ist alles kein Problem. Ich wohne nicht hier, aber dann gibt's richtig arge Probleme!“ (Ende der Aufnahme)

[…]
Der Wohnungsinhaber „43“ war hör- und sichtbar sehr erbost und aufgeregt über das Eintreffen der Beamten und entgegnete, noch bevor sich die Beamten vorstellen und den Grund benennen konnten, dass er ohne seinem Betreuer nichts sagen wird. Auch habe er niemals „Schlampen“ gesagt. Er würde eine undeutliche Aussprache haben und hätte die Jugendlichen nämlich mit „Ihr alten Lampen“ angesprochen.

Nachdem Herr „43“ sich beruhigt hatte, konnten sich die Beamten vorstellen und den Herrn „43“ aufgrund der einfachen Körperverletzung und der Beleidigung als Beschuldigten belehren. Erst jetzt wurde der Inhalt der Beleidigung von den Beamten angeführt. Herr „43“ wiederholte seine Aussage, dass er die Jugendlichen nur mit „Ihr alten Lampen“ angesprochen habe und dass er sich von einem Ausländer nicht auslachen lässt. Dieser Ausländer, gemeint ist der Koreanischstämmige […] habe Karate-Schläge vorgeführt und Herr „43“ fühlte sich dadurch bedroht, wobei er lediglich eine Wischbewegung machte. Dabei kann es vorgekommen sein, dass er den Jugendlichen am Gesicht streifte, was er

aber nicht beabsichtigt habe. Diese Zustände würden sich aber bald ändern, da er bei der nächsten Wahl die „AfD“ wählen wird.

368

- Zu Unterlagen des TLKA in einem Verfahren wegen Körperverletzung (Az.: TH1501-008860-15/4)[269]: *„Vermerk des Landeskriminalamts zur Vorlage bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen. Und zwar geht es um das Rolandfest in Nordhausen. Hier holt ein Mensch mit türkischer Migrationsgeschichte an einem Getränkestand Bier, wird zunächst verbal von einer Gruppe offensichtlich rechter Personen angegangen, die unter anderem T-Shirts mit „Unser Land, unsere Regeln“ und „Vernichtet den Feind“ trugen. Es folgt eine tätliche Auseinandersetzung, woraufhin der Geschädigte zu Boden geht. Während er liegt, wird auf ihn eingetreten. Die Täter äußern, er solle dorthin, wo er herkommt. Verletzungen werden am rechten Auge, am linken Schienbein, rechten Knie und linken Ellenbogen zugezogen. Festgestellt werden die Personalien in der Tätergruppe von „306“, „155“ und „196“. Ein Zeuge erkennt einen der Tatverdächtigen und auch der Geschädigte bestätigt mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen der Tatverdächtigen.*

  Dann folgt ein Sachverhalt der LPI Nordhausen zum selben Vorfall von der Polizei. In der Sachverhaltsschilderung steht das, was soeben bereits dargestellt wurde. Junge Männer werden angetroffen, die der rechten Szene zugeordnet werden. Der Geschädigte wird aus der Masse mit der Polizei herausgenommen. Die festgestellten möglichen Täter sind polizeilich bekannt, haben allerdings keine Angaben zum Sachverhalt gemacht.

  Es folgt die Zeugenvernehmung. In der Zeugenvernehmung stellt der Zeuge dar, dass er was trinken wollte auf dem Rathausplatz, dann mitbekam, wie eine Verkäuferin des Bierstandes die Polizei rief und registrierte, wie auf einen – so in der Zeugenvernehmung benannt – Dunkelhäutigen eingeschlagen wurde. Er hätte versucht, per Schreie dieses zu stoppen. Allerdings sei das erst durch drei Polizeibeamte aufgelöst worden. Nach Aussage des Zeugen sei sich um den Geschädigten gekümmert worden und nicht um die Täter, die sich noch vor Ort befanden. Eine Polizeibeamtin habe geäußert: „Na, was sollen wir gegen die ausrichten.“ Der Zeuge sagt auch, dass aus der Gruppe der Rechten der Ruf „Scheiß Kanake“ kam.

[269] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1501-008860-15/4 in Band 44 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 99 ff.,
(2) Sachverhalt PDF-S. 10 f., (3) Zeugenvernehmung PDF-S. 16 ff., (4) Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens PDF-S. 171 und PDF-S. 190, (5) Einstellungsgründe für die Akten, PDF-S. 191; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XX, Nr. (1) bis (5).

Dann Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens: Wegen leichter vorsätzlicher Körperverletzung wird das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen aus sonstigen Gründen, insbesondere, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind, nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Dieselbe Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens gegen den „196“, ehemals Beschuldigter. Auch hier wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 aus sonstigen Gründen, insbesondere, weil Täterschaft, Tat oder Tatumstände nicht nachweisbar sind, eingestellt.
Es folgt dann: Einstellungsgründe für die Akten. Zur Person Beschuldigter „196“ wird erklärt, dass sich trotz umfangreicher durchgeführter polizeilicher Ermittlungen ein zur Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht nicht ergeben hat. Es wird nochmals im Detail dargestellt, wer wann was gesehen hat und wer was auf welchen Wahllichtvorlagen erkannt hat, jedoch darauf hingewiesen, dass zur konkreten Tatbeteiligung keine Aussagen getroffen wurden und deswegen die Staatsanwaltschaft nicht genügend Anlass sieht, um öffentliche Klage zu erheben, und deswegen das Ermittlungsverfahren eingestellt werden musste.“ [270]

- Aus den Unterlagen zu einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Brandstiftung (Az.: TH1501-020585-16/6): *„Es geht weiter mit der Sachverhaltsschilderung. Polizisten werden gerufen zur Asylunterkunft in Nordhausen, weil es zu einem Brandfall gekommen wäre. Die Polizeibeamten stellen vor Ort den Wachmann und den Verantwortlichen der Unterkunft fest. Der Wachmann gibt an, dass er einen brenzligen Geruch festgestellt habe und dann einen Rundgang gemacht hätte. Im Keller registriert er dann einen verbrannten Karton. Festgestellt wird dann, dass die Kellerräume Fenster haben, die teils defekt sind, und dass durch die Täter eine Pappe zur Sicherung des Fensters entfernt wurde und ein Karton abgebrannt worden wäre. Es gibt keine Hinweise zu den Tätern. Es folgt der Wachbericht zum Vorfall in der Bruno-Kunze-Straße. Hier wird erklärt, dass zwei Bewohner am Morgen einen Zettel im Briefkasten gefunden hätten mit SS-Zeichen und Galgen, an dem ein Männchen hängt, dass sofort die Information weitergegeben wurde, die Briefkästen dann kontrolliert wurden und festgestellt wurde, dass solche Zettel in mehreren Briefkästen sich befinden, dann die Spurensicherung kam und die Polizei gebeten hat, bei jeglicher Auffälligkeit sie sofort zu benachrichtigen. Im Wachbericht wird festgestellt, dass drei Jugendliche um 1.53 Uhr im Hinterhof sich bewegten, einer von denen eine schwarze Rollmütze aufhatte. Als die Polizei dann jedoch kam, konnten keine verdächtigen Personen mehr festgestellt werden.“* [271] **369**

[270] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 48 f.
[271] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 79.

370 • Zu einem Schlussvermerk der KPI Nordhausen in einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0200329/2019)[272]: *„[…] Und zwar geht es darum, dass versucht wurde, durch zwei Personen mehrere Menschen aus Syrien anzugreifen. Unter anderem wurde versucht, ein Kind vom Fahrrad zu ziehen, die zu der Zeit mit ihrem Vater und dem Bruder, wenn ich es richtig sehe, unterwegs war. Es gibt ein Video zum Vorfall. Es gibt dann auch die Information, dass die Beschuldigten unter anderem ein Messer dabeigehabt hätten und dass es nicht nur zum Angriff auf die syrische Familie, sondern auch auf weitere Personen kommt. Unter anderem wird eine serbische Familie mit Kindern bedroht, die darstellen, dass das Messer gezogen und drohende Gesten in ihre Richtungen gemacht wurden. Als die Polizei dann kommt, beleidigen die Beschuldigten die Beamten und die Beamtinnen. Es wurde durch die Beschuldigten in Anwesenheit der Polizei „Heil Hitler" in Richtung der Geschädigten ausgesprochen."*[273]

371 • Zu einem Einsatzbericht der der PI Kyffhäuser im Rahmen eines Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0247007/2021)[274]: *„Zwei Polizeibeamte der PI Kyffhäuser, die im Nachtdienst eingesetzt sind und die Information bekommen, dass es am Nettomarkt zu einer Auseinandersetzung gekommen sein soll. Am Nettomarkt stellen sie insgesamt vier Personen fest und stellen fest, dass drei Personen, die alle deutscher Staatsangehörigkeit und deutsche Namen sind, nämlich „445", „34" und „334", alle alkoholisiert sind. Ein Mensch mit Migrationsgeschichte wird als Geschädigter wegen gefährlicher Körperverletzung belehrt. Der Geschädigte gibt an, dass er einkaufen wollte, verbal abwertend angesprochen wurde und dann geschlagen wurde, und dass es auch eine Mitarbeiterin im Netto mitbekommen habe. Es wird ein Alkoholtest durchgeführt zumindest beim Geschädigten, der hat 0 Promille, bei den Beschuldigten zwischen 1,8 und 2,85 Promille."*[275]

372 • Zu einer Zeugenvernehmung der Kriminalpolizeiinspektion Nordhausen (Az.: TH1501-010071-12/7)[276]: *„[…] Und zwar geht es um Gruppierung „Die Unsterblichen". In*

[272] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen ST/0200329/2019 in Band 1 der LPI Nordhausen, Schlussvermerk auf PDF-S. 263 f.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. XLVI.
[273] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 80.
[274] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0247007/2021 in Band 2 der LPI Nordhausen, Einsatzbericht auf PDF-S. 60 f.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. XLIX.
[275] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 81.
[276] Vorlage UA 7/3 - 306 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Dokumente der LPD Erfurt, LPI Nordhausen Band 1, Aktenzeichen TH1501-010071-12/7, Auszug aus der Zeugenvernehmung, PDF S. 88 ff.; Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. VI.

diesem Zusammenhang gab es eine Körperverletzung des Bürgermeisters der Stadt Nordhausen und dazu macht die Person Angaben. Die sagt: Ja, „Die Unsterblichen" sind gelaufen und die waren vorher bei uns zu Hause organisiert. Organisiert hat das alles „107". Auf die Frage, wer sich beteiligt hätte, gibt die Zeugin an: Die AG Nordhausen, die NPD, ganz viele Jugendliche, die da drin rumwühlen. Und sie weiß nicht, mit wem sich „107" zu Hause dazu getroffen habe, aber er sei der Kopf der NPD-Leute hier in Nordhausen. Zur Aktionsgruppe Nordhausen sagt sie aus, dass er der Große wäre und sich das zum Teil auch überschneide. Sie erklärt, dass 30, 40 Personen zu dieser Aktionsgruppe gehören würden und nicht nur aus Nordhausen, sondern auch aus Bleicherode bis zu Sondershausen kommen würden. „NDH-City" gefragt, erklärt sie, dass es die nicht mehr gebe, das sei jetzt „Aktionsgruppe Nordhausen". „NDH-City" seien jetzt älter geworden, Familie. Eigentlich seien nur noch die Kinder dabei, bei der Aktionsgruppe Nordhausen. Sie erklärt auch, dass sie Ordner beim „Rock für Deutschland" gewesen wäre und ein paar Bekannte sie anriefen und erklärten, der Bürgermeister sei verletzt worden. Sie wusste bis dahin nur, wer das Ganze organisiert hat. Es geht dann noch mal um eine Kranzniederlegung auf einem Friedhof, ein sogenanntes Heldengedenken, wozu auch ein Video kursierte, und das Schreiben von Internetartikeln, die dann unter dem entsprechenden Label veröffentlicht werden.

Eine Sache vielleicht noch: Und zwar geht es um Gespräche zum Sommerfest der NPD in Sangerhausen und Streit. „107", ihr Mann, sei dann ausgestiegen, weil es Streit wegen einer Klamottenmarke gab, „Ansgar Aryen". Die Klamottenmarke, die ihrem Mann gehöre, sei „Patriotic". Das sei auch sein Gewerbe."[277]

- Zu Unterlagen des Landeskriminalamts in Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung (Az.: TH1411-007787-14/6[278] und Az.: TH2300-000506-14/3[279]): *„Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera gegen „574" und „56", Verteidiger Rechtsanwalt "504". Und zwar im Mai 2014 beleidigte der „56" mehrere Zeugen mit migrantischem Hintergrund mit den Worten „Ihr hässlichen Missgeburten. Ihr hässlichen Ausländer. Raus aus meinem Land" und verletzte die daraufhin unter anderem mit Faustschlägen ins Gesicht, wodurch eine* **373**

[277] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 107 f.
[278] Vorlage UA 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1411-007787-14/6 in Band 30 des TLKA, (1) Anklageschrift der StA Gera PDF-S. 95 ff., (2) Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens PDF-S. 94; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XIV.
[279] Vorlage UA 7/3 -167 zu Vorlage UA 7/3 -1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen 1H2300-000506-14/3 in Band 31 des TLKA, (1) Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens PDF-S. 92, (2) Beschluss des AG Stadtroda PDF-S. 99; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XV.

Jochbeinprellung und weitere Schmerzen erlitten wurden. Das Ergebnis der Ermittlungen ist, dass beide Angeschuldigten bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, sich die Angeschuldigten kennen, die Zeugen detailreich, nachvollziehbar und glaubhaft ausgesagt haben und die Angeschuldigten auch identifizieren konnten. Wir sind dann bei der Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gegen „56“ gemäß § 154 Abs. 2 eingestellt – unwesentliche Nebenstrafe. […] Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens gegen „574“. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren gemäß § 153a eingestellt. Als Grund wird angegeben, dass das Gericht die Auflage der Zahlung von 1.000 Euro verlängert hat.“[280]

374 Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss den Ausdruck einer Website der Mobilen Beratung in Thüringen mit dem Titel „Vertreterinnen extrem rechter Organisationen bei AfD-Veranstaltung“ vom 27. April 2017 zur Kenntnis genommen: *„An einer Veranstaltung der AfD, auf welcher unter anderem „348“ (AfD-MdL) sprach, nahmen Vertreterinnen extrem rechter Organisationen teil. So ließ sich „223“ (Sprecher des AfD-KV Jena – Gera – SHK) mit „264“ (Der III. Weg) und „143“ (Reichsbürgerbewegung) ablichten. Das Bild verbreitete das extrem rechte Bündnis „Thügida“ anschließend in sozialen Netzwerken.“*[281]

375 Der Untersuchungsausschuss hat weitere Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Untersuchungsverfahren eingeführt.

376

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung (Az.: TH1611-011917-16/9)[282]: *„Verlesen wird ein weiterer Vermerk zur Vorlage der Verfahrensakte im Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten „185“ und „397“ wegen gefährlicher Körperverletzung und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Wesentliche Inhalte des Dokuments sind Ausgangsinformationen, wonach es am 14.08.2016 zu dem aufgenommenen Vorfall in Pößneck kam, nämlich zu einer verbalen Auseinandersetzung, bei der die Geschädigten zum Teil ausländerfeindlich beschimpft worden sind, und weitere Tathergangsbeschreibungen werden aufgeführt. Außerdem sind enthalten*

[280] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 45.
[281] Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. LV; Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 27.
[282] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1611-011917-16/9 in Band 66 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 99 ff., (2) Sachverhalt PDF-S. 76, (3) Beschuldigtenvernehmung des Beschuldigten „185“ PDF-S. 85 ff.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XXVII Nr. (1) bis (3).

Ermittlungen des Landeskriminalamts Thüringen, nach denen die polizeilich bekannten Personen „185“ und „397“ als Täter identifiziert werden konnten und auch zur Personengruppe gehörende und als Zeugen infrage kommende Personen namhaft genannt werden, und auch ein Fazit und weitere Ermittlungsverfahren. Außerdem ist wesentlicher Bestandteil die Schilderung des Sachverhalts vom 14.08.2016, welche damit beginnt, dass am 14.08.2010 gegen 2.02 Uhr die Funkstreifenwagenbesatzung zu einem Einsatz in der „Johannesklause“ in Saalfeld entsendet wurde. Angehängt ist noch als weiterer wesentlicher Bestandteil die Beschuldigtenvernehmung, wobei hier Angaben zur Person genannt werden und ein großer, großer Teil geschwärzt ist, und dies mit der Frage endet, die ich jetzt einfach noch kurz mit verlese: Wie würden Sie Ihre politische Einstellung beschreiben? Die Einstellung ergibt sich ja auch schon aus meinen Tätowierungen. Ich würde mich als rechts bezeichnen. Ich rechne mich dem aktiven rechten Spektrum zu. Ich nehme an Veranstaltungen (Musikveranstaltungen, Wahlkampfveranstaltungen und Demos) in ganz Thüringen teil. Ich gehöre aber nicht zu denjenigen, die sich treffen und losziehen, ein Asylheim anzubrennen oder so. Ich war mal Mitglied in der NPD. Da bin ich vor 4 oder 5 Jahren ausgetreten.“[283]

- Zu einem Aktenvermerk der KPI Saalfeld zum Verlauf der Vernehmungen in einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung (Az.: ST/0014313/2020)[284]: *„[…] Und zwar geht es um mehrere Vernehmungen, die an einer Schule in Pößneck durchgeführt werden. Lehrer erklären, dass rechtes Gedankengut an der Schule vorhanden sei und dass dies auch aus dem Elternhaus der Kinder käme, dass seit den Sommerferien 2019 die NHJ bekannt wäre und es zwischen Schülern, die miteinander Konflikte hätten, Gespräche gäbe. Der Lehrer gibt bekannt, dass sich um „572“ Schüler gruppieren, die an der Schule dann auch entsprechend provokant auftreten. Es sei durch innerschulische Maßnahmen gelungen, die Gruppierung weitgehend aufzulösen. Die Namen der Gruppierung, die sich um „572“ gruppieren, werden bekannt gegeben. Es gäbe gezielte Provokationen in Richtung von Migranten und der „572“ trage Shirts mit entsprechenden rechten Aufdrucken. Dann gibt es einzelne Beobachtungen, die geschildert werden, wann was passiert ist, und es wird dargestellt, wie versucht wird, die Lehrer, aber auch in der Stadt Pößneck, damit umzugehen. Unter anderem wird Migranten empfohlen, immer in der Gruppe den Heimweg anzutreten und an der Schule wird Verbot des Tragens von politisch geprägter Kleidung festgelegt.* **377**

[283] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 55 f.
[284] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0014313/2020 in Band 2 der LPI Saalfeld, Aktenvermerk Verlauf der Vernehmungen auf PDF-S. 351 bis 358; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LV.

Es folgen weitere einzelne Vorfälle, in denen unter anderem auch dargestellt wird, wann welche Personen durch wen angegriffen wurden. Unter anderem gibt es den Bericht über ein geschädigtes junges Mädchen, die mit mehreren Schlägen am Ende bewusstlos am Boden lag."[285]

378

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. (Az.: ST/0193240/2021)[286]: *„Ausgangsinformation der PI Saale-Orla: Ein Erstmitteiler meldet sich und erklärt, es gäbe eine Schlägerei in Neustadt-Orla Höhe Bahnübergang. Dann eine weitere Mitteilung, in der wieder eine Schlägerei in der Rathenaustraße diesmal gemeldet wird und erklärt wird, wer der Rädelsführer wäre. Dann gibt es eine weitere Information durch die Rettungsleitstelle Gera, dass eine Person verfolgt würde, und diese Personen würden schreien „Kinderficker" und etwas von einem sechsjährigen Kind. Als die Beamten kommen, finden sie zehn Personen, drei weiblich, Rest männlich. Eine männliche Person war im Gesicht blutverschmiert, der wurde in den Funkstreifenwagen gesetzt und die Rettung gerufen. Durch Zeugenvernehmung wird angegeben, dass ein sechsjähriges Mädchen durch einen Ausländer angefasst und geküsst worden sei. Man sei dem Täter gefolgt, um ihn zu bestrafen. Dann hätten sich weitere Personen eingemischt, die sehr aggressiv und teils auch hysterisch gewesen wären, unter anderem auch die Mutter und der Bruder. Der Rettungswagen trifft dann ein. Dann gibt es Äußerungen der Mutter, die unter anderem sagt, „solche Ausländer gehören nach Buchenwald" oder auch „mit Buchenwald gäbe es solche Ausländer nicht". Die Person, der der Vorwurf gemacht wird, wird dann festgestellt und wird als Geschädigter erfasst. Er gibt dann an, dass er von Personen verfolgt wurde, die etwas von „Kinderficker" gerufen hätten. Er hat eine Platz- und Schnittwunde an der linken Schläfe, hat aber selber kein Messer dabei und wird nach Pößneck ins Krankenhaus gebracht. Es gibt dann das Verlaufsgeschehen gemäß der Befragung und infolge der Zeugenvernehmungen. Dargestellt wird, dass im Stadtpark in Neustadt-Orla sowohl die zwei Geschädigten als auch eine Gruppe Jugendlicher sowie eine Mutter mit ihrem Kind zeitweise einvernehmlich zusammensaßen, Musik gehört wurde. Das Kind sei auf den Geschädigten zugegangen, habe sich an ihn gelehnt. Der Geschädigte habe liebevoll reagiert, sie also nicht von sich gewiesen und ihr dann einen Kuss auf die rechte Handoberfläche gegeben. Dann sei nichts weiter passiert und plötzlich sei einer der Jugendlichen auf*

[285] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 84 f.
[286] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen ST/0193240/2021 in Band 5 der LPI Saalfeld, (1) Ausgangsinformation auf PDF-S. 8 bis 10, (2) Ausgangslage und Verlaufsgeschehen auf PDF-S. 14 f.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LVI Nr. (1) und (2).

den Geschädigten 2 zugegangen und hätte erklärt: „Ich bringe dich um du Ausländerschwein." Es folgen weitere entsprechende rassistische Äußerungen und dann die Verfolgungsjagd. Unter anderem wird einer der Geschädigten mit einer Flasche geschlagen und verletzt."[287]

379

- Zu Unterlagen im Verfahren der LPI Saalfeld wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung (Az.: TH1601-019805-15/8)[288]: *„Das ist eine Zeugenvernehmung der LPI Saalfeld. Und zwar will eine Person Anzeige wegen Körperverletzung und Beleidigung gegen unbekannt erstatten. Die Person berichtet, dass sie in Saalfeld die Darrtorstraße entlanglief, auf dem Weg nach Hause war, als plötzlich zwei Personen auf sie zukamen, sie als „scheiß Zeckenfotze" beleidigt wurde, ins Gesicht geschlagen wurde und dann auf sie eingetreten wurde, als sie an einer Mauer versuchte, sich vor den Angriffen zu schützen. Sie kann die beiden Personen nur grob beschreiben, auch weil sie vermummt waren. Sie denkt, dass sie die nicht persönlich kennt, aber geht davon aus, dass der Angriff etwas mit ihrer politischen Meinung und dem Einsatz für Flüchtlinge zu tun hat. Ein Arzt wurde nicht aufgesucht. Über Verletzungen wird berichtet. Sie erklärt, dass sie eine Traumatisierung von diesem Übergriff hat. Dann gibt es Teil 2, von der Landespolizeiinspektion Saalfeld einen Zwischenbericht zu dem Vorfall, wo dann festgestellt wird, dass die geschädigte Person sich bereits länger für Flüchtlinge engagiert und regelmäßig auch im Asylheim in Saalfeld Unterstützung leistet. Die Polizei stellt fest, dass sie durch ihr alternatives Erscheinungsbild nicht unentdeckt/ungesehen bleibt sehr wahrscheinlich und sie würde rote Haare tragen. Ich zitiere: „Piercing, Gürteltasche, die auf Hilfe für Asylanten hinweist, und ist auch entsprechend gekleidet". Dann wird der Vater der Geschädigten kontaktiert, der noch erziehungsberechtigt ist, und teilt mit, dass er davon ausgeht, dass er weiß, dass sie sich bei der Vereinigung für Flüchtlinge ‚Grenzenlos' engagiert und bei der Demonstration in Rudolstadt am 2. Oktober 2015 beteiligt gewesen ist. Der Vater erklärt, dass es sich seines Erachtens um einen Angriff auf seine Tochter wegen ihres politischen Engagements handelt. Teil 3 ist ein Aktenvermerk. In diesem Aktenvermerk wird von der Polizei berichtet, dass es einen anonymen Hinweisgeber gegeben hat, mit dem mehrere Personen namentlich bekannt gegeben werden und Fotos zur Verfügung gestellt werden. Die Polizei stellt fest, dass sie im polizeilichen Datenbestand die per*

[287] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 85 f.
[288] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1601-019805-15/8 in Band 1 aus 2015 der LPI Saalfeld, (1) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 9 f., (2) Zwischenbericht auf PDF-S. 12 f., (3) Aktenvermerk auf PDF-S. 56, (4) Bild auf PDF-S. 57, (5) Ermittlungsbericht auf PDF-S. 62 bis 65, (6) Anonyme Hinweis-Mail auf PDF-S. 66 f.; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. XLVII., Nr. (1) bis (4).

anonymen Hinweisgeber abgebildeten Personen namentlich bekannt machen kann und dass es sich wahrscheinlich um den „541“ handelt. Dann sind Inhalte geschwärzt. Und Teil 4 ist dann die Kenntnisnahme durch Inaugenscheinnahme, glaube ich. Teil 4 zeigt ein Foto von mehreren Personen, erkennbar zur rechten Szene zugehörig, mit Fahnen in der Hand. Und zwar insgesamt sind auf dem Foto sieben – wahrscheinlich – männliche Personen zu sehen. Der Teil links trägt eine Fahne ‚Combat 18#, der Teil rechts trägt eine Fahne ‚Division Thüringen‘. Teil 5 ist nochmals ein Ermittlungsbericht, in dem über den anonymen Hinweisgeber und die E-Mail-Adresse Informationen gegeben werden, unter anderem, dass Ermittlungen zur E-Mail-Adresse negativ verliefen. Dann wird inhaltlich aus der E-Mail des anonymen Hinweisgebers zitiert, der unter anderem darstellt, dass sich verstärkt in Saalfeld Personen der rechten Szene wieder in Gruppierung bilden, der auch erklärt, wer welche Rolle innerhalb dieser rechten Szene einnimmt, wer bei den Demonstrationen in Saalfeld am 1. Mai 2015 als auch bei der Demonstration in Rudolstadt am 2. Oktober im sogenannten schwarzen Block der rechten Szene mitgelaufen sei. Dann gibt der Hinweisgeber Informationen zu den Personen, die in ihren Social-Media-Accounts verfügbar sind, und dass unter anderem betont wird durch eine der Personen der rechten Szene, ‚mehr gegen Juden tun zu wollen‘. Ebenfalls gibt es Hinweise im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten durch den anonymen Hinweisgeber, sodass die Polizei davon ausgeht, dass ein Zusammenhang mit der Körperverletzung zum Nachteil der Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann, sondern es sogar übereinzustimmen scheint. Dann teilt die Polizei mit, dass in der KPI Saalfeld mehrere Verfahren wegen Sachbeschädigung und Verwendens verfassungswidriger Organisationen aufgenommen wurden und dass durch bisher unbekannte Täter Hakenkreuze in schwarzer und weißer Sprühfarbe ‚Stop Asyl‘, ‚Asylflut stoppen‘, ‚Refugees not Welcome‘, ‚Frau K. ab in Ofen‘, ‚K.K., Jude, Hure‘, ‚Juden, Antifa, ha, ha, ha, mit Davidstern‘ und Ähnliches mehr angebracht wurden. Das Verfahren wird abgegeben an die Staatsanwaltschaft Gera. In Teil 6 wird die E-Mail des anonymen Hinweisgebers dargestellt, der sehr detailliert zu einzelnen Personen, die als mögliche Täter infrage kommen, Informationen gibt, aber auch zu der sich in Saalfeld-Rudolstadt neu gebildeten Gruppierung. Der anonyme Hinweisgeber ist die Person, die das Foto der ‚Combat 18‘-Gruppe übermittelt.“[289]

380 • Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPI Saalfeld wegen Körperverletzung (Az.: TH1601-0198010-15/4)[290]: *„Zeugenvernehmung der LPI Saalfeld von einer Person, die*

[289] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 17 f.
[290] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-0198010-15/4 in Band 1 aus 2015 der LPI Saalfeld, (1)

berichtet, dass sie in Saalfeld unterwegs war und auf Höhe einer Kaufhalle ihr plötzlich ein Pkw entgegenkam, der erst langsamer fuhr und dann schneller weiter Richtung Stadt. Dasselbe Fahrzeug sei kurz darauf aus Richtung Stadt zurückgefahren in ihre Richtung. Der Beifahrer sei herausgesprungen, hätte die Person beschimpft mit ‚scheiß Zeckenfotze' und getreten. Dann sei das Fahrzeug wieder weggefahren. Im Fahrzeug hätten sich drei Personen befunden. Das Fahrzeug kann nicht detaillierter beschrieben werden, genauso wenig nicht detaillierter die Täter, sondern nur, dass es sich um männliche Personen gehandelt hatte. Die geschädigte Person geht davon aus, dass es etwas mit ihrem Einsatz für Geflüchtete zu tun hat, genau wie bei einer Freundin, zwei oder drei Tage – das ist nicht lesbar – zuvor. Sie hat Angst und hatte erst überlegt, überhaupt keine Anzeige zu erstatten. Wir wären jetzt bei Teil 2. Das ist eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Gera vom 08.08.2016, in der mitgeteilt wird, dass das Ermittlungsverfahren gegen unbekannt zum Nachteil der in den vorherigen Teilen Geschädigten wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 170 (2) eingestellt wird. Mitteiler ist Herr Staatsanwalt „575".“[291]

- Zu weiteren Unterlagen der LPI Saalfeld wegen eines besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1601-022754-15/5)[292]: *„Und zwar ist das von der KPI Saalfeld, wird mitgeteilt, dass gegen „264“ aus Jena, wohnhaft in Kahla, wegen besonders schwerem Fall des Landfriedensbruchs, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in besonders schwerem Fall und gefährlicher Körperverletzung bei sonstiger Tatörtlichkeit ein Ermittlungsverfahren läuft. Es sind auf der Folgeseite weitere Personen, gegen die sich die Ermittlungen auch richten, aufgelistet. Darunter befinden sich „56“ aus Eisenberg, „60“ aus Rudolstadt, „71“ aus Kahla, „72“ aus Kahla, „89“ aus Gera, „118“ aus Kamsdorf, „134“ aus Kamsdorf, „207“ aus Rudolstadt, „310“ aus Pößneck, „315“ aus Kahla, „378“ aus Weimar, „382“ aus Rudolstadt, „397“ aus Saalfeld, „424“ aus Kahla, „453“ aus Rudolstadt, „468“ aus Gera, “474“ aus Gösen, „509“ aus Kahla, „511“ aus Kahla und „541“ aus Saalfeld.* **381**

Zeugenvernehmung auf PDF-S. 89 f., (2) Einstellungsmitteilung auf PDF-S. 102; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. XLVIII. Nr. (1) und (2).

[291] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 19.

[292] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen besonders schwerem Fall des Landfriedensbruchs, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, gefährliche Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-022754-15/5 in Band 1 aus 2015 der LPI Saalfeld, (1) Beschreibung des aktuellen Vorgangs auf PDF-S. 143 f., (2) Sachverhalt auf PDF-S. 174 bis 176, (3) Informationen zur Lichtbildtafel auf PDF-S. 183 bis 187, (4) Vergabe eines Justizaktenzeichens und Mitteilung des zuständigen Staatsanwaltes auf PDF-S. 216 f., (5) Aktenvermerk auf PDF-S. 222, (6) Sachverhalt auf PDF-S. 235, (7) Einsatzbericht auf PDF-S. 252, (8) Schlussvermerk auf PDF-S. 352, (9) Schlussvermerk auf PDF-S. 353; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XLIX, Nr. (1) bis (9).

Der Sachverhalt – Teil 2 –: Am 20.11.2015 wird kurz vor Mitternacht mitgeteilt, dass in einem Garagenkomplex eine Veranstaltung stattfindet, an der mindestens zehn Personen, die zum rechten Klientel zuzuordnen sind, Musik abspielen. Unter anderem berichtet der Mitteiler, dass er Begrifflichkeiten wie ‚Judenstaat' und ‚Blut muss fließen in dieser Judenrepublik' deutlich wahrnimmt. Es folgt eine Beschreibung des Objektes, des Garagenkomplexes, in dem das stattfindet. Die Polizei wird eingesetzt und kommt vor Ort, stellt fest, dass es dort laute Chorgesänge mit der Buchstabenfolge ‚ACAB' gibt. Es werden weitere Polizeibeamte angefordert, weil die Personen nicht nur alkoholisiert und verbal aggressiv sind, sondern den bereits vor Ort befindlichen Polizeibeamten deutlich machen, dass sie ihre Personalien nicht bekannt geben werden und nicht mit den polizeilichen Maßnahmen einverstanden sind. Wortführer der Debatte ist immer wieder „264". Es stellt sich heraus, dass es sich um eine Geburtstagsfeier des Herrn „264" handeln würde. Er macht keine konkreten Angaben zur Anzahl seiner Gäste. Die Zahlen reichen von 15 bis 60 Personen. Es gibt dann vor Ort eine Absprache und Lageeinweisung der Polizeibeamten, die immer wieder versuchen, eine Identitätsfeststellung zu erreichen, was jedoch nicht gelingt. Die Polizeibeamten machen dann eine Lautsprecherdurchsage, dass die Personen einzeln herauskommen sollen. Es gibt jedoch keine Person, die dem Folge leistet. Halb zwei gibt es erneut einen Kontakt mit „264". Der erklärt den Polizeibeamten, dass das Tor nicht geöffnet wird, sondern eine richterliche Anordnung verlangt wird, da sonst mit massiver Gegenwehr gedroht wird. Es gibt dann eine Verständigung mit dem zuständigen Richter und um 2.00 Uhr erfolgen drei weitere Durchsagen mittels Lautsprecheranlage der Polizei. Und es wird auf die Möglichkeit polizeilicher Zwangsmaßnahmen hingewiesen. Um 2.12 Uhr ordnet dann die Bereitschaftsstaatsanwältin an, das Objekt zu betreten, um Identitäten festzustellen, Beweismittel zu suchen und anschließend Platzverweise auszusprechen. Das wird dem Herrn „264" mitgeteilt, der erneut die Identitätsfeststellung verweigert, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme anzweifelt, woraufhin dann durch die Beamten der ESU Suhl begonnen wird, Personen aus der Gruppe zu lösen in der Tür, um dann eben erste Identitätsfeststellungen durchzuführen. Herr „264" weigert sich wieder, das zu machen. Es gibt dann in der Garage den Barrikadenbau der rechten Gruppierungen. Durch die Barrikade werden Glasflaschen/Bierflaschen auf die Polizeibeamten geworfen. Hier wird unter anderem als Täter identifiziert „56". Um 3.03 Uhr folgt die nächste Durchsage der Polizei und es wird mit dem Einsatz von Pfefferspray gedroht. Es erfolgt zweimal die Durchsage. Um 3.07 Uhr reicht es dann den Polizeibeamten und sie entfernen die Barrikaden und setzen dann Pfefferspray ein. Durch die im Objekt befindlichen Personen, also durch die Personen der rechten Szene, wird auch

Pfefferspray eingesetzt. Dann verlassen allerdings alle das Objekt, sodass Identitäten festgestellt werden können und Platzverweise auch ausgesprochen werden konnten. In der Garage werden dann unter anderem Dinge gefunden wie eine Fahne/Plakat der Partei „Die Linke“. Die Personengruppe betrug insgesamt 24 Personen. Und die Polizei stellt fest, dass sie eine hohe verbale, aber auch körperliche Aggressivität gegen die Beamten hatten, keinen Anweisungen Folge leisteten und dass der Herr „264“ bereits umfangreich polizeilich bekannt ist, ebenso wie fast alle bereits polizeilich in Erscheinung getreten wären.

Dann gibt es Teil 3, in dem festgestellt wird, dass wegen Landfriedensbruchs in Rudolstadt, Garagenkomplex ‚Kochbergsgraben‘ gegen die Personen ermittelt wird. Es werden erneut die bereits verlesenen Personennamen aufgelistet. Es wird festgestellt, dass diese zum Teil auch entsprechende Kleidung mit entsprechender Aufschrift trugen, unter anderem ‚Nationaler Sozialismus‘.

Wir sind bei Teil 4. Das ist ein Schreiben der LPI Saalfeld an die Staatsanwaltschaft Gera mit der Bitte um Vergabe eines Justizaktenzeichens. Es folgt eine Kurzdarstellung der Vorfälle am 21.11.2015, die Mitteilung, dass mehrere Ermittlungsverfahren gegen Personen der rechten Szene eingeleitet wurden, unter anderem, weil es zur Ausübung von Gewalt gegen Polizeibeamte durch eine 24-köpfige Tätergruppe gekommen sei, dass die Einsatzkräfte mit Flaschenwürfen und Pfefferspray angegriffen wurden und das Ganze durch einen mitteilenden Bürger bekannt geworden wäre, der sich bei der Polizei meldete. Die Polizei teilt mit, dass sich unter den Tatverdächtigen vier Personen befinden, die bereits im Zusammenhang mit Sachbeschädigungsdelikten bekannt sind, dass es sich dabei um „207“, „397“, „315“ und „541“ handelt und es Hinweise gäbe, dass die Personen nicht nur als einzelne, sondern als Mitglieder einer rechten Gruppierung Gewaltdelikte begehen wollen. Es wird im Polizeivermerk darauf Bezug genommen, dass es einen anonymen Hinweis auf eine Täterschaft der vier Personen gäbe.

Nummer 5 ist ein Aktenvermerk, in dem mit einer Zeugin Rücksprache gehalten wird zum Fall, und sie bestätigt, dass sie aus Richtung der Garagen unter anderem die Parolen ‚Sieg Heil‘ gehört habe und ebenso auch Böllereinsatz wahrgenommen habe. Sie sei erschreckt, dass auch Frauen daran mitbeteiligt gewesen wären an der Auseinandersetzung. Und sie gibt an, dass sie auf keinen Fall als Zeugin aussagen möchte, weil sie Anfeindungen der Täter gegen ihre Person befürchtet. Sie kann dann im Gespräch zu einer Vernehmung überredet werden.

Nummer 6 ist Sachverhalt zum entsprechenden Verfahren, in dem noch mal detaillierter auf einen Täter der Gruppierung eingegangen wird. – Ich würde das kurz verlesen, das geht schneller, als zusammenfassen. – Der Beschuldigte hatte zu diesem

Zeitpunkt bereits Handschuhe an und hielt in seiner linken Hand eine geleerte Bierflasche. Des Weiteren äußerte er mehrmals anderen Beamten gegenüber Beleidigungen, indem er ihnen den ausgestreckten Mittelfinger zeigte und sie mit ‚ihr Wichser', ‚ihr Arschlöcher' und ‚ihr Fotzen' betitelte. Als sich Herr „56", der von ihm aus linken Seite der Polizeikette zuwendete, äußerte er mehrmals gegenüber dem Unterzeichner: ‚dein Knie gehört mir', und deutete an, dass er mithilfe der Bierflasche das Knie des Beamten zertrümmern wird, sodass dieser handlungsunfähig ist. Dies äußerte er in einem so lauten und aggressiven Ton, dass es die umstehenden Beamten mithören konnten.

[…] Punkt 7 […]: Der Herr „264" widersprach heftig und verlangte permanent einen schriftlichen richterlichen Beschluss. Ihm wurde durch PHK'in mehrfach die Rechtslage erläutert. Da er weiterhin uneinsichtig war, drohte ich ihm die Gewahrsamnahme an. Anschließend verließ er das Objekt und versuchte permanent den PF zu provozieren. Er betitelte mich als Bruder des Ramelow, der nur dafür da wäre, diese ‚Rote Politik' umzusetzen. Weiter äußerte er, dass wir eine politische Polizei wären und wir schon noch sehen werden, was später aus uns wird. Darüber hinaus ‚bot' er mehrfach an, dass man sich ja mal direkt und zu zweit treffen könne und man dann ja sehen werde, wer die besseren ‚Argumente' hätte. – Als der „264" die Räumlichkeiten verlassen hatte, schaltete sich plötzlich der Herr „60" ein und wollte nun auch einen schriftlichen Durchsuchungsbeschluss. Nachdem ihm nochmals die Rechtslage erläutert wurde, stimmte er dem Betreten der Garage zu. – Im Objekt wurden dann mehrere nazistische Symbole festgestellt, die fotografisch gesichert wurden. – Abgezeichnet EPHK.

Teil 8 ist dann nochmals eine etwas detailliertere Darstellung des Vorgangs, zum einen, dass darauf hingewiesen wird, während die Polizei versucht, dort noch eine Lösung für die Identitätsfeststellung zu finden, dass der Herr „264" darauf hinweist, dass sich eine schwangere Frau im Gebäude befindet und die Polizeibeamten für alles Weitere verantwortlich wären. Dann erneut, dass es zum Einsatz von Pfefferspray kam, dass sechs bis sieben Personen im Bereich der Polizeikette versuchten, ein Eindringen zu verhindern, und dass der Beschuldigte „56" nicht nur Beamte beleidigte, sondern auch der Herr „310" aus der Personengruppe heraus eine Bank gegen die Polizeibeamten warf. Der Beschuldigte „56" sei später mit einem Feuerlöscher bewaffnet gewesen und hätte mitgeteilt, dass die Frauen nach draußen kommen, wenn ihnen nichts passiert, ansonsten würde man Gewalt anwenden. Weitere Störungen hätte es nicht gegeben.

Teil 9, Mitteilung über den Ausgang eines Verfahrens: Das Verfahren gegen den Beschuldigten „264" wegen besonders schwerem Fall des Landfriedensbruchs nach § 125a und Widerstand ... – Jetzt meine ich, ich hoffe, dass ich es – haben Sie das vor

sich? – Ich meine, das ist eine Einstellung nach § 170 Abs. 2. Genau. Das Verfahren gegen den Herrn „264“ wird nach § 170 Abs. 2 eingestellt.“[293]

- Zu weiteren Unterlagen aus einem Verfahren der LPI Saalfeld wegen Gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1601-000172-19/1)[294]: *„Teil 1 – die LPI Saalfeld. Ein Sachverhalt wird geschildert, dass in der ‚Johannisklause‘ in Saalfeld, einem Lokal, jemand von einem dunkel gekleideten Mann angegriffen und geschlagen wurde. Der Täter sei geflüchtet. Die Beamten stellen in dem Sachverhalt fest, dass die ‚Johannisklause‘ ja ein Treffpunkt der linken Szene sei. Der Geschädigte wird zum Sachverhalt befragt. Er sagt, dass er in der ‚Klause‘ gewesen wäre, um für die Neueröffnungsfeier, die stattfinden solle am nächsten Tag, noch einige Dinge zu machen. Es sei eine komplett in schwarz gekleidete Person maskiert mit Handschuhen plötzlich auf ihn eingesprungen, mehrere Faustschläge und Tritte mit dem beschuhten Fuß. Dann seien ihm Personen, die auch mitgeholfen hätten, zu Hilfe gekommen. Hier hätte der Täter seine Flucht begonnen und sei dann in einem schwarzen Pkw VW Golf als Beifahrer aufgenommen worden. Der Geschädigte gibt den Beamten gegenüber an, zu wissen, wer ihn überfallen habe, nämlich „397“ aus Gorndorf. Per Funkspruch wird eine Nahbereichsfahndung ausgelöst. Und wenig später wird bekannt, dass der ebenfalls bekannte „212“ sich in der Nähe mit seinem Auto aufhält. Der Golf wird dann festgestellt durch die Polizeibeamten. Fahrzeugführer ist „212“, Beifahrer ist „397“, der im Verdacht steht, Körperverletzung begangen zu haben. Es findet eine Durchsuchung statt. An der Person des Herrn „397“ wird nichts festgestellt oder aufgefunden. Die Polizei hält fest, dass Herr „397“ bekannt ist als Politisch motivierter Straftäter rechts. Auch beim Herrn „212“ wird nichts am Körper festgestellt. Auch dieser ist den Polizeibeamten schon bekannt. Allerdings wird dann bei der Durchsuchung des Pkw VW Golf eine schwarze Sturmhaube, ein Paar schwarze Schlagschutzhandschuhe, ein Pfefferspray und ein geöffneter Teleskopschlagstock aufgefunden auf der Beifahrerseite und auf der Fahrerseite ein Paar Quarzsand-Handschuhe, ein geschlossener Teleskopschlagstock, zwei Dosen Pfefferspray. Die Gegenstände wurden beschlagnahmt.*

  Teil 2: Der Zeuge wird zur zeugenschaftlichen Vernehmung vorgeladen und erscheint in Begleitung einer Vertreterin von ‚ezra‘, die sich als Vertrauensperson ausgibt und

382

[293] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 19 bis 22.

[294] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-000172-19/1 in Band 1 aus 2019 der LPI Saalfeld, (1) Sachverhalt auf PDF-S. 54 f., (2) Gesprächsprotokoll auf PDF-S. 118 f., (3) Pressespiegel der LPI Saalfeld auf PDF-S. 120, (4) Verfügung auf PDF-S. 142, (5) Mails auf PDF-S. 193 f., (6) Aktenvermerk auf PDF-S. 196 f., (7) Beschluss auf PDF-S. 420 bis 422, (8) Beschluss auf PDF-S. 434 f.; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. L., Nr. (1) bis (8).

bei der Zeugenvernehmung mit dabei sein möchte, was auch der Geschädigte wünscht. Nachdem die Zeugenvernehmung des Geschädigten beendet ist, wird die Mitarbeiterin von ‚ezra' durch den Polizeibeamten angesprochen, und dieser teilt ihr mit, dass es einen Presseartikel gäbe, in dem mehrere Angriffe auf Andersdenkende im Kreis Saalfeld durch die Opferberatung dargestellt werden. Grundlage sind die zitierten Angaben der Mitarbeiterin von ‚ezra' gegenüber dem Zeitungsredakteur. Der Mitarbeiterin von ‚ezra' wird durch den Polizeibeamten mitgeteilt, dass sie Kenntnis von strafbaren Handlungen habe und demzufolge Status einer Zeugin haben könnte. Die Mitarbeiterin von ‚ezra' lehnt eine Vernehmung ab und gibt an, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet ist aufgrund der Tätigkeit bei ‚ezra'. Der Polizeibeamte begründet, dass sie eine Zeugeneigenschaft habe, die nach vorläufiger Rechtsauffassung keine Verweigerungsrechte rechtfertigen. Die Mitarbeiterin von ‚ezra' weist erneut darauf hin, dass sie verpflichtet ist, Angaben von Opfern vertraulich zu behandeln und sie keine Aussage ohne Genehmigung ihres Arbeitgebers machen kann. Sie wird durch die Polizei belehrt, dass durch die zitierten Angaben die Polizei in ihrem öffentlichen Ansehen herabgewürdigt wird.

Es folgt dann Teil 3, der Presseartikel der OTZ Saalfeld mit dem Titel ‚Opferberatung: Letztes Jahr 18 Angriffe auf Andersdenkende im Kreis, Opferberatungsstelle ‚Ezra' verweist auf rechte Angriffsserien und fordert Solidarität mit Betroffenen'.

Teil 4 ist ein Ermittlungsverfahren. Staatsanwaltschaft Gera, Ermittlungsverfahren gegen „397" und „212" wegen gefährlicher Körperverletzung. Verfügung: Durch den Staatsanwalt „575" der Staatsanwaltschaft Gera wird angeordnet, dass die Zeugin -geschwärzt- – es handelt sich hierbei und die Mitarbeiterin von ‚ezra' – zu vernehmen ist und dass die Zeugeneinvernehmung von keiner Aussagegenehmigung eines Arbeitgebers abhängig ist, da § 54 StPO keine Anwendung findet, worauf die Zeugin nochmals hingewiesen werden soll. In Bezug auf den sichergestellten Totschläger weist Staatsanwalt „575" darauf hin, dass es sich um einen bloßen Teleskopschlagstock handelt, der nicht unter das waffenrechtliche Verbot fällt, und demzufolge, wenn das so sei, höchstens ein bußgeldbewehrtes Führen in Betracht käme. Er bittet um entsprechende Vorlage einer Bußgeldanzeige.

Teil 5 ist dann eine E-Mail von ‚ezra' an die Polizei Saalfeld; Betreff: Ladung der Mitarbeiterin von ‚ezra'. Es wird mitgeteilt, dass auf die Weiterleitung der Ladung der Mitarbeiterin von ‚ezra' – Also es geht darum, das Landeskirchenamt meldet sich und da wird mitgeteilt, dass die zuständige Pfarrerin „374" aktuell im Osterurlaub ist. Ebenso wird mitgeteilt, dass ‚ezra' eine zwar unselbstständige Einrichtung, aber in Trägerschaft der Evangelischen Kirche sei, die im kirchlichen Auftrag Beratungen für Betroffene durchführe. Die Polizei wird darauf hingewiesen, dass Beschäftigte gemäß

kirchlicher Arbeitsvertragsordnung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vorgesehen ist, Verschwiegenheit zu wahren haben. Es wird auch erwähnt der Schutz des Seelsorgegeheimnisses. Es wird mitgeteilt, dass die Mitarbeiterin von ‚ezra', würde sie eine Zeugenaussage machen, eine dienstliche Verfehlung begehen würde und entsprechend sie nur eine Aussage machen kann, wenn sie die Genehmigung der ihr vorgesetzten Pfarrerin dazu hat.

Wir sind dann bei Nummer 6: Aktenvermerk – Vorladung der Mitarbeiterin von ‚ezra' der KPI Saalfeld. Es wird mitgeteilt, dass die Mitarbeiterin von ‚ezra' vorgeladen wurde, fernmündlich kontaktiert wurde und auf das Vorliegen einer staatsanwaltschaftlichen Anordnung des Staatsanwalts „575" hingewiesen wurde. Die Mitarbeiterin gab an, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sei. Daraufhin wurde dann eine Vorladung zum Termin versendet. Dann nahm die Vorgesetzte der Mitarbeiterin von ‚ezra' mit dem Unterzeichner Kontakt auf, also mit der Polizei, äußerte ihren Unmut. Es wurde dann vereinbart, dass das nun zwischen Arbeitgeber und Träger der Opferberatung und Unterzeichner weiterbearbeitet wird. In dem Telefonat wurde der Polizei deutlich gemacht, dass Erkenntnisse der Opferberatungsstelle öffentlich publiziert werden und recherchefähig sind und die Ermittlungsbehörden diese Veröffentlichungen natürlich nutzen können. Weiterführende Erkenntnisse können die Mitarbeiter nicht machen. Dann wird die Polizei über die Terminabsage der Zeugeneinvernehmung unterrichtet und die Polizei hält dann fest: Im Gesamtkontext muss davon ausgegangen werden, dass weder Frau Sch. noch Frau -- an einer zeugenschaftlichen Vernehmung interessiert sind. Sachdienliche Angaben zum in Rede stehenden Ermittlungsverfahren sind eher nicht zu erwarten. Es wird angeregt, die Daten im Ermittlungsverfahren unkenntlich zu machen.

Nummer 7 ist dann der Beschluss des Landgerichts Gera in dem Ermittlungsverfahren gegen „397". In dem Beschluss wird festgehalten, dass Haftbefehl, Untersuchungshaft, angeordnet wurde. Der Beschuldigte hat dagegen über seinen Rechtsanwalt „537" Beschwerde eingelegt. Allerdings wird das zurückgewiesen, und es wird erklärt, es sei eine Gruppe übermütiger Jungs mit Mitgliedern einer organisierten mafiösen Struktur verglichen worden, also durch den Rechtsanwalt, und dass Wiederholungsgefahr auch anders ausgeschlossen werden könne.

Dann sind wir bei Nummer 8. Das ist dann der Beschluss des Amtsgerichts Gera, die Haftbeschwerde des Herrn „397", wo erklärt wird, dass der Haftbeschwerde nicht abgeholfen wird, weil davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte dringend verdächtig ist, einen Zeugen bedroht zu haben, wenn dieser bei der Polizei Angaben

zum Sachverhalt macht. Deswegen würde auch ein bloßes Kontaktverbot als Auflage nicht ausreichen.“[295]

383 • Zu Unterlagen aus einem weiteren Verfahren der LPI Saalfeld wegen Gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0155848/2019)[296]: *„Teil 1: Eine Person, die sich am späten Abend Zigaretten holen will und sich dazu in Richtung einer Tankstelle begibt, als ein Pkw neben ihr hält, drei männliche Personen aussteigen und beleidigen: ‚Was machen die Flüchtlinge hier? Mach dich zurück in deine Heimat.‘ Daraufhin wird von einem der drei männlichen mit einer Holzlatte auf den Geschädigten eingeschlagen, während die anderen beiden nur ihre Fäuste nutzen. Am Boden wird er dann noch getreten. Sie lassen ihn liegen. Er schleppt sich in Richtung der Gemeinschaftsunterkunft in der Hans-Gottwald-Straße und wird durch Anwohner gefunden. Teil 2 ist dann ein Einsatzbericht der Thüringer Polizei, die darstellt, dass sie den Geschädigten befragt haben, er ihnen das rübergibt, was bereits auch schon im – ich nenne es mal – Sachverhalt gerade dargestellt wurde, nämlich die Beleidigung, dann das Schlagen mit Faust und Stock, dann fuhren sie weg. Es wird festgehalten, dass die Deutschkenntnisse begrenzt sind und das Schlagwerkzeug wird mit ca. 40 cm Länge berichtet durch den Geschädigten. Teil 3 enthält dann, dass die Oberbekleidung sichergestellt wird durch die Beamten und dass aus dem ärztlichen Bericht Prellungen der Nase, des Schädels, des rechten Thorax und des Oberbauchs zu entnehmen sind, dass der Arzt das festgestellt hat.“*[297]

384 • Zu Unterlagen der LPI Saalfeld im Verfahren wegen Körperverletzung (Az.: ST/0227840/2020)[298]: *„Teil 1, ein PI-Sonneberg-Verfahren: Und zwar ist das die Aufzeichnung einer Vernehmung. Eine Person erstattet Anzeige wegen Körperverletzung. Und zwar handelt es sich um den Vater eines Jungen, der in die 6. Klasse einer Gemeinschaftsschule in Sonneberg geht. Der Vater berichtet, dass sein Sohn von einem Schüler der 9. Klasse öfter geschlagen wird, zuletzt am vorherigen Tag. Da wurde dann auch der Kopf gegen eine Tür gedrückt. Der Vater berichtet, dass der Neuntklässler zu seinem Sohn (Sechstklässler) immer wieder sagt, er solle in sein*

[295] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 22 bis 25.
[296] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0155848/2019 in Band 2 aus 2019 der LPI Saalfeld, (1) Sachverhalt auf PDF-S. 44 f., (2) Einsatzbericht auf PDF-S. 57 f., (3) Einsatzbericht auf PDF-S. 62; Vorlage UA 7/3 - 292 Ziff. LI., Nr. (1) bis (3).
[297] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 25.
[298] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0227840/2020 in Band 3 aus 2020 der LPI Saalfeld, (1) Vernehmung PDF-S. 360, (2) Einsatzbericht, PDF-S. 364; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. LII., Nr. (1) und (2).

Land zurückkehren, und berichtet, dass sein Sohn bisher sechsmal von diesem Jungen geschlagen wurde.

Teil 2 ist der Einsatzbericht, in dem die Polizei festhält, dass in der Klasse, in der der Beschuldigte ist, ein präventives Gespräch zur Sensibilisierung geführt wurde und dass die Schulleiterin vor Durchführung der Gefährderansprache mitgeteilt habe, dass der Beschuldigte eigentlich nicht beschulbar sei und die Klasse, die er besucht, insgesamt sehr auffällig und aggressiv gegenüber Asylbewerbern sei." [299]

385

- Zu einem Schlussvermerk und einem Aktenvermerk des LKA Thüringen aus den Unterlagen zu einem Verfahren des LKA wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (Az.: TH1680-002961-11/7)[300]: *„Ein Schlussvermerk des LKA Thüringen, in dem mitgeteilt wird, dass die Beschuldigten „405", „144" und „573" im Verdacht stehen, sich einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat in Tateinheit mit Verstoß gegen Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz strafbar gemacht zu haben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Jahr 2010 eine BAO Feuerball gegründet wurde, um gegen mehrere Beschuldigte vorzugehen, die der gewaltbereiten rechten Szene zuzurechnen sind und im Verdacht stehen, gegen das Sprengstoffgesetz verstoßen zu haben. Es wurden Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt. Bei den Durchsuchungsmaßnahmen wurde unter anderem ein Handy festgestellt, auf dem sich entsprechende Dateien befanden, mit einer Pistole, Magazinen, 50 Patronen und Ähnlichem mehr, woraus sich der Verdacht ergab, dass es sich um eine Selbstladepistole handelt, woraufhin ein Verfahren gegen „405" eingeleitet wurde. Ein Zeuge, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde, gibt weitere Informationen zur Sache an und erklärt, dass der Beschuldigte „405" illegal eine Waffe besitzt und die ihm bereits zum Kauf angeboten habe. Die KPI Saalfeld bewertet das alles im Kontext der damaligen Ereignisse rund um die Selbstenttarnung des NSU neu. Unter anderem werden die TKÜ-Maßnahmen nochmals dargestellt, die zwischen „405" und „144" stattfanden. Der Herr „144" teilt beispielsweise am 29.12.2011 per SMS mit – und jetzt zitiere ich –: ‚Du hast dein Paket mit der Knete vergessen. Bring ich Dir morgen mit. Aber du hast ja noch sicher eigene Knete. Feuerball allez (Smilie) Muhahaha Heil Beate.' „405" antwortet: ‚Das ist keine Knete, halte das Zeug von elektrischen Quellen fern!!!' Es folgen weitere solcher SMS. Der Zeuge, dem Vertraulichkeit zugesichert wurde, teilt mit, dass der „405" nach wie vor eine Handfeuerwaffe besitzt, die er in*

[299] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 26.
[300] Vorlage 7/3 - 219 zu Vorlage UA 7/3 – 71 NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat mit dem Aktenzeichen TH1680-002961-11/7 in Band 16 bis 19 des TLKA, (1) Schlussvermerk Bd.17 PDF-S. 170 ff., (2) Aktenvermerk Bd. 16 PDF-S. 102, Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. VI.

einem Handkoffer aufbewahrt und die er auch anderen zum Kauf anbot. Ebenfalls ergibt sich aus den TKÜ-Maßnahmen der Verdacht, dass durch den „573“ Langwaffen zum Verkauf angeboten werden. Unter anderem auch durch eine Vertrauensperson des LKA wird bekannt, dass „573“ im Raum Erfurt Maschinengewehre vom Typ „Kalaschnikow“ zum Stückpreis von 3.000 Euro zum Kauf angeboten hat. Durch die TKÜ-Maßnahmen bei „405“ wird bekannt und deutlich, dass er dem engen Kreis der rechten Szene in Thüringen zuzurechnen ist, unter anderem sich um die Familie des inhaftierten „560“ kümmert, Spendengelder für diesen akquiriert und Konzerte zum Spendensammeln und auch über Dritte Kontakt in die JVA Tonna aufnimmt, um illegal einen Briefverkehr mit dem „560“ aufzunehmen. In einer Vernehmung mit dem Beschuldigten „405“, in der er erklärte, sich zur Sache einlassen zu wollen, erklärt dieser, dass ihm die Pistole von „29“ zum Kauf von 500 Euro angeboten worden wäre. Das sei ca. 2009 gewesen. Laut „405“ hätte „29“ die Pistole in Rockerkreise nach Weimar oder Erfurt verkauft. Das soll 2010 gewesen sein, im Zeitraum, als es Auseinandersetzungen zwischen Rockern aus Weimar und Erfurt gegeben habe.
Es folgt ein Aktenvermerk vom LKA Thüringen zur Auswertung TKÜ-Verkehr des Beschuldigten „405“, in dem festgestellt wird, dass dieser sich mit
“6701“ treffen wolle, um ihm Geld zu übergeben. Das Geld solle dann nach Altenburg. In Altenburg sollte es zu einem Treffen mit ‚Atsche‘ kommen. Es wird vermutet, dass es sich um gesammelte Spendengelder für den in Untersuchungshaft befindlichen „560“ handelt. Der Anschluss des ‚Atsche‘ ist der Anschluss, der durch „144“ in Meuselwitz genutzt wird.“[301]

386 • Zum Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung und Volksverhetzung (Az.: TH1601-006791-15/6) [302]: *„Ein zeugenschaftlicher Bericht der Bundespolizeidirektion Bayreuth, Verdacht Landfriedensbruch und gefährliche Körperverletzung. Es handelt sich um einen Einsatz im Rahmen der Demonstration der Partei ‚Der III. Weg‘ in Saalfeld am 1. Mai 2015. Der Polizeibeamte hält fest, dass die Stimmung des Aufzugs immer aggressiver und ungeduldiger wurde, zum Teil auch versucht wurde, die eingesetzten Polizeibeamten anzugreifen und anzugehen, dass sich dann der ‚schwarze Block‘ innerhalb der Neonazidemonstration formierte, sich vermummte und dann Teilnehmer der Demonstration Plasteflaschen auf die Einsatzkräfte warfen. Es erfolgt ein zweiter Versuch eines Durchbruchs. Der*

[301] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 38 ff.
[302] Vorlage UA 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung und Volksverhetzung mit dem Aktenzeichen TH1601-006791-15/6 in Band 36 des TLKA, (1) Sachverhalt PDF-S. 12, (2) Medieninformation PDF-S.15 f. (3) INPOL-Auskunft zum Beschuldigten PDF-S.108 ff., (4) Urteil des AG Rudolstadt PDF-S.140 ff., Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. XVIII Nr. (1) bis (4).

Polizeibeamte beschreibt die Situation als äußerst bedrohlich und aggressiv. Ihm gelingt es, einen Demonstranten zu Boden zu bringen. In dem Moment, wo er einen Demonstranten zu Boden bringt, bemerkte er, wie ein Pflasterstein auf ihn geworfen wurde. Allerdings kann er nicht feststellen, wer diesen geworfen hat.
Es folgt ein Vermerk zur möglichen Identifizierung der Begleitperson des Beschuldigten. Es sind mehrere Fotos abgebildet und es wird erklärt, dass die Person einen Pullover mit der Aufschrift ‚Division Franken' trägt."[303]

- Zu einem Sachverhaltsbericht der LPI Saalfeld in einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1601-015188-17/1)[304]: *„[…] Es wird mitgeteilt aus der Unterkunft für minderjährige Flüchtlinge, dass es vor dem Haus Streit gibt zwischen vier bis fünf ausländischen Mitbürgern und es gleich eine Schlägerei geben würde. Die Polizei kommt, trennt die Personen. Sie stellen fest: mehrere mit Migrationsgeschichte und mehrere Personen, die deutsch sind, darunter zwei Erzieher in der Unterkunft und zwei nicht in der Unterkunft eingesetzte Personen, „257" und „194". Kurzzusammenfassung: Herr „194" und Herr „257" gehen an der Unterkunft für Minderjährige vorbei, machen den Hitlergruß und rufen dabei ‚Sieg Heil'. Die Geflüchteten begeben sich nach draußen, es gibt eine verbale Auseinandersetzung, „194" und „257" wollen dann einen der Geflüchteten verprügeln. Es gibt dann wieder einen Alkoholtest und man stellt fest, dass sie über 2 Promille haben. Bekannt wird, dass einer der beiden Täter Mitglied der Bundeswehr wäre und eine entsprechende Prüfung erfolgt durch die Polizei. Dabei stellen sie fest, dass Herr „257" unter anderen wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bereits polizeilich bekannt ist."*[305] **387**

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1680-005609-18/5)[306]: *„Zeugenvernehmung Kriminalpolizei Saalfeld, Zeugenvernehmung einer Syrerin, die Vernehmung wird in kurdischer Sprache geführt. Sie berichtet, dass sie zu Hause gewesen wäre, ihr Sohn abends von der Arbeit komme und die anderen kleinen Kinder gestern Abend gerade eingeschlafen wären, als es ununterbrochen bei ihnen klingelte. Deutsche Stimmen, die sie nicht* **388**

[303] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 46 f.
[304] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-015188-17/1 in Band 1 der LPI Saalfeld, Sachverhalt auf PDF-S. 131 bis 133; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LI.
[305] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 82.
[306] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1680-005609-18/5 in Band 1 der LPI Saalfeld, (1) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 248 f., (2) Abschlussvermerk auf PDF-S. 258 bis 259; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LII Nr. (1) und (2).

verstanden hätte, einer ihrer Söhne ist bei der Vernehmung dabei und macht Angaben, dass die Männer in Deutsch seine Mutti beleidigten und beschimpften: ‚Hure', ‚Kanake', ‚scheiß Ausländer', ‚Fotze, sei endlich leise'. Dann hat die Mutter ihren Sohn, der noch arbeitete, angerufen und ihn gefragt, wo er bleibe, der dann sagte, dass er gleich kommen würde. Er kam dann auch und dann sieht die Mutter, wie er in die Gruppe geht, die sie vorher verbal beleidigt hat, und sie anspricht, was das solle, das sei seine Mutter, und dann sieht die Mutter, wie alle auf ihren Sohn am Boden einschlagen. Er lag schon auf dem Boden, alle haben auf ihn eingeschlagen, dann kam die Polizei. Dann berichtet sie, dass der Chef von ihrem Sohn gekommen wäre und sich mit eingeschaltet hätte. Sie selber hat nicht gesehen, dass die Deutschen geschlagen wurden, sondern nur, wie ihr Sohn geschlagen wurde. Sie erklärt, dass sie aus Angst die Wohnung verlassen haben und jetzt woanders wohnen.

Der Abschlussvermerk dazu: Verfahrensakte im Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gegen „100" und „101". Es werden mehrere Personen als Beschuldigte festgestellt. Im Fazit geht die Polizei davon aus, dass der Geschädigte ohne Anlass und ohne Grund erst verbal attackiert und dann körperlich angegriffen wurde und gemeinschaftlich auf diesen eingeschlagen wurde. Es liegen generell Erkenntnisse vor, dass er politisch eine rechte Meinung vertritt, jedoch kein in der Szene Vernetzter sei."[307]

389 • Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung (Az.: ST/0031146/2019)[308]: *„Ein Aktenvermerk aus Saalfeld. Eine weibliche Person meldet sich bei der Polizei, gibt sich als eine vorgeladene Zeugin aus und gibt an, dass sie einen Vertreter von ‚ezra' als Vertrauensperson gern dabeihätte. Der entgegennehmende Beamte erklärt, dass die Zeugin keine Geschädigte oder Opfer von rechter Gewalt sei und demzufolge ‚ezra' nicht zwingend in Anspruch nehmen müsse. Die Zeugin besteht darauf und es wird ein Termin zur Zeugenvernehmung vereinbart. Es folgt dann eine Vernehmung der Zeugin in Anwesenheit einer Mitarbeiterin von ‚ezra'. Die Zeugin erklärt, dass sie auf dem Rückweg von einer Party war, als ein Pkw sie erst langsam überholte und dann das Auto kurz anhielt, zwei Personen ausstiegen, sie dann im Nachgang erfuhr, dass es „397" und „212" gewesen seien, die dann ihren Freund angriffen und verletzten. Sie selber hätte kaum was von dem Verbalen verstanden bis auf die Aussage von „397" zu ihrem Freund, dass er*

[307] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 82 f.
[308] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0031146/2019 in Band 1 der LPI Saalfeld, (1) Aktenvermerk auf PDF-S. 282, (2) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 286 f., (3) Antrag auf Beschränkung der Angaben auf PDF-S. 288 (4) Schlussvermerk auf PDF-S. 303 f.; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LIII Nr. (1) bis (4).

aufpassen solle. Es folgt dann ein Schreiben von ‚ezra' mit der Bitte, wie Wohnanschrift der Zeugin in den Akten zu ändern, also statt der Wohnanschrift der Zeugin die ladungsfähige Anschrift von ‚ezra' in die Akte aufzunehmen. Es folgt dann der Schlussvermerk. Der Antrag ist aus Februar 2019. Aus dem Schlussvermerk geht hervor, dass es Geschädigte wegen gefährlicher Körperverletzung gab und der Geschädigte damals mit seiner Freundin, der Zeugin, unterwegs gewesen ist, dass „397" zur örtlichen rechten Szene gehört und der Geschädigte der örtlichen linken Szene angehören würde. Aus dem Schlussvermerk geht hervor, dass dem Antrag von ‚ezra' nicht gefolgt wurde."[309]

- Zu Unterlagen in einem weiteren Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: ST/0229574/[…])[310]: *„Das ist eine Vernehmung eines Geschädigten einer Körperverletzung, der in Saalfeld auf einer Party war. Irgendwann war die Party vorbei, er war betrunken und ist in den frühen Morgenstunden in Richtung Innenstand mit seinen Freunden unterwegs, registriert hinter sich eine Diskussion, und sind dann zu viert in Richtung Stadt unterwegs und dann kommt eine Gruppe, ca. neun bis zehn Leute, die ihnen nachgelaufen sind. Er weiß dann nur noch, dass er mit dem Taxi nach Hause gefahren ist, Kopfschmerzen hatte und dann beim Arzt war, die ihn dann drei Tage krankgeschrieben hat. Er ist nicht stark verletzt, hat nur einen Striemen auf der Nase, sonst nicht wirklich viel sichtbar. Er weiß nicht, wem der Angriff galt, und weiß auch nicht, wer „541" ist oder auch Herr "2007". Auf die Frage, ob er ein rassistisches Wort gehört habe, ‚Nigger'; er sagt, nein, er selber hätte es nicht gehört. Er weiß noch, dass, bevor er umfiel, er noch eine Faust gegen seine rechte Kopfhälfte bekommen habe. Über seine eigene politische Gesinnung sagt er: ‚Ich bin allen gegenüber neutral. Ich habe mit Politik nichts zu tun. Ich gehe arbeiten und kümmere mich um mein Kind.' Auf die Frage, wie er die Angreifer beschreibt, erklärt er: Dazu möchte er keine Angaben machen, denn wenn er etwas sagen würde, würde ihn das in Teufels Küche bringen. Er hat Familie zu Hause. Auf die Frage, ob er Angst vor Vergeltung hat, erklärt er: ‚Ich habe keine Angst um mich selber, ich habe Angst um die Personen um mich herum, sprich um meine Familie, und deswegen möchte ich mich bezüglich der Angreifer hier nicht äußern.' Als Grund für die Schlägerei sagt er, weil der „415" schwarz ist. Auf die Frage, woher er wisse, dass es um den „415" ging,* **390**

[309] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 83 f.
[310] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0229574/2021 in Band 5 der LPI Saalfeld,
(1) Zeugenvernehmung PDF-S. 259 bis 262, (2) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 292 bis 294; Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. LVII Nr. (1) und (2).

antwortete er, weil die Gruppe zuerst auf ihn losgegangen ist. Das waren ja auch Nazis.“[311]

391 Dem Untersuchungsausschuss lagen Dokumente aus dem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (Az.: TH1707-002458-13/7)[312] vor, deren wesentlicher Inhalt in öffentlicher Sitzung vorgetragen wurde: *„Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Mühlhausen gegen “431“, dem zur Last gelegt wird, ohne die erforderliche Erlaubnis zu haben, im Besitz von mehreren Schusswaffen zu sein. Es wird darauf hingewiesen, dass im April 2013 die Durchsuchung stattgefunden hat und bei dieser Durchsuchung mehrere Waffen gefunden wurden, darunter Repetiergewehre, Pistolen und ein Verschlusskopf für ein MG 42, dazu kommend entsprechende Patronen in mehrfach dreistelliger Anzahl. Der Angeklagte wird beschuldigt, Kriegswaffen, Kurzwaffen, acht Schusswaffen und Munition besessen zu haben, was ein Verbrechen nach mehreren Paragraphen, unter anderem Kriegswaffenkontrollgesetz, darstellt. Der Angeklagte ist sechs Mal vorgeahndet und steht unter zweifacher laufender Bewährung. Die Staatsanwaltschaft merkt an, dass das sichergestellte MG, also Maschinengewehr, nicht mehr den Bestimmungen einer Dekowaffe unterfällt, da entsprechende Möglichkeiten bestehen, mit einfachen technischen Mitteln das umzubauen und auszubauen. Die meisten sichergestellten Schusswaffen konnten in den Verstecken geladen bzw. unterladen aufgefunden werden. Die Staatsanwaltschaft erhebt öffentliche Klage und beantragt, den Haftbefehl aufrechtzuerhalten. Im weiteren Verlauf der Akte wird dann deutlich, dass der Beschuldigte erst auf Nachfragen preisgab, wo sich die Waffen befinden, und dass der Beschuldigte dann den Einsatzkräften bei der Durchsuchung mitteilt, dass die versteckten Waffen schussfähig sind, um sie sozusagen zu warnen. Der Beschuldigte gibt weiterhin an, dass er davon ausging, dass er keinen Waffenschein erhalten wird aufgrund seiner Vorstrafen und dass er die Waffen nur zum Zwecke seiner Verteidigung gebrauchen wollte und vorbereitet sein wollte. Ebenso werden in der Wohnung Hakenkreuzsymbole, Totenkopfsymbole, Waffen-SS, Abbildung Adolf Hitler usw. gefunden, die als Beweismittel festgestellt werden und dem Verwenden Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unterliegen und als Zufallsfunde sichergestellt sind. Im Abschlussbericht der BAO ZESAR des LKA Thüringen wird dann nochmals dargestellt, dass es mehrere Durchsuchungen in neun Objekten des Beschuldigten gegeben habe und eine Vielzahl von Waffen, Waffenteilen, Munition und Kennzeichen verfassungswidriger*

[311] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 86.
[312] Vorlage UA 7/3 - 219 zu VorlageUA 7/3 - 71 NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz mit dem Aktenzeichen TH1707-002458-13/7 in Band 8 des
TLKA, (1) Anklageschrift der StA Meiningen, PDF-S. 4 bis 6, (2) Durchsuchungsverlaufsbericht PDF-S. 103 f., (3) Abschlussbericht des TLKA, PDF-S. 240 bis 244, (4) Empfangsbestätigung der StA Meiningen PDF-S. 266, Vorlage UA 7/3 - 312, Ziff. III.

Organisationen sichergestellt werden konnten, dass aufgrund einer Zeugenaussage bekannt wurde, dass ein weiterer, ein Bekannter des Beschuldigten Waffen illegal lagert und mit diesen Waffen in einer Halle, die dem Beschuldigten „431“ gehört, geschossen hat. Es wird ein weiteres Verfahren gegen den Bekannten eingeleitet, was zur Sachbearbeitung abgegeben wurde. Bei einer Durchsuchung werden auch beim Bekannten des Beschuldigten mehrere Schusswaffen und Munition festgestellt. Es folgt dann die Information, dass neben den Waffen auch elektronische Beweismittel sichergestellt wurden und sich auf dem Notebook des Beschuldigten PDF-Dokumente befunden haben und gesichert wurden, die Anleitungen zur Herstellung von Sprengstoffen enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die zwar selber als solches keinen Straftatbestand erfüllen, aber das entsprechend beachtet werden sollte.“[313]

Zu einem Einsatzbericht PI Schmalkalden-Meiningen in einem Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung (Az.: ST/0189659/2020)[314]: *„Es wird mitgeteilt über Notruf, dass eine fremde Person beleidigt und Rucksack ins Wasser geworfen wurde, der Anrufer selber, und er jetzt bei Mac Donald‘s auf die Polizei warte. Bei Mac Donald‘s treffen die Beamten dann auf vier syrische Kinder, die angeben, dass sie im Schwimmbad waren und plötzlich zwei junge Männer und zwei junge Frauen, alle zwischen 15 bis 17, vorbeikamen, sie rassistisch beleidigten, dann eines der Kinder festhielten, ins Haar griffen und schlugen, den Rucksack abnahmen und ihn in den angrenzenden Fluss geworfen haben. Den Kindern wird erklärt, dass sie von der Polizei bezüglich der Aufnahme ihrer Aussagen kontaktiert werden, weil dazu ein Elternteil notwendig wäre. Die vier Jugendlichen werden nicht festgestellt.“*[315] **392**

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit weiteren Unterlagen beschäftigt, die gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Untersuchungsverfahren eingeführt worden sind. **393**

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Kempten wegen Körperverletzung mit Todesfolge (Az.: 212 Js 11521/13)[316]: *„Wir sind in Punkt I.1 – Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kempten in der Strafsache gegen „199“. Und* **394**

[313] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 34 f.
[314] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung mit dem Aktenzeichen ST/0189659/2020 LPI Suhl_Verfahren_2020 Einsatzbericht auf PDF-S. 134 f.; Vorlage UA 7/3 - 312 Ziff. LIX.
[315] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 87.
[316] Vorlage UA 7/3 - 244 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der Staatsanwaltschaft Kempten, 212 Js 11521/13 wegen Körperverletzung mit Todesfolge, (1) Datei „Seite 623 bis 659": Anklageschrift der StA Kempten PDF-S.15 ff., (2) Datei „Seite 794 bis 823"; Urteil des Landgerichts Kempten mit umfangreichen Schwärzungen PDF-S. 14 ff., (4) Datei „Seite 71 bis 91": Zeugenaussage PDF-S.14 ff., (5) Datei „Seite 103 bis 105"; Zeugenaussage PDF-S.1 ff., (6) Datei „Seite 439 bis 450": Aktenvermerk PDF-S. 6, (7) Datei „Seite 451 bis 531": Urteile bzw. Strafbefehle des AG Laufen PDf-S. 2 bis 8,
AG Nürnberg PDF-S. 47 f. und AG Meiningen PDF-S. 49 f.; Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. I Nr. (1) bis (7).

zwar wird festgehalten, dass dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, dass er im Juli 2013 zusammen mit Arbeitskollegen in Kaufbeuren beim sogenannten Tänzelfest gewesen wäre, dass er und die Gruppe, in der er sich befand, dabei auf mehrere Personen getroffen sei, die eigentlich das Tänzelfest gerade verlassen wollten. Aus der Gruppe der Angeschuldigten wurden die Brüder ohne Grund provoziert, als ‚scheiß Polacken' und ‚scheiß Russen' beleidigt. Der Beschuldigte fing dann an zu schubsen. Dann eskalierte das Ganze. Obwohl es keinerlei Anlass gab und keinerlei entsprechende Vorgeschichte schlug der Beschuldigte einem der Geschädigten mit erheblichem Kraftaufwand gegen die Schläfenregion, woraufhin es zu einer Gefäßwandzerreißung der Hirnarterie kam und einer ausgeprägten Blutung. Der Geschädigte verlor das Bewusstsein und stürzte zu Boden. Obwohl das registriert wurde durch den „199", hat er weiterhin gegen den Hals/Nacken eingetreten und hätte wissen müssen, dass hierdurch der Tod herbeigeführt wird, und hat dies gleichgültig in Kauf genommen. Laut Anklageschrift wollte sich der Angeschuldigte willkürlich zum Herrn über die körperliche Unversehrtheit und das Leben anderer aufschwingen. Auf dem Tänzelfest selber kam es zu einer kurzzeitigen Reanimierung und einer notfallmäßigen Einlieferung ins Klinikum. Dort verstarb aber dann – der Name ist öffentlich, ich würde ihn jetzt verlesen, also ein Todesopfer rechter Gewalt – „347" am 19.07.2013 an einer zentralen Lähmung bei ausgeprägter Subarachnoidalblutung und Absterben des Gehirns. Bereits der Faustschlag des Angeschuldigten führte unmittelbar zu der tödlichen Hirnblutung. In der Anklageschrift wird festgestellt, dass das Mordmerkmal Ausländerhass war, es im Vorfeld rassistische Äußerungen gegeben hat und in der Gruppe selber zudem entsprechende Erkenntnisse vorliegen, so beispielsweise entsprechende Facebook-Einträge der weiteren Beschuldigten, also nicht des „199", sondern eines weiteren Beschuldigten.

Wir sind bei I.2, und da beim Punkt ‚Urteil'. Es wird entschieden, dass der Angeklagte der Körperverletzung mit Todesfolge schuldig ist und er zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt wird. Vier Jahre sechs Monate der Freiheitsstrafe sind entsprechend zu vollziehen, bevor er in einer Entziehungsanstalt unterkommt. Es folgt dann die Begründung des Urteils, in dem unter anderem auf unbeteiligte Zeugen zurückgegriffen wird, die registriert haben, dass entsprechende rassistische Beschimpfungen wie ‚Scheiß Polaken' gefallen wären. Zeugen bestätigen „199" als denjenigen, von dem ein Großteil der Beleidigungen ausgegangen ist. Ein weiterer Zeuge schildert, dass es sehr plötzlich gegangen wäre, dass eine Person mit orangenem T-Shirt auf den später Verstorbenen/Getöteten zugegangen wäre, der noch geantwortet hätte, er wolle nach Hause gehen, und dann aber schon ohne Vorwarnung mit Faust bzw. Haken gegen den Kopf Schläge bekam und rücklinks zu Boden ging und dort nochmals mit Fuß

gegen den Kopf getreten wurde. Wir sind bei römisch I.3, ein Teil einer Zeugenaussage, in der erklärt wird, dass die deutsche Gruppe auf eine Gruppe anderer Russen losgegangen wäre und rassistische Ausdrücke wie ‚Hurensohn', ‚Russenschwein' und Ähnliches mehr gefallen wären. Die Russen hätten nach Erinnerung des Zeugen nicht zurückgeschrien und nichts gehört. Was er aber registriert hat, dass einer aus dem Bautrupp an ihm vorbeiging, ausholte und direkt mit voller Wucht einem der Russen direkt ins Gesicht schlug mit der Faust, woraufhin dieser zu Boden fiel. Wir sind bei I.4. Eine weitere Zeugin, die den Haupttäter und auch einen weiteren Täter identifiziert und darauf hinweist, dass dieser sehr aggressiv gewesen wäre. Wir sind in I.5.: Ein weiterer Zeuge erklärt dann, dass er ein Krachen gehört habe direkt vom Bauzaun, und registrierte, dass eine leblose Person am Boden lag. Um die Person, die am Boden lag, standen mehrere Personen und es kamen rassistische Äußerungen wie unter anderem ‚Ihr scheiß Pollackenvolk'.

I.6. ist ein Aktenvermerk, in dem festgehalten wird, dass der Konsul der Republik Kasachstan sich bei der Kriminalpolizei in Kaufbeuren meldet und Informationen zum Tötungsdelikt erbittet. Es gibt einen Besprechungstermin. Der Konsul taucht dann auf und ihm wird erklärt, dass er nur über die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht vornehmen könne, und er wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Opfer um ein Zufallsopfer handelt und momentan keine politische Motivation des Täters erkennbar sei. Die Personalien der Familienangehörigen werden dem Konsul der Republik Kasachstan ausgehändigt.

Ich bin bei I.7. Das Urteil gegen „199" aus Meiningen: Der Angeklagte ist schuldig der vorsätzlichen Körperverletzung mit Beleidigung in Tatmehrheit mit zwei tatmehrheitlichen Fällen der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tatmehrheit mit Beleidigung in Tatmehrheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, tateinheitlich mit vorsätzlicher Körperverletzung in Tatmehrheit mit Beleidigung und wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt. Das Urteil stammt vom 18.04.2013.

In der Begründung wird festgehalten, dass „199" in einem Bierzelt auf einem Herbstfest in Bad Reichenhall gewesen wäre, zunächst versucht hatte, sich mit anderen Besuchern anzulegen, von Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes angesprochen wurde, doch vorsichtiger zu sein, das zu unterlassen, und daraufhin aggressiv reagierte und den Zeugen auch entsprechend körperlich schädigte. Als er dann versuchte, in Diskussion zu gehen, bezeichnete er Personen dann auch als ‚fette Sau'. In Richtung Ausgang geleitet, hat er mindestens zweimal ‚Hitlergruß', ‚Heil Hitler, Deutschland den Deutschen' gerufen. Die Polizei wurde verständigt. Das Gericht stellt fest, dass der Angeklagte sich der vorsätzlichen Körperverletzung in Tatmehrheit mit Beleidigung

schuldig gemacht hat und entsprechend zu verurteilen war. Im Beschluss wird dann festgehalten, dass die Bewährungszeit 4 Jahre beträgt und er 2.500 Euro an den Verein Bewährungshilfe zu zahlen hat.

Es gibt einen Strafbefehl gegen den „199“ aus dem Jahr 2008, rechtskräftig seit 1. Januar 2009, und zwar geht aus diesem hervor, dass er 2008 in einer Diskothek in Nürnberg mit ausgestreckter rechter Hand den ‚Hitlergruß‘ tätigte und ‚Sieg Heil‘ rief, und deswegen beschuldigt wird, Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation öffentlich verwendet zu haben. Beweismittel ist unter anderem das Geständnis. Er wird zu einer Geldstrafe verurteilt.

Ein weiterer Strafbefehl gegen „199“ vom 26.01.2011 rechtskräftig. Das Amtsgericht Meiningen: Die Staatsanwaltschaft legt ihm zur Last, dass er zwei Polizeibeamte in der Innenstadt von Meiningen und weitere 15 namentlich nicht bekannte Personen mit dem rechten erhobenen Arm ‚Hitlergruß‘ begrüßte und diesen gegenüber ihnen zeigte. Er stand dabei zwar unter Alkohol, allerdings wurde trotzdem eine Geldstrafe zu Recht festgesetzt mit 60 Tagessätzen à 40,00 Euro.“[317]

395 • Zu einem Schlussvermerk der KPI Suhl im Rahmen eines Verfahrens wegen Störung des öffentlichen Friedens und Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Az.: TH1707-007405-13/0)[318]: *„Verfahren der LPI Suhl wegen Störung des öffentlichen Friedens, der Schlussvermerk. Aus dem Schlussvermerk geht hervor, dass in 2013 in Meiningen “199“, „198“, „200“, “201“ und „576“ sich aufhielten, sich lautstark unterhielten, es zu Streitgesprächen kam und es im Biergarten zu Pöbeleien gegenüber anderen Gästen kam. Vor der Gaststätte diskutierte der „199“ mit Polizeibeamten und tickte dann aus. Die Polizeibeamten wollten ihn in Unterbindungsgewahrsam nehmen, er riss sich immer wieder los und brüllte dann mehrfach ‚Sieg Heil‘ und streckte seinen rechten Arm zum ‚Hitlergruß‘ aus.“*[319]

396 • Zu einem Schlussvermerk KPI Saalfeld in einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung u.a. (Az.: ST/0276879/2019)[320]: *„[…] Ermittlungsverfahren gegen „97“ in Sonneberg wegen Verdachts auf Volksverhetzung, Beleidigung, Körperverletzung. Eine geschädigte Person wird in der Total-Tankstelle*

[317] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 100 ff.
[318] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Störung des öffentlichen Friedens und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen TH1707-007405-13/0 in Band 1 aus 2013 der LPI Suhl, Schlussvermerk PDF-S.145 ff.; Vorlage UA 7/3 - 320 Ziff. II.
[319] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 103.
[320] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen ST/0276879/2019 in Band 2 der LPI Saalfeld Schlussvermerk auf PDF-S. 325; Vorlage UA 7/3 – 312. Ziff. LIV.

in Sonneberg erst rassistisch beleidigt vom Beschuldigten und dessen Schwester und wird dann durch den Sohn etwas geschützt, der versucht, den Beschuldigten abzudrängen. Es kommt dann zum Angriff auf den Sohn und schließlich auch zum Angriff auf die Mutter, die dadurch leicht verletzt wurde."[321]

- Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1507-013641-15/2)[322]: *„Es folgt ein Vermerk im Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung in Obermehler. Die Ausgangsinformation ist, dass fünf Geflüchtete vor der Asylbewerberunterkunft in Obermehler entlangkamen, als ein Pkw auf sie zufuhr und sie nötigte, zur Seite zu springen. Einer der Geflüchteten stieß mit dem Fahrzeug zusammen, schleuderte über die Motorhaube und hat dadurch Schmerzen am rechten Fuß, Schienbeinrücken, Nierenbereich und Kopf. Ein zweiter Geschädigter blieb an der Bordsteinkante hängen, strauchelte und stürzte aufs Knie und erlitt Prellungen. Beide Geschädigte begaben sich in ärztliche Behandlung. Das Landeskriminalamt ermittelte. Die Unterkunft ist abgelegen und der Bereich überwiegend durch Asylbewerber bewohnt. Die Geschädigten hatten keine konkreten Hinweise auf die Täter, allerdings Informationen zum mutmaßlichen Tatfahrzeug. Die Polizei versucht dann, herauszufinden, auf wen ein entsprechendes Fahrzeug zugelassen wäre. Sie stellen fest, zwölf entsprechende Fahrzeuge sind im Unstrut-Hainich-Kreis zugelassen. Alle werden überprüft. Die Polizei stellt am Ende fest, dass kein Hinweis auf einen Tatverdächtigen bekannt geworden ist und ihnen keine weiteren Ermittlungsansätze vorliegen."*[323] **397**

Der Untersuchungsausschuss hat Auszüge aus einem Verfahren der LPI Nordhausen wegen Körperverletzung (Az.: ST/0098962/2021)[324] in Mühlhausen verlesen. **398**

Einsatzbericht - PI Unstrut-Hainich, Aktenzeichen ST/0098962/2021 Einsatzbericht

[321] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 84.
[322] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1507-013641-15/2 in Band 49 des TLKA, Vermerk PDF-S.91 f., Vorlage UA 7/3 – 312, Ziff. XXII.
[323] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 50 f.
[324] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Nordhausen wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0098962/2021 in Band 7 aus 2021 der LPI Nordhausen, Einsatzbericht auf PDF-S. 77 bis 78, Justizlaufzettel auf PDF-S. 123; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. IV.

Am Montag den 03.05.21 waren die Beamten […] um 19.00 Uhr zur Begleitung des Aufzuges vom Obermarkt in Mühlhausen eingesetzt. Der Aufzug setzte sich gegen 19.00 Uhr vom Obermarkt aus über den Steinweg in Richtung Stätte in Bewegung. Die Beamten gingen an der Spitze des Aufzugs und die Beamten […] und […] am Ende.

Kurz nachdem sich der Aufzug in Bewegung gesetzt hatte, bemerkten die Beamten […] und ich eine Gruppe von fünf Personen, welche sich von hinten dem Aufzug näherten.

Beim Näherkommen zogen sie sich Kapuzen über ihre Köpfe und Handschuhe an. Weiterhin vermummten sie sich mit schwarze Masken, sodass ihre Gesichter nicht mehr zu erkennen waren. Danach überholten sie den Aufzug linksseitig.

Als der Aufzug eine Engstelle, bestehend aus einer Baustelle rechtsseitig und einem parkenden Transporter auf der linken Seite, passierte, stellten sie sich eng nebeneinander vor den Aufzug auf, ohne sich jedoch einzuhaken und was zu skandieren. Somit verhinderten sie den Weiterzug des Aufzuges.

PHM […] und ich begaben uns daraufhin sofort an die Spitze um die POM […] und PHM […] zu unterstützen. Als wir die Kollegen erreichten, schubsten sich bereits beide Parteien gegenseitig, weitere Tathandlungen erfolgten in dem Moment noch nicht.

Durch das Eingreifen der Beamten […], […] und den hinzugekommenen Beamten […] und […] beruhigte sich das Geschehen etwas und die vermummten Personen wichen teilweise etwas zurück.

Rechtsseitig vor dem Unterzeichner stand ein Ordner und schlug einen der vermummten Personen, welche gerade mit dem Rücken zum Ordner stand von hinten rechts gegen den Kopf. Da der Unterzeichner schräg hinter dem Täter stand, konnte er nicht sehen, wo der Schlag die Person traf. Der Geschlagen rief daraufhin gleich laut, dass er geschlagen und dabei sein Auge getroffen wurde.
Da ich den Schläger genau gesehen habe, konnte ich die Person der Kollegin PHK'in […] zeigen. Ihr war die Person bekannt, es handelte sich um

„54“ […]

Der „54“ wurde von PHK'in […] in der weiteren Folge als Beschuldigter belehrt.

Nach dem Schlag drehte sich der Geschädigte um und sah den, später durch Kollegen […] und mich kontrollierten,

[…].

Dieser war auf die Bauabsperrung geklettert. Der Geschädigte schubste ihn daraufhin von der Bauabsperrung runter. Dieser konnte sich jedoch fangen und schlug nur leicht gegen ein anderes, dahinter stehendes Absperrungselement. Er wurde dabei nicht verletzt. Durch dieses ganze Geschehen hatte sich die von vermummten Personen gebildete Sperre vollkommen aufgelöst und der Aufzug setzte seinen Weg fort.

Die vermummten Personen wurden von den vor Ort befindlichen und hinzukommenden Beamten der ESU Nordhausen festgehalten, wobei eine Person flüchten konnte. Die hinzugezogene Einsatzunterstützung führte in der Folge die Identitätsfeststellung der Personen durch.

PHM […] und ich Begleitung des Aufzuges weiter, dieser hatte sich bereits ein Stück entfernt. Aus diesem Grund hatte der Unterzeichner keinen Kontakt zum Täter und zum Geschädigten.

Der Geschädigte der Körperverletzung hatte den vor Ort gebliebenen Beamten der ESU Nordhausen eine Personenbeschreibung des Täters gegeben. Per Funk erhielten wir den Auftrag, anhand der Personenbeschreibung, diese Person aus dem Aufzug zu identifizieren und einer Identitätsfeststellung zu unterziehen. Die beschriebene Person wurde im Aufzug erkannt und kontrolliert. Es handelte sich um den bereits genannten “1770“. Durch PHM […] wurde er als Beschuldigter belehrt und mit dem Tatvorwurf der Körperverletzung konfrontiert. Dazu äußerte er sich spontan, dass er niemanden geschlagen habe. Danach wurde er aus den polizeilichen Maßnahmen entlassen.

Ob der “1770“ jemanden geschlagen hatte, kann durch den Unterzeichnenden nicht gesagt [werden].

Ich habe nur gesehen, dass der „54“ eine Person geschlagen hat. Ob es der Geschädigte […] vermutlich war, das kann ich jedoch nicht sagen, da, wie bereits erwähnt, ich keinen Kontakt zu dem […] hatte.

[…] 04.05.2021

JUSTIZ-Laufzettel

[…]

Erledigungsart (kurz): 4H
Erledigungsart: TB., RW. o. Schuld nicht nachweisbar

[…]

399 Der Untersuchungsausschuss hat einen Auszug aus dem Urteil des Amtsgerichts Eisenach (Az.: TH1309-014400-17/8)[325] verlesen.

[…]
5. […]

[…] Der Angeklagte „364“ sowie zwei weitere bisher unbekannte Täter näherten sich maskiert den Zeugen und einer der drei Täter rief „Heil Hitler“. Als einer der Zeugen daraufhin „Scheiß Nazis“ erwiderte, rannten der Angeklagte „364“ und die zwei weiteren unbekannten Täter auf die Zeugen zu, „um diesen eine Ansage zu machen“. Die Zeugen flüchteten sodann in die Wydenbrugkstraße. Dem Angeklagten „364“ und den beiden unbekannten Tätern gelang es hier den Geschädigten zu stellen. Einer der drei zwei unbekannt gebliebenen Täter stieß hier mehrfach mit den Händen gegen den Körper des Geschädigten und schlug diesen mehrfach mit der Faust in das Gesicht.
Hierdurch erlitt der Geschädigte, wie von dem Angeklagten und den zwei weiteren unbekannten Tätern zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen, Schmerzen und eine blutende Wunde an der Lippe.

6. (ehemals 431 Js 11785/17, Ziffer 2)

Als der Angeklagte „364“ und die zwei weiteren unbekannten Täter flüchteten, wurden Sie durch die zur Hilfe kommenden Zeugen […] und […] und […] verfolgt. Hierauf versprühten sie in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken Reizstoff (Pfefferspray) nach hinten in

[325] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Landeskriminalamt Thüringen zu Ermittlungsverfahren Politisch motivierte Kriminalität, Band 15, Vorgangsnummer: Aktenzeichen TH1309-014400-17/8, Auszug des Urteils des Amtsgerichts Eisenach, S. 217 ff.; Vorlage UA 7/3 – 290, Ziff. IX.

Richtung der Zeugen […] und […] und […]. Hierdurch erlitt der Geschädigte […], wie von dem Angeklagten „364“ und den zwei weiteren unbekannten Tätern zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen, Hautreizungen.

7. (ehemals 483 Js 20322/17)

Am 01.07.2017 hatte der Angeklagte „364“ in seinem Zimmer in der Straße in Eisenach, wie er wusste, ein Springmesser in Besitz. Hierbei handelte es sich um eine verbotene Waffe.

8. (ehemals 431 Js 2515/18)

Am 11.07.2017 gegen 23.45 Uhr veränderte der Angeklagte „364“ in Eisenach im Mühlgrabenweg, der August-Bebel-Straße und Am Bleichrasen in 3 Fällen, auf welche des Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO beschränkt wurde, unbefugt das Erscheinungsbild diverser Gegenstände nicht unerheblich und nicht nur vorübergehend durch das Anbringen von Aufklebern mit dem Schriftzug „Gegen Staat und Kapital unser Kampf bleibt national“, welche sich nicht mehr rückstandslos entfernen ließen.

[…]

12. (ehemals 431 Js 17214/18)

Am 09.07.2018 gegen 20.15 Uhr griff der Angeklagte „364“ den Geschädigten ohne rechtfertigenden Grund wegen dessen anderer politischer Gesinnung tätlich an. Hierzu ging der Angeklagte „364“ im sogenannten Karthausgarten in der Wartburgallee in Eisenach in bedrohlicher Haltung auf den Geschädigten sowie dessen Freunde zu. Sodann verletzte der Angeklagte „364“ den Geschädigten, indem er diesen nach hinten schubste, wurde durch dieser zurücktaumelte. Anschließend schlug der Angeklagte „364“ mit der Faust gegen den linken Unterkiefer und den Hinterkopf des Geschädigten.
Hierdurch erlitt der Geschädigte, wie von dem Angeklagten „364“ zumindest vorhergesehen und billigend in Kauf genommen, mehrstündige Kopfschmerzen.

Der Angeklagte „364“ war zum Zeitpunkt der Taten 18 bis 20 Jahre alt und damit Heranwachsender im Sinne des § 105 JGG.
Es kann bei ihm aber nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden, dass er bereits im Wesentlichen ausgeformt und erwachsen ist. Die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit

hat ergeben, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichzustellen war (§ 105 Abs. 1 Ziffer 1 JGG).
Der Angeklagte […] war zum Zeitpunkt der Begehung der Taten 17 und 18 Jahre alt und damit teils Jugendlicher und teils Heranwachsender.
Da bei ihm auch bezüglich der als Heranwachsender begangenen Taten ein Mangel an altersgemäßem Pflicht- und Verantwortungsgefühl deutlich erkennbar war, war auf ihn einheitlich Jugendstrafrecht anzuwenden.
Bei beiden Angeklagten sind schädliche Neigungen vorhanden, das heißt Erziehungs- und Anlagemängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr von weiteren Störungen der Gemeinschaftsordnung durch die Begehung nicht unerheblicher Straftaten befürchten lassen.

Wegen der in den Taten hervorgetretenen schädlichen Neigungen der Angeklagten sind Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel nicht ausreichend. Die Verhängung einer Jugendstrafe ist erzieherisch erforderlich.
Strafmildernd war die teilweise Geständigkeit der Angeklagten zu werten.
Strafschärfend war zu berücksichtigen, dass die Angeklagten bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.
Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagten sprechenden Umstände war daher bei dem Angeklagten „364“ eine Jugendstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten und bei dem Angeklagten [*geschwärzt*] eine Jugendstrafe von 12 Monaten tat- und schuldangemessen und dem Erziehungszweck entsprechend.
Die Vollstreckung der Jugendstrafe konnte bei beiden zur Bewährung ausgesetzt werden, da zu erwarten ist, dass die Angeklagten sich die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und das Gericht der Überzeugung ist, dass sie auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen werden. Ihnen ist in der Hauptverhandlung verdeutlicht worden, dass Sie bei weiteren Straftaten, einer ungünstigen und schädlichen Veränderung ihrer Lebensgestaltung sowie bei Nichterfüllung der Ihnen auferlegten Auflagen mit dem unmittelbaren Widerruf zu rechnen haben. Sie erscheinen dem Gericht hinreichend verständig, sich entsprechend einzurichten.

Gemäß § 16a Abs. 1. Ziffer 3 JGG war darüber hinaus gegen beide Angeklagte jeweils ein zweiwöchiger Jugendarrest zu verhängen, da dieser geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf die Angeklagten zu erreichen und dadurch auch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Soweit die Angeklagten freigesprochen wurden, waren die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten gemäß § 467 Abs. 1 StPO der Staatskasse aufzuerlegen.
Die notwendigen Auslagen des Nebenklägers waren gemäß § 472 Abs. 1 StPO dem Angeklagten [*geschwärzt*] aufzuerlegen.
Darüber hinaus wurde gemäß § 74 JGG von der Auferlegung von Kosten abgesehen, da die Angeklagten über kein bzw. nur geringes Einkommen verfügen.
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat ferner den Schlussvermerk in eine Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1309-027650-15/6)[326] in Eisenach verlesen. **400**

Kriminalpolizeistation
Eisenach
[…]

Schlussvermerk

Den beiden Beschuldigten Herrn „484“, Eisenach, und Herrn „552“, Eisenach, wird vorgeworfen sich am 26.12.2015 gegen 05.45 Uhr in Eisenach in der Szenebar […] mit anderen Personen geschlagen zu haben.

Nach zunächst vorliegenden Aussagen der Geschädigten wurde davon ausgegangen, dass Herr „552“ […] nach einer verbalen Auseinandersetzung mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat, sodass der Geschädigte verletzt wurde. Dieser stand zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung unter dem Einfluss von Alkohol. Herr […] wurde im Krankenhaus zum Sachverhalt vernommen. Er stellt ausdrücklich keinen Strafantrag.

Der zweite Beschuldigte, Herr „484“, soll mit einem Barhocker nach dem zweiten Geschädigten geworfen haben und diesem dabei eine Nasenbeinfraktur zugefügt haben.

Diese Aussagen bzw. Annahmen wurden in der Vernehmung des Zeugen -[…] widerlegt, da Herr […] angibt, den Herrn „484“ von weiteren Tathandlungen abgehalten zu haben, indem er den Herrn „484“ festhielt.

[326] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1309-027650-15/6 in Band 1 aus 2015 der LPI Gotha, „Schlussvermerk“ S. 163 bis 167; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. VIII.

Währenddessen hat der zweite Beschuldigte einen hölzernen Barhocker zunächst nach dem Herrn […] geworfen. Hierbei muss es sich somit um den Herrn „552“ handeln.

Durch die Abwehr des Herrn [*geschwärzt*] traf der Barhocker dann den Geschädigten Herrn […] am Kopf, sodass dieser eine Nasenbeinfraktur davontrug.

Der Geschädigte […] wurde ebenfalls vernommen und stellt aus allen rechtlichen Gründen Strafantrag.

Durch die Einsatzbeamten der Polizeiinspektion Eisenach wurden zunächst vor Ort die Personalien der Geschädigten und Zeugen erhoben. Die beiden Täter waren nicht mehr vor Ort.

Auch waren die beiden Täter den Geschädigten und Zeugen angeblich zum Zeitpunkt der Anzeigenaufnahme nicht bekannt, sodass zunächst gegen unbekannt ermittelt wurde.

Aufgrund der Personenbeschreibung des einen Täters und des in den Aussagen erhobenen Bezuges zu einer rechten Jugendgruppe in Eisenach, der sogenannten „Nationalen Jugend", lag zunächst die Vermutung nahe, dass es sich bei dem einen Täter um Herrn „484“ handeln könnte, da auf diesen die Personenbeschreibung passte.

Die Einsatzbeamten erhoben den objektiven und subjektiven Tatortbefund und stellten alle beweiserheblichen Gegenstände, wie unter anderem auch einen Barhocker, sicher. Hierzu gab der Zeuge […] in seiner Vernehmung an, dass es nicht sicher sei, dass der richtige Barhocker durch die Beamten mitgenommen worden war, da die Bedienung […] bereits den Gastraum wieder aufgeräumt hatte, bis die Polizei eingetroffen war.

Es erfolgte eine fotografische Sicherung des Tatortes und auch eine fotografische Dokumentation der Verletzungen der beiden Geschädigten.

Die weiteren Ermittlungen im Sachzusammenhang wurden durch den polizeilichen Staatsschutz übernommen, da eine mögliche politische Motivation bei den handelnden Personen nicht auszuschließen war.

Weiterhin lagen zum Zeitpunkt der Übernahme bereits mehrere Verfahren gegen Herrn „484“ hier vor bzw. waren in hiesigem Kommissariat geführt worden.

Herr „484“ ist bekanntermaßen eine der Hauptfiguren der rechten Jugendgruppierung „NJ-Eisenach/Wartburgkreis“. Er ist neben dem Herrn „184“ einer der beiden „Vorsitzenden" des Jugendvereins.

Zu diesem Verein wurden umfangreiche staatsschutzmäßige Prüfungshandlungen geführt.

Es konnte herausgearbeitet werden, dass Herr „484“ für den Internetauftritt der Jugendgruppe im sozialen Netzwerk Facebook verantwortlich zeichnet.

Im Dezember 2015 gehörten nach hier vorliegenden Informationen noch ca. vier bis fünf Personen zum engeren Umfeld der Jugendgruppe.

Gegen Herrn „484“ und Herrn „184“ wurde im Jahr 2015 wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung ermittelt (TH1309-022536-15/1, 409 Js 24975/15), nachdem die beiden Personen einen Aussteiger aus der Jugendgruppe im Stadtpark in Eisenach am 23.10.2015 zusammengeschlagen hatten.

Durch Unterzeichner wurden Wahllichtbildvorlagen für die Zeugen vorbereitet und die Zeugen […] wurden form- und fristgerecht ordnungsgemäß schriftlich vorgeladen. Alle drei Personen sind zu den vorgeschlagenen Terminen nicht erschienen. Mehrfach hat Unterzeichner versucht, die Personen an der Wohnanschrift aufzusuchen bzw. unter den hinterlassenen bzw. angegebenen Mobiltelefonnummern zu erreichen. Alle Versuche verliefen ohne Erfolg.

Anfang Februar des Jahres 2016 kam es im Stadtgebiet Eisenach zu einer Serie von Sachbeschädigungen an Wahlkreisbüros verschiedener politischer Parteien und Organisationen bzw. an der Wohnanschrift von einem Stadtratsmitglied.

Während der Ermittlungen zu diesen Vorfällen und der damit verbundenen Presseveröffentlichung meldete sich eine Person, welche angab, zu den Vorfällen und zu den Tätern Angaben machen zu können. Bei dieser Person handelt es sich um ein ehemaliges Mitglied der rechten Jugendgruppe „Nationale Jugend - NJ - Eisenach/Wartburgkreis“, Herrn […].

Im Rahmen seiner Aussage zu den Sachbeschädigungen erklärte Herr […] auch, dass er wisse, wer den Barhocker am 26.12.2015 geworfen habe. Der Beschuldigte „484“ habe ihm

am nächsten Tag (27.12.2015) erzählt, dass er eine Prügelei gehabt habe und […] dabei einen anderen Gast einen Barhocker geschlagen habe. Als zweite Person soll ein Herr „456“ dabei gewesen sein. Die weiteren Personalien des „456“ sind nicht bekannt. Umfangreiche Überprüfungsmaßnahmen zur Person erbrachten keinen eindeutigen Hinweis auf die Identität der Person.

Im Zusammenhang mit der Vernehmung des Zeugen […] wurden diesem auch Bilder aus dem sozialen Netzwerk Facebook gezeigt. Es wurde das Bild des Herrn „184“ gezeigt. Hier ist der Zeuge nicht ganz sicher. Der zweite Beschuldigte habe ein rotes Basecap getragen.

Bei dem Bild des Herrn „456“ gab der Zeuge […] an, dass es sich ganz sicher nicht um den zweiten Täter handeln würde.

Somit konnte die Identität der zweiten Person bis zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden.

Der Zeuge […] gab auf Nachfrage an, dass Frau […] grundsätzlich nicht auf Vorladungen der Polizei reagieren würde.

Im Rahmen von strafprozessualen Maßnahmen gegen den Beschuldigten „484“ am 17.02.2016, Umsetzung von Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmebeschlüssen, wurde ihm die Möglichkeit eingeräumt sich zu den Beschuldigungen zu äußern, nachdem er über seine Rechte und Pflichten als Beschuldigter im Strafverfahren belehrt worden war. Explizit wurde er auch auf den vorliegenden Sachverhalt hingewiesen. Herr „484“ erklärte, dass er zu keinerlei Tatvorwürfen Angaben machen werde.

Die Telefonlisten der Anrufe zeigen bei Herrn „484“, dass dieser am 26.12.2016 um 02:57:52 Uhr eine Mobilfunknummer angerufen hat, welche mit dem Namen “552“ hinterlegt ist. Von dieser Nummer wurde Herr „484“ um 03:06:12 Uhr zurückgerufen.

Es lag die Vermutung nahe, dass Herr „484“ sich mit dem Gesprächspartner möglicherweise verabredet hatte. Dieser Gesprächspartner wäre möglicherweise auch im vorliegenden Verfahren ein wichtiger Zeuge. Eine Überprüfung der Mobilfunknummer ergab die Personalie „552“.

Herr „552“ war in den letzten Monaten mehrfach in Begleitung des Herrn „184“ und des Herrn „484“ bei polizeilichen Maßnahmen festgestellt worden.

Es erfolgte daraufhin eine gezielte Suche nach möglichen Aufzeichnungen im Sachzusammenhang in den Datenbeständen des sichergestellten Mobiltelefons des Herrn „484“.

Im Chatverlauf einer Gruppe im Nachrichtenaustauschportal „WhatsApp“, die Gruppe bestand zum Zeitpunkt der Nachrichtenversendung aus 17 Mitgliedern, konnte ein Eintrag des Herrn “484“ vom 28.12.2015 um 00:31:05 Uhr gefunden werden, in welchem er schreibt: „Vor zwei Tagen haben wir ja dort ne Kneipenschlägerei angefangen.“ (Bezug zur Szenekneipe […] aus dem Chatverlauf hervor – Anmerkung Unterzeichner)

Weiter schreibt Herr „484“ in der nächsten Nachricht am 28.12.2015 um 00:31:43 Uhr: „Mal schauen wie sie reagieren, wenn der NJ „484“ laut den Linken wieder dort ist."

Nachdem Herr „364a“ auf die Nachricht geantwortet hat: „Mit welchen Antifatzken habt ihr euch gemöbelt?“ und „Dann gehen die wahrscheinlich noch auf uns los weil die denken das wir zu euch gehören: D.“ schreibt Herr „484“ um 00:52:14 Uhr: „Da drin waren noch 30 Zecken. Ich hab auch einem die Nase gebrochen und Zähne rausgeschlagen. Hatte auch Zahnstückchen in der Hand. Der „552“ hatte sie dann mit ner Pinzette rausgezogen.“

Um 00:52:59 Uhr schreibt Herr „484“ weiter: „“275“, „552“ und ich ließen es da drin krachen. Am besten war es, als der „552“ nen Barhocker über meinen Kopf in die Zecken Masse geschmissen hat.“

Die weiteren Ermittlungen zu den Personen haben bestätigt, dass es sich also bei dem zweiten Täter um den oben genannten „552“ handelt. Als in den Vernehmungen „ältere Person“ beschrieben steht nun fest, dass es sich hierbei um den „275“ handelt.

Herr „552“ ist der Barhockerwerfer. Aus den Vernehmungen geht hervor, dass Herr „275“ an keinen Tathandlungen in der Kneipe beteiligt gewesen ist.

Herr „275“ gehört zum Umfeld der NPD-Landesgeschäftsstelle in Eisenach, Katharinenstraße 147 a.

Es ist davon auszugehen, dass er dort auch angetroffen werden kann.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind aus Sicht Unterzeichners alle Ermittlungsmöglichkeiten als ausgeschöpft anzusehen.

Das Verfahren wird an dieser Stelle der zuständigen Staatsanwaltschaft mit dem Verweis auf die weiteren offenen Verfahren gegen den Beschuldigten „484“ vorgelegt.

Herr „552“ ist staatsschutzmäßig in Erscheinung getreten und wird der Politisch motivierten rechten Szene zugeordnet.

[…]

401 Der Untersuchungsausschuss hat Auszüge aus einem weiteren Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1309-022536-15/1)[327] verlesen.

Kriminalpolizeistation Eisenach
[…]

Ermittlungsbericht

Am 23.10.2015 gegen 21.37 Uhr wurde die Polizeiinspektion Eisenach durch den […] darüber verständigt, dass sein Sohn [*geschwärzt*] durch zwei maskierte Personen zusammengeschlagen wurde. Dieser befindet sich jetzt zu Hause. Eine ärztliche Behandlung sein vorerst nicht notwendig.

Durch eine Streifenbesatzung der Polizeiinspektion Eisenach wurde die angegebene Adresse aufgesucht und die oben genannten Personen angetroffen. Die Beamten stellten fest, dass der […] mehrere Kopfverletzungen hat. Daraufhin wurde ein RTW verständigt. Durch diesen wurde der […] zur Kontrolle in ein Krankenhaus verbracht. Aufgrund der gesundheitlichen Schädigung konnte mit dem […] keine Zeugenvernehmung an diesem Abend durchgeführt werden. Er gab jedoch an, dass er durch eine gewisse „113“, die er ca. zwei Wochen vor dem Vorfall über das soziale Netzwerk Facebook kennengelernt hat, in den Stadtwald von Eisenach gelockt worden sei.

[327] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1309-022536-15/1 in Band 1 aus 2015 der LPI Gotha, Ermittlungsbericht, PDF-S. 197 bis 200, Aktenvermerk, PDF-S. 201, Zeugenvernehmung des Geschädigten, PDF-S. 246 bis 248, Kurzmitteilung, PDF-S. 259 bis 260, Schlussvermerk, PDF-S. 293 bis 294; Vorlage UA 7/3 – 292, Ziff. IV Nr. (1) bis (5).

Dort sei er von zwei vermummten männlichen Personen gemeinschaftlich mit Tritten und Schlägen gegen seinen Körper verletzt worden. Nach der Tat sollen die vermummten Personen zusammen mit der „413“ weggerannt sein. Weiterhin gab der […] an, dass er sicher ist, dass einer der Täter der „184“ ist.

In der am 24.10.2015 durchgeführten Zeugenvernehmung bestätigte der […] die am Tag zuvor gemachten Angaben. Die im Sachverhalt vom 23.10.2015 genannte Person „184“ stimmt nicht und wurde irrtümlich durch die aufnehmenden Beamten eingetragen.

Nach der Tat lief der […] aus dem Wald in Richtung Innenstadt. Zwischen Wald und Innenstadt wurde der […] durch das Pärchen […], beide wohnhaft in Eisenach, aufgefunden.

Beide sagten in ihrer Zeugenvernehmung aus, dass sie ihren abendlichen Spaziergang im Stadtwald absolviert und sich später auf eine Bank gesetzt haben. Bevor sie sich hingesetzt haben, fiel ihnen ein Pärchen auf, bei dem es sich um den […] und die „413“ gehandelt hat. Sie hatten den Eindruck, dass die weibliche Person die männliche Person in den Wald locken wollte. Die Zeugen kümmerten sich nicht weiter um die beiden. In der weiteren Folge hörten sie Schritte aus dem Wald und sahen da die „413“ mit zwei vermummten Personen. Diese liefen in Richtung Wartburgallee. Dort kam eine weitere unbekannte männliche Person zu diesen Personen. Gemeinsam verließ man die Wartburgallee über eine Treppe in Richtung Karlsplatz.

Kurze Zeit später kam dann der […] aus dem Wald in Richtung der oben genannten Zeugen. Diese sahen sofort, dass der […] verletzt ist, und kümmerten sich um ihn.

Den Zeugen gegenüber hat der […] geäußert, dass er durch die „413“ in den Wald gelockt wurde und dass ihn „Rechte“ zusammengeschlagen haben.

Anhand der durch […] genannten Handynummer konnten die Personalien der „413“ ermittelt werden. Hierbei handelt es sich um die „113“, wohnhaft/gemeldet Wildeck.

Diese wurde am 05.11.2015 durch Unterzeichner und KHK […] in ihrem Wohnhaus aufgesucht und angetroffen. Ebenfalls befand sich ihre Mutter im gemeinsamen Wohnhaus. Bei dieser handelt es ich um die „102“.

Der Frau „102“ wurde der Grund des Erscheinens erklärt. Sie teilte mit, dass ihre Tochter zu Hause ist und sie mit einer Vernehmung ihrer Tochter einverstanden ist.

Im Beisein der Frau „102“ wurde der „413“ ein Tatvorwurf gemacht, zu dem sie sich äußern wollte. Die „413“ gab an, dass sie sich am besagten Abend mit dem […] in Eisenach getroffen hat. Zusammen sei man in den Stadtwald gegangen und habe sich auf eine Bank gesetzt, um zu reden. Plötzlich sollen zwei vermummte Personen aus dem Gebüsch gekommen sein. Diese haben dann auf den […] eingetreten und eingeschlagen. Sie selber lief weg, um angeblich Hilfe zu holen. Eine Tatbeteiligung stritt die „413“ ab.

Nach Beendigung der Vernehmung verließen die genannten Beamten das Wohnhaus der Familie „102“/“414a“ und begaben sich wieder in Richtung Eisenach. Noch vor Eintreffen in der Dienststelle wurden die genannten darüber informiert, dass die Frau „102“ die Beamten nochmals zu sprechen wünscht.

Durch Unterzeichner und KHK […] wurde die oben genannte Adresse nochmals aufgesucht. Frau „102“ teilte mit, dass die „413“ zu ihrer Vernehmung Ergänzungen machen möchte, da sie zuvor nicht die Wahrheit gesagt hat.

Nach nochmaliger Belehrung gab die „413“ an, dass sie Mitglied der „Nationalen Jugend Eisenach-Wartburgkreis“, genannt NJ, war. Diese führen jeden zweiten Freitag im „Flieder Volkshaus“, Landesparteizentrale der NPD, Versammlungen durch, die als Geschichtsunterricht deklariert sind. Außerhalb ihrer Vernehmung teilte die „413“ mit, dass alle Teilnehmer eine Gebühr von 5 Euro für die Teilnahme an diesen Versammlungen entrichten müssen. Weiterhin werden an die Teilnehmer dieser Versammlungen Themen für Referate ausgegeben, die dann in den Versammlungen vorgetragen werden. Am 23.10.2015 befand sie sich im „Flieder Volkshaus“. Hier wurde sie dem Stadtratsmitglied der NPD, „553“, vorgestellt. Kurze Zeit später hat sie beobachtet, wie sich der „553“ mit den Mitgliedern der NJ, „184“, „484“, unterhalten habe.

Um was es in diesem Gespräch ging, konnte sie nicht sagen.

Anschließend haben die „413“, der „484“ und der „184“ das „Flieder Volkshaus“ verlassen. Durch den „184“ und den „484“ wurde die „413“ aufgefordert, den […] in den Stadtwald zu locken, da diese ihn zusammenschlagen wollen. Angeblich habe der […] die beiden beim Verfassungsschutz verpfiffen und man wollte ihm deswegen eine Abreibung verpassen. Auch soll der […] die NJ verlassen haben und sich einer linken Gruppierung angeschlossen haben. Da man sich das nicht gefallen lassen wollte, sollte die Maßnahme gegen den […] durchgeführt werden. Die „413“ traf sich mit dem […] und ging in den Stadtwald bis zu der

verabredeten Stelle. Dort traten der „484“ und der „184“ vermummt aus einem Gebüsch und schlugen auf den […] ein. Die ganze Aktion soll ca. 5 bis 10 Minuten gedauert haben. Anschließend liefen alle Personen weg und ließen den […] zurück.

Nach eigenen Angaben hat die „413“ die Gruppe „NJ“ drei Tage nach diesem Vorfall wieder verlassen, da ihr die Mitglieder, vor denen sie jetzt Angst hat, zu gewalttätig sind und viele Aktionen machen, die sie nicht mitmachen möchte.

Eisenach, 05.11.2015,
[…]

[…]

Aktenvermerk

Am heutigen 06.11.2015 gegen 09:55 Uhr wurde Unterzeichner durch die Mutter der Beschuldigten „113“, Frau „102“, angerufen. Frau „102“ war ziemlich aufgeregt. Nach der Vernehmung ihrer Tochter am gestrigen 05.11.2015 habe man noch den ganzen Nachmittag über das Thema ”NJ- Nationale Jugend“ und die zur Gruppe gehörenden Personen gesprochen. Dabei habe „413“ weitere Dinge gesagt, die nicht in ihrer Aussage zur Sprache gekommen sind, die aber die Gefährlichkeit der Gruppierung zeigen würden. Frau „102“ habe Angst um ihre Tochter, weil diese sich dem „184“ und dem „484“ gegenüber „stellen“ wolle. „413“ willigte [*nicht lesbar*], was sie der Polizei erzählt habe, damit diese sie „gleich bestrafen können“, so wie [*nicht lesbar*].

Weiter gab Frau „102“ an, dass sie aufgrund der Situation sich an die Hilfsorganisation „EXIT“ gewandt habe, mit welcher sie am gestrigen 05.11.2015 Kontakt aufgenommen habe. Ihr Rechtsanwalt habe auch mit Frau „102“ darüber gesprochen.

Mit „EXIT" wurde vereinbart, dass Familie „102“/“414a“ sofort ein Berater zur Seite gestellt wird und umgehend der Einsatz technischer Mittel zum Schutz der Familie, insbesondere aber auch der „413“ erfolgen soll. Frau „102“ erzählte weiter, dass sich der Freund ihrer Tochter, der “6“ aus Gerstungen, weiteres derzeit nicht bekannt, die ganze Zeit um „413“ kümmern würde. Dieser habe auch Kontakte zur NJ- Nationalen Jugend gehabt und habe sich von dieser Gruppe aber distanziert. Die Situation in der Familie sei äußerst angespannt

und man habe aufgrund der Erzählungen der „413“ Angst vor möglichen Repressalien durch die Mitglieder und Anhänger der Gruppe NJ- Nationale Jugend.

Frau „102“ wurde empfohlen, alle weiteren Schritte mit einem Anwalt und mit dem Berater von „EXIT" abzustimmen und zeitnah einen Anwalt zu benennen, welcher die Vertretung von „413“ im Verfahren übernimmt.

Eisenach 06.11.2015
[…]

Kriminalpolizeistation Eisenach
[…]

[…] Zeugenvernehmung

Vor meiner Vernehmung wurde ich über meine Rechte und Pflichten als Zeuge in einem Strafverfahren belehrt. Ich habe diese Belehrung verstanden und möchte Aussagen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Mutter […] bei meiner Vernehmung anwesend ist.

Mir wurde gesagt, dass sich aufgrund einer Anzeige vom 23.10.2015 eine Nachvernehmung erforderlich macht.

Frage: Herr […], am 23.10.2015 wurden Sie Opfer einer gefährlichen Körperverletzung. Wie hat sich das aus Ihrer Sicht zugetragen?

Antwort: An dem betreffenden Tag habe ich mich mit einer gewissen „413“ getroffen. Diese hat mich am 11.10.2015 über Facebook angeschrieben. Sie schrieb mich an, obwohl wir uns nicht kannten. Aus diesen Sachen ist ein dann ein reger Schriftverkehr über Facebook und WhatsApp geworden. Am gleichen Tag hat sie mich dann auch gefragt, ob wir uns nicht mal in Eisenach treffen können. Zuvor hat sie mich gefragt, wo ich wohne. Ich habe ihr geantwortet, dass ich in Eisenach wohnhaft bin. Bis zum 23.10.2015 haben wir uns dann weiter geschrieben. Meistens haben wir uns gegenseitig gefragt, wie es geht. Mehr eigentlich nicht. Dass wir uns mal in Eisenach treffen wollen, haben wir uns auch ausgemacht. Wir haben und dann für den 23.10.2015, 20:30 Uhr in Eisenach verabredet. Zuerst hatte ich ihr vorgeschlagen, dass wir uns am Markt treffen. Sie hat dann den Vorschlag gemacht, dass wir uns am Stadtpark treffen. Dem habe ich dann zugestimmt.

An den Treppen zum Stadtpark haben wir uns dann getroffen. Wir gingen dann einen Weg in den Wald. Als wir an einer Bank waren, wollte ich mich setzen, aber die „413“ wollte das nicht. Sie wollte weiter in den Wald rein. Ich bin ihr gefolgt. Nach ein paar Metern wollte die „413“ nicht mehr weiter und hat sich auf den Weg gesetzt. Ich setzte mich zu ihr. Ca. 10 Minuten später kamen zwei männliche vermummte Personen aus dem Gebüsch und haben sich ohne Vorwarnung auf mich getürmt. Zunächst hielt mich eine Person fest und die andere schlug mich. Danach haben mich beide Personen geschlagen.

Frage: Bei Ihrer Vernehmung am 24.10.2015 haben Sie gesagt, dass einer der Täter der „184“ gewesen sein soll. Woran haben Sie ihn erkannt?

Antwort: Also, vor dieser Sache war ich mit dem „184“ befreundet. Wir haben zusammen Aktionen in Eisenach gemacht. Zum Beispiel haben wir an der Turnhalle im Palmental ein Transparent gegen Flüchtlinge aufgehangen. Dabei wurden wir jedoch von der Polizei gestellt. Bei dieser Aktion trug der „184“ die gleichen Klamotten wie bei der Sache im Stadtpark. Weiterhin habe ich ihn an seinem Deogeruch erkannt. Dieses Deo hat er früher schon benutzt und ich kenne diesen Geruch von keiner anderen Person.

Frage: Können Sie den zweiten Täter näher beschreiben?

Antwort: Zu meiner Beschreibung vom 24.10.2015 kann ich nichts hinzufügen.

Frage: Mit wem ist der „184“ immer zusammen, wenn er Aktionen macht?

Antwort: Meistens ist der „184“ mit dem „484“, dem „364“ und dem „119“ unterwegs.

Frage: Am 07.11.2015 haben Sie bei der Polizei eine Anzeige wegen Körperverletzung erstattet. In Ihrer damaligen Zeugenvernehmung haben Sie wörtlich gesagt „Den „184“ und „484“ habe ich wegen einer gefährlichen Körperverletzung am 23.10.2015 angezeigt“. Woher wissen Sie, dass der „484“ der zweite Täter war?

Antwort: Also, der „484“ und ich haben eine gemeinsame Bekannte. Diese heißt […] und wohnt in Eisenach in der Nähe vom Sophienhotel. Ihre Telefonnummer lautet […]. Nach der Sache am 07.11.2015, wo ich ja auch von „184“ und „484“ an meiner Gesundheit geschädigt wurde, hat die […] dem „484“ geschrieben und gefragt, was das soll. Der „484“ hat ihr

geantwortet: das Verräterschwein. Später sagte die […] zu mir, dass der „484“ ihr geschrieben hat, dass er mich jetzt in Ruhe lässt.

Frage: Welche Verletzungen haben Sie am 23.10.2015 erlitten?

Antwort: Meine Mutter legt dieser Vernehmung eine Kopie der ärztlichen Behandlung des St.Georg-Klinikums bei. Ich war dann zur Beobachtung vom 23. bis zum 24.10.2015 im Krankenhaus.

Frage: Können Sie sich vorstellen, warum Sie am 23.10.2015 durch die beiden Personen angegriffen wurden?

Antwort: Ja, durch den „484“ und dem „184“ wurde ich am 05.10.2015 per Handy angeschrieben. Beide fragten mich, was ich bei meiner polizeilichen Vernehmung an diesem Tag ausgesagt habe. Erwähnen möchte ich an dieser Stelle, dass ich an diesem Tag bei der Polizei war und zu einer Brandstiftung in Eisenach vernommen wurde. Vor den beiden hat mich der „553“ per Facebook angeschrieben und gefragt, was ich ausgesagt habe. Dies war gerade zu der Zeit, als meinen Mutter und ich das Gebäude der Polizei verlassen haben. Dies habe ich meinem Vater gezeigt. Auf die Frage von „553“ habe ich nicht geantwortet. Ich habe ihn dann gleich geblockt. Auch den anderen beiden, „184“ und „484“, habe ich nichts gesagt und diese dann auch geblockt.

Frage: Hatten Sie nach der Vernehmung mit dem anderen Beschuldigten „119“ Kontakt und haben Sie sich mit diesem über Ihre Aussage zu der Brandgeschichte unterhalten?

Antwort: Nein.

Frage: Sie wissen also auch nicht, was der „119“ bei der Polizei ausgesagt hat?

Antwort: Nein, ich weiß auch nicht was „184“ ausgesagt hat.

Frage: Können Sie sich […] [erklären], warum Herr „484“ und Herr „184“ der Meinung sind, dass Sie sie verraten hätten?

Antwort: Ich vermute, dass sie sich das gedacht haben, weil ich nicht erzählt und sie gleich geblockt habe.

Frage: Haben Sie noch Kontakt zu der WhatsApp-Gruppe, die sie genannt haben?

Antwort: Nein, habe ich nicht.

Frage: Wann waren Sie zum letzten Mal im „Flieder Volkshaus“?

Antwort: Wenn ich mich recht erinnere, war das am Wochenende 02.10.2015 bis zum 04.10.2015. So genau kann ich es aber nicht sagen. Am Freitag, den 02.10.2015 war ich dort und am 03.10.2015. Am 03.10.2015 war eine Veranstaltung dort, die gegen 22:00 Uhr begann. Vorher war ich regelmäßig, meistens freitags, dort.

Frage: Können Sie sagen, wie viele Personen sich in der WhatsApp-Gruppe der NJ befinden und haben Sie noch Kontakt zu einzelnen Mitgliedern?

Antwort: Also ich denke mal, dass es mit mir 12 Personen waren. Ich kenne aber nicht alle. Auch zu den regelmäßigen Treffen im „Flieder Volkshaus“ waren nicht immer alle da. Zum jetzigen Zeitpunkt habe ich keine Kontakte mehr.

Frage: Fällt Ihnen noch was zu dieser Angelegenheit ein?

Antwort: Nein, mehr kann ich jetzt nicht sagen.

Anmerkung: Durch den vernehmenden Beamten wurde ein Flyer von „ezra“, ausgehändigt. Mir wurde gesagt, dass dies eine mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ist und ich da Hilfe in Anspruch nehmen kann.

[…]

Kriminalpolizeistation Eisenach

[…]

Staatsanwaltschaft Meiningen
[…]

Eisenach, 23.11.2017

Kurzmitteilung

„184“ […], „413“ […], „484“ […], wegen gefährlicher Körperverletzung bei sonstiger Tatörtlichkeit vom 23.10.2015, 20:40 Uhr bis 23.10.2015, 20:50 Uhr in Eisenach

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbleib.

Am 02.01.2018 findet am Amtsgericht Eisenach im Sammelverfahren gegen Mitglieder der rechten Gruppierung „Nationale Jugend Eisenach – Wartburgkreis“, AZ TH 1309-022536-15/1, AZ Staatsanwaltschaft Meiningen 409 Js 24975/15 1 Ls jug, eine Gerichtsverhandlung statt. In diesem Verfahren ist u.a. die „113“ involviert. Diese wurde im März 2016 durch die Hessische Polizei (IKARus Informations- und Kompetenzzentrum Ausstiegshilfen Rechtsextremismus) kontaktiert und eine proaktive Ansprache durchgeführt. Hintergrund hierfür war die Verflechtung der R. in der genannten Gruppierung. Durch die Mutter der „413“, Frau „102“, wurde mitgeteilt, dass sich die „413“ zwischenzeitlich aus der rechten Szene entfernt hat. Sie hält sich vorwiegend im Raum Eisenach bei ihrem Freund (keine rechten Szenebezüge) auf und ist nur noch selten in ihrem angestammten Wohnumfeld (Hessen). Zu der genannten Gerichtsverhandlung ist die „413“ als Zeugin geladen. Durch die Mutter der „413“ wurde mitgeteilt, dass es Anfeindungen aus der rechten Szene ihr gegenüber gibt. Offenbar ist es Ziel der rechten Szene, die „413“ einzuschüchtern, damit diese nicht gegen die Angeklagten aussagt. Der Frau „102“ sind Aktenauszüge zugespielt/gezeigt worden, die belegen, dass den Angeklagten klar ist, welche Aussagen „413“ bei der Polizei gemacht hat. Personen der Szene sind bereits an der Wohnanschrift in […] aufgetaucht. Die „413“ hat am 14.11.2017 gegenüber IKARus klargemacht, dass sie auf jeden Fall gegen die Angeklagten aussagen will, weil sie deren Bestrafung will. Allerdings habe sie Scheu vor einer Konfrontation mit den Angeklagten im Gerichtssaal. Laut Aussage der Frau „102“ kann die „413“ „auch noch ganz andere belastende Aussagen im Kontext der NJ machen“. Seitens IKARus wurde mit der Frau „102“ so verblieben, dass ein gemeinsames Gespräch zwischen IKARus, Frau „102“ und der sachbearbeitenden Dienststelle, KPI Gotha/PKS Eisenach (zunächst) ohne „413“ durchgeführt wird. Ziel soll es hierbei sein, Möglichkeiten von Zeugenschutzmaßnahmen und gefährdungsrelevante Aspekte für „413“, ihren Aufenthalt in Eisenach und an der Wohnanschrift zu erörtern. Zwischen den involvierten Dienststellen und der Frau „102“ wurde ein entsprechender Termin für den 21.11.2017, 11:00 Uhr in der KPS Eisenach festgelegt.

Zum genannten Termin erschienen Frau „102“ sowie die Beamten […] von der hessischen Polizei in der KPS Eisenach. In dem Gespräch brachte Frau „102“ nochmals zum Ausdruck,

dass sie sich aufgrund verschiedener Ereignisse Sorgen um ihre Tochter macht. Ohne Namen zu nennen, teilte Frau „102“ mit, dass die „413“ von Mitgliedern der sogenannten „Bürgerwehr Gerstungen“ per Facebook oder WhatsApp kontaktiert wird, um diese bezüglich des bevorstehenden Termins zu beeinflussen. Auf nochmalige Nachfrage nannte Frau „102“ jedoch keine Namen. Angeblich sollen in der rechten Szene Dokumente mit den Aussagen der „413“ zu dem oben genannten Verfahren existieren und diese im Internet verbreitet werden. Auf Nachfragen konnte oder wollte Frau „102“ jedoch keine Quellenangabe machen. Laut Aussage der Frau „102“ hält sich die „413“ mehr in Eisenach und Umgebung an verschiedenen Adressen bei verschiedenen Personen als an ihrer Meldeadresse auf. Genaue Örtlichkeiten oder Personen, bei der sich die „413“ aufhält, nannte sie auf Nachfrage ebenfalls nicht. Die Schule wurde durch die „413“ mit der mittleren Reife beendet, eine Ausbildung wurde jedoch noch nicht begonnen. Frau „102“ hält telefonischen Kontakt zu der „413“ und kann sie jederzeit erreichen. Am 14.11.2017 war die „413“ letztmals bei ihrer Mutter zu Besuch und hat da nochmals bekräftigt, zu der bevorstehenden Verhandlung auszusagen. Allerdings hat sie vor einer Konfrontation mit den Beschuldigten Angst. In diesem Zusammenhang bittet Frau „102“ darum, zum Schutz ihrer Tochter zu prüfen, ob es eine andere Möglichkeit der Aussage vor Gericht gibt, zum Beispiel einer Videovernehmung aus einem anderen Raum heraus.

Erschwerend kommt hinzu, dass ein Sohn der Frau „102“, “414“, Bruder der „413“, tief in der rechten Szene in Eisenach/Wartburgkreis integriert ist. Inwieweit durch diesen Informationen in die Szene weitergegeben werden, wollte oder konnte Frau „102“ nicht sagen und blockte gleich ab, als der Name angesprochen wurde.

[…]

[…]

Schlussvermerk

Das Verfahren richtet sich gegen die ledigen deutschen Jugendlichen

„484“
[…]

„184“
[…]

und

„113“

[…]

wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des […].

Die Beschuldigten „184“ und „484“ sollen die Beschuldigte „413“ aufgefordert haben, über das soziale Netzwerk Facebook Kontakt mit dem geschädigten […] aufzunehmen. Dies tat die „413“ auch und tauschte sich über Facebook und WhatsApp mit dem […] Nachrichten aus. Die genannten Personen sind Mitglieder der „Nationalen Jugend (NJ) Eisenach-Wartburgkreis“, einer Nachwuchsgruppierung der NPD.

Am 23.10.2015 befanden sich die Beschuldigten im „Flieder Volkshaus“, Landeszentrale der NPD. An diesem Abend hat sich die Beschuldigte „413“ mit dem Geschädigten für ein Treffen verabredet. Der Geschädigte wollte sich mit der „413“ in Eisenach Am Markt treffen, doch die „413“ bestand darauf, dass man sich am Stadtwald trifft. Gegen 20:30 Uhr trafen sich […der] geschädigte […] und die Beschuldigte „413“ wie verabredet am Stadtwald. Nachdem beide etwas in den Wald gegangen sind, wollte sich der […] auf eine Bank und sich mit der „413“ unterhalten. Diese wollte jedoch weiter in den Wald hinein. Der […] folgte ihr. Nach einigen Metern setzte sich die „413“. Der […] setzte sich zu ihr. In diesem Moment traten aus einem Gebüsch zwei vermummte männliche Personen heraus. Diese schlugen und traten den […] mehrfach. Nach ca. 5 - 10 Minuten haben die Personen diesen […] in Ruhe gelassen und sind in Richtung Innenstadt gelaufen. Der Geschädigte gab an, dass er einen der Schläger als den o.g. „184“ erkannt haben will.

Die Beschuldigte „413“ wurde zu Hause aufgesucht. Im Beisein ihrer Mutter und nach erfolgter Belehrung stritt die „413“ zunächst ab, den […] bewusst in den Wald gelockt zu haben, räumte aber ein, sich mit dem […] getroffen zu haben. Wenig später revidierte die „413“ ihre Aussage und gab zu, im Auftrag der o.g. „184“ und „484“ den […] in den Wald gelockt zu haben. Siehe hierzu BV der „413“, Blatt 25 - 33 der Akte und dem Ermittlungsbericht Blatt 34 - 37 der Akte. Diese wollten dem […] eine Abreibung verpassen, da dieser die NJ verlassen will und den „184“ und den „484“ beim Verfassungsschutz verraten haben soll.

Die Beschuldigten „184“ und „484“ wurden zusammen mit einem Elternteil zur Kriminalpolizeistation Eisenach vorgeladen. Beide erschienen jedoch nicht zu den Terminen, siehe hierzu Blatt 52 der Akte. Gegen den „184“ und „484“ befinden sich weitere

Vorgänge in Bearbeitung die gleichzeitig mit diesem Vorgang der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Dabei handelt es sich um die Vorgänge TH1309-023810-15/4, Körperverletzung und Nötigung, TH1309-023950-15/0, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung Politisch motiviert und Hausfriedensbruch, TH1309-024037-15/6, Sachbeschädigung und TH1309-023781-15/8, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Sachbeschädigung Politisch motiviert. Der Vorgang wird der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Eisenach, 26.11.2015,
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen eines weiteren Verfahrens der LPI Gotha wegen Körperverletzung und Nötigung (Az.: TH1309-023810-15/4)[328] in Eisenach verlesen. **402**

Kriminalpolizeistation
Eisenach
[…]

Schlussvermerk

Das Verfahren richtet sich gegen die ledigen jugendlichen deutschen Staatsangehörigen

„484“ […]

und

„184“

sowie gegen zwei weitere unbekannte männliche Personen wegen des Verdachts der Körperverletzung und Nötigung. Die Beschuldigten sollen am 07.11.2015 gegen 5:45 Uhr den Geschädigten

[…]

zufällig im Bereich der der Shell Tankstelle in Eisenach, Clemensstraße, getroffen haben. Der Geschädigte ging mit dem Zeugen

[…]

in das Gebäude der Tankstelle. Als diese das Gebäude verlassen wollten, wurde der Geschädigte […] durch die zwei namentlich und zwei unbekannten Täter umringt und dadurch am Weitergehen gehindert. Der […] konnte ungehindert das Gelände der Tankstelle verlassen. Die Täter sprachen auf den Geschädigten […]. Durch einen der

[328] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen Körperverletzung, Nötigung mit dem Aktenzeichen TH1309-023810-15/4 in Band 1 aus 2015 der LPI Gotha, Schlussvermerk auf PDF-S. 451 bis 452; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. X.

unbekannten Täter soll […] dabei mehrfach in den rechten Oberarm gezwickt worden sein. Dieser verspürte dadurch Schmerzen im Arm. Nach ca. 10 Minuten gelang es dem Geschädigten […] in das Tankstellengebäude zu gehen. Danach verließen die Personen die Tankstelle.

Der Geschädigte erschien dann am Abend des 07.11.2015 in der Polizeiinspektion Eisenach und erstattete eine Anzeige und stellte Strafantrag. Einen Arzt hat er aufgrund der geringen Verletzungen nicht aufgesucht. Bei der Anzeigenerstattung gab der Geschädigte […] an, dass er vermutet, dass diese Aktion eine Reaktion auf eine gefährliche Körperverletzung zu seinem Nachteil, die durch die o.g. Beschuldigten begangen wurden. Dieser Vorgang wird unter dem Aktenzeichen TH1309-022536-15/1 bearbeitet und zusammen mit diesem Vorgang der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Weiterhin werden die Vorgänge TH1309-023791-15/8, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Sachbeschädigung Politisch motiviert, TH1309-023950-15/0, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung Politisch motiviert und Hausfriedensbruch, und TH1309-024037-15/6, Sachbeschädigung, gegen die o.g. Beschuldigten „484“ und „184“ bearbeitet und zusammen der Staatsanwaltschaft übergeben. Beide Beschuldigte wurden zur Kriminalpolizeistation Eisenach vorgeladen. Da beide noch jugendlich sind, wurde die Vorladung für den „184“ an dessen Mutter übergeben. Die Vorladung für den „484“ wurde in dessen Elternhaus in den Briefkasten geworfen. Durch die Mutter des „484“ wurde schriftlich mitgeteilt, dass sie und ihr Sohn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nicht zum Termin kommen können. Am 25.11.2015 teilte der „484“ mit, dass er sich nicht zu den Anschuldigungen äußern will.

Zu erwähnen ist noch, dass der „484“, der „184“ und der […] in der „Nationalen Jugend NJ“ Eisenach-Wartburgkreis, eine Nachwuchsgruppierung der NPD […], sind. Es ist zu vermuten, dass die Übergriffe der Beschuldigten „184“ und „484“ gegenüber […] darin begründet liegen, weil der […] aus der NJ ausgetreten ist. Der Vorgang wird zur weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Eisenach, 26.11.2015
[…]

403

Verlesen hat der Untersuchungsausschusse ebenfalls Unterlagen aus einem weiteren Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1309-029398-16/9)[329] in Eisenach.

[…]
Am 29.12.2016 gegen 21:50 Uhr wird durch den Zeugen […] über Notruf die Polizei darüber informiert, dass es in Eisenach vor dem Haus […] zu einer Schlägerei zwischen zwei Personen gekommen sei. Eine Person liege am Boden und die zweite Person schlage immer wieder auf den am Boden liegenden ein. Am Ereignisort werden zunächst der Zeuge […] und der Geschädigte […] angetroffen. Beide machen zunächst unklare Angaben zum Ablauf des Geschehens. Im Weiteren wird in der Nähe des Ereignisortes Herr „181“ angetroffen. Alle drei Beteiligten stehen erheblich unter Alkoholeinfluss. Im Verlauf der ersten informatorischen Befragungen stellt sich heraus, dass der Herr „181“ den Herrn […] geschlagen hat. Es gab wohl in der Vergangenheit bereits wiederholte Auseinandersetzungen zwischen den beiden. Dies wurde dann auch in den Vernehmungen bestätigt. Im Rahmen der Auseinandersetzung soll der Beschuldigte Herr „181“ auch den Hitlergruß gezeigt haben und „Sieg Heil“ gerufen haben. Hierzu wurde eine gesonderte Anzeige unter dem Aktenzeichen TH1380-000574-17/9 gefertigt.

Während des Kampfes hatte der Geschädigte sein Basecap verloren, welches durch den Beschuldigten dann weggenommen worden ist. Gegenüber den Einsatzbeamten gab der Beschuldigte an, dass er das Basecap als Trophäe mitgenommen habe. Der Geschädigte Herr […] begab sich zur ärztlichen Behandlung in das St. Georg Klinikum Eisenach. Hier wurde festgestellt, dass dem Geschädigten durch die Schläge der Orbitabodenknochen unterhalb des linken Auges gebrochen wurde, sodass das linke Auge geschädigt wurde. Weiterhin erleidet der Geschädigte eine Nasenbeinfraktur. Aufgrund der Schwere der Verletzungen wird der Geschädigte in die Augenfachklinik nach Jena überführt und muss hier sofort operativ versorgt werden.

Im Rahmen der Zeugenvernehmung gibt der Geschädigte an, dass ihm eine Metallplatte unterhalb des linken Auges eingesetzt werden musste und er auf dem linken Auge nur noch eingeschränkt sehfähig ist. Ob diese Einschränkung verheilt, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

[329] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1309-029398-16/9 im Band 1 aus 2016 der LPI Gotha, Schlussvermerk
PDF-S. 389 bis 390; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XII.

Nach Zeugenaussage des Zeugen […] und Aussage des Geschädigten erfolgte der Angriff überfallartig von hinten, als der Geschädigte und der Zeuge […] auf dem Weg von der Wohnung des Zeugen […] zur Wohnung des Geschädigten unterwegs waren. Der Geschädigte sei von hinten zu Boden gerissen worden und der Beschuldigte habe ohne Vorwarnung auf den Geschädigten eingeschlagen. Nach Zeugenaussage setzt sich der Beschuldigte auf den am Boden liegenden Geschädigten und schlägt immer wieder gegen den Kopf des Geschädigten. Grund für die Auseinandersetzung sollen vergangene Streitigkeiten zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten sein. Unter anderem habe der Geschädigte linkspolitische Äußerungen in sozialen Netzwerken getätigt und dem Beschuldigten unterstellt, dass dieser ein Nazi sei. Vorherige Streitigkeiten werden in der Zeugenvernehmung durch den Geschädigten bestätigt.

Dem Beschuldigten Herrn „181“ wurde form- und fristgerecht eine schriftliche Vorladung zugesandt. Dies hatte zur Folge, dass der Beschuldigte beim Unterzeichner anrief und zunächst fragte, worum es gehe. Dies wurde dem Beschuldigten nach Belehrung erläutert. Er erklärte zum vorgeschlagenen Termin zur Vernehmung zu erscheinen und sich bis dahin zu überlegen, eine Gegenanzeige zu erstatten. Schließlich habe der Geschädigte Herr […] auf ihn gewartet und habe Quarzhandschuhe angehabt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Beschuldigte vor Ort gegenüber den Einsatzbeamten dies nicht angegeben hat und es wurden auch keine Quarzhandschuhe vor Ort festgestellt.

Am 12.11.2017 um 10:00 Uhr erschien der Beschuldigte bei hiesiger Dienststelle. Nach Eröffnung aller Tatvorwürfe, es liegen bereits weitere Anzeigen gegen den Beschuldigten vor, so eine Anzeige der Lebensgefährtin des Geschädigten Frau […], wegen Bedrohung, versuchter gefährlicher Körperverletzung (TH1309-000595-17/8) und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (TH1380-000573-17/0), sagte der Beschuldigte sofort, dass er zu den Tatvorwürfen vor der Polizei zunächst keine Angaben machen werde, sondern zu seiner Verteidigung einen Rechtsanwalt hinzuziehen werde.

Herr „181“ hat aus der Auseinandersetzung offensichtlich keine Verletzungen davongetragen. Eine Überprüfung im polizeiinternen Datenbestand ergab, dass der Beschuldigte in der Vergangenheit wegen Körperverletzungsdelikten, aber auch wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte und Beleidigung polizeilich in Erscheinung getreten ist. Staatsschutzmäßig ist er nach aktuellen Recherchen nicht in Erscheinung getreten.

Angegeben hat der Beschuldigte bei der Erhebung seiner Daten aber, dass er mal wegen Verwenden von Kennzeichen gesessen habe. Eintragung hierzu wurden im polizeiinternen Datensystem nicht gefunden. Das Verfahren wird an dieser Stelle zur weiteren Entscheidung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Eisenach, 12.01.2017
[…]

Verlesen hat der Untersuchungsausschuss darüber hinaus Unterlagen aus einem weiteren Verfahren der LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (Az.: TH1309-000595-17/8)[330]. **404**

Kriminalpolizeistation
Eisenach
[…]

Schlussvermerk

Am 06.01.2017 wurden die Einsatzbeamten der Polizeiinspektion Eisenach […] in Eisenach in die […] einer Frau […]. Der Mitteiler Herr […] hatte telefonisch mitgeteilt, dass die Reifen seines PKW plattgestochen waren und die Kennzeichen entwendet worden seien. Das soll im Zusammenhang stehen mit einer Körperverletzung vom 29.12.2016. (Aktenzeichen: TH1309-029398-16/9) und Täter soll ein Herr „181“ sein. Im Zusammenhang mit der Anzeigenaufnahme zu der Sachbeschädigung und der Durchführung einer Zeugenvernehmung gab Frau […] an, dass es am 30.12.2016 gegen 01:00 Uhr zu einem Vorfall mit dem Beschuldigten „181“ gekommen sei. Mit dem Beschuldigten „181“ gibt es schon seit geraumer Zeit immer wieder Streitigkeiten wegen verschiedener politischer Anschauungen, so Frau […]. Zu besagtem Zeitpunkt habe Sie auf ihrem Balkon gestanden. Herr „181“ und ein Herr […] seien vor der Wohnanschrift der Frau […] erschienen. Herr „181“ sprach Frau […] sofort an und sagte, dass ihr Freund ja jetzt im Krankenhaus liege. Sie, Frau […], habe daraufhin gefragt, ob Herr „181“ nun stolz darauf wäre, dass er ihren Freund krankenhausreif geschlagen hätte. Da hob Herr „181“ den rechten Arm zum Hitlergruß,

[330] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren LPI Gotha wegen gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Aktenzeichen TH1309-000595-17/8 in Band 1 aus 2016 der LPI Gotha, Schlussvermerk Seite 356 bis 357; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XI.

bejahte die Frage und hat sinngemäß geäußert, dass er stolz wäre, ein Nazi zu sein und „scheiß Antifa“. Anschließend forderte Herr „181“ Frau […] auf herunterzukommen, was diese aber ablehnte. Herr „181“ versuchte daraufhin, mit einer oder mehreren Glasflaschen nach Frau […] zu werfen, verfehlte dies aber knapp. Die Flaschen schlugen immer von außen gegen die Balkonbrüstung. Während der Würfe habe der „181“ geäußert, dass er zu Hause eine Waffe habe und Munition, welche er gern gegen Frau […] einsetzen werde.

Durch die Beamten wurden Anzeigen zur Sachbeschädigung unter dem Aktenzeichen TH1309-000591-17/2, zum Diebstahl der Kennzeichen unter dem Aktenzeichen TH1309-000586-17/6 und zur Bedrohung und versuchten gefährlichen Körperverletzung unter vorliegendem Aktenzeichen gefertigt. Durch Unterzeichner wurde zusätzlich dazu eine Anzeige wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter dem Aktenzeichen TH1380-000573-17/0 gefertigt. Herr „181“ wurde im Zusammenhang mit der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des Herrn […] (Aktenzeichen: TH1309-029398-16/9) als Beschuldigter vorgeladen und ist auch zum Termin erschienen. In diesem Zusammenhang wurden dem Beschuldigten auch die anderen Tatvorwürfe eröffnet. Er erklärte sofort, dass er zunächst vor der Polizei keine Angaben machen werde, sondern einen Rechtsanwalt beauftragen werde. Das Akteneinsichtsgesuch des Rechtsanwaltes Herr „3720“ zu den ganzen Verfahren ist eingegangen und wird beigefügt. Das vorliegende Verfahren wird zur rechtlichen Würdigung und zur weiteren Entscheidung mit Hinweis auf die anderen derzeit anhängigen Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft übersandt.

[…]

405 Verlesen wurden zudem folgende Unterlagen zum Az.: ST/0183233/2019[331]:

[…]

Schlussvermerk

Dieser Schlussvermerk bezieht sich auf die Verfahren ST/0183233/2019 - Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte im Zusammenhang mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und ST/0209950/2019 - Vergehen nach dem Kunsturhebergesetz.

[331] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren gegen LPI Gotha wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit Aktenzeichen ST/0183233/2019 im Band 1 aus 2019 der LPI Gotha, Schlussvermerk S. 53 bis 55, Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XIV.

Die oben genannten Verfahren richten sich gegen den ledigen deutschen Staatsangehörigen

„553“

[…] Eisenach

wegen des Verdachtes des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im Zusammenhang mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Vergehen nach dem Kunsturhebergesetz. Am 20.07.2019 fand ein polizeilicher Einsatz anlässlich eines angemeldeten Rechtsrockkonzerts in Kloster Veßra statt. Am Veranstaltungsort konnten zu dieser Veranstaltung keine weiteren Informationen gewonnen werden. Gegen 15:49 Uhr wurde bekannt, dass in Eisenach, Katharinenstraße 147 a, Alternativveranstaltung kommen soll. Bei der genannten Anschrift handelt es sich um das sogenannte „Flieder Volkshaus“, in dem unter anderem die Landesgeschäftsstelle der NPD Thüringen untergebracht ist. In diesem werden regelmäßig Veranstaltungen, Liederabende, Vorträge und Musikveranstaltungen, der rechten Szene durchgeführt. Daraufhin wurde der polizeiliche Einsatz nach Eisenach verlegt.

Bei der Veranstaltung soll es sich um eine Geburtstagsfeier des Herrn

“360“

[…]

Bad Neuenahr-Ahrweiler

handeln, an den das genannte Objekt durch den Objektverantwortlichen, den oben genannten Beschuldigten, vermietet wurde.

Aufgrund dieser Informationen sollte gegen 18:20 Uhr durch den […] Kontaktaufnahme mit dem Beschuldigten und dem Anmelder des […] Herrn

„457“

[…] Auengrund

und Herrn „360“ durchgeführt werden. Durch den […] wurde dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er den Veranstalter, „360“, sprechen will und dazu […] des Gebäudes betreten möchte. In dem Moment. wo […] die Eingangstür öffnen und das Objekt betreten wollte, wurde er durch den Beschuldigten mit dessen Körperkraft zurückgedrängt, um ein Betreten zu verhindern. Der Beschuldigte versuchte immer wieder, den Schlüssel von der Eingangstür abzuziehen. Daraufhin wurde der Beschuldigte durch vor Ort anwesende Einsatzkräfte fixiert. Durch die Handlungen des Beschuldigten wurde […] nicht verletzt. In der weiteren Folge wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen, in den Gewahrsam der Polizeiinspektion Eisenach verbracht.

Von der Tathandlung wurde durch PM […], Bereitschaftspolizei Thüringen, jetzt LPI Gera, eine Videoaufnahme gefertigt, die sich als Beweismittel am Vorgang befindet (siehe Bl. 37 der Akte ST/0183233/2019. Diese Videodatei im MP4-Format über einen VCL-Player anzuspielen. Aus diesem Video wurden drei Bilder extrahiert, die die oben genannte Handlung dokumentierten, siehe Bl. 40 bis 42 der Akte ST/0183233/2019.

Weiterhin wurde festgestellt, dass durch anwesende Personen, bei denen es sich um mögliche Veranstaltungsteilnehmer handelt, Videoaufnahmen von den handelnden Polizeibeamten gemacht wurden. Bei diesen Personen handelt es sich um

"360"

[…] Bad Neuenahr-Ahrweiler,

„550"

[…]Grevenbroich

und

„276"

[…]Mönchengladbach.

Diese Handlung wurde durch die oben genannte PM […] dokumentiert, siehe Blatt 37 der Akte 0209950/2019. Diese Dokumentation folgte ebenfalls im MP4-Format und ist über einen VCL-Player abzuspielen.

Noch am oben gennannten Tattag wurde auf einer der zahlreichen öffentlichen Facebook-Seiten des Beschuldigten ein Video hochgeladen, welches den polizeilichen Einsatz, die polizeilichen Maßnahmen und die Festnahme des Beschuldigten zeigt. Dieses Video wurde gesichtet und ist auf der CD, Blatt am Vorgang, Blatt 37 der Akte 0209950/2019. Es ist davon auszugehen, dass dieses Video durch die oben genannten „276" aufgenommen und an den Beschuldigten verschickt wurde. Dieser hat es dann auf seinen öffentlichen, frei einsehbaren Account hochgeladen, siehe hierzu Blatt 34 der Akte 0209950/2019.

Auf Blatt 34 der Akte 0209950/2019 wurden zwei Personen mit Pfeilen markiert, die mittels Handy Annahmen gemacht haben. Bei der Inaugenscheinnahme des Videos, Blatt 37 der Akte, wurde festgestellt, dass das betreffende Video vom Standort der mit dem blauen Pfeil markierten Person auf Blatt 34 der Akte aufgenommen sein könnte. Hierbei handelt es sich um den oben genannten „276".

Durch sechs der sich im Einsatz befundenen Beamten der verschiedenen Einheiten wurde Anstoß an der Veröffentlichung des betreffenden Videos genommen, da sie öffentlich zur

Schau gestellt wurden. Dadurch sehen diese Beamten ihre Persönlichkeitsrechte missachtet. Durch die sechs Beamten wurde Strafantrag gestellt.

Der Beschuldigte wurde am 20.07.2019 als Beschuldigter vernommen und gab an, keine Aussagen machen zu wollen.

Beide oben genannten Vorgänge werden der Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Eisenach, 16.01.2020
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen aus einem weiteren Verfahren der LPI Gotha wegen Körperverletzung, Beleidigung und Nötigung (Az.: ST/0277030/2019)[332] verlesen. **406**

[…]

Schlussvermerk

Das Verfahren richtet sich gegen den ledigen deutschen Jugendlichen

„356“ […] Eisenach

wegen des Verdachts der Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung. Am 04.11.2019 gegen 15:50 Uhr erschien Frau

[…]

in der Polizeiinspektion Eisenach, um eine Anzeige zu erstatten. Diese gab in ihrer Vernehmung an, dass ihre Tochter

[…]

ihr erzählt hat, dass der oben genannte Beschuldigte am 01.11.2019 angekündigt haben soll, den Freund der […] am Montag den 04.11.2019 nach der Schule zu schlagen. Bei dem Freund handelt es sich um den

[…].

[332] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gotha wegen Körperverletzung, Beleidigung und Nötigung mit dem Aktenzeichen ST/0277030/2019 im Band 1 aus 2019 der LPI Gotha, Schlussvermerk S. 466 bis 468; Vorlage UA 7/3 - 292, Ziff. XV.

Angeblich soll hierzu ein Video bei Instagram hochgeladen worden sein. Dieses wurde im Zuge der Ermittlungen jedoch nicht gefunden. Allerdings wurde ein Screenshot aus dem Video zum Vorgang gegeben, auf dem als Untertitel „LINKE FOTZE“ stand.

Aufgrund der Aussage der Tochter begab sich Frau […] am 04.11.2019 zur Wartburgschule Eisenach. Gegen 14:30 Uhr verließ ihre Tochter die Schule. Dabei stellte Frau […] fest, dass sich vor der Schule eine Gruppe Schüler befand, die nach Aussage von Frau […] auf den Geschädigten gewartet haben sollen. Nachdem der Geschädigte die Schule verlassen hat, wurde dieser von der erwähnten Gruppe verfolgt. In dieser Gruppe befand sich auch der Geschädigte. In der weiteren Folge soll dann der Beschuldigte seinen Rucksack abgelegt und den Geschädigten angegriffen haben. Hierzu soll der Beschuldigte den Geschädigten an dessen Oberschenkel gegriffen und hochgehoben haben. Dadurch brachte der Beschuldigte den Geschädigten zu Fall. In der weiteren Folge nahm der Beschuldigte den Geschädigten mit einem Arm in den Schwitzkasten. In dem Moment, in dem der Beschuldigte den Geschädigten mit der anderen Hand schlagen wollte, ging Frau […] dazwischen und trennte die beiden. Nach Aussage von Frau […] soll der Beschuldigte in der Vergangenheit mehrfach andere Schüler terrorisiert haben, ohne nähere Einzelheiten zu benennen.

Der Geschädigte wurde vorgeladen und als Zeuge vernommen. In seiner Aussage gab er an, dass es bereits am 01.11.2019 zwischen ihm und den Beschuldigten Differenzen gab. So soll der Beschuldigte den Geschädigten mit dem Schimpfwort „Fotze“ beleidigt haben. Ursächlich für die Feindseligkeiten zwischen den beiden ist, dass der Beschuldigte eine „rechte Gesinnung“ hat und der Geschädigte ein Armband trug, auf dem stand „Kein Bock auf Nazis“.

Zum Vorfall am 04.11.2019 sagte der Geschädigte aus, dass er nach dem Unterricht die Schule verlassen hat und nach Hause gehen wollte. Auf dem Weg ist er dann auf den Beschuldigten gestoßen, der mit anderen, namentlich nicht bekannten Jugendlichen auf ihn zukam. Zunächst haben sich beide gegenseitig geschuppt. In der weiteren Folge hat der Beschuldigte den Geschädigten mit seinen Händen an den Oberschenkeln gefasst, den Kopf in dessen Bauch gestoßen. Dadurch gelang es dem Beschuldigten, den Geschädigten auf den Boden zu werfen. Der Geschädigte ist dadurch mit dem Kopf auf einen Gehweg gefallen. An weitere Einzelheiten konnte sich der Geschädigte danach nicht erinnern. Später bekam er dann mit, dass Frau -geschwärzt- den Beschuldigten vom Geschädigten wegzog. Anschließend rannte der Beschuldigte davon. Der Geschädigte begab sich nach Hause. Da er später über Kopfschmerzen, Schwindelgefühle und Übelkeit klagte, begab er sich noch

am Abend in ein Krankenhaus. Hier wurde er mit Verdacht auf Gehirnerschütterung für zwei Tage stationär aufgenommen, siehe hierzu Blatt 15 der Akte.

Durch die Mutter des Geschädigten, Frau […], wurde Strafantrag gestellt.

Am 03.01.2020 wurde […] Einwilligung in die Weitergabe personenbezogener Daten zugesandt. Weiterhin wurde […], ob weiterführende Behandlungen notwendig waren oder durchgeführt wurden. Bis zum heutigen Tag sind keine entsprechenden Informationen im Rücklauf gewesen. Sollten diese noch eintreffen, werden diese unaufgefordert nachgereicht.

Der Beschuldigte wurde für den 10.02.2020, 09:00 Uhr vorgeladen. Dieser Ladung blieb er ohne Angabe von Gründen fern. Am 17.02.2020 gegen 07:30 Uhr meldet sich telefonisch die Mutter des Beschuldigten, Frau […] und erkundigte sich, ob ihr Sohn zu dem genannten Termin erschienen ist. Dies wurde verneint. Daraufhin teilte Frau […] mit, dass sie am 19.02.2020, 07:00 Uhr, mit ihrem Sohn in der Kriminalpolizeistation Eisenach erscheint.

Gemäß Absprache erschien Frau […] mit ihrem Sohn am 19.02.2020, 07:00 Uhr in der Kriminalpolizeistation Eisenach. Frau […] war während der Vernehmung ihres Sohnes anwesend. Der Beschuldigte wurde belehrt. Nach Tatvorhalt gab dieser an, keine Aussagen machen zu wollen. Der Beschuldigte machte einen uninteressierten Eindruck. Weiterhin mangelt es ihm an einem gewissen Maß an Unrechtsbewusstsein. Laut Auskunft von Frau […] hat sich das zuständige Jugendamt in dieser Sache an sie gewandt.

Der Vorgang wird zur weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Eisenach, 14.02.2020
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat weitere Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Untersuchungsverfahren eingeführt.

- Zu einem Verfahren der LPI Gotha wegen Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Waffengesetz (Az.: ST/0323739/2018)[333]: *„Ein Schlussvermerk der KPI Gotha. Ein* **407**

[333] Vorlage 7/3 - 258 zu Vorlage UA 7/3 - 71 NF, Verfahren der LPI Gotha wegen Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Waffengesetz mit dem Aktenzeichen ST/0323739/2018 in Band 2 der LPI

Verfahren, das sich gegen „539“, “414“, „558“ und „232“ richtet, die unter Verdacht stehen, gemeinsam eine Sachbeschädigung begangen zu haben, und beim Herrn „539“ ein Verstoß gegen das Waffengesetz und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Im Oktober 2018 wird am späten Abend gegen 22.00 Uhr eine Objektschutzkontrolle auf dem Gelände der ehemaligen Synagoge in Eisenach durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wird nichts festgestellt. Kurz darauf werden die Beamten angesprochen von einer nicht bekannten männlichen Person. Und die sagt, dass aktuell sich vier Personen auf dem Gelände der ehemaligen Synagoge aufhalten. Die Beamten begeben sich in Richtung und stellen vier Personen fest. Dabei handelt es sich um “414“, der unter anderem Sturmhauben mit Hakenkreuzen wegwirft, und die anderen benannten Beschuldigten. Es werden ebenso festgestellt Aufkleber unter anderem mit ‚Nationaler Aufbau‘, ‚Volksgemeinschaft statt Individualismus‘ und Ähnliches mehr. Ein Schlagring, ein Springmesser und ein Elektroschocker werden ebenfalls festgestellt. Die Synagoge bzw. der Gedenkstein ist leicht beschädigt und die Stadt Eisenach macht entsprechend eine Schadenshöhe geltend. Wir sind dann bei der Lagefortschreibung dazu. Es wird dargestellt, welche Aufkleber und welche weiteren Materialien die Beschuldigten dabeihatten. Es geht um Verstöße § 86a und § 52 Waffengesetz: Springmesser, Schlagring, Elektroschocker und unter anderem Aufkleber ‚Nationaler Aufbau‘ sowie ‚Abrakadabra Antifa ins Arbeitslager‘, Sturmhauben und ‚Nationaler Sozialismus‘.[334]

408 • Zu Unterlagen des Landeskriminalamtes aus einem Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1309-014400-17/8)[335]: *„Aktenvermerk der PI Eisenach. Es findet eine Durchsuchungsmaßnahme bei „364“ statt. Bei der Durchsuchungsmaßnahme im Jahr 2017 werden Aufkleber, Schreckschusspistole und Ähnliches mehr gefunden. Die Polizei stellt fest, dass mit der Schreckschusspistole vor Kurzem ein Abfeuern stattgefunden haben muss aufgrund des Geruchs, der feststellbar ist. Die Beamten stellen weiterhin ein Einhandmesser fest, was gegebenenfalls ein Springmesser ist und deswegen einen Verstoß nach § 52 Waffengesetz darstellt. Sie stellen ein Transparent der IG Metall fest, worauf sie wegen Anfangsverdacht Diebstahl ebenfalls dieses beschlagnahmen. Auf den Folgeseiten*

Gotha, (1) Schlussvermerk PDF-S. 203 bis 205, (2) Einsatzbericht PDF-S. 96; Vorlage UA 7/3 - 312, Ziff. IX.

[334] Wortprotokoll 18. Sitzung, S. 40 f.

[335] Vorlage UA 7/3 - 95 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1309-014400-17/8 in Band 15 des TLKA, (1) Aktenvermerk PDF-S. 16-18, (2) Inaugenscheinnahme der PDF-S. 68 bis 70, (3) Einsatzbericht PDF-S.111 f.,
(4) Zeugenvernehmung PDF-S. 91 ff., (5) Urteil des AG Eisenach PDF-S. 214 bis 220; Vorlage UA 7/3 - 312, Ziff. XI. (1) bis (5).

sind Bilder zu sehen der beschlagnahmten Materialien, unter anderem ein Bild der IG Metall Jugend Eisenach, des Transparentes, das vermutlich gestohlen wurde, dann ein weiteres Transparent mit der Aufschrift ‚BRD HALTS MAUL' und weiteren Angaben des Beschuldigten dazu, ebenso weiße Masken und Flugblätter werden festgestellt.
Es folgt ein Einsatzbericht, in dem festgehalten wird, dass durch die eingesetzten Polizeibeamten im Umfeld Aufkleber an Laternenmasten und Fußgängerüberwegen festgestellt wurden, dass fünf Personen, die besagte Aufkleber mit sich führten, als Beschuldigte in einem Strafverfahren belehrt wurden, dann die Innenstadt in Eisenach nach ähnlichen weiteren Aufklebern abgesucht wird und mehrere Aufschriften mit dem Wortlaut ‚NS-Kiez' und ‚NS-Zone' festgestellt wurden und eine entsprechende fotografische Dokumentation erfolgte – das Ganze im Juli 2017.
Es folgt eine Zeugenvernehmung, und zwar des Geschädigten und auch gleichzeitig Zeugen in einem Strafverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung. Der erklärt, er sei in Eisenach gewesen, um den Geburtstag von einem guten Freund nachzufeiern. Sie seien mehrere Personen gewesen, von denen er teils nur den Vornamen kannte. Dann seien sie rumgelaufen und hätten festgestellt, dass drei bis fünf Männer vermummt, mit Kapuzen aufgesetzt vor einem Haus standen. Als die passierten, sagte einer ‚Heil Hitler', woraufhin einer der jungen Männer ‚Scheiß Nazis' hinterherrief. Daraufhin erfolgte ein Übergriff der Personen der rechten Szene. Ein Teil konnte sich verstecken. Der Maskierte wollte wissen, wer ‚Scheiß Nazis' gerufen habe. Es kommt zur Bedrohungssituation und schließlich dann auch zu körperlichen Übergriffen mit Faustschlägen und auch folgenden Körperverletzungen. Und die Täter rannten dann weg. Die Polizei fragt nach, ob ihnen die ‚Nationale Jugend', „364" usw. bekannt wäre oder ob er eine politische Einstellung habe. Die Person, ‚Nationaler Aufbau' oder ‚Nationale Jugend' sind ihm nicht bekannt und die politische Einstellung sagt er selber, er hätte keine, er sei nur gegen Nazis, er sei damit aufgewachsen, dass er nichts von Rassismus oder Nazis halte.
Es folgt dann das Urteil im Strafverfahren gegen „364", „119", „7" und es wird verurteilt „364" wegen gefährlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung, Hehlerei, Verstoß Waffengesetz und Verstoß Versammlungsgesetz zu einem Jahr und drei Monaten. Angeklagter „120" ist schuldig der gefährlichen Körperverletzung und Verstoß Versammlungsgesetz, ansonsten Freispruch, zu einer Jugendstrafe von zwölf Monaten, ausgesetzt zur Bewährung und einen Dauerarrest von zwei Wochen bekommt er noch. Der Angeklagte „7" wird freigesprochen. Als Gründe werden aufgeführt die bereits bekannten Verfahren und die Geschichte der drei Täter. Ebenso wird nochmals Bezug genommen auf die festgestellten Materialien in der Wohnung. Das Gericht stellt fest, dass „364" zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und

geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichzustellen war. Ebenso wird bei den anderen festgestellt, dass sie zum Zeitpunkt der Tat noch Jugendliche waren und demzufolge das Jugendstrafrecht anzuwenden war. Gegen die Angeklagten wird ein zweiwöchiger Jugendarrest verhangen, um eine erzieherische Wirkung und bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung zu schaffen.“[336]

409

- Zu Dokumenten aus dem Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung (Az.: TH1309-022076-17/9)[337]: *„Schlussvermerk in einem Ermittlungsverfahren gegen „119“ und „364“. 2017, im Oktober, teilt ein Mensch mit, dass sein Kumpel von zwei Personen angegriffen, auf den Kopf geschlagen und mit Pfefferspray bearbeitet wurde. Vor Ort wird der Geschädigte festgestellt, der bereits in einem Rettungswagen ist und behandelt wird. Der Geschädigte wird dann im Krankenhaus aufgesucht. Er stellt dar, was passiert ist, dass er vor seinem Wohnhaus stand, rauchen wollte und dann zwei Personen gezielt auf ihn zukamen und ihn gepfeffert hätten und anschließend auf den Hinterkopf geschlagen hätten. Er beschreibt die beiden Täter und gibt als Motiv an, dass er selber aktiv in der linken Szene sei, und vermutet deswegen den Übergriff auf ihn. Er erwähnt ebenso, dass es bereits zwei weitere Zusammentreffen mit den Beschuldigten gegeben habe. Daraufhin geht die Polizei aufgrund der Zeugenbeschreibung davon aus, dass es sich beim Täter unter anderem um den „364“ handeln könnte.*

  Es folgt ein Aktenvermerk, mit dem Durchsuchungsbeschlüsse angeregt werden, und dann der Hinweis, dass die Staatsanwaltschaft Meiningen die Durchsuchung aufgrund mangelnder Erfolgsaussicht abgelehnt hätte.

  Es folgt eine Kurzmitteilung mit dem Hinweis, dass eine Lichtbildtafel zu Durchsuchungsmaßnahmen von „119“ und „364“ angehangen sind. Die Blätter 1, 2 sind Wohnung „191“, die Blätter 1 bis 21 Wohnung „364“.

  Jetzt folgen hier drei Seiten mit Bildern, unter anderem aufgefundene Aufkleber, aufgefundenes Pfefferspray, Klinge vom Fahrtenmesser mit Wahlspruch der Hitlerjugend ‚Blut und Ehre‘, Sturmhauben in einer Munitionskiste des „364“ und weitere, Schleuder, Pfefferspray und Pyrotechnik.“[338]

410

- Zu Unterlagen des Landeskriminalamts in einem weiteren Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung und Beleidigung (Az.: TH1309-

[336] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 42 ff.
[337] Vorlage UA 7/3 - 95 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1309-022076-17/9 in Band 17 des TLKA,
(1) Schlussvermerk PDF-S. 76 ff., (2) Aktenvermerk PDF-S. 46, (3) Kurzmitteilung PDF-S. 47,
(4) lnaugenscheinnahme der PDF-S. 48, 67 und 68; Vorlage UA 7/3 - Ziff. VII.
[338] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 44,

012318-15/9)[339]: *„Es folgt ein weiterer Vermerk wegen gefährlicher Körperverletzung am 7. Juni 2015 gegen „553“, „385“, „14“, und „399“. Im Nachgang einer Tanzveranstaltung in der Wandelhalle kommt es zur Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppierungen, eine rechts, eine links zuzuordnen. In der Wandelhalle wurde angegeben, dass die Gruppierung ‚links‘ die Wandelhalle verlassen habe. Sie seien von „553“ als ‚Linkes Pack‘ bezeichnet worden. Nach einer verbalen Auseinandersetzung kam es dann zu Faustschlägen ins Gesicht. Die Verletzungen waren so erheblich, dass eine medizinische Versorgung im Klinikum notwendig war. Die Ermittlungen vom LKA ergeben, dass beide Gruppierungen in der Wandelhalle waren, dass es jedoch bereits in der Wandelhalle zur verbalen Auseinandersetzung gekommen wäre, durch die Security diese beendet wurde und dann der Übergriff auf einen Geschädigten der Ausgangspunkt für die folgenden mehrfachen Körperverletzungen gewesen ist. Es werden dargestellt im Einzelnen die Auseinandersetzungen zwischen jeweils zwei Personen, unter anderem auch zwischen „553“ und einer Geschädigten. Sie erklärt, dass „553“ mehrfach provoziert hätte und auf den tödlich verunglückten Vater angespielt und das bewusst eingesetzt hätte. Ansonsten wird am Ende festgestellt, dass die häufigen Provokationen des „553“ in erheblichem Maße zur Eskalation der Situation beigetragen haben.*

Das Nächste ist ein Schreiben vom Thüringer Migrations- und Justizministerium an das Thüringer Innenministerium. Es wird mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft Meiningen das Ermittlungsverfahren gegen „553“ nach § 170 Abs. 2 eingestellt hat, da nicht genügend Tatnachweise gegen ihn geführt werden konnten, um eine Anklageerhebung durchzuführen, hingegen die drei weiteren Tatverdächtigen wegen Tatvorwurf gefährliche Körperverletzung angeklagt wurden.

Ein weiteres Schreiben vom Thüringer Migrations- und Justizministerium an das Thüringer Innenministerium, mit dem mitgeteilt wird, dass die Hauptverhandlung gegen die drei verbliebenen Angeklagten „14“, „385“, „399“ wegen gefährlicher Körperverletzung stattgefunden habe, dass Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 vorläufig eingestellt sei, zwei der Angeklagten bis 31. Dezember 500 Euro an die Geschädigten zu zahlen hätten und der Angeklagte „399“ 700 Euro zu zahlen hätte.“[340]

- Zu Dokumenten aus einem Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Körperverletzung, Beleidigung, **411**

[339] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1309-012318-15/9 in Band 42 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S. 342 ff., (2) Schreiben des TMMJV PDF-S. 414, (3) Schreiben des TMMJV PDF-S. 415; Vorlage UA 7/3 - 312, Ziff. XIX Nr. (1) bis (3).
[340] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 47f.

Sachbeschädigung und Verletzung von Persönlichkeitsrechten (Az.: TH1309-005814-17/2)[341]: *„Vermerk des LKA Thüringen, 11.03.2017, wegen Verwendung Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Der Geschädigte hält sich in Eisenach im Schnellrestaurant ‚Subway' auf und trug zu diesem Zeitpunkt einen Pullover mit dem Aufdruck ‚Antifaschistische Aktion'. Es tauchen zwei unbekannte Personen vorm Schaufenster auf. Sie sollen maskiert gewesen sein. Einer fotografiert rein und zeigt anschließend den Hitlergruß. Der später Geschädigte geht zum Ausgangsbereich des Lokals, trifft auf einen der Täter und wird dann gepackt und in den Außenbereich gezogen, dann nach hinten gestoßen, am Becken leicht verletzt und sein Smartphone zerkratzt, und ihm wird durch die Täter entgegengerufen: ‚Wir haben dein Gesicht du scheiß Zecke.'*

Das Landeskriminalamt ermittelt und stellt fest, dass durch die Vernehmungen keine Anhaltspunkte auf die Identität der unbekannten Täter, die zudem ja auch maskiert gewesen sind, feststellbar ist.

Im Aktenvermerk der Polizei wird festgehalten, dass der Geschädigte dem linken Spektrum angehört, was er ja auch bekundet mit einem entsprechenden Pullover, dass es in Eisenach in den Tagen vor der Tat Sachbeschädigungen durch Graffiti sowohl links als auch rechts gegeben habe. Vor der Tat seien im Stadtgebiet Aufkleber links mit Logo ‚Antifaschistenaktion' verteilt worden, also könnte es sich bei der Auseinandersetzung um eine Reaktion von Angehörigen der rechten Szene gegen Angehörige der linken Szene handeln. Es wird festgestellt, dass es möglich ist, dass die Täter der ‚Nationalen Jugend' zuzurechnen sind. Und es folgt im Abschluss die Analyse, dass es so scheint, als würden die bisher immer in Eisenach geführten Auseinandersetzungen der rechten und linken Szene eine neue Qualität bekommen. Bisher seien es lediglich Graffiti, verbale Konfrontationen gewesen für Auseinandersetzungen zwischen den politischen Gegnern.

Dann folgt die Anhörung eines minderjähren oder betreuten Zeugen. Einer der Freunde/Jugendlichen, mit denen der Geschädigte unterwegs war, berichtet, dass sie im ‚Subway' saßen, von außen fotografiert worden seien, er die Personen nicht gekannt habe. Als die zwei ins ‚Subway' reingekommen wären, hätte er registriert, dass die zwei dunkel gekleidet gewesen wären, dass sie aufgefordert hätten, rauszukommen, und dass eine Person erklärt habe, er hätte ein Foto gemacht und es in einer Chatgruppe hochgeladen."[342]

[341] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung und Verletzung von Persönlichkeitsrechten mit dem Aktenzeichen TH1309-005814-17/2 in Band 72 des TLKA, (1) Vermerk PDF-S.37 -38, (2) Aktenvermerk PDF-S.16, (3) Zeugenvernehmung PDf-S.30ff.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. XXX, Nr. (1) bis (3).

[342] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 59.

Der Untersuchungsausschuss hat zudem Unterlagen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Hof wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz (Az.: 21 Js 13297)[343] verlesen: **412**

Staatsanwaltschaft Hof

Aktenzeichen: 21 Js 13297/17

Anklageschrift
in der Strafsache
gegen

„423“, […], geborener „423“, Beruf: Koch, ledig, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft “423a“;
Verteidiger: Herr Rechtsanwalt „290“, […].

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Angeschuldigte verfügt, wie er weiß, nicht über die für den Erwerb, für das Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und für den Umgang und Besitz von Munition erforderliche Erlaubnis.

In Kenntnis dieser Tatsache verbrachte er am 24.09.2017 gegen 9.15 Uhr aus der Tschechischen Republik in dem PKW VW Caravalle, amtliches Kennzeichen „5004“, zwei Patronen, Kaliber 7,62 x 39, in die Bundesrepublik Deutschland. Diese Munition meldete der Angeschuldigte vorgefasster Absicht entsprechend bei seiner Einreise aus der Tschechischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland nicht bei den zuständigen Zollbehörden an. Die von dem Angeschuldigten in die Bundesrepublik Deutschland verbrachte Munition unterliegt gemäß § 54 Abs. 1 Waffengesetz der Einziehung.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

[343] Vorlage UA 7/3 -114 zu Vorlage UA 7/3 - 70, Verfahren der Staatsanwaltschaft Hof, 21 Js 13297 wegen Verstoß gegen das Waffengesetz, Rotakte der StA Hof, (1) Anklageschrift, Blatt 18 f., (2) Mitteilung an das Bundeszentralregister Blatt 57, (3) Anfrage des Landratsamts Wartburgkreis Blatt 89; Vorlage UA 7/3 - 322, Ziff. I Nr. (1) bis (3).

unerlaubt Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht zu haben, strafbar als unerlaubtes Verbringen von Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß §§ 2 Abs. 1, 29 Abs.1 Nr. 1, 52 Abs. 2 Nr. 2d Waffengesetz.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 bis 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2, 74c GVG das Amtsgericht Hof – Strafrichter für Wirtschaftsstrafsachen zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren zu eröffnen.

Beweismittel:
Zeugen: […]
Urkunde: Auszug aus dem Bundeszentralregister
Asservat: 2 Stück Munition Kaliber 7,62
[…]

[…]
Ausdruck der Mitteilung an das Bundeszentralregister
[…]

413 Dem Untersuchungsausschuss lag in diesem Zusammenhang auch das Schreiben des Landratsamts des Wartburgkreises, Amt für Sicherheit und Ordnung, untere Waffenbehörde, an die Staatsanwaltschaft Hof im Zusammenhang mit dem Vollzug des Waffengesetzes und dem Strafverfahren gegen Herrn „423“ mit Bitte um Überlassung der Ermittlungsakte vor.

414 Dem Untersuchungsausschuss lagen weitere Dokumente[344] von Waffenbehörden vor, die ins Verfahren eingeführt worden sind:
„Nummer 1 ist ein waffenrechtlicher Vorgang ab 2012 zur Person „124“. […] Herr „124“ aus Eisenach verfügt über einen Waffenschein, der ihm durch das Landratsamt im Wartburgkreis dann schließlich aberkannt wird. Zum Hintergrund gehört, dass es mehrere Hinweise und mehrere Schreiben des Amts für Verfassungsschutz im unter anderem April 2023, Mai 2023, Juni 2023 und Juli 2023 gibt, in denen das Amt für Verfassungsschutz darauf hinweist, dass

[344] Vorlage 7/3 - 331 zu 71 NF, 99, 110 und 126, Akten der Waffenbehörden, (1) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; “124“, (2) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; “117“, (3) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; “171“, (4) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; “209“, (5) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; „10“, (6) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; „13“, (7) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; „12“, (8) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; „480“, (9) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; „211“, (10) Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011; „205“, (11) Waffenrechtlicher Vorgang — Gotha; „156“, (12) Waffenrechtlicher Vorgang — Sondershausen; „175“, (13) Waffenrechtlicher Vorgang — Sonneberg; „84“, (14) Waffenrechtlicher Vorgang — Sonneberg; „222“; Vorlage UA 7/3 – 344, Ziff. I.

Erkenntnisse zur Person vorliegen, und zwar im Verfassungsschutzverbund des Bundes und der Länder, die Zweifel hinsichtlich einer waffenrechtlichen Zulässigkeit begründen. Inhaltlich ist es die Teilnahme am 12. November 2022 an einem Liederabend im ‚Flieder Volkshaus' mit dem europaweit aktiven rechtsextremistischen Liedermacher ‚F.i.e.L.' (Fremd im eigenen Land). Weiter geht es mit dem weiteren Hinweis aus Mai 2023, dass er an einem Kneipenabend im November 2022 im ‚Flieder Volkshaus' in Eisenach teilgenommen hat, an einer Vortragsveranstaltung zum Thema ‚Krisenvorsorge" im April 2023, an einem weiteren sogenannten Kneipenabend im Mai 2023, bei einem rechtsextremistischen Liederabend mit ‚Flak' im Juni 2023. So wird schließlich unter anderem mit Verweis auf die vorliegenden Informationen des Amts für Verfassungsschutz durch das Landratsamt Wartburgkreis ihm untersagt, Waffen und/oder Munition zu besitzen und zu erwerben.

Ich komme zum Zweiten, das ist ein waffenrechtlicher Vorgang ab 2011, richtet sich gegen Frau „117". Sie zieht aus Brandenburg nach Thüringen. In Thüringen beteiligt ist wieder das Landratsamt Wartburgkreis. Erst findet die Datenübermittlung zwischen den einzelnen Waffenbehörden statt. Der Waffenschein wird auch zur Verfügung gestellt, ausgestellt, wird anerkannt. Es werden die entsprechenden Waffen, darunter eine Glock, eingetragen. Dann wird festgestellt, dass sie einen Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit stellt und da als Geburtsstaat angibt Königreich Preußen, RuStAG 1913 nach § 1 und § 3.1 und § 4, dass am 12.12.1934 die Abstammung sozusagen beginnt, und sie weist ihre Abstammung im Königreich Preußen – also klassisch Reichsbürgerstruktur, nenne ich es jetzt mal – nach. Daraufhin wird vom Landratsamt Wartburgkreis ein Widerrufsverfahren zum Waffenschein eingeleitet. Sie widerspricht dem, weist die Behauptungen zurück, dass sie zur Reichsbürgerszene gehören würde, und bittet darum, dass ihr erklärt wird, was Reichsbürger eigentlich sein sollen, sein würden, und fordert ebenso auf, ihr den Originaljagdschein zuzustellen. Das Landratsamt Wartburgkreis führt dann schließlich den Vollzug des Waffengesetzes durch und erteilt ihr ein Erwerbsverbot für erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen und Munition und fordert sie auf, nachzuweisen, dass die Waffen sich nicht mehr in ihrem – ich sage jetzt mal – Besitz befinden. Sie teilt dann daraufhin mit, dass die Waffen sich nun bei einer anderen Person befinden, nämlich bei ihrem Partner, mit dem sie gemeinsam eine Wohnung innehat. Es gibt dann noch Schreiben, die klassisch der Reichsbürgerszene auch vom Inhalt und Sprachgebrauch, der verwendet wird, zuzuweisen sind. Auch darauf nimmt das Landratsamt Wartburgkreis Bezug.

Der nächste waffenrechtliche Vorgang ab 2011 richtet sich gegen „171" aus Eisenach. „171" verfügt über einen Waffenschein und unter anderem eine Schreckschusspistole. Es wird durch die Thüringer Polizei, das Landeskriminalamt, im Jahr 2016 im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung und Sicherheitsüberprüfung darauf hingewiesen, dass zur Person „11", später verheirateter „171" , folgende Erkenntnisse vorliegen: einmal aus dem Jahr

2003 ein Verfahren nach § 86a, dann aus dem Jahr 1998 ein Verfahren wegen Körperverletzung/gefährlicher Körperverletzung. Es gibt insgesamt über mehrere Seiten hinweg entsprechende Erkenntnisse, insgesamt 22 Erkenntnisse, die von der Thüringer Polizei im Kontext des waffenrechtlichen Verfahrens zur Person übermittelt werden, darunter Körperverletzung, § 86a-Verfahren, aber auch Bedrohung. Im Verlauf des waffenrechtlichen Verfahrens werden dann durch das Amt für Verfassungsschutz weitere Erkenntnisse mitgeteilt, und zwar – und jetzt zitiere ich von der Seite 28 paginiert –: „Bei „11" handelt es sich um einen langjährigen Rechtsextremisten. Er unterhält diverse Beziehungen zu Personen und Organisationen des subkulturellen rechtsextremistischen Spektrums und fiel in der Vergangenheit durch die Teilnahme an Konzerten rechtsextremistischer Bands auf. Seit dem Jahr 1999 tritt „11" in verschiedenen rechtsextremistischen Zusammenhängen in Erscheinung. In den letzten Jahren fielen beispielsweise folgende Erkenntnisse zu ihm an: 20. Oktober 2018 ‚Flieder Volkshaus', 28. September 2013 Crawinkel, 18. August 2012 Crawinkel, 23. Juni 2012 Crawinkel, 10. März 2012 Crawinkel, 4. Februar 2012 Crawinkel. Das Amt für Verfassungsschutz teilt mit: ‚Aufgrund der offenkundigen Einbindung des „11" in die rechtsextremistische Szene sollte ein Entzug der bereits bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnis forciert werden.' Darüber hinaus teilt in einem weiteren Schreiben aus Januar 2022 das Amt für Verfassungsschutz mit, dass „11" mit Stand 23. April 2021 stellvertretender Vorsitzender des ‚Flieder Volkshaus' e. V. in Eisenach ist. Der Wartburgkreis leitet dann ein waffenrechtliches Verfahren gegen ihn ein. Im Kontext dieses waffenrechtlichen Verfahrens werden auch entsprechende Informationen zu ‚Knockout 51', Kampfsport- und Schießtrainings in die Akte mit aufgenommen. Es kommt zu einem weiteren Schreiben aus Juni 2022 vom Amt für Verfassungsschutz, in dem sie mitteilen, dass die Erkenntnis, dass er stellvertretender Vorsitzender ‚Flieder Volkshaus' e. V. in Eisenach ist, offen verwertbar ist und dass es weitere Erkenntnisse gibt, die Zweifel hinsichtlich einer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit begründen, unter anderem, dass er Anmelder einer Veranstaltung im ‚Flieder Volkshaus' unter dem Motto ‚Solidarität mit den Angehörigen politisch Verfolgter' gewesen ist und dass dort sowohl die ‚Hermunduren' als auch ‚White Rebel Voice' aus Bayern auftraten. Als Verantwortlicher neben dem Anmelder wurde „11" genannt. Daraufhin kommt es zum Vollzug des Waffengesetzes, und zwar zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis. In dem Schreiben des Landratsamts Wartburgkreis wird darauf hingewiesen – und ich zitiere –: ‚In Ihrer Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender des ‚Flieder Volkshaus e. V.' unterstützen Sie durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Durchführung von Parteiversammlungen der NPD sowie von Auftritten von rechtsextremistischen Rockbands in den Räumlichkeiten des ‚Flieder Volkshauses' in Eisenach die NPD und die auftretenden rechtsextremistischen Rockbands in ihren gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichteten Bestrebungen und müssen […] sich deren verfassungsfeindliche Bestrebungen zurechnen lassen.' Sie geben ihm Frist zur

Stellungnahme. Schließlich wird ihm der Waffenschein entzogen. Zwischendurch gibt es weitere Hinweise vom Amt für Verfassungsschutz fast in monatlichen Schreiben: aus November 2022, an welchen extrem rechten Veranstaltungen er teilgenommen hat, aus Dezember 2022, an welchen rechtsextremen Veranstaltungen er teilgenommen hat, aus Januar 2023, dass er an weiteren teilgenommen hat, und nochmals aus Januar 2023, an was er teilgenommen hat. Dann kommt es schließlich am 15.05.2023 zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und Entzug des Kleinen Waffenscheins, den er dann auch einschickt.

In Nummer 4 richtete sich ein waffenrechtliches Verfahren gegen einen Herrn „209“, bei dem sich im Kontext des Verfahrens herausstellt, dass es einmal einen Haftbefehl gegen ihn gibt und b) er der Reichsbürgerszene zugerechnet wird durch das Amt für Verfassungsschutz. Er wendet sich daraufhin, weil ein waffenrechtliches Verfahren eingeleitet wird, an das Landratsamt Wartburgkreis und teilt mit, dass er dem widerspricht, dass seine Waffenbesitzkarte, Waffe und Munition eingezogen werden sollen. Jetzt zitiere ich aus dem Schreiben: ‚Die vorgeworfenen ‚Straftaten‘, versuchte Nötigung und versuchte Erpressung, wurden von meiner Person nicht begangen, weshalb die Zahlung wegen Bedrohung gegen meine Person nur unter Vorbehalt der Rückforderung geleistet wurde.‘ Ansonsten schreibt er sozusagen, dass im Gegensatz zu anderen Personen von ‚meiner Person‘ keine Straftat begangen worden ist. Der Briefumschlag, der dem Landratsamt zugeht, ist insofern spannend, weil er als Extrakürzel auf dem Briefumschlag ‚Kriegsgefangenenpost‘ mit vermerkt. Schließlich entzieht ihm die Waffenbehörde die entsprechenden Waffenscheine und auch die Waffen. Er selber richtet sich dann auch an die Staatsanwaltschaft und weist das zurück, erklärt sich selber zu einem „‘209‘, Mann aus der Familie ‘209‘, Mensch entsprechend § 1 staatlichem BGB“. In seinem Schreiben sind mehrere klassische, dem Reichsbürgerspektrum zuzuordnende Phrasen, Urteilsbegründungen und unter anderem auch der Part, dass es sich bei der Staatsanwaltschaft um eine Firma handeln würde und Firmen keine staatlich hoheitlichen Befugnisse besitzen würden. Das Verfahren zieht sich insbesondere im Schriftverkehr dann noch weiter, geht bis hin zum Bundesverwaltungsamt, wo er immer wieder darauf hinweist, dass er – ich zitiere: ‚… mit dem beigefügtem Schriftstück informiere ich sie und alle von ihrer Behörde zu unterrichtenden Stellen davon, das ich, die natürliche Person „209“, tatsächlich lebend bin und die mir aufgezwungene, durch Erstellung einer Geburtsurkunde registrierte und von mir unter vortäuschen falscher Tatsachen mittels Personalausweis beziehungsweise Reisepass der BRD vertretenen, juristische Person „209“ mit sofortiger Wirkung nicht mehr vertrete. Da mir nicht die vollständige Treuhandschaft über die juristische Person übereignet wurde, verbiete ich dem Inhaber der Treuhandschaft mit sofortiger Wirkung, jedwede Belästigung, Nötigung, Unterstellung, Forderungen oder Zwangsmaßnahmen gegen die hier erklärende natürliche Person. Forderungen,

Gerichtsbeschlüsse, Zwangsmaßnahmen etc. dürfen nur noch gegenüber dem tatsächlichen Inhaber der Treuhandschaft geltend gemacht werden. Ich fordere sie auf, mir eine Bestätigung ihres Amtes zukommen zu lassen, in dem 1. die Kenntnisnahme der Lebenderklärung der natürlichen Person bekundet wird und 2. die Bestätigung darüber, das ausnahmslos alle unterstellten oder untergeordneten oder durch dieses Amt zu unterrichtenden, unterstellten oder untergeordneten Ministerien, Behörden und Ämter über meine Lebenderklärung und die damit zusammen hängende Verweigerung der Aus- und Weiterführung der nicht vollständigen Treuhandschaft der juristischen Person, unterrichtet wurden.‘ Entsprechend ging dieses Schreiben dann nicht nur an das Bundesverwaltungsamt, sondern in der Logik des vom Landratsamt und anderen Behörden als Reichsbürger eingeordneten Person an die Amerikanische Botschaft, die Russische Botschaft, die Britische Botschaft, die Französische Botschaft, das Bundesinnenministerium, das Bundesfinanzministerium, an die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht und weitere Strukturen.

Ich komme zu Nummer 5, ein waffenrechtlicher Vorgang ab 2011, der sich gegen „10“ aus Eisenach richtet. 2016 wird durch das Landratsamt Wartburgkreis mitgeteilt, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis, ein Kleiner Waffenschein ausgestellt wurde. Beigefügt ist ein handschriftliches Schreiben, dass „13“ die Erlaubnis erteilt, dass Frau „12“ seine waffenrechtliche Erlaubnis in Empfang nehmen darf und die seiner Frau „10“. Im waffenrechtlichen Vorgang aktuell geht es nun um die Frau des „13“ und es werden durch das Amt für Verfassungsschutz im Zuge der Regelüberprüfung, die durch die Waffenbehörde eingeleitet wird, entsprechende Informationen in einem als ‚VS-NfD‘ eingestuften Schreiben im Januar 22 mitgeteilt. In einem weiteren Schreiben vom Januar 23 wird mitgeteilt – und das Schreiben ist in Teilen offen verwertbar –, nämlich, dass sie an einer rechtsextremistischen Veranstaltung im ‚Flieder Volkshaus‘ im Oktober 22 in Eisenach teilgenommen hat. Darunter steht in Klammern: offen verwertbar. Es gibt ein weiteres Schreiben aus Mai 23. Auch hier ist der entsprechende Part, den ich verlese, als offen verwertbar gekennzeichnet, nämlich, dass „10“ am 26. November 22 an einer Veranstaltung im rechtsextremistischen Szeneobjekt ‚Flieder Volkshaus‘ in Eisenach teilgenommen hat. Das nächste Schreiben, 10. Juli 23: „10“ wurde anlässlich einer polizeilichen Kontrolle bei einem rechtsextremistischen Liederabend mit ‚Sleipnir‘ am 24. Juni 23 im Szeneobjekt ‚Flieder Volkshaus‘ in Eisenach festgestellt.

Der nächste waffenrechtliche Vorgang ab 2011 richtet sich dann gegen „13“, der 2016 den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz stellt. Die wird ihm dann auch erteilt und am 11. Juli 2016 das erste Mal ein Kleiner Waffenschein ausgestellt. Im Rahmen der Regelüberprüfung im Jahr 2019 gibt es entsprechende Informationen, die als ‚VS-NfD‘ durch das Landeskriminalamt der Waffenbehörde zur Verfügung gestellt werden. Ein weiteres Schreiben dann vom Amt für Verfassungsschutz aus 2021, in dem darauf hingewiesen wird,

dass er – also „13“ – langjähriger Rechtsextremist und Liedermacher ist, der unter der Bezeichnung ‚Hermunduren‘ bzw. ‚Hermunduren Solo‘ bundesweit bei rechtsextremistischen Veranstaltungen auftaucht. Darüber hinaus sind sie in der rechtsextremistischen Szene gut vernetzt. Ich zitiere aus dem Schreiben des Landratsamts Wartburgkreis vom 3. August 2022:

‚- Vermutliche Teilnahme (PKW-Feststellung) an Trauerfeier für den verstorbenen Rechtsextremisten „243“ am 16. September 2020 in Erlangen,

- ‚Soli‘-Liederabend mit ‚Zeitnah‘ und ‚RAC’n‘ Roll Teufel‘ als ‚Hermunduren‘ am 05. Oktober 2019 in Eisenach

- Auftritt als ‚Hermunduren‘ bei einer rechtsextremistischen Veranstaltung am 14. September 2019 in Brandenburg

- Auftritt als ‚Hermunduren Akustik‘ am 08. Juni 2019 in Eisenach

- Teilnehmer an rechtsextremistischen Konzert am 25. Mai 2019 in Kirchheim

- Auftritt bei rechtsextremistischer Veranstaltung am 09. März 2019 in Nordrhein-Westfalen

- Auftritt bei einem Liederabend am 08. Februar in Sachsen

- Auftritt mit Solo-Projekt ‚Hermunduren‘ bei Liederabend am 10. März 2018 in Sachsen‘.

Im Nachgang gibt es weitere Schreiben des Amts für Verfassungsschutz, dass „13“ selber eine Veranstaltung im ‚Flieder Volkshaus‘ in Eisenach angemeldet hatte unter dem Motto ‚Solidarität mit den Angehörigen politisch Verfolgter‘. ‚Sie traten selber als rechtsextremistischer Liedermacher ‚Hermunduren‘ bei dieser Veranstaltung auf. Die Schreiben des Amts für Verfassungsschutz, in dem die entsprechenden Daten enthalten sind, vom 11. Juli 22 zu einer Feststellung am 18. Juni 22 ist als offen eingestuft, ebenso die Veranstaltung am 18. Juni 22 als offen eingestuft. Das Landratsamt Wartburgkreis hat dann in der Akte noch weitere Informationen insbesondere zur Rolle von ‚Hermunduren‘ zu den Verbindungen zu den ‚Hammerskins‘ und entzieht ihm schließlich den Waffenschein.

Waffenrechtlicher Vorgang Nummer 7 ab 2011, „12“ aus Eisenach. Die Antragstellung erfolgt ebenfalls im Jahr 2016. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung 2019 wird erstmals mitgeteilt, dass keinerlei Eintragungen vorhanden sind und auch keinerlei Erkenntnisse vorhanden sind. Im Jahr 2023 ändert sich das dann, und zwar wird durch das Amt für Verfassungsschutz mitgeteilt, dass Frau „12“ bei einem rechtsextremistischen Liederabend im ‚Flieder Volkshaus‘ in Eisenach polizeilich festgestellt wurde. Die Information ist als offen verwertbar eingestuft. Ebenfalls offen verwertbar ist eingestuft das Schreiben vom 30. Januar 2023. Eine weitere rechtsextremistische Veranstaltung im ‚Flieder Volkshaus‘, auch offen eingestuft, ist ein Schreiben vom 12. April 23, also die Information, dass sie an einem weiteren rechtsextremistischen Liederabend im ‚Flieder Volkshaus‘ teilgenommen hat, und ebenfalls ein Schreiben vom 17. Mai 23, wo mitgeteilt wird – und das ist als offen verwertbar eingestuft –, dass sie am 26. November 22 an einer Veranstaltung im ‚Flieder Volkshaus‘ in Eisenach teilnahm, und ebenfalls ein weiterer Kneipenabend im ‚Flieder Volkshaus‘ und ein Liederabend

im Szeneobjekt ‚Bull's Eye' in Eisenach, Schreiben vom 1. Juni 2023. Das zieht sich jetzt noch über einige Seiten hinweg, wo das Amt für Verfassungsschutz immer wieder darauf hinweist, an welchen Veranstaltungen sie entsprechend teilgenommen hat. Allerdings ist aus den uns vorliegenden Akten nicht ersichtlich, dass es zu einem waffenrechtlichen Verfahren im Hinblick auf Entzug oder Rücknahme des Waffenscheins gekommen ist.

Das nächste waffenrechtliche Verfahren ist ein Verfahren, dass sich gegen „480", ebenfalls aus Eisenach, richtet. Im Jahr 2011 wird eingeleitet die Prüfung des Fortbestands des waffenrechtlichen Verfahrens. Herr „480" weist nach, dass er unter anderem Mitglied beim ‚Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.' wäre, dort auch regelmäßig schießen geht. Es gibt Mindestzahlen, wie oft man schießen gegangen sein muss, und das versucht er nachzuweisen. Er wird darauf hingewiesen, dass er den Schießsport wieder aktiver betreiben müsse und dass er die entsprechenden Voraussetzungen bis zum Nachweis des Fortbestands seiner waffenrechtlichen Bedürfnisse erbringen solle. Im Jahr 2021 findet im Rahmen der Regelüberprüfung wieder die Abfrage bei den Behörden in Thüringen statt und es wird durch das Amt für Verfassungsschutz mitgeteilt – die Erkenntnis ist als offen verwertbar benannt –, dass er im Rahmen von Vorkontrollen bei einer Veranstaltung im rechtsextremistischen Szeneobjekt am 8. Oktober 22 im ‚Flieder Volkshaus' festgestellt wurde, dann, dass er bei einer weiteren Veranstaltung – auch wieder offen verwertbar – ‚9 Jahre Flieder Volkshaus' am 2. September 23 im Szeneobjekt ‚Flieder Volkshaus' in Eisenach teilgenommen hat. Wieder offen eingestuft ein nächstes Schreiben vom Amt für Verfassungsschutz, dass er am 28. Oktober 23 an einer Veranstaltung teilgenommen hat. Das Ordnungsamt kommuniziert mit dem Amt für Verfassungsschutz und bittet um weitere Aufklärung und fragt, inwieweit weitere Informationen vorliegen, die über die bisherigen Berichte hinausgehen, und bittet darum, die dann zur Verfügung zu stellen. Das ist ein Schreiben vom 23. November 23. Im Nachgang sind keine weiteren Daten enthalten, inwieweit sozusagen die Überprüfung gegebenenfalls mit einem Widerruf oder auch Ähnlichem oder auch Beibehalten ausgegangen ist, ist nicht Teil der Akte.

Waffenrechtlicher Vorgang ab 2011, richtet sich gegen „211" aus Eisenach. Im Februar 21 wird ein Antrag auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins durch die benannte Person gestellt. Die ersten Abfragen, Zentralregister, Erziehungsregister und Ähnliches mehr, enthalten keinerlei Abfragen. Der Stadtverwaltung Eisenach wird im Juni 21 mitgeteilt, dass am 17. Juni 21 eine waffenrechtliche Erlaubnis Kleiner Waffenschein auf Herrn „211" ausgestellt wurde. Das Amt für Verfassungsschutz meldet sich dann im November 22 und teilt mit – offen verwertbar –, ich zitiere: „„211" kommentierte am 6. Juli 2021 ein auf Facebook veröffentlichtes Video, nach Würdigung der Staatsanwaltschaft Hannover, in volksverhetzender Art und Weise. In dem betreffenden Video ist eine dunkelhäutige Person abgebildet, die in der Innenstadt von Hannover in einem dort befindlichen Baum sitzt und herumschreit. Dieses

Video wurde in verschiedenen sozialen Medien verbreitet und durch „211“ mit den Worten ‚Baum fällen‘ kommentiert. Ein weiteres Schreiben aus Juli 23 – offen verwertbar – vom Amt für Verfassungsschutz, zumindest der entsprechende Part, nämlich: „„211“ nahm laut eigener Angabe auf Facebook an einem rechtsextremistischen Liederabend mit ‚Sleipnir‘ am 24. Juni 2023 im Szeneobjekt ‚Flieder Volkshaus‘ in Eisenach teil.‘

Nummer 10, waffenrechtlicher Vorgang ab 2011, richtet sich gegen „205“, ebenfalls aus Eisenach. Er teilt mit, dass er im Oktober 21 bei der aufsichtsführenden Behörde im Landratsamt Weimarer Land zum Sachkundelehrgang angemeldet ist, um die Voraussetzungen für den Waffenschein zu erfüllen. Das Prüfungszeugnis zum Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde gemäß § 7 Abs. 1 Waffengesetz als Sportschütze ist in der Akte mit beigefügt. Ebenso mit beigefügt ist eine Bescheinigung vom Bund der Militär- und Polizeischützen e.V., die nachweisen, dass er im Schießsportverein Gotha seit mindestens 12 Monaten regelmäßig als Sportschütze den Schießsport betreibt, SLG Gotha – was auch immer –, und es wird ihm ein waffenrechtliches Bedürfnis nach § 14 Abs. 3 für eine halbautomatische Pistole Kaliber 9 mm Luger bescheinigt durch den Bund der Militär- und Polizeischützen e.V. Er weist sozusagen nach, dass er die entsprechenden sicheren Tresore hätte, um die Waffen, die in seinem Besitz sind, zu verwahren. 2020 wird dann das standardmäßige Überprüfungsverfahren eingeleitet und es wird mitgeteilt durch den Verfassungsschutz, dass Eintragungen vorhanden wären. In einem VS-NfD-eingestuften Schreiben gibt es erste konkretere Informationen, die jedoch VS-NfD-eingestuft sind. Diese werden ergänzt in einem weiteren Schreiben des Amts für Verfassungsschutz, in dem weitere Informationen enthalten sind, die jedoch als ‚VS-NfD‘ eingestuft sind. Das Landesverwaltungsamt und das Landratsamt weisen darauf hin, dass sie eine Herabstufung der entsprechenden Informationen benötigen. Beigefügt ist dann ein Fachartikel über „426“ und über dessen Verbindungen zu den ‚Hammerskins‘. Ebenso beigefügt sind weitere Informationen zu Rechtsrockbands und zum Thema ‚Reinheit der Rasse‘. Dann gibt es ein Schreiben des Amts für Verfassungsschutz. Ich verwende nur den Teil, der offen verwertbar ist, nämlich: Es wird mitgeteilt, dass „426“ Sänger der aus den USA stammenden rechtsextremistischen Band ‚Nordic Thunder‘ war und als Märtyrer innerhalb der rechtsextremistischen Szene verehrt wird und dass am 19. Oktober 2019 in Kirchheim in Thüringen ein entsprechendes Memorial-Konzert stattgefunden hat und dort mehrere rechtsextremistische Bands – ‚D.S.T‘, ‚Flack‘, ‚Legend of Thor‘ und ‚Projekt Chaos‘ – aufgetreten sind, die alle rechtsextremistisch seien. Daraufhin leitet das Landratsamt Wartburgkreis einen Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis ein, und zwar im Juni 22, und teilt mit, dass ihnen entsprechende Informationen vorliegen, dass er an rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen teilgenommen hat und dass er die Gelegenheit hat, sich zum Widerruf zu äußern, sie aber die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht mehr als gegeben ansehen. Es gibt dann eine Aktennotiz, in der mitgeteilt wird, dass Herr „205“ Verständnis dafür hat, dass

der Sachverhalt geprüft werden muss, und dass er aber aus reiner Neugier auf zwei Rechtsrockkonzerten gewesen sei und dass er sich ausdrücklich davon distanziert, und gibt dann erst mal seine Waffenbesitzkarte und die Waffe zurück. Im Nachgang wird ein Verfahren eingeleitet durch eine Anwaltskanzlei. Sie zeigen gegenüber dem Landratsamt Wartburgkreis an, dass sie den Herrn „205“ entsprechend vertreten im Kontext Entzug der Waffenbesitzkarte. Das Ende von allem ist – ich hoffe, ich habe es richtig im Kopf –, ich meine, dass ihm das alles zurückgegeben wird. Schreiben vom 10.10.2022, in dem das Landratsamt Wartburgkreis dann den Rechtsanwälten mitteilt, dass aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Stellungnahme im Anhörungsverfahren das eingeleitete Widerrufsverfahren eingestellt wird und demzufolge dann in der Logik die Waffenbesitzkarte wieder an ihn zurückgegangen sein müsste.
Wir sind im Punkt 11, waffenrechtlicher Vorgang Gotha gegen „156“. Er verfügt über Jahre schon über eine entsprechende Waffenbesitzkarte, die Akte reicht zurück bis in die mindestens frühen 90er-Jahre. Das Landratsamt Gotha leitet dann eine Regelüberprüfung ein und innerhalb der Regelüberprüfung wird bekannt durch ein nicht eingestuftes Schreiben des Amts für Verfassungsschutz im April 2020, dass „156“ Inhaber einer Standard-Waffenbesitzkarte sei, dass auf ihn ein Kleinkaliberrevolver eingetragen ist und dann - Zitat -: „156‘ ist Vorsitzender des NPD-Kreisverbandes Gotha. Er trat 2019 als Kandidat der NPD zur Kreistagswahl in Gotha an, erhielt dabei aber kein Mandat. Am 30.11./01.12.2019 nahm „156“ für die Thüringer NPD am Bundesparteitag der Partei in Riesa teil. „156“ hat eine Facebookseite unter www.facebook.com‘ usw. usf., ‚auf der er angibt, den NPD-Kreisverband Gotha zu verwalten. Die Seite des Kreisverbands ist unter‘ – es folgt ein Facebook-Link – ‚zu erreichen.‘ Er wird aufgefordert nachzuweisen, dass er entsprechend häufig schießen geht, also das, was man nachweisen muss als Waffeninhaber, und er teilt dann mit, dass er keine aktuellen Schießnachweise oder entsprechende Mitgliedschaft in einem Verein vorweisen kann, und erklärt, dass er im Juli 2015 eine Anstellung im internationalen Luftfrachtersatzverkehr angenommen hätte, welche ebenfalls die Beförderung von Sprengstoff beinhaltete und das zur Folge hatte, das Freizeit und Hobbyzeit nicht mehr mit den normalen Gegebenheiten eines Vereinslebens kombinierbar waren, dass er im Jahr 2019 den Job gewechselt hätte und nun wieder in einem Schießsportverein Mitglied werden will. Er bittet aber darum, auch die Einschränkungen aufgrund der Coronapandemie und der regelmäßigen Vereinstätigkeit entsprechend mit zu beachten. Es gibt dann ein VS-NfD-eingestuftes Schreiben, das VS-NfD-eingestuft bleibt, aus Mai 21, wo Informationen zu ihm übermittelt werden. Dann teilt er mit, dass er mittlerweile wieder in einem Verein tätig ist. Er übersendet Kopien aus dem Schießbuch und entsprechende Zuverlässigkeitsprüfungen. Es wird trotzdem ein Widerrufsverfahren durch das Landratsamt Gotha eingeleitet und sie entziehen die Waffenbesitzkarte, die vorerst auch beim Landratsamt Gotha verbleibt, die dann mitteilen,

dass – Zitat Juli 22 –: ‚Die […] Person ist nicht mehr im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis bzw. waffenrechtlicher Erlaubnisse.‘

Der letzte Part der Akte umfasst eine Anhörung, die ihm zugeht im Kontext des Vollzugs des Widerrufs waffenrechtlicher Erlaubnisse. […]

Nummer 12, ein waffenrechtliches Verfahren des Landratsamts Kyffhäuserkreis und es geht um die Person „175“. In der Akte sind wieder enthalten die entsprechenden Bescheinigungen, der Nachweis der Sachkunde, die Schießnachweise, dass man entsprechend oft schießen gewesen ist. In einer Regelprüfung, die eingeleitet wurde im Jahr 2018, wird dem Landratsamt Kyffhäuserkreis bekannt, dass das Sachkundezeugnis des Klägers unrechtmäßig ausgestellt wurde. Das ergibt sich auch aus einem abgeschlossenen Strafverfahren und der dazu vorliegenden Ermittlungsakte. Das Landratsamt Kyffhäuserkreis meldet sich bei dem Anwalt, der Herrn „175“ vertritt, und teilt diesem mit, dass die erlaubnispflichtigen Schusswaffen des Mandanten sich bei ihnen im Landratsamt Kyffhäuserkreis befinden und dass der Mandant aufgefordert wurde, die erlaubnispflichtigen Schusswaffen mit der dazugehörigen Munition einer berechtigten Person im Sinne des Waffengesetzes zu überlassen und die Nachweise entsprechend nachzuweisen. Zwar wurde per Fax etwas übersandt, ein Überlassungsnachweis in Form eines Leihvertrags. Allerdings darf eine Leihe nur für einen Monat erfolgen und der Mandant hat noch nicht nachgewiesen, was mit der entsprechenden Munition und den weiteren erlaubnispflichtigen Schusswaffen im Nachgang passiert ist, weil es keine endgültige Übertragung gewesen wäre. Noch mal mehr interessiert es das Landratsamt Kyffhäuserkreis, was eigentlich mit der Munition passiert ist, weil die nicht an jemanden verliehen wurde. Sie teilen dem Anwalt mit, dass entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, wenn nicht entsprechend nachgewiesen wird, wo sich die Munition und die restlichen Sachen befinden bzw. aufbewahrt werden. Schließlich wird Ende November 2018 der Vollzug des Waffengesetzes gegen Herrn „175“ fertiggestellt, und zwar wird in der Begründung insbesondere darauf abgehoben, dass Herr „175“ a) eine Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt hätte und dort als Geburtsstaat Preußen und Wohnsitz Staat Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen angab und seine Abstammung entsprechend § 4 Abs. 1 der RuStAG begründet hätte, dass er darüber hinaus mit sechs weiteren Unterzeichnern einer ‚Religionsgemeinschaft heilsamer Weg e.V. i.G.‘ angehört, die die Landrätin im Kyffhäuserkreis angeschrieben haben und sich darin als indigene Deutsche mit festgestellter Staatsangehörigkeit nach Abstammung bezeichnen. Ebenfalls wird mitgeteilt, dass er 2016 mit weiteren 39 Unterzeichnern als die freien Männer und Weiber des Bundesstaats Schwarzburg Sondershausen und der Bundesstaaten des Handelsbunds des sogenannten Deutschen Reichs an die Landrätin des Kyffhäuserkreises geschrieben und vorgetragen hat, dass die Rechtsform und das Recht der juristischen Person Bundesrepublik Deutschland nicht stimmt und daher nur Fiktion seien. Dann hat er mitgeteilt in einem

Schreiben an die Polizei in Bad Frankenhausen, dass er stellvertretender Bürgermeister und Gebietsverweser im Notstand der Stadtgemeinde Frankenhausen sei. Das Amt für Verfassungsschutz liefert dann weitere Erkenntnisse dazu, dass er als Reichsbürger mit Waffenbesitz bei ihnen aufgelistet ist. Es folgt dann eine Zusammenfassung des Verfahrens, was das Landratsamt Kyffhäuserkreis mit den Anwälten des Herrn „175“ führt, und am Ende wird entschieden, dass ihm die Waffenbesitzkarte, die Waffen und die Munition entzogen werden. Das Ganze zieht sich über mehrere Jahre hinweg. Um es mal mit einem Satz aus einem Schreiben des Landratsamts Kyffhäuserkreis an das Thüringer Oberverwaltungsgericht etwas deutlicher zu machen, das Landratsamt Kyffhäuserkreis schreibt dort: Die Begründung der Beschwerde erschöpft sich im Wesentlichen am unsubstantiierten Bestreiten, ohne sich detailliert mit den Tatsachengrundlagen des Ausgangsbescheids auseinanderzusetzen. Weder die Aufzählung der im Besitz des Beschwerdeführers befindlichen Dokumente der Bundesrepublik Deutschland noch die behauptete Erfüllung steuerrechtlicher Obliegenheiten belegen seine waffenrechtliche Zuverlässigkeit. Zu den als Beleg seiner Einstellung angeführten beiden an die Landrätin gerichteten Briefen sowie zu dem als ‚stellvertretender Bürgermeister und Gebietsverweser‘ verfassten Schreiben zur behaupteten Reaktivierung der Stadtgemeinde Frankenhausen erfolgt bezeichnenderweise keine Stellungnahme. Die Anmaßung von Hoheitsgewalt in dem Brief an die Polizei und die verschwörungstheoretischen Ausführungen in den beiden Briefen an die Landrätin vermag wohl auch der Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers nicht zu erklären respektive umzudeuten.

Die Akte ist, wie gesagt, sehr umfangreich, ich würde schon sagen, es sind irgendwas um die mehr als hundert Seiten, insbesondere gefüllt mit einigen Schreiben, die keine Logik in der Nachvollziehbarkeit haben.

Waffenrechtliches Verfahren 13 […] Eine waffenrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz, „84“, Steinach. Der beantragt 2021 einen Kleinen Waffenschein. In einem NfD-eingestuften Schreiben vom Amt für Verfassungsschutz werden Erkenntnisse zur Person mitgeteilt, die aufgrund der Einstufung zumindest jetzt hier in diesem Schreiben nicht verlesen werden können. Bei der Zuverlässigkeits- und Sicher-heitsüberprüfung teilt die Polizei/das Landeskriminalamt mit, dass Erkenntnisse vorliegen, und zwar besonders schwerer Fall des Diebstahls. Dann wird eine Anhörung durch den Landkreis Sonneberg eingeleitet im Rahmen des Vollzugs des Waffengesetzes, und zwar, weil der Land-kreis Sonneberg dem Herrn „84“ die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse versagen will. Jetzt kann ich aus dem Schreiben zitieren, denn das ist nicht eingestuft: ‚Sehr geehrter Herr „84“, mit Schreiben vom 31.08.2021 […] haben Sie die Erteilung eines Kleinen Waffen-scheines beantragt. Nach Auskunft des Amts für Verfassungsschutz vom 15.09.2021 ist bekannt geworden, dass hinsichtlich Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit begründete Zweifel vorliegen. Über Ihren Telegram-Kanal haben Sie verkündet, dass der bekannte Südthüringer Rechtsextremist „127“ am 23.06.2020

einen Shop in Sonneberg eröffnen will. Ermittlungen des […] Gewerbeamtes ergaben, dass für den Standort des Shops eine Neuanmeldung durch Sie vorgenommen worden ist.‘ Des Weiteren werden entsprechende Bezüge und Tendenzen zur rechtsextremen Szene mit erwähnt, und das Landratsamt Sonneberg versagt dann den Kleinen Waffenschein und damit wird der Antrag von ihm zurückgewiesen. In den Gründen, die ihm zugeleitet werden, wird dann auch darauf hingewiesen, dass das Facebook-Profil in Augenschein genommen wurde, rechtsextreme Informationen/Inhalte festgestellt wurden, unter anderem Wehrmachtssoldaten, Foto des ehemaligen Konzentrationslagers Buchenwald, unter den Likes entsprechende rechtsextreme Bands und Gruppen wie ‚Preußisches Erbe‘, ‚Gesicht zeigen gegen Asylmissbrauch‘, ‚Soldatensprache‘, ‚Feldschmiede‘, ‚Wehrmacht und ihre Technik unzensiert‘. Zu den Wehrmachtssoldaten noch das Zitat (Profilbild): ‚Sie waren die besten Soldaten der Welt.‘ Dann gibt es Informationen zu den extrem rechten Bands, die er liked, geliked hat.

Waffenrechtliches Verfahren Nummer 14 richtet sich gegen einen „222“, Bad Langensalza. Er beantragt 2016 einen Waffenschein. Der wird ihm auch ausgestellt, dann folgt die Zuverlässigkeitsüberprüfung. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung gibt es dann ein Schreiben des Amts für Verfassungsschutz – nicht eingestuft – vom 23. April 2018. Ich zitiere: ‚Sehr geehrte Damen und Herren, zur Prüfung in eigener Zuständigkeit übermittele ich Ihnen den nachfolgenden Sachverhalt zu dem hier als Rechtsextremisten bekannten „222“ […]: Im Rahmen von Medienveröffentlichungen im März 2018 wurde berichtet, dass „423“ wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz am 13.03.2018 vom Amtsgericht Hof zu einer Geldstrafe in Höhe von 3.000 € verurteilt worden sei. Zum Hintergrund wird ausgeführt, dass die Bundespolizei anlässlich einer Kontrolle nahe der tschechischen Grenze Munition bei ihm und Tobias V. aufgefunden habe. Gemeinsam mit weiteren Angehörigen der Gruppe ‚Combat 18‘ […] habe er zuvor an einem Schießtraining in Cheb […] teilgenommen.‘ Es folgt ein Link. ‚Am 11.10. und 25.10.2017 wurden seitens des Amtes für Verfassungsschutz mit „222“ freiwillige Gespräche geführt, in denen dieser äußerte, im Besitz eines sogenannten kleinen Waffenscheins zu sein. Er bewahre seine Schreckschusswaffe in einer roten Geldkassette in seiner Wohnung auf. Weiterhin erklärte „222“ auf Nachfrage, im Zeitraum vom 22.09.-24.09.2017 mit weiteren Personen von Deutschland aus nach Tschechien gereist zu sein. Dort habe er am 23.09.2017 auf einem Schießplatz mit mehreren Waffen geschossen. Bei der Wiedereinreise in das Bundesgebiet am 24.09.2017 sei die Reisegruppe von der Bundespolizei ‚gründlich‘ kontrolliert worden. Dabei fanden die Sicherheitskräfte bei Mitreisenden erlaubnispflichtige Munition. Der nähere Sachverhalt kann bei Bedarf beim Thüringer Landeskriminalamt erfragt werden.‘ Das Amt für Verfassungsschutz erklärt dann gegenüber dem Landratsamt Sömmerda, dass sie großes Interesse haben, wie das Verfahren mit der waffenrechtlichen Erlaubnis des „222“ ausgeht, und bittet darum, ihnen das auch

mitzuteilen. Der Landkreis Sonneberg meldet sich dann wegen Umzug am 19.10.2020, dass er in den Bereich verzogen ist, und es wird darum gebeten, die entsprechenden Unterlagen des waffenrechtlichen Verfahrens zu übersenden. Es folgt ein weiteres Schreiben des Amts für Verfassungsschutz – nicht eingestuft –, diesmal an das Landratsamt Sonneberg, und weist darauf hin, welche Erkenntnisse zu ihm vorliegen im Zusammenhang mit der Kontrolle in Tschechien, die stattgefunden hat. Dann wird wieder darum gebeten, die Unterlagen zu übersenden, da ist ein bisschen Chaos – sage ich jetzt mal – in den Behörden. Es gibt ein weiteres Schreiben des Amts für Verfassungsschutz, das NfD-eingestuft ist und aus dem ich jetzt hier in öffentlicher Sitzung nichts sagen darf. Jedenfalls wird dann durch den Landkreis Sonneberg in 2021, also mittlerweile drei Jahre danach, der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis eingeleitet und ihm mitgeteilt, dass er sich bis Oktober 21 schriftlich dazu äußern kann und sie ansonsten die Erteilung des Kleinen Waffenscheins zurücknehmen, ihm entziehen. In dem Schreiben weisen sie darauf hin, dass er eben in Tschechien schießen war mit anderen Rechtsextremisten und auf dem Rückweg entsprechende Munition gefunden wurde. Es folgt im Oktober 21 der Bescheid, dass der 2016 durch die Landeshauptstadt Erfurt erteilte Kleine Waffenschein und die damit erteilte Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss- und Signalwaffen widerrufen wird. Als Entscheidungsgründe werden dann mitgeteilt, einmal Schreiben vom AfV vom 23.04.21, ein weiteres Schreiben vom AfV vom 06.05.21 gefestigter Rechtsextremist deutsche Sektion ‚Combat 18' internes Papier BKA 211 zu ‚Combat 18', Schießübungen und Festnahme 2017.[345]

415 Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen aus einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (Az.: 173 Js 35331/16)[346] zur Kenntnis genommen und gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Verfahren eingeführt:
„Mitteilung des BfV, pdf-Seite 30 bis 35. Es ist ein ehemals VS-NfD-eingestuftes Schreiben des Bundesamts für Verfassungsschutz zur ‚Europäischen Aktion', in dem dargestellt wird, wann sich die ‚Europäische Aktion' gegründet hat, was Ideologie der ‚Europäischen Aktion' ist,

[345] Wortprotokoll der 20. Sitzung, S. 4ff.
[346] Vorlage 7/3 - 328 zu Vorlage UA 7/3 - 16, Verfahren der StA Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Aktenzeichen 173 Js 35331/16, (1) Hauptakte Band 1 (Datei: „173 Js 35331-16 Bd. I Bl. 1-247"), a) Mitteilung des BfV PDF-S.30-35 sowie PDF-S.37-41, b) Mitteilung des AfV PDF-S.129-134, (2) Hauptakte Band 2 (Datei: „173 Js 35331-16 Bd. II Bl. 248-375"), a) Zwischenbericht PDF-S.32ff, Unterpunkt 2.3, b) Kontoauszüge, PDF-S. 117 - 122, c) Vermerk PDF-S.134-135, (3) Hauptakte Band 3 (Datei: „173 is 35331-16 Bd. Ill Bl. 376-523"), a) E-Mail PDF-S.102, b) Vermerk PDF-S.115ff., Unterpunkt 2, (4) Hauptakte Band 4 (Datei: „173 is 35331-16 Bd. IV Bl. 524-674"), a) Vermerk PDF-S.85, b) Vermerk PDF-S.88, c) Zwischenbericht PDF-S.130ff., Unterpunkte 1 (PDF-S.130) und 7 (PDF-S.132), d) Vermerk und Brief PDF-S.134-135, e) Beschuldigtenvernehmung PDf-S.139f., (5) Hauptakte Band 6 (Datei: „173 is 35331-16 Bd. VI Bl. 825-987") Rechtshilfeersuchen der StA Bozen PDF-S.36ff., (6) Hauptakte Band 7 (Datei: „173 is 35331-16 Bd. VI Bl. 988-992") Verfügung der StA Gera PDF-S.2ff., 7) Handakte Band 3 (Datei „173 is 35331-16 Handakten zur Strafsache Bd. Ill") Verfügung der StA Gera PDF-S.73, Unterpunkt 4, (8) Sonderband Durchsuchung „450" (Datei „173 Js 35331-16 Sonderband 9.1 Durchsuchung "450", '91'"), Inaugenscheinnahme der Lichtbilder PDF-S.115, 117, 118; Vorlage UA 7/3 – 344 Ziff. II.

also eine Mischung rassistischer, antisemitischer Elemente, nationalsozialistischer Ideologieelemente mit aggressivem kämpferischen Auftreten, in dem festgehalten wird, dass das Prägnante der Antisemitismus in den Texten der ‚Europäischen Aktion' ist, die darüber hinaus die parlamentarische Demokratie abschaffen will und ein nach dem Führerprinzip geordnetes ‚Deutsches Reich' eine sogenannte ‚Europäische Eidgenossenschaft' nach Schweizer Vorbild lenken möchte. Es wird darauf hingewiesen, dass es militante Konzepte in der ‚Europäischen Aktion' gibt, und zwar nach einem sogenannten ‚Zellenprinzip', die an – so das BfV – militante Konzepte des ‚leaderless restistance' erinnern würden und bereits auch im Terrorismus angewendet wurden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die ‚EA' – so auch Zitat aus einem Redemanuskript des Gebietsleiters Thüringens der ‚Europäischen Aktion' – ‚einen klaren außerparlamentarischen Weg' verfolgt. ‚Wir glauben nicht mehr daran, dass die bestehenden Systeme, die bestehenden Machtapparate von innen auf reformatorischem Wege überwunden werden können. Einzig der aggressive, revolutionäre Weg der Reconquista ist in diesen historischen Zeiten konsequent und zielführend.' Das BfV weist auf mehrere Videos bzw. auch Texte der ‚Europäischen Aktion' hin, in denen unter anderem Sprengstoffanschläge in Südtirol in den 60er-Jahren als erfolgreiches Mittel gegen die Überfremdung dargestellt werden. Ebenso wird Verweis genommen auf den ehemaligen Gebietsleiter der ‚Europäischen Aktion' hier in Thüringen, „450", und dessen Aktivitäten, die vom BfV als mögliche militante Aktivitäten eingestuft werden, und zwar eine Fahrt nach Budapest, um dort zu versuchen, einen europäischen Aktionsstützpunkt in Ungarn zu gründen. Das BfV geht davon aus, dass es eine Zusammenarbeit mit der ‚Ungarischen Nationalen Front' (MNA) gibt. Die ‚Ungarische Nationale Front' verfügt in Ungarn laut BfV über ein legales paramilitärisches Trainingscamp. Dann wird Bezug genommen darauf, dass in Thüringen Vorbereitungen auf einen Bürgerkrieg durch die ‚Europäische Aktion' stattfinden würden, und zwar unter anderem, also, dass sie es planen würden, dass „450" zwar nicht offen die Bewaffnung der Anhänger thematisiert, allerdings eine eher kriegerische Auseinandersetzung für erforderlich hält, insbesondere deswegen, weil innerhalb der ‚Europäischen Aktion' die Freiwilligenverbände der Waffen-SS als Vorbild gelten. Demzufolge sei die Ausrüstung mit (illegalen) Waffen folgerichtig. Es wird Verweis genommen auf entsprechende Änderungen innerhalb eines Vereins ‚Stahlsau e.V.', der – ich fasse mal zusammen – Verein von Mitgliedern der ‚Europäischen Aktion' ist. Es werden weitere Namen auch von Thüringer Personen der ‚EA' benannt, unter anderem „270", der aufgefordert wird, ein Konto für die ‚Europäische Aktion' mit zu eröffnen. Das BfV verweist darauf, dass der Gründer der ‚EA' bereits 2016 zum Widerstand gegen das System aufgerufen habe und – jetzt zitiere ich – offen benannte die ‚Vorbereitung auf die unweigerlich eintretenden kriegerischen und bürgerkriegsähnlichen Zustände durch Vorratshaltung, Kampfsport, Wehrsport'. Entsprechend ähnliche inhaltliche Beiträge werden auf der Webseite der „Europäischen Aktion" veröffentlicht,

wo dann auch behauptet wird, dass wir uns im Kriegszustand befinden würden. Das BfV regt an, zum einen die Daten der Webseite zu sichern und zum Zweiten die entsprechenden Inhalte strafrechtlich zu bewerten.

Wir sind bei – das ist Inaugenscheinnahme, vermute ich, weil es um den mutmaßlich illegalen Waffenbesitz von „450“ geht, und innerhalb dessen sind verschiedene Bilder von Personen in einem Papier des Bundesamts für Verfassungsschutz, einem Behördenzeugnis enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kontaktperson des „450“ 2016 in Haselbach festgestellt wurde und dass der Fahrer eines Kfz einen vermutlich gefüllten Pistolenhalfter, eine Machete sowie einen verdeckten Schnellziehholster für ein Messer trug.

Dann werden Bilder, die unter anderem auf dem Facebook-Account des ‚Stahlsau e.V.‘, also des von Europäischen Aktionsmitgliedern gegründeten Vereins, mit abgebildet. Bei einer Person, die mit abgebildet ist, handelt es sich mutmaßlich, so das BfV, um „137“.

Im Behördenzeugnis wird dann darauf hingewiesen, wer der engere Personenkreis von „450“, also dem Gebietsleiter der ‚Europäischen Aktion‘ in Thüringen, wäre, die Namen: „270“, „487“, „388“, „497“, „349“, „137“, „115“, „475“, „179“, “91“, „562“, und welche Telefonnummer durch ihn genutzt wird.

Wir sind bei 1 b, das ist das vorhin herabgestufte, also offen verwertbare Dokument des AfV, und zwar Erkenntnisse zu einem geplanten Waldbiwak von „450“ im Oktober 2016. Es wird darauf hingewiesen, dass das LKA ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 führt und dass es sich unter anderem als Beschuldigter gegen „450“ und weitere Personen richtet, die Teilnehmer unter anderem bei Nahkampftrainings gewesen sind. Es wird verwiesen auf die Ideologie der ‚Europäischen Aktion‘, dann, dass es eine Art Netzwerk ohne klare Mitgliedschaft wäre, und die Webseiten und Facebook-Links werden angegeben.

Das LKA übermittelt Erkenntnisse zu vier Beschuldigten, unter anderem „450“. Es wird darauf hingewiesen, wann er was wo gemacht hätte, unter anderem erneut die ‚Ostlandfahrt‘ nach Ungarn, aber auch die Nahkampftrainings, sowie, dass er bei einem Survivaltraining von „562“ mit teilgenommen hat, ebenso, dass es eine gemeinsame Teilnahme mit „270“ und „137“ am ‚Bunkertreffen‘ in Frauenwald gegeben hätte.

Die zweite Person, „270“, der aus Piesau stammt und der Urheber und Unterstützer der Solidaritätskampagne für den NSU-Helfer „560“ gewesen ist, ‚Freies Netz Saalfeld‘ – Verbindungen werden dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er mehrfach als Organisator und rechte Hand von „450“ aufgetreten ist und an welchen Veranstaltungen er unter anderem teilgenommen hat.

Dritte Person, „137“, bereits seit Jahren als Rechtsextremist bekannt, ist wohnhaft in Guthmannshausen beim ‚Gedächtnisstätte e.V.‘. Es wird darauf hingewiesen, wann er an welchen Veranstaltungen teilgenommen hat, dass er auch an Survivaltrainings teilgenommen

hat, die unter anderem durch „562“ angeboten wurden, und dass er in Wehrmachtskleidung an einem ‚Bunkertreffen‘ teilgenommen hat und dabei auch Langwaffen trug.

„562“, der Survivaltrainer: Es wird darauf hingewiesen, dass er ein ehemaliger Elitekämpfer der Bundeswehr (KSK) ist, der legal zwei Waffen, eine Kurzwaffe und eine Langwaffe, auf sich zugelassen hat, dass die Trainings, die er durchführt, paramilitärische Züge haben und auch von weiteren Mitglieder der ‚Europäischen Aktion‘ besucht werden und dass das AfV entsprechendes Bildmaterial gesichert hat.

2 a – geschwärzt und wird nicht verlesen – ist dann ein Teil aus der Hauptakte im Verfahren gegen die ‚Europäische Aktion‘, und zwar ein Zwischenbericht und dort der Unterpunkt 2.3. Da geht es um Erkenntnisse durch eine TKÜ-Überwachung, und zwar, dass in Haselbach ein Gebietsleitertreffen der ‚Europäischen Aktion‘ stattfinden soll, dass im Rahmen der Observationsmaßnahme Fahrzeuge festgestellt wurden, unter anderem von dem Leiter der ‚Europäischen Aktion‘ “3040“, Herrn „177“, und dessen Stellvertreter, „99“. Jetzt zitiere ich: ‚Weiterhin wurde das Fahrzeug, welches durch Frau „515“ genutzt wird, dokumentiert. Frau „515“ war bis 2002 als Mitglied der NPD und Aktivistin der Bürgerbewegung ‚Ausländerstopp‘ in Nürnberg bekannt. Im Jahr 2006 zog Frau „515“ ebenfalls nach Sonneberg / OT Haselbach und ist als Inhaberin des Kulturhauses Haselbach eingetragen. Dieses Objekt ist als Treffpunkt rechtsextremistischer Personen bekannt.‘

Die Vorlage 2 b, da verlese ich als wesentlichen Inhalt: Es handelt sich hierbei um Kontoauszüge des ‚Stahlsau e.V.‘, vertretungsberechtigt „270“, „450“ und „571“ von Dezember 2015 bis November 2016 mit Spenden unter anderem von „129“ und “180“.

Jetzt kommt 2 c, ein Vermerk zur Veröffentlichung eines Artikels. Da wird festgehalten, dass sich „403“ bei „450“ gemeldet hat und ihm mitteilt, dass der Name des Beschuldigten in einer Akte aufgetaucht ist und ihm eine Mail zugeleitet wurde. In einem weiteren Telefonat liest dann „450“ einen Brief vom Landesamt für Verfassungsschutz vor und bezieht sich dabei auf ein Schriftstück bezüglich einer Anordnung zur Durchführung, Sicherstellung bei einem bestimmten Personenkreis von der Staatsanwaltschaft Wien an das BfV. Dort in dem Schreiben wird festgehalten, dass „450“ als gewaltorientiert beschrieben wird. „450“ verweist auf ein Treffen 2014 in Ungarn. Zitat: ‚Durch den Beschuldigten wird wörtlich vorgetragen: ‚Die politische Arbeit der Europäischen Aktion beruht ausschließlich in der Verbreitung ihres Programms und begründenden Einlassungen. Sämtliche private Tätigkeiten sind Maßnahmen zum Selbstschutz, auch die Konspiration. Treffen müssen geheim geplant werden, da sie sonst durch Antifa unmöglich gemacht werden.‘ Am Ende äußert „450“, dass es keine Struktur bei der ‚EA‘ mehr gäbe.

Dann sind wir bei 3 a. Das ist eine E-Mail aus der Hauptakte. Es ist eine E-Mail des Staatsanwalts „575“ an eine Person im Landkreis Göttingen, also offizielle Person, Landkreis Göttingen.de. Dieser Person wird durch den Staatsanwalt „575“ mitgeteilt: ‚Bezugnehmend auf

das soeben geführte Telefonat teile ich Ihnen mit, dass sich aus dem hier geführten Verfahren 173 Js 35331/16 (vormals: 103 Js 35331/16), zu dem ich das Verfahren 170 Js 8349/17 (vormals StA Essen, 29 Js 1169/16) hinzuverbunden habe, keine Tatsachen ergeben, die gegen eine Zuverlässigkeit des „179“ im Hinblick auf § 17 BJagdG sprechen. Sofern sich im Laufe der Ermittlungen gegenteilige Erkenntnisse ergeben, werde ich Sie direkt unterrichten. Beste Grüße! „575“ – Staatsanwalt‘.

Wir sind bei 3 b, ein Vermerk unter Punkt 2, und zwar Landeskriminalamt, Vorschlag zur Beantragung eines Gerichtsbeschlusses zur Durchsuchung beim Beschuldigten „179“. Es wird darauf hingewiesen, dass am 17.03. eine Beiakte wegen Verstoß Waffengesetz gegen den Beschuldigten „179“ im LKA einging und dass das Bundesamt für Verfassungsschutz illegalen Waffenbesitz beobachtet und dokumentiert hat. Es wird darauf hingewiesen, auf den Beschuldigten „179“ sind laut Nationalem Waffenregister lediglich Langwaffen zugelassen. Dieser Vermerk ist vom – ohne Datum, ungünstig. Das TLKA schlägt dann vor, einen Durchsuchungsbeschluss zu machen, um entsprechende Beweismittel zu führen beim Beschuldigten „179“ und die Beschlagnahme von Waffen, unter anderem aber auch Unterlagen im Zusammenhang mit der ‚Europäischen Aktion‘ anzuordnen. Als Durchsuchungsobjekte werden einmal die Wohnanschrift in Göttingen und zum Zweiten die Wohnanschrift des Vaters in Probstzella, Ortsteil Döhlen, inklusive der Nebenräume vorgeschlagen.

Wir sind bei 4 a, aus der Hauptakte ein Vermerk zu einem geplanten Gebietsleitertreffen der ‚Europäischen Aktion‘ am 10. Juni 2017. In dem Vermerk wird festgehalten, dass mit einer SMS mehrere Termine bekannt gegeben wurden. Das Ganze wird durch eine TKÜ-Maßnahme gegen den Beschuldigten „349“ bekannt, und dort wird dann weiter festgehalten, dass ein Gebietsleitertreffen bei „189“, und zwar „189“, stattfinden solle. „450“, dessen Telefonat mit festgehalten wird durch die TKÜ-Maßnahme, gibt dann unter anderem an – ich zitiere –: ‚Ich hab das Führungsprinzip akzeptiert, was bleibt mir auch anderes übrig. Ich mach meine Veranstaltungen weiter und trete als EA auf. Es sind auch immer wieder Interessenten da und ich werde die Bücher los. Es ist nicht so, dass es nicht läuft. „3040" macht ja das ganze Internetzeug. Und das ist das Kernstück.‘ Das Gesprächsprotokoll wird einem Sonderband „TKÜ-Überwachung „450““ zugeordnet.

4 b ist ein weiterer Vermerk aus der Hauptakte und erneut ein Telefonat zwischen dem Beschuldigten „450“ und “349“. Wörtlich wird darin geäußert – Zitat „450“ –: ‚Ich hab extra nicht angerufen wegen der Scheiß Polizei. Nun hab ich angerufen, jetzt ist es eh Wurscht. Wir hatten ja schon wieder ne Begegnung im Wald... Zwei Mann mit Waffe und allem Drum und Dran. Bei unserem letzten Treffen hier da waren ja allein 6 Zivilfahrzeuge unterwegs. Wir waren im Wald mit den Kindern wieder und mit paar Leuten und sind bisschen im Wald rumgeträllert und da saßen wieder zwei im Gebüsch mit Volltarnung und Vollbewaffnung. Genau wie der

eine Vogel damals den wir da hinterm...(redet nicht weiter). Aber diesmal noch besser ausgerüstet. Es stand ein Mercedes Vito blau mit getönten Scheiben und Eisenacher Kennzeichen unten und es standen überall Fahrzeuge. Am Freitag ist schon der Hubschrauber geflogen. Deswegen hat das alles keinen Sinn. Es ist auch egal, man kann es trotzdem weitermachen.' „349" Zitat: ‚Programm läuft weiter wie geplant. Wir treffen uns zum nächsten Termin.' Das LKA weist darauf hin, dass „450" über den Kontakt mit den Spezialeinheiten des Landeskriminalamts im Rahmen der Observation am 13. Mai 2017 spricht.

Wir sind bei 4 c, Seite 130. Das ist ein Zwischenbericht Landeskriminalamt an die Staatsanwaltschaft, und zwar zu den Ergebnissen der Durchsuchungsmaßnahmen. Es wird festgehalten, dass die Durchsuchungsmaßnahmen stattgefunden haben und drei Kurzwaffen, zwei Revolver, eine Schleuder mit Stahlkugeln, eine Armbrust, mehrere Hieb- und Stichwaffen, Mobiltelefone und Computertechnik sowie eine Vielzahl an Propagandamaterialien sichergestellt wurden. Die waffen- und sprengstoffrechtlichen Begutachtungen stehen aus. Dazu wird vermutet, dass in entsprechenden Gläsern, die man gefunden hat, Cannabis-Produkte gefunden wurden. Seite 132, das gehört auch noch zu c, und zwar geht es um die Durchsuchung, die beim Beschuldigten „562" stattgefunden hat. Es wird festgehalten: Neben einer Schleuder und Munition, einer Armbrust, Pfefferspray, Schreckschusswaffe, Luftgewehr wurden fiktive Dokumente mit Reichsbürgerbezug aufgefunden. Darüber hinaus wurden erlaubnispflichtige Waffen (eine Kurz- und eine Langwaffe) festgestellt, für welche der Beschuldigte eine waffenbehördliche Genehmigung besitzt. Diese wurden sichergestellt. Die Negierung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der Person soll erwirkt werden.

Dann sind wir bei 4 d, und zwar ein Vermerk, dass am 14. Juni 2017 im LKA ein Brief von „450" eingeht und er die Auflösung der Organisationsstrukturen der ‚Europäischen Aktion' bekannt gibt, und weitere Punkte aufzählt, die als beendet gelten. Es ist angehangen der Brief. Er gibt bekannt, dass die Organisationsstrukturen aufgelöst sind, dass alle Stützpunkte aufzulösen sind, die Weisungsbindung beendet ist, die Gebietsleiter aus der Verantwortung entlassen sind und die Tagsatzung aus der Verantwortung entlassen ist usw. usf. und dass Versammlungen unter der Hoheit der ‚Europäischen Aktion' nicht mehr stattfinden. Unterzeichnet/abgezeichnet von „450".

Wir sind bei 4 e, die Beschuldigtenvernehmung von einer Person. Die beschuldigte Person wird gefragt, welche Ideologie verfolgt wird, und die Antwort ist – Zitat –: ‚Die völkische Ideologie. Ich würde das so als urdeutsch beschreiben. Also so ein naturverbundenes Leben wie es vor der Kaiserzeit, also vor der Industrialisierung hier herrschte. Es war natürlich auch ein politischer Part dabei. In einigen Gesprächen ging es z.B. um die AfD. Was sind die, was machen die, was wollen die. Daneben wurde sich über die NPD das Maul zerrissen. Selbst wenn die noch so ein gutes Wahlprogramm oder noch so gute Leute hätten, würde die keiner wählen, weil der Name schon zu verbrannt ist. Das war aber alles nur am Rande.'

Wir sind bei Punkt 5, ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Bozen, und zwar eine Präzisierung zum Rechtshilfeersuchen. Es wird darin festgehalten, dass neue Anhaltspunkte zur Erhärtung der gegenüber dem folgenden Beschuldigten dieses Verfahrens bestehenden Ermittlungshypothese gewonnen wurden. Dann wird zum einen darauf hingewiesen, dass es zu „192“ zwei Mails gäbe, dass die Operativität der ‚Europäischen Aktion‘ auch in Italien Auswirkungen hat, entsprechende Kontakte zu ehemaligen Terroristen „262“ und „339“ bestehen würden, aber auch Etschlichter-Mitglieder, und es wird aus einer Mail in Teilen zitiert. Dann wird darauf hingewiesen, dass es ein Lesertreffen gegeben hat und dass „192“ sich darauf bezieht, und zuletzt, dass es sich um eine nicht öffentliche Veranstaltung der ‚Europäischen Aktion‘ handelt (dieses besagte Treffen), die ‚nachdem es in Thüringen zu den Durchsuchungen gekommen war, für neue heimliche Aktionen der Bewegungen genutzt werden, und dass es daher als zweckmäßig erachtet wird, dieses Treffen zu überwachen. Diese Vermutung wird zusätzlich auch noch durch die von „177“ – Anführer der Europäischen Aktion – via E-Mail zum Ausdruck gebrachte Absicht, an der Veranstaltung teilzunehmen, bekräftigt.‘

Wir sind bei Punkt 6, aus der Hauptakte die Verfügung. In der Verfügung sind enthalten unter anderem, was den Beschuldigten zur Last gelegt wurde, wie die ‚Europäische Aktion‘ sich zusammengesetzt hat, wer die geführt hat. Es gibt dann Informationen aus einer Observation vom BfV, die in der Verfügung mit enthalten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass man Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt hat, dass man allerdings weder aus den ausgewerteten TKÜ-Maßnahmen noch den Datenträgern den Verdacht, dass bei den Zeltlagern erlaubnispflichtige Waffen verwendet worden wären oder verwendet werden sollten, bestätigen kann und dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass die Gruppe sonst strafbares Verhalten bezwecke. Auch, dass zwei der Beschuldigten legale Waffenbesitzer sind bzw. gewesen wären, weil bei beiden ein entsprechendes waffenrechtliches Verfahren eingeleitet wurde, trägt nicht dazu bei, dass man nachweisen kann, dass bei diesen Treffen entsprechende Waffen verwendet wurden, auch für die anderen, die gefunden wurden.

Insgesamt ging es, abgesehen vom reinen Freizeitwert der Waldbiwaks, nur darum, dass die Zeltlager zur Vorbereitung auf einen Ernstfall im Sinne privater Zivilschutzmaßnahmen zur Katastrophen- und Krisenvorsorge dienten.

Das Nächste, das gehört jetzt noch zu den Verlesesachen ‚Europäische Aktion‘. Ich weiß aber gerade nicht, wohin genau es gehört. – Genau: Punkt II Absatz 6, Hauptakte Band 7.

Das ist eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Gera und es wird festgehalten, dass in den Broschüren kein strafbarer Inhalt zu entnehmen sein. Dann werden die einzelnen Broschüren noch mal etwas detaillierter dargestellt und darauf hingewiesen, dass sich in den Broschüren antia-merikanisches und antisemitisches befindet, unter anderem ‚internationales, amerikanisches und jüdisches Großkapital‘. Es wird jedoch erklärt, dass in diesen

mehrdeutigen Begriffen ein Aufruf zum Hass gegen alle Amerikaner oder alle Juden ebenso wenig mit der erforderlichen Eindeutigkeit entnommen werden kann wie eine Beschimpfung oder böswillige Verächtlichmachung aller Amerikaner oder aller Juden, da bereits unklar bleibt, ob mit diesem Großkapital alle Amerikaner oder Juden gemeint sind oder doch nur einzelne Personen.

Ähnliches wird für einen weiteren Inhalt, nämlich Ziel der ‚Europäischen Aktion' Repatriierung außereuropäischer Einwanderer. Auch da wird darauf hingewiesen, dass es der Formulierung in der Broschüre an einem deutlichen Aufforderungscharakter, diese Maßnahme auch umzuset-zen, fehlen würde, und sie lediglich als fernes Ziel geschildert werden würden, ohne, dass konkret zu Maßnahmen aufgerufen werden würde. Dann – das ist ein weiteres Schriftstück der ‚Europäischen Aktion' –, dass es um die Zusammenfassung von Vorlesungen aus dem Jahr 1942 gehen würde, in denen paneuropäische Ideen nationalsozialistischer Prägung ausgebreitet werden, aber eine strafrechtliche Relevanz nach § 130 lässt sich nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit entnehmen, da zu wenige Schnittmengen mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft vorhanden wären und eine Strafbarkeit nach § 86 StGB nicht in Betracht käme. Zur Schrift ‚Das Problem Europa' wird erklärt, dass es ein Abdruck einer den Nationalsozialismus Hitlers lobenden Schrift eines britischen Offiziers von 1939 wäre, die zwar ursprünglich der Propaganda für den Nationalsozialismus und die NSDAP hätte dienen sollen, jedoch als ‚vorkonstitutionelle Schrift' nicht nach § 86 StGB strafbar sei. Verwiesen wird auf ein Urteil des Bundesgerichtshofs. Und: dass auch ansonsten verschwörungstheoretische und revisionistische Ausführungen ohne strafrechtliche Relevanz festgestellt wurden. Zuletzt: Das Verfahren war daher insgesamt einzustellen. Hinsichtlich der einzelnen waffenrechtlichen Verstöße einzelner Beschuldigter findet eine gesonderte Verfolgung im eigenen Verfahren statt.

Unter 2. werden die ‚Europäische Aktion' und deren Zielsetzungen nochmals dargestellt. Es wird erklärt, dass man Unmengen an Broschüren gefunden habe, in denen auch von einem gewaltsamen Umsturz, Anschlägen und Ähnlichem mehr die Rede ist, dass diese insbesondere antisemitische Inhalte hätten. Zitat: ‚Ob diese zu Papier gebrachte Zielsetzung auch den innerhalb der ‚Europäischen Aktion' real gelebten Anschauungen und Zielsetzungen entspricht, ließ sich mangels entsprechender Anhaltspunkte aus den sonstigen sichergestellten Unterlagen und Datenträgern und mangels entsprechender Äußerungen im Rahmen der überwachten Telekommunikation nicht dartun.' Dann wird festgehalten, dass man zwar grundsätzlich Bestrebungen der ‚Europäischen Aktion' festgestellt hat oder die sich daraus ergeben auch im Hinblick auf verfassungsrechtliche und politische Änderungen, aber nicht ersichtlich, dass die auch gewaltsam verfolgt werden sollen. Auch den Schriften kann nicht entnommen werden, dass sie gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen.

Zum ‚Stahlsau e.V.' wird festgehalten, dass sich nachweisen ließ, dass der Verein dem gemeinschaftlichen Betrieb von Geländewagen dienen sollte, um im Katastrophenfall in den Wald zu flüchten, und dass das Flüchten in den Wald aber keine Straftat wäre.
Wir sind bei 7., aus der Handakte eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Gera, dort ein Vermerk, dass sich hinsichtlich des Tatvorwurfs nach § 129 nichts nachweisen lässt, was nicht verwunderlich ist, weil das Verfahren ja erst nach bereits aufgeflogener Observation durch das BfV an das LKA kam (sozusagen „entsorgt" wurde). Es bleiben einzelne kleinere Verstöße einiger Beschuldigter gegen diverse Bestimmungen, unter anderem ein Verstoß gegen waffenrechtliche Aufbewahrungsvorschriften des Waffenbesitzkarteninhabers „179".
8. Hier geht es um die Inaugenscheinnahme von entsprechenden Bildern, die im Sonderband „Durchsuchung" enthalten sind. Bei Bild 1 handelt es sich um einen Terminplaner des „450". Bild 2 ein Notizzettel, auf dem sich die Adresse und Telefonnummer von „401" befindet. Auch bei „450", Bild 5, ‚Künstlerklagen' und Bild 6 ‚Pfändungen'."[347]

416 Zudem wurden folgende Unterlagen[348] nach § 22 Abs. 2 UAG ins Verfahren eingeführt:
„Es handelt sich um eine Verfügung der Staatsanwaltschaft Meiningen zur Einstellung des Verfahrens nach § 153 (1) StPO wegen Geringfügigkeit mit Zustimmung des AG Eisenach gegen „553" im Zusammenhang mit einem Widerstandsdelikt gegen einen Polizisten im Rahmen eines Einsatzes aufgrund eines Rechtsrockkonzerts und einen anschließenden Verstoß gegen Kunsturheberrecht wegen eines Bildes der Einsatzkräfte, das auf Facebook veröffentlicht wurde. Die Einstellung wurde damit begründet, dass es keine erheblichen Widerstandshandlungen gab und es eine situationsbedingte Augenblickstat gewesen sei.
(2) Es handelt sich um die Ermittlungsakte aus dem Verfahren 413 Js 14872/16, und zwar eine Zeugenvernehmung. Konkret: Der „407" und der „548" gehören zur rechten Szene Meiningen, ‚Brigade Werratal-Rennsteig'. Diese ‚Brigade Werratal-Rennsteig' betreibt auch eine Facebook Seite.
(3) Aus derselben Akte eine Lichtbildtafel, die in Augenschein genommen werden soll. Es handelt sich hier um den Geschädigten „407". Mit Pfeilen wird auf Gesichtsverletzungen hingewiesen. Er trägt ein „Weisse Wölfe"-T-Shirt mit Totenkopf, es sieht aus wie ein SS-Totenkopf.

---

[347] Wortprotokoll der 20. Sitzung, S. 15ff.
[348] Vorlage UA 7/3 - 345 zu Vorlage UA 7/3 - 1, 99 und 195, Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, diverse Verfahren Staatsanwaltschaft Meiningen,
(1) 438 Js 4492/20, Ermittlungsakte FA 1, Verfügung, Seite 47-50, (2) 413 Js 14872/16, Ermittlungsakte, Zeugenvernehmung, Seite 14, (3) 413 Js 14872/16, Ermittlungsakte, Lichtbildtafel, Seite 60, lnaugenscheinnahme, (4) 413 Js 14872/16, Ermittlungsakte, Schreiben RAin "2800", Seite 109, (6) 107 Js 18465/17, Ermittlungsakte, Aktenvermerk, Seite 27, (7) 107 Js 18465/17, Ermittlungsakte, Ermittlungsbericht, Seite 30, (8) 107 Js 19251/16, Ermittlungsakte, Vermerk Seite 128ff, Unterpunkt 2 S.128-129, Verfügungen der Staatsanwaltschaft auf Seite 137 (bis einschließlich Unterpunkt 2) und Seite 138; Vorlage UA 7/3 – 348 Ziff. II.

(4) Selbes Verfahren, Ermittlungsakte, Schreiben einer Rechtsanwältin: Der Angriff ging ganz offensichtlich von „93“, „407“ und „534“ aus, die den Herren bis zum späteren Tatort gefolgt sind und sie dort angegriffen haben. Die Aussagen werden bestätigt von dem Zeugen „ 60001“.
(5) Ermittlungsakte im selben Verfahren. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, da der Tatnachweis dahingehend, ob die Körperverletzungshandlungen von den Beschuldigten ausgingen oder diese im Rahmen der Notwehr gehandelt haben, nicht geführt werden kann. In dem Zusammenhang wird auch die Einstellung gegen die in diesem Verfahren Geschädigten aus selbigem Grund angekündigt. Der Ablauf im Vorfeld der Tat, im Tatnachgang oder eine Würdigung des rechten Hintergrunds zulasten der hier als Geschädigte Geführten erfolgt nicht.
(6) Verfahren 107 Js 18465/17, ein Aktenvermerk der LPI Gotha: „Eine Aussage möchte er jedoch nicht machen und er möchte auch nichts unterschreiben, wo er der deutschen Staatsangehörigkeit zugeordnet wird. Er selbst gibt an, kein Deutscher zu sein. Seine Staatsangehörigkeit sei Sachsen/Coburg/Gotha. Er erkennt die Gesetzmäßigkeiten der Bundesrepublik nicht an.
(7) Dasselbe Verfahren 107 Js 18465/17. Auszug aus dem Ermittlungsbericht der PI Eisenach: „Der Beschuldigte ‚164‘ fühlt sich der Reichsbürgerbewegung angehörig und verlangte von Mutter Nachweise über seinen Geburtsort, da er sich nicht als ‚deutscher Staatsbürger‘ sieht. Laut Angaben schlug er sie unvermittelt mit der Faust in das Gesicht. Bei der Suche nach den Unterlagen habe er ihren Arm nach hinten gedreht. Weiterhin habe er ihr gedroht ‚das Haus abzubrennen und auch das Haus seines Bruders‘. Danach habe er sie nochmals mehrmals ins Gesicht geschlagen.
(8) Eine Verfügung aus dem Verfahren 107 Js 19251/16. Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 12.08.2016 – Verfügung. Es ist ein Verfahren nach § 113 StGB, und zwar hat die Beschuldigte diverse Artikel veröffentlicht, insbesondere in Foren von sogenannten Reichsdeutschen. Deswegen ergibt sich der Verdacht auch nach § 185 StGB. Der Artikel, der die Beleidigungen, Diffamierungen und Ähnliches mehr beinhaltet, richtet sich zum Nachteil von zwei Polizeibeamten. Teilweise sind die Inhalte identisch. Die Artikel sind auf unter anderem Internetseiten „wächterdesnordens“, aber auch „brd-schwindel“ und „schaebel.de“ eingestellt. Der Artikel wurde auch auf der Internetseite „no-zensur.de“ veröffentlicht. Der Domain-Inhaber ist hier „366“. In der Folge der Veröffentlichung hat der Beschuldigte eine Mail an einen Sportverein in Braunschweig geschickt, und es wird festgestellt, dass eine strafrechtliche Relevanz nicht vorliegt. Es wird dann gebeten, das Verfahren abzutrennen und abschließend in Braunschweig zu bearbeiten, hingegen die anderen Verfahren nach Nürnberg abzugeben.
Seite 137 ist dann Verfügung im Ermittlungsverfahren gegen „366“ wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte. Er wird wegen Verstoß gegen das Waffengesetz unter anderem

verfolgt und es wird dann aber festgehalten, dass von der Verfolgung nach § 154 StPO abgesehen wird, trotzdem er verdächtig ist, einen Artikel verbreitet zu haben, der Fotos von Polizeibeamten bei dienstlichem Einsatz und entsprechende beleidigende, verleumderische Aussagen enthält; es wird davon ausgegangen, dass der Beschuldigte in einem anderen Verfahren eine Strafe zu erwarten hat, und diese Straftat würde voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fallen.
Dann Seite 138: Das Ermittlungsverfahren gegen „366“ wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte wurde erstens geändert in Beleidigung, zweitens wurde es eingestellt und drittens der Vermerk dazu: Der Beschuldigte wurde wegen einer anderen Tat rechtskräftig verurteilt: Urteil des Amtsgerichts Eisenach vom 27.05.2020 wegen unerlaubten Waffenbesitz unter anderem zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten.“

417 Der Untersuchungsausschuss hat Auszüge aus den Unterlagen der LPI Nordhausen in einem Verfahren wegen Erpressung (Az.: ST/0262018/2021)[349] verlesen:

KPI Nordhausen, K4
[…]

Aktenzeichen ST/0262018/2021

Schlussvermerk

Das Ermittlungsverfahren wird Ihnen zur Kenntnis und weiteren Entscheidung vorgelegt.

Aufgrund einer Mitteilung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen am 01.11.2021 wurde gegen Frau “8“ das hier vorliegende Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Frau „8“ sendet Schreiben an mehre niedergelassene Ärzte und droht ihnen finanzielle Repressalien an, wenn sie nicht das Impfen gegen COVID-19 einstellen.

Frau „8“ begründet dieses mit ihren Reichsbürgerfantasien.

Hierzu wurden die nachfolgenden Ermittlungsverfahren gegen Frau „8“ eingeleitet.

[…]

[349] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage 7/3 - 1, Verfahren der LPI Nordhausen wegen Erpressung mit dem Aktenzeichen ST/0262018/2021 in Band 8 aus 2021 der LPI Nordhausen, Schlussvermerk auf PDF-S.133; Vorlage 292 Ziff. V.

Beim hiesigen Sachverhalt ist die […] betroffen, welche am 27.09.2021 durch Frau “8“ mit eben einem solchen Schreiben angeschrieben wurde. […] wurde ein Zeugenanhörbogen mit Fragenspiegel zugesandt, welcher durch sie beantwortet wurde. (Blatt 12 bis 15 d. A.)

Frau „8“ wurde die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs gegeben. (Blatt 16-17 d. A.)

Hierzu setzte sie sich schriftlich mit dem Unterzeichner in Verbindung und gab in ihren Schreiben, ihre Reichsbürgerfantasien wieder. (Blatt 19-34 d. A.)

Frau „8“ verwendet die selbigen Formulierungen in ihren Schreiben wie sie durch Herrn „471“ und dessen Angehörigen auch verwendet werden.

Nordhausen, 07.12.2021,
gez.
[…]

Der Untersuchungsausschuss hat zudem Unterlagen zu einem weiteren Verfahren der LPI Nordhausen wegen Erpressung (Az.: ST/0282302/2021)[350] verlesen. **418**

[…]
Kurzsachverhalt

In einem Schreiben fordert Herr „294“ den Leiter des ID Nordhausen auf, innerhalb von zehn Tagen eine Summe von 33.178.817 € auf ein genanntes Bankkonto zu überweisen. Die Forderung begründet er mit typischen Reichsbürgerideologien.

Der Sachverhalt wurde durch die LPI Nordhausen vorab der Staatsanwaltschaft Mühlhausen zur Bewertung vorgelegt. Unter dem Aktenzeichen 171 Js 58735/21 wurde dort ein Ermittlungsverfahren wegen Erpressung eingeleitet und anschließend nach § 170 Abs. 2 StPO wieder eingestellt.

Waffen sind auf Herrn L. nicht eingetragen.
[…]

[350] Vorlage 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Nordhausen wegen Erpressung mit dem Aktenzeichen ST/0282302/2021 in Band 9 aus 2021 der LPI Nordhausen, Kurzsachverhalt auf PDF-S. 113, Verfügung der StA Mühlhausen auf PDF-S. 130-131; Vorlage UA 7/3 – 292 Ziff. VI Nr. (1) und (2).

Staatsanwaltschaft Mühlhausen
[…]

Landespolizeiinspektion
Nordhausen

[…]

Aktenzeichen 171 Js 58735/21

Ermittlungsverfahren gegen „301“
wegen Erpressung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 19.11.2021 folgende Entscheidung getroffen: Das Ermittlungsverfahren wird gemäß 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, mit Schreiben vom 13.10.2021 an den […] versucht zu haben, insbesondere durch Übersendung entsprechender „Schadensersatz und Beratungshonorar“ Einfluss auf polizeiliche Handlungen zu nehmen. Der Sachverhalt wurde durch die LPI Nordhausen der Staatsanwaltschaft zur Prüfung vorgelegt.

Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht ergeben, der für eine Anklageerhebung erforderlich wäre. Hinreichender Tatverdacht besteht bei vorläufiger Tatbewertung in der Wahrscheinlichkeit einer späteren Verurteilung. Eine solche Wahrscheinlichkeit liegt hier nicht vor. Vielmehr war das Verfahren aus rechtlichen Erwägungen heraus einzustellen, im Einzelnen: Sowohl der Tatbestand der versuchten Nötigung als auch der versuchten Erpressung setzen die Drohung mit einem empfindlichen Übel voraus. Empfindlich ist ein Übel erst dann, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von einer Erheblichkeit ist, dass seine Ankündigung geeignet erscheint, den Bedrohten im Sinne des Täterverlangens zu motivieren. Dies ist hier nicht der Fall. In einem ähnlich gelagerten Fall hat zwischenzeitlich das Landgericht Mühlhausen mit Beschluss vom 2. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass tatbestandlich keine Nötigungshandlung vorliege. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere Vertragsentwürfe und das Berufen auf vermeintlich

stillschweigende Vertragsschlüsse „rechtlich gesehen blanker Unsinn“ darstellten, könne von dem Betroffenen -nicht lesbar- Fall einem leitenden und mit ähnlichen Sachverhalten regelmäßig vertraute -nicht lesbar- erwartet werden, dass er der völlig abwegigen Drohung des Beschuldigten standhält.

Die Staatsanwaltschaft ist an diese Rechtsprechung zwar nicht gebunden, tritt der Ansicht aber jedenfalls hier aufgrund der deutlichen Parallelen zum vom Landgericht entschiedenen Fall nicht entgegen. In anders gelagerten Fällen mit weniger juristisch geschulten Betroffenen wird die Staatsanwaltschaft hingegen weiter vehement gegen derartige Schreiben vorgehen.

Das hiesige Verfahren musste aber, wie tenoriert, eingestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
[…]
Staatsanwalt.

Dem Untersuchungsausschuss haben Dokumente des LKA Erfurt (PMK „sonstige Zuordnung“)[351] vorgelegen. Wesentliche Inhalte daraus wurden gemäß § 22 Abs. 2 UAG ins Verfahren eingeführt: **419**

- Sachstandsbericht vom Landeskriminalamt vom 02.08.2011[352]: *„Sachstand zum Verdacht des gefährlichen Eingriffes in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 3 Strafgesetzbuch auf dem Gelände der Bundeswehrkaserne in 99099 Erfurt, Nissaer Weg. Hier geht es darum, dass Unbekannte an sieben Privat-Pkws von Bundeswehrangehörigen Radmuttern lösten bzw. versuchten, diese zu lösen. Die betreffenden Pkw waren allesamt in Erfurt, in der Henne-Kaserne, auf den ausgewiesenen Stellflächen der Bundeswehr geparkt. In sechs Fällen waren an mindestens einem Rad zwei oder mehrere Radmuttern gelöst worden. Bei einem Auto wurde versucht, die Muttern zu lösen, was aber nicht gelang. An diesem Fahrzeug sind an beiden Vorderrädern die Schutzkappen für die Radmuttern beschädigt und zerkratzt. Die Bundeswehr nach einer ersten Bewertung geht von sogenannten „Innentätern“ aus. Ansatzpunkte bzw. Zusammenhänge, die zur Aufklärung der Straftaten beitragen können, liegen bisher nicht vor.* **420**

[351] Vorlage UA 7/3 – 167.
[352] Vorlage UA 7/3 – 167, Band 94, S.9f.; Vorlage UA 7/3 – 299.

Jetzt kommt eine Aufzählung, warum dies so ist: Es wurden unterschiedliche Pkw-Fabrikate angegriffen, es wurden an einem oder an zwei Rädern Radmuttern gelöst, es wurden zwei oder mehrere Radschrauben gelöst, die Fahrzeuge standen auf unterschiedlichen Stellflächen im Objekt, es sind unterschiedliche Dienstgrade betroffen. Aufrufe, Selbstbezichtigungen, Bekennungen im Zusammenhang mit dieser bundesweiten Delikthäufung sind bisher nicht bekannt."

421 • Aktenvermerk des LKA, Abteilung 2, Dezernat 21 vom 16.08.2011[353]: *„Derzeit werden im TLKA, Dezernat 21, zehn Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Angriffen auf Privat-Kfz von Bundeswehrangehörigen und zwei Angriffe an Fahrzeugen der Bundeswehr bearbeitet. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Fälle – dann kommt eine Auflistung von zehn Fällen, jeweils Delikt § 315b Abs. 3 Strafgesetzbuch; in einem Fall § 248a Strafgesetzbuch. Aus hiesiger Sicht stehen die einzelnen Taten im Zusammenhang und können durch ein und denselben Täter bzw. Tätergruppe begangen worden sein. Eine offensichtliche Beziehung zwischen den einzelnen Geschädigten scheint nicht zu bestehen, außer, dass fünf der zehn angegriffenen Fahrzeuge Lehrgangsteilnehmern der Fahrausbildung zuzuordnen sind.*
Schlussvermerk des Landeskriminalamts vom 14.10.2011[354]: ‚1. Die Ermittlungen sind ergebnislos verlaufen. Hinreichende Anhaltspunkte für die Täterschaft dieser Personen haben sich nicht ergeben. Die Ermittlungen werden vorläufig abgeschlossen. Bei Auftreten von Verdachtsmomenten wird weiter ermittelt. Erkenntnisse werden dem Vorgang nachgereicht.'

422 • Ermittlungsbericht zur Sachbeschädigung an Reifen des Bundeswehranhängers, amtliches Kennzeichen […][355]: *„Beginnen möchte ich mit einem Aktenvermerk Abteilung 2 Dezernat 21 LKA vom 09.08.2011: Am Dienstag, 09.08.2011, gegen 07.34 Uhr teilt Herr Oberstaatsfeldwebel […] dem Unterzeichner fernmündlich mit, dass in der vergangenen Nacht ein Fahrschullastwagen der Bundeswehr beschädigt wurde. Es soll ein Reifen plattgestochen worden sein. Aufgrund der Deliktshäufung in der Henne-Kaserne wurde vereinbart, dass Unterzeichner vor Ort kommt und den Sachverhalt aufnimmt. […] Paginierte Seite 8. Beschädigungen: Der hintere rechte Reifen Typ „Kormoran" des Anhängers weist mehrere Schnittspuren an der oberen rechten Reifenflanke auf. Der Reifen ist nicht platt, das Materialgeflecht der Karkasse aber deutlich zu erkennen und eine Nutzung im öffentlichen Verkehrsraum nicht mehr zulässig. Dann werden die Beschädigungen im Einzelnen beschrieben und der*

[353] Vorlage UA 7/3 – 167, Band 94, S. 11; Vorlage UA 7/3 – 299.
[354] Vorlage UA 7/3 – 167, Band 94, S. 14; Vorlage UA 7/3 – 299.
[355] Vorlage UA 7/3 – 167, Band 96, S. 7 ff., 18 bis 23; Vorlage UA 7/3 – 299.

Schaden angegeben mit 375 Euro. Weiter geht es mit 23 paginiert. Schlussvermerk 1. Die Ermittlungen sind ergebnislos verlaufen. Hinreichende Anhaltspunkte für die Täterschaft einer Person haben sich nicht ergeben. Die Ermittlungen werden vorläufig abgeschlossen."

- Sachverhaltsbericht des LKA, Abteilung 2 vom 15.08.2011[356]: *„Am Donnerstag, den 11.08.2011, gegen 10.25 Uhr teilt Herr Oberstabsfeldwebel […] fernmündlich unter Telefonnummer […] mit, dass in der vergangenen Nacht schon wieder ein Fahrschul-Lkw der Bundeswehr am Reifen beschädigt wurde. Dann werden die Beschädigungen angeführt und die weitere Verfahrensweise festgelegt. Dazu auch der Schlussvermerk vom 14.10.2011 des LKA: Die Ermittlungen sind ergebnislos verlaufen. Hinreichende Anhaltspunkte für die Täterschaft einer Person haben sich nicht ergeben. Die Ermittlungen werden vorläufig abgeschlossen."* **423**

- Vermerk des LKA, Abteilung 2, vom 14.05.2018[357]: *„Da geht es um die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gemäß § 308 Strafgesetzbuch am 12.05.2018 in Kahla, Rudolf-Breitscheid-Straße 8. 1. Ausgangsinformation: Durch eine oder mehrere bisher unbekannte Täter wurde am 12.05.2018 gegen 3.40 Uhr ein bisher unbekannter Sprengkörper im Eingangsbereich eines Hauses gezündet. Bei dem Haus handelt es sich um ein Wohnhaus, wobei ein ehemaliges Geschäft im Erdgeschoss als Dartclub genutzt wird. Die Explosion ereignete sich im Hauseingang des Dartclubs. Durch die Wucht der Explosion wurden fünf Schaufensterscheiben komplett zerstört, sowie ein Pkw, welcher vor dem Haus geparkt war, wurde ebenfalls beschädigt. Durch die KPI Jena wurden Vernehmungen von Zeugen -geschwärzt- sowie Spurensuche und -sicherung durchgeführt. Bereits am 14.04.2018 kam es zwischen Flüchtlingen und Nutzern des o.g. Dartclubs zu einer körperlichen Auseinandersetzung. Hierzu wird durch die Staatsanwaltschaft Gera unter dem Aktenzeichen 172 Js 13097/18 ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung geführt. Ferner wurde am 20.04.2018 die Fassade des Dartclubs mittels ausgeblasener Eier, welche mit Farbe gefüllt waren, beworfen. Ein Ermittlungsverfahren hierzu wird unter Aktenzeichen TH1411-005394-18/4 von der KPI Jena bearbeitet. Beide Ereignisse könnten in einem Sachzusammenhang zu dem in Rede stehenden Sachverhalt zu sehen sein. 2. Ermittlungen des LKA: Das Ermittlungsverfahren wurde durch das LKA übernommen* **424**

[356] Vorlage UA 7/3 – 167, Band 97, S. 2 bis 5, 13, 16, 19 bis 22; Vorlage UA 7/3 299.
[357] Vorlage UA 7/3 – 167, Band 101, S. 19 bis 20, 31 bis 32, 96 bis 100, 110 bis 115, 155, 156, 173, 174, 176, 204 bis 206, 212, 307, 308, 317 bis 320, 327 bis 329 und 358 bis 359; Vorlage UA 7/3 – 299.

am 12.05.2018. Alle durchgeführten Maßnahmen erbrachten bisher keine konkreten Hinweise zu einem oder mehreren Tatverdächtigen.

LKA, Abteilung 2, Untersuchungsauftrag 001 aus 18, Anforderung einer kriminaltechnischen Begutachtung: 1. Schilderung der Begehensweise, spurenbezogene Sachverhaltsschilderung: Durch unbekannte Täter wurde am 12.05.2018 gegen 3.40 Uhr ein bisher unbekannter Sprengkörper im Eingangsbereich des Hauses in Kahla in der Rudolf-Breitscheid-Straße 8 gezündet. Es handelt sich hierbei um ein Wohnhaus mit einem ehemaligen Geschäft im Erdgeschoss, welches nunmehr von einem Dartclub genutzt wird. Durch die Wucht der Explosion wurden fünf Schaufensterscheiben komplett zerstört, Schaden 5.000 Euro, und ein Pkw Ford, der hier vor dem Haus geparkt war, am Kotflügel hinten beschädigt, Schaden 500 Euro. Darüber hinaus kam es am 20.04.2018 am gleichen Objekt zu einer Sachbeschädigung. Hierbei wurden ausgeblasene Eier, welche mit roter und orangener Farbe gefüllt waren, gegen die Fassade und die Fensterscheiben geworfen. […]

Vermerk zur Vorlage des Ermittlungsverfahrens, Dezernat 22, LKA Erfurt, wegen Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion gegen unbekannt, Tatzeit wie bekannt, Tatort wie bekannt, bei der Staatsanwaltschaft Gera. 1. Ausgangsinformation: Durch einen oder mehrere Täter wurde am 12.05. gegen 3.40 Uhr ein bisher unbekannter Sprengkörper im Eingangsbereich eines Hauses gezündet. 3. Derzeit lassen sich aus Sicht der Sachbearbeitung keine weiteren Ermittlungsansätze erkennen. Die Verfahrensakte wird der Staatsanwaltschaft Gera zur Kenntnisnahme übersandt.

Artikel im Internet vom MDR Thüringen mit der Überschrift ‚Kahla: Ermittlungen nach Explosion im Dartclub'. Zuletzt aktualisiert am 12. Mai 2018 um 17.54 Uhr. Nach einer Explosion in einem Dartclub in Kahla ermittelt das LKA Thüringen, hat die Landeszentrale der Polizei mitgeteilt. Ein Sprecher sagte, am Samstagmorgen habe es gegen 4.00 Uhr an der Eingangstür des Clubs eine Explosion gegeben, verletzt wurde jedoch niemand. Nach Informationen von MDR Thüringen ist ein Sprengsatz von außen in den Club geworfen worden und detoniert. Eine weitere Internet-Mitteilung, nachzulesen auf ZDF Mediathek, vom 12.05.2018, 18.34 Uhr. Überschrift: ‚LKA ermittelt, Explosion vor Dartclub in Kahla'. Im thüringischen Kahla hat es eine Explosion gegeben. Vor Kurzem gab es dort einen gewalttätigen Streit zwischen Burschenschaftern und Flüchtlingen.

Weitere Meldungen aus dem Netz unter www.thüringer.allgemeine, der ‚Thüringer Allgemeinen' mit Datum vom 12. Mai 2018, aktualisiert 17.59 Uhr. Überschrift: ‚Nach Explosion in Kahla, Landesamt schließt politisches Motiv nicht aus'. An einem Dartclub in Kahla hat es am frühen Samstagmorgen eine Explosion gegeben. Ermittler des LKA

schließen politische Motive nicht aus. Erst wenige Wochen zuvor kam es dort zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Burschenschaftern und Flüchtlingen.
WE-Meldung; Betreff: WE-Erstmeldung gemäß Anlage 1, Punkt 2.6, Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Das ist eine WE-Meldung des Thüringer Landeskriminalamts, Dezernat 22, abgesetzt am 14. Mai per E-Post um 8.30 Uhr. Hinweis aus ELS 18154355. Der Dartclub ist eine offizielle Abteilung des SV 1910 Kahla e.V. Laut polizeilichen Erkenntnissen sammeln sich hier des Öfteren Mitglieder der rechtsgesinnten Burschenschaft ‚Normannia'. Eindeutiges Ziel des Angriffs war der Dartclub. Schräg gegenüber, ca. 20 Meter entfernt, befindet sich Haus Nummer 21, eine Wohngemeinschaft für unbegleitete Asylsuchende. […] Tatzeit Samstag, 12.05.2918, 3.40 Uhr. Sachverhalt Ziffer 10: Unbekannte Täter brachten vor der Hauseingangstür des Tatobjekts das Tatmittel zur Umsetzung. Das Tatmittel ist unbekanntes Sprengmittel. Hierbei gingen die Türscheiben und Schaufensterscheiben, ehemaliges Geschäft, zu Bruch. Darüber hinaus wurde ein gegenüberliegend geparkter Pkw beschädigt. Zu Personenschäden kam es nicht. Im Parterre des Objekts befindet sich ein Clubraum, welcher durch eine Burschenschaft genutzt wird.
Schreiben des LKA an das Thüringer Innenministerium, betreff Sitzung des Innen- und Kommunalausschusses am 14. Juni 2018, Ermittlungen des LKA Thüringen nach Explosion in Kahla, Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 6/4012, Abschlussbericht zum Ergebnis der Ermittlungen, Schreiben vom 17.04.2018. Es wird auf die Berichterstattung des LKA vom 07.06.2018 zur Kleinen Anfrage Nummer 3041 verwiesen. Ergänzend wird berichtet, dass nach der Übernahme des Ermittlungsverfahrens durch das LKA weitere Zeugen befragt wurden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Knall der Explosion von vielen Anwohnern im Bereich des Zentrums von Kahla akustisch wahrgenommen wurde. Eine Zeugin gab an, dass sie zur Tatzeit einen Pkw mit den Buchstaben J für den Zulassungsbereich Jena gesehen habe, welcher vom Tatort wegfuhr. Weiterführende Hinweise zur Identifizierung des Fahrzeugs konnten nicht gegeben werden. Weiterhin sind die auf Grundlage eines Beschlusses des AG Gera von den Netzbetreibern angelieferten Verbindungsdaten für den Tatzeitraum einer Auswertung unterzogen worden. Hierbei lag das Ziel insbesondere auf dem Abgleich der Verbindungsdaten mit den angelieferten Verbindungsdaten eines Ermittlungsverfahrens der KPI Eisenach wegen Landfriedensbruch, Aktenzeichen TH1309-015231-18/6. Die dem Landfriedensbruch zugrundeliegende Handlung fand in zeitlicher Nähe von der Sprengstoffexplosion in Kahla statt. Auch hier soll nach Zeugenaussagen ein unbekanntes Fahrzeug mit dem Kennzeichen J involviert gewesen sein. Im Ergebnis der Auswertung konnten jedoch keine Kreuztreffer für beide Tatorte generiert werden. Hinsichtlich des verwendeten

Sprengmittels können weiterhin keine belastbaren Aussagen getroffen werden. Die kriminaltechnischen Untersuchungen im LKA dauern an. Ansonsten wird nachberichtet. Zusammenfassend ist festzustellen, dass in der kriminalpolizeilichen Ermittlungstätigkeit kein Tatverdächtiger bekannt gemacht werden konnte. Ein direkter Bezug zu den im April des Jahres 2018 im Umfeld des Dartclubs beanzeigten Straftaten ist nicht nachvollziehbar. Die Verfahrensakte wurde der Staatsanwaltschaft Gera am 12.04. zur weiteren Entscheidung übergeben."

425 Der Ausschuss hat sich zudem mit weiteren Unterlagen beschäftigt, die in das Untersuchungsverfahren mit einbezogen wurden:

426

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Nötigung (Az.. ST/0227146/2021)[358]: *„Und zwar ist das eine Information an den Bürgermeister einer kleinen Gemeinde in Thüringen, dem ein Schreiben zugeht, dass gegen ihn eine Forderung in Höhe von 12.439.563 Euro erhoben wäre und er diese zu zahlen hätte. Er wird aufgefordert, das Geld zu überweisen. Es werden Personenstandsfälschungen, unwirksame Inlandszustellung, fehlende Unterschriften in Rechnung gestellt. Es wird per salvatorischer Klausel erklärt - - Nein, es ist ein Rechtsschreiben, das mit mehreren Paragraphen an den ehrenamtlichen Bürgermeister von Helbedündorf geht. Adressiert ist es von „4701".*

  Es folgt dazu eine Zeugenvernehmung der PI Kyffhäuser aus Sondershausen, wo der Bürgermeister vernommen wird. Auf die Frage, welche Auswirkungen die Schreiben mit diesen Vertragsvorwürfen haben, antwortet er, dass er sich in der Ausübung seiner Amtsführung als Bürgermeister beeinträchtigt fühlt. Ob es gesundheitliche Beeinträchtigungen habe: Ja, Konzentrations- und Schlafstörungen. Ob bereits juristischer Rat eingeholt wurde, ob Kosten entstanden sind: Nein. Und ob sozusagen eine Beeinträchtigung über das Normalmaß hinausgehend stattfand: Ja, und da ist er sich nicht sicher, inwieweit die Schreiben Einfluss auf sein Privatleben im Hinblick auf die Zukunft haben. Er fühlt sich durch persönliche Bedrohungen, ungerechtfertigte Forderungen und Beschuldigungen gegen seine Person einer Repression ausgesetzt und erklärt abschließend, dass enormer Mehraufwand entsteht durch zusätzlichen Schriftverkehr und Beratungen, und abschließend, dass die Gesamtsituation für ihn untragbar ist, „da die Ungewissheit möglicher Auswirkungen, nicht nur für mich, sondern auch für meine Familie, unüberschaubar ist. Ich habe zurzeit das Gefühl, dass

[358] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Nötigung mit dem Aktenzeichen ST/0227146/2021 in Band 1 der LPI Nordhausen, (1) Strafanzeige auf PDF-S. 422 ff., (2) Zeugenvernehmung auf PDF-S. 428f.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. XLV Nr. (1) bis (2).

ich durch diese Situation keine innere Ruhe finde und dadurch mein Privat- und Arbeitsleben gestört ist.“[359]

- Zu einem Schlussvermerk der KPI Nordhausen in einem Verfahren wegen Erpressung und Nötigung (Az.: ST/0265272/2021)[360]: *„KPI Nordhausen, ein Schlussvermerk, in dem festgehalten wird, dass gegen “8“, geb. […], Anzeige erstattet wurde, weil sie gegen eine Schulleiterin der Staatlichen Grundschule in Rodeberg eine Forderung in Höhe von 19.398.285 Euro gestellt hat. Im Kontext der Anordnung von Völkerrechts- und Menschenrechtsverstößen entgegen wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang mit den Coronazwangsmaßnahmen (Testregime), und wenn nicht gezahlt würde, würde innerhalb von 10 Tagen die Eintragung in ein internationales Schuldenverzeichnis erfolgen und Pfändungsmaßnahmen erfolgen. Das Geld solle auf das Konto einer „470“ in Mühlhausen überwiesen werden. Die Staatsanwaltschaft stellt fest, dass auch Frau „470“ Beihilfe gegebenenfalls geleistet habe und deswegen strafbar wäre. Durch Frau „8“ ist ein vorläufiger Staatsangehörigkeitsausweis beigefügt, der vom Königreich Sachsen ausgestellt ist. Frau „8“ ist bereits mit Angriff auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung und Beleidigung polizeilich in Erscheinung getreten.“*[361] **427**

- Zu Unterlagen aus einem Verfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (Az.: 2 BJs 800/17-5)[362]: **428**

  „1 Verfahrenseinleitung

  Das Ermittlungsverfahren wurde am 16.08.2017 durch die Staatsanwaltschaft Gera wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung und des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz eingeleitet (Aktenzeichen: 173 Js 30059/17). Die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens erfolgte beim LKA Thüringen.

  Am 24.10.2017 übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das von der StA Gera geführte Verfahren und leitete ein Ermittlungsverfahren gegen „26“, „142“, “151“, „355“, „455“, „472“, „501“ und „517“ wegen des Verdachts der Gründung einer und der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB sowie

[359] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 80f.
[360] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Erpressung und Nötigung mit dem Aktenzeichen ST/0265272/2021 in Band 3 der LPI Nordhausen, Schlussvermerk auf PDF-S. 163f.; Vorlage UA 7/3 – 312 Ziff. L.
[361] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 81f.
[362] Vorlage UA 7/3 - 203 zu Vorlage UA 7/3 - 37, Verfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung mit dem Aktenzeichen 2 BJs 800/17-5, Datei „002_2 als 800-17-5 SA Band 2 Ordner 1 Aufbau und Organisation.pdf", Strukturbericht der EG Heide PDF-S.2ff.; Vorlage UA 7/3 – 330.

weiterer Straftaten, Az.: GBA 2 BJs 800/17-5, ein. Das Verfahren wurde am 16.01.2018 auf den Beschuldigten „307“ erstreckt.

Der GBA beauftragte das BKA gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKAG mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

2 Ausgangssachverhalt

Durch das Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (AfV) wurde dem Landeskriminalamt Thüringen (TLKA) am 07.08.2017 mitgeteilt, dass mehrere, zum damaligen Zeitpunkt unbekannte Personen im Begriff sind, sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen. Die inzwischen identifizierten Beschuldigten gehören der sogenannten Reichsbürgerbewegung an. Sie identifizieren sich mit dem deutschen Kaiserreich von 1871 bis 1918 und lehnen die gegenwärtige staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ab. Auf der Grundlage einer entsprechenden gemeinsamen Gesinnung haben sie sich zu einem noch nicht näher bekannten Zeitpunkt zusammengeschlossen und beabsichtigen, unterschiedliche Zellen und Richtungen der Reichsbürgerbewegung unter ihrer Führung zu vereinen. Ziel der Gruppe ist es, an einem noch nicht näher bezeichneten Tag X die staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen und an deren Stelle eine eigengeartete, wohl an die organisatorische Struktur des Deutschen Reiches angelehnte, neue staatliche Ordnung zu errichten. Zentrale politische Funktionen dieser neuen staatlichen Ordnung sollen durch die Beschuldigten oder von ihnen auszuwählende Personen besetzt werden; einige der Schlüsselpositionen sollen bereits jetzt in der Vorbereitungsphase von einzelnen Beschuldigten besetzt sein. Die Machtübernahme, die zeitlich in den Zusammenhang mit dem 100. Jahrestag des Versailler Vertrages gestellt wird, soll zwar weitgehend friedlich verlaufen, die Beschuldigten bereiten sich jedoch auf etwa erforderlich werdende ‚Verteidigungshandlungen‘ gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und auf mögliche, allerdings noch nicht näher konkretisierte Angriffe gegen Personen vor. Es soll eine sogenannte ‚Todesliste‘ bestehen, auf der Personen verzeichnet sein sollen, die beseitigt werden müssten. Einige der Beschuldigten sollen bereits über Sturmgewehre des Typs ‚G 3‘ und ‚AK 47‘ verfügen.

Der Kommunikation lässt sich ferner entnehmen, dass es einen ‚Tag X‘ geben soll, an dem es ‚rundgehen‘ und ‚keiner verschont‘ werden soll. Die Beschuldigten sind gegenwärtig bestrebt, weitere Mitstreiter zu gewinnen und ein Unternehmen aufzubauen; hierfür suchen sie Geldgeber und Investoren.

4 Kabinett

Im Rahmen der weiteren Ermittlungen konnte festgestellt werden, dass ein Teil der vorgenannten Gruppierung, nämlich die Beschuldigten „151“, „142“ und “355“, Mitglied

in einem sogenannten ‚Kabinett' sind, welches monatliche ‚Kabinettssitzungen' bzw. ‚Klausurtagungen' in der Ortschaft Teschendorf/Brandenburg durchführt.

4.5 Ablauf der Kabinettssitzungen

Zum Ablauf und Inhalt der Kabinettssitzungen liegen folgende Erkenntnisse vor:

- *Zu Beginn der Kabinettssitzung wird die Hymne gesungen und ein Energiekreis gebildet. (Fußnote 141: M 0909/2018, ZÜA 030-23520589, Produktnummer 49961, Gespräch vom 27.01.2018, 16.21 Uhr)*
- *Es wird zu jeder Kabinettssitzung eine Tagesordnung erstellt.*
- *Im Kabinett werden Diskussionen über Gesetztestexte und Verfassungsänderungen geführt (Fußnote 142: M 0909/2018, ZÜA 030-23520589, Produktnummer 70990, Gespräch vom 13.02.2017, 20.35 Uhr) und gegebenenfalls darüber abgestimmt (siehe Beschlussfassung Artikel 119 zur Kabinettssitzung 01. bis 03.10.2017). Weitere Inhalte sind Rechtstatsachen, Erklärungen und Briefe. (Fußnote 143: M 0909/2018, ZÜA 030-23520589, Produktnummer 81491, Gespräch vom 22.02.2018, 16.01 Uhr)*
- *„151" liest im Kabinett regelmäßig seine Rechtsschriftsätze vor. (Fußnote 144: M 0909/2018, ZÜA 030-23520589, Produktnummer 82096, Gespräch vom 22.02.2018, 21.48 Uhr)*
- *Im Kabinett werden historische Unterlagen ausgewertet, die einen Bezug zur Reichsbürgerideologie aufweisen wie zum Beispiel historische Protokolle aus den 1940er-Jahren (Fußnote 145: M 0875/2017, ZÜA 0176-50162868, Produktnummer 750, Gespräch vom 01.12.2017, 21.19 Uhr) oder die „Exekutive Order". (Fußnote 146: M 0875/2017, ZÜA 0176-50162868 („151"), Produktnummer 1555, Gespräch vom 05.01.2018, 0.35 Uhr)*
- *Wie die Ausführungen oben zu den Inhalten der jeweiligen Kabinettssitzungen zeigen, werden von den einzelnen Kabinettsmitgliedern Zuarbeiten eingefordert (siehe Kabinettsitzung am 02./03.12.2017). Dazu meint das Kabinettsmitglied „467" gegenüber dem Beschuldigten "355", dass „151" das, was er geschrieben habe, hauptsächlich aus der Gruppe bezogen habe, sodass die Kabinettsmitglieder arbeitsteilig zusammenwirken. (Fußnote 147: M 0882/2017, ZÜA 0170-5556281, Produktnummer 655, Gespräch vom 21.02.2018, 10.22 Uhr)*
- *Ebenfalls können Erörterungen oder Beschlussfassungen zu bestimmten Projekten wie dem Finanzierungsprojekt ‚HLKO' stattfinden (s. o. Inhalt der Kabinettssitzung vom 02./03.12.2017) oder zu Personalentscheidungen (‚Punkt der Übertragung des Oberbefehls' in der Kabinettssitzung vom 06./07.01.2018). Weitere Themen sind zum Beispiel die von „151" zu erstellende ‚Berliner Erklärung', Fragen der Datensicherheit und Kontakt zu anderen Gruppierungen wie ‚DPHW'. (Fußnote 148: M 0882/2017, ZÜA 0170-5556281, Produktnummer 655, Gespräch vom 21.02.2018, 10.22 Uhr)*

- *Zweimal äußert „142“, dass sie nach der ‚Stunde eins‘ bestimmte Bevölkerungsgruppen, insbesondere Araber, aus Deutschland vertreiben würde (‚mit der Stunde eins dürfen die alle nach Hause gehen‘) (Fußnote 164: TKÜ, ZÜA 0176/72599138, Produktnummern 6706, 17570)*
- *Der Beschuldigte „472“, der selbst nicht Mitglied des Kabinetts ist, aber an Treffen der Gruppierung im Sägewerk teilnahm, deutete mehrmals an, dass es Aktivitäten im Untergrund gebe: ‚es ist mehr im Untergrund im Gange (…), wie die sich vorstellen können.‘ (Fußnote 165: M 0881/2017, ZÜA 030-60033296, Produktnummer 790, Gespräch vom 01.12.2017, 21.57 Uhr, s. a., Produktnummer 906 vom 01.12.2017)*
- *Gegenüber dem Kabinettsmitglied „307“ äußert „472“ am 28.12.2017, das müsse ‚im Untergrund alles vorbereitet werden‘, woraufhin dieser äußert, dass ‚mittlerweile alle Bescheid‘ wissen, ‚die Herrschaften da bei den sogenannten (…)‘. (Fußnote 166: M 0881/17 – Produkt 1472 – Telefonat „472“ am 28.12.2017 um 10.25 Uhr mit „307“*
- *Am 05.01.2018 telefonierte der Beschuldigte „355“ mit dem Beschuldigten „472“. Dieser ist der Meinung, dass die Verhaftung von „„331“ und Konsorten‘ nicht unwahrscheinlich sei, da der Untergrund sehr gut arbeiten würde. Der Beschuldigte „355“ stimmte zu. (Fußnote 167: TKÜ-Auswertebericht „355“ von KOK W. vom 13.02.2018, Blatt 22)*
- *Am 14.03.2018 vertraute die Beschuldigte „142“ im Kontext des Kampfes gegen den ‚Täterstaat‘ BRD ihrem ehemaligen Lebensgefährten Welzel an, dass sie ‚alle verdeckt aktiv‘ seien und er gar nicht wisse, wie viele das seien, mehr als er glaube. (Fußnote 168: M 0876/2017, ZÜA 0176-72599138 („142“), Gespräch vom 14.03.2018 um 19.29 Uhr)*

  Mutmaßliche Pläne der Gruppe zum Modus Operandi erläuterte „151“ insoweit, dass es wichtig sei, auf den richtigen Moment zu warten, nämlich das ‚Eintakten in eine außenpolitische Situation‘. Davon hänge der Bestand all dessen ab, was sie eventuell unternehmen könnten. Man könne viel machen, aber wenn man es zur Unzeit täte und es nicht in eine ‚internationale Situation vorbereitend eingetaktet‘ würde, würde das keinen langen Bestand haben. (Fußnote 179: M 0875/2017, ZÜA 0176-50162868 („151“), Produktnummer 680, Gespräch vom 29.11.2017, 11.25 Uhr)

  Inwiefern die Gruppe über scharfe Waffen oder gar Kriegswaffen verfügt, konnte nicht verifiziert werden. Zwar sollen laut dem Ausgangssachverhalt unbekannte Personen aus der Vereinigung über Maschinengewehre des Typs G 3 und AK 47 verfügen (Fußnote 180: Beiakte TLKA, Hauptakte Band 1, Blatt 3: Vermerk zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens von KK B. vom 17.08.2020) und aus den Ermittlungen gegen die Beschuldigten „517“ und „501“ ergeben sich Anhaltspunkte für den Versuch, scharfe

Schusswaffen zu beschaffen, weitere Erkenntnisse dazu konnten jedoch nicht ermittelt werden. (Fußnote 181: Vermerk zu Waffenbezügen von KOK S. vom 07.03.2018)

7 Fazit

Alle Beschuldigten sind der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen und verhalten sich in hohem Maße konspirativ. Sie verfügen über eine Vielzahl von Kontakten zu anderen Personen aus dem Reichsbürgermilieu, wobei ein möglicher organisatorischer Hintergrund dieser Kontaktpersonen häufig unklar ist.

Die Beschuldigten „151", „142", „355" und „307" gehören einer Gruppierung an, die sich zu einem sogenannten „Kabinett" zusammengeschlossen hat, wobei es sich bei dem Kabinett gemäß der Ideologie der Gruppierung in Anlehnung an das deutsche Kaiserreich um ein Kabinett der „Reichsregierung" handeln dürfte, zumal „151" als Anführer der Gruppierung als „Reichskanzler" bezeichnet wird. Das ganze Wissen und die ganze Grundsubstanz der Gruppe sollen in seinen Händen liegen.

7 Fazit [sic!]

Im Rahmen der Ermittlungen konnte bislang nicht verifiziert werden, inwieweit es unterhalb der Ebene des Kabinetts weitere Strukturen gibt, die mit dem Kabinett im Zusammenhang stehen, zum Beispiel einen militärischen, geheimdienstlichen oder polizeilichen Unterbau, ob sozusagen nach Vorstellung des Kabinetts parallele Staatsstrukturen aufgebaut werden sollen. Eine solche Struktur geht aus der Webseite „Deutsches_Reich.org" hervor."[363]

Dem Untersuchungsausschuss lagen weitere Unterlagen mit waffenrechtlichen Inhalten[364] vor: **429**
„Anschreiben des Landratsamts Gotha im Zusammenhang mit der Anhörung zum Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis aufgrund der Angehörigkeit zur Reichsbürgerszene, hier mit Verweis auf die Gruppierung „Herzogtum- Sachsen-Coburg -Gotha" und freiwillige Rückgabe der Waffenscheine in Bezug auf fehlende Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Waffengesetz durch „50001" im Jahr 2018."[365]

Der Untersuchungsbericht hat sich mit dem Abschlussbericht des Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt" beschäftigt.[366] Darin heißt es: *„Der Abschlussbericht des Arbeitskreises schätzt das Dunkelfeld von queerfeindlichen Straftaten auf 90 Prozent.* **430**

[363] Wortprotokoll der 19. Sitzung, S. 4ff.
[364] Vorlage UA 7/3 - 331 zu Vorlage UA 7/3 71-NF, 99, 110 und 126, Akten der Waffenbehörden, (1) Waffenrechtlicher Vorgang — Gotha, „50001", Seiten 15f.; Vorlage UA 7/3 – 348 Ziff. I.
[365] Wortprotokoll der 20. Sitzung, S. 26f.
[366] Abschlussbericht, Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt", Bundesinnenministerium, unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/ veroeffentlichungen/ nachrichten/2023/ 06/ak-abschlussbericht.pdf? blob=publicationFile&v=5; Vorlage UA 7/3 – 324 – Ziff. II.

Weiter werden Empfehlungen für den polizeilichen Bereich gegeben, darunter die Bearbeitung der Fallbeispiele in KPMD-PMK, die Umbenennung des Themenfeldes „Geschlechtsbezogene Diversität“ in ‚trans-, inter- und nicht-binär-feindlich‘, Veröffentlichung zum Thema LSBTIQ-feindliche Hasskriminalität, strukturelle Stärkung der Opferberatungsstellen und Schaffung von Ansprechstellen von LSBTIQ bei Polizeibehörden der Länder, Verbesserung der Aus- und Fortbildung, Aufhellung des Dunkelfeldes, Prävention und Änderung des Strafrechts sowie weiterer Vorschriften.“[367]

431 Der Untersuchungsausschuss hat sich mit der Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes zum Thema des Untersuchungsausschusses befasst.[368]

[368] Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes, Vorlage UA 7/3 – 324 Ziff. III.

Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband

LSVD, [redacted]
An den
Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 7/3
des Thüringer Landtags
Herrn Raymond Walk

Lesben- und Schwulenverband

Hauptstadtbüro
[redacted]
Tel.: [redacted]
E-Mail: [redacted]
Internet: www.lsvd.de

Bank [redacted]
Konto Nr. [redacted]
BLZ:
BIC:
IBAN:
Steuer-Nr. [redacted]

Mildtätiger Verein - Spenden sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus im Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA)

Mitglied im Forum Menschenrechte

Berlin, 22. Januar 2024

Stellungnahme zum Untersuchungsausschuss 7/3 des Thüringer Landtags zum Thema „Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

trotz vieler rechtlicher und gesellschaftlicher Fortschritte kann es sehr gefährlich sein, in Deutschland im öffentlichen Raum als lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, intergeschlechtlich oder queer (LSBTIQ*) erkannt oder dafür gehalten zu werden. Tagtäglich werden Menschen angepöbelt, bedroht und angegriffen, weil die Täter*innen ihren Hass auf queere Menschen in Gewalt ausleben. Allein der Anblick einer Dragqueen, einer trans* Person oder eines gleichgeschlechtlichen Paares kann Gewalttäter*innen motivieren, brutal zuzuschlagen. Hasskriminalität ist die massivste Ausdrucksform von Homophobie, Transfeindlichkeit und anderen Formen von Queerfeindlichkeit. Hassmotivierte Straftaten zielen nicht nur auf die Menschen als Individuen, sondern zusätzlich auch darauf, ganze Bevölkerungsgruppen einzuschüchtern.

Der Lesben- und Schwulenverband (LSVD) begrüßt daher, dass sich der Thüringer Landtag in einem Untersuchungsausschuss mit politisch motivierter Hasskriminalität und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung befasst.

1 Amtliche Erfassung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* in Deutschland

Seit 2001 wird Hasskriminalität durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Queerfeindliche Straftaten wurden zunächst dem Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung" zugeordnet[1], wobei hierunter alle „gegen Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle motivierten

[1] Deutscher Bundestag (2013). Die polizeiliche Erfassung von Hasskriminalität als politisch motivierte Straftaten. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 16.09.2013 (Bundestagsdrucksache 17/14546). Online verfügbar unter https://dserver.bundestag.de/btd/17/147/1714754.pdf (abgerufen am 22.01.2024).

Straftaten" erfasst werden sollten.[2] Zum 1. Februar 2020 wurde das zusätzliche Unterthemenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität" eingeführt. Damit wollte das BMI eine „trennscharfe" Unterscheidung von „transphoben" und „homophoben" Taten ermöglichen, sorgte jedoch in der Praxis wegen der unglücklichen Begriffswahl für noch mehr Unklarheit. Während der Begriff „Geschlecht" nämlich neben trans*- und interfeindlicher auch frauen- und männerfeindliche Motive erfassen kann, beschreibt der Begriff „sexuelle Identität" auch die sexuelle Orientierung eines Menschen. Zum 1. Februar 2022 wurde das unglücklich gewählte Unterthemenfeld daher nach deutlicher Kritik aus der Zivilgesellschaft in die drei Unterthemenfelder „frauenfeindlich", „geschlechtsbezogene Diversität" und „männerfeindlich" ausdifferenziert (Bundesministerium für Inneres und Heimat 2022, 2). Trans*- und Inter*feindlichkeit sollen nunmehr unter das Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität" fallen.

2 Amtliche Zahlen zu queerfeindlicher Hasskriminalität

2.1 Amtlich erfasste queerfeindliche Straftaten bundesweit

Die amtlichen Zahlen der polizeilich erfassten Hasskriminalität gegen LSBTIQ* steigen seit Beginn ihrer Erfassung 2001 stetig an. Seit 2018 haben sich die Zahlen der erfassten Straftaten mehr als verdreifacht. 2018 erfasste die offizielle Statistik des Bundesinnenministeriums bundesweit 351 gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Straftaten, 2019 waren es bereits 576 Fälle, 2020 wurden insgesamt 782 Straftaten von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* registriert. Das ist ein Anstieg von 36% gegenüber 2019. Im selben Jahr wurde auch erstmals zwischen Straftaten gegen die „sexuelle Orientierung" und gegen „Geschlecht/sexuelle Identität" unterschieden. Dem Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität", das insbesondere trans*feindliche Straftaten erfassen soll, wurden 204 Straftaten zugeordnet, im Unterthemenfeld „Sexuelle Orientierung" wurden 578 Straftaten registriert. 2021 stiegen die Zahlen erneut deutlich an: Im Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität" wurden 66% mehr Straftaten registriert (340 Fälle), im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung" stieg die Zahl um 50% auf 870 Fälle. Auch 2022 setzte sich der steigende Trend erfasster Straftaten weiter fort: In dem neu eingeführten Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität" wurden 417 Fälle registriert, im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung" waren es 1.005 Fälle, davon 227 Gewaltdelikte, 341 Beleidigungen und 147 Volksverhetzungen.[3]

Die meisten Hassdelikte gegen LSBTIQ* werden in der amtlichen Statistik keinem der Phänomenbereiche „rechts", „links", „religiöse Ideologie" oder „ausländische Ideologie" zugeordnet. Die zugeordneten Straftaten fallen mit Abstand am meisten in den Phänomenbereichen „rechts". So waren 2022 von den insgesamt 1.005 registrierten Straftaten im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung" 638 keinem Phänomenbereich zugeordnet, 321 dem Phänomenbereich „rechts", 20 dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie", 16 dem Phänomenbereich „ausländische Ideologie" und 10 dem Phänomenbereich „links". Im Unterthemenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität" waren von insgesamt 417 Straftaten 272 keinem Phänomenbereich zugeordnet, 125 dem Bereich „rechts", 9 dem Bereich „religiöse Ideologie", 7 dem Bereich „links" und 4 dem

[2] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2017 und 2018, 04.05.2021. Online verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/pmk-2018-hasskriminalitaet.html (abgerufen am 22.01.2024).

[3] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Straf- und Gewalttaten im Bereich Hasskriminalität 2021 und 2022, 22.04.2022. Online verfügbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/pmk2022.html (abgerufen am 22.01.2024).

Bereich „ausländische Ideologie". Ähnliche Verteilungen finden sich für die vergangenen Jahre.

2.2 Amtlich erfasste queerfeindliche Straftaten in Thüringen

In Thüringen wurden im Jahr 2022 insgesamt 25 Straftaten dem Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung" zugeordnet, davon 1 Gewaltdelikt.[4] Von diesen Delikten wurde eine Straftat dem Phänomenbereich „rechts" zugeordnet, ein weiteres war keinem Phänomenbereich zugeordnet. Im Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität" wurden 2022 in Thüringen fünf Straftaten erfasst, davon kein Gewaltdelikt. Vier Straftaten wurden dem Phänomenbereich „rechts" zugeordnet, eine weitere war keinem Phänomenbereich zuordnenbar. Wegen Straftaten gegen die „sexuelle Orientierung/ Identität" wurden 2022 in Thüringen 15 Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität eingeleitet, dabei kam es zu sechs Verurteilungen (fünf Geldstrafen und eine Freiheitsstrafe auf Bewährung).

Die amtlich registrierten Zahlen queerfeindlicher Straftaten in Thüringen sind seit 2018 um ein Vielfaches angestiegen.[5] Im Jahr 2018 war im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung", in welches damals alle queerfeindlichen Straftaten fielen, nur eine Straftat erfasst. Diese war dem Phänomenbereich „rechts" zugeordnet. Die Zahlen stiegen sukzessive über die kommenden Jahre. Im Jahr 2021 waren im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung" bereits elf Straftaten erfasst, davon waren sechs dem Phänomenbereich „rechts" zugeordnet und fünf keinem Phänomenbereich. Im Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität" waren drei Straftaten registriert, von denen zwei dem Phänomenbereich „rechts" und eine keinem Phänomenbereich zugeordnet war.

2.3 Hohe Dunkelziffer

Ob die steigenden Zahlen der vergangenen Jahre vornehmlich auf gestiegene Queerfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft zurückzuführen sind oder auf eine höhere Anzeigebereitschaft und eine bessere Erfassung der Straftaten, lässt sich anhand der vorhandenen Datenlage nicht klären. Es gibt eklatante Forschungslücken hinsichtlich des Ausmaßes, der Erscheinungsformen und der Hintergründe queerfeindlicher Gewalt und über den Umgang von Sicherheitsbehörden und Justiz mit diesen Ausprägungen auf Hasskriminalität.

Klar ist in jedem Fall: Die niedrigen Fallzahlen der amtlichen Statistik für Thüringen spiegeln nicht die tatsächlichen Zahlen queerfeindlicher Hasskriminalität im Freistaat wider. Das zeigt u.a. der Bericht „Thüringer Zustände – Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Freistaat Thüringen" aus dem Jahr 2021, der von einer Vielzahl queerfeindlicher Übergriffe im Rahmen der CSDs in Altenburg und Erfurt sowie einem homofeindlich motivierten Mord berichtet.[6] Auch die bundesweite amtliche Statistik zeigt nur die Spitze eines Eisbergs. Sowohl das BMI als auch LSBTIQ*-Ansprechpersonen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft gehen von einem erheblichen Dunkelfeld aus. Etwa 80% bis 90% der Straftaten werden nicht angezeigt,

[4] Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen, Antwort des Ministeriums auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Henfling (Bündnis 90/Die Grünen, 16.11.2023.
[5] Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen, Antwort des Ministeriums auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Henfling (Bündnis 90/Die Grünen, 05.09.2022.
[6] Thüringer Zustände – Rechtsextremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Freistaat Thüringen, S. 46 ff.

schätzt der Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland (VelsPol). Eine repräsentative Umfrage der EU-Grundrechteagentur[7] aus dem Jahr 2020 stützt diese Vermutung. Danach erstatteten lediglich 13% der von einer queerfeindlichen Straftat Betroffenen Anzeige. Diese Zahlen gelten für Gesamtdeutschland und damit auch für Thüringen.

Auch andere Umfragen zeigen, dass LSBTIQ* vor allem im öffentlichen Raum regelmäßig von Übergriffen, Anfeindungen und Hassgewalt betroffen sind. In einer Studie von LesMigraS[8] zu Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen und bisexuellen Frauen und trans* Personen gab jede vierte der befragten trans* Personen an, mindestens einmal körperlich angegriffen worden zu sein. Fast ein Drittel berichtete, mindestens einmal einen sexualisierten Übergriff erlebt zu haben. In der Befragung der EU-Grundrechteagentur gaben 13% der befragten deutschen LSBTIQ* an, dass sie in den letzten fünf Jahren wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität gewalttätig angegriffen wurden. Besonders groß wurde die Bedrohung durch Anfeindungen auf der Straße und im Öffentlichen Nahverkehr erlebt. Die Öffentlichkeit war der Raum mit der höchsten Diskriminierungsbelastung, gefolgt von Ämtern und Behörden.

Die Angst vor Gewalt und Belästigung beeinträchtigt den Alltag der Betroffenen spürbar. Fast die Hälfte der Befragten gab in der Umfrage der EU-Grundrechteagentur an, im öffentlichen Raum aus Angst vor Gewalt und Belästigung nicht offen mit ihrer geschlechtlichen Identität umzugehen. Nahezu ebenso viele gaben an, dass sie es oft oder immer vermeiden, mit ihren jeweiligen Partner*innen in der Öffentlichkeit Händchen zu halten.

Wenn sich Menschen regelmäßig nicht sicher im öffentlichen Raum bewegen können, wenn sie bestimmte Orte des öffentlichen Lebens aus Angst vor Gewalt meiden, um nicht Opfer queerfeindlicher Übergriffe zu werden, ist dies eine erhebliche Einschränkung der individuellen Freiheit sowie der sozialen und politischer Teilhabe.

3 Geringe Anzeigebereitschaft und Defizite im Ermittlungsverfahren

Viele Betroffene queerfeindlicher Hasskriminalität erstatten keine Anzeige. Die Gründe für die geringe Anzeigebereitschaft sind vielfältig und zum Teil historisch bedingt. Lange Zeit waren Polizei und Justiz für queere Menschen nicht Freund und Helfer, sondern Teil der staatlichen Verfolgung Homosexueller nach § 175 StGB. In der Community gibt es daher bis heute noch teils große Vorbehalte gegen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte. Nicht immer zu Unrecht werden auch unter Polizeibeamt*innen queerfeindliche Einstellungen vermutet. In der Umfrage der EU-Grundrechteagentur gaben 23% der Betroffenen an, aus Angst vor Homo- und Trans*phobie bei der Polizei keine Anzeige gestellt zu haben. 21% hatten kein Vertrauen in die Polizei. 40% gingen davon aus, dass eine Anzeige nichts bringe.

Doch selbst wenn Betroffene zur Polizei gehen, heißt das noch nicht, dass die Straftat als queerfeindliche Hasskriminalität erkannt und in der Statistik registriert wird. Eine unzureichende Ermittlung menschenverachtender Beweggründe durch Polizei und

[7] EU-Grundrechte-Agentur (FRA), „A long way to go for LGBTI equality", 2020, S. 26, 40.
[8] LesMigraS, Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin, Gewalt- und Mehrfachdiskriminierungserfahrungen von lb_FT*, 2012. Online abrufbar unter https://lesmigras.de/wp-content/uploads/2021/11/Dokumentation-Studie-web_sicher.pdf (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Staatsanwaltschaft sowie eine mangelhafte statistische Erfassung von Hasskriminalität sind ebenfalls für das hohe Dunkelfeld verantwortlich. Die unzureichende Ermittlung queerfeindlicher Motive kann mit fehlendem Wissen oder fehlender Sensibilität in der Polizei zusammenhängen, etwa bei der Aufnahme am Tatort oder bei der Anzeige: Wird nur nach dem Tathergang gefragt oder wird auch Hinweisen auf mögliche menschenverachtende Beweggründe der Täter*innen nachgegangen? Manche Betroffene verschweigen das queerfeindliche Motiv der Täter*innen, weil sie nicht wissen, dass es für die Verurteilung relevant sein kann, teilweise jedoch auch aus Scham oder aus Angst vor der Reaktion der Polizeibeamt*innen.

An den LSVD wenden sich immer wieder Betroffene von Hasskriminalität und berichten von negativen Erfahrungen mit Polizei und Staatsanwaltschaften bei der Anzeigestellung bzw. im Ermittlungsverfahren. Teils wird den Betroffenen vermittelt, dass die zur Anzeige gebrachte Straftat nicht ernst genommen wird bzw. zeigen die aufnehmenden Polizeibeamt*innen eine ablehnende oder verharmlosende Haltung. Teilweise wurden Betroffene bei der Frage nach einer LSBTIQ*-Ansprechperson ausgelacht. Nicht selten werden Ermittlungsverfahren wegen mangelnden öffentlichen Interesses eingestellt und Betroffene auf den Privatklageweg verwiesen, obwohl es sich um politisch motivierte Hasskriminalität handelt und sich das öffentliche Interesse aus den menschenverachtenden Beweggründen der Tat zwingend ergibt (Ziff. 86 RiStBV).

4 Handlungsempfehlungen

Ein wesentlicher Baustein für eine effektive Verfolgung und Erfassung queerfeindlicher Hasskriminalität sind vertrauensbildende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden, um die Anzeigebereitschaft in der LSBTIQ*-Community zu erhöhen. Gleichzeitig bedarf es Schulungen und Sensibilisierung für Polizei und Justiz, um Defizite bei der Ermittlung menschenfeindlicher Motive sowie im diskriminierungssensiblen Umgang mit den Betroffenen zu beseitigen. Zudem bedarf es einer flächendeckenden Versorgung Betroffener durch communitybasierte Beratungs- und Unterstützungsangebote.

4.1 LSBTIQ*-Ansprechpersonen und Schwerpunktstaatsanwaltschaften: Die Einrichtung von LSBTIQ*-Ansprechpersonen bei Polizei und Staatsanwaltschaft und von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu Hasskriminalität und/oder zu queerfeindlicher Hasskriminalität kann dazu beitragen, die Anzeigebereitschaft Betroffener zu erhöhen und damit das Dunkelfeld zu erhellen. Die Ansprechpersonen können als Bindeglied zwischen Polizei, LSBTIQ*-Selbstvertretungen und Beratungsstellen dienen, Beamt*innen bei der Anzeigenbearbeitung und Einsatzplanung unterstützen, bei der Aus- und Fortbildung sowie der Sensibilisierung der Beschäftigten mitwirken und die Öffentlichkeitsarbeit begleiten. Der auf Bitte der Innenminister*innenkonferenz vom Bundesinnenministerium eingesetzte Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt" hat in seinem Abschlussbericht vom 31.03.2023 Empfehlungen für das Aufgabenspektrum von LSBTIQ*-Ansprechpersonen ausgearbeitet, auf die wir verweisen.[9]

4.2 Fortbildungen und Sensibilisierung für Polizei und Justiz: Für eine effektive Verfolgung von Hasskriminalität sind regelmäßige, verpflichtende Fortbildungen zu

[9] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Abschlussbericht des Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt", Anlage 1, 31.03.2023. Online abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-abschlussbericht.pdf;jsessionid=30C1D065F5D093E6CA31765D10D5D39E.live882?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

Hasskriminalität für Staatsanwält*innen und Polizist*innen erforderlich. Fortbildungsangebote für Richter*innen sind ebenfalls sinnvoll. Das Erkennen und zutreffende Ermitteln menschenverachtender Beweggründe erfordert einerseits Kenntnis von rassistischen, antifeministischen und rechten Strukturen in Deutschland und andererseits Sensibilität gegenüber Betroffenen von rassistischer, antifeministischer und queerfeindlicher Hassgewalt. Der Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt" hat in seinem Abschlussbericht vom 31.03.2023 Empfehlungen für Mindeststandards im Bereich der Aus- und Fortbildung ausgearbeitet, auf die wir verweisen.[10]

4.1 Weitere vertrauensbildende Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden: Wichtig ist zudem, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für queerfeindliche Hasskriminalität zu stärken. Dies kann durch die explizite Benennung queerfeindlicher Hasskriminalität in den jährlichen Polizeiberichten zu politisch motivierter Kriminalität geschehen, wie dies heute schon in Berlin passiert. Ein öffentliches Bewusstsein dafür, dass Queerfeindlichkeit strafbar sein kann und tatsächlich strafrechtlich verfolgt wird, kann zur Folge haben, dass Betroffene die queerfeindliche Motivation im Ermittlungsverfahren eher benennen.

4.2 Stärkung von Beratungsangeboten: Die Sensibilisierung der Opferhilfe, Opferschutzberatung und -beauftragten sowie eine Stärkung von Anti-Gewalt-Projekten aus der Community heraus kann helfen, die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, die Betroffenen über das polizeiliche Meldeverfahren zu informieren und durch psychosoziale Beratung bei der Bewältigung erlebter Gewalterfahrungen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Rauhi

Dr. [redacted] LL.M. (Melbourne)
LSVD-Grundsatzreferat

[10] Bundesministerium des Innern und für Heimat, Abschlussbericht des Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt", Anlage 2, 31.03.2023. Online abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2023/06/ak-abschlussbericht.pdf;jsessionid=30C1D065F5D093E6CA31765D10D5D39E.live882?__blob=publicationFile&v=5 (zuletzt abgerufen am 22.01.2024).

D. Ermittelte Tatsachen und Bewertungen, Beantwortung der Untersuchungsfragen und gemeinsame Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuss „"Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung" wurde im Juli 2021 auf Antrag der CDU-Fraktion eingesetzt. Der Einsetzungsbeschluss umfasst einen Untersuchungszeitraum von Juli 2011 bis Juli 2021 und enthält 14 Punkte, zu denen Aufklärung erfolgen sollte. In 20 Sitzungen haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses insgesamt 36 Sachverständige und Zeugen geladen und zu der Erfassung und Bearbeitung Politisch Motivierter Kriminalität, den jeweiligen Phänomenbereiche sowie der Arbeit der Sicherheitsbehörden angehört. Zur berücksichtigen ist, dass die spezifische Definition von politisch motivierter Gewaltkriminalität ausschließlich im Rahmen polizeilicher Statistik und nicht von Staatsanwaltschaften und Gerichten verwendet wird. **432**

Die politisch motivierte Kriminalität ist im Untersuchungsausschusszeitraum in der Gesamtheit gestiegen. Zu beachten ist hierbei eine fast zehnfache Steigerung im Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ im Zeitraum 2011 (109 Delikte/ Fälle) - 2021 (1017 Delikte/ Fälle). Eine auskömmliche personelle und materielle Ausstattung der Sicherheits- und Justizbehörden ist essentiell, um den Entwicklungen zu begegnen, aufzuklären und Strafverfolgung zu ermöglichen. **433**

Die Sachverständigen haben aufgezeigt, dass sich in Thüringen über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl rechtsextremer Strukturen gebildet haben, die oftmals – trotz ideologischer Differenzen – miteinander agieren und eine „Mosaik-Rechte“ ergeben. Relevante Teile der AfD sind in dieser Funktion Wegbereiter politisch motivierter Straftaten. Der Untersuchungsausschuss erachtet die Bekämpfung politischer motivierter Gewaltkriminalität für notwendig und teilt die Ansicht, dass der Schwerpunkt auf dem Rechtsextremismus liegt. **434**

Die Angriffe auf unsere Demokratie nehmen zu. Wir alle, das ganze Land stehen in der Verantwortung, unsere Demokratie zu verteidigen und zu erhalten. Ob und in wie weit die im Rahmen des Untersuchungsausschusses vorgebrachten Vorschläge zur Reform der statistischen Werkzeuge sinnvoll und zweckmäßig zur Erreichung dieses Ziels sind, bewertet der Untersuchungsausschuss auch aufgrund divergierender Auffassungen unter den Ausschussmitgliedern nicht. Es wird diesbezüglich auf die Sondervoten verwiesen, in denen **435**

die unterschiedlichen Standpunkte detaillierter dargestellt werden. Festzustellen ist, dass eine abschließende Bearbeitung der Fragen des Einsetzungsbeschlusses auch aufgrund der teilweise unzureichenden oder verzögerten Aktenvorlage nicht möglich war. In der Folge werden die im Einsetzungsbeschluss gefassten 14 Fragen auf Grundlage der in der Untersuchungsausschussarbeit gesammelten Erkenntnisse beantwortet.

UA 7/3 – Beantwortung der Einsetzungsfragen

436 **1. ob und in welcher Weise insbesondere die jüngste Brandserie, Überfälle und vorsätzliche schwere Körperverletzungen die Einschätzung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, Stephan Kramer, rechtfertigen, dass linksextreme Gewalt eine neue Stufe erreicht hat und es in Thüringen unterdessen linksterroristische Ansätze gibt**

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse oder Akten vorlagen, auch da angeforderte Akten, beispielsweise des Generalbundesanwalts, aufgrund laufender Ermittlungen nicht geliefert wurden, die die durch den Präsidenten des AfV medial verbreitete Einschätzung rechtfertigen, dass es in Thüringen linksterroristische Ansätze gäbe.

437 **2. ob es für diese Einschätzung nicht vielmehr weiter zurückreichende Indizien gibt und inwiefern sie durch die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden bisher ausreichend ernst genommen worden sind**

Anknüpfend an die Beantwortung der vorangegangenen Frage, konnten auch zurückliegend keine Hinweise auf eine neue Stufe linksextremer Gewalt oder die Herausbildung linksterroristischer Ansätze in Thüringen durch den Untersuchungsausschuss im Untersuchungszeitraum festgestellt werden.

438 **3. ob und in welcher Weise Thüringer Sicherheitsbehörden in den vergangenen zehn Jahren vor einer wachsenden Bedrohung durch den gewaltorientierten Linksextremismus gewarnt haben und welche Maßnahmen die Landesregierung aufgrund dieser Warnungen gegebenenfalls ergriffen hat**

Abseits der medial getätigten Aussagen des Thüringen Verfassungsschutzpräsidenten lagen dem Untersuchungsausschuss keine weiteren Erklärungen der Sicherheitsbehörden vor. Die sachverständigen Zeugen, insbesondere der amtierende und die ehemaligen Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamts, haben von keinen besonderen Anlässen oder Entwicklungen berichtet, die eine Warnung vor einer wachsenden Bedrohung durch den gewaltorientierten Linksextremismus zur Folge hatten. Die Frage nach Maßnahmen erübrigt sich damit.

4. ob und welcher Weise die von Teilen der Zivilgesellschaft vertretene These stichhaltig ist, es gebe in Thüringen ein ausgeprägtes Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, für das die Einordung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und eine mangelnde Strafverfolgung ursächlich seien 439

Eine Vielzahl von Sachverständigen hat den Ausschuss auf ein bestehendes Dunkelfeld bei der Erfassung rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde mehrfach auch auf das so genannte „Viktimisierungs-Survey“ des BKA verwiesen.

In Bezug auf die Bewertung der Parole „Juden-Jena“ durch Thüringer Behörden als nicht strafbar bzw. nicht antisemitisch stellt der Ausschuss fest, dass es einen einheitlichen und anwendbaren Begriff von Antisemitismus für das Handeln von Behörden braucht, damit entsprechende Vorfälle korrekt erfasst, eingeordnet und ggf. strafrechtlich verfolgt werden können. Der Untersuchungsausschuss schließt sich der Einschätzung des Sachverständigen Steinitz an, dass es zusätzlich notwendig ist, einen Leitfaden für die Erfassung antisemitischer Straftaten für die Behörden zu entwickeln.

5. wie sich das gewaltorientierte, politisch oder religiös motivierte Personenpotential in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und ob es von der Landesregierung angemessen eingeschätzt worden ist 440

Anhand der in den Sitzungen diskutierten PMK-Statistik sind Rückschlüsse auf das gewaltorientierte, politisch oder religiös motivierte Personenpotential in Thüringen möglich, die insbesondere auf einen Zuwachs im Bereich PMK-nicht zuzuordnen am Ende des Untersuchungszeitraums hindeuten. Ein relevanter Faktor für den Zuwachs stellen hierbei Personen der sogenannten „Reichsbürger-Szene“ sowie Personen dar, die Straftaten im Zusammenhang mit dem Protest-Geschehen in der Pandemie begangen haben und im KPMD-PMK diesem Phänomenbereich zugeordnet werden. Mit dieser Erkenntnis muss sich tiefer, sowohl polizeilich als auch gesellschaftlich auseinandergesetzt werden.

In den Sitzungen haben zahlreiche Sachverständige auf den Ausbau extremer rechter Strukturen in Thüringen hingewiesen. Der Ausschuss teilt die Ansicht, dass der Schwerpunkt bei der Bekämpfung politisch motivierter Gewaltkriminalität auf dem Rechtsextremismus liegen muss.

6. in wie vielen Fällen Menschen in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren Opfer von Gewalttaten gegen Leben, Gesundheit und Eigentum geworden sind, bei denen die Täter durch politische oder religiöse Ideologien motiviert waren, und wie oft dies zur Ermittlung und Verurteilung von Tätern geführt hat 441

Der Untersuchungsausschuss hat eine Vielzahl von Akten zu Gewalttaten gegen das Leben und die Gesundheit von Personen gesichtet und zum Teil in das Beweiserhebungsverfahren eingeführt. Akten zu Gewalttaten gegen Eigentum standen dem Untersuchungsausschuss nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, da durch das Innenministerium eine eigenmächtige Eingrenzung der Aktenlieferungen auf Gewalttaten nach der Definition des KPMD-PMK erfolgte, von der unter anderem Sachbeschädigungen nicht erfasst sind. Ebenso wurden insbesondere durch die Thüringer Ministerien nicht alle angeforderten Akten geliefert. Die verlesenen Akten sowie Aussagen der Sachverständigen lassen auf ein großes Ausmaß rechter und rassistischer Gewalt in Qualität wie Quantität schließen. Eine Quantifizierung der Opferzahlen konnte durch den Ausschuss nicht vorgenommen werden.

442 **7. in wie vielen Fällen und mit welchen Folgen Menschen Opfer von politisch motivierter Kriminalität geworden sind, deren Identität und Wohnsitz zuvor durch sogenannte "Feindeslisten", "Outing"-Aktionen oder sonstige Formen der öffentlichen Bloßstellung offenbart worden waren**

Im Untersuchungszeitraum sind dem Untersuchungsausschuss keine Vorfälle bekannt geworden, in denen Menschen Opfer politisch motivierter Kriminalität geworden sind, deren Identität vorher öffentlich im Sinne der Fragestellung preisgegeben wurde. Weder durch das vorliegende Aktenmaterial noch durch die Sachverständigenaussagen konnten entsprechende Vorfälle im Untersuchungszeitraum von Juli 2011 bis Juli 2021 belegt werden.

443 **8. ob und in welcher Weise die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden in den vergangenen zehn Jahren derartige Bloßstellungen strafrechtlich bewertet und verfolgt haben und den von derartigen Vorgängen Betroffenen Schutz haben angedeihen lassen**

Anknüpfend an die Beantwortung von Frage 7 ist eine Bewertung im Rahmen der Untersuchungsausschussarbeit aufgrund mangelnder Belege solcher Vorfälle nicht möglich.

444 **9. ob und in welcher Weise und Intensität in den vergangenen 20 Jahren der demokratische Parteienwettbewerb durch politisch motivierte Gewaltkriminalität beeinträchtigt worden ist und welche Maßnahmen die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden mit welchem Erfolg dagegen ergriffen haben**

In der Untersuchungsausschussarbeit zeigte sich, dass eine Beeinträchtigung des demokratischen Parteienwettbewerbs nur zu einem geringen Teil durch Taten, die der politisch motivierten Gewaltkriminalität zugeordnet werden, stattfindet. Nötigungen, Bedrohungen und weitere Einschüchterungsversuche werden durch den Gewaltbegriff der PMK nicht abgedeckt, kommen jedoch im Alltag häufig vor und stellen eine Bedrohung für die Gewährleistung

politischen Engagements dar. Laut der PMK-Statistik hat sich die Gesamtzahl der Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger in Thüringen von 2019 (121 Fälle) auf 2021 (244 Fälle) verdoppelt und erreichte 2021 somit einen Rekordwert.
Dem Untersuchungsausschuss lagen zudem Ermittlungs- und Verfahrensakten zu Angriffen auf Wahlkreisbüros und Wahlkampfstände vor, die eine Beeinträchtigung des demokratischen Parteienwettbewerbs darstellen.
Der sehr deutliche Anstieg von Straftaten, aber auch Bedrohungen, Nötigungen und Einschüchterungen on- und offline gegen Kandidierende für politische (Ehren-)Ämter sowie Amts- und Mandatsträger wird vom Ausschuss als außerordentlich besorgniserregend und als Angriff auf unsere parlamentarische Demokratie bewertet. Der Untersuchungsausschuss erachtet es als dringend notwendig, dass insbesondere das Innenministerium, aber auch Justizbehörden entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Bedrohten ergreifen. Die Beratungsstelle gegen Hatespeech erachtet der Untersuchungsausschuss als erste wichtige Maßnahme, sieht jedoch die Notwendigkeit der Schaffung weiterer Unterstützungsangebote für Bedrohte.

10. ob die Landesregierung die Sicherheitsbehörden, insbesondere das Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise das Landesamt für Verfassungsschutz, in den letzten zehn Jahren auch im Vergleich zu anderen Ländern personell und technisch so ausgestattet hat, dass sie in der Lage gewesen wären, der politisch motivierten Gewaltkriminalität angemessen entgegenzutreten **445**

Der Ausschuss ist sich generell einig, dass eine auskömmliche personelle und materielle Ausstattung der Sicherheits- und Justizbehörden essentiell ist, um den Entwicklungen zu begegnen, aufzuklären und Strafverfolgung zu ermöglichen. Hinsichtlich der personellen und technischen Ausstattung des Thüringer Verfassungsschutzes divergieren die Einschätzungen der Ausschussmitglieder. Insofern wird auf die Sondervoten verwiesen.

11. welche Auswirkungen der Verzicht auf den Einsatz von V-Personen - bei Fortbestehen der Möglichkeit von Ausnahmen im begründeten Einzelfall zum Zweck der Terrorismusbekämpfung - auf den Informationsstand hat **446**

Gemäß dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz ist es möglich unter bestimmter Voraussetzungen und im Sinne einer Verhältnismäßigkeit menschliche Quellen einzusetzen. Der Verfassungsschutzpräsident Kramer kritisierte die seines Erachtens eingeschränkten Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung in Thüringen und verwies auf die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe im Verfassungsschutzverbund, um Gefahren rechtzeitig wahrnehmen und selbstgewonnene Informationen weitergeben zu

können und nicht nur auf nachrichtendienstliche Erkenntnisse von Partnerdiensten angewiesen zu sein.

Hinsichtlich der in Frage stehenden Auswirkungen sowie über deren Befassung haben die Ausschussmitglieder divergierende Ansichten. Bezüglich der Bewertung zu dieser Frage wird auf die Sondervoten verwiesen.

447 **12. ob und in welcher Weise und welchem Umfang die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren zivilgesellschaftliches Engagement zur Prävention politisch motivierter Gewalt gefördert hat; zu untersuchen ist auch, ob dabei die qualitativen wie quantitativen Dimensionen der Gewalt auf Seiten der Täter wie der Geschädigten angemessen berücksichtigt worden sind**

Eine Vielzahl von Sachverständigen hat die wichtige Rolle von zivilgesellschaftlichen Akteuren für die Bekämpfung von politisch motivierter Gewalt in Thüringen betont und hat insbesondere auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, entsprechende Fördermaßnahmen auszubauen und langfristig abzusichern. Der Untersuchungsausschuss hält eine Finanzierung entsprechender Beratungs-, Analyse- und Ausstiegs- und Distanzierungsprojekte weiterhin für relevant. Der Untersuchungsausschuss erachtet darüber hinaus ein Beratungsangebot zum Themenfeld Islamismus als notwendig an.

448 **13. ob und in welchem Umfang Sicherheitsbehörden sich in den vergangenen zehn Jahren um Erkenntnisse bemüht haben, ob und inwieweit für die jeweiligen Phänomenbereiche szenetypische Strukturen politische Gewaltkriminalität direkt oder indirekt gefördert und die Aufklärung derartiger Straftaten verhindert haben**

Der Untersuchungsausschuss hat hierzu keine Erkenntnisse gewinnen können. Voraussetzung für die Klärung dieser Frage wäre eine umfassende Aktenvorlage und damit verbundene tiefgehende Beschäftigung des Untersuchungsausschusses notwendig gewesen. Die Aktenvorlage aber auch der zur Verfügung stehende Zeitraum genügte nicht, um diese Frage in ihrer Komplexität zu bearbeiten.

449 **14. ob und auf welche Weise die Landesregierung in den letzten Jahren sichergestellt hat, dass staatliche Zuwendungen aus Förderprogrammen für den zivilgesellschaftlichen Sektor direkt oder indirekt keinen Strukturen und Personen zugutekommen, die ihrerseits Gewaltkriminalität billigend in Kauf nehmen oder indirekt gar begünstigen**

Durch Aussagen von Sachverständigen und dem geladenen Kronzeugen Johannes Domhöver konnten zu Zusammenhängen im Sinne der Fragestellung keine Erkenntnisse gewonnen werden.

E. Anlagen

I. Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
Abs.	Absatz
a. D.	außer Dienst
AfD	Alternative für Deutschland
AfMJV	Ausschuss für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
AfV	Amt für Verfassungsschutz
AG	Arbeitsgemeinschaft/Amtsgericht
a.i.d.a.	Antifaschistische Informations-, Dokumentations- und Archivstelle München e. V.
Art.	Artikel
Apl. Prof	außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin
Az.	Aktenzeichen
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BayLfV	Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BND	Bundesnachrichtendienst
BtM	Betäubungsmittel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CdS	Chef der Staatskanzlei
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DFB	Durchführungsbestimmungen
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar

etc.	et cetera
GBA	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1)
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrums
ggf.	gegebenenfalls
GOLT	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags vom 11. April 2022 (Drs. 7/5300)
GSO	Geheimschutzordnung des Thüringer Landtags
HS	Halbsatz
HessLfV	Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz
IDZ	Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft
IMK	Innenministerkonferenz („Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“)
INPOL	Polizeiliches Informationssystem
i.V.m.	in Verbindung mit
IS	Islamischer Staat (Terrororganisation)
IT	Informationstechnik
KD	Kriminaldirektor
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHM	Kriminalhauptmeister
KPI	Kriminalpolizeiinspektion
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
LPD	Landespolizeidirektion
LPI	Landespolizeiinspektion
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MinR	Ministerialrat/-rätin
MOBIT	Mobile Beratung in Thüringen
NF	Neufassung
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NfD	Nur für den Dienstgebrauch

NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NS	Nationalsozialismus
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OFEK	Beratungs- und Interventionsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung
ORR/ ORR'in	Oberregierungsrat/-rätin
OStA	Oberstaatsanwalt/-in
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PEP	Polizeiliche Extremismusprävention
PHK/PHK'in	Polizeihauptkommissar/in
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PoC	People of Color
POK	Polizeioberkommissar
Prof.	Professor/-in
RD/RD'in	Regierungsdirektor/in
RIAS	Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RL/RL'in	Referatsleiter/in
Rn.	Randnummer
SOKO	Sonderkomission
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwalt/Staatsanwaltschaft
StS/StS'in	Staatssekretär/-in
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UAG	Landesgesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschußgesetz - UAG)
ThürVerf	Verfassung des Freistaates Thüringen
TIAZ	Thüringer Informations-Auswertungs-Zentrale von Polizei und Verfassungsschutz
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung

TLfDI	Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit
TLKA	Thüringer Landeskriminalamt
TLPD	Thüringer Landespolizeidirektion
TLT	Thüringer Landtag
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TSK	Thüringer Staatskanzlei
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VL	Vorlage
VP	V-Person, Vertrauensperson
VS	Verschlusssache
VSA	Verschlusssachenanweisung für den Freistaat Thüringen
VVN-BdA	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten
WE-Meldung	Wichtige Ereignis-Meldung
z. B.	zum Beispiel
ZEX	Zentralstelle Extremismus
z. K.	zur Kenntnis

II. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisbeschlüsse

Vorlage	**Beweismittel**	**Beweisgegenstand / Beweisthema**	**Beschluss**
Vorlage UA 7/3 - 1	Auskunft sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 2 NF	Zeugenvernehmung	Überblick über die Entwicklung der Politisch motivierten Gewaltkriminalität in Thüringen; hier Vernehmung der sachverständigen Zeugen - Präsident „170“ - Präsident Jens Kehr	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 3	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss der 6. Legislaturperiode „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ (UA 6/1)	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 4	Sachverständigenanhörung	Anhörung von Sachverständigen insbesondere zu Politisch motivierter Kriminalität; hier: - Dr. Britta Schellenberg - Dr. Martin Thüne	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 5 NF	Sachverständigenanhörung	Anhörung von Sachverständigen zur sog. „Extremismustheorie“; hier: - Prof. Dr. Matthias Quent - Prof. Dr. Julika Bürgin - Prof. Dr. „569“ - Prof. Dr. „293“	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 13	Zeugenvernehmung	Erstellung und Funktionsweise der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) aus Bundes- und Landesperspektive; hier Vernehmung der sachverständigen Zeugen - Präsident Holger Münch - Präsident Jens Kehr	1. Sitzung am 03.05.2022

Vorlage UA 7/3 - 14	Zeugenvernehmung	Entwicklung und Verfolgung von Politisch motivierter Kriminalität in Thüringen; hier Vernehmung der Zeugen - Minister a.D. „265“ - Minister a.D. “520“ - Minister a.D. „138“ - Minister a.D. „446“ - Minister a.D. „216“ - Minister a.D. „140“ - Staatssekretär a.D. „19“ - Staatssekretär a.D. „220“ - Staatssekretär a.D. „408“ - Präsident a.D. „481“ - Vizepräsident „88“	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 15	Sachverständigenanhörung	Politisch motivierte Kriminalität -rechts- in Thüringen; hier: Anhörung der Sachverständigen - Andrea Röpke - Andreas Speit - Dr. Thorsten Hindrichs	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 16	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Rechten	1. Sitzung am 03.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 20	Auskunft sowie Zeugenvernehmung	Überblick über die Entwicklung der politisch motivierten Gewaltkriminalität im Freistaat Thüringen; hier: 1. Auskunft zu Personalien rund um die Geschäfte des Amtes als Präsident des Landeskriminalamtes zwischen 2011 bis 2021 2. Vernehmung der sachverständigen Zeugen - Präsident a.D. Werner Jakstat - Präsident a.D. Frank-Michael Schwarz - „536“	2. Sitzung am 31.05.2022

Vorlage UA 7/3 - 21	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	2. Sitzung am 31.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 22 NF	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss der 5. Legislaturperiode „V-Leute gegen Abgeordnete“ (UA 5/2)	2. Sitzung am 31.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 23	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Unterlagen und Akten zu Straf- und Ermittlungsverfahren, die im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität in Thüringen seit 2018 geführt werden	2. Sitzung am 31.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 24	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Thüringer Bericht zu Finanzströmen und Einnahmequellen im Rechtsextremismus	2. Sitzung am 31.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 25	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Finanzermittlungen bei extrem rechten Personen und Unternehmungen	2. Sitzung am 31.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 26	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	2. Sitzung am 31.05.2022
Vorlage UA 7/3 - 27 (Ziff. 1, 2 und 5)	Zeugenvernehmung	Grundlegende Fragen zur Thematik Politisch motivierter Gewalt; hier: Vernehmung der sachverständigen Zeugen - Prof. Dr. „226“ - Dr. „36“ - Prof. Dr. „463“	5. Sitzung am 01.11.2022
Vorlage UA 7/3 - 37	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Verfahren des Generalbundesanwalts zu PMK in Thüringen	3. Sitzung am 05.07. 2022
Vorlage UA 7/3 - 38	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Beobachtungen des Bundesamts für Verfassungsschutz zu PMK in Thüringen	3. Sitzung am 05.07. 2022
Vorlage UA 7/3 - 39	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu PMK in Thüringen	3. Sitzung am 05.07. 2022

Vorlage UA 7/3 - 40	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Beiziehung der Wortprotokolle des Untersuchungsausschusses „Dr. „3120““ des Hessischen Landtags	3. Sitzung am 05.07.2022
Vorlage UA 7/3 - 41	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“	3. Sitzung am 05.07.2022
Vorlage UA 7/3 - 42	Zeugenvernehmung	Rechtlicher Rahmen der Strafverfolgung in Bezug auf Politisch motivierte Kriminalität des linken Spektrums; hier: Vernehmung der sachverständigen Zeugin Dr. Anna Luczak	3. Sitzung am 05.07.2022
Vorlage UA 7/3 - 44	Anhörung von Sachverständigen	Politisch motivierte Kriminalität - links-, Entwicklungen und zugrunde gelegte Konzepte; hier: Anhörung der Sachverständigen - “296“ - „363“	3. Sitzung am 05.07.2022
Vorlage UA 7/3 - 50	Zeugenvernehmung	Jahrbuch Extremismus und Demokratie; hier: Vernehmung der sachverständigen Zeugen - Prof. Dr. „226“ - Prof. Dr. Uwe Backes - Prof. Dr. „135“ - Prof. Dr. “514“	4. Sitzung am 13.09. 2022
Vorlage UA 7/3 - 52	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Bewertung und Erfassung der Entwicklung der extrem rechten Szene durch Thüringer Behörden	4. Sitzung am 13.09. 2022
Vorlage UA 7/3 - 53	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Umfang sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu szenetypischen Strukturen der rechten Szene	4. Sitzung am 13.09. 2022

Vorlage UA 7/3 - 54	Zeugenvernehmung	Entwicklung und Bewertung Politisch motivierter Gewaltkriminalität; hier: Vernehmung des sachverständigen Zeugen Präsident Holger Münch	4. Sitzung am 13.09. 2022
Vorlage UA 7/3 - 55 NF	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	4. Sitzung am 13.09. 2022
Vorlage UA 7/3 - 69	Zeugenvernehmung	Entwicklung Politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen in den letzten 10 Jahren; hier: Anhörung der sachverständigen Zeugen[369] - Minister a.D. Dr. „390“, - Minister „319“ - Staatssekretär „154“	5. Sitzung am 01.11. 2022
Vorlage UA 7/3 - 70	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen	5. Sitzung am 01.11. 2022
Vorlage UA 7/3 - 71 NF	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen	5. Sitzung am 01.11. 2022 und 6. Sitzung am 06.12.2022
Vorlage UA 7/3 - 81	Zeugenvernehmung	Entwicklung Politisch motivierter Gewaltkriminalität in Deutschland allgemein sowie insbesondere in Thüringen; hier: Vernehmung der sachverständigen Zeugen Präsident a.D. Dr. Hans-Georg Maaßen	6. Sitzung am 06.12.2022

[369] In der 14. Sitzung am 3. November 2023 durch die antragstellende Fraktion zurrückgezogen.

Vorlage UA 7/3 - 84	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungen des BKA zu Politisch motivierter Kriminalität -links- in Thüringen	6. Sitzung am 06.12.2022
Vorlage UA 7/3 - 85	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren des Generalbundesanwalts zu Politisch motivierter Kriminalität -links- in Thüringen	6. Sitzung am 06.12.2022
Vorlage UA 7/3 - 86	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Beobachtungen des Bundesamts für Verfassungsschutz zu Politisch motivierter Kriminalität -links- in Thüringen	6. Sitzung am 06.12.2022
Vorlage UA 7/3 - 87	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten der der linksextremistischen Szene zugerechneten “305“ und deren Umfeld	6. Sitzung am 06.12.2022
Vorlage UA 7/3 - 90	Sachverständigenanhörung	Entwicklung der Politisch motivierten Kriminalität -rechts- in Thüringen in ihrem ideologischen und organisatorischen Kontext; hier: Anhörung der Sachverständigen - Sebastian Friedrich - Alexander Häusler - Dr. Gerd Wiegel	6. Sitzung am 06.12.2022
Vorlage UA 7/3 - 99	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen	7. Sitzung am 12.01.2023

Vorlage UA 7/3 - 54	Zeugenvernehmung	Entwicklung und Bewertung Politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen; hier: Vernehmung des sachverständigen Zeugen Präsident Holger Münch	7. Sitzung am 12.01.2023
Vorlage UA 7/3 - 107	Sachverständigenanhörung	Politisch motivierte Kriminalität - nicht zuzuordnen - in Thüringen, hier insbesondere Szene der Pandemie-Leugner sowie Anhänger von Verschwörungsideologien; hier: Anhörung der Sachverständigen - Heike Kleffner - Matthias Meisner	7. Sitzung am 12.01.2023
Vorlage UA 7/3 - 108	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	7. Sitzung am 12.01.2023
Vorlage UA 7/3 - 109	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Vorlage von Verfahren im Bereich PMK -rechts- anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen	7. Sitzung am 12.01.2023
Vorlage UA 7/3 - 110	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Pandemie-Leugner, ihr Umfeld und verschwörungsideologische Hintergründe in Thüringen	7. Sitzung am 12.01.2023
Vorlage UA 7/3 - 130	Sachverständigenanhörung	Politisch motivierte Kriminalität – „Reichsbürger“; hier: Anhörung des Sachverständigen Jan Rathje	8. Sitzung am 23.02.2023
Vorlage UA 7/3 - 131 Neufassung	Zeugenvernehmung	Entwicklung und Strukturen Politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen; hier: Vernehmung des Zeugen Johannes Domhöver	9. Sitzung am 23.03.2023

Vorlage UA 7/3 - 142 Neufassung	Sachverständigenanhörung	Auswirkungen der sog. „Reichsbürger“-Bewegung für kommunale Verwaltungen und Justiz	9. Sitzung am 23.03.2023
Vorlage UA 7/3 - 143	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Offene Haftbefehle gegen Neonazis in Thüringen	9. Sitzung am 23.03.2023
Vorlage UA 7/3 - 144	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Übersicht über zurückgehaltene Daten im Bereich TMIK	9. Sitzung am 23.03.2023
Vorlage UA 7/3 - 149	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Aktenvorlage Sonderauswertung Hasskriminalität und REX in Thüringen	9. Sitzung am 23.03.2023
Vorlage UA 7/3 - 160	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Beiziehung von Sitzungsprotokollen der Innenministerkonferenz und zuständiger Facharbeitskreise in Bezug auf die Weiterentwicklung des KMPD-PMK und PMK-R in Thüringen	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 161	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Protokolle und Lagebilder des TIAZ und des GETZ-R	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 162	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Waffen- und Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse und Widerrufsverfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 170	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Übersicht über zurückgehaltene Daten im Bereich TMIK	10. Sitzung am 15.06.2023

Vorlage UA 7/3 - 183 Neufassung	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken in Thüringen	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 184 Neufassung	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 185 Neufassung	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 186 Neufassung	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 187 Neufassung	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 188 Neufassung –	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken	10. Sitzung am 15.06.2023

Vorlage UA 7/3 - 193	Zeugenvernehmung	Razzien im linksextremistischen Milieu; hier: Vernehmung der sachverständigen Zeugen - Minister „319“ - Präsident Stephan Kramer - Präsident „170“ - Präsident Jens Kehr	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 194	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 195	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 192 in Ergänzung zu Vorlage UA 7/3 - 109	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe sowie Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Vorlage von Verfahren im Bereich PMK -rechts- anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 224	Sachverständigenanhörung	Verbreitung von antisemitischen Einstellungen, Entwicklung von Straftaten und deren Erfassung durch Strafverfolgungsbehörden in Thüringen	10. Sitzung am 15.06.2023
Vorlage UA 7/3 - 242	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Strafverfahren zum so genannten „Objekt 21“ in Oberösterreich	12. Sitzung am 28.09.2023

Vorlage UA 7/3 - 243	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 20/1 „Dr. „3120““ des Hessischen Landtags	12. Sitzung am 28.09.2023
Vorlage UA 7/3 - 249	Vorlage von Akten im Wege der Amtshilfe	Vereinigungsverbote des BMI im Untersuchungszeitraum	13. Sitzung am 24.10.2023
Vorlage UA 7/3 - 253	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Thüringer Zuarbeit zu Vereinigungsverboten des BMI im Untersuchungszeitraum	13. Sitzung am 24.10.2023
Vorlage UA 7/3 - 268	Sachverständigenanhörung	Politisch motivierte Kriminalität – „religiöse Ideologie“; hier: Anhörung der Sachverständigen - Dastan Jasim - Dr. Hüseyin Çiçek - „512“	15. Sitzung am 16.11.2023
Vorlage UA 7/3 - 273	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Verfahren nach § 129 StGB gegen die „Nationale Jugend (NJ) Eisenach-Wartburgkreis"	15. Sitzung am 16.11.2023
Vorlage UA 7/3 - 284	Sachverständigenanhörung	Politisch motivierte Kriminalität - "religiöse Ideologie"; hier: Anhörung des Sachverständigen Caspar Schliephack	15. Sitzung am 16.11.2023
Vorlage UA 7/3 - 293	Aktenvorlage gemäß § 14 UAG	Unterlagen zur Gruppierung „Hammerskins“	16. Sitzung am 07.12.2023
Vorlage UA 7/3 - 296	Sachverständigenanhörung	Politisch motivierte Kriminalität – „religiöse Ideologie“; hier: Anhörung des Sachverständigen Dr. Reinhard Hempelmann	16. Sitzung am 07.12.2023

III. Übersicht der durch den Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und angehörten Sachverständigen

Name	Bezug zum Untersuchungsgegenstand	Beweisbeschluss	Vernehmung / Anhörung
Backes, Prof. Dr. Uwe	Politikwissenschaftler, stellvertretender Direktor des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung an der TU Dresden; Herausgeber des Jahrbuchs „Extremismus & Demokratie“	Vorlage UA 7/3 - 50	5. Sitzung am 01.11.2022
Bastians-Osthaus, Dr. Uda	Beigeordnete für Recht und Verwaltung im Deutschen Städtetag, Hauptgeschäftsstelle Berlin	Vorlage UA 7/3 - 142 NF	10. Sitzung am 15.06.2023
Blecks, Stefan	Beisitzer im Landesvorstand des Thüringer Gerichtsvollzieherbundes und Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Rudolstadt	Vorlage UA 7/3 - 142 NF	10. Sitzung am 15.06.2023
Botsch, Apl. Prof. Dr. Gideon	Leiter der Emil Julius Gumbel Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus am Moses Mendelssohn Zentrum Potsdam	Vorlage UA 7/3 - 224	12. Sitzung am 28.09.2023
Bürgin, Prof. Dr. Julika	Professorin an der Hochschule Darmstadt im Bereich „Soziale Arbeit“	Vorlage UA 7/3 - 5 NF	2. Sitzung am 31.05.2022
Chernivsky, Marina	Psychologin und Verhaltenswissenschaftlerin, Geschäftsführerin der Beratungsstelle OFEK, Leiterin des	Vorlage UA 7/3 - 224	12. Sitzung am 28.09.2023

	Kompetenzzentrums für Prävention und Empowerment mit dem Projekt „Praxisstelle Thüringen“		
Claus, Robert	Mitarbeiter des IcanDo-Vereins (Modellprojekt „Vollkontakt-Demokratie und Kampfsport“)	Vorlage UA 7/3 - 15	7. Sitzung am 12.01.2023
Domhöver, Johannes	Kronzeuge im Verfahren gegen „305“ und drei weitere mutmaßliche Linksextremisten	Vorlage UA 7/3 - 131 NF	13. Sitzung am 24.10.2023
Friedrich, Sebastian	Journalist	Vorlage UA 7/3 - 90	7. Sitzung am 12.01.2023
Hempelmann, Dr. Reinhard	Theologe	Vorlage UA 7/3 - 296	17. Sitzung am 11.01.2024
Hindrichs, Dr. Thorsten	Musikwissenschaftler, wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Musikwissenschaft der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	Vorlage UA 7/3 - 15	6. Sitzung am 06.12.2023
Jakstat, Werner	2011 bis 2016 Präsident des Landeskriminalamtes Thüringen	Vorlage UA 7/3 - 20	4. Sitzung am 13.09.2022
Jasim, Dastan	Politikwissenschaftlerin	Vorlage UA 7/3 - 268	17. Sitzung am 11. Januar 2024
Kehr, Jens	Präsident des Thüringer Landeskriminalamtes seit 2018	Vorlage UA 7/3 - 2 NF, 13	2. Sitzung am 31.05.2022, 3. Sitzung am 05.07.2022
Kleffner, Heike	Journalistin und Geschäftsführerin des VBRG e.V. Berlin	Vorlage UA 7/3 - 107	9. Sitzung am 23.03.2023

Knauß, Jna	Regierungsdirektorin im Bundeskriminalamt	Vorlage UA 7/3 - 13	3. Sitzung am 05.07.2022
Krambrich, Oliver	Abteilungsleiter der Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ im Bundeskriminalamt	Vorlage UA 7/3 - 54, 106	8. Sitzung am 23.02.2023
Kramer, Stephan	Präsident des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen seit 2015	Vorlagen UA 7/3 - 2 NF, 193	15. Sitzung am 16.11.2023
Luczak, Dr. Anna	Rechtsanwältin; zuvor Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg	Vorlage UA 7/3 - 42	4. Sitzung am 13.09.2022
Maaßen, Dr. Hans-Georg	2012 bis 2018 Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz	Vorlage UA 7/3 - 81	13. Sitzung am 24.10.2023
Meisner, Matthias	Journalist	Vorlage UA 7/3 - 107	9. Sitzung am 23.03.2023
Münch, Holger	Präsident des Bundeskriminalamtes seit 2014	Vorlage UA 7/3 - 54	15. Sitzung am 16.11.2023
Quent, Prof. Dr. Matthias	Professor für Soziologie an der Hochschule Magdeburg	Vorlage UA 7/3 - 5 NF	2. Sitzung am 31.05.2022
Rathje, Jan	Politikwissenschaftler, tätig für das Berliner Unternehmen CeMAS — Center für Monitoring, Analyse und Strategie gGmbH	Vorlage UA 7/3 - 130	10. Sitzung am 15.06.2023

Röpke, Andrea	Journalistin	Vorlage UA 7/3 - 15	6. Sitzung am 06.12.2023
Schellenberg, Dr. Britta	Politikwissenschaftlerin, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Gründungsdirektorin an der LMU in München	Vorlage UA 7/3 - 4	3. Sitzung am 05.07.2022
Schliephack, Caspar David	Angestellter für die Fachstelle „Islam“ im Land Brandenburg	Vorlage UA 7/3 - 284	17. Sitzung am 11.01.2024
Schramm, Prof. Dr. Reinhard	Vorsitzender der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen	Vorlage UA 7/3 - 224	12. Sitzung am 28.09.2023
Schwarz, Frank-Michael	2016 bis 2018 Präsident des Landeskriminalamtes Thüringen; zum Zeitpunkt der Vernehmung Abteilungsleiter 4 des TMIK	Vorlage UA 7/3 - 20	4. Sitzung am 13.09.2022
Speit, Andreas	Journalist	Vorlage UA 7/3 - 15	6. Sitzung am 06.12.2023
Steinitz, Benjamin	Geschäftsführer des Bundesverbandes RIAS, Berlin	Vorlage UA 7/3 - 224	12. Sitzung am 28.09.2023
Thüne, Dr. Martin	Polizeibeamter und Kriminologe, Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Meiningen	Vorlage UA 7/3 - 4	3. Sitzung am 05.07.2022
Walther, Ulf	Oberstaatsanwalt, stellvertretender Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Mühlhausen	Vorlage UA 7/3 - 142 NF	10. Sitzung am 15.06.2023
Wiegel, Dr. Gerd	Politikwissenschaftler; wissenschaftlicher Referent für die Themen „Rechtsextremismus“ und „Antifaschismus“ in der Bundestagsfraktion Die Linke	Vorlage UA 7/3 - 90	7. Sitzung am 12.01.2023

Zielinski, Susanne	wissenschaftliche Referentin am Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena, Projektleiterin von RIAS Thüringen	Vorlage UA 7/3 - 224	12. Sitzung am 28.09.2023
Çiçek, Dr. Hüseyin	Academy of International Affairs in Bonn und Universität Wien, Religionswissenschaft	Vorlage UA 7/3 - 284	17. Sitzung am 11.01.2024

IV. Übersicht der dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten[370]

Nr.	Vorlage	Eingang	herausgebende Stelle	Beweisthema	Gegenstand	Einstufungsgrad
1.						
2.	Vorlage UA 7/3 - 31 zu Vorlagen UA 7/3 - 3 und 22 NF	08.06.2022	Thüringer Landtag	Beiziehung von Unterlagen der früheren Untersuchungsausschüsse 5/2 und 6/1	Akten der vormaligen Untersuchungsausschüsse 5/2 und 6/1 wurden zur Einsichtnahme bereitgestellt	teilweise als Verschlusssache eingestuft
3.	Vorlage UA 7/3 - 57	02.09.2022	Generalstaatsanwalt in München	Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“	1 DVD Verfahrensakte Az.: 51 Js 92/18 (GenStA München)	offen
4.	Vorlage UA 7/3 - 22 NF	13.09.2022	TLT	Unterlagen und Akten im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuss der 5. Legislaturperiode „V-Leute gegen Abgeordnete“ (UA 5/2)	Protokolle UA 5/2 8 Ordner Protokoll 10. Sitzung UA 5/2 - TOP 7 Protokoll 9. Sitzung UA 5/2 - TOP 3 Protokoll 10. Sitzung UA 5/2 - TOP 2 c	VS-Vertraulich
5.	Vorlage UA 7/3 - 66 zu Vorlage UA 7/3 - 21	17.10.2022	TMIK	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	Übersendung von zwei Tabellen:	VS-NfD

[370] Die Sortierung erfolgt in dieser Übersicht nach Eingangsdatum.

					a) Abteilungsleiter-/innen und Dezernatsleiter/-innen der für polizeilichen Staatsschutz im TLKA zuständigen Organisationseinheit b) Leiter/-innen der für polizeilichen Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten aus dem Bereich der Landespolizeidirektion und deren nachgeordnetem Bereichen	
6.	Vorlage UA 7/3 - 68 zu Vorlagen UA 7/3 - 16 und 26	21.10.2022	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	1 Ordner BWBS_16 1 Ordner BWBS_26 1 Datenträger 1 versiegelter Umschlag mit Passwort	VS-NfD
7.	Vorlage UA 7/3 - 77 zu Vorlage UA 7/3 - 55 NF	26.10.2022	AG Erfurt	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	Auskunft und Übergabe von Kopien	offen

8.	Vorlage UA 7/3 - 88 zu Vorlage UA 7/3 - 21	08.11.2022	TMIK	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	a) Aufstellung mit Organisationseinheiten, Abteilungs- und Referatsleiter* innen des TLfV von 201 1 bis 2014 b) Aufstellung mit Organisationseinheiten und Referatsleiter* innen des AfV von 2015 bis 2021	VS-NfD
9.	Vorlage UA 7/3 – 89 zu Vorlage UA 7/3 – 70	17.11.2022	Generalstaatsanwaltschaft München	Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen	Übersendung einer elektronischen Akte zum Verfahren 51 Js 92/18	offen
10.	Vorlage UA 7/3 - 91 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26, 41, 70	25.11.2022	TMMJV	Aktenvorlage zu den folgenden Beweisbeschlüssen: a) Vorlage UA 7/3 – 16, 26 (Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten) b) Vorlage UA 7/3 – 41 (Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“) c) Vorlage UA 7/3 – 70 (Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 48 Ordnern	offen

				und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen)		
11.	Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1	29.11.2022	LPI Gera	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 7 Ordnern	VS-NfD
12.	Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1	29.11.2022	LPI Erfurt	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 17 Ordnern	VS-NfD
13.	Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1	29.11.2022	LPI Gotha	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 15 Ordnern	VS-NfD

14.	Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1	29.11.2022	LPI Jena	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 17 Ordnern	VS-NfD
15.	Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1	29.11.2022	LPI Erfurt	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 17 Ordnern	VS-NfD
16.	Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1	29.11.2022	LPD Erfurt	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 108 Bände (lfd. Nr. 11 bis 14)	VS-NfD
17.	Vorlage UA 7/3 - 95	01.12.2022	LKA Thüringen	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt	VS-NfD

	zu Vorlage UA 7/3 - 1			der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	17 Bänden zuzüglich Speichermedium	
18.	Vorlage UA 7/3 - 101 zu Vorlage UA 7/3 - 70	20.12.2022	LKA Thüringen	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss UA 7/3 – 70 (Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen)	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 3 Bänden zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
19.	Vorlage UA 7/3 - 103 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26	20.12.2022	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Insgesamt 7 Ordner BWBS 16, 26 1 Datenträger 1 versiegelter Umschlag mit Passwort	Offen VS-NfD VS-GEHEIM, G10
20.	Vorlage UA 7/3 - 104 zu Vorlage UA 7/3 - 55 NF	21.12.2022	LPD Erfurt	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	Vorlage 1 Aktenordner und 1 USB-Stick	VS-NfD
21.	Vorlage UA 7/3 - 121 zu Vorlagen UA 7/3 - 1, 92	03.01.2023	LPD Erfurt	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und	Bericht der LPD vom 29. November 2022, Gz. 12.21-0012-7/2021, VIS LPD 1641/2023	VS-NfD

				Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes		
22.	Vorlage UA 7/3 - 122 zu Vorlage UA 7/3 - 16	03.01.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von 1 Band	VS-NfD
23.	Vorlage UA 7/3 - 116 zu Vorlage UA 7/3 - 41	10.01.2023	LKA Thüringen	Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 2 Bänden zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
24.	Vorlage UA 7/3 - 114 zu Vorlage UA 7/3 - 70	11.01.2023	Leitender OStA in Hof	Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen	2 Heftungen 1x Strafakte StA Hof 1x Vermögensabschöpfung	VS-NfD
25.	Vorlage UA 7/3 – 117 zu Vorlage UA 7/3 - 26	11.01.2023	LKA Thüringen	Vorlage UA 7/3 – 26 (Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten)	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 5 Bänden zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
26.	Vorlage UA 7/3 - 126 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 41, 55NF	24.01.2023	TMMJV	a) Vorlage UA 7/3 – 16 (Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten) b) Vorlage UA 7/3 – 41 (Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 45 Bänden, Ordnern und Heftungen	offen

				Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“) c) Vorlage UA 7/3 – 55 NF (Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte)		
27.	Vorlage UA 7/3 – 123 zu Vorlage UA 7/3 - 26	26.01.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Aktenordner schmal (20 Seiten) 1 Stick+Passwort	VS-NfD
28.	Vorlage UA 7/3 - 125 zu Vorlage UA 7/3 - 97	31.01.2023	Landgericht Mühlhausen	Verfahren in Zusammenhang der extremen Rechten im Rahmen der Amtshilfe von Thüringer Gerichten	Vorlage Akten zum Strafverfahren Az. 101 Js 47753/18 3 Kls jug	offen
29.	Vorlage UA 7/3 - 127 zu Vorlage UA 7/3 - 71 NF	03.02.2023	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen	Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) vom 21. Dezember 2022 (zweifach) nebst darin bezeichneter Anlagen	offen
30.	Vorlage UA 7/3 - 135 zu Vorlage UA 7/3 - 53	07.02.2023	TMIK (AfV)	Umfang sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu szenetypischen Strukturen der rechten Szene	-1- Datenträger (verschlüsselt und passwortgeschützt)	VS-NfD

					-1- versiegelter Umschlag mit Passwort für Zugriff auf PDF-Dateien -1- Aktenordner mit Unterlagen zu BWBS 53, -25-Seiten	
31.	Vorlage UA 7/3 - 134 zu Vorlage UA 7/3 - 24	09.02.2023	TMIK (AfV)	Aktenvorlage zum Beweisbeschluss Vorlage UA 7/3 – 24 (Thüringer Bericht zu Finanzströmen und Einnahmequellen im Rechtsextremismus)	1 Ordner 1 Datenträger 1 versiegelter Umschlag mit Passwort	VS-NfD
32.	Vorlage UA 7/3 - 132 zu Vorlage UA 7/3 - 26	10.02.2023	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch extreme Rechte	2 Ordner 2 versiegelte Umschläge mit 3 Datenträgern und Passwörtern	Offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH
33.	Vorlage UA 7/3 - 136 zu Vorlage UA 7/3 - 16	20.02.2023	LKA Thüringen	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 7 Bänden zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
34.	Vorlage UA 7/3 - 140 zu Vorlage UA 7/3 - 53	07.03.2023	LPD Erfurt	Umfang sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu szenetypischen Strukturen der rechten Szene	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 1 Band	VS-NfD

35.	Vorlage UA 7/3 - 141 zu Vorlagen UA 7/3 - 99, 109, 110	07.03.2023	TMIK	a) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 99) b) Vorlage von Verfahren im Bereich PMK – rechts– anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 109) c) Vorlage von Verfahren im Bereich PMK – rechts – anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 110)	7 Aktenordner im Umfang von 5654 Seiten	offen
36.	Vorlage UA 7/3-145 zu Vorlage UA 7/3 - 21	14.03.2023	TMIK	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 3 Bänden, Ordnern und Heftungen	offen
37.	Vorlage UA 7/3 - 147 zu Vorlage UA 7/3 - 110	14.03.2023	TMIK	Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Pandemie-Leugnerinnen, ihr Umfeld und verschwörungsideologische Hintergründe in Thüringen	Akten der TFV und des TLVVVA	offen

38.	Vorlage UA 7/3 - 146 zu Vorlagen UA 7/3 - 21, 66, 145	15.03.2023	TMIK	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	Organigramme Thüringer Landeskriminalamt - Organigramme Landespolizeidirektion	offen
39.	Vorlage UA 7/3 - 148 zu Vorlage UA 7/3 - 55 NF	22.03.2023	TMIK (AfV)	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 13 Ordner, 2 versiegelte Umschläge mit 2 Datenträgern und Passwörtern	Offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH
40.	Vorlage UA 7/3 - 151 zu Vorlage UA 7/3 - 70	23.03.2023	Generalstaatsanwaltschaft München	Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen	2 DVDs und ergänzende elektronische zu Verfahren 51 Js 92/18	offen
41.	Vorlage UA 7/3 - 152 zu Vorlage UA 7/3 – 21	29.03.2023	TMIK	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	Liste der Leiter für „Staatsschutz" und „rechtsextremistisch motivierte Gewalt" sowie für den Verfassungsschutz zuständigen Organisationseinheiten -11 Organigramme	offen

42.	Vorlage UA 7/3 - 154 zu Vorlage UA 7/3 - 109	01.04.2023	Ministerium der Justiz Baden-Württemberg	Vorlage von Verfahren im Bereich PMK – rechts– anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen	2 DVDs Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart —4 Js 118209/18 1 Empfangsbescheinigung	offen
43.	Vorlage UA 7/3 - 153 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26	05.04.2023	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	10 Ordner BWBS 16 14 Ordner BWBS 26 6 versiegelte Umschläge mit 6 Datenträgern und Passwörtern	offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH
44.	Vorlage UA 7/3 - 156 zu Vorlage UA 7/3 - 37	18.04.2023	Generalbundes-anwalt	Verfahren des Generalbundesanwalts zu PMK in Thüringen	u.a.: 2 passwortgeschützte Datenträger VS-NfD mit 95 Bänden Sachakten zum Verfahren 2 BJs 108/14-5 (Altermedia), davon 6 Bände VS-NfD, und 36 Bänden Sachakten zum Verfahren 2 BJs 804/18-5 (Wolfsbrigade 44), davon 9 Bände VS-NfD;	offen
45.	Vorlage UA 7/3 - 164 zu Vorlage UA 7/3 - 26	20.04.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 7 Bänden	VS-NfD

46.	Vorlage UA 7/3 - 159 zu Vorlage UA 7/3 - 149	21.04.2023	TMMJV	Aktenvorlage Sonderauswertung Hasskriminalität und REX in Thüringen	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 1 Band	offen
47.	Vorlage UA 7/ 3 - 169 zu Vorlagen UA 7/3 – 41, 70	25.04.2023	LPD Erfurt	Aktenvorlage zu Personen der rechtsextremen Szene; Verfahren in Zusammenhang mit Fortführung und Aktivitäten von „Blood and Honour" in Thüringen	Vorlage von Akten im Umfang von 3 Ordnern	VS-NfD
48.	Vorlage UA 7/3 - 163 zu Vorlage UA 7/3 - 109	26.04.2023	Leitender Oberstaatsanwalt Rostock	Vorlage von Verfahren im Bereich PMK – rechts– anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen	5 Datenträger (CD-R)	offen
49.	Vorlage UA 7/3 - 157 zu Vorlage UA 7/3 - 16	27.04.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 6 Bänden, Ordnern und Heftungen	VS-NfD
50.	Vorlage UA 7/3 - 158 zu Vorlage UA 7/3 - 55 NF	27.04.2023	LPD Erfurt	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 1 Band, Ordner und Heftung	VS-NfD
51.	Vorlage UA 7/3 - 165 zu Vorlage UA 7/3 - 53	27.04.2023	LKA Thüringen	Umfang sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu szenetypischen Strukturen der rechten Szene	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 1 Band zuzüglich Speichermedium	VS-NfD

52.	Vorlage UA 7/3 - 166 zu Vorlage UA 7/3 - 21	08.05.2023	TMIK	Vorlage von Organigrammen der Staatsschutzabteilungen in Thüringen	Liste der Leiter/innen der Kommissariate 4 der Kriminalpolizeiinspektionen, Kriminalpolizeistationen (KPI/KPS)	offen
53.	Vorlage UA 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1	09.05.2023	LKA Thüringen	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 84 Bänden zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
54.	Vorlage UA 7/3 - 190 zu Vorlage UA 7/3 - 16, 26	22.05.2023	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	15 Ordner BWBS 16 3 Ordner BWBS 26 5 versiegelte Umschläge mit 5 Datenträgern und Passwörtern	offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH
55.	Vorlage UA 7/3 - 189 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF	23.05.2023	TMIK-AfV	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	2 Ordner 2 versiegelte Umschläge mit 2 Datenträgern und Passwörtern	VS-NfD
56.	Vorlage UA 7/3 - 172 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26, 41, 55 NF, 70, 71 NF, 87, 99, 109, 110	25.05.2023	TMMJV	a) Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlage UA 7/3 – 16; 26) b) Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 38 Bände, Ordner und Heftungen	VS-NfD

				Organisation „Blood & Honour“ (Vorlage UA 7/3 - 41) c) Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte (Vorlage UA 7/3 - 55 NF) d) Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 70) e) Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 71 NF) f) Verfahren im Zusammenhang mit Aktivitäten der der linksextremistischen Szene zugerechneten “305“ und deren Umfeld (Vorlage UA 7/3 - 87) g) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 99) h) Vorlage von Verfahren im Bereich PMK -rechts- anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 109) i) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Pandemie-Leugner, ihr Umfeld und verschwörungsideologische		

				Hintergründe in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 110)		
57.	Vorlage UA 7/3 - 198 zu Vorlage UA 7/3 - 1	08.06.2023	LKA Thüringen	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 7 Bände zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
58.	Vorlage UA 7/3 - 201 zu Vorlage UA 7/3 - 52	04.07.2023	TMIK (AfV)	Bewertung und Erfassung der Entwicklung der extrem rechten Szene durch Thüringer Behörden	43 Ordner 4 versiegelte Umschläge mit 4 Datenträgern und Passwörtern	Offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH VS-GEHEIM
59.	Vorlage UA 7/3 - 203 zu Vorlage UA 7/3 - 37	11.07.2023	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	Verfahren des Generalbundesanwalts zu PMK in Thüringen	Übersendung der Sachakten des Verfahrens 2 BJs 800/17-5 („26“) in Teilerfüllung des Beweisbeschlusses vom 5. Juli 2022 auf Vorlage UA 7/3 — 37 (2. Teillieferung)	offen

60.	Vorlage UA 7/3 - 208 zu Vorlage UA 7/3 - 24	25.07.2023	LKA Thüringen	Thüringer Bericht zu Finanzströmen und Einnahmequellen im Rechtsextremismus	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 1 Band zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
61.	Vorlage UA 7/3 - 219 zu Vorlage UA 7/3 - 71 NF	25.07.2023	LKA Thüringen	Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen	19 Bände	VS-NfD
62.	Vorlage UA 7/3 - 221 zu Vorlage UA 7/3 - 183 NF	03.08.2023	AG Dresden	Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken in Thüringen	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 122 Bänden, zzgl. Speichermedien	offen
63.	Vorlage UA 7/3 - 223 zu Vorlage UA 7/3 - 16	10.08.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 68 Bände, Ordner und Heftungen	VS-NfD
64.	Vorlage UA 7/3 - 228 zu Vorlage UA 7/3 - 52	14.08.2023	LKA Thüringen		Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 36 Bänden (u.a. 24 Ermittlungsverfahren) zuzüglich Speichermedium	VS-NfD

65.	Vorlage UA 7/3 - 226 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26, 55 NF, 142 NF, 184 NF, 185, 186, 187, 188, 194, 195	18.08.2023	TMMJV	a) Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlage UA 7/3 – 16; 26) b) Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“ (Vorlage UA 7/3 - 41) c) Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte (Vorlage UA 7/3 - 55 NF) d) Auswirkungen der sog. „Reichsbürger“-Bewegung für kommunale Verwaltungen und Justiz (Vorlage UA 7/3 -142 NF) e) Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Linken (Vorlagen UA 7/3 - 184 NF; 185 NF; 186 NF; 187 NF; 188 NF) f) Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“ (Vorlage UA 7/3- 194) g) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3 (Vorlage UA 7/3 - 195)	16 Heftungen	offen

66.	Vorlage UA 7/3 - 234 zu Vorlage UA 7/3 - 109	01.09.2023	LPD Erfurt	Vorlage von Verfahren im Bereich PMK -rechts- anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen	2 Aktenordner	VS-NfD
67.	Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1	01.09.2023	LPD Erfurt	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der Politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 27 Aktenordner	VS-NfD
68.	Vorlage UA 7/3 - 238 zu Vorlage UA 7/3 - 16	08.09.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 7 Aktenordner	VS-NfD
69.	Vorlage UA 7/3 - 240 zu Vorlage UA 7/3 - 194	18.09.2023	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	1 Aktenordner	offen
70.	Vorlage UA 7/3 - 244 zu Vorlage UA 7/3 - 195	18.09.2023	Bayerisches Staatsministerium der Justiz	Anforderung von Unterlagen im Wege der Amtshilfe von der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu)	1 USB Stick	offen
71.	Vorlage UA 7/3 - 245 zu Vorlage UA 7/3 - 161	21.09.2023	TMIK (AfV)	Protokolle und Lagebilder der TIAZ und des GETZ-R	20 Ordner 1 versiegelter Umschlag mit 1 Datenträger und Passwort	VS-NfD

72.	Vorlage UA 7/3 - 247 zu Vorlage UA 7/3 - 40	26.09.2023	Hessischer Landtag	Anforderung der Wortprotokolle des UNA 20/1 (Dr. „3120“)	Dokumente und Datenträger	offen
73.	Vorlage UA 7/3 - 246 zu Vorlage UA 7/3 - 16	27.09.2023	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 22 Aktenordner	Offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH VS-GEHEIM
74.	Vorlage UA 7/3 - 250 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 71 NF, 99, 195	19.10.2023	TMMJV	a) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlage UA 7/ 3 -16) b) Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 71 NF) c) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 99) d) Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“ (Vorlage UA 7/3 - 194) e) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3 (Vorlage UA 7/3 - 195)	4 Heftungen	VS-NfD

75.	Vorlage UA 7/3 - 256 zu Vorlage UA 7/3 - 195	22.10.2023	LPD Erfurt	a) Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“ (Vorlage UA 7/3 -194) b) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3 (Vorlage UA 7/3 - 195)	42 Aktenordner	VS-NfD
76.	Vorlage UA 7/3 - 255 zu Vorlagen UA 7/3 - 194, 257	23.10.2023	TMIK (LKA Thüringen)	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 6 Bänden zuzüglich Speichermedium	VS-NfD
77.	Vorlage UA 7/3 - 257 zu Vorlage UA 7/3 - 194	23.10.2023	LKA Thüringen	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“"	Unterlagen gem. lf. Nr. 75	VS-NfD
78.	Vorlage UA 7/3 - 258 zu Vorlage UA 7/3 - 71 NF	23.10.2023	LPD Erfurt	a) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlage UA 7/3 - 16) b) Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 71 NF)	9 Aktenordner	VS-NfD
79.	Vorlage UA 7/3 - 259 zu Vorlage UA 7/3 - 53	27.10.2023	TMIK	Umfang sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu szenetypischen Strukturen der rechten Szene	Strategiepapiere, Konzepte, Analysen und Dienstanweisungen	offen

80.	Vorlage UA 7/3 – 263, 264 zu Vorlage UA 7/3 - 16	26.10.2023 / 03.11.2023	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	10 Ordner 4 versiegelte Umschläge mit jeweils 1 Datenträger und Passwort	Offen VS-NfD VS-VERTRAULICH
81.	Vorlage UA 7/3 - 266 zu Vorlagen UA 7/3 - 194	06.11.2023	Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	1 Aktenordner	offen
82.	Vorlage UA 7/3 - 272 zu Vorlage UA 7/3 - 1	06.11.2023	LKA Thüringen	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	Inhalt bereits Bestandteil von Aktenlieferungen, siehe lfd. Nr. 17, 52 und 56	VS-NfD
83.	Vorlage UA 7/3 - 267 zu Vorlage UA 7/3 - 195	09.11.2023	Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3	Dokumente und Unterlagen	offen
84.	Vorlage UA 7/3 – 271 zu Vorlagen UA 7/3 - 194, 242	10.11.2023	TMIK (AfV)	a) Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“ (Vorlage UA 7/3 -194) b) Strafverfahren zum so genannten „Objekt 21" in Österreich (Vorlage UA 7/3 - 242)	46 Aktenordner 4 versiegelte Umschläge mit 4 Datenträgern und Passwörtern	Offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH VS-GEHEIM

85.	Vorlage UA 7/3 - 278 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26	14.11.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlagen UA 7/3 – 16; 26)	29 Aktenordner	VS-NfD
86.	Vorlage UA 7/3 - 279 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 195	14.11.2023	LPD Erfurt	a) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlage UA 7/3 - 16) b) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3 (Vorlage UA 7/3 - 195)	65 Bände (vgl. lfd. Nr. 74)	VS-NfD
87.	Vorlage UA 7/3 - 304 zu Vorlage UA 7/3 - 109	08.12.2023	Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung	Vorlage von Verfahren im Bereich PMK – rechts– anderer Bundesländer mit Bezug zu Thüringen	2 CD Roms	offen
88.	Vorlage UA 7/3 - 307 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26	12.12.2023	LPD Erfurt	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlagen UA 7/3 – 16; 26)	20 Aktenordner	VS-NfD
89.	Vorlage UA 7/3 - 309 zu Vorlage UA 7/3 - 37	13.12.2023	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	Verfahren des Generalbundesanwalts zu PMK in Thüringen	1 passwortgeschützter Datenträger VS-NfD mit 1 Band Sachakten zum Verfahren 2 BJs 108/14-5 (Altermedia) sowie 14 Bände Sachakten zum	offen VS-NfD

					Verfahren 2 BJs 800/17-5 („26“), davon 12 Bände VS-NfD, 1 beglaubigte Abschrift des Vermerks vom 13. Dezember 2023	
90.	Vorlage UA 7/3 - 306 zu Vorlage UA 7/3 - 195	15.12.2023	LPD Erfurt	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“ (194) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3	6 Aktenordner	VS-NfD
91.	Vorlage UA 7/3 - 313 zu Vorlage UA 7/3 - 52	04.01.2024	TMIK (AfV)	Bewertung und Erfassung der Entwicklung der extrem rechten Szene durch Thüringer Behörden	12 Aktenordner (vgl. lfd. Nr. 74)	VS-NfD und VS-VER-TRAU-LICH
92.	Vorlage UA 7/3 - 314 zu Vorlage UA 7/3 - 16	04.01.2024	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	5 Aktenordner	Offen VS-NfD VS-VER-TRAU-LICH
93.	Vorlage UA 7/3 - 315 zu Vorlage UA 7/3 - 16	05.01.2024	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	3 Aktenordner	Offen VS-NfD und VS-VER-TRAU-LICH

94.	Vorlage UA 7/3 - 319 zu Vorlage UA 7/3 - 99	12.01.2024	LPD Erfurt	Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen	52 Aktenordner	VS-NfD
95.	Vorlage UA 7/3 - 328 zu Vorlagen UA 7/3 - 16, 26, 71NF, 195, 273	24.01.2024	TMMJV	a) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlagen UA 7/3 - 16, 26) b) Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen (Vorlagen UA 7/3 - 71 NF) c) Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3 (Vorlage UA 7/3 - 195) d) Verfahren nach § 129 StGB gegen die „Nationale Jugend (NJ) Eisenach-Wartburgkreis" (Vorlage UA 7/3 - 273)	23 Heftungen	offen
96.	Vorlage UA 7/3 - 338 zu Vorlage UA 7/3 - 37	16.02.2024	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	Verfahren des Generalbundesanwalts zu PMK in Thüringen	1 passwortgeschützter Datenträger VS-NfD mit 1 Band Sachakten zum Verfahren 2 BJs 71/18-5 (Nordadler), VS-NfD, 1 beglaubigte Abschrift des Vermerks vom 16. Februar 2024	offen

97.	Vorlage UA 7/3 - 331 zu Vorlagen UA 7/3 - 71 NF, 99, 110, 126	19.02.2024	TMIK	a) Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 71 NF) b) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 99) c) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Pandemie-Leugner, ihr Umfeld und verschwörungsideologische Hintergründe in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 110)	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 10 Bände, Ordner und Heftungen	offen
98.	Vorlage UA 7/3 - 332 zu Vorlage UA 7/3 - 55 NF	22.02.2024	TMIK (AfV)	Verfahren in Zusammenhang mit queerfeindlichen Übergriffen durch die extreme Rechte	1 Aktenordner	VS-VER-TRAU-LICH
99.	Vorlage UA 7/3 - 333 zu Vorlage UA 7/3 - 194	22.02.2024	TMIK (AfV)	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	3 Aktenordner	Offen VS-NfD VS-VER-TAULICH
100.	Vorlage UA 7/3 - 334 zu Vorlage UA 7/3 - 242	22.02.2024	TMIK (AfV)	Strafverfahren zum so genannten „Objekt 21" in Österreich	2 Aktenordner	VS-NfD und VS-VER TRAU-LICH
101.	Vorlage UA 7/3 - 335 zu Vorlage UA 7/3 - 26	22.02.2024	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	1 Aktenordner	Offen

102.	Vorlage UA 7/3 - 337 zu Vorlage UA 7/3 - 16	22.02.2024	TMIK (AfV)	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten	1 Aktenordner	VS-NfD
103.	Vorlage UA 7/63 - 336 zu Vorlage UA 7/3 - 52	22.02.2024	TMIK (AfV)	Bewertung und Erfassung der Entwicklung der extrem rechten Szene durch Thüringer Behörden	1 Aktenordner	VS-NfD
104.	Vorlage UA 7/3 - 342 zu Vorlage UA 7/3 - 195	06.03.2024	TMMJV	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3	Vorlage von Akten im Umfang von insgesamt 24 Bände, Ordner und Heftungen	VS-NfD
105.	Vorlage UA 7/3 - 343 zu Vorlagen UA 7/3 - 41, 70, 71 NF, 162	13.03.2024	TMIK	a) Straf- und Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Weiterführung der verbotenen Organisation „Blood & Honour“ (Vorlage UA 7/3 - 41) b) Verfahren im Zusammenhang mit der Fortführung und Aktivitäten von „Blood & Honour“ in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 70) c) Verfahren im Zusammenhang mit einem Waffenhändlerring mit Bezug zu Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 71 NF) d) Waffen- und Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse und Widerrufsverfahren	7 Aktenordner	offen

				im Zusammenhang mit der extremen Rechten (Vorlage UA 7/3 - 162)		
106.	Vorlage UA 7/3 - 345 zu Vorlagen UA 7/3 - 1, 99, 195	13.03.2024	TMIK	a) Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes (Vorlage UA 7/3 - 1) b) Ermittlungen und Erkenntnisse über die sogenannten Reichsbürger in Thüringen (Vorlage UA 7/3 - 99) c) Verfahren in Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3 (Vorlage UA 7/3 - 195)	17 CDs + 17 Heftungen	offen
107.	Vorlage UA 7/3 - 350 zu VL UA 7/3 - 1	11.04.2024	LPD Erfurt	Ermittlungstätigkeit und Befassung von Thüringer Behörden im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität seit 2011 sowie Ermittlungstätigkeit von und Zusammenarbeit mit Behörden des Bundes	1 Aktenordner	VS-NfD
108.	Vorlage UA 7/3 - 352 zu Vorlage UA 7/3 -194	18.04.2024	Ministerium des Inneren Nordrhein-Westfalen	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	1 Aktenordner	VS-VER-TRAU-LICH

109.	Vorlage UA 7/3 - 354 zu Vorlage UA 7/3 -195	19.04.2024	TMMJV	Verfahren im Zusammenhang mit der extremen Rechten Nr. 3	1 Heftung	offen
110.	Vorlage UA 7/3 - 355 zu Vorlage UA 7/3 -194	26.04.2024	Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	1 Heftung	offen
111.	Vorlage UA 7/3 - 363	13.05.2024	Bundesamt für Verfassungsschutz	Unterlagen und Verfahren in Zusammenhang mit den Aktivitäten und Netzwerken von „189“	16 Aktenordner	VS - GEHEIM

F. Sondervoten

I. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion Die LINKE König-Preuss, Schaft und Bilay

Sondervotum der Abgeordneten König-Preuss, Schaft und Bilay

I. Bewertungen in Abweichung zum Abschlussbericht 716
1. Bewertungen von Verlauf und Verfahren 716
1.1 Einsetzungsbeschluss und Verfahren der Einsetzung 716
1.2 Aufklärungswillen im Untersuchungsausschuss 718
1.3 Lieferung und Nicht-Lieferung von Akten und Folgen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses 721
2. Bewertungen zu Extremismustheorie PMK-Statistik und Dunkelfeld 727
3. Bewertungen zur Entwicklung der extremen Rechten in Thüringen 736
3.1 Infrastruktur der extremen Rechten: Immobilien, Versände, Rechtsrock, Kampfsport 738
3.2 Todesopfer rechter Gewalt im Untersuchungszeitraum 763
3.3 Eisenach 770
3.4 NPD 775
3.5 Der Komplex Thorsten Heise und der Tatort Fretterode 783
3.6 Turonen/Garde 20, Bruderschaft Thüringen und Vorläufer 790
3.7 Blood&Honour/Combat 18 796
3.9 Europäische Aktion 796
3.10 Die extreme Rechte in Erfurt 800
3.11 Mischszene und Netzwerke in Ostthüringen 813
3.12 Die Artgemeinschaft 815
3.13 Rassistische Gewalt/Alltagsrassismus 817
3.14 Reichsbürger 824
3.15 Coronaleugner/Verschwörungsideologien 827
4. Antisemitismus 829
5. Bewertungen zu religiösem Fundamentalismus 831
II. Handlungsempfehlungen 834
III. Schlusswort 839

I. Bewertungen in Abweichung zum Abschlussbericht

1. Bewertungen von Verlauf und Verfahren

1.1 Einsetzungsbeschluss und Verfahren der Einsetzung

Darstellung des Einsetzungsverfahrens:

Im Juni 2021 beantragte die CDU-Fraktion in der Drucksache 7/3584, datiert auf den 23.06.2021, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Thema „Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung“. Zeitgleich mit dem Antrag der CDU-Fraktion hatte auch die Fraktion der AfD die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantragt (DRS 7/3587 vom 23.06.2021). Beide Anträge sollten an den eine Woche später angesetzten Plenartagen vom 30.06.2021 bis zum 02.07.2021 behandelt werden – und zwar zunächst der Antrag der AfD und dann der Antrag der CDU. Die Reihenfolge dieser Anträge war deshalb relevant, weil hiermit auch das Vorschlagsrecht für die Wahl des Ausschussvorsitzenden einherging.

Im Laufe der Plenarwoche zog dann die Fraktion der AfD ihren Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zurück (DRS 7/3662 vom 01.07.2021). Im Falle einer Einsetzung des von der CDU-Fraktion beantragten Untersuchungsausschuss hätte nun also die Fraktion der AfD das Recht gehabt den Vorsitzenden vorzuschlagen. Am darauffolgenden Tag zog die CDU-Fraktion zunächst den von ihr beantragten Untersuchungsausschuss zurück (DRS 7/3664 vom 02.07.2021) und beantragte unmittelbar die Einsetzung von zwei Untersuchungsausschüssen von denen einer das Thema des von der Fraktion der AfD zurückgezogenen Untersuchungsausschuss behandeln sollte (DRS 7/3665 vom 02.07.2021) und der zweite fast eins zu eins eine Kopie des ursprünglichen Antrags in der Drucksache 7/3584 war (DRS 7/3666 vom 02.07.21). Da eine Behandlung der Anträge noch am selben Tag im Landtag abgelehnt wurde (zur Diskussion um die Rücknahme und erneute Beantragung der Untersuchungsausschüsse siehe auch das Plenarprotokoll 7/52 S.4017-4022), wurde die Einsetzung beider Untersuchungsausschüsse dann an den darauffolgenden Plenartagen vom 21.07.2021 bis zum 23.07.2021 beschlossen. Die Einsetzung des Untersuchungsausschuss 7/3 auf der Grundlage der Drucksache 7/3666 erfolgte am 22.07.2021 (DRS 7/3841). Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz in „ihrem“ Untersuchungsausschuss lag damit wieder bei der CDU-Fraktion.

Bewertungen zum Einsetzungsverfahren:

Die Bewertung des Einsetzungsverfahrens bezieht sich zum einen auf den Zeitpunkt der jeweiligen Anträge und zum anderen auf das beschriebene Verfahren selbst.

Zu dem Zeitpunkt, an dem die CDU-Fraktion beide Anträge auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu politisch motivierter Gewalt gestellt hat, sind alle Fraktionen im Thüringer Landtag davon ausgegangen, dass es nur 3 bzw. 2 Monate später – im September 2021 – Neuwahlen zum Thüringer Landtag geben wird. Der Antrag auf Auflösung des Landtags wurde am 30.06.2021 auch mit den Unterschriften der CDU-Fraktion gestellt (DRS 7/3660). Noch am 07.07.2021 – also nachdem die CDU-Fraktion auch den zweiten Einsetzungsantrag gestellt hatte – hat auch die CDU-Fraktion die Einberufung einer Sondersitzung des Landtags beantragt in der der Antrag zur Auflösung des Landtags behandelt werden sollte (DRS 7/3682). Erst am 16.07.2021 Scheiterte der Antrag auf Auflösung des Landtags (DRS 7/3770).

In einem Zeitraum von wenigen Wochen bis zu einer Neuwahl des Landtags hätte die CDU-Fraktion weder damit rechnen können, dass einem Untersuchungsausschuss entsprechende Akten geliefert werden noch, dass überhaupt eine relevante Beweisaufnahme stattfinden wird. Dass es der CDU-

Fraktion mit den Anträgen auf Einsetzung der Untersuchungsausschüsse also überhaupt um die Aufklärung relevanter Sachverhalte ging muss schon aufgrund des Zeitpunkts der Einsetzung bestritten werden. Außer einem Show-Effekt für den anstehenden Wahlkampf war kein realistisches Ergebnis erwartbar.

Auch das oben beschriebene Verfahren der Einsetzung selbst stellt sich als fragwürdig dar. Es zeigt sich hier zum einen die Verachtung des Parlaments und der demokratischen Verfassung des Freistaats Thüringen durch die Fraktion der AfD. Mit ihrem unseriösen Agieren, versuchte die Fraktion der AfD über die Geschäftsordnung demokratische Akteure vorzuführen und das Parlament als Institution insgesamt verächtlich zu machen. Ein solches Agieren dient dazu die Erzählung eines Verfalls demokratischer Institutionen und Akteure zu stützen, die ein zentraler ideologischer Pfeiler der neuen Rechten sowie des historischen Faschismus ist.

Die CDU-Fraktion hat sich ihrerseits in diesem Zusammenhang leichtfertig zum Spielball des antidemokratischen Agierens der Fraktion der AfD machen lassen. Aber auch für sich genommen ist das Verhalten der CDU-Fraktion kritisch zu bewerten: Untersuchungsausschüsse sind im Artikel 64 der Thüringer Verfassung normiert und haben damit Verfassungsrang. Sie sind auch ein starkes Instrument der Kontrolle der Regierung durch das Parlament und als solche ein zentraler Pfeiler der Gewaltenteilung, über die sich die Legitimität staatlichen Handelns in einer Demokratie überhaupt begründet. Dass der Landtag als demokratisch gewählte Institution über einen Untersuchungsausschuss weitreichende Rechte zur Beiziehung der Unterlagen von Ministerien und Behörden und zur Befragung der Mitarbeiter*innen hat, soll auch sicherstellen, dass sich das Handeln dieser Ministerien und Behörden – die sich nicht auf eine unmittelbare demokratische Wahl zu ihrer Legitimation berufen können – nicht verselbstständigt.

Bewertungen zum Einsetzungsauftrag:

Auch inhaltlich war der Einsetzungsauftrag nicht geeignet Aufklärung über relevante Ereignisse oder das Handeln von Thüringer Behörden zu betreiben. Er besteht aus vierzehn in Frageform gekleidete Thesen, die ein verzerrtes Bild der politisch motivierten Kriminalität in Thüringen zeichnen, allgemeine innen- und sicherheitspolitische Forderungen der CDU-Fraktion aufgreifen und die Arbeit von Beratungsstellen, Antifaschist*innen und der demokratischen Zivilgesellschaft pauschal in Frage stellen und ihr gegenüber einen Generalverdacht aussprechen.

Das zentrale Anliegen des Antrags ist die Konstruktion einer „Gefahr von Links“ in Thüringen. Die spektakulären medialen Behauptungen des Thüringer Präsidenten des Amts für Verfassungsschutz über angelbliche „linksterroristische Ansätze“ boten den willkommenen Anlass zu der Behauptung, es habe hierzu schon seit langem Indizien gegeben, diese seien aber wahlweise von den zuständigen Behörden oder aber von der Landesregierung nicht ernst genommen und Warnungen ignoriert worden. Die Unterstellung, dass eine von der Partei Die Linke geführte Landesregierung entsprechende Gewalttaten nicht nur toleriert, sondern eventuell sogar aktiv fördert und ihre strafrechtliche Verfolgung behindert muss dabei nicht ausgesprochen werden, um greifbar zu sein. In den Fragen des Einsetzungsauftrags findet sich hierzu auch gleich die passende Erklärung um diese Erzählung als plausibel erscheinen zu lassen: Die Sicherheitsbehörden und insbesondere das Amt für Verfassungsschutz seien von der Landesregierung nicht ausreichend ausgestattet und in ihren Möglichkeiten beschränkt worden. Nicht nur an dieser Stelle wird im Untersuchungsauftrag darauf verzichtet die Notwendigkeit, diese Fragen durch einen Untersuchungsausschuss aufklären zu lassen, auch nur an einem Anhaltspunkt fest zu machen. Der Untersuchungsausschuss sollte hier als Instrument zur Behandlung und Thematisierung allgemeiner politischer Forderungen benutzt werden. Vervollständigt wird die Erzählung des Einsetzungsauftrags durch die in Frageform gegossene Unterstellung, die Landesregierung habe über Förderprogramme für Beratungsstellen

und zivilgesellschaftliches Engagement Strukturen und Personen gefördert, die nicht nur durch die Thematisierung und Dokumentation rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt die Arbeit der Polizei in Zweifel ziehen würden, sondern mitunter selbst Gewalt billigend in Kauf nähmen oder gar begünstigten. Auch hier fehlt es dem Antrag an jeglichen Anhaltspunkten, die eine Untersuchung dieser Fragen in einem Untersuchungsausschuss jenseits des Versuchs der politischen Stimmungsmache erklären würden.

Die angesprochenen Themen werden dabei so vage und unbestimmt angesprochen, dass schon der Blick auf die Einsetzungsfragen deutlich macht, dass ihre Beantwortung im Rahmen eines Untersuchungsausschusses entweder völlig oberflächlich bleiben muss oder eine so umfassende Beweisaufnahme erfordert, dass es nicht realistisch möglich wäre diese im Zeithorizont einer Legislatur zu beantworten. Der enorme Umfang der Aktenlieferungen und die Tatsache, dass die Einvernahme der (sachverständigen) Zeugen in der Regel auf der Ebene eines Überblicks über das jeweilige Thema verblieb und nur selten bis auf die Ebene konkret zurechenbaren Regierungshandelns vorgedrungen ist, sind Ausdruck des Versuchs dem im Einsetzungsantrag formulierten Aufklärungsinteresse wenigstens in Teilen gerecht zu werden.

Das im Antrag ausgedrückte Misstrauen gegenüber Menschen, die sich in Thüringen gegen rechte Gewalt engagieren, sich lokal für eine demokratische Gesellschaft einsetzen oder Aufklärung über extrem rechte Aktivitäten, Strukturen und Gefahren betreiben ist ein Frontalangriff auf eine demokratische und antifaschistische Kultur in Thüringen und hatte das Potential immensen Schaden auch im Verhältnis zwischen Bürger*innen in Thüringen und der Politik anzurichten. Auch die im Einsetzungsantrag gesponnene Erzählung, die Landesregierung würde vermittelt über Förderprogramme und die Unterstützung der Zivilgesellschaft letztlich Gewalttaten gutheißen oder sogar fördern ist mehr als nur eine rhetorische Entgleisung für eine demokratische Fraktion. Es ist eine gefährliche politische Strategie, da so die Gefahren der extremen Rechten verharmlost und Menschen, die sich zivilgesellschaftlich und demokratisch engagieren diskreditiert werden. Damit werden im Weiteren Anknüpfungspunkte für Inhalte und Weltbilder der extremen Rechten geschaffen.

Für die Abgeordneten der Fraktion Die Linke waren daher zwei Grundgedanken beim Umgang mit diesem Einsetzungsauftrag und für ihr Verhalten im Untersuchungsausschuss leitend: Zum einen sollte der im Einsetzungsauftrag formulierte Angriff auf die Zivilgesellschaft abgewehrt und möglichen Diskreditierungsversuchen und der Formulierung eines Generalverdachtes entgegengewirkt werden. Zum anderen sollte der Untersuchungsausschuss aber auch produktiv genutzt werden um im Rahmen der Möglichkeiten, die durch das Untersuchungsausschussgesetz und den Einsetzungsauftrag gegeben waren, Aufklärung in dem Bereich zu leisten, der tatsächlich ein relevantes Problem in Thüringen darstellt: Die extreme Rechte und der behördliche Umgang mit ihr.

1.2 Aufklärungswillen im Untersuchungsausschuss

Es wurden insgesamt 75 Beweisanträge im Untersuchungsausschuss beschlossen. Davon wurden 52 durch die Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt, 15 durch die Abgeordneten der CDU-Fraktion und 8 durch die Abgeordneten der Fraktion der AfD. Von den insgesamt 36 angehörten (sachverständigen) Zeugen wurden 25 auf Antrag der Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen durch den Untersuchungsausschuss geladen, 8 auf Antrag der Abgeordneten der CDU-Fraktion und 3 auf Antrag der Abgeordneten der Fraktion der AfD. Schon die Betrachtung dieser reinen Zahlen macht deutlich, dass die Arbeit des

Untersuchungsausschusses im Wesentlichen durch die Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen getragen wurde.

Der Aufklärungswille der Abgeordneten der CDU-Fraktion war teilweise nur schwer erkennbar. Mit Ausnahme des Ausschussvorsitzenden waren Abgeordnete oft nicht oder nicht durchgängig anwesend. Die Aktenforderungen waren entweder unpräzise und ausufernd formuliert, fast vollständige Kopien von Anträgen der Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen (es wurde im Wesentlichen das Wort „rechts“ durch „links“ ersetzt), oder bezogen sich auf Vorgänge außerhalb Thüringens und wurden von der zuständigen Stelle deshalb nicht geliefert. Die Nicht-Lieferung der von ihnen beantragten Akten wurde durch die Abgeordneten der CDU-Fraktion aber auch dann akzeptiert, wenn die Begründung dazu offensichtlich unzureichend war. Mehrfach beantragten die Abgeordneten der CDU-Fraktion die Ladung von Mitarbeiter*innen des BKA als sachverständige Zeugen im Untersuchungsausschuss, deren Aussagen sich im Wesentlichen in der Widergabe öffentlich verfügbarer und bekannter Zahlen und Abläufe erschöpften. Dass diese Zeug*innen teilweise nicht bereit oder in der Lage waren dem Ausschuss sachdienliche Informationen zu präsentieren – oder auch nur anzugeben, worin ihre Arbeit eigentlich besteht – ist zwar nicht den Abgeordneten der CDU-Fraktion anzurechnen. Inwiefern hier aber überhaupt ein anderes Ziel verfolgt wurde als durch das Laden von hochrangigen Beamten Aufmerksamkeit zu erzeugen ist nicht ersichtlich. So verhält es sich auch bei der Ladung und Befragung von Johannes Domhöver durch die CDU-Fraktion. Dass diese Ladung erfolgte, nachdem schon das Oberlandesgericht Dresden dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt hatte, dass es bezüglich Domhöver und dem gesamten Antifa-Ost Verfahren keine Bezüge nach Thüringen gibt zeigt, dass nicht die Aufklärung relevanter Sachverhalte bezweckt wurde. Es ging um das Spektakel und das Erzeugen von Aufmerksamkeit. Der gesamte Thüringer Landtag wurde für die Durchführung dieser Befragung in einen Hochsicherheitstrakt verwandelt, was mit enormen Einschränkungen für den gesamten Betrieb des Landtags, vor allem aber für Besucher*innen des Untersuchungsausschusses einherging. Nur durch zähes Ringen um jede einzelne der vermeintlich notwendigen Sicherheitsvorkehrungen konnte ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit und eine Behandlung von Besucher*innen wie schwerstverdächtige Kriminelle verhindert werden. Nicht nur vor dem Hintergrund des dürftigen Inhalts der anschließenden Befragung muss dieser Vorgang als völlig unverhältnismäßig bewertet werden.

Bei den Abstimmungen zum Abschlussbericht sind zum einen mehrere Falschdarstellungen und verzerrte Widergaben von Sachverhalten im Sachteil entstanden. Es wurde zudem durch eine unverhältnismäßige und in weiten Teilen sinnlose Entscheidung zur Pseudonymisierung von Namen im Abschlussbericht das Ergebnis der Ausschussarbeit in weiten Teilen entwertet. Nicht nur können dadurch wichtige Zusammenhänge nicht nachvollzogen werden, es kann auch nicht einmal mehr nachvollzogen werden, auf welche Wissenschaftler*innen sich die Sachverständigen zum Teil berufen. Völlig absurd wird diese Entscheidung, wenn die Namen der ehemaligen Bundeskanzlerin, historischer Personen des Nationalsozialismus oder von Abgeordneten des Thüringer Landtags selbst im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses pseudonymisiert werden. Diese Entscheidung hat die ganz grundsätzliche Aufgabe eines Untersuchungsausschusses, eine politische Aufklärung zu relevanten Sachverhalten zu betreiben, ad absurdum geführt.

Durch die Abstimmungen zum Abschlussbericht falsch oder verzerrt dargestellt im Sachteil des Abschlussberichtes sind zum einen Aussagen des Sachverständigen Backes. So wird im Bericht auf Seite 85 behauptet, der Sachverständige habe gesagt, dass es ein Auseinanderfallen bei der Erfassung als rechts- bzw. linksextremistisch gäbe, dass mit einer leichteren Zuordnung im rechtsextremen Bereich zusammenhinge. Tatsächlich hat der Sachverständige in der Sitzung über

den Unterschied bei der Einordnung von Taten als extremistisch oder nicht-extremistisch innerhalb der jeweiligen Phänomenbereiche gesprochen[371]. Auch wird im Sachteil auf Seite 88 behauptet, der Sachverständige Backes habe gesagt, „der Fall ‚305' stehe mit Thüringen und einer hier verübten Gewalttat in Verbindung". Tatsächlich hat der Sachverständige gesagt: „Thüringen spielte ja auch bei einer Gewalttat der Gruppe […], gegen die im Moment noch verhandelt wird, eine Rolle"[372]. Dass der gesamte Fall mit Thüringen in Verbindung stehe, hat der Sachverständige also gerade nicht behauptet. Das wäre auch sachlich falsch. Zweitens wird auch bei Aussagen des Präsidenten des Landeskriminalamts, Jens Kehr, ein falscher Kontext suggeriert. So wird auf Seite 165 berichtet, dass er sich auf Aussagen des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz beziehe. Es wird dabei nicht klar, dass Kehr sich hier nur auf die medial getätigten Aussagen und nicht etwa auf Aussagen im Untersuchungsausschuss beziehen kann, da zum Zeitpunkt seiner Aussage der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz noch nicht im Untersuchungsausschuss ausgesagt hatte. Drittens wurde eine Aussage des Sachverständigen Quent zum Thema Vorurteilskriminalität verzerrt dargestellt: So wird auf Seite 183 behauptet, er habe gesagt Taten aus dem Bereich der Vorurteilskriminalität seien nicht politisch motiviert und würden situativ aufgrund von Gruppenzwang oder dem Einfluss von Betäubungsmitteln begangen. Tatsächlich hatte der Sachverständige ausgeführt, dass Taten aus dem Bereich der Vorurteilskriminalität in der Regel nicht im Sinne der Ausführung oder Umsetzung eines politischen Plans motiviert sind. Die verinnerlichten Vorurteilsstrukturen der Täter führten dazu, dass für sie unter bestimmten Gelegenheitsstrukturen – hier nannte der Sachverständige auch Gruppenzwang und Alkohol – eine Tatausübung gegen gestimmte Opfergruppen naheliegt[373]. Zuletzt wurden auch die Aussagen von Hans-Georg Maaßen im Sachteil belassen. obwohl es in der Sitzung mehrfach nötig war, ihn darauf hinzuweisen, Tatsachen zu berichten statt Werturteile abzugeben. Für die Abgeordneten blieb bei seinem Vortrag unklar, an welchen Stellen er sich auf Informationen bezog, die er als ehemaliger Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz erlangt hat und an welchen Stellen er Behauptungen in den Raum stellte, die eher aus seiner (Partei-)politischen und politisch-aktivistischen Betätigung heraus motiviert waren. Im Sachteil sind deshalb auch Behauptungen von Hans Georg Maaßen wiedergegeben, die in sich widersprüchlich oder faktenfrei sind oder unsubstantiierte Aussagen enthalten.

Die Fraktion der AfD fiel im Untersuchungsausschuss vor allem durch ihre Abwesenheit und durch eine Reihe von sachfremden und zum Teil rechtswidrigen Anträgen auf, die durch den Untersuchungsausschuss abgelehnt werden mussten. Einen Teil der Sitzungen verließen die Abgeordneten der Fraktion der AfD entweder direkt nach Eintragung in die Anwesenheitsliste oder zu Beginn der Beweisaufnahme. Sofern sie bei der Befragung von (sachverständigen) Zeug*innen anwesend waren, waren ihre Fragen oft von Unkenntnis der Sachlage geprägt. Sie versuchten darüber hinaus die (sachverständigen) Zeug*innen suggestiv zu befragen oder zu provozieren. Hatten sie damit keinen Erfolg, verloren sie das Interesse und stellten die Befragung ein. Ein Interesse an der Aufklärung relevanter Sachverhalte ließ sich nicht erkennen. Das hielt die Fraktion der AfD allerdings nicht davon ab, parallel zur Verweigerung der Arbeit im Untersuchungsausschuss über ihre Fraktion Pressemitteilungen und Videos mit konstruierten Behauptungen zu angeblicher linker Gewalt in Thüringen zu veröffentlichen. Weder im Untersuchungsausschuss noch außerhalb wurde dazu Belege oder Anhaltspunkte vorgelegt. Bei den auf Antrag der Fraktion der AfD angeforderten Akten handelte es sich entweder um Unterlagen aus bekanntermaßen noch laufenden Ermittlungsverfahren oder um Unterlagen zu Vorgängen, die weder einen Bezug nach Thüringen hatten, noch im Untersuchungszeitraum lagen. Die auf Antrag der Fraktion der AfD

[371] Wortprotokoll der 5. Sitzung, S.25 und 27
[372] Wortprotokoll der 5. Sitzung, S.15
[373] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.63

geladenen Sachverständigen sagten ausschließlich zum Bereich PMK-links- aus. Von den sechs zu diesem Thema geladenen Sachverständigen wurden drei auf Antrag der AfD geladen. Keiner der von der Fraktion der AfD geladenen (sachverständigen) Zeug*innen konnte die Behauptungen der Fraktion der AfD zu angeblicher linker Gewalt auch nur ansatzweise belegen oder mit Fakten untermauern. Mit der Ladung von Hans-Georg Maaßen versuchten auch die Abgeordneten der Fraktion der AfD den Untersuchungsausschuss für eine öffentliche Inszenierung und das Erzeugen von Aufmerksamkeit zu missbrauchen, ohne dass ein inhaltlicher Mehrwert von dieser Befragung zu erwarten gewesen wäre. Nichtsdestotrotz stellte sich die AfD im Verlauf des Untersuchungsausschusses als Opfer dar, drohte mit einer Klage vor dem Verfassungsgericht die sie dann letztlich aber nicht einreichte und beschwerte sich öffentlich über die Thematisierung der extremen Rechten im Untersuchungsausschuss und bezeichneteden Untersuchungsausschuss als undemokratisch.

Gegen Ende des Beweisaufnahmeverfahrens wurden zudem noch einmal eine Reihe von (sachverständigen) Zeug*innen geladen, deren Ladung aufgrund länger zurückliegender Anträge der AfD beschlossen wurde. Hierbei wurde sich auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichts Brandenburg berufen (AZ. 9/22 EA) – den Erlass einer einstweiligen Anordnung im Eilverfahren. In dem in Brandenburg behandelten Fall kam das Gericht in einer Folgeabwägung zu der Einschätzung, dass weitere Zeug*innen zu laden waren. Die Gefahr, dass nicht mehr genügend Zeit zur Erstellung eines Berichts sei wurde als gering gewertet, da in diesem Fall noch zwei Jahre Zeit blieben. Im November 2023 wurde sich auf diese Entscheidung berufen um die Ladung weiterer Zeug*innen zu erzwingen. Der volle Inhalt der Entscheidung wurde verschwiegen und der Ausschuss mit der falschen Aussage konfrontiert, es gäbe ein Urteil aus Brandenburg, aus dem sich ein Anspruch ergäbe zu diesem Zeitpunkt noch weitere Zeug*innen zu laden. Alle aufgrund dieses Vorgangs geladenen Zeug*innen sagten zum Sitzungstermin im Januar 2024 ab.

1.3 Lieferung und Nicht-Lieferung von Akten und Folgen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Anträge auf Aktenlieferung

Unter den 75 im Untersuchungsausschuss beschlossenen Beweisanträgen waren insgesamt 48 Anträge auf die Beiziehung von Akten und anderen Unterlagen. Hiervon wurden 36 durch die Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt, 7 durch die Abgeordneten der Fraktion der AfD und 5 durch die Abgeordneten der CDU-Fraktion. Dabei stellten die Abgeordneten der AfD eine ganze Reihe von Anträgen, in denen sie jeweils nur eine einzige Verfahrensakte anforderten. Zu den Anträgen der Abgeordneten der Fraktion der AfD konnten lediglich in zwei Fällen überhaupt Akten geliefert werden, da sie ansonsten die Unterlagen von noch laufenden Ermittlungsverfahren anforderten. Auch zu den von den Abgeordneten der CDU-Fraktion gestellten Anträgen konnten lediglich in zwei Fällen Akten geliefert werden. Hier waren die die restlichen Anträge zu unbestimmt. Die Abgeordneten der CDU-Fraktion verzichteten in diesen Fällen darauf, konkretisierende Ergänzungen zu ihren Anträgen in das Verfahren einzubringen.

Die Anträge auf Beiziehung von Akten der Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen orientierten sich daran, den Untersuchungsauftrag möglichst umfassend bezüglich der relevanten Phänomene und Entwicklungen im Untersuchungszeitraum untersuchen zu können. Angefordert wurden unter anderem die Akten zu über 70 konkreten Vorfällen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, Unterlagen zu über 50 Strukturen und Gruppierungen der extremen Rechten in Thüringen, sowie eine Vielzahl einzelner Verfahren mit besonderer Bedeutung aus Thüringen, anderen Bundesländern, von Bundesbehörden, sowie in einem Fall auch von Behörden im Ausland. Zu den angeforderten Akten gehörten auch die Unterlagen zu den drei bekannten von

Thüringer Neonazis im Untersuchungszeitraum begangenen Tötungsdelikten. Darüber hinaus wurden Organigramme, Dienstanweisungen und Konzeptionen zur Bekämpfung der extremen Rechten unterschiedlicher Behörden angefordert sowie Unterlagen und Berichte zu Finanzermittlungen, Berichte von Zentralstellen und Lagezentren, zu offenen Haftbefehlen, Waffenrechtlichen Vorgängen und Vereinigungsverboten. Auch die Beiziehung der Akten und Unterlagen der NSU-Untersuchungsausschüsse sowie die Wortprotokolle des Untersuchungsausschuss 5/2 „V-Leute gegen Abgeordnete“ und des Untersuchungsausschuss 20/1 des hessischen Landtags zum Mord an Dr. Walter Lübcke wurden durch die Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt. Es soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die Möglichkeit Aktenbeiziehungsanträge gleichzeitig umfassend und konkret stellen zu können allein deshalb bestand, weil für die Arbeit des Untersuchungsausschusses auf die umfangreichen öffentlichen Recherchen, Dokumentationen und Analysen von Antifaschist*innen, Journalist*innen und der Zivilgesellschaft zurückgegriffen werden konnte. Diese mühsame und kontinuierliche Arbeit war eine unverzichtbare Grundlage, um überhaupt eine Übersicht über den behördlichen Aktenbestand bekommen zu können.

(Nicht-)Lieferung von angeforderten Akten

Die Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss haben zuletzt einen Gesamtumfang von mehreren Hunderttausend Seiten gehabt. Es wurden vor allem Ermittlungsverfahren der Landespolizeidirektion und des Landeskriminalamts, sowie Verfahrensakten der Justiz geliefert. Entsprechend bezogen sich die Aktenlieferungen auch hauptsächlich auf die Anforderung von Unterlagen zu Konkreten Vorfällen und Ermittlungen. Insbesondere den Anforderungen von Unterlagen zu Strukturen und Organisationen der extremen Rechten kamen die Thüringer Behörden nicht oder nur sehr eingeschränkt nach. Besonders kritisch muss hierbei das Verhalten des Thüringer Amts für Verfassungsschutz bewertet werden, das dem Untersuchungsausschuss fast ausschließlich Kopien von polizeilichen Ermittlungsakten und Zeitungsberichten zu einzelnen Vorfällen lieferte, sich aber der Lieferung von Unterlagen zu Personen, Strukturen und Organisationen der extremen Rechten fast vollständig verweigerte. Auch Unterlagen zur Anwendung nachrichtendienstlicher Methoden wurden – trotz expliziter Anforderung durch den Untersuchungsausschuss – nicht geliefert. Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz hat damit die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht nur behindert, sondern die Beantwortung mehrerer Einsetzungsfragen durch den Untersuchungsausschuss unmöglich gemacht. Auch dieser Umstand, der mangelnden Kontrolle im Rahmen der Arbeit des Untersuchungsausschusses stellt erneut die Frage nach der wiederholt behaupteten gesellschafts- und sicherheitspolitischen Notwendigkeit eines als Nachrichtendienst organisierten Amtes für Verfassungsschutz.

Der vage und unpräzise Einsetzungsauftrag und entsprechend vage und unpräzise gehaltene Aktenforderungsanträge der CDU-Fraktion haben zur Verzögerung der Aktenlieferungen beigetragen. Es bleibt unabhängig davon völlig unverständlich, warum es über ein halbes Jahr gedauert hat, bis dem Untersuchungsausschuss überhaupt die ersten relevanten Unterlagen aus dem Bereich des Innen- und des Justizministeriums zur Verfügung gestellt wurden. Für den Bereich des Innenministeriums lässt sich darüber hinaus festhalten, dass eine umfassende aber insgesamt unnötige Vorprüfung und Einstufung der gelieferten Akten stattgefunden hat, die das Verfahren der Aktenlieferung deutlich verzögert hat. Die zwischenzeitlich durch das Innenministerium vorgebrachten Verweise auf die mit den Aktenlieferungen verbundene hohe Arbeitsbelastung sind insofern nur zum Teil auf Entscheidungen des Untersuchungsausschusses zurückzuführen. Verdeutlicht wird dies auch dadurch, dass Aktenlieferungen durch Behörden außerhalb Thüringens in den meisten Fällen schneller und umfänglicher stattfanden, als durch Thüringer Behörden,

obwohl erstere nicht im selben Maße verpflichtet waren dem Untersuchungsausschuss Akten zu liefern.

Bemerkenswert ist, dass im Zeitraum von September 2023 bis Januar 2024 – also in den letzten Monaten der Beweisaufnahme - allein aus dem Bereich der Landespolizeidirektion Akten in einem Umfang von 96.519 Blatt an den Untersuchungsausschuss geliefert wurden (Summe der Lieferungen aus den Vorlagen 234, 235, 238, 256, 278, 279, 307 und 319). Auch vor dem Hintergrund der Erfahrung anderer Untersuchungsausschüsse muss dies an dieser Stelle zumindest als Versuch gewertet werden, den Untersuchungsausschuss durch eine exzessive Herausgabe von Akten zu überfordern.[374] Viele dieser Vorgänge konnten entsprechend auch nicht mehr angemessen in das Beweiserhebungsverfahren eingebracht werden. So verabredete der Ausschuss in seiner 18. Sitzung im Januar 2024, dass keine Verlesungen zu Akten mehr beantragt werden, die bis zu diesem Zeitpunkt geliefert wurden. Hintergrund waren Bedenken, dass der Untersuchungsausschuss sonst zu keinem absehbaren Ende seiner Beweisaufnahme käme, was auch die Abfassung des Abschlussberichts gefährdet hätte.

Bereits im Rahmen der ersten Aktenlieferungen wurde insbesondere durch das Innenministerium darauf abgehoben, dass bestimmte Vorgänge nach der Definitionssystem PMK nicht in den Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität fallen würden (z.B. in der Vorlage 101 vom 20.12.2022). Damit verbunden war die Behauptung, die Anforderung solcher Akten sei nicht vom Einsetzungsauftrag gedeckt. In der Folge wurde durch das Innenministerium immer wieder die Lieferung von Akten auf der Grundlage dieser Argumentation verweigert – auch dann, wenn der Untersuchungsausschuss explizit die Akten zu einzelnen Verfahren und konkreten Vorgängen angefordert hatte. Zum Teil wurden dem Ausschuss Unterlagen aus anderen Bundesländern mit umfangreichen Schwärzungen geliefert, weil das Thüringer Innenministerium die entsprechenden Schriftstücke nicht für den Untersuchungsausschuss freigeben wollte. Auch das Justizministerium verweigerte in einem Fall die Lieferung einer Verfahrensakte mit dieser Begründung, stellte sie aber nach der entsprechenden Diskussion im Ausschuss zur Verfügung. Der Hinweis auf den Gewaltbegriff des Definitionssystems PMK war in diesem Kontext allerdings von Anfang an überflüssig, da sich an keiner Stelle des Einsetzungsauftrags ein Verweis auf die spezifische Definition von Gewaltkriminalität nach dem Definitionssystem PMK findet und die Einsetzungsfragen zum Teil explizit auf Delikte abheben, die von diesem spezifischen Gewaltbegriff nicht umfasst sind. So ist zum Beispiel in Frage 6 explizit die Frage nach Gewalttaten gegen Eigentum gestellt. Sachbeschädigungen sind aber gerade kein Teil des Gewaltbegriffs im Definitionssystem PMK. Auch die Anforderung von Verfahren wegen der Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen sei laut Innenministerium nicht vom Untersuchungsauftrag gedeckt gewesen, da es sich dabei nicht um politisch motivierte Gewaltkriminalität handeln würde. Stattdessen wurde dem Untersuchungsausschuss unter anderem ein Verkehrsdelikt eines Thüringer Neonazis geliefert, weil „Schwerer Eingriff in den Straßenverkehr“ Teil des eigenwilligen Straftatenkatalogs zu Gewaltkriminalität im PMK-System ist. Darüber hinaus war dieser Gewaltbegriff selbst Gegenstand der Untersuchung, da er unmittelbar Fragen der Einordnung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und die Einschätzung des gewaltorientierten Personenpotentials in Thüringen betrifft (vgl. Fragen 4 und 5 des Einsetzungsauftrags. Zur Inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff des Definitionssystems PMK siehe Kapitel 2). Eine Begrenzung der Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss auf Verfahren, die dem engen und teilweise willkürlichen Deliktskatalog der Gewaltkriminalität im Definitionssystems PMK entsprachen, ergab daher schon aus inhaltlichen Gründen keinen Sinn. In den sich zu dieser Sache stetig wiederholenden Diskussionen zwischen dem

[374] Vgl. Pichl, Maximilian. 2022. Untersuchung im Rechtsstaat. Eine deskriptiv-kritische Beobachtung der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse zur NSU-Mordserie. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft. S.161f.

Untersuchungsausschuss und dem Innenministerium wurde darüber hinaus aber auch immer wieder deutlich artikuliert, dass eine Beschränkung der Aktenlieferungen aufgrund einer einseitigen und falschen Auslegung des Einsetzungsbeschlusses durch das Innenministerium auch formal unzulässig ist. So liegt die Verfahrenshoheit über die Anforderung von Akten auf der Seite des Untersuchungsausschusses. Zu diskutieren, ob die Anforderung von Akten durch den Untersuchungsauftrag gedeckt ist oder nicht und gegebenenfalls die entsprechenden Schlussfolgerungen daraus zu ziehen fällt allein in die Zuständigkeit des Ausschusses. Hier hätte sich auch das Innenministerium an der Diskussion beteiligen und Bedenken gelten machen können, was aber in keinem einzigen Fall passiert ist. Das Innenministerium ist hingegen „verpflichtet, die von den Untersuchungsausschüssen angeforderten Akten vorzulegen“ (Artikel 64 Absatz 4 der Thüringer Verfassung). Einen Zusatz, dass diese Verpflichtung nur gilt, sofern das Ministerium der Ansicht ist die angeforderten Akten sollten auch an den Untersuchungsausschuss geliefert werden findet sich in der Thüringer Verfassung nicht. Dies sollte auch das Innenministerium zur Kenntnis nehmen.

Bemerkenswert war auch das Verhalten der Sächsischen Justiz in Bezug auf Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss. Am 12. Januar 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss die Anforderung der Akten aus den Strafverfahren zum so genannten „Überfall auf Connewitz“ 2016, an dem auch eine Vielzahl Thüringer Neonazis beteiligt war (Vorlage 109). Hierzu bat das Sächsische Justizministerium zunächst um eine Konkretisierung und teilte dann fast ein halbes Jahr nachdem diese Konkretisierung übersandt wurde mit, man befinde sich bezüglich der Akten noch in der Prüfung „auf Inhalte etwaiger Kernbereichsdaten“ (Vorlage 287). Ob hiermit der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung oder der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung gemeint war, blieb offen. Erst im Dezember 2023 wurden die entsprechenden Akten geliefert (Vorlage 304). Bemerkenswert ist dieser Vorgang deshalb, weil es der Sächsischen Justiz im gleichen Zeitraum möglich war, ein am 15. Juni 2023 von den Abgeordneten der Fraktion der AfD beantragtes Verfahren zu einem angeblichen Landfriedensbruch, der außerhalb des Untersuchungszeitraums stattfand (Vorlage 183NF), schon am 8. August 2023 an den Untersuchungsausschuss zu liefern (Vorlage 221). Dabei informierte das Amtsgericht Dresden in einem auf den 17. Juli 2023 datierten Schreiben den Ausschuss noch darüber, dass das Aktenersuchen an die Staatsanwaltschaft Dresden weitergeleitet werde, da die entsprechenden Akten dort geführt würden (Vorlage 209). Es dauerte also gerade einmal 3 Wochen, bis die Umfangreiche Aktenlieferung in Form von mehreren Umzugskartons voller Aktenbände (von denen nicht wenige hochsensible persönliche Daten enthielten) ihren Weg von der Staatsanwaltschaft Dresden bis in den Thüringer Landtag gefunden hatte. Dass eine so erfreulich schnelle und umfassende Aktenlieferung in einem Verfahren möglich war, bei dem es um vermeintliche linke Gewalt ging, während Akten zu rechter Gewalt erst einer monatelangen Prüfung unterzogen wurden hat bei den Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss für Irritationen gesorgt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Verfahren hochsensible Daten, auch von Abgeordneten, Journalist*innen aber auch Anwält*innen enthalten waren.

Von den Behörden des Bundes wurden dem Untersuchungsausschuss lediglich durch den Generalbundesanwalt Akten geliefert. Dies ist insofern problematisch, da gleichzeitig bekannt ist, dass eine Vielzahl von Vorgängen zu Ereignissen in Thüringen durch Bundesbehörden geführt werden. Im Untersuchungszeitraum betraf dies nicht nur eine Reihe von Strafverfahren, sondern insbesondere auch die Beobachtung bundesweit relevanter Führungsfiguren extrem rechter Organisationen in Thüringen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz. Insbesondere bezüglich des Bundesamts für Verfassungsschutz wurden Aktenlieferungen an den Untersuchungsausschuss vollständig verweigert. Selbst bezüglich einer völlig offensichtlichen Zuständigkeit des Bundesamtes, etwa bzgl. der Beobachtung der bundesweiten Führungsfiguren von Blood&Honour, Combat 18

oder der Partei DIE HEIMAT (im Untersuchungszeitraum: NPD), wurde darauf verwiesen zunächst die Unterlagen des Thüringer Amts für Verfassungsschutz zu sichten. Diese wurden allerdings wie erwähnt entweder garnicht geliefert oder lagen aufgrund von umfangreichen notwendigen Freigabeersuchen – unter anderem bei Bundesbehörden – erst sehr spät und unvollständig dem Untersuchungsausschuss vor. Im Rahmen der Innenministerkonferenz im Oktober 2023 wurde sich sogar im gesamten Verfassungsschutzverbund auf eine entsprechend restriktive Verfahrensweise bezüglich der Aktenlieferungen an Untersuchungsausschüsse verständigt (vergleiche zum Beispiel Vorlage 302). Eine effektive Aufklärung über relevante Vorgänge und Personen in Thüringen und den Umgang oder nicht-Umgang Thüringer Behörden mit ihnen war so für den Untersuchungsausschuss nicht möglich. Dies lässt sich zum Beispiel am „Bericht der Innenministerkonferenz zu Finanzströmen und Einnahmequellen im Rechtsextremismus“, dem so genannten FINREX-Bericht, zeigen. Die Anforderung des entsprechenden Berichts und der Zuarbeiten Thüringer Behörden dazu wurde schon in der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 31. Mai 2022 beschlossen (Vorlage 24). Der Bericht selbst liegt dem Untersuchungsausschuss bis zum heutigen Tag nicht vor. Noch im Januar 2024 verwies das Thüringer Innenministerium diesbezüglich auf die umfangreichen Freigabe-Verfahren im gesamten Verfassungsschutzverbund (Vorlage 329). Diese Problematik betraf nicht nur den FINREX-Bericht. Keine der Aktenforderungen, bei denen entsprechende bundesweite Freigabeverfahren notwendig waren wurde bis zum Ende des Untersuchungsverfahrens abgeschlossen. Entsprechende Unterlagen lagen dem Untersuchungsausschuss entsprechend nicht vor.

Das Beispiel des FINREX-Berichts verweist dabei auf ein grundlegendes Problem, dass sich aus der Entwicklung der bundesweiten Behörden-Kooperation im Untersuchungszeitraum ergeben hat. Zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsaustausches zwischen den Behörden der Länder und des Bundes bei der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität wurde 2012 das so genannte „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet. Hierbei handelt es sich um eine Kommunikations- und Kooperations-Plattform an der alle Kriminalämter und Geheimdienste auf Bundes- und Landesebene, der Generalbundesanwalt und weitere Bundesbehörden beteiligt sind. Seitens des Bundes wird an verschiedenen Stellen betont, dass es sich beim GETZ nicht um eine Einrichtung des Bundes oder eine eigenständige Behörde handle. In einer Antwort auf eine Kleinen Anfrage (Bundestags-Drucksache 17/14830) erklärt die Bundesregierung: “Da die Zentren [...] keine eigenständigen Behörden sind, gibt es keine Fach- und Rechtsaufsicht über die Zentren als solche. Die einzelnen an den Zentren beteiligten Behörden unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für sie jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder. [...] Die parlamentarische Kontrolle erfolgt [...] über die parlamentarische Kontrolle, der die an den Zentren beteiligten Behörden unterliegen“. Das GETZ ist damit – ähnlich wie die Innenministerkonferenz (IMK) – in der föderalen Struktur weder eindeutig bei den Ländern, noch beim Bund angesiedelt. Diese unklare Position machte sich im Untersuchungsausschuss das Thüringer Innenministerium zunutze um dem Ausschuss die Vorlage sowohl der Protokolle des GETZ, als auch der IMK zu verweigern. Diese hatte der Ausschuss im Mai 2023 angefordert (Vorlagen 160 und 161). Mit der falschen Behauptung, es handle sich beim GETZ um eine Einrichtung des Bundes wurde darauf verwiesen, dass diese Unterlagen bei den entsprechenden Bundesbehörden anzufragen seien. Auf den Vorhalt der entsprechenden Aussagen der Bundesregierung kündigte das Innenministerium im November 2023 zwar an, einen aktuellen Stand zu erfragen, äußerte sich aber im restlichen Untersuchungsverfahren nicht mehr zu der Sache. Die parlamentarische Kontrolle des GETZ und der IMK durch den Untersuchungsausschuss im Rahmen seines Untersuchungsauftrages wurde so unmöglich gemacht.

Durch das hin und her schieben von Zuständigkeiten bezüglich der Unterlagen des GETZ und der IMK, sowie durch das Erfordernis umfangreicher bundesweiter Freigabeersuchen wie bezüglich des FINREX-Berichts führt die Struktur der bundesweiten Behördenkooperation dazu das Behördenhandeln einer demokratischen Kontrolle durch Parlamente zu entziehen. Mit diesen Strukturen wurde so eine Verselbstständigung von Behördenhandeln in hochsensiblen und sicherheitsrelevanten Bereichen etabliert.

Folgen für die inhaltliche Arbeit des Untersuchungsausschusses und Handlungsempfehlungen

Akten gehören zu den wichtigsten Beweismitteln für die Aufklärungsarbeit von Untersuchungsausschüssen. Welche Vorgänge, Entwicklungen und Phänomene ein Untersuchungsausschuss überhaupt in den Blick nehmen kann ist in weiten Teilen auch davon abhängig welche Akten und Unterlagen ihm zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass der Untersuchungsausschuss eine ganze Reihe von Phänomenen von vorne herein aus einer tiefergehenden Untersuchung ausschließen musste, da die entsprechenden Vorgänge und Verfahren bis zum Ende des Untersuchungsausschusses noch nicht abgeschlossen waren. Das betrifft insbesondere das Verfahren zur so genannten „Bruderschaft Thüringen“ bzw. den Turonen/Garde 20, das Verfahren zu Knockout 51, die brutalen Übergriffe Erfurter Neonazis am Herrenberg und der Staatskanzlei, aber auch die Verfahren zu den „Vereinten Patrioten“ und der „Patriotischen Union“ die jeweils aus ihren Reichsbürger-Phantasien heraus mit den Vorbereitungen für einen bewaffneten Umsturz begonnen hatten. Die Verweigerung genuiner Akten insbesondere der Inlandsgeheimdienste auf Landes- und Bundesebene haben es darüber hinaus schwierig und zum Teil unmöglich gemacht Aufklärung über Strukturen und Personen der extremen Rechten in Thüringen zu gewinnen bzw. im Ausschuss zu thematisieren. Dies betrifft vor allem die Person Thorsten Heise, die „Arische Bruderschaft“, die „Artgemeinschaft“, Combat 18, die Hammerskins, das Holocaust-Leugner Zentrum „Gedächtnisstätte Guthmannshausen“ sowie Strukturen der so genannten „Reichsbürger“ und des verschwörungsideologischen Spektrums in Thüringen. Auch die Unterlagen der 2022 eingestellten Verfahren gegen weitere mutmaßliche Unterstützer*innen des NSU standen dem Untersuchungsausschuss nicht zu Verfügung. Einzelne Informationen zu den angesprochenen Strukturen konnten zum Teil aus Verfahrens- und Ermittlungsakten zu konkreten Straftaten gewonnen werden, können aber die umfassende und zusammenhängende Betrachtung dieser Strukturen nicht ersetzen. Schon das von Behörden erfasste und in Akten festgehaltene Wissen kann immer nur ein prekärer Ausschnitt der Realität sein und muss bruchstückhaft und unvollständig bleiben. Für die Arbeit eines Untersuchungsausschusses, dem nicht einmal diese Akten vollständig zur Verfügung standen gilt dies umso mehr. Durch die Expertise der geladenen (sachverständigen) Zeugen im Untersuchungsausschuss konnte hier zwar in weiten Teilen ein Bild gezeichnet werden, in das sich einzelne Erkenntnisse als Mosaiksteine einsetzen ließen. Insgesamt müssen aber die Möglichkeiten der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses durch die Arbeit mit Akten sowohl in Bezug auf das Handeln Thüringer Behörden als auch in Bezug auf die Entwicklung der extremen Rechten in Thüringen als unzureichend und unbefriedigend bewertet werden.

Aus den dargestellten Sachverhalten lassen sich mehrere Handlungsempfehlungen ableiten:

1. **Eine Stärkung des Aktenbeiziehungsrechts der Untersuchungsausschüsse**: Die aktuellen Regelungen haben sich trotz ihrer eigentlich klaren Formulierungen als unzureichend erwiesen um die Aktenforderungen des Untersuchungsausschusses durchzusetzen. Es braucht bessere Instrumente um im Streit um Aktenlieferungen zwischen dem Untersuchungsausschuss und mit zuständigen Behörden und anderen Stellen in der Landesregierung kurzfristig verbindliche Entscheidungen herbeizuführen. Auch ein

Zugangsrecht der Abgeordneten und Mitarbeitenden des Untersuchungsausschusses zu den Behörden und ihren Aktenbeständen mit der Möglichkeit relevante Akten dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen kann zur Stärkung des Kontrollrechts des Untersuchungsausschusses beitragen.

2. **Bessere Regelung der Zuständigkeiten und der Aktenhoheit bei länderübergreifenden Zentren und Plattformen:** Damit die behauptete parlamentarische Kontrolle der Arbeit der Behörden in Rahmen dieser Einrichtungen nicht praktisch unterlaufen wird sollten Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Landesbehörden an diesen Einrichtungen klar gesetzlich normiert werden. Dazu gehören auch klare Regelungen für die spätere parlamentarische Beiziehung der Unterlagen aus diesen Einrichtungen ohne (erneutes) Freigabeverfahren.
3. **Bessere Regelungen zu Freigabeverfahren und Aktenlieferungen im Wege der Amtshilfe auf Bundes-Ebene:** Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass die Regelungen zu Freigabeverfahren zur Behinderung der parlamentarischen Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss missbraucht werden können und dies auch praktisch geschieht. Mit der engeren bundesweiten Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden müssen auch die Instrumente zu ihrer parlamentarischen Kontrolle schritthalten. Hier ist vor allem der Bundesgesetzgeber gefragt, Regelungen zu schaffen um entsprechende Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.
4. **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus“ in der kommenden Legislaturperiode:** Trotz der umfangreichen Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss 7/3 und einer großen Menge an zur Verfügung stehenden Akten konnten relevante Entwicklungen und Vorgänge im Untersuchungszeitraum nicht zufriedenstellend untersucht werden. Auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses haben weitere Entwicklungen – nicht zuletzt eine mögliche Zusammenarbeit zwischen Polizeibeamten und der extrem rechten Gruppierung „Knockout 51“ in Eisenach – die Notwendigkeit weiterer parlamentarischer Aufklärungsarbeit verdeutlicht. Auch die Erkenntnisse und Ergebnisse des Untersuchungsausschuss 7/3 selbst zeigen aber das enorme Ausmaß und die Gefährlichkeit extrem Rechter Aktivitäten in Thüringen. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit einem sinnvollen und fokussierten Einsetzungsauftrag der die extreme Rechte in Thüringen und das Verhalten der Thüringer Behörden in den Blick nimmt ist daher schon an dieser Stelle eine sinnvolle und zielführende Forderung.

2. Bewertungen zu Extremismustheorie PMK-Statistik und Dunkelfeld

Im Einsetzungsauftrag wird an mehreren Stellen explizit nach den Einschätzungen und Einordnungen von Thüringer Behörden oder der Landesregierung sowie deren Bemühen um Erkenntnisse zu den Themen politisch motivierte Kriminalität und Gewalt, dem dazugehörigen Dunkelfeld, Personenpotentiale oder „szenetypischen Strukturen“ gefragt. Um diese Fragen beantworten zu können hat sich der Untersuchungsausschuss zunächst damit befasst, wie diese Phänomene durch die Sicherheitsbehörden jeweils begriffen und erfasst werden, welche begrifflichen und methodischen Werkzeuge den Behörden also zur Verfügung stehen um entsprechende Wahrnehmungen, Erfassungen und Bewertungen vornehmen zu können. Hierzu war es notwendig sich zunächst mit der so genannten Extremismustheorie auseinander zu setzen, die unmittelbar für den Inlandsgeheimdienst relevant ist. Sie ist aber auch mittelbar Grundlage der Erfassung und Bewertung politisch motivierter Kriminalität durch die Polizeibehörden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst „Politisch Motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK), der die

Grundlage der Erfassung für „Politisch Motivierte Gewaltkriminalität“ sowie für die so genannten PMK-Statistiken insgesamt ist. Der KPMD-PMK war in der Folge in fast allen Sitzungen direkt oder Indirekt Thema. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die (sachverständigen) Zeug*innen immer wieder auf die Problematik des Dunkelfelds bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt hingewiesen haben – also der Vielzahl entsprechender Fälle, die den Sicherheitsbehörden entweder garnicht erst bekannt werden, oder falsch durch sie bewertet werden.

Bewertung zur Rolle der Extremismustheorie

Zur Extremismustheorie haben insbesondere die sachverständigen Zeug*innen Prof. Dr. Matthias Quent und Prof. Dr. Julika Bürgin ausgesagt. Die Aussagen der Sachverständigen zu diesem Thema sind im Sachteil des Abschlussberichts zusammengefasst. Es sollen daher an dieser Stelle nur einige zentrale Aspekte aufgegriffen und im Sinne des Sondervotums bewertet werden.

Die Sachverständigen zeigten auf, dass das Konzept der Extremismustheorie in der Wissenschaft nicht, oder nur sehr eingeschränkt brauchbar ist und Verwendung findet. Es gehört explizit nicht zum Standard sozialwissenschaftlicher Forschung, wie Prof. Dr. Julika Bürgin betonte. Durch den starken Fokus auf eine bestimmte politische Ordnung ist die Theoriebildung der Extremismustheorie unmittelbar durch politische Erwägungen beeinflusst und damit wissenschaftlich nicht unabhängig.

Die Extremismustheorie ist darüber hinaus auch als Grundlagen staatlichen Handelns, als quasi-legaler Begriff etwa im Rahmen der Arbeit der Ämter für Verfassungsschutz, unbrauchbar. Die Sachverständigen verwiesen hierzu sowohl auf grundlegende, wie auf praktische Probleme, die sich aus der Arbeit mit der Extremismustheorie ergeben. Zu den grundlegenden Problemen einer staatlichen Verwendung der Extremismustheorie führte die Sachverständige Bürgin aus: „Mit dem Extremismuskonzept wird jenseits demokratischer Gesetze eine Grenze der Legitimität etabliert. Menschen oder Organisationen können also alle Gesetze beachten, aber dennoch als extremistisch kategorisiert werden, mit weitreichenden Folgen für individuelle Grundrechte und politische Beteiligungsrechte“[375]. Dabei ist es vor allem die vermeintliche politische Neutralität und Abstraktheit, die die Extremismustheorie auch praktisch Blind für reale und relevante Probleme, insbesondere bezüglich der extremen Rechten macht. Der Sachverständige Quent führte hierzu aus: „Der Rechtsextremismus greift in der Regel nicht den Staat an oder erst aus einer antizipierten Situation der Stärke; auch das ist mit dem stark staatsschutzzentrierten Modell der Extremismustheorie in der Vergangenheit immer bagatellisiert, verharmlost und nicht richtig erfasst worden“[376]. Ganz konkret erinnerte die Sachverständige Bürgin daran, „dass die Verfassungsschutzbehörden mit dem Extremismuskonzept daran gescheitert sind, das rassistische Tatmotiv des Nationalsozialistischen Untergrunds zu erkennen und die Mordserie zu unterbrechen“[377]. Ursache für diese Probleme ist die in der Extremismustheorie grundlegend angenommene Unterscheidung zwischen einer demokratischen Mitte und extremistischen „Rändern“. Es wird „dadurch verschleiert, dass die Ursprünge von Radikalisierungstendenzen, von Konflikten, von Problemen und deren Steigerung bis hin zu Gewalt nicht irgendwo neben oder an den Rändern der Gesellschaft liegen, sondern dass das natürlich aus den Konflikten unserer Gesellschaft und den teilweisen Widersprüchen selber entspringt und daher die Prävention auch da ansetzen sollte. Es ist weder soziologisch noch historisch plausibel im Hinblick gerade auch auf die deutsche Geschichte, dass ausgerechnet die so konstruierte politische oder auch soziale Mitte ein Hort des Demokratischen und Verfassungsgemäßen ist“, wie der Sachverständige Quent ausführte[378]. Auch die Sachverständige Bürgin machte hierzu deutlich: „Wenn also das politisch-

[375] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.10
[376] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.53
[377] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.8
[378] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.55

gesellschaftliche Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität verstanden werden soll, so eignet sich das Extremismuskonzept nicht. Dieses blickt auf Ränder, die es selbst konstruiert hat, und übersieht daher — intendiert oder nicht intendiert, auf jeden Fall aber systematisch - die Problematiken in politisch-gesellschaftlichen Strukturen und auch in staatlichen Institutionen“[379].

Das Verwenden einer derart verzerrenden, wissenschaftlich unbrauchbaren und konzeptionell Fragwürdigen Theorie ist aber nicht nur im Kontext des Handelns von Sicherheitsbehörden ein Problem. Auch für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteure, in der Präventions- oder Beratungspraxis, in der pädagogischen Arbeit, aber auch in gesellschaftspolitischen Debatten allgemein erweist sich die Extremismustheorie nicht nur als unpraktikabel, sondern auch als schädlich. Der Sachverständige Quent erklärte hierzu, dass „das parallelisierende Sprechen über Rechts- und Linksextremismus dazu führt, dass die Probleme nicht angegangen werden, dass man die auf einen Rand ablagert, der hat mit uns als Gesellschaft nichts zu tun, dass man so tut, das wären Jugendgruppen, die sich eben bekämpften oder bekriegten, dass man eine Entpolitisierung betrieben hat im Hinblick auf Dinge wie akzeptierende Jugendarbeit usw., die dazu geführt haben, dass sich Strukturen gefestigt und ausgebaut haben. Das hat was mit extremismustheoretischen Vorstellungen zu tun“[380]. Dass die Verwendung einer für sie unbrauchbaren und schädlichen Extremismustheorie dabei nicht den Träger*innen entsprechender Projekte anzulasten ist, machte die Sachverständige Bürgin deutlich: „Es ist ein politisches Programm, den Extremismus als Konzept zu etablieren und die Extremismusprävention als Anforderung an die Träger zu formulieren. Entweder die Träger machen sich anschlussfähig an dieses Programm oder sie können keine Fördermittel bekommen“[381]. In diesem Kontext wiesen beide Sachverständige auch auf den Schaden hin, der durch so genannte „Demokratie-Erklärungen“ bzw. „Extremismusklauseln“ entsteht, die die Träger*innen und alle ihre Kooperationspartner*innen unter einen unberechtigten Generalverdacht stellen. Ein durch solche Erklärungen erzeugtes Klima des Misstrauens würden letztlich die Ziele der Förderprogramme selbst gefährden.

In der Gesamtschau muss die Verwendung der Extremismustheorie auf allen Ebenen als kontraproduktiv bewertet werden. Sie ist kein geeignetes Instrument um gesellschaftliche Phänomene zu begreifen, wahrzunehmen oder zu verstehen. Sie erzeugt darüber hinaus sogar eine verzerrte Wahrnehmung dieser Phänomene und erzeugt insbesondere im Blick auf die extreme Rechte blinde Flecken, Verharmlosungen und Bagatellisierungen. Dass eine solche Theorie innerhalb der Sicherheitsbehörden eine derart weite Verbreitung bis hin zu einem quasi-rechtlichen Status als Arbeitsgrundlage der Ämter für Verfassungsschutz hat, ist nicht hinnehmbar.

Bewertungen zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst „Politisch Motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK)

Der Untersuchungsausschuss hat sich ausführlich mit der Erfassung politisch motivierter Kriminalität durch die Polizeibehörden im Rahmen des so genannten Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) beschäftigt. Hierzu waren explizit die sachverständigen Zeug*innen Dr. Martin Thüne und Dr. Britta Schellenberg geladen. Es wurden zudem der Präsident des Landeskriminalamts Jens Kehr, der Präsident des Bundeskriminalamts Holger Münch, sowie der Leiter der Abteilung Staatsschutz im Bundeskriminalamt Oliver Krambrich hierzu befragt. Zudem wurde Ina Knauß aus dem Referat „IZ 33 – Forschungs- und Beratungsstelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), Dunkelfeldforschung“ des BKA zur Erstellung der PKS befragt. In vielen weiteren Anhörungen war der KPMD-PMK Thema, wenn es um die Einordnung oder Nicht-Einordnung bestimmter Phänomene oder Vorfälle durch die Polizei ging. Die Aussagen der

[379] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.10
[380] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.79
[381] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.41

Sachverständigen zu diesem Thema sind im Sachteil des Abschlussberichts zusammengefasst, weshalb auch hier nur einige zentrale Aspekte aufgegriffen und im Sinne des Sondervotums bewertet werden sollen.

Der KPMD-PMK ist ein bundesweit einheitlicher Meldedienst zu politisch motivierter Kriminalität. Sobald in einem Ermittlungsverfahren der Verdacht auf ein politisches Motiv entsteht, wird durch die ermittelnden Beamt*innen eine entsprechende Meldung abgegeben, auch wenn die Ermittlungen zu dem Fall noch nicht abgeschlossen sind. Man spricht daher beim KPMD-PMK auch von einer „Eingangsstatistik" im Gegensatz zu einer „Ausgangsstatistik" – etwa der allgemeinen polizeilichen Kriminalitätsstatistik – bei der erst bei Abschluss der Ermittlungen eine Meldung erfolgt. Diese Meldungen werden zunächst auf Landesebene weiter geprüft und genauer eingeordnet und sodann monatlich an das BKA übermittelt. Das BKA soll so in die Lage versetzt werden, monatlich ein aktuelles Lagebild über die Entwicklung politisch motivierter Straftaten zu erstellen um entsprechende Entwicklungen zeitnah wahrzunehmen und ggf. darauf zu reagieren. Darüber hinaus wird aus den so bis zu einem bestimmten Stichtag gemeldeten Fällen die jährliche Statistik zu politisch motivierter Kriminalität erstellt und sowohl auf Landes- wie auch auf Bundesebene veröffentlicht. Während die Verwendung vorläufiger Erkenntnisse für die Erstellung aktueller Lagebilder zur internen Lagebeurteilung noch verständlich ist, muss schon an dieser Stelle in Frage gestellt werden, ob die Meldungen des KPMD-PMK eine valide Grundlage für eine behördliche Veröffentlichung bilden. Die Jährlichen Statistiken zu politisch motivierter Kriminalität werden häufig in politischen Debatten herangezogen und mit den dort veröffentlichten Zahlen wurden und werden zahlreiche politische Forderungen, aber auch konkrete Maßnahmen begründet. Schon die Grundlage dieser Daten muss aber als unzureichend bewertet werden, insbesondere vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgerungen, die daraus regelmäßig gezogen werden.

Wird ein Fall von den aufnehmenden oder bearbeitenden Polizeibeamt*innen als politisch motiviert bewertet und eine Meldung im KPMD-PMK erstellt, wird diese zunächst noch weiter qualifiziert. Neben den Basisdaten des Falls und dem Delikt, wegen dem ermittelt wird, wird dem Fall unter anderem ein so genannter „Phänomenbereich" und ein oder mehrere Themenfelder zugeordnet. Es wird außerdem auch geprüft, ob es sich um so genannte „Extremistische Kriminalität" handelt und es werden Tatziele, Tatmittel und andere Daten zu dem Fall erhoben.

Als „Phänomenbereich" wird dem Fall eine der Kategorien „rechts", „links", „Ausländer" oder „nicht zuzuordnen" zugeordnet. Ab 2017 wurde der Bereich „PMK-Ausländer-" in die Bereiche „religiöse Ideologie" und „ausländische Ideologie" unterteilt. Bei letzterem geht es dabei nicht darum, dass eine Tat aus einem besonders „ausländischem" Motiv begangen wurde[382]. Eine Zuordnung erfolgt vielmehr, wenn „eine aus dem Ausland stammende, nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit des Täters ist hierbei unerheblich"[383]. Die Aufteilung der Phänomenbereiche wirkt schon hier wie ein Abziehbild der extremismustheoretischen Vorstellung von der Mitte und den Rändern und folgt der auch im Bereich des Verfassungsschutzes gebräuchlichen Aufteilung der Phänomenbereiche. Durch die Sachverständigen wurde diese Aufteilung der Phänomenbereiche vielfach kritisiert. Insbesondere der Bereich „nicht zuzuordnen" (seit 2023 umbenannt in „sonstige

[382] Im Kontext der Mordserie des NSU kam etwa das LKA Baden-Württemberg 2007 in einer Fallanalyse zu der Einschätzung, die Täter würden vermutlich aus dem Ausland kommen, da „die Tötung von Menschen in unserem Kulturkreis mit einem hohen Tabu belegt ist"
[383] Definitionssystem PMK, S.8

Zuordnung“) machte zum Ende des Untersuchungszeitraums 2021 in Thüringen über 50% der erfassten Fälle aus. Dies lag indessen keineswegs daran, dass die politische Zuordnung dieser Taten unklar gewesen wäre. Ein Großteil dieser Taten konnte entweder dem Spektrum der Pandemieleugner*innen und Verschwörungstheoretiker*innen oder dem Spektrum der so genannten „Reichsbürger“ zugeordnet werden. Dass Straftaten aus diesen Spektren im Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ erfasst werden, entspräche dem Definitionsschlüssel von Bund und Ländern, den er inhaltlich nicht bewerten wolle, erläuterte der Präsident des Thüringer Landeskriminalamtes[384]. Dies entsprach im Wesentlichen der Auskunft von allen dazu befragten Vertreter*innen der Polizeibehörden, während es bei allen anderen dazu befragten sachverständigen Zeug*innen auf Unverständnis stieß. Sowohl das Spektrum der so genannten „Reichsbürger“, als auch das der Pandemieleugner*innen und Verschwörungsideolog*innen seinen klar dem Bereich rechter Ideologien zuzuordnen. Die Zuordnung dieser Taten in der Kategorie „nicht zuzuordnen“ erwies sich insgesamt als willkürlich, sachlich nicht begründbar und im Effekt als eine deutliche Verzerrung der Fallzahlen insbesondere im Bereich PMK-rechts-. Für die Bereiche PMK-ausländische Ideologie- und PMK-religiöse Ideologie- machte die Sachverständige Dastan Jasim deutlich, dass es mit einer solchen Kategorisierung nicht möglich ist, die Phänomene zu greifen, die man greifen möchte. Es sei zudem nicht kongruent zum Beispiel kurdische Gruppierungen in Deutschland zu kriminalisieren indem man sie als linksradikale bzw. ausländische kriminelle Organisationen einstuft, gleichzeitig aber außenpolitisch auf die Präsenz von kurdischen Kräften in Syrien gesetzt werde, um gegen Islamisten vorzugehen.

Im Rahmen der Einordnung von Straftaten in den KPMD-PMK gibt es darüber hinaus einen Katalog von so genannten „Themenfeldern“, die sich in Oberthemenfelder und Unterthemenfelder aufteilen und in einem eigenen Anhang zum Definitionssystem PMK auf 14 Seiten aufgeführt sind. Einer Straftat können dabei auch mehrere Themenfelder zugeordnet werden. Eines der besonders herausgehobenen Oberthemenfelder ist das Oberthemenfeld „Hasskriminalität“. Hierzu kritisierten insbesondere die Sachverständigen Schellenberg und Thüne, dass das übereinanderlegen und vermischen unterschiedlicher Konzepte im KPDM-PMK – hier konkret das der Extremismustheorie und das der Hasskriminalität – das Definitionssystem insgesamt widersprüchlich und unlogisch mache.

Der KPMD-PMK verwendet darüber hinaus eine Definition von „Gewalt“, die in keiner anderen Kriminalstatistik benutzt wird und die die Ergebnisse weiter verzerrt. Hierzu existiert ein Katalog von Straftaten nach dem entschieden wird, ob ein Fall dem Bereich „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ zugeordnet wird[385]. Nicht als „Gewalt“ im Sinne des KPMD-PMK gelten zum Beispiel Sachbeschädigungen, aber auch alle Fälle von Terrorismus und dem bilden krimineller Vereinigungen oder das Vorbereiten einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Als „Gewalttaten“ werden stattdessen eine ganze Reihe von Delikten erfasst, die für zivilen Ungehorsam bei Versammlungen wie etwa Blockadeaktionen typisch sind und entsprechend auch schnell hohe Fallzahlen – insbesondere im Bereich PMK-links- – produzieren (etwa Widerstandsdelikte nach §113 StGB, gefährliche Eingriffe in den Straßen- oder Schienenverkehr oder Landfriedensbruch). Hinzukommt, dass durch den Charakter des KPMD-PMK als Eingangsstatistik eine Einstellung dieser Verfahren oft keine Berücksichtigung in den später veröffentlichten Zahlen findet. In der Aufschlüsselung nach Delikten, die für die Bundesweite PMK-Statistik veröffentlicht wird, zeigt sich, dass diese Delikte den größten Teil „Gewaltkriminalität“ im Bereich PMK-links- ausmachen. Im Bereich PMK-rechts- sind es bundesweit hingegen fast

[384] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.101
[385] Im Definitionssystem PMK, dass dem Sachteil des Abschlussberichts als Anhang beigefügt ist, findet sich dieser Straftatenkatalog in Kapitel 5.

ausschließlich Körperverletzungen, die im Bereich der Gewaltkriminalität erfasst sind. Es sind dabei in der Regel jährlich doppelt so viele Körperverletzungen im Bereich PMK-rechts- erfasst, wie im Bereich PMK-links-. Insbesondere das Einbeziehen der Widerstandsdelikte nach §113 StGB in den Bereich der „Gewaltkriminalität“ muss als völlig unzulässige Verzerrung der Statistik gewertet werden. So wurde spätestens 2017 das Strafgesetzbuch an dieser Stelle so reformiert, dass tätliche Angriffe auf Polizeibeamte als eigener Straftatbestand aus dem §113 StGB herausgelöst wurden. Da nach der Erfassungssystematik des KPMD-PMK stets das schwerer wiegende Delikt gezählt wird, wäre darüber hinaus ein Fall in dem z.B. wegen Körperverletzung und Widerstand nach §113 ermittelt wird in der Statistik als Körperverletzung erfasst. Hier werden also lediglich diejenigen Delikte als „Gewalttaten“ gezählt, bei denen die Widerstandshandlung das schwerste Delikt ist. Dies kann allerdings schon bei einem „Stemmen entgegen der Laufrichtung“ oder einem bloßen Festhalten an z.B. einem Geländer im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme gegeben sein. Die in der PMK-Statistik veröffentlichten Zahlen – insbesondere zu politisch motivierter Gewaltkriminalität – sind damit insgesamt als unbrauchbar zu bewerten um Aussagen zu dem realen Phänomen politisch motivierter Gewaltkriminalität zu treffen, geschweige denn politische Forderungen oder Maßnahmen daraus abzuleiten.

Es lässt sich schon an dieser Stelle feststellen, dass die Sicherheitsbehörden in Thüringen mit dem bundeseinheitlichen Erfassungssystem zur politisch motivierten Kriminalität ein völlig unzulängliches Instrument in der Hand haben, um die tatsächlichen Vorgänge, die damit abgebildet werden sollen zu beschreiben, zu begreifen oder analysieren zu können.

Dies zeigt sich auch in der praktischen Anwendung des Definitionssystems durch die Polizeibeamt*innen. Verschiedene Sachverständige machten deutlich, dass es insbesondere auf die Beamt*innen, die eine Straftat zu Beginn aufnehmen ankomme, ob eine mögliche politische Motivation erkannt und auch angegeben würde. Die Sachverständigen Zeug*innen Schellenberg und Thüne konnten dazu aus dem von ihnen entwickelten Planspiel zum KPMD-PMK berichten, in dem sie mit Polizist*innen im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen die Aufnahme und Einordnung politisch motivierter Straftaten behandeln. Im Rahmen dieses Planspiels zeigte sich eindrücklich, dass das Definitionssystem zu politisch motivierter Kriminalität als Grundlage für eine klare und wiederholungssichere Zuordnung von Straftaten ungeeignet ist. Für die Polizeibeamt*innen, die eine Straftat einordnen sollen erzeugt das Definitionssystem im Gegenteil eher Unsicherheiten und Unklarheiten, was auch dazu führt, dass Straftaten überhaupt nicht als politisch motivierte Kriminalität erfasst werden. Die Probleme, die sich in der praktischen Anwendung des Definitionssystems zeigen führten die Sachverständigen auf die konzeptionellen Unzulänglichkeiten des KPMD-PMK zurück. Sie plädierten dafür, diesen nicht weiter zu „verschlimmbessern“, sondern ein grundsätzlich anderes System zum polizeilichen Umgang mit politisch motivierter Kriminalität zu entwickeln.

Probleme und Unklarheiten in der Anwendung des Definitionssystems PMK zeigten sich auch an einer ganzen Reihe konkreter Fälle. In der Anhörung des Präsidenten des Thüringer Landeskriminalamts Jens Kehr wurde dieser zum Beispiel befragt zu Vorfällen, bei denen an Fensterscheiben von Büros der AfD Aufkleber mit dem Schriftzug „Jesus würde links wählen“ angebracht wurden. Es handelte sich dabei um insgesamt 42 Fälle, die alle als PMK-links- eingeordnet wurden. Der sachverständige Zeuge gab an, dass man diese auch als PMK-religiös- hätte einordnen können, es durch die aufnehmenden Beamt*innen aber in der Regel als PMK-links- wahrgenommen würde. Entsprechende Verzerrungen werden auch beim Umgang mit zerstörten Wahlplakaten deutlich: In den Fallbeispielen, die als Anhang zum Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität aufgeführt sind, wird die Zerstörung von Wahlplakaten „einer

rechtspopulistischen Partei“ als Beispiel genannt und eindeutig dem Bereich PMK-links- zugeordnet, weil das Zerstören von Wahlplakaten rechtspopulistischer Parteien „typisch für die linksextremistische Szene“ sei. Entsprechende Zuordnungen für die Zerstörung von Wahlplakaten finden sich unter den Beispielen nicht. Für Thüringen lässt sich entsprechend in den Fallzahlen der PMK-Statistik in Jahren mit Wahlen zum Bundes- oder Landtag in der Regel ein Anstieg bei den „Sonstigen staatsschutzrelevanten Delikten“ im Bereich PMK-links- sowie im Bereich PMK-nicht zuzuordnen- feststellen. Es wurde darüber hinaus auch der Überfall auf das AJZ in Erfurt 2016 im Rahmen der PMK-Statistik thematisiert. Obwohl damals 12 Tatverdächtige gefasst wurden und es eine Vielzahl von verletzten gab ist der gesamte Vorfall lediglich als ein einziger Fall von Gewaltkriminalität im Bereich PMK-rechts- in die Statistik eingeflossen. Andere Taten fließen hingegen gar nicht erst in die Statistik ein, weil sie entpolitisiert werden: So werden zum Beispiel Graffitis mit dem Ausdruck „Juden Jena“ durch die Thüringer Polizei nicht als politisch motivierte Straftaten gewertet. Es wird hier behauptet, es handle sich lediglich um eine Straftat im Fußball-Kontext und sei nicht politisch motiviert.

Auch praktisch zeigt sich also, dass der KPMD-PMK kein geeignetes Werkzeug zur Erfassung politisch motivierter Kriminalität ist. Ergebnis der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss ist vielmehr, dass insbesondere die Statistiken zur politisch motivierten Kriminalität als politisch völlig verzerrte Wiedergabe der Realität angesehen werden müssen. Der Bereich PMK-links- und insbesondere die Zahlen zur vermeintlichen Gewaltkriminalität in diesem Bereich werden massiv überschätzt, während die Fallzahlen zu rechter Gewalt und zu rechten Straftaten in teils absurder weise kleingerechnet, wegkategorisiert oder garnicht erst erfasst werden.

Eine mögliche Reform des KPDM-PMK ist zwar dringend notwendig und wird insbesondere auch von den sachverständigen Zeug*innen dringend gefordert. Der Ausschuss konnte aber auch beobachten, wie die sachverständigen Zeug*innen aus den Polizei-Behörden die Verantwortlichkeiten dazu hin und her zu schieben versuchten. Der KPMD-PMK wird erarbeitet und überarbeitet von einer Arbeitsgruppe, die im Rahmen der Innenministerkonferenz (IMK) zusammentritt. Bezüglich der Zuständigkeit für Veränderungen des KPMD-PMK wurde allerdings von den Thüringer Vertretern „nach oben“ verwiesen und von den Vertretern des BKA „nach unten“ gezeigt. Zwar wurde von den unterschiedlichen Sachverständigen in diesem Kontext darauf verwiesen, dass es selbstverständlich auch eine wissenschaftliche Begleitung und Beteiligung auch der Zivilgesellschaft bei der Überarbeitung des KPMD-PMK gäbe. Es stellt sich aber die Frage, wie unter diesen Bedingungen völlig Sach- und Realitätsferne Themenfelder wie „Deutschfeindlich“ oder „Männerfeindlich“ Eingang in das Definitionssystem PMK finden konnten, zu denen die aus der Wissenschaft stammenden Sachverständigen eindeutig aussagten, dass es keinerlei wissenschaftliche Begründung oder auch nur relevante Forschungsergebnisse zu diesen Phänomenen gibt. Auch an dieser Stelle zeigen sich Institutionen wie die IMK als verfestigte und bisher nicht demokratisch kontrollierbare Strukturen einer sich verselbstständigenden Exekutive im Bereich der Sicherheitsbehörden.

Bewertungen zum Dunkelfeld bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Das Thema eines ausgeprägten Dunkelfelds bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt war zum einen in den anfänglichen Sitzungen zur Extremismustheorie und zum KPMD-PMK Thema, es wurde aber auch von vielen der Sachverständigen in den späteren Sitzungen aufgegriffen und Aussagen hierzu getroffen. Insbesondere zur Frage der Erfassung rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt durch zivilgesellschaftliche Beratungsstellen konnten durch Heike Kleffner – Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – Susanne Zielinski und Benjamin Steinitz von der Meldestelle für

Antisemitische Vorfälle RIAS und Marina Chernivsky von der Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt OFEK Erkenntnisse gewonnen werden.

Im Einsetzungsauftrag des Untersuchungsausschusses ist diesem Thema eine eigene Frage gewidmet. Der Untersuchungsausschuss soll aufklären, „ob und welcher Weise die von Teilen der Zivilgesellschaft vertretene These stichhaltig ist, es gebe in Thüringen ein ausgeprägtes Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, für das die Einordung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und eine mangelnde Strafverfolgung ursächlich seien“ (Frage 4). Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass es sich keineswegs um eine reine These handelt, die von Teilen der Zivilgesellschaft einfach so in den Raum gestellt würde. Dass es ein entsprechendes Dunkelfeld gibt ist eine Erkenntnis sowohl aus der Jahrelangen Arbeit der zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Meldestellen, als auch der kriminologischen Forschung. Auch die in der Frage unterstellte Eindimensionalität der Erklärungen für dieses Dunkelfeld und die unterstellte Gegenüberstellung zivilgesellschaftlicher Akteure und der Polizei muss zurückgewiesen werden. Gerade in Thüringen wurde durch die Beratungsstelle ezra schon 2014 eine Studie zu Viktimisierungserfahrungen von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt veröffentlicht, die diese Erfahrungen in ihrer Komplexität untersucht[386]. Hierbei spielt das Verhalten der Polizei natürlich eine große Rolle, ist jedoch bei weitem nicht der einzige relevante Faktor. Auch die Sachverständige Kleffner wies eine einfache Konfrontationsstellung zwischen Beratungsstellen und der Polizei klar zurück: „Überall da, wo Wissenschaft, Ermittlungsbehörden und Zivilgesellschaft in Form der Opferberatungsstellen sprechen und sich austauschen und auch anhand von konkreten Fällen über Kategorisierung auch streiten, überall dort steigt die Analysefähigkeit, aber auch die Effektivität von Strafverfolgung bei politisch rechtsmotivierten Straf- und Gewalttaten“[387]. Auch der Sachverständige Steinitz berichtete von einer jahrelangen Zusammenarbeit von RIAS Berlin mit dem dortigen Landeskriminalamt auch zum anonymisierten Abgleich von Vorfällen und bewertete diesen Austausch als positiv. Er forderte, dass es einen formalisierten Austausch zwischen den Beratungs- und Meldestellen und den Polizeibehörden geben sollte um das Dunkelfeld zu verkleinern und auch Doppelzählungen von Vorfällen zwischen den Polizeibehörden und den Beratungsstellen zu vermeiden. Dabei sei allerdings insbesondere der Vertrauensschutz der Meldestellen zu berücksichtigen.

Insgesamt kann als Ergebnis der Arbeit des Untersuchungsausschusses festgestellt werden, dass es ein erhebliches Dunkelfeld im Bereich rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen, aber auch bundesweit gibt. Dies drückt sich nicht nur darin aus, dass die unabhängigen zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen durchgängig eine höhere Zahl solcher Taten erfassen, als es im KPMD-PMK der Fall ist. Schon die Betrachtung des KPMD-PMK hat für sich deutlich gemacht, dass hier mit einer deutlichen Verzerrung der Zahlen der PMK-Statistik im Bereich der rechten Gewalt zu rechnen ist. Dass gerade in den letzten Jahren der massive Anstieg rechter Gewalt in der PMK-Statistik dadurch zu großen Teilen verschleiert wurde, dass er als „nicht zuzuordnen“ klassifiziert wurde verstärkt dieses Phänomen noch. Hier haben wir es allerdings nicht im klassischen Sinne mit einem Dunkelfeld zu tun. Die entsprechenden Straftaten werden durch die Polizei aufgenommen und sind somit Teil des so genannten „Hellfelds“. Sie werden nur entweder aufgrund des konfusen Erfassungssystems gar nicht erst als politisch motivierte Straftaten erfasst, oder einer inhaltlich falschen Kategorie zugeordnet. Das Ausmaß rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bleibt auch durch diese Prozesse letztlich im Dunkeln. Zudem wird durch eine unzureichende

[386] ezra [Hrsg.]. 2014. Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Aktueller auch: IDZ/VBRG/ezra [Hrsg.]. 2023. Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz.

[387] Wortprotokoll der 9. Sitzung, S.23f.

Ermittlungstätigkeit in Bezug auf das politisch Tatmotiv auch eine Berücksichtigung der politischen Motivation bei der Strafzumessung von Gerichten erschwert oder unmöglich gemacht. Entsprechende Regelungen wie etwa in §46 Absatz 2 StGB, die eine entsprechende Berücksichtigung ermöglichen und vereinfachen sollen, können damit ins Leere laufen.

Von den nicht- oder falsch zugeordneten Fällen zu unterscheiden sind Straftaten, die überhaupt keinen Niederschlag in einer polizeilichen Ermittlungsakte finden und damit im klassischerweise so bezeichneten „Dunkelfeld“ liegen. Es handelt sich hierbei um Vorfälle, die entweder von den aufnehmenden Polizist*innen nicht als Straftaten gewertet wurden oder – und weitaus häufiger – um Vorfälle die durch die Betroffenen nicht zur Anzeige gebracht wurden. Die Sachverständige Kleffner berichtete in diesem Zusammenhang von den so genannten Viktimisierungsstudien des kriminalistischen Instituts des BKA, sowie eine Dunkelfeldstudie des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein. Diese Studien kommen zum einen zum Ergebnis, dass es deutlich mehr Opfer von vorurteilsgeleiteten Gewalttaten – insbesondere von rassistischer Gewalt – gibt als in den Statistiken des KPMD-PMK erfasst werden. Die Mehrzahl der Fälle wird von den Betroffenen darüber hinaus nicht angezeigt. Im Mittel liegt die Anzeigequote bei nur 29,3 Prozent. Bei gewalttätigen Angriffen auf kommunale Amts- und Mandatsträger*innen sogar nur bei 26 Prozent. Insbesondere bei rassistischer Gewalt spielt das Phänomen der sekundären Viktimisierung hierfür eine entscheidende Rolle. Der Begriff beschreibt die Erfahrung im Nachgang einer erlebten Gewalttat, insbesondere beim Kontakt mit der Polizei, gewissermaßen ein zweites Mal zum Opfer zu werden. Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt berichten häufig davon, dass ihnen die Schilderungen der erlebten Gewalt nicht geglaubt werden, dass ihnen vorgeworfen wird die Tat selbst provoziert zu haben oder die eigentliche Täter*in zu sein oder dass ihnen unterstellt wird z.B. Teil krimineller Strukturen zu sein. Der Sachverständige Thüne berichtete in diesem Zusammenhang zu den Ergebnissen kriminologischer Forschung: „Es gibt schon so ein paar Studien auch von polizeilichen Einrichtungen, Landeskriminalamt Niedersachsen, Schleswig-Holstein von vor ein paar Jahren, 2019, die das mal sich angeschaut haben und die, finde ich, dann zu spannenderen, weil differenzierteren Ergebnissen gekommen sind, weil die haben gesagt: Die Menschen, die keinen Polizeikontakt in letzter Zeit haben, die haben mit Abstand das höchste Vertrauen, die, die tatsächlich Polizeikontakt hatten, haben dann schon signifikant, also statistisch signifikant geringeres Vertrauen, und die Leute, die Opfer oder Betroffene von Hasskriminalität, die also was zur Anzeige gebracht haben, die hatten über alle Deliktsgruppen hinweg noch mal signifikant geringeres Vertrauen […] deutlich geringer als bei Opfern allgemeiner Kriminalität und geringer als eine Allgemeinbevölkerung, die eben gar nicht Opfer geworden ist.“[388]. Es ist auch vor diesem Hintergrund kaum verwunderlich, dass Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt immer wieder auch Fälle berichten, in denen keine Anzeige durch die betroffene Person erstattet wurde. Beratungsstellen sind hier in der Lage mit einer niedrigschwelligen Ansprache Betroffene zu erreichen, die sich nicht an die Polizei wenden möchten oder in anderen Fällen Betroffene auch dabei zu unterstützen, dass Gewalttaten zur Anzeige gebracht und als z.B. rassistisch motivierte Taten auch aufgenommen werden. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit qualifizierten, nachprüfbaren und transparent nahvollziehbaren Kriterien bei der Erstellung ihrer Meldungen.

Insgesamt muss daher gesagt werden, dass die Aussagen und Analysen der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen ein realistischeres und vollständigeres Bild rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt darstellen können als die polizeilichen Veröffentlichungen der PMK-Statistik. Diese ist vielmehr als so verzerrt anzunehmen, dass sie letztlich unbrauchbar ist.

[388] Wortprotokoll der 3. Sitzung, S.60

Aus den Ergebnissen der Beweisaufnahme zur Extremismustheorie, des KPMD-PMK und dem Dunkelfeld bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, können folgende Handlungsempfehlungen abgeleitet werden:

1. **Die Extremismustheorie darf nicht länger Grundlage von behördlichem Handeln sein**. Sie ist wissenschaftlich unhaltbar und führt praktisch zu blinden Flecken, Verzerrungen und falschen Analysen. Es sollten aktive Maßnahmen gegen ihre Verwendung in Lehrplänen sowie der Aus- und Weiterbildung unternommen werden.
2. **Die politische Grundlagenbildung muss deutlich ausgebaut und stärker gefördert werden.** Nicht nur (Polizei-)Beamt*innen sollte ein besseres Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge und Phänomene vermittelt werden, als es die Extremismustheorie vermag. Es sollten darüber hinaus explizit Bildungsangebote gegen das Extremismus-Denken in behördlichen und gesellschaftlichen Kontexten gefördert werden.
3. **Es braucht mehr kriminologische Forschung zum Dunkelfeld bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.** Entsprechende Studien sollten gezielt auch für Thüringen in Auftrag gegeben werden.
4. **Die jährlichen PMK-Statistiken sollten abgeschafft werden.** Schon jetzt könnte an die Stelle der PMK-Statistiken eine qualifizierte jährliche Analyse polizeilicher, zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse treten, die in der Lage ist unter Rückgriff auf eine breitere Quellenbasis ein realistischeres Bild der Entwicklung politisch motivierter Kriminalität zu zeichnen. Der bisherige Gewaltbegriff des KPMD-PMK sollte nicht länger verwendet oder ausgewiesen werden. Die Szenen der Reichsbürger und Verschwörungsideolog*innen sollten klar als ideologisch rechte Phänomene benannt werden.
5. **Der KPMD-PMK sollte durch ein geeignetes Meldesystem ersetzt werden.** Eine grundlegende Reform des KPMD-PMK ist notwendig und sollte im Rahmen der IMK initiiert werden. Hierbei sind Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu beteiligen. Die Verlaufsdokumentation zwischen Polizei und Justiz ist in diesem Zusammenhang deutlich zu verbessern.
6. **Die Bewertung der politischen Relevanz von Straftaten sollte nicht Aufgabe der Polizei sein.** Das widersprüchliche, inkongruente und komplizierte System von Kategorien, Themenfeldern und Phänomenbereichen des KPMD-PMK hat sich als praxisuntauglich erwiesen und mutet Polizeibeamt*innen politische Bewertungen zu, für die sie nicht ausgebildet sind. Die politische Bewertung und Einordnung von Straftaten sollte stattdessen von dazu qualifizierten Stellen vorgenommen und in einem stärkeren Dialog zwischen Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft transparent reflektierbar gemacht werden. Eine reine Ersetzung des KPMD-PMK durch eine Statistik zu Vorurteilskriminalität würde die Probleme des KPMD-PMK nur wiederholen.
7. **Die zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen zu rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und zur extremen Rechten müssen finanziell und institutionell gestärkt werden.** Hierzu gehört eine langfristig abgesicherte Finanzierung der Projekte ebenso wie der Ausbau der Kooperation mit den Sicherheitsbehörden.

3. Bewertungen zur Entwicklung der extremen Rechten in Thüringen

Der Untersuchungsausschuss hat eine Reihe von ausgewiesenen Expert*innen und Sachverständigen angehört, durch deren Aussagen eine enorme Menge an Erkenntnissen zur extremen Rechten in Thüringen gewonnen werden konnte. Die extreme Rechte ist in Thüringen ein

ausgeprägtes, relevantes und dringliches Problem. Sie ist breit verankert und vernetzt, kann auf eine umfangreiche Infrastruktur zurückgreifen, ist waffenaffin und militant und in der Lage verschiedene Milieus und Entwicklungen aufzugreifen, zu verbinden und auch eigenständig weiterzuentwickeln. Gerade in den letzten Jahren hat sich – worauf insbesondere der Sachverständige Andreas Speit hinwies – eine Mischszene oder auch „Mosaikrechte" gebildet, die noch vor einigen Jahren so nicht erwartbar gewesen wäre. Es lässt sich eine immer stärkere Vermischung von Verschwörungsideolog*innen, so genannten „Reichbürgern", der AfD und der neuen Rechten bis hin zu Holocaustleugner*innen und gewalttätigen Neonazis beobachten. Die einzelnen Spektren agieren dabei nebeneinander, „jeder an seinem Platz, gegen die bestehenden Verhältnisse"[389].

Die Raumnahme und Dominanz der extremen Rechten ist in Thüringen regional zwar unterschiedlich stark ausgeprägt, aber überall zu spüren. Nicht zuletzt ist die extreme Rechte für einige ihrer Akteur*innen in Thüringen auch ein einträgliches Geschäft. Thüringer Neonazis sind bundesweit und international vernetzt und aktiv und der Freistaat war im Untersuchungszeitraum seinerseits ein interessanter Ort für viele Akteur*innen der extremen Rechten um sich anzusiedeln.

Die Folge dieser Zustände sind immer wieder auch brutalste Gewalttaten, deren Schwere und Anzahl im Untersuchungszeitraum es verbietet diese als Normalität zu akzeptieren. Mindestens drei Menschen wurden im Untersuchungszeitraum durch Thüringer Neonazis getötet. Eine Reihe von brutalen organisierten gemeinschaftlichen Gewalttaten durchzieht den Untersuchungszeitraum ebenso wie ein erschütterndes Ausmaß alltäglicher – insbesondere rassistischer – Gewalt. Immer wieder zeigte sich auch, in welchem Ausmaß die extreme Rechte in Thüringen eine Affinität für Waffen besitzt, an die sie durch legale wie illegale Wege versucht heran zu kommen und dies auch viel zu oft schafft.

In den folgenden Kapiteln sollen einige zentrale Entwicklungen und Ereignisse dargestellt und eingeordnet werden, wie sie sich aus den Darstellungen der Sachverständigen und den im Ausschuss verlesenen Akten ergeben. Nach einem ersten Überblick über die Infrastrukturen der extremen Rechten in Thüringen sollen zunächst die drei Tötungsdelikte im Untersuchungszeitraum dargestellt werden. Im Anschluss folgen zentrale Akteure, Strukturen und Entwicklungen der extremen Rechten im Untersuchungszeitraum. Die Phänomene der Pandiemleugner*innen und Verschwörungideolog*innen sowie die Szene der so genannten „Reichsbürger" gehören dabei selbstverständlich zu einer Betrachtung der extremen Rechten in Thüringen und nicht unter „sonstige" oder „nicht zuzuordnende" Überschriften.

Es kann bei den folgenden Ausführungen kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden. Die Dargestellten Sachverhalte sind eine Auswahl, der – wie schon dargestellt wurde – ihrerseits nur eine eingeschränkte Basis zur Verfügung stand. Ohne die kontinuierliche Mühe und Arbeit von Antifaschist*innen, Journalist*innen und der Zivilgesellschaft in Thüringen bei der Recherche, Analyse und Aufklärung über die extreme Rechte wäre es darüber hinaus nicht möglich gewesen, die vielen Einzelnen Informationen sinnvoll mit einander zu verbinden oder überhaupt eine relevante Auswahl aus ihnen zu treffen. Die Annahme, dass die hier präsentierten Informationen gänzlich neu wären wäre daher ebenso falsch wie die Annahme, diese Informationen wären ausschließlich in den Akten von Sicherheitsbehörden vorhanden oder zu bekommen. Ein Untersuchungsausschuss kann die Arbeit der Archive, Zeitschriften und Blogs, von Journalist*innen, Antifas und vielen Einzelpersonen nicht ersetzen, sondern höchstens ergänzen.

[389] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.13

3.1 Infrastruktur der extremen Rechten: Immobilien, Versände, Rechtsrock, Kampfsport

Immobilien

Die Sachverständige Andrea Röpke machte in ihrer Anhörung deutlich, dass in Thüringen im Untersuchungszeitraum eine auffällig hohe Zahl von extrem Rechten Immobilien existieren. Diese können sowohl als Rückzugs- wie auch als Ausgangsorte extrem rechter Aktivitäten angesehen werden. Thüringen hat aus Sicht der Sachverständigen „eine besondere Stellung übernommen, weil hier wirklich ein Zusammenwirken, eine Vernetzung von sich niedergelassenen Strukturen stattfindet, die dazu beitragen, dass die Akzeptanzgewinnung im Land massiv zugenommen hat, dass die Hemmungen und Grenzen fallen. Das Markante daran ist, dass in Thüringen radikalste Strukturen in der Lage sind, sich so offen niederzulassen. Das habe ich so nicht beobachtet in den anderen Bundesländern“[390]. Hierzu präsentierte sie eine Karte mit einer exemplarischen Auswahl von Orten und Immobilien, zu denen sie im Laufe ihres Vortrags weitere Ausführungen machte. Die einzelnen Orte und Immobilien werden in diesem Sondervotum an der inhaltlich passenden Stelle

Abbildung 1 Karte der Sachverständigen Röpke mit Immobilien der extremen Rechten in Thüringen (Kenntnisnahme 7/3 - 8)

erwähnt.

Relevant ist diese Entwicklung auch deshalb, weil sich in und um diese Immobilien extrem Rechte Strukturen bilden, einen Anlaufpunkt haben, sich vernetzen und sich so regional auch verfestigen. In den Immobilien finden Veranstaltungen, Konzerte und Kampfsporttrainings statt. Zum Teil dienen sie auch als Geschäftsräume. Auch Kneipen und Gaststätten gehören zu den Immobilien, die im Besitz der extremen Rechten in Thüringen sind oder vor ihr regelmäßig genutzt werden. Das Ergebnis ist eine Normalisierung extrem Rechter Strukturen in der Gesellschaft und eine Ausweitung von Angsträumen für alle, die durch die extreme Rechte als Feinde angesehen werden. Das dadurch geschaffene Klima wirkt sich dabei bis in die Redaktionen der lokalen Medien aus, wie die Sachverständige berichtet: „Wenn ich dann mit denen spreche und sage: ‚Warum berichtet Ihr denn bitte schön nicht über die nicht nur rechtsextremen, sondern die gewaltbereiten Tendenzen bei euch in der Region?‘, dann heißt es dann: Weil wir eine offene Redaktionstür haben, hier kann jeder

[390] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.26

reinstürmen. Und das sind so Dinge, das muss man natürlich auch berücksichtigen. Je länger sich die rechtsextremen Strukturen dort setzen, desto gefährlicher wird es natürlich auch“[391].

Auch der Sachverständige Dr. Thorsten Hindrichs präsentierte in seinem Vortrag eine Karte mit festen und regelmäßigen Auftrittsmöglichkeiten für Rechtsrock-Konzerte in Thüringen. Daneben gebe es auch noch eine Vielzahl von privaten Grundstücken, die der extremen Rechten in Thüringen zur Verfügung stünden.

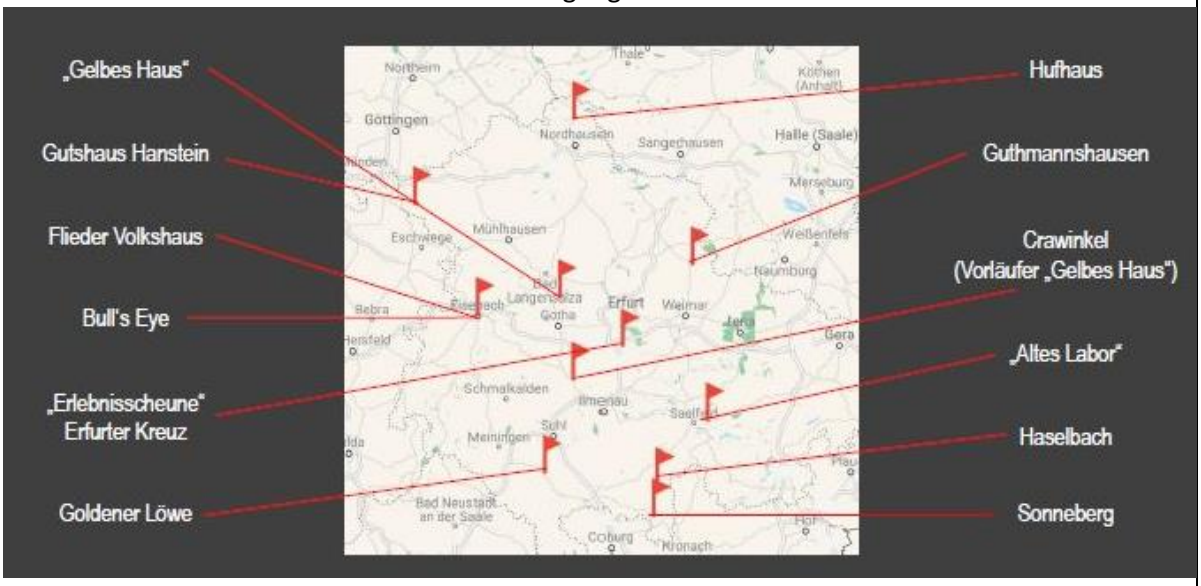

Abbildung 2 Karte des Sachverständigen Hindrichs mit regelmäßigen Orten von Rechtsrock-Konzerten (Wortprotokoll der 6. Sitzung, Anlage)

Es muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass beide Karten – auch zusammengenommen – keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Im Untersuchungszeitraum relevante Immobilien der extremen Rechen wie die Immobilie des III. Wegs in Ohrdruf, die Objekte der extremen Rechten in Erfurt, die so genannte „Burg 19“ in Kahla, die Räume der Kampfsportvereinigung „Barbaria Schmölln“ und die zahlreichen extrem rechten Tattoo-Studios in Thüringen finden sich hier ebenso wenig wie Immobilien der Szene der so genannten „Reichsbürger“ wie die „Hacienda Mexicana“ in Saalfeld oder die Immobilien und Grundstücke des „Königreich Deutschland“ in Thüringen. Einige dieser Immobilien wurden im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses benannt oder spielten eine Rolle. Eine systematische Bestandsaufnahme und Behandlung der Immobilien der extremen Rechten in Thüringen im Untersuchungszeitraum war aber schon an dieser Stelle im engen Zeitrahmen des Untersuchungsausschusses nicht möglich.

Eine der relevanten Entwicklungen im Untersuchungszeitraum, dass mit der Entwicklung der Immobilien der extremen Rechten in Thüringen verbunden ist, ist auch die Entstehung von extrem Rechten Siedlungsprojekten. Exemplarisch hierfür soll an dieser Stelle der Ort Haselbach im Landkreis Sonneberg betrachtet werden. Hierzu führte die Sachverständige Röpke aus: „Haselbach ist auf dem Weg zu einem ‚gallischen Dorf‘. Nicht nur das Kulturhaus ist in Besitz einer NPD-Kandidatin dort in Haselbach und wird als Treffpunkt genommen, sondern tatsächlich gibt es auch einen der, würde ich sagen, aktivsten und vielleicht auch gefährlichsten Aktivisten aus Thüringen, Axel Schlimper, der dort aktiv ist […]. Seine Bekannte Angela S., eine der wichtigsten Frauen der NPD-Szene, hat sich auf einem der Industriegelände niedergelassen. Und ein langjähriger, eigentlich in Bayern lebender NPD-Liedermacher, nämlich Frank Rennicke, ist dort oder hat sich im Ortsrat dort als Zuzügler vorgestellt und hat gesagt, er stehe immer zur Stelle zu helfen, wenn jemand seine

Hilfe benötige. Zeitweilig hat auch der berüchtigte Blogger und ehemalige, rausgeworfene Berliner Grundschullehrer Nikolai Nerling, der sogenannte Volkslehrer, dort gewohnt. Er ist zumindest auch noch häufig dort. Das ist der eine Fakt, was Haselbach betrifft. Dort gibt es nicht nur eine Immobilie, sondern dort sind Kaderstrukturen, die sich niederlassen und mehrere Immobilien in dem Ort gekauft haben, die sich dort um Akzeptanzgewinnung bemühen und dort Veranstaltungen durchführen“[392]. In dem im Zitat angesprochenem Kulturhaus von Haselbach wurde nicht nur 2015 der Thüringer Landesverband der Partei DIE RECHTE gegründet, es gab dort auch 2016 eine Durchsuchung auf Antrag des Generalbundesanwalts im Rahmen des Verbots der bundesweit relevanten extrem Rechten Internetplattform „Altermedia“. Die Sachverständige berichtete außerdem von einem Vortrag von Axel Schlimper – dessen Rolle als Thüringer Gebietsleiter der „Europäischen Aktion“ später noch thematisiert werden wird –bei der NPD Hamburg: „Das Ziel sind Landkreise in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen […] die allen Deutschen vorbehalten sind. In den Kammlagen des Thüringer Waldes sollen laut Schlimper weiße Siedlungsprojekte greifen, in dem Wirtschaftsförderung, Kinder- und Wohngeld nur noch die erhalten, die — Zitat – ‚deutsche Vorfahren‘ haben. Ein neues Ordnungssystem, so Schlimper, solle aufgebaut werden“[393]. Auch der oben benannte Franck Rennicke äußerte sich in einem Podcast der Initiative „Zusammenrücken“ zur Strategie der extremen Rechten in Haselbach, wie die Sachverständige berichtete: „‚Zusammenrücken‘ ist eine Initiative von völkischen Nazis, die überwiegend aus der verbotenen Heimattreuen Deutschen Jugend — HDJ — stammen. Die haben sich gemeinsam im Raum Leisnig bei Leipzig angesiedelt, haben dort Höfe gekauft und bauen dort Strukturen auf […] und propagieren jetzt für andere Regionen, genau solche völkischen Siedlungen wie in Leipzig zu errichten. Unter anderem, die haben einen Podcast: ‚zusammenrücken.de‘-Podcast. Und einer der Gesprächspartner ist Frank Rennicke gewesen in einem dieser Podcasts […] Rennicke ist eigentlich derjenige, der bei ‚Zusammenrücken‘, bei dieser Siedlungsinitiative aus Sachsen, sagt, so was machen wir in Thüringen auch – interpretiert“[394]. Auch die oben benannte Einwohnerin von Haselbach Angela S. äußerte sich in der Zeitschrift „N.S. Heute“ (Nationaler Sozialismus Heute) zu den extrem Rechten Siedlungsambitionen, wie die Sachverständige berichtete: „da stellt sich diese Angela S., die in Haselbach wohnt, mit dem deutschen Nationalen Frauenwanderbund vor, post dort mit Kindern, ganz völkisch gekleidet, zünftig, wie sie dort eben auch versuchen, nicht nur sich auszubreiten, Veranstaltungen zu organisieren, sondern auch rechte Bundstrukturen nach dem Prinzip ‚Von der Wiege bis zur Bahre‘, auch die Kleinen gehören schon in unsere politischen Konzepte, einzubinden […] sie sagt einfach: Wir müssen auch die Kindererziehung organisieren, wir müssen uns Frauen völkisch orientieren, nationalistisch strukturieren und wieder organisieren“[395]. Dass in und um Haselbach auch paramilitärische Übungen organisiert wurden, wird bei der Betrachtung der „Europäischen Aktion“ weiter unten noch ausgeführt werden. Die Sachverständige Röpke berichtete auch, dass das Amt für Verfassungsschutz auf Anfrage des ‚Freien Worts‘ angab, in Haselbach keine Strategie für völkische Siedlungsprojekte zu erkennen. Vor dem Hintergrund der auch von der Sachverständigen zitierten öffentlich zugänglichen Aussagen der beteiligten Akteure ist diese Einschätzung unverständlich. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, welchen Zweck das Amt für Verfassungsschutz als ein so genanntes „Frühwarnsystem“ überhaupt erfüllt, wenn es nicht einmal schon bestehende Gefahren als solche benennen kann. Haselbach ist dabei nicht der einzige Ort in Thüringen in dem im Untersuchungszeitraum versucht wurde eine Siedlung nach völkischen

[391] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.55
[392] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.36f.
[393] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.37
[394] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.70f.
[395] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.37

Prinzipien aufzubauen. Weitere solcher Siedlungen werden im Kapitel zu völkischen Strukturen und Siedlungsprojekten in Thüringen behandelt werden.

Survival- Kampfsport- und Outdoor-Camps

Der Sachverständige Robert Claus berichtete zudem davon, dass Thüringer Neonazis auch ein verstärktes Interesse am Thema Krisenvorsorge, sowie so genannten Survival-Trainings und Outdoor-Camps haben und diese zum Teil auch selbst – mit entsprechendem politischen Schwerpunkt – ausrichten. Der Sachverständige warnte davor, diese Camps zu verharmlosen: „Wir reden dort eben nicht von Wald- und Wiesenwanderungen aus der Szene, sondern letztendlich von militanten, teilweise militärischen Vorbereitungen materiell, physisch, ideologisch auf gesellschaftliche Umbruch- und Umsturzsituationen. Darauf ist es angelegt“[396]. Die Aktivitäten stehen dabei in einem engen Zusammenhang mit Vorstellungen eines so genannten „Tag X“, also der Erwartung, dass das politische System in absehbarer Zeit zusammenfällt oder gestürzt wird und es in der Folge mindestens vorübergehend zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen kommen wird. Teilweise soll sich auch aktiv auf das herbeiführen eines solchen „Tag X“ vorbereitet werden. Diese Erzählung und Vorstellung zieht sich durch fast alle Strukturen und Entwicklungen in der extremen Rechten und ist weit über dieses politische Milieu hinaus gesellschaftlich anschlussfähig. Darüber hinaus

Darüber hinaus ist in manchen Teilen der extremen Rechten auch ein körperlich-ästhetisches Ideal und die körperliche Ertüchtigung als Teil eines elitären Selbstverständnisses und einer vorgestellten Verbindung von Ideologie und körperlicher Praxis relevant bei der Durchführung entsprechender Camps. Der Sachverständige Claus beschrieb zum Beispiel die jährlichen so genannten „Sommerlager“ der „Identitären Bewegung“: „Auch dort gibt es meistens eine Mischung aus Fahnenappellen, ideologischen Schulungen und Boxtrainings. Wenn man sich die Videos anguckt, mich erinnert das ästhetisch und von der ganzen Aufbereitung her sehr an die Hitlerjugend, ohne sagen zu wollen, dass es eins zu eins dasselbe ist“[397]. Auch die Gruppe „Wardon 21“, die auch in Thüringen ihren Ursprung hat, betätigt sich in dieser Richtung. Der Sachverständige erklärte zu dieser Gruppe: „Sie sehen auf dem Logo eine ausgestreckte Hand, die ich als Hitlergruß interpretiere, und eine Faust, die ich als Zeichen von ‚Straight Edge‘ interpretiere. […] Beim ‚Kampf der Nibelungen‘ hat diese Gruppe ‚Wardon 21‘ zum Beispiel mal Essensmenüs angeboten, mit dem Zitat: ‚Wir sind entschlossen, einen neuen Menschenschlag heranzuziehen‘. Es war gewissermaßen skurril dargeboten, dass Menschen Liegestütze machen mussten, um sozusagen dort verpflegt zu werden. Also es ging nicht um Geld, sie bringen damit ein faschistisches Körperideal. Auch hat in Thüringen der sogenannte ‚Heureka-Kongress‘ stattgefunden — der zweite, der erste war in Sachsen-Anhalt. Der zweite, der auch aus diesem Milieu kommt, hat in Guthmannshausen stattgefunden. Das war sozusagen der Versuch, aus genau diesem Netzwerk so was wie einen intellektualisierten — ich sage das mit Vorbehalt — Kongress stattfinden zu lassen, wo man sich mit veganer, gesunder Lebensführung, sozusagen völkischer Gesundheitspolitik und Kampfsport beschäftigte“[398]. Der Sachverständige berichtete auch von mehreren weiteren Kampfsporttrainings, die in Thüringen im Untersuchungszeitraum stattgefunden haben: „Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass auch in Stützerbach 2020 auf dieser Wiese ein Kampfsporttrainingslager stattgefunden hat, damals organisiert von der ‚Jungen Revolution‘, wo eine niedrige zweistellige Zahl an extrem rechten Kampfsportlern dieses Zeltlager veranstaltet hat. Und es sei auch erwähnt, dass das extrem rechte Kampfsportgym ‚Fightgym Gablenz‘ aus dem Erzgebirge 2019 ein Trainingslager in Ilfeld im ‚Hufhaus‘ durchgeführt hat. Die Verbindung aus extrem rechten

[396] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.112
[397] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.114
[398] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.101

Immobilien, extrem rechten Gewalttaten, extrem rechten Kampfsport ist — wie gesagt — sehr naheliegend“[399]. Befragt zu dem Camp der „Jungen Revolution“ 2020 in Stützerbach erklärte der Sachverständige weiter: „Es ist also gar nicht so selten, dass die entsprechenden führenden Köpfe dieser Szene eigene Firmen unterhalten, in Parteien aktiv sind und auch eigene Medienprojekte unterhalten. Ähnlich würde ich die ‚Junge Revolution‘ einordnen, nämlich eher mit einem Hybridcharakter sozusagen innerhalb eines extrem rechten Gefüges. Angefangen haben sie ja eigentlich mal — wobei das Wort ‚sie‘ vielleicht auch fast schon zu groß gesagt ist, weil es größtenteils auf eine Person zurückging — als extrem rechtes Medien- und Vernetzungsprojekt. Und der Vernetzungsgedanke kann natürlich alle möglichen Charaktere annehmen, unter anderem eben auch ein Camp, auf dem offensichtlich politische Diskussionen stattfinden sollten plus Kampfsporttraining“[400]. Zu diesem Camp wurden im Untersuchungsausschuss auch Akten der KPI Gotha eingeführt[401]. Im Schlussvermerk der KPI Gotha heißt es:

> *„[…] 2. Aus dienstlich erlangten Erkentnissen lag die Information vor, dass im Zeitraum vom 17.07.2020 bis zum 18.07.2020 im Bereich in Südthüringen ein Zelt-Sportlager der ‚Jungen Revolution -JR’ mit angebotenen Wehrübungen stattfinden soll.*
>
> *Es ist davon auszugehen, dass das ‚JR Sportlager‘ dazu diente, Jugendlichen die geschichtlichen Hintergründe der NS-Zeit näher zubringen bzw. diese zu ideologisieren. Es wurde bekannt, dass verschiedene Disziplinen u.a. Kampfsport, Selbstverteidigung, Bogenschießen und Speerwerfen angeboten wurden.*
>
> *3. Bei der ‚Junge Revolultion‘ (JR) handelt es sich um ein seit Sommer 2019 bestehendes rechtsextremistisches Medienprojekt, welches über den YouTube Kanal verbreitet wird. Gesicht dieses Medienprojektes ist Sanny K..*
>
> *4. Das Zeltlager wurde am 17.07.2020 in der Ortslage Stützerbach festgestellt. Zum Zeitpunkt der Feststellung waren vier Zelte aufgebaut. In diesem Zeltlager wurden 22 Personen angetroffen.*
>
> *5. Herr K., Sanny wurde im Zeltlager angetroffen und wurde als Organisator des Treffens identifiziert. Herr K. ist bereits wegen Staatsschutzdelikten polizeilich in Erscheinung getreten.*
>
> *[…]*
>
> *9. Die Personalien der sich auf dem Grundstück aufhaltenden 22 Personen wurden erhoben. Die Teilnehmer des Zeltlagers reisten aus dem gesamten Bundesgebiet und der Schweiz an. Die angereisten Personen sind der rechten Szene zuzuordnen und sind größtenteils bereits polizeilich in Erscheinung getreten.*
>
> *10. Gegen die vor Ort angetroffenen Personen wurde eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet.“*

Unter den festgestellten Teilnehmer*innen befanden sich laut dem INPOL-Erfassungsbeleg unter anderem Kevin N., Maximilian A., Alexander Deptolla, Malte Redeker und Axel Schlimper. Weitere Teilnehmer kamen unter anderem aus dem Eichsfeld, Rostock, Baden-Württemberg und der

[399] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.102f.
[400] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.121
[401] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-320 Nr.VII: VL256 zu VL 195, LPI Gotha, Band II, Aktenzeichen: ST/0164691/2020, (1) Schlussvermerk der KPI Gotha, PDF-S.114/115, (2) Inpol/PKS-Erfassungsbeleg der beschuldigten Personen, PDF-S.2 bis PDF-S.7

Schweiz. Der Organisator des Camps Sanny K. absolvierte in dieser Zeit eine Lehre als Koch im Gasthaus des Neonazis Tommy Frenck in Kloster Veßra.

Bei diesem Camp der Jungen Revolution trafen sich also bundesweite Vertreter*innen von verschiedensten militanten Neonazi-Organisationen wie „Knockout 51“, „Baltik Korps“ „Kampf der Nibelungen“, den „Hammerskins“ und der „Europäischen Aktion“, sowie der schweizerischen „Jungen Tat“ um gemeinsam die Anwendung von Gewalt zu üben. Das Camp kann darüber hinaus auch als Treffen der internationalen Vernetzung im extrem rechten Kampfsportbereich gesehen werden, die weiter unten noch dargestellt wird.

Der Sachverständige Claus berichtete auch von der Teilnahme Thüringer Neonazis an weiteren Camps, die stärker dem Bereich „Outdoor/Survival“ zugeordnet werden können und präsentierte hierzu exemplarisch einige Bilder der extrem rechten Erfurter Hooligan-Gruppe „Jungsturm“.

Abbildung 3 Bilder der extrem rechten Hooligan-Gruppe Jungsturm beim Survival-Training (Wortprotokoll der 7. Sitzung, Anlage 2)

Hierzu führte der Sachverständige aus: „Sie sehen nämlich links zwei in Militärkleidung gekleidete Hooligans, darunter unter anderem eben gesagter Theo Weiland. Sie sehen in der Mitte ein Bild, wo Sie so eine Art militärische Floßüberfahrt machen, und Sie sehen rechts einen dieser jungen Leute, wie er Schießtraining an einer halbautomatischen Waffe vollführt. Wohlgemerkt, das ist hier kein illegales Militärcamp irgendwo in Osteuropa, wie sie auch stattfinden, das ist ein Outdoor-Survival-Anbieter aus dem Spreewald, bei dem Schusswaffentrainings durchgeführt werden mit rechtsextremistischen Kadern“[402]. Dass auch die Firma, die diese Trainings anbietet dem Umfeld der

[402] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.97

Szene zuzurechnen ist, ist dabei kein Einzelfall. Auch in Thüringen haben gleich mehrere Personen aus der extremen Rechten das Thema „Outdoor/Survival“ zu ihrem Geschäftsmodell gemacht. Der Sachverständige Robert Claus nannte in diesem Zusammenhang Sebastian Schmidtke, Mitglied des NPD-Bundesvorstands und Kandidat der Nachfolgepartei „Heimat“ für die Europawahl 2024, der im Untersuchungszeitraum nach Thüringen verzogen ist und sowohl einen Online-Handel für Outdoor- und Survival-Ausrüstung, Armbrüste und andere erlaubnisfreie Waffen, Krisenvorsorge, vegane Ernährung und extrem Rechte Literatur samt dazugehörigem Youtube-Kanal betreibt, als auch als Outdoor- und Survival-Trainer Seminare für die extreme Rechte anbietet. Der Sachverständige führte hierzu aus: „Sebastian Schmidtke hat […] in den letzten zwei, drei Jahren auch eine Lizenz als Outdoor-/Survival-Trainer und -Ausbilder erworben. Das heißt, er hat sich […] in Thüringen, ich würde sagen, meiner Einschätzung nach etabliert eben als Outdoor-/Survival-Trainer, der so Waldübernachtungen anbietet mit Lagerfeuer — das ist noch die etwas harmlose Variante, es finden eben dort auch Waffen-, zumindest Übungen mit Schusswaffen statt, wenn man Armbrüste dazuzählt“[403]. Auch Schmidtke war Gast im Podcast der extrem rechten Siedler-Initiative „Zusammenrücken“. Im dazugehörigen Youtube-Video mit dem Titel „Die Wohnortwahl als Teil der Krisenvorsorge“ erzählt er von seinem Umzug nach Thüringen und präsentiert auch sein Zertifikat als Outdoor- und Survivaltrainer. Im Video ist dabei der Teil des Zertifikats abgeschnitten, der es als Zertifikat der Firma „SurviCamp“ aus Berlin – Schmidtkes früherem Wohnort – kenntlich macht.

[403] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.111

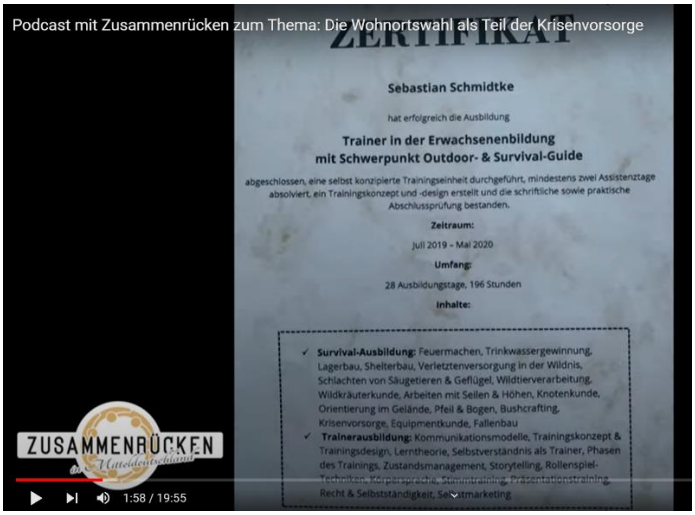

Abbildung 4 Screenshot des Youtube-Videos zum Podcast von Sebastian Schmidtke bei der Initiative "Zusammenrücken" und Musterzertifikat der Firma SurviCamp

Paramilitärische Wildnis- und Überlebens-Trainings waren auch zentraler Bestandteil der Aktivitäten der „Europäischen Aktion“, die weiter unten dargestellt werden. An dieser Stelle soll allerdings schon erwähnt werden, dass bei den Durchsuchungen im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen die „Europäische Aktion“ 2017 auch die Wohn- und Geschäftsräume von Peter Wörner in Thüringen durchsucht wurden. Wörner war Soldat des KSK und ebenfalls Anbieter für kommerzielle Outdoor- und Survival-Camps. Bei Wörner fanden weitere Durchsuchungen im April und Dezember 2022 statt. Grund waren die Ermittlungen gegen die „Vereinten Patrioten“ – die die Entführung des Gesundheitsministers Karl Lauterbach geplant haben sollen – sowie gegen die „Patriotische Union“ – die an einem Umsturz des politischen Systems der Bundesrepublik als Ganzes gearbeitet haben soll. Die entsprechenden Gerichtsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Auch die „Vereinten Patrioten“ führten in Thüringen mindestens ein paramilitärisches Training durch, wovon die Sachverständige Röpke berichtete. Da beide Gruppen dem Spektrum der Verschwörungsideolog*innen und der so genannten „Reichsbürger“ zuzuordnen sind, wird in den entsprechenden Kapiteln nochmals auf sie eingegangen.

Rechtsrock in Thüringen

Der Sachverständige Dr. Thorsten Hindrichs machte ausführliche Angaben zum Thema Rechtsrock allgemein und speziell in Thüringen. Hierbei sei zunächst zu beachten, dass mit dem Begriff

„Rechtsrock“, kein spezifisches musikalisches Genre bezeichnet wird: „Es gibt kein eigenes musikalisches Genre Rechtsrock, sondern es ist ein im weitesten Sinne sozialpolitikwissenschaftlicher Begriff, der alle Musik meint, die von extremen Rechten gemacht wird und die für extreme Rechte gemacht wird. Also, das Spektrum der musikalischen Genres, die in der extremen Rechten gemacht werden, ist denkbar groß“[404]. Der Sachverständige unterschied weiter die Bereiche „Bands und Konzerte“ auf der einen und „Musikindustrie und Tonträger“ auf der anderen Seite, der hier gefolgt werden soll. „In beiden Fällen, das sei vorausgeschickt, nimmt Thüringen als Handlungsort eine zentrale Position sowohl innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zum Teil auch weltweit ein, sodass die zuweilen möglicherweise als arg despektierlich aufgefasste Rede vom Rechtsrockland nicht so ganz von der Hand zu weisen ist“[405]. Zunächst soll der Bereich „Bands und Konzerte“ betrachtet werden.

[404] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.82
[405] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.84

Für Thüringen insgesamt waren für den Sachverständigen 23 aktive Bands und 28 aktive

Abbildung 5 Bands und Musiker*innen aus dem Bereich Rechtsrock in Thüringen (Wortprotokoll der 6.

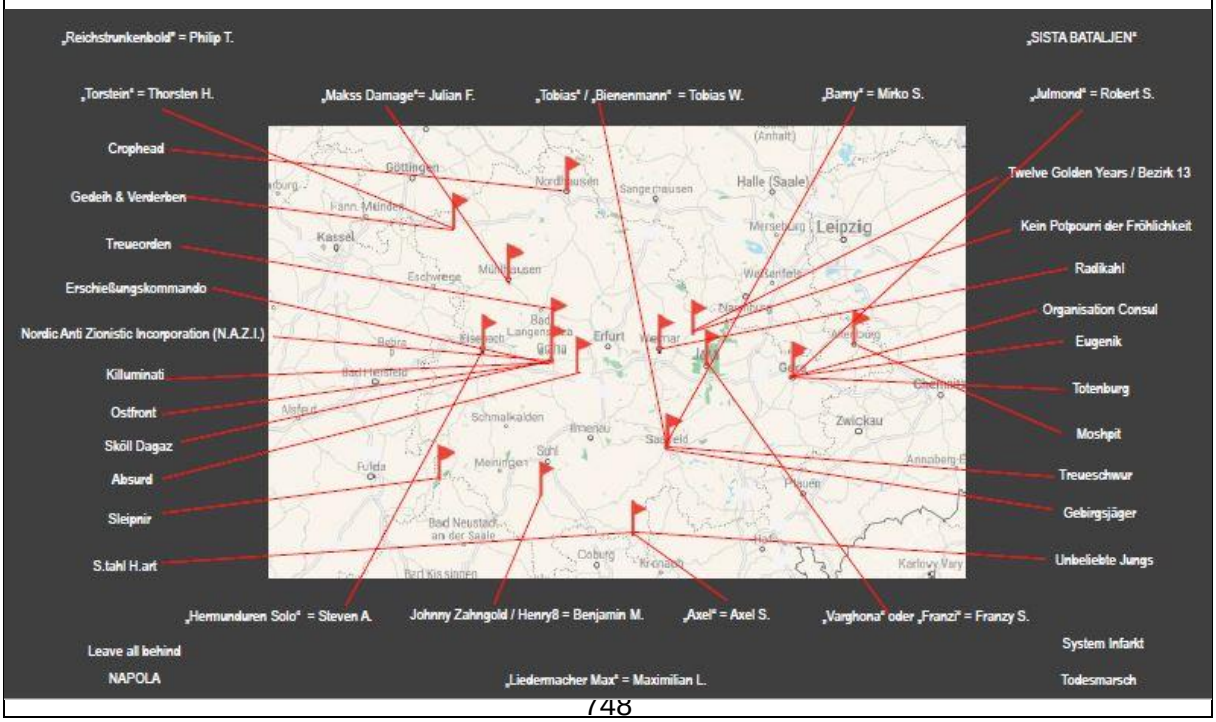

Solomusiker*innen nachweisbar. „[D]amit verfügt Thüringen wirklich über überproportional viele Rechtsrockmusikerinnen im Land. Wir gehen in der Bundesrepublik Deutschland so von etwa 100/120 Bands aus. Wenn davon 23 Bands allein auf Thüringen — nichts gegen die Größe des Landes Thüringen – entfallen, ist das mit Sicherheit bemerkenswert […] Unter den Musiker/-innen, die ich nachweisen kann für 2022, finden sich sowohl altgediente, also wirklich Musiker, Bands, die schon seit 20, 30 Jahren unterwegs sind, am Markt sind […] Aber es gibt auch sehr, sehr junge Bands und neue Projekte, über die wir selber innerhalb unseres Recherchenetzwerkes noch nicht allzu viel wissen“[406]. Hierzu präsentierte der Sachverständige eine Landkarte, mit der die einzelnen Musiker*innen auch regional zugeordnet werden können.

Unter den Musiker*innen aus Thüringen befinden sich dabei auch viele, die sowohl bundesweit als auch international auftreten. Neben dem europäischen Ausland sei Mexiko aktuell ein beliebter Auftrittsort für Rechtsrock-Bands. Eine besondere Rolle spielt Thüringen dabei für die Szene des so genannten „National Socialist Black Metal“ (NSBM). In diesem Zusammenhang ist in erster Linie der verurteilte Mörder Hendrik M. zu nennen. Der Sachverständige Hindrichs führte zu M. aus: „Im internationalen NSBM-, National-Socialist-Black-Metal-Geschäft ist M. allerdings nach wie vor wirtschaftlich die unangefochtene Nummer 1 und ideologisch derjenige, der in der kompletten Szene das Sagen hat. Wenn M. irgendwas nicht passt […] dann wird im Zweifelsfall auch im südlichen Baden-Württemberg ein Black-Metal-Konzert abgesagt oder in der Ukraine. Überdies ist Hendrik M. tatsächlich auch einer der wenigen thüringischen Rechtsrockmusiker*innen und -produzent*innen, die seit vielen, vielen, vielen Jahren mit den internationalen rechtsextremen und vor allen Dingen rechtsterroristischen Szenen ausgesprochen gut vernetzt sind“[407].

Eine Besonderheit des Rechtsrock als Musikszene sei, dass im Selbstverständnis der Protagonist*innen das Musikmachen immer auch als politischer Aktivismus verstanden werde. Entsprechend bestehen personelle und organisatorische Verbindungen zwischen Bands und Musiker*innen im Rechtsrock und den Organisationen und Strukturen der extremen Rechten allgemein: „[A]lle Akteur*innen sind extrem rechten Strukturen des kompletten Spektrums zuzuordnen — von extrem rechten Parteien über ‚Europäische Aktion‘ und ‚Turonen‘ bis hin zu internationalen Netzwerken wie ‚Blood and Honour‘, ‚Hammerskins‘, ‚Pact of Steel‘ und ‚Asow‘“[408].

Beim Thema Rechtsrock in Thüringen ist es darüber hinaus unumgänglich auch über die Vielzahl extrem rechter Festivals zu sprechen. Der sachverständige Hindrichs hatte auch hierzu eine Karte erstellt, auf der er die größeren Rechtsrock-Festivals der vergangenen 20 Jahre verzeichnet hatte.

[406] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.84
[407] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.89
[408] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.85

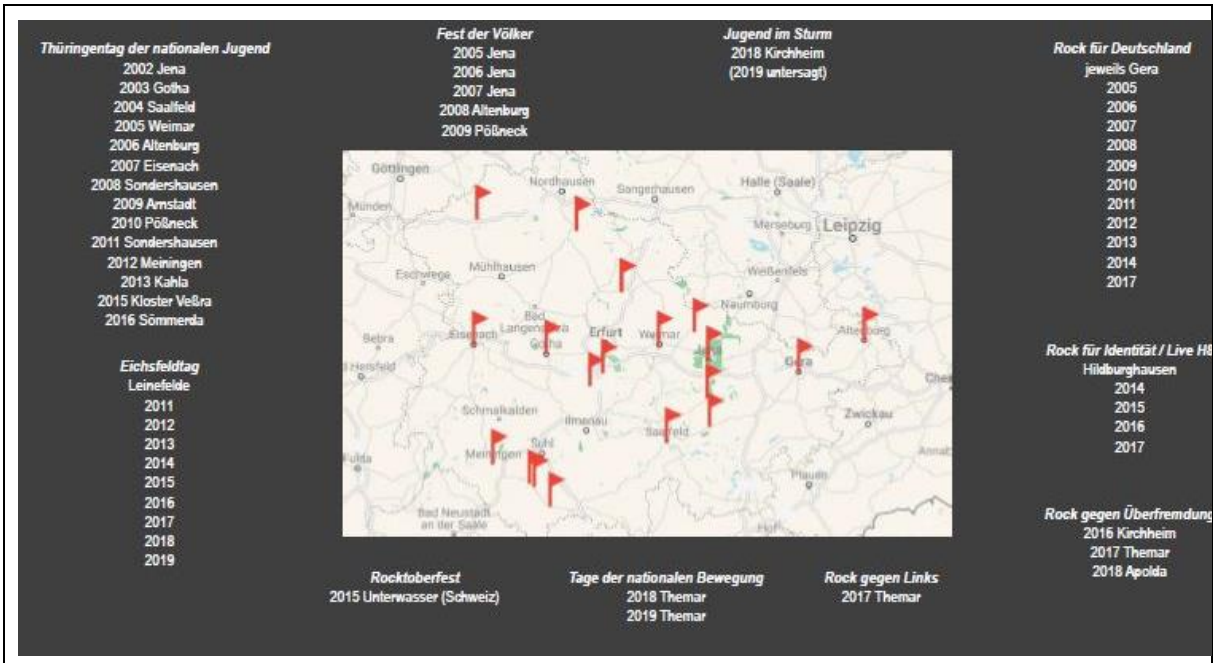

Abbildung 6 Karte mit größeren Rechtsrock-Festivals aus 20 Jahren in Thüringen (Wortprotokoll der 6. Sitzung, Anlage)

Der Sachverständige führte hierzu aus: „Auch hier ist Thüringen tatsächlich sowohl im bundesweiten als auch im internationalen Vergleich wirklich hervorzuheben. Als besonders charakteristisch, eine solche Dichte in der Taktung, als auch die bloße Anzahl dürfte tatsächlich nahezu einzigartig sein. In keinem anderen Bundesland findet sich diese regelmäßige Präsenz von Rechtsrock im öffentlichen Raum, die sich dann darüber hinaus derart zu einer eigentlich nicht hinnehmbaren Routine und einer Normalität ausgebildet hat wie in Thüringen. Es gehört eigentlich in Thüringen inzwischen dazu, dass jedes Jahr vor Corona mindestens ein großes Rechtsrockfestival, meistens drei, vier, fünf große Rechtsrockfestivals angekündigt waren“[409]. Klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das so genannte „Rocktoberfest“ im schweizerischen Unterwasser 2016 und nicht 2015 stattgefunden hat. Es findet sich in dieser Aufzählung, da es maßgeblich durch Thüringer Strukturen der extremen Rechten, explizit den Turonen/Garde 20 organisiert wurde, wie auch aus einem im Untersuchungsausschuss verlesenen Schreiben hervorgeht[410]. Auch die Organisation und Durchführung von Rechtsrockfestivals und -konzerten ist im Selbstverständnis der Protagonist*innen Teil des politischen Aktivismus und es sind die Organisationen und Strukturen der extremen Rechten, die diese Festivals organisieren und durchführen. Dass die Thüringer Neonazis der Turonen/Garde 20 ein Rechtsrockfestival mit über 5000 Teilnehmenden in der Schweiz organisieren, liegt zum einen an der engen Verbindung dieser Strukturen in die Schweiz, die auch über das internationale Netzwerk von „Blood and Honour“ besteht. Die Turonen/Garde 20 sind aber auch insgesamt ein wichtiger Akteur in Bezug auf Rechtsrock-Festivals. Im Untersuchungsausschuss wurde dazu ein Schreiben verlesen, aus dem hervorgeht, dass z.B. das Rechtsrockfestival „Rock gegen Überfremdung“ 2017 in Themar, zwar von Tommy Frenck angemeldet wurde, aber durch die „Bruderschaft Thüringen“ organisiert und geplant wurde. Explizit werden hierbei Steffen Richter, Thomas Wagner und Maximilian Warstat genannt[411]. Der Sachverständige führte dazu aus: „Einer breiteren Öffentlichkeit dürften die ‚Turonen‘ erst wegen der beiden gegen sie gerichteten Razzien im Februar 2021 und im Juni 2022 bekannt geworden sein. Innerhalb der bundesweiten Rechtsrockszene hingegen sind die ‚Turonen‘ vor allem in Person von Steffen Richter und Thomas Wagner schon seit Jahren dafür bekannt, große Rechtsrockfestivals sowohl organisieren als auch effektiv durchführen zu können, indem beispielsweise etliche Mitglieder der ‚Turonen‘ dort bei Festivals den Sicherheitsdienst stellen sowie für den Auf- und Abbau von Bühnen und zugehöriger

Technik zuständig sind. Sie erfüllen also eine ähnliche Funktion wie die ‚Arische Bruderschaft' von Thorsten Heise bei den von ihm und seinen Kameraden/Kameradinnen organisierten Festivals"[412]. Die Aufzählung des Sachverständigen Hindrichs ist in diesem Sinne auch noch um das 2018 und 2019 von Thorsten Heise und der „Arischen Bruderschaft" ausgerichtete „Schild und Schwert Festival" (kurz SS-Festival) im sächsischen Ostritz zu erweitern. Dies unterstreicht auch zusätzlich die Funktion dieser jahrzehntelang in Thüringen aktiven Akteur*innen, die auch schon die Sachverständige Röpke herausgestellt hatte: „Die alten Kameraden des Thüringer Heimatschutzes, dass die natürlich eine Vorbildfunktion haben, ist ganz klar. Man kann da Tino Brandt vielleicht ausnehmen, aber ansonsten die anderen ganz, ganz klar. André K. ist immer noch groß im Gespräch, mischt in sämtlichen rechtsextremen Foren mit, hat überall was dazu zu sagen. Wohlleben ist natürlich eine Kultfigur. Steffen Richter — ganz wichtig zu sagen — baut weiterhin Strukturen auf, kann er zurzeit nicht, weil er im Gefängnis sitzt. Aber die alten Kameraden haben nichts anderes als einen Kultstatus. Das kann man ganz klar sagen. In deren Sinne werden natürlich auch diese rechtsextremen Strukturen weiter ausgebaut. Es gibt da auch regelrechte Schulungen. Da können die natürlich auch ihre Erfahrungen im Umgang mit Justiz und Polizei — das ist immer eine der traditionellen Schulungen — usw., das können die natürlich alles dann auch schön weitergeben"[413].

Insbesondere die großen Rechtsrock-Festivals haben auch die Funktion gegenüber der Mehrheitsgesellschaft eine Machtdemonstration darzustellen und mediale Aufmerksamkeit zu generieren. Sie bedeuten aber immer auch – ähnlich der Etablierung von Immobilien – eine Raumnahme der extremen Rechten und die Schaffung von Angsträumen für alle, die durch die extreme Rechte als Feinde markiert werden. Der Sachverständige Hindrichs führte aus, dass Rechtsrock-Festivals und insbesondere auch kleinere Rechtsrock-Konzerte wichtige Funktionen für die extreme Rechte selbst – also „nach Innen" – haben. Hierbei sind zum einen Momente der Vergemeinschaftung zu nennen und die Möglichkeit gerade bei kleinen Konzerten „auch ganz andere Konzertrituale mit meinen Kameradinnen und Kameraden durchführen kann, wie das in der Szene sogenannte gemeinsame Abhitlern, dass dann im Kollektiv der Hitlergruß gezeigt wird im Rhythmus des Songs"[414]. Gerade die kleineren Konzerte liefern also immer auch die Möglichkeit kollektiv bewusst Straftaten zu begehen und illegale Symbole zu zeigen. Darüber hinaus funktioniere gerade diese Konzerte „auch als Marktplatz, da gibt es auch immer Merchandisestände, mal größer und mal kleiner, manchmal auch nur ein kleiner Koffer, wo dann beispielsweise auch ein Sortiment angeboten wird, was nicht über die Online-Versandhändler angeboten werden kann, weil es entweder gegen den Jugendschutz verstößt oder möglicherweise auch strafrechtlich relevant ist"[415]. Um die entsprechenden Selbstermächtigungen zu unterbinden ist eine genaue Beobachtung und ein konsequentes behördliches Vorgehen gerade auch bei den kleineren Konzerten daher von unschätzbarem Wert. Dies auch deshalb, weil Konzerte neben der Vergemeinschaftung durch den Konzertbesuch immer auch die Funktion haben „sich mit Kameradinnen und Kameraden zu treffen und dann eben auch politisch zu reden, politisch zu verabreden und möglicherweise auch Aktionen zu verabreden. Eines der eindrücklicheren Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit war dieses Parallelkonzert in Mücka, was parallel zu dem ‚Schild und Schwert'-Festival in Ostritz stattgefunden hat, wo die komplette öffentliche Aufmerksamkeit auf dem ‚Schild und Schwert'-Rechtsrockfestival

[409] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.86
[410] Verleseantrag in der Vorlage 290, Nr. III, VL UA 7/3 134 zu VL 24, Dokumente des Amtes für Verfassungsschutz, FINREX, (1)
[411] Verleseantrag in der Vorlage 290, Nr. III, VL UA 7/3 134 zu VL 24, Dokumente des Amtes für Verfassungsschutz, FINREX, (2), (3)
[412] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.93
[413] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.71
[414] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S. 113
[415] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.87

in Ostritz lag. Ich glaube, 50 oder 60 Kilometer weiter in Mücka hat parallel ein ‚Oidoxie'-Konzert von ‚Blood & Honour' stattgefunden, bei dem Stanley Röske, Alexander Michels übrigens auch und viele andere sich klandestin verabredet haben und geglaubt haben, es kriegt keiner mit, weil sowieso alle gerade nach Ostritz gucken"[416]. Wie in Abbildung 2 schon gezeigt, verfügte Thüringen im Untersuchungszeitraum über eine Vielzahl von Immobilien, in denen gerade kleinere Rechtsrock-Konzerte und –Liederabende regelmäßig stattfinden. Hinzu kommen noch eine ganze Reihe kleinerer privater Grundstücke, Gartenhäuser oder Garagen in denen extrem Rechte Musiker*innen bei klandestin organisierten und oftmals als private Feiern getarnten Veranstaltungen auftreten. Das Konzertgeschehen außerhalb der großen Festivals ist dabei keineswegs auf Thüringer Musiker*innen beschränkt. Auch „die festen Immobilien wie beispielsweise das ‚Flieder Volkshaus' oder der ‚Goldene Löwe' oder Guthmannshausen etc. pp., werden natürlich nicht nur von Thüringer Musikerinnen und Thüringer Bands bespielt, sondern auch von — ich sage mal tatsächlich — Topstars der Rechtsrockszene, sowohl der Rechtsrockszene aus der Bundesrepublik Deutschland als auch zum Teil Topstars der internationalen Rechtsrockszene, die auch immer mal wieder nach Thüringen kommen und hier Musik machen"[417]. Entsprechend finden hier auch bundesweite und internationale Vernetzungsprozesse der extremen Rechten statt.

Der Sachverständige wies darüber hinaus darauf hin, dass es auch einen Zusammenhang zwischen Rechtsrock und Gewalt gebe. Dabei ist allerdings Vorsicht vor allzu einfachen Schlussfolgerungen angebracht: „Die lineare Formel ‚Musik = Ursache — Gewalt = Wirkung' ist wissenschaftlicher Unfug und weder musikwissenschaftlich noch wissenschaftlich überhaupt zu beweisen, weil es da schlechterdings nichts zu beweisen gibt […] Das heißt umgekehrt selbstverständlich nicht, dass es keinerlei Zusammenhänge zwischen Musik und politisch motivierter Gewaltkriminalität gäbe. Aber diese sind eben deutlich komplexer, als sich in dieser einfachen Ursache-Wirkungs-Formel abbilden ließe"[418]. Im Untersuchungsausschuss wurden verschiedene Akten zu Gewalttaten bei Rechtsrockkonzerten verlesen. An dieser Stelle sollen verschiedene Angriffe auf Journalist*innen dargestellt werden, die sich auch über die in das Beweiserhebungsverfahren eingeführten Vorfälle hinaus bei der Beobachtung von Rechtsrockveranstaltungen in Thüringen immer wieder erheblichen Risiken und eben auch Angriffen ausgesetzt sehen.

So soll der bekannte Neonazi Martin B. aus Eisenberg am Rande des Rechtsrockfestivals „Rock für Identität" am 29.07.2017 in Themar gegenüber einem Journalisten körperlich übergriffig geworden sein und ihn beleidigt haben[419]. Ebenfalls bei „Rock für Identität" am 29.07.2017 soll ein aus Pirna angereister Neonazi einen Pressevertreter angegriffen und ihn mehrfach geschlagen haben, bevor er durch die Polizei daran gehindert wurde „weiter auf den Geschädigten einzuwirken". Das Verfahren wurde vom Amtsgericht Hildburghausen wegen Geringfügigkeit (§153 Absatz 2 StPO) eingestellt[420]. Beim „Tag der Nationalen Bewegung" am 08.06.2018, ebenfalls in Themar wurde eine Person im Pressebereich durch einen aus Kiel angereisten Neonazi ins Gesicht geschlagen. Der

[416] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.113
[417] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.86
[418] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.79f.
[419] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-292 Nr.XXXV: VL 7/3 92 zu 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung, Nötigung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1780-06177-17/8 in Band 1 aus 2017 der LPI Suhl. Schlussveremerk PDF-S. 263ff, bis „… der Veranstaltung fertigte"
[420] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-292 Nr.XXXVI: VL 7/3 92 zu 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1780-06179-17/6 in Band 1 aus 2017 der LPI Suhl. (1) Schlussveremerk PDF-S.304f. bis „… den Geschädigten einzuwirken". (2) Mitteilung der StA Meiningen PDF-S.306 ab „Ermittlungsverfahren gegen"

Beschuldigte wurde vom Amtsgericht Hildburghausen wegen Körperverletzung zu einer Strafe von 100 Tagessätzen verurteilt[421].

Nicht nur die Besucher*innen von Rechtsrockkonzerten, sondern auch die Musiker*innen und Organisator*innen selbst sind oft schon mit Gewalttaten in Erscheinung getreten, wie der Sachverständige Hindrichs betonte: „Etliche Akteurinnen sind in der Vergangenheit mit politisch motivierten Gewaltdelikten aufgefallen — vorsichtig formuliert — und haben dafür teils mehrjährige Haftstrafen erhalten. Erinnert sei hier der Vollständigkeit halber nur noch mal exemplarisch an den Überfall auf die Ballstädter Kirmesgesellschaft von 2014. Für diesen Überfall waren unter anderem Thomas Wagner und Rocco B. von der Band ‚TreueOrden' sowie Ricky N., David S. und Marcus R. von der Band ‚Unbeliebte Jungs' angeklagt. Ich glaube, es waren zehn oder elf Angeklagte im Ballstädt-Prozess. Ich kriege es nicht mehr so ganz — aber immerhin sieben davon sind aktive Musiker*innen der Thüringer Rechtsrockszene"[422].

Auch im Bereich des Rechtsrock lässt sich im Untersuchungszeitraum ein auffälliger Zuzug von extrem rechten Akteur*innen nach Thüringen feststellen. Der Sachverständige Hindrichs sprach in diesem Zusammenhang davon, dass es „einen ausgesprochen prominenten Zuzug von außen gegeben hat. Zum Beispiel die Band ‚Sleipnir', respektive der Sänger der Band ‚Sleipnir', Marco B. aus Nordrhein-Westfalen, Benjamin M. den finden Sie hier unten unter seinen eigentlich perversen Künstlernamen ‚Johnny Zahngold' bzw. ‚Henry8', der aus Rheinland-Pfalz kommt, Julian Fr. alias ‚MaKss Damage' aus Nordrhein-Westfalen und Hendrik M. aus Berlin, wobei es bei M. eher wieder ein Rückzug ist als ein Zuzug"[423]. Durch die hohe internationale und bundesweite Vernetzung und die vielen Zuzüge nach Thüringen habe Thüringen den Status eines Knotenpunkts im Netzwerk der nationalen wie internationalen extremen Rechten – nicht nur im Bereich des Rechtsrock. Auch die Sachverständige Röpke betonte, diese Stellung Thüringens: „ich frage mich ja auch, warum so Anführer wie Herr Schmidtke aus Berlin oder Stanley Röske, das sind wirklich Untergrunddrahtzieher, Leute, die sehr stark zusätzlich wirken zu solchen Kräften wie Wieschke und Heise, warum die jetzt nach Thüringen ziehen. Also das heißt, Thüringen hat immer so einen Modellcharakter für die Vernetzung des rechtsextremen Aufbaus in vielleicht bislang unmögliche Strukturen"[424].

Gründe für diesen auffälligen Zuzug von herausstechenden Personen der extremen Rechten können zum einen in den in der Szene kursierenden Bestrebungen zu Siedlungsprojekten gesehen werden. Innerhalb des Diskurses um extrem rechte Siedlungsprojekte sind insbesondere die Ostdeutschen Bundesländer im Fokus. Die ideologische Begründung ist hierbei, dass in den westdeutschen Bundesländern der Anteil von Menschen mit Migrationsgeschichte schon so hoch sei, dass diese Gebiete schon „verloren" seien. Aus rein praktischen Erwägungen ist Thüringen außerdem im Besonderen wegen seiner ausgeprägten extrem Rechten Infrastrukturen attraktiv, wie der Sachverständige Hindrichs deutlich machte: "[A]lso nicht nur, dass da Technik zur Verfügung steht oder dass da Strom oder sonst was zur Verfügung stehen, sondern dass da auch soziale Kontakte, Kameradschaften, Wohnungen, Häuser etc. pp. zur Verfügung stehen. Und das scheint mir in Thüringen in einem höheren Maße der Fall zu sein als in anderen Bundesländern, plus die für mich jedenfalls aus der Außenperspektive auffallend schnelle Verfügbarkeit"[425]. Der Sachverständige wies

[421] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-292 Nr.XXXVIII: VL 7/3 92 zu 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1780-04167-18/8 in Band 1 aus 2018 der LPI Suhl. (1) Schlussvermerkt PDF-S.144f. bis „… linken Unterkieferbereich schlug". (2) Mitteilung der StA Meiningen PDF-S.148, Zeile 26,27 und Tatbezeichnung
[422] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S. 85
[423] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.85
[424] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.52
[425] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.98

darüber hinaus darauf hin, dass aber auch gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen in Thüringen mitverantwortlich für dieses Phänomen sind, da „auch staatliche, sicherheits-, ordnungsbehördliche Interventionen vielleicht nicht mit der Konsequenz durchgeführt worden sind, wie es nötig gewesen wäre, um den Aufbau/die Etablierung dieser Strukturen zu unterbinden. Das war ein Hintergrund, warum ich die Liste mit diesen ganzen Festivals einfach noch mal an die Wand geworfen hatte. Ich glaube, es haben sich gerade in Thüringen einfach gewisse Routinen eingestellt, die auch so eine Art Normalisierungsprozess suggerieren, der meines Erachtens hochgefährlich ist, aber der es gleichzeitig eben auch attraktiv macht für Labelbetreiber*innen, Musiker*innen aus anderen Bundesländern, wo vielleicht der Repressionsdruck zwischendurch etwas höher ist, wie in Nordrhein-Westfalen. Es hat in dem Fall von Julian Fr. und von Marco B. von ‚Sleipnir' tatsächlich eher politische Standortvorteilgründe, dass sie nach Thüringen gezogen sind, denn dass da private Gründe zu unterstellen wären […] gerade, was diesen massiven Zuzug angeht, hängt es wirklich damit zusammen, dass sich hier einfach ein aus deren Sicht idealer Mikrokosmos herausgebildet hat, innerhalb dessen sie einigermaßen ungestört agieren können"[426].

Zu diesem Mikrokosmos gehört auch, dass es in Thüringen möglich ist nicht nur mit Rechtsrock-Konzerten sondern auch mit Tonträgern, Bekleidung, Literatur und anderen Devotionalien im Bereich der extremen Rechten gute Geschäfte zu machen, die für einige Protagonist*innen der extremen Rechten in Thüringen wohl ihre Haupteinnahmequelle sein dürften. In Thüringen steht der extremen Rechten außerdem eine umfassende Infrastruktur und Erfahrung auch zur Produktion von Rechtsrock zur Verfügung. Auf die Geschäftsstrukturen im Rechtsrock, ähnlich aber auch im Bereich des extrem rechten Kampfsports soll im Folgenden eingegangen werden.

Geschäftsstrukturen der extremen Rechten und die Professionalisierung extrem rechter Kampfsport-Strukturen

Geschäftsstrukturen, insbesondere im Bereich des Rechtsrock

In Thüringen sind eine Vielzahl von Unternehmen und Einzelpersonen ansässig, die mit einer explizit auf die extreme Rechte zugeschnittenen Geschäftstätigkeit teilweise enorme Summen umsetzen. Gewinne werden nicht nur mit Rechtsrock-Konzerten, sondern auch mit der Produktion und dem Vertrieb von Tonträgern, Merchandise für Rechtsrock-Musiker*innen, historischer und zeitgenössischer extrem rechter Literatur sowie Kleidung für die extreme Rechte, aber auch mit Survival- und Outdoor-Ausrüstung, erlaubnisfreien Waffen, Ernährungsprodukten und ähnlichem erzielt. Auch diverse Tattoo-Studios gehören zum Firmengeflecht der extremen Rechten in Thüringen und bieten die Möglichkeit sich auch verbotene Symbole tätowieren zu lassen. Im Bereich von Baufirmen und Sicherheitsdiensten gibt es darüber hinaus eine Reihe von Firmen, die der extremen Rechten in Thüringen über persönliche Kennverhältnisse und ideologische Übereinstimmung als Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Auf letztere kann im Rahmen dieses Sondervotums nicht ausführlich eingegangen werden, sie sind aber insofern relevant als dass auch durch sie einer großen Anzahl von Personen in Thüringen die Möglichkeit gegeben ist, nahezu alle Lebensbereiche innerhalb der Netzwerke der extremen Rechten zu gestalten, Zugriff auf Ressourcen und Infrastrukturen auch für politische Betätigungen zu haben und diese auch der extremen Rechten außerhalb Thüringes zur Verfügung stellen zu können. Die Tätigkeit in der Sicherheitsbranche bietet darüber hinaus die Möglichkeit die Anwendung von körperlicher Gewalt zu üben.

Auffällig ist, dass einzelne Personen in Bezug auf die Infrastrukturen der extremen Rechten gewissermaßen „Multifunktionäre" sind. Neben ihrer oft exponierten Position und Tätigkeit in Parteien und Strukturen der extremen Rechten besitzen sie Immobilien, die als Veranstaltungs- und

[426] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.95f.

Auftrittsorte der extremen Rechten benutzt werden und in denen sie auch selbst als Veranstalter aktiv sind, betreiben einen oder gleich mehrere Versandhandel, haben teilweise auch Geschäftsräume in ihren Immobilien und sind teilweise Verantwortlich für extrem Rechte Labels oder Verlage. Zu nennen ist hier neben Thorsten Heise und Patrick Wieschke auch Tommy Frenck, dessen Aktivitäten rund um sein Gasthaus „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra im Untersuchungszeitraum mehrfach die bundesweite Öffentlichkeit beschäftigten. Nicht nur war er offizieller Anmelder von Rechtsrock-Festivals, organisierte die Grundstücke, die als Festivalgelände dienten und war in die Organisation und Durchführung dieser Festivals eingebunden. Auch sein Gasthaus selbst diente regelmäßig als Veranstaltungsort für Rechtsrock-Konzerte und Vortragsveranstaltungen der extremen Rechten. Er betriebt gleich mehrere extrem Rechte Versandhandel, produziert Nahrungsmittel die als extrem rechte Devotionalien dienen und tritt regelmäßig auch als Organisator vor extrem Rechten Demonstrationen auf und als Kandidat bei Kommunalwahlen an. In seinem Gasthof können Personen der extremen Rechten darüber hinaus auch ihre Berufsausbildung zum Koch absolvieren. Neben dem oben schon genannten Sanny K. ist mindestens ein weiterer ehemaliger Koch aus dem Gasthof „Goldener Löwe“ an seinem neuen Standort in Brattendorf als Versandhändler tätig und stellt den dortigen „Gasthof Haselbach“ auch für extrem Rechte Veranstaltungen zur Verfügung. Aus den im Untersuchungsausschuss verlesenen Akten geht hervor, dass Frenck im Jahr 2020 die Eröffnung eines neuen Geschäfts in Sonneberg ankündigte, die letztlich scheiterte. Die Anmeldung des Gewerbes erfolgte dabei nicht durch Frenck selbst, sondern durch eine zu diesem Zeitpunkt 23-jährige Person aus Steinach, der im Jahr 2021 die Erteilung eines kleinen Waffenscheins versagt wurde[427]. Aktuell wird gegen Frenck wegen Steuerhinterziehung im 6-Stelligen Bereich ermittelt.

[427] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-344 Nr. I. VL 7/3 331 zu 71 NF, 99, 110 und 126, Akten der Waffenbehörden. (13) Waffenrechtlicher Vorgang – Sonneberg; D., M..

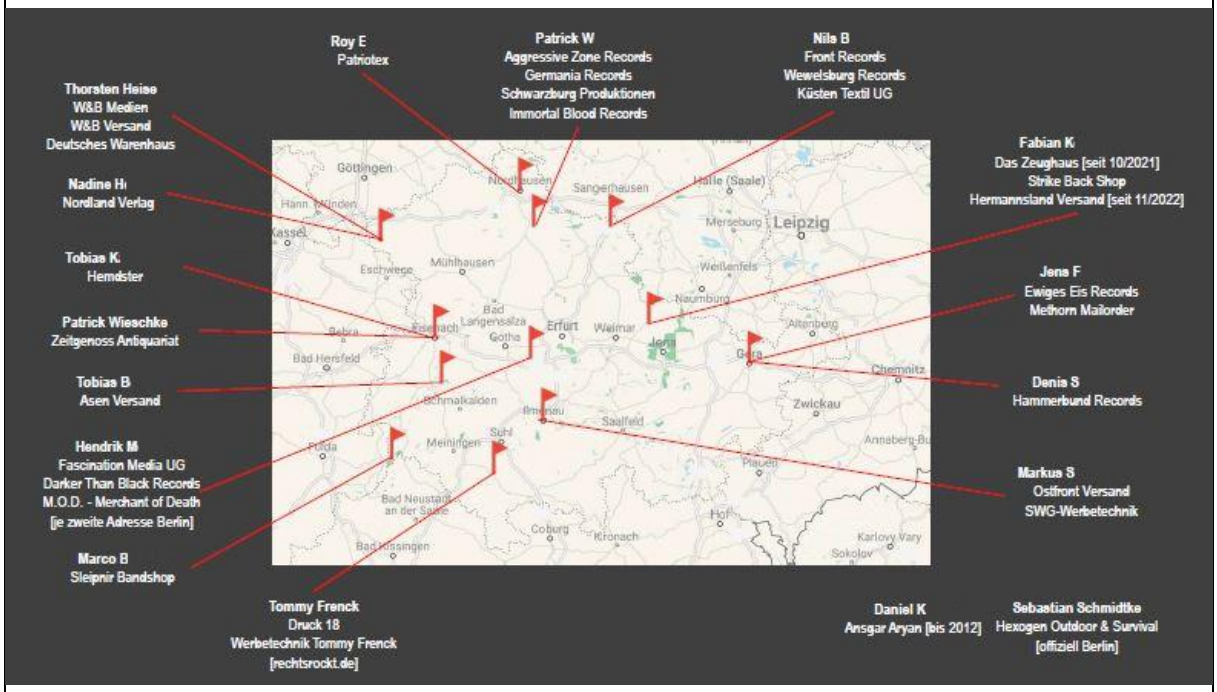

Abbildung 7 Extrem rechte Labels, Versände, Verlage etc. in Thüringen (Wortprotokoll der 6. Sitzung, Anlage)

Für den Bereich des Rechtsrock macht der Sachverständige Hindrichs ausführliche Angaben und präsentierte auch hier eine Karte, auf der einschlägige Labels und Versandhandel im Untersuchungszeitraum abgebildet sind.

Für den Bereich Rechtsrock führte der Sachverständige aus: „Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt so 40 als einigermaßen relevant einzuschätzende Unternehmen am Markt, die entweder Produktion und/oder Versand von Tonträgern und Merchandise-Artikeln machen. Und von diesen ungefähr 40 Unternehmen würde ich mal 15 als Main Player in dieser ökonomischen Sprache bezeichnen. Bei diesen 15 Main Playern in Sachen Produktion fällt auch wiederum auf, dass überproportional viele von denen in Thüringen angesiedelt sind. Auch mit Blick auf die extrem rechte Musikindustrie ist Thüringen also ein zentraler Knotenpunkt sowohl im nationalen als auch im internationalen Rechtsrockgeschäft […] Und selbst wenn die in Thüringen ansässigen Labels zurzeit noch nicht diesen beiden ganz großen Fischen auf dem bundesdeutschen Rechtsrockmarkt, also ‚OPOS Records' und ‚PC Records', heranreichen, sind sie interessanterweise auf dem besten bzw. schlechtesten Weg, sich dahin zu entwickeln, vor allem durch den Zuzug von Hendrik M. sowie Expansionsbestrebungen von Nils B. und Fabian K."[428].

Neben dem Status von Hendrik M. für den Bereich des NSBM, sind für den Thüringer Rechtsrock-Markt insbesondere drei Entwicklungen relevant, die der Sachverständige Hindrichs als „Imperiumsbestrebungen" bezeichnete und die sich den Rechtsrock-Aktivitäten von „Blood and Honour", den „Hammerskins", sowie eines weiteren, vermutlich im Umfeld von „Blood and Honour" agierenden Netzwerks zuordnen lassen: „Nicht nur bildet sich auch in Thüringen die geradezu klassische Aufteilung des Rechtsrockmarkts zwischen ‚Blood and Honour' und ‚Hammerskins' auf

Abbildung 8 Extrem rechte Labels, Versände, Verlage etc. in Thüringen (Wortprotokoll der 6. Sitzung,

der anderen Seite eins zu eins ab, es steht vor allem zu befürchten, dass sowohl Malte Redeker als auch Thorsten Heise – Redeker ‚Hammerskin', Thorsten Heise in der Nähe von ‚Blood and Honour' — auf dem besten Weg sind, regelrechte Rechtsrockimperien aufzubauen, was meines Erachtens

[428] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.88f.

nicht nur die Finanzämter, sondern auch die Ermittlungsbehörden in Sachen Organisierte Kriminalität, Geldwäsche usw. dringend auf den Plan rufen müsste […] Nils B., der offizielle Labelbetreiber von ‚Front Records', ‚Wewelsburg Records', die beide unter dem Firmennamen ‚Küsten Textil UG' firmieren, hat sich laut Impressumsänderung vor knapp zwei Jahren, Anfang 2021 […] in Artern bzw. in der Nähe von Artern niedergelassen mit diesen Labels. Allerdings gibt es jede Menge Dokumente und Belege, die beweisen, dass Nils B. de facto eigentlich nur der Strohmann für Malte Redeker ist. Hinter ‚Front Records' steht nach wie vor die ‚Gjallarhorn Klangschmiede', das Label von Malte Redeker in Schifferstadt in Rheinland-Pfalz. Malte Redeker ist – auch wenn er das selber immer bestreitet — de facto so etwas wie ein Chef der europäischen ‚Hammerskins', auch schon seit vielen, vielen Jahren unterwegs. […] Auf der anderen Seite: In Sachen Rechtsrock nach wie vor massiv unterschätzt wird wieder mal Thorsten Heise, der eine zentrale Rolle innerhalb des deutschen Rechtsrockbusiness einnimmt, nicht nur über ‚W&B Medien' und ‚W&B Versand' und das ‚Deutsche Warenhaus', sondern eben auch über die Netzwerke, die Thorsten Heise betreibt bzw. denen er mehr oder weniger vorsteht. […] Vor anderthalb Jahren hat Alexander Michels, seines Zeichens ‚Combat 18'-Kader und auch sehr eng in der Nähe von ‚Blood and Honour' anzusiedeln, im rheinland-pfälzischen Höchstberg – das ist mitten in der Eifel bei Gerolstein – offiziell einen Versand aufgemacht, inoffiziell bzw. de facto ist es nicht nur ein Versand, sondern auch eine Produktionsstätte — ‚One Eight Records' — die in den letzten anderthalb Jahren ungefähr […] zehn neue CDs auf den Markt gebracht hat […] Ich bin mir sehr, sehr sicher, dass Alexander Michels Strohmann für Thorsten Heise in Rheinland-Pfalz ist. Wen ich aktuell noch nicht in diese Imperiumsbestrebungen hundertprozentig einordnen kann […] ist Fabian K. in Apolda, der seit Oktober 2021 die renommierte Produktionsstätte ‚Das Zeughaus' von Jens H.übernommen hat und seit der Übernahme ‚Das Zeughaus' auch produziert ohne Ende. Da werden wirklich mehr oder weniger — ich hätte fast gesagt: täglich —, aber zwei Produktionen pro Monat mindestens auf den Markt geworfen und — auch das haben möglicherweise noch nicht alle gesehen – seit dem 30. November ist Fabian K. auch zuständig für den ‚Hermannsland Versand'. Der ‚Hermannsland Versand' ist eigentlich die Haus-und-Hof-Firma von Michael „Lunikoff" Regener […] Hier sind mir die Hintergründe noch vollkommen unklar […] Ich würde aber unterstellen, dass wir es hier an der Stelle auch mit einer weiteren ‚Blood and Honour'-Firmen-Connection-Konstruktion zu tun haben"[429].

Nicht erst vor diesem Hintergrund müssen die Vorstellungen, dass Thüringen für Akteure des Rechtsrock nicht mehr attraktiv sei oder deren Geschäftsmodelle sich nicht mehr lohnen würden, deutlich zurückgewiesen werden. Im Bereich des Rechtsrock haben sich die Aktivitäten zwar gewandelt, weniger Relevant und Gefährlich sind sie dabei allerdings nicht geworden. Es zeigt sich trotz einiger Erfolge, dass die Szene in der Lage ist, sich flexibel an geänderte Behördenstrategien anzupassen und Maßnahmen zu umgehen. Gleichwohl ist im Untersuchungszeitraum durchaus feststellbar gewesen, dass Thüringer Behörden sich stärker dem Phänomen Rechtsrock zugewandt haben und hier auch Erfolge erzielt werden konnten.

Insbesondere die Strukturen und Aktivitäten der Hammerskins, die 2023 zusammen mit ihrer Unterstützerstruktur „Crew 38" durch das Bundesinnenministerium verboten wurden, konnte im Untersuchungsausschuss nicht umfassend Beweis erhoben werden. Es handelt sich hierbei allerdings nicht nur um eine Struktur im Bereich des Rechtsrock sondern um ein hochgefährliches, internationales Netzwerk von Neonazis. Es sei daher auf die Umfangreichen Recherchen und Dokumentationen zu den Hammerskins verwiesen[430]. Bei den Durchsuchungen im Rahmen des Verbots der Hammerskins fanden keine Maßnahmen bei dem oben beschriebenen Nils B. statt.

[429] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.90-92
[430] Insbesondere die umfangreiche, mehrteilige Artikelserie auf www.exif-recherche.org

Auch deshalb hätte sich dieser Struktur und ihren Aktivitäten ein zukünftiger Untersuchungsausschuss zu Rechtsterrorismus zuzuwenden.

Entstehung, Verbreitung und Professionalisierung extrem rechter Kampfsportstrukturen in Thüringen

Die Relevanz der Erfahrungen und Praktiken aus dem Bereich Rechtsrock und den extrem rechten Geschäftstätigkeiten in Thüringen zeigt sich auch bei einem Blick auf extrem Rechte Kampfsport-Strukturen in Thüringen. Der Sachverständige Claus führte hierzu aus: „Der Kampfsport in der extremen Rechten hat Umfelder, denn wenn wir über militante Neonaziorganisationen reden, dann ist der Hooliganismus der zentrale Rekrutierungspool. Rechtsrock ist eher sozusagen das Vorbild des Eventmanagements, die Security-Branche ist zum Teil die Jobbörse dieses Feldes und extrem rechte Immobilien mit ihren Kampfsporttrainingsräumen spielen eine sehr zentrale Rolle als Infrastruktur“[431]. Betont werden sollte dabei, dass es kein neues Phänomen ist, dass Neonazis Kampfsport betreiben. Die extrem rechte Kampfsport-Szene hat im Untersuchungszeitraum allerdings einige bedeutende Entwicklungen durchgemacht, die es notwendig machen, die in diesem Feld entstandenen Strukturen gesondert zu betrachten. Der Sachverständige Claus beschrieb die grundsätzliche Entwicklung folgendermaßen: „Was aber neu ist an der Entwicklung der letzten zehn Jahre — und das passt ungefähr auch zum Zeitraum dieses Untersuchungsausschusses —, ist, dass Anfang der 2010er-Jahre militante Neonazis begonnen haben, mit diesem Kampfsport auch Geld zu verdienen, kommerzielle und professionalisierte Organisationen aufzubauen. Man könnte also als These den Begriff wagen, sie haben es von der kulturellen Praxis auf die Ebene einer strategischen Organisierung gehoben und damit auch sozusagen finanzielle Aspekte bedient“ (Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.86). In Thüringen wurden im Zuge dieser Entwicklung nicht nur entsprechende Strukturen auch aufgebaut. Der Sachverständige betonte, dass Thüringen als Bundesland in diesem Kontext eine Vorreiter-Rolle hatte und hat.

Ähnlich wie bei der Organisation und Teilnahme an Survival-Camps wird Kampfsport in der extremen Rechten zum einen aus ideologischen Gründen heraus betrieben. Er soll aber zum anderen auch eine Vorbereitung auf konkrete Gewaltanwendung durch die extreme Rechte sein. Ideologisch ist bei extrem rechtem Kampfsport festzuhalten, „dass sportives und weltanschauliches Kämpfen hier aufs Engste miteinander verknüpft werden und dass genau das die Strategie dieses Spektrums ist“ (Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.88.). Hierbei spielen insbesondere historische Bezüge zum Nationalsozialismus eine zentrale Rolle. Der Sachverständige wies auch auf das Verhältnis von Kampfsport und Männlichkeits-Idealen der extremen Rechten hin, die auch in die Erziehung von Kindern eine Rolle spielt: „[B]ei den allermeisten Kampfsportorganisationen in der extremen Rechten“ handele es sich um „männerbündisch[e] Gruppen, in denen Gewaltaspekte und Männlichkeitsinszenierungen aufs Engste miteinander verzahnt sind, in denen es darum geht, dass man Gewaltfähigkeit, Gewaltkompetenz, auch das Aushalten von Gewalt, die Inszenierung von Gewalt — all das sind Aspekte, die wichtig sind —, dass die alle dazu dienen, eine Biografie, quasi eine Karriere innerhalb der eigenen Strukturen durchlaufen zu können. Man kann es auch andersrum formulieren: Jemand, der mit Gewalt nicht umgehen kann, wird in einer extrem rechten Organisation, insbesondere in einer Neonaziorganisation keine Karriere machen können, keine Aufstiegschancen haben. Gewaltfähigkeit/Gewaltumgang ist eine zentrale Eigenschaft“[432]. Weiterhin gäbe es „ein Wissen in der Szene darum, dass es rechtsextreme Familien gibt, die Kinder haben und in denen ein nationalsozialistisches Erziehungsideal der Wehrhaftigkeit und der Gewaltvermittlung herrscht […] Und hier kommen auch insbesondere neonazistische Mütter ins

[431] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.104
[432] Wortprotokoll der 7. Sitzung, Seite 87f.

Spiel. Aus dem Umfeld dieses ‚Kampfes der Nibelungen' gibt es mehrere Instagram-Videos, wo auch junge Frauen selbst erzählen, dass sie Ihre Kinder innerhalb eines neonazistischen Erziehungsideals zum Kampfsport schicken, ihnen sozusagen auch Gewalt- und Kampffähigkeiten vermitteln wollen, weil es für sie ein zentraler Wert ihres Erziehungsideals ist"[433]. Entsprechende Vorstellungen sind auch leitend, wenn beispielsweise Neonazi-Organisationen wie „Der III. Weg" kostenlose Selbstverteidigungskurse für Kinder anbieten. Solche Kurse hätten zum Beispiel in Erfurt am Herrenberg stattgefunden.

Neben diesen ideologischen Motivationen Kampfsport zu betreiben, erfüllen Kampfsport-Gruppen in der extremen Rechten aber auch eine Funktion in der Arbeitsteilung zwischen verschiedenen Strukturen. „[D]ie Kompetenz und damit auch die Fähigkeit, die sie in diese Arbeitsteilung einbringen, ist ihre Gewaltkompetenz. Das heißt, sie sind ausgebildet darin, ihre Kampffähigkeiten anzuwenden gegen politische Gegner und gegen Polizei, sind also in dem Sinne nicht irgendwie Schläger, sondern wir reden teilweise über ausgebildete Kampfsportler, die eben wissen, was sie tun, die mental und physisch dazu befähigt sind, Gewalt anzuwenden, Gewalt umzusetzen. Und genau das ist die Kernkompetenz, die sie auch in die entsprechenden Aufmärsche einbringen"[434]. Dies gilt umso mehr, wenn sich Gruppen wie „Knockout 51" ein Eisenach als Ordnungsmacht verhalten und ihre Vorstellung von Gesellschaft im „Nazikiez" mit Gewalt durchsetzen. In diesem Sinne werden Kampfsportgruppen selbst zu einer Art Infrastruktur der extremen Rechten.

Der Sachverständige beschrieb weiterhin drei zentrale soziale Umfelder, die für extrem rechte Kampfsportstrukturen relevant sind: „Es gibt eine extrem rechte Hooliganszene, deren Fokussierung vor allem darauf besteht, Gewalt, teilweise auch politisch motivierte Gewalt im Umfeld von Fußballspielen durchzuführen. Zweitens gibt es eine militante Neonaziszene, die sehr präsent ist in diesem ganzen Kampfsportthema, aber den ganzen Kampfsport nicht ganz alleine abdeckt. Für diese Szene ist zweifellos neonazistische Gesinnung und Gewaltbefürwortung Kern des Ganzen. Und es gibt — und das ist ein Phänomen, was es an vielen Orten in Deutschland seit mehreren Jahren zu beobachten gibt — eine immer stärkere Vermischung aus Hooliganismus, militantem Neonazismus und Strukturen Organisierter Kriminalität. In Thüringen steht meines Erachtens das Beispiel der ‚Turonen' dafür geradezu exemplarisch. Diese drei Spektren, die ich jetzt aufmache — Organisierte Kriminalität, Hooliganismus, Neonazismus – sind nicht getrennt zu denken, sondern sie sind einzelne Milieuteile, Submilieuteile als sogenannte Szenen. Deswegen ist die große Klammer immer noch, dass wir über Gewaltmilieus reden, in denen Gewalt sowohl als Ideologie als auch als Praxis nach innen und nach außen sehr zentral funktioniert"[435].

Nicht zuletzt ist das Ausrichten von Kampfsportevents und der Vertrieb von Sport- und Alltagskleidung auch ein einträgliches Geschäft für die extreme Rechte, über das Anbieten von Kampfsport-Trainings lassen sich gewalttätige junge Männer rekrutieren und Kampfsport-Veranstaltungen sind immer auch regionale, bundesweite und zum Teil europaweite Vernetzungstreffen der extremen Rechten. Die schon angesprochenen Entwicklungen der Professionalisierung im Untersuchungszeitraum gehe dabei zentral auf die Person Denis Nikitin, der eigentlich Denis Kapustin heißt, zurück. Bevor Kapustin eine Führungsperson in einem paramilitärischen Freiwilligen-Korps wurde und an Kampfhandlungen im Krieg zwischen Russland und der Ukraine teilnahm, gründete er die extrem rechte Kampfsportmarke „White Rex" und richtete schon früh große Kampfsport-Events aus. Durch seine biographische Verbindung in die westdeutsche Hooligan-Szene wurden seine Konzepte auch dort schnell rezipiert und nachgeahmt.

[433] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.89f.
[434] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.84
[435] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.94

Das Konzept von Denis Kapustin im Bereich des extrem rechten Kampfsports charakterisierte der Sachverständige Claus wie folgt: „Zitat — ‚White Rex' — seine Firma — sei ‚eine alternative Lebenseinstellung, die ich zu 100% schaffen möchte. Mit Kleidung, Turnieren, Sportnahrung und Fitnessstudios.' Genau dort hat er die Strategie benannt, die einige, auch Neonazis in Deutschland seitdem verfolgen, nämlich — wie gesagt —- aus der im Grunde kulturellen Praxis von Sport und Kampfsport, die es in der Neonaziszene seit vielen Jahrzehnten gibt, eine organisatorische Strategie zu entwickeln, die vor allem auch auf Finanzierung der eigenen Szene hinausläuft"[436]. In Deutschland wurde diese Strategie insbesondere durch das bundesweite Netzwerk des „Kampf der Nibelungen" aufgegriffen. „Der ‚Kampf der Nibelungen' wurde gegründet von Ludwigshafener, Dortmunder und Bremer Neonazis und hat die ersten Jahre — 2013 bis 2016 — einmal jährlich an einem geheimen Ort stattgefunden, meistens nicht über hundert Zuschauer gehabt, insofern schon immer Teil eines sehr gefährlichen Milieus gewesen, aber er war keine Großveranstaltung, sowohl was die Professionalität als auch die Zuschauerzahl anbelangt. 2017/18 – ich glaube, das passierte nicht ganz zufällig — auf dem Höhepunkt quasi der ganzen Debatten um Migration und Rassismus, nationale Identität in Deutschland, allerdings wuchs die Veranstaltung, sodass 2018 im sächsischen Ostritz beinahe eintausend Neonazis diese Veranstaltung besucht haben, weshalb […] ich den ‚Kampf der Nibelungen' für die wichtigste deutsche Kampfsportorganisation im Neonazismus halte, denn in dem Jahr war sie die größte Kampfsportveranstaltung des militanten Neonazismus in ganz Europa. In dieser Entwicklung dieser Veranstaltung haben auch Thüringer Neonazis eine zentrale Rolle gespielt"[437]. Das Netzwerk des „Kampf der Nibelungen" besteht dabei sowohl aus einer Reihe von extrem rechten Kampfsport-Organisationen, als auch aus einer Reihe von Bekleidungsfirmen: „Das ist die Gruppe ‚Wardon 21', die auch ihren Ursprung in Thüringen hat, das war die Marke ‚Greifvogel Wear' aus Südbrandenburg, das war die Marke ‚Pride France' aus Frankreich, die sich mindestens aus dem Umfeld des internationalen Terrornetzwerks ‚Blood and Honour' bewegt, das war die Marke ‚Black Legion' aus Cottbus, ‚Sport Frei!' aus Bremen und ‚Resistend', die offiziell in Ungarn angemeldet ist, ich würde sagen, sie kommt aus der Sächsischen Schweiz. Die Marke ‚Greifvogel' wurde mittlerweile durch einen Versandhandel ersetzt. Wichtig dabei an der Stelle ist es, schon zu sehen, dass sich hinter dem ‚Kampf der Nibelungen' ein Netzwerk etabliert hat aus a) neonazistischen Kleidungsfirmen und b) aus einem Netzwerk militanter Neonazigruppen, die sich in den sozialen Medien — wie man das heutzutage so macht — durch Hashtags auch zu dieser Kampfgemeinschaft bekannt haben. Dazu gehört die Gruppe ‚Baltik Korps' aus Mecklenburg-Vorpommern, seit 2021 verboten, dazu gehört die Gruppe ‚Knockout 51', seit — ich bin mir nicht sicher — 2021 oder 2022 offiziell aufgelöst, aber sie hat de facto weiter existiert, dazu gehört der ‚Fightclub 062' aus Sachsen-Anhalt, ‚Nordic Fightclub' aus dem Raum Bremen, die ‚Northsidecrew' aus dem Raum Cottbus, die ‚Werra Elbflorenz' aus dem Raum Dresden und die ‚Junge Tat' aus der Schweiz"[438]. Auch das extrem Rechte Kampfsportstudio „Barbaria Schmölln" rechnete der Sachverständige dem Netzwerk des „Kampf der Nibelungen" zu, ebenso sei auch ein ehemaliges Mitglied der Turonen beim „Kampf der Niebelungen" als Kämpfer angetreten. Der „Kampf der Nibelungen" stelle nach Ansicht des Sachverständigen Claus eines der größten Netzwerke militanter Neonazis in Deutschland dar. Für Thüringen lässt sich neben dem schon angesprochenen Camp der „Jungen Revolution" in Stützerbach 2019 mindestens noch die Jahresabschlussfeier des bundesweiten Netzwerks 2018 in den Räumen des „Flieder Volkshaus" in Eisenach nachweisen, wo sich die Trainingsräume von „Knockout 51" befinden. Der Sachverständige berichtete weiter, dass das Kampfsportevent „Kampf der Nibelungen" 2019 in Ostritz durch die dortige Gemeinde verboten wurde, was zu enormen finanziellen Einbußen bei den Organisator*innen führte. Nachdem 2020

[436] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.89
[437] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.86f.
[438] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.91f.

der Ausweichort in einem Rockerheim in Magdeburg aufgrund von behördlichem Einschreiten nicht genutzt werden konnte, konnte das Event schließlich in Thüringen, in den Räumen von „Barbaria Schmölln“, stattfinden. Ein behördliches Einschreiten gegen diese Veranstaltung war offenbar möglich – nur nicht in Thüringen. Im Nachgang kündigten die Organisator*innen dennoch an, dass vorerst keine Kampfsportveranstaltungen mehr durchgeführt würden.

Der Sachverständige führte weiter zu „Barbaria Schmölln“: „Es ist mir bis heute völlig unerklärlich, warum ‚Barbaria Schmölln‘ in keinem einzigen Jahresbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz in Thüringen jemals auftauchte, in keinem einzigen, auch nicht im Jahr 2020, als offensichtlich dort diese Videos gedreht wurden. Ich kann nicht sagen, ob der Verfassungsschutz ‚Barbaria Schmölln‘ im Fokus hat oder nicht, aber ich kann sagen, dass die darüber nichts publiziert haben und damit sozusagen auch Gesellschaft und Staat nie vor diesem Kampfsportstudio zumindest offiziell gewarnt haben. Die Informationspflicht, die ich dem Verfassungsschutz hier zusprechen würde, ist hier nicht erfüllt. Wir können sogar weitergehen und sagen, der Verfassungsschutz verfehlt an dieser Stelle seine Aufgabe“[439]. Er berichtete weiter, dass „Barbaria Schmölln“ in jüngerer Vergangenheit „eine Immobilie erworben hat: einen Teil einer ehemaligen Knopffabrik in Schmölln […] das sind ungefähr viereinhalbtausend Quadratmeter — indem auch schon Kampfsporttrainings stattfinden, wo auch schon ein illegales Rechtsrockkonzert stattgefunden hat. Was dort aufgebaut wurde, weiß ich leider noch nicht, weil ich nicht drin war. Allerdings ist die These nicht zu verwegen, zu behaupten, dass in Schmölln derzeit das größte neonazistische Kampfsport- und Fitnesscenter Deutschlands entsteht. Vielleicht ist das ja mal Anlass für den thüringischen Verfassungsschutz, auch ein paar Sätze zu dieser Organisation zu verlieren. Und Kampfsporttrainings der Neonazipartei ‚Der Ill. Weg‘ haben dort auch schon stattgefunden“[440]. Dass von offizieller Seite nie vor „Barbaria Schmölln“ gewarnt wurde hat laut dem Zeugen zur Folge, dass sich vor Ort kein kritisches Bewusstsein entwickelt hat und „Barbaria Schmölln“ sich weit über die extreme Rechte hinaus als normaler Kampfsportverein präsentieren konnte und auch so wahrgenommen wurde.

Bezogen auf Thüringen präsentierte der Sachverständige auf zwei Folien seiner Präsentation relevante Strukturen und Gruppierungen im Untersuchungszeitraum, aufgeteilt nach den oben genannten sozialen Umfeldern und ordnete diese auch zusammen mit relevanten Orten und Veranstaltungen aus dem Bereich des extrem rechten Kampfsports auf einer Landkarte an.

Auf einige dieser Strukturen wird an anderer Stelle noch näher eingegangen werden. Es zeigt sich hier allerdings, dass in Thüringen Organisationen aus dem gesamten Spektrum des extrem rechten Kampfsports im Untersuchungszeitraum aktiv waren und dabei zum Teil Führungsrollen in bundesweiten und internationalen Netzwerken dieser militanten Strukturen übernommen haben. Der Sachverständige erläuterte dies am Beispiel von Leon Ringl, der Führungsfigur von „Knockout 51“: „[W]enn wir über Menschen wie, Personen wie Leon Ringl reden, dann ist er nicht nur ein Gewalttäter aus Thüringen, aus Eisenach, sondern wir reden über Menschen, die innerhalb dieser neonazistischen, teilweise terrornahen Netzwerke regional, bundesweit als auch europaweit vernetzt sind, sich gegenseitig besuchen, teilweise für Waffentrainings, für Kampfsporttrainings höchst agil handeln“[441].

Nach diesem ersten Überblick über zentrale Infrastrukturen, Gruppierungen und Aktivitäten der extremen Rechten in Thüringen sollen in den folgenden Kapiteln einzelne Strukturen, Entwicklungen

[439] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.102
[440] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.102
[441] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.103

und herausragende Vorfälle der extremen Rechten im Untersuchungszeitraum genauer betrachtet werden.

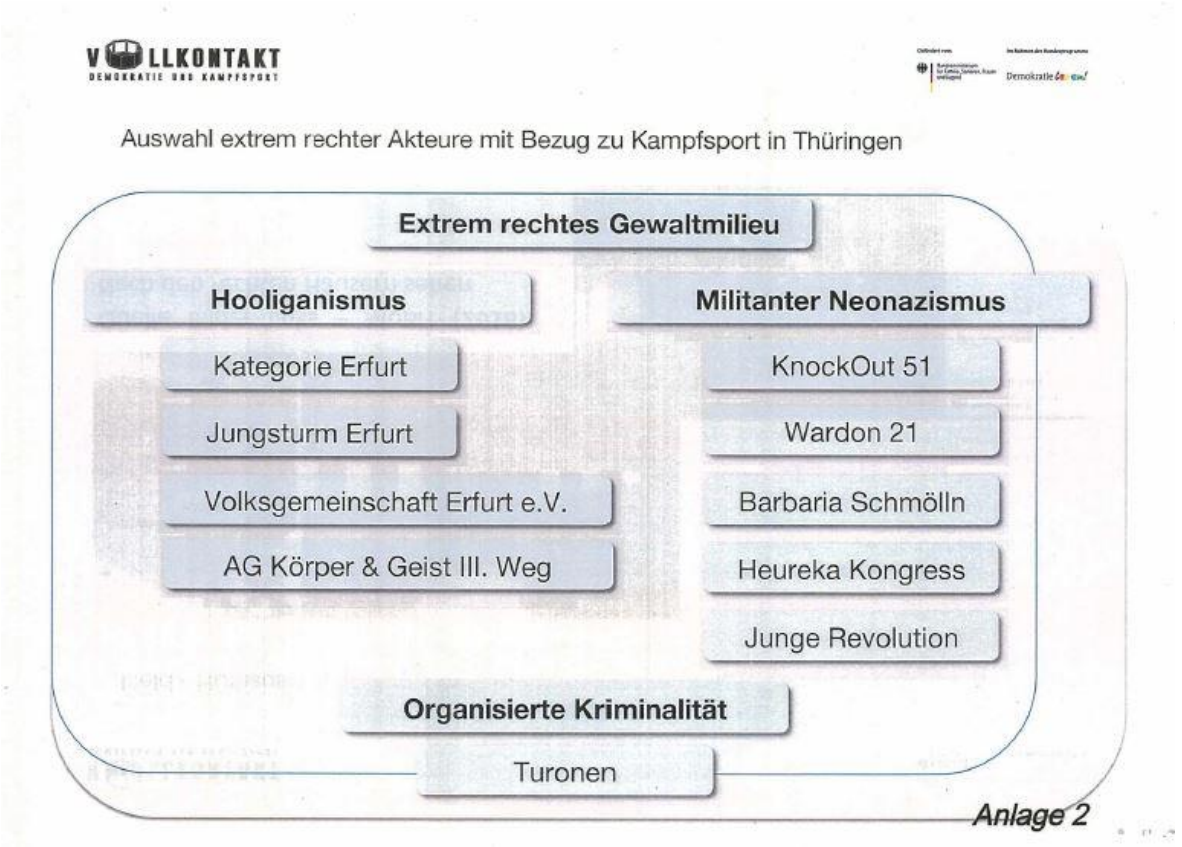

Abbildung 9 Relevante Strukturen aus dem Bereich des extrem rechten Kampfsports in Thüringen (Wortprotokoll der 7. Sitzung, Anlage 2)

Abbildung 10 Karte mit relevanten Strukturen, Orten und Veranstaltungen aus dem extrem Rechten Kampfsport (Wortprotokoll der 7. Sitzung, Anlage 2)

3.2 Todesopfer rechter Gewalt im Untersuchungszeitraum

Im Untersuchungszeitraum wurden mindestens drei Menschen durch Thüringer Neonazis getötet. Mario K. wurde am 12.02.2020 in seiner Wohnung in Altenburg getötet, weil die zwei extrem rechten Täter ihn als homosexuell und pädophil ansahen und er sie zudem provoziert habe. Klaus-Peter Kühn wurde am 16.06.2012 ebenfalls in seiner Wohnung in Suhl getötet. Die drei Täter sahen Klaus-Peter Kühn aus sozialdarwinistischen Gründen als minderwertig und misshandelten und erniedrigten ihn über Stunden, bevor sie ihn schwerstverletzt in seiner Wohnung zurückließen, wo er nach mehreren Stunden starb. Konstantin Moltschanov wurde am 17.07.2013 durch einen Thüringer Neonazis auf dem Tänzelfest in Kaufbeuren in Bayern getötet. Nachdem die Gruppe des Täters zunächst aus rassistischen Motiven körperliche Auseinandersetzung mit anderen Festbesucher*innen suchte, die sie als „Russen“ identifizierten, griffen sie auch Konstantin Moltschanov ohne Vorwarnung an und verletzten ihn tödlich.

Darüber hinaus war die extreme Rechte auch als Stichwortgeber und radikalisierungs-Motor für Stephan Ernst, den Mörder von Dr. Walter Lübcke relevant. Ernst war Mitglied der „Artgemeinschaft“ und mindestens noch 2011 bei Veranstaltungen von Thorsten Heise in Thüringen anwesend. 2016 tätigte Stephan Ernst eine Spende für den Thüringer Landesverband der AfD, er war auf mehreren Demonstrationen der AfD in Thüringen und schloss sich 2018 dem so genannten „Trauermarsch“ in Chemnitz an, an dessen Spitze Björn Höcke lief. 2018 wurde Ernst für die AfD im Wahlkampf aktiv und besuchte auch Veranstaltungen der AfD in Nordhessen. Am 01.06.2019 erschoss er Dr. Walter Lübcke auf dessen Terrasse.

Keines der drei durch Thüringer Neonazis begangenen Tötungsdelikte hat Eingang in die Statistiken zu „Politisch motivierter Kriminalität“ gefunden. Die Zahlen von Todesopfern rechter Gewalt sind

immer wieder umstritten und viele Opfer werden auch nach jahrelangen Auseinandersetzungen von staatlicher Seite nicht als politisch motivierte Tötungsdelikte anerkannt. Bei der Einstufung von Tötungsdelikten wiederholen sich aber nicht nur die Fehler des Definitionssystems PMK was das Erkennen eines politischen Motivs überhaupt betrifft. Die Sachverständige Kleffner führte zudem aus, dass auch bei der Zuordnung innerhalb des PMK-Systems hier die gleichen Probleme entstehen: „Während der Mord an Alexander W., dem jungen Tankstellenmitarbeiter, in Idar-Oberstein am 11. September 2021 durch einen Coronaleugner nicht als politisch rechts motiviertes Tötungsdelikt anerkannt ist, werden die tödlichen Schüsse auf vier Angehörige der Familie R. in Senzig durch einen weiteren Änhänger der Coronaleugnerbewegung als antisemitisch motiviertes Tötungsdelikt in der Kategorie ‚PMK -rechts-' gewertet"[442]. Das (richtige) Erkennen und Anerkennen einer politischen Motivation gerade bei so schwerwiegenden Straftaten wie Tötungsdelikten ist nicht nur für Angehörige und Betroffene enorm wichtig. Auch gesellschaftlich und politisch bedeuten falsche Zahlen hier eine falsche Einschätzung der Lage aus der dann die falschen Schlüsse gezogen werden. Auch an dieser Stelle wäre es ohne die Jahrzehntelange, kontinuierliche und mühsame Arbeit von Journalist*innen, Antifaschist*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen nicht möglich, die teilweise erhebliche Untererfassung rechter Morde durch die deutschen Sicherheitsbehörden sichtbar und thematisierbar zu machen. In vielen Bundesländern werden deshalb die Gerichts- und Ermittlungsakten von entsprechenden Verdachtsfällen einer unabhängigen, wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Thüringen hat eine solche Überprüfung 2018 beschlossen. Da Mario K. erst 2020 umgebracht wurde, wurde dieser Fall nicht in die Untersuchung mit einbezogen. Aus dem Untersuchungszeitraum ist daher nur der Fall Klaus-Peter Kühn Teil dieser wissenschaftlichen Neubewertung. Dem Untersuchungsausschuss standen zu diesem Fall entsprechend nur die Ermittlungsakten der Polizei und nicht auch die Gerichtsakten zur Verfügung. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Überprüfung standen – obwohl für Mitte Mai 2024 angekündigt – bei Abgabe dieses Sondervotums Anfang Juni 2024 noch aus. Im Ergebnis der Betrachtung des Falls Konstantin Moltschanov richten die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss die dringende Empfehlung an den Freistaat Bayern, diesen Fall – besser aber alle entsprechenden Verdachtsfälle – unabhängig wissenschaftlich überprüfen und bewerten zu lassen.

In der Folge sollen die drei bekannten von Thüringer Neonazis begangenen Tötungsdelikte im Untersuchungszeitraum dargestellt und jeweils bewertet werden. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dies nicht ohne die Darstellung der teilweise brutalen Gewalthandlungen möglich ist.

12.02 2020: Mario K.

Mario K. wurde am 12.02.2020 in Altenburg umgebracht. Die beiden Täter, Sven N. und Tony S. überfielen ihn in seiner Wohnung, traten ihm gemeinsam gegen den Oberkörper und den Kopf bis Sven N. ihn mit einem Messer mehrfach in den Hals sticht. Er geht dabei so brutal vor, dass die Klinge des Messers abbricht. Da die Täter im Anschluss noch wahrnehmen, dass das Opfer hörbar röchelt nimmt Sven N. ein zweites Messer und sticht es Mario K. abermals mehrfach in den Hals. Nachdem die Täter die Wohnung verlassen haben, dreht sich Mario K. noch aus eigener Kraft auf den Bauch und stirbt kurze Zeit später. Es werden später mehrere gebrochene Rippen, Frakturen im Gesicht und ein Schädelbasisbruch als Folge der Tritte bei Mario K. festgestellt. Als Todesursache wird vor Gericht ein zuvor ausgeführter Tritt gegen den Kopf von Mario K. ermittelt, in dessen Folge durch einen Bruch des Halswirbels das Rückenmark beschädigt wurde und die daraus folgende Lähmung des Atemzentrums zu einem Erstickungstod führte. Kurz vor dem tödlichen Überfall auf Mario K. in seiner Wohnung sollen die beiden Täter ihn auf dem Weg zwischen einer nahegelegenen Tankstelle

[442] Wortprotokoll der 9. Sitzung, S.10f.

und dem Haus in dem Mario K. und Tony S. ihre Wohnungen hatten schon einmal getroffen haben. Dabei soll Mario K. den beiden Tätern sexuelle Handlungen gegen Geld angeboten haben. Tony S. erklärte gegenüber Sven N., bei Mario K. handle es sich um einen Pädophilen. Danach entscheiden sie sich, Mario K. in seiner Wohnung aufzusuchen und ihn zu verprügeln.[443] Auch nach der Tat gab der Beschuldigte Tony S. gegenüber Zeug*innen an, dass es sich bei Mario K. um einen „Pedo" handeln würde[444]. Entsprechende Aussagen wiederholten die Täter auch vor Gericht.

Die Leiche von Mario K. wird erst elf Tage später in der Wohnung gefunden. Sven N. hatte zwischenzeitlich einem Bekannten von dem Mord erzählt, dabei soll er mit der Tat geprahlt und sich über das Opfer lustig gemacht haben. Das Gespräch soll er mit den Worten „Hey, ich hab nen Kinderficker platt gemacht" eröffnet haben[445]. Die Täter tauschten sich nach der Tat über Chatnachrichten weiter über ihre Tat aus. Dabei machten sie sich über das Opfer und den Verwesungsgeruch im Haus lustig und tauschten sich darüber aus, dass das Licht in der Wohnung des Opfers auch 6 Tage nach der Tat noch brannte[446]. Mehrere Zeug*innen beschrieben die Täter als „rechtsradikal" und ausländerfeindlich, Tony S. würde am Getränkemarkt „Heil Hitler" brüllen[447].

Tony S. wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu 6 Jahren und 4 Monaten Haft verurteilt. Der bei Tatbegehung 19-Jährige Sven N. wurde wegen versuchtem Totschlag in Tateinheit mit Körperverletzung mit Todesfolge, gefährlicher Körperverletzung und einem weiteren Fall von gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von 8 Jahren Haft verurteilt[448].

Obwohl im INPOL/PKS-Erfassungsbeleg zur Tat Eintragungen unter den Punkten „Gewaltkriminalität" und „Rechtsmotiviert" vorgenommen wurden[449] und die Befragung der Zeug*innen zeigt, dass die Polizei auch zur politischen Gesinnung der Täter ermittelte, findet sich die Tat in keiner Statistik zu politisch motivierten Kriminalität wieder. Auch im Urteil des Gerichts ist lediglich zu lesen, Sven N. sehe sich als unpolitisch, er würde regelmäßig Bardienst in einem „Punkercafé" machen[450]. Eine solche Einschätzung ignoriert nicht nur die Aussagen der Zeug*innen

[443] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (7) Urteil des LG Gera, I. 2. Angeklagter N., PDF-S.394, verlesen werden soll ab „An diesen Tagen hatte der Angeklagte auch mehrfach Bardienst" bis „unpolitisch.", II. 1. Tatkomplex K., a) b) und c), PDF-S.395-404.

[444] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (3) Zeugenvernehmung B., PDF-S. 257, verlesen werden soll ab „Frage: Hatte der Tony was zum Opfer gesagt?" bis „Er hat aber nicht gesagt, wie er es getan hatte."

[445] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. IV VL 7/3 104 zu 55NF, Verfahren der LPI Gera wegen Mord mit dem Aktenzeichen ST/0046780/2020, (2) Zeugenvernehmung PDF-S.60ff., von PDF-S.61 „Zum Sachverhalt" bis PDF-S.62 „…platt gemacht"

[446] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (7) Urteil des LG Gera, I. 2. Angeklagter N., PDF-S.394, verlesen werden soll ab „An diesen Tagen hatte der Angeklagte auch mehrfach Bardienst" bis „unpolitisch.", II. 1. Tatkomplex K., a) b) und c), PDF-S.395-404

[447] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (1) Aktenvermerk, PDF-S.157, ab „Vor Herrn S. habe Angst" bis „brüllen.", (4) Zeugenvernehmung Z., PDF-S.262-263, verlesen werden soll ab „Frage: Hatte der Tony eine politische Gesinnung?" bis „dass konnte er überhaupt nicht ab.", (5) Zeugenvernehmung N., PDF-S.267, verlesen werden soll ab „Frage: Welche Gesinnung" bis „Mit der Lehre ist es schlimmer geworden."

[448] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. IV VL 7/3 104 zu 55NF, Verfahren der LPI Gera wegen Mord mit dem Aktenzeichen ST/0046780/2020, (1) Urteil des LG Gera PDf-S.386ff., von PDF-S.386 bis PDF-S.387 „…8 Jahren verurteilt"

[449] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (8) PKS-Meldung, Erfassungsbeleg, PDF-S.2-3

[450] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (7) Urteil des LG Gera, I. 2.

sondern auch die in der Akte dokumentierte Aussage der ehemaligen Leiterin des besagten „Punkercafés“, dass seit 6-7 Jahren die rechte Szene in das Café ziehen würde und sie deshalb die Leitung des Cafés zum damaligen Zeitpunkt aufgegeben habe[451]. Es ist darüber hinaus regelmäßig zu beobachten, dass Neonazis ihre extrem Rechte Einstellung als unpolitisch wahrnehmen oder vor Gericht zu verharmlosen versuchen, wenn sie sich nicht gar als angelbliche Aussteiger zu präsentieren versuchen.

Mario K. wurde vermutlich nicht im Rahmen einer politischen Strategie der Täter umgebracht, in der seine Tötung teil eines Planes zu politischen Veränderungen oder zum Angriff auf den Staat gesehen wurde. Er wurde jedoch völlig offensichtlich Opfer von tiefsitzenden Vorurteilsstrukturen und einer extrem rechten Ideologie, in der Homosexualität und Pädophilie gleichgesetzt werden und Menschen, denen diese Attribute zugeordnet werden entmenschlicht und als legitime Ziele auch von tödlicher Gewalt gesehen werden.

Mario K. ist ein Todesopfer rechter Gewalt in Thüringen. Die staatliche Anerkennung der politischen Motivation dieser Tat ist mehr als überfällig.

16.06.2012: Klaus-Peter Kühn

Klaus-Peter Kühn wurde am 16.06.2012 in Suhl ermordet. Aus dem Schlussvermerk der polizeilichen Ermittlungen lässt sich der Tatverlauf wie folgt rekonstruieren: Klaus-Peter Kühn wurde mehrere Stunden lang in seiner Wohnung von drei Tätern misshandelt, nachdem sie ihn schon davor beklaut hatten. Sie drangen in seine Wohnung ein und verlangten Geld von ihm. Als er sagte, er habe kein Geld begannen sie auf ihn ein einzuschlagen und seine Wohnung zu durchsuchen. Als sie in einer Schublade 20 Euro finden eskaliert die Situation derart, dass sie zunächst in der Wohnung randalieren, Klaus-Peter Kühn weiter schlagen und treten und eine Tasse auf seinem Kopf zerschlagen. Einer der Täter nimmt einen Stuhl aus der Küche von Klaus-Peter Kühn und schlägt damit so auf dessen Gesicht ein, dass der Stuhl zerbricht. Klaus-Peter Kühn ist schon zu diesem Zeitpunkt regungslos und stöhnt nur noch, was die Täter ausnutzen um weiter seine Wohnung zu durchsuchen und ihn mehrfach mit einer Tischplatte ins Gesicht und auf den Körper zu schlagen und auf die auf ihrem Opfer liegende Tischplatte zu springen. Die Täter verlassen anschließend mit Klaus-Peter Kühns Schlüssel die Wohnung, kaufen sich vom geklauten Geld Alkohol und warten in der Wohnung von Christopher K. – einem der Täter – ab, ob von Anwohner*innen die Polizei verständigt wurde. Als nach einer Weile keine Polizei zu sehen war, gingen die Täter nochmal in die Wohnung von Klaus-Peter Kühn wo sie diesen weiterhin regungslos und in derselben Position wie bei ihrem Verlassen der Wohnung drei Stunden zuvor auffinden. Die Täter geben an, Klaus-Peter Kühn noch noch einmal aufgerichtet zu haben. Klaus-Peter Kühn hatte zu diesem Zeitpunkt schon so starke Verletzungen im Gesicht, dass er nicht mehr erkannte, dass das Licht an ist, oder wer in seiner Wohnung ist. Auf die Frage, wer denn dort sei antwortete Manuel K., der jüngere Bruder von Christopher K., „dein schlimmster Alptraum“. Die Täter gaben an, dass in der Folge Blut des Opfers auf den Unterarm von Manuel K. getropft sei, woraufhin ein weiterer Gewaltexzess begann. Nachdem Klaus-Peter Kühn wieder bis zur Regungslosigkeit geschlagen wurde, beschlossen die Täter, dass Manuel K. auf das Opfer urinieren solle „um zu sehen, ob der noch Zuckungen macht“. Da Klaus-Peter Kühn dabei den Kopf bewegte traten die Täter weiter gegen den Kopf von Klaus-Peter Kühn, belustigten sich über das Vollurinieren ihres Opfers und drückten ihm eine glühende Zigarette in ein Nasenloch. Da er darauf keine Reaktion zeigte, stachen sie mit Holzstücken auf ihn

Angeklagter N., PDF-S.394, verlesen werden soll ab „An diesen Tagen hatte der Angeklagte auch mehrfach Bardienst“ bis „unpolitisch.“, II. 1. Tatkomplex K., a) b) und c), PDF-S.395-404

[451] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-312 Nr. LXXII. VL 104 zu 55NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9KLs112Js 6357/20 jug, (2) Aktenvermerk, PDF-S.244, verlesen werden soll bis „die Leitung des Jugendkaffees zur damaligen Zeit aufgegeben.“

ein. Als Klaus-Peter Kühn daraufhin fragte, was die Täter denn noch von ihm wollten, forderten sie wieder Geld von ihm. Manuel K. gab in seiner Vernehmung bei der Polizei an, dass Klaus-Peter Kühn nun wieder mit der „gleichen Leier angefangen" habe, dass er kein Geld habe, was zu einer erneuten Eskalation der Gewalttätigkeiten gegen ihn führte. Die Täter traten nun gemeinschaftlich auf Klaus-Peter Kühn ein, unter anderem trat ihm Christopher K. mit Stahlkappenschuhen mehrfach gegen die Stirn. Sie legten Klaus-Peter Kühn einen Aschenbecher auf die Hoden und traten in der Folge auf den Aschenbecher. Robert R. nahm dann den Fernseher von Klaus-Peter Kühn aus der Schrankwand und ließ ihn von einer erhöhten Position aus auf dessen Kopf fallen. Da die Täter Geräusche aus dem Treppenhaus wahrnahmen flüchteten sie aus der Wohnung. Dabei soll Klaus-Peter Kühn noch geatmet haben. Die Rechtsmedizinische Untersuchung ergab, dass Klaus-Peter Kühn zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war und auch zu diesem Zeitpunkt durch schnelles medizinisches Eingreifen noch zu retten gewesen wäre. Es vergingen aber mehrere Tage, bis einer der Täter eine dritte Person über den Vorfall informierte.[452]

Im Schlussvermerk der Polizei ist zur Motivlage festgehalten, dass der Tatverlauf „geprägt [war] von der menschenunwürdigen und qualvollen Misshandlung des Geschädigten, verbunden mit weiteren massiv ausgeübten Gewalttätigkeiten durch alle Beschuldigten. Keiner der Beschuldigten hatte einen Willen zur Unterbindung dieser Misshandlungen bzw. Gewalttätigkeiten oder eine ernsthafte Sorge um den bereits offensichtlich schwer an der Gesundheit geschädigten Klaus-Peter Kühn erkennen lassen. Im Gegenteil, die Schilderungen der Beschuldigten vermitteln vielmehr den Eindruck, dass sie sich an dem Leid, welches sie dem Geschädigten zufügten, belustigten […] Der Geschädigte wurde, wenn man so will zu einer ‚Sache' degradiert […] Hinzu kommt, dass die Beschuldigten immer wieder Überprüfungshandlungen, wie das Vollurinieren, das Verbrennen mit der Zigarette und das Stochern mit den Holzstücken, trafen, um festzustellen, ob der regungslos wirkende Geschädigte noch Reaktionen zeigt. Immer wenn dies der Fall war und der Geschädigte darauf reagierte, kam es wiederholt zu massiven Gewalttätigkeiten gegen dessen Kopf bis zur Leblosigkeit. Dieses Verhalten lässt annehmen, dass in der Gewaltausübung die Machtherrschaft der Beschuldigten über den Geschädigten im Vordergrund stand"[453]. Im Bericht der Polizei ist weiter angegeben, dass Manuel und Christopher K. in ihren Vernehmungen Klaus-Peter Kühn als „Spinner", „Penner" und „Kunde" bezeichneten. Sie zeigten während den Vernehmungen keinerlei Reue. Manuel K. zeigt sich in der Vernehmung stolz, als ihm ein Bild des misshandelten Klaus-Peter Kühn vorgelegt wurde. Auch die oben zitierte Aussage, dass ein schwerst misshandelter und größtenteils regloser Mensch mit der „gleichen Leier angefangen" habe lässt erkennen, dass die Täter auch nach der Tat noch eine ausgeprägte Verachtung für ihr Opfer zum Ausdruck brachten. An den Unterarmen und Händen von Klaus-Peter Kühn konnten umfangreiche Abwehrverletzungen festgestellt werden. Die Täter gaben an, nicht bemerkt zu haben, dass Klaus-Peter Kühn sich versucht haben soll zu schützen.[454]

Manuel und Christopher K. sollen darüber hinaus keine zehn Tage vor dem Mord an Klaus-Peter Kühn auch einen weiteren Bewohner des Mehrparteienhauses schwer misshandelt haben, in seine Wohnung eingebrochen sein und ihn beraubt haben. In der Wohnung von Christopher K. sollen sie

[452] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. III VL 7/3 309 zu 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9 in Band 1 bis 4 der LPI Suhl, (1) Schlussbericht Band 2 PDF-S. 466ff.
[453] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. III VL 7/3 309 zu 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9 in Band 1 bis 4 der LPI Suhl, (1) Schlussbericht Band 2 PDF-S. 466ff., ix. von PDF-S:479 „Laut Angaben der Rechtsmedizin…" bis PDF-S.480 „… Tatmitteln unternommen haben"
[454] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. III VL 7/3 309 zu 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9 in Band 1 bis 4 der LPI Suhl, (1) Schlussbericht Band 2 PDF-S. 466ff.

ihn über mehrere Stunden gefesselt, auf ihn eingeschlagen, mit einem Hammer auf die Knie geschlagen und eine Zigarette auf seiner Hand ausgedrückt haben. Dem Geschädigten wurden dabei schwere Verletzungen – Frakturen des Sprunggelenks und Gesichtsschädelfrakturen, eine Brandwunde an der rechten Hand und weitere – zugefügt und er musste stationär behandelt werden. [455]

Dem Untersuchungsausschuss lag zu diesem Fall lediglich die Ermittlungsakte der Polizei vor, da die Gerichtsakten im Rahmen der Studie zur Überprüfung möglicher Todesfälle rechter Gewalt in Thüringen verwendet wurden. Informationen zum Gerichtsprozess und zum Verfahrensausgang mussten daher aus öffentlichen Quellen recherchiert werden. Christopher K. und Manuel K. wurden wegen Mordes in Tateinheit mit versuchter besonders schwerer Erpressung zu elf Jahren Haft bzw. einer Jugendstrafe von 9 Jahren verurteilt. Das Verfahren gegen Robert R. wurde wegen einer schweren Erkrankung abgetrennt. Die extrem rechte Gesinnung der Täter – insbesondere von Manuel K. – wurde größtenteils vor Gericht herausgearbeitet. Manuel K. gab noch in der Gerichtsverhandlung an, dass er am Geburtstag von Adolf Hitler immer etwas zu feiern habe. Die Richterin äußerte sich nach dem Urteil dahingehend, dass die Täter in der Verhandlung eine sozialdarwinistische Lebenseinstellung offenbart hätten.[456] In den Ermittlungsakten der Polizei lässt sich hingegen kein Anhaltspunkt dafür finden, dass auch in Richtung einer extrem Rechten Ideologie der Täter ermittelt wurde. Zwar wurden die Menschenverachtung der Täter und die Degradierung von Klaus-Peter Kühn zu einem Objekt eindrücklich herausgestellt. Dass diese Einstellungen im Kontext einer extrem Rechten Ideologie der Täter*innen standen, ist allerdings eine Leerstelle in den Ermittlungsakten. Hätte nicht die Richterin die entsprechenden Beweise noch in der Verhandlung erhoben und richtig eingeordnet, wäre dieser Aspekt im Dunkeln geblieben.

Klaus-Peter Kühn ist ein Todesopfer rechter Gewalt in Thüringen. Die staatliche Anerkennung der politischen Motivation dieser Tat ist mehr als überfällig.

17.07.2013: Konstantin Motschanov

Konstantin Moltschanov wurde am 17.07.2013 im bayerischen Kaufbeuren getötet. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft Kempten[457] lassen sich Tatablauf und Ermittlungen wie folgt rekonstruieren: Der aus Thüringen stammende Täter war mit einer Gruppe von Arbeitskollegen – einige davon Familienmitglieder – auf dem dortigen Tänzelfest. Als das Fest zu Ende ging fing die Gruppe um den Täter an, andere Festbesucher rassistisch zu beleidigen und anzugreifen. Mehrere Zeug*innen berichten davon, dass aus der Gruppe Beleidigungen gegen „Scheiß Russen“ und „Scheiß Polaken“ gerufen wurden. Zunächst begannen sie aus diesem Grund eine Schlägerei mit einer Gruppe anderer Festbesucher, in der sie unterlagen. Der Täter zog sich dabei eine Platzwunde am Auge zu. Zu diesem Zeitpunkt verließ auch Konstantin Moltschanov mit einer Gruppe von Personen das Tänzelfest. Der Täter ging auf Konstantin Moltschanov zu und schrie ihn an. Laut Darstellung der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift soll er „Willst du mich anfotzen?“ geschrieen haben. Im Gerichtsurteil wird ein Zeuge zitiert, der aussagte, dass der Täter gefragt habe, was Konstantin Moltschanov „hier zu suchen habe und was er hier wolle“. Der Täter schlug dann ohne weitere Vorwarnung auf den Kopf von Konstantin Moltschanov ein, der in der Folge bewusstlos zu Boden ging. Dem bewusstlos am Boden liegenden Konstantin Moltschanov trat der Täter gezielt und kräftig gegen den Hals/Nacken

[455] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. III VL 7/3 309 zu 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9 in Band 1 bis 4 der LPI Suhl, (1) Schlussbericht Band 2 PDF-S. 466ff., x. PDF-S.485f. Unterpunkt „Weitere anhängige Strafverfahren gegen die Beschuldigten“, hier die Unterpunkte „Az. TH1701-010694-12/4“ und „Az. TH1701-008661-12/4“
[456] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. III VL 7/3 309 zu 195, Anhang 1

[457] Hier und in der Folge: Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. I VL 7/3 244 zu 195, Verfahren der Staatsanwaltschaft Kempten, 212 Ja 11521/13 wegen Körperverletzung mit Todesfolge (1) bis (7)

Bereich. Über den Täter ist bekannt, dass er als Ringer an Wettkämpfen teilgenommen hat. Schon durch den Schlag gegen den Kopf riss bei Konstantin Moltschanov die Gefäßwand der Hirnaterie, was zu der schnellen Bewusstlosigkeit führte. Konstantin Moltschanov wurde noch vor Ort reanimiert. Er verstarb am 19.07.2013 an den Folgen der Auseinandersetzung. Der Täter Falk H. wurde durch das Landgericht Kempten wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 11 Jahren verurteilt.

Die Staatsanwaltschaft Kempten betont in der Anklageschrift mehrfach, Konstantin Moltschanov sei ein „Wahllos ausgesuchtes Zufallsopfer" gewesen. Ein ausländerfeindliches Motiv könne nicht sicher festgestellt werden. Trotz der Aussage einer Zeugin, die angab, dass die rassistischen Beleidigungen in erster Linie vom Täter ausgingen schreibt die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift, es könne nicht festgestellt werden wer aus der Gruppe die rassistischen Äußerungen tätigte. Die Staatsanwaltschaft schreibt diese eher dem Neffen von Falk H. zu, da bei diesem entsprechende Facebook-Einträge festgestellt worden seien. Es gebe auch keinen Hinweis darauf, dass Falk H. wusste, dass Konstantin Moltschanov aus Kasachstan kam. Diese Einschätzungen sind aus mehreren Gründen unplausibel. Zunächst geht aus den Aussagen der Zeug*innen hervor, dass die rassistischen Beleidigungen sowohl vor als auch nach dem Angriff auf Konstantin Moltschanov unverändert geäußert wurden. Schon hier lässt sich fragen, wie wahrscheinlich es ist, dass zunächst ein rassistischer Angriff erfolgt, dann unvermittelt eine Person völlig wahllos angegriffen wird und in der Folge weiter eine rassistische Auseinandersetzung stattfindet. Auch die im Gerichtsurteil zitierte Aussage eines Zeuge, dass Falk H. Konstantin Moltschanov mit den Worten „was er hier zu suchen habe und was er hier wolle" angeschrieen habe, wird hier ignoriert. Eine Zeugin gab darüber hinaus an, dass die Aggression sich ausschließlich gegen vermeintliche „Russen" gerichtet habe. Der Neffe von Falk H. habe sich bei ihr sogar entschuldigt, nachdem er sie angerempelt habe. In einer Vernehmung am 18.07.2013 beschreibt ein Zeuge die Situation nach der ersten Auseinandersetzung: „Es war so, dass ungefähr 10 m von dem ursprünglichen Tatort entfernt wiederum die deutsche Gruppe auf eine Gruppe anderer Russen losgegangen ist. Dabei fielen von Seiten der deutschen Gruppe Ausdrücke wie ‚Russenschweine' […] In dem Moment als ich mich erneut darum kümmerte die Deutschen von den Russen fernzuhalten […] kam von hinten einer des Bautrupps, ist an mir vorbeigegangen, hat ausgeholt und hat einem der Russen direkt mit voller Wucht mit der Faust ins Gesicht geschlagen […] Aufgrund des Schlags fiel der Russe zu Boden". Während also ein Zeuge zweifelsfrei und umstandslos in der Lage war den Angriff auf Konstantin Moltschanov in die Reihe der rassistischen Angriffe einzuordnen sieht die Staatsanwaltschaft hierzu keine Anhaltspunkte. Bei der Einschätzung der Staatsanwaltschaft, dass die rassistischen Beleidigungen aufgrund von Facebook-Postings eher dem Neffen von Falk H. zuzuordnen seien wirft Fragen auf, vor dem Hintergrund der bekannten Vorstrafen von Falk H. In den Akten der Staatsanwaltschaft findet sich hier unter anderem ein Urteil vom Amtsgericht Laufen aus dem April 2013. Falk H. begann im September 2012 in einem Bierzelt eine Auseinandersetzung mit dem Sicherheitsdienst. In der Folge zeigte er mehrfach den Hitlergruß, rief „Heil Hitler" und „Deutschland den Deutschen". Obwohl Falk H. sich zum Zeitpunkt der Tat unter laufender Bewährung befand, wurde die Freiheitsstrafe von einem Jahr wiederum zur Bewährung ausgesprochen. In den Akten der Staatsanwaltschaft finden sich zudem auch mehrere Strafbefehle gegen Falk H., bei denen es jeweils um das Zeigen des Hitlergrußes ging. Aus den dem Untersuchungsausschuss übergebenen Akten der KPI Suhl[458] geht zudem hervor, dass Falk H. am 07.06.2013 – also gerade einmal 10 Tage vor der Tat in Kaufbeuren und keine zwei Monate, nachdem er erneut zu einer Bewährungsstrafe

[458] Verleseantrag in der Vorlage 7/3 320 Nr. II VL 7/3 92 zu 1, Verfahren der LPI Suhl wegen Störung des öffentlichen Friedens du Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Sachbeschädigung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen TH1707-007405-13/0 in Band 1 aus 2013 der LPI Suhl

verurteilt wurde – wiederum zusammen mit mehreren Familienmitgliedern, die zum Teil auch bei der Tat in Kaufbeuren anwesend waren, in eine Auseinandersetzung in Meiningen involviert war. Nachdem er zunächst mit Personen in einer Cocktailbar eine Auseinandersetzung begann, wurde ihm in Anwesenheit der herbeigerufenen Polizei ein Hausverbot ausgesprochen. Dies führte dazu, dass er eine Flasche gegen die Hauswand warf und die Wirtin mit den Worten „Ich fackele euer Haus ab und ihr könnt nie wieder ruhig über die Straße laufen“ bedrohte. Im Anschluss leisteten er und seine Begleiter Widerstand gegen die Ingewahrsamnahme durch die Polizei. Falk H. brüllte beim weglaufen mehrfach „Sieg Heil“ und zeigte den Hitlergruß. Wie man auch vor dem Hintergrund dieser Vortaten zu der Einschätzung kommt, rassistische Äußerungen wären aufgrund von Facebook-Postings eher dem Neffen von Falk H. zuzutrauen, ist völlig unverständlich.

Es entsteht in der Gesamtschau der Eindruck, dass schon die Staatsanwaltschaft die ermittelten Tatsachen gezielt so interpretiert hat, dass eine politische Motivation der Tat ausgeschlossen wird. Dieser Eindruck wird noch durch einen Aktenvermerk bestärkt: Am 22.07.2013 – also fünf Tage nach der Tat und der Tage nachdem Konstantin Moltschanov gestorben ist – meldete sich der Konsul der Republik Kasachstan bei der ermittelnden Polizeistation um Informationen über den Fall zu bekommen. Im dazugehörigen Aktenvermerk ist festgehalten: „[I]nsbesondere wird er darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Opfer um ein Zufallsopfer gehandelt hat und dass momentan keine politische Motivation des Täters erkennbar ist“. Zu diesem Zeitpunkt lagen den ermittelnden Polizit*innen schon alle Zeug*innenaussagen zu den rassistischen Äußerungen bei der Tatbegehung vor. Trotzdem wurde sich schon hier, wenige Tage nach der Tat auf die These des Zufallsopfers festgelegt und die umfassenden Hinweise auf die politische Motivation des Täters ausgeblendet bzw. negiert. Inwiefern hier auch eine Rolle spielte, dass im Juni 2013 die Debatte darum, warum insbesondere auch die bayerischen Polizei- und Justizbehörden die rassistischen Morde des NSU nicht als solche erkannt haben im vollen Gang waren, oder ob hier die Kontinuität dieses Staatsversagens zum Ausdruck kommt, kann nur gemutmaßt werden. Die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss empfehlen dem Freistaat Bayern daher dringend, diesen Fall – besser aber alle entsprechenden Verdachtsfälle – unabhängig wissenschaftlich untersuchen zu lassen.

Konstantin Moltschanov ist ein Todesopfer rechter Gewalt. Die staatliche Anerkennung der politischen Motivation dieser Tat ist mehr als überfällig.

3.3 Eisenach

Die im Untersuchungsausschuss angehörten Sachverständigen machten detailliert die Problematik einer tiefen Verankerung und Ausbreitung extrem rechter Strukturen in Eisenach deutlich. Der aktuell laufende Prozess gegen die militante Neonazi-Gruppierung „Knockout 51“, die u.a. plante Linke zu töten, Kampfsport trainierte, Schießtrainings durchführte, Menschen – darunter auch Polizeibeamt*innen - angriff, ist nur die bisherige Spitze einer über Jahre zu beobachtenden Radikalisierung der extrem rechten Szene, der kein oder kein adäquates Einhalten durch zuständige Sicherheits- und Justizbehörden geboten wurde.
Die extrem rechte Szene in Eisenach und deren heutige Strukturen lassen sich in Teilen bis in die 90er Jahre und den damaligen „Thüringer Heimatschutz“ bzw. das „NSAW“ (Nationales und Soziales Aktionsbündnis Westthüringen) zurückverfolgen. Insbesondere der Neonazi Patrick Wieschke, der langjähriges Landesvorstandsmitglied der NPD (Die Heimat) war und für sie im Kommunalparlament in Eisenach sitzt, spielt bei der tiefen Verankerung aber auch für die über die NPD hinausgehende Vernetzung eine entscheidende Rolle. In Eisenach hat sich über Jahre eine militante Neonazi-Struktur herausbilden und festigen können, die extrem rechte Szene schulte sich im Kampfsport, vernetzte sich überregional und international, bedrohte und verletzte Menschen, die nicht in ihr Weltbild passten. Teile der unter „Knockout 51“ bekannt gewordenen Neonazi-Struktur waren unter

Vorläufer-Strukturen bereits unter dem Namen „Antikapitalistisches Kollektiv“ am 1. Mai 2017 in Apolda bei einem unangemeldeten aggressiven Neonazi-Aufmarsch beteiligt, aus dem heraus auch Polizisten angegriffen wurden. Von damals 129 eingeleiteten Verfahren wurde nur in einem einzelnen Fall eine Jugendstrafe verhangen, in anderen 18 Fällen Geldbußen. 110 weitere Verfahren und damit die übergroße Mehrheit wurde schlicht eingestellt.
Am 06. April 2022 kam es bundesweit zu Durchsuchungsmaßnahmen und Festnahmen der extrem rechten Szene, verhaftet werden u.a. mehrere Mitglieder der Eisenacher Neonazi-Gruppierung „Knockout 51“. Die Maßnahmen betreffen u.a. auch „Atomwaffen Division Deutschland“ sowie „Combat 18 Deutschland“. Die kontinuierliche Radikalisierung wird erstmals – durch Bundesbehörden – unterbrochen. Thüringer Behörden sind, so die mehrfache Bestätigung, u.a. des Polizeipräsidenten Kehr im Untersuchungsausschuss 7/3, in das Verfahren des Bundeskriminalamtes bzw. des Generalbundesanwaltes nicht eingebunden. Ursächlich dafür könnten auch, die lange vermuteten und zwischenzeitlich bestätigten Verbindungen zwischen Polizeibeamten aus Eisenach und Mitgliedern von „Knockout 51“ sein, die in ein Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrat gegen sechs Polizeibeamt*innen aus Eisenach mündeten. Das Verfahren läuft aktuell noch.

Die Bundesbehörden zeichneten eine Entwicklung der Gruppe nach, die eine ständige Radikalisierung zeigt. Im Magazin der rechte rand werden die Ereignisse und Entwicklungen in Eisenach im Artikel von Markus Seifert: „Knockout 51“ – Nazi-Kiez und Terrornetzwerke“[459] komprimiert dargestellt:
„In der Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes vom 15. Mai 2023 heißt es u.a. „Gemeinsam mit anderen Personen gründeten Leon R[ingl], Maximilian A. und Eric K. spätestens im März 2019 in Eisenach die Vereinigung „Knockout 51“.Hierbei handelte es sich um eine rechtsextremistische Kampfsportgruppe, die unter dem Deckmantel des gemeinsamen körperlichen Trainings junge, nationalistisch gesinnte Männer anlockte, diese bewusst mit rechtsextremem Gedankengut indoktrinierte und für körperliche Auseinandersetzungen mit Polizeibeamten, Angehörigen der politisch linken Szene und sonstigen als bekämpfenswert erachteten Personen ausbildete. „Knockout 51“ war von Beginn an zumindest auf die Begehung von Körperverletzungsdelikten angelegt. Spätestens seit Ende April / Anfang Mai 2021 erstreckte sich das Ziel der Vereinigung aber auch auf die Tötung von Personen aus der linksextremen Szene.“[460]
Die Beschreibung des Generalbundesanwaltes ist grundsätzlich zutreffend, macht jedoch ein Problem deutlich: „Knockout 51“ entstand nicht als „Knockout 51“, die mit „Knockout 51“ bzw. deren Mitgliedern einhergehenden Übergriffe begannen nicht 2019, sondern in Vorläuferstrukturen, in denen weite Teile der Radikalisierung stattfanden und abgeschlossen wurde. In der Ausgabe 203 – Juli/August 2023 von „Der Rechte Rand“ heißt es: „Der Bundesanwaltschaft entging offenbar ein erheblicher Teil der Radikalisierungsgeschichte der Gruppe und damit wohl auch zahlreiche Taten, die vor der Gründung von »Knockout 51« begangen wurden.

Die Wurzeln

„Bereits 2013 und 2014, also weit vor der Gründung der Kampfsportgruppe »Knockout 51«, tauchten erstmals Jugendliche auf NPD-Demonstrationen in Eisenach auf, die später zu Führungsfiguren der Gruppe werden sollten. 2015 lief mindestens einer der Beschuldigten aus dem anstehenden Verfahren auf der 1. Mai-Demonstration der Kleinstpartei »Der III. Weg« mit. Direkt im Block der militanten Neonazi-Strukturen, aus denen später auch das »Antikapitalistische Kollektiv« (AKK) entstehen sollte. Es kam zu harten Zusammenstößen mit der Polizei, bei denen Tränengas gegen die Neonazis eingesetzt wurde. Mittendrin: Kevin N., ein späteres

[459] Markus Seifert: „Knockout 51“ – Nazi-Kiez und Terrornetzwerke“, in: Antifa Magazin »der rechte rand« Ausgabe 203 - Juli | August 2023
[460] Vgl. Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 15. Mai 2023, online abgerufen am 03.06.2024: https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/Pressemitteilung-vom-15-05-2023.html

Gründungsmitglied von »Knockout«. Im Juli 2015 wurde die erste Vorläuferstruktur von »Knockout 51« gegründet: Bei Facebook legten die jungen Neonazis eine Seite mit dem Namen »Nationale Jugend Eisenach-Wartburgkreis« an. Man kämpfe für einen »deutschen Sozialismus« und lehne das »momentan herrschende, kapitalistische, völkerfeindliche System« ab, hieß es dort. Die Postings dieser Zeit zeigen eine neonazistische Jugendgruppe, die die Themen der Szene aufgriff und wenig professionell in der ganzen Stadt Eisenach verteilte: Auf selbst gemalten Transparenten oder Kreideschmierereien fanden sich in immer wieder Slogans wie »Freiheit für Horst Mahler«, »Eisenach bleibt deutsch« oder »NS Area«. Im August 2015 zeigte sich die Gruppe erstmals als wahrnehmbarer Block auf einer Demonstration der lokalen NPD-Strukturen in Eisenach. Vorn dabei: die heute in Untersuchungshaft befindlichen Neonazis Maximilian A. und Bastian Ad.. Als die Zahl der Straftaten zunahm, wurde auch die Lokalpresse auf die neue Gruppe aufmerksam und berichtete. In der Reaktion der lokalen Szene darauf wurde erstmals deutlich, wie sehr die NPD-Strukturen vor Ort und besonders der NPD-Funktionär Patrick Wieschke als Geburtshelfer der neuen Neonazi-Gruppe fungierten. Wieschke kommentierte die Berichterstattung der Lokalpresse damals folgendermaßen: »Kaum engagieren sich Jugendliche außerhalb von Drogenszene, Spassgesellschaft und US-Orientierung für Deutschland (sic!) schlagen Medien und BRD-Behörden Alarm. (….) Bald treffen sich die jungen Mitstreiter wieder im Flieder Volkshaus. Macht auch ihr mit! Wer Interesse hat, kann sich bei mir melden.« Bei einer Veranstaltung im Januar 2016 wurde die bereits bestehende Vernetzung der Gruppe deutlich: In der NPD-Geschäftsstelle fand eine »Nationale LAN-Party« statt. Unterstützt wurde diese durch das Online-Medium »FSN.tv« von Patrick Schröder und dem »Revoltopia«-Versand um den Neonazi Maximilian R.. Hier zeigte sich, wo die »Nationale Jugend Eisenach-Wartburgkreis« 2016 ihre erste Radikalisierung erlebte: In den Kreisen des neu entstandenen AKK. Bald war die Stadt überflutet von Aufklebern, Graffitis und Schriftzügen wie »NS Area« oder »Nazi Kiez«. Die Raumnahme hatte begonnen.“[461]

Straßenkampf mit dem AKK

„Nach den Ausschreitungen am 1. Mai 2015 in Saalfeld stellte das AKK am darauffolgenden 1. Mai in Plauen einen militanten Demonstrationsblock mit eigenen Transparenten. Vor allem Neonazis aus Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Sachsen fanden sich im Demo-Block wieder. Wie schon 2015 mündete auch die Demonstration in Plauen in erhebliche Auseinandersetzungen mit der Polizei. Auch junge Eisenacher Neonazis waren beteiligt. Mit dabei: Leon Ringl.
Die Demonstration in Plauen war auch für die internationale Vernetzung des AKK und der Gruppe aus Eisenach wichtig. An der Demonstration nahmen nach eigenen Angaben ein halbes Dutzend britische Neonazis der Gruppe »National Action« teil. Später veröffentlichten diese auf ihrer Homepage ein Interview mit einem Sprecher des AKK. »National Action« wurde im Dezember 2016 als erste Gruppierung in Großbritannien als terroristische Organisation verboten. Als T-Online 2019 über das neonazistische »Iron March«-Forum berichtete, in dem sich auch die aus den USA stammende Terrororganisation »Atomwaffen Division« austauschte, konnten die Journalist*innen die Spuren eines Nutzers bis nach Eisenach verfolgen. Eben jener Nutzer war es auch, der direkten Kontakt zu der US-amerikanischen Gruppe suchte. T-Online.de berichtete, dass der Nutzer den Kontakt zum »Iron March«-Forum über die Gruppe »National Action« auf der Maidemonstration 2016 in Plauen erhalten habe. Nach Angaben von T-Online.de kooperierte das AKK über einen längeren Zeitraum mit »National Action«. Das AKK war also nicht nur ein Radikalisierungsmotor für die Gewalt auf der Straße. Die Mitglieder standen auch in Kontakt mit einschlägigen Terrornetzwerken. Und vorn dabei: junge Neonazis aus Eisenach. Am 1. Mai 2017 zeigte sich erneut die Militanz der entstandenen Netzwerke rund um das AKK. Auf dem Rückweg von der Demonstration in Halle (Saale) verließen über 100 Neonazis aus Thüringen und Hessen in Apolda den Zug und zogen mit einer Demonstration durch die Stadt. Sie griffen Polizeibeamt*innen an und beschädigten eine Filiale der Allianz-Versicherung erheblich. Ab 2017 hatten sich zudem die Straftatdelikte der jungen Neonazis in Eisenach gewandelt. Zu zuvor begangenen

[461] Markus Seifert: „Knockout 51“ – Nazi-Kiez und Terrornetzwerke“, in: Antifa Magazin »der rechte rand« Ausgabe 203 - Juli | August 2023

Sachbeschädigungen kamen immer häufiger Körperverletzungen oder Verstöße gegen das Waffen- und Sprengstoffgesetz hinzu. Schließlich benannte sich die Gruppe in »Nationaler Aufbau Eisenach« um. Eine neue Homepage verdeutlichte die Professionalisierung, die die Gruppe seit 2015 vollzogen hatte. Postings dokumentierten die Forderungen nach einem »Nazi-Kiez« in Eisenach und die nächtlichen »Kiez-Patrouillen« der Neonazis vor Ort.“[462]

Trainieren für den Nahkampf

„Die zunehmende Gewalttätigkeit mündete schlussendlich im Anschluss der Eisenacher Gruppe an die Neonazi-Kampfsportszene, welche in dieser Zeit ihren Zenit erreicht hatte. Seit 2018 waren Mitglieder der Gruppe immer wieder bei Kampfsport-Events wie dem »Tiwaz« oder dem »Kampf der Nibelungen« als Zuschauer aufgefallen. Anfang 2019 gründeten die Neonazis dann »Knockout 51«. Schnell folgten die ersten Trainingsbilder, die in der NPD-Landesgeschäftsstelle aufgenommen wurden. Die lokalen NPD-Strukturen um Wieschke waren nicht nur seit Beginn an der Entstehung der Gruppe beteiligt, sondern unterstützten auch die zunehmende Radikalisierung der Gruppe, indem sie ihre Immobilie als Trainingsräume zur Verfügung stellte. Einige der Mitglieder fanden in dieser Phase auch Anschluss an extrem rechte Hooligan-Strukturen des FC Rot-Weiß-Erfurt. Außerdem avancierte die Gruppe zur offiziellen Unterstützer-Struktur des »Kampf der Nibelungen«. Die Professionalisierung der Gewalt zeigte sich nicht nur bei Übergriffen in Eisenach. Besonders in der Corona-Zeit nahmen Mitglieder der Gruppe mehrfach an bundesweiten Demonstrationen teil und sollen hierbei auch gezielt Polizist*innen angegriffen haben. Hier setzte sich fort, was die Eisenacher Neonazis bereits im AKK kultiviert hatten: Gewalt gegen politische Gegner*innen und Polizei. Anfang 2022 deckten dann antifaschistische Recherchen auf, welche Strukturen sich in Eisenach entwickelt hatten. In der NPD-Geschäftsstelle hatte ein internes Neonazi-Treffen stattgefunden. Unter den Anwesenden befanden sich nicht nur Mitglieder von »Knockout 51«, »Combat 18« und »Blood & Honour«, sondern auch Personen aus dem Rockermilieu und damit der Organisierten Kriminalität. Wenige Wochen später griffen die Behörden dann ein.“[463]

Abbildung 11 Bildquelle: Exif-Recherche: https://x.com/ExifRecherche/status/1503720093989187584

[462] Ebd.

[463] **Ebd.**

Abbildung 12 Bildquelle: Exif-Recherche: https://x.com/ExifRecherche/status/1503720093989187584

In all den Jahren machten antifaschistische Strukturen und Initiativen, teils auch das lokale Bürgerbündnis gegen rechts auf die zunehmende Bedrohungssituation aufmerksam, thematisierten immer wieder die Gefahr von rechts, den Ausbau des „Flieder Volkshauses“ zu einem über Thüringen hinaus wirkenden relevanten Knotenpunkt der extrem rechten Szene, sowohl in Bezug auf Vernetzungs-, Vortrags- und Infotreffen als auch Rechtsrock-Konzerte. Ein Vortragsabend mit dem letzten Pfleger von Rudolf Hess wurde durch einen Polizeibeamten als „Buchlesung“ bezeichnet, bei Rechtsrock-Konzerten konnten über Jahre Neonazis mit verbotenen Tätowierungen und Symbolen teilnehmen, ohne dass es zu einem Eingreifen kam, hingegen wurden Journalist*innen teils an ihrer Arbeit behindert, einige erhielten Anzeigen, auch durch Polizeibeamt*innen. Eine bundesweite antifaschistische Demonstration im März 2019, welche Jahre vor dem Eingreifen von Bundesbehörden auf die Problematik zunehmender Gewalt auch rund um Leon Ringl und „Knockout 51“ aufmerksam machen wollte, wurde zur Gewaltfreiheit aufgefordert, die aus bürgerlichen und konservativen Kreisen kommenden Diskreditierungen antifaschistischen Engagements steigerten sich, hingegen es keine adäquaten und konsequenten Maßnahmen gegen die zunehmende Radikalisierung der Neonazis gab. Ein im Flieder Volkshaus im Sommer 2019 polizeilich verhindertes Rechtsrock-Konzert, zu dem u.a. Hammerskins anreisten, wurde nach der Auflösung in die rechte Kneipe „Bulls Eye“ verlegt, trotz der Information an Zuständige über den Ort der Verlegung, das Abspielen und Singen indizierter Lieder und dem Zeigen von Hitlergrüßen, folgte keine Reaktion gegen den Kneipenbetreiber Leon Ringl.

Dass Thüringer Behörden im Verfahren gegen „Knockout 51“ nicht eingebunden waren bestätigt den langjährig vorhandenen Verdacht: extrem rechte Strukturen wurden in Thüringen, entgegen aller verbalen Erklärungen von Verantwortlichen, nicht konsequent mit den möglichen und notwendigen Repressivmaßnahmen überzogen. Das Wissen über die etablierten extrem rechten Strukturen war lange vorhanden, durch Antifaschist*innen immer wieder öffentlich gemacht. Wo Leon Ringl ideologisch einzuordnen ist, war keine Unbekannte ebenso war bspw. bekannt., dass

Leon Ringl auf Plattformen für Sprengstoffe unterwegs war, an Schießübungen im Ausland teilnahm und ebenso in Chatgruppen der Neonazi-Szene beteiligt war, in denen Ausreisen für den bewaffneten Kampf in die Ukraine geplant wurden. Es stellt sich die Frage, wie deutlich zuständige Behörden ein enormes Gefahrenpotential verbunden mit entsprechenden taten auf den Tisch gelegt bekommen müssen, um Schutzmaßnahmen für diejenigen wahrzunehmen, die zum Feindbild der Neonazi-Szene auserkoren wurden.

Eisenach und das (Nicht)Agieren gegen die extrem rechten Strukturen zeigten, dass das Formulieren richtiger Worte zur Farce verkommt, wenn kein entsprechendes Handeln der Zuständigen folgt. Die über Jahre rechter Gewalt ausgesetzten Antifaschist*innen in Eisenach aber auch die von Rassismus betroffenen Menschen, erfuhren in Teilen leider die reale Bestätigung des Zitates von Esther Bejarano: "*Wer gegen Nazis kämpft*, kann sich auf den Staat nicht verlassen." Zutreffend hielt der Sachverständige Robert Claus fest, dass bei Festnahmen im April 2022 Thüringer Behörden nicht beteiligt waren, spräche „nicht für ein adäquates Agieren thüringischer Behörden gegenüber dieser Gruppe.“. Das Verfahren hätte vorher stattfinden und rechtsmilitanten Aktivitäten hätte Einhalt geboten werden müssen. Eisenach und das fehlende konsequente und adäquate Eingreifen zuständiger Behörden benötigt eine konsequente Aufarbeitung, die es auch ermöglicht, das Entstehen und die Radikalisierung militanter Neonazi-Strukturen nachzuvollziehen.

Die Waffenbeschaffer

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten von Waffenbehörden sind zahlreiche Waffenentzugsverfahren ersichtlich, die in der Mehrheit positiv, also mit Entzug der Waffenscheine endeten[464]. Unter den Waffenbesitzkarteninhabern sind einige Reichsbürger; gerade in Eisenach, Wartburgkreis sind es jedoch zahlreiche Neonazis, u.a. mit Funktionen innerhalb des „Flieder Volkshaus e.V.“, darunter der ehemalige stellvertretende Vorsitzende, deren Waffenbesitzkarten entzogen werden. Verwunderlich ist jedoch, dass es oftmals erst in den Jahren ab 2020 zu Verfahren zum Entzug von Waffenbesitzkarten kommt, trotzdem diese bekannten Neonazis teils bereits seit 2016 über Waffenscheine verfügten. Die Zuarbeit des Amtes für Verfassungsschutz an die Waffenbehörden liefert oftmals die inhaltlichen Belege für den folgenden Entzug.

Angesichts der aktuell im Wahlprogramm der Thüringer AfD für 2024 erhobenen Forderung, das Waffenrecht solle „entpolitisiert“ werden, da es sich gegen „Kritiker der Regierungspolitik“ wende und als „Bekämpfung politischer Opposition“ aufzuarbeiten sei, verbunden mit der Ablehnung weiterer „Verschärfungen des Waffenrechts“ sowie der Abschaffung von „verdachtsunabhängigen, anlasslosen Waffenaufbewahrungskontrollen“[465] muss bewusst gemacht werden, dass von diesen Milderungen im Waffenrecht zuerst militante Neonazis und gefährliche Reichsbürger profitieren würden. Ihre Gefährlichkeit ist durch mehr als 200 Todesopfer rechter Gewalt hinreichend belegt.

3.4 NPD

Der Sachverständige Andreas Speit stellte bei seiner Anhörung fest: „[D]as Besondere in Thüringen […] ist, dass wir Immer noch eine sehr starke NPD haben“[466]. Die NPD (nach Ende des Untersuchungszeitraums umbenannt in DIE HEIMAT) nimmt im Untersuchungszeitraum eine besondere Rolle innerhalb der Strukturen der extremen Rechten in Thüringen ein und Thüringen eine besondere Rolle innerhalb der bundesweiten Strukturen der NPD. Mit Thorsten Heise, Patrick Wieschke und Sebastian Schmidtke leben gleich drei von elf Funktionsträger des Bundesvorstands

[464] Vereleseantrag 7/3 344 Nr.I. VL 7/3 331 zu 71NF, 99, 110 und 126, Akten der Waffenbehörden, (1), (3), (6), (7), (8), (9), (10)
[465] Vgl.: Wahlprogramm der AfD Thüringen zur Landtagswahl 2024, S. 22
[466] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.7

der Partei in Thüringen oder sind im Untersuchungszeitraum nach Thüringen gezogen. Thorsten Heise und Sebastian Schmidtke als Stellvertretende Parteivorsitzende, Patrick Wieschke als Bundes-Organisationsleiter der Partei. Zu Schmidtke und Wieschke wurde hier schon ausgeführt, Thorsten Heise soll weiter unten noch explizit Thematisiert werden. Die NPD war im Untersuchungszeitraum in zahlreichen Kommunalparlamenten vertreten und rechnete sich zumindest bei den Landtagswahlen 2014 auch Chancen auf einen Einzug in den Landtag aus. Es muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass eine umfassende Darstellung der Aktivitäten und der Rolle der NPD in Thüringen im Untersuchungszeitraum hier nicht geleistet werden kann. Eine solche Darstellung wäre allein vom Umfang her einer eigenen Publikation würdig. Dies auch deshalb, weil es gerade bei der Thüringer NPD schwer ist, eine wirkliche Grenze zu ziehen an der die NPD aufhört und andere Teile der extremen Rechten – vom Spektrum der Pandemieleugner*innen und Reichsbürger, über Identitäre und Kameradschaften bis hin zu militanten und terroristischen Netzwerken der extremen Rechten – anfangen. Neben den schon erwähnten herausragenden Personen aus dem Bereich der NPD gibt es noch eine Reihe weiterer Personen, die in der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses eine Rolle gespielt haben. Hier ist zum Beispiel Patrick W. zu nennen, der neben Thorsten Heise und Patrick Wieschke auch Mitglied im Thüringer Landesvorstand der Partei ist und auch in der Produktion und dem Vertrieb von Rechtsrock aktiv ist und einen Versandhandel betreibt, wie der Sachverständige Hindrichs berichtete. Die weiter unten noch zu thematisierenden David K. und Enrico Biczysko waren ebenso Funktionsträger der Thüringer NPD, wie Tommy Frenck, der noch 2014 als Kandidat der NPD auf deren Liste zur Landtagswahl kandidierte. Auch Kai-Uwe T. war insbesondere während seiner Tätigkeit als V-Mann des Verfassungsschutz Vorsitzender der Erfurter NPD, später war er bei der DVU und „Pro Erfurt“ aktiv. Auffällig ist hierbei, dass man der NPD zwar ernsthafte Bemühungen um die Teilnahme an Wahlen nicht – wie bei anderen „Parteien“ aus dem Bereich der extremen Rechten – absprechen kann. Der Sachverständige Claus führte in diesem Kontext aus, dass extrem rechte Parteien aber auch „als Schutzschild für militante Neonazi-Organisationen“ genutzt werden. Diese Organisationen „sind eher unter das Parteidach geschlüpft, weil die Kameradschaften, die es vorher gab, Verbotsverfahren unterlagen und man weiß, dass man unter dem Dach von Parteien weniger anfällig für Verbotsverfahren ist. Man profitiert also gewissermaßen vom Parteienprivileg und hat auch aus dem NPD-Verbotsverfahren gelernt“[467]. In diese Strategie kann man auch die Scheinauflösung von „Knockout 51“, die fortan als NPD-Jugend auftraten einordnen, genauso wie den noch darzustellenden Übergang des Erfurter „Volksgemeinschaft e.V.“ in die „Neue Stärke Partei“. Eine weitere Figur, die im Kontext der NPD und ihrer Verbindung zu militanten Neonazi-Organisationen in Thüringen im Untersuchungszeitraum relevant war, war Roy E. aus Nordhausen. 2012 wurde E. – damals Stadtrat für die NPD in Nordhausen – erst im April gegenüber der Oberbürgermeisterin von Nordhausen handgreiflich. Im Juni organisierte er dann als Teil der Kampagne „Werde Unsterblich“ einen Aufzug über das Nordhäuser Rolandsfest bei dem auch der damalige Bürgermeister und Ordnungsdezernent angegriffen wurde. Hierzu wurde im Untersuchungsausschuss eine Zeugenvernehmung verlesen[468]:

> *Frage:*
>
> *Frau E. es gab im Juni letzten Jahres, am 09.06., gegen 16:20 Uhr einen Vorfall In Nordhausen in der Innenstadt, wo die Gruppierung ‚Die Unsterblichen' in Nordhausen aufgetreten sind und in diesem Zusammenhang gab es eine*

[467] Wortprotokoll der 7. Sitzung S.83
[468] Verleseantrag 7/3 320, Nr.VI. VL7/3 306 zu VL 195 – Dokumente der LPD Erfurt, LPI Nordhausen Band 1, Aktenzeichen TH1501-010071-12/7

Körperverletzung am Herrn Matthias J., Bürgermeister der Stadt Nordhausen. Können Sie dazu Angaben machen?

Antwort:

Na, also ich weiß, dass dort ‚Die Unsterblichen' gelaufen sind, weil das bei uns zu Hause vorher organisiert worden ist von Roy E.. Er hat die Masken bestellt. Die müssten auch bei uns hinten noch im Schuppen liegen. Zweie habe ich mitgebracht, die im Auto Schon die ganze Zeit mit rum lagen. Dort wurde das alles organisiert. Er selber ist wohl nicht mit gelaufen und hat gefilmt damit er nicht unter Verdacht steht. Wer dort gelaufen ist, kann ich keine Aussage machen, weil das wurde mir nicht gesagt

Frage:

Können Sie Angaben machen, wer sich alles schon mal in dieser Gruppierung oder an dieser Gruppierung ‚Unsterbliche' beteiligt hat?

Antwort:

Ne, das kann ich nicht, also wie gesagt die haben sich zwar bei uns unterhalten, aber wer da? Es sind ja ganz viele, also. Die AG Nordhausen und NPD, die arbeiten ja alle zusammen. Das sind ganz viele Jugendliche, die da eigentlich jetzt mit drinne rumwühlen. Wer da aber selber mit drinne hängt und wer bei den Unsterblichen mitmacht, da kann Ich wirklich keine Aussagen machen. Weil da haben sie mich dann auch rausgehalten. Wenn sie sich bei mir getroffen haben oder so, dann war ich ja auf Arbeit und ich weiß nur, dass Roy die Masken bestellt hat, dass er das organisiert hat. Das hat er mir auch selber, das habe ich mitgekriegt und wer da gelaufen ist, hat er gesagt das sagt er mir nicht, damit ich mich nicht verplappere.

Frage:

Und mit wem hat er sich in dem Zusammenhang zu Hause getroffen?

Antwort:

Das weiß ich auch nicht. Das weiß ich nicht. Er ist der Kopf von den NPD-Leuten hier in Nordhausen. Er ist das, der alles organisiert, der das durchplant und auch mit dieser AG-Gruppe. Er hat auch seine ganzen kleinen Anhänger, die ihn da anhimmeln und alles machen, was er will. Und wenn sie nicht machen, was er will, dann fängt er auch an, sie zu bedrohen, wie z.B. den Micha G.. Dem hat er Schläge angedroht. Das hat er mir gesagt. Er hat Micha zwar Nachrichten geschickt, aber nicht in dem Sinne per Handy bedroht, per SMS, damit man es nicht auf ihn, damit man ihn nicht belasten kann. Nur ich weiß es, weil er es mir gesagt hat.

[…]

Frage:

Können Sie zu dieser Aktionsgruppe Nordhausen weitere Angaben machen, wer da eine Rolle spielt?

Antwort:

Das ist er. Er ist der Große. Also wenn die die NPD-Versammlung machen oder so, dann machen die vorher ihre AG-Treffen.

Frage:

Inwieweit überschneidet sich denn das, NPD-Mitglieder und Aktionsgruppenmitglieder und Unsterbliche-Mitglieder?

Antwort:

Die Aktionsgruppe, das sind Jugendliche, die zur NPD stehen, aber nicht eintreten wollen, d.h. das sind die ‚Freien', die dann für die NPD irgendwas machen oder Zeitungen verteilen oder was weiß ich oder solche Geschichten da. Und die wollen aber dann kein parteiisches Mitglied sein. Die nennen sich ja ‚Die Freien' und dann gibt es die Leute von der NPD.

Frage:

Wie viele Leute sind das, die zu dieser Aktionsgruppe gehören?

Antwort:

Dreißig, vierzig, bestimmt inzwischen. Das wird immer mehr.

[…]

Das sind auch ganz Junge. Die sind von 17, 18 bis ... Also alles, was älter ist, lässt sich ja von Roy nichts sagen, aber diese ganzen Kleinen, die, da ist er dann der Obermacker, also der Boss und wie ich schon sagte, er kann sie ja übel beeinflussen mit seiner ganzen Art und Weise, mit seinem Reden, seinem Auftreten.

[…]

Frage:

Schlagwort ‚NDH-City' - können Sie dazu Angaben machen?

Antwort:

‚NDH-City' gibt es nicht mehr. Das ist jetzt AG Nordhausen und ‚NDH-City' ist über die Hälfte von den Leuten sind gar nicht mehr dabei. Die gibt es nicht mehr. Die sind selber jetzt älter, Familie und es sind eigentlich nur noch Kinder, die ganzen Anhänger, also aus meiner Sicht alles Kinder.

Frage:

Von der Aktionsgruppe?

Antwort:

Von der Aktionsgruppe, ja.

Frage Herr M.:

Frau E., zu der Körperverletzungsgeschichte des Bürgermeisters noch mal. Gab es im Nachgang nochmal Unterhaltungen zwischen Ihnen und dem Roy E. oder anderen Personen, weil das war ja auch Thema in der Presse.

Antwort:

Also ich bin an dem Tag bei ‚Rock für Deutschtand' gewesen und habe dort Ordner gemacht und bin dann angerufen worden von ein paar bekannten von mir, dass eben der J. verletzt worden ist und was da passiert ist ich wusste ja wie gesagt nur, dass das organisiert wurde. Ich wusste nicht mal, dass das an diesem Tag stattfindet.

[…]

Frage:

Es gab ja dann auch auf der Internetseite der Aktionsgruppe Nordhausen ein entsprechendes Video. Können sie da irgendwas sagen, wer das gefertigt hat und wer das dort eingestellt hat?

Antwort:

Das ist Roy E.. Die Videos habe ich gesehen. Die sind auch zu Hause auf dem Rechner. Das macht der alles selbst. Er macht ja auch für die NPD die ganzen Videos und schneidet die zusammen.

Frage:

Und wer kümmert sich um diese Internetseite der Aktionsgruppe?

Antwort:

Er.

[…]

Frage Herr M.:

Zu dieser Klamottenmarke ‚Patriotic' - das ist die Marke von Roy E. oder?

Antwort:

Genau. Das ist von meinem Mann die Marke.

Frage Herr M.:

Und der Vertrieb, wie läuft das? Oder ist das überhaupt noch nicht im Gang oder wie stellt sich das dar?

Antwort:

Das hat er, er hat es angemeldet, läuft auch über das Gewerbe und er macht, also im Moment kümmert er sich eigentlich fast gar nicht drum. Er wollte da mal richtig Geld mit verdienen. Aber er kümmert sich sowieso nur um sein NPD-Zeug und die Sachen, die hängen einfach nur hinten. Da wird gar nichts groß gedruckt, keine Bestellungen groß aufgenommen worden und wenn mal wer was will, dann dauert es eben, bevor das mein Mann mal fertig kriegt.

[…]

Frage Herr M.:

Neben dem Promenadendeck in der Käthe-Kollwitz-Straße oder Richard-Wagner-Straße, am Theater, gibt es da noch andere Treffpunkte, wo man sich, also wie die letzte Regionalkonferenz

Antwort:

Also eigentlich haben wir uns immer nur dort getroffen. Woanders würde man uns auch, ich glaube gar nicht, das erlauben oder keine Ahnung.

Frage Herr M.:

Wie sind die Beziehungen ich sage mal NPD Nordhausen mit anderen NPD-Kreisvorständen, Kyffhäuserkreis usw.?

Antwort:

Die sind gut. Das ist alles soweit normal.

Frage Herr M.:

Die Zusammenarbeit mit Herrn E. und hier z.B. Herrn W. und so was.

Antwort:

Das ist alles, der ist auch heute glaube da. Ich sollte ihn fahren und da habe ich gesagt, dass Ich ihn nicht dahinfahre. Also die haben sich heute auch schon wieder getroffen.

Frage Herr M.:

Bei wem?

Antwort:

Ich sollte ihn nach Sondershausen zu Henn Patrick W. fahren, um 13:30 Uhr.

Fraqe:

Und in welchem Zusammenhang haben die sich da getroffen?

Antwort:

Das hat er mir nicht gesagt. Er hatte mir gestern eine Nachricht geschickt, ob ich ihn fahren könnte, wenn ich schon das Auto habe und da habe ich gefragt, ob er mir ein bisschen Spritgeld gibt, da er eh schon nichts für mich und meine Tochter bezahlt und da hat er geschrieben ‚ja' und kurz danach haben wir telefoniert und da ging es wieder los das Gebrüll, das Geschrei und da habe ich gesagt ‚ich fahre dich nicht. Sieh zu, wie du hinkommst ich habe Angst, dass es eskaliert und wir kommen dann lebend da nicht an.' So und dann hatte, der Herr W. hatte mich gestern noch mal angetextet, ob ich ihn nicht fahren kann und da habe ich geschrieben: ‚Nein, definitiv nicht. Ich habe Angst und du musst zusehen, wie du ihn zu dir kriegst'. Aber was das da ist, weiß ich nicht, weil ich werde ja jetzt auch austreten. Das weiß er noch nicht. Aber ich gehe davon aus, dass er sich das denken kann. Weil Dreie sind ja schon ausgetreten, auch wegen mir, wegen der ganzen Geschichte.

Frage Herr M.:

Wer ist das?

Antwort:

Der Micha G., ‚Zertsch', also Sergio M. und Max E., ich glaube. Ja, die Drei waren es glaube, ja, genau.

Mit der NPD verbunden ist auch der Angriff auf die Kundgebung des DGB am 1. Mai 2015. Etwa 40 Neonazis überfielen die Kundgebung, stürmten die Bühne und attackierten sowohl den anwesenden Bürgermeister als auch einen Bundestagsabgeordneten. Drei weitere Personen wurden verletzt. Die Neonazis trugen dabei Schilder mit dem Logo der NPD-Jugendorganisation JN. Am selben Tag fand in Saalfeld eine Demonstration der extrem rechten Partei „Der III. Weg" mit 700-800 Teilnehmenden statt in deren Rahmen es zu brutalen Angriffen der Neonazis auf die Polizei und Gegendemonstrierende mit mehreren Schwerverletzten kam. Schon auf dem Weg zur Demonstration griff ein bewaffneter Mob von c.a. 100 Neonazis Gegendemonstrant*innen vor dem Saalfelder Wahlkreisbüro der Linken „Haskala" an und fügte ihnen schwerste Verletzungen (blutende Kopfwunden, ausgeschlagene Zähne, Gehirnerschütterungen und innere Blutungen) zu. Der Neonazi-Mob konnte ungestört zum Sammelpunkt der Demonstration ziehen. Im weiteren Verlauf der Demonstration wurden weiter Flaschen auf Gegendemonstrant*innen geworfen, ohne dass es ein Einschreiten der Polizei gab. Als der Aufmarsch wegen einer Sitzblockade zum Stehen kam, eskalierte die Neonazidemonstration und griff mit Steinen, Flaschen und Pyrotechnik Polizist*innen und Gegendemonstrant*innen an. Etwa 200 Neonazis durchbrachen die Polizeikette und verletzten weitere Gegendemonstrant*innen. Im Untersuchungsausschuss wurde ein Einsatzbericht der Bundespolizei zu dieser Situation verlesen, in dem die Angriffe und der Bewurf mit Pflastersteinen auf die Polizei beschrieben sind[469]. Auch der oben genannte Michael G. war Teilnehmer der Demonstration am 1. Mai 2015 in Saalfeld und zwischenzeitlich auch wieder in der NPD aktiv.

Bei den Durchsuchungen im Verfahren gegen die „Europäische Aktion" 2017 wurden im Auto von Axel Schlimper Unterlagen eines NPD-Treffens gefunden, die per Inaugenscheinnahme in das Verfahren eingeführt wurden[470]. Es handelt sich dabei um eine Tagesordnung, ein Blatt „Beitragsabführungen" auf dem erkennbar ist, dass die monatlichen Abführungen der verschiedenen Kreisverbände aufgeführt sind (die Zahlen selbst sind aufgrund der schlechten Auflösung des Bildes nicht zu erkennen), ein Blatt „Pfändungen" in dem Pfändungen durch Anwaltskanzleien und in einem Fall auch das Thüringer Oberlandesgerichts seit 2014 aufgeführt sind, sowie ein Blatt „Künstlerklagen" auf dem zwei Tabellen abgebildet sind. Dabei handelt es sich um eine Tabelle „Künstlerklagen" und eine Tabelle „Darlehen/ sonst. Schulden". Bei erstem dürfte es sich um eine Aufstellung der Kosten handeln, die durch die Klagen verschiedener Künstler*innen entstanden sind, die sich erfolgreich gegen die Verwendung ihrer Lieder durch die NPD im Landtagswahlkampf 2014 zur Wehr setzten. Die Summen addieren sich dabei auf rund 30.000€, wovon noch rund 1500€ als offen ausgewiesen werden. In der zweiten Tabelle sind Darlehen diverser Partei-Untergliederungen, sowie von Einzelpersonen aus der Thüringer NPD, aber auch des „Landgasthof Marlishausen" (dem Sitz der völkischen „Schlesischen Jugend") und drei nicht namentlich benannte Privatdarlehnen aufgeführt. Hier wird eine Summe von knapp 45.000€ als offen ausgewiesen neben einem noch offenen Darlehen von Jürgen Rieger über 10.000€, dass als

[469] Verleseantrag 7/3 312 Nr.XVIII., VL 7/3 167 zu 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Landfriedensbruch und gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-016307 -15/7 in Band 37 des TLKA, (1), (2)

[470] Verleseantrag 7/3 344 Nr.II., VL 7/3 328 zu 16, Verfahren der StA Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Aktenzeichen 173 Is 35331/16, (8)

„Unklar“ deklariert wird. Dies legt den Verdacht nahe, dass die Thüringer NPD dieses Darlehen seit dem Tod von Jürgen Rieger 2009 bis in das Jahr 2017 noch nicht zurückgezahlt hatte.

Die Unterlagen legen nahe, dass Schlimper an internen Sitzungen der NPD teilnahm, bei denen er auch Einblick in die Finanzen der Partei bekam. Sie zeigen anders herum, dass auch hier unklar ist, wo die Strukturen der NPD in Thüringen aufhören und die Strukturen militanter und bewaffneter Holocaustleugner*innen und Reichsbürger*innen wie der „Europäischen Aktion“ beginnen. Verbindungen von Thüringer NPD und „Europäischer Aktion“ werden auch später noch mehrfach thematisiert werden. Die Unterlagen belegen aber auch eindrücklich, dass die Klagen der Künstler*innen aus 2014 der extrem rechten Partei offensichtlich auch im Jahr 2017 noch erhebliche finanzielle Probleme verursachten. Den klagenden Künstler*innen sei an dieser Stelle daher ausdrücklich gedankt.

Weiterhin in das Untersuchungsverfahren eingebracht wurde ein waffenrechtlicher Vorgang gegen den Vorsitzenden des NPD-Kreisverbands Gotha[471]. Auf diesen war seit 1996 eine Kurzwaffe zugelassen. In einem Schreiben gab er zudem an, dass er bei einer Anstellung im internationalen Luftfrachtersatzverkehr auch mit der Beförderung von Sprengstoff betraut war. 2020 wies das Thüringer Amt für Verfassungsschutz die zuständige Waffenbehörde auf die Tätigkeit als NPD-Kreisvorsitzenden in Gotha und die Kandidatur für die NPD für den Kreistag 2019 hin. Noch im Mai 2021 beschied das Landratsamt Gotha, dass keine Tatsachen festgestellt wurden, die gegen die Eignung für den Waffenbesitz sprechen. Erst im Mai 2022 Wiederrief das Landratsamt die waffenrechtliche Erlaubnis. Die Waffe wurde im Anschluss durch ihren Besitzer verkauft.

Dass dies bei weitem nicht der einzige Fall von Waffenbesitz im Kontext der NPD ist, zeigt auch ein Urteil des VG Weimar (Az. 1 S 1321/23 We). Dem Antragsgegner und seiner Lebensgefährtin wurden hier jeweils die waffenrechtlichen Erlaubnisse aus 2019 aberkannt, sowie eine Sicherstellung der insgesamt 7 auf sie eingetragenen Schusswaffen angeordnet. Zu den Gründen wird angeführt, dass der Antragsgegner 2009 bei den Kreistagswahlen für die NPD im Eichsfeld kandidierte und auch 2014 am so genannten „Eichsfeldtag“ teilnahm. Zudem war er regelmäßiger Teilnehmer bei Demonstrationen aus dem Verschwörungsideologischen Spektrum in Leinefelde bei denen auch der Vorsitzende des NPD-Kreisverbands Eichsfeld auftrat. Darüber hinaus betreibt der Antragsgegner ein Tattoo-Studio, über dessen Eingang nach Aussagen des Gerichts mit rechtsextremistischen Symbolen (Algiz-Rune) geworben wird. Er sei außerdem bereit strafrechtlich relevante Motive und Symbole zu tätowieren und pflege regelmäßigen Umgang unter anderem mit der zentralen Führungsfigur von Combat 18 – wobei es sich um Stanley Röske handeln dürfte.

Es kann der Thüringer NPD zwar ein gewisser Bedeutungsverlust in Bezug auf Wahlen attestiert werden, der mit dem Aufstieg der AfD zusammenhängt. Regional ist sie (und andere Wählervereinigungen rechts der AfD in Thüringen) aber weiterhin in der Lage Mandate zu gewinnen. Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass die NPD in Thüringen wesentlich mehr ist, als nur eine Wahlalternative für die extreme Rechte. Gerade durch ihre jahrzehntelange (auch personelle) Kontinuität stellt sie eine der entscheidenden Infrastrukturen der extremen Rechten in Thüringen dar. Über die NPD werden nach wie vor wesentliche Teile der extremen Rechten ideologisch und praktisch für die politische Arbeit geschult, sie ist einer der zentralsten Akteure im Netzwerk der extremen Rechten in Thüringen über die immer wieder Verbindungen hergestellt werden, die sonst ggf. nicht zustande kämen, sie Stellt über Immobilien, Versände sowie Produktion und Vertrieb von extrem rechten Devotionalien, Literatur und Rechtsrock ganz konkret die Möglichkeitsbedingungen

[471] Verleseantrag in der Vorlage 7/3-344 Nr. I. VL 7/3 331 zu 71 NF, 99, 110 und 126, Akten der Waffenbehörden, (11)

für die Aktivitäten relevanter Teile der extremen Rechten zur Verfügung und nicht zuletzt hält sie den Kontakt zu militanten und terroristischen Strukturen und bietet ihnen zum Teil auch den Schutz ihres Parteienprivilegs. Die hier gegebenen Beispiele von Waffenrechtlichen Verfahren im Kontext der NPD sollten darüber hinaus klarmachen, dass sich auch in diesem Teil der extremen Rechten intensiv mit den Möglichkeiten zu legalem Waffenbesitz beschäftigt wird. Es gibt dabei keinen Grund anzunehmen, dass sich nicht ebenso intensiv mit den Möglichkeiten zu illegalem Waffenbesitz beschäftigt wird.

3.5 Der Komplex Thorsten Heise und der Tatort Fretterode

Thorsten Heise ist einer der bundesweit relevantesten und bekanntesten Neonazis. Beinahe unabhängig davon, welches Phänomen und welchen Bereich der extremen Rechten man sich anschaut, wird man früher oder später auch auf den Namen Thorsten Heise stoßen. Entsprechend ist er auch in diesem Sondervotum an mehreren Stellen Thema. Auch hier muss allerdings erwähnt werden, dass es weder im Rahmen des Untersuchungsausschusses noch im Rahmen dieses Sondervotums möglich ist, hier ein vollständiges Bild zu zeichnen. Die Abgeordneten der Fraktionen von Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben im Untersuchungsausschuss umfangreiche Aktenbeiziehungen zu Thorsten Heise beantragt. So wurden die Innen- und Justizministerien aller Bundesländer, sowie die entsprechenden Behörden auf Bundesebene gebeten, die bei ihnen vorliegenden Unterlagen zu Thorsten Heise zur Verfügung zu stellen. Auch der deutsche Auslandsgeheimdienst BND wurde hier angeschrieben, da Heise auch als Söldner im Jugoslawienkrieg gekämpft haben soll. Der Großteil der angeschriebenen Behörden hat dem Untersuchungsausschuss keine Akten geliefert. Währende einige Bundesländer meldeten, keine Unterlagen zu Thorsten Heise zu haben, verwiesen andere darauf, dass es eine zu unkonkrete Aktenanforderung sei, Unterlagen zu der Person Thorsten Heise zu recherchieren. Hierzu fand auch eine Absprache im Rahmen der Innenministerkonferenz statt, die eine restriktive Auslegung bezüglich der Aktenlieferungen empfahl. Trotzdem wurden aus einigen Bundesländern auch relevante Unterlagen geliefert, die aber leider zum Teil als Verschlusssache eingestuft waren oder erst nach der letzten öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses geliefert wurden und so nicht mehr in das Verfahren eingebracht werden konnten.

Mehrere Sachverständige haben sich ausführlich zu Heise und seiner Rolle für die extreme Rechte geäußert. So führte z.B. der Sachverständige Andreas Speit zur Person und zur Ideologie von Thorsten Heise aus: „Thorsten Heise ist jemand, den ich persönlich schon sehr lange kenne. Er kommt aus Niedersachsen, aus dem Spektrum der Freien Deutschen Arbeiterpartei. Als sie verboten worden ist, ist er einer der Begründer der Kameradschaftsszene gewesen. Das sind jene militanten freien Netzwerke, die über Jahre auch in Thüringen enorm aktiv gewesen sind. Und nur am Rande: Ich weiß — weil ich auch hier berichten durfte, Sie haben Untersuchungsausschüsse zum NSU gehabt —, das ist genau das Milieu, um das es hier geht, das ist das Spektrum, in dem der NSU groß geworden ist. Und tatsächlich, 2004 ist Thorsten Heise in die NPD eingetreten. Das war ein wichtiges Signal für die gesamte rechtsextreme Szene, dass man jetzt diese Partei unterstützen sollte. Und nur der Vollständigkeit halber habe ich ein bisschen aufgelistet: Er ist vorbestraft wegen schwerer Körperverletzung, Landfriedensbruch, Nötigung, Volksverhetzung, Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen. Also Sie haben es hier in der Führungsriege der NPD mit einem militanten Rechtsextremisten zu tun, der diese Partei prägt. Er prägt sie auch mit Zwischenstrukturen, nämlich wie einem sogenannten völkischen Flügel. Und hier möchte ich Sie höflich darauf hinweisen, dass dieser völkische Flügel in seinen Grundpositionen enorme Affinitäten hat zu anderen rechten bis rechtsextremen Parteien in Thüringen, nämlich der Kontext des völkischen Nationalismus, der eine ganz zentrale Rolle spielt und hier im Übrigen auch davon ausgegangen wird, dass wir die evolutionäre Situation hätten, dass, wenn jetzt — wie es in diesen

Kreisen heißt — der große Bevölkerungsaustausch nicht gestoppt würde, Deutschland — das Vaterland, das Volk – verloren wäre. Es gibt hier einen enormen extremen ideologisch aufgeladenen Handlungsdruck und das erklärt dann auch die Radikalität“[472]. In einem Urteil des Landgerichts Berlin, dass im Untersuchungsausschuss verlesen wurde sind Vorstrafen von Thorsten Heise bis in die 1980er Jahre dokumentiert. In dem Verfahren geht es darum, dass Heise bei einer Demonstration 2004 in Berlin einem Polizisten mit dem Knie in den Genitalbereich getreten habe. Heise übernahm organisatorische Aufgaben auf der bundesweit organisierten NPD-Demonstration, war für die Kommunikation zwischen Lautsprecherwagen und Versammlungsleiter zuständig und half letzterem bei der Kommunikation mit der Polizei. Zu seinen persönlichen Verhältnissen wird festgehalten: „Seinen Lebensunterhall bestreitet der Angeklagte als selbstständiger Kaufmann. Er betreibt ein Internetversandhaus das u.a. Sicherheitsbedarf, Bild- und Tonträger sowie Bücher vertreibt. Auch gehört die Sicherheitsausstattung für Polizeibeamte zum Sortiment des Angeklagten“[473]. Welche Polizeibeamte ihre Sicherheitsausstattung über den Versandhandel von Thorsten Heise bezogen haben, ist nicht bekannt.

Auch die Sachverständige Röpke betonte die besondere Rolle von Thorsten Heise, die weit über seine Funktion in der NPD hinausgeht: „Thorsten Heise hat fast überall seine Finger im Spiel. Er ist vernetzt bis in die letzten Winkel, er ist derjenige gewesen, der das Ende der paramilitärischen ‚Europäischen Aktion‘ — Andreas hat es schon vorgestellt — verkündet hat. Also er macht das Sprachrohr, um zu sagen, die sind jetzt angeblich aufgelöst. Er war das Sprachrohr, der gesagt hat, jetzt ist Rigolf Hennig, der Holocaustleugner, gestorben. Thorsten Heise ist verwickelt gewesen in die Netzwerke um die Verbrechen des NSU. Thorsten Heise ist jemand, der an diesen Netzen schon ewig spinnt“[474]. So berichtete die Sachverständige Röpke auch davon, dass Heise mit Will Browning – dem internationalen Chef von „Combat 18“ – sowie mit den Rechtsterroristen Peter Naumann und Martin Wiese zusammen öffentlich aufgetreten ist und sie zum Teil auch zu seinen Veranstaltungen nach Thüringen eingeladen hat. „Das heißt, Thorsten Heise posiert in Fretterode bei seinen Veranstaltungen in Leinefelde oder anderswo ganz offen auch mit militantesten, gewaltbereitesten und auch ehemaligen terroristischen Kreisen ganz offen, ich glaube, um das Ganze auch ein bisschen zu verharmlosen oder auch hoffähiger zu machen, zu sagen: Regt euch nicht auf, das ist hier ganz normal. Und er kommt damit durch. Besonders finde ich auch - und da waren wir selber vor Ort - den Auftritt der Band ‚Amok‘ mit dem Sänger Kevin Gutmann aus der Schweiz dabei“[475]. Mehrere Expert*innen vermuten, dass Kevig Gutmann Sänger der Bands „Erschießungskommando“ und „Mordkommando“ ist. „Und auch Katharina König-Preuss und ihr Vater haben es erleben müssen, solche Morddrohungen aus diesen Kreisen zu bekommen. Das sind tatsächlich Kreise, die Thorsten Heise mit nach Thüringen bringt“[476]. Es war wiederum ein Treffen bei Thorsten Heise in Fretterode bei dem die weiter untern noch darzustellende „Europäische Aktion“ ihre Scheinauflösung beschloss. Im Untersuchungsausschuss wurde in diesem Kontext auch ein Verfahren wegen Volksverhetzung gegen Thorsten Heise verlesen[477]: Bei einer Veranstaltung der „Europäischen Aktion“ am 01.09.2017 – also drei Monate nach ihrer angeblichen Auflösung – im Hufhaus in Ilfeld (eine Immobilie, die durch die Sachverständige Röpke der so genannten „Artgemeinschaft“

[472] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.8
[473] Verleseantrag 7/3 275 Nr.I., VL UA 7/3-266 zu 194, Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen 94 is 3929/04
[474] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.32
[475] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.32f.
[476] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.33. Die Band „Erschießungskommando“ veröffentlichte auf ihrem Album „Sieg oder Tod“ ein Lied mit dem Titel „Katharina König“, dass zum Mord an Katharina König-Preuss und Lothar König aufruft und diesen auch ankündigt.
[477] Verleseantrag 7/3 275 Nr.II., VL UA 7/3 226 zu 194, Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wegen Volksverhetzung mit dem Aktenzeichen 101 is 59856/17, (1), (2)

zugeordnet wurde), war Thorsten Heise mit einem Bücherverkaufsstand anwesend. „Unter dem Tisch“ wurde ein Buch, dass den Holocaust leugnet festgestellt. „Der Beschuldigte gab hinsichtlich des Buches spontan an, dass ihm das in Rede stehende Buch nicht gehöre und es ihm stattdessen untergeschoben worden sei. Alle anderen ausgestellten Bücher würden dagegen ihm gehören“. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingestellt, da man keinen hinreichenden Tatverdacht sah. Die Einlassung des Beschuldigten sei schwer widerleglich, ebenso ließe sich nicht sicher nachweisen, dass ein Buch, dass bei einem Bücherverkaufsstand unter dem Tisch in einer Kiste liege wirklich verkauft werden solle.

Um Thorsten Heise herum existiert seit mehreren Jahrzehnten auch eine als Bruderschaft organisierte militante Kameradschaftsstruktur, die so genannte „Arische Bruderschaft“. Die Sachverständige Röpke führte hierzu aus, Erkenntnisse über die „Arische Bruderschaft“ habe es schon gegeben „als Thorsten Heise noch Anführer der ‚Kameradschaft Northeim‘ war. Das heißt, diese ‚Arische Bruderschaft‘ ist so lange schon bekannt. Wir haben auf die ‚Kameradschaft Northeim‘ geachtet, die ja auch für viele, viele Übergriffe in Niedersachsen verantwortlich gemacht wurde. Dann ist Herr Heise ins Gefängnis gegangen, kam raus und ist nach Thüringen gezogen, nur 30 Kilometer weiter und die ‚Arische Bruderschaft‘ hat er mitgenommen“[478]. Der Umzug von Thorsten Heise nach Thüringen erfolgte Anfang der 00er Jahre. Er zog in den Ort Fretterode in Nordthüringen, wo er ein als Alten- und Pflegeheim genutztes Haus kaufte. Die Sachverständige Röpke führte hierzu aus: „Ich denke, es ist auch eines der wichtigsten Zentren in Thüringen, ein Ort mit unglaublicher Strahlkraft, weil er einer der Ersten war, der über die Landesgrenze von Niedersachsen nach Thüringen gezogen ist und mit seinem immer voluminöser und nobler werdenden Rittergut Hanstein. Ich habe es mir neulich noch einmal aus der Entfernung angeschaut. Ich weiß nicht, der Mann verdient anscheinend Millionen. Das ist ein riesengroßes Anwesen, was er dort in Fretterode betreibt, und ich bezeichne das einfach auch einmal als Hauptquartier der rechtsextremen Szene in Thüringen […] dort in Fretterode finden ständig auch rechtsextreme Veranstaltungen statt, es finden ständig — also jedes Jahr aufs Neue — Straftaten dort statt. Es laufen eigentlich ständig Ermittlungen wegen Volksverhetzung oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“[479]. Auch weitere Immobilien in Fretteorde werden von Kadern der extremen Rechten bewohnt und Thorsten Heise gab in einem Podcast mit seinem NPD-Bundesvorstandskollegen Sebastian Schmidtke an, weitere Grundstücke in Fretterode zu erwerben.

Die Sachverständige wies darauf hin, dass es nicht nur sie, sondern Beobachter*innen bundesweit fassungslos macht, dass Thorsten Heise und die „Arische Bruderschaft“ seit Jahrzehnten weitestgehend von behördlichen Maßnahmen verschont bleiben. Als Beispiel nannte sie die von Heise und der „Arischen Bruderschaft“ organisierten Rechtsrock-Festivals „Eichsfeldtage“: „Also ich bin da seit 2011 zu den Eichsfeldtagen nach Leinefelde gefahren und es hat mich bis zuletzt auch wie die Kolleginnen — also wirklich, wir können es nicht fassen, dass das Ganze auch noch als Kinderfest kombiniert wurde. Sie müssen sich das vorstellen, wenn man dasteht als Journalistin und filmt das, da hüpfen die Kinder auf der Kinderburg herum, da wird Sackhüpfen durchgeführt und daneben singt eine Band wie ‚Amok‘ oder ‚Nahkampf‘. Also das ist wirklich, dass so etwas funktionieren kann, dass so etwas durchgeführt werden kann, das macht einen bis heute wirklich sprachlos“[480]. Später fügte sie hinzu: „Wir haben seit Jahren darum gebeten, immer wieder versucht, dass die Sozialbehörden, dass die Sozialämter, dass die Ordnungsämter, dass die Jugendämter etwas genauer hinschauen. Das ist leider bis heute nicht passiert“[481]. Auch anderen Beobachter*innen gilt

[478] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.33
[479] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.31f.
[480] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.33
[481] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.35

Thorsten Heise als regelrechtes „Justizwunder“. Der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz vertrat im Untersuchungsausschuss die Auffassung, dass nicht genügend gegen die Aktivitäten von Thorsten Heise getan wurde: „[I]n der Tat, wenn jemand seit so vielen Jahren offensichtlich ganz ungehindert an der Stelle tätig ist, nein, ich habe nicht den Eindruck, dass wir alles unternommen haben. Damit will ich mein Amt und mich durchaus mit einschließen, denn dann glaube ich nicht, dass der Herr als Extremist dann dort so aktiv und tätig wäre, wie er das heute immer noch ist, und ich bedaure das auch“[482]. Auch im Untersuchungsausschuss zum Mord an Dr. Walter Lübcke war Thorsten Heise Thema. Dies vor allem wegen seiner schon erwähnten Verbindungen zu Stephan Ernst, dem Mörder von Dr. Walter Lübcke. In diesem Kontext wurden auch die regelmäßigen Treffen der „Arischen Bruderschaft“ in Fretterode thematisiert und so genannte „Hausverteidigungen“ bei Thorsten Heise, da dieser Angriffe auf sein Haus in Fretterode wähnte, die dann allerdings nicht stattgefunden haben. Es wurde dann auch eine Einschätzung der Staatsschutzabteilung der KPI Nordhausen aus 2008 verlesen, in der es heißt: „Am Wohnort Fretterode und in der Bevölkerung versuche Heise seinen Leumund und die Akzeptanz günstig zu beeinflussen. Er stelle sich als treusorgender Familienvater und Firmenchef dar und bringe sich aktiv in örtliche Belange ein. Diesen Aktivitäten und der ländlichen Lage seines Wohnhauses sowie der Spezialitäten des Eichsfelder Wohnumfeldes sei es geschuldet, dass ihm im Ort nahezu nichts entgehe. So sei eine observationsfreie bzw. polizeifreie Zone entstanden“[483]. Dass sich auch fast 10 Jahre später an diesem Zustand nichts geändert hatte macht ein Ermittlungsverfahren der KPI Nordhausen aus 2017 deutlich[484]. Die Aktionskünstlergruppe „Zentrum für Politische Schönheit“ hatte im Umfeld des Wohnhauses von Björn Höcke in Bornhagen, nur zwei Dörfer von Fretterode entfernt, eine Kunstinstallation aufgebaut, die für mediales Aufsehen sorgte. Dies hatte zur Folge, dass am 02.12.2017 die Reifen von zwei Fahrzeugen, die der Künstlergruppe zugeordnet wurden mit Messern zerstochen wurden. Eine Zeugin, die den Knall der zerplatzenden Reifen hörte, sah im Anschluss eine Person in einen VW-Bus rennen, dessen Nummernschild sie sich merken konnte und das zu einem direkten Treffer bezüglich eines auf Thorsten Heise angemeldeten VW-Busses führte. Heise war auch wenige Minuten zuvor in Bornhagen auf zwei Polizist*innen zugegangen. Diese berichteten, dass er ihnen mitgeteilt hatte, dass falls die Personen der Künstlergruppe „vor seinem Wohnhaus in Fretterode auflaufen, so würde der Heise seine Leute anrufen und dann würde etwas passieren“. Auch die Künstlergruppe gab an, zuvor aus einem VW-Bus gefilmt worden zu sein. Nachdem Heise gegenüber der Polizei zunächst angab, seine Beobachtungen und die gefertigten Bilder der Künstlergruppe an die Polizei per Email schicken zu wollen, erklärte er kurze Zeit später bei einem Anruf, dass er dies nun doch nicht tun möchte, weil man vermuten könnte, er habe etwas mit den zerschnittenen Reifen zu tun. Das Verfahren gegen Thorsten Heise wurde kurz darauf durch die Staatsanwaltschaft Mühlhausen eingestellt. Dabei wurde darauf abgehoben, dass das von der Zeugin erinnerte Kennzeichen nicht zu 100% mit dem Kennzeichen von Thorsten Heise übereinstimmte. „Allein die Tatsache, dass der Beschuldigte Halter zweier dunkler VW-Multivan ist, die ähnliche amtliche Kennzeichen haben […] begründet keinen hinreichen Tatverdacht“. Dass es daneben noch die durch mehrere Zeug*innen und Thorsten Heise selbst bestätigte Tatsache gab, dass er sich zur Tatzeit in Bornhagen aufhielt wird in dieser Begründung ebenso ignoriert, wie dass die Halterabfragen zu allen anderen möglichen Kennzeichenkombinationen nicht etwa zu anderen VW-Bussen, sondern zu gar keinen Treffern führten. An diesem Verfahren lassen sich zwei Sachen exemplarisch aufzeigen: Zum einen, dass Thorsten Heise durch die Ermittlungsbehörden in Nordthürigen offensichtlich keine ernsthaften Versuche einer strafrechtlichen Verfolgung zu

[482] Wortprotokoll der 15. Sitzung, S.101
[483] Verleseantrag 7/3 275, Nr.IV., VL UA 7/3 247 zu 40, Stenographischer Bericht des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Untersuchungsausschuss 20/1 des hessischen Landtags
[484] Verleseantrag 7/3 275, Nr.III., VL UA 7/3 226 zu 194, Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wegen Sachbeschädigung mit dem Aktenzeichen 101 Ja 44241/18, (1), (2), (3)

befürchten braucht und zum anderen, dass er sich selbst gegenüber der Polizei völlig umstandslos als lokale Ordnungsmacht aufführen und ihnen gegenüber die Vorbereitung von Straftaten ankündigen kann, ohne dass daraus mehr als eine Aktennotiz folgt.

Die Sachverständige Röpke berichtete weiter auch von Behinderungen der Pressearbeit im Umfeld der von Thorsten Heise organisierten Veranstaltungen: „Wir sind, 2015 war es, glaube ich, mit fünf Journalisten — wir halten uns an die Auflagen der Polizei – in Leinefelde beim ‚Eichsfeldtag', arbeiten mit Tele, dürfen nicht aufs Gelände, wenn wir nicht verprügelt werden sollen, sind da nicht erwünscht und arbeiten wirklich auf, ich weiß nicht, 300, 400 Meter Entfernung zur Bühne hin beim ‚Eichsfeldtag'. Und dann fiel der Polizei in Nordhausen nichts anderes ein, als Herr Heise rumschrie, wir sollten verschwinden, als uns Platzverweise zu erteilen. Also, so etwas ist nicht nachvollziehbar […] Das ist eine Verhaltensweise der Polizei und auch das Demokratieverständnis einzelner Polizeibeamter — ‚einzelner' ganz klar betont —, das ist nicht nachvollziehbar. Übrigens haben wir alle Verfahren auch gewonnen, auch gegen die Polizeibehörden. Sie haben sich da auch entschuldigt. Wir haben sogar eine Entschädigung bekommen"[485]. Die Feindschaft gegenüber Journalist*innen ist dabei ein wiederkehrendes Motiv bei Thorsten Heise, wie die Sachverständige berichtete: „Aus Fretterode wird diese Zeitung herausgegeben, ‚Volk in Bewegung', die schon seit Jahrzehnten propagiert, Journalisten und Journalistinnen sind Todfeinde, die Medien sind Todfeinde"[486].

Die Folgen einer solchen Feindschaft gegenüber Journalist*innen haben sich bei einem brutalen Angriff auf zwei Journalist*innen 2018 in Fretterode gezeigt, zu dem Teile des Schlussvermerks der Polizei[487] und des 2023 gesprochenen Urteils[488] im Untersuchungsausschuss verlesen wurden. Es lassen sich an diesem Verfahren viele der Aspekte wiederfinden, die für das Verhalten von und den Umgang mit Thorsten Heise und der „Arischen Bruderschaft" geradezu charakteristisch sind, weshalb ausführlich auf das Verfahren eingegangen werden soll.

Die beiden Journalist*innen waren in Fretterode um ein Treffen extrem Rechter Funktionär*innen bei Thorsten Heise zu dokumentieren, als sie durch den Sohn von Thorsten Heise entdeckt wurden. Der Sohn von Thorsten Heise, N. H., verfolgte zusammen mit Gianluca B. – den die Sachverständige Röpke der „Arischen Bruderschaft" zuordnet und der zur Tatzeit auch in Fretterode wohnhaft war – in der Folge die beiden Journalist*innen, die versuchten mit ihrem Auto aus Fretterode zu flüchten. Sie wurden durch die beiden Neonazis schließlich von der Straße abgedrängt und fuhren in einen Straßengraben. Sie wurden dann mit einem Schraubenschlüssel, einem Baseballschläger, Pfefferspray und einem Messer attackiert. Die beiden Täter schlugen die Scheiben des Fahrzeugs der beiden Journalist*innen ein und attackierten diese noch im Auto sitzend. N. H. stach dabei mit einem Messer auf einen der Journalist*innen ein und verletzte ihn am Oberschenkel. Im Urteil des Landgerichts Mühlhausen wird diese Verletzung als „potentiell lebensbedrohlich" bezeichnet. Es sei nur dem Zufall zu verdanken gewesen, dass die Stichverletzung an einer Stelle auftrat an der sie nicht tödlich war. Gianluca B. schlug dem zweiten der Journalist*innen mit einem Schraubenschlüssel auf den Kopf und fügte ihm einen Schädelbruch zu. Auch diese Verletzung wurde im Gerichtsurteil als „potentiell lebensgefährlich" eingestuft. Einer der Journalist*innen nahm geistesgegenwärtig die SD Karte aus seiner Kamera, bevor die Angreifer das Auto erreichten. Das Landgericht Mühlhausen gab im Urteil an, es habe nicht festgestellt, dass auch die Kamera der

[485] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.60
[486] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.32
[487] Verleseantrag 7/3 275 Nr.V., VL 7/3 125 zu 16 und 97, Verfahren der Staatsanwaltschaft Mühlhausen wegen schwerem Raub mit dem Aktenzeichen 101 is 47753/18,
[488] Verleseantrag 7/3 322, Nr.III, VL 7/3 125 zu 97, Verfahren Staatsanwaltschaft Miihthausen 101 Js 47753/18 wegen schwerem Raub, Datei ‚Bd, IX,pdf", i. bis XXiii.

beiden Journalist*innen entwendet wurde, auch wenn diese weder im Fahrzeug, noch bei den ins Krankenhaus verbrachten Journalist*innen aufzufinden gewesen sei. Insbesondere diese Einschätzung wurde später durch den Bundesgerichtshof als „durchgreifend rechtsfehlerhaft" bezeichnet, das Urteil insgesamt aufgehoben und zur erneuten Beweiswürdigung zurück an das Landgericht Mühlhausen verwiesen[489]. Gianluca B. wurde vom Landgericht Mühlhausen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. N. H. wurde zur Ableistung von 200 gemeinnützigen Arbeitsstunden verurteilt. Schon der Beginn des Verfahrens hatte sich bis auf drei Jahre nach der Tat verzögert und das Verfahren kam letztlich nur durch eine Verzögerungsrüge durch einen der Geschädigten – die im Prozess auch als Nebenkläger auftragen – überhaupt in Gang. Auch das ausgesprochen milde Urteil des Landgerichts Mühlhausen sorgte bundesweit für Empörung.

Neben der Brutalität des Angriffs und der Selbstverständlichkeit, mit der die Täter den beiden Journalist*innen unvermittelt schwerste Verletzungen zufügten, erzeugen auch die Ermittlungen und das Gerichtsverfahren in diesem Fall ein ausgeprägtes Unverständnis, was den Umgang mit Thorsten Heise und den extrem rechten Strukturen in Fretterode angeht. So ist im Schlussvermerk der Polizei festgehalten, dass die Polizei, nachdem sie das Fahrzeug der Täter auf dem Grundstück von Thorsten Heise antrafen, dieses zunächst nicht betreten konnten, weil dort Wachhunde vorhanden waren. Der Vermerk hält fest, dass die Beamt*innen um 15:34 am Tattag Thorsten Heise über die Situation in Kenntnis setzten und er einer möglichen Durchsuchung seines Anwesens zustimmte. Die Polizeiinspektion Eichsfeld gab dann allerdings die Weisung, die Durchsuchung vorerst nicht durchzuführen. Erst fast zwei Stunden später, um 17:25 wurde die Durchführung der Durchsuchung angewiesen, die entsprechend erfolglos blieb. Zwischenzeitlich hielten die Beamt*innen fest: „Bis zum Beginn der Durchsuchung gegen 17:25 Uhr wurde das Fahrzeug beobachtet. In dieser Zeit entnahm die Frau des Zeugen HEISE gegen 16:10 Uhr eine Jacke aus diesem Fahrzeug. Gegen 16:20 Uhr entnahm eine weitere Person (Mieter des Herrn Heise) einen Garagenöffner aus der Fahrertür. Gegen 16:30 ging Frau H. erneut zum Fahrzeug und entnahm ein Bordbuch aus dem Handschuhfach. Der Zeuge T. HEISE selbst ging gegen 17:00 Uhr zum Fahrzeug, um etwas nachzuschauen. Gegen 17:02 Uhr kam er erneut zum Fahrzeug und legte eine Jacke auf den Beifahrersitz. Um 17:45 Uhr wurde das Fahrzeug an die Beamten übergeben". Auch die Absuche des Autos nach dem etwaigen Beutegut verlief in der Folge ergebnislos. Im Schlussbericht der Polizei ist ferner festgehalten, dass Thorsten Heise im Nachgang der Tat versuchte benachbarte Zeug*innen bezüglich ihrer möglichen Aussagen zu beeinflussen: „Zur besonderen Situation mit dem Zeugen Thorsten HEISE erklärt Herr M., dass dieser gegen 14:30 Uhr mit seinem Fahrzeug aus Richtung Vatterode an der Unfallstelle vorbei kam. Hierbei fasste sich der Herr HEISE nach Meinung des Zeugen M. so an den Kopf, als ob er schon wisse, was passiert war. Etwa eine Stunde später trafen sich der Zeuge HEISE und dessen Ehefrau mit dem Zeugen M. an der Unfallstelle. Herr HEISE äußerte, dass die Antifa dahinter steckt und die Linken zum 1. Mai einen Anschlag auf sein Haus geplant und zu diesem Zweck sein Haus ausspioniert hätten. Auf die Frage des Herrn HEISE, ob der Zeuge M. noch andere Personen gesehen habe, antwortete er, dass er noch einen zu Fuß und einen mit einem Auto gesehen habe. Daraufhin sagte der Zeuge HEISE, dass der Zeuge M. das ja nicht erwähnen müsste".

Das Urteil des Landgerichts Mühlhausen muss in weiten Teilen als eine Verharmlosung der extrem Rechten Täter bewertet werden. Auch ziehen sich Vorwürfe gegen die Geschädigten und die Tatsache, dass diese ihrer Arbeit nachgehen durch das gesamte Urteil. So hält das Gericht fest, dass N. H. schon als 16-Jähriger auf Demonstrationen der extremen Rechten anzutreffen war, bescheinigt

[489] Veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtshofs mit dem Aktenzeichen 2 StR 237/23

ihm aber eine „normale Kindheit und Jugend“ und hebt sein Engagement für die freiwillige Feuerwehr hervor. Es übernimmt unmittelbar die Erzählung von einer Bedrohung der Familie Heise durch „Linke“ in Fretterode, da von den Angeklagten und mehreren Zeug*innen der Polizei übereinstimmend von „Aktivitäten von Gruppierungen, die sie als ‚links‘ eingestuft haben, in Fretterode berichtet“ worden sei. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den Angaben der Landesregierung in der Antwort auf zwei Mündliche Anfragen, in denen mindestens für den Zeitraum ab 2010 bis zur Tat 2018 keine einzige Straftat und keine einzige Aktivität der linken Szene in Fretterode angegeben werden konnte[490]. Im Urteil werden dagegen Polizeibeamt*innen und der ehemalige Bürgermeister von Fretterode zitiert, die auf eine Kundgebung im Jahr 2002 verweisen, zu der berichtet wird, dass laute Musik gespielt wurde. Der ehemalige Bürgermeister berichtete auch, dass er an Thorsten Heise und die Polizei melde, wenn er Fahrzeuge mit Göttinger Nummernschild im Ort feststelle, die er auffällig fände, etwa weil sie schnell fahren. Solche Fahrzeuge würde er aufgrund des Nummernschilds und des schnellen Fahrens der Göttinger Antifa zuordnen. Durch einen Polizeibeamten wird zudem die Behauptung aufgestellt, Personen der linken Szene aus Göttingen würden sich als „freie Presse“ ausgeben. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass jegliche Aktivität, die als irgendwie auffällig wahrgenommen wird und jegliche Arbeit von auch freien Journalist*innen in Fretterode als „linke Aktivität“ der Polizei gemeldet und so lokal ein völlig verzerrtes Bild einer permanenten Bedrohung erzeugt wird, das auch vom Landgericht Mühlhausen unkritisch übernommen wird. Noch bei der Begründung der Strafzumessung führt das Gericht an, Mitglieder eines „linken Spektrums“ hätten in der Vergangenheit wiederholt Kundgebungen vor dem Grundstück der Familie Heise veranstaltet. Welche Kundgebungen dies gewesen sein sollen wird an keiner Stelle erwähnt oder auch nur weiter erörtert. Darüber hinaus wird die Tat durch das Gericht gänzlich entpolitisiert. Die Neonazis hätten die Geschädigten nur angegriffen, weil sie wütend über den Zusammenstoß der Geschädigten mit ihrem Auto waren und den Eindruck hatten, die Geschädigten hätten versucht sie zu überfahren. Schließlich stellt das Gericht fest, dass trotz der Verwendung eines Schlauchschals mit dem Logo der „Arischen Bruderschaft“ beim Angriff auf die durch den Angeklagten als „Zecken“ bezeichneten Journalist*innen und trotz der auch weiterhin bestehenden Aktivitäten von N. H. in der extremen Rechten es „nicht zu belegen [sei], dass die politische Ausrichtung des Elternhauses auf die Person des Angeklagten Heise dergestalt durchschlagen würden, alltägliche gesellschaftliche Normen zu ignorieren und zu verletzen und durch wiederholtes Handeln gegen die Rechtsordnung zu verstoßen“. Auch die vom Landgericht selbst verschuldete Dauer des Verfahrens und eine behauptete „öffentliche Vorverurteilung des Angeklagten durch die Medien“ wurden strafmildernd berücksichtig.

Die Aussagen der Geschädigten Journalist*innen werden im Urteil hingegen immer wieder als unglaubwürdig dargestellt. So hält es das Gericht für nicht nachvollziehbar, dass die Geschädigten sich davon bedroht gefühlt haben, das Gianluca Bruno sich mit schnellen Schritten bis auf 50 Meter ihrem Fahrzeug näherte, als sie entschieden, ihre Arbeit in Fretterode abbrechen zu müssen. Ausführlich beschreibt das Gericht, dass die beiden Journalist*innen bei ihrer ersten Vernehmung am Tattag und noch im Krankenhaus keine Angaben zu ihrer Tätigkeit als Journalist*innen gemacht hätten und später die von ihnen im Verlauf des Angriffs gefertigten Fotos an verschiedene Medien verkauft hätten. Sie seien auch nicht als Pressevertreter erkennbar gewesen, weil sie keine entsprechenden Schilder an ihrem Auto angebracht hätten. Auch wird im Urteil ausführlich die Internetseite www.tatort-fretterode.de thematisiert, die sich im Gegensatz zum Landgericht Mühlhausen schnell und umfangreich mit dem Fall befasste. Hierzu hält das Gericht in der Folge fest, dass N. H. sehr mitgenommen davon gewesen sei, dass auch in der Folge der Tat Journalist*innen ihrer Arbeit nachgingen, zu dem Fall recherchierten und umfassende

[490] DRS 7/6419 sowie Plenarprotokoll 7/95, S. 69 - 72

Informationen veröffentlichten. Es entsteht insgesamt der Eindruck, dass die These, bei freien Journalist*innen handle es sich eigentlich um „linke Aktivisten“ sich bis tief in das Urteil des Landgerichts Mühlhausen zieht. Auch würdigt das Gericht umfassend, dass die beiden Täter sich durch die Journalist*innen bedroht gefühlt hätten und stellt ihre Gewalttaten als Reaktionen auf das Handeln der Journalist*innen dar. Noch in dem Moment in dem beide Täter bewaffnet auf das Fahrzeug der beiden Journalist*innen losgingen und dort die Scheiben einschlugen behauptet das Gericht: „Ziel beider Angeklagter war – zu diesem Zeitpunkt – ausschließlich die Beschädigung des Pkws der Nebenkläger“.

Der Ausschuss konnte sich aus Zeitgründen abseits der Verlesung der Aktenteile nicht umfassend mit den Ermittlungen in diesem Fall beschäftigen. Auch eine genauere Beschäftigung mit dem Agieren von Thorsten Heise und seinem Umfeld, sowie mit dem behördlichen Agieren in diesem und anderen Fällen unterblieb im Untersuchungsausschuss aus Zeitgründen. Der „Komplex Thorsten Heise“ stellt aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss insgesamt so viele Fragen, dass es unumgänglich ist, ihn auch in Zukunft im Rahmen der parlamentarischen Aufklärung zu behandeln. Es zeichnet sich hier ein eklatantes behördliches Versagen auf allen Ebenen ab, dass zur Folge hat, dass eine der wichtigsten, gefährlichsten und umfangreich, bis in den Rechtsterrorismus vernetzten und verstrickten Personen der extremen Rechten in ganz Deutschland im Thüringischen Fretterode völlig ungestört agieren und sich als lokale Ordnungsmacht etablieren kann. Selbst für die lokalen behördlichen Akteure scheinen vor allem diejenigen Aktivitäten als problematisch empfunden zu werden, die auf dieses hochgefährliche Treiben hinweisen. Ein solches Ergebnis, kann nicht als Betriebsunfall hingenommen werden, sondern bedarf der gründlichen politischen Aufklärung.

3.6 Turonen/Garde 20, Bruderschaft Thüringen und Vorläufer

Im Februar 2021 und Februar 2022 fanden in Thüringen jeweils umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen bei den „Turonen/Garde 20“ statt. Der Vorwurf lautete jeweils auf Gründung einer kriminellen Vereinigung. Die „Turonen/Garde 20“ hatten sich zu diesem Zeitpunkt tief in den Bereich der organisierten Kriminalität bewegt und waren sowohl im Drogenhandel als auch im Bereich der (Zwangs-)Prostitution aktiv und betrieben unter anderem ein eigenes Bordell. Es wurden erhebliche Mengen Drogen (insbesondere Crystal Meth), Bargeld und mehrere Waffen sichergestellt sowie Immobilien beschlagnahmt. Die Razzien, die zur weitgehenden Zerschlagung der Struktur führten und für einige der Protagonisten schon zu langjährigen Verurteilungen geführt haben, wurden maßgeblich durch Ermittlungen der Abteilung für organisierte Kriminalität im Thüringer LKA geführt. Die Staatsschutzabteilung hatte es offensichtlich in den Jahren davor nicht geschafft dem immer weiteren Ausbau der militanten Neonazistruktur etwas entgegen zu setzen. Bei den „Turonen/Garde 20“ – zum Teil auch „Bruderschaft Thüringen“ genannt – handelt es sich um eine Neonazi-Bruderschaft nach dem Vorbild eines Rockerclubs. Die Mitglieder trugen Lederwesten mit entsprechenden Organisations-Abzeichen, es gab eine klare Hierarchie innerhalb sowie zwischen den „Turonen“ und der „Garde 20“ sowie ein System von Anwärterschaft, Mitgliedschaft und verschiedenen Funktions-Ämtern und damit jeweils verbundene Aufgaben und Verpflichtungen.

Als Vorbild diente für die "Turonen/Garde20" die militante Neonazi-Struktur "Objekt 21" aus Österreich, gegen deren Führungsriege im Jahr 2013 der Prozess begann. Sie galten als die größte und gefährlichste Neonazi-Bande seit Kriegsende in Österreich. Die ihnen zur Last gelegten kriminellen Delikte reichten von Brandstiftung und Entführung bis hin zu nationalsozialistischer Wiederbetätigung. Rund 30 Mitglieder und 200 Anhänger aus Österreich und Deutschland ordneten die Ermittler der Neonazi-Kameradschaft mit Verbindungen nach Bayern und Thüringen zu. Bei

Durchsuchungsmaßnahmen gegen die Gruppierung waren Sturmgewehre, Maschinenpistolen, Schrotgewehre, Wurfmesser und zehn Kilogramm Sprengstoff gefunden wurden. Auch in Deutschland hatte es Festnahmen gegeben, u.a. Steffen M. aus Crawinkel und Andreas P. aus Gotha sowie Philip T., auch bekannt als der Neonazi-Liedermacher "Reichstrunkenbold", alles einschlägig bekannte Thüringer Neonazis. Alle wurden zu Haftstrafen verurteilt, P. hatte gegenüber der Staatsanwaltschaft in Wels umfangreich ausgesagt und dabei seine Kameraden in Deutschland und Österreich belastet. Dies führte unter anderem zu weiteren Razzien in Thüringen, bei denen Ende August Waffen und Munition bei Neonazis beschlagnahmt wurden.

Die Verbindungen zu und zwischen "Objekt 21" zuzurechnenden Mitgliedern zu "Turonen/Garde20" sind teils über die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten belegt, bekannt ist ebenso die Teilnahme von ehemaligen Objekt21-Mitgliedern an durch Turonen (mit)organisierten Rechtsrock-Veranstaltungen in Thüringen, wie bspw. am 11. August 2018 in Kirchheim.

Ähnlichkeiten gibt es ebenfalls zu Neonazi-Bruderschaften wie den so genannten „Vandalen“ um den Sänger der Band Landser in Berlin oder der so genannten „Barminer Freundschaft“, zu denen die „Turonen/Garde 20“ auch Kontakte pflegten. Insbesondere die Köpfe der „Turonen/Garde 20“ waren in Thüringen schon seit Jahrzehnten in der extremen Rechten aktiv und immer wieder im Fokus von Ermittlungen bei denen es auch um Waffenhandel und Verbindungen zur organisierten Kriminalität ging, wie zum Teil auch später noch ausgeführt wird. Den „Turonen/Garde 20“ und ihren Vorläuferstrukturen können im Laufe der Jahre mindestens 5 verschiedene Immobilien zugeordnet werden in Crawinkel, Ballstädt, Henningsleben und Gotha. Insbesondere das so genannte „Gelbe Haus“ in Ballstädt erlangte Bekanntheit durch einen brutalen Überfall der Neonazis auf eine Kirmesgesellschaft im Ort 2014 und dem skandalösen Umgang der Thüringer Justiz mit diesem Vorfall. Auch hierauf soll später noch eingegangen werden. Zur Rolle der „Turonen/Garde 20“ im Bereich Rechtsrock wurde weiter oben schon ausgeführt.

Dem Untersuchungsausschuss lagen die Unterlagen zu den jüngsten der oben beschriebenen Ermittlungen und Razzien nicht vor, da es sich im Untersuchungszeitraum um noch laufende Ermittlungen bzw. Gerichtsverfahren handelte. Es werden an dieser Stelle daher in erster Linie die Aussagen der Sachverständigen zu den „Turonen“ wiedergegeben werden, als auch einige der Verfahren betrachtet werden, die bei der Entwicklung der relevanten Personen hin zu den „Turonen“ eine Rolle gespielt haben und im Untersuchungsausschuss verlesen wurden.

Die Sachverständige Röpke berichtete, dass die Mitglieder der „Turonen/Garde 20“ zum Teil schon in den Strukturen des Thüringer Heimatschutzes aktiv waren und entsprechend ein hohes Ansehen in der Neonazi-Szene besitzen: "Die alten Kameraden des Thüringer Heimatschutzes, dass die natürlich eine Vorbildfunktion haben, ist ganz klar [...] Steffen Richter — ganz wichtig zu sagen — baut weiterhin Strukturen auf, kann er zurzeit nicht, weil er im Gefängnis sitzt. Aber die alten Kameraden haben nichts anderes als einen Kultstatus, Das kann man ganz klar sagen. In deren Sinne werden natürlich auch diese rechtsextremen Strukturen weiter ausgebaut. Es gibt da auch regelrechte Schulungen. Da können die natürlich auch ihre Erfahrungen im Umgang mit Justiz und Polizei — das ist immer eine der traditionellen Schulungen — usw., das können die natürlich alles dann auch schön weitergeben"[491]. Sie berichtete auch von den schon lange vorhandenen Verbindungen der extremen Rechten in Thüringen zur organisierten Kriminalität und insbesondere zu Rockergangs: „‚Stahlpakt‘, ‚Gremium‘ traditionell, ‚Blood and Honour‘ sind viele zu den Hells Angels/Bandidos gegangen. Auch die klassischen alten Gangs. Aber wir haben eben noch eine neue Form von Vorbruderschaften, die wir bundesweit beobachten. Also, das ist ein richtig kompliziertes

[491] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.71

Milieu […] diese Zusammengänge, man sieht es ja ganz gut auch im Umfeld von Steffen Richter, ‚Sonderkommando Direlwanger' usw., ‚Garde 20', ‚Turonen'-Umfeld, NSU-Unterstützer. Die haben immer — der hat in einem Klubhaus der Rocker gewohnt usw. — unzählige Beispiele. André E. ist in Rockerkluft in den NSU-Prozess gegangen. Also, da gibt es wirklich eine ganze Menge an Beispielen und auch viele aktuelle-Beispiele"[492]. Diese Verbindungen seien auch deshalb relevant, weil gerade hierüber Möglichkeiten zur Waffenbeschaffung bestünden, so die Sachverständige.

Insgesamt lässt sich gerade bei den Personen im Kontext der "Turonen/Garde 20" eine enorme Affinität zu Waffen feststellen. Nicht nur bei den Razzien 2021 und 2022 wurden illegale Waffen gefunden. Auch davor fielen diese Personen immer wieder mit möglichen Verstrickungen in illegale Waffengeschäfte auf. Im Untersuchungsausschuss wurden hierzu verschiedene Verfahrensakten verlesen. In einem Verfahren Steffen Richter, Thomas G. und Marco Z. von 2012[493], werden diese Beschuldigt in den Handel und den Umgang mit Waffen und Sprengstoff im Kontext einer möglichen schweren staatsgefährdenden Straftat verwickelt zu sein. Ausgangspunkt waren Fotos, die bei einer Durchsuchung bei Steffen Richter auf dessen Mobiltelefon gefunden wurden. Diese zeigten eine Pistole und Munition. Ein Zeuge, dem durch die Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert wurde berichtete, dass Richter im Rahmen von Veranstaltungen der extremen Rechten eine Pistole zum Verkauf anbieten würde. Im Rahmen der durchgeführten Telekommunikationsüberwachung ergeben sich Anhaltspunkte für Waffengeschäfte zwischen Richter und Thomas G. sowie Thomas Wagner. Es ergibt sich auch der Verdacht, dass Marco Z. Maschinengewehre zum Verkauf anbieten würde. Es wird darüber hinaus bekannt, dass Steffen Richter in ganz Thüringen Spendengelder für den zu dieser Zeit wegen seiner Anklage im NSU-Verfahren inhaftierten Ralf Wohlleben einsammelt und auch versucht über Dritte Kontakt in die JVA aufzubauen um einen illegalen Briefverkehr mit Wohlleben zu organisieren. Richter behauptete später bei einer Vernehmung, dass ein dritter ihm im Schützenhaus Pößneck die Pistole von dem Bild auf seinem Handy und andere Waffen zum Kauf angeboten habe, er aber keine Waffen gekauft habe. Die Pistole solle diese dritte Person später in Rockerkreise in Erfurt verkauft haben. Richter wohnte zu dieser Zeit in Saalfeld, zwischenzeitlich auch in einem ehemaligen Clubhaus einer Rockergruppe in Unterwellenborn und veranstaltete dort auch Rechtsrock-Konzerte.

Wie aus einem weiteren im Untersuchungsausschuss verlesenen Verfahren hervorgeht[494], ergab sich im Juli 2013 der Verdacht, dass die Bewohner der damaligen "Hausgemeinschaft Jonastal" (HJ) in Crawinkel - unter anderem Thomas Wagner und der oben schon im Kontext des Objekt 21 genannte Steffen M. - am Kauf und Verkauf eines Sturmgewehres beteiligt waren. Es ließ sich über eine nachträgliche Auswertung der Handy-Verbindungsdaten der Beschuldigten auch belegen, dass diese am vermuteten Tag des Waffengeschäfts regen Kontakt zueinander hatten und ihre Handy auch zum gleichen Zeitpunkt in einer Funkzelle in Crawinkel eingebucht waren. Im Rahmen dieses Verfahrens ergab sich auch die Erkenntnis, dass wegen der drohenden Nutzung des Vorkaufsrechts der Gemeinde bei der Immobilie in Crawinkel, die Bewohner im August 2013 einen Kaufvertrag für das so genannte "Gelbe Haus" in Ballstädt abschlossen. Der Umzug sei für September 2013 geplant. Im Dezember 2012 ergab sich aus einer Kommunikation zwischen Steffen Richter und Thomas Wagner der Verdacht, dass auf dem Grundstück in Crawinkel noch Waffen versteckt sein könnten,

[492] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.51
[493] Verleseantrag 7/3 312 Nr.VI., VL 7/3 219 zu 71-NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat mit dem Aktenzeichen TH1680-002961-11/7. (1), (2)
[494] Verleseantrag 7/3 312 Nr.V., Vl /73 219 zu 71-NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und das Waffengesetz mit dem Aktenzeichen TH3200-000323-13/7 in Band 14 und 15 des TLKA, (1) bis (8)

die Steffen Richter nun von dort holen solle. Durch die Staatsanwaltschaft wurden in der Folge umfangreiche Teile des Gartens in Crawinkel erfolglos umgegraben.

Im so genannten "Gelben Haus" in Ballstädt formierte sich in der Folge der Kern dessen, was später die "Bruderschaft Thüringen" bzw. "Turonen/Garde 20" werden sollte. Das Haus selbst wurde auch als Veranstaltungsort genutzt, wie aus einer im Untersuchungsausschuss verlesenen Akte[495] hervorgeht, in der gegen Stefan F. wegen einer Widerstandshandlung im Dezember 2014 bei einem Rechtsrock-Konzert in Ballstädt ermittelt wird. Stefan F. bewegt sich im direkten Umfeld der "Turonen/Garde 20" und wurde unter anderem bei den von ihnen organisierten Rechtsrock-Festivals mit der gleichen einheitlichen Bekleidung wie diese festgestellt. Im Untersuchungsausschuss wurde auch ein weiteres Verfahren gegen Stefan F. verlesen[496]. Im November 2015 soll er in Suhl eine Person mehrfach mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben, weil er ihr unterstellte, ihn bei der Teilnahme an THÜGIDA-Aufmärschen fotografiert zu haben. Stefan F. wird in dieser Akte als Mitarbeiter des "BÖHME"-Sicherheitsdienst benannt.

Dass der Stand der „Garde 20“ innerhalb der Szene der Rockerclubs nicht der allerbeste gewesen ist, macht ein Verfahren zu einem Vorfall an Silvester 2016 in Ohrdruf deutlich, dass im Untersuchungsausschuss verlesen wurde[497]. Wie sich im Verlauf der Ermittlungen herausstellte hatte sich bei der Silvesterfeier am 31.12.2016 auf dem Marktplatz in Ohrdruf ein Anwärter des "Gremium MC" gegenüber einigen anwesenden Mitgliedern der "Garde 20" herablassend geäußert. So soll er gesagt haben "Wer ist denn hier der Oberskin und von der Garde?" und "Was wollt ihr mit der Garde, wenn ihr mal richtige Leute kennenlernen wollt dann meldet euch bei mir" und sich über die anwesenden Mitglieder der "Garde 20" weiter lustig gemacht haben. In der Folge kam es zu einer Auseinandersetzung, nach der ein Mitglied der "Garde 20" ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Die ermittelnden Beamten fanden auf dem Marktplatz das Handy des verletzten Neonazis und stellten darauf eine rege Kommunikation in den Chatgruppen "Garde 20" und "Garde 20 intern" fest. Während sich in der Gruppe "Garde 20 intern" 14 Mitglieder - darunter auch Steffen M., Marco Z.und Maximilian Warstat - befanden, bestand die Chatgruppe "Garde 20" aus den nämlichen 14 Mitgliedern sowie 7 weiteren, darunter Steffen Richter und Thomas Wagner. Es steht zu vermuten, dass hier die Mitglieder der "Turonen" eine gemeinsame Chatgruppe mit der "Garde 20" hatten.

Noch vor Ort bekamen die Beamten mit, dass ein Mitglied der "Garde 20" den Anwärter des "Gremium MC" eindringlich darum bat, die Sache ohne "den Club" zu lösen - offenbar aus Angst vor weiterem Ärger mit dem "Gremium MC". In der Chatgruppe "Garde 20" schrieben insbesondere Steffen Richter und Marco Z., der sehr schnell das Facebook-Profil des Gremium-Anwärters in die Gruppe postete. Richter versuchte insbesondere rauszufinden, aus welchem Chapter der Anwärter kommt und schreibt dann "Kann sein das wir uns morgen abend alle treffen müssen". Vermutlich weil ein Konflikt mit dem Gremium-MC befürchtet wurde. Kurz darauf schreibt Marco Z. "Entwarnung erstmal" und es wird weiter versucht zu eruieren, woher der Anwärter des Gremium-MC genau kommt und wer der Präsident seines Chapters ist.

[495] Verleseantrag 7/3 312, Nr. LXVI., VL 7/3 272 zu 1 Verfahren des Landeskriminalamts wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte mit dem Aktenzeichen TH1800-002395-14/5 in Band 110 des TLKA,
[496] Verleseantrag 7/3 292, Nr.XXXII., Verfahren der LPI Suhl wegen Körperverletzung und Bedrohung mit dem Aktenzeichen TH1701-017742-15/5 in Band 1 aus 2015 der LPI Suhl
[497] Verleseantrag 7/3 312, Nr.XXXII., VL 7/ 167 zu 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefihriicher Kérperverletzung
mit dem Aktenzeichen TH1301-000015-17/2 in Band 77 des TLKA, (1) bis (6)

Während sich also die "Garde 20" von einem Anwärter des Gremium-MC vorführen ließ, waren die Mitglieder der „Turonen“ offenbar in der Lage kurzfristig innerhalb der weiteren Rocker-Szene Informationen zu beschaffen und Konflikte zu klären.

Für bundesweites Aufsehen hat ein brutaler Überfall aus dem Umfeld des "Gelben Hauses" auf eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt 2014 gesorgt. Auch hierzu wurden Unterlagen in das Untersuchungsverfahren eingebracht[498]. 09.02.2014 behauptete ein Bewohner des "Geben Haus" in Ballstädt, es sei ein Scheibe des Hauses eingeschlagen worden und meldete dies an Thomas Wagner, der sich zu dieser Zeit auf einer Feier von Sven Büschen befand. Daraufhin mobilisierte Wagner in kurzer Zeit 15-20 Personen nach Ballstädt, darunter Stefan F., Marcus R. und Ricky N.. Im Kulturhaus von Ballstädt fand zu dieser Zeit eine Feier einer Kirmesgesellschaft statt. Ohne irgendwelche Anhaltspunkte dafür zu haben vermuteten die Täter, dass eine der Personen auf dieser Feier das Fenster am "Gelben Haus" eingeschmissen hätte. In Ballstädt hatte es seit dem Umzug der Neonazis auch Proteste der dortigen Zivilgesellschaft gegen sie gegeben, weshalb die Neonazis in den Bewohnern des Orts und dem Kulturhaus grundsätzlich Feinde sahen. Sie gingen gemeinschaftlich zum Kulturzentrum. Thomas Wagner betrat zunächst alleine das Fest, fragte wer das Fenster eingeschmissen habe und fing wahllos an, einzelne Festbesucher zu schlagen. Daraufhin stürmten die restlichen Täter in den Saal und begannen ihrerseits auf die anwesenden Personen einzuschlagen und das Mobiliar zu zerstören. Nach zwei Minuten gab eine weibliche Person von draußen ein Zeichen und die Gruppe flüchtete in Richtung des "Gelben Haus". Zehn Personen mussten in der Folge ärztlich behandelt werden, zwei davon wurden stationär in ein Krankenhaus aufgenommen. Insbesondere erlitt eine Vielzahl an Personen Schnittwunden durch Glasscherben. Auf den Bildern vom Tatort, die bundesweit auch durch die Medien gingen, ist ein verwüsteter Veranstaltungsraum der mit Blutflecken übersäht ist zu sehen.

Der Gerichtsprozess zu diesem Vorfall begann am 02.12.2015 und damit fast zwei Jahre nach der Tat[499]. Die 15 Angeklagten traten von Anfang an in eindeutiger Szenekleidung beim Prozess auf, verhöhnten zum Teil ihre Opfer und versuchten vor Gericht, den Überfall zu relativieren, herunterzuspielen und eine Täter-Opfer Umkehr zu konstruieren. Am 24.05.2017 wurde schließlich das erste Urteil am Landgericht Erfurt gesprochen. Die Täter wurden zunächst zu Haftstrafen zwischen dreieinhalb Jahren und 2 Jahren und zwei Monaten verurteilt, es wurde eine Bewährungsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten ausgesprochen, 4 Angeklagte wurden aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Da gegen das Urteil Revision eingelegt wurde, mussten die Täter auch über 3 Jahre nach der Tat noch keine Konsequenzen für ihre Taten befürchten. Der Bundesgerichtshof entschied am 15. Januar 2020 – mittlerweile fast 6 Jahre nach der Tat - dass das Urteil wegen Formfehlern aufzuheben sei - auch wenn es keine Zweifel an der Schuld der Täter oder dem festgestellten Ablauf der Tat habe. Es dauerte in der Folge wiederum bis zum 17. Mai 2021, bis der erste Verhandlungstag im Revisionsverfahren stattfand. Schon im Vorfeld der Tat wurde bekannt, dass den Angeklagten durch die Justiz ein Deal angeboten werden sollte, der alle Haftstrafen aus dem ersten Urteil in Bewährungsstrafen umwandeln würde. So kam es dann auch. Bei der Urteilsverkündung am 12.07.2021 erhielt kein Angeklagter für den brutalen Überfall von Ballstädt eine Haftstrafe, die er tatsächlich auch antreten musste.

Im Vorfeld der Urteilsverkündung erklärten die Anwält*innen der Nebenklage, dass sie im Revisionsverfahren keine Plädoyers halten werden. In einer gemeinsamen Erklärung äußerten sie sich wie folgt: "Wir werden von unserem Recht ein Plädoyer zu halten keinen Gebrauch machen.

[498] Verleseantrag 7/3 324, Nr. VI., VL UA 7/3 136-zu VL UA 7/3, LKA Erfurt zu Az. TH1301-003605-14/1, (1) bis (7)
[499] Eine ausführliche Dokumentation des Gerichtsprozesses wurde unter www.ballstaedt2014.org erstellt.

Wir werden uns nicht an dieser Farce beteiligen, die vorgibt ein rechtsstaatliches Verfahren zu sein. Denn die Rechte der Geschädigten wurden von diesem Gericht und dieser Staatsanwaltschaft nicht nur ignoriert, nein sie wurden bewusst übergangen. Ein Appell an dieses Gericht zur Urteilsfindung ginge also genauso ins Leere wie sämtliche Versuche Gericht und Staatsanwaltschaft zur Abkehr von dieser schnellen, entpolitisierenden und schlussendlich die Naziszene stärkenden Verfahrensweise abzubringen. Dieser Prozess war ein abgekartetes Spiel, das nur gespielt werden konnte, da Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung wussten, dass die betroffenen Nebenkläger keine rechtliche Möglichkeit haben würden, diesen Deal zu verhindern oder das Urteil im Nachhinein anzugreifen [...] Dieses Gerichtsgebäude wurde, da das Gericht noch nicht einmal ansatzweise von der Möglichkeit einer sitzungspolizeilichen Verfügung, die das Tragen von gewaltverherrlichender, rechtsextremer Kleidung untersagt, Gebrauch machte, zur Bühne für das Who-is-Who der Thüringer Naziszene, die den Angeklagten Prozesstag um Prozesstag von den Zuschauerplätzen aus ihren Tribut zollten und andere Besucherinnen versuchten einzuschüchtern. In dieser Atmosphäre wurden dann seitens des Gerichts auch noch die Betroffenen gezwungen als Zeugen auszusagen. Sie wurden damit zum Objekt staatlichen Handelns degradiert und zum Werkzeug für einen schmutzigen Deal [...] Dieses Verfahren stärkt die Thüringer Naziszene, denn es ist offensichtlich, dass selbst schwerste Gewalttaten in Bewährungsstrafen enden. Dass was Gericht und Staatsanwaltschaft hier aufgeführt haben, ist nicht nur unanständig, es ist ein Schlag ins Gesicht all jener, die sich tagtäglich gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus engagieren. Es verdeutlicht nämlich, wer von Nazis angegriffen wird, kann auf den Schutz des Staates und seiner Behörden nicht zählen"[500].

Für die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss ist es offensichtlich, dass eine solche Verschleppung des Verfahrens und das Ausbleiben nicht nur einer zügigen Strafe, sondern überhaupt irgendeiner spürbaren Strafe nach einer solch schweren Straftat ein versagen staatlichen Handelns auf ganzer Linie darstellt. Es ist gerade in diesem Fall exemplarisch nachvollziehbar, was passiert, wenn insbesondere die Justiz dermaßen gegenüber der extremen Rechten versagt: Die Angeklagten haben diese Straflosigkeit für ihr Handeln als Ansporn gesehen in der Folge immer weitere und immer kriminellere extrem rechte Aktivitäten zu entwickeln. Als das justizielle Trauerspiel zum Überfall in Ballstädt nach nochmaliger Revision am Bundesgerichtshof am 15.02.2022 - über acht Jahre nach der Tat – tatsächlich sein Ende fand, war ein Großteil der Täter längst schon im Fokus der Ermittler aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, wurden längst schon wieder Drogen und Waffen bei ihnen beschlagnahmt und wurde ihnen vorgeworfen, in der Zwischenzeit eine kriminelle Vereinigung gebildet und Straftaten bis hin zur Zwangsprostitution begangen zu haben. Der Aufstieg der „Turonen“, ihre Aktivitäten als Organisatoren von Rechtsrock-Events bei denen zum Teil tausende Neonazis gemeinsam zum Hitlergruß den Arm hoben, ihre Entwicklung zur organisierten Kriminalität, hätte nach Auffassung der Abgeordneten der Fraktion Die Linke verhindert werden können und zwar spätestens in diesem Verfahren. Die Verschleppungen und Verzögerungen durch die Thüringer Justiz in diesem Fall haben mit dazu beigetragen, dass eine der kriminellsten und gefährlichsten Strukturen der extremen Rechten in Thüringen entstehen und über Jahre hinweg ihre Aktivitäten ausbauen konnte. Das gesellschaftliche Vertrauen in einen funktionierenden Rechtsstaat hat dadurch erheblichen Schaden genommen. Die schäbigen Deals mit hochkriminellen Neonazis haben die Thüringer Justiz nachhaltig beschädigt. Es bleibt zu hoffen, dass diese Fehler in den neuerlichen Verfahren nicht wiederholt werden und es gelingt, diese hochgefährliche Struktur nachhaltig zu zerschlagen und das verlorengegangene gesellschaftliche Vertrauen in die staatlichen Institutionen wiederherzustellen.

[500] https://ballstaedt2014.org/2021/07/08/pressemitteilung-der-nebenklage-wir-pladieren-nicht/

3.7 Blood&Honour/Combat 18

„Blood and Honour“ und „Combat 18“ sind ein internationales Netzwerk von militanten Neonazis, das schon 1987 bzw. 1992 in Großbritannien gegründet wurde. In Deutschland wurde „Blood and Honour“ im Jahr 2000 durch das Bundesministerium des Inneren verboten, „Combat 18“ – die sich selbst als den bewaffneten Arm von „Blood and Honour“ bezeichnet haben – wurde dagegen erst 2020 in Deutschland verboten.

Zu einigen Aktivitäten von „Blood & Honour“ und „Combat 18“ wurde weiter oben schon ausgeführt. Im Untersuchungszeitraum gab es darüber hinaus zwei Verfahren wegen der Weiterführung verbotener Organisationen in Bezug auf „Blood & Honour“. Während das Thüringer Verfahren daran Scheiterte eine Fortführung der Organisation nachzuweisen konnte das nur ein Jahr nach diesem Scheitern eingeleitete Verfahren bayerischer Behörden zu einem erfolgreichen gerichtlichen Abschluss im Jahr 2022 geführt werden. Dem Untersuchungsausschuss lagen Akten beider Verfahren vor und diese wurden auch in das Untersuchungsverfahren eingebracht[501]. Beide Verfahren richteten sich zum Teil gegen dieselben Personen. Insbesondere Sven Büschen ist hier als Führungsfigur der Gruppierung „Blood & Honour Südthüringen“ sowie als Kopf der bundesweiten Strukturen von „Blood & Honour“ benannt und auch verurteilt worden. Stanley Röske ist als bundesweite Führungsfigur von „Combat 18“ verurteilt worden. Aus den Ermittlungsakten ging hervor, dass ebenfalls Marco Gottschalk zu den bundesweiten Führungsfiguren von „Combat 18“ zu rechnen ist. Hierzu wurde verlesen: „Auflistung von Gesprächsprotokollen. Es ist ein Gesprächsprotokoll am 27. Juli 2018 um 15.12 Uhr, welches zwischen W. und Sven M. stattfindet. Es gibt eine Kurzzusammenfassung. W erzählt P, dass H. in Dortmund zum Gottschalk gewechselt habe und gleich versuche, in der Sektion Bayern ‚zu fischen‘. Hierbei habe Ron argumentiert, dass er dachte, dass die Sektion nach dem Gespräch zwischen W und Bü aufgelöst wurde. Dieses Gespräch sei allerdings erst nach dem Treffen in Dortmund gewesen. W fragt M, ob er am 25.08. nach Geiselhöring komme, und teilt M mit, dass Ron gesagt habe, dass er zum Lord (LfV: vermutlich Gottschalk) wechseln möchte und Joschi darauf gesagt habe, dass auch sie ein zweites Standbein hätten. Als Joschi dem Ron erklärt hat, dass man bei Gottschalk strikte Anwesenheitspflicht hat, ruderte Ron zurück und bat um einen Neustart der Bruderschaft. In der Spalte daneben ist festgehalten: Sektion Bayern, Treffen in Dortmund, Lord = Gottschalk in Dortmund.“[502]

3.9 Europäische Aktion

Die Europäische Aktion ist eine im Untersuchungszeitraum in Thüringen aktive und breit vernetzte Struktur der extremen Rechten. Sie ist in Thüringen vor allem mit dem Namen Axel Schlimper verbunden, der als Gebietsleiter der „Europäischen Aktion“ in Thüringen gilt. Ideologisch handelt es sich bei der „Europäischen Aktion“ um eine Mischung aus Holocaustleugner*innen und so genannten „Reichsbürgern“. Sie ist eng verbunden mit der „Gedächtnisstätte Guthmannshausen“ aber auch mit der NPD. Im Untersuchungszeitraum wurde von Thüringer Behörden ein Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen die „Europäische Aktion“ betrieben. Teile des Verfahrens sowie einige zusätzliche Dokumente zur „Europäischen Aktion“ wurden im Untersuchungsausschuss verlesen. Zudem machten einige Sachverständige Ausführungen zur „Europäischen Aktion“. Der Sachverständige Speit präsentierte hierzu ein Bild des NPD-Sommerfests 2015 und erläuterte hierzu: „Tatsächlich haben wir schon sehr früh erleben dürfen, dass wir eine enge Zusammenarbeit in Thüringen dieser verschiedenen Spektren haben. Sie sehen hier ein Sommerfest der NPD 2015 und dieses Sommerfest weist auch gleich auf die ‚Europäische Aktion Thüringen‘ hin, auf die ich im Anschluss noch einmal eingehen werde. Ich möchte jetzt aber darauf hinweisen, dass dieses Treffen in der Gedächtnisstätte Guthmannshausen stattgefunden hat tatsächlich. Wolfram Schiedewitz ist der Vorsitzende, nicht ohne Grund. Dieses Netzwerk von Holocaustleugnenden ist tatsächlich in diesem Spektrum gegründet worden und man hat sehr genau

überlegt, wer geht in die erste Reihe, schlicht und einfach, um auch den politischen Druck aus diesem Spektrum in der Kritik herauszunehmen. De facto geht es aber im Wesentlichen um Ursula Haverbeck, die tatsächlich eine der führenden Köpfe in diesem Milieu ist. Sie sehen auch Rigolf Hennig. Rigolf Hennig ist mittlerweile verstorben, ehemaliger NPD-Funktionär, aber eben auch Funktionär der ‚Europäischen Aktion', und tatsächlich ist das ein Zusammenschluss von Holocaustleugnern und Reichsideologiebewegten, die sich 2017 aufgelöst haben, angeblich, sage ich jetzt an dieser Stelle auch gleich, sie soll ca. hundert Mitglieder gehabt haben, dieses Netzwerk. Zwei Namen habe ich schon genannt, die dort eine Rolle spielen: Ursula Haverbeck, Rigolf Hennig. Aber auch Thorsten Heise, Axel Schlimper sind hier auch nicht unwichtig […] Das Interessante für uns ist tatsächlich hier die Kombination von Holocaustleugnenden und reichsideologisch Bewegten"[503].

Aus den im Untersuchungsausschuss verlesenen Unterlagen zum Thüringer Verfahren gegen die „Europäische Aktion" (EA)[504] geht hervor, dass es sich bei der EA um eine 2010 gegründete internationale Sammlungsbewegung handelt. Ideologisch kennzeichnend ist vor allem der Antisemitismus der Organisation sowie ihr aggressiv-kämpferisches Auftreten. Die EA fordert eine „Europäische Eidgenossenschaft" mit einem dominierenden „Deutschen Reich". Ziel ist die Revolution und Machtübernahme am „Tag X", nach dem alle, die nicht den „rassischen" Vorstellungen der EA entsprechen aus Europa entfernt werden sollen. Es wird ein nach dem Führerprinzip organisiertes „Deutsches Reich" in den Grenzen vom 31. August 1939 angestrebt. Insbesondere von Schlimper wird ein „Zellenprinzip" propagiert, dass die Organisation handlungsfähig halten soll, auch wenn Teile von ihr zerschlagen werden. Vorbilder werden in den Freiwilligenverbänden der Waffen-SS und dem Südtirolterrorismus gesehen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz berichtet, dass Schlimper 2014 in Ungarn bei der „Ungarischen nationalen Front" (MNA) zu Besuch war, die über ein legales paramilitärisches Trainingscamp verfüge. Insbesondere die Zelle um Schlimper führe auch selbst im Raum Sonneberg „Geländetrainings" und „Biwaks" durch und besuche professionelle Survival-Trainings bei dem ehemaligen KSK-Soldaten Peter Wörner. Wörner schüre seinerseits über die sozialen Medien Ängste rund um das Thema „Geflüchtete". „Implizit entsteht der Eindruck, dass man sich nur mit Waffengewalt gegen die Flüchtlingshorden zur Wehr setzen könne". Darüber hinaus beschäftige sich Schlimper auch mit der Anschaffung von Geländewagen, wozu er auch einen eigenen Verein gegründet habe. Über das Konto des Vereins ließ Schlimper auch Spendenaktionen für die EA laufen. Schlimper trat auch als Redner bei zahlreichen THÜGIDA-Demonstrationen auf, wo er vor bürgerkriegsähnlichen Situationen warnte. Er organisierte 2015 das „Europafest" der „Europäischen Aktion" in der „Erlebnisscheune Kirchheim". Innerhalb er EA wird insgesamt Vorratshaltung, Kampfsport und Wehrsport propagiert. Das BfV teilt dem Thüringer LKA in der Folge mit, dass durch Schlimper Waldbiwaks durchgeführt werden, bei denen sie vermuten, dass auch Waffen zumindest mitgeführt werden. Die Observation dieses Waldbiwaks durch das BfV wurde durch die Teilnehmer*innen der

[501] Verleseantrag 275, Nr.VI, VL 7/3 126 zu 41, Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot mit dem Aktenzeichen 103 Js 24725/16, (1) bis (3); Verleseantrag 282 VI 7/3 126 zu 41, Verfahren der Staatsanwaltschaft Gera wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot mit dem Aktenzeichen 103 Js 24725/16 (1) bis (11); Verleseantrag 292, Nr.LIV., VL 7/3 89 zu 70, Verfahren der GenStA München wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot Hauptakte, Band 1 PDF „EA I – S.1-496" (1), (2); Verleseantrag 318, VL 7/3 57 zu 41, Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, 51 Js92-18 wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot gemäß §85 StG, Hauptakte DL_01-EA I -S.1-496.pdf, (1) bis (9)

[502] Verleseantrag 318, VL 7/3 57 zu 41, Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, 51 Js92-18 wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot gemäß §85 StG, Hauptakte DL_01-EA I -S.1-496.pdf, (6)

[503] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.9f

[504] Verleseantrag 7/3 344 Nr.II., VL 7/3 328 zu 16, Verfahren der StA Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Aktenzeichen 173 Js 35331/16, (1) bis (8)

EA entdeckt. Aufgrund der Informationen des BfV wird in der Folge das Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung in Thüringen eröffnet. In diesem Zusammenhang liefert auch der Thüringer Verfassungsschutz Erkenntnisse zu den vom BfV benannten Personen aus dem Umfeld von Schlimper. Eine Person aus dem unmittelbaren Umfeld von Schlimper ist dabei Martin G., der seit vielen Jahren in der extremen Rechten Thüringens aktiv ist und mindestens in der Zeit des Verfahrens gegen die EA 2016/17 in der Gedächtnisstätte Guthmannshausen wohnhaft und für die Verwaltung des Hauses zuständig ist. Im Verfahren wird bekannt, dass bei Schlimper in Haselbach im Dezember 2016 ein „Gebietsleitertreffen" der EA stattfand, an dem auch die Leiter der „Europäischen Aktion" aus Liechtenstein teilnahmen. Es wird auch bekannt, dass im Januar 2017 Frank Rennicke bei Schlimper anruft und ihm mitteilt, dass im Rahmen des parallel in Österreich eingeleiteten Verfahrens gegen die EA auch Schlimpers Name und der Name seines Geländewagen-Vereins in den Akten auftauche, wo er auch als gewaltbereit und gefährlich bezeichnet wird. Schlimper erwägt daraufhin einen Brief an den Thüringer Verfassungsschutz zu schreiben. Im Juni 2017 wird dann ein Gebietsleitertreffen bei Thorsten Heise geplant. Schlimper zeigt sich im Vorfeld unzufrieden mit den Strukturen der EA, insbesondere hätten Rigolf Hennig und „Liechtenstein" die Struktur in Konfusität untergehen lassen. Schlimper schlage vor, dass es keine Gebietsleiter mehr gäbe, sondern nur noch Aktivisten – was auf einen weiteren Ausbau des Zellenprinzips hindeutet. Rigolf Hennig sei aber dagegen. Als am 13.05.2017 die EA abermals ein Waldbiwak durchführt, wird dieses von Spezialkräften des Thüringer LKAs observiert. Auch diese Observation wird durch die Teilnehmer*innen der EA entdeckt. In einem abgehörten Telefonat wird deutlich, dass die EA schon seit der ersten Enttarnung der Observation durch das BfV Vorsichtsmaßnahmen ergreift, insbesondere auch bezüglich der Kommunikation am Telefon. Schlimper äußert, dass es wegen der Überwachung durch die Polizei alles keinen Sinn habe, es sei auch egal, man könne es trotzdem weitermachen. Bei dem Gebietsleitertreffen am 10.06.2017 bei Thorsten Heise wird dann offensichtlich beschlossen, die offiziellen Strukturen der EA aufzulösen, oder dies zumindest so zu kommunizieren. Ein entsprechendes Statement wird von Thorsten Heise durch die sozialen Medien verbreitet. Schlimper schreibt einen Brief an das Landeskriminalamt in dem er verkündet, die Strukturen der EA seien aufgelöst. Alle Bekenntnisse zu Zielen und Inhalten, sowie zur Symbolik der EA seinen ab sofort Privatangelegenheiten ohne organisatorischen Hintergrund. Neben der Deutung, dass damit tatsächlich eine Auflösung der „Europäischen Aktion" beschlossen worden wäre, ist damit auch die Deutung möglich, dass Schlimper sich mit seinem Vorschlag, dass es nur noch Aktivisten geben solle durchgesetzt hat. Die „offiziellen Strukturen" die den organisatorischen Rahmen bilden sollten wurden damit zwar abgeschafft, das Zellenprinzip damit aber letztlich nur konsequent umgesetzt. Dass ein Treffen zu dieser Frage ausgerechnet bei Thorsten Heise stattfindet dürfte kein Zufall sein. Heise soll auch für die Weiterführung von anderen verbotenen oder im verborgenen agierenden Strukturen wie „Blood & Honour" und „Combat 18" eine wichtige Rolle gespielt haben. Das Konzept, die eigene Auflösung bekannt zu geben um einem Verbot und den damit verbundenen Maßnahmen aus dem Weg zu gehen, die Strukturen aber defacto weiter zu führen kann seither an verschiedenen Stellen der extremen Rechten beobachtet werden. Für eine solche Deutung der „Selbstauflösung" der EA spricht auch ein Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Bozen. Dort wird die Überwachung eines so genannten „Lesertreffens" der Zeitschriften „Stimme des Reiches" und „Volk in Bewegung" am 01. September 2017 im Hufhaus in Ilfeld angeregt, da „es als wahrscheinlich anzunehmen ist, dass es sich dabei um eine jener nichtöffentlichen Veranstaltungen der Europäischen Aktion handelt, die, nachdem es in Thüringen zu den Durchsuchungen gekommen war, für neue *heimliche* Aktionen der Bewegung genutzt werden". Die angesprochenen Durchsuchungen fanden am 23. Juni 2017 – also knappe zwei Wochen, nachdem die EA sich aufgrund der antizipierten staatlichen Maßnahmen selbst aufgelöst hatte – statt. Bei Schlimper wurden mehrere Kurzwaffen, eine Schleuder, eine Armbrust, mehrere

Hieb- und Stichwaffen, sowie Gläser in denen sich vermutlich Cannabis-Produkte befanden gefunden. Bei der ebenfalls in diesem Kontext durchgeführten Durchsuchung bei Peter Wörner wurden neben einer Schleuder, einer Armbrust, Pfefferspray, einer Schreckschusswaffe und einem Luftgewehr auch zwei scharfe Waffen sichergestellt für die Wörner eine Genehmigung besaß. Es wurden bei Wörner darüber hinaus auch fiktive Dokumente mit Reichsbürger-Bezug aufgefunden. Wie weiter oben schon angemerkt, soll Wörner später insbesondere bei der Reichsbürger-Gruppierung „Patriotische Union" eine wichtige Rolle gespielt haben. Seine Wohnräume wurden im April und Dezember 2022 erneut durchsucht. Bei einer Zeugenbefragung gab ein Teilnehmer der Waldbiwaks von Schlimper an, politisch sei eine völkische Ideologie bei den Biwaks verfolgt worden, man habe sich auch über die AfD, was sie mache und was sie wolle unterhalten und darüber, dass es keinen Sinn mache die NPD zu wählen, da deren Name schon zu verbrannt sei, „[s]elbst wenn die noch so ein gutes Wahlprogramm oder noch so gute Leute hätten". Das Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung wurde letztlich gegen alle Beschuldigten im April 2019 eingestellt. Die Einstellungsverfügung legt dabei das Scheitern der Ermittlungen nach drei Jahren auf ganzer Linie dar. Es wird im Wesentlichen dargelegt, dass man nichts weiter als die nach außen kommunizierten Selbstverharmlosungen der Beschuldigten nachweisen könne. Es entsteht beim Lesen der Verfügung beinahe der Eindruck, hier sei ein harmloser Freizeit-Club, der sich mit dem Zelten im Wald und der Pflege von Geländewagen beschäftige und darüber hinaus zwar schräge, aber keinesfalls gefährliche Ansichten vertrete, unverschuldet in das Visier von Ermittlungsbehörden und Geheimdiensten geraten. Der verantwortliche Staatsanwalt Z. von der Staatsanwaltschaft Gera begründet dies in einer Verfügung vom Februar 2019 dahingehend, dass das Scheitern des Verfahrens „nicht verwunderlich ist, weil das Verfahren ja erst nach bereits aufgeflogener Observation durch das BfV an das LKA kam (sozusagen ‚entsorgt' wurde)". Ob dies als Erklärung für das Scheitern der Ermittlungen und insbesondere das Scheitern der Zerschlagung der EA wirklich ausreicht, sei dahingestellt. Der Sachverständige Speit berichtete „dass sie gerade ganz aktuell am 14. November [2022] in Sonneberg beispielsweise bei der Montagsdemonstration sehen konnten, dass dort Menschen mit Transparent der ‚Europäischen Aktion' aufgetreten sind"[505]. Es kann also angenommen werden, dass die Aktivisten der EA ihre Aktivitäten umstandslos weitergeführt haben. Inwiefern es über die Person Peter Wörner hinaus Verbindungen der „Patriotischen Union" um Heinrich Reuß und der „Europäischen Aktion" gab, wird sich ggf. in den aktuell laufenden Gerichtsverhandlungen, eventuell aber erst durch parlamentarische Untersuchungen nach ihrem Abschluss klären lassen. Konzeptuell jedenfalls sind das Zellenprinzip der EA und das Konzept des Aufbaus von „Heimatschutzkompanien" durch die „Patriotische Union" auf den ersten Blick durchaus kompatibel.

Aus den im Untersuchungsausschuss eingeführten Unterlagen ergeben sich zwei weitere Hinweise auf mögliche Waffengeschäfte im Umfeld der EA. In einem Verfahren des Thüringer LKA[506] wird auf Grundlage der Telekommunikationsbeschlüsse aus dem Verfahren gegen die EA ein Gespräch des im EA-Verfahren Beschuldigten Andreas M. mit einer weiblichen Person bekannt. Diese erzählt, dass ihr durch einen gemeinsamen Bekannten eine Waffe in dessen Safe gezeigt wurde. Andreas M. behauptete, dies sei eine Dekorationswaffe und fragte, ob die weibliche Person auch eingepackte Maschinengewehre gesehen hatte. Als dies verneint wurde zeigte sich Andreas M. erleichtert. Bezüglich dem gemeinsamen Bekannten – dem Beschuldigten im Verfahren – wurde ermittelt, dass dieser in der Vergangenheit legal erlaubnispflichtige Waffen besaß, diese jedoch amtlich sichergestellt wurden. Aktuell fordere er diese aber wieder zurück. Kurz darauf kam es zu einem

[505] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.11
[506] Verleseantrag 7/3 312 Nr.IV., VL 7/3 219 zu 71-NF, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz mit dem Aktenzeichen TH3200-001163-16/1 in Band 10 des TLKA, (1) bis (3)

Polizeieinsatz bei dem hier Beschuldigten, weil dieser mit einer Pistole in seiner Wohnung schoss. Es wurden diverse Munitionsbestände, die Pistole und weitere Waffenteile gefunden. In einem anonymen Hinweisschreiben wurde dann Bezug auf die aufgefundenen Waffen genommen sowie behauptet, der Beschuldigte habe weitere Waffen, die „an verschiedenen Orten im Erdboden vergraben seien“. Es wurden letztlich keine Waffen gefunden und das Verfahren eingestellt. Bemerkenswert ist allerdings, das sich in den Akten, die dem Untersuchungsausschuss zum Verfahren gegen die „Europäische Aktion“ vorliegen, kein Hinweis auf dieses Verfahren findet. Ein weiterer Hinweis auf mögliche Waffengeschäfte ergibt sich aus einem bei der Durchsuchung bei Axel Schlimper in dessen Wagen aufgefundenem Notizzettel[507]. Hierauf sind der Name und die Kontaktdaten von Alexander R. notiert. R. wurde einige Jahre später verhaftet, weil er einen Waffenhandelsring aufgebaut haben soll um die extreme Rechte – und insbesondere die AfD – mit Waffen zu versorgen. Gleichzeitig war Alexander R. auch bei der Gedächtnisstätte Guthmannshausen aktiv und soll versucht haben zusammen mit der „Identitären Bewegung“ und der „Europäischen Aktion“ eine Parallelstruktur zur AfD zu schaffen, die sich „Patriotische Alternative“ nennen sollte. Zu der Zeit jedenfalls, in der in Axel Schlimpers Wagen die Kontaktdaten von Alexander R. gefunden wurden, handelte dieser schon mit Waffen, ohne dass die Behörden bis dahin davon wussten[508]. Im Juni 2022 wurde Alexander R. in München zu einer Haftstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten wegen illegalem Waffenhandel und Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz verurteilt. Die Akten zum Verfahren gegen Alexander R. wurden durch die Abgeordneten der Fraktion Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragt und lagen dem Untersuchungsausschuss auch vor. Eine tiefergehende Beschäftigung mit dem Verfahren im Untersuchungsausschuss war aus Zeitgründen jedoch nicht möglich.

Es zeigt sich aus den in das Beweisverfahren eingebrachten Unterlagen, dass es sich bei der „Europäischen Aktion“ um eine hochgefährliche und hochgradig vernetzte Struktur innerhalb der extremen Rechten Thüringens und darüber hinaus handelt. Mit der Auflösung der offiziellen Strukturen sind keineswegs die Aktivitäten der „Europäischen Aktion“ eingestellt worden, sondern werden vermutlich weiter konsequent nach dem von Schlimper propagierten Zellen-Prinzip ohne Nennung des Organisationsnamens verfolgt.

3.10 Die extreme Rechte in Erfurt

In der Stadt Erfurt gab es im Untersuchungszeitraum eine kontinuierliche Präsenz von organisierten Neonazi-Gruppen, die verschiedenen Entwicklungen der extremen Rechten gefolgt sind. Mindestens drei Immobilien der extremen Rechten waren im Untersuchungszeitraum im Raum Erfurt relevant: Die so genannte „Erlebnisscheune Kirchheim“, die „Kammwegklause“ sowie das Objekt „Stielerstraße 1“. Diese wurden als Treffpunkte, für Konzerte, Feiern und andere Veranstaltungen aber auch zum Training von Kampfsport genutzt. Aktuell existiert keines der Objekte mehr als Immobilie der extremen Rechten. Es gab auch immer wieder brutale organisierte Angriffe extrem rechter Gruppen in Erfurt. Insbesondere das AJZ in Erfurt war immer wieder Ziel von Angriffen verschiedenster Gruppen. Auch der Gruppe „Knockout 51“ wird vorgeworfen geplant zu haben am Erfurter AJZ Notwehrsituationen zu provozieren um in der Folge Antifaschist*innen mit einem Auto zu überfahren. Auffällig ist dabei die Rolle von Teilen der Fan- bzw. Hooliganszene des FC Rot-Weiß Erfurt für die extreme Rechte in Erfurt aber auch darüber hinaus. Im Untersuchungsausschuss führte insbesondere der Sachverständige Claus zur extremen Rechten in Erfurt aus. Es wurden außerdem einige Unterlagen verlesen, die die Entwicklungen in Erfurt über die Jahre illustrieren können. Auch hier muss der fast schon obligatorische Hinweis angebracht

[507] Verleseantrag 7/3 344 Nr.II., VL 7/3 328 zu 16, Verfahren der StA Gera wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung mit dem Aktenzeichen 173 Js 35331/16, (8)
[508] Siehe z.B. die ausführliche Recherche unter: https://taz.de/Waffenhandelsring-in-Bayern/!5749931/

werden, dass die Entwicklung der extremen Rechten in Erfurt im Untersuchungsausschuss nicht umfassend Thematisiert werden konnte. So etwa die Erfurter NSBM-Szene, zu der es eine umfangreiche online verfügbare Dokumentation gibt[509].

Eine der bis heute relevanten Entwicklungslinien in der extremen Rechten Erfurts im Untersuchungszeitraum lässt sich insbesondere anhand der Person Enrico Biczysko nachzeichnen. Es ist eine Entwicklungslinie, an deren Anfang der Jahrelange Aufbau der Erfurter Neonaziszene durch den Thüringer Verfassungsschutz steht und der seinerseits mit dem Namen Kai-Uwe T. verbunden ist. Kai-Uwe T. war Vorsitzender der NPD in Erfurt und V-Mann des Thüringer Verfassungsschutz. Nachdem seine Tätigkeit für den Geheimdienst 2012 bekannt wurde, wurde im Thüringer Landtag ein Untersuchungsausschuss zu Kai-Uwe T. eingesetzt (Untersuchungsausschuss 5/2), dessen Wortprotokolle auf Antrag der Abgeordneten der Fraktionen Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen dem Untersuchungsausschuss 7/3 bereitgestellt wurden. Ein Grund für die Einsetzung des damaligen Untersuchungsausschusses war, dass T. gezielt versuchte Neonazis etwa bei der Fraktion DIE LINKE. im Thüringer Landtag, der Jugendorganisation der SPD und anderen Organisationen einzuschleusen. Darüber hinaus hieß es in der Begründung zur Einsetzung: „Neben der Unterwanderungsstrategie verfolgte T. die Neugründung und den Aufbau von zahlreichen Vereinen, unter deren Tarnmantel beispielsweise Neonazis in städtischen Einrichtungen Kampfsporttrainings betreiben konnten“[510]. Die von T. gegründeten Vereine wurden zum Teil Mitglied im Stadtsportbund Erfurt und dem Thüringer Landessportbund und bekamen so Zugang zu umfangreichen Förder- und Weiterbildungsmöglichkeiten, sowie die Möglichkeit in städtischen Sporthallen Trainings durchzuführen, was auch geschah. Im Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss 5/2 ist festgehalten, dass T. sich mit seinen V-Mann-Führern auch über seine Vereinsaktivitäten unterhielt. Zu der Zeit, als T. NPD-Vorsitzender in Erfurt war, war auch Enrico Biczysko in der Erfurter NPD aktiv. Biczysko war auch gemeinsam mit T. im Vorstand des Vereins „Pro Erfurt e.V.“ und offensichtlich gehörte Biczysko auch zu den Neonazis, denen T. sein Wissen um die Gründung von Vereinsstrukturen insbesondere im Bereich von Sportvereinen weitergab. Ausweislich der Vereinsunterlagen, die beim zuständigen Registergericht hinterlegt waren, lud Biczysko zur Gründung des Vereins „GSV Mach dich fit e.V.“ und übernahm auf der Gründungsversammlung auch die Tagungsleitung. In den offiziellen Vereinsstrukturen tauchte sein Name hingegen nicht auf, was eine Vorsichtsmaßnahme gewesen sein könnte. Der Verein beantragte in der Folge nämlich die Gemeinnützigkeit und wurde Mitglied im Stadtsportbund sowie im Landessportbund. Dass die Vereinsaktivitäten von Kai-Uwe T. hier das Vorbild waren kann angenommen werden. Damit hatte der Verein die Möglichkeit umfangreiche Gelder zu beantragen um zum Beispiel Ausstattung für die als Vereinszweck angegebenen Angebote im Bereich Kick-Boxen anzuschaffen. Biczysko war allerdings nicht nur bei der NPD aktiv, sondern auch im Bereich der Hooligan-Gruppe „Kategorie Erfurt (KEF)“.

Der Sachverständige Claus führte zu diesem Thema aus: „Da können wir auch einen ein bisschen fast schon historischen Blick werfen auf die etwas ältere Generation an Hooligans aus Erfurt namens ‚Kategorie Erfurt‘. Übrigens auch in Jena gibt es eine ältere Generation an rechten Hooligans, sie nennen sich ‚Alte Garde‘. Die Erfurter Vernetzung ist meines Erachtens etwas wichtiger, weil sie aufging in dem vielleicht berühmtesten und auch kämpferisch erfolgreichsten Hooliganbündnis, was es in der deutschen Geschichte gab, nämlich die Gruppe ‚HooNaRa‘, die eigentlich aus dem Raum Chemnitz kam. ‚HooNaRa‘ steht für Hooligans, Nazis, Rassisten […] und man ist Ende der 2000er-/Anfang der 2010er-Jahre nach Erfurt expandiert und hat die Gruppe ‚Kategorie Erfurt‘ mit aufgenommen in diese Hooliganvernetzung. Die Gruppe hat damals schon, 2011 — das ist

[509] www.rechercheportalerfurt.noblogs.org
[510] DRS 5/5366

mittlerweile eben über zehn Jahre her —, den ‚Gewalttäter Sport Cup' veranstaltet […] Es ist deshalb wichtig zu erwähnen, weil zum Beispiel jemand — und das ist eine der wenigen Personen, die ich mal namentlich nenne — wie Enrico Biczysko führender Kader dieser Vernetzung damals war, weil er weitere Organisationen aufgebaut hat und an ihnen beteiligt war — ich werde sie gleich erwähnen — und man an diesem Beispiel auch sehen kann wie bei so vielen Gruppen, dass vielen Gruppen militanter Neonazis auch immer andere Gruppen vorausgehen. Also alle haben eine Organisationsgeschichte. Keine dieser Gruppen fällt sozusagen aus dem Himmel, sondern sind oftmals Weiterentwicklungen, Modernisierungen oder Verjüngungen bestehender Strukturen. Die Nachwuchsgruppe von ‚Kategorie Erfurt' war nämlich der ‚Jungsturm Erfurt', der 2021 sozusagen einer polizeilichen Razzia unterlag und wo es ein Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gab. Enrico Biczysko habe ich gerade schon erwähnt. Wenn man Biczysko nennt und auch den Blick nach Erfurt wirft […] dann sei auch erwähnt, dass in Erfurt am Herrenberg eine Zeit lang ein meines Erachtens alter Supermarkt dazu genutzt wurde, dass dort der ‚Volksgemeinschaft e. V.' Einzug hielt, dort auch Kampfsporttrainings unterhalten hat, dort auch Konzerte veranstaltet hat. Wir kommen auch hier nicht umhin, zu merken, welche Rolle extrem rechte Immobilien als Infrastruktur für solche Gruppen spielen […] Dann gab es eine kurze Zeit lang, wo dieser Name ‚Volksgemeinschaft e. V.' verschwand und sich dann sozusagen die Partei ‚Der III. Weg', die, wie gesagt, auch Kinderkampfsporttrainings durchführt, an diesem Haus präsentierte, was aufgrund von Spaltung später, also aktuellerweise in der ‚Neue Stärke Partei' mündete, die man sozusagen als Abspaltung vom ‚III. Weg' begreifen kann […] Was mir an der Stelle aber eher wichtig ist, sind diese Übergänge und auch die Dynamik einmal zu benennen, wie einzelne Akteure und Menschen, die eine langjährige Biografie in diesen Kreisen haben und auch eine Gewaltgeschichte haben, durchaus fähig sind, die Organisationen zu wechseln, die sich in ihrem Wesenskern nicht stark unterscheiden. Aber am Haus am Herrenberg kann man eigentlich sehr gut illustrieren, wie oft auch das Label und der Name gewechselt werden"[511]

Ausweislich der Vereinsunterlagen des Registergerichts wurde der Verein „Volksgemeinschaft e.V." 2015 gegründet. Laut Satzung verfolgt er ausschließlich gemeinnützige Zwecke wie die Förderung des Sports. 2017 wird Biczysko dann zum Vorsitzenden des „Volksgemeinschaft e.V." gewählt. Im Februar 2020 wird der „Volksgemeinschaft e.V." dann in „Neue Stärke Erfurt e.V." umbenannt, Biczysko bleibt Vorsitzender. Im Oktober 2020 wird der Verein erneut umbenannt in „Aufbau Erfurt e.V." und ein neuer Verein – „Zukunft demokratisches Forum e.V." – gegründet. Der „Aufbau e.V." wird im Januar 2021 aufgelöst, „Zukunft demokratisches Forum e.V." soll im Juni 2023 aufgelöst worden sein. In der Zwischenzeit wurde die „Neue Stärke Partei" ausgehend von Erfurt gegründet.

Die Aktivitäten von Biczysko in Erfurt ziehen sich also durch den gesamten Untersuchungszeitraum, gehen von der NPD über den „III. Weg" bis hin zur „Neuen Stärke Partei" und beinhalten dabei immer zusätzlich auch das Training von Kampfsport und die Schaffung „offizieller" Strukturen in Form von Vereinen und Parteien. Es ist nicht auszuschließen, dass über die von Biczysko gegründeten oder gesteuerten Vereine auch staatliche Gelder direkt in die Kampfsport-Ausrüstung und –Ausbildung Thüringer Neonazis geflossen sind. Inwieweit es letztlich der Thüringer Verfassungsschutz war, der über die Unterstützung seines V-Manns Kai-Uwe T. diese Prozesse mit in Gang setzte kann nur gemutmaßt werden.

Enrico Biczysko war dabei selbstverständlich nicht alleine verantwortlich für die politischen und sonstigen Aktivitäten dieser Strukturen. Auf dem Weg von NPD über „DIE RECHTE" und „Der III. Weg" hin zur „Neuen Stärke Partei" – für die es nach abermaligem internen Zwist und Austritt der Erfurter Köpfe aktuell noch keine erkennbare Ersatzstruktur gibt – waren immer auch weitere

[511] Wotprotokoll der 7.Sitzung, S.94-96

Personen in die politischen Aktivitäten eingebunden und sind ihrerseits auch mit Gewalttaten in Erscheinung getreten. In das Beweiserhebungsverfahren im Untersuchungsausschuss wurden hierzu einige Vorfälle eingebracht, die exemplarisch einige der relevanten Personen in diesem Kontext betreffen.

Eine Person die insbesondere im Kontext der Aktivitäten des „III. Weg“ in Erfurt mehrfach gewalttätig in Erscheinung trat ist Wolodja W.. W. trat für die Partei bei den Kommunalwahlen 2019 in Erfurt an und präsentierte sich vor allem als Kampfsport-Trainer der Neonazi-Gruppe. Bei einem Wahlkampffest des „III. Weg“ mit Kinder-Hüpfburg im Außenbereich der „Stielerstraße 1“ wurden sowohl Schau-Kämpfe vorgeführt als auch ein kostenloses Kampfsporttraining für Kinder durchgeführt. Hiervon berichtete auch die Sachverständige Röpke. Erst eine Woche zuvor soll Wolodja W. noch eine Person, die er verdächtigte Wahlplakate des „III. Weg“ abgerissen zu haben verprügelt und fixiert haben, offenbar in dem Glauben, dass diese Gewalttaten legal seien[512]. In einem Vermerk der LPI Erfurt wurde hierzu festgehalten: „Während der kompletten Maßnahme war Herr W. höchst aggressiv und wirkte sichtlich alkoholisiert. Sein Gang und Stand waren unsicher und sein Verständnis bezüglich den Ausführungen der eingesetzten Beamten war verlangsamt, außerdem war seine Aussprache verwaschen […] Des Weiteren musste Herr W. mehrfach von den eingesetzten Beamten abgehalten werden erneut körperlich auf Herrn […] einzuwirken“. Zum Geschädigten hielten die Beamten fest: „Herr […] wirkte hilflos und konnte sich kaum eigenständig auf den Beinen halten. Des Weiteren hatte Unterzeichner den Eindruck, dass Herr W. den Hinweis des Disponenten am polizeilichen Notruf, dass Herr […] festgehalten werden darf, als Anlass nutzte um diesen weiter körperlich zu supprimieren. Am Tatort wurden durch die eingesetzten Beamten mittels Seitenschneider durchtrennte Kabelbinder festgestellt. Diese können durchaus von einem Wahlplakat stammen. Jedoch war das Wahlplakat der Partei Der Dritte Weg noch angebracht und Herr […] hatte kein passendes Werkzeug bei sich um die Kabelbinder zu durchtrennen und war auch körperlich nicht in der Lage diese abzureißen“. Es handelte sich bei dem Geschädigten offenbar um ein letztlich wahllos ausgesuchtes Opfer, dass Wolodja W. für das durchtrennen eines Kabelbinders verantwortlich machte. Ähnlich wahllos verfuhr W. bei einem Angriff auf eine Person in einer Straßenbahn im Dezember 2019[513]. Bereits beim Betreten der Straßenbahn durch den Geschädigten sollen W. und ein Begleiter diesem gegenüber den Hitlergruß gezeigt und „Antifa“ gerufen haben. In der Folge bedrohten sie den Geschädigten und riefen weiter „NS-Zone“ und „Scheiß Antifa“ durch die Straßenbahn. Beim Aussteigen griffen sie den Geschädigten an, schlugen ihm mehrfach auf den Kopf und drohten ihm, dass sie ein Messer dabeihätten. Dabei behaupteten sie der Geschädigte habe „ihren Bus“ angezündet. Grundlage für diese Behauptung war wohl, dass der Geschädigte schon einmal ein Streitgespräch mit W. in dessen Wahllokal (der „Stielerstraße 1“) hatte und W. ihn wiedererkannte und im umstandslos eine gegen den „III. Weg“ gerichtete Straftat begangen zu haben. Im Schlussvermerk der KPI Erfurt vom 15.07.2020 wird festgehalten: „Der Beschuldigte W. ist bereits mehrfach wegen gleichgelagerter Delikte welche auch ein gewisses Gewaltpotential beinhalten, in Erscheinung getreten Weiterhin ist er als Mitglied der Partei ‚Der III. Weg‘ bekannt. Da diese Partei aufgrund des Austretens der ‚Führungsmitglieder‘ zurzeit nicht mehr aktiv ist, ist er mit den ausgetretenen Personen in den neu gegründeten Verein ‚Neue Deutsche Stärke‘ eingetreten. Aufgrund des Gewaltpotentials und den Verbindungen des Beschuldigten in die rechtsextreme Szene wird dringen dazu geraten, keine Personendaten der Geschädigten und Zeugen bekannt zu geben, auch im Rahmen von Akteneinsichten sollte darauf geachtet werdet“.

[512] Verleseantrag 7/3 292 Nr.XXIII., VL 7/3 92 zu 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverltzung mit dem Aktenzeichen ST/0127380/2019 in Band 3 aus 2019 der LPI Erfurt
[513] Verleseantrag 7/3 292 Nr.XXV., VL 7/3 92 zu 1, Verfahren der LPI Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0107436/2020 in Band 3 aus 2018 der LPI Erfurt

Der Hinweis auf den Schutz der Daten des Geschädigten gegenüber W. soll hier positiv hervorgehoben werden, fehlt er doch in fast allen anderen Verfahren.

Schon zum unmittelbaren Beginn der Proteste im Rahmen der Corona-Maßnahmen, am 18.05.2020, befanden sich Wolodja W. und Philipp V. – beide ehemalige Mitglieder des „III. Weg“ und nun bei der „Neuen Stärke Partei“ in Erfurt aktiv – bei einer nicht angemeldeten und polizeilich aufgelösten Demonstration am Erfurter Domplatz. Ihnen wird vorgeworfen hier Polizeibeamt*innen angegriffen zu haben[514]. Dieses Verhalten kann im Sinne der vom Sachverständigen Claus beschriebenen Arbeitsteilung verstanden werden, nach der gewaltkompetente Neonazis mit Angriffen auf die Polizei den Demonstrationen den Weg frei prügeln um die ungesühnten Grenz- und Gesetzverstöße dieses Protestspektrums zu ermöglichen.

Eine weitere Person, die im Zusammenhang dieser Strukturen Erwähnung finden sollte ist Michel F.. F. kommt ursprünglich aus dem Spektrum der „Autonomen Nationalisten“ und war im Bereich des Landkreises Weimarer Land aktiv, bevor er nach Erfurt kam. Schon früh fiel er mit Gewalttätigem Verhalten auf. So wird ihm unter anderem vorgeworfen 2012 zusammen mit seinem Vater einen damals Dreizehnjährigen am Bahnhof in Tannroda in den Bauch getreten und weiter verletzt zu haben. Sie Beschuldigten die Gruppe der Kinder, in der sich auch der Geschädigte befand und die sie zufällig am Bahnhof antrafen, extrem rechte Plakate überklebt zu haben[515]. Als F. 2014 wegen verschiedener Gewalttaten Gerichtstermine bevorstanden, solle er einen ehemaligen „Kameraden“, der gegen ihn Aussagen sollte, mehrfach in seinem Namen einschüchtern und verprügeln lassen haben[516]. Der Geschädigte erklärte, er sei bis Herbst 2012 der Stellvertreter F. bei der „Aktionsgruppe Weimarer Land“ gewesen und beschrieb in einer polizeilichen Vernehmung ausführlich die Organisationsstrukturen, Netzwerke und Aktivitäten der Gruppe. So habe es monatliche überregionale Treffen gegeben bei denen die „Freien Kräfte Erfurt“, AN Aue, AG Weißenfeld und das „BZH“ von Tommy Frenck anwesend waren. F. hielt darüber hinaus Kontakt nach Crimmitschau und Magdeburg, sowie zu „Pro Erfurt“. F. entschied, welche Personen bei der „Aktionsgruppe Weimarer Land“ und welche bei den „Autonomen Nationalisten Weimar“ aktiv werden solle. Der Geschädigte berichtet weiter, dass er vermutet, dass F. auch Geld aus der Gruppenkasse gestohlen hat. Sobald es aber um konkrete Personen, Treffpunkte oder Aktionen geht, verweigert er die Antwort. Auch ist zu bedenken, dass der hier Geschädigte in diesem Fall grundsätzlich ein Interesse hat, seine Rolle als Stellvertreter F. klein zu reden und F. zu belasten. Er berichtet von einem Vorfall am Weimarer Bahnhof 2012 bei dem F. eine Person, die ein politisch linkes T-Shirt trug, getreten habe und der Person das T-Shirt geklaut wurde. 2015 soll F. zudem am Rande einer Demonstration von THÜGIDA und der „Europäischen Aktion“ einen Journalisten angegriffen haben. Der Vorfall wurde durch die Polizei und den Journalisten selbst per Video festgehalten. Trotz dieser Beweislage wurde das Verfahren durch den Staatsanwalt Z. von der Staatsanwaltschaft Gera nach §153 Abs. 1 – also weil die Schuld des Täters als gering angesehen wurde und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung bestünde – eingestellt.

Als 2021 eine Gruppe von Anhängern der „Neuen Stärke“ versuchten Personen im Erfurter AJZ zu einer Schlägerei zu provozieren, war auch Michel F. anwesend[517]. In einem Vermerk der Polizei wird dazu festgehalten, dass zunächst Florian R. – ein Mitglied der „Neuen Stärke“ – bei der Polizei anrief und angab es sei zu einer Schlägerei am AJZ gekommen. Die Polizeibeamten konnten bei ihrem Eintreffen zunächst keine Personen vor oder am AJZ feststellen. Kurze Zeit darauf kam Michel F. zusammen mit einer Gruppe weiterer Personen von einer Seite, sowie Enrico Biczysko mit weiteren

[514] Verleseantrag 7/3 292 Nr. XXVI und XXVII, Verleseantrag
[515] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XIII.
[516] Verleseantrag 7/3 312 Nr. LXV
[517] Verleseantrag VL 7/2 290 Nr. VI

Personen von der anderen Seite auf das AJZ zu, wobei lautstark gestikuliert wurde. Überwiegend waren die Personen in Kleidung mit der Aufschrift „Neue Stärke“ gekleidet. Teilweise konnten die Personen nur durch einfache körperliche Gewalt davon angehalten werden in das AJZ zu stürmen. Im AJZ fand zu diesem Zeitpunkt eine Trauerfeier statt. Florian R. und weitere Mitglieder der „Neuen Stärke“ sollen versucht haben vor dem AJZ zu posieren und Fotos zu machen und Besucher*innen angegriffen haben, wobei es zu keinen verletzten auf Seiten des AJZ kam. Die Mitglieder der „Neuen Stärke“ wollten sich im Weiteren nicht mehr gegenüber der Polizei äußern und versuchten auch Spontanäußerungen von anderen Personen aus ihrer Gruppe zu unterbinden. Florian R. hatte offenbar, nachdem der erste Versuch einer Auseinandersetzung mit Besucher*innen des AJZ für ihn nicht das gewünschte Ergebnis brachte nicht nur die Polizei, sondern auch weitere Mitglieder der „Neuen Stärke“ gerufen um nun womöglich einen Überfall auf das AJZ zu starten.

Dass ein solcher Angriff keineswegs ungefährlich gewesen wäre macht ein Vorfall aus dem Jahr 2020 deutlich, der sich am Objekt „Stielerstraße 1“ abspielte[518]. Die Akten zu diesem Verfahren lagen dem Untersuchungsausschuss trotz expliziter Anforderung nicht vor, da es sich dabei um ein noch laufendes bzw. nicht gerichtsfest abgeschlossenes Verfahren handelte. Es konnten lediglich Teile der Anklageschrift verlesen werden, die sich in einer anderen Aktenlieferung befanden. Das Verfahren richtet sich gegen insgesamt 10 Beschuldigte, darunter die schon genannten Enrico Biczysko und seine Frau, sowie Philipp V.. Am 01.08.2020 sollen sie am Objekt „Stieler Straße 1“, was nunmehr als Vereinsheim der „Neuen Stärke“ betrieben wurde, 3 Personen erst rassistisch beleidigt und dann gemeinschaftlich auf diese eingeschlagen, eingetreten und Flaschen auf sie geworfen haben. Dabei feuerten sie sich gegenseitig an und gaben sich Kommandos aus dem Boxsport. Zwei der Personen konnten im Laufe der Auseinandersetzung flüchten und sich verstecken, die dritte Person ließen die Täter regungslos, unter anderem mit einer Mittelgesichtsfraktur, am Boden liegen. Der Anklageschrift ist zu entnehmen, dass die „Neue Stärke“ nach einer Räumungsklage schon im Juni 2020 verpflichtet wurden das Objekt „Stielerstraße 1“ zu räumen. Die Räumung erfolgte am 15.12.2020. Zur Urteilsverkündung am 15.05.2023 führte die Beratungsstelle ezra aus: „Von den anfangs zehn Angeklagten wurden vier zu Haft- und Bewährungsstrafen verurteilt und drei freigesprochen. Bei der Strafzumessung wurde § 46 Abs. 2 S. 2 StGB berücksichtigt. Der Vorsitzende Richter sprach von einem ‚eindeutigen rechtsradikalen Hintergrund‘. Gegen drei Angeklagte wurde das Verfahren schon im Laufe des Prozesses eingestellt, weil ihnen konkrete Tathandlungen nicht nachgewiesen werden konnten“[519]. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Die Verhängung von Haftstrafen und die strafverschärfende Berücksichtigung der extrem rechten Motivation nach §46 Abs. 2 StGB sei an dieser Stelle positiv hervorgehoben. Im Februar 2024 wurde allerdings bekannt, dass die Akte auch 9 Monate nach dem Urteil noch nicht beim Bundesgerichtshof eingegangen war und sich eine Entscheidung über die Revision damit weiter verzögert.

In der Hooligan-Szene des FC Rot-Weiß Erfurt hat auch eine andere Entwicklung der extremen Rechten in Erfurt einen Ursprung, die mit dem Namen „Jungsturm“ verbunden ist. Hierzu führte der Sachverständige Claus aus: „Wenn man diese jüngeren Hooligannetzwerke betrachtet, muss man Erfurt eigentlich immer im Zusammenhang mit Halle und Leipzig nennen. Es gibt diesen programmatischen Spruch ‚Leipzig, Erfurt, Halle — Fußballkrawalle‘ und die entsprechenden Hooligangruppen sind auch eng miteinander verzahnt. Dementsprechend gibt es Netzwerke zum ‚Imperium Fight Team‘ aus Leipzig, was zur Hooliganszene dort gehört. Der „Jungsturm" — und ich mache es jetzt etwas schneller —, wie gesagt, Sie sehen, auch im Begriff ‚Jungsturm‘ selber lese ich

[518] Verleseantrag VL 7/3 320 Nr. V.
[519] https://ezra.de/opferberatung-ezra-urteil-im-sogenannten-herrenberg-prozess-bleibt-hinter-erwartungen-zurueck-keine-konsequenzen-fuer-einige-angeklagte/

schon eine Anspielung auf den historischen Nationalsozialismus. Man ist eng vernetzt mit den Hooligans von CSKA Sofia, hat die regelmäßig besucht und […] man hat es im szeneüblichen Humor sich auch nicht nehmen lassen, mit entsprechender Szenekleidung in ehemaligen Konzentrationslagern zu posieren und dann sozusagen Grüße an politische Kameraden zu senden. Der ‚Jungsturm Erfurt', wie gesagt, es gab 2021 eine Razzia. Letztendlich — und dann möchte ich gern mal aus dem Urteil zitieren – sagt das Gericht in Gera auf Seite 11 zu dem Verfahren, also insgesamt wurde die Gruppe wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil weitestgehend bestätigt — nicht für alle. Aber die sagen auf Seite 11 selber: ‚Die Mitglieder und Anhänger der Vereinigung einte ihre Faszination für Gewalt und eine rechtsextreme Gesinnung, die bei den einzelnen Gruppenmitgliedern unterschiedlich stark ausgeprägt war, aber von allen als Grundlage der gemeinsamen Betätigung anerkannt wurde'"[520].

Ergänzend zu den umfangreichen antifaschistischen Recherchen und der Prozessdokumentation zum „Jungsturm"[521] wurden im Untersuchungsausschuss verschiedene Unterlagen zum „Jungsturm" verlesen [522]. Die Mitglieder des Jungsturm wurden wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Vorgeworfen wurden ihnen mehrere Auseinandersetzungen im bundesweiten Hooligan-Umfeld sowie mehrere brutale Überfälle auf Fans des FC Carl-Zeiss Jena. Die Taten wurden durch das Gericht durchweg als unpolitisch gewertet. Es wurden letztlich mehrere Haftstrafen zwischen zwei Jahren und 6 Monaten und zwei Jahren und vier Monaten, sowie eine zweijährige Bewährungsstrafe verhängt. Auffällig ist insbesondere die schon angesprochene Entpolitisierung des Jungsturm die sich letztlich – trotz des vom Sachverständigen Claus verlesenen Zitats – vor allem im Gerichtsurteil wiederfindet. In den Ermittlungen wurde noch davon ausgegangen, dass die politischen Motivationen der Täter gezielt durch den Fußballbezug kaschiert werden sollten. Dies ist insbesondere für die Angriffe auf Fans des FC Carl Zeiss Jena plausibel, bezüglich denen die Feindschaft wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Fußballmannschaft und die Feindschaft wegen einer zugeschriebenen linken politischen Ausrichtung gar nicht voneinander zu trennen sind. Es gehörte zu den Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, dass man nationalistisch und rechts war. Die Mitglieder wiesen etliche Bezüge zur extremen Rechten in Thüringen auf und nahmen auch an extrem rechten Kampfsportevents wie dem TIWAZ teil, wozu sie als Gruppe anreisten. Mindestens 3 Mitglieder des „Jungsturm" waren an dem extrem rechten „Überfall auf Connewitz" 2016 beteiligt. Für Felix R., der einen „Nazi-Kiez" in Gorndorf errichten wollte und wegen einer zweistelligen Anzahl extrem rechter Übergriffe im Gefängnis saß malte der Jungsturm während seines Gefängnisaufenthalts Solidaritäts-Banner, sammelte Geld und hielt über illegale Wege Kontakt zu ihm. Über Eric H. wird in den Akten berichtet, dass eine Personengruppe um ihn regelmäßig „Streife fährt" um nach Personen Ausschau zu halten, die sie als links oder dem FC Carl Zeiss Jena zugehörig einordnen. In den Ermittlungen heißt es daher auch richtig, dass es beim „Jungsturm" eine Vermischung zwischen Fußball-, Rocker-, Kampfsport- und rechter Szene gibt, die hier nicht voneinander zu trennen sind. Die Kampfsporttrainings des „Jungsturm" fanden in der so genannten „Erlebnisscheune" in Kirchheim bei Erfurt statt. Eine der zwei unangefochtenen Führungspersonen des Jungsturm war Theo Weiland, der als deutscher Meister im Kickboxen die Professionalisierung der Gewaltausübung durch den Jungsturm vorantrieb. Im Prozess wurde auch bekannt, dass ein Polizist aus Saalfeld, den Weiland aus der Schulzeit kannte, ihn darüber informiert hätte, dass der Jungsturm durch das LKA und den Verfassungsschutz überwacht werde. Die zweite Führungsfigur des „Jungsturm" – Marco K. – wurde am Abend bevor beim „Jungsturm" Durchsuchungsbeschlüsse realisiert werden sollten vorgewarnt. Der Freund eines Bekannten hatte

[520] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.96f.
[521] Z.B. unter www.exif-recherche.org, sowie www.jungsturmprozess2020.wordpress.com
[522] Verleseantrag VL 290 Nr.X, Verleseantrag VL 7/3 312 Nr.LXVII, Verleseantrag 7/3 344 Nr. III

auf einem Grillfest von einem Beamten des MEK erfahren, dass am nächsten Tag Durchsuchungen bei Fußballfans stattfinden sollten und dies unmittelbar an K. weitergeben lassen. Innerhalb von 5 Minuten nachdem K. davon erfuhr ordnete er an, dass alle Chatverläufe gelöscht, die Wohnungen „aufgeräumt“ und die aktiv genutzten Handys versteckt werden sollen. Bei den Durchsuchungen solle man der Polizei stattdessen andere Handys vorlegen. Trotz des Urteils gegen den Jungsturm als kriminelle Vereinigung treten die Mitglieder des Jungsturms mittlerweile wieder gemeinsam erkennbar bei Fußballspielen als Hooligan-Gruppierung in Erscheinung. Auch ihre alten Verbindungen zu extrem Rechten Fanclubs in Bulgarien, die dem dortigen Netzwerk von „Blood&Honour“ und „Combat 18“ zugerechnet werden, werden weiter gepflegt. Erschreckend ist auch hier, wie kurz zum Teil der Draht zwischen Polizeibeamten und extrem gewalttätigen Gruppierungen und Personen der extremen Rechten ist.

Eine weitere extrem rechte Gruppe, die im Untersuchungszeitraum in Erfurt aktiv war und die der Sachverständige Claus dem Bereich der „Kampfsportgruppen“ zuordnet ist die Gruppe „Kollektiv 56“. Auch beim „Kollektiv 56“ ließen sich viele der typischen Prozesse solcher Gruppen in Thüringen beobachten wie etwa das Training mit Waffen, eine Affinität zu Militär- und Survivalcamps, eine Scheinauflösung aus Angst vor gestiegenem Repressionsdruck, brutalste gemeinschaftliche Gewalttaten und leider immer wieder auch eine Verschleppung von Verfahren und eine Entpolitisierung der Taten. Die Gruppe, ihre ideologische Ausrichtung und die Netzwerke, in die sie eingebunden war, wurden allerdings im Ausschuss nicht umfangreich thematisiert. Es sollen hier vor allem die im Untersuchungsausschuss eingeführten Unterlagen zu zwei Angriffen auf das Erfurter AJZ, zu einem Angriff an der Staatskanzlei in Erfurt sowie zum so genannten „Überfall auf Connewitz“ 2016 behandelt werden, die mit dem „Kollektiv 56“ bzw. seinen Mitgliedern in Verbindung stehen.

Zu Christi Himmelfahrt am 05.05.2016 ereignete sich ein Überfall von mindestens 12 Personen des „Kollektiv 56“ auf das AJZ Erfurt[523]. Die Angreifer kamen aus der Innenstadt mit der Straßenbahn in Richtung AJZ. Als sie an der Haltestelle Salinenstraße ausstiegen, warfen sie bereits die ersten Flaschen gegen das Gebäude. Anschließend drang die Gruppe durch das offenstehende Tor auf den Hof des Geländes ein und griff unvermittelt die Anwesenden an. Dabei setzten mehrere Täter u.a. Pfefferspray ein, andere wiederum versperrten das Tor um eine Flucht der Menschen im AJZ unmöglich zu machen. Mindestens ein Täter filmte die Tat – das Video wurde später sichergestellt. Im Anschluss zog sich die Gruppe mit Hilfe weiterer Flaschenwürfe zurück zur Haltestelle, um mit der Straßenbahn zu flüchten. Mehrere verletzte blieben auf dem Gelände des AJZ zurück. Nur einen Halt später wurden mehrere Neonazis von der Polizei beim Verlassen der Straßenbahn gestellt und ihre Personalien aufgenommen. Die Tat wurde laut Auskunft des LKA-Präsidenten Kehr im Untersuchungsausschuss als eine einzige Tat im Bereich PMK-rechts gewertet und in als solche in die PMK-Statistik aufgenommen. Im Schlussvermerk der Polizei wird insbesondere Philippe A. als Täter identifiziert, der Pfefferspray eingesetzt, eine Flasche und Steine geschmissen und auf eine Person eingetreten habe. Am Schuh von Julian F. konnten Blutspuren eines Geschädigten festgestellt werden. Trotz der eigentlich eindeutigen und guten Ausgangslage bei den Ermittlungen dauerte es über viereinhalb Jahre, bis der Prozess zu dem Überfall am 10.11.2020 begann. Es wurde nur noch gegen lediglich zwei der Täter vor Gericht verhandelt. Die Verfahren gegen alle anderen festgestellten Personen wurden eingestellt, sie wurden zum Teil nicht einmal als Zeugen im Gerichtsprozess gehört. Die Richterin machte von Anfang an deutlich, dass eine politische Motivation für sie keine Rolle spielte und unterband alle diesbezüglichen Fragen der Nebenklage, weil sie ihnen keine Bedeutsamkeit für das Verfahren zumaß. Schon am 24.11.2020, am dritten

[523] Verleseantrag 7/3 290 Nr.IV

Verhandlungstag, endete der Prozess. Das Verfahren gegen Philippe A. wurde eingestellt, der zweite Angeklagte wurde freigesprochen. Im Ergebnis blieb ein brutaler, organisierter und politisch motivierter Überfall einer extrem rechten Gruppe auf ein alternatives Jugendzentrum mit mehreren Verletzen ohne jegliche Konsequenzen für die Täter. Die Thüringer Behörden – insbesondere die Thüringer Justiz – haben bei der Aufarbeitung dieses Überfalls durch die extreme Rechte auf ganzer Linie versagt. Sie haben auch hier der gewalttätigen extremen Rechten signalisiert, dass sie von Thüringer Behörden keine Strafverfolgung selbst für brutalste Gewalttaten zu befürchten haben.

Durch die ausbleibenden Konsequenzen für ihre Taten konnten sich die Täter zu weiteren Gewalttaten geradezu aufgefordert fühlen. Etwas mehr als ein Jahr nach dem Überfall auf das AJZ 2016, am 27.07.2017 tauchte Philippe A. am AJZ auf[524]. Er betrat mit zwei Bekannten das Gebäude und bestellte sich zunächst ein Bier an der Theke. Als die Anwesenden in ihm einen der Angreifer vom Vorjahr erkannten, wurde er aufgefordert zu gehen. Es kam es zu einer Auseinandersetzung bei der Pfefferspray versprüht wurde und mehrere Personen verletzt wurden. Philippe A. wurde kurz darauf mit Augenreizungen und Verletzungen von der Polizei aufgegriffen. Es sammelten sich sodann umfangreiche Polizeieinheiten vor dem AJZ und belagerten dies bis sie nach etwa 2 Stunden versuchten das Tor aufzubrechen um das Gebäude zu durchsuchen. Der zwischenzeitlich eingetroffene Objektverantwortliche schloss der Polizei das Tor auf und wurde von den Beamten dabei gegen die Wand gestoßen. Auch weitere Türen im Haus wurden durch die eingesetzte Polizei zerstört, statt sie sich durch den Objektverantwortlichen aufschließen zu lassen. Auf die Frage, ob sich im AJZ über den Vorfall unterhalten wurde antwortete der Objektverantwortliche später, Diskussionen gebe es eigentlich nur um den Polizeieinsatz. Die Aussagen aller anwesenden Personen im AJZ wurden auszugsweise verlesen. Obwohl alle Personen aus dem AJZ einheitlich aussagten, dass die Auseinandersetzung damit begann, dass aus der Gruppe um Phlippe A. Pfefferspray gesprüht wurde als diese aufgefordert wurde zu gehen und A. selbst auch nicht bestritt Pfefferspray dabei gehabt zu haben, hielt die Polizei in ihrem Abschlussbericht fest: „Die bereits anwesenden Personen des linken Spektrums machten widersprüchliche Angaben zum Ablauf der Auseinandersetzung und des Einsatzes des Pfeffersprays. Lediglich anhand der festgestellten Augenreizungen durch die eingesetzten Polizeibeamten kann geschlussfolgert werden, dass das Pfefferspray durch die bereits anwesenden Personen im ‚AJZ' gegen die drei Besucher […] eingesetzt wurde und als Auslöser der Auseinandersetzung anzusehen ist". Völlig ignoriert wird dabei die Tatsache, dass die Personen aus dem AJZ überhaupt erst zwei Stunden später in Kontakt mit der Polizei kamen, da diese meinte mit einem unverhältnismäßigen Kräfteaufgebot eine Durchsuchung des Gebäudes durchführen zu müssen bei der sie auch noch mutwillig Einrichtungsgegenstände zerstörte. Dass die Wirkung von Pfefferspray zwei Stunden nach seiner Anwendung ggf. nicht mehr wahrnehmbar ist kam den ermittelnden Beamt*innen beim Verfassen ihres Fazits offenbar nicht in den Sinn. Auch dadurch, dass Philippe A. schon im Jahr zuvor an einem Überfall auf das AJZ beteiligt gewesen sein soll, ließen sie sich nicht in ihrer Gewissheit erschüttern, dass es wohl die Besucher*innen des AJZ waren, die die Auseinandersetzung auslösten. Ein solcher Ermittlungs- und Belastungseifer der Polizei gegen die Besucher*innen des AJZ lässt aus Sicht der Abgeordneten der Fraktion Die Linke den Schluss, dass hier unvoreingenommen ermittelt wurde nicht mehr zu. Das Verfahren gegen Philippe A. wurde in der Folge eingestellt.

In der Nacht von 17. Auf den 18. Juli 2020 – das Gerichtsverfahren zum Überfall auf das AJZ 2016 war noch immer nicht gestartet – griffen mehrere Mitglieder des „Kollektiv 56", darunter auch Philippe A., Julian F. und mindestens eine weitere Person, die beim Überfall auf das AJZ 2016 festgestellt wurde, vor der Staatskanzlei organisiert eine Gruppe junger Erwachsener an. In der

[524] Verleseantrag 7/3 290 Nr. V

Gruppe der Angreifer sei klar gewesen, dass sich an der Staatskanzlei allgemein „Leute des linken Spektrums“ aufhalten würden. Fünf Personen mussten schwer verletzt ins Krankenhaus eingewiesen werden. Da es sich hierbei zum Zeitpunkt der Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss um ein noch laufendes bzw. noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren gehandelt hat, lagen dem Untersuchungsausschuss die Akten der Polizei oder der Justiz hierzu nicht vor. Es wurde lediglich aus einer Kopie der Anklageschrift aus einem anderen Aktenbestand ein Teil verlesen[525]. Die ersten Gerichtsverhandlungen zu diesem Vorfall fanden im Sommer und Herbst 2022 statt. Schon die Aufteilung der Verfahren und das Herauslösen von „weniger schweren“ Fällen und Fällen die nach dem Jugendstrafrecht behandelt wurden ließ erahnen, dass die Tat durch die Behörden eher nicht als politisch motiviert betrachtet wurde. Die Urteile in diesen Verfahren fielen vergleichsweise milde aus. Teilweise wurden lediglich Verwarnungen ausgesprochen. Im Januar 2023 begann dann der Prozess gegen die Hauptbeschuldigten des Überfalls, darunter auch Philippe A.und Julian F. sowie weitere Mitglieder des „Kollektiv 56“. Ende März fiel dann das Urteil wobei Philippe A. zu einer Haftstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt wurde. Julian F. wurde zu einem Jahr und drei Monaten auf Bewährung verurteilt – obwohl er bei Begehung der Tat unter laufender Bewährung stand. Das Gericht sah es nicht als erwiesen an, dass die Tat politisch motiviert war. Die Beratungsstelle ezra, die die Betroffenen des Vorfalls unterstützte und den Prozess begleitete, hielt dazu fest: „Bereits kurz nach der Tat wiesen öffentliche Recherchen darauf hin, dass einige Täter in organisierten, rechten Strukturen unterwegs seien und bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Zwei Angeklagte standen im letzten Jahr bereits wegen des rechten Überfalls auf Connewitz 2016 vor Gericht, beschrieben sich selbst und andere in der Tätergruppe u.a. als ‚rechts-national‘. Die Betroffenen des Angriffs vor der Staatskanzlei seien teilweise durch entsprechende Aufnäher und Shirts als linke oder alternative Personen erkennbar gewesen. In Chatprotokollen, in denen zuvor auch volksverhetzende Inhalte gefunden wurden, gab es nach der Tat von Seiten der Täter mehrmals die Zuschreibung, die Betroffenen seien ‚Zecken‘. Bereits im Vorfeld des Angriffs seien einige Angreifer laut Zeugenaussagen im Stadtpark unterwegs gewesen und haben rassistische Beleidigungen gerufen. Nach dem Angriff habe sich die Gruppe in einer rechten Szenekneipe aufgehalten“[526]. Die Entpolitisierung der Gewalttaten von Mitgliedern des „Kollektiv 56“ zieht sich wie ein roter Faden durch die verschiedenen Verfahren.

Mitglieder des „Kollektiv 56“ waren auch am „Überfall auf Connewitz“ 2016 beteiltigt[527]. Im Untersuchungsausschuss wurden das Urteil gegen Julian F. und seine Einlassungen vor Gericht – in denen er sich auch zum „Kollektiv 56“ äußert verlesen[528]. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren der sächsischen Justiz. Zum „Überfall auf Connewitz“ hält das Gericht fest: „Am 11.06.2016 sammelte sich der Angeklagte gegen 19:30 entsprechend vorheriger Absprache mit weiteren ca. 250 bis 300 politisch rechts gesinnten Personen auf der Wolfgang-Heinze-Straße in Leipzig, um zusammen im vornehmlich politisch links geprägten Leipziger Stadtteil Connewitz Gewalttätigkeiten zu begehen. In Umsetzung dieses Tatplans zog die entstandene Gruppierung überwiegend schwarz gekleidet und vermummt in stadteinwärtiger Richtung durch die Wolfgang-Heinze-Straße. In Höhe der Herderstraße begannen einzelne Mittäter auf ein gemeinsames Kommando hin aus der Gruppe heraus in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit den übrigen Mittätern, darunter auch dem Angeklagten, mit Äxten, Eisenstangen, Teleskopschlagstöcken und Holzlatten auf zahlreiche Gebäude, Einrichtungsgegenstände und Kraftfahrzeuge einzuschlagen […] Als der Angeklagte und

[525] Verleseantrag 7/3 290 Nr. VIII
[526] https://ezra.de/entpolitisierung-verharmlost-die-tat-thueringer-justizproblem-zeigt-sich-im-urteilsspruch-im-staatskanzlei-prozess/
[527] Verleseantrag 7/3 322 Nr. IV (1)
[528] Verleseantrag 7/3 322 Nr. IV (2)

seine Mittäter in Höhe des Connewitzer Kreuzes auf Polizeibeamte trafen, wechselten sie die Richtung und begaben sich unter Fortsetzung der Gewalthandlungen in stadtauswärtiger Richtung über die Wolfgang-Heinze-Straße in die Auerbachstraße. In der Wolfgang-Heinze-Straße und in der Auerbachstraße wurden auf diese Weise insgesamt 25 Wohnungen, Geschäfte, Bars und sonstige Einrichtungen beschädigt, zudem wurden 18 in der Wolfgang-Heinze-Straße, Auerbachstraße und Brandstraße abgeparkte Kraftfahrzeuge beschädigt“. Während das Gericht insbesondere den Sachschaden hervorhebt war das primäre Anliegen dieses Überfalls eine Machtdemonstration der extremen Rechten. Ähnlich wie bei den gerade schon geschilderten Angriffen auf das AJZ oder dem Angriff an der Erfurter Staatskanzlei müssen solche Angriffe immer auch im Rahmen einer Strategie der Raumnahme der extremen Rechten begriffen werden. Es soll gezeigt werden, dass es keine sicheren Räume für Menschen gibt, die von der extremen Rechten als Feinde gesehen werden und diese vielmehr überall und jeder Zeit damit rechnen müssen angegriffen zu werden. Ein Großteil der randalierenden Nazis wurden in der Folge durch die Polizei festgenommen. Es wurde den Neonazis angeboten, dass im Rahmen von Deals mit dem Gericht eine geständige Einlassung zu Bewährungsstrafen führe. Ausweislich des Gerichtsurteils lag auch der Verurteilung von Julian F. eine Verständigung nach §257c StPO zugrunde. Diese Deals führten nicht nur zu teils abenteuerlichen Begründungen der Richter*innen, warum man höchstkriminellen Neonazis nun noch einmal eine Bewährungsstrafe geben müsse, sie führten auch zu „Geständnissen“ in denen offensichtlich unabhängig vom tatsächlichen Geschehen gerade so viel eingestanden wurde, dass es für den Deal mit dem Gericht ausreicht. Beobachter*innen sprachen deshalb auch davon, dass es beim „Überfall auf Connewitz“ die längste letzte Reihe der Welt gegeben habe, in der sich ein Großteil der rund 200 angeklagten Neonazis befunden haben will. Julian F. weigerte sich vor Gericht anzugeben mit wem er von Erfurt aus losgefahren ist. Nachdem sich mehrere Fahrzeuge erst in Mellingen sammelten, fuhren sie weiter zu einem Treffpunkt an einer Autobahnabfahrt. Dort wurde der letztliche Treffpunkt auf Zetteln bekannt gegeben. Julian F. gab an, dass auch er bei den Ausschreitungen „fast ganz hinten“ gelaufen wäre. An den Ausschreitungen hätten sich „nur die vorn und einige von der Seite“ beteiligt. Er gab an, Mitglied im „Kollektiv 56“ gewesen zu sein. Weitere Angaben zu seiner angeblichen Distanzierung Mitte 2106 müssen als Schutzbehauptungen ohne besonderen Wahrheitsgehalt gewertet werden, war er doch noch 2018 an einem Neonaziaufmarsch und am Übergriff an der Staatskanzlei 2020 beteiligt. Über Julian F. heißt es im Urteil er sei über die Fanszene des FC Rot-Weiss Erfurt in Kontakt mit der rechten Szene gekommen und habe an Demonstrationen teilgenommen, obwohl er das Gedankengut nicht teilte. Die Teilnahme an Straftaten hätte er in Kauf genommen „um dazu zu gehören“. Auch hier findet eine Entpolitisierung und Verharmlosung eines gewalttätigen Neonazis durch das Gericht statt. Schon 2010 – F. war damals 14 – nahm er einer Demonstration der NPD teil. Später schloss er sich der JN, dann dem „Kollektiv 56“ an und trat jeweils auch für diese Gruppen in Erscheinung. Im Gerichtsurteil werden zudem weitere Vorstrafen von Julian F. benannt. 2012 schlug er am Rande eines Fußballspiels einem Polizisten ins Gesicht, bei einer Feier 2012 beleidigte er gemeinsam mit anderen eine Person rassistisch und forderte sie auf, den Hitlergruß zu zeigen. Nachdem die Person das Fest verließ, wurde sie von F. und weiteren Tätern auf dem Heimweg aus einem Auto heraus angegriffen. F. schlug dem Geschädigten ins Gesicht und trat ihm am Boden liegend ins Gesicht. Die Erzählung des hereingerutschten Mitläufers, der nur seine Freunde vom Fußball beeindrucken wollte ist vor diesem Hintergrund völlig unglaubwürdig.

Einzelpersonen des „Kollektiv 56“ aber auch Kevin N., der bei „Knockout 51“ aktiv war und sich auch im Umfeld des „Jungsturm“ bewegte, traten zudem im Untersuchungszeitraum als Teil der Gruppe „Kontrakultur Erfurt“ in Erscheinung. Wie der Sachverständige Speit ausführte, gehört die Gruppe zum Spektrum der neurechten „Identitären Bewegung“ und sucht inhaltlich und organisatorisch die

Nähe zur AfD. Der Sachverständige präsentierte hierzu Bilder von verschiedenen Aktionen der Gruppe, mit denen sie auf die vermeintliche „Gefahr von Links“ hinweisen wollte. Dazu drangen sie zum einen in das Funkhaus des MDR in Erfurt ein und posierten zum anderen vor den Räumlichkeiten der „Falken“ in Erfurt – was eine ganz klare Bedrohung darstellen sollte.

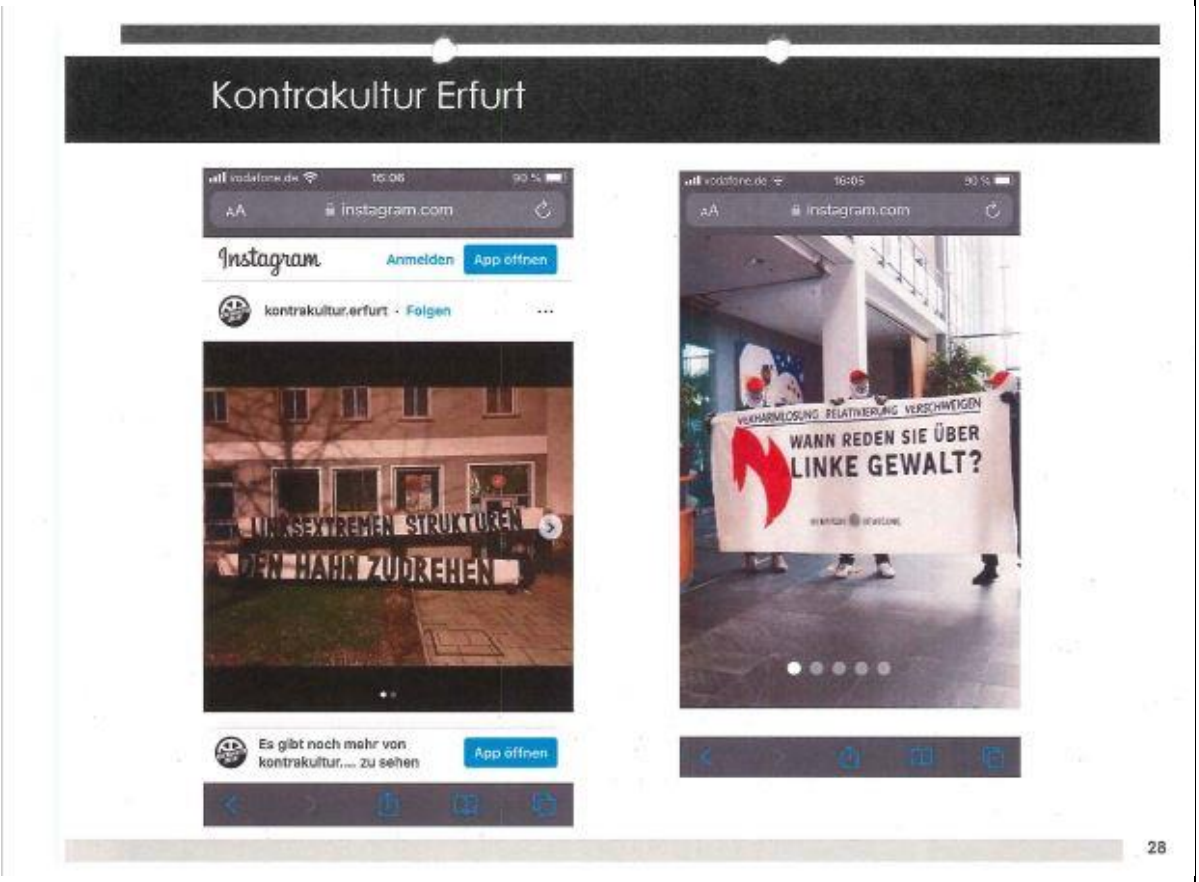

Abbildung 13 Screenshots zu Aktionen von "Kontrakultur Erfurt" in der Präsentation des Sachverständigen Speit (Kenntnisnahme 7/3-8)

Der Sachverständige führte hierzu aus: „Hier sehen Sie beispielsweise eine Aktion von ihnen: Wann reden Sie über linke Gewalt? Das war ja eine Aktion beim MDR. Daneben sehen Sie ein Instagram-Bild, wo es darum ging, gegen die ‚Falken‘ vorzugehen. Der Hintergrund ist gewesen, dass es eine Debatte bei Ihnen im Landtag gab, dass die ‚Falken‘ als linksextreme Struktur staatliche Mittel bekommen würden. Wir alle wissen, das ist eine SPD-nahe Jugendorganisation. Aber tatsächlich hat es diese Diskussion gegeben. Und da sehen Sie auch die diskursiven Verschiebungen; wenn so etwas im Parlament diskutiert wird, kann es sein, dass es rechtere Kräfte dann aufgreifen, um sich zu inszenieren […] Das Besondere an der ‚Identitären Bewegung‘ ist tatsächlich ihre strategische Ausrichtung […] die zentrale Idee, dass eben einer politischen Umwälzung immer erst eine kulturelle Vorherrschaft vorausgehen muss, um im vorpolitischen Raum, eben im Alltag Denken, Verhalten zu bestimmen und dadurch die bestehenden Verhältnisse zum Wanken zu bringen“[529]. Für Thüringen stellte der Sachverständige fest: „Es gibt aber auch Zahlen, nämlich die Linke hat in Thüringen nachgefragt. Auch hier gehe ich nur ganz kurz darauf ein. Es ist nämlich festgestellt worden, dass es allein 62 Ermittlungsverfahren im Kontext der ‚Identitären Bewegung‘ in drei Jahren gab, von 2016 bis 2019. Es hat auch fünf Körperverletzungen gegeben, Verstoß gegen Sprengstoffgesetz, Waffengesetz und auch vier wegen gefährlicher Körperverletzung. Und das ist das, was bekannt

[529] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.13-14

geworden ist“[530]. Wir sehen hier also auch, dass sich in Erfurt ehemalige Mitglieder von gewalttätigen extrem rechten Strukturen versuchen über „Zwischenstrukturen“ wie die „Identitäre Bewegung“ näher an die AfD heran zu bewegen. „Kontrakultur Erfurt“ ist in diesem Zusammenhang auch schon mit großen Transparenten auf Demonstrationen der AfD aufgetreten.

Im Untersuchungszeitraum fanden in Erfurt eine Reihe von weiteren brutalen Übergriffen statt, die dem Muster des Angriffs an der Staatskanzlei entsprachen. Die Täter waren als Gruppe unterwegs, suchten zwischen zwei Kneipenaufenthalten teils bewusst Orte auf, an denen sie linke oder Migrant*innen vermuteten und griffen diese in der Folge an. Hierzu zählt zum Beispiel der Überfall auf das Kunsthaus in Erfurt 2012[531]. Die Tätergruppe – in der sich unter anderem ein späterer Beschuldigter im „Jungsturm“-Verfahren und Martin G., der später Beschuldigter im Verfahren gegen die „Europäische Aktion“ war, befand – provozierte die Besucher einer Ausstellung im Kunsthaus und griffen diese daraufhin brutal an. Die Beratungsstelle ezra beschreibt den Übergriff wie folgt: „Der Galerist wurde von mehreren Personen zusammengeschlagen und ihm das Nasenbein gebrochen, der Galeristin eine volle Bierflasche auf dem Kopf zerschmettert. Eine auf dem Heimweg befindliche Besucherin wurde im Beisein ihres Kindes mit dem Kopf wiederholt auf die Kühlerhaube eines parkenden Autos geschlagen, sowie weitere Besucher durch Schläge und Flaschen verletzt. Die später eintreffende Polizei nahm die Verfolgung der geflohenen Täter auf. Dabei kam es zu einer erneuten Eskalation und einem Angriff, wobei eine Polizeibeamtin schwer verletzt wurde. Sie ist bis zum heutigen Tage nur bedingt arbeitsfähig und klagt über physische und psychische Beeinträchtigungen“. Aus der Anklageschrift geht hervor, dass ein weiterer Besucher verfolgt und zu Fall gebracht wurde, woraufhin auf ihn eingeschlagen und ihm eine Bierflasche auf dem Kopf zerschlagen wurde. Als er später aus dem Krankenhaus entlassen wurde traf er in der Innenstadt erneut auf die Gruppe der Angreifer und wurde mit einer Mülltonne beworfen. Nach dem Angriff zeigten die Täter mehrfach den Hitlergruß und riefen „Sieg Heil“ und „Heil Hitler“. Vor Gericht wurden alle Täter letztlich zu Bewährungsstrafen verurteilt. Nachdem ursprünglich noch ein Täter zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, wurde auch diese im Revisionsverfahren in eine Bewährungsstrafe umgewandelt. Die Beratungsstelle ezra berichtete von der Urteilsverkündung im Revisionsverfahren: „Das Gericht begründete das Urteil u.a. damit, keine rechte Motivation zum Tatzeitpunkt erkennen zu können und argumentierte: ‚Wenn Ali Baba und die 40 Räuber gekommen wären, hätte sich der Angeklagte auch ihnen angeschlossen. Eine rechte Überzeugung wäre ihm nicht nachzuweisen, er hätte überhaupt keine Überzeugung.‘ Diese Argumentation ist umso unverständlicher, da der Angeklagte selbst zum heutigen Prozess-Auftakt von einer Abkehr aus der rechten Szene berichtete und dass er sich am Aussteigerprogramm bei EXIT beteiligen will“. Die Entpolitisierung und Verharmlosung extrem rechter Täter vor Thüringer Gerichten wurde hier selbst entgegen deren Einlassungen betrieben. Ein weiterer Vorfall nach diesem Muster ereignete sich am 08.07.2017[532]. Im Bereich hinter der Erfurter Krämerbrücke wurden durch eine Gruppe von Tätern gemeinsam insgesamt 5 Körperverletzungen begangen. Die Gruppe der Täter soll dabei Parolen wie „Frei, Sozial und National“ und „Sieg Heil“ gerufen haben. Die Täter sollen in eine nahegelegene Bar geflüchtet sein, in der sich laut dem Bericht der Polizei eine zweistellige Anzahl von Personen der rechten Szene aufhielt, konnten dort aber später nicht mehr festgestellt werden. Die Gruppe der Täter soll dabei zunächst zwei migrantische Personen verfolgt und geschlagen haben, bevor sie auch die Personengruppe die sich im Bereich hinter der Krämerbrücke aufhielt angriff. Die Täter konnten in der Folge nicht ermittelt werden. Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich am 04.07.2021 in der Parkanlage „Klein Venedig“[533]. Eine Gruppe von 10-15 Personen griffen eine Gruppe von äußerlich

[530] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.19
[531] Verleseantrag 7/3 324 Nr.V
[532] Verleseantrag 7/3 324 Nr. XXXV
[533] Verleseantrag 7/3 290 Nr.VII

als Punks erkennbaren Personen an, riefen dabei „Sieg Heil“, „Heil Hitler“ und „scheiß Zecken“ und zeigten den Hitlergruß. Ein Anwohner gab an, dass vor der Auseinandersetzung die Parole „Hier marschiert der nationale Widerstand“ gerufen wurde. Dabei schlugen und traten die Täter auch auf die am Boden liegenden Geschädigten weiter ein und bewarfen sie mit Glasflaschen. Auch einige der Übergriffe des „Kollektiv 56“ lassen sich in dieses Muster einordnen. Es scheint sich im Untersuchungszeitraum in der extremen Rechten in Erfurt etabliert zu haben als Gruppe nachts durch die Stadt zu ziehen um Migrant*innen und Linke anzugreifen. In der Folge wurden oft entweder die Täter nicht ermittelt oder die Verfahren verschleppt, die Taten entpolitisiert und zogen letztlich fast ausschließlich Bewährungsstrafen nach sich. Es verwundert daher nicht, dass die extreme Rechte in Erfurt sich über die Jahre immer wieder ermuntert sah, zu entsprechenden Gewalttaten loszuziehen.

Neben der Gewalt durch organisierte Gruppen der extremen Rechten konnten im Untersuchungsausschuss auch eine ganze Reihe von Gewalttaten festgestellt werden, die als eine Form alltäglicher rechter Gewalt gewertet werden können. Hierbei wird deutlich, dass es für migrantische Personen zum Teil schon gefährlich sein sich im Park[534] oder überhaupt in der Öffentlichkeit aufzuhalten[535]. Als ein Team des MDR mit einem aus Syrien stammenden Moderator im Erfurter Norden Dreharbeiten zu einem rassistischen Überfall der sich dort ereignet hatte durchführte, wurde das Team des MDR seinerseits am helllichten Tag angegriffen, der Moderator als „Scheiß Kanacke“ beschimpft und über mehrere hundert Meter verfolgt, bis er sich in einen Supermarkt flüchten konnte[536].Auch Personen, die durch die extreme Rechte als irgendwie links wahrgenommen werden, wurden mitten in der Erfurter Innenstadt angegriffen, als sie schlicht in der Straßenbahn saßen[537]. Zu der schon angesprochenen Strategie der Raumnahme durch extrem rechte Gewalttaten treten diese Formen alltäglicher rechter Gewalt hinzu. Sie bedeuten insbesondere für die (potentiell) Betroffenen dieser Gewalt, dass öffentliche Räume für sie zu unsicheren Orten werden, in denen sie jederzeit mit Angriffen rechnen müssen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Rückzug aus der Öffentlichkeit von all denjenigen Menschen die nicht in das Weltbild der extremen Rechten passen. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird dadurch beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht. Auch die Ermittlungsbehörden und insbesondere die Justiz muss sich im Klaren sein, dass eine mangelnde Strafverfolgung und Ahndung von extrem rechter Gewalt diese Prozesse potenziert. Eine offensive Rückeroberung des öffentlichen Raums durch eine demokratische Kulturszene und Zivilgesellschaft gilt es daher ebenso zu unterstützen und zu fördern wie die Strukturen zur Beratung und Unterstützung von Opfern rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, ohne die die politische Dimension von vielen der Taten gar nicht erst bekannt würde.

3.11 Mischszene und Netzwerke in Ostthüringen

Eine weitere Entwicklung in diesem Kontext kann anhand der Person David K. beschrieben werden. K. ist seit den 1990er Jahren in der extremen Rechten Thüringens aktiv und entsprechend Strafrechtlich in Erscheinung getreten, war Mitglied einer Kameradschaft, die sich auch „Alkoholocaust“ nannte, später war er Mitglied der AfD, dann der NPD, wo er Landesorganisationsleiter wurde und für die Partei im Kreistag von Greiz saß. Seine Vorstrafen umfassen neben dem Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung sowie Körperverletzung und Sachbeschädigung auch Diebstahl, Betrug und

[534] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XXXIII
[535] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XXXIV
[536] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XXIX
[537] Verleseantrag7/3 312 Nr. XL

Urkundenfälschung[538]. Er war neben anderen wie den oben schon genannten Angela S. und Axel Schlimper aus Haselbach und weiteren Protagonist*innen der extremen Rechten, maßgeblich an den rassistischen Aktivitäten von THÜGIDA, einem Thüringer PEGIDA-Ableger beteiligt. THÜGIDA, davor auch der Süd-Thüringer Ablegen SÜGIDA, organisierten zwischen 2015 und 2017 Demonstrationen in ganz Thüringen, die es schafften breite Teile und unterschiedlichste Spektren der extremen Rechten zusammen zu bringen. Der extrem Rechte Charakter dieser Demonstrationen war dabei von Anfang an ersichtlich. THÜGIDA organisierte z.B. auch Demonstrationen am Geburtstag von Adolf Hitler. Die Aktivitäten von SÜGIDA und THÜGIDA konnten im Untersuchungsausschuss nicht ausführlich thematisiert werden, sind aber ebenso charakteristisch für die Bemühungen der extremen Rechten in Thüringen unterschiedlichste Spektren miteinander zu vernetzen und Anschluss an breitere Bevölkerungsschichten zu bekommen – eine Strategie, die sich offensichtlich langfristig halten konnte. Vergleicht man die Bilder etwa von SÜGIDA-Aufmärschen 2016 in Sonneberg und Protesten gegen eine Geflüchtetenunterkunft 2023 in Schleusingen ist kaum zu erkennen, welche Bilder wann aufgenommen wurden. Beide Male versammeln sich hunderte Menschen hinter dem von Tommy Frencks Wahlliste erstellten Transparent mit der Aufschrift „Südthüringen bleibt Deutsch“, beide Male dient ein Lastwagen von Axel Schlimper als Lautsprecherwagen, beide Male sind sowohl Frenck als auch Schlimper Redner. Die Aktivitäten von THÜGIDA sind eng verbunden mit dem Namen David K.. Dieser betreibt in Ostthüringen mehrere Tattoo-Studios und einen Versandhandel, die sich explizit an ein extrem rechtes Publikum richten. Auch die Aktivitäten von David K. konnten im Untersuchungsausschuss nicht systematisch behandelt werden. Aus Akten, die im Untersuchungsausschuss verlesen wurden, lassen sich allerdings Hinweise auf K. Aktivitäten und die dahinterstehenden Strukturen und Netzwerke ableiten.

In einem Verfahren gegen K.[539] wurde bekannt, dass er 2018 einen Mitarbeiter eines seiner Tattoo-Studios unter anderem mit einem Schlagring verprügelt und sich dessen Handy bemächtigt hat um Daten, die er darauf vermutete, zu vernichten. Im Rahmen dieses Verfahrens befand sich K. in Untersuchungshaft. Als Grund für die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft gibt die Staatsanwaltschaft unter anderem an, dass K. über ein Netzwerk an Personen verfüge, die bereit sind für ihn auch schwerste Straftaten zu verüben. Die Personen, die die Staatsanwaltschaft dem Netzwerk von K. zuordnet reichen von lokalen Vertretern der extremen Rechten – wie etwa dem Kopf der Kampfsportvereinigung „Barbaria Schmölln“ – bis hin zu überregional relevanten Personen der extremen Rechten wie Frank Rennicke. In diesem Zusammenhang erwähnt die Staatsanwaltschaft auch ein weiteres Verfahren gegen K., in dem ihm vorgeworfen wird zwei Personen aus seinem Netzwerk dazu angestiftet und dafür bezahlt zu haben den Lieferwagen eines konkurrierenden Tattoo-Studio-Betreibers anzuzünden. Durch die JVA in der K. sich zu dieser Zeit befindet wird das Amtsgericht Gera gebeten, ihn in eine andere JVA zu verlegen, um „Bedienstet[e] und deren Familien vor Anfeindungen aus dem rechtsgesinnten Umfeld des Gefangenen K. zu schützen“. Noch während K. in Untersuchungshaft sitzt, wird sein ehemaliger Mitarbeiter ein weiteres Mal aus dem Umfeld von David K. verprügelt. Der Täter, David H., brachte den Angriff direkt mit den Ermittlungen gegen K. in Verbindung. David H. war an diesem Abend mit einer ca. 20-Köpfigen Gruppe von Personen unterwegs, zu der sich im Laufe der Ermittlungen ergab, dass es sich dabei um eine Hooligan-Gruppierung aus Aue handelte, die an diesem Abend ihre Weihnachtsfeier in Jena feierte. Aus der Gruppe heraus gab es am selben Abend noch einen rassistischen Übergriff, wie durch die Überwachung des Telefonanschlusses des an diesem Abend ebenfalls anwesenden Kopfs von „Barbaria Schmölln“ bekannt wurde. In einem weiteren abgehörten Telefongespräch

[538] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XXXVIII (1) GERICHTSURTEIL
[539] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XXXVIII und Nr. XXXIX

charakterisiert dieser die Gruppe und den Abend folgendermaßen: „Das ist doch klar, dass wenn da ne Horde Nazis aus Sachsen kommt in das Zeckenjena, da ist es logisch, dass irgendwas verrutscht. Und alles gewaltbereite Leute“ – was wohl keineswegs eine kritische Anmerkung darstellen sollte. David H. ist, wie im Laufe der Ermittlungen bekannt wird, Mitarbeiter der Sicherheitsfirma Distelkam aus Chemnitz. Die Firma Distelkam war in der Vergangenheit mehrfach mit Verbindungen in die extreme Rechte aufgefallen, wurde aber trotzdem immer wieder auch zur Bewachung von Geflüchtetenunterkünften – auch in Thüringen – eingesetzt. David H. berichtete in einem Telefongespräch, dass er für mehrere Tage in Ronneburg arbeitet – ob er hier bei der Bewachung einer Geflüchtetenunterkunft eingesetzt wurde, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Es wurden darüber hinaus Unterlagen in das Verfahren eingeführt zu einem Verfahren wegen Bildung krimineller Vereinigungen, dass in diesem Kontext steht. David K. und anderen wird hier vorgeworfen sich auch zur Begehung extrem rechter Gewalttaten zu verabreden und sowohl einen Anschlag auf einen „Flüchtlingsinforaum“ in Weida als auch auf einen Imbiss in Gera begangen zu haben. Auch David H. wird als Beschuldigter geführt. Es ergeben sich darüber hinaus jeweils personelle Überschneidungen zu einer Gruppe, die bei einem rassistischen Angriff in Gera 2015 durch die Polizei als „rechtsorientert[e] Personen (FreeFighter Szene Gera)“ bezeichnet wurden[540], sowie zu den Thüringer Beschuldigten im Verfahren zum „Überfall auf Connewitz“ 2016[541].

Es zeichnet sich hier auch für den Ostthüringer Raum ein Netzwerk aus extrem Rechten Geschäftsaktivitäten, Hooligangruppen, Sicherheitsunternehmen und extrem Rechten Kampfsportstrukturen ab, das sich im Untersuchungszeitraum über Jahre entwickelt hat. Es konnte im Untersuchungsausschuss keine genauere Untersuchung hierzu angestellt werden. Schon diese Hinweise aber sollten alarmieren. Es ist für die Abgeordneten der Fraktion Die Linke unverständlich, dass eine Person wie David K. über Jahre so ungehindert agieren konnte und dies auch weiterhin kann. Die Verbindungen der extremen Rechten in die Sicherheitsbranche, die sich auch hier zeigen sollten dringend Anlass zur Überprüfung der Vergabe von Bewachungsleistungen insbesondere bei Unterkünften für Geflüchtete in Thüringen geben.

3.12 Die Artgemeinschaft

Das „Hufhaus“ bei Ilfeld im Harz spielt trotz oder gerade aufgrund seiner Abgelegenheit eine zentrale Rolle in der extrem rechten Szene Thüringens. Seit 1999 kam es hier mehrfach zu Treffen von mehreren Hundert Teilnehmenden der ‚Artgemeinschaft‘, darunter auch Mitglieder militanter Neonazi-Strukturen, die meist völlig unbehelligt von den Sicherheitsbehörden stattfinden konnten. So antwortete das Innenministerium im Jahr 2020 auf eine Kleine Anfrage zur Artgemeinschaft bspw: „Die Veranstaltungen wurden nicht mit polizeilichen Maßnahmen begleitet. Straftaten beziehungsweise Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den Veranstaltungen der Artgemeinschaft wurden polizeilich nicht bekannt.“

Auch der Verfassungsschutzbericht 2021 für Thüringen enthielt keine einzige Erwähnung der Artgemeinschaft, obwohl es auch 2021 mehrere Treffen der Artgemeinschaft gegeben hatte.

Im „Hufhaus“ fanden regelmäßig Treffen der „Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ statt, die als größte rassistische und antisemitische Pseudoreligionsgemeinschaft der extrem rechten Szene Deutschlands bezeichnet werden muss. Sie existierte seit den 1950er-Jahren und hielt ihre Haupttreffen in Ilfeld ab. Nicht nur NS-begeisterte Neonazis, sondern auch Mitglieder verbotener Strukturen wie „Blood and Honour“, „Combat 18“ oder Unterstützer des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) reisten zu den

[540] Verleseantrag 7/3 292 Nr. XVIII
[541] Verleseantrag 7/3 322 Nr. IV (1)

Treffen an. In der Verbotsverfügung aus 2023 heißt es zur Artgemeinschaft: „Die Artgemeinschaft-Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.", im Folgenden „AG-GGG" abgekürzt, ist ein Verein, der sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung richtet und dessen Zwecke und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen.“ Und weiter: „Das von der Vereinigung „AG-GGG" befürwortete Konzept der biologisch definierten „Volksgemeinschaft", ihre antisemitische Grundhaltung und die damit einhergehende Verächtlichmachung der bestehenden demokratischen Ordnung weisen deutliche Parallelen zum Nationalsozialismus auf. Die Vereinigung tätigt Äußerungen, die eine Verbundenheit der Vereinigung mit der Vorstellungswelt des Nationalsozialismus dokumentieren. Die verfassungsfeindlichen Bestrebungen und der Verbotstatbestand ergeben sich aus dem Gesamtbild, das sich aus der Verwendung von Schriftgut, Regelwerken, Sprachgebrauch sowie den Grundeinstellungen ihrer Funktionsträger zusammenfügt.“ (…) „Der Begriff „Wesen" der „wesensgemäßen Lebensgestaltung" im Vereinsnamen lässt sich auf das Gedicht „Deutschlands Beruf“ zurückführen, dessen letzte Zeile „Und es mag am deutschen Wesen einmal noch die Welt genesen" lautet und das u.a. im Nationalsozialismus politisch instrumentalisiert wurde. Das deutsche Wesen steht in diesem Sinne im Gegensatz zum „jüdischen Wesen", wie es Adolf Hitler in seinem Buch „Mein Kampf' ausführte. (…)“ [542] Die „Artgemeinschaft“ verfolgte den absolut rassistischen Gedanken, eine „weiße arische Rasse“ wiederherstellen zu wollen. Eine über 70 Jahre stattfindende, fortlaufende völkische Indoktrination, ganze Generationen wurden so in die den Nationalsozialismus verherrlichende und den Rassenkrieg propagierende Szene nachgezogen. Die personellen Verflechtungen u.a. zu dem im NSU-Prozess verurteilten André E. (sowie die spätere Unterstützung aus der Artgemeinschaft für den Rechtsterroristen Ralf Wohlleben) aber auch zu Stephan Ernst, dem Mörder von Walter Lübcke zeigen auf, wohin auch die zutiefst rassistische und antisemitische Ideologie der Artgemeinschaft führte.

In Thüringen gab es nicht nur über Jahre hinweg die Treffen der Artgemeinschaft, mehrere Mitglieder und Anhänger der völkisch-neonazistischen Vereinigung, die auch als eine Art Vernetzungsstruktur der rechten und extrem rechten Szene fungierte, sind hier wohnhaft. Über das Verbot wurde öffentlich bekannt, dass u.a. ein aus Essen stammender Arzt mit Grundstück im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Teil der Artgemeinschaft gewesen sein muss. Angesichts dessen, dass die Familie Zugang zu Waffen hat, ist deutlich, welche Gefahr von der Artgemeinschaft ausging. Die Verbindungen zur militanten Neonazi-Kampfsport-Struktur widerlegen die häufige Annahme, dass es sich bei der Artgemeinschaft nur um eine „pseudoreligiöse“ Struktur handeln würde. Die „Artgemeinschaft“ imitierte unverblümt den Habitus von Hitlerjugend und Bund deutscher Mädel: Die ‚Artgemeinschaft‘ existierte seit 1951, mehr als 72 Jahre dauerte es bis zum Verbot. Eine Lehre aus diesem Dilemma muss sein: Eine demokratische Gesellschaft kann sich ein so langes Wegschauen und fehlendes Einschreiten nicht erneut leisten. Es braucht eine höhere Sensibilität und endlich konsequenteres Vorgehen gegen aktuelle völkische rechte, rassistische und neonazistische Aktivitäten – egal unter welchem Namen, Label oder Parteinamen diese daherkommen.

Das „Hufhaus“ in Ilfeld ist ein weiteres Beispiel für die tiefe Verankerung und Vernetzung der extrem rechten Szene in Thüringen. Dass über Jahrzehnte hinweg keine Maßnahmen gegen die Artgemeinschaft stattfanden, bedarf weiterer Aufklärung.

[542] Vgl. Verbotsverfügung gegen die Artgemeinschaft, Berlin 30. Mai 2023

3.13 Rassistische Gewalt/Alltagsrassismus

Dem Untersuchungsausschuss 7/3 wurden zahlreiche Ermittlungsakten der Thüringer Polizei vorgelegt, aus welchen ein rassistisches Motiv erkennbar wurde. In Teilen wurde eine rassistische Motivation – ausgehend von dem den Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten – nicht als Ermittlungsansatz (weiter)verfolgt. Die Anzahl als auch die konkreten rassistischen Taten sind bestürzend. Bereits in den vergangenen Jahren wurde anhand der von der Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, „ezra“ vorgelegten Zahlen deutlich, dass das Ausmaß rassistischer Bedrohung und Gewalt in Thüringen höher ist als oftmals gesellschaftlich wahrgenommen.

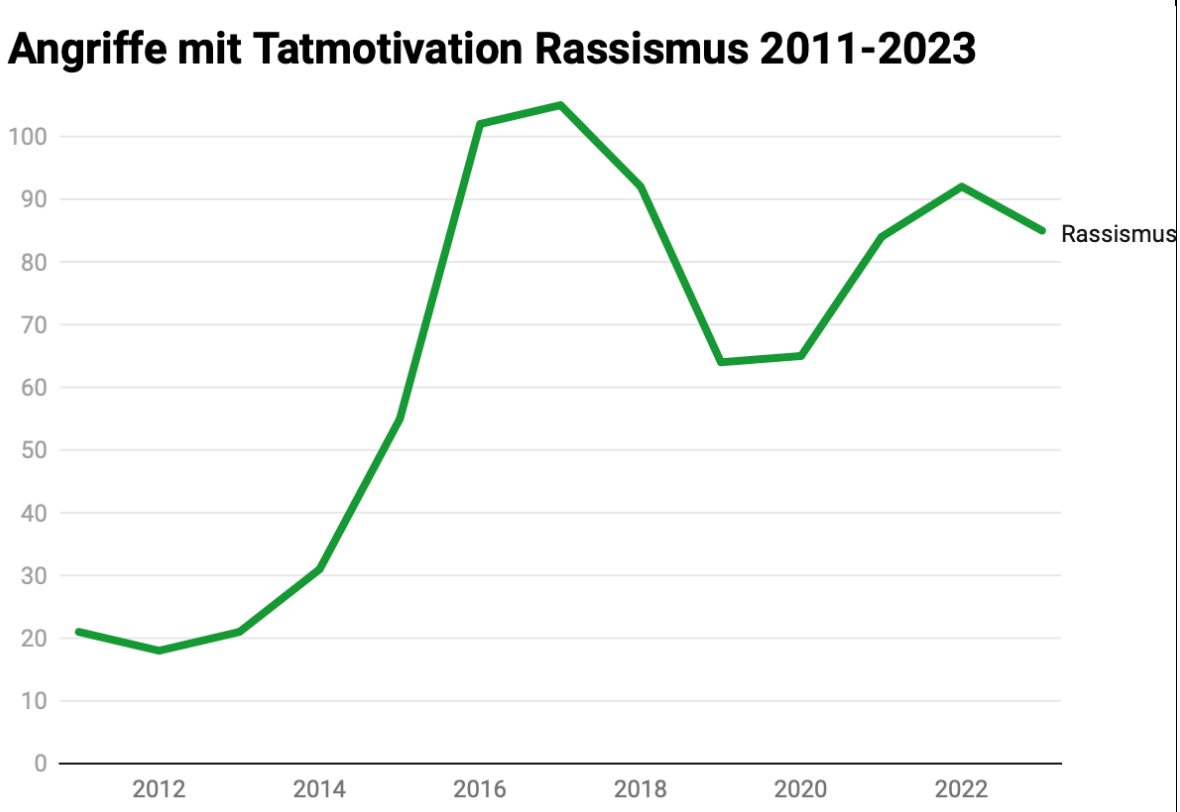

Abbildung 14 Anzahl rassistischer Angriffe im Untersuchungszeitraum, ezra, https://ezra.de/jahresstatistik2023/

Für das Jahr 2023 registrierte ezra insgesamt 147 Fälle (2022: 186 Fälle), bei denen mindestens 291 Menschen direkt betroffen oder mit-angegriffen waren. Rassistische Gewalt ist laut ezra mit 85 Angriffen weiterhin das häufigste Tatmotiv. In einer repräsentativen, 2023 veröffentlichten Studie[543] untersuchte Prof.in Dr. Dancygier von der Princeton University Wechselwirkungen von Hasskriminalität und politischen Prozessen in Deutschland und stellte fest, dass fast die Hälfte der AfD-Wählerinnen und -Wähler Gewalt gegen Geflüchtete als legitim ansieht. Zumindest aus Teilen der dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergaben sich Belege für das Studienergebnis. Beispielhaft sei ein Fall aus dem Jahr 2019 in Ilfeld dargestellt:

> In einem Schlussvermerk der KPI Nordhausen ist festgehalten, dass ein 1948 geborener Mann mit seinem Hund spazieren ist und auf dem Nachhauseweg auf eine Gruppe Jugendlicher trifft, welche sich auf einem Skaterplatz aufhalten. Einer der Jugendlichen lacht über den Hund des Mannes, woraufhin dieser den Jugendlichen rassistisch beleidigt, er hätte als Ausländer hier nichts zu suchen und dies u.a. mit „Scheiß Ausländer“ bekräftigt. Der Jugendliche entgegnet, dass er in Deutschland geboren sei und einen deutschen Ausweis habe. Der 1948 geborene Mann fuchtelte erst mit seiner Hand vor dem Gesicht des Jugendlichen herum und schlägt ihn dann ins Gesicht. Er beschimpft den Jugendlichen

weiter, erklärt, er solle sein Messer wegstecken, woraufhin der geschlagene Jugendliche entgegnet, er hätte weder ein Messer dabei, noch eins in der Hand. Der Täter erklärt daraufhin, dass „Ausländer ein Messer hätten“ und entfernt sich einige Meter, um aus der Entfernung in Richtung der anwesenden jugendlichen Mädchen zu erklären, sie und ihr Kleidungsstil seien der Anlass, warum „alle Ausländer kämen“, um sie schließlich als „Deutsche Schlampen“ zu beschimpfen. Diese beleidigende Aussage wird später durch einen weiteren Zeugen bestätigt. Die Jugendlichen rufen die Polizei, welche den Sachverhalt aufnimmt. Nachdem sich die Polizei wieder entfernt hat, taucht der Sohn des beschuldigten Mannes mit zwei weiteren Personen auf. Aus einem Mitschnitt eines der Mädchens, dass sich bedroht fühlt, ergibt sich folgende Unterhaltung: „Das nächste Mal läuft das hier anders ab, dann kommt keine Polizei danach!“ Die Zeugin [...] fragt dann: „Soll das jetzt ne Drohung sein?“ Der Sohn antwortet: „Ja das ist ne Drohung, dann komme ich gerne mal aus Offenbach zurück, das ist alles kein Problem. Ich wohne nicht hier, aber dann gibt's richtig arge Probleme!“ Bei der polizeilichen Vernehmung des 1948 geborenen Täters erklärt dieser, er hätte nie „Schlampen“ gesagt, und erklärte, dass er sich von einem Ausländer nicht auslachen lasse. Diese Zustände würden sich aber bald ändern, da er bei der nächsten Wahl die „AfD“ wählen wird.[544]

Aus dem Schlussvermerk ergibt sich, dass das Verfahren zur weiteren Entscheidung an die zuständige Staatsanwaltschaft übersendet wird. Eine polizeiliche Meldung zu der Tat oder auch mediale Berichterstattung war per Internetrecherche nicht auffindbar, eine Vermittlung des Betroffenen an die fachspezifische Beratungsstelle ezra ergibt sich aus den Akten nicht.

Weitere, dem Untersuchungsausschuss vorliegende Ermittlungsakten zeigen die komplette Bandbreite rassistischer Taten in Thüringen auf. Exemplarisch werden einige der Taten im Folgenden detaillierter dargestellt.

a) Im Februar 2020 wird ein Geflüchteter mit Duldungsstatus am späten Abend nach seiner Schicht in einer Fabrik in Kahla auf dem Weg zum Bahnhof von zwei Personen angegriffen. Eine schlägt mit einem Teleskopschlagstock auf ihn ein, eine weitere schießt mit einer Pistole in die Luft. Der Betroffene kann detailliertere Angaben zu den Tätern machen, die geflüchtet sind. Durch umfangreiche Fahndungsmaßnahmen können diese noch in der Nacht durch die Polizei gestellt werden. Bei der anschließenden Durchsuchungsmaßnahme werden Devotionalien der extrem rechten Szene gefunden, ebenso die Waffe und Munition. Im Zuge der Zeugenvernehmungen ergibt sich, dass es im Vorfeld zu rassistischen Beleidigungen aber auch einem Hitlergruß gekommen ist. Ein Verfahren wegen schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen mittels Waffe oder anderem gefährlichem Werkzeug wird durch die LPI Jena eingeleitet, auf ein rechtes bzw. „ausländerfeindliches“ Motiv hingewiesen und schließlich an die Staatsanwaltschaft Gera abgegeben. Zum Verfahrensausgang liegen dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor. Eine polizeiliche Meldung zu der Tat oder auch mediale Berichterstattung war per Internetrecherche nicht auffindbar, eine Vermittlung des Betroffenen an die fachspezifische Beratungsstelle ezra ergibt sich aus den Akten nicht.[545]

b) In Altenburg-Nord versuchen am 07.12.2015 zwei Personen, die bereits mehrfach mit entsprechenden politisch motivierten Straftaten in der Vergangenheit in Erscheinung traten, eine Unterkunft für Geflüchtete anzuzünden. Vor der Brandstiftung ziehen sie u.a. mit Parolen wie „Sieg Heil!“, „Heil Hitler!“ oder „Deutschland den Deutschen - Ausländer

[543] https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2212757120
[544] Verleseantrag VL 7/3 292 Nr.III
[545] Verleseantrag 7/3 292 Nr. XIV

raus“ durch die Stadt. Kennengelernt hatten sich die beiden Täter zwei Tage vorher, am 05.12.2015, auf zwei „Thügida“-Demonstrationen in Gera und in Altenburg. Mehr als vierzig Menschen bewohnten das Haus zu dem Zeitpunkt der Brandstiftung. Die im Hauseingang befindlichen Kinderwagen werden in Brand gesteckt, ebenso wird Altpapier als Brennstoff in die Kinderwagen gesteckt. Zwei der drei Kinderwagen geraten in Brand, der Holzrahmen der Durchgangstür in der ersten Etage fing Feuer. Rauchgas entwickelt sich und verbreitet sich ungehindert in den Fluren und Treppenhaus. Die Feuerwehr, von den Bewohnenden gerufen, löscht den Brand, neun Bewohnende, darunter ein Kleinkind, werden mit Verdacht auf Rauchgasintoxikation und anderer Verletzungen ins Krankenhaus gebracht. Die Haupttäter wird zu drei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt, sein Gehilfe zu 120 Tagessätzen á 10,00 €. Der Paragraf §46 Abs. 2 StGB[546] findet – ausgehend vom schriftlich vorliegenden Urteil[547] - keine Anwendung.

c) In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Ermittlungsakten sind mehrere rassistische Übergriffe, die im Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV) stattfinden, enthalten. In Jena wird im September 2020 ein aus Syrien 2015 angekommener Mann nachts in der Straßenbahn erst rassistisch beleidigt, dann am Aussteigen gehindert und schließlich angegriffen und verletzt. Der Betroffene wehrte sich verbal gegen die rassistischen Beleidigungen und setzte sich neben den Täter. In seiner Aussage bei der Polizei gibt er auf die Frage, warum er sich neben den Täter setzte zu Protokoll: „Wollen Sie meine ehrliche Meinung? Ich hatte in dieser Woche schon drei solche Begegnungen, wo mich Leute teilweise in der Straßenbahn oder sonstwo angesprochen haben und mir zugerufen haben: „Geh nach Hause, hau ab. Verpiss dich“ Ich wollte das nicht ignorieren, was der Mann zu mir gesagt hatte. Ich konnte das nicht mehr. (…) Ich wollte solchen Menschen keinen Raum geben.“ Mehrere Zeuginnen bestätigen den Ablauf, eine gibt zu Protokoll: „Außerdem war der kleinere Mann danach ziemlich aufgelöst, da es (sich) nicht um den ersten rassistisch motivierten Angriff dieser Woche gehandelt habe.“

Äußerst positiv anzumerken ist das festgehaltene schriftliche Ergebnis der Polizei Jena, in welchem u.a. erklärt wird: „Die Sachbearbeitung geht davon aus, dass der Beschuldigte den Geschädigten zunächst beim Betreten der Bahn zweifelsfrei beleidigte und damit verbal provozieren wollte - vermutlich jedoch nicht mit der Courage des Geschädigten rechnete, dass dieser gegen ihn begangenes Unrecht nicht einfach hinzunehmen bereit war. Die Sachbearbeitung hält einer etwaigen Einlassung des Beschuldigten bzw. dessen rechtl. Vertretung entgegen, dass sich Recht dem Unrecht nicht beugen muss. Diesem rechtl. anerkannten Tenor folgend, erfolgte somit auch vom Geschädigten durch das Hinzusetzen zum Beschuldigten keinerlei Tatprovokation.“

Das Verfahren wird an die Staatsanwaltschaft Gera abgegeben. Zum Verfahrensausgang liegen dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor. Eine polizeiliche Meldung zu der Tat oder auch mediale

[546] Grundsätze der Strafzumessung, §46, Abs. 2 StGB: 1 Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. 2 Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende

[547] Verleseantrag VL 7/3 292 Nr. XIX

Berichterstattung war per Internetrecherche nicht auffindbar, eine Vermittlung des Betroffenen an die fachspezifische Beratungsstelle ezra ergibt sich aus den Akten nicht.[548]

d) Im Juni 2019 gibt ein Geflüchteter an, in Saalfeld auf dem Weg zum Zigaretten holen von drei Männern erst rassistisch beleidigt und dann mit Fäusten und einem Stock angegriffen worden zu sein. Bei der ersten Vernehmung im Krankenhaus kann er sich aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nur bedingt verständlich machen, die Polizeibeamten halten im Protokoll fest: „Die Nase aus der er geblutet haben soll, ist unauffällig. (…) Insbesondere fehlt gänzlich ein Verletzungsbild, wie es bei Einsatz eines Schlagwerkzeuges denkbar wäre." Im ärztlichen Befundbericht sind Prellungen der Nase, Schädel, rechtem Thorax und des Oberbauchs festgehalten.

Zum Verfahrensausgang liegen dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor. Eine Vermittlung an Opferberatungsstellen wurde vom Betroffenen abgelehnt.[549]

e) Im September 2020 erstattet ein Vater Anzeige wegen Körperverletzung an seinem Sohn, der in die 6. Klasse einer Schule in Sonneberg geht. Der Vater teilt mit, dass sein Sohn bereits zum 6. Mal von einem Schüler der 9. Klasse geschlagen wurde. Zuletzt wurde der Kopf seines Sohnes gegen eine Tür geschlagen, dem Sohn mehrfach durch den beschuldigten 9.Klässler mitgeteilt, dass er in sein Land (Syrien) zurückkehren solle. Die Polizei führt eine Gefährderansprache beim Beschuldigten durch, sowie ein präventives Gespräch zur Sensibilisierung in der Klasse des Beschuldigten, da die Schulleitung der Polizei mitteilte, dieser sei unbelehrbar, ebenso sei die Klasse, die er besuche „insgesamt sehr auffällig und schnell aggressiv, auch gegenüber Asylbewerbern." Ebenso ergänzt die Schulleitung, dass die älteren Schüler wüssten, dass der Geschädigte Schüler „sich schnell provozieren lässt, weshalb sie ihn oft als Opfer wählen."[550]

Zum weiteren Verfahren liegen dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor. Eine Vermittlung des Betroffenen bzw. dessen Familie an die fachspezifische Beratungsstelle ezra ergibt sich aus den Akten nicht. Unbekannt ist ebenso, ob die Schule bspw. die Mobile Beratung in Thüringen – Für Demokratie - gegen Rechtsextremismus unterstützend hinzugezogen hat.

f) In Eisenberg werden im Mai 2014 am späten Abend auf offener Straße zwei Menschen mit Migrationsgeschichte, die mit einer Frau ohne Migrationsgeschichte unterwegs sind, erst rassistisch mit den Worten „Ihr hässlichen Mißgeburten. Ihr hässlichen Ausländer (…) Raus aus meinem Land." von einem bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretenen Mann beleidigt. Anschließend folgt eine kurze Unterhaltung bevor der Täter einen der rassistisch Beleidigten mit der Faust ins Gesicht schlägt, wodurch dieser eine Jochbeinprellung erlitt. Der Täter entfernt sich und ruft einen Freund (ebenfalls bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten) an, der kurz darauf mit zwei weiteren Bekannten kommt. Diese beginnen – ohne vorherige Ansprache – auf die bereits Betroffenen einzuschlagen, bis einer der Betroffenen zu Boden geht. Die nun zwei Betroffenen erleiden dadurch Unterarmprellung, Jochbeinprellung, Schädelprellung, Ellenbogenprellung. Zwei der insgesamt vier Täter können festgestellt werden, ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung ohne sexuelle Grundlage wird gegen sie eröffnet.[551]

Das Verfahren wird gegen einen der Täter im Juli 2017 nach §154 Abs.2 StGB (§ 154 Teileinstellung bei mehreren Taten) eingestellt. Gegen den zweiten Täter letztlich im Januar 2020 (also knapp 6 Jahre nach der Tat) nach §153a StGB (Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen) nachdem die Auflage zur Zahlung von 1000,00 € erfüllt war.

[548] Verleseantrag VL 7/3 292 Nr. XLVI
[549] Verleseantrag 7/3 292 Nr. LI
[550] Verleseantrag 7/3 292 Nr.LII
[551] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XIV

Eine Vermittlung der Betroffenen an die fachspezifische Beratungsstelle ezra ergibt sich aus den Akten nicht.

g) Kurz vor Weihnachten 2014 wird in Erfurt ein aus der Türkei stammender Mensch auf dem Nachhauseweg von drei Personen erst rassistisch beleidigt, schließlich eine Bierflasche nach ihm geworfen. Er stellt die Täter zur Rede und wird von einem der drei festgehalten, dann schlagen alle drei auf ihn ein. Im Krankenhaus werden eine Riss-/Quetschwunde des Unterlides (genäht), geschiente rechte Hand (gebrochener Finger) sowie eine gebrochene Rippe festgestellt. Die Polizei gibt eine Pressemitteilung für einen Zeugenaufruf heraus. [552]

Zum Verfahrensausgang liegen dem Untersuchungsausschuss keine Akten vor. Eine Vermittlung der Betroffenen an die fachspezifische Beratungsstelle ezra ergibt sich aus den Akten nicht.

Aus weiteren, dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ergeben sich für alle Regionen Thüringens ähnliche, teils schwere rassistische Taten. Einige sollen in Kurzform dargestellt werden[553]:

- in Jena werden Geflüchtete vor einer Flüchtlingsunterkunft im Jahr 2016 angegriffen und mit Schlagstock auf den Kopf eingeschlagen
- ebenfalls in Jena wird im Frühjahr 2016 ein Mann in einem Bus von zwei Männern zusammengeschlagen
- in Gotha wird im Sommer 2016 ein Geflüchteter mit einem Messerstich im Oberkörper verletzt, ein weiterer hat einen Schnitt auf der Brustseite
- in Ohrdruf werden 2017 mehrere Geflüchtete aus Afghanistan rassistisch beleidigt und angegriffen, eine „ausländische Familie mit Kinderwagen“ wird am Passieren der Straße gehindert, Hitlergrüße werden gezeigt
- in Gera wird 2019 eine Familie mit 3 Kindern, das kleinste noch nicht zwei Jahre alt beim Spazieren am Abend von einem Mann erst rassistisch beleidigt, dann lässt er seine drei Hunde von der Leine, einer der Hunde stößt zwei der Kinder zu Boden, die Kinder werden leicht verletzt
- in Bad Köstritz werden 2018 zwei unbegleitete Minderjährige Geflüchtete erst aus einem fahrenden Auto heraus rassistisch beleidigt, dann fährt ihnen das Auto auf dem Fußweg hinterher und versucht sie um/anzufahren, die zwei können flüchten und verstecken sich in einem Park
- 2015 wird im August in Gera ein polnischer Staatsangehöriger gefragt, ob er Deutsch oder Pole sei und unmittelbar danach ins Gesicht geschlagen
- im Oktober 2015 werden drei Geflüchtete aus dem Irak in Gera auf dem Weg in die Erstaufnahmeeinrichtung am Nachmittag von fünf Personen, die Rottweiler dabeihaben, überfallen und geschlagen, sie flüchten durch den Wald
- im August 2019 wird u.a. eine syrische Familie, die mit Fahrrädern unterwegs ist, in Mühlhausen von zwei Personen angegriffen, die 10jährige Tochter vom Fahrrad gezogen, einer der Täter zieht im Verlauf ein Messer
- 2021 will in Bad Frankenhausen ein Mensch mit Migrationsgeschichte abends einkaufen gehen, er wird erst rassistisch beleidgt, dann wird durch den Täter erst verhindert, dass er den Einkaufsladen betreten kann, schließlich schlägt er zu, so dass der Betroffene zu Boden geht, er dann den Einkaufsladen betritt und dabei vom Täter verfolgt wird, die, eine Kassiererin empfiehlt ihm, die Polizei zu rufen, was er macht. Der Betroffene setzt seinen Einkauf fort und will den Laden wieder verlassen, was der Täter zu verhindern versucht und schließlich dem Betroffenen mit einer Glasflasche auf den Hinterkopf schlägt

[552] Verleseantrag 7/3 312 Nr. XVI
[553] Verleseantrag 312 Nr. XXIII, XXIV, XXVI, XXXVI, XLI, XLII, XLIII, XLIV, XLVII, XLIX, LII, LIV, LIX, LXI

- in Pößneck wird im Frühjahr 2018 ein Mensch rassistisch beleidigt und schließlich von zwei strafrechtlich bekannten Personen zusammengeschlagen
- in Sonneberg wird 2019 eine deutsche, schwarze Frau von einem Mann und einer Frau rassistisch beleidigt und mit dem N*-Wort beschimpft, ihr wird mitgeteilt, „wenn sie deutsch wäre, dann würde sie Hitler kennen und der hätte sowas wie sie früher vergast“, der Sohn der Betroffenen geht im Verlauf dazwischen, versucht den Täter abzudrängen und wird angegriffen, schließlich wird die Betroffene mit der Faust ins Gesicht geschlagen
- 2020 wird die Polizei in Schmalkalden gerufen und trifft beim Ankommen auf vier syrische Kinder, die zuvor beim Schwimmbad anstanden, als sie von vier Jugendlichen rassistisch beleidigt werden, eine Jugendliche eines der Kinder ins Gesicht schlägt, ihm den Rucksack abnehmen und in den Fluss werfen
- 2021 beobachtet ein Anwohner in Eisfeld, wie nachts auf der Straße zwei Personen eine weitere Person zusammenschlagen und dabei mehrfach in sein Gesicht schlagen, als auch mit dem Fuß gegen den Hinterkopf treten, er ruft aus dem Fenster, woraufhin die Täter vom Betroffenen ablassen, begibt sich mit einem Freund auf die Straße zum Betroffenen, der ihnen gegen über unter Tränen sagte: „(…) nur weil ich eine andere Hautfarbe habe (…)“, im weiteren Gespräch ergibt sich, dass der Betroffene erst vor 1,5 Monaten aus Bayern nach Eisfeld gezogen war

Aus den Akten ergeben sich für alle Regionen Thüringens zahlreiche rassistische Taten. Teils sind Verurteilungen nachvollziehbar, teils werden die Verfahren eingestellt, teils ist aufgrund fehlender Justizakten bzw. aus den Akten der Polizei nicht nachvollziehbar, welchen Ausgang das Verfahren nimmt.

Immer kommt es im Vorfeld zu rassistischen Beleidigungen und Bedrohungen. Die Angegriffenen geben in ihren Zeugenvernehmungen u.a. an: „Mein Freund hatte Angst, ich hatte auch Angst. Wir kennen den Rassismus und hatten Angst, dass sie ein Messer dabeihaben könnten.“[554] Unter den Tätern sind bis dahin strafrechtlich nicht in Erscheinung getretene Personen als auch mehrfach strafrechtlich Bekannte. Nur in der Minderheit der Fälle geht aus den Akten hervor, dass eine Vermittlung der Betroffenen an die fachspezifische Beratungsstelle ezra stattfand. Aus den wenigen vorliegenden Urteilen ergibt sich nicht, dass der Paragraf §46 Abs. 2 StGB Anwendung fand.

In der absoluten Mehrheit der Fälle konnte keine Pressemitteilung der Polizei und/ oder (folgende) mediale Berichterstattung – auch nicht per online-Recherche - festgestellt werden.

Die fehlende mediale Berichterstattung ist beunruhigend. Damit einher gehen aus Sicht der Mitglieder der Fraktion Die Linke im Thüringer Untersuchungsausschuss 7/3 mögliche schwerwiegende Konsequenzen auf verschiedenen Ebenen, die sowohl die Betroffenen als auch die Gesellschaft insgesamt betreffen.

So kann die fehlende Thematisierung den Eindruck vermitteln, dass rassistische Gewalt kein ernsthaftes Problem darstellen würde, was die Wahrnehmung der Gesellschaft verzerren würde und gegebenenfalls die Dringlichkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus mindert.

Hinzu kommt für die Betroffenen eine fehlende Anerkennung und Unterstützung, wodurch die Gefahr einer Isolation und erneuten Viktimisierung besteht.

Ohne offizielle Meldungen fehlt es oft an institutioneller Unterstützung und Zugang zu Hilfsangeboten für die Betroffenen, dies nochmal mehr vor dem Hintergrund, dass oftmals keine entsprechende Vermittlung oder auch nur Information über das Beratungsangebot von ezra erfolgt. Die aufgrund fehlenden Wissens nur bedingt stattfindende politische und gesellschaftliche Reaktion

[554] Vgl.: Verleseantrag VL 7/3 312 Nr. XXXVI

stellt im schlimmsten Fall gar einen Verstärker für rassistische Taten dar, da ohne öffentliche Aufmerksamkeit und Distanzierung für Täter der Eindruck entstehen kann, sie würden im Sinne einer Mehrheitsgesellschaft agieren. Gesellschaftliche Initiativen zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung basieren oft auch auf öffentlich verfügbaren Informationen. Fehlen diese, bleibt das Bewusstsein für die Problematik gering und wichtige Aufklärungsarbeit wird behindert. Die Nichtveröffentlichung von Polizeimeldungen über rassistische Taten kann weitreichende negative Konsequenzen haben. Es führt zu einer gesellschaftlichen Untererfassung des Problems, vernachlässigt die Bedürfnisse der Opfer, behindert Solidarisierung, kann das Vertrauen in staatliche Institutionen schwächen, Täter ermutigen und verhindert ggf. zeitnahe notwendige politische und gesellschaftliche Reaktionen.

All diese rassistischen Taten, von denen hier nur Teile aufgeführt sind, sind nicht im luftleeren Raum geschehen, sondern eingebettet in einen gesellschaftlichen Kontext, in dem rassistische Vorurteile und Stimmungsmache fatale Normalität geworden sind. Diese Normalität äußert sich auch in rassistischen Übergriffen und Anfeindungen gegen Unterkünfte für Geflüchtete. Dass die AfD hier einen Brandstiftereffekt innehat, steht für uns außer Frage.

Es braucht ein klares gesellschaftliches und parteiübergreifendes Bekenntnis für die Grund- und Menschenrechte und gegen Rassismus, Antisemitismus und rechte Gewalt.

Aus den dargestellten Sachverhalten lassen sich mehrere Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Es benötigt ein **Presse- und Medienkonzept (Medienerlass) der Thüringer Polizei**, mit dem nachvollziehbar wird, in welchen Fällen Pressemeldungen zu erfolgen haben und der rassistische und antisemitische Taten nicht ausblendet

2. **Pflicht zur Information über und ggf. Vermittlung an spezifische Fachberatungsstellen** für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ebenso wie für Betroffene sexualisierter Gewalt, die Information muss in den Akten dokumentiert sein

3. **Abschaffung der Begrifflichkeit „ausländerfeindlich“ im polizeilichen Sprachgebrauch**. Mit der Begrifflichkeit „ausländerfeindlich“ geht eine Stigmatisierung einher, ebenso wie dadurch sprachlich die Sicht des/der Täter*in übernommen und reproduziert wird. Die Begrifflichkeit verkennt, dass es deutsche mit nichtweißer Hautfarbe gibt und manifestiert dadurch die durch Täter gewollte und mit Gewalt forcierte Trennung.

4. **Anwendung des §46 Abs.2 StGB bei entsprechenden Taten.** Die Möglichkeit rassistische, antisemitische und menschenverachtende Motivationen der Taten starfverschärfend zu berücksichtigen muss in der justiziellen Praxis auch angewendet werden. Diese Möglichkeit macht es auch notwendig die politische Motivation in den Ermittlungen und der Gerichtsverhandlung zu thematisieren, Fragen hierzu zuzulassen und eine Abwägung dazu zu treffen. Die Entpolitisierung von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – insbesondere vor Gericht – muss ein Ende haben.

5. **Landesprogramm gegen Rassismus.** Es ist nicht alleine die Verantwortung von Ermittlungsbehörden und Justiz Rassismus und die extreme Rechte zu bekämpfen. Die politischen, gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen für ein demokratisches Miteinander werden durch die Menschen in ihren alltäglichen Interaktionen und nicht durch staatliche Maßnahmen nach rechtlichen Grenzüberschreitungen hergestellt. Die rassistischen Gewalttaten, die hier thematisiert wurden sind die besonders sichtbare Spitze eines tief verankerten Rassismus. Um nachhaltig gegen diesen vorzugehen ist ein Landesprogramm notwendig, dass eine demokratische Zivilgesellschaft, gesellschaftliche

Multiplikator*innen aber insbesondere auch von Rassismus betroffene selbst unterstützt, mit diesem Problem umzugehen und ihm etwas entgegen zu setzen.

6. **Antirassismus stärker im Lehrplan verankern.** Rassismus und rassistische Gewalt ist auch ein Problem an Schulen und unter Schüler*innen. Es ist daher notwendig das Thema Antirassimus stärker in den schulischen Lehrplänen zu verankern und Pädagog*innen zu befähigen, adäquat und mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen umgehen zu können.

7. **Verlaufsstatistik.** Die Schwächen des KPMD-PMK als Meldedienst und Eingangsstatistik zeigen sich an dieser Stelle deutlich. Für eine realistische Auswertung und Reflexion von Ermittlungen und den gesellschaftlichen Umgang mit rechter Gewalt ist eine polizeiliche Eingangsstatistik nicht ausreichend. Es muss ein System der Verlaufsdokumentation geschaffen werden, das von Beginn der polizeilichen Ermittlungen bis zum Abschluss eines Verfahrens im Bereich der Justiz die Verfahrensschritte und –Ergebnisse nachvollziehbar erfasst. Dies nicht nur, aber insbesondere im Bereich politisch motivierter Kriminalität.

3.14 Reichsbürger

Das Phänomen der „Reichsbürger“ hat spätestens seit dem Mord an einem Polizeibeamten am 19.12.2016 im Bayerischen Georgensgmünd öffentliche Aufmerksamkeit erhalten.

Hierbei handelt es sich um eine bestimmte Gruppe von Personen, die bestrebt ist, individuelle oder Volkssouveränität entgegen der herrschenden gesellschaftlichen und politischen Ordnung (wieder) herzustellen. Diese herrschende politische und gesellschaftliche Ordnung wird dabei als Mittel einer globalen Verschwörung mit dem Ziel der Vernichtung der Eigengruppe identifiziert.

Diese Definition, die unter anderem der im Untersuchungsausschuss vernommene Sachverständige Jan Rathje[555] vorgebracht hat, geht über die Definition des Bundesamtes für Verfassungsschutz hinaus. Sie stellt insbesondere auf die nationalen Spezifika ab, die sich in der Ablehnung staatlicher Institutionen, behördlicher Repräsentanten und Maßnahmen und besonders in der vollständigen Leugnung der Existenz der Bundesrepublik Deutschland und der Zurückweisung ihrer gesamten Rechtsordnung durch Reichsbürger und Selbstverwalter manifestiere.

Reichsbürger und Selbstverwalter stellen nur eine Gruppe innerhalb eines Gesamtmilieus dar. In diesem Phänomenbereich lassen sich auch weitere Formen des Souveränismus ausmachen, etwa der populistische Souveränismus, der vorrangig auf eine Trennung von Volk und Elite abstellt. Hier steht jedoch die Verschwörung nicht als zentrales Element im Vordergrund.

Seit der Niederlage des nationalsozialistischen Deutschlands haben Nationalsozialisten immer wieder versucht, das Deutsche Reich wieder handlungsfähig zu machen. Hierbei handelt es sich um eine Kampagne der deutschen extremen Rechten, die insbesondere in den Jahren 1945 bis 1982 eine zentrale Rolle eingenommen hat. Die inhaltliche Überschneidung mit dem hier beschriebenen Phänomenbereich der Reichsbürger zeigt, dass Teile dieser Gruppierung der extremen Rechten zugeordnet werden müssen. Insbesondere die Leugnung und Ablehnung einer herrschenden Ordnung mit dem Ziel, eine alte wiederherstellen zu wollen, ist hierfür einschlägig.

Zwischenzeitlich hatten andere Themen, etwa der Komplex Asyl, Migration, „Überfremdung“ und (verstärkt seit der Jahrtausendwende) die Globalisierungs-„Kritik“, in der extremen Rechten an Bedeutung gewonnen und rückwärtsgewandten Ideen von einer Wiederbelebung des Deutschen

[555] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.8f.

Reiches den Rang als zentraler ideologischer Bezugspunkt streitig gemacht. Trotzdem entwickelte sich seit den 1980er Jahren eine neue Strömung mit einer stetig wachsenden Anzahl an „Reichsregierungen“, „Volksbundesräten“ und ähnlichen erfundenen Strukturen; die Tradition, sich mit fantasievollen Titeln und historischen Begriffen zu schmücken, um die eigene „Staatlichkeit“ zu legitimieren, ist ähnlich weit zurück zu verfolgen. Ein Beispiel ist der Rechtsextremist und Holocaustleugner Manfred Roeder, der sich schon in den 1970er Jahren als „Reichsverweser“ bezeichnete und „Reichstage“ auf seinem privaten Anwesen abhielt. In den frühen 2000er Jahren wollte der bekannte Holocaustleugner Horst Mahler eine „Ordnende Reichsversammlung“ einberufen[556].

Nicht immer geht es den Gruppierungen und Einzelpersonen dieses Milieus darum, das Deutsche Reich in früherer Form wieder zu errichten. Häufig werden vermeintliche Staaten auf dem eigenen Grundstück oder in der eigenen Wohnung gegründet, die staatlichen Behörden der Bundesrepublik für nicht zuständig erklärt und teils sogar eigene Verwaltungs- und Selbstversorgungsstrukturen geschaffen. Bekannte Beispiele sind das „Königreich Deutschland“ des Peter Fitzek und der Staat „Ur“ des Adrian Ur.. Insbesondere Fitzek hat auch in Thüringen immer wieder Immobilien und Strukturen aufbauen können.

Ideologische Grundlage der Verschwörungsideologien auch im Reichsbürgermilieu ist die Wahrnehmung, die eigene Gruppe sei in ihrer Existenz bedroht – der Sachverständige Rathje sprach von „überzeichneten Opfernarrativen“. Mit diesen Narrativen wird die Gewalt der Souveränisten als Widerstand oder als Selbstverteidigung gerechtfertigt. Sie sind häufig mit einer projizierten Täter-Opfer-Umkehr verbunden, wenn etwa behauptet wird, es fände ein Holocaust an den Deutschen statt oder Juden würden die Vernichtung des deutschen Volkes planen. Diese Behauptung des Holocaustleugners Udo Walendy wurde beispielsweise vom Reichsbürger Adrian Ur. in „Bildungs“-Publikationen zustimmend zitiert – ein konkretes Beispiel dafür, wie Akteure des Reichsbürgermilieus Erzählungen der klassischen extremen Rechten übernehmen. Antisemitische Erklärungsmuster sind dabei kein Grund zur Abgrenzung, sondern im Gegenteil fester Bestandteil der Reichsbürger-Ideologie. Sie treten nicht nur als versteckte Codes oder Chiffren auf, sondern auch ganz offen, etwa in Form der Leugnung des Holocaust.

Eine weitere Basis der Reichsbürger-Ideologie ist die Behauptung, das Deutsche Reich habe nie wirklich aufgehört, zu existieren - die Bundesrepublik sei ein illegitimes Scheingebilde und ihre Gesetze ungültig. Die historische Herleitung dafür baut darauf auf, dass es nach Ende des Zweiten Weltkrieges nie einen Friedensvertrag gegeben habe, die Alliierten also seit 1945 unverändert als „Besatzungsmächte“ über ein Deutsches Reich herrschen würden, das eigentlich nie zur Bundesrepublik geworden sei und im Übrigen auch kein gültiges Grundgesetz habe. Manchmal wird diese Behauptung mit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1973 „belegt“, demnach die Bundesrepublik teilidentisch mit dem Deutschen Reich sei. Auch hier lässt sich zwischen Reichsbürgern bzw. Souveränisten und klassischen Neonazis kaum ein Unterschied feststellen - heutige Reichsbürger haben die Erzählungen der traditionellen extremen Rechten in weiten Teilen übernommen.

Das Milieu weist eine starke Affinität zu Waffenbesitz und eine teils hohe Gewaltbereitschaft auf. Nach Schätzungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2021 gab es innerhalb der Szene rund 500 Personen, die legal im Besitz von Waffen waren. Die Zahl der illegal gehorteten Waffen und Munitionsbestände ist nicht bekannt, aber vermutlich wesentlich höher. Schon der Tod eines Polizeibeamten beim Einsatz gegen einen Reichsbürger in Georgensgmünd 2016 und die

[556] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.10f.

Schießerei auf dem Grundstück von Adrian Ur. im gleichen Jahr haben gezeigt, dass diese Waffen durchaus auch mit Tötungsabsicht gegen Repräsentanten der staatlichen Ordnung eingesetzt werden. Der Sachverständige Jan Rathje wies im Untersuchungsausschuss darauf hin, dass die notwendigerweise auch mit Gewalt verbundene Ideologie der Reichsbürger und ihre Neigung zu Waffenbesitz dazu führen müsse, dass dieses Milieu konsequenter als bisher entwaffnet werde[557].

Das Landesamt für Verfassungsschutz ging 2021 von etwa 770 Personen in Thüringen aus, die zum Milieu der Reichsbürger und Souveränisten gerechnet werden können[558]. Gruppierungen aus verschiedenen Submilieus der Reichsbürgerszene hielten und halten immer wieder Veranstaltungen im Freistaat ab. So fanden ab 1997 wiederholt Lesertagungen des Magazins „Recht und Wahrheit“ in Nordthüringen statt. In den 2000er Jahren organisierte das „Deutsche Kolleg“ um Reinhold Oberlerchner, Uwe Meenen und Horst Mahler regelmäßige Schulungen in Mosbach. Dabei entstanden auch Schriftstücke, die eine ideologische Nähe zum Reichsbürgermilieu deutlich machen – ein eindrückliches Beispiel dafür ist eine „Bittschrift“ aus dem Jahr 2002, in der die Teilnehmer an einer der Tagungen sich selbst als „Reichsbürger“ bezeichneten und einen „Ewigen Bund Deutscher Fürsten“ anriefen, das „Bundesgebiet“ und das darin „geltende Recht“ zu schützen. Weitere Organisationen, für die Thüringen ein beliebter Ort für Tagungen und Schulungen seit etwa 2002 war, sind das „Collegium Humanum“, der VRBHV (Verein zur Rehabilitierung der wegen des Bestreitens des Holocaust Verfolgten) und die Reichsbürger-Gruppe „Neue Ordnung“ des Aktivisten Meinolf Schönborn. Als eine Nachfolgestruktur dieser zum Teil durch das Bundesinnenministerium verbotenen Gruppierungen kann die Gedächtnisstätte in Guthmannshausen angesehen werden.

Jüngeren Datums sind die Treffen der „Patriotischen Union“ (auch „Gruppe Reuß“) auf einem Jagdschloss in Bad Lobenstein. Ein zentraler Akteur dieser Gruppe, Heinrich Reuß, gehört einer Linie des Adelsgeschlechts der Reußen an, die eng mit der Geschichte Thüringens verbunden sind und auch zu den Adressaten der bereits genannten „Bittschrift“ an die deutschen Fürsten gehörten. Die Mitglieder der „Patriotischen Union“, zu denen neben dem Nachkommen der Fürstenfamilie auch Kommandosoldaten und eine Richterin und ehemalige AfD-Bundestagsabgeordnete gehörten, trafen sich ab 2021 mehrfach auf dem Lobensteiner Jagdschloss, um einen gewaltsamen Coup gegen die Bundesrepublik Deutschland zu planen. Eines ihrer Mitglieder, der Survivaltrainer Peter Wörner, war Anbieter kommerzieller Survival-Camps in Thüringen, die zum Teil als paramilitärisch beschrieben wurden, bevor er wegen seiner Mitgliedschaft in der „Patriotischen Union“ verhaftet wurde[559]. Auf seine Verbingungen insbesondere zur „Europäischen Aktion“ wurde weiter oben schon verwiesen. Schon bei den Durchsuchungen im Verfahren gegen die „Europäische Aktion“ 2017 wurden bei Wörner fiktive Reichsbürger-Dokumente sichergestellt.

Der Sachverständige Jan Rathje wies im Untersuchungsausschuss auch auf ein Treffen von Akteuren der QAnon- und Reichsbürger-Szene hin, das 2022 in Pffifelbach und im darauffolgenden Jahr in zweiter Auflage, diesmal in Worbis, stattfand: der sogenannte „Zukunftskongress Deutschland“. Die Liste der Teilnehmenden umfasste neben rechtsradikalen Musikern wie Axel Schlimper eine ganze Reihe von Souveränisten etwa aus der Gruppe „Freies Thüringen“ (Frank Haußner), „Freies Sachsen“ (Martin Kohlmann) und aus dem Umfeld der „Gruppe Reuß“ (Matthes H.).

Die angeführten Beispiele stellen nur einen kleinen Ausschnitt aus einer sehr großen Zahl von Treffen, Tagungen und Veranstaltungen in Thüringen dar. Die Szene fühlt sich im Freistaat offenkundig wohl und sicher.

[557] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.49
[558] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.19
[559] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.20

Im Untersuchungsausschuss wurden auch einige Verfahren mit Bezug zu so genannten „Reichsbürgern“ verlesen. Immer wieder sind insbesondere Behörden mit Drohschreiben von so genannten „Reichsbürgern“ konfrontiert. Diese richten sich in der Regel gegen staatliche Maßnahmen, die diese Personen selbst betreffen, können sich aber auch auf allgemeine staatliche Maßnahmen beziehen. In der Regel sind diese Schreiben voll mit pseudojuristischen Darlegungen der Ideologie der „Reichsbürger“ mit denen begründet wird, warum eine staatliche Maßnahme nicht zulässig sei. Damit verbunden sind meistens auch „Gegenforderung“ die sich oftmals im Bereich mehrerer Millionen Euro befinden. Eine Zeit lang war es „Reichsbürgern“ möglich über internationale rechtliche Schlupflöcher, diese „Schulden“ in offizielle Schuldnerregister eintragen zu lassen und teilweise vollstreckbare Titel dafür zu bekommen. In das Untersuchungsverfahren eingeführt wurde eine ganze Reihe solcher Drohschreiben, die sich gegen Ärzte[560], Polizist*innen[561], einen Bürgermeister[562] und Schulleiter[563] gerichtet haben. Diese zeigen zum einen, dass es eine starke Vermischung der Szene der „Reichsbürger“ mit der der Pandemieleugner*innen und Verschwörungsideolog*innen gibt, da sich einig der Schreiben explizit auf die Durchführung von Corona-Impfungen oder staatliche Corona-Maßnahmen bezogen. Sie zeigen auch, dass das Drohpotential dieser Schreiben durchaus real ist. Dass zwischenzeitlich das Landgericht Mühlhausen urteilte, Personen die regelmäßig mit Rechtstexten arbeiten wären durch solche Schreiben nicht real bedroht und entsprechende Verfahren z.B. zu Drohschreiben gegen Polizeibeamte eingestellt wurden ist fatal. Eine neuerliche Rechtsprechung des Thüringer Oberlandesgerichts hat diese Praxis zum Glück obsolet werden lassen. Durch den Generalbundesanwalt wurde darüber hinaus 2018 ein Verfahren gegen eine Reichbürgergruppe geleitet, dass sich auch gegen Beschuldigte aus Thüringen richtete, denen Vorbereitungen auf einen gewaltsamen Umsturz vorgeworfen wurden[564]. Es wurden zudem mehrere Waffenrechtliche Vorgänge in das Untersuchungsverfahren eingebracht, bei denen Reichsbürgern ihre legalen Waffenerlaubnisse entzogen wurden[565]

Die Szene der „Reichsbürger“ ist in Thüringen breit aufgestellt, führt bundesweit relevante Veranstaltungen durch, ist teilweise im Besitz von legalen Waffen und arbeitet seit Jahren daran, einen Sturz der politischen Ordnung vorzunehmen. Gerade im Kontext der jüngsten Ermittlungen gegen die „Patriotische Union“ wurde deutlich, dass bei der Aufstellung bewaffneter so genannter „Heimatschutzkompanien“ die Thüringer Strukturen als am weitesten ausgebaut galten. Ein zukünftiger Untersuchungsausschuss zu Rechtsterrorismus, muss auch diese Strukturen in den Blick nehmen und klären, wie es sein kann, dass in Thüringen immer wieder solche auch bundesweit herausragenden Strukturen entstehen können.

3.15 Coronaleugner/Verschwörungsideologien

Der Beginn der Corona-Pandemie fiel in eine Zeit, in der rechte und rassistisch motivierte Gewalt in Deutschland ohnehin schon ein erschreckendes Ausmaß angenommen hatte. Die Sachverständige Heike Kleffner wies darauf im Untersuchungsausschuss hin. Ein seit 2015 erstarktes Grundniveau von mindestens zwei bis drei rassistisch motivierten Angriffen und Gewalttaten gab es bereits vor Beginn der Pandemie, und auch Aufsehen erregende Taten wie der Mord an Walter Lübcke oder der versuchte Amoklauf des Stefan B. in Halle mit zwei Toten lagen noch kein Jahr zurück. Auf diese

[560] Verleseantrag VL 7/3 292 NR.V
[561] Verleseantrag VL 7/3 292 NR.VI
[562] Verleseantrag VL 7/3 312 NR.XLVIII
[563] Verleseantrag VL 7/3 312 NR.L
[564] Verleseantrag VL 7/3 330 NR.i-viii
[565] Verleseantrag VL 7/3 344 Nr.I, (2),(4),(12)

Situation konnte die rechtsoffene Bewegung der Pandemieverharmloser und Coronaleugner „aufsatteln“ (Heike Kleffner)[566].

Eine spezifische Aktionsform im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie waren die „Spaziergänge“. Diese Demonstrationen waren in der Regel nicht angemeldet und stellten einen bewussten Verstoß gegen Ausgangssperren und weitere Auflagen dar, die mit der Pandemielage in Verbindung standen. Der Sachverständige Meisner hatte bereits im Frühjahr 2022 darauf hingewiesen, dass rechtsextreme Gruppen maßgeblich an der Organisation dieser Aufmärsche beteiligt waren. Seiner Analyse nach zeigten die „Spaziergänge“ außerdem eine besorgniserregende Radikalisierung auch jener Teilnehmer, die zunächst eher der bürgerlichen Mitte als einer klassisch rechtsradikalen Szene zuzuordnen sind – eine ernstzunehmende Bedrohung der Demokratie. Rassismus, Verschwörungsideologien und andere Versatzstücke extrem rechter Ideologie werden im Kontext der Corona-Proteste, ausgehend von einem „neonazistischen Kern“, auch für eine Klientel aus bürgerlicher Mitte, antroposophischer oder links-alternativer Szene diskutierbar.

Eine Normalisierung extrem rechter Diskurse fand aber nicht nur über die „Spaziergänge“ statt, sondern erstreckte sich auch auf Kommunikationsformen, für die kein Verstoß gegen die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung nötig war. Eine zentrale Rolle spielten dabei soziale Medien, insbesondere Telegram-Chatgruppen. Thematische Schwerpunkte waren und sind Verschwörungs-Ideologien, Wissenschaftsfeindschaft und Antisemitismus. Die Übergänge zu Reichsbürger-Ideologien und benachbarten Ideologien wie dem QAnon-Komplex sind dabei fließend. Sie zeigen sich nicht nur in ideellen, sondern auch in konkret personellen Verbindungen etwa zwischen „Querdenker“- und Reichsbürgerszene, auf die etwa der Leiter der Staatsanwaltschaft Mühlhausen, Oberstaatsanwalt Walther, im Untersuchungsausschuss hinwies. Ein verbindendes ideologisches Element ist die Wahrnehmung, man befände sich in einem aufgezwungenen Kampf gegen global agierende Mächte – eine Rechtfertigung für Formen des „Widerstandes“, die vom zivilen Ungehorsam (etwa in Form der „Spaziergänge“) bis hin zu handfester Gewalt reichen. Hier sind etwa geplante Entführungen von Politikern wie dem Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach zu nennen, aber auch handfeste Gewalt, insbesondere gegen Journalisten. Zwar gibt es keine verlässlichen Zahlen darüber, welche Gewalttaten gegen Journalisten unmittelbar von Coronaleugnern ausgeübt wurden. Die Sachverständige Heike Kleffner wies aber darauf hin, dass die Zahl der Angriffe auf Journalisten im Jahr 2021 allein in neun Bundesländern (darunter auch Thüringen) auf über 50 angestiegen sei. Der Zusammenhang mit einer sich radikalisierenden Bewegung gegen die Corona-Maßnahmen, in der die Diffamierung der Medien als „Lügenpresse“ zum Standardrepertoire gehörte, liegt auf der Hand. Auch die Gewalt gegen Polizeibeamte nahm während der Pandemiezeit messbar zu.

Der Sachverständige Matthias Meisner sagte während seiner Befragung, Corona sei ein „Verstärker“ für viele Prozesse gewesen. Das lässt sich nicht nur hinsichtlich der Gewaltbereitschaft und Enthemmung von Teilen einer extrem rechten oder rechtsoffenen Szene bestätigen. Es gilt auch für die gesellschaftliche Raumnahme, die gestiegene Akzeptanz von verschwörungsideologischen und antisemitischen Erzählungen auch in nicht klassisch rechtsradikalen Milieus und das zunehmende Verschwimmen von Grenzen zwischen verschiedenen Trägergruppen solcher Erzählungen. Die geschilderten Radikalisierungs- und Vernetzungsprozesse waren im ganzen Bundesgebiet zu beobachten. Auch in Thüringen reichen die Bedrohungen durch die Pandemieleugner von der Veröffentlichung von Privatadressen führender Politiker wie Ministerpräsident Bodo Ramelow über die aus ganz Deutschland bekannten „Spaziergänge“ bis hin zu konkreter, handfester Gewalt.

[566] Wortprotokoll der 9. Sitzung, S. 6 und 7.

Am 1. Mai 2021 durchbrach ein Teilnehmer einer Querdenken-Demonstration eine Polizeikette und prügelte auf einen Journalisten ein. Beleidigungen und Morddrohungen gegenüber Journalisten und Repräsentanten des Staates treten seit Beginn der Pandemie auch in Thüringen noch einmal deutlich gehäuft auf, wobei weder mitlaufende Kameras noch die Anwesenheit von Polizeibeamten eine hemmende Wirkung zu haben scheinen.

Der Busfahrer Thomas B. erlangte in Thüringen Bekanntheit dadurch, dass er Schulkinder während seiner Busfahrten dazu aufforderte, die Masken abzunehmen. B. wurde die Arbeitserlaubnis entzogen. Ein Video von 2020 zeigt ihn dabei, wie er während einer Rede in Würzburg COVID-Impfungen als „Holocaust 2.0“ bezeichnet; er pflegte persönliche Verbindungen zum Reichsbürger- und „Querdenker“-Milieu. Sein Fall zeigt exemplarisch, dass der ganz alltägliche „Widerstand“ gegen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auch in Personalunion von Menschen mit einer Affinität zu Verschwörungs- und auch konkret zur Reichsbürger-Ideologie ausgeübt wird.

Durch die im Untersuchungsausschuss eingeführten Akten zeigte sich auch, dass einem Stadtrat der AfD in Erfurtvorgeworfen wird, bei einer unangemeldeten Coronademonstration die Polizei körperlich an der Durchführung von Maßnahmen gehindert zu haben.

4. Antisemitismus

Antisemitismus manifestiert sich in verschiedenen Ausprägungen und Formen, die alle auf eine tiefe Feindseligkeit gegenüber Juden und jüdischen Gemeinschaften hinweisen. Mehrere Sachverständige stellten im Untersuchungsausschuss die verschiedenen Formen und Ausprägungen von Antisemitismus dar und unterlegten diese mit praktischen Beispielen und/oder konkreten Zahlen. Zu beachten ist, dass nicht nur die spezifisch zum Themenkomplex Antisemitismus geladenen Sachverständigen sich dazu äußerten, sondern Antisemitismus – auch im Gegensatz zu anderen Themenkomplexen, die im Untersuchungsausschuss behandelt wurden – von fast allen angehörten Sachverständigen jeweils in ihren Fachgebieten mit thematisiert wurde. Allein dies zeigt auf, dass Antisemitismus nicht auf eine politische Gruppe begrenzt ist, sondern – wie auch durch die Sachverständigen vorgetragen wurde – sich in unterschiedlichen Formen und Intensität – quer durch die Gesellschaft und alle gesellschaftlichen/politischen Gruppierungen trägt.

Antisemitismus in Deutschland ist ein alltagsprägendes Erlebnis für Juden*Jüdinnen, die sich zunehmend mit antisemitischen Bedrohungen und Angriffen konfrontiert sieht, nochmals verstärkt seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023.

Der rechtsterroristische Anschlag auf die Synagoge in Halle zu Jom Kippur 2019 hat die Bedrohungslage erheblich verschärft. Für alle deutlich ist seitdem auch, dass auch soziale Netzwerke, eine Vielzahl von Websites und das Internet als Katalysator für antisemitische Denkmuster fungieren. Verschwörungstheorien, die eine kleine mächtige Gruppe als Urheber gesellschaftlicher Probleme sehen und diese meist als jüdisch imaginieren, sind weit verbreitet, diese antisemitischen Verschwörungsmythen haben sich während der Corona-Pandemie verstärkt. Die Vielfalt und oft auch Unschärfe antisemitischer Ausdrucksweisen bei gleichzeitig teils fehlendem Wissen über antisemitische Codes und Erzählungen erschweren es politischen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, effektiv dagegen vorzugehen. Hinzu kommt, dass Bemühungen zur Bekämpfung des Antisemitismus oft auch auf Abwehr- und Bagatellisierungsmechanismen stoßen.

Antisemitismus zeigt sich nicht nur im offenen Hass auf Juden, sondern auch in verschlüsselten Formen, wie dem Hass auf Israel, manchmal getarnt als „Israelkritik“ -und der Relativierung des Holocausts.

Die Übergänge zwischen den unterschiedlichen Formen des Antisemitismus sind fließend: bspw. zeigt sich angesichts des seit mehreren Jahren kursierenden Mythos vom „Großen Austausch“, der Migration und Asylpolitik als Ergebnis einer Verschwörung darstellt, die Verbindung von flüchtlingsfeindlichem Rassismus mit antisemitischem Denken.[567]

Der auch im Untersuchungsausschuss angehörte Sachverständige Prof. Dr. Gideon Botsch plädiert zurecht dafür, dass die Forschung die extreme Rechte wieder stärker als eigenständigen und dynamischen Akteur im Feld des Antisemitismus in den Blick nehmen muss. Aus Thüringer Perspektive ist dies geboten, betrachtet man einerseits das geschlossene antisemitische Weltbild der extrem rechten Szene, andererseits deren Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt und die – nicht zuletzt durch den Untersuchungsausschuss - belegte tiefe Verankerung und Ausbreitung der rechten und extrem rechten Szene in Thüringen.

Nicht zu unterschätzen ist Antisemitismus als verbindendes Element unterschiedlicher (gesellschafts-)politischer Gruppierungen. So findet sich israelbezogener Antisemitismus in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen und findet momentan nicht nur im digitalen Raum, sondern auch im analogen Leben, u.a. auf den Straßen seine Verbreitung. „Dieser Antisemitismus zeichnet sich dadurch aus, dass klassische judenfeindliche Stereotype auf den Staat Israel und seine Bewohner*innen projiziert werden und seine Existenzberechtigung als jüdischer Staat infrage gestellt wird, wobei der Nahostkonflikt nur eine marginale Rolle spielt. Israelhass belegt die Kontinuität und Adaptationsfähigkeit dieses kulturellen Chamäleons. Über die weithin akzeptierte anti-israelische Rhetorik mit ihren Verbal-Antisemitismen breitet sich ein ‚politisch korrekter Hass‘ als normal aus und unterstützt alle radikalen Kräfte in der Gesellschaft. Mit Kritik, Meinungs- oder Kunstfreiheit haben die Diffamierungen und Drohungen nichts gemeinsam. So lange aber diese Form des antisemitischen Ressentiments nicht mit aller Entschiedenheit und Leidenschaft, mit der sie geleugnet und umgedeutet wird, zurückgewiesen wird, solange wird kein effektiver Kampf gegen Antisemitismus zustande kommen. Denn israelbezogener Antisemitismus – ohne Wenn und Aber – ist Antisemitismus, ist Antisemitismus, ist Antisemitismus.“[568]

Auch angesichts aktueller Zunahme antisemitischer Bedrohungen, Übergriffe und Angriffe ist es notwendig, sich mit islamischen Antisemitismus zu beschäftigen, diesen nicht zu Verschweigen und keine Entschuldigungsmuster anzuwenden. Es ist jedoch, wie Ulrike Becker formuliert, sehr wichtig zu differenzieren: „Der Begriff ‚islamischer Antisemitismus‘ bezeichnet eine antisemitische Ideologie innerhalb einer religiös geprägten Gesellschaft. Er zielt weder pauschal auf alle Muslim*innen noch generell auf den Islam, dessen Schriften auch projüdische Passagen enthalten.“[569]

Und weiter: „Eine Tabuisierung trägt lediglich dazu bei, die dringend notwendige kritische Reflexion (…)weiter aufzuschieben. Der islamische Antisemitismus muss, wie andere Formen des Antisemitismus auch, benannt und bekämpft werden“[570].

Antisemitismus zieht sich quer durch die Gesellschaft. Notwendig ist, Antisemitismus in jegliche Form und jeglicher Ausprägung zurückzuweisen, ohne dabei rechte/ extrem rechte

[567] Vgl.: Botsch, Gideon (2020): Rechtsextremismus und „neuer Antisemitismus". In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus, Band 8. Jena, S. 16-29.
[568] Vgl.: Schwarz-Friesel, Monika (2020): Israelbezogener Antisemitismus und der lange Atem des Anti-Judaismus – von Brunnenvergiftern, Kindermördern, Landräubern“. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus, Band 8. Jena, S. 42-57
[569] Becker, Ulrike (2020): Islamischer Antisemitismus. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antisemitismus, Band 8. Jena, S. 74-85.
[570] Vgl. dies.

Erklärungsmodelle und Ansätze zu übernehmen. Voraussetzung für eine konsequente Bekämpfung von Antisemitismus, egal aus welcher gesellschaftlichen Gruppe kommend ist Wissen über die Formen aber auch die gefährlichen Auswirkungen von Antisemitismus.

5. Bewertungen zu religiösem Fundamentalismus

Der Untersuchungsausschusses 7/3 beschäftigte sich insbesondere in der 17. Sitzung am 11. Januar 2024 mit verschiedenen Aspekten, die bei der Erfassung der politisch motivierten Kriminalität im Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ zusammengefasst werden. Dazu wurden als Sachverständige Dastan Jasim, Caspar Schliephack, Dr. Hüseyin Çiçek und Dr. Reinhard Hempelmann angehört. Dastan Jasim begann mit einer Begriffsdefinition, in der sie den Islam als religiöse Praxis von Islamismus als politische Ideologie unterschied. Ausführlich und nachvollziehbar wurden eine Vielzahl von verschiedenen Richtungen des Islamismus dargestellt. Der Salafismus etwa zielt auf eine islamische Gesetzgebung und ein islamisches Gesellschaftssystem nach dem Vorbild der Frühzeit des Islam noch zu Lebzeiten des Propheten und propagiert gewissermaßen eine Rückkehr zu den Ursprüngen. Der legalistische Islamismus hingegen beschreibt eine Methode mit dem Ziel der weitgehend gewaltfreien Machtübernahme, etwa durch Wahlen oder aber auch durch Unterwanderung von bestehenden Institutionen. Allerdings ist der Einsatz von Gewalt hier nicht völlig ausgeschlossen. Der Dschihadismus hingegen setzt nicht auf eine gewaltarme Machtübernahme, sondern explizit auf politische Gewalt und Militanz. Diese begrifflichen Unterschiede sind in der gesellschaftlichen Realität keine undurchlässigen Grenzen; so können Menschen im Milieu des legalistischen Islamismus sich radikalisieren und dann zum Dschihadismus wechseln. Insgesamt ist Islamismus eine Ideologie der Ungleichwertigkeit, die Menschen aufgrund der Religion auf- und abwertet. Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wie etwa Antisemitismus werden durch Islamismus gestärkt und weiter angefeuert. Gleichzeitig versuchen islamistische Akteure junge Menschen dadurch zu rekrutieren, indem sie reale Erfahrungen von Diskriminierung und Ausgrenzung im Sinne der islamistischen Ideologie umdeuten. Dastan Jasim warnte vor den Gefahren von sozialen Netzwerken im Kontext Islamismus und wies u.a. auf die seit dem 7. Oktober, dem Angriff der islamistischen Terrorgruppierung Hamas auf Israel, auf die eskalierenden antisemitischen Übergriffe in Europa hin.

Dastan Jasim äußerte sich umfassend zu den Themen Dschihadismus und transnationale islamistische Bewegungen. Sie erklärte, dass der Dschihadismus im Gegensatz zu anderen Formen des Islamismus ausschließlich auf militante Mittel setzt. Ein prominentes Beispiel sei der palästinensische Islamische Dschihad, der stark militante Praktiken verfolgt. In Verbindung mit einem historischen Abriss gelang es ihr, dem Untersuchungsausschuss nicht nur Islamismus als Gefahr näher zu bringen, sondern ebenso die geopolitische Situation darzustellen. Sie betonte, dass die meisten Opfer des Islamismus Muslime selbst sind und hob die Notwendigkeit hervor, in Deutschland zwischen legalistischem Islamismus und gewalttätigem Dschihadismus zu unterscheiden. Sie kritisiert die unzureichende Verbindung zwischen Innen- und Außenpolitik in Deutschland, die notwendig wäre, um effektiv gegen Islamismus vorzugehen. Ebenso forderte sie mehr Aufklärungsarbeit und ein Umdenken in der Präventionsarbeit, um diese Entwicklungen gerade in sozialen Netzwerken zu bekämpfen.

Politische und ideologische Herausforderungen: Die Radikalisierung in muslimischen Communities in Deutschland sei nach Ansicht Jasims oft das Ergebnis einer fehlenden politischen Bildung und einer Verwechslung von Rassismus und religiöser Diskriminierung. Jasim fordert eine differenziertere Betrachtung und mehr Aufklärung über politische Zusammenhänge. Diese umfassenden Ausführungen verdeutlichen die komplexen Zusammenhänge und die Notwendigkeit

einer multidimensionalen Herangehensweise im Kampf gegen den Dschihadismus und die Radikalisierung.

Caspar Schliephack fokussierte sich auf Aspekte, die für den Islamismus in Thüringen relevant sind. Als Einfallstor für islamistische Akteure sei es, dass islamische Gemeinde in Thüringen strukturschwach seien und über wenig finanzielle Ressourcen verfügten. Islamistische Akteure, die über größere Finanzmittel und eigene Prediger verfügen, könnten so islamische Gemeinden unterwandern, übernehmen oder durch die Gründung eigener Gemeinden ersetzen. Ein weiterer Türöffner für die islamistische Agitation sei der Nahostkonflikt. Islamistische Akteure deuten den Konflikt entsprechend ihrer Ideologie und greifen dabei auf israelbezogenen Antisemitismus zurück. In Thüringen relevant ist insbesondere die islamistisch-nordkaukasische Szene, die sich aus tschetschenisch stämmigen Personen zusammensetzt, die in den russischen Kriegen in Tschetschenien ab den 90er-Jahren auf tschetschenischer Seite kämpften. Die Szene ist zwar zahlenmäßig überschaubar, aber auch aufgrund von Verbindungen zu anderen dschihadistischen Akteuren geht von dieser Szene ein besonderes Bedrohungspotenzial aus.

Dr. Hüseyin Çiçek wies auf die Rolle des Moscheeverbands DITIB bei der Stärkung antidemokratischer und antipluralistischer Haltungen. So sei das Menschen- und Familienbild in den Publikationen von DITIB problematisch, weil Familie als Vater-Mutter-Kind definiert und Homosexualität abgelehnt wird. Darüber hinaus spielt der DITIB eine besondere Rolle bei der Verbreitung der antidemokratischen und antipluralistischen Positionen der rechtskonservativen und islamistischen türkischen Staatführung. Dadurch, dass DITIB von der türkischen Religionsbehörde Diyanet kontrolliert wird, die wiederum unter der Kontrolle des türkischen Staatspräsidenten steht, wird die zunehmend radikalisierte Israelfeindschaft des türkischen Staatspräsidenten Erdogan über die Strukturen von Diyanet und DITIB weiterverbreitet.

Dr. Reinhard Hempelmann verwies ebenfalls auf Menschen- und Familienbild als ein relevantes Thema im Kontext des christlichen Fundamentalismus. Die Propagierung von vermeintlich traditionellen Familienmodellen, die Ablehnung gegenüber LGBTI und queeren Lebensmodellen bilden auch eine Brücke zu Akteuren wie etwa die AfD, wodurch es zu Allianzen zwischen religiösen und politischen Akteuren entstehen können. In anderen Ländern wie etwa den USA sind inzwischen nicht nur solche Allianzen zu beobachten, sondern vielmehr sind christlich-fundamentalistische Akteure nicht nur religiös, sondern offen und explizit politisch. Sie versuchen unmittelbar Einfluss auf die Gesetzgebung zu nehmen, um ihr Menschen- und Gesellschaftsbild autoritär durchzusetzen. Dies mündete in eine Reihe von Gesetzesänderungen etwa im Bereich des Rechts auf Abtreibung. Antifeministische und queerfeindliche Kampagnen bringen aber nicht nur in den USA christlich-fundamentalistische und rechte (und extrem rechte) Akteure zusammen. Auch in Europa gibt es Versuche, ähnliche Kampagnen zu forcieren.

Insgesamt machten die Äußerungen der Sachverständigen deutlich, dass zwischen dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ und anderen Themenfeldern im Kontext der politisch motivierten Kriminalität wie etwa Antisemitismus und Queerfeindlichkeit zahlreiche Verbindungen existieren und eine umfassende und kritische Überprüfung des Phänomenbereichs noch zu leisten ist.

Vorschläge zur Islamismusprävention und -bekämpfung

Prävention und Bekämpfung des Islamismus muss indes auf zwei Aspekte einbeziehen:

(a) Präventive Maßnahmen im Sinne einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft, um subjektive und objektive Diskriminierungserfahren zu minimieren, die eine Angriffsfläche für islamistische Mobilisierung bieten. Wenn etwa Muslime aufgrund ihrer religiösen Identität benachteiligt werden, wie etwa auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt, dann können Islamisten diese Benachteiligung religiös-ideologisch aufladen und sich selbst zum vermeintlichen Beschützer der Muslime aufspielen. Auch antimuslimische rassistische Gewaltakte bieten islamistischen Akteuren die Gelegenheit, damit eine Freund-Feind-Grenzziehung zwischen den Muslimen und einer rundweg als feindlich gesehenen Außenwelt zu verstärken. Hier würde ein ohnehin erforderlicher Ausbau der Demokratie und Stärkung des Pluralismus solchen Tendenzen entgegenwirken.

(b) Gleichzeitig müssen islamistische Akteure unmittelbar bekämpft werden, etwa durch die Aufdeckung der entsprechenden Netzwerke und Organisationen und der menschenfeindlichen Inhalte. Zum Bekämpfung des Islamismus gehört auch die Stärkung derjenigen, die unter den Taten islamistischer Akteure leiden – insbesondere in den migrantischen Communities selbst. So sollten etwa alevitische und ezidische zivilgesellschaftliche Organisationen, die hier wichtige Aufklärungs- und Bildungsarbeit leisten, unterstützt werden.

Fragwürdige Phänomenbereiche

Die Debatten im Untersuchungsausschuss zum Phämonenbereich „religiöse Ideologie“ machte deutlich, dass zwischen den ideologischen Bewegungen in diesem Bereich und den extrem rechten Bewegungen eine Vielzahl von Übereinstimmungen und Schnittstellen gibt. Die Menschen- und Gesellschaftsbilder sind in beiden Phänomenbereichen antidemokratisch und antipluralistisch. Als Ideologien der Ungleichwertigkeit gehen sie davon aus, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen gegenüber anderen höhergestellt sind. Zielgruppen der Diffamierung und Diskriminierung sind in beiden Phänomenbereichen etwa LGBTI, die als eine Gefahr für eine vermeintlich traditionelle Gesellschaftsordnung deklariert werden. Eine weitere Brücke ist der Antisemitismus, der sowohl von Akteuren aus dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ als auch extrem rechte Akteure reproduziert und verbreitet wird. Entsprechend diesen Erkenntnissen müsste der Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ und auch ebenso der Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ kritisch überprüft werden. Ähnlich der fragwürdigen Zuordnung der Reichsbürgerbewegung in die Kategorie „Sonstige“ werden hier Akteure, die Merkmale von extrem rechter Ideologie aufzeigen, in einer eigenen Kategorie ausgewiesen und damit die ideologischen Schnittmengen und Überschneidungen kaschiert. Gleichzeitig werden insbesondere im Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ linke und rechte Akteure recht wahllos nebeneinandergestellt, was sich aus inhaltlichen Gründen kaum begründen lässt. Die türkisch extrem rechte „Ülkücü“-Bewegung (auch bekannt als „Graue Wölfe“-Bewegung) taucht so neben der linken kurdischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ auf – obwohl sich diese beiden Akteure in nahezu allen politischen Fragen diametral entgegenstehen.

Fragwürdige Vorgehensweisen im Phänomenbereich „ausländische“ Ideologie

Aber nicht nur die Einsortierung von nahezu gegensätzlichen politischen Akteuren wie etwa der Ülkücü-Bewegung und linken kurdischen Organisationen ist fragwürdig, sondern auch der politische und juristische Umgang mit den einzelnen Akteuren. So kann die Ülkücü-Bewegung, die in der Türkei für hunderte politische Morde verantwortlich ist und mit mehreren Mordfällen in Deutschland in Verbindung gebracht wird [571], nach wie vor recht ungestört in Deutschland agieren. Zwar forderte der Bundestag 2020 in einem Beschluss ein Verbot der Ülkücü-Bewegung zu prüfen, aber auch nach vier Jahren sind keine Schritte seitens der Bundesregierung diesbezüglich zu erkennen. Jenseits der Gewalttaten und sonstige Straftaten geht von der Ülkücü-Bewegung eine große Gefahr für eine

[571] Aslan, Fikret/Bozay, Kemal (2012): Graue Wölfe heulen wieder. Türkische Faschisten und ihre Vernetzung in Deutschland. Münster. S.252-253

demokratische und vielfältige Gesellschaft aus. Die Ideologie der türkischen extremen Rechten basiert auf nationalistischen, rassistischen und antisemitischen Elementen[572] und fordert in der Konsequenz eine Abschaffung der Demokratie und die Durchsetzung eines völkisch-autoritären politischen Systems. Aber nicht nur die unverständliche Verzögerung des Verbotsprozesses ist problematisch, sondern auch die mangelhafte Förderung von Präventionsarbeit und Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit gegen das Erstarken der Ülkücü-Bewegung verschlimmert die Situation. So existieren in Deutschland nur eine Handvoll Projekte, die zudem zeitlich befristet und mit sehr wenig Ressourcen (d.h. Personal und Finanzmittel) ausgestattet sind. Dies reicht im Umgang mit der Ülkücü-Bewegung, die nach der AfD den zweitgrößten extrem rechten Akteur bildet, keineswegs aus.

Im starken Kontrast dazu steht der Umgang mit kurdischen linken Akteuren in Deutschland. Basierend auf dem Verbot der „Arbeitspartei Kurdistans“ (PKK) im Jahr 1993 werden bis heute kurdische Akteure, die eine Nähe zur PKK haben oder denen eine solche Nähe unterstellt wird, kriminalisiert. Die Sachverständige Dastan Jasim verwies darauf, dass diese Kriminalisierung mitunter auch Akteure wie etwa syrisch-kurdische Organisationen, die gleichzeitig im Anti-IS-Kampf in Syrien als wertvolle Verbündete gelten, treffen kann. So hatte die Bundesregierung 2017 mit der Ausweitung des Betätigungsverbots der PKK auf weitere Organisationssymbole zwischenzeitlich auch Symbole der syrisch-kurdischen YPG und YPJ faktisch verboten. Dies führte dann zur zahlreichen Polizeieinsätzen und Ermittlungsverfahren gegen Demonstranten in Deutschland, die ihre Solidarität mit YPG und YPJ im Anti-IS-Kampf mit YPG- und YPJ-Fahnen deutlich machten. Zwar ist diese Vorgehensweise inzwischen von Gerichten in mehreren Verfahren zurückgewiesen worden, aber die Bundesregierung hat ihre Entscheidung nicht zurückgenommen.

II. Handlungsempfehlungen

Aus der Beweisaufnahme und der Bewertung der gewonnenen Tatsachen lassen sich eine Reihe von Schlussfolgerungen ziehen, die zum Teil in den vorherigen Teilen schon dargestellt wurden, aber an dieser Stelle noch einmal gesammelt präsentiert werden sollen.

Auch soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss auf eine eigene Darstellung und Wertung der AfD als Teil der extremen Rechten in Thürigen in diesem Sondervotum verzichtet haben. Der Darstellung von Ideologie, Aktivitäten, Rolle und Gefährlichkeit der AfD in Thüringen im Untersuchungszeitraum und darüber hinaus, wie sie im Sach- und Wertungsteil des Berichtes des Untersuchungsausschusses zu finden ist, können sich die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss anschließen. Die AfD war und ist parlamentarischer Arm der extremen Rechten in Thüringen. Sie nimmt innerhalb der dargestellten „Mosaikrechten“ einen zentralen Platz ein und ist selbst für gewaltbereite Strukturen ein wichtiger Bezugspunkt. Die AfD ist in Thüringen Wegbereiter politisch motivierter Straftaten. Durch ihre Präsenz im parlamentarischen Raum findet eine enorm gefährliche Normalisierung extrem rechter, völkischer und rassistischer Positionen statt. Eines der zentralen Ergebnisse des Untersuchungsausschusses ist, dass eine weitere Normalisierung der AfD unbedingt verhindert werden muss. Die AfD kann für Demokrat*innen kein politischer Handlungspartner sein.

Darüber hinaus ergeben sich für die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss folgende Handlungsempfehlungen aus dem Untersuchungsverfahren:

[572] Küpeli, Ismail (2020): Der türkische Nationalismus als anti-pluralistische Ideologie. In: Jander, Martin/Kahane, Anetta (Hrsg.): Gesichter der Antimoderne. Gefährdungen demokratischer Kultur in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden, S. 305-318.

1. **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus“ in der kommenden Legislaturperiode:** Trotz der umfangreichen Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss 7/3 und einer großen Menge an zur Verfügung stehenden Akten konnten relevante Entwicklungen und Vorgänge im Untersuchungszeitraum nicht zufriedenstellend untersucht werden. Auch nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses haben weitere die Notwendigkeit weiterer parlamentarischer Aufklärungsarbeit verdeutlicht. Die Verfahren gegen Gruppen wie „Knockout 51“, die „Turonen/Garde 20“ oder die „Patriotische Union“ aber auch die Maßnahmen in Folge der Verbote von „Combat 18“, der „Hammerskins“ oder der „Artgemeinschaft“ machen deutlich, dass in Thüringen immer wieder extrem gefährliche bis hin zu terroristischen Gruppierungen entstanden sind. Keines dieser Verfahren konnte im Untersuchungsausschuss 7/3 behandelt werden. Auch das Jahrzehntelange Versagen im Umgang mit Personen wie Thorsten Heise konnte im Untersuchungsausschuss nicht tiefergehend behandelt werden. Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit einem sinnvollen und fokussierten Einsetzungsauftrag der die extreme Rechte in Thüringen und das Verhalten der Thüringer Behörden in den Blick nimmt ist für die Abgeordneten der Fraktion Die Linke im Untersuchungsausschuss daher eine notwendige Schlussfolgerung aus den Ergebnissen dieses Untersuchungsausschusses.

2. **Die zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Beratungs-, Dokumentations- und Forschungsstellen zu rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt und zur extremen Rechten müssen finanziell und institutionell gestärkt werden.** Hierzu gehört eine langfristig und auch gesetzlich abgesicherte Finanzierung der Strukturprojekte sowie der Demokratieprojekte im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit ebenso wie der Ausbau der Kooperation der Sicherheitsbehörden mit diesen Projekten.

3. **Landesprogramm gegen Rassismus**. Es ist nicht alleine die Verantwortung von Ermittlungsbehörden und Justiz Rassismus und die extreme Rechte zu bekämpfen. Die politischen, gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen für ein demokratisches Miteinander werden durch die Menschen in ihren alltäglichen Interaktionen und nicht durch staatliche Maßnahmen nach rechtlichen Grenzüberschreitungen hergestellt. Die rassistischen Gewalttaten, die hier thematisiert wurden sind die besonders sichtbare Spitze eines tief verankerten Rassismus. Um nachhaltig gegen diesen vorzugehen ist ein Landesprogramm notwendig, dass eine demokratische Zivilgesellschaft, gesellschaftliche Multiplikator*innen aber insbesondere auch von Rassismus betroffene selbst unterstützt, mit diesem Problem umzugehen und ihm etwas entgegen zu setzen

4. Der Freistaat Thüringen wird aufgefordert, **sich der Bremer Initiative anzuschließen und das Verfahren zur Prüfung des Parteienverbots der AfD auf Bundesratsebene auf den Weg zu bringen**. Schon jetzt sollten in Thüringen beamtenrechtliche Konsequenzen für Mitglieder der gesichert rechtsextremen AfD auf den Weg gebracht werden und extrem rechte Beamte nicht in sensiblen Bereichen eingesetzt werden.

5. **Die jährlichen PMK-Statistiken sollten in ihrer jetzigen Form abgeschafft werden.** Schon jetzt könnte an die Stelle der Präsentation der PMK-Statistiken eine qualifizierte jährliche Analyse polizeilicher, zivilgesellschaftlicher und wissenschaftlicher Erkenntnisse treten, die in der Lage ist unter Rückgriff auf eine breitere Quellenbasis ein realistischeres Bild der Entwicklung politisch motivierter Kriminalität zu zeichnen. Der bisherige Gewaltbegriff des KPMD-PMK sollte nicht länger verwendet oder ausgewiesen werden. Die Szenen der Reichsbürger und Verschwörungsideolog*innen sollten klar als ideologisch rechte Phänomene benannt werden.

6. **Der KPMD-PMK sollte durch ein geeignetes Meldesystem ersetzt werden.** Die Schwächen des KPMD-PMK als Meldedienst und Eingangsstatistik zeigten sich im Untersuchungsausschuss deutlich. Für eine realistische Auswertung und Reflexion von Ermittlungen und den gesellschaftlichen Umgang mit rechter Gewalt ist eine polizeiliche Eingangsstatistik nicht ausreichend. Es muss ein System der Verlaufsdokumentation geschaffen werden, das von Beginn der polizeilichen Ermittlungen bis zum Abschluss eines Verfahrens im Bereich der Justiz die Verfahrensschritte und -ergebnisse nachvollziehbar erfasst. Dies nicht nur, aber insbesondere im Bereich politisch motivierter Kriminalität. Eine grundlegende Reform des KPMD-PMK ist notwendig und sollte im Rahmen der IMK initiiert werden. Hierbei sind Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu beteiligen.

7. **Die Bewertung der politischen Relevanz von Straftaten sollte nicht Aufgabe der Polizei sein.** Das widersprüchliche, inkongruente und komplizierte System von Kategorien, Themenfeldern und Phänomenbereichen des KPMD-PMK hat sich als praxisuntauglich erwiesen und mutet Polizeibeamt*innen politische Bewertungen zu, für die sie nicht ausgebildet sind. Die politische Bewertung und Einordnung von Straftaten sollte stattdessen von dazu qualifizierten Stellen vorgenommen und in einem stärkeren Dialog zwischen Sicherheitsbehörden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft transparent reflektierbar gemacht werden. Eine reine Ersetzung des KPMD-PMK durch eine Statistik zu Vorurteilskriminalität würde die Probleme des KPMD-PMK nur wiederholen.

8. **Die politische Motivation der Morde an Klaus-Peter Kühn, Konstantin Moltschanov und Mario K. muss anerkannt werden**. Dem Freistaat Bayern wird dringend empfohlen eine unabhängige, wissenschaftliche Überprüfung des Mordes an Konstantin Moltschanov – besser aber aller Verdachtsfälle rechter Tötungsdelikte – durchführen zu lassen.

9. **Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur extremen Rechten in Thüringen.** Eine gebündelte Bearbeitung, bei der systematisch Erfahrung im Umgang mit der extremen Rechten und den spezifischen Problemen, vor die sie die Justiz immer wieder stellen, aufgebaut kann könnte nicht nur zu einer zügigeren, sondern auch inhaltlich angemesseneren Bearbeitung der Verfahren führen. Auch der Bereich der „Reichsbürger“ oder der verschwörungsideologischen Szene sollte in diese Zuständigkeit fallen. Der Freistaat Thüringen beteiligt sich auf Ebene der Gerichte an einem spezialisierten Staatsschutzsenat. Auf Landesebene sind auch im Bereich der Staatsanwaltschaften spezialisierte Zuständigkeiten sinnvoll, wie es sie auch in anderen Deliktsbereichen wie Wirtschaftskriminalität schon gibt.

10. **Es braucht einen Wandel im Umgang der Thüringer Justiz mit der extremen Rechten.** Die Verschleppung und Verzögerung von Verfahren und die sich hieraus ergebenden verminderten Strafmaße oder gar Freisprüche im Bereich extrem rechter Gewalt können durch die Täter*innen als Ermunterung zu weiteren Straftaten verstanden werden – und wurden es auch. Hierbei geht es nicht um fragwürdige Schnellverfahren, sondern darum, überhaupt zu einer üblichen und angemessenen Verfahrensdauer zu kommen. Darüber hinaus sollte es keine Verständigungen oder sonstigen Absprachen mit extrem Rechten Täter*innen vor Gericht geben. Es muss gelten: **Keine Deals mit Nazis!**

11. **Konsequente Anwendung des §46 Abs.2 StGB und entsprechende Beweisaufnahme bei extrem Rechten Taten.** Die Möglichkeit rassistische, antisemitische und menschenverachtende Motivationen starfverschärfend zu berücksichtigen muss in der justiziellen Praxis auch angewendet werden. Diese Möglichkeit macht es auch notwendig die politische Motivation in den Ermittlungen und der Gerichtsverhandlung zu thematisieren, Fragen hierzu zuzulassen und eine Abwägung dazu zu treffen. Auch bezüglich der Frage nach der Geringfügigkeit oder dem öffentlichen Interesse an einer Tat muss die gesellschaftliche Dimension extrem Rechter Straftaten – insbesondere auch bei

Angriffen auf Journalist*innen – Berücksichtigung finden. **Die Entpolitisierung von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – insbesondere vor Gericht – muss ein Ende haben**.

12. **Konsequentes Vorgehen gegen die extreme Rechte in Thüringen**. Es sollten alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden um gegen die extreme Rechte in Thüringen vorzugehen. Es braucht ein strategisches Vorgehen gegen die Immobilien der extremen Rechten, die Verbindung extrem Rechter Veranstaltung mit Kinderfesten, Wehrsportlager und Kampfsportevents, Siedlungsprojekte sowie Vertriebsstrukturen. Im Bereich des Kampfsports und von Survival-Angeboten sollte auf eine Sensibilisierung für das verstärkte Interesse der extremen Rechten an diesen Angeboten hingearbeitet werden.

13. **Routinen und Normalisierung im Umgang mit der extremen Rechten müssen aufgebrochen werden**. In Orten wie Gera, Eisenach oder Guthmannshausen, bei Rechtsrockkonzerten aber auch im Umgang mit Thorsten Heise entsteht zum Teil der Eindruck, dass die Aktivitäten der extremen Rechten als Normalität akzeptiert werden, gegen die man nichts tun kann und mit denen sich deswegen arrangiert wird. Die Folge ist, dass ein „ruhiger" Ablauf extrem rechter Aktivitäten priorisiert und Interventionen dagegen oder auch nur Aufklärung darüber als störend empfunden wird. Dass dies nicht so sein muss haben die teilweise erfolgreichen behördlichen Interventionen bei Rechtsrock-Festivals gezeigt. Hieran gilt es anzuknüpfen. Insbesondere die Arbeit von Journalist*innen muss dabei besser geschützt und ermöglicht werden.

14. **Der finanzielle Druck auf die extreme Rechte muss weiter erhöht werden.** Eine Reihe von Klagen gegen Thüringer NPD haben diese finanziell auf Jahre beschäftigt. Die Verfahren gegen die Turonen und aktuell auch gegen Tommy Frenck zeigen, dass es hier lange unausgeschöpftes Potential gab, das genutzt werden sollte. Unternehmerische Aktivitäten der extremen Rechten in Thüringen sind dabei ausreichend vorhanden. Auch die Verbindungen der extremen Rechten in dem Bereich „Organisierte Kriminalität" gilt es genau in den Blick zu nehmen und den Druck auf die Szene zu erhöhen. Bei staatlichen Auftragsvergaben im Bereich von Sicherheitsdienstleistungen – insbesondere für Geflüchtetenunterkünfte – sind wirksame Maßnahmen gegen eine Beschäftigung von Personen aus der extremen Rechten zu treffen.

15. **Vereinigungsverbote auf Landesebene sollten geprüft werden.** Neben dem Bundesministerium des Innern können auch die für Vereine zuständigen Ministerien auf Landesebene Vereinsverbote auszusprechen. Diese Möglichkeit sollte in Thüringen geprüft und wo sinnvoll auch angewandt werden.

16. **Konsequnte Entwaffnung der extremen Rechten.** Neben Waffenrechtlichen Erlaubnissen sind hier auch Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse zu berücksichtigen. Auch Mitglieder der extrem rechten AfD sollten keinen legalen Zugang zu Waffen und Sprengstoff haben.

17. **Prüfung der Notwendigkeit eines als Nachrichtendienst organisierten Amtes für Verfassungsschutz**

18. **Die Extremismustheorie darf nicht länger Grundlage von behördlichem Handeln sein**. Sie ist wissenschaftlich unhaltbar und führt praktisch zu blinden Flecken, Verzerrungen und falschen Analysen. Es sollten aktive Maßnahmen gegen ihre Verwendung in Lehrplänen sowie der Aus- und Weiterbildung unternommen werden.

19. **Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete Rassismus** aus der 6. Wahlperiode.

20. **Antirassismus stärker im Lehrplan verankern.** Rassismus und rassistische Gewalt ist auch ein Problem an Schulen und unter Schüler*innen. Es ist daher notwendig das Thema Antirassismus stärker in den schulischen Lehrplänen zu verankern und Pädagog*innen zu befähigen, adäquat und mit Blick auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen umgehen zu können

21. **Die politische Grundlagenbildung muss deutlich ausgebaut und stärker gefördert werden.** Nicht nur (Polizei-)Beamt*innen sollte ein besseres Verständnis gesellschaftlicher Zusammenhänge und Phänomene vermittelt werden, als es die Extremismustheorie vermag. Es sollten darüber hinaus explizit Bildungsangebote gegen das Extremismus-Denken in behördlichen und gesellschaftlichen Kontexten gefördert werden.

22. **Schaffung einer Beratungsstelle zu Verschwörungsideologien und so genannten „Reichsbürgern".** Insbesondere Angehörige können von einer professionellen Beratung im Umgang mit Verschwörungsideolog*innen und „Reichsbürgern" profitieren. Gerade im Bereich der „Reichsbürger" ist aber auch eine spezialisierte Beratung für Betroffene z.B. von Drohschreiben sinnvoll.

23. **Info- und Beratungsstelle um Wissen über Islamismus zu vermitteln.** Zum Bekämpfung des Islamismus gehört auch die Stärkung derjenigen, die unter den Taten islamistischer Akteure leiden – insbesondere in den migrantischen Communities selbst. So sollten etwa kurdische, alevitische und ezidische zivilgesellschaftliche Organisationen, die hier wichtige Aufklärungs- und Bildungsarbeit leisten, unterstützt werden.

24. **Ein Entschädigungsfonds für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sollte auf Landesebene eingerichtet werden.** Auch Kommunalpolitiker*innen und andere politisch Engagierte, die sich Angriffen ausgesetzt sehen sollten von diesem Fonds profitieren.

25. **Es braucht mehr kriminologische Forschung zum Dunkelfeld bei rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.** Entsprechende Studien sollten gezielt auch für Thüringen in Auftrag gegeben werden. Für eine umfassende Datengrundlage braucht es darüber hinaus eine wissenschaftliche Studie explizit zu institutionellem Rassismus und Diskriminierung bei der Thüringer Polizei und Justiz.

26. Es benötigt ein **Presse- und Medienkonzept (Medienerlass) der Thüringer Polizei**, mit dem nachvollziehbar wird, in welchen Fällen Pressemeldungen zu erfolgen haben und der rassistische und antisemitische Taten nicht ausblendet

27. **Abschaffung der Begrifflichkeit „ausländerfeindlich" im polizeilichen Sprachgebrauch**. Mit der Begrifflichkeit „ausländerfeindlich" geht eine Stigmatisierung einher, ebenso wie dadurch sprachlich die Sicht des/der Täter*in übernommen und reproduziert wird. Die Begrifflichkeit verkennt, dass es deutsche mit nichtweißer Hautfarbe gibt und manifestiert dadurch die durch Täter gewollte und mit Gewalt forcierte Trennung.

28. **Pflicht zur Information über und ggf. Vermittlung an spezifische Fachberatungsstellen** für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ebenso wie für Betroffene sexualisierter Gewalt, die Information muss in den Akten dokumentiert sein

29. **Stärkung des Aktenbeiziehungsrechts der Untersuchungsausschüsse**: Die aktuellen Regelungen haben sich trotz ihrer eigentlich klaren Formulierungen als unzureichend erwiesen um die Aktenforderungen des Untersuchungsausschusses durchzusetzen. Es braucht bessere Instrumente um im Streit um Aktenlieferungen zwischen dem Untersuchungsausschuss und mit zuständigen Behörden und anderen Stellen in der Landesregierung kurzfristig verbindliche Entscheidungen herbeizuführen. Auch ein Zugangsrecht der Abgeordneten und Mitarbeitenden des Untersuchungsausschusses zu den Behörden und ihren Aktenbeständen mit der Möglichkeit relevante Akten dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen kann zur Stärkung des Kontrollrechts des Untersuchungsausschusses beitragen.

30. **Bessere Regelung der Zuständigkeiten und der Aktenhoheit bei länderübergreifenden Zentren und Plattformen:** Damit die behauptete parlamentarische Kontrolle der Arbeit der Behörden in Rahmen dieser Einrichtungen nicht praktisch unterlaufen wird sollten Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Landesbehörden an diesen Einrichtungen klar gesetzlich normiert werden. Dazu gehören auch klare Regelungen für die spätere parlamentarische Beiziehung der Unterlagen aus diesen Einrichtungen ohne (erneutes) Freigabeverfahren.

31. **Bessere Regelungen zu Freigabeverfahren und Aktenlieferungen im Wege der Amtshilfe auf Bundes-Ebene:** Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat gezeigt, dass die Regelungen zu Freigabeverfahren zur Behinderung der parlamentarischen Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss missbraucht werden können und dies auch praktisch geschieht. Mit der engeren bundesweiten Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden müssen auch die Instrumente zu ihrer parlamentarischen Kontrolle schritthalten. Hier ist vor allem der Bundesgesetzgeber gefragt, Regelungen zu schaffen um entsprechende Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen

III. Schlusswort

Danke an all die antifaschistischen und zivilgesellschaftlichen Strukturen in Thüringen, deren unermüdliche Arbeit gegen Rechts von unschätzbarem Wert für diese Gesellschaft ist. Die Informationen von antifaschistischen Recherchestrukturen, Journalist*innen aber auch Wissenschaftler*innen innerhalb aber auch außerhalb Thüringens tragen zu einer kontinuierlichen Aufklärung über die Entwicklung der von rechten und extrem rechten Strukturen ausgehenden Gefahren bei. Ohne antifaschistische Recherche wüssten wir nichts über die Verbindungen des Mörders von Herrn Lübcke zu militanten Neonazi-Strukturen wie „Combat 18“ oder auch „NPD“, wüssten nichts darüber, dass und wie sehr er die Thüringer AfD unterstützte. Danke dafür an die antifaschistischen Recherchestrukturen und Gruppen aber auch an die antifaschistischen Magazine. Ohne die im Untersuchungsausschuss angehörten Fach-Journalist*innen und Expert*innen, die sich teils seit Jahrzehnten mit der extrem rechten Szene beschäftigen, deren Entwicklung kontinuierlich auf dem Schirm haben und die Öffentlichkeit informieren und warnen, wäre es nicht gelungen,

derart umfassend über die weitverzweigten Vernetzungen rechter, extrem rechter und militanter Neonazi-Strukturen in Thüringen sowie die unterschiedlichen überregionalen, bundesweiten und internationalen Verbindungen aufzuklären. Ohne die manchmal auch sehr kleinteilige Recherche lokaler Antifa-Gruppen würden viele Details nicht bekannt, Verbindungen blieben im Verborgenen. Ein Dank gilt ebenso den Lokal-Journalist*innen in Thüringen, die oftmals mit viel Akribie beobachten, recherchieren und berichten. Welches Wissen über das Entstehen und lokale Verbindungen hätten wir bspw. über die als rechtsterroristische Vereinigung angeklagte Reichsbürgerstruktur „Patriotische Union“ ohne guten Lokaljournalismus?

Danke an all diejenigen, die auf unterschiedlichste Art und Weise, in Initiativen, Projekten, Bürger*innenbündnissen, Kirchen und Vereinen, antifaschistischen und antirassistischen Gruppen gegen rechts standhalten. Die zahlreichen großartigen Projekte und Initiativen in Thüringen benötigen anstelle fortwährender Diskreditierung endlich eine kontinuierliche Unterstützung.

Wir benötigen (nicht nur) in Thüringen eine starke Zivilgesellschaft, wir brauchen auch antifaschistische Strukturen. Heute mehr denn je. Sie anzugreifen und zu diskreditieren, nützt einzig und allein rechten Strukturen. Wir hoffen und wünschen, dass es den Initiativen, Bündnissen und antifaschistischen Strukturen gelingt, in diesen Zeiten durchzuhalten. Wir stehen unterstützend an Ihrer und eurer Seite.

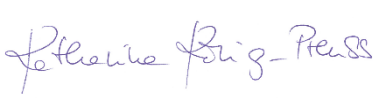

Katharina König-Preuss

Christian Schaft

Sascha Bilay

II. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der CDU Walk, Mohring und Worm

DRS 7/3666 2.7.21 UA 7/3 – politisch motivierte Gewalt

Abweichende Meinung (Sondervotum) gemäß § 28 Abs. 4 UAG zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 7/3 der CDU-Abgeordneten Walk, Mohring und Worm

In Ergänzung der im Abschlussbericht getroffenen Einschätzungen gelangen die Abgeordneten Walk, Mohring und Worm zu den nachfolgenden Anmerkungen, Wertungen und Empfehlungen, zu denen es im Untersuchungsausschuss keine Beschlussfassung durch eine Ausschussmehrheit gab.

I. Vorbemerkung

Unsere Gesellschaft ist im Umbruch, das Land ist aus den Fugen geraten. Die parlamentarische Demokratie hat massiv an Vertrauen eingebüßt, die gesellschaftliche Unfähigkeit zum Diskurs und der Rückzug beziehungsweise Verzicht amtierender Regierungen in Bund und Land, dem Souverän, durch Krisen bedingte notwendige staatliche Eingriffsmaßnahmen permanent zu begründen und in den Parlamenten ausreichend zu rechtfertigen sowie Kritik an diesen Maßnahmen zu würdigen und einzuordnen, hat letztlich Raum zu neuer, zum Teil nie dagewesener politischer Gewalt zugelassen. Zudem verfestigt sich Unbehagen, dass der Staat nicht gleichermaßen mit aller rechtsstaatlichen Härte gegenüber allen Gewaltphänomenen auftritt, egal ob durch Rechtsextremisten, Linksextremisten oder Islamisten verursacht.

Die Einordnungsmechanismen der alten Bundesrepublik bilden die gesellschaftlichen Entwicklungen dieser Gewalttaten immer weniger ab. Was früher klar den unterschiedlichen Phänomenbereichen zugeordnet werden konnte, gilt nicht mehr. Linksalternative und rechtsradikale Kräfte zogen, wenn auch mit unterschiedlicher Motivation, im Schulterschluss gegen die Corona-Schutzmaßnahmen zu Felde. Berechtigte und notwendige Diskussionen über Maß und Umsetzung der freiheitseinschränkenden Maßnahmen wurden pauschalisierend in die extremen Ränder geschoben.

Menschen, deren politische Einstellung nach althergebrachten Maßstäben als klar links einzustufen ist, stellen das Existenzrecht des Staates Israel in Frage und äußern sich feindlich gegenüber Menschen jüdischen Glaubens. Antisemitismus wird zusätzlich durch Migranten öffentlich zur Schau getragen. War dies früher fast ausschließlich klar rechtsextremistischen Gruppen zuzuordnen, greift diese Einschätzung heute zu kurz. Jüdischen Studenten wird der Zugang zu deutschen Hochschulen verweigert, jüdische Mitbürger werden auf offener Straße angegriffen und Bürger jüdischen Glaubens fühlen sich in Deutschland nicht mehr sicher.

Die Unterzeichner sehen diese Entwicklungen mit großer Sorge. Die staatlichen Sicherheitsbehörden stehen zwar in erster Linie vor der Herausforderung, diese Entwicklungen mit dem Ziel eines friedlichen, pluralistischen und demokratischen Miteinanders im Rahmen des staatlichen Gewaltmonopols einzudämmen. Für die

statistische Abbildung dieser bedrohlichen Entwicklung, so die Bewertung der Unterzeichner, scheint die staatliche Erfassungssystematik aber immer weniger geeignet zu sein. Rechter Extremismus wird seit Jahrzehnten klar als solcher benannt. Der Diskurs darüber bewegt sich insoweit um die Frage, ob im jeweiligen Einzelfall die Ermittlungsbehörden eine juristisch korrekte Bewertung vornehmen und ob die Justiz die Beweggründe und Ziele des Täters, namentlich gemäß § 46 Absatz 2 StGB Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Geschlechtsspezifik, sexuelle Orientierung oder sonstige menschenverachtende Motivation angemessen bewertet.

Linker oder islamistischer Antisemitismus lässt sich in das bestehende System hingegen nur schwer einordnen. Die Einordnung der Corona-Proteste misslingt vollständig, denn wer staatliche Maßnahmen kritisiert, stellt nicht per se die Existenz der Bundesrepublik in Frage, ist nicht per se "rechtsextrem" oder "linksextrem". Die Unterzeichner wünschen sich insoweit einen offenen und freien Diskurs über zukünftige Entwicklungen und Ausrichtungen. Unsere Demokratie lebt erst durch den Diskurs und notwendige gesellschaftliche Debatten. Sachliche Auseinandersetzungen ohne Beleidigungen, Diskreditierungen oder Herabsetzungen des politisch oder gesellschaftlich Andersdenkenden sowie die damit verbundenen Gewalttaten, dürfen in der Mitte unserer Gesellschaft keinen Platz haben.

Die tiefe Spaltung im politischen Spektrum zeigte sich selbst in der parlamentarischen Arbeit. Bereits Fragen zu Formalien und handwerklicher Aufstellung des Berichts waren mit ideologischen Vorwürfen verbunden, die von den Unterzeichnern als weit entfernt von der gebotenen intensiven Sachauseinandersetzung bewertet werden. Die Unterzeichner bedauern diese Entwicklung zutiefst, müssen sich im Rahmen dieses Sondervotums aber mit entsprechenden Feststellungen begnügen.

II. Arbeitsweise

Gemäß § 3 Absatz 3 UAG (Untersuchungsausschussgesetz) ist der Untersuchungsausschuss an den ihm erteilten Auftrag gebunden. Diese gesetzliche Grenze hat den Untersuchungsausschuss mehrfach vor Probleme gestellt.

1. Zeitlich

Zum einen musste stark zeitlich differenziert werden. Einige Zeugen berichteten über Vorfälle, die den Untersuchungsgegenstand in sachlicher Hinsicht klar berühren, die aber vom Untersuchungszeitraum nicht erfasst sind. So berichtete der Zeuge Kramer über Outingaktionen[1], die das Amt für Verfassungsschutz der linken, möglicherweise der linksextremen Szene zuordnet und die in gewalttätige Überfälle auf die geouteten Personen mit höchst kriminellem Potential gemündet sind.

Ebenso berichtet die Sachverständige Jasim[2] über gewalttätige Überfälle in der Flüchtlingsunterkunft Berlin-Tegel, im Rahmen derer Menschen muslimischen Glaubens, als religiös und politisch abtrünnig und als nicht in das islamistische Bild

[1] 15. Sitzung Wortprotokoll Seite 13ff.
[2] 17. Sitzung Wortprotokoll, Seite 16.

hineinpassend, angegriffen wurden und führte zu dem großen Anstieg antisemitischer Überfälle nach dem Überfall auf den Staat Israel am 7.10.2023 aus.

Der Ausschuss ist für diese Fälle außerhalb des Untersuchungszeitraums nach sehr emotional geführter Debatte letztlich doch übereingekommen, die Fälle in der Struktur und den gesetzlichen Vorgaben des Untersuchungsausschussgesetzes gleich zu behandeln: Sie werden benannt und in den zeitlichen Rahmen des Untersuchungsauftrags eingeordnet.

2. Inhaltlich

Zum anderen tat sich der Untersuchungsausschuss mit der inhaltlichen Differenzierung schwer. Der Einsetzungsauftrag ist begrenzt auf Gewaltkriminalität. Die Landesregierung hat sich bei der von ihr vorzunehmenden Differenzierung zu Aktenherausgaben und -freigaben dieser Unterlagen insoweit streng am Einsetzungsbeschluss orientiert. Der Ausschuss hat im Hinblick auf einzelne Beweisanträge den Gewaltbegriff weit ausgelegt, um Überprüfungen und Ermittlungen vornehmen zu können und in diesem Sinne dem vom Einsetzungsauftrag umfassten Untersuchungsrahmen gerecht zu werden. Im Hinblick auf die Umsetzung des konkreten Einsetzungsauftrags hat sich die Ausschussmehrheit nach der Bewertung der Unterzeichner bestenfalls "schwer" getan. So beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss sehr umfangreich und sehr ausführlich mit dem Konzept "Extremismus", das dem staatlichen Statistiksystem zugrunde gelegt ist. Auch wenn die Ausführungen beispielsweise der Sachverständigen Prof. Dr. Bürgin von den Unterzeichnern als hochaktuell bewertet werden, so sind sie nicht ansatzweise vom Untersuchungsauftrag erfasst. Die Sachverständige führte aus, dass durch die Anwendung des Konzepts legales Handeln delegitimiert werde und jenseits demokratischer Gesetze eine Grenze der Legitimität eingeführt werde[3]. Diese Diskussion ist vor dem aktuellen Hintergrund, in dem die Bundesfamilienministerin kritisiert, dass manche Menschen sehr genau wüssten, was man gerade noch so sagen dürfe[4], dass die Bundesinnenministerin der Verhöhnung des Staates entgegentreten will, in dem die Meinungsfreiheit als elementares Grundrecht gegen den Schutz staatlicher Institutionen abzuwägen ist, höchst aktuell. Die Bewertung der Sachverständigen, dass Menschen und Organisationen trotz Beachtung aller Gesetze als extremistisch eingestuft werden können, was weitreichende Folgen für die individuellen Grund- und politischen Beteiligungsrechte habe[5], ist für die aktuelle Diskussion um Beobachtungs- und Einstufungsmaßnahmen der Verfassungsschutzbehörden bundesweit und insbesondere in Thüringen höchst aktuell. Vom Einsetzungsbeschluss gedeckt, ist diese Diskussion (leider) gleichwohl nicht.

---

[3] 2. Sitzung Wortprotokoll, Seite 10.
[4] BPK: Nancy Faeser und Lisa Paus zum Demokratiefördergesetz (youtube.com)
[5] 2. Sitzung Wortprotokoll, Seite 10.

II. Zu den einzelnen Fragen des Einsetzungsbeschlusses

In der Gesamtschau der Anhörungen sowie nach Sichtung der beigezogenen Akten ist festzustellen, dass keine Beweise für das Erreichen einer neuen Stufe linksextremistischer Gewalt oder gar der Herausbildung linksterroristischer Ansätze in Thüringen im Untersuchungszeitraum (!) erbracht wurden. Zwar sind Gewalttaten in allen Phänomenbereichen gestiegen, eine höhere Gewaltbereitschaft zeichnet sich ab, die Hemmschwellen sinken. Ein Anstieg, isoliert im Bereich des Linksextremismus, lässt sich indes außerhalb von Indizien, wie szenetypische Tathergänge, einzelne Spuren und nachgewiesene Taten für den Untersuchungszeitraum und begrenzt auf Thüringen, statistisch nicht belegen, zumal eine Vielzahl der als szenetypisch links eingeordneten Gewalttaten unaufgeklärt ist. Ob daher das Mittel eines Untersuchungsausschusses, der nur rückblickend den im Einsetzungsbeschluss benannten Zeitraum betrachtet und danach erfolgte politische Gewalttaten nicht berücksichtigt, wirklich geeignet ist, sollte nach Ansicht der Unterzeichner künftig stärker beachtet werden.

Präsident Kramer bekundete, dass nach Bewertung des Amts für Verfassungsschutz, aufgrund der in den vergangenen Jahren fortgesetzten schweren Einzelstrafen- und Gewalttaten gegen Objekte und Personen der rechtsextremistischen Szene in Thüringen von einem hohen Radikalisierungspotential eines Teils der gewaltorientierten linksextremistischen Szene im Freistaat, auszugehen sei. Dabei agiere die gewaltbereite linksextremistische Szene konspirativ und abgeschottet. Selbst Taten mit einer hohen Gewaltintensität scheinen szeneintern immer mehr als legitim zu gelten. Sie würden keinen expliziten Widerspruch finden. Eine Gefährdung von Menschenleben werde zunehmend billigend in Kauf genommen. Es scheine seiner Ansicht nach jedoch fraglich, ob es sich um eine weitere bzw. verstetigte Radikalisierung– speziell der regionalen Thüringer Szene – handelt. Art und Umfang der Beteiligung von Thüringer Linksextremisten ließen sich aktuell nur teilweise wirklich fundiert bewerten, insbesondere, weil Täterschaften in vielen der Vorfälle nicht nachgewiesen werden können. Es gebe Anhaltspunkte, die auf eine nicht unerhebliche Beteiligung von auswärtigen Szeneangehörigen an Aktionen in Thüringen deuten[6]. Die Bewertungsbasis sei unbefriedigend, es fehle Aufklärung[7]. Die Unterzeichner unterstützen insoweit Maßnahmen, insbesondere personelle und technische, die die Aufklärung im Dunkelfeld linksextremistischer Gewalt vorantreiben.

Zwar hat der Thüringer Verfassungsschutz Kenntnis darüber, dass die linke Thüringer Szene überregional sehr gut vernetzt und in bundesweite Zusammenhänge eingebunden ist[8]. Die Anzahl der gewaltorientierten Linksextremisten im Freistaat, die der autonomen Szene zugerechnet werden, bezifferte das Amt für Verfassungsschutz mit 140 Personen. Für echte Strukturermittlungen im Hinblick auf die vermuteten

[6] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 11f.
[7] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 81.
[8] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 12.

überregionalen, teilweise internationalen Strukturen, fehlen in Thüringen dem Landesamt aber die notwendigen Ressourcen.

Zu der Serie von Brandanschlägen 2021 (12.4. Ronneburg, Schmölln und Altenburg[9]; 18.4. Sonneberg; 23.4. Guthmannshausen; 28.5. Kloster Veßra) bekundete der Zeuge Kramer, dass nicht alle Brandanschläge und Gewalttaten sich ohne weiteres pauschal dem Linkextremismus zuordnen ließen. Bereits in den Vorjahren sei es wiederholt zu szenetypischen Angriffen auf Immobilien mit mutmaßlichen Bezügen zur rechten Szene gekommen, insbesondere durch verschiedene Formen der Sachbeschädigung, im Einzelfall auch durch schwere Straftaten wie Brandstiftungen. Die Schadensummen seien teils sehr hoch gewesen. Im Rahmen der oben genannten Anschlagsserie seien Immobilien betroffen worden, die Rechtsextremisten für Veranstaltungen und weitere Aktivitäten genutzt hätten, teilweise aber auch zu Wohnzwecken.

Dem gegenüber bekundete der Zeuge Backes für den gesamten Bundesbereich, dass aus der reinen Statistik keine höheren Zahlen im Bereich der PMK-links- im Vergleich zur PMK – rechts- in Bezug auf Gewalttaten ergebe. Der Unterschied sei bei der Gesamtzahl nicht eindeutig höher oder niedriger. Aber auch, wenn man bei linksmotivierten Gewalttaten über die Jahre hinweg einen Anstieg bei Körperverletzungsdelikten habe erkennen können, habe man im Bereich der organisierten rechtsextremen Gruppen eine viel höhere Anzahl an Tötungsdelikten. Tötungsdelikte hätten im Bereich –linksextrem- in den siebziger und achtziger Jahren eine Rolle gespielt. Im Untersuchungszeitraum hingegen nicht.

Der Zeuge Kehr bekundete, die Fallzahlen im Bereich PMK - links hätten sich, wenn man die Jahre 2012-2014 als Mittelwert nehme, verdoppelt. Die Steigerung sei im Bereich der sonstigen staatsschutzrelevanten Delikte zu verzeichnen. Die Entwicklung im Bereich der Gewaltdelikte sei jedoch geprägt von relativer Kontinuität. Die Fallzahlentwicklung im Bereich „PMK-rechts“ sei stabil, aber hoch. Dies gelte auch für den Bereich der Gewaltdelikte. Die nicht zuzuordnenden Gewaltdelikte hätten sich verzehnfacht und auch die Fallzahlen sonstiger staatsschutzrelevanter Delikte hätten sich erhöht.

Im Hinblick auf zurückreichende Indizien für ein Erstarken des Linksterrorismus konnte der Untersuchungsausschuss nur marginale Anhaltspunkte in der staatlichen Dokumentation finden.

Der Untersuchungsausschuss hat zur Vorlage UA 7/3-299 einen Sachstandsbericht des LKA vom 02.08.2011 zum Vorwurf des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr durch Lösen der Radmuttern an mehreren auf Bundeswehrparkplätzen abgestellten und nach dem Stand der Ermittlungen willkürlich ausgewählten Fahrzeugen[10], auf dem Gelände der Henneberg-Kaserne in Erfurt verlesen. Ferner wurde ein Aktenvermerk des LKA vom 16.08.2011 verlesen, der in insgesamt 12 Fällen Angriffe auf Fahrzeuge mit Bundeswehrbezug dokumentiert[11]. Der Ermittlungsbericht zu einer Sachbeschädigung an den Reifen eines Bundeswehrfahrzeugs vom 09.08.2011 dokumentiert eine

[9] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 12f.
[10] Fn. 351.
[11] Fn. 352.

entsprechende Anzeige[12]. Die Serie der Fahrzeugbeschädigungen setzte sich mit einer erneuten Sachbeschädigung zum gleichen Tathergang am 11.08.2011[13] fort. Am 14.05.2018 wurde die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion im Eingangsbereich eines Wohnhauses in Kahla gemeldet. Im Vorfeld dieser Explosion kam es nach den Ermittlungen der Polizei zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen Flüchtlingen und Nutzern des Hauses. Vor der Herbeiführung der Sprengstoffexplosion war das Haus mit Farbe und Eiern beworfen worden[14]. Zu keinem dieser Vorfälle konnten Täter ermittelt werden. Keine dieser Vorfälle wurde aufgeklärt.

Gemessen an den Bekundungen des Zeugen Kramer, der eine merkliche Zunahme an entsprechenden Straftaten in den letzten Jahren vor der Vernehmung bundesweit beschrieben hat, liegt die Einordnung der oben geschilderten Taten, als PMK-links nahe. Brandanschläge seien aus Szeneansicht – Linksextremismus – ein bewährtes, einfach umzusetzendes und effektives Mittel, mit dem sowohl mediale Aufmerksamkeit, als auch hohe Schäden leicht zu erreichen seien. Zunehmend seien dabei neben sehr hohen Sachschäden auch Personenschäden zu verzeichnen.

Ebenfalls für den Bereich des Bundes bekundete der Zeuge Münch einen Anstieg der Gewaltkriminalität. Seit 2012: von 2.464 Fällen auf 4.402 Fälle im Jahr 2015 in den Phänomenbereichen rechts und links. Die Steigerungen seien insbesondere bei Körperverletzungen, Brandstiftungen und Widerstandshandlungen zu verzeichnen. Ein signifikanter Anstieg liege in den Jahren 2015 und 2016 vor. Neben des hohen Zuzugs im Asyl- und Flüchtlingsbereich nannte der Zeuge als Grund für diese Schwankungen auch die Eröffnung der EZB in Frankfurt/Main, das Klimacamp Garzweiler und den G-7 Gipfel in Ellmau[15]. Ereignissen dieser Art folgten regelmäßig ein Anstieg der Gewaltkriminalität rechts bzw. links. Der Zeuge verwies auf einen Anstieg der Gewaltkriminalität in Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen in Bezug auf die Türkei-PKK und den Putschversuch[16] in der Türkei. Ebenso war ein Anstieg der verletzten Personen durch die Türkei-PKK- Auseinandersetzungen, den Komplex Asyl sowie Konfrontationen aus dem rechten und linken Spektrum dokumentiert.

Zur Frage der Informationspolitik im Hinblick auf einen erstarkenden gewaltorientierten Linksextremismus, bekundete der Zeugen Schwarz, ihm sei nicht erinnerlich, dass es im Rahmen der Bearbeitung der politisch motivierten Kriminalität zu einem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür gegeben hat, dass politisch motivierte Kriminalität sich strukturell zu einem Extremismus oder zu weitergehenden Gewalttaten in Thüringen verfestigt habe. Die Frage nach Maßnahmen erübrige sich daher.

Beweise für ein ausgeprägtes Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen, das aufgrund der Einordnung nicht der Strafverfolgung zugeführt wird, konnte der Ausschuss nicht finden. Der Ausschuss hörte mehrere Zeugen, die sich

---

[12] Fn 353.
[13] Fn. 354.
[14] Fn. 355.
[15] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 26f.
[16] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 24.

mit Dunkelfelderforschung beschäftigten. Insoweit wurden auch besorgniserregende Entwicklungen aufgezeigt. Konkret auf Thüringen bezogen, wurde aber nur das Beispiel der Auseinandersetzung in der Sportszene "Jude Jena" genannt, was von den Unterzeichnern weder als Dunkelfeld, noch "politischer Gewaltkriminalität" zugeordnet und damit nicht untersuchungsgegenständlich bewertet wird (mehr dazu unten).

Indiz gegen eine mangelnde Strafverfolgung ist bereits der umfangreiche und detaillierte Aktenbestand, der dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurde. Soweit die Fallzahlen von verschiedenen Dokumentationsstellen von den staatlichen Statistiken abweichen, sind die teils sehr unterschiedlich definierten Maßstäbe zwingend zu berücksichtigen. So bewertet der Sachverständige Steinitz, die in der Fußballszene Thüringens immer wieder anzutreffende Parole "Jude Jena" nach dem von ihm angewendeten Maßstab, als strafbar. In der Wertung der Sicherheitsbehörden hingegen wird sie, zumindest im Kontext fußballerischer Auseinandersetzung, als nicht generell strafbar bewertet. Hierzu wird eine sehr detaillierte und ausführliche Dokumentation und Erklärung geführt. Soweit es den Bewertungsmaßstab des Untersuchungsausschusses betrifft, ist jedenfalls die Einordnung des Sachverständigen als Dunkelfeld abzulehnen. In kriminologischem Kontext meint das Dunkelfeld, die der Polizei nicht bekannten Straftaten. Die vom Sachverständigen dargestellten Sachverhalte sind den Sicherheitsbehörden indes bekannt. Sie nehmen lediglich eine von der Bewertung des Sachverständigen abweichende Bewertung vor und setzen die strittige Parole in Kontext.

Beschimpfungen, Herabsetzungen und Schmähungen sind in jedem Kontext zu missbilligen und abzulehnen. Weder ist in der Fußballfanszene Raum für antisemitische Beschimpfungen, noch sollten Politiker staatliche Sicherheitsbehörden schmähen und dadurch eine thüringenweite Kampagne gegen Polizeibeamte initiieren. Die Unterzeichner erinnern insoweit an einen Social-Media-Eintrag vom Oktober 2016, mit dem die Thüringer Spitzenpolitiker Dirk Adams, Susanne Hennig-Wellsow und Matthias Hey neben einem Graffiti "ACAB" für "#RRG: Für mehr Punkrock in der Politik!" posierten. ACAB ist gängige Parole für "All Cops Are Bastards" ("Alle Polizisten sind Schweine"). In der Folge überschlugen sich Vertreter der auf dem Post dargestellten Parteien mit Verharmlosungsversuchen. Selbst der zu diesem Zeitpunkt amtierende Thüringer Ministerpräsident Bodo Ramelow kommentierte diesen offensichtlich gegen die Beamten der Sicherheitsbehörden gerichteten Aufruf, mit "Acht Cola, acht Bier" oder "Arme CDU ahnt Blamage". Ebenso, wie die oben genannte Szeneparole, ist die von Vertretern der SPD, Bündnis90/Die Grünen und Linkspartei benutzte Parole nicht unabhängig vom Kontext strafbar. Beide sind aber geeignet, die mit ihnen verbundenen Ressentiments zu verschärfen, Stereotype zu determinieren und letztlich in gewalttätige Auseinandersetzungen mit der jeweils betroffenen Gruppe zu münden. Die Unterzeichner stimmen insoweit mit dem Sachverständigen überein[17], dass die Straflosigkeit der einen, wie der anderen Parole, zur Nachahmung ermutigt. Im Hinblick auf die gegen Polizeibeamte gerichtete Parole "ACAB", dürfte dies für jeden unbeteiligten Dritten, thüringenweit offensichtlich sein.

[17] 12. Sitzung Wortprotokoll, Seite 43.

Hinsichtlich der Entwicklung des gewaltorientierten, politisch oder religiös motivierten Personenpotentials in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren, stellte der Zeuge Präsident Kehr eine Betrachtung, beschränkt auf die vergangenen zehn Jahre, also 2012 bis 2021 dar[18]. Insgesamt sei ein stetiger Anstieg der PMK-Gesamtzahlen von 2012 mit 1.400 bis 2021 mit 2.770 zu beobachten, der jedoch von Höhen und Tiefen gekennzeichnet ist und mit gesellschaftlichen Ereignissen zu erklären sei. Eine Verdoppelung sei von 2020 bis 2021 zu verzeichnen. 2021 seien allein 300 Straftaten der Bundestagswahl zuzuordnen. Auch die Zahlen in 2019 seien relativ hoch, dies sei mit der Thüringer Landtagswahl zu erklären, der allein 700 Delikte zuzuordnen seien. 2021 kämen zudem 450 PMK-Straftaten mit Corona-Bezug hinzu. Auch gebe es eine Spitze in den Jahren 2015/2016, die mit der Krise der Zuzugsszenerie, die zu erheblichen gesellschaftlichen Verwerfungen geführt habe, zu erklären sei. Gesellschaftliche Ereignisse beeinflussten mithin die Fallzahlen in sichtbarer Weise. Die regionale Verteilung in die sieben LPI-Schutzbereiche weise keine größeren Auffälligkeiten auf. Auffällig sei lediglich die Verdoppelung der Zahlen in Gotha, Jena und Saalfeld[19].

Die Fallzahlen im Bereich „PMK-links" hätten sich, wenn man die Jahre 2012-2014 als Mittelwert nehme, verdoppelt. Die Steigerung sei im Bereich der sonstigen staatsschutzrelevanten Delikte zu verzeichnen. Die Entwicklung im Bereich der Gewaltdelikte sei jedoch geprägt von relativer Kontinuität. Die Fallzahlentwicklung im Bereich „PMK-rechts" sei stabil, aber hoch. Dies gelte auch für den Bereich der Gewaltdelikte. Den Löwenanteil der Delikte machten die klassischen Propagandadelikte aus. Im Hinblick auf die herausragende Rolle Eisenachs sei zu sagen, dass in den vergangenen Jahren fortlaufend und ständig im Zusammenhang mit rechter Aktivität in Eisenach ermittelt worden sei. Dies belege auch die regionale Auswertung der PMK, die jedoch nicht nach „links" und „rechts" aufgeschlüsselt sei. Im Bereich „PMK-nicht zuzuordnen", sei eine Steigerung von 120 auf über 1.000 zu verzeichnen, berichtete der Zeuge Präsident Kehr weiter. Insofern man den Mittelwert der drei Jahre als Ausgangsbasis nehme, stelle dies mindestens eine Verfünffachung dar. Dies sei die zentrale Erkenntnis, die für die Gesellschaft aus der Entwicklung der Staatsschutzstatistiken bedeutsam sei und mit der man sich tiefer, sowohl polizeilich, als auch gesellschaftlich, auseinandersetzen müsse. Die nicht zuzuordnenden Gewaltdelikte hätten sich verzehnfacht, auch die sonstigen staatsschutzrelevanten Delikte hätten sich erhöht. Die Verdoppelung der Fallzahlen insgesamt, sei fast ausschließlich auf diesen Bereich zurückzuführen. Die insgesamt 103 Gewaltdelikte setzten sich zusammen aus Widerstandsdelikten, Körperverletzungsdelikten sowie 40 Erpressungen, die zwei Familien aus Nordhausen zuzuordnen seien, die dem Reichsbürgermilieu angehörten. Mithin komme das Gros der Delikte aus dem reichsbürgernahen Bereich[20].

[18] 2. Sitzung Wortprotokoll, Seite 95f.
[19] 2. Sitzung Wortprotokoll, Seite 93.
[20] 2. Sitzung Wortprotokoll, Seite 98f.

Der Zeuge Kramer testiert eine sinkende Hemmschwelle zum Einsatz von Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele in allen Phänomenbereichen[21]

Im Hinblick auf die bundesweiten Opferzahlen, in Zusammenhang mit politisch motivierter Gewaltkriminalität, bekundete der Zeuge Münch einen Anstieg von 1.590 in 2012 auf 2.615 in 2016. In den Jahren 2012 und 2020 seien bundesweit die meisten politisch motivierten Gewaltstraftaten im Bereich -links- erfasst worden. Die Höchstzahl in diesem Bereich habe 2.246 im Jahr 2015 betragen. Das sei zurückzuführen auf die schon genannten Einzelereignisse, die sich mit Asyl-Thematik, Klimacamper, EZB-Eröffnung, G7-Gipfel und der Konfrontation rechts gegen links in Zusammenhang mit Pegida zusammenfassen lassen.

Eine Dokumentation der Thüringer Opferzahlen hat der Untersuchungsausschuss nicht vorgenommen.

Der Zeuge Kramer bekundete, dass im zeitlichen Umfang des Einsetzungsbeschlusses vier Outingaktionen gegen eine Person festgestellt wurden. Es seien der vollständige Name, die Wohnanschrift und Bilder des Betroffenen veröffentlicht worden. Die Veröffentlichungen seien im Internet, unter anderem auch auf der linksextremen Seite „de.indymedia" und durch Verbreitung von Flyern in der Öffentlichkeit und in den Briefkästen der unmittelbaren Nachbarschaft erfolgt. Auch sei das Thema auf öffentlichen Veranstaltungen aufgegriffen worden.

Vor dieser Aussage ist der Untersuchungsausschuss zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Person in vier Fällen unter Veröffentlichung höchstpersönlicher Daten Opfer von Outing war.

Insgesamt sei nach Bewertung des Amts für Verfassungsschutz die Outing-Situation in eine Konfrontationssituation zwischen links- und rechtsextremer Szene eingebettet[22]. Man provoziere sich gegenseitig oder fühle sich provoziert- und reagiere. Man zeige sich immer mehr gewaltbereit, immer mehr unter Inkaufnahme von Körperverletzungen und Menschenleben. Es habe im Rahmen der Outings geheißen: „Weil man sich im Kampf gegen Faschos nicht auf den Staat verlassen könne, Informieren wir für Selbstschutz und direkte Aktionen[23]".

Die Unterzeichner stellen fest, dass die öffentliche Bloßstellung kein Mittel der politischen Auseinandersetzung ist. Solche Maßnahmen führen zu Selbstjustiz der Betroffenen und deren Umfeld. Verrohung, Staatsferne und Eskalation folgen. Denn, wie der Zeuge Kramer bekundet hat: "Wenn die Bevölkerung nicht den Eindruck hat, dass Sicherheit vom Staat auch gewährleistet werden kann, [...] aber dann haben wir, glaube

[21] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 13f.
[22] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 13.
[23] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 13.

ich, ein ernstzunehmendes Problem zu den Problemen, die wir, glaube ich, alle gesellschaftlich beobachten in den letzten Wochen und Monaten."

Zur Frage der Beeinträchtigung des demokratischen Parteienwettbewerbs durch politisch motivierte Gewaltkriminalität und den von Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden ergriffenen Maßnahmen, hat der Untersuchungsausschuss keine thüringenspezifischen Beweise erhoben.

Die Unterzeichner bewerten, dass das Thüringer Amt für Verfassungsschutz nicht über eine der aktuellen Bedrohungslage entsprechende personelle Ausstattung verfügt. Das Haushaltskapitel 03 10 im Haushaltsplan 2024 weist für das Amt für Verfassungsschutz 105 Personalstellen aus[24]. Damit verfügt das Amt für Verfassungsschutz nach einer Reduzierung der Personalstellen auf 95 im Jahr 2018[25], seit dem Jahr 2021 in etwa wieder über die Personalstärke von 2004, als 103 Personalstellen ausgewiesen waren[26]. Ergänzend stellt der Zeuge Kramer, die Notwendigkeit gut ausgebildeten und motivierten Personals heraus, das nicht durch technischen Fortschritt ersetzt werden könne. Er gab zu bedenken, dass der Verfassungsverbund der Länder vom Austausch auf Augenhöhe lebe. Wenn sich andere Verfassungsschutzbehörden personell verstärken würden und damit entsprechend aktiver in vielen Bereichen unterwegs seien, werde, wenn man nicht zumindest mit einem halbwegs vergleichbaren Personalaufwuchs mitziehe, die Belastung für das Personal noch größer. Man müsse versuchen, im Verfassungsverbund Schritt zu halten.

Insgesamt gebe es im Amt für Verfassungsschutz mehr Personalbedarf. Dies begründet der Zeuge Kramer mit einem exponentiellen Anstieg der Bedrohungs- und Aktivitätsszenarien in den letzten drei bis vier Jahren[27]. Diesem Anstieg sei aber der Aufwuchs in der Behörde in der Form nicht nachgekommen. Die Belastung sei ohnehin relativ groß, aber das Amts für Verfassungsschutz sei, was die Belastungsgrenze angehe, seit längerem schon im „roten Bereich". Diese Belastungssituation führe dazu, dass erfahrene Mitarbeiter die Behörde verlassen, weil sie den Stress nicht mehr aushalten würden. Dem folge, dass der Erkenntnisstand nicht unbedingt besser sei, wenn es um alle Phänomenbereiche und die Aufklärung ihrer Netzwerke gehe. Im Bereich der IT, bzw. sozialen Netzwerke hinke das Amt für Verfassungsschutz im Grunde technisch massiv hinterher. Indes seien die technischen Hilfsmittel „und im Verbund, zumindest was den Erkenntnisgewinn angeht, die Detektierung auch von entsprechenden Extremisten im Vorfeld, um tatsächlich unsere Frühwarnsystemaufgabe wahrzunehmen, im Aufbau begriffen".

Die Unterzeichner stellen fest, dass das Amt für Verfassungsschutz für eine kraftvolle und effektive Zweckerfüllung einer angemessenen und auskömmlichen personellen und technischen Ausstattung bedarf. Der Thüringer Verfassungsschutz dient dem Schutz der

---

[24] Thüringer Landeshaushalt 2024 Haushalt 2024 | Thüringer Finanzministerium (thueringen.de).
[25] Thüringer Landeshaushalt für die Jahre 2018 und 2019 Haushalt 2018/2019 | Thüringer Finanzministerium (thueringen.de).
[26] Thüringer Landeshaushalt, Doppelhaushalt für die Jahre 2003 und 2003 Haushalt 2003/2004 | Thüringer Finanzministerium (thueringen.de).
[27] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 76.

freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten, die § 4 des Thüringer Verfassungsschutzgesetze abgrenzt. Daher ist der Haushaltsgesetzgeber aufgefordert, dem Amt für Verfassungsschutz die haushalterischen Mittel für eine dauerhaft angemessene und, unabhängig jeweiliger aktueller Gefährdungslagen, die personelle und technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Zur Frage der Auswirkungen des Verzichts auf V-Leute in Bezug auf den Informationsstand blieben die meisten Zeugen verständlicherweise vage. Bekundungen zum aktuellen Stand würden Beobachtungsverfahren beeinträchtigen[28]. Der Zeuge Kramer beschränkte sich daher insofern auf die Bekundung, das Amt für Verfassungsschutz nutze sämtliche Erkenntnisquellen, sofern deren Einsatz verhältnismäßig und geboten ist, aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage[29].

Der Zeuge Kramer bekundete hingegen auch, dass das Amt für Verfassungsschutz zu einem überwiegenden Teil in der Informationsgewinnung auf Hinweise von Partnerdiensten[30] angewiesen sei. Insbesondere, dass das Amt für Verfassungsschutz nicht in der Lage ist, Informationen zu Gefährdungssituationen, wie akute Terrorwarnungen, selbst zu gewinnen, sondern auf Partnerdienste angewiesen ist, stellt in der Bewertung des Ausschusses eine bedrohliche und aus sicherheitsbehördlicher Sicht höchst unbefriedigende Bewertung dar. Soweit der Zeuge deutliche Kritik am Thüringer Sonderweg zum Einsatz von V-Leuten rügt, kann dies nachvollzogen werden. Wenn eine isolierte Nichtbeteiligung am Einsatz von V-Leuten der dankbaren Entgegennahme von über V-Leuten gewonnenen Informationen gegenübersteht, so ist der verfassungsschutzrechtliche Verbund, der auf Partnerschaft basiert, tangiert. Partnerschaft kann nur vom Miteinander leben, vom gegenseitig aufeinander verlassen.

Der Zeuge stellt die Situation sehr plastisch dar, in dem er beschreibt, es könne nicht sein, dass „wir uns hinstellen und sagen, so etwas Böses machen wir nicht, nehmen aber dann dankend Informationen von anderen Partnern entgegen, um dann damit tatsächliche Terrorgefahren auch zu bekämpfen[31]“.

Er rügt, dass es keinen Konsens darüber gebe, welche verfassungsschutzrechtlichen Maßnahmen zum effektiven Schutz der Bevölkerung überhaupt genutzt werden sollen[32].

Diese Mahnung gilt ganz besonders im Sinne eines funktionierenden Rechtsstaats. Denn eine friedliche Gesellschaft mit demokratischen Regeln kann nur mit Sicherheit und Vertrauen in den Rechtsstaat funktionieren.

---

[28] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 95f.
[29] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 96.
[30] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 96.
[31] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 96.
[32] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 96f.

Dem Zeugen Jakstat, der von 2011 bis 2016 das Amt des Präsidenten des Landeskriminalamts bekleidete, war insgesamt kein Einsatz von V-Personen durch das LKA in einem der beobachteten Extremismusbereiche erinnerlich[33].

Die Unterzeichner fordern zu einer Diskussion über den Einsatz von Vertrauensleuten und die Verwendung von durch Vertrauensleute gewonnenen Informationen auf. Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz nimmt an einer flächendeckenden und kooperativen Zusammenarbeit aller deutschen Verfassungsschutzbehörden teil. Die Behörden sind sich gegenseitig zu Unterstützung und Hilfeleistung verpflichtet. Bund und Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenarbeiten. Dieser gesetzlichen Pflicht kommt Thüringen nicht nach, wenn es nicht die rechtlichen Voraussetzungen zur gleichwertigen Informationsgewinnung schafft und lebt.

Beweise zur Art und Umfang der Förderung nichtstaatlicher Präventionsarbeit bzw. deren Finanzierung durch den Freistaat wurden nicht erhoben. Daher kann der Untersuchungsausschuss nicht bewerten, ob die qualitative, wie quantitative Dimension der Gewalt angemessen berücksichtig worden ist. Eine Antwort im Sinne der Fragestellung ist, gemessen am Inbegriff der Beweisaufnahme aus tatsächlichen Gründen, nicht möglich.

Zu Entwicklungen und Strukturen politisch motivierter Gewaltkriminalität hat der Sachverständige Dr. Luczak bekundet, die Definition des BKA erfasse bereits eine linke Orientierung. Extremistische Anhaltspunkte im Sinne der Außerkraftsetzung oder Abschaffung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, sind für die Zuordnung PKM – links – keine Voraussetzung. Der Zeuge Domhöver[34] bekundete, bezogen auf linksextremistische Szenestrukturen in Thüringen, dass seine einzigen Bezugspunkte zu Thüringen Personen gewesen seien, die in Berlin gelebt haben und gebürtig aus Weimar stammten[35]. Er schilderte in Übereinstimmung mit dem Zeugen Kramer[36] klandestine Kleingruppen[37], die Straftaten, wie in Eisenach begingen. Man schließe sich zu Kleingruppen zusammen, um unterschiedliche Ebenen zu bedienen, bei denen es um Gewaltausübung bei Demonstrationen gehe. Strukturell seien diese Gruppen so aufgebaut, dass man Angriffe geplant, umgesetzt und nachbereitet habe. Ungeplante, spontane Gewalttaten habe es nicht gegeben. Eine gewisse Planung sei Gewalttaten immer vorausgegangen. Man habe Szenarientraining[38] absolviert und Übergriffsmethoden geübt. Man habe Tote oder lebensgefährliche Verletzungen nicht vorsätzlich in Kauf genommen. Intern sei Gewalt als legitimes Mittel zur Durchsetzung von politischen Zielen gewesen[39]. Am konkreten Beispiel formuliert der Zeuge, man habe die Opfer nachhaltig schädigen, brechen und zur Aufgabe der politischen Arbeit

[33] 4. Sitzung Wortprotokoll, Seite 87.
[34] 13. Sitzung Wortprotokoll, Seite 31.
[35] 13. Sitzung Wortprotokoll, Seite 30.
[36] 15. Sitzung am 16.11.2023.
[37] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 14.
[38] 13. Sitzung Wortprotokoll, Seite 36f.
[39] 13. Sitzung Wortprotokoll, Seite 8., 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 13f.

zwingen wollen. Vor Ort habe es einen Scout, eine Art Späher gegeben, eine Übersichtsperson und ein Zugriffsteam, das für den eigentlichen Überfall und die Körperverletzung zuständig war. Als Waffen habe man Hämmer, Pfefferspray und Protektoren-Handschuhe genutzt. Der Zeuge schildert insgesamt eine professionelle, geübte und abgewogene Planung des gewalttätigen Übergriffs in Eisenach. Die Schilderungen sind geprägt von zutiefst rücksichtslosen und unbarmherzigen Tatvorbereitungen, die die Tat umso verwerflicher erscheinen lassen. Auch die Kommunikation erfolgte professionell. Insgesamt liest sich in der Tatschilderung eine extrem hohe kriminelle Energie, die auf die Verletzung und Nötigung von Menschen gerichtet ist. Der Zeuge schilderte, dass sich alle Mitglieder dieser Schlägertrupps kennen würden. Es handele sich um eine in sich geschlossene Gruppe, was sich mit der unter Frage 1 dargestellten Aussage des Zeugen Kramer deckt, dass demnach die gewaltbereite linksextreme Szene konspirativ und abgeschottet agiere. Man lege Wert darauf, dass man sich kenne und habe keine Angst vor V-Personen, weil die Teilnehmer in die Strukturen über Jahre hineinwachsen würden.

Neben der Vernehmung des Zeugen Domhöver, führte der Zeuge Münch zur Zusammenarbeit des BKA mit Thüringer Behörden aus: Er würde die Zusammenarbeit auf seiner Ebene – und das höre er auch von der Fachebene – als wirklich gut bezeichnen. Es gebe auf der Leitungsebene einen intensiven Austausch. Er habe keine Vorbehalteerkannt in der Zusammenarbeit. Auch der Zeuge Kramer bestätigte für seinen Verantwortungsbereich eine hervorragende Zusammenarbeit[40] – sowohl mit den Landes- als auch mit dem Bundesamt. Es gebe Bereiche, da sei das AfV bei Weitem nicht so gut aufgestellt, wie es ein großes Bundesamt mit mehreren Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sei aber gerade, was regionale Extremismusbezüge angehe, seien sie wesentlich besser aufgestellt, was Kenntnisse und Fähigkeiten angehe, sodass sich mittlerweile in den Ämtern die Planung und die Perspektive durchgesetzt habe, dass man starke Zentralstellen, aber auch starke dezentrale Verfassungsschutzämter brauche, um in der Lage zu sein, lageangemessen auf die Dinge einzugehen. Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen den Landesämtern klappe hervorragend kollegial in jeder Lebenslage. Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Thüringer Behörden bekundete der Zeuge eine vertrauensvolle, kollegiale und professionelle Zusammenarbeit, die erheblich besser sei, als das früher der Fall gewesen sei. Auch hinsichtlich der Bundespolizei (auch wenn das in der Regel über das Bundesamt laufe) hätten sie bilateral hervorragende Beziehungen.

Ergänzend führte der Zeuge Kramer aus, das AfV habe in der Vergangenheit versucht, Entwicklungen und verantwortliche Hauptprotagonisten der Gewaltstraftaten festzustellen, um sodann die Entscheidungsträger in der Landesregierung entsprechend zu informieren[41]. Wenn es gelungen sei, konkrete Gewaltausbrüche bzw. Gruppierungen, die dort sehr engagiert sind, frühzeitig zu erkennen, habe man mit der Polizei und Justiz zusammengearbeitet und Daten ausgetauscht, damit entsprechende Exekutivmaßnahmen getroffen werden konnten.

Die Unterzeichner stellen insoweit fest, dass die Vermutungen der Thüringer Sicherheitsbehörden zu Strukturen und Verknüpfungen zutreffend sind, auch wenn sich

[40] 15. Sitzung Wortprotokoll, Seite 20.
[41] 15 Sitzung, Wortprotokoll, Seite 16.

die ermittelte Tatsachenbasis als sehr, sehr dürftig erweist. Auskunft gebende Aussteiger aus der linken Szene gibt es kaum, was mutmaßlich auch mit dem immensen Druck der Szene auf potentielle Aussteiger zu tun hat. Der Zeuge Domhöver und sein Rechtsbeistand werden aus der Szene heraus als Verräter bedroht, herabgesetzt und verfolgt[42]. Gegen ihn wurden Vorwürfe erhoben, die wohl strafrechtlich bewertet wurden. Die Ermittlungsverfahren wurden wohl eingestellt. Der Verfolgungsdruck aus der linksextremen Szene ist so hoch, dass der Kronzeuge in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurde.

Zur Frage zweckentfremdeter Verwendung staatlicher Zuwendungen hat der Untersuchungsausschuss keinen Beweis erhoben.

IV: Fazit

Die Unterzeichner kommen zu dem Ergebnis, dass die Thüringer Sicherheitsarchitektur weiter überprüft und mit den Schwerpunkten Strukturermittlung und Analyse robuster ausgerüstet werden muss, um allen bestehenden und sich entwickelnden Gefährdungslagen jederzeit qualifiziert entgegentreten zu können.

Nicht nur der Präsident des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz hat Beispiele für eine wachsende Bedrohung insbesondere in den Feldern Linksextremismus und religiöser Extremismus aufgezeigt.

Dem Ausschuss war es nicht möglich, darüber hinaus eigene Untersuchungen anzustellen, da die Vorfälle, die die Prognose der wachsenden Bedrohungslage auch in Thüringen untermauern, erst nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses stattfanden.

Eine nachhaltige Sicherung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ist wesentliche Grundlage für das Agieren der Sicherheitsbehörden. Stabile Ermittlungsstrukturen für besondere Phänomenbereiche im polizeilichen Bereich sollen eingerichtet und mit besonderer Sachkenntnis ausgestattet werden. Bei der personellen Ausstattung muss gewährleistet sein, dass krankheits- oder berufsbedingte Ausfälle Ermittlungen nicht beeinträchtigen. Wesentliche Schnittstellen der behördeninternen Zusammenarbeit müssen so ausreichend mit Personal ausgestattet sein, dass kein Wissensverlust eintritt. Dabei muss eine Vernachlässigung der weiteren Gefährdungslagen zwingend ausgeschlossen werden."

Betroffen haben die Unterzeichner die Bekundungen des Präsidenten des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen, der klargestellt hat, dass seine Erkenntnisse sich nicht aus sicherheitsbehördlichen Ermittlungen, sondern aus

[42] Die Unterzeichner machen sich diese öffentliche Drohkulisse nicht zu eigen und verzichten daher auf die Nennung der Fundstellen der Internetrecherche.

öffentlichen Quellen und eigenen Schlussfolgerungen speisen. Terrorismus und Extremismus jeglicher Art brauchen die wachsamen Augen des Staates und seiner Sicherheitsbehörden auf allen Ebenen und zu jeder Zeit und einen gesellschaftlichen Konsens dafür. Sicherheitsbehörden haben in Thüringen in der Vergangenheit schon einmal eine beispiellose terroristische und tödliche Anschlagsserie nicht verhindert und zu spät notwendige Konsequenzen daraus gezogen. Das darf nicht wieder passieren. Die Sicherheitsbehörden müssen so ausgestattet sein, dass staatsgefährdende Strukturen frühzeitig aufgedeckt und ihnen der Boden dauerhaft entzogen wird. Die Unterzeichner raten daher dringend an, die personelle und materielle Ausstattung aller zuständigen Behörden im Innen- und Justizressort der Lage dauerhaft anzupassen. Die Verteidigung unserer Freiheit und der parlamentarischen Demokratie ist nicht zum Nulltarif zu haben. Dafür, und für die sich aus Gefährdungslagen und Krisensituationen ergebenden Eingriffsmaßnahmen des Staates, muss jederzeit Raum zur gesellschaftlichen Debatte bleiben, wobei das Für-und-Wider, als auch die Rechtfertigung möglicher Eingriffe, in Freiheitsrechte diskutiert werden können. Der Personaleinsatz ist zu überdenken. Der Rechtsstaat darf sich nicht aus seiner Verantwortung zurückziehen.

Freiheit bedingt Verantwortung. Erst die Gleichgültigkeit der Verantwortlichen schwächt den Rechtsstaat. Unsere Demokratie und freiheitliche - demokratische Grundordnung ist von allen Seiten gefährdet. Nur in einem starken, freiheitsliebenden und -achtenden Rechtsstaat gewinnen nicht die Extremisten, sondern die Demokraten. Verantwortlich dafür sind wir aber alle.

Mike Mohring, MdL Henry Worm, MdL Raymond Walk, MdL

III. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion der AfD Henke, Czuppon und Mühlmann

Sondervotum der Abgeordneten Henke, Czuppon und Mühlmann (AfD-Fraktion) zum Untersuchungsausschuss „Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung“

I. Einleitung

Aus Sicht der Abgeordneten Henke, Czuppon und Mühlmann (AfD-Fraktion) ist dem Untersuchungsausschuss (UA 7/3) „Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung“ die Erfüllung seines Untersuchungsauftrags nicht gelungen. Während dieser Auftrag darauf abzielte, den Extremismus im Ganzen in den Blick zu nehmen, wurde insbesondere die politisch links motivierte Gewalt bzw. der Linksextremismus in der Betrachtung weitgehend ausgeblendet und der Rechtsextremismus als die zentrale, wenn nicht ausschließliche Ursache politisch motivierter Gewaltkriminalität dargestellt. Diese einseitige Schwerpunktbildung entspricht nicht der inhaltlichen Breite des Untersuchungsauftrags und auch nicht der im Untersuchungsausschuss offenkundig gewordenen Sachlage.

Infolgedessen wurden *erstens* ganz überwiegend Sachverständige und Zeugen aus dem linken bzw. linksextremistischen politischen Spektrum geladen.

Sodann wurden *zweitens* als Folge dieses Vorgehens sämtliche strafrechtliche Prozessakten aus dem gesamten Bundesgebiet angefordert, die auch nur im Entferntesten mit dem Themenfeld „rechts“ oder „rechtsextrem“ zu tun und Thüringenbezug hatten. Nach Auffassung der Unterzeichner sollte durch die schiere Masse nach außen ein bestimmter politischer Eindruck von der Menge von Vorgängen erzielt und nach innen eine eingehende Beschäftigung mit einzelnen konkreten Fällen aus Zeit- und Ressourcengründen behindert werden.

Das *dritte* Element der Vorgehensweise anderer Fraktionen im Ausschuss bildete die einem Offenbarungseid gleichkommende Praxis, Beweisanträge der AfD-Abgeordneten pauschal abzulehnen, nach unserer Auffassung teilweise mutmaßlich gesetzwidrig.

Der Untersuchungsausschuss wurde von der CDU-Fraktion beantragt (Drs. 7/3666). Die Arbeitsweise der CDU-Abgeordneten im Untersuchungsausschuss legt allerdings die Wertung nahe, dass es bei diesen weniger um ein Aufklärungsinteresse als vielmehr angesichts der Ankündigung einer vorgezogenen Neuwahl um einen Wahlkampfeffekt ging. Es wurden nur wenige Anträge mit dem Ziel der Aufklärung linksextremistischer Bestrebungen im Freistaat eingebracht. Gegen die Strategie der Regierungsfraktionen, den Untersuchungsausschuss über politisch motivierte Gewaltkriminalität aller Couleur zu einer Anklageplattform gegen tatsächlichen oder vermeintlichen Rechtsextremismus umzugestalten, wurde außer von den Abgeordneten der AfD-Fraktion nichts unternommen; vielmehr gaben sich die CDU-Abgeordneten große Mühe, Einvernehmen einzig mit den Abgeordneten von LINKE, SPD und Grünen herzustellen.

Grundsätzlich ist einvernehmliches Handeln zu Erfüllung des Untersuchungsauftrages in einem Untersuchungsausschuss selbstverständlich zu begrüßen. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn von einem erheblichen Teil der Ausschussmitglieder der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses de facto unterlaufen und die Arbeit des Ausschusses in eine bestimmte ideologische Richtung geleitet wird. Der Einsetzungsbeschluss (Drs. 7/3841) besagt klar, dass der Ausschuss UA 7/3 alle Varianten des Extremismus zu beleuchten habe.

Das vorliegende Sondervotum der Abgeordneten Henke, Czuppon und Mühlmann (AfD-Fraktion) zielt darauf ab, die politische Einseitigkeit der Arbeit des UA 7/3 zu beleuchten und zu skizzieren, wie eine sachlich ausgewogene Abarbeitung des Untersuchungsauftrages hätte erfolgen können.

II. Die Beweisanträge

II. 1. Beweisanträge der Regierungsfraktionen

Die von der Koalition nominierten Sachverständigen entstammten häufig selbst einem linken oder sogar extrem linken Umfeld. Ein nennenswerter Erkenntnisgewinn war von der Einvernahme von Zeugen, die stets aufs Neue eine ohnehin bekannte ideologische Position wiederholten, nicht zu erwarten. Beim Blick auf die Hintergründe einiger Anzuhörender wird erkennbar, dass in diesem Zusammenhang von einer Instrumentalisierung politisch motivierter Gewaltkriminalität durch LINKE, SPD und GRÜNE gesprochen werden muss:

Prof. Dr. Julika Bürgin arbeitete 1994–2005 als Bildungsreferentin beim DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. In dieser Zeit wurde dort beispielsweise die Broschüre „Baustein zur nichtrassistischen Bildungsarbeit“ publiziert. Prof. Dr. Bürgin wurde zumindest 1998 in einem monatlichen Bericht des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz erwähnt,[573]

[573] Siehe JF-Online, 24. Januar 2003, https://jungefreiheit.de/politik/2003/beziehungskartell-im-roten-sumpf.

da sie unter anderem Demonstrationen anmeldete, an denen auch gewaltbereite „Autonome“ teilnahmen. Die DGB-Mitarbeiterin prozessierte deshalb über Jahre hinweg gegen den Verfassungsschutz. Sie war auch Vorsitzende des 1997 gegründeten „Flüchtlingsrat Thüringen e.V.“, der sich die Erfurter Anschrift mit ihrem DGB-Bildungswerk teilte – ebenso wie das Büro eines ver.di-Funktionärs, Angehöriger der hessischen Landesvereinigung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“ (VVN-BdA)[574], jahrelang Redakteur der „Antifaschistischen Nachrichten“ und ehrenamtlicher Sprecher der linksextremen „Landesarbeitsgemeinschaft Antifa/Antira“. Prof. Dr. Bürgin publiziert unter anderem im Magazin „LuXemburg“ der Rosa-Luxemburg-Stiftung, das sich der Suche nach „Wegen zu einer sozialistischen Transformation“ verpflichtet sieht.

Prof. Dr. Matthias Quent ist ein ehemaliger Mitarbeiter der LINKE-Abgeordneten König-Preuss, die ihrerseits selbst dem Untersuchungsausschuss angehörte und seine Anhörung praktisch als Gespräch zwischen „alten Kollegen“ gestaltete. In akademischer Hinsicht ist er promovierter Soziologe und seit Mai 2021 Professor für Soziologie der Sozialen Arbeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Er wurde 2016 Gründungsdirektor des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) in Jena, dessen Gründung für parteiübergreifende Kritik sorgte, weil es unter Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung (AAS) steht. Deren Gründerin und bis 2022 ununterbrochene Vorsitzende Anetta Kahane war eine überzeugte Zuträgerin des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR. Rückblickend auf die Zeit der deutschen Wiedervereinigung äußerte sie, es sei die größte Bankrotterklärung der deutschen Politik nach der Wende gewesen, zuzulassen, dass ein Drittel des Staatsgebiets weiß geblieben sei. Angesichts derartiger rassistischer Ausfälle sowie zahlreicher linksextremistischer Äußerungen von Personal aus dem Umfeld dieser Stiftung ist sehr zweifelhaft, ob gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter der AAS in der Lage sind, eine weltanschaulich neutrale Expertise anzubieten. Auch Prof. Dr. Quent, der die Wähler der AfD laut Presseberichten pauschal als „Wut- und Hassbürger“ verunglimpft hat, kann vor diesem Hintergrund nicht als unabhängiger und neutraler Wissenschaftler angesehen werden.

Dr. Britta Schellenberg wurde als „Rechtsextremismusforscherin“ vorgeladen. Nach eigenen Angaben berät und arbeitet sie u.a. für die Amadeu Antonio Stiftung und sitzt im Wissenschaftlichen Beirat von deren oben bereits erwähnten Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft in Jena. Im Untersuchungsausschuss zur politisch motivierten Gewaltkriminalität in Thüringen thematisierte sie das sogenannte „Racial Profiling“, also die

[574] Die vom Verfassungsschutz als „linksextremistisch beeinflusst“ eingestufte „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ war mit ihrer Gründung im Jahr 1947 als politisch agierende „antifaschistische“ Kampforganisation in der Tradition der historischen Kommunistischen Partei Deutschlands (1956 vom Bundesverfassungsgericht verboten) konzipiert.

angebliche polizeiliche Kontrolle von Menschen aufgrund ihrer Herkunft und nicht aufgrund eines Tatverdachts. Auf die Nachfrage des AfD-Abgeordneten Mühlmann, wie häufig solche Fälle im Freistaat seien, antwortete Dr. Schellenberg:

> „Ich glaube, man braucht es jetzt gar nicht auf Thüringen spezifisch runterzubrechen, sondern das ist ein Phänomen, das wir in vielen Ländern und Gesellschaften sehen auch tatsächlich […]. Ich finde das aus wissenschaftlicher Hinsicht immer ganz interessant. […] Das gibt es in Thüringen, das gibt es in Deutschland, das gibt es in den USA und das gibt es etwa auch in Schweden. Die Frage ist: Wie geht man mit diesem Phänomen um?“[575]

Tatsächlich aber war es ausdrücklich ihre Aufgabe als Sachverständige, die Bestandsaufnahme derartiger Phänomene „auf Thüringen spezifisch runterzubrechen“. Aus mehreren Antworten der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen des Abgeordneten Mühlmann (Drucksachen 7/6116, 7/8247, 7/8247 und 7/9627) geht hervor, dass bei der eigens eingerichteten Vertrauensstelle der thüringischen Polizei in den Jahren 2022 und 2023 nicht eine einzige Beschwerde über „Racial Profiling“ eingegangen ist. Auch die in den Vorjahren in diesem Zusammenhang aufgenommenen Vorfälle ergaben im Zuge der Bearbeitung keine Bestätigung des Vorkommens von „Racial Profiling“. Das von der Sachverständigen Behauptete entbehrt damit jeglicher empirischen Grundlage. Es bleibt der Eindruck, dass die Geladene ohne Bezug auf die Datenlage ihr ideologisch geprägtes Privatinteresse zur Expertise erhoben hat.

Dr. Gerd Wiegel arbeitete von 2006 bis 2023 als Referent für die Fraktion die LINKE im Deutschen Bundestag. Die überwiegende Anzahl seiner Aussagen belegt unter anderem seine gänzlich fehlende politische Neutralität bei der Bewertung der vom Untersuchungsausschuss aufgestellten Fragen. Als Beispiel für seine mangelhafte Argumentation und fehlende Objektivität sei hier der von ihm behauptete, aber durch nichts belegte Zusammenhang zwischen einer Welle von Anschlägen auf Flüchtlinge und Unterkünfte in den Jahren 2015 bis 2017 und der politischen Arbeit der AfD genannt.

Die Ladung eines Mitarbeiters der Fraktion die LINKE im Bundestag von der Fraktion die LINKE im Thüringer Landtag lässt sich aus Sicht der Abgeordneten der AfD-Fraktion nur als Instrumentalisierung des Untersuchungsausschusses für parteipolitische Propaganda und Agitation werten.

II. 2. Beweisanträge der AfD-Fraktion

Die AfD-Fraktion Thüringen hatte gemäß § 13 Untersuchungsausschussgesetz (UAG) im Untersuchungsausschuss Beweisanträge zur Anhörung von sachverständigen Zeugen

[575] Protokoll der 3. Sitzung vom 5. Juli 2022, S. 73.

gestellt. Dabei handelte es sich um insgesamt sechs Anzuhörende, unter anderem um den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen.
Die Beweiserhebung nach § 13 UAG gehört zu den sogenannten Minderheitenrechten. Demnach muss die Ausschussmehrheit dem Antrag einer qualifizierten Minderheit (ein Fünftel der Stimmen) stattgeben. Die drei Abgeordneten der AfD-Fraktion erreichten mit drei von elf Ausschussmitgliedern dieses Quorum. Dessen ungeachtet wurde ein Teil der Anträge vom Ausschuss ohne Begründung und unter Umgehung des Minderheitenrechts abgelehnt. Wie im UAG unter § 13 Abs. 3 geregelt, kann im Falle einer solchen Ablehnung eine unabhängige Kommission, bestehend aus drei Thüringer Richtern, angerufen werden. Diese soll den fraglichen Fall bewerten, woraufhin der Ausschuss sein Handeln gegebenenfalls anpassen kann. Einige Monate nach Inanspruchnahme dieses Rechtes auf eine laut Gesetzestext „unverzüglich“ abzugebende externe Stellungnahme wurde die AfD-Fraktion als Beschwerdeführerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass sich die angerufene Kommission aus Zeitmangel nicht bilden könne. Damit wurde der oppositionellen AfD-Fraktion die Ausübung ihrer Rechte im Ausschuss verweigert.

Die AfD-Fraktion beschloss infolge dieser Praxis seitens der übrigen im Untersuchungsausschuss vertretenen Fraktionen, sich von einer privaten Anwaltskanzlei rechtlichen Beistand einzuholen. Seitens dieser Kanzlei erging ein ausführliches und wohlbegründetes Schreiben an den Untersuchungsausschuss, in welchem diesem zur Vermeidung weiterer rechtlicher Schritte die Möglichkeit eingeräumt wurde, sein Verhalten zu korrigieren. Diese Korrektur wurde vorgenommen und Anträge nach § 13 UAG von da an im Widerspruchsverfahren beschlossen.[576]

Dennoch wurden weiterhin zwei der von den Abgeordneten der AfD-Fraktion vorgeschlagenen sachverständigen Zeugen von Ausschussmitgliedern mehrheitlich abgelehnt. Diesen Anzuhörenden wurde zur Begründung der Ablehnung eine fehlende weltanschauliche Neutralität unterstellt. Das weist die AfD-Fraktion nach wie vor zurück. Tatsächlich ließen dagegen ─ wie oben exemplarisch aufgezeigt ─ beinahe alle von der Koalition zur Beweiserhebung beantragten Zeugen ebenjene Neutralität klar vermissen.

Die Begründung, die zur Ablehnung der beiden von der AfD-Fraktion beantragten Sachverständigen im Untersuchungsausschuss vorgetragen wurde, ist aus Sicht der AfD-Abgeordneten höchst aufschlussreich für den Charakter der Ausschussarbeit. Die Abgeordneten der AfD-Fraktion haben im Sinne der Zielsetzung des

[576] Kenntnisnahme UA 7/3 – 10.

Untersuchungsausschusses durchgängig in konstruktiver Weise mitgewirkt. Mit Bedauern wird daher zur Kenntnis genommen, dass die übrigen Fraktionen an einer sachlichen, unvoreingenommenen Untersuchung nicht interessiert waren. Dies wird umso deutlicher angesichts verschiedener Aussagen anderer Sachverständiger, auf die hier exemplarisch eingegangen werden soll:

Der ebenfalls auf Antrag der AfD-Abgeordneten geladene Präsident des Landeskriminalamtes Thüringen a. D. *Werner Jakstat* konnte aus persönlicher Erfahrung berichten, dass Ressourcen schon in seiner Amtszeit von 2010 bis 2016 fast ausschließlich gegen den Rechtsextremismus eingesetzt wurden, obwohl ein entsprechend deutliches Übermaß rechtsextrem motivierter Straftaten keineswegs festzustellen gewesen sei:

> „Also einen Schwerpunkt kann ich jetzt aus dem zeitlichen Abstand heraus nicht erkennen, weil extremistische Gewalt – ob von links, von rechts oder von Ausländern – ist für den es betrifft, immer gleich fatal spürbar und auswirkend… […] Wenn man die Ereignisse anschaut, geht es querbeet durch Links- und Rechtsextremismus – also einen absoluten Schwerpunkt kann man nicht sagen. Man kann aber schon sagen, dass in beiden Bereichen es sehr gewaltbereites Potenzial in Thüringen gegeben hat.“[577]

Der auf Antrag der AfD-Abgeordneten geladene Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz a. D. *Dr. Hans-Georg Maaßen* beurteilte aus der während seiner Amtszeit von 2012 bis 2018 gewonnenen Erfahrung heraus sowohl die Gefährdungslage durch politischen Extremismus in Thüringen als auch die dagegen eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel. Er lieferte damit auch eine mögliche Erklärung für die von Präsident a. D. Werner Jakstat beobachtete Einseitigkeit in der Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität: Dr. Maaßen zufolge habe mit Regierungsantritt des Ministerpräsidenten Ramelow 2014 in Thüringen ein „legalistischer Linksextremismus“ Einzug gehalten:

> „Dagegen bereitete dem Bundesverfassungsschutz der legalistische Linksextremismus große Sorge, da mit Bodo Ramelow und seiner Partei Linksextremisten in diesem Land regierten, […] deren Beobachtung lediglich aus Gründen der Prioritätensetzung, nicht aber, weil die Partei verfassungstreu geworden ist, zurückgestellt wurde.“[578]

[577] Protokoll der 4. Sitzung vom 13. September 2022, S. 55.
[578] Protokoll der 13. Sitzung vom 24. Oktober 2023, S. 77.

Die Partei Die LINKE wurde 2007 bis 2013 insgesamt und ab 2013 in Teilen aufgrund von Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Weiter führt Dr. Hans-Georg Maaßen aus:

> „Verschärft wurde das Ganze [= die personelle und strukturelle Mangellage beim Thüringischen Verfassungsschutz] aus meiner Perspektive auch dadurch, dass die Leitung der Landesbehörde für Verfassungsschutz Herrn Stephan Kramer übertragen wurde, einer Persönlichkeit, die nicht über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für die Leitung einer Landesbehörde für Verfassungsschutz verfügt.“[579]

Stephan Kramer, seit 2015 Präsident der weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Ministerium für Inneres und Kommunales, ist Mitglied des Stiftungsrates der Amadeu Antonio Stiftung und besitzt nicht die Befähigung zum Richteramt, die der Präsident des Thüringer Verfassungsschutzes nach § 2 Abs. 3 Thüringer Verfassungsschutzgesetz, mitbringen soll.

Die Vernehmung von Dr. Maaßen wurde auf Betreiben der Abgeordneten der Regierungsparteien durch den Ausschussvorsitzenden wegen „Diskreditierung der Landesregierung“ schließlich abgebrochen.

III. Stellungnahme zu den Fragen des Untersuchungsauftrags

1. Ob und in welcher Weise insbesondere die jüngste Brandserie, Überfälle und vorsätzliche schwere Körperverletzungen die Einschätzung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, Stephan Kramer, rechtfertigen, dass linksextreme Gewalt eine neue Stufe erreicht hat und es in Thüringen unterdessen linksterroristische Ansätze gibt.

Die Beantwortung dieser Fragestellung hätte der Beweiserhebung, beispielsweise zur jüngsten Brandserie sowie zu Überfällen und damit einhergehenden vorsätzlichen und schweren Körperverletzungsdelikten durch linksextremistische Gruppierungen, bedurft. Die Beweiserhebung auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags wurde mehrheitlich abgelehnt. Auch die den Untersuchungsausschuss beantragende Fraktion hat leider keine Anstrengung unternommen, den entsprechenden Antrag der Abgeordneten der AfD-Fraktion zu unterstützen oder einen eigenen geeigneten Antrag zu stellen.

[579] Protokoll der 13. Sitzung vom 24. Oktober 2023, S. 78.

2. Ob es für diese Einschätzung nicht vielmehr weiter zurückreichende Indizien gibt und inwiefern sie durch die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden bisher ausreichend ernst genommen worden sind.

Die Beantwortung dieser Frage hätte einer sach- und zielgerichteten Bearbeitung der vorangegangenen Fragestellung bedurft. Diese hat nicht stattgefunden. Zur ergänzenden Erläuterung wird auf Teil II. dieses Sondervotums verwiesen.

3. Ob und in welcher Weise Thüringer Sicherheitsbehörden in den vergangenen zehn Jahren vor einer wachsenden Bedrohung durch den gewaltorientierten Linksextremismus gewarnt haben und welche Maßnahmen die Landesregierung aufgrund dieser Warnungen gegebenenfalls ergriffen hat.

Eine bedeutsame Voraussetzung für derartige Warnungen ist eine entsprechende politische Schwerpunktsetzung der Landesregierungen im Untersuchungszeitraum. Die Aussagen der angehörten Amtsträger, die in dieser Zeit entsprechende Verantwortung innehatten, lassen erahnen, dass die in der Fragestellung benannte Aufgabe zu keinem Zeitpunkt zum Ziel des Handelns der Exekutive erhoben wurde; stattdessen sogar politisch nicht erwünscht war. Insofern muss nach Auffassung der Abgeordneten Henke, Czuppon und Mühlmann (AfD-Fraktion) festgestellt werden, dass es eine Warnung vor einer wachsenden Bedrohung durch gewaltbereiten Linksextremismus nicht gegeben hat und es dementsprechend auch keine Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung einer solchen Bedrohung gegeben hat.

4. Ob und in welcher Weise die von Teilen der Zivilgesellschaft vertretene These stichhaltig ist, es gebe in Thüringen ein ausgeprägtes Dunkelfeld rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, für das die Einordnung von Straftaten durch die Thüringer Polizei und eine mangelnde Strafverfolgung ursächlich seien.

Eine Vielzahl von Sachverständigen hat den Ausschuss auf ein bestehendes Dunkelfeld bei der Erfassung rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt hingewiesen. Jedoch war ein großer Teil dieser Sachverständigen, wie in Teil II. dieses Sondervotums beispielhaft erläutert, nicht mit der erforderlichen Expertise und Unbefangenheit ausgestattet, um diese Frage zu beantworten.

5. Wie sich das gewaltorientierte, politisch oder religiös motivierte Personenpotential in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt hat und ob es von der Landesregierung angemessen eingeschätzt worden ist.

Der Antwort auf diese Frage im Wertungsteil des Abschlussberichts des Untersuchungsausschusses wird hier ausdrücklich widersprochen. Das dort beispielhaft

dargestellte Personenpotential derjenigen, die wegen einer erheblichen Einschränkung der Grundrechte während der Corona-Pandemie und insbesondere für den Erhalt der Grund- und Menschenrechte in den Artikeln 1 bis 20 des Grundgesetzes als sogenannte Spaziergänger wöchentlich demonstriert haben, kann in keiner Weise als Beleg für die Entwicklung eines gewaltorientierten, politisch oder religiös motivierten Personenpotentials angesehen werden. Vielmehr ist entsprechend den Antworten der Landesregierung auf zahlreiche parlamentarische Kleine Anfragen zu den sogenannten Spaziergängen deutlich erkennbar, dass die weit überwiegende Anzahl dieser Demonstrationen friedlich verlief.
Auch die diesbezüglich angehörten Sachverständigen waren ungeeignet, um eine sachliche und politisch unvoreingenommene Sicht auf die Entwicklung eines wie auch immer gearteten extremistischen Personenpotentials zu geben.

6. In wie vielen Fällen Menschen in Thüringen in den vergangenen zehn Jahren Opfer von Gewalttaten gegen Leben, Gesundheit und Eigentum geworden sind, bei denen die Täter durch politische oder religiöse Ideologien motiviert waren, und wie oft dies zur Ermittlung und Verurteilung von Tätern geführt hat.
Grundsätzlich lagen dem Untersuchungsausschuss ausreichend Akten zur Beantwortung dieser Frage vor. Jedoch wurde auch in diesem Sachzusammenhang keine ausreichende Betrachtung aller Extremismusbereiche vorgenommen. Das ist vor allem der politisch einseitigen Behandlung des Untersuchungsgegenstandes durch alle anderen im Ausschuss vertretenen Fraktionen geschuldet.

7. In wie vielen Fällen und mit welchen Folgen Menschen Opfer von politisch motivierter Kriminalität geworden sind, deren Identität und Wohnsitz zuvor durch sogenannte "Feindeslisten", "Outing"-Aktionen oder sonstige Formen der öffentlichen Bloßstellung offenbart worden waren.
Mindestens ein entsprechender Antrag der AfD-Abgeordneten zur Beantwortung dieser Fragestellung wurde mehrheitlich abgelehnt. Eine Aufklärung dieses Sachzusammenhangs war von allen anderen Fraktionen im Ausschuss nicht erwünscht.

8. Ob und in welcher Weise die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden in den vergangenen zehn Jahren derartige Bloßstellungen strafrechtlich bewertet und verfolgt haben und den von derartigen Vorgängen Betroffenen Schutz haben angedeihen lassen.
Hier schließen sich die Abgeordneten Henke, Czuppon und Mühlmann (AfD-Fraktion) der Bewertung im entsprechenden Teil des Abschlussberichts an.

9. Ob und in welcher Weise und Intensität in den vergangenen 20 Jahren der demokratische Parteienwettbewerb durch politisch motivierte Gewaltkriminalität beeinträchtigt worden ist und welche Maßnahmen die zuständigen Landesministerien, Sicherheits- und Justizbehörden mit welchem Erfolg dagegen ergriffen haben.

Anträge der AfD-Abgeordneten, die auf die Aufklärung dieser Frage zielten, wurden abgelehnt.

Im Übrigen muss der sehr deutliche Anstieg von Straftaten, aber auch von Bedrohungen, Nötigungen und Einschüchterungen (on- und offline) gegen Kandidaten für politische (Ehren-) Ämter sowie Amts- und Mandatsträger tatsächlich als außerordentlich besorgniserregend und als Angriff auf die parlamentarische Demokratie bewertet werden.

10. Ob die Landesregierung die Sicherheitsbehörden, insbesondere das Amt für Verfassungsschutz beziehungsweise das Landesamt für Verfassungsschutz, in den letzten zehn Jahren auch im Vergleich zu anderen Ländern personell und technisch so ausgestattet hat, dass sie in der Lage gewesen wären, der politisch motivierten Gewaltkriminalität angemessen entgegenzutreten.

Mit Blick auf die Thüringer Polizei sind die unterzeichnenden Abgeordneten überzeugt, dass dem Erfordernis einer auskömmlichen personellen und materiellen Ausstattung durch die Landesregierungen nicht nachgekommen wurde.

Die Tätigkeit der politisch weisungsgebundenen Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in den zurückliegenden Jahren hat deutlich gezeigt, dass eine politische Abhängigkeit und Weisungsgebundenheit in diesem Bereich der Sicherheitsbehörden eine erhebliche Gefahr für die freiheitliche demokratische Ordnung in Thüringen darstellen.

Die unvoreingenommene, politisch neutrale und sachliche Bearbeitung jeglicher Formen von Extremismus setzt eine politisch unabhängige Behörde voraus. Außerdem muss eine solche Behörde über Personal verfügen, das zur unvoreingenommenen Tätigkeit imstande ist. Wenn sich selbst der Präsident einer Behörde mit Befugnissen wie der Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als politischer Aktivist versteht und sich offenkundig von Verschwörungsfantasien über die politische Opposition leiten lässt, dann stellt diese Abteilung eine erhebliche Gefahr für das demokratische Leben im Freistaat dar. Anhänger von Verschwörungserzählungen in Leitungsämtern wie diesem sind eine direkte Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Unter diesen personellen Voraussetzungen ist es nach Ansicht der unterzeichnenden Abgeordneten nicht möglich, den Ursachen für politisch motivierte Gewaltkriminalität angemessen entgegenzutreten.

11. Welche Auswirkungen der Verzicht auf den Einsatz von V-Personen – bei Fortbestehen der Möglichkeit von Ausnahmen im begründeten Einzelfall zum Zweck der Terrorismusbekämpfung – auf den Informationsstand hat.

Nicht zuletzt aufgrund der in der vorherigen Frage angesprochenen zahlreichen bestehenden Problemlagen ist der Verzicht auf den Einsatz von V-Personen zumindest für die weisungsgebundene Abteilung „Amt für Verfassungsschutz“ im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als grundsätzlich richtig zu bewerten.

12. Ob und in welcher Weise und welchem Umfang die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren zivilgesellschaftliches Engagement zur Prävention politisch motivierter Gewalt gefördert hat; zu untersuchen ist auch, ob dabei die qualitativen wie quantitativen Dimensionen der Gewalt auf Seiten der Täter wie der Geschädigten angemessen berücksichtigt worden sind.

Aus Sicht der AfD-Abgeordneten wurde diese Aufgabe nicht aus allen erforderlichen Perspektiven durch den Untersuchungsausschuss bearbeitet. Eine Stellungnahme ist daher an dieser Stelle nicht möglich.

13. Ob und in welchem Umfang Sicherheitsbehörden sich in den vergangenen zehn Jahren um Erkenntnisse bemüht haben, ob und inwieweit für die jeweiligen Phänomenbereiche szenetypische Strukturen politische Gewaltkriminalität direkt oder indirekt gefördert und die Aufklärung derartiger Straftaten verhindert haben.

Anträge der Abgeordneten der AfD-Fraktion, die der Aufklärung dieser Frage dienten, wurden teilweise abgelehnt. Eine abschließende Beantwortung der Fragestellung ist zwar grundsätzlich wichtig und wünschenswert, aber an dieser Stelle nicht möglich.

14. Ob und auf welche Weise die Landesregierung in den letzten Jahren sichergestellt hat, dass staatliche Zuwendungen aus Förderprogrammen für den zivilgesellschaftlichen Sektor direkt oder indirekt keinen Strukturen und Personen zugutekommen, die ihrerseits Gewaltkriminalität billigend in Kauf nehmen oder indirekt gar begünstigen.

Die zur Beantwortung notwendige Beweiserhebung hat nicht stattgefunden. Dies ist unter anderem damit zu erklären, dass im Untersuchungsausschuss bereits zu der Frage keine Einigkeit herzustellen war, welche Teile des „zivilgesellschaftlichen Sektors“ hier überhaupt Gegenstand wären.

IV. Fazit

Der zur Untersuchung jeglicher politisch motivierten Gewaltkriminalität im Freistaat Thüringen eingesetzte Untersuchungsausschuss wurde seitens der Abgeordneten der Fraktionen von LINKE, SPD und GRÜNE insbesondere durch die gezielte Ladung politisch voreingenommener Sachverständiger zu einem einseitigen Untersuchungsausschuss zum Rechtsextremismus umfunktioniert. Der Ausschuss wurde sodann auch als eine Diffamierungsplattform gegen den Landesverband Thüringen der AfD missbraucht, da aus Sicht der extrem weit links stehenden Sachverständigen ein sogenannter „Extremismus der Mitte“ bereits bei nicht ausreichend linker Positionierung vorliegen soll, der dann insbesondere auf die AfD als ausdrücklich nicht linker Partei zutreffen würde. Auf dieser bewusst einseitigen Bestandsaufnahme beruhen dann in den Augen der AfD-Abgeordneten völlig abwegige Wertungen im Abschlussbericht des Ausschusses, die die Unterzeichnenden entschieden zurückweisen – so exemplarisch die folgenden:

> „Die Sachverständigen haben aufgezeigt, dass sich in Thüringen über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl rechtsextremer Strukturen gebildet haben, die oftmals – trotz ideologischer Differenzen – miteinander agieren und eine ‚Mosaik-Rechte‘ ergeben.“

Richtig ist vielmehr, dass von den Regierungsfraktionen geladene Sachverständige eine eindeutige Bestimmbarkeit „rechter“ wie „linker“ Motivationen zu Straftaten sogar in Zweifel gezogen haben.[580] Die Wertung des Ausschusses will hier nach Auffassung der AfD-Abgeordneten ein möglichst beängstigendes Schreckbild einer angeblichen rechtsextremistischen Bedrohung zeichnen. Dabei geht es in der Hauptsache darum, die Oppositionspartei AfD zu diffamieren. So heißt es im Abschlussbericht:

> „Relevante Teile der AfD sind in dieser Funktion Wegbereiter politisch motivierter Straftaten.“

Diese Wertung wird durch keinerlei konkrete Angaben belegt; etwa dazu, wer oder was „relevante Teile“ sein sollen oder wodurch sich ein „Wegbereiter“ auszeichnet. Kausale Zusammenhänge, die diese Behauptung erhärten würden, hat die Beweiserhebung des Ausschusses zu keinem Zeitpunkt ergeben. Vielmehr handelt es sich um eine politisch motivierte und ehrabschneidende unwahre Unterstellung, die fern beweiserheblicher Fakten schlicht behauptet wird. Sie ist als reine Diffamierung eines politischen Konkurrenten zu werten.

Ein Antrag der AfD-Abgeordneten zur Richtigstellung und Streichung dieser und weiterer faktenfreier Inhalte im Wertungsteil des Abschlussberichts wurde mehrheitlich abgelehnt. Eine faktenbasierte Bewertung der politisch motivierten Gewaltkriminalität war von den Mitgliedern aller anderen Fraktionen außer derjenigen der AfD im Ausschuss nicht gewollt.

[580] Protokoll der 3. Sitzung vom 5. Juli 2022, S. 42-43.

„Der Untersuchungsausschuss erachtet die Bekämpfung politischer motivierter Gewaltkriminalität für notwendig und teilt die Ansicht, dass der Schwerpunkt auf dem Rechtsextremismus liegt."

Dass „der Schwerpunkt auf dem Rechtsextremismus liegt", ist keine Ansicht, sondern der Ist-Zustand des Handelns der Thüringer Landesregierung. Eine Ansicht wäre die Beurteilung dieses Zustandes als gerechtfertigt oder auch nicht gerechtfertigt. Dass der Ausschuss sich hier einer tatsächlichen Wertung enthält und einen allgemeinen demokratischen Konsens – dass politisch motivierte Gewaltkriminalität, wie übrigens alle Kriminalität, zu bekämpfen ist – als exklusiven Standpunkt präsentiert, während die eigentliche Beantwortung der Untersuchungsfragen praktisch ergebnislos ausfällt, spricht Bände über Selbstbild und Arbeitsethos der beteiligten Abgeordneten.

Das Bestreben der Fraktionen der Regierungskoalition war zu keinem Zeitpunkt eine neutrale, an echtem Erkenntnisgewinn orientierte und ergebnisoffene Mitarbeit im Untersuchungsausschuss, sondern die vorgebliche parlamentarische Untermauerung der von diesen Fraktionen selbst propagierten Ansicht, dass der Rechtsextremismus die größte, ja einzige Gefahr im Bereich der politisch motivierten Gewaltkriminalität sei, der Linksextremismus hingegen praktisch nicht gewalttätig sei und, wenn doch, damit immerhin ehrenwerte Ziele verfolge. Beispielhaft für dieses Vorgehen steht die Frage der LINKE-Abgeordneten König-Preuss an den Sachverständigen Prof. Dr. Backes, ob dieser der Aussage zustimme, dass rechte Ideologien auf Ungleichheit, linke Ideologien hingegen auf die Beseitigung von Ungleichheit ausgerichtet seien und es deshalb einen qualitativen Unterschied bei der (Gewalt-)Gefährdung von rechts und von links gebe.[581] Der Sachverständige antwortete:

„[…] jemand kann ein fanatischer Anhänger einer Gleichheitslehre sein und sich moralisch berechtigt fühlen, andere Menschen zu töten, die einer – aus seiner Sicht – Ungleichheitslehre angehören. Dann kann eine solche Gleichheitslehre die Grundlage für schwerste Gewalttaten sein. In der Geschichte der Bundesrepublik haben wir das ja auch schon erlebt. Wir hatten ja die RAF-Anschläge […]. Die Ulrike Meinhof war keine Anhängerin einer Ungleichheitslehre, aber sie hat sich berechtigt gefühlt, Menschen/„Schweine" – „Pigs", so war der Ausdruck der RAF – zu töten, auch Polizeibeamte zu töten, nicht nur Repräsentanten des Staates […] auf der Grundlage einer egalitären Ideologie. Also, Egalitarismus schützt offenbar nicht vor schwersten Gewalttaten."[582]

Der ideologisch motivierte Versuch der LINKE-Abgeordneten, ein extremistisches Weltbild, das nur Freund und Feind kennt, zum moralischen Standpunkt umzudeuten, wurde durch

[581] Protokoll der 5. Sitzung vom 1. November 2022, S. 36.
[582] Protokoll der 5. Sitzung vom 1. November 2022, S. 37.

diese Antwort offenkundig. Es bleibt für die freiheitliche Demokratie im Freistaat Thüringen unentbehrlich, die in solchen ideologischen Vereinnahmungen sichtbar werdenden Bestrebungen linker und linksextremer Akteure zu untersuchen und aufzudecken. Der Untersuchungsausschuss UA 7/3 hat hierzu mit seiner Arbeit zwar keine relevanten Erkenntnisse zutage gefördert, gleichwohl aber gerade mit der Weigerung, sich dem Linksextremismus und politisch links motivierter Gewalt in Thüringen zuzuwenden, wichtige Zusammenhänge deutlich werden lassen.

Zusammenfassend sind mehrere im Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses aufgestellte Fragen vom Ausschuss nicht oder nicht abschließend beantwortet worden. Das Ziel des Untersuchungsausschusses ist damit nicht erreicht. Insbesondere begründet sich diese Einschätzung auf der politischen Instrumentalisierung des UA 7/3 durch die Vorgehensweise der Regierungsfraktionen im Ausschuss sowie deren Duldung bzw. Unterstützung durch die Abgeordneten der CDU-Fraktion.

Henke Czuppon Mühlmann

IV. Sondervotum des Abgeordneten der Fraktion der SPD Denny Möller

Sondervotum des Abgeordneten der SPD-Fraktion Denny Möller

Der Untersuchungsausschuss „Politische Gewalt: Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung" hat sich ausführlich mit der Erfassung von politisch motivierter Kriminalität sowie deren Erscheinungsformen auseinandergesetzt. In Ergänzung zu dem kurzen Wertungsteil sollen durch das Sondervotum weitere Einordnungen, Bewertungen und Empfehlungen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität vorgenommen werden.

1.Ergebnis der Analyse der Phänomenbereiche und deren Umfeld - Thüringen hat ein Problem mit der extremen Rechten

1.1. Keine Beweise für eine neue Stufe linksextremistischer Gewalt

Ursächlich für die Einsetzung des Untersuchungsausschusses auf Antrag der CDU-Fraktion waren unter anderem öffentlich getätigte Aussagen, die auf eine neue Stufe linksextremer Gewalt oder gar linksterroristische Ansätze in Thüringen hinwiesen. Nach Abschluss der Untersuchungsausschussarbeit, zu der sowohl die Anhörung von Sachverständigen als auch Aktenanforderungen und -verlesungen zählten, ist festzustellen, dass im Ausschuss keinerlei Beweise erbracht wurden, die eine solche Einschätzung rechtfertigen. Die Ermittlungen zu den Bränden in Objekten der extremen Rechten in Thüringen werden weiterhin durch den Generalbundesanwalt geführt und sind noch zu keinem abschließenden Ergebnis gekommen. Der Thüringer Verfassungsschutzpräsident Kramer führte in seiner Anhörung zudem aus, dass seine Behörde Probleme habe, diese Taten automatisch der linksextremen Szene zuzuordnen.[583] Der im sog. Lina E.-Verfahren als Kronzeuge aufgetretene und sich im Zeugenschutzprogramm befindliche Johannes Domhöver wurde auf Ladung der CDU-Fraktion in der 13. Sitzung angehört, ohne Aussagen zu linksextremen Strukturen in Thüringen treffen zu können. Die in derselben Sitzung auf Ladung der AfD-Fraktion durchgeführte Anhörung des ehemaligen Bundesverfassungsschutzpräsidenten Dr. Maaßen zum Thema Linksextremismus wurde schließlich durch den Vorsitzenden Walk abgebrochen. Ursächlich hierfür waren diskreditierende Äußerungen von Dr. Maaßen und seinem Rechtsbeistand. So behauptete Dr. Maaßen beispielsweise, dass in Thüringen mit Bodo Ramelow und seiner Partei Linksextremisten regieren würden und dem Bundesverfassungsschutz in seiner Amtszeit als Teil des „legalistischen Linksextremismus“

[583] Wortprotokoll der 15. Sitzung, S.12

Sorge bereitet hätte.[584] Weder durch weitere Anhörungen noch durch Aktenvorlage sind darüber hinaus Belege erbracht worden, die auf eine mangelhafte politische Bearbeitung durch die Landesregierung oder eine mangelhafte Verfolgung durch Sicherheitsbehörden im Kontext linksextremistischer Gewalt schließen lassen.

1.2. Mosaik-Rechte in Thüringen

Zentrales Ergebnis der Untersuchungsausschussarbeit ist die umfangreiche, aussagen- und aktenbasierte Verfestigung der Erkenntnis, dass die größte Gefahr für eine offene, plurale demokratische Gesellschaft in Thüringen von der extremen Rechten ausgeht. Die Sachverständigen haben aufgezeigt, dass sich in Thüringen über Jahrzehnte hinweg eine Vielzahl extrem rechter Strukturen gebildet haben, die oftmals – trotz ideologischer Differenzen – miteinander agieren und eine „Mosaik-Rechte“ ergeben. Sachverständige wie Andrea Röpke haben ausführlich über Gruppierungen, Aktivitäten und Immobilien der extremen Rechten in Thüringen berichtet und die besorgniserregende besondere Stellung Thüringens im bundesweiten Vergleich herausgearbeitet, „weil hier wirklich ein Zusammenwirken, eine Vernetzung von sich niedergelassenen Strukturen stattfindet, die dazu beitragen, dass die Akzeptanzgewinnung im Land massiv zugenommen hat, dass die Hemmungen und Grenzen fallen. Das Markante daran ist, dass in Thüringen radikalste Strukturen in der Lage sind, sich so offen niederzulassen. Das habe ich so nicht beobachtet in anderen Bundesländern.“[585] Auch in den Rechtsrock- und Kampfsportszenen nimmt Thüringen eine zentrale Rolle ein. Für die Rechtsrockszene führte der Sachverständige Dr. Hindrichs aus, dass Rechtsrock in Thüringen im bundesweiten und internationalen Vergleich eine hohe öffentliche Präsenz hat und für die Szene als Handlungsort eine herausgehobene Position einnehme, was sich beispielsweise auch in der überproportional hohen Anzahl der in Thüringen ansässigen Rechtsrock-Produzenten zeige.[586] Bezogen auf die Ballung von Strukturen im Raum zwischen Eisenach und Erfurt und südlich davon führte der Sachverständige Claus aus, dass dies seiner Einschätzung nach „eines der größten Netzwerke militanter Neonazis und rechtsextremer Hooligans in Deutschland, für das Kampfsport eine sehr zentrale Rolle spielt“ sei.[587] Die Gefahr, die von solchen Akteuren ausgeht, ist im Untersuchungszeitraum beispielsweise durch die militante Neonazi-Kampfsportgruppe Knockout 51 deutlich geworden. Gegen die Gruppierung wird aktuell ein Verfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung vor dem Oberlandesgericht Jena geführt. Die Gruppierung um Leon R. versuchte einen „Nazi-Kiez“ in Eisenach zu schaffen und beging mehrere Körperverletzungsdelikte insbesondere gegen als links

[584] Wortprotokoll der 13. Sitzung, S. 77
[585] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.26
[586] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.84-89
[587] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.103

markierte Menschen.[588] Es muss angenommen werden, dass die Gruppierung gar den Tod von Menschen billigend in Kauf nahm. Dies zeigt beispielhaft auch ein öffentlich bekannt gewordener Vorfall außerhalb des Untersuchungszeitraums im September 2021, bei dem Mitglieder der Gruppierung mit Messern, Macheten und einer Axt schwer bewaffnet vor dem Autonomen Jugendzentrum in Erfurt eine Auseinandersetzung provozieren wollte, wozu es glücklicherweise nicht kam.[589] Folgerichtig stellt der Sachverständige Claus fest, dass die Grenzen von militanten Neonazis in Kampfsportnetzwerken in den Rechtsterrorismus fließend seien.[590]

Die Gewaltaffinität der extremen Rechten zeigt sich beispielhaft auch in der Durchführung von Wehrsportlagern wie jenes der „Jungen Revolution“ am 18.07.2020 im südthüringischen Stützerbach, an dem unter anderem Maximilian A. und Kevin N. von Knockout 51 teilnahmen. Das Ermittlungsverfahren wurde per Verlesung eingeführt und zeigt den hohen Vernetzungsgrad der Szene auf: An dem Sportlager nahmen Personen der rechten Szene aus dem gesamten Bundesgebiet und der Schweiz teil.[591] Die Durchführung von Survival-Trainings dient der Vorbereitung auf einen Tag X, also den Zusammenbruch des politischen Systems der entweder von selbst kommt oder sogar bewusst herbei geführt werden soll. Das ist eine wichtige ideologische Bezugsgröße für die extreme Rechte und verdeutlicht deren ausgesprochene Gewaltaffinität.[592] Öffentlich bekannt ist, dass Peter W., Mitglied der aktuell vor Gericht stehenden „Gruppe Reuß“, solche Camps organisierte.[593] Im Untersuchungsausschuss ist durch Aktenverlesung ersichtlich geworden, dass an von Peter W. durchgeführten Trainings auch Mitglieder der Holocaustleugner-Gruppierung „Europäischen Aktion“ wie Axel S. teilnahmen.[594] Besorgniserregend im Kontext der Gewaltaffinität ist zudem die hohe Zahl an Waffenfunden in Thüringen und dass „Waffen [..] eine wichtigere Rolle denn je [spielen]“ für die extrem Rechte, wie die Sachverständige Röpke ausführte.[595] In der Untersuchungsausschussarbeit wurden zahlreiche waffenrechtliche Ermittlungsverfahren gegen extreme Rechte per Verlesung eingeführt.[596]

Es bleibt daher bei der Forderung, dass extremen Rechten eine waffen- aber auch sprengstoffrechtliche Erlaubnis konsequent zu entziehen ist. Es sind daher alle Maßnahmen zu treffen, die hierfür geeignet sind, wie die Ausweitung von Kontroll- und

[588] https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/Pressemitteilung-vom-06-04-2022.html
[589] https://www.endstation-rechts.de/news/knockout-51-reale-toetungsabsichten (Artikel vom 19. Juli 2023)
[590] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.103
[591] Wortprotokoll der 18. Sitzung S.105 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[592] U.a. Wortprotokoll der 7. Sitzung, Ausführungen von Gerd Wiegel (S.31) und Robert Claus (S.92)
[593] U.a. https://taz.de/Razzia-gegen-Reichsbuerger/!5898636/ (Artikel vom 9. Dezember 2022) / https://www.belltower.news/rechtsextremer-survival-markt-vorbereitung-auf-tag-x-144303/ (Artikel vom 14. Dezember 2022)
[594] Wortprotokoll der 20. Sitzung, S.19 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[595] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.72
[596] Siehe Wortprotokoll der 21. Sitzung / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.

Dokumentationspflichten. Für die Umsetzung der Maßnahmen braucht es eine stärkere Unterstützung für die Waffenbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten.
Für weitere Informationen zur extremen Rechten in Thüringen kann an dieser Stelle auf die ausführlichen Darstellungen der Sachverständigenaussagen im Berichtsteil C verwiesen werden.

1.2.1. Mosaik-Rechte in Thüringen – Fokus Erfurt

Ein Hotspot der extremen Rechten in Thüringen stellt Erfurt dar, was sich sowohl in der Vielzahl extrem rechter Strukturen als auch in den zahlreichen Vorfällen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – wie beispielsweise die Jahresstatistiken von ezra zeigen – widerspiegelt.[597]
Im Untersuchungsausschuss wurde eine Vielzahl von Akten im Kontext solcher Taten verlesen, in denen sowohl Ermittlungen gegen organisierte Akteur:innen der extremen Rechten als auch solche gegen Personen, die sich ideologisch in diesem Spektrum, jedoch nicht in festen Strukturen, bewegen, geführt wurden. Auffällig waren insbesondere Akteure aus der Struktur „Neue Stärke Partei (NSP)“, früher „Volksgemeinschaft e. V.“ und „Der III. Weg“. Verlesen wurden beispielsweise Ermittlungsakten zu Angriffen auf als links markierte Personen, auf Obdachlose oder auf Polizeibeamt:innen im Kontext des Pandemie-Protestgeschehens. Im Mittelpunkt der Ermittlungen stand dabei mehrmals das NSP-Mitglied Wolodja W.[598] W. war ebenso wie sein Schwager Enrico Biczysko, ehemaliger NPD-Stadtrat in Erfurt, sowie weitere Akteure der NSP an dem rassistischen Angriff auf drei Guineer im August 2020 auf dem Erfurter Herrenberg beteiligt, der aufgrund der Brutalität mediale Aufmerksamkeit erhielt.[599] Zwei der Betroffenen erlitten durch den Angriff schwere Verletzungen. Auf dem Herrenberg war die NSP sowie Vorgängerstrukturen mit eigener Immobilie auch schon längere Zeit präsent und bot unter anderem kostenlose Selbstverteidigungskurse für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der niedrigschwelligen Agitation an.[600] 2020 musste die Immobilie geräumt werden.[601] Einige Akteure der NSP wie Florian R. verlagerten daraufhin ihren Schwerpunkt in den Erfurter Norden und fielen beispielsweise durch einen versuchten Angriff auf das Autonome Jugendzentrum (AJZ) auf.[602]
Personelle Überschneidungen der NSP sind zu der im Untersuchungszeitraum aktiv gewesenen Gruppierung Kollektiv 56 vorhanden. Mitglieder dieser Erfurter Gruppierung

[597] Siehe beispielhaft Ezra Jahresstatistik 2019, abrufbar unter: https://ezra.de/wp-content/uploads/2020/03/Pressemappe_ezra_20-03-17_ohne-Handynummer.pdf
[598] Wortprotokoll der 18. Sitzung, u.a. S.7f / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[599] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S.103 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[600] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.90
[601] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S.103f. / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[602] Wortprotokoll der 17. Sitzung, S.158-163 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.

beteiligten sich unter anderem an Angriffen auf Gegendemonstrant:innen 2015 und 2016 in Erfurt, an den Ausschreitungen in Leipzig-Connewitz im Januar 2016 sowie auf das AJZ in Erfurt, das weiter oben auch bereits als Ziel der militanten Neonazis von Knockout 51 beschrieben wurde. Der erste Angriff auf das AJZ im Mai 2016 wurde von nahezu allen Mitgliedern der Gruppierung begangen. Circa 12 Neonazis warfen erst Flaschen und Steine in den Innenhof, sprühten anschließend wahllos CS-Gas und schlugen auf die Anwesenden ein.[603] Das Mitglied der Gruppierung Philippe A. verübte in Begleitung von zwei weiteren Personen im Juli 2017 einen weiteren Angriff im AJZ, bei der eine Person schwer verletzt wurde.[604] Die zum Kern von Kollektiv 56 gehörenden Philippe A., Robert B., Julian F. sowie Kevin J. waren ebenfalls an einem Überfall auf eine Personengruppe vor der Staatskanzlei in Erfurt im Juli 2020 beteiligt, bei dem mehrere Personen teils schwer verletzt wurden und unter anderem posttraumatische Belastungsstörungen davontrugen. Das politische Motiv der Tat wurde vom Gericht trotz des Hintergrunds der Täter nicht anerkannt.[605]

Aus den Ermittlungsakten gehen weitere Angriffe auf Personengruppen, die von unbekannten Täter:innen dem politisch linken Spektrum zugeordnet wurden, im Erfurter Stadtgebiet hervor. Bei der Tat im Juli 2018 riefen die Angreifer Parolen wie „Frei, sozial und national“ und „Sieg Heil“ und verletzten mehrere Personen.[606] Gleiche Ausrufe nahmen die Geschädigten auch im Juli 2021 wahr, als sie von einer Gruppe von 10-15 Personen geschlagen und getreten wurden, teils als die Betroffenen bereits am Boden lagen, wodurch die Täter:innen schwerere Verletzungen bewusst in Kauf nahmen.[607]

Die gute Vernetzung der extrem rechten Akteur:innen in Erfurt zeigt sich auch in weiteren personellen Überschneidungen, beispielsweise in Person von Robert B., Mitglied von Kollektiv 56 und seit circa 2021 auch in einer Struktur namens „Kontrakultur Erfurt“ aktiv. [608] „Kontrakultur Erfurt“ ist ein Ableger der vom Verfassungsschutz als erwiesen rechtsextremistisch eingeordneten Identitären Bewegung. Der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Thüringer Landtag ist zu entnehmen, dass Mitglieder der „Kontrakultur Erfurt“ Verbindungen in die extrem rechte Szene in Thüringen, Deutschland und Europa haben und bislang insbesondere durch Banneraktionen (u.a. mit dem Schriftzug „Unser Volk zuerst – Autarkie-Souveränität-Remigration“) in Erfurt aufgefallen sind.[609] Ein weiterer Aktivist bei „Kontrakultur“ ist der von Eisenach nach Erfurt gezogene Kevin N.[610], der im Dezember 2023

[603] Wortprotokoll der 17. Sitzung, S.51-55 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[604] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S. 67-69 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[605] Wortprotokoll der 17. Sitzung, S.165-168 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[606] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S.63 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[607] Wortprotokoll der 17. Sitzung, S.163f. / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[608] https://rechercheportalerfurt.noblogs.org/post/2023/01/09/gesichter-des-rechtsterrorismus-militanter-neonazi-studiert-an-der-fachhochschule-erfurt/ (Artikel von 9. Januar 2023)
[609] Thüringer Landtag, Drucksache 7/7480
[610] https://rechercheportalerfurt.noblogs.org/post/2023/01/09/gesichter-des-rechtsterrorismus-militanter-neonazi-studiert-an-der-fachhochschule-erfurt/ (Artikel von 9. Januar 2023)

als Mitglied der militanten Neonazi-Gruppe „Knockout 51“ verhaftet wurde.[611] Im Prozess gegen Knockout 51 ist anhand von Chatnachrichten von Kevin N. bekannt geworden, dass N. in „Kontrakultur“ eine mögliche Deckstruktur der Identitären Bewegung sah, sollte diese formell aufgelöst werden.[612] Zu Kevin N. wurden zahlreiche Ermittlungsverfahren verlesen, zu denen weiter unten noch ausgeführt wird. Kevin N. ist zudem seit 2018 Anwärter bei der rechten Hooligan-Gruppierung „Jungsturm“ aus dem Umfeld des FC Rot-Weiß-Erfurt gewesen, die unter anderem Überfälle auf Fans des FC Carl Zeiss Jena begingen und im Februar 2021 vom Landgericht Gera als kriminelle Vereinigung eingestuft wurde.[613] Drei der vier angeklagten Mitglieder wurden zu Haftstrafen verurteilt, wenngleich die politische Motivation der Taten hierbei nicht beachtet wurde (siehe Ausführungen weiter unten). Trotz der Verurteilung sind Mitglieder der Gruppierung wie Robin B. weiterhin aktiv, wie ein kürzlich öffentlich bekannt gewordener Vorfall belegt.[614] Im Untersuchungsausschuss führte der Sachverständige Claus aus, dass der „Jungsturm“ international vernetzt ist und seit Jahren gute Beziehungen mit den Neonazi-Hooligans von CSKA Sofia pflegt, die mit dem „Blood and Honour“-Netzwerk in Verbindung stehen.[615] Der Sachverständige legte zudem dar, dass „Jungsturm“ als Jugendgruppe der Hooligans von „Kategorie Erfurt“ gilt, in der der bereits erwähnte Enrico Biczysko (NSP) aktiv war. [616]

Die genannten Strukturen und Vorfälle ergeben keineswegs ein vollständiges Bild der Situation in Erfurt, sondern können lediglich darlegen, wie hoch der Vernetzungsgrad der Akteur:innen der extremen Rechten ist, was somit sinnbildlich für die weiter oben beschriebene „Mosaik-Rechte“ ist. Die Vorfälle zeigen auf, dass diese Akteur:innen Gewalt als legitimes Mittel der Machtdemonstration und zur Einschüchterung von politisch anders orientierten Menschen betrachten und dafür sorgen, dass zumindest zeitweise Angsträume im Stadtgebiet entstehen können. In der Vergangenheit konnten diese Akteur:innen zu oft unbehelligt in Erfurt aktiv sein, ohne dass ihnen nachhaltig von Seiten der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden entgegengetreten worden ist. Dies gilt es zukünftig durch konsequenteres Vorgehen der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gegen diese Akteur:innen zu ändern. Zivilgesellschaftliche Akteur:innen leisten einen wichtigen Beitrag bei der Aufdeckung der Strukturen und der personellen Vernetzung der extrem Rechten in Erfurt und dürfen bei ihrem Einsatz für eine offene, plurale und friedlich lebende Stadtgesellschaft nicht allein gelassen werden. Es ist bekannt, dass die

[611] https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/festnahmen-knockout-51-eisenach-erfurt-jena-gba-neonazis-terroristische-vereinigung/ (Artikel vom 14. Dezember 2023)
[612] https://prozessdoku-thueringen.de/2024/04/02/23-verhandlungstag-ko51-19-02-2024/ (Bericht vom 2. April 2024)
[613] https://exif-recherche.org/?p=6999 (Artikel vom 15. März 2021).
[614] https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/jena/derby-erfurt-fcc-rwe-fussball-hooligans-100.html (Artikel vom 18 April 2024)
[615] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.96
[616] U.a. Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.95 ff. Ausführungen von Robert Claus

zivilgesellschaftlichen Strukturen vielerorts in Thüringen nicht derart herausgebildet sind. Hier gilt erst recht, dass alle (rechts)staatlichen Mittel zur Entgegnung der extremen Rechten ausgeschöpft werden müssen.

1.2.2. Mosaik-Rechte in Thüringen – Fokus Reichsbürger

Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der „Reichsbürger-Szene“ in Thüringen auseinandergesetzt. „Reichsbürger“ sind insbesondere in den letzten Jahren als Teil einer rechten Mischszene im Kontext der Proteste in der Pandemie und schließlich mit der Razzia gegen die den Umsturz planenden „Gruppe Reuß“ endgültig in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Aufgrund der teilweise divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der politischen Einordnung von „Reichsbürgern“ durch Sicherheitsbehörden und Wissenschaftler:innen, einer teilweisen öffentlichen Verharmlosung der Aktivitäten sowie der hieraus entstandenen besonderen Herausforderungen für Kommunen und Justiz, werden „Reichsbürger“ als Teil der Mosaik-Rechte separat in den Blick genommen. Der Sachverständige Rathje betonte in seiner Analyse der von ihm bezeichneten „verschwörungsideologischen Souveränisten“, dass die „Reichsbürger“ als Teil der extremen Rechten eingeordnet werden müssten. Rathje begründet dies mit dem positiven Bezug zum Deutschen Reich und dazugehöriger Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie dem weit verbreiteten Antisemitismus in der Szene.[617] Weitere Sachverständige wie Heike Kleffner kamen zu ähnlichen Schlüssen.[618] Es ist daher zu kritisieren, dass die Straftaten von Reichsbürgern in der PMK dem Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ zugeteilt werden, wie der Präsident des Thüringer Landeskriminalamts Jens Kehr in der zweiten Sitzung des Untersuchungsausschusses bestätigte.[619] Hierdurch findet im Kontext der PMK-Statistik eine Verzerrung der eigentlichen Gefahren, die von der extremen Rechten ausgehen, statt. Diese Gefahren werden verdeutlicht, wenn allein die seit 2019 vereitelten Pläne von Gruppierungen aus bzw. mit Verbindungen zu diesem Milieu wie die „Gruppe S.“, „Vereinte Patrioten“ oder „Patriotische Union“ („Gruppe Reuß“), die gewaltvoll einen Systemwechsel herbeiführen wollten, in den Blick genommen werden.[620] Im Untersuchungsausschuss wurden zudem Teile eines Verfahrens gegen eine weitere Reichsbürgergruppierung mit Verbindungen nach Thüringen verlesen, die ebenfalls die staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beseitigen wollte, sogenannte Todesliste erstellte und mutmaßlich im Besitz von Sturmgewehren war.[621] Die generelle hohe Affinität von Menschen aus der „Reichsbürger“-Szene zu Waffen

[617] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.16
[618] Wortprotokoll der 9. Sitzung, S.22
[619] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.113ff
[620] Wortprotokoll der 10. Sitzungen, S.25
[621] Wortprotokoll der 19. Sitzung, S. 4-9

ist zudem bekannt, zumal es etliche öffentliche Berichte zu Waffenbeschlagnahmungen bei Razzien gibt, wie beispielsweise 2018 in Sondershausen (50 Waffen bei einer Person).
Auch in der „Reichsbürger"-Szene spielt Thüringen in der bundesweiten Vernetzung eine zentrale Rolle. Der Sachverständige Rathje wies in diesem Zusammenhang unter anderem auf ein Netzwerk-Treffen in einer „Reichsbürger"-Gaststätte in Saalfeld 2017 sowie auf die 2022 in Pfiffelbach und 2023 in Leinefeld-Worbis durchgeführten „Zukunftskongresse" mit Teilnehmenden aus dem gesamten Bundesgebiet hin.[622] Unter anderem nahm auch Frank Haußner, Aktivist der extrem rechten Szene und Führungsfigur bei „Freies Thüringen" teil, der sehr gute Kontakte zur AfD in Thüringen pflegt. Eines der Hauptthemen auf beiden Kongressen war die Informationsvermittlung zu sogenannten Wahlkommissionen. Diese sind insbesondere in Thüringen und Sachsen gebildet worden, um Wahlen in den Gebietsgrenzen vor dem Ersten Weltkrieg durchzuführen, an denen lediglich Menschen teilnehmen dürfen, die ihre Abstammung entsprechend des Gebiets nachweisen können.[623] Außerhalb des Untersuchungszeitraums ist auch in mehreren Thüringer Gemeinden auf Plakaten zu Wahlen durch Wahlkommissionen aufgerufen wurden.[624] Hierin ist der Versuch einer Delegitimierung demokratischer Prozesse deutlich zu erkennen.
Durch die Anhörung von Vertreter:innen aus der Justiz, Verwaltung und dem Gerichtsvollzieherwesen ist deutlich geworden, dass „Reichsbürger" neben der Durchführung von Pseudowahlen mit weiteren Mitteln versuchen die Legitimation der demokratischen Staatsform und vor allem staatlicher Institutionen anzugreifen. Insbesondere die Verwaltung hat mit gezielten Störungen, massenhaften verbalen und schriftlichen Attacken zu kämpfen, die personelle Ressourcen binden. Bedrohungen gegen Amts- und Mandatsträger:innen durch Personen der „Reichsbürger"-Szene kommen ebenfalls häufig vor.[625] Die Anzahl der gegen „Reichsbürger" geführten Verfahren, oftmals wegen Nötigungen und Erpressungen, ist in den letzten Jahren enorm gestiegen wie Ulf Walther für das Sonderdezernat „Reichsbürger" bei der Staatsanwaltschaft Mühlhausen in seiner Anhörung beschrieben hat (2018:20 Verfahren; 2021: 94 Verfahren, 2023: über 600 Verfahren).[626]
Die Landratsämter sind zudem mit der Bildung von Parallelstrukturen von „Reichsbürgern" konfrontiert: Öffentlich bekannt geworden ist, dass „Reichsbürger" Geburtshäuser und gar Schulen gründen wollen bzw. schon gegründet haben, um ihre Kinder fern von staatlichem

[622] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S. 21
[623] Siehe u.a. Seite des „Königlich Sächsischen Gemeindeverbandes" https://ks-gemeinden.info/?Herzlich_willkommen
[624] https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/article236064449/Selbsternannte-Wahlkommissionen-beschaeftigen-Verfassungsschutz.html (Artikel vom 4. August 2022)
[625] Siehe u.a. Forschungsbericht „Demokratie unter Druck – Anfeindungen auf Amtsträger*innen in der Kommunalpolitik und Beschäftigte der Kommunalverwaltung Thüringens", abrufbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/IDZ_Forschungsbericht_Angriffe_Kommunalpol_verw_2023.pdf
[626] Wortprotokoll der 10.Sitzung, S.90

Einfluss zu halten und sie gänzlich gemäß der eigenen Ideologie erziehen zu können. [627] Ein Landratsamt in Thüringen führte bereits ein Kinderschutzverfahren bei einer Reichsbürger-Familie mit einem Kind, dessen Existenz dem Staat lange Zeit nicht bekannt war. Expert:innen erwarten, dass die Zahl von Kindern ohne staatliche Geburtsurkunde, die gänzlich mit der Reichsbürger-Ideologie aufwachsen, steigen wird.

Die Herausforderungen, die mit dem Agieren der „Reichsbürger"-Szenen verbunden sind, sind für Kommunen, Verwaltung, Polizei und Justiz erheblich und müssen deshalb durch Unterstützungsmaßnahmen adressiert werden. Es ist klar, dass Ansprechpersonen für den Umgang mit „Reichsbürgern" etabliert werden müssen, die beispielsweise bei der Verhinderung des Aufbaus von Parallelstrukturen, wie weiter oben beschrieben, unterstützen können. Die Informationsstelle „Reichsbürger" im Landesverwaltungsamt sollte daher zu einer Beratungs- und Meldestelle für die kommunale Verwaltung im Umgang mit „Reichsbürgern" ausgebaut werden. Weiterhin sind der Ausbau von Schulungsangeboten für Beschäftigte in Verwaltung, Polizei und Justiz im Umgang mit der Szene notwendig. Für die Unterstützung des Gerichtsvollzieherwesens im Umgang mit Reichsbürgern ist ein einheitlicher Dienstausweis sowie das Schaffen von Unterstützungsangeboten bei psychischer Belastung wünschenswert. Aufgrund der Bedrohungslage, die durch Reichsbürger hervorgerufen wird, ist zudem die konsequente Entwaffnung von Menschen aus dieser Szene durchzuführen.

1.3. Die AfD als parlamentarischer Arm der extrem Rechten in Thüringen

Anknüpfend an den vorherigen Abschnitt ist die persönliche und ideologische Nähe führender AfD-Mitglieder zur „Reichsbürger"-Szene im Untersuchungsausschuss thematisiert worden.[628] Björn Höcke und weitere führende AfD-Mitglieder traten in der Vergangenheit häufig mit dem bereits erwähnten extrem rechten Aktivisten und „Reichsbürger" Frank Haußner auf. Höcke bezeichnete dessen Verdienste öffentlich als „historisch". [629] In jener Rede betonte Höcke zudem die Gleichwertigkeit von Partei und Vorfeld, was sinnbildlich für das Wirken der AfD als bewegungsförmige Fundamentalopposition ist, die als Bindeglied zu und zwischen verschiedenen Gruppierungen der extremen Rechten fungiert und somit als deren parlamentarischer Arm bezeichnet werden kann.[630] Die AfD in Thüringen hat zudem sowohl für die Pandemie-Leugner:innen-Szene als auch im Protestgeschehen im Kontext des russischen

[627] Sebastian Haak: Die Reichbürger unter uns (Freies Wort Suhl, 21.11.2023)
[628] siehe beispielhaft Wortprotokoll der 10. Sitzung, S. 21f. Ausführungen des Sachverständigen Rathje
[629] https://twitter.com/ostdivan/status/1696488958862262376?ref_src=twsrc%5Egoogle%7Ctwcamp%5Eserp%7Ctwgr%5Etweet (Tweet vom 29. August 2023)
[630] Wortprotokoll 7.Sitzung, Ausführungen von den Sachverständigen Friedrich (insbesondere S 7.f. und 21f.) und Wiegel (S.36)

Angriffskriegs auf die Ukraine eine zentrale Rolle eingenommen, die wohl bundesweit einmalig ist. In diesem Kontext ist als prägnantes Beispiel für die offene Zusammenarbeit der AfD mit verschiedenen Akteuren des extrem rechten Spektrums die Demonstration „Deutschland zuerst“ in Erfurt am 12.11.2022 vom Sachverständigen Speit genannt worden.[631] Die Demonstration wurde von dem vorbestraften Rechtsextremen Christian Klar organisiert. Es sprachen neben Björn Höcke, Martin Kohlmann von der vom Verfassungsschutz als gesichert extremistisch eingestuften Kleinstpartei „Freie Sachsen", Jürgen Elsässer, Herausgeber vom ebenso eingestuften „Compact-Magazin" sowie Lutz Bachmann von der „Pegida"-Bewegung.

Im Untersuchungsausschuss haben die Sachverständigen Friedrich und Wiegel herausgearbeitet, dass der Thüringer Landesverband das Herzstück der völkischen extremen Rechten innerhalb der AfD bundesweit ist und eine herausgehobene Stellung mit dem von Höcke gegründeten „Flügel“ bei der Rechtsradikalisierung der Partei einnimmt.[632] Die AfD hat dabei den Charakter einer Bewegungs- und Sammlungspartei und bietet eine Plattform – wie bereits erwähnt – für verschiedene extrem rechte Gruppierungen und ist so der parlamentarische Arm der neuen Rechten. Für die ausführliche Analyse der beiden Sachverständigen und die Darlegung weiterer verschiedener Berührungspunkte zur traditionellen extremen Rechten, zum Neofaschismus und zum Neonazismus ist auf den Berichtsteil C zu verweisen.

Im Wertungsteil ist der Thüringer Landesverband der AfD aufgrund der Analysen im Untersuchungsausschuss richtigerweise als Wegbereiter politisch motivierter Straftaten bezeichnet worden. Fernab des Untersuchungsausschusses ist sicherlich als herausgehobenes Beispiel die Mitwirkung der ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten Malsack-Winkelmann an den gewaltvollen Umsturzplänen der „Gruppe Reuß“ zu nennen. Im Untersuchungsausschuss selbst wurden mehrere Ermittlungsakten zu Straftaten im Umfeld von AfD-Demonstrationen und unter Beteiligung von AfD-Funktionären verlesen. Im Kontext der Demonstrationen handelt es sich um Körperverletzungsdelikte bei denen Gegendemonstrant:innen betroffen waren.[633] AfD-Mitglieder waren in Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamt:innen sowie Bedrohungen gegen einen Jugendlichen in einem Bürgerbüro im Ilm-Kreis involviert. [634] Die Waffenaffinität von AfD-Mitgliedern in Thüringen, die insbesondere aufgrund der Einstufung des Landesverbands durch den Verfassungsschutz als gesichert rechtsextrem beachtenswert ist, ist durch eine Kleine Anfrage außerhalb des Untersuchungszeitraums bekannt geworden:[635] Auch mit

[631] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.13 Ausführungen von Andreas Speit
[632] Wortprotokoll der 7. Sitzung, S.4-79
[633] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S.6f. / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[634] Wortprotokoll der 18. Sitzung, S.9 /S.75f. / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[635] Thüringer Landtag Drucksache 7/8359: 33 Mitglieder des Landesverbands besaßen mit Stand Juli 2023 70 Kurzwaffen und 107 Langwaffen.

Blick auf das Wirken der AfD im Untersuchungszeitraum hieß es in einem Urteil des OVG Münster im Mai 2024, dass der „Flügel“ der AfD, dessen einflussreichste Mitglieder aus Thüringen kommen, rechtmäßig als „erwiesen extremistische Bestrebung“ vom Verfassungsschutz beobachtet wird und dass sich dessen Ziele „tatsächlich gegen den Schutz der Menschenwürde, namentlich von Deutschen mit Migrationshintergrund sowie deutschen und ausländischen Staatsangehörigen islamischen Glaubens“ richten.[636] Der Zusammenhang von Waffenaffinität und Zielen von Mitgliedern des vom „Flügel“ geprägten Thüringer Landesverbandes stellt eine deutliche Bedrohung für eine offene Gesellschaft dar.

Der Entzug der waffenrechtlichen Erlaubnis von AfD-Mitgliedern ist daher voranzutreiben. Es gilt, alle rechtsstaatlichen Mittel einer wehrhaften Demokratie für die Entgegnung der Bestrebungen der AfD gegen die Menschenwürde, das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip zu prüfen. Mittel dieser Art könnten der Entzug des passiven Wahlrechts bei Einzelpersonen, der Ausschluss von der Parteienfinanzierung bis hin zu einem gänzlichen Parteienverbot durch das Bundesverfassungsgericht sein.

2. Erfassung und Verfolgung Politisch motivierter Kriminalität

Die Erfassung und Verfolgung politisch motivierter Kriminalität war im Fokus vieler Sitzungen des Untersuchungsausschusses.[637] Im Folgenden sollen Ausführungen zu den Erkenntnissen hinsichtlich der Bearbeitung von politisch motivierten Straftaten im Polizei- und Justizbereich gemacht werden. Nach Anhörung der Sachverständigen ist generell festzuhalten, dass ein Dunkelfeld politisch motivierter Taten existiert und insbesondere rechte, rassistische und antisemitische Taten untererfasst sind (siehe Einsetzungsfrage 4). In der Folge gibt es eine bemerkenswerte Differenz zwischen den Zahlen von Ermittlungsbehörden und den zivilgesellschaftlichen Dokumentations- und Beratungsstellen, was mit der Aktualisierung der Statistiken auch nach Abschluss des Ermittlungsjahres sowie in der Dokumentation von Angriffen, die nicht zur Anzeige gebracht worden sind, begründet wird.[638] So haben die Viktimisierungsstudien des Kriminalistischen Instituts des BKA 2017 und 2020 gezeigt, dass das Ausmaß rassistisch motivierter Gewalttaten erheblich höher ist als in der PMK-Statistik erfasst wird: Laut der Studie werden lediglich 6 % bis 8 % der Fälle von körperlichen Angriffen aufgrund der Religion, der Herkunft oder der Hautfarbe der Betroffenen der Polizei gemeldet.[639] Ein verstärkender Faktor für den Verzicht einer Anzeige ist das Phänomen der Sekundären Viktimisierung, also der Furcht

[636] https://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/23_240513/index.php
[637] Neben der Anhörung von Sachverständigen beschäftigte sich der Ausschuss mit internen Dienstanweisungen und Konzeptionen von Polizei und Justiz (siehe insbesondere Wortprotokoll der 17. Sitzung ab S.118 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 1.).
[638] Wortprotokoll der 9. Sitzung, S.9 Ausführungen von Heike Kleffner
[639] Birkel et al. (2022). Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SkiD 2020, S.70

der Betroffenen erneut „Opfer“ und von Polizei und Justiz nicht ernst genommen zu werden.[640]

Eine Untererfassung politisch motivierter Straftaten ist darüber hinaus auch bei Angriffen auf kommunale Amts- und Mandatsträger im Untersuchungsausschuss thematisiert worden. So lag laut Ausführungen von Heike Kleffner die Anzeigequote bei 26 Prozent, wie Befragungen der Betroffenen im Rahmen des kommunalen Monitorings des vom BKA geleiteten Forschungsverbundes MOTRA ergaben.[641]

2.1. Bereich Polizei

Neben der dargestellten geringen Anzeigequote, insbesondere bei vorurteilsmotivierten Straftaten, führen laut Sachverständigen auch eine zu kritisierende Zuordnung innerhalb der Phänomenbereiche der Systematik des Kriminalpolizeilichen Meldediensts in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sowie Schwierigkeiten bei der Erkennung politischer Motivation zu Verzerrungen des Lagebildes, das durch die jährlich veröffentlichte PMK-Statistik auf Landes- und Bundesebene gegeben wird. Die Erfassung politisch motivierter Straftaten erfolgt auf Grundlage des bundeseinheitlichen Definitionssystems, das verschiedene Deliktsqualitäten, Phänomenbereiche und Themenfelder beschreibt und für die Bewertung zur Verfügung stellt. In den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde auf Grundlage der Darlegung verschiedener Perspektiven deutlich, dass sich die PMK-Statistik und ihre Implikationen in einem Spannungsfeld bewegen, was Herausforderungen in ihrem Umgang schafft. Einerseits ist das Erfassungssystem ein internes Arbeitswerkzeug, das primär durch die Polizeibeamt:innen genutzt wird. Andererseits bilden die internen Erfassungen die öffentliche Statistik, die – auch aus Mangel an Alternativen – Ausgangspunkt breiter Debatten über gesellschaftliche Problem- und Bedrohungslagen und letztlich über die politische Legitimation der Sicherheitsbehörden ist. In den Sitzungen des Untersuchungsausschusses wurde mehrfach der Reformbedarf der Statistik bis hin zu einer zu Neuformierung des Definitions- und Kategoriensystems des KPMD-PMK von den Expert:innen artikuliert. Die PMK-Statistik ist 2001 eingeführt und seitdem weiterentwickelt worden. Die Überarbeitung findet in Arbeitsgruppen unterhalb der Innenministerkonferenz statt. Als Reaktion auf neuartige Phänomene oder als Folge inhaltlicher Auseinandersetzungen zur Aussagekraft der Kategorien wurden Anpassungen der Richtlinien vorgenommen. Insbesondere Britta Schellenberg und Martin Thüne haben auf Basis ihres Austauschs mit Polizeibeamt:innen analysiert, dass das System auch wegen

[640] Geschke et. al. (2023): Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz.

[641] Wortprotokoll der 9. Sitzung, S.12 / Aktuellere Ergebnisse des Kommunalen Monitorings aus dem Herbst 2022 und Frühjahr 2023 zeigen unter den Befragten eine noch geringere Anzeigequote mit 11 bzw. 12 Prozent. Abrufbar unter: https://www.motra.info/berichte/

der Überarbeitungen sowie der Einflüsse verschiedener theoretischer Konzeptionen[642] in sich nicht logisch sei und es den Kategorien teilweise an Trennschärfe mangele,[643] was bisweilen zu einer nachvollziehbaren Überforderung der Polizist:innen bei der Bewertung von Straftaten hinsichtlich der politischen Motivation führe. Die Schwierigkeiten bei der Einordnung zeigten Schellenberg und Thüne, als sie von Planspielen in Polizeihochschulen berichteten[644]: Im Planspiel müssen die Beamt:innen reale, aber verfremdete Sachverhalte einordnen hinsichtlich ihrer politischen Motivation. Im Ergebnis fiel die Einordnung selbst bei Polizist:innen eines Bundeslands sehr heterogen aus. Das heißt, auch wenn die Theorie der Einordnung klar ist, so entstehen in der Praxis verschiedene Schwierigkeiten, die unter anderem durch Nicht-Wissen erklärt werden können. Folglich benötigen Beamt:innen mehr und fortlaufende Schulungsangebote, um politisch motivierte strafbare Handlungen als solche erkennen und somit zukünftig verfolgen zu können. Die Schulungen sollten insbesondere auch Wissen zur Vorurteilskriminalität[645] und zu neuen Phänomenen (beispielhaft die Herausbildung neuer Allianzen und Mischszenen im Zuge der Protestgeschehen der vergangenen Jahre) vermitteln. Auch im Sinne des Entgegenwirkens von Phänomenen wie der sekundären Viktimisierung und somit zur (Wieder-)Herstellung des Vertrauens in Polizei und Justiz ist zudem die weitere Stärkung der Betroffenenperspektive notwendig. Dies gilt insbesondere für die Beurteilung der Motivation der Täter:innen. Im Rahmen des bestehenden Systems könnte zudem die Erstellung von Leitfäden für die Erkennung rechter, rassistischer und antisemitischer Straftaten gleichermaßen für Polizei und Justiz zur Erhellung des Dunkelfelds beitragen.[646] Mithilfe von Leitfragen, welche die Perspektive der Betroffenen in den Fokus rücken, können mehr Fälle politisch motivierter Kriminalität identifiziert und folglich Täter:innen ermittelt und Tathintergründe eingeordnet werden.

Hinsichtlich der konkreten Zuordnung von Straftaten aus der „Reichsbürger“- oder „Pandemie-Leugner:innen“-Szene innerhalb der Phänomenbereiche des KPMD-PMK wurde im Untersuchungsausschuss mehrfach Kritik geübt.[647] Durch den Thüringer LKA-

[642] Die PMK-Statistik bezieht sich nicht direkt auf die Extremismustheorie, folgt aber gewissermaßen dem inhärenten Paradigma und orientiert sich unter anderen an den Begrifflichkeiten der links- und rechtsmotivierten Straftaten und deren extremistische Ausprägung. Siehe hierzu das „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“, S.11, abzurufen unter: https://polizei.thueringen.de/fileadmin/tlka/statistik/PMK/01__Definitionssystem_PMK_ab_01.01.2022.pdf

[643] Ausführung von Britta Schellenberg, Wortprotokoll der 3. Sitzung, S.22: „In vielen Fällen unter anderem werden Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einfach nebeneinander auch benannt, ohne Abgrenzung und Erklärung.“

[644] Wortprotokoll der 3. Sitzung, S19ff.

[645] Ausführungen von Britta Schellenberg, Wortprotokoll der 3. Sitzung, S.80 „Wir sind jetzt in vielen Polizeien auch gewesen mit dem Planspiel und sehen einfach, dass da ein ganz verbreitetes Unwissen ist, worum es sich handelt bei Vorurteilskriminalität, bei Rassismus, bei Antisemitismus, bei LGBTQI-Feindlichkeit.“

[646] Siehe: Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin / Deutsches Institut für Menschenrechte: Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln, abzurufen unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassistische_Straftaten_erkennen_und_verhandeln_Reader.pdf

[647] U.a. von den Sachverständigen Quent (2.Sitzung), Kleffner und Meisner (9. Sitzung).

Präsidenten Kehr wurde beispielsweise bestätigt, dass Straftaten der sogenannten „Reichsbürger“ in den Phänomenbereich „nicht zuzuordnen“ eingeordnet werden.[648] Die Einordnung wurde mehrfach von Sachverständigen im Untersuchungsausschuss aufgrund der ideologischen Nähe von „Reichsbürgern“ zur extremen Rechten nachvollziehbar kritisiert (siehe Ausführungen weiter oben).[649] Auch die Einordnung von Straftaten von Pandemieleugner:innen ist mit Blick auf die oftmals von Akteur:innen der extrem Rechten organisierten Proteste sowie der beispielhaften Beschreibung des ideologischen Hintergrunds der Täter:innen im Untersuchungsausschuss nachvollziehbar kritisiert worden.[650] Infolge dieser Zuordnungen in den Phänomenbereich „nicht zuzuordnen / sonstiges“ ist eine fast zehnfache Steigerung in diesem Bereich im Zeitraum 2011 (109 Delikte) bis 2021 (1017 Delikte) zu verzeichnen. Die Zunahme der Fälle in dem unbestimmten Phänomenbereich „Sonstiges“ erschwert eine politische Analyse und in der Folge die Entwicklung zielgerichteter Handlungsstrategien und dazugehöriger Maßnahmen. Aufgrund der zu erwartenden weiteren Zunahme der Herausbildung neuer Allianzen und Mischszenen, insbesondere durch die Digitalisierung, die nicht in herkömmlichen Analysekategorien erfasst werden können, ist eine gemeinsame Diskussion von Fallbeispielen mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft wünschenswert. Dies wird beispielsweise bereits in Brandenburg in Form einer Landesstrategiekonferenz zur Politisch motivierten Kriminalität angeboten, in der Wissenschaftler:innen mit Vertereter:innen von Staatsanwaltschaften, Polizei und Verfassungsschutz über neue Entwicklungen diskutieren.[651]

Strukturell ist eine Umwandlung der PMK-Statistik von einer Eingangs- zu einer Verlaufsstatistik zur Stärkung der Aussagekraft wünschenswert.[652] Anstatt lediglich die Erstbewertung einer Straftat zu beachten, würden dann in der Statistik Erkenntnisse berücksichtigt, die im weiteren Verlauf des Strafverfahrens anfallen. Bislang finden im weiteren Verlauf gewonnene Ermittlungsergebnisse oft keine Berücksichtigung in der Datensammlung, die letztendlich als PMK Statistik veröffentlicht wird. Nur bei bestimmten Erkenntnissen sind das LKA oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, die Informationen an das BKA weiterzugeben. Eine Anpassung der Statistik erfolgt somit nicht, wodurch Fälle politisch motivierter Kriminalität keine Beachtung finden und somit das Lagebild verzerrt werden könnte. Für die Etablierung einer Verlaufsstatistik wäre die Etablierung eines

[648] Wortprotokoll der 2. Sitzung, S.111f.
[649] Wortprotokoll der 10. Sitzung, S.25, Ausführungen des Sachverständigen Jan Rathje
[650] Wortprotokoll der 9. Sitzung, Ausführungen der Sachverständigen Kleffner (u.a. S.15, S. 39) und Meisner u.a. S.57f.).
[651] Siehe beispielhaft: https://polizei.brandenburg.de/pressemeldung/landesstrategiekonferenz-politisch-motiv/2878801
[652] U.a. Habermann & Singelnstein (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei. Abrufbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_Habermann_Singelnstein.pdf

verpflichtenden Austausches zwischen Polizei und Justiz notwendig. Diskussionen über die Einführung einer Verlaufsstatistik werden auf Bundesebene, auch im Zusammenhang mit einem noch zu erarbeitenden Strafrechtspflegestatistikgesetz, bereits geführt und sollten durch Thüringen vorangetrieben werden. Beide Maßnahmen wurden bereits in den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission 6/1 im Thüringer Landtag aufgegriffen.
Die Reform der PMK-Statistik ist ein komplexes Unterfangen, deshalb wäre es wünschenswert einen ergebnisoffenen Austausch zwischen Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Sicherheitsbehörden zu starten.

2.2. Bereich Justiz:

Der Untersuchungsausschuss hat zahlreiche Verfahrensakten zu politisch motivierten Straftaten verlesen. Bei etlichen Verfahren in Thüringen ist insbesondere von Betroffenenvertretungen kritisiert worden, dass das politische Motiv nicht hinreichend anerkannt sowie die Strafzumessung als nicht ausreichend bewertet wurde. Die Sachverständige Röpke hat hinsichtlich der Gerichtsverfahren im Kontext rechter Straftaten geäußert, dass sie aus ihrer Perspektive als langjährige Beobachterin der bundesweiten rechten Szene „selten solche langjährigen Verzögerungen erlebt [hat] wie in Thüringen“.[653] Verfahren, die in der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit erregten, wie der Ballstädt- und der Fretterode-Prozess sind im Untersuchungsausschuss teilweise verlesen worden. Bei dem Fretterode-Prozess wurde kürzlich das Urteil des Landgerichts Mühlhausen wegen erheblicher Mängel in der Beweisführung durch den Bundesgerichtshof aufgehoben und muss vor dem Landgericht neu verhandelt werden.[654] 2022 wurden die Täter aus dem Umfeld des Rechtsextremisten Thorsten Heise zu einer Bewährung von einem Jahr beziehungsweise 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt, was aufgrund der Schwere des Übergriffs und der erlittenen Verletzungen der Journalisten stark kritisierte wurde.[655]
In diesem Zusammenhang ist auch das bereits beschriebene sogenannte Staatskanzlei-Verfahren erwähnt worden, bei dem die politische Motivation der Tat ebenfalls nicht anerkannt wurde, obwohl die Täter aus der rechten Szene in Erfurt stammen. Der verlesenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Erfurt ist zu entnehmen, dass die Täter sich und ihre Tat selbst verharmlosten: Sie bezeichneten sich teilweise selbst als unpolitisch, andere aus der Tätergruppe hätten bloß „einen Touch in die rechte Richtung“. Am Tattag selbst sei es lediglich „im Suff ausgeartet“.[656] Auch beim erwähnten Jungsturm-Verfahren

[653] Wortprotokoll der 6. Sitzung, S.60
[654] https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d27f55e0353798b9f5d0d2fbd666ceec&nr=137388&pos=1&anz=223 / https://taz.de/BGH-hebt-Urteil-gegen-Neonazis-auf/!5995136/ (Artikel vom 14. März 2024)
[655] Siehe u.a. https://ezra.de/skandal-urteil-im-fretterode-prozess-thueringer-justiz-schuetzt-pressefreiheit-nicht-betroffene-journalisten-werden-im-stich-gelassen/
[656] Wortprotokoll der 17. Sitzung, S.166 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.

ist die politische Motivation der Täter in der Verurteilung nicht erkannt worden. In diesem Kontext sind die polizeilichen Bewertungen der Gruppe in den verlesenen Akten der LPI Saalfeld beachtenswert, in denen festgehalten wird, dass „offenkundig ist, dass politische Motivationen und Gewaltbereitschaften gezielt durch einen Fußballbezug kaschiert werden.“[657] In der verlesenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Gera wird die rechte Gesinnung der Mitglieder bestätigt, aber als irrelevant für die Taten der Gruppierung bezeichnet, da diese bewusst unpolitisch auftreten wollte. Andererseits lässt sich der Anklageschrift entnehmen, dass Theo W., einer der Hauptangeklagten, die Gruppe mit politisch rechts eingestellten Angehörigen der Fanszene des FC Rot-Weiß-Erfurt erweitern wollte, um in der Folge die Fanszene beherrschen zu können.[658] Zu dem Jungsturm-Anwärter Kevin N., der bei Knockout 51, deren Vorgängerstrukturen und der „Kontrakultur Erfurt“ aktiv war bzw. ist, wurden mehrere Ermittlungs- und Verfahrensakten verlesen, die seine Verankerung in extrem rechten Strukturen sowie sein Gewaltpotential verdeutlichten. In einem Verfahren, in dem N. u.a. körperliche Angriffe auf Menschen mit anderer politischer Gesinnung, Heil-Hitler-Rufe sowie der Besitz eines Springmessers vorgeworfen wurde, erhielt N. lediglich eine auf Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe. In der Urteilsbegründung hieß es, dass bei N. „Erziehungs- und Anlagemängel“ vorhanden seien, sein extrem rechter Hintergrund stand in der Begründung dagegen trotz der Taten nicht im Vordergrund.[659]

Die Beispiele verdeutlichen, dass eine Nicht-Anerkennung rechter Tatmotive in Thüringer Gerichten keine Seltenheit darstellt. Die Anerkennung politischer Tatmotivationen wäre indes für die konsequente Strafverfolgung notwendig, um Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat (wieder-)herzustellen und diese vor weiteren politisch motivierten Gewalttaten zu schützen. In der Ausbildung, Fort- und Weiterbildungen von Richter:innen und Staatsanwält:innen ist deshalb die Vermittlung von Wissen zur Vorurteilskriminalität sowie szenetypischen Kleidung, Symbolen und Sprache der extrem rechten Szene in Thüringen notwendig, um aktuelle Entwicklungen entsprechend adressieren zu können. In Aus- und Fortbildungen ist zudem darauf hinzuwirken, dass insbesondere auf die strafverschärfenden Möglichkeiten bei der Strafzumessung bei u.a. rassistisch, antisemitisch motivierten Straftaten sowie unter Beachtung der Gesinnung des Täters (§46 StGB) hingewiesen wird. Weiterhin ist die Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft rechter, rassistischer, antisemitischer Gewalt bzw. Hasskriminalität erstrebenswert: Zur besseren Aufklärung bestimmter Straftaten können gemäß § 143 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet werden. Als Vorbild kann hierbei Berlin dienen, wo 2020 eine Zentralstelle Hasskriminalität eingerichtet wurde, die sich mit allen

[657] Wortprotokoll 17. Sitzung, S.172 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[658] Wortprotokoll 18. Sitzung, S.87 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.
[659] Wortprotokoll der 17. Sitzung, S.168-171 / siehe Abschlussbericht Teil C VIII. 2.

Phänomenen vorurteilsmotivierter Kriminalität befasst. In Berlin wirbt die Schwerpunktstaatsanwaltschaft aktiv mit einem Flyer in der Öffentlichkeit mit dem Ziel Aufklärung zu betreiben und sich als Ansprechpartner bekannt zu machen, was ein wichtiger Beitrag für die Erhöhung der Anzeigequote solcher Taten darstellen kann. Zudem ist die Einrichtung eines Entschädigungsfonds für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen zu prüfen.

3. Zivilgesellschaft als Eckpfeiler der Demokratie

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat erneut gezeigt, dass die Bedrohung für unsere offene, vielfältige und demokratische Gesellschaft klar von extrem rechten Akteur:innen ausgeht. Sie wollen die Demokratie destabilisieren und werten Menschen tagtäglich in der analogen und digitalen Welt durch Rassismus, Antisemitismus, Antifeminismus und weitere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ab. Die Häufung der Angriffe auf Politiker:innen und Unterstützer:innen im Wahljahr 2024 hat zusätzlich verdeutlicht, dass die Förderung und Wertschätzung einer lokal vernetzten, aktiven und mutigen Zivilgesellschaft, die unsere Demokratie aktiv verteidigt und sich für eine soziale, vielfältige und tolerante Gesellschaft einsetzt, notwendiger denn je ist. In der nächsten Legislaturperiode des Thüringer Landtags soll deshalb ein Demokratiefördergesetz auf Landesebene errichtet werden. Mit dem Gesetz ist die Erwartung verbunden, dass Projekten im Bereich der Demokratieförderung, politischen Bildung und Vielfaltgestaltung durch eine zugesicherte Finanzierung eine verbesserte Planungssicherheit ermöglicht wird. Hierbei ist wichtig, dass die Autonomie der Träger in der Ausgestaltung ihrer Projekte stets zu gewährleisten ist. Mit ihren Kompetenzen in der demokratischen Beratungs-, Präventions- und Bildungsarbeit leisten sie einen enormen Beitrag für die Demokratie und verdienen Vertrauen. Zusätzlich soll unter Einbindung aller Ministerien und Akteur:innen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft eine Demokratieförderstrategie entwickelt werden.

Die demokratische Gesellschaft ist zu stärken, indem die Demokratiebildung an Schulen, in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung und in Organisationen ausgebaut wird. Dies soll dazu dienen, die Kompetenzen für die Beteiligung an politischen und gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen weiterzuentwickeln und den demokratischen Konsens auf diese Weise immer wieder zu erneuern, damit die demokratische Gesellschaft wehrhaft gegen Bedrohungen ist.

Zivilgesellschaftliche Akteur:innen und deren Engagement sind ein wichtiger Eckpfeiler unserer Demokratie und gehören gewürdigt, unterstützt und bestärkt. Insbesondere im Kampf gegen die extreme Rechte gilt es kontinuierlich bei Behörden und Verwaltung für

eine verbesserte Anerkennung der Perspektive von zivilgesellschaftlichen Akteur:innen zu werben, so dass die Zusammenarbeit beispielsweise bei der Organisation und Durchführung von Demonstrationen erleichtert wird. Es gilt der Kriminalisierung von antifaschistischem Engagement, wie sie letztlich auch durch den Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses suggeriert wurde, entschieden entgegenzutreten.

Möller

V. Sondervotum der Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Laura Wahl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsfraktion Thüringen
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

SONDERVOTUM

UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS 7/3

„POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT“

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lesende,

in der 7. Legislaturperiode des Thüringer Landtags wurde durch den Thüringer Landtag auf Antrag der CDU-Fraktion der Untersuchungsausschuss „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ zur Aufklärung von „Umfang, Strukturen und politisch-gesellschaftliches Umfeld Politisch motivierter Gewaltkriminalität in Thüringen und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung“ eingesetzt.

In diesem Untersuchungsausschuss waren für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Abgeordneten Madeleine Henfling bis Mitte 2023 und Laura Wahl ab Mitte 2023 vertreten.

Der Untersuchungsauftrag zielte auf die Aufklärung aller Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität ab. Durch die von der CDU im Untersuchungsauftrag vorgenommene Unterstellung der Bildung linksterroristischer Strukturen in Thüringen, einer vermeintlich politisch forcierten, geringeren Priorisierung von Straftaten mit einer Einstufung ‚Politisch motivierte Kriminalität-links‘ durch die Landesregierung sowie der Infragestellung eines erheblichen Dunkelfeldes an vorurteilsmotivierter Kriminalität war der Einsetzungsbeschluss jedoch einseitig geprägt. Dazu zählt auch, dass im Einsetzungsbeschluss eine angebliche Förderung gewaltbereiter Gruppierungen durch Förderprogramme für zivilgesellschaftliche Organisationen und zivilgesellschaftliches Engagement gesehen wird.

Ein Untersuchungsausschuss mit den oben genannten Schwerpunkten hat in der Zivilgesellschaft, bei Demokratie- und Beratungsstellen eine enorme Verunsicherung sowie ein tiefes Unverständnis ausgelöst. Dieses Unverständnis teilen wir angesichts der bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses bekannten Entwicklungen der extrem rechten Szene, insbesondere Thüringens Rolle als internationaler und bundesweiter Rechtsrockveranstaltungsort, ansässigen Musik- und Versandhandel, einer hohen Anzahl konkreter rechter Gruppierungen sowie Immobilien. Auch aufgrund der ansässigen Personen internationaler agierender Netzwerke und Führungsfiguren der bundesweiten extremen Rechten, einem ausgeprägten Pandemieleugner- und Reichsbürgermilieu, dem Thüringer Landesverband der Alternativen für Deutschland sowie vor dem Hintergrund des aus Thüringen ausgehenden NSU mit personellen Kontinuitäten, die bis heute wirken, ist eine solche von der CDU vorgenommene Ausrichtung des Untersuchungsausschusses fragwürdig.

Der Einschüchterungs- bis Kriminalisierungsversuch gegenüber Antifaschist*innen, Zivilgesellschaft, Demokratie- und Beratungsarbeit haben wir mit großer Besorgnis aufgefasst. Dies hat auch die Arbeit im Untersuchungsausschuss geprägt. In dem Zusammenhang haben wir mit vielen Sachverständigen die Bedeutung der Zivilgesellschaft für eine demokratische Gesellschaft und gegen Gewalt- und Straftaten, die aus Ungleichwertigkeitsvorstellungen resultieren, hervorgehoben.

Abweichend zu dem Abschlussbericht ordnen wir die vielen Zeug*innen- und Sachverständigenaussagen ein. Diese geben Aufschluss über eine ‚Mosaik-Rechte‘, die unsere demokratische Gesellschaft massiv bedroht sowie eine unzureichende Bekämpfung durch Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden. Am Ende geben wir Empfehlungen für angemessene Strategien ab.

Laura Wahl

und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Gliederung

Einleitung

Entwicklungen der extremen Rechten in Thüringen

Vorurteilskriminalität in Thüringen und bundesweit

Beurteilung des Behördenhandelns

Empfehlungen

Einleitung

Der Untersuchungsausschuss 7/3 „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“ tagte in der 7. Legislatur des Thüringer Landtags auf Antrag der CDU-Fraktion. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war mit einem Sitz im Untersuchungsausschuss vertreten.

In der Entstehungsgeschichte des Untersuchungsausschusses war offen, inwieweit der Untersuchungsausschuss aufgrund der vorgesehenen vorzeitigen Auflösung des Landtags seine Arbeit überhaupt aufnehmen würde und mit welchen tatsächlichen Schwerpunkten vor dem Hintergrund des Einsetzungsbeschlusses.

Der Schwerpunkt unserer Fraktion bildete die Aufklärung der rechten Strukturen in Thüringen, des diesbezüglichen Umgangs der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und der Entwicklung von Empfehlungen, insbesondere im Bereich der Vorurteilskriminalität, des Systems der „Politisch motivierten Kriminalität (PMK), der Überwindung der Extremismustheorie als sicherheitsbehördliche Arbeitsgrundlage, die Stärkung der Finanzermittlungen sowie die Verbesserung der justiziellen Aufarbeitung.

Diese Untersuchungsausschussarbeit erfolgte in kollegialer Zusammenarbeit mit den Obleuten, Abgeordneten und Mitarbeiter*innen der Koalitionspartner der Fraktionen Die Linke und SPD.

Entstehungsgeschichte des Untersuchungsausschusses und Einsetzungsbeschluss

Der Untersuchungsausschuss wurde einschließlich eines Untersuchungsauftrags mit 14 Fragestellungen in der Mitte des Jahres 2021 als Minderheitsantrag der Abgeordneten der CDU-Fraktion beantragt und beschlossen. Im Zusammenhang mit der Einsetzung wurden insbesondere unglückliche Aussagen des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz (AfV) und mehrfache Brandstiftungen an Objekten der extremen Rechten als Anlass genommen, um den Bestand linksterroristischer und gewaltorientierter Strukturen in Thüringen zu suggerieren. Die Einreichung erfolgte im Kontext einer zwischen den Fraktionen Linke, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der CDU vereinbarten Auflösung und Neuwahl des Thüringer Landtags infolge des „Stabilitätspakts“. Sofern seitens der CDU nicht der Bruch dieser Vereinbarung in der Fraktion kalkuliert worden ist, mussten die Abgeordneten der CDU davon ausgehen, dass der Untersuchungsausschuss im Rahmen der Diskontinuität niemals seine Arbeit aufnehmen würde. Vor diesem Hintergrund zu sehen ist auch die Verzögerung bei der Konstituierung des Untersuchungsausschusses, welcher unter Leitung eines Abgeordneten der CDU erst am 3. Mai 2022 erstmals tagte.

Der Einsetzungsbeschluss, insbesondere die 14 Untersuchungsfragen, sind bereits vor Beschlussfassung des Untersuchungsausschusses, darüber hinaus sowie im laufenden Untersuchungsausschuss auf Kritik, auch im außerparlamentarischen Raum gestoßen und haben sich für die Untersuchung als sachlich ungeeignet erwiesen. So musste der Einsetzungsbeschluss mindestens als Misstrauensbeweis der CDU-Fraktion gegenüber Demokratieprojekten, Monitoring- und Beratungsstellen verstanden werden. Das wurde ausgedrückt durch Anzweiflung der Wissensbestände und Methodik dieser (vgl. Nummer 4), oder z.B. auch durch in Zusammenhang bringen mit der Förderung von Gewaltkriminalität durch die finanzielle Zuwendung im Rahmen einschlägiger Demokratieförderprogramme (vgl. Nummer 12 - 14). Dieser Einsetzungsbeschluss wurde daher durch die entsprechenden Stellen auch als Behinderung der Arbeit gewertet.

Weiter hat der Einsetzungsbeschluss aufgrund einer breiten Fragestellung hinsichtlich aller Phänomenbereiche, verbunden mit deutlich eingegrenzten Fragestellungen für den Bereich PMK-links, die Untersuchung erschwert. Die unterschwellige Fokussierung des Einsetzungsbeschlusses auf den

Bereich PMK-links führt dazu, dass Zeit mit der Behandlung irrelevanter Sachverhalte vergeudet wurde. Die speziellen Fragestellungen haben aussagekräftige Erkenntnisse zu zahlreichen Fragen nicht ermöglicht. Die Vielzahl an Ermittlungs- und Gerichtsakten sowie spärliche Dokumente des AfV hätten einer umfangreicheren Würdigung im Untersuchungsausschuss verdient, insbesondere auch hinsichtlich des Handels oder Unterlassens oder der Bewertung von Ermittlungsarbeit durch die Sicherheitsbehörden oder der Angemessenheit struktureller Fragestellungen. Damit wurde durch die Fragen und falsche Fokussierung des Einsetzungsbeschlusses eine tiefgehende Untersuchung erschwert.

Ferner hat der Einsetzungsbeschluss aufgrund fachlicher Mängel zu praktischen Problemen geführt. So war der Einsetzungsbeschluss auslegungsbedürftig hinsichtlich der umfassten Gegenstände. Insbesondere der Gewaltbegriff wurde durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales genutzt, um Aktenvorlagen zu verzögern, nicht zu bedienen oder Freigabevorbehalte auszusprechen. Diese konnten nur durch Einzelfallbegründung teilweise überwunden werden. Diese umständliche Arbeitsweise ist nicht nur der restriktiven und möglicherweise unrechtmäßigen Auslegung durch das Ministerium und nachgelagerten Behörden geschuldet, sondern wäre vermeidbar gewesen durch eine eindeutigere Formulierung. Weiter erschwerten die fachlich unzureichenden Formulierungen eine stringente Abarbeitung, beispielsweise da das Amt für Verfassungsschutz oder Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht nach den Grundlagen des „Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK), noch einer enger gefassten Gewaltbegrifflichkeit des KPMD, arbeiten und erfassen.

Untersuchungsverfahren

Im laufenden Untersuchungsverfahren wurde durch die Abgeordneten der rot-rot-grünen Koalition die Arbeit dahingehend strukturiert, dass zunächst durch entsprechende Sachverständige und Zeug*innen die Arbeits- und Erfassungsgrundlagen der Straf- und Sicherheitsbehörden in ihrer Entstehungsgeschichte, innerbehördlicher Logik sowie nach fachlicher und wissenschaftlicher Perspektive kritisch eingeordnet wurde. So wurden insbesondere die Extremismustheorie und das PMK-System kritisch mit Wissenschaftler*innen, Behördenleitungen, Sachbearbeitenden oder Fortbilder*innen erörtert. Im Folgenden werden einige Aspekte der Anhörungen und der Sitzungen dargestellt.

Entwicklung der extremen Rechten

Es wurden Sachverständige zu einschlägigen Entwicklungen der extrem rechten Szene in Thüringen angehört, hierbei lag die Herausforderung darin, auch die tiefgreifende Vernetzung und Beziehung der ausgeprägten extrem rechten und verschwörungsideologisch-souveränistischen Szene zu erfassen, ebenso wie die Einbettung und den Bezug zu rechten Parteien, vorwiegend der AfD als parlamentarischen Arm dieser Szene, zu erfassen. In dem Zusammenhang lagen dem Untersuchungsausschuss eine Vielzahl an Akten vor, die aufgrund bereits dargestellter Umstände des Untersuchungsauftrags und in den später dargestellten Behinderungen in der Aktenvorlage keinen umfassenden Einblick ermöglichen, jedoch mindestens teilweise den behördlichen Umgang nachzeichnen und ein einigen Fällen bereits öffentlich bekanntes Wissen untermauern. Eine Darstellung der wesentlichen Entwicklung dieser „Mosaik-Rechten“ findet sich im anschließenden Kapitel über die extreme Rechte.

Vorurteilskriminalität

Weiter wurden in der laufenden Untersuchung immer wieder wissenschaftliche Erkenntnisse, staatliche Erfassungssystematiken, Hellfeldfallzahlen, jüngste Dunkelfeldforschung, bekannte oder noch nicht bekannte Vorfälle in Thüringen aus behördlichen Akten zur Vorurteilskriminalität eingeführt und diskutiert. Hier zeigt sich ein erheblicher Handlungsbedarf, welcher sich aktuell nicht ausreichend in sicherheits- und strafverfolgungsbehördlichem Handeln sowie der Erfassungs- und Betrachtungsweise widerspiegelt. Dazu findet sich mehr im übernächsten Kapitel der Vorurteilskriminalität.

Sogenannter Linksextremismus

Die Untersuchung hinsichtlich des Linksextremismus, trotz der hervorgehobenen Stellung im Einsetzungsbeschlusses, begrenzte sich auf wenige verfügbare Sachverhalte. Die wenigen Vorfälle, die dem Bereich PMK-links zugeordnet werden, sind im Verhältnis zu den schier unendlichen extrem rechten und vorurteilsmotivierten Vorfällen nicht ausreichend für die Erörterung in einem eigenen Kapitel. Insbesondere mit Blick auf die Fragestellung der Herausbildung linksterroristischer Strukturen oder eines gewaltorientierten linken Milieus in Thüringen finden sich keine Anhaltspunkte.

So erklärte, angesprochen auf Thüringen, der Sachverständige Backes, welcher auf Antrag der CDU geladen wurde, dass er keine solche Infrastruktur des Linksextremismus in Thüringen kenne, wie es sich beim Rechtsextremismus hier entwickelt habe. Das beträfe auch gewaltorientierte Aktivitäten. Thüringen sei also auch kein Hotspot der linksextremen Gewalt. Auch terroristische Tendenzen bilden seine mit dem Jahrbuch angestellten Untersuchungen nicht ab und bestätigen somit auch nicht die medialen Äußerungen des Präsidenten des AfV Kramer.

Der Präsident Kramer stellte im Untersuchungsausschuss zunächst fest, dass in Thüringen eine entsprechend geringe Personenanzahl dem linksextremen Spektrum zuzuordnen sei, linksextremistisch motivierte Taten als auch Gewaltdelikte rückläufig seien. Hinsichtlich als PMK-links eingestuften Gewaltdelikten konnte er keine Aussage über die Beteiligung von Personen aus Thüringen machen, ferner betrafen die Beispiele nicht den Untersuchungszeitraum. Der Präsident des AfV erklärte, dass er sich schwertue, mutmaßliche Brandstiftungen an rechten Objekten und Gewalttaten im Jahr 2021 automatisch der linksextremistischen Szene zuzurechnen. Die oben genannten Straftaten beträfen laufende Ermittlungen beim Generalbundesanwalt.

Die Anhörung eines Kronzeugen im Verfahren gegen Lina E. brachte keine neuen Erkenntnisse und diese hätten auch aufgrund der speziellen Rolle des Zeugen hinsichtlich seiner Glaubwürdigkeit in Frage gestellt werden müssen. Vielmehr erklärte der Zeuge erwartungsgemäß, dass es keine weiteren Bezüge zu Thüringen gab.

Zu Beginn des Untersuchungsausschusses sagte der Zeuge Kehr, Leiter des TLKA, aus, dass er die Aussagen des Verfassungsschutzpräsidenten nicht kommentieren wolle. Aus der Statistik der PMK könne er diese Aussage [zur möglichen Herausbildung linksterroristischer Strukturen] nicht bestätigen. Aus den vorliegenden Fallakten gehen keine Hinweise auf linke Gewaltstrukturen in Thüringen hervor. Vor diesem Hintergrund muss man davon ausgehen, dass sich der Verfassungsschutzpräsident unglückglich, undeutlich oder ungenau ausgedrückt hat und die einsetzende Fraktion dies genutzt hat. Dieser Eindruck wird dadurch bestärkt, dass die CDU-Mitglieder im Untersuchungsausschuss auch kein großes Interesse gezeigt haben, hierfür überhaupt weitere aussagekräftige Anhaltspunkte zu finden. Daher ist es auch nicht verwunderlich, wenn durch den Obmann der CDU-Fraktion aktuell lieber über jüngste, vermeintlich linksextreme, Vorfälle gesprochen wird, statt über den Untersuchungsausschuss.

Wenn der Untersuchungsausschuss nicht auch zur Aufklärung von Rechtsextremismus gedient hätte, wäre er als Wahlkampfshow der CDU entbehrlich gewesen.

Islamismus und christlicher Fundamentalismus

Der Untersuchungsausschuss hat sich im Weiteren in einer Sitzung mit Islamismus und Fundamentalismus beschäftigt. Islamismus beschreibt, dass die Religion auch als politische Praxis und systemischen Anspruch gesehen wird. Durch die Sachverständigen werden verschiedene Stränge vom legalistischen Islam bis zu Dschihadismus aufgezeigt. Auch der Islamismus teile Menschenleben in „wertig" und „nicht-wertig". Betroffen auch in Deutschland sind immer wieder auch Kurd*innen, die als politisch abtrünnige Muslime gesehen werden, oder Jesid*innen – daher müssen diese Gruppen auch in Deutschland besser geschützt werden. Internationale Konflikte können immer wieder Auswirkungen auch auf Deutschland haben, unter aktuellen Gesichtspunkten insbesondere hinsichtlich des Antisemitismus. Als Problem wird jedoch auch beschrieben, dass aufgrund Muslim*innenfeindlichkeit, Ausgrenzung und Armut Personen zu islamistischen Gruppen kommen und sich im Internet radikalisieren. Relevant für das Bundesgebiet sind neben den Grauen Wölfen beispielsweise auch Generation Islam und Realität Islam, die zu Hizb ut-Thrir zugeordnet werden können und Antirassismusarbeit unterwandern könnten.

Christlicher Fundamentalismus hat ein bestimmtes Bibelverständnis, zu dem eine konservative Gesinnung komme sowie die Ansicht, diese auch politisch durchsetzen zu wollen. Auch wenn dieser nicht so viel Resonanz wie in den USA findet, gibt es eine Relevanz in Deutschland. Vor dem Hintergrund des Untersuchungsausschusses müssen vor allem auch die fundamentalistischen Netzwerke nicht nur hinter dem antifeministischen „Marsch des Lebens"[1], sondern auch der queerfeindlichen „Demo für alle" in die christlich-fundamentalistische Netzwerks bis in die AfD reichen und versuchen unter dem Vorwand Kindeswohl die Akzeptanz queeren Lebens infrage zu stellen, betrachtet werden.[2] Diese bilden ein Umfeld für Queerfeindlichkeit und prägen die Fremdzuschreibungen und Vorurteile, die zur Legitimation verwendet werden.

Demokratieförderung

Der Untersuchungsausschuss hat sich durch mehrere Sachverständige die Bedeutung, Bedarfe und den notwendigen Rahmen von Demokratieförderung, entsprechende konkrete Projekte, Monitoring- und Beratungsstellen verdeutlichen lassen. Dabei ergab sich ein eindeutiges Bild hinsichtlich der Herausforderung einer soliden, mehrjährig gesicherten Finanzierung dieser sowie die Empfehlung, auf eine sogenannte Extremismusklausel in dem Zusammenhang zu verzichten.

Zusammenarbeit mit der Landesregierung

Die Zusammenarbeit mit den Ministerien und nachgeordneten Behörden gestaltete sich teilweise schwierig, insbesondere hinsichtlich der Aktenvorlage. Während das TMMJV überwiegend zuverlässig die angeforderte Aktenvorlage bediente und auch im Weiteren auf Anfrage die Untersuchung

[1] ZDF (2024), Gefährliches Netz radikaler Abtreibungsgegner, abrufbar https://www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/abtreibung-gegner-marsch-leben-netzwerk-afd-100.html
[2] Lesben- und Schwulenverband Deutschland, „DEMO FÜR ALLE" - RECHTSKONSERVATIVE KAMPFBEGRIFFE UND AKTEUR*INNEN, abrufbar https://www.lsvd.de/de/ct/652-Demo-fuer-Alle-Rechtskonservative-Kampfbegriffe-und-Akteur-innen

unterstützte, änderte das TMIK, hier vorrangig auch das TLKA, seine Auslegung des Einsetzungsbeschlusses und verweigerte die Vorlage diverser Akten. Besonders unverständlich gestaltete sich dies im Zusammenhang mit Akten zum Netzwerk von Thorsten Heise. Hier wurden Unterlagen über Monate zurückgehalten, die dem Untersuchungsausschuss zustanden. Eine Beanstandung des dazu getroffenen Beweisbeschlusses ist durch das TMIK allerdings nicht erfolgt. Den „Höhepunkt" stellte ein Freigabevorbehalt für Aktenvorlagen im Rahmen der Amtshilfe durch Bundesbehörden und Landespolizeibehörden anderer Länder dar, die durch diese bereits freigegeben waren. Auch wurde eigenmächtig der Untersuchungszeitraum des entsprechenden Beschlusses von 20 auf 10 Jahre verkürzt. Akten zu dieser Vorlage, hier zu Heise und seinem Netzwerk, waren seitenweise geschwärzt, dass keine Erkenntnis für den Untersuchungsausschuss möglich war. Im Zusammenhang mit anderen Aktenvorlageersuchen wurden diese mit einer derartigen Verzögerung bearbeitet oder Freigabeersuchen an Bundes- und Landesbehörden verschleppt, dass sich die Aktenvorlage in einzelnen Fällen über ein Jahr nach Beschlussfassung verzögerte. Damit war die Prüfung und Einführung der entsprechenden Schriftstücke je nach Lieferungstermin erst gegen Ende der Beweisaufnahme möglich. Mehrfach wurde das Agieren des TMIK im Untersuchungsausschuss als unangemessen kritisiert. In einer Gesamtbetrachtung können die Verzögerungen und Einschränkungen der Aktenvorlage als Behinderung der Ausschussarbeit verstanden werden. Mehrfach stand seitens der Fraktionen im Raum rechtliche Schritte zu prüfen.

Entwicklungen der extremen Rechten in Thüringen

Die extreme Rechte hat sich im Untersuchungszeitraum und darüber hinaus enorm entwickelt und ist gleichzeitig von personellen Kontinuitäten geprägt. In Thüringen gibt es eine Vielzahl an extrem rechten Strukturen, die untereinander stark verbunden und vernetzt sind sowie trotz aller ideologischer Unterschiede zusammenwirken. Im Folgenden wird insbesondere der Rechtsrock, der für Thüringen im Untersuchungszeitraum sehr prägend war, umfangreich beleuchtet, anschließend werden drei wichtige Strukturen herausgegriffen, da eine annährend abschließende Darstellung der Vielzahl an Strukturen schwer abzubilden ist. Zuletzt wird auch die Rolle der AfD Thüringen und ihre Vernetzung in verschiedene rechte Milieus herausgegriffen und tiefer betrachtet.

Rechtsrock in Thüringen

1. Einordnung des Begriffes Rechtsrock

Konzerte müssen als musikalische Propagandaveranstaltungen begriffen werden, um einerseits „Menschen jenseits jeglicher Parteien-Politik zu politisieren und andererseits als gestalterische Kraft eine eigene Erlebniswelt für die bereits politisch Aktiven zu schaffen."[3]

Rechtsrock sei ein sozialpolitikwissenschaftlicher Begriff, der die Musik beschreibt, die von extremen Rechten gemacht wird und für extreme Rechte gemacht worden ist, indes kein musikalischer Fachbegriff. Das Spektrum der musikalischen Genres sei groß: Von Metal über Hardcore und Punkrock bis hin zu Hip-Hop sei so ziemlich alles dabei.[4]

[3] Stefan Heerdegen (2022), in „Hass und Kommerz", RechtsRock-Konzerte in Thüringen: Entwicklung, Funktionen und Herausforderungen für die Zivilgesellschaft Erfahrungen aus elf Jahren Praxis, abrufbar https://mobit.org/Material/2022_MOBIT_RechtsRock-Hass%20und%20Kommerz.pdf

[4] Abschlussbericht Seite 118, Randnummer 157ff

2. *Anzahl der Rechtsrockveranstaltungen in Thüringen*

Thüringen ist im bundesweiten als auch im internationalen Vergleich im Hinblick auf die Anzahl von Konzerten und Festivals hervorgehoben. In keinem anderen Bundesland war im Untersuchungszeitraum und darüber hinaus die Präsenz derartiger Konzerte im öffentlichen Raum vergleichbar hoch. Die Mehrzahl dieser Konzerte sowohl in Thüringen als auch in der Bundesrepublik Deutschland sind eher kleinere Veranstaltung mit einer Besucher*innenzahl zwischen 20 und 100.[5]

Die Gesamtanzahl der Rechtsrock Konzerte von 2007 bis Ende 2021 beläuft sich auf 531. Zwischen 2007 und 2014 waren es im Durchschnitt 25 Konzerte. Im Jahr 2016 wurden 54 und im Jahr 2017 sogar 60 Konzerte gezählt. Seit 2016 hat die mobile Beratung 278 Konzerte (Liederabende und Rechtsrockkonzerte) gelistet. Das Jahr 2018 markierte einen Höhepunkt mit 72 Musikveranstaltungen. Aufgrund der Pandemie sank das Konzertaufkommen, stieg aber anschließend wieder an. Im Unterschied werden aktuell keine derartigen Großevents mehr wahrgenommen.

In Thüringen waren in den vergangenen Jahren alle gängigen Konzertarten zu finden. In 2016 und 2017 fanden in Thüringen je fünf Großveranstaltungen/Open-Air-Konzerte statt. Im 2017 Jahr besuchten fast 10.000 Neonazis die fünf organisierten Großevents. Das größte Konzert wurde im Jahr 2017 mit bis zu 6.000 Teilnehmer*innen im thüringischen Themar veranstaltet.[6]

Auch wenn die Großevents im Fokus stehen, weil sie von Pressevertreter*innen begleitet werden und weil es hier zumeist zivilgesellschaftlichen Protest gibt, sind es zumeist die kleinen Lieder- und Balladenabende, die regelmäßig stattfinden und an denen zahlenmäßig mehr Besucher*innen teilnehmen. Diese sind unkompliziert zu organisieren und entscheidend für den Anstieg der Konzertzahlen von Rechtsrock. Der Anteil dieses Konzertformats stieg beispielsweise im vergangenen Jahr 2017 auf 32 Veranstaltungen an. Das macht etwa die Hälfte aller Rechtsrockkonzerte in Thüringen aus.[7]

3. *Funktionen von Rechtsrock*

3.1 *Politische Funktion*

Rechtsrock zeichnet sich unabhängig vom Format und Stil dadurch aus, dass der Nationalsozialismus glorifiziert wird, rassistische und antisemitische Ideologien verbreitet werden und Demokratie, Menschenwürde und Humanismus abgelehnt werden.[8]

Rechtsrock ist für die rechte Szene notwendig, um überhaupt funktionieren zu können. Die Musik biete die zwingend notwendige Anschlussfähigkeit und die Möglichkeit einer lebensweltlichen Alltagsbindung und ermögliche es, im Alltag damit umzugehen. Die Musik ist ein verbindendes Element, welche identitätsstiftend als eine Art Vergemeinschaftungsritual ist, und gehöre in der Szene zum individuellen Selbstverständnis. Man stehe dort gemeinsam mit einer Vielzahl von Menschen, die man nicht kenne, habe aber trotzdem ein Zugehörigkeits- bzw. Gemeinschaftsgefühl. Dieses führt nicht

---

[5] Abschlussbericht Seite 120, Randnummer 158ff
[6] Jan Raabe (2022), in „Hass und Kommerz", Verankert und etabliert – die Thüringer RechtsRock-Szene, abrufbar https://mobit.org/Material/2022_MOBIT_RechtsRock-Hass%20und%20Kommerz.pdf
[7] Mobit e.V. (2022), in Hass und Kommerz", Entwicklungen der RechtsRock-Konzerte in Thüringen in Zahlen (2007–2021), abrufbar https://mobit.org/Material/2022_MOBIT_RechtsRock-Hass%20und%20Kommerz.pdf
[8] Mobit e.V. (2022), in Hass und Kommerz", RechtsRock – ein zentrales Propagandamittel, abrufbar https://mobit.org/Material/2022_MOBIT_RechtsRock-Hass%20und%20Kommerz.pdf

selten zur Enthemmung, was sich durch körperliche und verbale Angriffe auf nicht zur Szene zugehörige Personen äußert oder auch das Zeigen des Hitlergrußes im Chor, wie in Themar 2017.[9]

Konzerte werden „als Arenen" des politischen Kampfes gegen das System verstanden. Sie fungieren in der Wahrnehmung der Teilnehmenden als Machtdemonstration, ähnlich wie bei einer politischen Demonstration. Es ist eine rechte Raumnahme und hat Auswirkung auf die Menschen in den Kommunen. Auch die „Feindmarkierung" um gegenüber dem politischen Gegner Präsenz zu zeigen ist ein Bestandteil dieser Konzerte.[10]

Extrem rechte Musiker*innen sehen sich in ihrem Selbstverständnis auch immer als politische Aktivist*innen und das „Musikmachen" ist ihr politisches Handeln. Das zeichnet den Rechtsrock aus und ist auch ein Alleinstellungsmerkmal. In keiner anderen Szene findet sich ein solcher Zusammenhang zwischen politischem Aktivismus und Musik. Auffällig ist, dass vermehrt junge Leute, geboren etwa um das Jahr 2000, in die Musikgenres „hineinwandern." Dadurch sind auch HipHop und Techno im Rechtsrock angekommen.[11]

2.1 Finanzielle Funktion

Die ganze Rechtsrockszene ist auf kommerziellen Erfolg ausgelegt. Es werden Einnahmen über Eintrittsgelder (meist offiziell Spenden) akquiriert, über die Essens- und Getränkeversorgung bei Festivals und Merchandising. Die großen Rechtsrockkonzerte unterscheiden sich in ihrer Logistik und der finanziellen Ausrichtung nicht von anderen kommerziellen Großevents. Hier werden enorme Geldsummen umgesetzt. Im Zusammenhang mit dem FINREX-Bericht werden diese Konzerte als „eine lukrative Einnahmequelle" bezeichnet. Der thüringische Verfassungsschutzpräsident Stephan Kramer bezeichnet die Konzerte als „Vergnügungsveranstaltungen für rechtsextremistischen Lifestyle." Es würden etwa eine Million im Jahr umgesetzt. Von den Gewinnen würden unter anderem Waffen gekauft. Auch könnten sich in dem Zusammenhang langsam terroristische Strukturen entwickelten. Die Finanzierung der rechtsextremen NPD sei eine weitere mögliche Verwendung des Geldes. Auch die Finanzierung von rechten Parteien spielt dabei eine Rolle. Insbesondere für die NPD hat das in der Vergangenheit eine Rolle gespielt.[12]

Aus einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion der Linken an die Bundesregierung gehen keine konkreten Zahlen hervor, welche Rückschlüsse auf finanzielle Einnahmen im Zusammenhang mit Rechtsrock aufzeigen. Es wird jedoch bekannt, dass der FIU (Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen) mehrere Anzeigen wegen Verdachts der Geldwäsche vorliegen.[13] Unklar bleibt daher, um welche Summen es sich tatsächlich handelt. Hierzu äußerte der Präsident des Thüringer AfV, dass bei einigen Großveranstaltungen in der Vergangenheit teilweise Mittel um die Vierteilmillionen umgesetzt wurden.[14]

Auch kleinere Konzerte werden als lukrativ für die Szene beschrieben. Der Politologe Maximilian Kreter von der TU Dresden hat in seiner Publikation „Rechtsrock als Business: Eventmanagement & Verlags-

---

[9] Abschlussbericht Seite 118, Randnummer 157ff
[10] Abschlussbericht Seite 118, Randnummer 157ff
[11] Abschlussbericht Seite 118, Randnummer 157ff
[12] DIE RHEINPFALZ (2019), Pfälzer Rechtsrock-Szene wieder aktiver: Gewinne werden teilweise in Waffen investiert, abrufbar https://www.rheinpfalz.de/kultur_artikel,-pf%C3%A4lzer-rechtsrock-szene-wieder-aktiver-gewinne-werden-teilweise-in-waffen-investiert-_arid,1536420.html
[13] Drucksache 20/1362 vom 07.04.2022
[14] Johanna Hemkentokrax/Axel Hemmerling (2018): Rechtsrockland. Leipzig: MDR, 16:49-16:59min.

und Vertriebswesen als Finanzquelle der rechtsextremen Bewegung“[15] die Gewinnspannen von verschiedenen Konzertgrößen exemplarisch errechnet und kommt auf folgende Gewinnspannen:

1. Liederabende mit durchschnittlich 50 Besuchern (geschlossene Gesellschaft, teils konspirativ, teils öffentlich). Ein maximaler möglicher Gewinn wären demnach 250 Euro pro Abend. Ein Beispiel für einen Veranstaltungsort, an dem solche Liederabende stattgefunden haben, ist die Gaststätte „Goldener Löwe“ in Kloster Veßra, betrieben von Tommy Frenck.

2. Kleine Konzerte mit 120 bis 150 Besuchern (geschlossene Gesellschaft, vorwiegend konspirativ, teils öffentlich). Ein maximal möglicher Gewinn beträgt 1.150 Euro. Solche Konzerte fanden beispielsweise in der „Kammwegklause“ am Erfurter Herrenberg statt.

3. Mittlere Konzerte mit 200 bis 250 Besuchern (geschlossene Gesellschaft, teils öffentlich beworben, teils konspirativ). Ein maximaler Gewinn beträgt 2.900 Euro. In Thüringen fanden solche Konzerte in der „Erlebnis-Scheune“ im Veranstaltungszentrum Erfurter Kreuz in Kirchheim statt.

4. Großveranstaltungen mit 1000 bis 6000 Besuchern: Exemplarisch „Rock gegen Überfremdung II“ am 15.Juli 2017 in Themar. Hier wurden 104.485 Euro, beziehungsweise 140.220 Euro, als möglicher Gewinn errechnet.

Die Konzerte dienen auch als Handelsplätze und Umschlagplätze für verschiedene Artikel (T-Shirts, CDs etc.). Daneben wird Essen- und Getränkeversorgung der Besuchenden angeboten und die Bands verkaufen ihr Merchandise.

Außerdem wird mit einer jüngeren Zielgruppe aufgrund neuer Absatzmöglichkeiten Geld erwirtschaftet. In der Vergangenheit hat es ausschließlich den Verkauf von Tonträgern in Form von CDs und Vinyl gegeben. Durch die grundsätzliche Entwicklung von Musikstreaming als beliebte Möglichkeit Musik zu hören, führt das inzwischen dazu, dass rechtsextreme Musik über Streamingplattformen hunderttausendfach gehört werden und auch an Kinder und Jugendliche gelangt. Ein weiteres Problem hierbei ist es, dass rassistische und antisemitische Songs in die Charts der Plattformen gelangen und somit eine Normalisierung menschenverachtender Liedtexte geschieht.[16] Zuletzt erregte beispielsweise ein Vorfall größere Aufmerksamkeit, wo zu einem Lied von Gigi D'Agostino rassistische Parolen gesungen worden sind. Diese Strategie der extremen Rechten ihre Ideologie zu verbreiten ist vielfach beschrieben.

Thüringen hat für die extrem rechte Musikszene einen weiteren großen Vorteil, der Thüringen für Rechtsrockkonzerte attraktiv macht. Der Freistaat liegt in der Mitte von Deutschland. Eine gute Infrastruktur ermöglicht moderate Anreisewege für die Besuchenden. Auch dieser Umstand sollte unter finanziellen Aspekten eingeordnet werden. Die extreme Rechte aus ganz Deutschland kann es sich leisten nach Thüringen zu kommen, ebenso wie europäische Besuchende.

3.1 Vernetzungsfunktion

Die meisten der Veranstaltungen werden nicht öffentlich angekündigt, sondern finden im Geheimen statt. Leute werden über Zwischenstationen manchmal stundenlang durch Mitteldeutschland geschickt, um zu diesen Konzerten zu gelangen. Diese sind dann vor allem ungestört eine Möglichkeit,

[15] Maximilian Kreter (2021), Rechtsrock als Business: Eventmanagement & Verlags- und Vertriebswesen als Finanzquelle der rechtsextremen Bewegung

[16] Belltower News (2022), AUF SPOTIFY SIND RECHTSROCK-BANDS WEITERHIN AKTIV, abrufbar https://www.belltower.news/neonazis-auf-streamingdiensten-auf-spotify-sind-rechtsrock-bands-weiterhin-aktiv-126901/

um sich zu vernetzen, untereinander Funktionsstrukturen auszubilden und fungierten als eine Art Marktplatz, z.B. durch Merchandisingstände oder durch das Sortiment anderer Versandhändler. Bekannt sind dabei massenhafte Straftaten, wo im Glauben der Ungestörtheit die Gruppe den „Hitlergruß“ zeigt und entsprechende Parolen anstimmt, wie der Investigativjournalist Thomas Kuban recherchierte und Videomaterial auch aus der Erlebnisscheune in Kirchheim veröffentlichte.

Die Rechtsrockszene ist ein Bindeglied zwischen sämtlichen Strömungen der extremen Rechten, da die Musik die extreme Rechte miteinander verbindet. Dies wurde am 15. Juli 2017 in Themar bei “Rock gegen Überfremdung“ sichtbar, als alle rechtsextremen Strukturen - auch aus dem Ausland - auf dem Konzert auftauchten. Hier können Verabredungen zu Straftaten, aber auch der Ausbau der Strukturen stattfinden. Die rechtsextreme Musikszene hat sich in Thüringen über viele Jahre hinweg etabliert und stabilisiert. Dies begann schon lange bevor es in Thüringen eine rot-rot-grünen Landesregierung gab, sondern bereits in den 90er Jahren. Die Akteure Mitglieder der Gruppierungen sind dem kompletten Spektrum der rechtsextremen Szene zuzuordnen. Die Mitglieder seien sowohl in extrem rechten Parteien, lokalen Gruppierungen wie der „Europäischen Aktion“, den „Turonen“ oder internationalen Netzwerken wie „Blood and Honour“, „Hammerskins“ und „Pact of Steel“ zu verorten. Auch eine Teilnahme von „Asow“ konnte festgestellt werden.[17]

4. Die Rolle Thüringer Behörden im Zusammenhang mit Rechtsrockveranstaltungen

4.1 Anmeldung als Versammlung

Die Anmeldung dieser Großevents erfolgt als politische Versammlung. Diese werden von den Behörden regelmäßig auch als solche anerkannt. Diese Veranstaltungen jedoch unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung in keiner Weise von anderen (kommerziellen) Festivals. Der große Vorteil für die extreme Rechte ist, dass sie durch die Anmeldung als Versammlung finanzielle Vorteile genießen z.B. durch die Bereitstellung der Polizei als „Security“, die kommerzielle - als Veranstaltung angemeldete - Festivals bezahlen müssen. Weiterhin ist das Versammlungsrecht ein hohes Gut, was die Schwelle zur Auflösung der Veranstaltung wesentlich erhöht. Dies führte in der Endkonsequenz zu dem hundertfachen Zeigen des Hitlergrußes in Themar im Oktober 2017. Aber auch die Verharmlosung dieser Konzerte bei Anwohner*innen bzw. der lokalen Zivilgesellschaft führt zu der Etablierung der Rechtsrockkultur in Thüringen.[18]

Auch der Umstand, dass für angemeldete politische Versammlungen kein Eintrittsgeld genommen werden darf, animierte die Veranstalter dazu die Eintrittskarten als Spende zu deklarieren. Dies führt dazu, dass diese nicht versteuert werden müssen, obwohl es de facto Eintrittskarten sind. Dies wiederum hat zwei Vorteile für die Szene. Die Kosten für die Eintrittskarten können erschwinglich bleiben, da die Veranstalter keine Steuerkosten dadurch haben und somit kommen mehr Besucher*innen zum Konzert, was als zweiten Vorteil für die Veranstalter wiederum finanzielle Vorteile bringt.

Die Kosten für die Polizeieinsätze werden durch die Steuerzahler*innen übernommen. So wurden beispielsweise im Jahr 2019 Zusatzkosten in Höhe von 420.000 Euro nur für die Absicherung dieser Rechtsrockkonzerte für das Land Thüringen fällig, wie es aus in einer Antwort des Thüringer Innenministeriums auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Katharina König-Preuss heißt. Zudem habe Thüringen weitere etwa 22.000 Euro für den Einsatz des Technischen Hilfswerks im Zuge

[17] Abschlussbericht Seite 120, Randnummer 158ff
[18] Mobit e.V. (2022), in Hass und Kommerz“, Großveranstaltungen – Thüringens Besonderheit, abrufbar https://mobit.org/Material/2022_MOBIT_RechtsRock-Hass%20und%20Kommerz.pdf

von Veranstaltungen der rechtsextremen Szene bezahlen müssen. Die Mittel wurden unter anderem für Verpflegung oder die Übernachtungen am Einsatzort verwendet.

Wenn durch die Versammlungsbehörden entsprechenden des komplexen rechtlichen Rahmens diese Rechtsrockkonzerte nicht als Versammlungen zugelassen werden würden, würden diese Kostenfaktoren bei den Veranstalter*innen liegen, die Hürde für die Durchführung erhöht und mögliche Gewinne daraus reduziert werden.

4.1 Finanzermittlungen und Finanzämter

Aufgrund des Steuergeheimnisses werden eventuellen Finanzermittlungen nicht bekannt. Hierzu werden keine Auskünfte erteilt, auch gegenüber anzeigenden Personen. Aus den Akten des Untersuchungsausschusses geht jedoch hervor, dass nach Erkenntnissen des AfV „die Eintrittsgelder bei Teilnahmeaufrufen und entsprechender Werbung in sozialen Netzwerken stets als ‚Spende' deklariert, dies diente jedoch, ebenso wie bei früheren rechtsextremistischen Kundgebungen, vermutlich dazu, die Entrichtung von Steuern zu umgehen." Inwieweit diese Erkenntnis steuerrechtliche Konsequenzen für die Veranstalter haben ist aus benannten Gründen unklar.

Dass es möglich ist, diese Veranstaltungen steuerlich seitens der Finanzbehörden geltend zu machen, zeigt ein Urteil des Finanzgerichtes Gotha aus dem Jahr 2015,[19] bei dem eine Kundgebung unter dem Motto „Rock für Deutschland" in Gera 2009 mit Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer belegt worden ist. Grund hierfür waren die 15 Euro Eintrittsgeld pro Person. Es nahmen nach Angaben des Veranstalters 3920 Personen an dem Event teil. Dies ergibt Eintrittseinnahmen von 58.800 Euro. Nach Abzug aller Kosten kommt das Gericht auf einen Gewinn von 47.750,28 Euro. Der Veranstalter musste jeweils 6.412 Euro Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, sowie die Umsatzsteuer von 9.072,49 Euro (Gesamtzahlung 21.896,49 Euro) zahlen. Diese Rechtsrockveranstaltung gab es jährlich seit 2005 in Gera. Im Jahr des Urteils 2015 und in 2016 gab es keine Veranstaltung. Im Jahr 2017 wurde das letzte Event unter dem Titel „Rock für Deutschland" in Gera veranstaltet. Diese Steuerrückzahlung könnte einen Beitrag für die Einstellung dieser langjährigen „Erfolgsgeschichte" Rechtsrockkonzert der extremen Rechte in Gera gespielt haben.

Die ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder (IMK) hat sich am 10. Dezember 2020 darauf geeinigt, dass die „Aufdeckung möglicher Finanzströme rechtsextremer Organisationen und Akteure" untersucht werden soll. Dabei ist der Bericht „Finanzströme & Einnahmequellen im Rechtsextremismus" (FINREX) entstanden. Hier wurden zwei Teilaufträge formuliert. „Der erste Teilauftrag sieht die Untersuchung der Einnahmequellen und Finanzströme rechtsextremistischer Organisationen und Einzelpersonen sowie die Feststellung der Ursachen etwaiger Erkenntnisdefizite vor. Der zweite Teilauftrag erfordert die Erarbeitung eines darauf aufbauenden Maßnahmenpakets zur Aufdeckung möglicher (illegaler) Einnahmequellen und Finanzströme und deren effektiver Bekämpfung."

In diesem FINREX-Bericht wurde im Rahmen der diesbezüglichen Berichterstattung als Maßnahme im Umgang mit den steuerrechtlichen Fragen bei Rechtsrockkonzerten die Intensivierung von vermögensabschöpfenden Maßnahmen insbesondere im Umfeld der rechten Musikszene empfohlen. Auch sollten Einzelverfahren gegen Vertriebe angestrengt und vermögensabschöpfende Maßnahmen im Einblick auf deren Einnahmen durch den Verkauf inkriminierter Tonträger und/oder Schriften sowie

[19] IWW-Abrufnummer 146069 AZ: 1K743/12

gegebenenfalls auch in Bezug auf für Rechtsrockkonzerte genutzte Immobilien geprüft werden.[20] Auch die Rechtsrockveranstaltungen, die als private Partys deklariert werden und aufgrund dessen von der Polizei aufgelöst werden, müssten steuerlich veranschlagt werden. Hierzu sind aber nach Kenntnis der Fraktion keine Ermittlungen bekannt.

Auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Madeleine Henfling, wie viele Gebührenbescheide wegen Polizeieinsätzen bei aufzulösenden Rechtsrockkonzerten in den letzten vier Jahren versendet worden sind, antwortete das Innenministerium, dass die Thüringer Polizei im Jahr 2017 nur einen Gebührenbescheid versendet hatte. Dieser ging an Sebastian Schmidtke, den Veranstalter eines aufgelösten Rechtsrockkonzertes in Eisenach in Höhe von knapp 26.000 Euro. Schmidtke reichte dagegen Klage ein. Nach einem Zeitungsartikel im Freien Wort vom 17. April 2024 wurde bekannt, dass der Gebührenbescheid vom Verwaltungsgericht abgelehnt worden ist. Bei einer weiteren Rechtsrockveranstaltung werde laut Innenministerium der Versand eines Gebührenbescheides geprüft und bei 52 Veranstaltungen „konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich um nicht genehmigte öffentliche Veranstaltungen handelt", heißt hier die Antwort des Innenministeriums.

5. Das System Rechtsrock in Thüringen

5.1 Bands und ihre Akteure

Rechtsrock als politisches Handlungsfeld in Thüringen ist durch zwei wesentliche Perspektiven geprägt. Auf der einen Seite durch Bands und Konzerte und auf der anderen Seite durch Tonträger und Musikindustrie. Thüringen ist der Hotspot für Rechtsrock in Deutschland und hat eine zentrale Stellung.

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland gebe es etwa zwischen 101 - 120 aktive Bands der rechtsextremen Szene. Thüringen habe mit 23 Bands überproportional viele Rechtsrockmusiker*innen im Land, vor allem gemessen an der Tatsache, dass in Thüringen nur etwa 5% der gesamtdeutschen Bevölkerung leben. Bands und Liedermacher sind flächendeckend, über das gesamte Bundesland, in Thüringen verteilt. Die regionalen Schwerpunkte sind in Gotha, Gera, Saalfeld und Sonneberg.

Zu den einzelnen Bands und Akteuren hat der Musikwissenschaftler Thorsten Hindrichs von der Universität Mainz folgendes ausgeführt: „Unter den Musikern seien sowohl altgediente, als auch jüngere Bands und neue Projekte vertreten. Beispielhaft führte der Sachverständige hier die Band „Radikahl", die schon seit Anfang der Neunzigerjahre aktiv sei und die Band „Gebirgsjäger" aus Saalfeld an. In den letzten Jahren habe es sogar einen prominenten Zuzug nach Thüringen gegeben, etwa Band „Sleipnir", respektive der Sänger der Band „Sleipnir", Marco Bartsch, aus Nordrhein-Westfalen, Benjamin M. (Künstlernamen „Johnny Zahngold" bzw. „Henry8") aus Rheinland-Pfalz, Julian Fritsch alias „MaKss Damage" aus Nordrhein-Westfalen, Hendrik Möbus aus Berlin. Der Zuzug von prominenten Rechtsrockakteuren mache deutlich, dass Thüringen nicht bloß ein geschlossenes „Rechtrockland" sei, sondern ein zentraler Knotenpunkt im Netzwerk der nationalen wie internationalen extremen Rechten."[21]

5.2 Akteure und Ideologie

---

[20] SPIEGEL (2022), Warum Rechtsextremisten ungestörte Geschäfte machen können, abrufbar https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ausgebremste-behoerden-warum-rechtsextremisten-ungestoert-geschaefte-machen-koennen-a-f1754ff9-771e-475a-80ed-70816bca38af

[21] Abschlussbericht Seite 120, Randnummer 158ff

Die Liedermacherin „Deutsche Frau“ wird am 25. November 2022 auf einem im Vorhinein untersagten Konzert in Großbreitenbach im Ilm-Kreis zitiert: „So lange ich lebe, werden die deutschen Lieder erklingen. Ich liebe unser Volk und unser Land. Ich ehre unsere Herkunft, unsere Ahnen und unsere Sprache. Ich gebe mein ganzes Herz für mein Volk und Gott ist mit uns. Jedes Volk auf dieser Erde hat das Recht zu leben. Warum nicht die Deutschen?“ Der Liedermacher Frank Rennicke habe am Tag drauf, also am 26. November 2022 Folgendes ausgeführt: „Möget Ihr alle verstehen, dass wir in keiner freiheitlichen und angeblich doch so liberalen Gesellschaft leben. Möge die Naivität, wir sind doch friedlich und gut und deswegen kann man uns doch nicht das Recht auf Zusammenkunft untersagen – doch man kann! – möge diese Naivität einer realen Erkenntnis weichen – wir leben in einer Unterdrückung und die Verhinderung von angeblich doch grundgesetzlichen Grundrechten wäre nicht möglich, ist leider Tatsache. Ob mit einer Linksregierung wie in Thüringen oder einer CSU-Regierung in Bayern – es ist die gleiche Heuchelei und die gleiche ungerechte Macht. Erst wenn Menschen dieses verstehen und diesem Unrecht fest und mutig entgegentreten, erst dann besteht Besserung. Ich wünsche mir das aus Erlebnissen einst Erfahrung wird – aus Erfahrung ein Wille und aus dem Wille mindestens ziviler Ungehorsam. Unser Land hat diesen bitter nötig.“ Aus diesen Zitaten wird deutlich, dass es den Akteur*innen nicht um einen politischen Wechsel, sondern um einen Systemumsturz geht.[22]

5.3 Ideologie in den Liedtexten

Musik ist als Ideologieträger ein beliebtes und effektives Mittel in der extremen Rechten. So sagte der 1993 verstorbene Sänger der Rechtsrockband "Skrewdriver" Ian Stuart Donaldson "Musik ist das ideale Mittel, Jugendlichen den Nationalsozialismus näher zu bringen." Rechtsextreme Bands äußern in ihren Liedtexten mehr oder weniger unterschwellig oder auch offen Rassismus, Antisemitismus, Nationalismus und Sexismus. Dies reicht von „patriotischen“ Äußerungen bis hin zu Todesdrohungen an einzelnen Personen.

Durch die Verbreitung dieser Ideologien, vor allem über Streamingplattformen, wird menschenfeindliches Gedankengut „salonfähig“. Dies stellt eine große Gefahr für unsere Demokratie dar und sollte konsequent unterbunden werden. Die Auswertungen von Rechtsrocktexten würden zeigen, wie stark der Antisemitismus das zentrale Motiv der Feindbildzuschreibung sei. Es gibt ein sehr reges Rechtsrockmilieu, welches eine treibende Kraft für PMK-rechts und für Antisemitismus ist, so der Sachverständige Apl. Prof. Dr. Botsch im Untersuchungsausschuss.[23]

5.4 Parallelgewerbe Musiklabels und Versände

Der deutsche Rechtsrockmarkt sei der größte der Welt. In Deutschland gibt es ca. 40 „einigermaßen“ relevante Unternehmen, die entweder an der Produktion und/oder dem Versand von Tonträgern und Merchandise-Artikeln im Zusammenhang mit der Rechtsrockszene beteiligt sind. Davon sind 15 sind als sog. Main-Player (Hauptakteure) zu bewerten. Überproportional viele dieser Hauptakteure sind in Thüringen angesiedelt.

Der Sachverständige Thorsten Hindrichs erklärte hierzu: „Nils Budig sei offizieller Labelbetreiber von „Front Records“, „Wewelsburg Records“, die beide unter dem Firmennamen „Küsten Textil UG“ [in Thüringen] firmierten. Laut dem Impressum der Labels habe sich dieser in Artern niedergelassen (Kyffhäuserkreis). Es sei jedoch davon auszugehen, dass Nils Budig lediglich Strohmann Malte Redekers

[22] Abschlussbericht Seite 120, Randnummer 158ff
[23] Abschlussbericht Seite 168, Randnummer 239ff

sei. Hinter „Front Records“ stehe das Label „Gjallarhorn Klangschmiede“ von Malte Redeker. Jener sei de facto der „Chef“ der „Hammerskins“ in Europa. Redeker habe u.a. bei Budig und auch schon in den Vorgängergeschäftsmodellen gearbeitet. Im Endeffekt habe aber Redeker, auch wenn nach außen Budig aufgetreten sei, das Sagen gehabt. Zur Person Hendrik Möbus, führte der Sachverständige Dr. Hindrichs ergänzend aus, dass dieser gut in der rechtsextremen Szene vernetzt sei und ideologisch derjenige sei, der in der kompletten Szene das Sagen habe. Möbus sei auch Produzent von Rechtsrock, wobei er aber mit dem Genre National Socialist Black Metal (Kurz: NSBM) nur ein Nischenprodukt bediene. Möbus sei u.a. auch gut in der internationalen rechtsextremen und rechtsterroristischen Szene vernetzt. Er sei auch Veranstalter von „Pact of Steel“, einer paneuropäischen Konferenz, die dazu diene, alle extremen Rechten Europas zu einem so bezeichneten „Stahlpakt“ zusammenzuschließen. Bei diesen Veranstaltungen sei Möbus bis zur Pandemie regelmäßig als Referent, Redner und intellektueller Denker aufgetreten. Bei den Labels sei das Geschäftsgeflecht von „Blood and Honour“ und „Hammerskins“ erwähnenswert, da dieses weit über Thüringen hinausreiche. Der Rechtsrockmarkt teile sich auch in Thüringen zwischen diesen beiden Gruppierungen auf. Zu den Gruppierungen seien u.a. auch Malte Redeker und Thorsten Heise zu zählen, die am Aufbau eines Rechtsrockimperiums beteiligt seien. Im Rahmen der rechtsextremen Musikszene spiele auch Thorsten Heise eine zentrale Rolle. Dieser sei beteiligt an „W&B Medien“ und W&B Versand“ und das „Deutsche Warenhaus“. Im Hinblick auf den Versandhandel „Deutsche Warenhaus“ trete zumindest für Rheinland-Pfalz ein gewisser A.M. als Strohmann für Thorsten Heise auf. Fabian Kellermann habe im Oktober 2021 die Produktionsstätte „Das Zeughaus“ von Jens Hessler übernommen und produziere seit diesem Zeitpunkt mit mindestens zwei Produktionen pro Monat sehr viel. Darüber hinaus sei Kellermann zuständig für den „Hermannsland Versand“.[24]

5.5 Großevents Rechtsrockkonzerte in Thüringen

Nach Auskunft von Mobit e.V., die seit Jahren unabhängig vom Anmeldestatus als kommerzielle Veranstaltung oder politische Versammlung Rechtsrockkonzerte zählen, gab es bis Ende 2019 insgesamt 55 Großveranstaltungen in Thüringen. Hier wird Thüringens Vorreiterrolle bei solchen Veranstaltungen sichtbar. Seit 2002 wurden etwa 40.000 Karten auf diesen Großevents verkauft.

In 2017 wurde die meisten der Rechtsrockgroßevents in Thüringen gezählt. Fünf Veranstaltungen wurden in diesem Jahr ausgerichtet. Maßgeblich verantwortlich für die Organisation dieser Großveranstaltungen war die Gruppierung Bruderschaft Thüringen (Turonen/Garde 20). Diese Gruppierung ist ein langjährig bestehendes Neonazi-Netzwerk mit Verbindungen zu den rechtsterroristischen internationalen Netzwerk Blood & Honour. Das „Rock gegen Überfremdung II“ am 15. Juli 2017 in Themar stellte dabei nicht nur das bislang größte Neonazi-Konzert in Thüringen dar, sondern gehört mit seinen ca. 6.000 Teilnehmenden auch bundesweit zu den meist besuchten rechtsextremen Konzerten in der Geschichte der Bundesrepublik. Mindestens ein Rechtsrockgroßevent mit etwa 5.000 Besuchenden wurde 2016 in Unterwasser in der Schweiz veranstaltet, welches ebenfalls von den Turonen organisiert worden war. Dieses gilt heute als „Testballon“ für die folgenden Großkonzerte in Thüringen.[25] An der Kontinuität und der stetig wachsenden Anzahl an Besuchenden dieser Konzerte seit 2003 wird deutlich, dass die Behörden ihre Möglichkeiten zur Unterbindung dieser rechtsextremen Aktivitäten nicht genutzt haben.

---

[24] Abschlussbericht Seite 120, Randnummer 158ff

[25] Mobit e.V. (2022), in Hass und Kommerz“, Großveranstaltungen – Thüringens Besonderheit, abrufbar https://mobit.org/Material/2022_MOBIT_RechtsRock-Hass%20und%20Kommerz.pdf

6. *Unterstützungsnetzwerk*

6.1 *Zur Verfügung stehende Immobilien*

Die Zunahme der Rechtsrock-Konzerte in Thüringen kann auch auf die wachsende Anzahl an Immobilien, die der Szene gehören oder zur Verfügung stehen zurückgeführt werden. Auch mit den Geldern aus den Konzerten und dem Handel der Parallelgewerbe kauft die extreme Rechte Immobilien, in denen sie wiederum Konzerte veranstalten und/oder Versandhandel und Labels betreiben kann. Dadurch greifen staatliche Interventionen oder Repression gar nicht oder weniger, weil es bei bestimmten Auflagen einfach ist, an einen anderen Ort auszuweichen.

In Thüringen gibt es aktuell neun feste Auftrittsorte, die regelmäßig für Konzerte der Rechtsextremen genutzt werden. Auch eine große Anzahl privater Grundstücke die den Musikmachern für ihre Auftritte zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel das auf dem Grundstück von Christian Klar in Gera auf dem der Liedermacher Frank Rennicke Anfang November 2022 ein Gartenkonzert gab. Das „Flieder Volkshaus" – die NPD Zentrale in Eisenach oder der „Goldene Löwe" in Kloster Veßra oder Grundstücke im Ort Guthmannshausen gehören zu diesen privat genutzten Räumlichkeiten. Diese werden auch von nationalen und internationalen „Topstars" der Rechtsrockszene genutzt.[26]

Ebenso Marlishausen in der Nähe von Arnstadt, wo sich der Gasthof von Fabian Rimbach befindet. Hier finden Veranstaltungen statt, etwa ein Herbsttanz der völkischen Szene. Es ist eines der wichtigsten Projekte zur „Völkischen Landnahme", wie Andrea Röpke im Untersuchungsausschuss erläutert. „Fabian Rimbach käme aus Kameradschaftsstrukturen, habe die ‚Schlesische Jugend' aufgebaut, die eng mit der HDJ gearbeitet habe, eine 2009 verbotene Organisation in Thüringen." Erkennbar sei hier insbesondere ein Wandel der rechtsextremen Szene. „Man werde es wahrscheinlich auch in Thüringen weniger mit rechtsextremen Provokationen wie in Themar oder in Kloster Veßra zu tun haben, sondern eher mit Brauchtums-, kulturellen, strukturell aufgebauten Organisationen, Veranstaltungen wie Volkstanz von rechts, Volksmusik von rechts, rechter Kulturarbeit. Dies sei nicht minder gefährlich, habe aber ein ganz anderes Erscheinungsbild." [27]

6.2 *Support für Rechtsrock*

6.2.1 *Szenegänger*innen*

Damit diese Konzerte funktionieren braucht es Dutzende, wenn nicht gar Hunderte von Helfer*innen und logistische Unterstützung. Diese wird z.B. durch Leute aus der Szene zur Verfügung gestellt. Sie sind etwa als Aufbauhelfer tätig, arbeiten hinter der Theke oder an einem der Verkaufsstände. Konzerte mit mehreren tausend Teilnehmenden brauchen. Des Weiteren braucht es Leute, die für Tontechnik, Bühnentechnik, Ticketverkäufe, Einlasskontrollen, Getränke, Essensstände und Toiletten bei Konzerten zuständig sind. Sie übernehmen auch das Grafik Design von Tonträgern oder Rohstofflieferungen von T-Shirts. Man dürfe diese Gruppe von Menschen bei der Betrachtung von Rechtsrock nicht unberücksichtigt lassen. Insbesondere in Thüringen können sich die Akteure und Organisatoren darauf verlassen, dass die notwendige Infrastruktur und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung bei Bedarf zur Verfügung stehen.[28]

Dies war eindrücklich zu beobachten, als das Konzert in Magdala im Oktober 2018 behördlich untersagt worden ist und der Veranstalter Steffen Richter (Turonen) innerhalb einer Nacht das Ausweichobjekt

[26] Abschlussbericht Seite 120, Randnummer 158ff
[27] Abschlussbericht Seite 158, Randnummer 200ff
[28] Abschlussbericht Seite 122, Randnummer 159

„Erfurter Kreuz“ in Kirchheim gefunden hatte. Es schien offensichtlich kein Problem zu sein, das notwendige Equipment 50 Kilometer weiter nach Kirchheim zu verlegen. Dazu kam es nicht, da auch dieses Konzert behördlich untersagt worden ist, sodass das Konzert letztendlich in Apolda auf dem Marktplatz stattfand. Ohne Helfer*innen wäre diese „Rundreise“ durch Thüringen nicht möglich gewesen.

6.2.2 Kampfsportszene

Ein weiterer, immer wichtiger werdender Zweig des Geschäftes Rechtsrock, ist die Verbindung zum Kampfsport. Im Jahr 2018 verknüpfte der Thüringer Thorsten Heise in Ostritz das größte Kampfsportevent „Kampf der Nibelungen“ mit Rechtsrock zum „Schild und Schwert“- Festival. Zu diesem kamen eintausend Neonazis, weshalb der „Kampf der Nibelungen“ als die wichtigste deutsche Kampfsportorganisation im Neonazismus angesehen wird, erläuterte der Sachverständige Fabian Claus, der sich seit Jahren mit Rechtsextremismus im Kampfsport beschäftigt. Der „Kampf der Nibelungen“ hatte anfangs einmal jährlich an einem geheimen Ort stattgefunden. Es fanden sich zumeist keine hundert Zuschauer*innen. Die Szene professionalisierte sich wuchs 2017 und 2018, nicht ganz zufällig auf dem Höhepunkt der Debatten um Migration und Rassismus sowie nationale Identität in Deutschland, an. In der Entwicklung der Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“ spielten auch Thüringer Neonazis eine zentrale Rolle z.B. Sebastian Dahl, der auch später bei der Bruderschaft „Turonen“ und der „Garde 20“ eine Rolle spielte. Kampfsportorganisationen in der extremen Rechten sind zumeist männerbündische Gruppen, in denen Gewalt und Männlichkeitsvorstellungen miteinander verbunden sind. Es geht um Gewaltfähigkeit, Gewaltkompetenz, auch das Aushalten von Gewalt und die Inszenierung von Gewalt. Sprachliche und bildlichen Bezüge zum historischen militanten Nationalsozialismus sind in dieser Szene virulent, wie auch rassistische Ressentiments. Rechtsextreme Kampfsportler trainieren für den Straßenkampf, damit sie am Tag X für den Umsturz gerüstet sind. Diese Leute sind für Menschen, die nicht in ihr Weltbild passen gefährlich, weil sie wirkliche Verletzungen durch ihre Kampferfahrung verursachen können.[29]

7. Die Folgen für Thüringen aus 20jähriger weitestgehend ungestörter Entwicklung der Rechtsrockkonzerte

7.1 Feste Strukturen, Etablierung und Sicherheit für die Veranstalter

In Thüringen haben sich über die Jahre hinweg feste Strukturen entwickelt. Staatliche beziehungsweise ordnungsbehördliche Interventionen sind in den letzten Jahren nicht mit entschiedener Konsequenz durchgeführt worden. In Thüringen konnte der Aufbau und die Etablierung der Strukturen eine gewisse Infrastruktur schaffen. Es hat sich dadurch ein kleiner Mikrokosmos herausgebildet, innerhalb dessen die extreme Rechte einigermaßen ungestört agieren kann. Viele „soziale Strukturen“, hier Kontakte, Kameradschaften, Wohnungen, Häuser und Weiteres stehen in großer Dichte zur Verfügung, sodass die rechtsextreme Szene in Thüringen in Hinblick auf die Geschwindigkeit, Flexibilität und Mobilität deutlich schneller ist als in anderen Bundesländern. Die extreme Rechte kann kurzfristig schnell auf einen anderen Ort ausweichen, ohne dass die örtlichen Behörden darauf reagieren können. Durch den Rechtsrock bildet sich das komplette Spektrum rechtsterroristischer Strukturen in Thüringen ab.

Hier muss, obwohl Großveranstaltungen aktuell weniger präsent sind, sichergestellt werden, dass hierfür die entsprechenden Instrumente zur Verfügung stehen. Das betrifft die Zusammenarbeit aller relevanter Behörden sowie eine Strategie der strukturierten Finanzermittlung in der Szene. Zudem

[29] Abschlussbericht Seite 124, Randnummer 161ff

sollte geprüft werden, inwieweit es im Rahmen eines Landesgesetzes der versammlungsrechtliche Spielraum erweitert wird oder die bisher zur Verfügung stehenden Mittel ausreichen, sofern diese konsequent genutzt werden.

7.2 Ein Wegbereiter für den Systemumsturz und eine Gefahr für die Demokratie

Rechtsrock ist ein wesentlicher Bestandteil dessen, warum sich in Thüringen die extreme Rechte so fest etablieren konnte. Zu erwähnen ist auch, dass führende Köpfe aus dem Thüringer Heimatschutz und Unterstützer des NSU bestens mit der Rechtsrockszene vernetzt oder Teil dessen sind. Es geht den Akteuren der Rechtsrockszene um die Destabilisierung und um den Umsturz des demokratischen Systems. Diese Gefahr für unsere Demokratie hätte von Seiten der Behörden schon zu Beginn seiner Entstehung stärker bekämpft werden müssen. Stattdessen wurde versucht, die jungen Nazis über die akzeptierende Jugendarbeit in die Gesellschaft zu integrieren, was gelungen ist. Jedoch haben die inzwischen erwachsenen Nazis ihre Ideologie nicht abgelegt, sondern in die Gesellschaft getragen. Viele Bürger*innen in Thüringen sehen die rassistische, antisemitische und menschenfeindliche Ideologie nicht als Problem an. Rechtsrockkonzerte werden in dem Zusammenhang verharmlost. Dies wurde im Zuge der Berichterstattung über die Rechtsrockkonzerte in Themar deutlich, als Bürger*innen aussagten, dass die ja nichts tun, außer Musik zu hören und dass sie nach der Veranstaltung alles immer so schön sauber hinterlassen. Vor dem Hintergrund müssen auch jüngste Wahlerfolge der extremen Rechten in der Region betrachtet werden. Es braucht eine breite Debatte, um die Rolle von Rechtsrock und eine Entnormalisierung in der Alltagswelt.

Relevante Strukturen

Im Weiteren werden mit Knockout 51, dem Jungsturm und den Turonen drei zentrale Strukturen der extremen Rechten im Untersuchungszeitraum dargestellt. Darüber hinaus gibt es viele weitere Strukturen und Gruppierungen, die auch insbesondere durch antifaschistische Recherche bekannt und mit ihren weitreichenden Verknüpfungen werden. Zu vielen weiteren Gruppierungen und Strafverfahren lagen dem Untersuchungsausschuss die Unterlagen vor.

Knockout 51

Die Gruppierung Knockout 51 (KO51) ist der Name einer aus Eisenach stammenden militanten rechtsextremistischen Kampfsportgruppe. Die 51 ist die Zahlenkombination für das Eisenacher Autokennzeichen. Der Gruppierung gehören etwa vierzehn feste Mitglieder an. Die Gruppe sei aus dem „Antikapitalistischen Kollektiv“ und dem NDP-nahen „Nationaler Aufbau Eisenach“ entstanden.[30] In der Zeit zwischen 2015 und 2018 wurden mehr als 60 Straftaten, darunter mehrfach schwere Körperverletzungen und Verstöße gegen Waffen- und Sprengstoffgesetz der Gruppe zugeordnet. Spätestens im März 2019 hätte sich die Gruppe unter dem Namen „Knockout 51“ gebildet. Ihr Ziel war es, „linke Extremisten zu töten“, wie es aus der Pressemitteilung der Bundesanwaltschaft heißt. Der Generalbundesanwalt hatte am 2. Mai 2023 die vier mutmaßliche Mitglieder Leon Ringl, Eric K., Maximilian A. und Bastian A. u.a. wegen hinreichenden Tatverdachts der Mitgliedschaft in einer und Gründung einer kriminellen und terroristischen Vereinigung, mehrfacher gefährlicher Körperverletzung, Angriffen auf Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruchs, versuchter Gefangenenbefreiung und Verstößen gegen das Waffenrecht angeklagt.

[30] Abschlussbericht Seite 124, Randnummer 161ff

Am 1. August 2023 ließ das Thüringer Oberlandesgericht die Anklage zu, jedoch nur aufgrund der Bildung einer kriminellen Vereinigung.[31] Leon Ringl gehöre außerdem der terroristische Vereinigung „Atomwaffen Division" an, die über Leon Ringl auch nach Thüringen getragen wurde. Er ist auch Inhaber der Kneipe „Bull's Eye" und stellte diese der NPD für Parteizwecke zur Verfügung und pflegt Kontakt zu NPD-Chef Patrik Wieschke. Auch Stanley Röske, ein weiterer wichtiger Funktionär von „Combat 18", sei im Zusammenhang mit Razzien und Hausdurchsuchungen gegen diese „Atomwaffen Division" im Sommer dieses Jahres durchsucht worden.[32] Röske habe regelmäßig Konzerte für die rechtsextreme Szene organisiert. Er kannte auch den Mörder von Walter Lübcke.[33] Die Kernaktivitäten von Knockout 51 sollen Kampfsport, die Errichtung eines sogenannten „Nazikiezes" in Eisenach gewesen sein. Damit wollten sie Linke, Ausländer und Drogenkonsument*innen einschüchtern. Die Trainings sollen im sogenannten „Fliederhaus" der NPD-Landesgeschäftsstelle in Eisenach stattgefunden haben. „Bei den Durchsuchungsmaßnahmen wurden Hieb-, Schlag- und Stichwaffen, ein Compound-Bogen mit Pfeilen, Schusswaffen, 285 Stück Schreckschussmunition, eine nicht näher bestimmte Anzahl an Softairmunition sowie Ausrüstung und Materialien der 3D-Druck-Technik, Anleitungen für 3D-gedruckte Waffen und 3D-gedruckte Waffenteile gefunden", heißt es in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Partei die Linke von der Bundesregierung im Oktober 2023. Auch hatte die Gruppe Verbindungen zu einem aktiven Bundeswehrsoldaten.[34] Auch wurde bekannt, dass ein Polizeiangehöriger Verbindungen zu der Gruppe hatte und wahrscheinlich auch Informationen weitergab.[35]

Jungsturm

Bei der kriminellen Vereinigung „Jungsturm" handelt es sich um eine Hooligangruppierung des FC Rot-Weiß Erfurt (RWE). Die Gruppe hat etwa elf feste Mitglieder und kann auf ein Unterstützer-Netzwerk mit bis zu zwanzig Personen zurückgreifen.[36] 2014 gründete sich die Gruppe „Jungsturm", die auch als „Fightclub Riot Sport Crew – Rot Weiss Erfurt" auftritt. Hauptsächlich aufgebaut wurde sie durch die Neonazis Theo Weiland, Marco K., Philip M. und Steve W. Die rechte Hooligangruppe sieht sich als Nachwuchs der „Kategorie Erfurt" (KEF), weshalb auch häufig die Bezeichnung «Jungsturm KEF» Benutzung findet.[37]

In der Nacht auf den 28. April 2020 durchsuchten Beamte mehrere Objekte in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Gegen mehrere Männer der extrem rechten Hooligangruppierung „Jungsturm" wird wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt. In den Städten Saalfeld, Rudolstadt, Bad Blankenburg, Erfurt, Kirchheim, Sondershausen und Halle wurden verschiedene Beweismittel wie

---

[31] Antifa Frankfurt (2023), Erster Prozesstag, abrufabr https://www.antifa-frankfurt.org/2023/08/21/1-prozesstag-im-verfahren-gegen-knockout-51/

[32] Frankfurter Rundschau (2024), Generalbundesanwalt erhebt Anklage gegen Mitglieder der Neonazi-Gruppe „Combat 18", abrufbar https://www.fr.de/politik/generalbundesanwalt-neonazis-anklage-combat-18-nsu-knockout-51-stanley-r-kassel-rechtsextremismus-zr-92985924.html

[33] SPIGEL (2019), Das rechte Netzwerk von Kassel, abrufbar https://www.spiegel.de/panorama/justiz/stephan-ernst-das-kasseler-umfeld-des-gestaendigen-im-fall-walter-luebcke-a-1274255.html

[34] RND (2023), Nazi-Gruppe „Knockout 51" hatte wohl Kontakt zu Bundeswehrsoldat, abrufbar https://www.rnd.de/politik/eisenach-neonazi-gruppe-knockout-51-hatte-wohl-kontakt-zu-bundeswehrsoldat-PLEFETDAE5JSPIYTLXSCURGJ2I.html

[35] MDR (2024), Polizisten sollen Informationen an Neonazis weitergebreicht haben – Staatsanwaltschaft ermittelt, abrufbar https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/west-thueringen/wartburgkreis/eisenach-polizei-kontakte-neonazis-knockout-100.html

[36] Abschlussbericht S. 427, Randnummer 272ff

[37] EXIF Recherche (2020), Razzien in der extrem rechten Hooliganszene, abrufbar https://exif-recherche.org/?p=6712

Fußballfanartikel, Datenträger und Sturmhauben sichergestellt. Die Polizei nahm Theo Weiland, Marco Klingner und Steve Weinhold fest, da sie an mehreren Gewalttaten des „Jungsturms" beteiligt gewesen sein sollen. Aus den Unterlagen des Untersuchungsausschusses geht hervor, dass auch gegen Eric H. und Felix Reck ermittelt worden ist, was zu einem Prozess wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung führte. Felix Reck war „vermeintlicher Führungskader des Jungsturms", heißt es hier. Reck wurde Anfang November 2019 verhaftet.[38] Am 29. Juli 2020, folgte die Verhaftung des «Jungsturm»-Mitglieds Robin Brandt aus Waltershausen. Auch ihm wird ebenfalls die Mitgliedschaft in der kriminellen Vereinigung „Jungsturm" vorgeworfen. Angehörige des Erfurter „Jungsturms", wie u.a. Dominic B., Benjamin S. und Felix Reck mussten wegen eines koordinierten Überfalls auf den alternativen Bezirk Leipzig-Connewitz im Januar 2016 vor Gericht verantworten.[39]

Ein weiterer Treffpunkt für die Gruppierung war das Szeneobjekt „Erfurter Kreuz" in Kirchheim. Hier sollen sich die Mitglieder der Gruppe für Trainings, aber auch zur Verabredung von Straftaten getroffen haben. Dies bestätigt die Anklage im Oktober 2020: „Die dargelegten Verbindungen zwischen der Fußball-, Rocker-, Kampfsport- und rechten Szene birgt erhebliches gesellschaftliches Konfliktpotenzial und könnte ein breites Spektrum erheblicher bzw. bedeutender Straftaten nach sich ziehen" steht in einem verlesenen Einleitungsvermerk der KPI Saalfeld im Zuge der Ermittlungen gegen Mitglieder des „Jungsturm". [40]

Bruderschaft Thüringen (Turonen/Garde 20)

Die Bruderschaft Thüringen, insbesondere Thomas Wagner, muss vor dem Hintergrund einer längeren Entstehungsgeschichte und verschiedener Bandprojekte betrachtet werden. Im Unterkapitel zum Rechtsrock werden die Turonen bereits umfangreich dargestellt. Mit Blick auf den Untersuchungszeitraum relevant wird erstmals die Hausgemeinschaft Jonastal in Crawinkel. Dort entstand auch das bekannte „NSU-reloaded" Bild.[41] Bereits zu diesem Zeitpunkt ist die Gruppierung auf dem Radar von Sicherheitsbehörden und der BAO Zesar, hier unter anderem wegen einem Ermittlungsverfahren nach Kriegswaffenkontrollgesetz.[42] Ferner bestehen hier auch klare personeller Verbindungen zum Objekt 21, unter anderem durch Steffen Mäder, der auch zu den Verhafteten in dem Zusammenhang gehörte.[43]

Nachdem insbesondere die Zivilgesellschaft gegen die Hausgemeinschaft mobilisierte und die Kommune von einem Vorkaufsrecht Gebrauch machte, zogen diese weiter nach Ballstädt, wo die mit dem „Gelben Haus" eine Immobilie erworben haben. Auch diese Entwicklung wurde einem Vermerk zu den Beteiligten Wagner, Mäder und K. durch die Sicherheitsbehörden registriert worden, ohne bemerkbare Folgen.[44] Das „Gelben Haus" war über Jahre die zentrale Immobilie der Bruderschaft, später in Verbindungen mit den Verkauf von Drogen wurden weitere Immobilien bekannt. Aus dem

---

[38] Abschlussbericht S. 427, Randnummer 272ff
[39] EXIF Recherche (2020), Razzien in der extrem rechten Hooliganszene, abrufbar https://exif-recherche.org/?p=6712
[40] Abschlussbericht S. 427, Randnummer 272ff
[41] Thüringen Rechtsaußen (2017), Nazi-Rap-Konzert in Kirchheim soll Kassen füllen, abrufbar https://thueringenrechtsaussen.wordpress.com/2017/01/21/neonazi-rap-konzert-in-kirchheim-soll-kassen-fuellen-veranstalter-gehoert-zur-szene-um-ballstaedt/
[42] Abschlussbericht Seite 479, Randnummer 295ff
[43] Thüringen Rechtsaußen (2016), Verurteilter „Objekt 21"-Neonazi, Waffentransporteur und NSU Ausschusszeuge tritt am 27. Mai in Kloster Veßra als Liedermacher auf, abrufabr https://thueringenrechtsaussen.wordpress.com/2016/05/26/verurteilter-objekt-21-neonazi-waffentransporteur-und-nsu-ausschusszeuge-tritt-am-27-mai-in-kloster-vesra-als-liedermacher-auf/
[44] Abschlussbericht Seite 479, Randnummer 295ff

„Gelben Haus“ wurden nicht nur, wie beim Rechtrock beschrieben, zahlreiche bundesweit und international besuchte Konzerte organisiert und entsprechende Gewinne erwirtschaftet, sondern erfolgt auch der Überfall auf eine Kirmesgesellschaft. Dieser Überfall steht auch in Verbindung mit später beschriebener unzureichender justizieller Aufarbeitung rechter Gewalt. Im Gegensatz zu späteren Darstellungen schaltete sich frühzeitig auch das AfV ein und lieferte Strukturerkenntnisse aus G10-Maßnahmen und Strukturerkenntnisse.[45] Spätestens aufgrund der Pandemie, die größere Konzertveranstaltungen verunmöglichte, steigen die Turonen in den Drogenhandel mit ein. Sie verkauften insbesondere Crystal Meth. Auch fand in einer weiteren Immobilie Prostitution statt, zu der mindestens eine Person gezwungen wurde. In entsprechenden Verfahren wegen Organisierter Kriminalität wurde zahlreiche Turonen zu empfindlichen, jedoch inkonsequenten Haft- und Bewährungsstrafen wegen bandenmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln, Geldwäsche, Zwangsprostitution sowie Verstößen gegen das Waffengesetz verurteilt. Eine kriminelle Vereinigung wollte das Gericht jedoch nicht erkennen. Unter der Hauptangeklagten befindet sich auch Thomas Wagner.[46] Nach einer zweiten Verhaftungswelle gelten die Turonen in der Form als zerschlagen, auch wenn die entsprechenden Verfahren nicht mehr im Zusammenhang mit direkten extrem rechten Aktivitäten stehen.

Rolle der AfD Thüringen

Die AfD Thüringen ist der thüringische Landesverband der Partei Alternative für Deutschland (AfD). Der rechtsextremistische Landesverband wird von Björn Höcke und Stefan Möller als Landesvorsitzende geführt. Mit Höcke als Spitzenkandidaten trat die Landespartei erstmals zur Landtagswahl 2014 an und zog daraufhin in den Thüringer Landtag ein. Zur Bundestagswahl 2021 trat die AfD in Thüringen mit Stephan Brandner als Spitzenkandidaten an. Wiederum mit Höcke als Spitzenkandidaten wurde die AfD bei der Landtagswahl 2019 zweitstärkste Kraft und zog mit 22 Abgeordneten in den Landtag ein. Im März 2021 wurde die AfD Thüringen vom Amt für Verfassungsschutz als „erwiesen rechtsextrem“ eingestuft, es sieht in ihr eine „Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung“.[47]

AfD und NPD

Die AFD und die NPD sind sich in Strategie, Rhetorik und Gesinnung sehr nahe. Durch eine Analyse eines vertraulichen Behördendokuments aus dem Jahr 2012, welche als Grundlage für das zweite Verbotsverfahren gegen die NPD dienen sollte, wurde dies deutlich. Der Spiegel wertete dieses aus. Die „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ sowie der Antisemitismus, Rassismus, Islam- und Menschenfeindlichkeit, übersteigerten Nationalismus oder Revisionismus eint beide Parteien. Aus diesem Grund werden weite Teile der AfD vom Verfassungsschutz beobachtet, bzw. geprüft. Die Strategien der beiden Parteien ähnelten sich, so der „Spiegel“. Beide Parteien inszenierten sich als „Kümmererpartei“ und nutzten ihre Parlamentssitze als „Bühne zum Transport ihrer Botschaften“. Dies Zitat stammt von NPD-Vorstand Thorsten Heise, der mit AFD-Rechtsaußen Björn Höcke befreundet ist. „Die Freundschaft zwischen Björn Höcke und Thorsten Heise sei mehrfach beschrieben und auch von Höcke eingeräumt worden. Heise sei eine zentrale Figur der Thüringer und bundesweiten Neonaziszene.“ [48]

---

[45] Abschlussbericht Seite 540, Randnummer 359ff
[46] Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen (2023), Inkonsequente Urteile gegen Turonen-Mitglieder, abrufbar https://www.gruene-thl.de/innenpolitik-justiz/inkonsequente-urteile-gegen-turonen-mitglieder
[47] Verfassungsschutzbericht 2022
[48] Abschlussbericht Seite 96, Randnummer 133ff

Schlüsselbegriffe rechtsextremer Narrative wie „Umvolkung“ oder „Volkstod“ bedienen sich beide Parteien in Ihren Reden, wobei der Antisemitismus bei der AfD sprachlich meist eleganter versteckt ist, als bei der NPD. Auch Stephan Ernst, der rechtsextreme Mörder von Walter Lübcke, habe Kontakte etwa zu Stanley Röske von „Combat 18“ und der NPD gehabt. Stephan Ernst habe sich zuletzt für die AfD in Hessen engagiert.[49]

AfD und andere rechtsextreme Kleinstparteien Freie Sachsen/III. Weg

Die AfD ist auch mit anderen rechtsextremen Parteien vernetzt. So entstand z.B. ein Foto bei einer AfD-Veranstaltung am 27. April 2017, auf dem sich Denny Jankowski (Sprecher des AfD-KV Jena – Gera – SHK) mit Robert Köcher (Der III. Weg) und Frank Geißler (Reichsbürgerbewegung) ablichten ließ.[50]

Der Anführer der Gruppe „Freies Thüringen“ in Gera Christian Klar bewege sich teilweise in einem militanten Spektrum, etwa bei Kameradschaftsfeiern. Er kommt anscheinend aus dem ganz klassischen rechtsextremen Spektrum der Kameradschaften (Thüringer Heimatschutz und NPD). Er wurde in der Vergangenheit bei klassischen rechtsextremen Aufmärschen gesehen und steht im Telefonbuch von Marcel Degner, einem der führenden „Blood and Honour“-Aktivisten aus Gera. In der Telegrammgruppe „Freies Thüringen“ werden regelmäßig Aussagen von Herrn Höcke verbreitet und es wird eng mit der AfD zusammengearbeitet.[51]

AfD und Reichsbürger

Die AfD gibt den Anschein, sich von Reichsbürgern abzugrenzen, biete sich dem Milieu jedoch zur Wahl an, indem sie verschwörungsideologisch-souveränistische Behauptungen verbreitet, so der Sachverständige Rathje.

Inzwischen sagt auch der Präsident des AfV dazu, „dass der „klassische Reichsbürgerslang“ (Delegitimierung des Staates, Verschwörungstheorien) öfter Eingang in die jeweils andere Gruppe, z.B. bei Redebeiträgen aus dem AfD-Spektrum, gefunden hätten. Dies halte auch nach dem Ende der Pandemie an. Ihre [des AfV] Einschätzung sei, dass im Kern emotional aktivierend, für zu Aktivität geeignete Themen dazu benutzt würden, um sich als Volksvertreter, quasi als Lautsprecher an die Spitze des Ganzen zu stellen.“[52] Lange wurden Verschwörungsphantasien von Reichsbürgern und anderen Gruppierungen vertreten. Diese wurden nicht als rechtsextrem erkannt, weil von „Esotherikern und Schwurblern“ die Rede war. Die Sprache der Reichsbürger findet sich in ihren Versatzstücken immer häufiger auch bei „klassischen Rechtsextremisten“ und vor allen Dingen eben auch bei der Partei AfD, wie Herr Kramer im Untersuchungsausschuss erläuterte.[53] Und weiter, dass das Narrativ des „fremdbestimmten staatlichen Handelns“ und eines daraus resultierenden „falsch verstandenen Widerstandsrecht“ welches sich in Gewaltanwendung einzelner Akteure innerhalb des Protestspektrums wiederfindet, verbreitet sich unter anderem auch im rechtsextremistisch eingestuften Landesverband der AfD Thüringen „in seiner Kernbotschaft“.[54]

Das Thüringer Amt für Verfassungsschutz gehe für 2021 von 770 Personen aus, die dem Milieu der Reichsbürger zuzurechnen seien. Es gibt enge Verbindungen in Thüringen zwischen traditionell und

[49] Abschlussbericht S. 115, Randnummer 152ff
[50] Abschlussbericht S. 376, Randnummer 376
[51] Abschlussbericht S. 130, Randnummer 168ff
[52] Abschlussbericht S. 147, Randnummer 190ff
[53] Abschlussbericht S. 147, Randnummer 190ff
[54] Abschlussbericht Seite 96, Randnummer 133ff

nicht traditionell organisierter Reichsbürger sowie zu anderen souveränistischen Gruppierungen und der AfD. Beispielhaft verwies der Sachverständige Rathje auf ein Netzwerk um Hajo M., auf die Europäische Aktion Thüringen und auf Rolle von Axel Schlimper.[55]

AfD und Burschenschaften

Immer wieder tauchen einzelne Burschenschaften wegen ihrer Verbindungen zu Rechtsextremisten in den Verfassungsschutzberichten der Länder auf. „Allein im größten und ältesten Dachverband „Deutsche Burschenschaft" (DB) sind 1300 Studenten und mehr als 10.000 „Alte Herren" aus 120 Mitgliedsbünden aktiv. Im Sommer 2011 sorgte der DB mit dem Streit um den sogenannten „Ariernachweis" für Schlagzeilen: Auf einem Verbandstreffen war gefordert worden, eine Burschenschaft wegen eines Mitglieds, dessen Eltern aus China stammen, aus dem Dachverband auszuschließen. Es sei „besonders in Zeiten fortschreitender Überfremdung nicht hinnehmbar, dass Menschen, welche nicht vom deutschen Stamm sind, in die Deutsche Burschenschaft aufgenommen werden", lautete die Begründung. Erst nach starkem öffentlichen Druck wurde der Antrag zurückgezogen. Andere Burschenschafter forderten, die Aufnahmekriterien zu verschärfen und in Zukunft zwischen „deutscher", „abendländisch-europäischer" und „nicht-abendländisch-europäischer" Abstammung zu unterscheiden. Wegen dieses Streits verließen viele moderate Burschenschaften den Verband."[56]

In einer jüngst veröffentlichten Recherche von Report Mainz „Braune Burschenschaften" werden die Verflechtungen von AfD zu Burschenschaften aufgezeigt. Etwa 100 Personen mit politischem Einfluss sind Burschenschaftler in der AfD beschäftigt. Darunter auch etwa 50 deutsche Abgeordnete. Im Thüringer Landtag sitzt seit 2019 der Abgeordnete der AfD und Burschenschaftler Torben Braga. Vor seiner Amtszeit war er als Mitarbeiter der Fraktion der AfD im Thüringer Landtag angestellt. So verwundert es nicht, dass die AfD Fraktion des Thüringer Landtages Stellenanzeigen für Mitarbeiter „jeglichen Geschlechts" in den „Burschenschaftlichen Blättern" veröffentlicht. So ist in der 1. Ausgabe in 2024 eine Stellenausschreibung für einen „wissenschaftlichen Fachreferenten für Innenpolitik" eingestellt. Die AfD sucht gezielt nach Burschenschaftlern als Mitarbeiter.[57]

Vergleicht man die Themen der „Burschenschaftliche Blätter" mit der Rhetorik der AfD sind diese erdenklich gleich. Im November 2015 führte Herr Höcke aus dass „wir die Männlichkeit wiederentdecken müssen" und nur, wenn „wir mannhaft werden, werden wir wehrhaft". In der 1. Ausgabe von 2024 ist ein ganzer Artikel der Wehrhaftigkeit gewidmet. Ein weiterer Artikel in dieser Ausgabe beschäftigt sich mit den Bauernprotesten „Widerstand unter der schwarzen Bauernfahne". Nach einem Bericht des MDR vom 12. Januar 2024 solidarisiert sich die AfD mit den Bauernprotesten und fordert höhere Subventionen für Landwirte. Die AfD instrumentalisiert die Bauernproteste für Ihre Zwecke indem die neben Ihnen auf die Straße geht, zum „Generalstreik" aufruft und Steuervergünstigungen verspricht. Die AfD handelt hier anders als im Grundsatzprogramm der AfD verankert, denn eigentlich lehnt die Partei Subventionen grundsätzlich ab.

Ein weiterer Artikel hat den Angriff auf Dresden im Fokus. Hier wird für „Ein würdiges Andenken" geworben. Die extreme Rechte marschiert seit Jahren zum Gedenken auf den „Angriff auf Dresden"

---

[55] Abschlussbericht S. 130, Randnummer 168ff

[56] BZP, Burschenschaften, abrufbar https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/500767/burschenschaften/

[57] Report Mainz (2024), Braue Burschenschaften – Das rechtsextreme Netzwerk der AfD abrufbar https://www.ardmediathek.de/video/report-mainz/report-mainz-braune-burschenschaften-das-rechtsextreme-netzwerk-der-afd/das-erste/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzIwNDk4OTQ

auf. Auch die AFD nutzt diesen Tag für Ihre Interessen. So versucht AfD-Chef Chrupalla die Zerstörung Dresdens am Ende des Zweiten Weltkriegs zu instrumentalisieren und den Opfermythos anzufachen.[58]

Auch ein patriarchales Weltbild und der damit einhergehenden Frauenfeindlichkeit eint die AfD mit der extremen Rechten und den Burschenschaften. So sagte z.B. Andreas W. ehemaliger AfD Bundesabgeordneter „Jede Frau kann machen, was sie will. Im Schnitt muss sie allerdings zwei Kinder bekommen. Das geht ohne Full-Time-Job leichter." oder D.M. ehemaliger AfD Funktionär und Burschenschaftler wird zitiert „Eine Vergewaltigung findet nicht unabhängig von sexuellen Reizen statt, und die seien hier gesetzt worden. Der Mensch ist nicht immer Herr seiner Triebe." Gerhard-Michael W. habe geschrieben: „Mir soll es ja Recht sein. Ich werde in meinen Rechten nicht eingeschränkt. Frauen brauchen einen Vormund. Bei Ihnen und ein paar anderen 'Menschen mit Menstruationshintergrund' kann ich es sogar nachvollziehen." [59]

Das Protestbündnis „Demo für Alle" macht seit 2014 bundesweit mobil gegen gleiche Rechte für homosexuelle und trans-Personen, „Frühsexualisierung", „Gender-Wahn" und Selbstbestimmungsrechte von Frauen. Dahinter stehen rechte und fundamentalistisch-christliche Akteure aus dem Umfeld der AfD-Spitzenpolitikerin Beatrix von Storch.[60]

Vorurteilskriminalität in Thüringen und bundesweit

Bundesweit und in Thüringen ist die Bekämpfung der Vorurteilskriminalität zusammen mit der extremen Rechten die größte innenpolitische Herausforderung, denn sie bedroht unsere Demokratie und das Zusammenleben. Es muss davon ausgegangen werden, dass jährlich bundesweit 4,2 Millionen vorurteilsmotovierte Straftaten geschehen und nur Zehntausende der Polizei zur Kenntnis gelangen. Die Vorurteilskriminalität ist gekennzeichnet von einer erheblichen Viktimisierungserfahrung der Betroffenen, von einem Botschaftscharakter, Silencing-Effekten, gesellschaftlichem Rückzugsverhalten, sekundärer Viktimisierung und überproportionalen psychischen Folgen. Die Rolle öffentlicher Diskurse als Stichwortgeber für die Vorurteilskriminalität, insbesondere die Hetze der AfD, darf dabei nicht ausgeblendet werden.

Vorurteilskriminalität bundesweit und Viktimisierung

Hass- oder Vorurteilskriminalität beschreibt ebenso eine Konzeption sowie eine rechtliche Kategorie. Hierbei werden strafrechtliche Handlungen erfasst, die eine Vorurteilsmotivation haben und eine einschüchternde Botschaft auf eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe senden sollen. Damit sind solche Straftaten auch inhärent gegen menschenrechtliche Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft gerichtet. Der Vorurteilscharakter ist zentral für das Vorliegen von Vorurteilskriminalität. Betroffen sein können nicht nur die Betroffenen selbst, sondern auch ihre Identifikationsorte. Der*die

[58] Welt (2020), So instrumentalisiert der AfD-Vorsitzende die Bombenopfer, abrufbar https://www.welt.de/geschichte/zweiter-weltkrieg/article205780481/Dresden-1945-So-instrumentalisiert-der-AfD-Vorsitzende-die-Bomben-Opfer.html

[59] Correctiv (2022), Collage mit frauenfeindlichen Zitaten aktiver und ehemaliger AfD-Politiker im Umlauf, abrufbar https://correctiv.org/faktencheck/2022/05/31/collage-mit-frauenverachtenden-zitaten-aktiver-und-ehemaliger-afd-politiker-im-umlauf/

[60] Correctiv (2023), Väterrechtler auf dem Vormarsch, abrufbar https://correctiv.org/aktuelles/haeusliche-gewalt/2023/09/19/die-netzwerke-der-vaeterrechtler/

Täter*in muss das Opfer als Teil einer von negativen Vorurteilen behafteten Gruppe, die das Opfer vermeintlich repräsentiert, wahrnehmen. Diese Vorurteile sind Ursache der entsprechenden Straftat.[61]

Der Begriff der Hasskriminalität wird wissenschaftlich als ungeeignet gegenüber dem Begriff der Vorurteilskriminalität gesehen, welche den Vorurteilscharakter besser hervorhebt und kein explizites, emotionales Hassmotiv braucht. Ein solches wird für die Vorurteilskriminalität nicht gebraucht, denn entscheidend bleibt das Vorurteilsmotiv. Der verwendete Begriff orientiert sich an dem amerikanischen Konzept des bias/hate-crime. Daher wird diese Begrifflichkeit hier auch überwiegend verwendet, außer bei der expliziten Beschreibung der Hasskriminalität als Themenfeld des PMK-Meldedienstes.[62]

Folgende Kernelemente und Charakteristika macht die Vorurteilskriminalität aus:

Straftaten erfolgen gegen Menschen oder Objekte, die aufgrund ihrer Zuordnung zu einer abgelehnten Gruppe ausgewählt werden. Die Motivation zur Straftat liegt in Vorurteilen des*der Täter*in gegenüber den Geschädigten als Teil dieser abgelehnten Gruppe, im Botschaftscharakter der Nicht-Zugehörigkeit der Opfer(-Gruppe) oder in einer verstärkten psychischen und physischen Schädigung bei Opfern. Keine vorherige Bekanntschaft zwischen Opfer und Täter*in, der Begehung durch eine größere Tätergruppe an Einzelnen, brutalere Gewalt und Zerstörung von Eigentum und Identifikationsorten der Opfer können weitere Merkmale von Vorurteilskriminalität sein. Die Auswahl des Opfers erfolgt nicht als Individuum, sondern als Repräsentant einer Gruppe (willkürlich und austauschbar), die Taten können durch Unvorhersehbarkeit und Irrationalität gekennzeichnet sein. Opfer haben einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mehrfach betroffen zu sein. Eine Signalwirkung, dass jede Person der abgewerteten Gruppe, jederzeit auch Opfer werden könnte, hat daher schwerwiegendere Auswirkungen auf Opfer sowie auf die betroffene Gruppe und allgemeine Kriminalitätsfurcht.[63]

Vor dem Hintergrund der speziellen Viktimisierungserfahrung und der damit verbundenen Bedrohung des demokratischen Zusammenlebens muss die Vorurteilskriminalität als eigenes Kriminalitätsphänomen gewürdigt werden.

Eine angemessene Strafverfolgung und Erfassung sowie zivilgesellschaftliche Solidarisierung sind notwendig, um auch die gruppenbezogenen Auswirkungen zu lindern und Vertrauen in die Gesellschaft und den Rechtsstaat wiederherzustellen. Bisherige Dunkelfeldstudien zeigen, dass Vorurteilskriminalität nicht ausreichend polizeilich erfasst und entsprechend auch nicht juristisch verfolgt wird.

Die einschlägigen Dunkelfeldstudien für den deutschen Raum sind die der Landeskriminalämter Niedersachsen und Schleswig-Holstein 2017, der Deutsche Viktimisierungssurvey und der Viktimisierungssurvey SKiD 2020. Diese zeichnen ein Bild einer millionenfachen Unterdeckung bisheriger Erfassungssysteme. Nach Hochrechnung der Ergebnisse von Groß et al. für Niedersachsen und Schleswig-Holstein gäbe es bundesweit jährlich etwa 4,2 Millionen vorurteilsmotivierte Straftaten. Nach dem Viktimisierungssurvey 2017 werden jährlich etwa 1,25 Millionen Menschen Opfer einer vorurteilsmotivierten Körperverletzung. Der Viktimisierungssurvey SKiD 2020 kommt auf etwa 840.000

[61] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[62] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[63] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II

vorurteilsmotivierte Körperverletzungen.[64] Das BKA hat selbst nach dem Anstieg in den vergangenen Jahren bundesweit Kenntnis von 17.007 vorurteilsmotivierten Straftaten.[65] Auch die Statistiken der Beratungsstellen im VBRG legen nahe, dass es eine deutliche Unterdeckung in polizeilichen Statistiken gibt.

Diese deutliche Unterdeckung hat mehrere Ursachen: So müssen die Taten der Polizei bekannt werden und anschließend richtig zugeordnet werden. Hierbei ist ein wichtiger Aspekt das fehlende Vertrauen der Betroffenen von Vorurteilskriminalität in die Polizei. In der Studie von Groß et al. werden die Straftaten nur durch 26,9% der Opfer angezeigt. Das kann an der Sorge vor Vergeltung, Sprachkenntnissen oder negativen Erfahrungen mit der Polizei in Deutschland oder einem anderen Land liegen. Weitere Hürden sind auch institutionelle Barrieren, Unwissenheit über Strafbarkeit oder Misstrauen, ferner auch in Verbindung mit einem (Zwangs-)Outing oder unsicherem Aufenthaltsstatus. Andere Studien untermauern den Befund, dass sich Opfer aufgrund von Misstrauen gegenüber der Polizei gegen eine Anzeige entschieden haben (mit 62,2% der Befragten). In weiteren Studien ist auch der Wunsch, die Tat zu vergessen, ein treibendes Motiv (mit 21% - 41%). Festzuhalten ist, dass Betroffene von Vorurteilskriminalität das geringste Vertrauen in die Polizei als Institution ausweisen und Menschen ohne Diskriminierungserfahrung dagegen signifikant positivere Einstellungen gegenüber Polizei haben.[66]

Einen relevanten Aspekt spielen dabei in Bezug auf die Bundesrepublik und Thüringen auch Fragen der sekundären Viktimisierung. Eine Studie des IDZ Jena gibt Aufschluss darüber, wie tief das Misstrauen sitzt. Von den Befragten vertrauen 45% der Polizei gar nicht und 32% eher nicht, 14% vertrauen den Gerichten nicht und 27% eher nicht. Die Befragten gaben auch Untätigkeit der Beamt*innen und mangelnde Unterstützung der Betroffenen an, ebenso wie fehlende Sensibilität oder Interesse der Polizei bezüglich Erfassung und Aufklärung von Motivation und Tathintergründen. Opferrechte seien nicht gewürdigt worden, Täter geschützt worden. Auch provokante bis offen feindselige Kommunikation von Beamt*innen wird genannt. Ebenso geht es um Täter-Opfer-Umkehr wie rassistische Kriminalisierung durch Polizei. Der überwiegende Anteil von 47% fühlte sich durch die Polizei erneut geschädigt, 69% verneinten, die Polizei habe ihnen geholfen den Vorfall zu verarbeiten. Auch ist weniger als die Hälfte mit der Arbeit der Polizei zufrieden. 39% verneinten, dass ihnen der Ablauf des Ermittlungsverfahren gegen die Täter*in transparent war, hingegen haben sich 32% durch persönlich Kommentare des Beamt*innen eingeschüchtert gefühlt und 29% hatten den Eindruck, die Polizei wolle die Motive des Vorfalls verschweigen.[67]

Im Weiteren wird bei Anzeigenerstattung oder anderweitigem Bekanntwerden eine Vielzahl an Fällen aufgrund fehlenden Wissens und fehlender Einordnungskompetenzen nicht entsprechend der PMK und der Hasskriminalität zugeordnet. Die Entscheidung wird überwiegend durch die einzelnen Polizeibeamt*innen getroffen. Die Vorurteilskriminalität wurde erst jüngst in die Aus- und Fortbildungsinhalte integriert. Auch das Wissen um die strafrechtliche Relevanz von

[64] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[65] vgl. BKA (2024), Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität, Hasskriminalität, abrufbar https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2023PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3
[66] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[67] Geschke et al. (2023), Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz, Kooperation des IDZ, ezra und des VBRG, abrufbar https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/SeVik_Studie.pdf

Vorurteilskriminalität ist begrenzt.[68] Nicht zuletzt spielen für die Nicht-Erfassung auch unklare und verwirrende Erfassungsgrundlagen eine Rolle, wie die Notwendigkeit, ein Phänomenbereich der PMK zu dem Themenfeld Hasskriminalität auswählen zu müssen.[69] Bereits vielfach beschrieben, fallen insbesondere diejenigen Täter*innen aus dem Raster, die als „Mitte", statt als klassische Neonazis, angesehen werden.

Eine jüngere, repräsentative Studie von Rafaela Dancygier, die im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Sachverständige Heike Kleffner Erwähnung fand, zeigt Prozesse der Radikalisierung und des Umfeldes von Vorurteilskriminalität auf. Von den Befragten, der in Deutschland durchgeführten Studie, halten zwischen 14% und 19% Vorurteilskriminalität für angemessen. Insbesondere sticht heraus, dass 15% der Befragten rassistische Gewalt gegen Geflüchtete für vertretbar halten, wenn dadurch weniger Geflüchtete vor Ort angesiedelt werden sowie politische Entscheidungen beeinflusst werden. Diese Unterstützer*innen von Vorurteilskriminalität zeigen ferner eine große Übereinstimmung mit Kandidat*innen der AfD, die gegen Geflüchtete hetzen. Weiter unterstützen etwa 40% an AfD-Wähler*innen Vorurteilskriminalität.[70] Weitere Beispiele aus dem Untersuchungsausschuss belegen, dass sich Täter*innen von Vorurteilskriminalität sowie rechtsextreme Täter*innen gerne auf die AfD beziehen oder durch sie ermutigt worden sein könnten.

Der Blick auf Hatespeech macht nicht nur deutlich, dass über die Hälfe aller Nutzer*innen und fast überwiegend alle jungen Menschen im Netz bereits Anfeindungen erlebt haben, sondern auch die demokratiegefährdenden Effekte von Hatespeech und Vorurteilskriminalität. Etwa 57% gaben an, sich wegen drohender Hasskommentare seltener mit ihrer politischen Meinung im Internet zu äußern (Silencing-Effekt). 82% der Befragten fürchten, dass Hass im Netz die Vielfalt im Internet gefährdet und 76% sind besorgt, dass durch Hass im Netz auch die Gewalt im Alltag zunimmt.[71]

Vielfach wird der Begriff der Hasskriminalität verwendet, ohne ihn näher zu definieren. In dem Zusammenhang werden auch Amts- und Mandatsträger*innen sowie zivilgesellschaftliche Opfergruppen als Betroffene von zumeist „Hasskriminalität" beschrieben. Dabei handelt es sich unbestritten um eine bedrohte, zu schützende Opfergruppe, jedoch nicht um Betroffene der Vorurteilskriminalität nach oben genannten Charakteristika. Die Diskussion um die entsprechende Würdigung findet im Einzelnen im Unterkapitel zum Kriminalpolizeilichen Meldedienst statt.

Vorurteilskriminalität in Thüringen

Vorurteilskriminalität in Thüringen ist eine alltägliche Erfahrung für Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Bereits vor Beginn des Untersuchungsausschusses wurde über die Dimension der Vorurteilskriminalität und die Notwendigkeit einer stärkeren gesellschaftlichen und polizeilichen Reaktion darauf diskutiert. Im Rahmen des Untersuchungsausschusses wurden weitere Fälle der Vorurteilskriminalität bekannt, ebenso wie Details aus den entsprechenden Fallakten. Diese zeigen den höchst menschenverachtenden Charakter dieser Taten. Es ist nicht davon auszugehen, dass dem

[68] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[69] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[70] Dancygier (2023), Hate crime supporters are found across age, gender, and income groups and are susceptible to violent political appeals, abrufbar https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2212757120
[71] Bernhard und Ickstadt (2024), Lauter Hass – leiser Rückzug. Wie Hass im Netz den demokratischen Diskurs bedroht, abrufbar https://kompetenznetzwerk-hass-im-netz.de/wp-content/uploads/2024/02/Studie_Lauter-Hass-leiser-Rueckzug.pdf

Untersuchungsausschuss abschließend alle Fallakten zur Verfügung standen, noch konnten diese strukturiert wissenschaftlich ausgewertet werden.

In der Entwicklung der vergangenen Jahre wird im Rahmen der PMK die Entwicklung der Hasskriminalität innerhalb der letzten fünf Jahre von 264 Fällen auf 573 Fällen deutlich. Dabei wird auch ersichtlich, dass Rassismus im letzten vorliegenden Berichtszeitraum mit 542 Fällen in der Sammelkategorie „Fremdenfeindlich" das weitüberwiegende Motiv war. Davon waren alleine 71 Gewalttaten. Angesichts der gesellschaftlichen Sensibilisierung ist unklar, ob sich tatsächlich ein derartiger Anstieg vollzogen hat oder die Polizei mehr Fälle der PMK zuordnen konnte als zuvor. Insbesondere in Thüringen ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Die Justiz hat für das Jahr 2022 in ihrer Sondererhebung 943 Fälle erfasst, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind. Hierbei ist zu bemerken, dass jedoch 386 Fälle wegen gesellschaftlich/politischen Engagements/Haltung geführt werden, also gegen Amts- und Mandatsträger*innen oder Ehrenamtliche und Zivilgesellschaft, die nicht von Vorurteilskriminalität betroffen sind. In einer anderen Sondererhebung für Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten erfassen die Staatsanwaltschaften zum Antisemitismus als Teilbereich der Vorurteilskriminalität 139 Fälle und wegen sog. Fremdenfeindlichkeit als Teilbereich der Vorurteilskriminalität 180 Fälle.[72] Durch die Opferberatungsstelle ezra wurde 186 Fälle im Jahr 2022 und 147 Fälle im Jahr 2023 erfasst, hierbei werden nach der Definition des VBRG die Gewaltdelikte gezählt.[73]

Im Untersuchungszeitraum fanden in Thüringen drei Morde mit Vorurteilsmotivation statt, teilweise mit klaren rechtsextremen Hintergründen, die in der polizeilichen Ermittlung und justiziellen Aufarbeitung nur unzureichend gewürdigt wurden.

Der queerfeindliche Mord an Mario K.

Am 12. Februar 2020 wurde in Altenburg Mario K. aus queerfeindlichen und gegebenenfalls auch sozialdarwinistischen Gründen kaltblütig ermordet. Dem Mord ging voraus, dass Mario K. den beiden Tätern ein sexuelles Kontaktangebot gemacht hatte und diese sich in ihrer Männlichkeit gekränkt gefühlt hätten. Der Mord war durch eine extreme Entmenschlichung gekennzeichnet. Das Gericht erkannte jedoch keinen „politischen" Hintergrund.[74]

Soweit der Tatablauf rekonstruiert werden konnte, basierend unter anderem auf Aussagen der Täter S. N. und T. S., nahm das spätere Opfer an einer Tankstelle Kontakt auf und bot Geld für sexuelle Handlungen, worüber sich die späteren Täter amüsierten. Nach einer möglichen weiteren Auseinandersetzung an der gemeinsamen Haustür des Opfers und einer der Haupttäter, entschlossen sich die beiden Täter dem K., den sie als „Kinderficker" bezeichneten, „einen Denkzettel zu verpassen". Sie drangen mehrfach in die Wohnung des Opfers ein, traten unerlässlich auf ihn ein und stachen im Halsbereich mit einem Messer zu. Anschließend liesen sie ihr Opfer in der Wohnung liegen. Erst 11 Tage nach der Tat wird der Tote Mario K. aufgefunden. Durch Chatprotokolle wir erkennbar, dass die

[72] Thüringer Landtag (2023), Drucksache 7/9090, Kleine Anfrage, Hasskriminalität in Thüringen im Jahr 2022, abrufbar https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/88707/hasskriminalitaet_in_thueringen.pdf

[73] vgl. Pressemitteilung von ezra, Fachspezifische Gewaltopferberatungsstelle ezra veröffentlicht Jahresstatistik 2023: Rassistische Gewalt bleibt auf sehr hohem Vorjahresniveau – Landkreis Sonneberg erstmals Hotspot rechtsmotivierter Angriffe in Thüringen, abrufbar https://ezra.de/jahresstatistik2023/

[74] Amadeu Antonio Stiftung (2021), Mario K. aus rechtsextremen und homofeindlichen Motiven ermordet – Chronik der Todesopfer rechter Gewalt umfasst nun 214 Fälle, abrufbar https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/mario-k-aus-rechtsextremen-und-homofeindlichen-motiven-ermordet-chronik-der-todesopfer-rechter-gewalt-umfasst-nun-214-faelle-79141/

Täter am folgenden Tag eine Nachricht „Einfach nur krank gestern" schrieben, als ginge es um eine durchzechte Nacht. Später machten sie sich lustig darüber, dass im Haus Verwesungsgeruch zu vernehmen sei.[75]

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, insbesondere durch verschiedene Zeug*innen, wurden klare Hinweise auf das Tatmotiv erkennbar. So erklärte einer der Nachbarn über einen der beiden Haupttäter, dass dieser ein „Rechtsradikaler" sei und „am Getränkemarkt Heil Hitler brüllen" würde. Die ehemalige Leiterin des Jugencafés „Auf dem Röhren 12", in dem die beiden Haupttäter regelmäßig verkehrten, gab zu Protokoll, dass „seit sechs bis sieben Jahren die rechte Szene dort [in dem Café] reinzieht". Angeblich sei man der Meinung, dass diese für den Umsatz gebraucht werden. Aus diesem Grund habe sie auch die Position im Café aufgegeben. Weiter wurde von einer Zeugin über den Haupttäter erklärt, dass dieser das Opfer als „Pedo", eine bekannte queerfeindliche Fremdzuschreibung nannte. Auch führte eine Zeugin über einen der Täter T. aus, dass dieser „gegen Ausländer" sei. Der Bruder eines Täters sagte über diesen „[m]it seinen Gedanken war er so rechtsradikal eingestellt. Mit der Lehre ist es schlimmer geworden". Die Polizei führte die Tat die ganze Zeit über als „Rechtsmotiviert", wie aus einem Vermerk im INPOL-Erfassungsbeleg hervorgeht[76] Aus der Gerichtsverhandlung wird auch bekannt, dass sich auf dem Handy des S. N. eine Reichskriegsfahne befand. [77]

In ihrem Abschlussbericht zur Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft würdigte die Polizei jedoch weder ein Vorurteilsmotiv noch den ermittelten rechten Hintergrund der Täter. In der Urteilsbegründung werden diese Umstände schließlich nicht entsprechende gewürdigt dahingehend, dass die Aussage des S. N. „unpolitisch" zu sein, ohne kritische Einordnung stehen bleibt.[78] Dadurch wird der Mord an Mario K. spätestens durch das Landgericht Gera entpolitisiert. Der Kontext und die vorliegenden Hinweise, beispielsweise auf Grund des rechten Hintergrunds, der vorurteilsmotivierten Ansichten der Täter, der queerfeindlichen Zuschreibung von Pädophilie, sowie der äußerst brutalen Tatbegehung und den entmenschlichenden Chatnachrichten hätte die Zuordnung ermöglich. Schlussendlich ist unklar, worin die Tatmotivation liegen soll, wenn nicht in einem Vorurteilsmotiv.[79]

Der sozialdarwinistische Mord an Klaus-Peter Kühn

In der Nacht auf den 17. Juni 2012 wurde in Suhl Klaus-Peter Kühn von drei Tätern überfallen, misshandelt und aus sozialdarwinistischen Motiven zu Tode quält. Auch der Mord an Klaus-Peter Kühn ist nicht als rechte Gewalt anerkannt.[80]

---

[75] Vorlage UA 7/3 - 104 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9 KLs 1121s 6357/20jug

[76] Vorlage UA 7/3 - 104 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9 KLs 1121s 6357/20jug

[77] Helwig, Marcello/Lauß, Theresa (2023). Gefährdungslagen für LSBTIQA* in Thüringen: Handlungsbedarfe bei Prävention, Intervention und Dokumentation. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.). Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antifeminismus & Hasskriminalität, Band 13, Online-Ausgabe. Jena, 126–137.

[78] Vorlage UA 7/3 - 104 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, LPI Gera, Mord zum Nachteil von Mario K. in Altenburg, Kriminalakte und Urteil, unter dem Aktenzeichen 9 KLs 1121s 6357/20jug

[79] Helwig, Marcello/Lauß, Theresa (2023). Gefährdungslagen für LSBTIQA* in Thüringen: Handlungsbedarfe bei Prävention, Intervention und Dokumentation. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hg.). Wissen schafft Demokratie. Schwerpunkt Antifeminismus & Hasskriminalität, Band 13, Online-Ausgabe. Jena, 126–137.

[80] Amadeu Antonio Stiftung (2012), Klaus-Peter Kühn, abrufbar https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/klaus-peter-kuehn/

Am Abend des 16. Juni dringen die zwei Brüder M. K. und C. K. mit R. R. in Suhl in die Wohnung von Klaus-Peter Kühn ein, der im Viertel als Pfandsammler bekannt ist. Unter dem Vorwand mit ihm ein Bier trinken zu wollen, verschafften sie sich Zugang und verlangten von diesem anschließend Geld und Bier. Nachdem dieser den Tätern nur 2 Euro Münzen gab, begannen diese auf ihn einzuschlagen. Nachdem die Täter in der Wohnung weiteres Geld fanden, schlugen die Täter mit einer Tasse gegen den Kopf des wehrlosen Opfers. Anschließend wurde mit mehreren Gegenständen auf Kühn eingeschlagen. Dann gingen die Täter, nahmen Geld und Wohnungsschlüssel mit. Nachdem sie an einer Tankstelle einkaufen waren, kamen sie zurück. Niemand hatte Polizei oder Notarzt benachrichtigt. Im weiteren Verlauf urinierten die Täter belustigt auf das Opfer und stopften ihm glühende Zigarettenstummel in eins seiner Nasenlöcher. Sie misshandeln das Opfer weiter, bevor sie die Wohnung verlassen. Hinweise auf die Vorbereitung der Tat gab es keine. Das Gericht stellte jedoch fest, dass die Handlungen von menschenunwürdigen und qualvollen Misshandlungen geprägt waren, die Täter kein Mitleid hatten, ihr Opfer degradierten und das als Machtherrschaft der drei Täter gesehen werden muss. Ferner habe es keine Aktivitäten zur Verbergung des Leichnams gegeben. Auch in einem anderen Verfahren soll es eine massive Misshandlung gegeben haben.[81]

Das Landgericht Meiningen und die Vorsitzende Richterin thematisierten die schweren Misshandlungen des Opfers, verurteilten die Täter auch entsprechend. Als tatauslösend im Urteilsspruch wurde eine „schwere Erpressung" gewertet, dabei wurde in der polizeilichen Vernehmung das Opfer als „Penner", „Kunde" oder „Spinner" herabgewürdigt. Einer der Täter war bereits mit Hakenkreuzschmierereien und einer Party anlässlich Hitlers Geburtstags aufgefallen.[82] Die Richterin spricht später selbst davon, dass die Täter in der Vernehmung ihre „sozialdarwinistische Lebenseinstellung" offenbart hätten.[83] Damit werden auch bei diesem Mord die Tat und die Täter überflüssig entpolitisiert und das bestehende Vorurteilsmotiv versteckt.

Der rassistische Mord an Konstantin Moljanov

Im bayrischen Kaufbeuren wird am 17. Juli 2013 durch Thüringer Neonazis auf dem Tänzelfest Konstantin Moltschanov ermordet. Bis heute ist auch dieser Mord in indirektem Bezug zu Thüringen nicht als rechte Gewalt anerkannt.[84]

Der spätere Täter F. H. aus Meiningen besuchte mit Arbeitskollegen und Verwandten das Tänzelfest. Nach einer vorherigen Auseinandersetzung schlug der Täter anschließend mit der Faust auf das Opfer ein und trat, nachdem dieser bewusstlos auf dem Boden lag, weiter auf diesen ein, gezielt in den Hals/Nackenbereich. Entsprechend der Anklageschrift hätte F. H. wissen müssen, dass er damit bewusst den Tod in Kauf nahm. Das Opfer wurde kurzzeitig reanimiert und in eine Klinik eingeliefert, wo Moljanov dann verstarb.[85]

In der Anklageschrift wurde festgehalten, dass das Mordmerkmal Ausländerhass war, es im Vorfeld rassistische Äußerungen gegeben hatte und zu den Tätern Informationen über entsprechende rechte

[81] Vorlage UA 7/3 - 306 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9
[82] Amadeu Antonio Stiftung (2012), Klaus-Peter Kühn, abrufbar https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/klaus-peter-kuehn/
[83] Vorlage UA 7/3 - 306 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der LPI Suhl wegen Mord, Raub, gefährlicher Körperverletzung und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1701-009625-12/9
[84] Amadeu Antonio Stiftung (2013), Konstantin Moljanov, abrufbar https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/konstantin-moljanov/
[85] Vorlage UA 7/3 - 244 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der Staatsanwaltschaft Kempten, 212 Js 11521/13

Einstellungen bekannt waren. Durch die Tätergruppe wurden etwa Personen als „Hurensohn", „Russenschwein" und Ähnliches beleidigt. Ein Zeuge berichtet auch von einer rassistischen Beleidigung, als dieser bereits eine leblose Person bemerkte, als „Ihr scheiß Polackenvolk". Aus anderen Verfahren ist bekannt, dass F. H. in Bad Reichenhall „Deutschland den Deutschen" rief und den „Hitlergruß" zeigte sowie auch in einer Disko in Nürnberg bereits einen „Hiltergruß" machte und „Sieg Heil" rief. In Meiningen soll Hildebrand Personen beleidigt und auch einen „Hitlergruß" gezeigt haben.[86] Trotz dieses Hintergrunds kann das Gericht keinen Bezug zu einer rechtsradikalen Tat herstellen, sondern will eine vollkommen sinnlose Sauferei und Prügelei erkennen.[87]

Rassismus

Im Rahmen des Untersuchungsausschusses werden eine Vielzahl an rassistischen Vorfällen bekannt, darunter, ein Fall, bei dem eine Person mit „Scheiß Türke, was läufst du vor uns her" beleidigt und anschließend mit einer Bierflasche angegriffen wird.[88] Weiter wird ein Reporter des MDR bei Filmaufnahmen vor einem Rewe-Markt in Erfurt mit einem Schlagstock angegriffen, dem vorausgegangen war eine Beleidigung als „Scheiß Kanacke".[89] An einer Geflüchtetenunterkunft wird ein Mann auf Zigaretten angesprochen und anschließend nach seiner Nationalität gefragt. Als dieser mit „Syrer" antwortet, wird er angegriffen und bekommt eine Kopfnuss ab und wird mit einem Messer Stichwunden verpasst.[90] Ein Täter, der auch das Kamerateam angriffen hat, griff mit der Faust eine sudanesische Person an und wird anschließend von einem anderen Täter gestoßen. Das Verfahren wird eingestellt.[91] Etwa 10 – 20 Personen aus dem rechten Spektrum haben mutmaßlich alkoholisiert fünf Geschädigte angegriffen und verletzt, dabei riefen sie „Ihr habt hier nichts zu suchen, verpisst euch!"[92] In einem weiteren Vorfall wird eine Person durch eine Person, die im Haus über ihnen wohnt, mit der Faust ins Gesicht geschlagen. In der Faust hätte der Mann einen Schlüssel gehabt. Im Vorfeld gab es rassistische Beleidigungen.[93] Eine Person meldet sich bei der PI Saale-Holzland und berichtet von einem Vorfall, bei dem dieser mit einem Metallgegenstand geschlagen wurde und eine zweite Person einen pistolenähnlichen Gegenstand bei sich führte. Anschließend sagt dieser aus, mit der Eisenstange geschlagen worden zu sein, danach wurde mit einer Pistole geschossen. Bei einem Täter wird eine Reichskriegsfahne festgestellt und eine funktionstüchtige Schusswaffe.[94] Ein Mann im Auto fährt bedrohlich auf eine Mutter zu, soweit, dass es zu einer Berührung der Beine kommt. Dabei wird eine

[86] Vorlage UA 7/3 - 244 zu Vorlage UA 7/3 - 195, Verfahren der Staatsanwaltschaft Kempten, 212 Js 11521/13
[87] Amadeu Antonio Stiftung (2013), Konstantin Moljanov, abrufbar https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/konstantin-moljanov/

[88] VL 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1105-039306-14/2 in Band 35 des TLKA
[89] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1411-016160-16/4
[90] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1103-008348-17/8
[91] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1105-012113-17/4
[92] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Landfriedensbruch und Diebstahl mit dem Aktenzeichen TH1105-019405-17/8
[93] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0346358/2018
[94] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (mittels Waffe oder anderem gefährlichen Werkzeug) mit dem Aktenzeichen ST/00444983/2020

Halsanschneidergeste gemacht und „In Deutschland habe man Deutsch zu lernen."[95] Um 2 Uhr nachts in Jena steigt ein Mann mit den Worten „Scheiß Ausländer, die müssen alle raus aus Deutschland!" in die Straßenbahn ein. Anschließend greift er einen sitzenden Mann an.[96] An einer Turnhalle, die in Jena als Geflüchtetenunterkunft genutzt wird, kommt es zum Übergriff auf zwei afghanische Geflüchtete, denen mit einem Schlagstock auf den Kopf geschlagen wird.[97] In einem Bus wird eine Person of Color von einem Mann mit der Faust geschlagen, nachdem vorher zwei Frauen diesen aufforderten, sich im Bus nach hinten zu setzen und dieser das verweigerte.[98] Eine Person aus Kahla wird von einer Person aus der Nachbarschaft auf dem Nachhauseweg angegriffen.[99] Eine größere Gruppe offensichtlich rechtsorientierter Personen versucht in der Nähe der damaligen Erstaufnahmeeinrichtung in Gera eine Gruppe Geflüchtete auf dem Rückweg zu dieser anzugreifen, wird aber von der Polizei abgehalten, daher schließen sich diese wieder einer rechten Versammlung an.[100] Ein Mann mit drei Hunden ließ diese auf eine Mutter mit Kindern in Gera los und schrie „Scheiß Ausländer".[101] Eine Person wurde angesprochen „Was er sei, Deutscher oder Pole?" und anschließend unvermittelt ins Gesicht geschlagen.[102] Drei männliche irakische Personen werden auf dem Rückweg vom Einkaufen durch fünf Personen angegriffen.[103] In einem Mehrfamilienhaus in Meiningen zündet ein Täter mindestens drei Kinderwagen an. Der Polizei gelingt es, das Feuer zu löschen. In dem Haus wohnten Geflüchtete, was dem Täter bekannt war.[104] In Altenburg versuchen drei Personen eine Geflüchtetenunterkunft anzuzünden, diese gehören der extremen Rechten an. Vorher ziehen sie mit rechten Parolen durch die Stadt. Sie dringen durch die offene Haustür ein und setzen die Kinderwagen in Brand. Eine der Wohnungstüren hatte bereits Verkohlungen. Bei neun Bewohner*innen kam es zur Rauchgastoxikation, darunter ein Kleinkind.[105]

In Ohrdruf wurden Geflüchtete angegriffen und in den fließenden Verkehr gejagt. Es sei „Deutschland den Deutschen" und „Ausländer raus" gerufen worden sein. Auch wurden „Hitlergrüße" gezeigt. Einer der Betroffenen konnte nicht aussagen, weil er vorher abgeschoben wurde. Das Verfahren wird eingestellt.[106] Eine irakische Person wird in Gotha mit einem Messer verletzt. Vorher wurde „Fickt eure

---

[95] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0201132/2020
[96] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0207048/2020
[97] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1401-000885-16/6
[98] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1401-007877-16/4
[99] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1411-016160-16/4
[100] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gera wegen Landfriedensbruch mit dem Aktenzeichen TH1201-038028-15/4
[101] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0202296/2019
[102] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1201-028013-15/4
[103] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1201-036669-15/3
[104] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Suhl wegen schwerer Brandstiftung mit dem Aktenzeichen TH1707-000643-17/7
[105] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Gera wegen schwerer Brandstiftung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit dem Aktenzeichen 1H1208-030115-15/6
[106] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen mit dem Aktenzeichen TH1301-015852-17/4

Mutter und Scheiß Allah.“ Die Täter trugen Thor Steinar Shirts.[107] Einem Kind wird mit dem Auto über den Fuß gefahren und verfolgt das Kind und einen weiteren Geschädigten. Dabei rief er „Scheiß Ausländer.“[108] Auf einer Party im Jahr 2021 in Hildburghausen wird eine Person of Color beleidigt und in die Haare gegriffen. Anschließend gaben ihm Sicherheitsdienstmitarbeitende Schuld für den Vorfall, legten ihm Handschellen an „für den scheiß Schwarzen“. Der Mitarbeiter kniete auf ihm, obwohl er erklärte, dass er keine Luft mehr bekäme und ließ erst ab, als seine Freundin schrie. Die Täter waren bereits wegen anderen Körperverletzungsdelikten polizeilich bekannt.[109] Auf eine auf dem bodenliegende Person wird mehrmals geschlagen. Er bleibt mehrere Minuten nicht ansprechbar. Der Betroffene erklärte anschließend „Nur, weil ich eine andere Hautfarbe habe“. [110] Beim Rolandfest in Nordhausen werden Menschen mit türkischem Hintergrund zunächst verbal angegangen von Personen mit T-Shirts „Unser Land, unsere Regeln“ und „Vernichtet den Feind.“ Es folgt eine tätliche Auseinandersetzung, bei der das Oper zu Boden geht und auf den weiter eingetreten wird. Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt.[111] In einer Geflüchtetenunterkunft kommt es zu einer Brandstiftung. Im Briefkasten wird anschließend ein Zettel mit SS-Zeichen und Galgen gefunden.[112] Zwei Personen versuchen, Menschen aus Syrien anzugreifen. Unter anderem wird versucht, ein Kind vom Fahrrad zu ziehen. Einer der Beschuldigten hatte zudem ein Messer dabei mit, dem drohende Gesten gegen eine serbische Familie gemacht wurde. In Anwesenheit der Polizei wird ein Hitlergruße gezeigt.[113] Eine Person wird an einem Nettomarkt durch drei weitere verbal beleidigt und anschließend angegriffen.[114] Martin Brehme beleidigt mehrere Zeugen mit den Worten „Ihr hässliche Missgeburten. Ihr hässlichen Ausländer. Raus aus meinem Land“ und verletzte diese anschließend mit der Faust ins Gesicht.[115] Eine Gruppe von Jugendlichen greift einen Mann an und verfolgt diesen. Sie schreien, dass „Ich bringe dich um Ausländerschwein“ und „solche Ausländer gehören nach Buchenwald“. Im Kontext dessen setzte sich ein Kind auf eine Bank neben den Mann und lehnte sich an. Der Mann gab dem Kind anschließend einen Kuss auf die Hand. Durch die Täter wird der Geschädigte deshalb als „Kinderficker“ bezeichnet.[116] Eine Person wird in der Nähe einer Geflüchtetenunterkunft mit einer Holzlatte verprügelt und vorher auch geschlagen. Die Täter erklären „Was machen die Flüchtlinge hier? Mach dich zurück in die Heimat.“[117] Zwei Personen wollen minderjährige Geflüchtete verprügeln und rufen „Sieg Heil“ vor einer Unterkunft. Ein Täter ist Mitglied bei der Bundeswehr.[118] Mehrere Täter klingeln

[107] Vorlage UA 7/3-167 zu 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1301-017294-16/3
[108] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1201-007193-18/4
[109] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0156331/2021
[110] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ERS/0173741/2021/1
[111] Vorlage 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1501-008860-15/4
[112] Unterlagen zu einem Verfahren der LPD Erfurt wegen Brandstiftung (Az.: TH1501-020585-16/6
[113] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen ST/0200329/2019
[114] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0247007/2021
[115] Vorlage UA 7/3 - 167 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren des Landeskriminalamts wegen gefährlicher Körperverletzung und Beleidigung mit dem Aktenzeichen TH1411-007787-14/6
[116] 2 Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen ST/0193240/2021
[117] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0155848/2019
[118] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-015188-17/1

erst eine Mutter und Kinder wach und beleidigen sie als „Kanacke“, „Scheiß Ausländer“ und verprügeln später einen älteren Sohn.[119] Mutter und Sohn werden an einer Tankstelle erst beleidigt und dann angegriffen.[120] Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Queerfeindlichkeit

Auch wenn diese nur selten bekannt wird, ist Queerfeindlichkeit und entsprechende Vorurteile weit verbreitet. Nachfolgende Fälle zeigen nicht nur, wie sich Queerfeindlichkeit abseits bekannter Übergriffe auf CSDen ausdifferenziert, sondern auch, wie wenig Wissen bei den Thüringer Beamt*innen dazu vorhanden ist und es an oben beschriebenen Zuordnungskompetenzen mangelt.

In Jena wird im Dezember 2021 das Banner des CSD Bündnis während eines Treffens abgebrannt, die Tat löst enorme Verunsicherung bei den anwesenden queeren Personen aus. Die Betroffenen ordnen diese Tat als queerfeindlich ein. Eine andere Motivation ergibt sich aus der vorgelegten Akte nicht, es wird auch kein Täter ermittelt, der befragt werden könnte. Trotzdem wird diese Motivation bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft keinesfalls gewürdigt, noch ein PMK-Erfassungsbeleg gefunden. Daher muss davon ausgegangen werden, dass die Tatmotivation hier zwar mitgeteilt, aber nicht wahrgenommen oder erfasst wurde. Stattdessen werden der Mittlerin pingelige Fragen gestellt, weshalb diese die Tat so spät anzeige.[121]

In Jena werden zwei schwule Männer im Jahr 2017 auf dem Nachhauseweg angegriffen. Die Täter erkundigen sich vor der Tat, ob diese „schwul“ seien und anschließend sagt einer von diesen „das Arschloch ist zum Scheißen da“. Anschließend werden die Opfer von zwei Personen aus der Tätergruppe angegriffen und auf sie wird eingeschlagen. Bei erster Bewertung wird die Tat als politisch motiviert und homophob vermerkt. Später im Bogen zur Pflichtprüfung der politischen Motivation bei Gewaltkriminalität wird die Tat hingegen als homophob, aber nicht politisch vermerkt und in der Begründung „fehlende Deliktsspezifik“ festgehalten.[122] Diese Einstufung ist vor dem Hintergrund der Hasskriminalität als Themenfeld der PMK absolut unverständlich, mehr noch käme bei Queerfeindlichkeit auch ein rechter Hintergrund infrage.

Auf dem Auto einer Frau in Altenburg wird der Schriftzug „ACAB Altenburg du Pedo Wixxer 04600“ und eine Hakenkreuzsymbolik aufgetragen. Die Frau hatte in ihrem Auto sichtbar Werbematerial für den Altenburger CSD gelagert. Die Beamt*innen halten fest, dass die Tatmotivation im Zusammenhang mit dem CSD stehen könnte, verzichten aber auch hier offenbar auf eine PMK-Meldung sowie auf eine Würdigung des Motives bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft.[123] Auch hier wird die Fremdzuschreibung „Pedo“ im Zusammenhang mit Abwertung queerer Personen beziehungsweise Symbole genutzt.

---

[119] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1680-005609-18/5

[120] Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung u.a. mit dem Aktenzeichen ST/0276879/2019

[121] Vorlage UA 7/3 - 126 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, Anzeige wegen Sachbeschädigung durch Brandlegung unter dem Az. 790 UJs 10052/22

[122] Vorlage UA 7/3 - 158 zu Vorlage UA 7/3 - 55NF, Unterlagen der Landespolizeidirektion, Band I, LPI Jena, Ermittlungsverfahren ST/0342826/2017

[123] Vorlage UA 7/3 - 158 zu Vorlage UA 7/3 – 55 NF, Unterlagen der Landespolizeidirektion, Band I, LPI Gera, Ermittlungsverfahren ST/0154087/2021

Aus Jena wurde darüber hinaus ein behindertenfeindlicher Angriff mit einer Flüssigkeit, die zu Reizungen im Gesicht und Brennen in den Augen geführt habe, bekannt. Im Vorfeld erklärte der Täter „Wenn es Hilter noch geben würde, wärst du schon längst tot."[124]

Beurteilung des Behördenhandelns

Ein wichtiger Bestandteil des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschuss ist die Bewertung des sicherheits- und strafverfolgungsbehördlichen Handelns. Aufgrund oben genannter Umstände war eine Bewertung und Erörterung auf wenige konkretere Sachverhalte eingeschränkt.

Die Beurteilung des Behördenhandels muss differenziert nach abstrakten strukturellen Aspekten sowie konkreten Lageeinschätzungen und Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen betrachtet werden.

Die Arbeitsweisen von Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden sind maßgeblich für die Bewertung von Kriminalitätsphänomenen und eine fachlich angemessene Bearbeitung. Hierbei wurden durch den Untersuchungsausschuss erhebliche Mängel in den konzeptionellen Grundlagen festgestellt. Das betrifft einerseits die Betrachtungsweise von der Gefährdung der Demokratie, des Rechtsstaats und der Bürger*innen die geprägt sind aus den Erfahrungen des Kalten Kriegs unter dem Dogma der Extremismustheorie. Durch die Sachverständigen wurde dargestellt, dass der sogenannte politische Extremismus in der Realität der Sicherheitsbehörden eher ein sicherheitspolitisches Konstrukt ist, weniger eine wissenschaftlich-fundierte Konzeption zur präzisen Beschreibung der entsprechenden Phänomene. Diese wirkt jedoch noch immer maßgeblich auf die Arbeit des Verfassungsschutzverbundes und setzt sich in polizeilichen Arbeitsweisen fort, so teilweise auch im KPMD-PMK. Die Verwendung der Extremismustheorie steht einer hohen Analysefähigkeit der Sicherheitsbehörden und dem individuellen Verständnis der Beamt*innen für gegenwärtige Herausforderungen entgegen.

Weiter wurde von den Sachverständigen auch eine Staatsschutzmentalität beschrieben, die eine teilweise Verengung und Bewertung von Kriminalität und Sicherheitslagen anhand einer Bedrohung des Staates vornimmt.

So wird auch die vorurteilsmotivierte Kriminalität nur eingeschränkt in ihrer demokratiegefährdenden Dimension gesehen. Die Beamt*innen sind unzureichend für Viktimisierungserfahrungen marginalisierter Gruppen, wie Rückzugsverhalten, Silencing-Effekte, sekundärer Viktimisierung oder Botschaftstaten sensibilisiert. Mit Blick auf die rassistischen Morde des aus Thüringen ausgehenden NSU wurde versucht, in die Konzeptionen und Ausbildungsinhalte die Hasskriminalität stärker zu verankern und Verständnis für die „Terrorisierung" marginalisierter Gruppen als rechte Strategie, anstelle direkten Angriffs auf staatliche Institutionen und Vertreter*innen zu etablieren. Es bleibt festzustellen, dass insbesondere hierzu bei den handelnden Beamt*innen das notwendige Wissen und die Kenntnisse über die Abläufe nicht ausreichend vorhanden sind, was sich auch an den beispielhaft eingeführten Fallbeispielen zeigt. Ein Schlüssel hierfür ist der KPMD-PMK, der fälschlicherweise regelmäßig auf seine Teilfunktion der statistischen Auskunft reduziert wird. In einer Reform des KPMD läge damit die Chance, dass auch die Ermittlungsarbeit, Lageeinschätzung und gegebenenfalls auch der Ressourceneinsatz deutlich verbessert werden kann. Die spezielle Erörterung findet sich im folgenden Unterkapitel.

[124] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Jena wegen Volksverhetzung mit dem Aktenzeichen ST/0076124/2019

Hinsichtlich der konkreten Lageeinschätzungen und Durchführung von Strafverfolgungsmaßnahmen vermittelte die Landesregierung im Untersuchungsausschuss ein ambivalentes Bild. Im Rahmen der Beweisaufnahme sowie darüber hinaus hat sich der Eindruck erhärtet, dass strukturelle Maßnahmen zur Bekämpfung von Demokratiegefährdung, Rechtsextremismus und Vorurteilskriminalität nicht ausreichend getroffen wurden, was sich beispielsweise in den Empfehlungen zahlreicher Sachverständiger zur Einrichtung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft oder Zentralstelle ausgedrückt hat. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Bereich PMK-rechts wurde seit der Selbstenttarnung des NSU maßgeblich durch die Einrichtung der BAO Zesar gestärkt. Weitere grundlegende Maßnahmen hinsichtlich einer zuverlässigen, flächendeckenden polizeilichen Aufstellung für die Ermittlungsarbeit und Lagebewertung in den Bereichen waren nicht erkennbar. Angesichts der Aktenlage und öffentlich bekannter Zusammenhänge wird deutlich, dass ein konsequentes Vorgehen, angemessene Ermittlungsarbeit und die juristische Aufarbeitung somit häufig an den individuellen Kenntnissen der ermittelnden Beamt*innen und zuständigen Staatsanwält*innen liegt.

Wie schon beschrieben, hebt sich beispielsweise die jahrelange Untätigkeit gegenüber rechtsterroristischen Strukturen, hier Knockout 51, ab. Nach aller Kenntnis im Untersuchungsausschuss hätte hier viel früher reagiert werden können und müssen. Es liegen eine Vielzahl kleinteiliger Ermittlungsverfahren in dem Kontext vor. Bezeichnend war der mehrfach diskutierte Umstand, dass die Thüringer Sicherheitsbehörden bei den Maßnahmen gegen Knockout außen vor gehalten wurden, vermutlich aus Sorge vor einem Abfluss der Informationen an eben jene Gruppierung. Im Weiteren muss festgehalten werden, dass die Turonen tatsächlich mit hohen Haftstraften vor Gericht gestellt werden konnten. Gleichwohl war hierzu ein umfangreiches Verfahren gegen die Turonen als Teil der Organisierten Kriminalität notwendig, selbst in diesem Verfahren wurde unter anderem die kriminelle Vereinigung als Strukturelement durch das Landgericht Erfurt nicht bestätigt. Das jahrelange scheinbar ungestörte Agieren im bundesweiten und internationalen Rechtsrock mit Thüringen als Konzertveranstaltungsort wirft kein gutes Licht auf Thüringer Sicherheitsbehörden. Der vom gelben Haus ausgehende Überfall auf eine Kirmesgesellschaft in Ballstädt oder der Angriff auf zwei Journalisten in Fretterode zeichnen beispielhaft ein Bild von mangelhafter Ermittlung und „Justizversagen“. Letzteres muss aufgrund eines jüngsten BGH-Urteils neu aufgerollt werden.[125] Es kam immer wieder zu fragwürdigen Entscheidungen, beispielsweise auch Schwärzungen im Sinne des Opferschutzes auch vor dem Gerichtsprozess schon nicht vorgenommen wurden[126] oder Opferberater, die zeugenschaftlich vorgeladen wurden.[127] Andere Verfahren wurden unverständlicherweise eingestellt.[128] Hierbei tritt immer wieder der Staatsanwalt Zschächner in Erscheinung, der auch durch die monate- bis jahrelangen Ermittlungen wegen angeblicher Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen das Zentrum für politische Schönheit bekannt wurde.[129] Darüber hinaus werden immer wieder Verbindungen von Richter*innen oder Staatsanwält*innen zur extremen Rechte oder der AfD sowie möglicherweise entsprechende politische Einflussnahme bekannt, zuletzt in Gera[130].

---

[125] vgl. TAZ (2024), Fretterode-Prozess neu aufgerollt, abrufbar https://taz.de/BGH-hebt-Urteil-gegen-Neonazis-auf/!5995136/

[126] vgl. Vorlage UA 7/3 - 235 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPD Erfurt wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen ST/0031146/2019

[127] vgl. Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen gefährlicher Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-000172-19/1

[128] Vorlage UA 7/3 - 92 zu Vorlage UA 7/3 - 1, Verfahren der LPI Saalfeld wegen Körperverletzung mit dem Aktenzeichen TH1601-0198010-15/4

[129] TAZ (2019), In einem Topf mit Gefährdern, abrufbar https://taz.de/Zentrum-fuer-politische-Schoenheit/!5583407/

[130] TAZ (2024), Dir rechten Richter von Gera, abrufbar https://taz.de/AfD-nahe-Justiz/!5999618/

Die Arbeit des Amtes für Verfassungsschutz kann hinsichtlich seines Umfangs und der Analysefähigkeit mit den vorliegenden Informationen des Untersuchungsausschusses nicht seriös bewertet werden. Mindestens die konzeptionellen Grundlagen basierend auf der Extremismustheorie scheinen ungeeignet für eine sachgemäße Bewertung der Entwicklungen, wie sich auch an der neu geschaffenen Kategorie „Delegitimierung des Staates" zeigt, welche Phänome des verschwörungsideologischen Souveränismus und der Pandemieleugner*innenszene beschreiben soll. Darüber hinaus bestehen bekannte grundsätzliche Zweifel an der Geeignetheit des Nachrichtendienstes. Ein überwiegender Teil der dem Untersuchungsschuss vorliegenden Akten aus dem AfV bestand aus Polizeimeldungen, insbesondere KPMD-Meldungen. Der angeforderte und durch das Thüringer AfV für den Verfassungsschutzverbund erstellte FINREX-Bericht (Finanzströme und Einnahmequellen im Rechtsextremismus) konnte nicht vorgelegt werden, daher konnte keine entsprechende Erörterung im Untersuchungsausschuss vorgenommen werden. Aus zwei bekannt gewordenen Finanzermittlungen im Bereich Rechtsrock ergibt sich aus der Verfassungsschutzakte und dem entsprechenden, eingeführten Behördenzeugnis zur Meldung der Sachverhalte an die Finanzbehörde, dass der Ursprung dieser Ermittlungen auf antifaschistische Recherchen zurückgehen.[131] Durch den Präsidenten wird auch die Verwendung antifaschistischer Recherche im Allgemeinen bestätigt.[132] Im Rahmen der Anhörung des Präsidenten des AfV zeigte dieser mangelnde Kenntnis über den Haushalt und die zur Verfügung stehenden Mittel des Amtes, beispielsweise hinsichtlich der im Untersuchungszeitraum gestiegenen Personalkosten und Gesamthaushalt des Amtes. Ein entsprechender Stellenaufwuchs im Amt fand statt. Darüber hinaus wurden nicht alle zur Verfügung stehenden Mittel abgerufen, was für eine auskömmliche Ausstattung des Amtes spricht.[133] Hinweise im konkreten Einzelfall, dass der grundsätzliche Verzicht auf Einsatz von V-Personen, bei bestehenden Ausnahmeregelungen, ein Problem für den Nachrichtendienst darstellt, gibt es nicht.[134] Eine grundsätzliche Erörterung über die Zukunft des Thüringer Verfassungsschutzes, von einer Reform bis hin zu Abschaffung und Neustrukturierung, nach Evaluation der Aufgaben(-erfüllung) in dem Bereich, bleibt weiter notwendig.

System des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierter Kriminalität" und Vorurteilskriminalität

Im Untersuchungsausschuss hat der KPMD-PMK eine zentrale Rolle gespielt, da der Meldedienst mehr noch als die Staatsschutzrichtlinie als zentrale Konzeption für die Arbeit, Aus- und Fortbildung der Polizei in dem Bereich gesehen werden muss. Durch den Meldedienst wird strukturiert, wie die Erfassung, jedoch auch Meldewege, der politisch motivierten Kriminalität ablaufen. Mit der Ablösung des vorherigen Meldedienstes, seit der Einführung des KPMD-PMK, ist die Hasskriminalität (in zunehmender Ausdifferenzierung) ein Bestandteil des Meldedienstes.

Eine Vielzahl der Sachverständigen und Zeug*innen haben sich mit dem Meldedienst beschäftigt, daher wurde in der kritischen Auseinandersetzung aus verschiedenen Perspektiven ein System der PMK beschrieben. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Meldedienst reformbedürftig ist und im Zusammenhang zahlreiche Herausforderungen bestehen. Aufgrund der besonderen Bedeutung werden hier im Unterkapitel entsprechend weitgehende Ausführungen gemacht.

Die Ausführungen auch in Bezug auf die Weiterentwicklung des Meldedienstes beziehen sich neben den Aussagen im Untersuchungsausschuss, auf wissenschaftliche Publikationen oder eingeführte polizeiliche Unterlagen und auf eine eigens bei der Dr. Britta Schellenberg, die auch als

[131] vgl. WP der 16. Sitzung, Seiten 122 - 124
[132] vgl. WP der 16. Sitzung, Seiten 122 - 124
[133] vgl. WP der 16. Sitzung, Seiten 97 - 98
[134] vgl. WP der 16. Sitzung, Seiten 95 - 97

Sachverständige im Untersuchungsausschuss auftrat, durch die Fraktion beauftragten Studie zur Begutachtung des Meldedienstes und Vorschläge zur Weiterentwicklung.[135]

Der Weiterentwicklungsbedarf bezieht sich auf eine massive Untererfassung von Straftaten, konzeptionelle, handlungspraktische Herausforderungen und Anknüpfungen an die justizielle Erfassung sowie damit einhergehende unzureichende Analysefähigkeit.

Grundlagen des Meldedienstes

Der KPMD-PMK wurde auf Beschluss der Innenminister*innenkonferenz (IMK) mit Wirkung zum 1. Januar 2001 eingeführt und hat den vorherigen Meldedienst in Staatsschutzsachen abgelöst.[136] Für die Einrichtung und Weiterentwicklung sind entsprechende Gremien der IMK zuständig.

Im Definitionssystem werden die Phänomenbereiche links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie und sonstige Zuordnung erfasst. Ferner erfolgt eine Erfassung extremistischer Kriminalität, angelehnt an den Extremismusbegriff der Verfassungsschutzämter. In der PMK werden sogenannte echte und unechte Staatsschutzdelikte gezählt. In einem Katalog werden zudem politisch motivierte Gewaltdelikte definiert, die von der Gewaltdefinition der PKS abweichen.

Zu dem Definitionssystem gehören weiter auch die Richtlinien des Meldedienstes, eine Ausfüllanleitung, ein Angriffszielkatalog, ein Tatmittelkatalog, ein Themenfeldkatalog und Kategorienschema und Fallbeispiele.[137] Die Richtlinie und Ausfüllanleitung präzisieren den Umfang der Erfassung, die Abläufe und Meldepflichten oder Wertungen von Straftaten in Tateinheit oder mehrerer Täter*innen. Der Angriffszielkatalog beschreibt solche, hierbei können Institutionen, Glaubensgemeinschaften, Veranstaltungen oder auch Opfergruppen wie Amts- und Mandatsträger*innen umfasst sein. Der Themenfeldkatalog umfasst einerseits die Hasskriminalität als Oberfeld mit konkreten Unterthemenfeldern, hier Antisemitismus, Antiziganismus, Ausländerfeindlichkeit, Behinderung, Christenfeindlichkeit, Deutschfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Fremdenfeindlichkeit, Geschlechtsbezogene Diversität, Gesellschaftlicher Status, Islamfeindlichkeit, Männerfeindlichkeit, Rassismus, Sexuelle Orientierung, sonstige ethnische Zugehörigkeit und sonstige Religion sowie andererseits viele verschiedene weitere Oberthemenfelder, wie COVID-19-Pandemie, Befreiungsbewegungen, Antimilitarismus, Kaufkraftminderung, Kernenergie und viele weitere, mit entsprechenden Unterthemenfeldern aufgezählt.

In der Regel werden Straftaten durch die Ermittelnden Streifenbeamt*innen aufgenommen und durch diese hat auch eine KMPD-Meldung zu erfolgen, anschließend erfolgt eine Prüfung durch den Staatsschutz. Nur in wenigen, herausgehoben Fällen zieht der Staatsschutz entsprechende Straftaten an sich, ohne entsprechende vorherige Meldung. Die Straftaten werden als Eingangsstatistik gewürdigt, Nachmeldungen sind möglich, werden bei öffentlicher Präsentation aber nur bis zu einem Stichtag des Folgejahres mit aufgenommen.

Konzeptionelle Herausforderungen

---

[135] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung.
[136] Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Vorbemerkung
[137] vgl. WP der 18. Sitzung, S. 116

Die konzeptionellen Herausforderungen teilen sich auf bezüglich dessen, was bisher als „Politisch motivierte Kriminalität“ erfasst ist und der Vorurteilskriminalität, die aus wissenschaftlicher Sicht als eigenes Kriminalitätsphänomen zu würdigen ist.[138]

Die Phänomenbereiche bilden ideologische Hintergründe ab. Es ist fraglich, ob die vier Phänomenbereiche (Rechts-, Links-, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie) in der Lage sind die verschiedenen Facetten der Kriminalität erfassen zu können. Die Bereiche haben sich aus dem alten Extremismus-Konzept, das in Deutschland maßgeblich von Eckhardt Jesse und Uwe Backes seit den 1980iger Jahren eingeführt und von Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden adaptiert wurde.[139]

Die Schwierigkeit, diese Phänomenbereiche auf die heutige Lage zur Einordnung und Einschätzung politisch motivierter Kriminalität anzuwenden, wird schnell durch die Kategorie „sonstige Zuordnung” (bzw. vor 2023 „nicht zuzuordnen”) deutlich. Bundeweit fielen im Jahr 2022 die meisten PMK Fälle - 24.080 - in den Phänomenbereich „nicht zuzuordnen”, gefolgt von PMK rechts mit 23.493 Fällen. Damit passten mehr Fälle nicht in das Kategorie-Schema (also „nicht zuzuordnen“) als die Summe der Fälle, die unter den Kategorien „Links” (6.976), „ausländische Ideologie” (3.886) und „religiöse Ideologie” (481) verzeichnet wurden.[140] Bundesweit sind im Jahr 2023 die Fallzahlen der sonstigen Zuordnung wieder gesunken, jedoch bleibt ein nicht unbedeutender Anteil der Fälle der Kategorie zugeordnet. Auch in Thüringen hat sich die sonstige Zuordnung von wenigen Fällen über die letzten 10 Jahre auf 1.134 Fälle in 2022 und weiterhin 702 Fälle im Jahr 2023 entwickelt. Damit bleibt sonstige Zuordnung in Thüringen weiter auf dem zweiten Platz, hinter der PMK-rechts mit 1.835 Fällen. Für Thüringen ist davon auszugehen, dass die Kategorie weiterhin relevant bleibt. Weiter stellen die Vielen nicht eingeordneten Fälle eine große Herausforderung dar:

Spätestens diese hohe Anzahl an nicht zugeordneten Fällen stellt ein Problem dar, da sie die Aussagekraft der Kriminalitätsstatistik einschränkt. Es wird schwierig, gezielte Handlungsstrategien gegen bestimmte Kriminalitätstrends zu entwickeln, wenn die Zuordnung der Fälle unklar bleibt.[141]

Auffällig häufig werden Fälle aus den Hasskriminalitäts-Unterthemenfeldern „sexuelle Orientierung“, „Frauenfeindlichkeit“ und „geschlechtsbezogene Diversität“ in die Kategorie “nicht zuzuordnen” eingeordnet. In 2022: Sexuelle Orientierung: 638 von 1.005, Frauenfeindlich: 77 von 206, Geschlechtsbezogene Diversität: 272 von 417. Es stellt sich die Frage: Fehlt es an Passung im PMK-System oder an fehlender Einordnungskompetenzen derjenigen, die die Kriminalität erfassen?[142] Darüber hinaus ergibt sich ein Bild, wo nach überwiegender Mehrheit an Fällen bei PMK-rechts, zahlreiche Fälle des Themenfeldes Hasskriminalität bei sonstiger Zuordnung landen. Diese Fälle landen möglicherweise mutmaßlich tatsächlichem Vorurteilsmotiv, ohne klassischen ideologischen Hintergrund, landen entsprechend in der Auffangkategorie, wo diese beispielsweise neben Fällen der Reichsbürger*innen und Pandemieleugner*innen stehen.

Auch die Corona-Proteste haben das übliche Links-Rechts-ausländisch-religiöse Ideologie Einordnungsschema gesprengt, da [bundesweit] nahezu alle Delikte (90,78 %) unter der Kategorie “nicht zuzuordnen” registriert wurden. Während einige Fälle schlichtweg aus dem üblichen Schema fallen, gibt es auch solche, die nicht korrekt zugeordnet werden können. Robert Kusche vom VBRG-Vorstand mahnt, dass „rechte“ Kriminalität von „Anhänger*innen von Verschwörungsideologien und der Coronaleugner-Bewegung” häufig fälschlicherweise in die Kategorie „sonstige Zuordnung” (bzw. vor 2023 der Kategorie „nicht zuzuordnen”) eingeordnet wird. Während einige Fälle schlichtweg aus dem üblichen Schema fallen, gibt es auch solche, die nicht korrekt zugeordnet werden können. Robert Kusche vom VBRG-Vorstand mahnt, dass „rechte“ Kriminalität von

[138] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[139] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[140] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[141] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[142] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb

„Anhänger*innen von Verschwörungsideologien und der Coronaleugner-Bewegung" häufig fälschlicherweise in die Kategorie „sonstige Zuordnung" (bzw. vor 2023 der Kategorie „nicht zuzuordnen") eingeordnet wird.[143]

Auch das Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität des BKA, das ab 1. Januar 2023, gültig ist schafft wenig Klarheit, wenn es um die Konkretisierung und Einordnung spezifischer Kriminalitätsphänomen geht. So wird hier „PMK rechts" folgendermaßen bestimmt: „(...) Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten" Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren". [A]lle wissenschaftlich anerkannten Unterthemen der Vorurteilskriminalität – im PMK-System zudem stets auch zu der obigen Bestimmung von PMK rechts passen und müssten folgerichtig (auch) hier verzeichnet werden. So treffen bei den Unterthemen „rassistisch", „antiziganistisch", islamfeindlich", „sexuelle Orientierung", „geschlechtsbezogene Diversität", „Behinderung", „Frauenfeindlich", „gesellschaftlicher (niedriger!) Status" die Charakteristika zu: Ideologie der „Ungleichheit/Ungleichwertigkeit", „völkischer Nationalismus", „Nationalsozialismus". Der Hinweis, sie müssten „in der Regel als rechtsextremistisch" qualifiziert werden, schließt den Kreis.[144]

Besonders deutlich wird die Extremismus-Konzept-Problematik – die die Kategorien der Phänomenbereiche und Themenfelder prägt - in der Einstufung von Antisemitismus. Mit Blick auf die Ausfüllanleitung: Antisemitismusfälle und fremdenfeindliche werden gesondert von anderer vorurteilsmotivierter Kriminalität gelistet. […] Und: Antisemitismus wird immer als extremistisch (Straftat oder Prüffall) eingestuft.[145]

Nach dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 auf Israel und der anschließenden Eskalation antisemitischer Kriminalität, auch in Deutschland, wurde hier ab 2024 bereits nachjustiert. Antisemitische Delikte werden nicht mehr automatisch der PMK rechts zugeordnet. Charakteristisch für die PMK-Systematik bleibt, dass Täter*innen nach Zugehörigkeit zu einem „Phänomenbereich" eingeordnet werden – und Delikt-Kategorisierungen nicht aufgrund der Opfer/Betroffenen bzw. Tatmotivation bzw. der Tat selbst stattfinden.[146]

Straftaten, die durch Personen deutscher Herkunft aus dem „linken oder rechten Spektrum" in Solidarität mit ausländischen extremistischen Gruppierungen begangen werden, [werden] dem jeweiligen Phänomenbereich PMK- links bzw. PMK-rechts zugeordnet […]. Unklar ist: Wie wird jemand mit doppelter Staatsangehörigkeit oder mit Herkunft/Reise/Religions etc. - Bezugspunkten zu verschiedenen Ländern eingeordnet? In der heutigen diversen, pluralen, demokratischen deutschen Gesellschaft greifen die alten Zuordnungsmechanismus nicht mehr.[147]

Dem Extremismusansatz, wie er von Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden genutzt wird, wird in der Wissenschaft vielfach kritisch begegnet, da er die komplexe gesellschaftliche Wirklichkeit reduziert (reduzieren muss, um handlungspraktisch zu funktionieren). Er zeigt sich darüber hinaus auch konzeptionell als problematisch, da bestimmte Kriminalitäts-Phänomene unterthematisiert, ausgeblendet und damit nicht gesehen werden (können), die heute unsere demokratische Gesellschaft gefährden. So ist er beispielsweisen nicht in der Lage Vorurteils-/Hasskriminalitätsphänomene an [zu] „sehen", also Phänomene, die Angriffe auf Opfer- /Betroffenen betreffen und also rassistisch, sexistisch, antisemitisch motivierte und/oder wirkende Delikte. Grundlegend geht der Ansatz davon aus, dass es eine bestimmbare demokratische Mitte gäbe, in der sich der Großteil der Bevölkerung befindet und die grundsätzlich die Demokratie, ihre Werte und das demokratische System nicht gefährden (können). Insofern ist es auch schlüssig, dass sich diese „Mitte" scharf von den

[143] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[144] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[145] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[146] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[147] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb

Extremist*innen und ihrer Ideologie und ihren Gefährdungspotentialen abgrenzen lasse. Erst, wenn jemand als Extremist*in gilt, richtet sich jemand nach diesem Ansatz gegen die Demokratie.[148]

Jedoch ist es schwierig demokratiefeindlichen Extreme von einer normativ konstruierten Mitte abzugrenzen. Auch muss die Mitte kein Garant für Demokratie sein (vgl. etwa den Begriff „Extremismus der Mitte" von Seymour Lipset). Die Einstellungsforschung zeigt, u.a. dokumentiert in den deutschen „Mitte"-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung, den Studien zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit [...], und aus Leipzig [...] antisemitische, rassistische etc. Ideen existieren auch in die Mitte der Gesellschaft. Dass es hilfreich für eine wissenschaftliche wie handlungspraktische Einordnung und die Entwicklung von Gegenstrategien sein kann, bestimmte politisch-gesellschaftliche Hintergründe aufzuzeigen, beweisen aktuell die Analysen und Dokumentationen der zivilgesellschaftlichen Organisation RIAS zum Antisemitismus. Die PMK-Definition zu Extremismus hat sich verändert – vermutlich um die Realität heute und die aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen besser abdecken zu können. So sollen alle Straftaten, die u.a. „im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, z.B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit beseitigen oder außer Geltung zu setzen" [...] als extremistisch eingestuft werden. Das bedeutet aber, dass das Konzept des Extremismus allumfassend geworden ist und nun mit dieser Definition auch grundsätzlich alle Hasskriminalitätsdelikte als extremistisch einstuft. Denn diese untergraben immer explizit die Menschenrechte und zielen klar auf die Beseitigung von Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz etc. ab.[149]

Weitere Kritik zielt darauf, dass der Begriff der politischen Motivation wenig klar ist. Im Bereich der PMK-rechts werden politische Absichten bei den Taten eher selten zielgerichtet umgesetzt. Diskutabel ist ebenfalls, ob nur die Motivation vor oder während der Tat berücksichtigt werden sollte, oder darüber hinaus auch die tathandelnde Person mit Verhalten und Vorstellungen herangezogen werden kann. In der Regel können politische Gesinnung oder die Organisationszugehörigkeit nur ein Indiz darstellen. Wenn eine unmittelbare rechte Tatmotivation zwar nicht erkennbar ist, kann aber gleichwohl die Gewaltneigung, -anwendung und Brutalität der Tat durch die Zugehörigkeit zu einer rechten Gruppe beeinflusst sein. Wo es eine[*]n Beschuldigte[*]n gibt, ist zu berücksichtigen, dass Tatverdächtige zu ihren Tatmotiven regelmäßig keine oder nur unzureichende Angaben machen. In der Untersuchung von Feldmann et al. [...] gab keine der tatverdächtigen Personen an, politisch motiviert gehandelt zu haben. Hinzu kommt, dass aus Sicht der Polizei die Ermittlung des Tathergangs und einer tatverdächtigen Person im Vordergrund stehen, nicht jedoch die Ermittlung des Motivs.[150] Daher ist es notwendig im System der PMK bei einer möglichen Weiterentwicklung diese Rahmenbedingungen zu verbessern, insbesondere mit Blick auf eine potenzielle Strafmaßverschärfung nach § 46 Abs. 2 StGB. Dafür ist unter anderem eine verpflichtende Dokumentation der vermuteten Tatmotivation bei Anzeigeaufnahme notwendig und eine entsprechende behördliche Ermittlungspflicht, wie auch das BKA in einem jüngsten Arbeitskreis zur Bekämpfung von Queerfeindlichkeit festgehalten hat.[151]

Eine weitere konzeptionelle Schwierigkeit, insbesondere hinsichtlich des Aussagegehalts des Meldesystems ist die Einordung von Widerstandsdelikten in der PMK in Abgrenzung zur PKS. Der Gewaltkriminalitätsbegriff umfasst in der PMK auch die Widerstandsdelikte nach § 113ff StGB.[152]

Widerstandhandlungen sind in der PMK insbesondere im Kontext von Versammlungsgeschehen zu betrachten, hierbei werden von der Struktur teilweise bei einer Versammlung eine zweistellige bis dreistellige Zahl an Delikten vermerkt, nicht nur Einzelne. Auch muss beachtet werden, dass Polizeibeamt*innen offenkundig eine hohe Anzeigebereitschaft aufbringen, anders als beispielsweise Betroffene vorurteilsmotivierter Gewalt. Für eine Verurteilung nach § 113 StGB kann ausreichen, wenn man sich beim Wegführen durch Polizeibeamt*innen gegen die Laufrichtung stemmt oder an Sachen festhält.[153] Dadurch gelangen regelmäßig eine hohe Anzahl an Widerstandhandlungen als Gewalt in den Meldedienst, die von der Deliktsqualität kaum mit einer Körperverletzung zu vergleichen sind und

---

[148] Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb

[149] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb

[150] vgl. Julia Habermann & Tobias Singelnstein (2019), Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, abrufbar beim IDZ

[151] vgl. BKA (2023), Arbeitskreis „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt", Abschlussbericht

[152] vgl. Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität, Katalog Politisch motivierte Gewaltdelikte

[153] Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Lennart Alexy / Andreas Fisahn / Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff / Uwe Trepte. Verlag J.H.W. Dietz Nachf. , Bonn, 2. Auflage, 2023, abrufbar https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/324374/widerstand-gegen-vollstreckungsbeamte/

für Betroffene mutmaßlich auch nicht eine solche Viktimisierung darstellt. Das verzerrt die Fallzahlen dahingehend, dass strukturell im Meldedienst Gewalttaten PMK-links durch Widerstandsdelikte geprägt sind und PMK-rechts durch Körperverletzungen.[154] Dieser Umstand muss als Verharmlosung rechter Gewalt gewertet werden, während sich scheinbar entsprechend dem Dogma der Extremismustheorie die Gewaltanwendung aller Phänomenbereiche belegen lässt.

Auch die Zählweise der Taten und Opfer und ihre Würdigung ist kritisch zu diskutieren:

So wird beispielsweise die wiederholte Begehung eines inhaltsgleichen Deliktes durch eine*n Täter*in gegenüber mehrere, verschiedene, nicht zeitgleich unmittelbar Betroffene gibt, nur als eine Tat gezählt. Ein Beispiel: Seitens eines Tatverdächtigen oder gemeinschaftlich handelnder (einschließlich noch zu ermittelnder) Tatverdächtiger werden inhaltsgleiche Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E- Mails zum Nachteil verschiedener Personen geführt bzw. versandt = 1 Fall. Diese Zählweise widerspricht dem Vorurteils-/Hasskriminalitätskonzept, in dem selbstverständlich der Blick auf die Opfer/Geschädigten/Betroffenen gerichtet wird. Beispiel: 10 Personen gingen Drohanrufe, Drohschreiben und Droh-E-Mails zu = 10 Fälle.[155]

Vorurteilskriminalität

Die Erfassung von Vorurteilskriminalität im Meldesystem der PMK ist gekennzeichnet von einer eher politischen statt wissenschaftlichen Konzeption unter dem Begriff der Hasskriminalität. Die Begriffsverwendung wird im Unterkapitel zur Vorurteilskriminalität erörtert. Ferner ist die Erfassung der Vorurteilskriminalität geprägt von einer beispiellosen Untererfassung von Tausenden bis Millionen vorurteilsmotivierten Straftaten. Anhand der Ausführungen, insbesondere von Dr. Schellenberg, werden hier die Schwierigkeiten mit der aktuellen Erhebung im Themenfeld dargestellt.

Bereits die PMK-Definition wird kritisch diskutiert:

Ein Hauptkritikpunkt stellt die Einordnung von Hasskriminalität als Unterkategorie der politisch motivierten Kriminalität dar. Zum einen könnte dadurch eine zielgerichtete Bekämpfung von Hasskriminalität erschwert werden, da sie nicht als eigenständiges kriminologisches Phänomen anerkannt wird. Zum anderen impliziert die Einordnung, dass Täter*innen explizite politische Absichten oder Ziele verfolgen müssten. Hasskriminalität wäre jedoch durch ideologische Gesinnung und Vorurteile gegenüber bestimmten Gruppen motiviert, und damit nicht zwingend durch das Streben nach spezifischen politischen Zielen. Auch im internationalen Vergleich ist die kriminologische Einordnung der Hasskriminalität für viele nicht nachvollziehbar: Deutschland ist das einzige Land, das Hasskriminalität zwangsweise als „politisch motiviert" versteht.[156]

Zudem ist der Fokus auf das Motiv des Täters oder der Täterin, „aufgrund von Vorurteilen des Täters" zu bemängeln. So kann argumentiert werden, dass ein Vorurteil oft nicht oder nur schwer erkennbar und nachweisbar ist. Demnach sollte Augenmerk auf die Wirkung und Botschaft einer Straftat aufgrund ihrer Auswirkungen auf das Opfer und den gesellschaftlichen Zusammenhalt gelegt werden. Zwar wird darauf hingewiesen, dass „bei der Würdigung der Umstände der Tat neben anderen Aspekten auch die Sicher der/des Betroffenen mit einzubeziehen" ist, jedoch ist der Fokus auf die Täterperspektive weiterhin in der Definition ausgeprägt. GUTE PRAXIS: Eine nicht Täter-orientierte Definition findet sich u.a. in Großbritannien. Die Polizei und andere Behörden des britischen Strafjustizsystems erkennen seit 2007 Hasskriminalität an als: „any criminal offence which is perceived, by the victim or any other person, to be motivated by hostility or prejudice towards someone based on a personal characteristic."[157]

Zuletzt kann auch die Aufzählung und damit Festlegung der Merkmale, um Hasskriminalität zu beschreiben, als problematisch gelten. Kritiker*innen weisen darauf hin, dass sich Vorurteile gegenüber gesellschaftlichen Gruppen abschließend nicht eingrenzen lassen. Empfohlen wird eine offenere Definition, die dem Rechenschaft schuldet. Das Europäische Parlament führt Geschlecht und Alter zwar nicht ausdrücklich an, verweist aber für sein Verständnis von Hasskriminalität auch auf die „nicht

[154] vgl. WP der 3. Sitzung, Seiten 103ff
[155] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[156] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIa
[157] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIa

abschließend aufgezählten Gründe(n) in Artikel 21 der Charta der Grundrechte“ (Europäisches Parlament 2013, 81), die sowohl das Geschlecht als auch das Altern enthalten. In wissenschaftlichen Arbeiten zu Vorurteilen und Diskriminierung – Betroffenengruppen ist es üblich mit offenen Definitionssystemen zu arbeiten.[158]

Problematisch ist, dass das Thema Hasskriminalität in dem 20-Seitigen Papier nur einmal erwähnt und zwar ausgerechnet unter „Extremismus“ (was ein zu Hasskriminalität gegenläufiges Konzept ist, u.a. weil es Täter- statt Opfer-fokussiert ist). So heißt es: „Fälle der Hasskriminalität sind entweder als extremistische Straftat oder als Prüffall auszuweisen“. Andere Begriffe/Kategorien werden hingegen z.T. ausführlich erklärt, damit Einordnungen verstanden und ermöglicht werden.[159]

Zwar merkt das BKA an: „Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen” (vgl. 2022, S. 8). Jedoch ist unklar wie und inwiefern diese Sicht erfragt und miteinbezogen wird. Auch wird nicht dokumentiert, ob die Opferperspektive einbezogen wurde. Fragen zur Tatmotivation – weder als Einschätzung der Ermittler*innen noch als Einschätzung durch Opfer-Zeug*innen - sind nicht vorgesehen, eine Abfrage nicht zwingend nötig.[160]

Auch sei darauf verwiesen, dass im Themenfeld Hasskriminalität ein nebenher von verschiedenen rassistisch geprägten Diskriminierungsformen existiert und diese in der Sammelkategorie mit dem umstrittenen Begriff „Fremdenfeindlich“ gefasst werden. Daher werden die Taten in der Kategorie mehrfach gezählt, was alleine aus praktischen Erwägungen ein Problem darstellt. Ferner erfolgt dadurch eine behördliche „fremdenfeindliche“ Zuschreibung gegenüber Menschen, die Deutsche sind und sich auch als solche identifizieren. Das wurde auch durch Sachverständige bestätigt.[161]

Zu den 16 Kategorien gehört seit 2022 auch: „frauenfeindlich", „geschlechtsbezogene Diversität" und „männerfeindlich". Viel Kritik erntete die Einführung der Kategorie „männerfeindlich": Aus Sicht der Forschung ist „Männerfeindlichkeit“ aktuell keine legitime Dimension der Vorurteilskriminalität […]. Zudem ist fraglich ist, ob die Anzahl von Straftaten aufgrund von Vorurteilen gegenüber Männern wirklich Anlass dazu gibt, diese Straftaten als eigene PMK Kategorie zu erfassen. In 2022 wurden nur 15 „männerfeindliche" Fälle erfasst - die geringste Anzahl an Fällen in einer Kategorie. Zudem hat eine Umfrage des Spiegels bei den LKÄ aller 16 Bundesländer ergeben, dass in neun Ländern im Jahr 2022 kein einziger Fall von männerfeindlichen Straftaten gemeldet wurde. So verfolgte der Spiegel einen Vorfall in Berlin-Friedrichshain, der als eine von insgesamt drei männerfeindlichen Straftaten in Berlin im Jahr 2022 registriert wurde. Dabei wurden an einem S-Bahnhof-Zugang die Slogans „Feminismus ist für alle” und „Patriarchat zerschlagen” auf den Boden geschrieben. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, da Ermittlungsansätze fehlten und die Täter*innen nicht ermittelt werden konnten. Als problematisch erweist sich hier auch: Da es sich bei PmK um eine Eingangsstatistik handelt, könne Einordnungsfehler nicht revidiert werden. Trotz fehlender Ermittlungsansätze und Verfahrenseinstellung wird der Fall in der Statistik (weiter) geführt.[162]

Auch die Kategorie der „deutschfeindlichen” Straftaten, die schon seit 2020 existiert, stößt auf Skepsis und Ablehnung in Expert*innenkreisen. Aus Sicht der Forschung ist „Deutschfeindlichkeit“ in Deutschland keine legitime Dimension der Vorurteilskriminalität […]. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass die polizeiliche Erfassungsstatistik hier nicht nur den Wortschatz der Rechtspopulisten/ Rechtsextremen übernimmt, sondern auch ihren Forderungen nachgibt. AfD-Politiker propagieren bereits seit Jahren entsprechende Vorschläge. Der Spiegel stellt fest, dass einen Monat vor der Veröffentlichung des neuen PMK-Berichts, eine kleine Anfrage mehrerer AfD-Bundestagsabgeordneter sich mit den „Opfern deutschfeindlicher und christenfeindlicher Übergriffe” beschäftigte.[163]

Kritisch ist dabei auch, dass eine Begriffsbestimmung der jeweiligen Unterthemen weitgehend fehlen, so z B. bei „männerfeindlich“ und „deutschfeindlich“. Damit liegt es ganz persönlich an demjenigen, der einen PMK-Eintrag vornehmen soll, wie Begriffe wie „Männerfeindlichkeit“ verstanden werden. Im Sinne eines Vorurteilsmotivs könnte ja die Aberkennung von des „Männlich-Seins“ durch Täter*innen bzw. die Abwertung der spezifischen Männlichkeit des Opfers (vgl. kritische

[158] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIa
[159] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[160] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[161] Abschlussbericht Seite 186, Randnummer 239
[162] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIa
[163] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIa

Männlichkeitsforschung, z.B. Connell) zur Tat motiviert haben, so dass tatsächlich ein entsprechendes Delikt vorliegen könnte – oder die Aberkennung des „Deutsch-Seins". Allerdings lassen die oben besprochenen Beispiele nicht auf eine solche Tatmotivation oder Einordnung schließen. Auch die Begrifflichkeit der „Fremdenfeindlichkeit" wird von vielen Forscher*innen als problematisch eingeordnet, da unklar bleibt bzw. problematisch ist, wer bzw. welche Zuschreibung hierbei als „fremd" angesehen wird. Zudem ist unklar, wie sich der Begriff von „Rassismus" abgrenzt.[164]

Kritisch zu sehen ist zudem das Unterthemenfeld „Gesellschaftlicher Status". Vorurteilsforschung betrachtet den niedrigen bzw. unterprivilegierten, benachteiligten sozialen Status. Angriffe auf besonders wohlhabende Personen oder deren Eigentum gehören nicht in eine Hass-/Vorurteilskriminalitäts-Kategorie. Delikte gegen Obdachlose sind hingegen innerhalb der Vorurteilskriminalität relevant.[165]

Wie bereits im Kapitel der Vorurteilskriminalität andiskutiert, stellen Amts- und Mandatsträger*innen keine Gruppe der Betroffenen mit einer entsprechenden Viktimisierungserfahrung dar:

Von Seiten der Politik oder auch Polizeivertretern kommt immer wieder die Forderung auf, Merkmale wie Berufsgruppen als Anlass einer Vorurteilstat einzustufen. Aus Sicht der Vorurteilsforschung ist dies abzulehnen. Diese Personengruppen sind nicht von Vorurteilen und Diskriminierung betroffen, sondern stattdessen mit einer besonderen Machtstellung in der demokratischen Gesellschaft ausgestattet. Hingegen gilt als zentrales Kriterium der Vorurteilskriminalität das (gesellschaftlich tradierte) Vorurteil bis hin zur konkreten Diskriminierung (Wohnungsmarkt, Behörden, Arbeitsmarkt etc.) der betroffenen Person. Allerdings muss konstatiert werden: Demokratisch Engagierte, politische Mandatsträger*innen und Mitarbeitende von Institutionen, die von Diskriminierung betroffene Personen unterstützen (z.B. Wohlfahrtsverbände, NGOs, kommunale Verwaltungen etwa Migrationsdienste) werden vermehrt zur Zielscheibe von verbaler und körperlicher. Politische Mandatsträger*innen und Menschen, die sich für die plurale Demokratie engagieren – ob für Parteien oder in Wohlfahrtsverbänden etc. - bilden elementare Grundpfeiler der Demokratie (Gesellschaftsform und politisches System). Wenn diese Personen durch Angriffe und Einschüchterung beeinträchtigt werden und ggf. sogar ihre Arbeit niederlegen, ihr Engagement einstellen, ist die Demokratie (Gesellschaft und politisches System) ernsthaft gefährdet.[166]

Handlungspraktische Herausforderungen und justizielle Erhebung

Im Zusammenhang mit der Studienerstellung sowie der Anhörung im Untersuchungsausschuss sind insbesondere auch praktische Probleme und Unkenntnis der Polizeibeamt*innen über den KPMD-PMK und dessen Abläufe bekannt geworden. Im Rahmen eines Planspiels wurde beispielsweise deutlich, dass fast alle Beamt*innen oder Auszubildende Schwierigkeiten bei der Zuordnung hatten und unterschiedliche Gruppen zu ganz verschiedenen Ergebnissen kam. Auch wurde über einen Beamten berichet, der dachte, dass sich nach einer KPMD-Meldung der Innenminister einschalten würde.[167]

Weiter führen Schellenberg und Habermann/Singelnstein aus:

Also problematisch erweist sich zudem, dass spätere Anpassungen in der PMK-Statistik, falls sich die ursprüngliche polizeiliche Bewertung als unzutreffend erweist, schwierig sind. Justiz und Kriminalämter haben nur in Ausnahmefällen die Möglichkeit eine Korrektur anzufordern […]. Fälle, die nach dem Stichtag vom BKA bekannt werden, sind im Rahmen des KPMD-PMK zu melden, finden jedoch in der Jahreslage PMK keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für Nachtrags- und Abschlussmeldungen […]. Eine nachträgliche Veränderung seitens der Justiz, erfolgt nach dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales „regelmäßig nicht". Dies liegt auch daran, dass „der Justiz im Einzelfall die etwaige polizeiliche Einordnung/Nichteinordnung als Politisch motivierte Kriminalität nicht notwendigerweise bekannt ist" […].[168]

Neben den [oben] dargestellten praktischen Schwierigkeiten bei der Feststellung einschlägiger Motivationen für die im Raum stehenden Verdachtssituationen erweist es sich sodann als problematisch, dass den tätigen Beamt[*]innen dabei ein

[164] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIa
[165] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[166] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel II
[167] WP der 3. Sitzung, Seite 38
[168] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb

erheblicher Entscheidungsspielraum zukommt. Selbst wenn die Beamt[*]innen also die Möglichkeit einer politischen Motivation erkennen, hängt es recht stark von ihrer eigenen Bewertung ab, ob die Tat als politisch motiviert eingestuft wird. Nach einer Einschätzung der Mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt nimmt die Polizei in einem Drittel der Fälle keine Einstufung als politisch motiviert vor, in denen nach Auffassung der Betroffenen diskriminierende Motive vorgelegen haben.[169]

Die Erfassung und Bewertung von Kriminalität stellt stets einen Zuschreibungsprozess dar […]. In besonderem Maße gilt dies bei der Feststellung subjektiver Komponenten und etwa auch der Motivation, zumal diese sehr wertungsoffene Kategorien betrifft. Häufig sind die Motivation oder ein politischer Hintergrund nur durch einen Rückschluss auf die äußeren Umstände der Tat zu ermitteln. An dieser Stelle können stereotype Vorstellungen über bestimmte Täter[…]innen die Erfassung beeinflussen, etwa auch, wenn Verdächtige nicht als „typische" Rechtsextremist[…]innen erscheinen, sondern als Bürger[…]innen „aus der Mitte der Gesellschaft".[170]

Für die Frage, wie die bestehenden Definitionsspielräume genutzt werden, können bestimmte außerrechtliche Aspekte Bedeutung erlangen. Beispielsweise wenn Teile der Polizei Kontakte zur rechten Szene unterhalten oder mit dieser sympathisieren, [wie in Thüringen unter anderem im Zusammenhang mit Knockout 51 oder anderen Strukturen bekannt geworden]. Gleiches gilt für die Frage des institutionellen Rassismus bei den Ermittlungsbehörden, wie er bei der Aufarbeitung der NSU-Ermittlungen thematisiert wurde. [Ferner] gibt es immer wieder Hinweise darauf, dass in bestimmten Orten und Regionen angestrebt wird, die Einstufung als politisch motivierte Tat zurückhaltend umzusetzen, um den Ruf der Stadt oder Region nicht zu schädigen.[171]

Ein weiteres Problem des Meldesystems ist, dass die Fallzahlen PMK nicht mit den Strafverfolgungsstatistiken und Sondererhebungen der Justiz kompatibel sind. Die Erfassungsgrundsätze, -daten und - Zeitpunkte sind unterschiedlich und damit nicht vergleichbar. Das erschwert eine zielführende Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung ebenso wie eine effektive Lageeinschätzung.[172] Die Justiz erfasst in zwei Sondererhebungen einmal Straftaten, die rechtsextremistisch/fremdenfeindlich sind und Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind.[173] Die Definitionen und Fallzahlen weichen entsprechend deutlich voneinander ab. Insbesondere bei der Hasskriminalität werden durch die Justiz ganz andere Kategorien geführt, so auch Straftaten wegen gesellschaftlicher/politischer Haltung/Engagement, was vor dem Hintergrund der Ausführung im vorherigen Unterkapitel geeigneter erscheint, um nicht nur Amts- und Mandatsträger zu erfassen, sondern auch Zivilgesellschaft und Ehrenamtliche. Jedoch bleibt fraglich, ob diese nach einer wissenschaftlichen Definition eine gerechtfertigte Kategorie darstellen. Wiederrum erfasst die Justiz auch Straftaten der Hasskriminalität durch öffentliche Bedienstete, was angesichts bekannter Fälle an rechtsorientierten Beamt*innen notwendig ist. Überschneidend zwischen beiden Sondererhebungen wird die Fremdenfeindlichkeit erfasst, teilweise mit unterschiedlichen Ergebnissen.

Schlussfolgerungen

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen mit dem KPMD plädieren wir für eine grundlegende Weiterentwicklung des Meldedienstes, hierbei ist eine enge wissenschaftliche Begleitung notwendig.

---

[169] Julia Habermann & Tobias Singelnstein (2019), Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, abrufbar beim IDZ
[170] Julia Habermann & Tobias Singelnstein (2019), Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, abrufbar beim IDZ
[171] Julia Habermann & Tobias Singelnstein (2019), Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei, abrufbar beim IDZ
[172] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IIIb
[173] Vorlage UA 7/3 - 159 zu Vorlage 149, Erhebungsbögen zur statistischen Erfassung rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten im Freistaat Thüringen für die Jahre 2011 bis 2021 sowie Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind

Es wäre zudem sinnvoll, Fallakten aus verschiedenen Bundesländern auswerten zu lassen, um insbesondere auch handlungspraktische Bedarfe der Beamt*innen stärker zu ermitteln.

Weiter wird angelehnt an Dr. Schellenberg vorgeschlagen, dass ein Meldedienst entwickelt wird, der die vielfältigen demokratischen Herausforderungen stärker in den Mittelpunkt holt und die Täter-fokussierte Einteilung nach Phänomenbereichen weiter in den Hintergrund zu rücken.[174]

In dem Zusammenhang sollte auch die Erfassung von Amts- und Mandatsträger*innen um „demokratisch Engagierte" ergänzt werden, da diese ebenso Betroffene von Kriminalität werden können, so beispielsweise Wahlkämpfende ohne spezielles Amt in einer Partei oder eine angehörige Person einer zivilgesellschaftlichen Organisation. Diese Kategorien müssen für präzise Lagebilder ausreichend ausdifferenziert werden.

Weiter muss die Vorurteils- oder Hasskriminalität eng an wissenschaftlichen Definitionen entwickelt werden. Die Kategorien müssen genauer gefasst werden, beispielsweise auch „Sozialdarwinismus" als Kategorie eingeführt werden oder inter/bi/trans*feindlichkeit bei geschlechtsbezogener Diversität präzisiert werden. Auch ist es notwendig, die Vorurteilskriminalität neben die Politisch motivierte Kriminalität oder beschriebene Demokratiegefährdung zu stellen. Die Implikation, dass Vorurteilskriminalität immer auch „politisch motiviert" sein müsste, muss aufgelöst werden.[175]

Die Erhebungen der Justiz müssen mit dem Meldedienst perspektivisch harmonisiert werden und zu einer Verlaufsstatistik entwickelt werden.

[174] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IV
[175] vgl. Schellenberg (2024), Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität. Das polizeiliche Definitionssystem. Wissenschaftliche Begutachtung und Vorschläge für die Weiterentwicklung., Kapitel IV

Empfehlungen

Vor dem Hintergrund des vorliegenden Sondervotums besteht ein großer Handlungsbedarf hinsichtlich der Bekämpfung extrem rechter sowie verschwörungsideologisch-souveränistischer Strukturen. Die Vorurteilskriminalität ist weit ausgebreitet und alltägliche Realität für marginalisierte, insbesondere von Rassismus betroffene, Menschen. Diesen Strukturen und Motiven gilt es konsequent zu begegnen.

Hierzu schlage ich in Übereinstimmung mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insbesondere vor:

- eine Zentralstelle Vorurteilskriminalität bei der Staatsanwaltschaft zu gründen, die nach Vorbild der Zentralstelle in Berlin arbeiten soll und aktive Communityarbeit betreibt
- eine Thüringer Opferschutzstrategie, die entsprechende europarechtliche Richtlinien umsetzt und insbesondere auch auf die Bedarfe von durch Vorurteilskriminalität Betroffenen hinsichtlich ihrer Viktimisierungserfahrung und dem geringen Behördenvertrauen eingeht
- eine Richtlinie entsprechend der Vorbilder anderer Bundesländer für die Ermittlung von Vorurteilskriminalität durch die Strafverfolgungsbehörden
- die Stärkung der Stundenanteile in der Aus- und Fortbildung von Polizist*innen für die politische Bildung, insbesondere für den KPMD-PMK und die Vorurteilskriminalität als eigenes Kriminalitätsphänomen
- eine Thüringer Initiative, um in den entsprechenden Gremien der Innenminister*innenkonferenz eine Überarbeitung des KPMD-PMK zu einem Meldedienst für Demokratiegefährdung und Vorurteilskriminalität unter enger wissenschaftlicher Begleitung anzustreben
- die Etablierung einer aussagekräftigen Verfahrensverlaufsstatistik
- eine Thüringer Initiative zur Strafrechtspassung hinsichtlich der verpflichtenden Dokumentation der Tatmotive bei Anzeigenaufnahme und die Erstreckung der behördlichen Ermittlungspflicht auf die Tatmotivation sowie -umstände
- eine zeitnahe Dunkelfeldstudie zur Vorurteilskriminalität in Thüringen
- die Etablierung einer „Follow the money"-Strategie für die Verfolgung von Finanzkriminalität und Geldwäsche im Bereich der Organisierten Kriminalität und der extremen Rechten, unter Beteiligung aller relevanter Ämter auch der Kommunen
- die Stärkung der Bekämpfung der extremen Rechten durch die betreffenden Polizeibehörden, insbesondere um Ermittlungsfahren mit notwendigen Hochdruck durchführen zu können
- eine klare Abgrenzung aller demokratischen Fraktionen von der AfD und extrem rechten Akteur*innen
- das Anlegen einer entsprechenden Materialsammlung, die für ein Verbotsverfahren geeignet wäre
- ein Demokratiefördergesetz, was die vielen Projekte, Beratungs- und Monitoringstellen besser absichert und eine Mehrjährigkeit der Förderung festschreibt

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Akten Thüringer Behörden, soweit sie nicht für einen weiteren Untersuchungsausschuss verwendet werden, entsprechenden gekennzeichnet werden und eine künftige Anbietung an das Bundesarchiv „Rechte Gewalt" erfolgen kann.

KONTAKT & RÜCKFRAGEN:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsfraktion Thüringen
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Laura Wahl
Abgeordnete und Mitglied im Untersuchungsausschus 7/3 „Politisch motivierte Kriminalität"
laura.wahl@gruene-thl.de

Jasper Robeck
Referent für den Untersuchungsausschus 7/3 „Politisch motivierte Kriminalität"
jasper.robeck@gruene-thl.de

gruene-thl.de